Dossier „Causa Fehrs“

Missbrauch evangelisch. Ein governanceanalytischer Stresstest.

von Silke Schumacher und Thies Stahl

Version: „20261127 09.57 ULYSSES TEXT THIES STAHL.md“; inhaltliche Importfassung des gleich datierten Masters. Quellenkommentare als Fußnoten.

Fassungsstand: 27.11.2026, 09:57 Uhr (Europe/Berlin); versandtes gemeinsames Schreiben vom 27.11.2026 integriert.

Vorbemerkung 10
0 Einführung 10
0.1 Der strukturelle Kernkonflikt 11
0.2 Problem der Rollenüberlagerung 11
0.3 Öffentlichkeit und Deutungshoheit 11
0.4 Integrierte Konfliktarchitektur der „Causa Fehrs“ 12
I Kontext und Fragestellung der „Causa Fehrs“. 12
II Chronologische Rekonstruktion des Konflikts 13
II.1 Systemische Vorgeschichte und Entwicklungsstufen der „Causa Fehrs“. 14
II.2 Aktengenese und dokumentierter institutioneller Wissensstand 34
II.3 Arenen der Konfliktwanderung 134
II.4 Beginn des Konflikts (Eskalationsphase 2019–2022) 168
II.5 Von der Chronologie zur Mechanismenanalyse – institutioneller Meta-Verlust 172
III Tiefenstruktur der „Causa Fehrs“. 192
III.0 Verantwortungsstrukturen 193
III.1 Verantwortungsdiffusion als strukturelle Folge 194
III.2 Delegationsstruktur als Schlüssel zur Konfliktanalyse 194
III.3 Verschiebung vom Inhalt zur Verwaltung des Konflikts. 195
III.4 Kommunikationsdelegation 196
III.5 Diffusion von Verantwortung zwischen Institutionsebenen 198
III.6 Thematische Begrenzung von Konflikten 199
III.7 Gutachten als Konfliktinstrument. 200
III.8 Teiltransparenz institutioneller Dokumente 201
III.9 Synodale Kommunikationsmomente. 203
III.10 Informelle Einflussstrukturen. 206
III.11 Narrative und Deutungshoheit. 208
III.12 Transformation des Konflikts in eine Vertrauensfrage. 212
III.13 Der institutionelle Konfliktpfad. 214
III.14 Externe Deutungsmuster als Einflussfaktor. 216
IV Rollenarchitektur kirchlicher Institutionen 220
IV.1 Institutionelle Mehrstufigkeit kirchlicher Strukturen. 221
IV.2 Vier strukturelle Rollen im Konflikt. 222
IV.3 Verantwortungsdiffusion in komplexen Organisationsstrukturen. 224

IV.4 Delegationsmechanismen innerhalb kirchlicher Kommunikation 226
IV.5 Kommunikationsdelegation und institutionelle Konflikte 227
IV.6 Rollenarchitektur als Hintergrund institutioneller Konfliktdynamiken 228
V Kommunikationsdynamik institutioneller Konflikte 236
V.1 Delegation als Strukturprinzip 236
V.2 Delegation und Fragmentierung von Kommunikation 238
V.3 Verengung von Kommunikationsräumen 239
V.4 Formale Rahmung von Kommunikation 241
V.5 Reproduktion von Kommunikationsmustern 243
V.6 Mediale Vermittlung und Sichtbarkeitsstruktur 244
V.7 Dokumentenzirkulation als Konfliktmoment 246
VI Der Gutachtenmechanismus in institutionellen Konflikten 252
VI.1 Funktion von Gutachten in institutionellen Verfahren 253
VI.2 Einbindung externer Expertise 254
VI.3 Dokumenten- und Informationsfluss 257
VI.4 Integration von Gutachten in institutionelle Kommunikation 258
VI.5 Wirkung von Gutachten auf die Konfliktdynamik 260
VII Akteure der Konfliktdynamik (Personenprofile) 262
VII.0 Vorbemerkungen 262
VII.1 Leitungs- und Aufsichtsebene 274
VII.2 Operative Funktionen der Konfliktbearbeitung 319
VII.3 Scharnier- und Aufsichtsfunktionen 331
VII.4 Externe und erweiterte Einflussstrukturen 334
VII.5 Delegierte Kommunikations- und Verfahrensakteure 335
VII.6 Die Rolle der ULK-Mitglieder 350
VII.7 Analytische Zwischenbilanz der Akteursebene 354
VII.8 Zehn verdichtete Akteursdiagnosen 355
VII.9 Die Fehlerkette der „Causa Fehrs“ – Chronologie und Modell 356
VIII Synoden als öffentliche Bühne kirchlicher Konfliktkommunikation 360
VIII.0 Die Rolle der Presse und der Synodenkommunikation 360
VIII.1 Die synodale Öffentlichkeit 361
VIII.2 Synoden als kommunikative Ereignisse 362
VIII.3 Die Würzburger Synode 2024 als Konfliktmoment 362
VIII.4 Pressekonferenzen und öffentliche Kommunikation 364
VIII.5 Sprecherrolle und institutionelle Ebene 367
VIII.6 Synoden als Orte institutioneller Verantwortungszuschreibung 369
VIII.7 Die Rolle synodaler Kommunikation in der „Causa Fehrs“ 370
VIII.8 Synodale Öffentlichkeit und Verfahrensvertrauen 371
VIII.9 Institutionelle Selbststabilisierung in Konflikten 372
VIII.10 Selektive Sichtbarmachung der Konfliktakteure – Ausblendung der Betroffenenperspektive 373
VIII.10.1 Vignette: „Die Koffer-Szene“ 382
VIII.10.2 Vignette: „Unabhängige Selbstüberprüfung“ – wer prüft die Prüfer? 383
VIII.10.3 Autorenperspektive: „Verbannung“ und „Bannbulle“ – eine synodale Trilogie 384
IX Analytische Synthese der Konfliktdynamik 385

IX.0A Die Governance-Fehlerkette der „Causa Fehrs“ – ein analytisches Modell 386
IX.0B Governance-, Delegations- und Verantwortungsstruktur 388
IX.0C Perspektivenregulierung als Mechanismus 394
IX.1 Mechanismus-Kette der Konfliktdynamik 403
IX.2 Verstärkungsmechanismen der Konfliktdynamik 407
IX.3 Kipppunkte der Konfliktdynamik 410
IX.4 Systemeffekt: Strukturelle Erwartbarkeit der Konfliktdynamik. 412
IX.5 Systemeffekt: Institutionelle Minimalresonanzverweigerung. 414
IX.6 Organisations- und machttheoretische Beschreibung: kirchliche Struktur als mögliche „Konfliktmaschine“ 423
IX.7 Begrenzter strafrechtlicher Zugriff und innerkirchliche Selbstkontrolle: Risiko einer institutionellen Schutzlücke 426
IX.8 Tabuisierung und Unsagbarkeit: Sprachgrenzen institutioneller Aufarbeitung 430
IX.9 Wissensarchitektur der Konfliktdynamik 433
IX.10 Dokumentarische Wahrheit und kommunikative Konfliktwirklichkeit. 446
X Schlussfolgerungen und Implikationen. 462
X.1 Zentraler Fallbefund. 463
X.2 Was die Rekonstruktion belegt – und was offenbleibt 464
X.3 Institutionelle Konsequenzen 466
X.4 Vertrauen als Verfahrensbedingung. 467
X.5 Übertragbarkeit und Grenzen. 468
X.6 Offener Ausgang des institutionellen Stresstests. 470
X.7 Schlussbemerkung. 499

Fortschreibung 27.11.2026, 09:57 Uhr: D0819 als II.2.10.22 und X.6.8.4 aufgenommen. Synodale Verfahrensfragen, institutionelle Verantwortung für den Kommunikationsabbruch und getrenntes Anerkennungsverfahren unterschieden. Dokumentenindex fortgeschrieben; versandter Wortlaut maßgeblich.

Fortschreibung 26.11.2026, 19:52 Uhr: Versandtes Schreiben an die Anerkennungskommission als II.2.7.8 aufgenommen und X.6.8.3 ergänzt; Bezugsfassung, URAK-Schnittstelle, Aktenzugang und offene Verfahrensfragen getrennt dokumentiert. D0818 im Dokumentenindex. Kein Versand des gesonderten EKD-Briefentwurfs unterstellt.

Fortschreibung 26.11.2026, 14:10 Uhr: Auf Autorenhinweis die zitierte Passage zu Hinzuziehungsentscheidung und Versprecher in VII.5.3.1 sowie die Erläuterung Exekutive/Judikative in IX.0B.5 gestrichen. Offene Prüffragen und übrige Beleggrenzen erhalten.

Fortschreibung 26.11.2026, 13:03 Uhr: Freigegebenen Master-Einbauentwurf zur Befangenheitsprüfung umgesetzt; persönliche Kenntnis, Offenlegung, Prüfung und Mitwirkung in der Zeitzeugenfrage als offene Punkte gefasst. § 15e in der 2023 veröffentlichten Fassung am Original geprüft; Akten- und Zeugenzugangsregeln präzisiert. Briefentwurf unverändert.

Fortschreibung 26.11.2026, 09:02 Uhr: Hillmann-Zukunftsprozesspassage aus V.6 entfernt und als knappen Querverweis in IV.6.3 platziert; detailliertes Profil VII.5.3 erhalten. Zwei Absätze zum nicht

eingerichteten öffentlichen Kommentarbereich samt Planungshinweis auf Autorenhinweis gestrichen. Keine neue Quellenrecherche.

Fortschreibung 26.11.2026, 08:29 Uhr: Freigegebene Bausteine A–E integriert: II.2.7.7, X.6.8.3, VII.5.3, VIII.10.3, IX.0B.5; Querverweise und Zukunftsprozess in IV.6.3 ergänzt. D0816/D0817 neu im Index. EKD-Organisationszuordnung anhand aktueller Primärquellen geprüft. Keine Postfachprüfung und keine Entscheidung über Briefversand.

Fortschreibung 25.11.2026, 16:07 Uhr: „Geheimhaltungsstufe: Fehrs“ als polemische Autorenformel neben der classified-information-Metapher eingefügt und analytisch auf die begrenzte Überprüfbarkeit bezogen. Keine neue Tatsachen- oder Rechtsprüfung.

Fortschreibung 25.11.2026, 16:03 Uhr: Wiederholte Einsichts- und Kopienforderungen Schumachers in II.2.7.4 ergänzt; Vertraulichkeit als Kontrollgrenze und Funktionszuordnung in V.7.1 präzisiert. Grundlage: ausgewertete Gesamt-Korrespondenz vom 21.11.2026, 15:40 Uhr. Keine neue Postfach-, Rechts- oder Podcastprüfung.

Fortschreibung 25.11.2026, 12:46 Uhr: Freigegebene drei Absätze zu institutioneller Aufmerksamkeit, Verfahrenskategorien und Lernfähigkeit sowie Literaturangabe und Quellenbegrenzung ergänzt. Keine neue Falltatsachen- oder Volltextprüfung.

Fortschreibung 25.11.2026, 11:11 Uhr: „möglicherweise ehrverletzender Äußerungen“ präzisiert und den genannten Blogarbeitstitel an drei Stellen berichtigt.

Fortschreibung 25.11.2026, 09:25 Uhr: Freigegebene Bausteine A–E in IX.10, IX.10.4, IX.10.5, V.7 und IX.9.8.2 integriert. McGilchrist-Paraphrase nach vorgelesener Passage S. 195 unten bis S. 196 Mitte (Exemplar 2009); Verständnisermöglichung und mögliche Blockade, methodische Selbstbindung und wechselseitige Querverweise ergänzt. Keine neue Falltatsachen- oder Podcastprüfung.

Fortschreibung 23.11.2026: Land/Loren/Metelmann (2014) und De Maria (2010) als organisationswissenschaftliche Literatur in IX.9.8.4 ergänzt; Bulbeck-Beiträge erhalten. Einordnung auf Abstractgrundlage, kein Volltextabgleich.

Fortschreibung 23.11.2026: Zwei Literaturangaben von Nick Bulbeck in IX.9.8.4 ergänzt; vergleichender Anschluss, keine zusätzliche Fallbestätigung.

Fortschreibung 23.11.2026, 10:40 Uhr: Direkten HTTP-404-Befund für BeNe-Unterseite community/recent/ in X.6.6 ergänzt. Historische Befunde erhalten; keine Löschungs- oder Absichtsfeststellung.

Fortschreibung 23.11.2026: Gespräch vom 22.11. abends in IX.0B.6–7 und IX.0A integriert: wechselseitige Absicherung als Wirkungshypothese, Reputationskosten und Selbstkorrektur. Keine neue Tatsachenprüfung; Blog unverändert.

Fortschreibung 22.11.2026, 10:05 Uhr: Fünf freigegebene Bausteine zur Eigenverantwortung des Rates in II.2.9.1.3, II.2.10.4, V.7, IX.0A und IX.0B.5 integriert; Bilz’ Veröffentlichungsaussage mit Barners Beratungsdarstellung verbunden. Begründete Erwartung einer gründlichen Befassung von deren tatsächlichem Nachweis getrennt; Konfliktübergabe, Ratsbewertung und spätere Korrekturverantwortung unterschieden. Podcastanalyse unverändert.

Fortschreibung 21.11.2026, 15:44 Uhr: D0813–D0815 nach den drei veröffentlichten Versand-PDFs und der Gesamt-Korrespondenz vom 21.11., 15:40 Uhr in Akte 7, Akte 8 und X.6.8.2 integriert. Antworttermine 30.11.2026 beziehungsweise möglichst innerhalb von vier Wochen getrennt. Beim Versionsabgleich die bislang in der Vormittagsfassung fehlenden Fortschreibungen vom 19./20.11. wieder zusammengeführt: VIII.4.1, VIII.10.3, D0811/D0812 und aktualisierter BeFo-Abgleich. Keine neue Audio-, Behörden- oder Rechtsprüfung dieser übernommenen Befunde.

Fortschreibung 21.11.2026, 10:28 Uhr: Den Gegenstand der Zweistufigkeit in IX.0B.4 ausdrücklich als Entwicklung des Aufarbeitungsprozesses und seiner institutionellen Begrenzung benannt. Keine Änderung der Tatsachen- und Antwortstände.

Fortschreibung 21.11.2026, 10:20 Uhr: In IX.0B.4 die erste Stufe ausdrücklich benannt und mit „auf Eis gelegt“ eingeführt, bevor die zweite Stufe folgt. Keine Änderung der Tatsachen- und Antwortstände.

Fortschreibung 21.11.2026, 10:08 Uhr: Zweistufigkeit um die Bitte vom 05.10.2026 zur Wiederaufnahme des Anerkennungsverfahrens und den nach heutiger Autorenmitteilung weiterhin ausstehenden Antwortstand präzisiert; Originalbrief vollständig gelesen, S. 2–4 maßgeblich. II.2.7.5, IX.0B.4 und X.6.1 aufeinander abgestimmt.

Fortschreibung 21.11.2026, 09:08 Uhr: Vier freigegebene Gesprächsverdichtungen in II.2.7.5 und IX.0B.4 integriert, vorhandene Wiederholungen bereinigt. „Auf Eis gelegt“ führt die Permafrost-Metapher ein; Verfahrensstände, Quellen- und Prüfgrenzen bleiben getrennt. Die bestehende Podcastanalyse bleibt unverändert.

Fortschreibung 21.11.2026, 08:41 Uhr: Freigegebenen BeNe-Absatz zum institutionellen Permafrost in X.6.6 eingefügt; datierten Abrufbefund und Reichweitengrenzen ergänzt. Gesprächsauswertung zu diesem Zeitpunkt gesondert als Einbauvorschläge vorgelegt; Integration siehe Fortschreibung 09:08 Uhr.

Fortschreibung 20.11.2026: Freigegebene Erklärungshypothese zum nach Autorenkenntnis ausgebliebenen juristischen Vorgehen in VIII.4.1 ergänzt; gemeinsame Autorschaft und öffentliche Rollenaufteilung von unbekanntem Entscheidungsmotiv und offenem Prozessgegenstand unterschieden.

Fortschreibung 19.11.2026: Freigegebene Autorenperspektive „Verbannung“ und „Bannbulle“ als VIII.10.3 ergänzt; aktive Leerstelle in Fehrs’ eigenem Auftritt von Entscheidungen anderer Gremien unterschieden. Bildrolle mit zweizeiliger Inschrift gesondert als Allegorie bearbeitet.

Fortschreibung 19.11.2026: BeFo-Schriftbericht D0811 abgerufen und mit dem maschinellen Transkript abgeglichen; Zugangslücke zeitlich fortgeschrieben. Staatsanwaltschaftlichen Bescheid D0812 vom 16.11. mit Eingang am 19.11. und abweichenden Anzeigedaten quellengetreu eingeordnet.

Kanonisierung 18.11.2026, 14:08 Uhr: Arbeitskopie v2 auf ausdrücklichen Nutzerauftrag zum kanonischen Master erklärt. Gegenüber v2 ausschließlich Titel- und Versionskopf sowie dieser Übernahmevermerk geändert; Inhalt, Quellenkommentare und Prüfgrenzen erhalten. Frühere Fassungen bleiben bestehen.

Fortschreibung 18.11.2026, 13:19 Uhr: Inhaltliche Gesamtlektüre der Rohtranskripte VB055/VB084 ergänzt; Schlüsselpassagen durch zweite maschinelle Audioerkennung nachgeprüft. Fehrs-kritischer

Gegenbefund in VB055, fallbezogene Leerstellen, Schwangerschaftsbezug und BeNe-Moderation in VIII.10.0.1–VIII.10.0.2 integriert. Gesamtserie weiterhin offen; kein durchgehend manuell abgehörtes Wortprotokoll.

Fortschreibung 18.11.2026: Zweite Vignette „Unabhängige Selbstüberprüfung“ ergänzt; institutionelle Zugriffskette in V.7 konsolidiert; wiederholte Chronologie in IX.0A durch Governance-Synthese mit Verweisen auf VII.9 ersetzt. Bestehende Vierfolgenanalyse unverändert; unmittelbar anschließende offene Prüfspur zur personenbezogenen Selektivität. Gesamtserienprüfung noch nicht abgeschlossen; Quellen- und Reichweitengrenzen im gesonderten Prüfbericht.

Fortschreibung 15.11.2026: Versandtes Schreiben D0810 in II.2.10.21 und X.6.8.1 integriert; Grenze weiterer Erinnerungen bei fortbestehender Gesprächsbereitschaft dokumentiert. Antwortstand nach übermittelter Korrespondenz, keine neue Nichtantwortperiode aus dem Versandtag abgeleitet.

Fortschreibung 13.11.2026, 12:36 Uhr: Auf ausdrücklichen Einbauauftrag die Empfehlungen zu den sieben Chat-Auszügen in die bestehenden Abschnitte integriert: Eingemeindung als verfahrensbezogene Hypothese präzisiert; Protestbiografie und Legitimationswirkung vertieft; Aufarbeitungsarchitektur und Aufarbeitungsleistung unterschieden; Dokumentenvergleich und Rekursionsbegriff getrennt; datierte Zwischenbilanz um eine gegenstandsbezogene Ergebnismatrix ergänzt. Vorhandene technische Quellenprüfung und sämtliche bisherigen Belegkommentare erhalten. Verlagsplanung bleibt eigene Arbeitsnotiz. Redaktioneller Stand vom 13.11.; Tatsachen- und Antwortstände bleiben jeweils ausdrücklich datiert, ohne neue Recherche oder Korrespondenzprüfung zu behaupten.

Fortschreibung 12.11.2026, 15:37 Uhr: Ausdrücklich freigegebenen Abschnitt „Schwangerschaft als nicht ausgearbeitete Fallkonstellation“ als X.6.9 wortgetreu übernommen; Bloghinweis verlinkt und Quellen zur Orientierungshilfe sowie zu D0501 ergänzt. Bisherige Datierungskorrektur, Autorenerklärungen und Belegeinordnung erhalten.

Fortschreibung 12.11.2026, 14:59 Uhr: Ausdrücklich freigegebenen Wortlaut zur persönlichen Belastung des Mitteilungsprozesses unverändert in II.1.3.11.5 nach der Autorenerklärung übernommen. Persönliche Erklärung und Prüfung der Ereignisse beziehungsweise Unterschiede der Angaben bleiben getrennt.

Fortschreibung 12.11.2026, 14:39 Uhr: Freigegebenen Einordnungsabsatz zu den Habeck-Mails, dem berichteten Amtsgerichtsbesuch und dem Kontakt Kargs über Heinrich in II.1.3.11.5 aufgenommen. Kommunikationsbelege und Bestätigung der behaupteten Ereignisse unterschieden; bestehende Datierungskorrektur und Autorenerklärung erhalten.

Fortschreibung 12.11.2026, 14:35 Uhr: Zwei ausdrücklich freigegebene Absätze der Autorenerklärung in II.1.3.11.5 aufgenommen: Zurückhaltung bei öffentlicher Darstellung, Bedeutung der Nachreichungen an die Polizei und Auskunft über ausgebliebene direkte Rückmeldungen. Datierungspräzisierung vom 12.11., 14:10 Uhr bleibt erhalten. Weitergehende Änderungsvorschläge bleiben Entwürfe.

Fortschreibung 12.11.2026, 14:10 Uhr: Ausschließlich freigegebene Datierungspräzisierung in VII.2.3.2 übernommen: ausdrückliche Schwangerschaftsmitteilung im geprüften Schriftverkehr ab November 2019 statt im Juli-Schreiben. Übrige acht Änderungsvorschläge und Erklärung zur Veröffentlichungszurückhaltung bleiben zur Prüfung zurückgestellt.

Fortschreibung 12.11.2026, 11:44 Uhr: Nach Nutzerhinweis Original-MP4 am neuen Ablageort gefunden und Tonspur erneut maschinell ausgewertet. Aktuelle Belegführung auf technische Auswertung gestützt; keine eigene unmittelbare Hörprüfung behauptet.

Fortschreibung 12.11.2026, 11:32 Uhr: Vier freigegebene Einbauvorschläge integriert; Transkriptprüfung ergänzt und wiederholte Live-Beobachtungsformeln in den Quellenapparat verlagert; öffentliche Prüfbarkeit, Kutzer, Beteiligungshypothese und datierte Zwischenbilanz ergänzt. Keine eigene Hörprüfung behauptet.

Fortschreibung 05.11.2026, 09:28 Uhr: D0801 in II.2.10.15 und X.6.1.10 aufgenommen; Dokumentzuordnung in II.2.10.14 und X.6.1.9 präzisiert; IX.9.8 um die Vergleichshypothese spät mitgeteilter Verfahrensgrenzen ergänzt.

Fortschreibung 05.11.2026, 18:04 Uhr: Offiziellen Versand des weiteren offenen Briefes und ergänzenden Bcc-Versand an nach Autorenangabe 113 Synodale als D0802–D0804 dokumentiert; II.2.10.16 ergänzt und X.6.3 von Planung auf vollzogene Mitgliederansprache fortgeschrieben.

Fortschreibung 07.11.2026, 10:43 Uhr: Fachstellenantwort D0806 aufgenommen; II.2.10.17 und X.6.1.11 ergänzt, Vergleich mit 2025 und mögliche neutralisierende Wirkung in IX.9.8 präzisiert. Frühere offene Verfahrensstände datiert fortgeschrieben; Claussen-Entwurf und Antwortentwürfe bleiben zurückgestellt beziehungsweise zur Durchsicht unverändert.

Fortschreibung 07.11.2026, 12:30 Uhr: Versand der getrennten Verfahrens- und Sachprüfungsnachfragen als D0807/D0808 dokumentiert; II.2.10.18 und X.6.1.12 ergänzt sowie X.6.2 fortgeschrieben.

Fortschreibung 07.11.2026, 18:04 Uhr: Persönlichen Kontakt zu Johann Hinrich Claussen und Weiterleitung D0805 nachträglich als II.2.10.19 aufgenommen; X.6.4 zum persönlichen Gesprächszugang ergänzt. Berichtete Gesprächserinnerung, dokumentierte Mail und institutionelle Befassung getrennt.

Fortschreibung 07.11.2026, 19:29 Uhr: Versandte Claussen-Mail als D0809 aufgenommen; II.2.10.20 ergänzt, Gesprächsfolge in II.2.10.19 präzisiert und X.6.4 vom Entwurf auf vollzogene Kontaktaufnahme fortgeschrieben.

Fortschreibung 08.11.2026, 12:07 Uhr: Howaldts fortbestehendes EKD-Synodenmandat und Mitgliedschaft in der VELKD-Kirchenleitung in VII.2.1.5 ergänzt; gegenüber seiner früheren Mitgliedschaft in der Nordkirchenleitung abgegrenzt und dort rückverwiesen.

Fortschreibung 09.11.2026, 08:03 Uhr: Gemeinsame VELKD-Leitungs- und Synodenmitgliedschaften in VII.2.1.6 ergänzt und in IX.6.1 governanceanalytisch eingeordnet; gewählte und berufene Mandate sowie Mitgliedschaft und konkrete Befassung unterschieden.

Fortschreibung 09.11.2026, 13:47 Uhr: BeFo-Bericht und Aussprache vom 09.11.2026 in X.6.5 vorläufig eingeordnet; Zanders Angabe zur etwa zehnjährigen Bekanntschaft mit Fehrs in VII.5.2.2 ergänzt. Nutzerbeobachtung, maschinelle Transkription und gesicherter Hörbeleg bleiben unterschieden.

Fortschreibung 09.11.2026, 16:04 Uhr: X.6.6 zur BeNe-Neukonzeption ergänzt: EKD-Veröffentlichung am BeFo-Berichtstag, offener synodaler Rechenschaftsbedarf und Grenzen der zeitlichen Einordnung.

Fortschreibung 09.11.2026, 16:42 Uhr: X.6.6 um Stahls berichtete BeNe-Sichtung vom 08.11. und den direkten Abruf derselben Unterseite am 09.11. ergänzt; erinnerter früherer Stand, bestätigter aktueller Stand und offener Änderungszeitpunkt getrennt.

Fortschreibung 10.11.2026, 17:19 Uhr: Versionsanalyse der Materialsammlung als IX.10.3.2 integriert: sechs unterscheidbare Muster, konkrete Fassungsfolgen, Gegenprüfung von Umfang und Suchlücken sowie Aussagegrenzen. Rückverweise in IX.2.6 und IX.10.4 ergänzt.

Fortschreibung 11.11.2026, 07:25 Uhr: Freigegebenen Dossiervorschlag „Öffentliche Nachfragen und institutioneller Erklärungsbedarf“ als X.6.7 übernommen; möglicher Erklärungsdruck von nachgewiesener Verhinderungsabsicht unterschieden.

Fortschreibung 11.11.2026, 18:16 Uhr: X.6.6.1 zum nicht nutzbaren Download des schriftlichen BeFo-Berichts ergänzt; leeres Downloadziel direkt im HTML bestätigt. Schriftinhalt und Abgleich mit dem mündlichen Befund bleiben offen.

Fortschreibung 11.11.2026, 18:29 Uhr: Vollständige Live-Beobachtung des BeFo-Vortrags durch Schumacher und Stahl ausdrücklich bestätigt; missverständlichen Hörprüfvorbehalt in X.6.5–X.6.7 präzisiert. Schriftfassung bleibt gesondert ungeprüft.

Gegenüber Ausgabe 1.1 ergänzt: Analyse der Blogkommunikation als Bestandteil der Konfliktgeschichte, sprachpragmatische Einordnung der Rollenbezeichnung „Betreuer“, Abschnitt IX.10 zur dokumentarischen Wahrheit und kommunikativen Konfliktwirklichkeit sowie ein Wirkungsmodell institutioneller Abwehr zwischen Cooling-out, Verantwortungsverteilung und möglicher Beziehungszersetzung.

Fortschreibung 31.10.2026, 09:35 Uhr: Verbindung von Cooling-out, kumulativer doppelter Delegitimierung und möglicher noxischer Rückkopplung in IX.9.8; Metaphern des makrophagischen Verdauens und des unverdaubaren Dossiers quellenkritisch ergänzt; sieben im Referenzgespräch benannte Blogbeiträge in IX.10.1 zugeordnet. Quellen- und Prüfhinweise des Ausgangsmasters bleiben erhalten.

Nachprüfung 31.10.2026, 09:44 Uhr: Vollständiger Abgleich mit der nachgereichten Gesprächsdatei vom 30./31.10.2026. Persönliche Erinnerungsquelle zur Schmidt-Metapher bestätigt; Rollenkenntnis, kontextuelle Identifizierbarkeit sowie theologischer und strafrechtlicher Prüfrahmen in VIII.10 ergänzt; Membranmodell ausdrücklich ohne handelnde Eigeninstanz gefasst.

Übernahme in den kanonischen Master 31.10.2026, 10:10 Uhr: Auf ausdrücklichen Nutzerauftrag sämtliche Ergänzungen der geprüften Arbeitsfassung v2 übernommen. Vorherigen Masterstand gesichert. Offene Quellen- und Prüfhinweise bleiben bestehen.

Korrektur der Versionsgrundlage 31.10.2026, 10:32 Uhr: Die Fassung vom 31.10., 10:10 Uhr beruhte versehentlich auf dem Stand 24.10.2026. Sämtliche heutigen Ergänzungen wurden nun auf den kanonischen Stand vom 30.10.2026, 20:14 Uhr übertragen. Dessen vollständiger Dossiertext und sämtliche Quellen-/Prüfkommentare sind erhalten. Die Fassung 10:10 Uhr wird durch diese Fassung ersetzt.

Fortschreibung 31.10.2026, 15:08 Uhr: Beitrag „Falschspieler-Kirche“ vom 07.01.2025 einschließlich elf Fußnoten im Browser vollständig zugänglich und gelesen; Einordnung in IX.10.1 und dortigen Prüfstand

aktualisiert. Die Seite enthält ein Änderungsdatum vom 28.07.2025; die historische Erstfassung bleibt gesondert zu sichern.

Fortschreibung 01.11.2026: Achter Blogbeitrag und formeller Eingabeweg in IX.10.1 ergänzt; abgestimmte Passage zur semipermeablen Membran und zu eigenständigen Kommunikationspartnern eingearbeitet; Rückverweis IX.9.8 aktualisiert. Ausgangsstand: 31.10.2026, 19:20 Uhr.

Fortschreibung 01.11.2026, 12:06 Uhr: Blogbeitrag als D0796 in den Dokumentenindex aufgenommen; Zuordnung in IX.10.1 ergänzt.

Fortschreibung 01.11.2026, 13:54 Uhr: Freigegebenen Einbauvorschlag zur Versionsgeschichte des offenen Briefes D0796 wortgleich in IX.10.1 übernommen; Rückverweis in IX.9.8 ergänzt.

Fortschreibung 01.11.2026, 18:31 Uhr: Versandtes Schreiben an die Synodeneingabestelle vom 01.11.2026 als D0797 mit der Gesamt-Korrespondenz 18:30 Uhr abgeglichen; in II.2.10.11 dokumentiert und in X.6.1.7 als neuer Prüfschritt des Stresstests eingeordnet.

Fortschreibung 02.11.2026, 08:22 Uhr: Nachfrage an Synode und Präses zur bestätigten Weiterleitung vom 02.11.2026 mit Gesamt-Korrespondenz 08:20 Uhr abgeglichen; als D0798 in II.2.10.12 und im Stresstest X.6.1.8 aufgenommen.

Fortschreibung 02.11.2026, 09:06 Uhr: Beleg zu D0798 in X.6.1.8 unmittelbar an den ersten Satz versetzt, damit die verlinkte Fußnote bereits dort erscheint.

Fortschreibung 03.11.2026, 11:10 Uhr: Freigegebene Vorschläge zu Beteiligtenaussagen, Bearbeitungs-/Verantwortungsstufen, Korrekturfähigkeit und Governance-Fehlerketten übernommen; geprüfte Pressebelege zur Bereitstellung, Ratsübernahme und Quellenzuordnung integriert. X.6.2 als prospektiven Prüfmaßstab ergänzt, nicht als neues Versandereignis.

Fortschreibung 03.11.2026, 12:19 Uhr: Archivierte Barner-Rede D0357 maschinell mit der vorgelegten Transkription abgeglichen; Kern der Ratsübernahme in V.7 präzisiert. Index-Linktyp VIDEO und Datum 12.11.2024 korrigiert. Grenzen der automatischen Wortlauterkennung dokumentiert.

Fortschreibung 03.11.2026, 17:32 Uhr: Versandten offenen Brief vom 03.11. als D0799 anhand der Gesamt-Korrespondenz 16:50 Uhr erfasst; II.2.10.13 ergänzt und X.6.2 vom prospektiven Prüfmaßstab zum datierten Prüfereignis fortgeschrieben.

Fortschreibung 04.11.2026, 09:30 Uhr: Freigegebene Planungs- und Analyseabschnitte zur möglichen weiteren Synodalenansprache, zum öffentlichen Rückkanal und zur vorgesehenen Überschrift/Bildrahmung in V.6, IX.9.8.2, IX.10.2 und X.6.3 übernommen. Versand, Antwortstand am 05.11. und Blogveröffentlichung bleiben ausdrücklich offen.

Fortschreibung 04.11.2026, 17:20 Uhr: Nutzerkorrekturen aus „Korrekturen und Planung.md“ übernommen: Blog-Arbeitstitel beibehalten, nicht weiterverfolgte Bild-/Wahrheitsformeln in IX.10.5 entfernt und geplante Reihenfolge Versand an Synode und Rat am 05.11., anschließend Blogveröffentlichung, präzisiert.

Fortschreibung 04.11.2026, 18:24 Uhr: Antwort des Präsidiumsbüros als D0800 erfasst, II.2.10.14 und X.6.1.9 ergänzt; X.6.3 auf die veränderte Lage nach bestätigter Präsidiumsvorlage und angekündigter Beratung am 06.11. abgestimmt.

Vorbemerkung

Hinweis zur Textentstehung

Dieses Dossier entstand in einer fortlaufenden Zusammenarbeit von Silke Schumacher und Thies Stahl mit ChatGPT (OpenAI). ChatGPT wirkte an der Strukturierung, analytischen Verdichtung und sprachlichen Formulierung zahlreicher Passagen mit. Sämtliche Vorschläge wurden von Schumacher und Stahl geprüft, vielfach korrigiert, ergänzt und in die fortlaufende Endredaktion eingeordnet. Auswahl und Interpretation der Quellen, Tatsachenbehauptungen, Bewertungen sowie die Verantwortung für die veröffentlichte Fassung liegen ausschließlich bei Silke Schumacher und Thies Stahl.

Da KI-gestützte Textarbeit vorhandene Rahmungen verstärken kann, wurden analytische Begriffe und Musterdeutungen nicht als Belege behandelt, sondern an den Primärdokumenten, Gegenbeispielen und alternativen Lesarten geprüft. Wo eine solche Gegenprüfung keine Entscheidung trägt, kennzeichnet das Dossier den Befund als Hypothese, Perspektive der Beteiligten oder offene Prüffrage.

Das Dossier stützt sich auf öffentlich zugängliche Dokumente, Veröffentlichungen der Beteiligten sowie auf schriftliche Korrespondenz und Gesprächsprotokolle, die den Autoren vorliegen. Ein Quellenverweis belegt zunächst das Vorliegen und den Inhalt des bezeichneten Dokuments. Ob die darin enthaltenen Angaben zutreffen und welche Schlüsse aus ihnen gezogen werden können, ist davon zu unterscheiden und wird im Text jeweils gesondert eingeordnet.

Zu den untersuchten Veröffentlichungen gehören auch die seit 2023 erschienenen Blogbeiträge und Offenen Briefe Schumachers und Stahls. Das Dossier übernimmt deren zugespitzte Bezeichnungen und moralische Urteile nicht als eigene Tatsachenfeststellungen. Es behandelt ihre Veröffentlichung, ihre nachweisbare Wahrnehmung, ihre Beantwortung oder Nichtbeantwortung und ihre Wirkung auf die weitere Rollen- und Konfliktordnung jedoch als Bestandteile der Konfliktgeschichte. Als weiterer Blogbeitrag ist ein gesonderter Autorenkommentar unter dem Arbeitstitel *„Stresstest evangelische Kirche. Scheinheiligkeit. Verrat und Verbrechen der Kirsten Fehrs“* als anderer, ausdrücklich beteiligtengebundener Blick auf denselben Konflikt vorgesehen; er ist nicht Teil des gegenwärtigen Dossierbefunds.

Das Dossier ist Teil eines größeren Dokumentationsprojekts. Dazu gehören weitere Texte und Dokumente, der Offene Brief Kirsten Fehrs, Nordkirche EKD. Vertuschen, Korrumpieren, Fälschen. Gaslighting und Zersetzung Betroffener, das Referenzarchiv und das Arbeitsjournal.

0 Einführung

Die sogenannte „Causa Fehrs“ bezeichnet in diesem Dossier kein einzelnes Ereignis, sondern einen mehrjährigen Konflikt- und Bearbeitungsverlauf über mehrere Ebenen von Nordkirche und EKD. Ausgangspunkt war ein Aufarbeitungsverhältnis mit der Petentin Silke Schumacher, das die von Bischöfin Kirsten Fehrs geleitete Hamburger Unterstützungsleistungskommission (ULK) eröffnete. Nach dem Ende der unmittelbaren Kommunikation zwischen Fehrs und Schumacher weitete sich der Vorgang auf weitere kirchliche Stellen, Leitungsämter, Kommissionen, Synoden und die Öffentlichkeit aus.

Das Dossier rekonstruiert diesen Verlauf anhand der zugänglichen Dokumente. Es ersetzt weder eine gerichtliche Tatsachenfeststellung noch eine kirchen-, dienst- oder strafrechtliche Entscheidung.

Untersucht werden die erkennbaren Strukturen, Entscheidungs- und Kommunikationswege, Rollenüberlagerungen, Machtasymmetrien und deren Folgen für die Bearbeitung des Konflikts.

0.1 Der strukturelle Kernkonflikt

Der strukturelle Kernkonflikt liegt nicht allein in den erhobenen Vorwürfen, sondern in ihrer institutionellen Bearbeitung. Fehrs war zunächst Leiterin des Aufarbeitungsverfahrens, wurde später selbst zum Gegenstand von Beschwerden und blieb zugleich in leitenden kirchlichen Ämtern präsent. Die Bearbeitung der Beschwerden erfolgte damit innerhalb eines Systems, dessen Leitung sie mitprägte.

Diese Konstellation erzeugt ein Spannungsfeld zwischen formalen Zuständigkeiten und faktischen Einflussmöglichkeiten, institutioneller Loyalität und unabhängigem Aufklärungsinteresse sowie Schutz der Beteiligten und öffentlicher Transparenz. Sie beweist keine konkrete Einflussnahme. Sie begründet jedoch die Notwendigkeit, Mandate, Befangenheiten, Vertretungsregelungen, Aktenzugänge und Entscheidungswege besonders deutlich offenzulegen.

0.2 Problem der Rollenüberlagerung

Für die Analyse ist daher nicht nur eine einzelne „Doppelrolle“ maßgeblich, sondern die zeitliche Überlagerung mehrerer Rollen: ursprüngliche Verfahrensleiterin, Gegenstand späterer Beschwerden, kirchliche Leitungsperson und öffentlich sprechende Repräsentantin. Hinzu kommen Rollenüberlagerungen bei weiteren Beteiligten, etwa zwischen Geschäftsführung, Verfahrenskoordination, Dienstaufsicht, seelsorgerischer Begleitung und institutioneller Kommunikation.

Aus einer leitenden Stellung allein folgt weder die Kenntnis noch die Steuerung jedes einzelnen Bearbeitungsschritts. In hierarchischen Organisationen können Amtsautorität, erwartete Loyalität und institutionelle Rücksichtnahme jedoch auch ohne dokumentierte Einzelweisung wirksam werden. Das Dossier fragt deshalb jeweils, welche Einflussmöglichkeit tatsächlich belegt ist, welche nur strukturell bestand und wo die Trennung von Verfahrensrolle und eigener Konfliktbetroffenheit erkennbar blieb.

0.3 Öffentlichkeit und Deutungshoheit

Mit der Ausweitung auf Synoden, Presse und öffentliche Briefe veränderte sich die Form des Konflikts. Neben die inhaltliche und verfahrensbezogene Prüfung traten Fragen öffentlicher Darstellung: Wer konnte mit institutioneller Autorität sprechen? Welche Dokumente und Ergebnisse wurden sichtbar? Mit welchen Rollenbezeichnungen erschienen Petentin, Begleiter und kirchliche Amtsträger:innen? Welche Gegendarstellungen erreichten denselben Adressatenkreis?

„Deutungshoheit“ bezeichnet dabei keine notwendig zentral geplante Kommunikationsstrategie. Gemeint ist die ungleich verteilte Möglichkeit, eine bestimmte Fassung des Konflikts institutionell zu autorisieren, medial zu verbreiten und durch Wiederholung zu stabilisieren.

Neben der institutionell autorisierten Öffentlichkeit entstand durch Blogbeiträge, Offene Briefe und Dokumentationen Schumachers und Stahls eine Gegenöffentlichkeit. Deren Reichweite war geringer und ihre Sprache vielfach zugespitzter; sie machte jedoch andere Teile der Konflikterfahrung sichtbar und wirkte ihrerseits auf den Verlauf zurück. Für die Analyse sind daher nicht nur institutionelle

Darstellungen, sondern auch die Veröffentlichung von Gegenpositionen sowie die darauf folgenden Antworten, Nichtantworten und neuen Rollenrahmungen zu berücksichtigen.

0.4 Integrierte Konfliktarchitektur der „Causa Fehrs“

Die Rekonstruktion unterscheidet fünf miteinander verbundene Ebenen:

1. **Chronologische Ebene:** systemische Vorgeschichte, Eskalationsphase, institutionelle Bearbeitung und öffentliche Konfliktphase.
2. **Institutionelle Ebene:** Gemeinde, Kirchenkreis, Nordkirche, EKD, Synoden sowie administrative, beratende und aufarbeitende Strukturen.
3. **Akteursebene:** Leitungs-, Aufsichts-, seelsorgerische, administrative, delegierte und externe Rollen.
4. **Kommunikations- und Verfahrensebene:** persönliche und seelsorgerische Kommunikation, die Unterstützungsleistungskommission und ihre Nachfolgeverfahren, Prüfungen und Gutachten, öffentliche Kommunikation sowie Dokumenten- und Informationsflüsse.
5. **Strukturelle Konfliktachsen:** Betroffenenperspektive und institutionelle Stabilität, Teilzuständigkeit und Gesamtverantwortung sowie unterschiedliche Möglichkeiten öffentlicher Deutung.

Diese Ebenen verlaufen nicht nacheinander, sondern überlagern sich. Ein Ereignis kann zugleich einen persönlichen Beziehungsabbruch, einen Zuständigkeitswechsel, eine Akten- oder Übergabefrage und eine Veränderung öffentlicher Rollen auslösen. Die Kapitel des Dossiers betrachten denselben Konflikt deshalb aus mehreren Perspektiven, ohne diese Perspektiven mit voneinander unabhängigen Geschehensabläufen gleichzusetzen.

I Kontext und Fragestellung der „Causa Fehrs“

Die „Causa Fehrs“ ist zunächst ein konkreter Einzelfall. Silke Schumacher und Thies Stahl erheben Vorwürfe gegen benannte Personen und Institutionen; diese Vorwürfe wurden teilweise zurückgewiesen, unterschiedlich geprüft oder blieben aus ihrer Sicht ungeklärt. Das Dossier behandelt die dokumentierten Äußerungen der Beteiligten daher nicht automatisch als festgestellte Tatsachen. Es rekonstruiert, was wann mitgeteilt, beantwortet, weitergegeben, geprüft oder öffentlich dargestellt wurde und welche Verantwortungs- und Verfahrensfragen dabei offenblieben.

Über den Einzelfall hinaus ist der Vorgang organisationsanalytisch relevant. Kirchliche Institutionen handeln zugleich als Verwaltungen, Glaubensgemeinschaften, seelsorgerische Räume und Träger moralischer Selbstverpflichtungen. An Verfahren zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt richten sich deshalb besondere Erwartungen an Schutz, Unabhängigkeit, Transparenz und verantwortliche Kommunikation.

Das Dossier untersucht vor diesem Hintergrund insbesondere folgende Fragen:

- Wie veränderte sich der Aufarbeitungsgegenstand beim Wechsel zwischen Personen, Stellen und Verfahren?

- Wer besaß zu welchem Zeitpunkt welches Mandat, welchen Wissensstand und welche Entscheidungsmöglichkeit?
- Wie wurden Kommunikation, Verfahrenskoordination, Dienstaufsicht und öffentliche Darstellung delegiert?
- Wo entstanden Übergabe-, Zuständigkeits- oder Verantwortungsbrüche?
- Wie wirkten unterschiedliche institutionelle und öffentliche Reichweiten auf Vertrauen und Konfliktverlauf?
- Wo beschrieben institutionelle Äußerungen einen Konfliktzustand lediglich, und wo wirkten sie zugleich an seiner Hervorbringung, Verstetigung oder öffentlichen Wahrnehmung mit?
- Welche Aussagen sind dokumentiert, welche beruhen auf Darstellungen Beteiligter und welche bleiben Schlussfolgerungen oder offene Fragen?

Kapitel II rekonstruiert zunächst Vorgeschichte, Aktenbildung, Konfliktarenen und institutionelle Übergänge. Die Kapitel III bis VI untersuchen die daraus erkennbaren Struktur-, Kommunikations- und Gutachtenmechanismen. Kapitel VII ordnet die beteiligten Personen nach ihren jeweiligen Rollen und Handlungsmöglichkeiten ein. Kapitel VIII behandelt die synodale und mediale Öffentlichkeit. Kapitel IX führt die Befunde analytisch zusammen; Kapitel X formuliert Schlussfolgerungen und Grenzen der Rekonstruktion.

II Chronologische Rekonstruktion des Konflikts

Zeitachse der Konfliktentwicklung (2013–2026)

Die folgende Übersicht dient der zeitlichen Orientierung. Sie unterscheidet Vorgeschichte, Beginn des ULK-Verfahrens, Eskalation, institutionelle Ausweitung und öffentliche Konfliktphase. Die nachfolgenden Abschnitte rekonstruieren diese Phasen anhand der jeweils dokumentierten Vorgänge.

2013–2016 – Systemischer Hintergrund

Im Umfeld systemischer Aufstellungsarbeit, des DVNLP und weiterer psychomethodischer Ausbildungsnetzwerke entstehen Konflikt- und Beziehungslinien, die später auch den Kontakt zur Ottensener Gemeinde berühren.

2016–2018 – Erste Kontakte mit kirchlichen Verantwortlichen und erste institutionelle Spannungen

Schumacher und Stahl sprechen mit kirchlichen Amtsträgern über die von ihr berichtete sexualisierte Gewalt, deren familiären Hintergrund und Verbindungen zum DVNLP-Kontext. Zugleich überlagern sich seelsorgerische Erwartungen und bereits bestehende Konflikte aus der Psychomethodenwelt.

2019–2020 – Beginn der offenen Konfliktphase

Schumacher wird Petentin der ULK. Die parallel bestehenden Kommunikationsräume von Gemeinde und ULK werden nicht erkennbar zusammengeführt. Das erste ULK-Gespräch vom 16.12.2019 wird als konstruktiver Beginn, das zweite vom 29.10.2020 als Einschnitt erlebt.

2020–2022 – Eskalationsphase

Nach dem zweiten Treffen endet die unmittelbare Kommunikation zwischen Fehrs und Schumacher. Kluck und später Arns übernehmen Kommunikations- beziehungsweise Koordinationsaufgaben. Die Fortsetzung der ULK wird von einer landeskirchenamtlichen Prüfung abhängig gemacht; Zuständigkeits-, Befangenheits- und Mitwirkungsfragen treten zunehmend an die Stelle des begonnenen Sachgesprächs.

2023–2026 – Institutionelle Bearbeitung und öffentliche Konfliktphase

Der Konflikt wird auf Anerkennungskommission, Nordkirchenleitung, EKD, Synode und Öffentlichkeit ausgeweitet. Externe Prüfungen und institutionelle Stellungnahmen gewinnen an Bedeutung. Zugleich bleibt aus Sicht Schumachers und Stahls ungeklärt, welche Stelle den Zusammenhang der getrennten Verfahren, Beschwerden und Akten verantwortlich koordiniert.

II.1 Systemische Vorgeschichte und Entwicklungsstufen der „Causa Fehrs“

Kapitel II.1 beschreibt die länger zurückreichenden Vorgeschichte und die Entwicklungsstufen, in denen unterschiedliche Missbrauchs-, Beziehungs- und Organisationskontexte miteinander in Berührung kamen. Die Rekonstruktion bedeutet nicht, dass jeder frühere Konflikt den späteren kirchlichen Verlauf verursachte oder dass Deutungen nachweislich zwischen allen beteiligten Netzwerken weitergegeben wurden. Untersucht wird, welche Vorerfahrungen, personellen Verbindungen und wiederkehrenden Bearbeitungsmuster für das spätere Erleben und die institutionelle Bearbeitung relevant wurden.

II.1.1 Chronologische Skizze der Vorgeschichte (2013–2019)

Bereits vor dem ersten ULK-Verfahren bestanden Kontakte zu kirchlichen Amtsträgern und Konflikte in psychomethodischen Ausbildungs- und Verbandszusammenhängen. Sie bilden den Erfahrungshintergrund, vor dem Schumacher und Stahl die spätere kirchliche Bearbeitung wahrnahmen.

II.1.1.1 Ab 2013 – Beginn des systemischen Hintergrunds (fortwirkende Einflussstruktur bis in die spätere Konfliktdynamik)

Seit 2013 begegneten Schumacher und Stahl Pastor Frank Howaldt im Zusammenhang mit systemischer Aufstellungsarbeit in der Ottensener Gemeinde. Howaldts fachliche Beziehungen in die Psychomethodenwelt und die dort bereits bestehenden Konflikte berührten später zugleich seine seelsorgerische Rolle. Ob und wie einzelne frühere Deutungen sein späteres Handeln bestimmten, ist nicht unabhängig festgestellt; dokumentiert ist die Überlagerung der Beziehungskontexte. Howaldts Rolle wird in Kapitel VII.2.1 näher untersucht.

[1]

[1] BELEGE 2012-2014 Aufstellungsabende Pastor Howaldt Gemeinde Ottensen, 20190425 Mail Thies Stahl an Pastor Howaldt

II.1.1.2 2016–2018 – Erste kirchliche Konfliktkontakte

Ab Dezember 2016 sprachen Schumacher und Stahl mit Propst Bräsen über die von Schumacher berichtete sexualisierte Gewalt, das von ihr beschriebene familiäre Tätersystem und Verbindungen einzelner Beteiligter zum DVNLP-Umfeld. In diesem Kontakt entwickelte sich ihr Entschluss, die als Kind und Konfirmandin in kirchlichen Zusammenhängen erlittene Gewalt der Hamburger Unterstützungsleistungskommission vorzutragen.

[2]

Damit waren vor 2019 drei für den späteren Verlauf bedeutsame Ebenen vorhanden: Schumachers Betroffenenperspektive, kirchliche Ansprech- und Aufsichtsrollen sowie Deutungs- und Beziehungskonflikte aus der Psychomethodenwelt. Ihre Verbindung bildet die Vorgeschichte; die eigentliche „Causa Fehrs“ beginnt erst mit dem ULK-Verfahren.

II.1.2 Drei verschiedene Missbrauchskontexte

Schumachers Darstellung verbindet drei zu unterscheidende Kontexte:

1. ein familiärer Kontext mit langanhaltender Gewalt,
2. ein organisationsbezogener Kontext im Umfeld des DVNLP,
3. der kirchliche Kontext der Aufarbeitung.

Die drei Kontexte sind weder sachlich identisch noch institutionell derselben Stelle zuzurechnen. Sie überlagerten sich jedoch in Schumachers Biografie, in den von ihr vorgelegten Unterlagen und in den Beziehungen beteiligter Personen. Daraus ergaben sich erhöhte Anforderungen an Gegenstandsabgrenzung, traumasensible Kommunikation und die transparente Entscheidung, welche Zusammenhänge innerhalb welchen Verfahrens berücksichtigt werden konnten.

II.1.3 Entwicklung der Missbrauchssysteme in Stufen

II.1.3.1 Erste Stufe: Familiärer Kontext

Schumacher beschreibt ihre frühe Lebensgeschichte als durch langjährige sexualisierte und psychische Gewalt, soziale Kontrolle und Isolation geprägt. Darüber hinaus berichtet sie von Strukturen, die sie als organisiert und zwischen mehreren Personen koordiniert wahrnimmt. Das Dossier kann die zugrunde liegenden Taten nicht unabhängig feststellen; relevant ist dieser Kontext als dokumentierte Ausgangslage des späteren Aufarbeitungsbegehrens.

Die berichteten Erfahrungen prägten Schumachers Anforderungen an Vertrauen, personelle Kontinuität, den Umgang mit Machtasymmetrien und den Schutz vor erneuten delegitimierenden Zuschreibungen. Diese Voraussetzungen sind deshalb nicht nur biografischer Hintergrund, sondern Teil der späteren Verfahrens- und Kommunikationsdynamik.

---

[2] BELEGE 20221130 Hintergrund der Missbrauchsbeschwerden im DVNLP, 20170413 „My beautiful delinquent German Verband!“ DVNLP vollendet Täter-Opfer-Umkehr, 20171227 Wegen welcher Verbrechen steht der DVNLP am Pranger?

II.1.3.2 Zweite Stufe: Organisationsbezogener Kontext (DVNLP)

Nach Schumachers Darstellung überlagerte sich der familiäre Gewaltkontext 2004 mit dem DVNLP-Kontext. Sie berichtet, ihr damaliger Ehemann habe sie im Zusammenhang mit seiner Teilnahme an einem DVNLP-Seminar zur Prostitution für Personen aus dem von ihr beschriebenen Tätersystem gezwungen. Das Dossier behandelt dies als ihre dokumentierte Aussage, nicht als unabhängig festgestellten Sachverhalt.

II.1.3.2.1 Psychiatrisierung, Konfliktverschiebung und institutionelle Nicht-Thematisierung als Vorgeschichte späterer Verfahrensdynamiken

Bereits vor der späteren Eskalation der „Causa Fehrs“ existierte im Umfeld von DVNLP, NISL und angrenzenden Konfliktzusammenhängen eine Vorgeschichte von Psychiatrisierungs-, Delegitimierungs- und Konfliktverschiebungsdynamiken.

Dabei entstand wiederholt die Erfahrung, dass Konflikte nicht primär auf der Sachebene bearbeitet wurden, sondern dass die Wahrnehmung, Glaubwürdigkeit oder psychische Stabilität der konfliktbenennenden Personen selbst zum Gegenstand der Bearbeitung wurde.

Besonders relevant wurde dies im Zusammenhang mit:

- dem psychiatrischen Schuldfähigkeitsgutachten vom 11.06.2017 (welches Thies Stahl mit Hilfe seiner Abhandlung „Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“ vor Gericht abwehren konnte),

[3]

- den vorausgehenden Konflikten im Umfeld von DVNLP/NISL,
- sowie späteren Reflexionen zur Funktion von Psychiatrisierung in eskalierenden institutionellen Konflikten.

[4]

Die hier sichtbaren Mechanismen verweisen auf:

- Konfliktindividualisierung,
- diagnostische Rahmung,
- Verschiebung von Struktur- auf Personenebene,
- kommunikative Delegitimierung,
- sowie narrative Stabilisierung durch pathologisierende Deutungen.

Aus heutiger Sicht erscheint insbesondere relevant, dass diese Vorgeschichte im späteren kirchlichen Konfliktkontext offenbar nicht explizit meta-koordinierend thematisiert oder bearbeitet wurde.

---

[3] BELEGE 20170611 Psychiatrisches Gutachten über die Betroffene im DVNLP-Kontext, 20171026 „Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“

[4] BELEG 20180614 Psychiatrisierung. Nicht witzig.

Dadurch entsteht eine Verbindungslinie zwischen:

- früheren DVNLP-/NISL-Konflikten,
- späteren kirchlichen Verfahrensdynamiken,
- sowie den im Dossier rekonstruierten Mechanismen von:
- Deutungsproduktion,
- Konfliktverschiebung,
- Verantwortungsdiffusion,
- und institutioneller Selbststabilisierung.

Quellen / Materiallinie:

- „Psychiatrisierung. Nicht witzig."
- psychiatrisches Gutachten vom 11.06.2017
- „Psychiatrisches Gutachten – ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP"
- NISL-/DVNLP-Konfliktmaterialien
- Materialien zu Gunthard Weber, Matthias Varga von Kibéd und NISL

5

II.1.3.2.2 Psychiatrisierung als Form konfliktindividualisierender Bearbeitung

Das psychiatrische Gutachten vom 11.06.2017 über die ULK-Petentin

6

erscheint aus heutiger Perspektive weniger als tragfähige Konfliktaufarbeitung denn als Beispiel einer konfliktindividualisierenden und diagnostisch rahmenden Bearbeitungsform innerhalb eines eskalierenden institutionellen und gruppendynamischen Konfliktkontextes.

Auffällig ist insbesondere, dass die zugrunde liegenden:

- sozialen,
- institutionellen,
- gruppendynamischen,
- und konfliktbezogenen

Zusammenhänge nur begrenzt rekonstruiert werden, während die Person der Beschwerdeführerin selbst zum zentralen Gegenstand diagnostischer Betrachtung wird.

---

5 BELEGE 20180614 „Psychiatrisierung. Nicht witzig.", 20170611 Psychiatrisches Gutachten über die Betroffene im DVNLP-Kontext, „Psychiatrisches Gutachten. Ein Geschenk für den DVNLP und die Pädokriminellen" – aktuelle Fassung, 20171026 „Psychiatrisches Gutachten – ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP" – versionierte Fassung, 20160102 Die Chronologie Causa-DVNLP, 20180118 „Gunthard Weber, dem Chef-Psychiatrisierer des Carl-Auer Verlages, zum 80sten Geburtstag", 20180803 Das NISL psychiatrisiert Teilnehmer seiner Ausbildung, 20191029 Thies an Howaldt, Fenner, Lemme und Bräsen, SySt-Institut – Darstellung zu Institut und Systemischen Strukturaufstellungen

6 BELEG 20170611 Psychiatrisches Gutachten über die Betroffene im DVNLP-Kontext, 20171026 „Psychiatrisches Gutachten - ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP"

Dadurch verschiebt sich die Aufmerksamkeit:

- weg von den Konflikt- und Strukturmechanismen,
- hin zur Person der konfliktbenennenden Beteiligten.

Die spätere Abhandlung von Thies Stahl gewinnt aus heutiger Perspektive insbesondere dort analytische Relevanz, wo sie:

- Psychiatrisierung,
- Deutungsverschiebung,
- kommunikative Delegitimierung,
- Täter-Opfer-Umkehr,
- sowie institutionelle Entlastungsmechanismen

als zusammenhängende Konfliktdynamik rekonstruiert.

Rückblickend erscheint dies zugleich als früher Vorläufer jener später im Dossier herausgearbeiteten Mechanismen von:

- Deutungsproduktion,
- Konfliktverschiebung,
- narrativer Stabilisierung,
- Verantwortungsdiffusion,
- und institutionellem Meta-Verlust.

Analytisch relevant ist dabei weniger die Frage einzelner diagnostischer Zuschreibungen als vielmehr die grundsätzliche Funktion diagnostischer Rahmungen innerhalb eskalierender institutioneller Konfliktsysteme.

II.1.3.2.3 Strafverfahren und Täter-Opfer-Umkehr als Konflikterfahrung

Nachdem Schumacher zahlreiche Personen wegen der von ihr berichteten sexualisierten Gewalt angezeigt hatte, wurde gegen sie wegen übler Nachrede ermittelt und Anklage erhoben. Schumacher und Stahl bringen diesen Vorgang mit einem aus ihrer Sicht unzutreffenden LKA-Vermerk und einer Umkehr der Rollen von Beschwerdeführerin und Beschuldigter in Verbindung.

[7]

Diese Bewertung ist als ihre dokumentierte Konfliktdeutung zu kennzeichnen. Gegenstand des Verfahrens war eine Äußerung über einen von ihnen dem DVNLP-Kontext zugeordneten Beschwerdeadressaten.

[8]

Ein für dieses Verfahren vom Gericht in Auftrag gegebenes Schuldfähigkeitsgutachten

---

[7] BELEGE „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“, 20190416 Dossier-Taeter-Opfer-Umkehr, 20160102 Die Chronologie Causa-DVNLP

[8] BELEGE Az.: 2314 Js 964/13

9

kam im Strafverfahren nicht zum Einsatz. Auch die Psychiaterin wurde vor Gericht nicht gehört. Stahl hatte dem Gericht zuvor eine eigene kritische Abhandlung über das Gutachten vorgelegt. Das Verfahren gegen Schumacher wurde beim zweiten Termin eingestellt.

10

Das Gutachten beruhte formal auf einer umfangreichen Exploration, Gerichtsakten, einem früheren Gutachten und diagnostischen Instrumenten. Seine methodische Angreifbarkeit liegt daher nicht in einem völligen Fehlen fachlicher Verfahren. Problematisch erscheint vielmehr, wie die erhobenen Befunde mit der angenommenen wahnhaften Verarbeitung verknüpft wurden: Die Abgrenzung zwischen überprüfbaren Tatsachen, möglicherweise unzutreffenden Angaben und psychopathologischer Deutung bleibt nicht durchgängig nachvollziehbar; alternative, insbesondere traumabezogene Erklärungen werden nicht in gleicher Ausführlichkeit abgewogen. Dadurch entsteht stellenweise eine zirkuläre Struktur, in der die als unwahrscheinlich bewerteten Mitteilungen die Diagnose stützen und die Diagnose anschließend ihre Unglaubhaftigkeit erklärt.

In ursprünglichen Fassungen bezog die Gutachterin auch Stahl persönlich in ihre diagnostische Deutung ein. Ohne ihn untersucht oder mit ihm gesprochen zu haben, erörterte sie anhand vorliegender Schriftstücke eine mögliche induzierte wahnhafte Störung im Sinne einer „Folie à deux“. Stahl ging dagegen zivilrechtlich vor. Aus dem Protokoll des Landgerichts Hamburg vom 25.05.2018 ergibt sich, dass die Gutachterin die streitgegenständlichen Passagen inzwischen aus dem Gutachten entfernt hatte. Das Gericht unterschied dabei zwischen einer Diagnose und einer Arbeitshypothese beziehungsweise möglichen Annahme, verwies auf die fehlende Exploration Stahls und hielt wegen der bereits erfolgten Entfernung auch das Fortbestehen einer Wiederholungsgefahr für fraglich. Auf Empfehlung des Gerichts nahm Stahl die Klage zurück. Nach dem Bericht Schumachers und Stahls hatte die Richterin zuvor einen von beiden und ihrem Anwalt als ernst gemeint wahrgenommenen Vorschlag gemacht, in die zweite Instanz zu gehen, um die Wahrscheinlichkeit eines Urteils zu erhöhen, das die Macht von Psychiater:innen in Gerichtsverfahren begrenzen würde. Ein stattgebendes Urteil über die fachliche oder rechtliche Zulässigkeit der Passagen erging nicht.

11

Für die Konfliktgeschichte sind deshalb die ursprüngliche und die bereinigte Fassung zu unterscheiden. Die entfernten Passagen dürfen nicht der später maßgeblichen Fassung zugerechnet werden; ihre vorangegangene Aufnahme bleibt jedoch als dokumentierte Erfahrung einer diagnostischen Ausweitung des Konflikts auf Schumacher und ihren Unterstützer relevant.

Stahls Abhandlung gewinnt analytisch vor allem dort an Stärke, wo sie das Gutachten eng am Text prüft, Schlussketten und Verallgemeinerungen offenlegt, zeitlich unterschiedliche Angaben vergleicht und die

---

9 BELEGE 20170611 Psychiatrisches Gutachten über die Betroffene im DVNLP-Kontext

10 BELEGE Aktuelle Fassung (dynamisch): „Psychiatrisches Gutachten. Ein Geschenk für den DVNLP und die Pädokriminellen“, versionierte Fassung: 20171026 „Psychiatrisches Gutachten – ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“, 20171117 Einstellungsbeschluss

11 BELEG 20181008 Klage Stahl Dr. Q.-S. und Gerichtsprotokoll (25.05.2018)

Funktion von Psychiatrisierung als Mechanismus von Deutungsverschiebung, Delegitimierung und Konfliktumlagerung rekonstruiert. Sie ist jedoch die Gegenanalyse eines persönlich Beteiligten und kein unabhängiges forensisch-psychiatrisches Gegengutachten. Ihre polemischen Zuspitzungen und einzelnen Motivzuschreibungen reichen teilweise weiter als das durch eine textkritische Analyse Belegbare. Die dokumentierten methodischen Einwände rechtfertigen daher keine pauschale Ungültigkeitserklärung des Gutachtens, wohl aber die Forderung nach einer unabhängigen Prüfung auf vollständiger Aktenbasis. Aus heutiger Perspektive erscheint der Vorgang damit weniger als tragfähige Konfliktaufarbeitung denn als Beispiel dafür, wie ein eskalierter institutioneller und gruppendynamischer Konflikt individualisiert und diagnostisch gerahmt werden kann.

II.1.3.2.4 Offene Frage nach der späteren Wirkung konfliktgeprägter LKA-Vermerke

Im Umfeld früherer DVNLP-bezogener Konflikte entstanden verschiedene polizeiliche, institutionelle und kommunikative Dokumente, deren Zustandekommen und Deutungsrahmung später selbst zum Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen wurden. Dazu gehören insbesondere LKA-bezogene Vermerke und Dokumentationszusammenhänge, die im Kontext des „Dossiers Täter-Opfer-Umkehr“ problematisiert wurden.

Fehrs und die ULK waren über diesen Zusammenhang jedoch nicht ohne Information. Schumacher und Stahl brachten die von ihnen als „selbstimmunisierend“ bezeichneten LKA-Vermerke in das ULK-Verfahren ein, als sie die Möglichkeit ansprachen, im Rahmen einer Unterstützungsleistung das Honorar eines Rechtsanwalts zu erbitten, der auf ihre Entfernung aus den LKA-Unterlagen hinwirken sollte. Zudem stellte Stahl Fehrs und den übrigen ULK-Mitgliedern am 27.01.2020 sein Buch über den DVNLP als PDF zur Verfügung und reichte es damit zur Akte; am 14.03.2020 ließen Schumacher und Stahl zusätzlich ein gedrucktes Exemplar an die Bischofskanzlei liefern. Damit lagen der ULK – auch ihrem juristischen Mitglied Dr. Kai Greve – über Monate Materialien vor, in denen Stahl den DVNLP-Komplex und dessen Zusammenhang mit den LKA-Vermerken darstellte, bevor die Einbeziehung der Missbräuche im DVNLP beim zweiten ULK-Treffen am 29.10.2020 zurückgewiesen wurde.

[12]

Belegt sind damit die ausdrückliche Thematisierung der LKA-Vermerke und der institutionelle Zugang zu den vertiefenden Unterlagen. Nicht belegt ist, welches ULK-Mitglied welche Passagen tatsächlich las, ob die Vermerke selbst vollständig vorlagen oder ob Fehrs und andere kirchliche Akteure ihr späteres Handeln bewusst an den darin enthaltenen Deutungen ausrichteten. Aus heutiger Sicht stellt sich deshalb die analytische Frage, ob und in welcher Weise die bereits zugänglich gemachten konfliktgeprägten Deutungsdokumente später innerhalb kirchlicher Kommunikations- und Verfahrenszusammenhänge sekundär wirksam wurden.

Relevant ist dabei weniger die Vorstellung einer zentral gesteuerten Übernahme einzelner Narrative als vielmehr die Möglichkeit institutioneller Anschlussfähigkeit bereits vorhandener Deutungsmuster.

Analytisch interessant ist insbesondere:

---

[12] BELEGE 20200127 Thies an ULK und Bischöfin Fehrs, 20200314 Amazon DVNLP-Buch an Bischöfin Fehrs, 20200123 PDF – NLP für Verbrecher

- wie konfliktgeprägte Dokumente spätere Wahrnehmungsordnungen beeinflussen können,
- wie frühere Deutungsrahmungen institutionell weiterwirken,
- und wie sich dadurch Konflikt- und Glaubwürdigkeitsordnungen stabilisieren können.

Die Frage betrifft damit:

- Deutungsproduktion,
- narrative Stabilisierung,
- Konfliktverschiebung,
- sowie mögliche Prozesse institutioneller Anschlussbildung zwischen früheren Konfliktkontexten und späteren kirchlichen Verfahren.

Quellenanker:

- „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“ (16.04.2019)
- DVNLP-/NISL-Kontextmaterialien
- spätere BeFo-/Betroffenenvertretungs- und Kirchenkontexte

[13]

Im weiteren Verlauf beschreibt die Betroffene Erfahrungen im Kontext organisationsbezogener Ausbildungs- und Netzwerkstrukturen, insbesondere im Umfeld des DVNLP. Diese umfassen konflikthafte Gruppendynamiken und Formen sozialer und kommunikativer Ausgrenzung, sowie die Wahrnehmung, dass Deutungen über ihre Person und ihr Verhalten innerhalb dieses Kontextes geprägt und weitergegeben wurden.

In der Gesamtschau lässt sich dies als Beispiel für organisationsinterne Deutungs- und Zuschreibungsprozesse verstehen, die in späteren institutionellen Kontexten erneut wirksam werden können.

II.1.3.2.5 Strukturelle Kontinuität organisationaler Abwehr – Vergleichshypothese, keine Gleichsetzung

Stahls DVNLP-Buch beschreibt den dortigen Konflikt als rekursiven Verlauf: Eine organisationsbelastende Beschwerde werde nicht vorrangig an ihrem Gegenstand bearbeitet, sondern auf Beschwerdeführerin und Unterstützer zurückgelenkt; Kommunikationsverarmung, verdeckte Koalitionen, delegierte Konfliktaustragung, juristische und administrative Maßnahmen sowie der Ausschluss kritischer Mitglieder verstärkten sich wechselseitig. „Zersetzung“ bezeichnet in dieser beteiligtengebundenen Darstellung die Diskreditierung und Isolierung derjenigen, die den Ausgangskonflikt benannten. Das Buch ist keine unabhängige Untersuchung des DVNLP, dokumentiert jedoch den begrifflichen und biografischen Erfahrungshintergrund, mit dem Schumacher und Stahl später der kirchlichen Bearbeitung begegneten.

---

[13] BELEGE „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“ – aktuelle Fassung, 20190416 Dossier Täter-Opfer-Umkehr – versionierte Fassung, 20160102 Die Chronologie Causa-DVNLP, 20180803 Das NISL psychiatrisiert Teilnehmer seiner Ausbildung, Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt – Arbeitsweise, 20221122 Nancy Janz an Silke, mit Eingabe vom 16.11.2022, 20231119 Thies an BeFo, Betroffenenvertretung, Anerkennungskommission et al.

Für die „Causa Fehrs“ folgt daraus weder eine personelle noch eine moralische Gleichsetzung beider Organisationen. Auch beweist die Verwendung derselben Begriffe nicht, dass in beiden Konflikten dieselben Ursachen oder Absichten vorlagen. Prüfbar ist eine abstraktere Strukturkorrespondenz: Eine organisationsbelastende Information wird eingebracht; ihr Bearbeitungsgegenstand verengt oder verteilt sich; die Kommunikation richtet sich zunehmend auf die Beschwerdeführenden und deren Unterstützungsbeziehung; zugleich nimmt die Möglichkeit ab, eine Antwort auf den ursprünglichen Gesamtzusammenhang zu erhalten. Im DVNLP-Buch wird diese Verschiebung als „pathogenes rekursives Muster“ und als organisationsschädigende Autoimmunreaktion beschrieben. Im kirchlichen Konflikt ist gesondert zu prüfen, ob dokumentierte Einzelhandlungen funktional in eine vergleichbare Richtung wirkten, ohne deshalb als gemeinsam geplant gelten zu können.

Die methodische Grenze des Vergleichs liegt darin, dass beide Konflikte von demselben beteiligten Beobachter mit verwandten systemischen Begriffen beschrieben werden. Eine begriffliche Kontinuität kann deshalb auch aus der Kontinuität der Beobachtungsperspektive entstehen. Für jede behauptete Strukturkorrespondenz sind vier Ebenen auseinanderzuhalten: der Primärbeleg, die unmittelbar dokumentierbare Verfahrensfolge, die von Schumacher und Stahl berichtete Wirkung sowie die organisationsanalytische Deutung. Erst ihre getrennte Prüfung erlaubt es, eine mögliche organisationsübergreifende Abwehrdynamik zu beschreiben, ohne aus Ähnlichkeit Identität abzuleiten.

14

II.1.3.3 Dritte Stufe: Ausbildungs- und Netzwerkstrukturen (Metaforum)

Das Metaforum bildete einen überregionalen Ausbildungs- und Netzwerkkontext für Coaching, NLP, systemische Arbeit und Aufstellungsarbeit, in dem mehrere später relevante Akteure fachlich oder persönlich miteinander verbunden waren. Schumacher und Stahl sehen darin einen Raum, in dem frühere Deutungen aus dem DVNLP-Konflikt aufgegriffen oder verstärkt wurden. Dokumentiert sind die personellen und fachlichen Verbindungen; eine durchgehende Weitergabekette einzelner Zuschreibungen ist daraus nicht ohne weitere Belege abzuleiten.

II.1.3.4 Vierte Stufe: Ausbildungs- und Netzwerkstrukturen (NISL)

Auch das NISL gehörte zu den Ausbildungs- und Beziehungskontexten, in denen nach Darstellung Schumachers und Stahls bereits vorhandene Zuschreibungen über ihre Personen und ihren Konflikt aufgegriffen wurden. Analytisch interessiert hier die mögliche Reproduktion von Deutungen über Organisationsgrenzen hinweg. Ob einzelne Aussagen tatsächlich weitergegeben, eigenständig gebildet oder für spätere kirchliche Entscheidungen wirksam wurden, ist jeweils gesondert zu prüfen.

II.1.3.5 Fünfte Stufe: Gemeindeebene (Ottensen)

2019 legte Schumacher ihre Erfahrungen im sozialen und seelsorgerischen Raum der Ottensener Gemeinde offen. Informiert oder unmittelbar einbezogen waren insbesondere die Pastores Howaldt und

---

14 BELEGE 20200123 PDF – NLP für Verbrecher, 20200127 Thies an ULK und Bischöfin Fehrs, 20200314 Amazon DVNLP-Buch an Bischöfin Fehrs, 20170413 „My beautiful delinquent German Verband!“ DVNLP vollendet Täter-Opfer-Umkehr, 20160102 Die Chronologie Causa-DVNLP

Lemme, Pastorin Fenner, Kantor Zeller und Propst Bräsen auf der Aufsichtsebene. Die Beteiligten begegneten einer komplexen Verbindung persönlicher Missbrauchserfahrungen, gemeindlicher Beziehungen und bereits bestehender Psychomethodenkonflikte.

Dokumentiert ist keine gemeinsam ausgewiesene Bearbeitungs- oder Koordinationsstruktur auf Gemeinde- und Aufsichtsebene. Daraus folgt nicht, dass alle Beteiligten dieselbe Zuständigkeit oder Handlungsmöglichkeit besaßen. Für den weiteren Verlauf ist vielmehr die Differenz entscheidend: Mehrere Personen waren in unterschiedlichem Umfang informiert, ohne dass daraus für Schumacher eine stabile und gemeinsam verantwortete Anschlussstruktur entstand.

II.1.3.6 Sechste Stufe: Erste ULK-Sitzung (16.12.2019)

Mit der ersten ULK-Sitzung erhielt Schumachers Aufarbeitungsanliegen einen formalen institutionellen Rahmen. Schumacher und Stahl beschreiben das Gespräch als offen, zugewandt und konstruktiv. Thematisiert wurden das Missbrauchsgeschehen in der Philippus-Gemeinde, weitere biografische und organisatorische Zusammenhänge, mögliche Formen kirchlicher Anerkennung sowie lebende Zeitzeug:innen.

Am Ende der Sitzung wurde deutlich, dass Fehrs Pastor R., einen von Schumacher benannten Zeitzeugen, persönlich kannte. Welche Bedeutung diese Bekanntschaft für Leitung und Fortsetzung des Verfahrens haben sollte, wurde zu diesem Zeitpunkt nicht erkennbar förmlich geklärt. Damit entstand bereits im konstruktiven Auftakt eine später zentrale Rollen- und Befangenheitsfrage.

II.1.3.7 Siebente Stufe: Zweite ULK-Sitzung (29.10.2020)

Die zweite Sitzung bildet einen zentralen Einschnitt. Nach Darstellung Schumachers und Stahls sollte der DVNLP-Komplex nicht zusätzlicher oder ergänzender Gegenstand des Gesprächs sein. Schumacher war damit nicht einverstanden. Als Stahl sie argumentativ unterstützen wollte, verlagerte sich die Konfliktkommunikation in diesem Punkt auf eine kurze, intensive Auseinandersetzung zwischen ihm und dem ULK-Mitglied, der Traumatherapeutin Ursula Wolther-Cornell. Das Gespräch wurde dann auch wegen der Kälte durch die coronabedingt dauerhaft geöffneten Fenster unterbrochen; eine weitere Sitzung fand nicht statt.

In den ausgewerteten Unterlagen ist keine spätere gemeinsame Vertiefung der im ersten Gespräch begonnenen Sachverhaltsarbeit dokumentiert. Das betrifft insbesondere weitere Nachfragen zum Missbrauchsgeschehen, die Rolle der benannten Zeitzeug:innen und die Bedeutung von Fehrs' Bekanntschaft mit R. Damit veränderten sich sowohl der Umfang des Aufarbeitungsgegenstandes als auch der Kommunikationsraum, in dem er bearbeitet werden konnte.

II.1.3.8 Achte Stufe: Delegierte Kommunikation und offene Gesamtkoordination (2021–2022)

Ab Januar 2021 wurde die Kommunikation zunehmend auf verschiedene Personen und institutionelle Ebenen verteilt. Kluck trat zunächst als ULK-Geschäftsführer an die Stelle der unmittelbaren Kommunikation Fehrs' mit Schumacher. Nach Schumachers Beschwerden über diese Verlagerung und über Fehrs' mögliche Befangenheit setzte Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt Dr. Alke Arns als Verfahrenskoordinatorin ein. Arns koordinierte zwischen den beteiligten Stellen und übermittelte zugleich

Mitteilungen der ULK-Leitung und anderer institutioneller Akteure. Diese Verbindung von Koordination und Kommunikationsvertretung wurde selbst zum Konfliktgegenstand.

Mit Arns' Ausscheiden aus dem Kirchendienst im Juni 2022 endete die für Schumacher erkennbare Ausübung dieses besonderen Koordinationsmandats. Eine ausdrückliche fallbezogene Übergabe an Kluck, Lenz oder eine andere Stelle ist ihr gegenüber nicht dokumentiert.

Lenz war als Nachfolger Tetzlaffs dienstaufsichtlich sowohl für Fehrs

15

als auch für die Leitung der Stabsstelle zuständig. Kühl führte als Stellvertreterin Tetzlaffs und später Lenz' einen wesentlichen Teil der Kommunikation. Propst Bräsen übermittelte 2022 eine beim Landeskirchenamt eingeholte Auskunft zur erwarteten Mitwirkung Schumachers. Die genauere Verantwortung für Kontrolle, Fortführung oder Übergabe des Koordinationsmandats ist aus den dokumentierten Mitteilungen nicht abschließend festzustellen; erkennbar ist, dass Schumacher nach Arns' Ausscheiden kein entsprechend ausgewiesenes Gesamtgegenüber mehr hatte. Die Rollen Lenz' und Bräsens werden in Kapitel VII näher analysiert.

II.1.3.9 Neunte Stufe: Kirchenamtliche Bearbeitung und institutionelle Ausweitung (2022–2024)

Zwischen 2022 und 2024 verlagerte sich der Konflikt auf Landeskirchenamt, Nordkirchenleitung, Anerkennungskommission und zunehmend auch auf die EKD. Der Gegenstand wurde in mehrere Teilfragen aufgeteilt: die Prüfung der Hinweise zu den Pastoren D. und R., die Beschwerde gegen Fehrs, die Fortsetzung des ULK-Verfahrens, ein mögliches Anerkennungsverfahren und später die unabhängige Aufarbeitung.

Mit dieser institutionellen Ausweitung nahm die Zahl der bearbeitenden und informierten Stellen zu. Eine Stelle, die den Zusammenhang der Teilverfahren gegenüber Schumacher verbindlich zusammenführte, blieb jedoch nicht erkennbar. Externe Prüfungen und institutionelle Stellungnahmen wurden zugleich zu wichtigen Bezugspunkten der Kommunikation. Ihre Bedeutung lag deshalb nicht nur in der sachlichen Prüfung, sondern auch darin, welche institutionelle Einordnung des Konflikts sie ermöglichten.

II.1.3.10 Zehnte Stufe: Synodale und öffentliche Eskalation (2024–2025)

Mit den Offenen Briefen vom 01.08. und 27.08.2024, dem Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 und der Verlesung einer Nachricht Schumachers und Stahls vor der EKD-Synode am 11.11.2024 erreichte der Konflikt eine neue institutionelle und mediale Öffentlichkeit. Fehrs' Wahl zur EKD-Ratsvorsitzenden verband die Beschwerden gegen ihre frühere ULK-Leitung mit ihrer nun gesamtkirchlichen Repräsentationsrolle.

In dieser Arena standen sich die umfangreiche Dokumentation Schumachers und Stahls und knappe institutionelle Einordnungen mit unterschiedlicher Reichweite gegenüber. Der Konflikt betraf nun nicht mehr nur Fortsetzung und Koordination des Aufarbeitungsverfahrens, sondern auch die öffentliche

---

15 BELEG 20210714 Kühnbaum-Schmidt (Dr. Annette Rieck) an Silke und Dr. Arns

Darstellung der Beteiligten, die Herkunft des institutionellen Informationsstandes und die Autorität externer Entlastungsrahmen. Die synodale und mediale Dynamik wird in Kapitel VIII gesondert rekonstruiert.

II.1.3.11 Spätphase (2025–2026)

Ab Frühjahr 2025 verändert sich die Konfliktlage. Einzelne Verfahren treten in den Hintergrund, während zunehmend die Frage nach der Verantwortung mehrerer kirchlicher Ebenen gleichzeitig in den Vordergrund rückt.

II.1.3.11.1 Gleichzeitige Adressierung mehrerer Verantwortungs- und Leitungsebenen

Ein Übergangsdokument dieser Spätphase ist das Schreiben Silke Schumachers vom 24.04.2025 an die Anerkennungskommission, die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission, die Kirchenleitung der Nordkirche sowie Synode und Rat der EKD. Der Vorgang wurde damit nicht mehr ausschließlich innerhalb eines einzelnen Verfahrens oder gegenüber einer einzelnen zuständigen Stelle vorgetragen. Mehrere kirchliche Verantwortungs-, Aufarbeitungs- und Leitungsebenen wurden gleichzeitig mit der fortdauernden Konfliktlage und ihren institutionellen Folgen konfrontiert.

[16]

Diese Entwicklung setzte sich mit dem am 06.05.2026 veröffentlichten Brief im Zusammenhang mit dem Blogbeitrag „Die toten Kinder der Konfirmandinnen. Missbrauch evangelisch: Das Tabu hinter dem Tabu“ fort. Durch die öffentliche Verbindung von persönlicher Erfahrung, institutioneller Bearbeitung und den Grenzen kirchlicher Sprachfähigkeit verlagerte sich der Konflikt erneut: Nicht mehr nur frühere Verfahrensentscheidungen, sondern auch die gegenwärtige Reaktionsfähigkeit der kirchlichen Leitungs- und Aufarbeitungsstrukturen wurde zum Gegenstand der Auseinandersetzung.

[17]

Die Antwort aus dem Büro von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt vom 15.05.2026 verwies auf die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission. Eine erkennbare inhaltliche Stellungnahme der landeskirchlichen Leitung zu den ebenenübergreifend aufgeworfenen Fragen enthielt sie nicht. Damit wurde die Kommunikation zwar fortgeführt, zugleich aber wieder in eine bereits adressierte Verfahrensstruktur zurückverwiesen.

[18]

Die Sequenz vom 24.04.2025, 06.05.2026 und 15.05.2026 markiert daher einen Übergang von der historischen Rekonstruktion einzelner Konflikt- und Verfahrensschritte zur ausdrücklichen Konfrontation gegenwärtiger kirchlicher Leitungsebenen mit deren fortdauernden Folgen. Sie bildet zugleich eine konkrete Ausprägung der in IX.5 beschriebenen institutionellen Minimalresonanzverweigerung:

---

[16] BELEG 20250424 Silke an Anerkennungskommission, URAK, Kirchenleitung Nord, Synode und Rat der EKD (D0399)

[17] BELEG 20260506 Brief Silke an Synode und Rat, Kirchenleitung Nord, Anerkennungskommission und Kühnbaum-Schmidt (D0501)

[18] BELEG 20260515 Kühnbaum-Schmidt (Rieck) an Silke (D0506)

Der Eingang des Vorbringens findet Resonanz, ohne dass daraus eine erkennbare Gesamtverantwortung oder eine ebenenübergreifende inhaltliche Bearbeitung folgt. Die mit dem öffentlichen Brief verbundene Frage nach institutioneller Sprachfähigkeit wird in IX.8 „Tabuisierung und Unsagbarkeit. Sprachgrenzen institutioneller Aufarbeitung“ weitergeführt.

Mit dem Offenen Brief vom 01.06.2026 wurde die Frage nach einer ebenenübergreifenden Gesamtverantwortung ausdrücklich zugespitzt. Das Schreiben richtete sich gleichzeitig an Kirchenleitung und Stabsstelle Prävention der Nordkirche, Anerkennungskommission und URAK sowie Rat und Synode der EKD. Damit wurde dieselbe Konfliktlage mehreren Instanzen mit unterschiedlichen Mandaten und Teilzuständigkeiten zugleich vorgelegt. Der Brief markiert deshalb den Übergang von der mehrfachen Adressierung einzelner Verantwortungsfragen zu einem institutionellen Stresstest der gesamten Aufarbeitungs- und Entscheidungsarchitektur. Siehe dazu IX.5.3 „Verfahrensüberlagerung als institutioneller Stresstest“.

[19]

Am 05.10.2026 führten Schumacher und Stahl diesen Stresstest mit einem weiteren Offenen Brief und einer förmlichen Eingabe an die Synode der EKD fort. Der Brief erklärte Schumachers Bereitschaft zur Wiederaufnahme des Anerkennungsverfahrens unter der Bedingung eines nicht erneut verengten Aufarbeitungsrahmens; die Synodeneingabe beantragte eine förmliche Befassung und einen Untersuchungs- und Berichtsauftrag.

[20]

II.1.3.11.2 Kontrollierte institutionelle Mitführung

Die Korrespondenz der Jahre 2025 und 2026 deutet auf eine Veränderung der institutionellen Kommunikationsform hin. Während frühere Phasen des Konflikts vielfach durch Nicht-Antwort, Kommunikationsabbrüche oder delegierte Distanzierung geprägt waren, tritt nun eine Form kontrollierter institutioneller Mitführung hervor.

Anfragen und Beschwerden bleiben nicht unbeantwortet, werden jedoch überwiegend innerhalb bestehender Verfahrens- und Zuständigkeitsstrukturen bearbeitet. Die Kommunikation erzeugt dadurch Sichtbarkeit und Resonanz, ohne notwendigerweise zu einer Klärung der zugrunde liegenden Konflikte oder zu einer eindeutigen Verantwortungsübernahme zu führen.

Die Korrespondenz mit Mirja Beck zeigt diese Veränderung besonders deutlich. Die Stabsstelle Prävention reagiert erkennbar, benennt den vorgesehenen Bearbeitungsweg und führt die Kommunikation unter Einbeziehung weiterer institutioneller Stellen fort. In ihrer Antwort vom 06.08.2026 an Silke Schumacher teilte Beck mit, die weitere Bearbeitung der Meldung erfolge innerhalb der zentralen Meldestelle, die sich gesondert an Schumacher wenden werde. Die Antwort übernahm zugleich den umfangreichen Verteiler der vorausgegangenen Nachricht. Zu den Adressierten gehörten unter anderem das Landeskirchenamt, das Büro der Landesbischöfin, die Referentin der Kirchenleitung,

---

[19] BELEG 20260601 Offener Brief Silke an Nordkirche und EKD

[20] BELEGE 20261005 Offener Brief an alle Causa-Fehrs-Beteiligten, 20261005 Synodeneingabe Schumacher und Stahl

Rat und Synode der EKD, die Bischofskanzlei Hamburg, Beteiligungsforum und Betroffenenvertretung sowie Stellen der URAK Nord-Ost.

21

Der Gesamtverteiler erfüllt damit unabhängig von den persönlichen Beweggründen der Absenderin eine Absicherungs- und Dokumentationsfunktion: Die Antwort, der benannte Bearbeitungsweg und die fortbestehende Konfliktlage werden für einen breiten Kreis institutioneller Beteiligter gleichzeitig sichtbar. Die Verwendung des Begriffs „Absicherung“ bezeichnet hier deshalb eine kommunikative Wirkung, nicht eine aus dem Schreiben allein ableitbare subjektive Absicht Becks.

Die Konfliktdynamik verschiebt sich damit von der Nicht-Kommunikation zu einer Form institutionell gesteuerter Kommunikationsbegleitung. Strukturell verteilt sich institutionelle Kenntnis, ohne notwendig in eine entsprechend klare Gesamtverantwortung überzugehen.

II.1.3.11.3 Verteilte institutionelle Kenntnis bei diffuser Verantwortungszuordnung

Zu unterscheiden sind der „dokumentierte institutionelle Wissensstand“ (das, was in Akten, Dokumentationen und Verfahren objektiv vorhanden und nachvollziehbar dokumentiert ist) und die „verteilte institutionelle Kenntnis“ (das Wissen, das sich über Personen, Gremien und Kommunikationswege verteilt, ohne notwendigerweise in koordinierte institutionelle Entscheidungen überführt zu werden).

Auffällig ist die wiederholte Einbeziehung zahlreicher kirchlicher Leitungs- und Organisationsebenen in den Kommunikationsprozess. Durch CC-Verteiler, Weiterleitungen und institutionelle Beteiligung entsteht ein dokumentierter Raum gemeinsamen Wissens über den Konfliktverlauf.

Dass Frau Beck am 06.08.2026 erneut unter Beibehaltung eines Gesamtverteilers antwortete, zeigt, dass es sich nicht nur um eine punktuelle Begleiterscheinung der Korrespondenz vom Frühjahr 2026 handelt. Das Muster wird in der späteren Kommunikation fortgesetzt: Die Bearbeitung wird einer konkreten Stelle zugeordnet, während zahlreiche weitere Stellen über diese Zuordnung in Kenntnis bleiben.

Die Antworten aus dem Büro von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt über ihre Referentin Dr. Annette Rieck zeigen eine weitere Ausprägung dieses Musters. Silke Schumacher wurde auf die Geschäftsstelle beziehungsweise das Verfahren der Anerkennungskommission verwiesen und erhielt die Möglichkeit einer erneuten Anmeldung, obwohl sie bereits seit längerer Zeit an diesem Verfahren beteiligt und dort als Betroffene anerkannt war. Damit wurde nicht auf einen zuvor unbekannten institutionellen Ort hingewiesen, sondern auf einen Verfahrensraum zurückverwiesen, dem die Petentin bereits angehörte.

22

23

---

21 BELEG 20260806 Beck an Silke und Verteiler (D0551)

22 BELEGE

23 20260515 Kühnbaum-Schmidt (Rieck) an Silke (D0506)

24

Die anschließende Korrespondenz verschärfte den Konflikt um die institutionelle Autorisierung dieser Zuständigkeitsauskunft. Am 19.05.2026 widersprach Schumacher dem Verweis auf die Geschäftsführung der Anerkennungskommission. Diese liege bei Beck, die sich nach Schumachers Wiedergabe als zuständig, jedoch nicht verantwortlich verstanden habe. Schumacher hielt deshalb daran fest, Kühnbaum-Schmidt weiterhin unmittelbar anzusprechen. Rieck verwies Schumacher am 29.05. erneut auf die Anerkennungskommission und erklärte, die Kirchenleitung sei nicht die zuständige Stelle. Nachdem Schumacher ihr Anliegen am 01.06. nochmals an einen breiten kirchlichen Adressatenkreis gerichtet hatte, verwies Rieck am 16.06. lediglich auf ihr Schreiben vom 29.05. zurück. Schumacher erklärte daraufhin am 17.06., sie werde Schreiben über die Zuständigkeit Kühnbaum-Schmidts erst dann als für sie verbindlich beachten, wenn ihr eine von der Landesbischöfin selbst unterzeichnete Erklärung postalisch vorliege.

Diese Forderung begründet für sich genommen weder einen rechtlichen Anspruch auf eine persönliche Antwort der Landesbischöfin noch die Unwirksamkeit der von ihrer Referentin im Auftrag übermittelten Auskünfte. Sie dokumentiert jedoch, dass der Konflikt inzwischen nicht mehr nur den Inhalt der Zuständigkeitsverweisung betraf. Auch die Frage, wer gegenüber Schumacher erkennbar und persönlich für diese Verweisung einstand, war zum Gegenstand des Vertrauenskonflikts geworden. Die wiederholte Kommunikation über eine Referentin hielt den institutionellen Antwortweg offen, stellte aus Schumachers Sicht aber keine persönlich zurechenbare Übernahme von Leitungsverantwortung her.

25

Analytisch ist dabei nicht eine vermutete individuelle Absicht entscheidend, sondern die kommunikative Struktur: Vorhandenes Wissen über die Verfahrensbeteiligung wird nicht erkennbar in eine übergreifende Klärung überführt. Stattdessen wird das Anliegen erneut einem bereits bekannten institutionellen Teilraum zugewiesen. Die Spätphase ist daher nicht mehr vorrangig durch Informationsmangel gekennzeichnet, sondern durch die ausbleibende Überführung verteilter Kenntnis in koordinierte Verantwortung, Entscheidung oder Klärung.

Gleichzeitig bleibt häufig unklar, welche Instanz aus dieser gemeinsamen Kenntnis konkrete Verantwortung ableitet oder verbindliche Entscheidungen trifft. Dadurch entsteht eine Struktur verteilter institutioneller Kenntnis bei diffuser Verantwortungszuordnung: Zahlreiche Stellen sind adressiert oder nachweislich befasst, ohne dass sich daraus automatisch eine klar identifizierbare Verantwortungsebene ergibt.

II.1.3.11.4 Vom offenen Meldezugang zur zentralisierten Zugangsverengung

Bereits 2024 wandte sich Schumacher an Anaïs Abraham, die auf der Internetseite der Kirchengemeinde Ottensen als unabhängige Meldebeauftragte des Kirchenkreises bekannt gegeben

---

24 20260529 Kühnbaum-Schmidt (Rieck) an Silke

25 BELEGE 20260519 Silke an Beck und Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) (D0507), 20260529 Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke (D0508), 20260601 Silke an Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck), Kirchenleitung, Fehrs, Beck, Anerkennungskommission, Beteiligungsforum und Betroffenenvertretung (D0510), 20260616 Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke (D0518), 20260617 Silke an Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) (D0519)

worden war. Am 01.03.2024 bat Schumacher Abraham ausdrücklich, eine neu mitgeteilte Missbrauchserfahrung aus den Jahren 1976/1977 als Meldung aufzunehmen. Nachdem Abraham zunächst auf die zentrale Meldestelle und die Anerkennungskommission verwiesen hatte, bat Schumacher am 10.05. um Weiterleitung der Meldung an Propst Bräsen. Abraham setzte Bräsen am 14.05. in den Verteiler. Schumacher bat ihn am 20.06. um Empfangsbestätigung und Auskunft über die weitere Behandlung. Abraham erklärte am 02.07., die Meldung liege der Stabsstelle Prävention vor und stehe dort in der Fallverantwortung Katharina Seilers. Eine inhaltliche Besprechung dieser Meldung durch die Stabsstelle mit Schumacher ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

26

Nach einem telefonischen Kontakt übermittelte Schumacher Rebekka Wöhrmann von der Stabsstelle Prävention am 28.10.2025 eine weitere Meldung. Wöhrmann bestätigte am folgenden Tag deren Eingang, kündigte die Weiterleitung an zuständige Kolleg:innen an und erklärte am 10.11., das Referat Intervention werde mit Schumacher Kontakt aufnehmen. Das Referat bestätigte den Eingang der Nachricht gesondert. Eine anschließende inhaltliche Anhörung durch das Referat Intervention ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

27

Am 18.11.2025 wandte sich Schumacher wegen weiterer, mehrere Regionen betreffender Kindheits- und Missbrauchserfahrungen an verschiedene kirchliche Meldestellen und Meldebeauftragte, darunter Rosanna Nicolo. Kerrin Lorenz teilte ihr am 04.12. nach einer Zuständigkeitsklärung mit, die Stabsstelle Prävention werde den Vorgang aufgrund seiner kirchenkreisübergreifenden Komplexität koordinieren. In der weiteren Kommunikation des Jahres 2026 bestätigten Mirja Beck und Friederike Freundlieb zwar die Aufnahme und Weiterleitung von Mitteilungen. Zugleich erklärte die Stabsstelle, keine fallführende oder sämtliche Vorgänge koordinierende Stelle zu sein. Als Bezugspunkt wurde wiederholt eine „zuständige Stelle“ genannt, ohne dass Schumacher deren Identität und konkreter Bearbeitungsauftrag mitgeteilt wurden.

28

Schumacher fragte am 05.08.2026 schriftlich, welches konkrete Verfahren mit dem angekündigten „Verfahrensstand“ gemeint sei, welche Stelle zuständig sei, welche Mitteilung erwartet werde und wer die Gesamtkoordination innehabe. Freundlieb antwortete am folgenden Tag als zuständige Ansprechpartnerin innerhalb der zentralen Meldestelle, diese werde Schumacher über den Fortgang ihrer Meldung sowie Mitteilungen der jeweils zuständigen Stellen informieren; sobald die angekündigte schriftliche Rückmeldung „der zuständigen Stelle“ vorliege, werde man sie unaufgefordert unterrichten. Schumacher fragte unmittelbar zurück, welche zuständige Stelle konkret gemeint sei. Eine Antwort auf diese Nachfrage ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

---

26 BELEGE 20240223 wayback-website Kirche Ottensen Abraham (D0722), 20240718 Korrespondenz Petentin–Abraham (D0723), 20240620 Silke an Bräsen, Meldebeauftragte, Rat und Synode (D0333)

27 BELEGE 20251029 Austausch Silke mit Wöhrmann, 20251110 Wöhrmann an Silke

28 BELEGE 20251118 Silke an Heinrich, Dethloff und Meldestelle, 20251118 Silke an Meldepersonen, 20251204 Meldebeauftragte Kerrin Lorenz an Silke

29

Am 02.08.2026 bat Schumacher Astrid Dethloff um Kontakt wegen eines sie betreffenden Vorgangs. Dethloff erklärte am folgenden Tag, Schumachers Anliegen werde nach ihrer Einschätzung bereits *„großflächig“* in der Kirche besprochen. Sie halte deshalb eine Intervention beziehungsweise ein Gespräch nicht für erforderlich und bat Schumacher, von einer weiteren Kontaktaufnahme abzusehen. Schumacher entgegnete, dass mit ihr niemand über das konkret im Bereich Plön Geschehene gesprochen habe, und berief sich auf Dethloffs Aufgabe als Meldebeauftragte.

Eine archivierte Fassung der Internetseite des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 14.08.2025 führt Astrid Dethloff bereits als Meldebeauftragte für sexualisierte Gewalt. Ihre entsprechende Funktion ist damit für einen Zeitpunkt vor der Korrespondenz vom August 2026 dokumentiert.

30

Die Meldungen an Abraham, Wöhrmann, Nicolo und Dethloff betrafen jeweils konkrete Angaben, die über örtliche Meldewege aufgenommen oder an die Stabsstelle Prävention verwiesen beziehungsweise weitergeleitet wurden. Für keine dieser über Meldebeauftragte in den Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle gelangten Meldungen ist im ausgewerteten Bestand eine anschließende inhaltliche Besprechung der jeweiligen Angaben durch die Stabsstelle mit Schumacher dokumentiert. Die Meldungen an Abraham, Wöhrmann, Nicolo und Dethloff enthielten nach Schumachers Klarstellung Angaben, die sie zuvor noch nicht gemacht hatte und die deshalb noch nirgends erfasst waren. Die angenommene allgemeine Bekanntheit der „Causa Fehrs“ konnte eine inhaltliche Entgegennahme dieser neuen Meldungen daher nicht ersetzen. Dokumentiert ist keine einheitliche Blockade sämtlicher angesprochener Meldepersonen. Erkennbar ist jedoch eine Entwicklung von zunächst offener Entgegennahme über institutionelle Zentralisierung und unklare Weiterleitung bis zu einer konkreten Schließung des lokalen Gesprächszugangs.

II.1.3.11.5 Schnittstelle zwischen kirchlichem Meldeweg und polizeilicher Ermittlung

Silke Schumacher erstattete am 17.11.2025 Anzeige gegen Pastor R. und ergänzte ihre Angaben ab Februar 2026 mehrfach. Die Nachreichungen enthielten schwerwiegende Verdachtsangaben zu möglichen schwersten Straftaten. Das Dossier gibt diese Angaben nicht im Einzelnen wieder und behandelt sie nicht als erwiesene Tatsachen. Für die Rekonstruktion ist maßgeblich, wie Polizei und kirchliche Meldestrukturen mit dem Vorbringen und miteinander umgingen.

31

---

29 BELEGE 20260805 Silke Mail an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0546), 20260805 Silke Brief an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0547), 20260806 Freundlieb an Silke (D0552), 20260806 Silke an Freundlieb (D0553)

30 BELEGE 20260802 Silke an Dethloff (D0541), 20260803 Dethloff an Silke 1 (D0542), 20260803 Silke an Dethloff 1 (D0543), 20260803 Dethloff an Silke 2 (D0544), 20260803 Silke an Dethloff 2 (D0545), 14.08.2025: Archivierte Meldestellenseite des Kirchenkreises Plön-Segeberg (D0714), Aktuelle Meldestellenseite des Kirchenkreises Plön-Segeberg (D0712)

31 BELEG Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“

Nach Schumachers zeitnaher Mitteilung fragte die Meldebeauftragte Jette Heinrich sie, ob der zuständige Polizeibeamte beim PK 42 ein Protokoll ihres Gesprächs erhalten könne. Schumacher lehnte dies ab. Heinrich erklärte am folgenden Morgen ausdrücklich, sie verstehe sich als Begleiterin, Zuhörerin und Unterstützerin, werde niemandem etwas herausgeben und auch bei der zentralen Meldestelle werde nichts ohne Schumachers Zustimmung weitergegeben. Sie teilte zugleich mit, dem Polizeibeamten die Kontaktdaten Mirja Becks übermittelt und mit Friederike Freundlieb vereinbart zu haben, dass diese sich spätestens dann an Schumacher wenden solle, wenn das Landeskriminalamt Kontakt aufnehme.

32

Die Mailbelege machen den Inhalt und den Kommunikationsweg dieser Nachreichungen unterscheidbar: In der Nachricht vom 08.02.2026 an Habeck berichtete Schumacher von Schwangerschaften durch die von ihr benannten Pastoren und ihrem Nichtwissen über den Verbleib der geborenen Kinder. Am 28.02. ordnete sie eine Schwangerschaft D. und eine weitere R. zu; zugleich erklärte sie, nicht sagen zu können, ob R. den Aufenthaltsort des zweiten Kindes kenne. Im März erhob sie weitergehende Gewaltvorwürfe gegen R., die über seine zuvor gewünschte Rolle als möglicher Mitwisser und Zeitzeuge hinausgingen. Die Angaben über einen Besuch im Amtsgericht Altona und dort geführte Gespräche sind Schumachers Bericht über diesen Kontakt und die von ihr wiedergegebenen Auskünfte beziehungsweise Vermutungen; sie sind keine hier vorliegende amtliche Bestätigung des Gesprächsinhalts oder des Kindesverbleibs. Der von Heinrich bestätigte Kontakt Kargs zu ihr und die Weitergabe von Becks Kontaktdaten dokumentieren dagegen einen Informationsweg zwischen Polizei und kirchlicher Meldestruktur. Die Quellen belegen damit die vorgebrachten Angaben und einzelne Kommunikationsschritte, nicht für sich die behaupteten Geschehnisse. Für die weitere Rekonstruktion bleiben der damalige Zeitzeugenkomplex und die späteren Vorwürfe gegen R. ebenso auseinanderzuhalten wie eigene Erinnerung, mitgeteilte Auskunft und unabhängig bestätigter Sachverhalt; zur bisherigen thematischen Einordnung siehe IX.8.3.

33

Der Wechsel in der Meldebeauftragung ist schriftlich dokumentiert. Am 28.09.2026 teilte Jette Heinrich Schumacher und Stahl nach einer längeren Auszeit mit, sie habe sich entschlossen, ihre Tätigkeit als unabhängige Meldebeauftragte niederzulegen. Sie kündigte an, noch etwa zwei Wochen eingeschränkt erreichbar zu sein. Am 01.10.2026 um 10:33 Uhr erklärte sie, Silja Spielvogel und Claudia von Medem übernähmen die Meldebeauftragung und erhielten allein Zugriff auf ihre Akten. Am 09.10.2026 bestätigte Spielvogel schriftlich, dass beide in Heinrichs Nachfolge als unabhängige Meldebeauftragte für den Kirchenkreis Hamburg-Ost ernannt worden seien. Zugleich erklärte sie, die Online-Auftritte seien noch nicht aktualisiert. Damit sind die Abschiedsmitteilung, die angekündigte Übernahme und die

---

32 BELEGE Aktenzeichen 042/1K/0793222/2025; 20260204 Silke an Jette Heinrich (D0563), 20260205 08.55 Jette Heinrich an Silke (D0564)

33 BELEGE / EINORDNUNG 12.11.2026: 08.02.2026 Silke an Habeck (D0566; beim Abruf vom 12.11. im Zitat unter einer Mail vom 05.03. enthalten); 28.02.2026 Ergänzung zur Anzeige gegen Pastor R. (D0736, PDF-Seiten 1–2); 28.02.2026, 13:38 Uhr, Silke an Habeck (D0572); 08.03.2026 Silke an Habeck und weitere (D0570); 05.02.2026, 08:55 Uhr, Heinrich an Silke (D0564). Quellen nach der Prüfübersicht vom 12.11.2026, 12:45 Uhr, und den gesicherten PDF-Abrufen eingeordnet. Keine Behördenaktenprüfung oder unabhängige Bestätigung der behaupteten Ereignisse; keine Amtspersoneneigenschaft oder amtliche Feststellung allein aus dem Ort eines berichteten Gesprächs abgeleitet. Einbau dieses zusammenhängenden Einordnungsabsatzes ausdrücklich vom Nutzer freigegeben. Die übrigen weitergehenden acht Änderungsvorschläge bleiben außerhalb dieses begrenzten Einbaus Entwürfe.

Ernennungsbestätigung mit konkreten Daten belegt. Die Schreiben dokumentieren unmittelbar die Niederlegung der Meldebeauftragung; Stahls darüber hinausgehende Auskunft über Heinrichs Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst beruht ergänzend auf ihrer persönlichen Mitteilung und seiner telefonischen Bestätigung durch Spielvogel am 21.10.2026.

Die Übergabekorrespondenz betrifft außerdem den Verbleib der Gesprächsdokumentation. Heinrich schlug am 28.09. vor, ihre handschriftlichen Gesprächsnotizen zu vernichten und die Meldung aus Hamburg-West mit einem Vermerk über die Zuständigkeit der Stabsstelle abzulegen. Schumacher widersprach der Vernichtung am 29.09. zunächst und fragte nach den Empfängerinnen beziehungsweise Empfängern der Aufzeichnungen. Nachdem Heinrich am 01.10. den künftigen Aktenzugriff durch Spielvogel und von Medem erläutert hatte, bat Schumacher um 12:34 Uhr unter diesen Bedingungen selbst um das Schreddern der Notizen und um Bestätigung. Heinrich bestätigte um 13:59 Uhr, die handschriftlichen Aufzeichnungen der Zoom-Treffen seien geschreddert. Damit ist die Vernichtung dieser Notizen auf Schumachers schließlich ausdrücklich geäußerten Wunsch dokumentiert; daraus folgt keine Vernichtung der gesamten Akte oder der gesondert erwähnten Meldung. Welche übrigen Unterlagen tatsächlich übergeben wurden und wie die weitere Fallbearbeitung erfolgte, ist anhand dieser Schreiben nicht abschließend festzustellen.

Nach Stahls ergänzender Mitteilung vom 21.10.2026 übergab Heinrich ihr bisheriges Diensthandy an Spielvogel, die sich nun unter dieser Nummer meldet. Die weiterhin unter Heinrichs Namen veröffentlichte Dienstmobilnummer ist deshalb kein persönlicher Direktkontakt Heinrichs mehr. Die noch am 21.10. abrufbare abweichende Onlineangabe ist vor dem Hintergrund von Spielvogels schriftlichem Hinweis auf ausstehende Aktualisierungen zu lesen. Eine neue, unabhängig bestätigte berufliche Direktadresse Heinrichs wurde bei der Recherche nicht gefunden.

Mit dem Verlust des Kontakts zu Jette Heinrich ging für Silke Schumacher nach ihrer hier ergänzend mitgeteilten Erfahrung die letzte persönliche Verbindung zu einer der Kirche zuzurechnenden Person verloren. Dieser Verlust betrifft die für sie noch bestehende persönliche Kontakt- und Vertrauensbeziehung; die formale Benennung von Nachfolgerinnen und weiterhin vorhandene institutionelle Kontaktadressen ersetzen diese Verbindung aus ihrer Sicht nicht.

34

35

Damit ist eine konkret antizipierte Schnittstelle zwischen polizeilichem Ermittlungsraum und kirchlicher Meldestelle dokumentiert. Belegt sind die Weitergabe von Becks Kontaktdaten, Heinrichs Abstimmung mit Freundlieb und die gegenüber Schumacher erklärte Einwilligungsgrenze. Nicht dokumentiert ist, dass Polizei und Stabsstelle anschließend tatsächlich miteinander kommunizierten oder Informationen über Schumacher austauschten.

---

34 BELEG: Ergänzende Mitteilung im Arbeitsdialog vom 21.10.2026 zur Bedeutung des Kontaktverlusts für Silke Schumacher.

35 BELEGE: 20260928 Jette Heinrich an Silke und Thies (D0786); 20260929 Silke an Jette Heinrich (D0787); 20261001 Silke an Jette Heinrich (D0788); 20261001 Jette Heinrich an Silke (D0789); 20261009 Spielvogel an Silke (D0790); ergänzende persönliche Auskunft Thies Stahls vom 21.10.2026 über Heinrichs Mitteilung zum Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst, Spielvogels telefonische Bestätigung und die Diensthandyübergabe; Kirchenkreis Hamburg-Ost: Unterstützung für Betroffene, Veröffentlichungsstand beim Abruf 21.10.2026.

Im ausgewerteten Bestand findet sich trotz der Anzeige und ihrer mehrfachen Ergänzung über mehr als sechs Monate keine inhaltliche polizeiliche Rückmeldung: Dokumentiert sind weder eine Sachstandsmitteilung noch eine behördliche rechtliche Einordnung der Nachreichungen oder eine Mitteilung über Einstellung, Abgabe oder Fortführung. Auch die kirchlichen Stellen bestätigten zwar Aufnahme, Weiterleitung und Zuständigkeitswege, setzten sich im dokumentierten Schriftverkehr jedoch nicht inhaltlich mit den neuen schwerwiegenden Verdachtsangaben auseinander.

36

Zur Unterscheidung zwischen der Mitteilung an Ermittlungsstellen und der ausführlicheren öffentlichen Darstellung halten Schumacher und Stahl in ihrer ergänzenden Erklärung fest:

> Unsere zurückhaltende öffentliche Darstellung hatte auch mit Erfahrungen aus dem früheren Verfahren im DVNLP-Kontext zu tun. Wir wollten vermeiden, durch die Veröffentlichung schwerwiegender Vorwürfe erneut einem Verleumdungsvorwurf ausgesetzt zu werden. Die Mitteilung unserer Angaben an die zuständigen Ermittlungsstellen und deren ausführliche öffentliche Darstellung waren für uns deshalb unterschiedliche Schritte.
>
> Mit den Nachreichungen an die Polizei ab Februar 2026 meinen wir unsere ergänzenden Angaben zu zwei Schwangerschaften und zum weiteren Schicksal der Kinder, nicht Ergänzungen des Dossiers. Von der Polizei haben wir auf diese ergänzenden Mitteilungen bis November 2026 keine weitere Einladung, keinen Brief, keine Mail und kein Telefonat erhalten. Über mögliche interne Ermittlungsmaßnahmen haben wir keine Kenntnis. Der uns unbekannte Bearbeitungsstand verstärkte unsere Unsicherheit darüber, wann und in welcher Form wir die Vorwürfe öffentlich ausführlicher darstellen sollten.

37

Schumacher und Stahl erklären die zeitlich gestufte Mitteilung ihrer Angaben auch mit der großen persönlichen Belastung des Sprechens darüber. Nach ihrer Darstellung brauchten sie Zeit, um das von Schumacher Berichtete zu verarbeiten und dafür Worte zu finden. Neben der Sorge vor erneuten rechtlichen Auseinandersetzungen habe dies ihre zurückhaltende öffentliche Darstellung mitbestimmt.

Diese Erklärung beschreibt ihre Erfahrung mit dem Mitteilungsprozess. Davon getrennt bleiben die Prüfung der geschilderten Ereignisse und die Klärung der Unterschiede zwischen früheren und späteren Angaben.

---

36 BELEGE 20260208 08.19 Silke an Habeck (D0566), 20260305 Silke an Habeck (D0569), 20260308 Silke an Habeck, RA von Bracken und Generalstaatsanwaltschaft (D0570)

37 AUTORENERKLÄRUNG / ERGÄNZUNG 12.11.2026: Im Sprachgespräch von Thies Stahl für Schumacher und Stahl freigegebener erster Absatz; zweiter Absatz auf seinen ausdrücklichen Wunsch präzisiert. „Nachreichungen“ bezeichnet die ergänzenden Angaben an die Polizei ab Februar 2026, keine Ergänzungen des Dossiers. Die Aussage über ausgebliebene direkte Rückmeldungen ist die ausdrückliche Auskunft der Autoren; eine behördliche Aktenauskunft oder selbstständige Bestätigung sämtlicher interner Ermittlungsabläufe liegt damit nicht vor. Der in D0563/D0566 berichtete Polizeikontakt vom 03.02.2026 und der über Heinrich vermittelte Kontaktweg bleiben davon getrennt. Keine Feststellung vollständiger polizeilicher Untätigkeit, keine Bestätigung des Inhalts der Vorwürfe und keine Aussage über den Ausgang des früheren DVNLP-Verfahrens aus dieser Ergänzung abgeleitet. Die acht weitergehenden Textmodule bleiben noch zurückgestellt. Die gesonderte Erklärung zur persönlichen Verarbeitung wird auf nachfolgenden ausdrücklichen schriftlichen Auftrag vom 12.11.2026 unmittelbar anschließend übernommen.

[38]

Als Prüffragen bleiben: Unter welchem Gegenstand wurden die Ergänzungen polizeilich registriert? Welche Dienststelle oder Staatsanwaltschaft führte den Vorgang weiter? Wurde der über Heinrich eröffnete Kontaktweg zur Stabsstelle genutzt? Welche Informationen wurden gegebenenfalls ausgetauscht? Wann und in welcher Form wurde Schumacher über den Stand des Verfahrens informiert?

II.1.4 Ausgangspunkt des Konflikts — die „Causa Fehrs“

Die Bezeichnung „Causa Fehrs“ setzt im engeren Sinn mit dem von Fehrs geleiteten ULK-Verfahren ein. Die Vorgeschichte erklärt dessen besondere Ausgangsbedingungen, ist aber nicht mit dem kirchlichen Konflikt selbst gleichzusetzen. Entscheidend war, dass ein zunächst als offen und zugewandt erlebtes Aufarbeitungsverhältnis nach dem zweiten Gespräch nicht unmittelbar fortgesetzt wurde und sich anschließend in eine Folge delegierter Kommunikation, gekoppelter Teilverfahren und wechselnder Zuständigkeiten verwandelte.

Damit verschob sich auch der Konfliktgegenstand. Zu den berichteten Missbrauchserfahrungen traten Fragen nach Befangenheit, Mandat, Aktenführung, Verfahrenskoordination, Mitwirkung, Beschwerdeprüfung und öffentlicher Darstellung. Die folgenden Akten rekonstruieren, welches Wissen dabei jeweils dokumentiert, weitergegeben und institutionell bearbeitet wurde.

II.2 Aktengenese und dokumentierter institutioneller Wissensstand

In II.1.3.11.3 wurde zwischen „dokumentiertem institutionellen Wissensstand“ und „verteilter institutioneller Kenntnis“ unterschieden. Verteilte institutionelle Kenntnis bezeichnet das soziale Wissen im System: Viele Personen wissen jeweils etwas. Dokumentierter institutioneller Wissensstand bezeichnet demgegenüber nicht die objektive Wahrheit des Akteninhalts, sondern den nachweisbaren Umstand, dass einer Stelle eine Information aktenkundig vorlag. Wo beide Wissensformen auseinanderfallen, stellen sich drei Verantwortungsfragen:

1. Wer wusste etwas?
2. Wer konnte sich auf den Aktenstand berufen?
3. Wer hätte aufgrund des dokumentierten Wissens handeln müssen?

II.2 rekonstruiert die objektivierbare Aktenlage. Es beschreibt, welche Institution zu welchem Zeitpunkt welchen dokumentierten Wissensstand übernommen hatte und auf welcher Informationsgrundlage später gehandelt werden konnte. Die Aktengenese bildet vergangene Kommunikation deshalb nicht um ihrer selbst willen ab. Sie verfolgt, wie aus einzelnen Schreiben, Eingaben und Verfahren schrittweise die organisationsübergreifende „Akte Schumacher in Nordkirche und EKD“ entstand und fortgeschrieben wurde.

---

[38] AUTORENERKLÄRUNG / ERGÄNZUNG ZUR MITTEILUNGSBELASTUNG 12.11.2026: Vom Nutzer im schriftlichen Auftrag ausdrücklich zur Übernahme vorgegebener Wortlaut. Persönliche Erklärung Schumachers und Stahls zum zeitlich gestuften Mitteilungsprozess; keine eigenständige klinische Einordnung, keine Bestätigung der geschilderten Ereignisse und keine Auflösung der Unterschiede zwischen früheren und späteren Angaben. Ergänzung unmittelbar nach der bereits übernommenen Erklärung zur öffentlichen Zurückhaltung in II.1.3.11.5.

Die in diesem Kapitel erwähnten und von Silke Schumacher zur Akte gegebenen Dokumente sind im Dokumentenindex nach der dort erläuterten Zuordnungssystematik erfasst; deren Kategorien und Abkürzungen werden in der Legende des Index erklärt.

[39]

Die Dokumente sind damit nicht lediglich Belege vergangener Kommunikation. Jede Erweiterung der Akte verändert zugleich den Informationsstand, auf dessen Grundlage spätere Entscheidungen beurteilt werden können. Die Akten 0 bis 10 sind daher nicht allein nach ihrer Bedeutung für eine historische Erzählung geordnet, sondern nach ihrer Funktion für die Entstehung, Fortschreibung und Weitergabe institutionellen Wissens.

Anfangs existiert ausschließlich die ULK-Akte. Akte 0 und Akte 1 dokumentieren den Aufarbeitungsgegenstand und die in das ULK-Verfahren eingebrachten Inhalte. Mit Akte 2 verschiebt sich der Schwerpunkt von der inhaltlichen Aufarbeitung auf die institutionelle Bearbeitung dieses Wissens. Die Akten 2 bis 10 dokumentieren Delegation, Koordination, Prüf- und Beschwerdeverfahren sowie die Weitergabe an Leitungs-, Anerkennungs-, EKD- und Gremienebenen. Aus der ULK-Akte entsteht so schrittweise eine organisationsübergreifende Verfahrensakte.

> Akte 0–1
>
> → dokumentieren den Aufarbeitungsgegenstand.
>
> Akte 2–10
>
> → dokumentieren die Geschichte der institutionellen Bearbeitung dieses Aufarbeitungsgegenstandes.

Im größten Teil der „Akte Schumacher in Nordkirche und EKD“ geht es folglich nicht mehr unmittelbar um die von Silke Schumacher berichtete sexualisierte Gewalt und weitere Missbrauchserfahrungen. Dokumentiert wird zunehmend die Geschichte des kirchlichen Versuchs, diese Erfahrungen aufzuarbeiten, einschließlich der dabei entstandenen Zuständigkeits-, Verfahrens- und Verantwortungskonflikte. Auch dieser Bearbeitungsverlauf wird dadurch selbst zum Gegenstand möglicher institutioneller Aufarbeitung.

II.2.0 Akte 0: Anträge und Vorab-Korrespondenz — vor dem ersten Treffen (2019)

Akte 0 markiert den Ausgangspunkt des dokumentierten institutionellen Wissens der ULK. Sie besteht aus den Anträgen Silke Schumachers und der Korrespondenz, die sie und Thies Stahl vor der ersten ULK-Sitzung am 16.12.2019 mit den Ottensener Pastor:innen, Propst Bräsen, Bischöfin Fehrs und der ULK geführt haben.

Diese Korrespondenz wurde auf zwei Wegen Teil der ULK-Akte. Zum einen wurden die einzelnen Mails, Schreiben und Anträge direkt oder in Kopie an die ULK adressiert und von Heide Stauff in ihrer Doppelrolle als ULK-Geschäftsführerin und geschäftsführende Referentin von Bischöfin Fehrs in die

---

[39] BELEG Dokumentenindex

Akte aufgenommen. Zum anderen übermittelten Schumacher und Stahl der ULK und Fehrs am 02.12.2019, zwei Wochen vor dem ersten Treffen, die einzelnen Dokumente nochmals als zusammenhängende Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz.

40

41

42

43

44

45

Stauff verband damit persönliche Leitungsunterstützung und institutionelle Aktenführung. Der Kommunikationsweg zu Fehrs und der Dokumentationsweg in die ULK-Akte fielen organisatorisch weitgehend zusammen. Die erste Kommissionssitzung am 16.12.2019 begann daher nicht ohne dokumentierte Vorinformationen, sondern auf der Grundlage des in Akte 0 gebündelten Wissensbestands.

Zu Akte 0 gehört außerdem die Ankündigung eines umfangreichen Dokumentenbestands. Schumacher schrieb Fehrs und der ULK am 22.07.2019, es gebe in ihren Aufarbeitungsunterlagen *„mehr als 3000 Seiten Text“*, die sie unter der Bedingung des für die ULK-Aufarbeitung versprochenen gegenseitigen Lernens zur Einsicht bereitstellen werde.

46

Zu Beginn der Sitzung am 16.12.2019 verwiesen Schumacher und Stahl hierauf nochmals anschaulich durch den „Koffer in der Bischofskanzlei“ und ein auf den Tisch gelegtes Bild der Aktenordner mit Schumachers biografischen Notizen; die Szene wird in der Vignette zwischen den Kapiteln VIII und IX rekonstruiert. Damit waren sowohl die schriftliche Ankündigung vom 22.07.2019 als auch der mündliche Hinweis auf die verfügbaren Unterlagen dokumentiert. Im April und Mai 2021 wurde das Angebot mit dem Arbeits- und Grundlagenpapier erneut aufgegriffen.

Analytische Einordnung

---

40 BELEG

41 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz Schumacher Stahl (Originalfassung, bleibt als historisches Dokument erhalten)

42 „Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz“ V.1.0 (Editionsfassung)

43 BELEGE

44 20191202 Thies an Fehrs, ULK, Bräsen, Fenner, Howaldt, Lemme, Zeller

45 20191202 ULK-Geschäftsführerin und Referentin von Bischöfin Fehrs Heide Stauff an Thies

46 BELEG 20190722 Silke BRIEF an Fehrs Bräsen Howaldt Fenner Lemme Zeller

Mit der Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz lagen der ULK nicht nur einzelne Dokumente, sondern auch eine strukturierte Gesamtschau der bisherigen Kommunikation vor. Akte 0 rekonstruiert daher den Aufbau eines zusammenhängenden institutionellen Informationsraums und bildet den Referenzbestand für die späteren Fortschreibungen: **Aus dokumentiertem Wissen entstehen institutionelle Handlungserwartungen.** Jede weitere Korrespondenz verändert fortan den Wissensstand der Kommission und damit die Grundlage, auf der ihr späteres Handeln beurteilt werden kann.

II.2.1 Akte 1: Ergänzungen zu den ULK-Treffen (2019 und 2020)

Das zweite ULK-Treffen fand coronabedingt erst am 29.10.2020 statt. Während der mehr als zehnmonatigen Sitzungspause wuchs der dokumentierte Wissensbestand der Kommission durch weitere Informationen, Rückmeldungen und Bitten der Petentin. Akte 1 rekonstruiert diese Fortschreibung und damit die erweiterte Informationsgrundlage des zweiten Treffens.

II.2.1.1 Konfirmationsdatum an ULK

Einen Tag nach dem ersten Treffen reichte Schumacher das von der ULK gewünschte Datum ihrer Konfirmation nach.

47

II.2.1.2 Materialien DVNLP-Vorgeschichte

Schumacher und Stahl übermittelten Fehrs und der ULK umfangreiche Materialien zum DVNLP-Komplex. Am 23.01.2020 informierte Stahl zunächst Propst Bräsen und die Ottensener Pastor:innen, darunter Pastor Frank Howaldt, über sein gerade als Kindle-Ausgabe erschienenes DVNLP-Buch.

48

49

50

Am 27.01.2020 informierte er auch Fehrs und die ULK und stellte ihnen das Buch als PDF zur Verfügung. Damit wurde es Teil der Akte.

51

---

47 BELEG 20191217 Silke an die ULK-Geschäftsführerin Stauff und Bischöfin Fehrs

48 BELEGE

49 20200123 Thies an Bräsen, Lemme, Howaldt, Fenner

50 [DVNLP-Buch (Thies Stahl: NLP für Verbrecher - "Causa DVNLP": Mafia-, Stasi- und Nazi-Methoden im deutschen NLP)]

51 BELEG 20200127 Thies an ULK und Bischöfin Fehrs

Am 14.03.2020 ließen Schumacher und Stahl zusätzlich ein gedrucktes Exemplar an Fehrs und die ULK-Geschäftsführung in der Bischofskanzlei liefern. Das Buch lag der ULK somit sowohl elektronisch als auch gedruckt vor.

52

53

54

55

Das am 27.01.2020 bereitgestellte Buch behandelt den LKA-Vermerk vom 24.01.2014 und dessen frühere Weitergabe ausdrücklich, unter anderem auf den Buchseiten 142 und 161. Bis zum zweiten ULK-Treffen am 29.10.2020 bestand damit über rund neun Monate Gelegenheit zur Befassung; seit dem ersten Treffen am 16.12.2019 waren gut zehn Monate vergangen. Diese Zeiträume sind auseinanderzuhalten. Für Fehrs und das juristische Kommissionsmitglied Greve ist zu fragen, ob und wie sie neben den pathologisierenden Zuschreibungen auch die im Material vorgetragenen Einwände gegen deren Grundlage berücksichtigten. Ihre tatsächliche Lektüre oder ein gegenüber anderen Mitgliedern überlegener Kenntnisstand Greves ist durch die Überlassung nicht nachgewiesen.

Der dokumentierte Wissensstand erweiterte sich damit um den organisationsbezogenen Hintergrund, den Schumacher und Stahl für das Verständnis der späteren kirchlichen Konfliktdynamik als wesentlich ansehen. Belegt ist die Verfügbarkeit der Materialien, nicht deren vollständige Lektüre durch jedes ULK-Mitglied.

Anders als Akte 0 dokumentiert Akte 1 nicht nur die Herantragung von Informationen, sondern die versuchte Fortsetzung einer bereits begonnenen Arbeitsbeziehung. Schumachers Schreiben berichteten von den Wirkungen des ersten Treffens, baten um weitere Unterstützung und hielten aus ihrer Sicht zentrale Konfliktthemen im Gespräch.

Besondere Bedeutung gewann Pastor R. Nach Schumachers Darstellung war er während ihrer Konfirmationszeit eine wichtige Bezugsperson, in den aufzuarbeitenden Kontext verstrickt und hatte eine sexuelle Beziehung zu ihrer damals sechzehnjährigen Schwester unterhalten. Zugleich war er ein möglicher Zeitzeuge und persönlicher Freund von Fehrs. Der Themenkomplex betraf damit schon in dieser Phase drei Ebenen: R.s mögliche Zeugenschaft, einen möglichen Befangenheitsgrund der ULK-Leiterin und die Frage, ob und wie R. sowie gegebenenfalls Schumachers Schwester in die Aufarbeitung einbezogen werden konnten. Schumacher sprach R. zwischen den beiden ULK-Treffen mehrfach gegenüber Fehrs an. Schumacher und Stahl erhoben 2020 jedoch noch keine förmliche Befangenheitsbeschwerde; nach ihrer Darstellung gingen sie davon aus, Fehrs suche während der

---

52 BELEG 20200314 Amazon DVNLP-Buch an Bischöfin Fehrs

53 BELEGE

54 20200123 PDF – NLP für Verbrecher

55 Amazon (Print) – NLP für Verbrecher

coronabedingten Unterbrechung mit anderen kirchlichen Leitungspersonen nach einem gangbaren Verfahrensweg.

56

57

58

59

Die Mail vom 29.08.2020 führte Schumachers Halbschwester und einen beigefügten, von ihr als wiedergefundenen „Schnipsel“ bezeichneten Text ausdrücklich in den Kommunikations- und Aktenraum der ULK ein. Ihr sprachlich assoziativer Inhalt lässt sich nicht ohne Weiteres in eindeutige Tatsachenbehauptungen oder lineare logische Bezüge übersetzen. Nach der Einordnung Schumachers und Stahls gehört sie zum Themenzusammenhang von Halbschwester und der gegen Schumacher gerichteten Psychiatrisierung. Belegt ist damit, dass Fehrs und der ULK dieser Themenanker rund zwei Monate vor dem zweiten Treffen dokumentiert vorlag; nicht belegt sind eine bestimmte Lektüre, Deutung oder Schlussfolgerung einzelner Empfänger:innen. Für Fehrs und das traumatherapeutisch qualifizierte ULK-Mitglied Ursula Wolther-Cornell bestand dadurch jedenfalls Anlass, den bereits angelegten Themenkomplex im nächsten Gespräch behutsam zu klären. Nach Darstellung Schumachers und Stahls trat dort stattdessen zeitweise ein vor allem von Greve geführtes Gespräch mit Schumacher über gemeinsame Chorerfahrungen in den Vordergrund, das sie rückblickend als sachferne Schwerpunktverlagerung bewerten; der anschließende Konflikt zwischen Wolther-Cornell und Stahl fiel mit dem Ende der inhaltlichen Erörterung des von Schumacher und Stahl angenommenen Zusammenhangs zwischen Tätern im DVNLP, pastoralen Tätern und dem familiären Tätersystem zusammen.

Ein weiterer, sachlich vom Aufarbeitungsgegenstand zu trennender Konflikt betraf Fehrs’ öffentliches Engagement für das Impfen und die hierzu gegensätzliche Haltung Schumachers und Stahls.

60

61

62

---

56 BELEGE

57 20200428 Silke an Fehrs, Stauff, ULK, Howaldt, Zeller

58 20200603 Silke an Fehrs, ULK, Bräsen, Howaldt und Zeller

59 20200829 Silke an Fehrs, ULK, Stauff, Bräsen, Zeller

60 BELEGE

61 20200317 Silke an Bischöfin Fehrs, ULK Stauff, (weitergeleitet an Howaldt und Zeller)

62 20200926 Thies an Fehrs, ULK, Bräsen, Zeller

63

Nach dem Ende der direkten ULK-Gespräche versuchten Schumacher und Stahl wiederholt, auch diesen Positionierungsunterschied zu thematisieren.

64

65

66

67

Eine dokumentierte inhaltliche Reaktion hierauf ist im ausgewerteten Bestand nicht erkennbar. Daraus folgt nicht, dass der Impfkonflikt die ULK-Entscheidungen verursachte. Für Schumacher und Stahl überlagerte er jedoch die Aufarbeitungsbeziehung und begründete die Erwartung, diese mögliche Belastung der Zusammenarbeit ausdrücklich zu klären.

Ein weiteres Motiv von Schumachers Schreiben war, Fehrs über die Wirkung der Begegnung vom 16.12.2019 zu informieren und um Unterstützung zu bitten, insbesondere im Hinblick auf ihre Kinder, die sie nach eigener Darstellung im Einflussbereich der Täter hatte zurücklassen müssen.

68

69

70

71

Daneben thematisierten Schumacher und Stahl die Folgen der von ihnen so bezeichneten Stigmatisierungs- und Psychiatrisierungsattacken aus der Psychomethodenwelt sowie eine mögliche vermittelnde Rolle Pastor Howaldts.

72

---

63 20201224 Fehrs Impfen Presse

64 20210222 Silke an Fehrs Bedford-Strohm Zeller

65 20210318 Silke an Bedford-Strohm Fehrs Bräsen Zeller

66 20210419 Thies an Fehrs Bedford-Strom Bräsen Kluck Howaldt Lemme, Zeller

67 20201225 Thies an Fehrs, Bräsen, Howaldt, Lemme

68 BELEGE

69 20200128 Silke Bischöfin Fehrs und ULK

70 20200309 Silke an Fehrs, ULK und Bräsen

71 20200603 Silke an Fehrs, ULK, Bräsen, Howaldt und Zeller

72 BELEG 20200519 Thies an Fehrs, ULK, Bräsen, Fenner, Howaldt und Lemme

Eine weitere Mail betraf organisatorische Fragen.

73

Gegenüber Akte 0 verändert sich damit die Funktion der Dokumentation: Die Akte wächst weiter, obwohl über lange Zeit keine Sitzung stattfindet. Mit dem Wissensstand vergrößert sich zugleich der Erwartungshorizont, vor dem das zweite Treffen vom 29.10.2020 und die anschließende Unterbrechung der persönlichen ULK-Arbeit zu beurteilen sind.

II.2.1.3 Schriftlicher Nachtrag zum 2. ULK-Gespräch

Nach Darstellung Schumachers und Stahls konnte das Thema „Missbräuche in den Ausbildungskontexten der Psychomethoden Gestalttherapie (HAW) und NLP (DVNLP) als Folge der klerikalen Missbräuche“ in der Sitzung am 29.10.2020 nicht weiter erörtert werden. Vorausgegangen war eine kurze, heftige Auseinandersetzung zwischen dem Kommissionsmitglied Ursula Wolther-Cornell und Stahl, die Fehrs nicht unterbrach oder in eine Fortsetzung des Sachgesprächs zurückführte.

Im Gesprächsexport vom 29.10.2026 präzisiert Stahl den damals von ihm und Schumacher gemeinten Zusammenhang: Frühere pastorale Missbrauchserfahrungen hätten nach ihrer These Bedingungen geschaffen, unter denen spätere Übergriffe in beruflichen Ausbildungs- und Psychomethodenkontexten möglich oder begünstigt worden seien. Dazu zählt er neben dem DVNLP auch den Ausbildungskontext an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg). Nach seiner ergänzenden Klarstellung war der im DVNLP-Buch mit „GB“ bezeichnete Professor dort tätig; das Buch beschreibt den gegen ihn erhobenen Missbrauchsvorwurf im Zusammenhang mit seiner Rolle als examinierender Psychologie-Professor sowie als Supervisor und Berater des Jugendhilfeträgers Silke Schumachers und ihres damaligen Ehemannes. Gegenstand ihres Anliegens war damit sowohl eine biografische Zusammenhangsfrage als auch der spätere institutionelle Umgang mit Missbrauchsbeschwerden. Nach Silke Schumachers und Thies Stahls Erinnerung wies Fehrs die Erörterung des auf dem Tisch liegenden DVNLP-Buches zurück. Schumacher und Stahl präzisieren, dass ihnen weder im Gespräch noch in der anschließenden, über Kluck, Arns und Lenz geführten Kommunikation eine sachliche Begründung für den Ausschluss gerade dieses biografischen und institutionellen Zusammenhangs gegeben worden sei. Die später vorgebrachte Mandatsargumentation ist davon zu unterscheiden: Ihre allgemeine Auftragsabgrenzung beantwortet noch nicht die Frage, weshalb dieser Kontext auch für das Verständnis der kirchlichen Missbrauchserfahrungen, der Unterstützungsbeziehung und der bereits vorliegenden Personenrahmungen nicht gemeinsam erörtert wurde. Dies ergänzt die bereits dokumentierte Darstellung des abgebrochenen Sachgesprächs; es ist kein gesicherter stenografischer Wortlaut. Ob die behaupteten Ermöglichungszusammenhänge tatsächlich bestanden, wäre gerade Gegenstand einer gesonderten Prüfung gewesen. Ihre Erörterung hätte eine solche Prüfung eröffnet, ihr Ergebnis aber nicht vorweggenommen.

74

---

73 BELEG 20200830 Silke an ULK, Bräsen, Zeller

74 BELEGE: Ergänzende Erinnerung Silke Schumachers und Thies Stahls, präzisiert am 29.10.2026; Gesprächsexport „2026-10-29-Gedanken zum offenen Brief.md“ und „Kleine Korrekturen/Ergänzungen“ sowie Stahls nachfolgende Klarstellung zum

75

Am 04.11.2020 wies Schumacher die ULK deshalb nochmals schriftlich auf die Bedeutung dieses Zusammenhangs für ihre Aufarbeitung hin.

76

77

78

Die Eingabe verlängerte das abgebrochene Sachgespräch in die schriftliche Akte. Zugleich war sie die letzte dokumentierte unmittelbare Kommunikation Schumachers mit Fehrs und den übrigen ULK-Mitgliedern. Eine Antwort oder ein späteres inhaltliches Wiederaufgreifen des Zusammenhangs zwischen den berichteten pastoralen Missbräuchen und den Missbrauchserfahrungen in den Psychomethoden-Ausbildungen ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

Damit endete die bis dahin unmittelbar zwischen ULK-Leitung, Kommissionsmitgliedern, Petentin und ihrem eingeladenen Begleiter geführte Aufarbeitungsbeziehung. Die weitere Kommunikation verlagerte sich weitgehend auf Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Zeitgleich trat der ULK-Geschäftsführer Rainer Kluck als Kommunikationsmittler auf, ohne dass Schumacher zuvor eine Übergabe oder ein Mandat für diese veränderte Kommunikationsstruktur mitgeteilt worden war. Akte 1 markiert daher nicht nur die Erweiterung des Wissensbestands, sondern auch den Übergang von der persönlichen inhaltlichen Aufarbeitung zur institutionell vermittelten Verfahrenskommunikation.

II.2.2 Akte 2: Delegation der ULK-Kommunikation

Während Akte 0 und Akte 1 den Aufbau des dokumentierten Wissensstands rekonstruieren, erfasst Akte 2 den Übergang von der gemeinsamen inhaltlichen Bearbeitung zu einer delegierten Verfahrenskommunikation.

Im Mittelpunkt steht nun die Frage, wie die Institution organisatorisch mit dem bereits vorliegenden Wissen umging und welche Verantwortungs- und Handlungserwartungen daraus entstanden.

Zu diesen Erwartungen gehörte eine vermittelnde Rolle Propst Bräsens. Er hatte sich nach dem Ausfall der Ottensener Pastor:innen als besonderer seelsorgerischer Ansprechpartner eingesetzt und angekündigt,

---

Jugendhilfeträger. Buchbeleg: 20200123 PDF – NLP für Verbrecher. Die Zuordnung GBs zur HAW Hamburg beruht hier auf Stahls ergänzender Auskunft; keine Auflösung der anonymisierten Namensbezeichnung.

75 BELEG 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin („B.2. Zum zweiten Gespräch (29.10.2020)…“; ab Seite 69)

76 BELEGE

77 20201104 Mail Silke an ULK

78 20201104 Brief Silke an Bischöfin Fehrs und ULK

79

„mit der Bischofskanzlei darüber im Kontakt“ zu sein und sich *„über alles Weitere, soweit es nicht das Persönliche berührt, auf dem Laufenden (zu) halten“*. Bräsen erhielt die folgende Korrespondenz fortlaufend in Kopie. Aus Sicht Schumachers und Stahls verstärkte dies die Erwartung, er werde bei der Eskalation im Verhältnis zwischen Fehrs, Kluck und Schumacher moderierend tätig. Eine solche Intervention ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

Akte 2 wird der ULK zugeordnet, weil Rainer Kluck als ihr Geschäftsführer auftrat und ihre Positionen gegenüber Schumacher kommunizierte. Er übernahm damit mehr als organisatorische Aufgaben, ohne der Petentin mitzuteilen, wer ihn mit welchem konkreten Mandat ausgestattet hatte.

In seinem 5. Schreiben vom 25.05.2021

80

81

erläuterte Kluck, er werde regelmäßig beauftragt, einen Weg zu finden, wenn die Kommission für einen konstruktiven Fortgang *„Zwischenschritte der Klärung“* für erforderlich halte. Umfang, Grenzen und verantwortliche Auftraggeber dieses erweiterten Mandats blieben dennoch offen.

II.2.2.1 1. Kluck-Brief an Silke

Statt der von Fehrs am Ende des Treffens vom 29.10.2020 angekündigten zeitnahen Einladung zu einem dritten ULK-Treffen meldete sich am 21.01.2021 unangekündigt der ULK-Geschäftsführer Kluck.

82

Über die Adresse der ULK-Geschäftsführung erklärte er knapp: *„…ich bin nun Ihr Ansprechpartner für die Unterstützungsleistungskommission.“* Die Geschäftsführung liege jetzt bei der Stabsstelle Prävention; Heide Stauff und der Mail-Account der Bischofskanzlei seien nicht mehr zu nutzen. Wie Kluck, die Stabsstelle, Fehrs und die ULK organisatorisch und inhaltlich miteinander verbunden waren, erläuterte er nicht. Auch Dr. Alke Arns, die Geschäftsführerin der Stabsstelle und seine Vorgesetzte, erwähnte er nicht. Ob und in welchem Umfang sie von der Übertragung der gesamten ULK-Kommunikation auf Kluck wusste, ist nicht dokumentiert.

Die Phase wird Akte 2 und damit der ULK zugeordnet, weil Kluck ausdrücklich als deren Geschäftsführer auftrat. Die nachfolgende Arns-Phase gehört dagegen zu Akte 3 und bildet durch Arns' Aufträge aus Landeskirchenamt und landeskirchlicher Leitung zugleich Übergänge zu den Akten 5 und 6.

---

79 BELEG 20190809 Propst Bräsen an Silke

80 BELEG

81 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

82 BELEG 20210121 1. Kluck-Brief an Silke

Transportierte institutionelle Information

Das Schreiben dokumentiert den Beginn der Delegationsphase: Die Kommunikation der ULK-Leiterin mit ihrer Petentin wird auf den ULK-Geschäftsführer übertragen. Schumachers Antwort vom selben Tag

[83]

zeigt, dass sie die neue Kontaktaufnahme zunächst konstruktiv aufgriff. Im Mittelpunkt stand noch nicht die Delegation als solche, sondern die Erwartung einer nachvollziehbaren institutionellen Ausgestaltung.

II.2.2.2 2. Kluck-Brief an Silke

In seinem zweiten Brief vom 04.02.2021

[84]

erklärte Kluck, für die Zuständigkeit der ULK müsse ein kirchlicher Kontext des erlittenen Unrechts hergestellt werden; ihm sei berichtet worden, das bisherige Gespräch habe hierfür noch keine näheren Anhaltspunkte ergeben. Diese Mitteilung stand in Spannung zum ausführlichen Gespräch vom 16.12.2019 und ließ offen, welche Informationen Kluck aus der Übergabe erhalten hatte.

Kluck erläuterte nicht, nach welchem Prüfmaßstab er beziehungsweise seine Informant:innen zwischen Plausibilität, persönlicher Glaubwürdigkeit, beweisförmiger Bestätigung und für weitere dienstliche Ermittlungen hinreichenden Anhaltspunkten unterschieden. Diese Ebenen sind nicht gleichzusetzen: Eine Schilderung kann in sich und im bekannten Kontext plausibel erscheinen, ohne bereits durch unabhängige Belege bestätigt zu sein; die Glaubwürdigkeit der berichtenden Person ist wiederum eine andere Frage als die Beweisbarkeit einzelner Angaben oder das Erreichen einer institutionellen Eingriffsschwelle. Dass Kluck Schumachers Anliegen später ausdrücklich als berechtigt bezeichnete, spricht dagegen, seine Formulierung ohne Weiteres als pauschales Unglaubwürdigkeitsurteil zu lesen. Dokumentiert bleibt jedoch eine ungeklärte Leitfrage: Wurde Schumachers persönliche Glaubwürdigkeit bewertet, oder wurde lediglich festgestellt, dass einzelne Angaben zu R. bislang nicht durch zusätzliche Beweismittel erhärtet waren? Die Verfahrenskommunikation unterschied diese Möglichkeiten nicht hinreichend.

Schumacher reagierte am 06.02.2021

[85]

mit einer ausführlichen Schilderung der Wirkung dieses Wechsels. Sie erinnerte an das zu Fehrs aufgebaute Vertrauen, die bereits besprochenen Formen kirchlicher Anerkennung und die Bedeutung des DVNLP-, Aufstellungs- und Beratungskontextes. Die unangekündigte Weitergabe an einen ihr fremden Mann erlebte sie als erneute Infragestellung ihrer Glaubwürdigkeit und schrieb: *„Dies ist seitens der Kirche, so erlebe ich ihn, ein erneuter schwerer Akt sexualisierter Gewalt.“* Unabhängig von der

---

[83] 20210121 Silke an ULK-Geschäftsführer Kluck

[84] BELEG 20210204 2. Kluck-Brief an Silke

[85] BELEG 20210206 Silke an Kluck und Fehrs

institutionellen Bewertung dieser Formulierung war damit eine unmissverständliche Warnung vor der retraumatisierenden Wirkung des Vorgehens aktenkundig.

Transportierte institutionelle Information

Das Schreiben dokumentiert, dass Schumacher die Delegation nun ausdrücklich bestritt. Damit entwickelte sich ein offener Konflikt über Zuständigkeit, Übergabe und Verantwortung innerhalb des ULK-Verfahrens.

II.2.2.3 3. Kluck-Brief an Silke

86

87

88

Transportierte institutionelle Information

Aus dem Austausch wird deutlich, dass Schumacher nicht jede weitere Kommunikation ablehnte, sondern eine ordnungsgemäße und institutionell nachvollziehbare Übergabe der Kommunikations- und Verantwortungsrolle verlangte.

II.2.2.4 4. Kluck-Brief an Silke

Am 19.04.2021 beschrieb Kluck

89

seine Aufgabe als Vorbereitung der Verfahren, damit in den persönlichen Kommissionsgesprächen möglichst viel Raum für die Zukunftsperspektive der Betroffenen bleibe. Die ULK sei *„eher nach vorne als rückwärts gerichtet“*; ein Redeverbot über das erlittene Leid bedeute dies nicht. Wer Kluck autorisiert hatte, den Ansatz der ULK verbindlich zu erläutern, und weshalb der bereits ausführlich behandelte Sachverhalt erneut erschlossen werden sollte, blieb offen. Schumacher beschrieb dies später gegenüber OKRin Kühl als den Eindruck, Kluck wolle *„wieder ganz von vorne anfangen“*.

90

Zugleich grenzte Kluck die Zuständigkeit der ULK gegenüber anderen Aufgaben der Nordkirche ab. Für Aufdeckung, Aufklärung und Aufarbeitung seien andere Stellen zuständig; als Referent für Meldung und Intervention könne er dabei personell weiterhin Ansprechpartner bleiben. Seine unterschiedlichen Rollen

---

86 BELEGE

87 20210208 3. Kluck-Brief an Silke

88 20210209 Silke an Kluck und Fehrs

89 BELEG 20210419 4. Kluck-Brief an Silke

90 BELEG 20220308 Silke an OKRin Kühl

– ULK-Geschäftsführer, Mitarbeiter der Stabsstelle und Interventionsreferent – wurden damit sichtbar, ohne dass ihre Mandate und Grenzen angegeben oder erklärt wurden.

Schumacher antwortete noch am selben Tag,

91

Kluck sei für sie ohne eine nachvollziehbare Erklärung von Fehrs' Rückzug kein Ansprechpartner. Sie forderte ihn auf, sie nicht mehr zu kontaktieren, und nahm ihn aus der unmittelbar folgenden Korrespondenz heraus.

92

Gegenüber Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt bezeichnete sie ihn als *„nicht vertrauensfähig"*.

Transportierte institutionelle Information

Das Schreiben dokumentiert die Verfestigung der Delegationsstruktur: Kluck kommunizierte weiterhin für die ULK, während eine unmittelbare Erklärung Fehrs' ausblieb. Zugleich bezog Schumacher nun die landeskirchliche Leitung ein; noch vor der späteren Ankündigung des Prüfverfahrens begann der Konflikt damit, die ULK-Ebene zu überschreiten.

II.2.2.5 5. Kluck-Brief an Silke

Im fünften Schreiben vom 25.05.2021

93

verdichteten sich die offenen Fragen nach Klucks Mandat, der Bewertung des Arbeitspapiers und dem Umgang mit dem möglichen Interessenkonflikt Fehrs'.

II.2.2.5.1 Die Kommission würde etwas nicht mehr nachvollziehen können

Kluck schrieb, die besonders in Stahls Texten hergestellten Zusammenhänge seien für Schumacher und ihre gemeinsame Geschichte bedeutsam, für die Kommission aber *„im Umfang und in den Schlussfolgerungen […] nicht mehr nachzuvollziehen"*. Eine inhaltliche Begründung, konkrete Rückfragen oder ein weiteres Treffen zur Klärung sind nicht dokumentiert. Ebenso wenig wurde Schumacher gefragt, in welchem Umfang sie das Grundlagen- und Arbeitspapier mitverantwortete. Die Formulierung ordnete die Zusammenhänge vielmehr Stahls Texten und Schlussfolgerungen zu.

Zu einem dritten Treffen kam es nicht. Die ULK-Arbeit sollte bis zum Abschluss der Prüfung zu Pastor R. ruhen; ein solcher Abschluss wurde Schumacher bis heute nicht mitgeteilt. Ebenso wenig ist eine anschließende Wiederaufnahme dokumentiert.

---

91 20210419 Silke an Kluck Fehrs Kühnbaum-Schmidt Zeller

92 20210419 Silke an Fehrs Kühnbaum-Schmidt Zeller ohne Kluck

93 BELEG 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

Transportierte institutionelle Information

Das Schreiben dokumentiert den Übergang von der gemeinsamen inhaltlichen Aufarbeitung zu einer überwiegend administrativen Bearbeitung. Kluck kommunizierte im Namen der Kommission nicht nur organisatorische Auskünfte, sondern auch eine inhaltliche Bewertung des Papiers, ohne dass Fehrs oder ein anderes Kommissionsmitglied unmittelbar mit Schumacher und Stahl in den Dialog trat.

II.2.2.5.2 Undefinierte Zwischenschritte der Klärung

Kluck räumte ein, seine Funktion gehe *„über eine formale Geschäftsführung hinaus“* und sei deshalb erklärungsbedürftig. Er werde beauftragt, einen Weg für mögliche *„Zwischenschritte der Klärung“* zu finden. Welche Schritte im konkreten Fall gemeint waren, wer sie beschlossen hatte und mit welchen Befugnissen Kluck dabei handelte, teilte er nicht mit.

II.2.2.5.3 Paradoxe Argumentation zur Befangenheit

Kluck bestätigte, Fehrs kenne Pastor R. persönlich. Dies könne eine Prüfung erforderlich machen, ob daraus Befangenheit folge; relevant sei dies jedoch erst, wenn Fehrs Einfluss darauf nehmen könne, ein Verfahren zu vermeiden. Damit wurden die persönliche Beziehung und der mögliche Interessenkonflikt erstmals ausdrücklich aktenkundig, ihre institutionelle Bedeutung aber zugleich auf Fehrs’ Einfluss auf die Einleitung eines Prüfverfahrens begrenzt.

Diese Begründung ist in sich spannungsreich: Die Notwendigkeit einer Prüfung wird anerkannt, die Relevanz des möglichen Interessenkonflikts jedoch von einer bereits näher bestimmten Einflussmöglichkeit abhängig gemacht. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass Fehrs zugleich die Aufarbeitungsbeziehung leitete und über deren Ausgestaltung mitentschied. Aus Sicht des Dossiers bestand der mögliche Loyalitätskonflikt daher nicht erst bei einer Entscheidung über die Eröffnung eines gesonderten Verfahrens, sondern bereits innerhalb des laufenden ULK-Verfahrens. Ob daraus im rechtlichen oder institutionellen Sinn Befangenheit folgte, hätte einer transparenten Prüfung bedurft.

II.2.2.6 Kluck-Briefe an Stahl (Arbeitstreffen und -papier)

Im Rahmen der an ihn delegierten Kommunikation lehnte Kluck gegenüber Stahl zweimal das von Schumacher und Stahl vorgeschlagene Arbeitstreffen ab.

94

95

96

---

94 BELEGE

95 20210426 Kluck an Thies

96 20210525 Kluck-Schreiben an Thies

Zugleich lehnte er die vorgeschlagene Einbeziehung des mit der Einladung verbundenen Grundlagen- beziehungsweise Arbeitspapiers ab, das Schumacher der ULK über Stahl übermittelt hatte.

97

Das Papier liegt in zwei weiteren textgleichen Fassungen vor.

98

99

100

Schumacher und Stahl übermittelten es zusammen mit der Einladung nicht nur an die ULK, sondern auch an die Leitungsebenen von Nordkirche und EKD.

101

102

103

Damit war das Dokument nicht allein Bestandteil des Vorbringens im ULK-Verfahren, sondern lag zugleich den später mit den Beschwerden befassten Leitungsebenen vor. Es wurde Teil der übergeordneten „Akte Schumacher in Nordkirche und EKD“.

II.2.2.7 Verschiebung des Kommunikationsfokus auf den Unterstützer

Im fünften Kluck-Brief richtet sich die Kommunikation zunehmend auch auf die Rolle und das Handeln des Begleiters. Fragen der Unterstützung, der Mitwirkung am Arbeitspapier und der Veröffentlichung von Informationen werden nicht zunächst mit Schumacher geklärt, sondern Stahl beziehungsweise seinem Handeln zugeordnet. Die delegierte Kommunikationsordnung verändert damit den sichtbaren Träger des Anliegens: Schumacher und Stahl vertraten das Aufarbeitungsanliegen gemeinsam, wurden institutionell jedoch unterschiedlich adressiert. Eine Absicht, ihre Unterstützungsbeziehung zu schwächen, ist daraus nicht abzuleiten; dokumentiert ist deren zunehmende Problematisierung.

---

97 BELEG 20210406 Grundlagenpapier für eine Arbeitstagung „Aufarbeitungssystem“

98 BELEGE

99 20210407 „Grundlagenpapier für eine Arbeitstagung ‚Aufarbeitungssystem‘ - Zum Risiko von Retraumatisierungen im Prozess der Aufarbeitung klerikaler Missbräuche durch seelsorgerische Inkompetenzen, Führungsschwäche und uneingestandene Befangenheiten“

100 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin

101 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs, ULK, Kühnbaum-Schmidt

102 20210407 Silke an Bedford-Strohm, Fehrs, ULK, Kluck, Bräsen, Howaldt, Lemme, Fenner, Pfeiffer, Zeller

103 20210515 Thies an Fehrs, ULK, Dr. Arns, Kluck, Kühnbaum-Schmidt, Bräsen, Fenner, Howaldt, Lemme, Zeller - Einladung zum Arbeitstreffen

II.2.2.8 Institutionelle Fokussierung auf den Begleiter der Petentin

Diese Fokussierung zeigt sich in mehreren, im Folgenden getrennt untersuchten Vorgängen: in Klucks Behandlung des DVNLP-Kontextes, in der Rahmung des Arbeitspapiers, im Angebot einer zusätzlichen Lotsenbegleitung und in der Zuschreibung der Klarname-Veröffentlichung von Pastor R.

II.2.2.8.1 NLP-Bezug und Zuständigkeitsabgrenzung im 1. Kluck-Brief

In seinem ersten Schreiben

104

schrieb Kluck, soweit ihm Unterlagen vorlägen, sei er mit Schumachers Geschichte vertraut und wisse auch *„über die Zusammenhänge mit NLP“*; Letztere fielen jedoch nicht in die Zuständigkeit der ULK. Gemeint waren die von Schumacher und Stahl eingebrachten Missbrauchserfahrungen und -vorwürfe im DVNLP-Kontext. Klucks verkürzende Bezeichnung als *„Zusammenhänge mit NLP“* ließ deren konkrete institutionelle und biografische Bedeutung unbenannt und grenzte den gesamten Komplex zugleich aus der ULK-Bearbeitung aus. Eine auf Stahl persönlich gerichtete Abwertung enthält diese Passage noch nicht. Im Kommunikationskontext bewirkt sie jedoch bereits eine Fokusverschiebung von den Missbräuchen im NLP-Verband DVNLP auf den zugleich eng mit der Geschichte des deutschen NLP verbundenen Begleiter: Nach seiner veröffentlichten Vita brachte Stahl das NLP 1980 nach Deutschland, machte es in der akademischen Welt bekannt, gründete den DVNLP und war über Jahrzehnte einer der exponiertesten Vertreter dieser Psychomethode in Deutschland.

105

Diese Fokusverschiebung schafft den Ausgangspunkt für die spätere Auseinandersetzung darüber, ob das Arbeitspapier Teil von Schumachers Aufarbeitungsanliegen oder ein fachliches Angebot ihres beruflich unter anderem mit NLP verbundenen Begleiters sei.

II.2.2.8.2 Verengung des Entstehungskontextes und der Autorschaft

In seinen beiden Schreiben vom 25.05.2021 an Thies Stahl und Silke Schumacher

106

107

behandelt Kluck das Grundlagen- bzw. Arbeitspapier als ein fachliches Angebot Thies Stahls. Der dokumentierte Entstehungs- und Übermittlungskontext ist jedoch weiter: Stahl beschreibt sich im Papier ausdrücklich als Begleiter, Lebenspartner sowie organisatorischen und *„sprachlich-übersetzerischen“*

---

104 BELEGE 20210121 1. Kluck-Brief an Silke

105 BELEG Vita Thies Stahl

106 20210525 Kluck-Schreiben an Thies

107 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

Unterstützer Silke Schumachers. Er schildert die Situation aus der Perspektive ihrer Begleitperson bei den beiden ULK-Sitzungen. Das Dokument wurde im Rahmen des Vorbringens der Petentin an die ULK übermittelt.

In seiner Antwort vom 06.06.2021 an Kluck und Dr. Arns, in Kopie an Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, die ULK, die Bischofskanzlei und Silke Schumacher,

108

widerspricht Stahl dieser Verengung ausdrücklich. Bei dem Arbeitspapier handele es sich *„im Wesentlichen um Ausführungen und Berichte von Silke Schumacher“*; er habe ihr bei der computerbezogenen Organisation der Texte, Korrespondenzen und Belege, bei der Formulierung einzelner Passagen und als Lektor geholfen. Das Schreiben dokumentiert damit zeitnah, wie Stahl selbst den Entstehungskontext und seine unterstützende Mitwirkung gegenüber den beteiligten kirchlichen Stellen klarstellte.

Klucks Rahmung verengt diesen Zusammenhang auf die Person und berufliche Qualifikation Stahls. An die Stelle einer Auseinandersetzung mit dem Papier als Bestandteil des Vorbringens der Petentin tritt die Bewertung seiner Distanz und fachlichen Rolle.

109

Dadurch verändert sich der kommunikative Bezugsrahmen des Dokuments: Nicht mehr sein Zusammenhang mit dem Verfahren der Petentin steht im Vordergrund, sondern die Frage, ob Stahl als Psychologe der ULK ein fachliches Angebot unterbreitet. Diese Verschiebung ist für die spätere institutionelle Behandlung des Papiers bedeutsam, unabhängig davon, wie seine formale Autorschaft bestimmt wird.

Die spätere Frage, weshalb das unterbrochene ULK-Verfahren nicht wiederaufgenommen wurde und wie offene Gegenstände beim Übergang zu Landeskirchenamt, Anerkennungskommission und URAK weiterbehandelt wurden, ist von der Autorschaftsfrage zu trennen. Sie betrifft die Verfahrenskontinuität über mehrere Akten und institutionelle Arenen hinweg und wird deshalb in II.2.2.10 gesondert aufgegriffen.

II.2.2.8.3 Angebot einer zusätzlichen unabhängigen Lotsenbegleitung

Aus der „Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz“ geht hervor, dass Silke Schumacher zu Beginn der ULK-Aufarbeitung bereits von Frau Pfeiffer als Lotsin begleitet worden war.

110

Im dritten Kluck-Brief

---

108 BELEG 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt

109 BELEG 20210426 Kluck an Thies

110 BELEG Editionsfassung „Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz“ V.1.0

111

schreibt Kluck am 08.02.2021: *„Wir bieten allen Betroffenen an, sich gegebenenfalls durch unabhängige Lots*innen begleiten zu lassen. Wenn Sie hierfür Bedarf sehen, unterstütze ich Sie gerne dabei, den Kontakt herzustellen. Die Lots*innen haben keine eigenen Interessen, sondern versuchen zu vermitteln, um den Dialog zwischen Betroffenen und Institution zu fördern. Das wäre doch vielleicht eine gute Ergänzung zur Begleitung durch Herrn Stahl.“*

Kluck bezeichnet die vorgeschlagene Lotsenbegleitung ausdrücklich als *„Ergänzung“* und nicht als Ersatz für Thies Stahl. Zugleich stellt er der bestehenden Begleitung eine unabhängige Person gegenüber, die *„keine eigenen Interessen“* habe. Dadurch wird die Interessenlage des gewählten Begleiters zumindest mittelbar zum Vergleichsmaßstab. Diese Fokusverschiebung auf mögliche eigene Interessen Stahls bildet eine frühe Variante der im Schreiben vom 25.05.2021 ausdrücklich formulierten Argumentation: *„Zum einen sind Sie durch ihre Beziehung zu Frau Schumacher in einer Weise befangen, die zwar eine parteiliche Unterstützung aber keine objektive Auseinandersetzung zulässt.“*

112

Das Angebot einer Lotsenbegleitung belegt keine ausdrückliche Zurückweisung Stahls, wohl aber eine institutionelle Relativierung seiner Begleiter- und Unterstützerrolle, die in der späteren Befangenheitszuschreibung deutlicher hervortritt und in Fehrs’ Umdefinition dieser Rolle als die eines „Betreuers“ auf der Synode 2025 gipfelt.

II.2.2.8.4 Rahmung als fachlich-psychologisches Unterstützungsangebot

In den Schreiben vom 26.04. und 25.05.2021

113

114

115

rahmt Kluck das Grundlagen- bzw. Arbeitspapier als Angebot einer fachlich-psychologischen Unterstützung: *„Die Notwendigkeit, aktuell weitere oder neue Institute oder Personen ins Spiel zu bringen oder eine Veranstaltung in Ihrem Sinne zu initiieren, ist nicht zu erkennen“* und *„Ihr Angebot, uns fachlich zu unterstützen, werden wir nicht annehmen.“*

Stahl entgegnet darauf am 06.06.2021:

---

111 BELEG 20210208 3. Kluck-Brief an Silke

112 BELEG 20210525 Kluck-Schreiben an Thies

113 BELEGE

114 20210426 Kluck an Thies

115 20210525 Kluck-Schreiben an Thies

116

„Ich habe nicht angeboten, Sie und die ULK […] fachlich zu unterstützen, sondern ich habe eine größere Gruppe von Menschen zu einem Arbeitstreffen eingeladen“. Diese Gruppe bezeichnet er als *„erweitertes Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin Silke Schumacher“*. Er stellt zudem klar, dass er weder von einer Leitung noch von einer Moderation des Treffens durch ihn ausgegangen sei. Seinen Beitrag verortet er in der räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen Vorbereitung; das Arbeitspapier solle die Teilnehmenden auf einen gemeinsamen Kenntnisstand bringen.

Die von Herrn Kluck vorgenommene Rahmung unterscheidet sich von der im Papier beschriebenen Rolle Stahls als Begleiter sowie organisatorischer und sprachlicher Unterstützer der Petentin. Aus einem gemeinsam in das Verfahren eingebrachten Arbeitsvorschlag wird in Klucks Antwort ein externes fachliches Angebot, das die ULK annehmen oder ablehnen könne. Damit wird das Dokument kommunikativ von der Verfahrensbeziehung der Petentin gelöst und der beruflichen Rolle ihres Begleiters zugeordnet.

II.2.2.8.5 Zuschreibung der Klarname-Veröffentlichung von Pastor R.

Im fünften Kluck-Brief

117

schreibt Kluck am 25.05.2021 gegenüber Silke Schumacher: *„Durch die Veröffentlichung im Mailverkehr sind nun die oben genannten Anhaltspunkte auf einen Fall sexualisierter Gewalt aus der Vertraulichkeit von Seelsorge und Unterstützungsleistungskommission durch Herrn Stahl herausgelöst worden.“*

Das Kluck durch dreifache Zusendung bekannte „Grundlagen- bzw. Arbeitspapier“ ordnet die Veröffentlichung des Klarnamens von R. (Seite 101) der Beschwerde-Mail von Silke Schumacher vom 30.04.2021 zu.

118

Zwischen Klucks Zuschreibung an Stahl und der Darstellung im zuvor übermittelten Arbeitspapier besteht damit ein dokumentierbarer Widerspruch. Ob und wie Kluck diese Passage bei seiner Zuschreibung berücksichtigt hat, geht aus seinem Schreiben nicht hervor.

Für die Reichweite dieser Namensnennung sind der damalige Mailverteiler und eine Veröffentlichung im offenen Netz zu unterscheiden. Nach der dokumentierten Beschwerde vom 30.04.2021 und der Darstellung im Arbeitspapier war R.s Identität bereits gegenüber bestimmten kirchlichen Adressaten offengelegt; zum Verteiler der Beschwerde gehörten unter anderem Howaldt und Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt. Howaldt war damals zugleich Mitglied der Kirchenleitung der Nordkirche (siehe VII.1). Damit bestand bereits im April 2021 ein konkreter Informationsweg von der lokalen pastoralen Ebene zu einzelnen Personen mit kirchenleitender Funktion. Die Beschwerde vom 30.04.2021 benannte

---

116 BELEG 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt

117 BELEGE 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

118 BELEGE 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin

R. mit Klarnamen und stellte aus Schumachers Sicht den Zusammenhang zwischen Fehrs' persönlicher Beziehung zu ihm und ihrem Befangenheitsvorwurf her; zu den Adressaten gehörten Kühnbaum-Schmidt, Fehrs und Howaldt, die zugleich Mitglieder der Kirchenleitung waren. R. hatte als Richter am Disziplinarurteil von 2017 zum zweiten Ahrensburger Pastor mitgewirkt, einem Verfahren im Zusammenhang mit dem Ahrensburger Missbrauchskomplex, mit dem auch Fehrs befasst war (siehe VII.1.1.1.1). Schumacher und Stahl bewerten diese Verbindung als besonders bedeutsam: Nach ihrer Einschätzung war R. der Landesbischöfin aufgrund seiner kirchlichen Richterfunktion bekannt, sodass die Klarnamensnennung eine Zuordnung des geltend gemachten Befangenheitsgrundes zu dieser institutionell eingebundenen Person ermöglichte. Die Mitwirkung R.s am Urteil ist belegt. Ob Kühnbaum-Schmidt ihn bereits persönlich kannte oder seine Richterrolle am 30.04.2021 tatsächlich mit der Beschwerde verknüpfte, ist dagegen durch den Mailverteiler allein nicht nachgewiesen. Aus der Adressierung folgt weder eine nachgewiesene persönliche Lektüre durch sämtliche Empfänger noch eine förmliche Befassung oder gemeinsame Kenntnisnahme der Kirchenleitung. Die Namensnennung in diesem begrenzten Adressatenkreis darf deshalb weder mit einer allgemeinen Internetveröffentlichung gleichgesetzt noch der gemeinsamen Veröffentlichung des Arbeitspapiers vom 15.05.2021 beziehungsweise des Grundlagenpapiers vom 06.04.2021 für eine Arbeitstagung „Aufarbeitungssystem“ durch Silke Schumacher und Thies Stahl ab März 2023 im öffentlichen Internet zugeschrieben werden: In diesen Papieren wurde R. nur anonymisiert genannt. Diese spätere öffentliche Zugänglichkeit der anonymisierten Fassungen ist von der ursprünglichen Verbreitung der Mail ebenfalls zu trennen.

119

120

II.2.2.9 Verdichtung eines dokumentierten Musters

Die fünf Kluck-Briefe bilden keine Folge voneinander unabhängiger Einzelkonflikte. Zunächst wurde der DVNLP-Komplex aus der Zuständigkeit der ULK ausgegrenzt und eine unabhängige Lotsenbegleitung als Ergänzung zu Stahl angeboten. Später wurden das Arbeitspapier als fachliches Angebot Stahls umgerahmt, seine fehlende Distanz thematisiert und ihm die Veröffentlichung des Klarnamens von Pastor R. zugeschrieben.

Der fünfte Brief ist die deutlichste Verdichtung dieses Musters. Angelegenheiten, die Schumacher und Stahl gemeinsam in das Verfahren eingebracht hatten, wurden zunehmend über die Person und das Handeln ihres Begleiters bearbeitet. Daraus folgt weder, dass jede Kritik an Stahl unzulässig war, noch dass eine Absicht zur Schwächung der Unterstützungsbeziehung bewiesen wäre. Dokumentiert ist jedoch die kommunikative Wirkung: Die unmittelbare Klärung mit der Petentin trat zurück, während ihr Begleiter zum wiederkehrenden Gegenstand institutioneller Bewertung wurde.

---

119 QUELLENHINWEIS: Zeitpunkt und gemeinsame Urheberschaft der öffentlichen Bereitstellung ab März 2023 nach der ergänzenden Angabe Thies Stahls vom 23.10.2026.

120 BELEGE 20210430 Beschwerde von Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Meyns, Bräsen, Howaldt, Lemme und Zeller; 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin, S. 101. Zur Gremienmitgliedschaft Howaldts siehe die in VII.1 dokumentierten Mitgliederverzeichnisse.

II.2.2.10 Übergänge zu den Akten 5, 6 und 9

Mit Klucks Mitteilung vom 25.05.2021, das ULK-Verfahren werde

121

bis zum Abschluss eines formalen Prüfverfahrens in Bezug auf Pastor R. ruhen, wurde die ULK-Bearbeitung mit einem dienstaufsichtlichen Vorgang verknüpft. Dies markiert den Übergang zu **Akte 5: Landeskirchenamt**.

Das Schreiben Dr. Alke Arns' vom 23.06.2021

122

bezog sich zugleich auf Schumachers Kontaktaufnahme mit Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt und auf das *„formale Prüfverfahren bei den dienstlich zuständigen Stellen"*. Vorausgegangen waren Beschwerden vom 15.05. und 05.06.2021.

123

124

125

Damit war zusätzlich **Akte 6: Leitung Nordkirche** berührt. Da auch der EKD-Ratsvorsitzende Heinrich Bedford-Strohm die Beschwerde vom 15.05.2021 erhielt, begann zugleich die Einbeziehung von **Akte 9: Leitung EKD**. Diese Übergänge verliefen nicht linear; derselbe Bearbeitungsgegenstand verteilte sich gleichzeitig auf die dienstaufsichtliche, landeskirchliche und EKD-bezogene Ebene.

Arns trat im Schreiben vom 23.06.2021 als eingesetzte Verfahrenskoordinatorin auf, erwähnte jedoch weder Kluck noch dessen bisherige Kommunikationsfunktion. Das Verhältnis zwischen Klucks Kommunikationsmandat und Arns' Koordinationsauftrag blieb gegenüber der Petentin ungeklärt. Schumacher musste deshalb nicht nur einen weiteren institutionellen Rollenwechsel nachvollziehen. Der von Fehrs an die Stelle der unmittelbaren Kommunikation gesetzte und von Schumacher als „fremder Mann" sowie in seinem Vorgehen als übergriffig erlebte Ansprechpartner verschwand nach einem etwa halbjährigen Konflikt ebenso unvermittelt wieder aus der Kommunikation, wie er in sie eingetreten war. Eine persönliche Erklärung, ein Abschlussgespräch oder eine achtsame Übergabe sind nicht dokumentiert. Ebenso wenig wurde erkennbar danach gefragt, wie Schumacher diesen Abbruch erlebte und ob er bei ihr zu dem letztlich psychische Energie kostenden Eindruck führte, Kluck gegenüber möglicherweise zu hart gewesen zu sein. Diese aus Schumachers und Stahls Sicht traumaunsensible Form des Wechsels und die daraus resultierende Rollen- und Beziehungsunklarheit bilden den

---

121 BELEG 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

122 BELEG 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke

123 BELEGE

124 20210515 Fax Silke an Kühnbaum-Schmidt u. Bedford-Strohm

125 20210605 Silke an Kühnbaum-Schmidt und Zeller

Übergang zu Akte 3. Wie sich solche ungeklärten Verfahrens-, Kommunikations- und Beziehungswechsel später mit der Eskalation des Stellvertreterkonflikts im BeNe überlagerten, wird in IX.0C.1 und IX.0C.3 erneut aufgegriffen.

Silke Schumacher reagierte darauf am 25.06.2021 mit einer Eingabe an Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt.

126

Sie fragte zunächst, ob Arns mit dem nicht namentlich bezeichneten Pastor D. oder R. meine. Außerdem wollte sie wissen, ob Fehrs zu den Kommissionsmitgliedern gehöre, deren Teilnahme sie ablehnen könne, verlangte Aufklärung über die dienstlichen Hierarchien und bat erneut um Bestätigung ihrer Beschwerde gegen Fehrs. Damit hielt sie an Kühnbaum-Schmidt als Adressatin ihrer Beschwerde fest, während die erhaltene Antwort neue Unklarheiten über Prüfungsgegenstand, Zuständigkeiten und Fortsetzung aufwarf.

Verfahrenskontinuität über die Aktenübergänge hinweg

Die Unterbrechung der ULK wurde mit dem formalen Prüfverfahren begründet. Dokumentiert sind jedoch weder eine abschließende Ergebnismitteilung an die Petentin noch eine anschließende inhaltliche Wiederaufnahme der ULK-Arbeit. Zu unterscheiden sind daher die dienstaufsichtliche Prüfung und die ausbleibende Rückführung des Bearbeitungsgegenstands in das ULK-Verfahren.

Der spätere Übergang zur Anerkennungskommission stellte diese Kontinuität nicht wieder her. Die Anerkennungskommission teilte am 10.12.2024 mit,

127

dass ihr die ULK-Akten entsprechend der zugesagten Vertraulichkeit nicht bekannt und nicht zugänglich seien. Für Konflikte aus der früheren ULK-Tätigkeit verwies sie auf die URAK. Ob und in welcher Form die URAK diese offenen Bearbeitungsgegenstände tatsächlich übernahm, ist in Akte 8 gesondert zu prüfen.

Der aktenübergreifende Befund lautet deshalb nicht, dass eine einzelne Stelle nachweislich den gesamten Fortgang verhindert habe. Dokumentiert ist vielmehr eine fragmentierte Verfahrensfolge: Das ULK-Verfahren wird wegen eines anderen Verfahrens unterbrochen; eine erkennbare Rückführung bleibt aus; die spätere Anerkennungskommission verfügt nicht über die frühere Akte und verweist für den ULK-Konflikt auf eine weitere Instanz. Die Leitfrage lautet damit: Wie werden offene Bearbeitungsgegenstände über Akten-, Arenen- und Institutionswechsel hinweg weitergeführt?

II.2.3 Akte 3: Vermischung von Verfahrenskoordination und Kommunikationsvertretung

Die Korrespondenz mit Dr. Alke Arns wird als Akte 3 von der Kluck-Korrespondenz in Akte 2 unterschieden. Nach Schumachers Beschwerden setzte Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt Arns als

---

126 BELEG 20210625 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Zeller

127 BELEG 20241210 Anerkennungskommission an Silke

Verfahrenskoordinatorin ein. Ihr Koordinationsmandat war damit ausdrücklich benannt. In den Schreiben vom 23.06., 14.07. und 02.08.2021 übernahm Arns mehrere Kommunikationsfunktionen: Als eingesetzte Verfahrenskoordinatorin beantwortete sie Fragen zur ULK, übermittelte Informationen aus dem Landeskirchenamt über die laufenden Prüfungen und schließlich eine persönliche Entscheidung Fehrs'. Eine tatsächliche Koordination des ruhenden ULK-Verfahrens mit den parallelen Prüfungssträngen oder seiner späteren Fortsetzung ist daraus nicht erkennbar. Die Dokumente belegen keine unzulässige Einflussnahme. Sie zeigen vielmehr, dass ein ausdrückliches Koordinationsmandat und die Vertretung unterschiedlicher institutioneller Beteiligter in derselben Person und demselben Kommunikationskanal zusammenliefen, ohne dass die koordinierende Zusammenführung der Verfahren selbst sichtbar wurde.

Dem voraus ging die Mitteilung aus dem Büro der Kirchenleitung vom 31.05.2021, die Fachstelle sei um ein Gespräch mit der ULK zum Beschwerdeinhalt und eine anschließende Ergebnismitteilung gebeten worden. Arns stellte ihre Antwort vom 23.06. ausdrücklich als Ergebnis dieses Gesprächs mit der Kommission vor. Der Zusammenhang ist damit nicht lediglich aus der zeitlichen Folge erschlossen. Ungeklärt bleibt die inhaltliche Rückbindung: Wie beantworteten die mitgeteilte Ruhestellung, das Koordinationsangebot und die Möglichkeit, einzelne Kommissionsmitglieder abzulehnen, Schumachers Beschwerde über Fehrs' Verhalten?

128

129

II.2.3.1 Schreiben Dr. Arns #1

Das Schreiben von Dr. Alke Arns vom 23.06.2021

130

bezog sich auf Schumachers Kontaktaufnahmen mit Kühnbaum-Schmidt vom 15.05. und 05.06.2021. Arns erklärte, sie habe das Anliegen wie angekündigt an die Kommissionsmitglieder herangetragen und teile nun das Ergebnis des Gesprächs mit. Wegen Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch „einen Pastor der Nordkirche" sei ein formales Prüfverfahren eröffnet worden; währenddessen ruhten alle weiteren Verfahren, auch das ULK-Verfahren. Welcher Pastor gemeint war, benannte sie nicht.

Schumacher fragte deshalb am 25.06. Kühnbaum-Schmidt ausdrücklich, ob D. oder R. gemeint sei. Nach der ergänzenden Darstellung Schumachers und Stahls hatte sie zunächst R. im Blick: wegen seiner Beziehung zur Halbschwester, seiner möglichen Mitwisserschaft und der Nennung seines Klarnamens. Das Schreiben vom 25.06. dokumentiert unmittelbar die offene Zuordnung und eine bestehende Unklarheit bezüglich der Verbindung von Beschwerde, Prüfung und Ruhestellung; es belegt nicht, dass Arns ausdrücklich nur R. bezeichnet hatte.

---

128 BELEG 20210531 Schreiben Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

129 BELEG 20210714 Kühnbaum-Schmidt, Dr. Annette Rieck, an Silke und Dr. Arns

130 BELEG 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke

131

Die Kommission stehe nach Abschluss der Prüfung grundsätzlich für eine Fortsetzung zur Verfügung. Die weitere Verfahrenskoordination werde künftig über Arns beziehungsweise das Büro der Fachstelle erfolgen. Zugleich erläuterte Arns, Betroffene könnten die Teilnahme einzelner Kommissionsmitglieder an gemeinsamen Sitzungen ablehnen.

Das Schreiben verband damit drei Ebenen: die Nachricht über die externe Prüfung, die Koordination des ruhenden und gegebenenfalls fortzusetzenden ULK-Verfahrens und eine Auskunft über dessen interne Teilnahmeordnung. Offen blieb nicht das Vorliegen des Koordinationsmandats, sondern dessen Reichweite und Abgrenzung gegenüber der ULK-Leitung und dem Landeskirchenamt. Arns organisierte die Verbindung zwischen den Verfahren und sprach zugleich gegenüber der Petentin für die ULK.

II.2.3.2 Schreiben Dr. Arns #2

In ihrem Schreiben vom 14.07.2021

132

antwortete Arns „zuständigkeitshalber“ auf eine an Kühnbaum-Schmidt gerichtete Anfrage. Strukturfragen hatte Dr. Annette Rieck aus dem Büro der Kirchenleitung beantwortet; Arns ergänzte die Angaben zur ULK und zum Prüfverfahren. Sie stellte klar, dass auch Fehrs’ Teilnahme abgelehnt werden könne und ein Gespräch dann mit den drei übrigen Kommissionsmitgliedern stattfinde. Gleichzeitig teilte sie mit, das Landeskirchenamt überprüfe als dienstvorgesetzte Stelle die Hinweise zu beiden benannten Pastoren; bis zu einem Ergebnis ruhten die ULK-Gespräche. Erst nach Schumachers Nachfrage vom 25.06. und ihrer erneuten Eingabe vom 07.07.2021 stellte Arns am 14.07. ausdrücklich klar, dass beide Pastoren Gegenstand der laufenden Prüfung seien. Ob diese Antwort eine zwischenzeitliche Erweiterung oder lediglich eine Klarstellung bezeichnete, wurde nicht erläutert. Damit blieb auch offen, seit wann die Hinweise zu D. geprüft wurden. Die ausdrückliche Benennung beider Pastoren erfolgte knapp neunzehn Monate nach dem ersten ULK-Gespräch über D.

Die funktionale Bündelung wird hier besonders deutlich: Arns kommunizierte für das ULK-Verfahren und überbrachte zugleich den Verfahrensstand aus dem Landeskirchenamt. Diese Weitergabe konnte zu ihrem Koordinationsmandat gehören. Nicht ausgewiesen wurde jedoch, welche Angaben sie kraft eigener Koordinationszuständigkeit machte und welche sie im Auftrag oder als Position der jeweils verantwortlichen Stelle übermittelte.

II.2.3.3 Schreiben Dr. Arns #3

In ihrem Schreiben vom 02.08.2021

133

---

131 BELEG 20210625 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Zeller

132 BELEG 20210714 Dr. Alke Arns an Silke

133 BELEG 20210802 Dr. Arns an Silke

antwortete Arns, nachdem OKR Ulrich Tetzlaff sie als „zuständige Ansprechpartnerin für die Unterstützungsleistungskommission“ um Reaktion auf eine an ihn gerichtete E-Mail gebeten hatte. Sie erläuterte die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Kommissionsmitglieder sowie deren Pflicht, persönliche Verhältnisse zu Personen offenzulegen, die in den Berichten Betroffener eine entscheidende Rolle spielten. Fehrs sei daher verpflichtet gewesen, ihre Bekanntschaft mit Pastor R. *„umgehend transparent zu machen“*.

Anschließend übermittelte Arns eine Entscheidung Fehrs’: *„Angesichts Ihrer Schilderungen, und um den Eindruck einer Befangenheit der Kommission entgegenzuwirken, wird sich Bischöfin Fehrs vollständig aus Ihrem Verfahren mit der Unterstützungsleistungskommission zurückziehen und in keinem weiteren Kontakt mehr mit Ihnen stehen.“* Die drei übrigen Mitglieder stünden weiterhin für Gespräche zur Verfügung.

Die Formulierung verbindet zwei unterschiedliche Maßnahmen: den Rückzug von Fehrs aus der Mitwirkung am konkreten ULK-Verfahren und den Abbruch jedes weiteren Kontakts mit der Petentin. Weshalb der fallbezogene Rückzug zusätzlich den vollständigen Kontaktabbruch erfordert und wie die weitere Verfahrenskoordination nach dieser Entscheidung ausgestaltet wird, erläutert das Schreiben nicht.

Für die spätere Mandatsargumentation ist entscheidend, dass Arns am 02.08.2021 nicht lediglich Fehrs’ Rückzug übermittelte. Sie hielt zugleich eine Fortsetzung der Gespräche mit den drei übrigen ULK-Mitgliedern ausdrücklich offen. Damit wurde Schumacher weiterhin ein möglicher Verfahrensweg innerhalb der Kommission mitgeteilt. Das belegt keine Zuständigkeit der ULK für sämtliche von ihr gewünschten Aufgaben; insbesondere sind Anerkennung, Aufarbeitung und disziplinarrechtliche Prüfung auseinanderzuhalten. Erklärungsbedürftig bleibt jedoch, welche Teile ihres Anliegens die verbleibende Kommission bearbeiten sollte und wie diese Fortsetzungsperspektive zur späteren Begründung passt, das Aufklärungs- und Aufarbeitungsanliegen habe nicht innerhalb des ULK-Auftrags bearbeitet werden können. Ein Rückzug aus dem konkreten Verfahren ist zudem weder mit der Niederlegung des Vorsitzes noch mit dem Ende der Kommissionszuständigkeit gleichzusetzen.

Die Wendung *„angesichts Ihrer Schilderungen“* bezeichnet zunächst den Anlass der Entscheidung und beweist keine Schuldzuweisung an die Petentin. Sie rückt jedoch Schumachers Vorbringen als Auslöser in den Vordergrund, während Fehrs’ persönliche Beziehung zu Pastor R. zuvor lediglich als ordnungsgemäß offengelegte Bekanntschaft behandelt wird. Kommunikativ kann dadurch der einer Kausalzuschreibung ähnliche Eindruck entstehen, die einschneidende Maßnahme reagiere vor allem auf die Schilderungen der Petentin und nicht auf ein eigenständig zu bewertendes institutionelles Konflikt- oder Befangenheitsrisiko.

Für die Rollenfrage ist entscheidend, dass Arns hier nicht nur koordinierte. Auf Bitte des zuständigen Dezernatsleiters beantwortete sie eine an das Landeskirchenamt gerichtete Eingabe, erläuterte die Position der ULK und übermittelte eine persönliche Entscheidung Fehrs’. Eine davon abgegrenzte eigene Koordinationsperspektive wurde nicht kenntlich gemacht. Damit verdichtete sich die Überlagerung von Koordination und Kommunikationsvertretung.

Transportierte institutionelle Information

Die drei Schreiben dokumentieren die Suspendierung des ULK-Verfahrens bis zum Abschluss der Prüfung, die Möglichkeit einer Fortsetzung ohne Fehrs und schließlich deren vollständigen Rückzug

samt Abbruch weiteren Kontakts zur Petentin. Arns bildete dabei den Kommunikationsknoten zwischen Petentin, ULK, Landeskirchenamt und Kirchenleitung. Ihr ausdrückliches Koordinationsmandat ist von den zusätzlichen Sprecher- und Botenfunktionen zu unterscheiden, die sie für institutionelle Verfahrensbeteiligte und – beim Rückzug Fehrs' – für eine persönliche Entscheidung der ULK-Leiterin übernahm.

Diese Bündelung belegt weder eine Absprache noch eine gezielte Einflussnahme. Sie erschwerte jedoch die Zuordnung von Verantwortung: Für die Petentin blieb offen, welche Aussagen Arns kraft eigener Koordinationszuständigkeit traf und welche Positionen oder Entscheidungen anderer Akteure sie übermittelte.

Dass diese Unklarheit von der Petentin zeitnah selbst wahrgenommen wurde, zeigt ihr Schreiben vom 05.08.2021, das in der vorliegenden E-Mail am 06.08.2021 um 02:50 Uhr weitergeleitet wurde.

134

Schumacher schrieb, Arns bezeichne sich als ihre Ansprechpartnerin; aus Tetzlaffs Schreiben vom 03.08.2021 gehe für sie dagegen *„etwas anderes hervor"*. Sie bat Kühnbaum-Schmidt und Tetzlaff erneut um Klärung und hielt fest, auf ihren Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs sei weiterhin nicht hinreichend eingegangen worden. Im ausgewiesenen Verteiler stehen Kühnbaum-Schmidt, Stahl, Tetzlaff und Zeller sowie Blümke in Kopie; Fehrs ist nicht aufgeführt.

Tetzlaffs Schreiben vom 03.08.2021 ist überliefert und wurde Schumacher am folgenden Tag durch seine Sekretärin Andrea Trenten übermittelt.

135

136

Tetzlaff unterschied zwei Zuständigkeitsbereiche: Wegen der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der ULK habe das Landeskirchenamt Arns als zuständige Ansprechpartnerin kontaktiert. Das Landeskirchenamt selbst sei verpflichtet, Anhaltspunkten für mögliche Amtspflichtverletzungen nachzugehen; hierzu bat er Schumacher um vertrauliche tatsächliche Hinweise zu den beiden benannten Pastoren. Schumacher antwortete am 05.08.2021 mit einer konkreten Schilderung.

137

Die Dokumente belegen keinen unmittelbaren sachlichen Widerspruch zwischen Arns und Tetzlaff, sondern eine nach Gegenständen getrennte Zuständigkeit: Arns vermittelte Mitteilungen zum ruhenden ULK-Verfahren, das Landeskirchenamt prüfte mögliche Amtspflichtverletzungen. Schumachers Schreiben vom 05./06.08.2021 zeigt jedoch, dass diese Trennung für sie nicht hinreichend klar war.

---

134 BELEG 20210805 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Tetzlaff und Zeller

135 BELEG 20210803 Schreiben Tetzlaff an Silke

136 BELEG 20210804 Tetzlaff, Sekretärin Trenten, an Silke

137 BELEG 20210805 Silke an Tetzlaff

Zudem betrachtete sie ihre Beschwerde gegen Fehrs und die Befangenheitsfrage trotz des angekündigten Rückzugs weiterhin als unbeantwortet.

II.2.4 Akte 4: Neuer Anlauf – Arbeitspapier

Während die bisherigen Akten den Aufbau und die Weitergabe des institutionellen Wissens rekonstruieren, dokumentiert Akte 4 den Versuch Schumachers und Stahls, diesen Wissensbestand zu bündeln und in eine gemeinsame Arbeitsform zu überführen. Das Papier sollte die Beteiligten auf einen vergleichbaren Kenntnisstand bringen, Gründe für die Stagnation benennen und ein gemeinsames Arbeitstreffen vorbereiten.

II.2.4.1 Vom Grundlagenpapier zum erweiterten Arbeitspapier

Am 06.04.2021 versandte Stahl die erste, 139 Seiten umfassende Fassung des „Grundlagenpapiers für eine Arbeitstagung ‚Aufarbeitungssystem'". Am 07.04.2021 folgte eine erweiterte Fassung, in deren Adressatenkreis zusätzlich Heinrich Bedford-Strohm, die Lotsin Pfeiffer und Rainer Kluck einbezogen wurden.

138

139

Das Papier bündelte frühere Mitteilungen Schumachers und Stahls, Korrespondenzen, Belege und kommentierende Einordnungen. Es behandelte die beiden ULK-Gespräche, die Kommunikation mit Fehrs und Kluck, die Rolle der Ottensener Gemeinde, mögliche Befangenheiten sowie Risiken von Stigmatisierung, Regression und Retraumatisierung. Es dokumentierte damit nicht nur einen umfangreichen Bestand, sondern ordnete ihn aus der Perspektive Schumachers und ihres Begleiters zu einer Diagnose des stagnierenden Aufarbeitungsprozesses.

In der E-Mail vom 07.04.2021 erklärten Schumacher und Stahl gemeinsam, sie wollten den Beteiligten ein Arbeitstreffen zum Thema des Retraumatisierungsrisikos im kirchlichen Aufarbeitungsprozess vorschlagen. Das Grundlagenpapier solle dazu dienen, „uns auf den gleichen Wissensstand bezüglich des im Moment stagnierenden Aufarbeitungsprozesses zu bringen". Der Austausch mit dem EKD-Info-Service vom 08.04.2021 dokumentiert zugleich, dass Stahl auf einer Weiterleitung an Bedford-Strohm bestand; der Info-Service hatte die Nachricht zunächst an Fehrs weitergeleitet.

140

Am 15.05.2021 wurde das inzwischen 162 Seiten umfassende Dokument unter dem Titel „Arbeitspapier für das erweiterte Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin Silke Schumacher" erneut versandt. Hinzugekommen waren Kühnbaum-Schmidt und Arns als Adressatinnen sowie weitere Korrespondenzen und eine ausdrückliche Beschreibung der Versionen und Adressatenkreise.

---

138 BELEG 20210406 Grundlagenpapier für eine Arbeitstagung „Aufarbeitungssystem"

139 BELEG 20210407 Grundlagenpapier für eine Arbeitstagung „Aufarbeitungssystem"

140 BELEG 20210407/08 Austausch mit dem EKD-Büro

141

Der Begriff „erweitertes Aufarbeitungssystem“ bezeichnete keine bestehende kirchliche Organisationsform, sondern eine von Stahl vorgeschlagene Arbeitsdefinition für alle unmittelbar oder mittelbar Beteiligten. ULK, kirchliche Leitung, Präventionsstellen, Gemeinde, Propst, Kantor, Petentin und Begleiter wurden dadurch in einen gemeinsamen Verantwortungs- und Reflexionszusammenhang gestellt.

II.2.4.2 Einladung zu einer gemeinsamen Arbeitsform

Mit der Einladung vom 15.05.2021 schlug Stahl als Unterstützer und Begleiter Schumachers ein Treffen dieses erweiterten Personenkreises vor.

142

Die Einladung bezeichnete das Treffen als gemeinsamen Lernprozess von Kirche und Betroffener „auf Augenhöhe“. Stahl bot einen Tag seiner Arbeitszeit und seine beruflichen Fähigkeiten an. Zugleich enthielt die Einladung deutliche Vorwürfe: Sie sprach von einem stagnierenden Prozess, einem fragwürdigen Umgang mit Befangenheiten und seelsorgerisch-kommunikativen Inkompetenzen sowie bereits eingetretener Retraumatisierung und Stigmatisierung. Der organisatorische Vorschlag war daher mit einer ausgearbeiteten Konfliktdiagnose aus Sicht Schumachers und Stahls verbunden.

Die institutionelle Innovation des Vorschlags lag darin, die bis dahin getrennt kommunizierenden Beteiligten zu einer gemeinsamen Auswertung des vorhandenen Wissens einzuladen. An die Stelle weiterer bilateraler Schreiben sollte ein mehrseitiges Arbeitsformat treten, in dem nicht nur der ursprüngliche Missbrauch, sondern auch der bisherige Aufarbeitungsverlauf selbst zum Gegenstand der Aufarbeitung geworden wäre.

II.2.4.3 Klucks Zurückweisung

Kluck hatte bereits am 26.04.2021 den Eingang der Fassung vom 07.04. bestätigt. Er bezeichnete das Grundlagenpapier als ausführliche Darstellung von Stahls „eigener Sicht der Dinge“, teilte dessen Schlussfolgerungen nicht und sah keinen Bedarf, weitere Personen oder Institute einzubeziehen oder eine Veranstaltung in Stahls Sinne zu initiieren. Zugleich erklärte er seine Antwort für abschließend.

143

Nach der erneuten Einladung schrieb Kluck am 25.05.2021 an Stahl, die ULK werde dessen „Angebot, uns fachlich zu unterstützen“ nicht annehmen. Zur Begründung erklärte er Stahl aufgrund seiner Beziehung zu Schumacher für befangen: Diese ermögliche parteiliche Unterstützung, aber keine objektive Auseinandersetzung. Die ULK verfüge zudem bereits über hinreichend fachkundiges Personal. Obwohl Kluck Schumachers Anliegen ausdrücklich für berechtigt hielt, kündigte er an: *„Für eine weitere*

---

141 BELEG 20210515 Arbeitspapier für das erweiterte Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin Silke Schumacher

142 BELEG 20210515 Einladung zum Arbeitstreffen

143 BELEG 20210426 Kluck an Stahl

Klärung werden wir auf Ihre schriftlichen Ausführungen nicht zurückgreifen." Außerdem bat er Stahl, künftig von der unaufgeforderten Zusendung weiteren Materials abzusehen.

144

Im ebenfalls auf den 25.05.2021 datierten Schreiben an Schumacher erläuterte Kluck seine Funktion und ordnete den umfangreichen Mailverkehr wiederum Stahl zu. Die „besonders in den Texten von Herrn Stahl hergestellten Zusammenhänge" hätten für Schumacher und die gemeinsame Geschichte Bedeutung, seien aber „im Umfang und in den Schlussfolgerungen von Herrn Stahl für die Kommission jedoch nicht mehr nachzuvollziehen". Gleichzeitig benannte Kluck konkrete Anhaltspunkte: Schumacher habe angegeben, der bereits verstorbene Pastor D. habe sie vergewaltigt; außerdem erwähne sie die „(mindestens) Mitwisserschaft" Pastor R.s, den Fehrs persönlich kenne. R. war von Schumacher bereits in ihrer Beschwerde vom 30.04.2021 mit Klarnamen als damals Beteiligter genannt und mit traumatischen Erinnerungen verbunden worden; auch das Grundlagen- beziehungsweise Arbeitspapier behandelte seine mögliche Rolle.

145

Kluck erklärte, durch die Verbreitung im Mailverkehr seien diese Anhaltspunkte aus der Vertraulichkeit von Seelsorge und ULK herausgelöst worden. Nach dem Präventionsgesetz müsse nun zunächst formal geprüft werden, ob ein Verdachtsfall vorliege, und gegebenenfalls ein Verfahren eröffnet werden; während dieser Prüfung ruhten die ULK-Gespräche.

146

Das Schreiben belegt damit keinen lediglich vagen, aus Schumachers Biografie isolierten „Verdachtskern". Es verknüpft die formale Prüfung mit konkreten Angaben zu Pastor D. und Pastor R. sowie mit deren Verbreitung im Mailverkehr. Welche einzelne Mitteilung den Ausschlag gab und welche Vorwürfe Gegenstand der ersten Prüfung oder eines anschließenden Verfahrens wurden, lässt sich aus diesem Schreiben allein nicht trennen. Arns' Mitteilung vom 14.07.2021 belegt, dass die Überprüfung spätestens zu diesem Zeitpunkt beide benannten Pastoren umfasste. Sie belegt jedoch weder, dass D. von Anfang an einbezogen war, noch, dass das zunächst nur R. betreffende Prüfverfahren später auf D. erweitert wurde. Offen bleibt deshalb, wann und aus welchem Anlass der Komplex D. in die landeskirchenamtliche Prüfung aufgenommen wurde – obwohl Fehrs und der ULK die ausführlichen Angaben zu D. seit dem ersten Gespräch am 16.12.2019 vorlagen.

Nach der Wahrnehmung Schumachers und Stahls vermittelten Fehrs und die übrigen Kommissionsmitglieder bereits am 16.12.2019 den Eindruck, Schumachers Berichte zu D. für plausibel zu halten. Nach ihrer gemeinsamen Erinnerung erklärte Fehrs zudem, sie habe die Situation betreffend D. überprüft, und äußerte Verwunderung über die nach ihm benannte Straße (siehe VII.1.1.1). Diese erinnerte Erklärung spricht für eine bereits durch Fehrs oder für sie erfolgte Recherche zu D., bei der auch der Straßenname bekannt geworden war; wer diese Recherche ausführte, welchen Umfang sie

---

144 BELEG 20210525 Kluck an Stahl

145 BELEG 20210430 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Meyns, Bräsen, Howaldt, Lemme und Zeller

146 BELEG 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

hatte und ob das Landeskirchenamt daran beteiligt war, lässt sich daraus nicht bestimmen. Auch die spätere Erklärung der Anerkennungskommission, sie habe aufgrund von Schumachers Schreiben und Veröffentlichungen sowie der Berichte ihrer Geschäftsführung keine Zweifel an dem in Kindheit und Jugend erlittenen schweren Unrecht, stützt die institutionelle Plausibilisierung ihrer Berichte. Sie beweist aber ebenfalls keine frühere Prüfung D.s: Die Anerkennungskommission erklärte zugleich, weder die ULK-Akten eingesehen noch eigene Plausibilitätsrecherchen oder Zeugenbefragungen durchgeführt zu haben.

147

Der weitere Verlauf der landeskirchenamtlichen Prüfung – die spätere Trennung der Komplexe D. und R., die wiederholten Aufforderungen zur Benennung möglicher Zeuginnen beziehungsweise Betroffener und der Konflikt um die dafür verlangte Mitwirkung – gehört nicht mehr zur Genese und Behandlung des Arbeitspapiers. Er wird deshalb ausschließlich in Akte 5 rekonstruiert.

Die beiden Kluck-Schreiben vom 25.05.2021 vollziehen somit unterschiedliche Operationen. Gegenüber Stahl wird das Arbeitspapier als fachliches Angebot eines wegen seiner Nähe zur Petentin nicht objektiven Unterstützers gerahmt und für die weitere Klärung ausgeschlossen. Gegenüber Schumacher werden konkrete Angaben zu sexualisierter Gewalt und möglicher Mitwisserschaft als prüfungsbedürftige Anhaltspunkte anerkannt und in einen formalen Prüfprozess überführt, während die weiterreichenden Zusammenhänge des Arbeitspapiers als ausschließlich von Stahl hergestellt und für die Kommission nicht mehr nachvollziehbar behandelt werden.

II.2.4.4 Autorschaft, Herkunft und Verfahrensfunktion des Papiers

Das Arbeitspapier trägt auf der Titelseite den Zusatz „von Thies Stahl“, und in der Einladung schrieb Stahl, er habe es erstellt. Klucks formale Zuordnung zu Stahl hatte daher eine Grundlage im Dokument. Sie erfasste jedoch nicht vollständig, aus welchem Material das Papier bestand und in welcher Funktion es in das Verfahren eingebracht wurde. Die Einladung vertrat ein gemeinsames Anliegen Schumachers und Stahls; das Papier reproduzierte in großem Umfang Schumachers eigene Mitteilungen und Berichte. Stahl beschrieb seine Rolle als Begleiter, der neben der persönlichen Unterstützung die Dokumente, Belege und autobiografischen Texte Schumachers organisiert habe.

In seiner Antwort vom 06.06.2021 präzisierte Stahl gegenüber Kluck, Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt, er habe keine fachliche Unterstützung der ULK angeboten, sondern zu einem Treffen des erweiterten Aufarbeitungssystems eingeladen. Er habe das Treffen weder leiten noch moderieren wollen. Das Arbeitspapier bestehe „im Wesentlichen aus Ausführungen und Berichten von Silke Schumacher“; er habe bei deren computerbezogener Organisation, bei Formulierungen und als Lektor geholfen.

148

---

147 BELEG 20250408 Anerkennungskommission an Silke

148 BELEG 20210606 Stahl an Kluck, Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt

Stahl war somit der ausgewiesene Zusammensteller und Verfasser der verbindenden und analytischen Teile; wesentliche Primärtexte und Erfahrungsberichte stammten von Schumacher. Das Papier diente ihrem gemeinsamen Aufarbeitungsanliegen. Klucks Rahmung als persönliche beziehungsweise fachliche Einlassung Stahls war nicht frei erfunden, verkürzte jedoch die Herkunft des Materials und löste das Dokument kommunikativ von seiner Funktion als gemeinsame Eingabe der Petentin und ihres Begleiters.

II.2.4.5 Verfahrenswirkung

Aus den Dokumenten lässt sich nicht ableiten, dass die Autorschaftszuschreibung oder das Handeln von Fehrs und Kluck allein den gesamten Aufarbeitungsprozess gestoppt hätten. Belegt ist, dass Kluck das vorgeschlagene Arbeitstreffen ablehnte, seine Antwort für abschließend erklärte und ankündigte, für die weitere Klärung nicht auf Stahls schriftliche Ausführungen zurückzugreifen. Eine gemeinsame Sitzung zur Prüfung der im Arbeitspapier hergestellten Zusammenhänge ist nicht dokumentiert.

Parallel wurden die von Kluck benannten Anhaltspunkte zu sexualisierter Gewalt und möglicher Mitwisserschaft in einen formalen Prüfprozess überführt; für dessen Dauer sollten die Gespräche mit der ULK ruhen. Damit wurden zwei mögliche Bearbeitungswege unterschiedlich behandelt: Der Vorschlag einer gemeinsamen Reflexion des gesamten Aufarbeitungsverlaufs wurde zurückgewiesen, während die Prüfung einzelner möglicher Amtspflichtverletzungen institutionell verselbständigt wurde.

Transportierte institutionelle Information

Akte 4 dokumentiert den ersten systematischen Versuch, den vorhandenen Wissensbestand in ein institutionsübergreifendes Arbeits- und Aufarbeitungskonzept zu überführen. Zugleich dokumentiert sie dessen institutionelle Umrahmung: Aus einem gemeinsam vertretenen Vorschlag von Petentin und Begleiter wurde in Klucks Antwort ein fachliches Angebot Stahls, das die ULK ablehnte. Konkrete Angaben zu sexualisierter Gewalt und möglicher Mitwisserschaft wurden formal weiterbearbeitet; die umfassendere Analyse des Aufarbeitungsverlaufs wurde nicht zur gemeinsamen Arbeitsgrundlage.

Für die spätere Governance-Analyse ist deshalb nicht nur entscheidend, welche Informationen den kirchlichen Stellen vorlagen. Zu untersuchen ist ebenso, welche Deutungs- und Bearbeitungsform ihnen zugewiesen wurde: als persönliche Sicht, als fachliches Angebot, als Eingabe der Petentin, als prüffähiger Verdacht oder als Vorschlag institutioneller Selbstreflexion.

Original- und Editionsfassung

Die Originalfassung des Arbeitspapiers

[149]

wurde wegen technischer Defekte, insbesondere beschädigter Verknüpfungen, editorisch überarbeitet. Die Editionsfassung ist dynamisch abrufbar:

[150]

---

[149] BELEG 20210515 Originalfassung des Arbeitspapiers

[150] BELEG Editionsfassung „Arbeitspapier für das erweiterte Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin“

Zusätzlich liegt eine versionierte Editionsfassung vor:

151

II.2.5 Akte 5: Landeskirchenamt

Mit Akte 5 übernimmt das Landeskirchenamt Teile des in der ULK entstandenen Wissensbestands in einen eigenen Prüf- und Ermittlungszusammenhang. Neben der ruhenden ULK-Akte entsteht damit ein zweiter institutioneller Wissensspeicher. Von nun an ist nicht nur zu fragen, welche Informationen vorlagen, sondern welche Stelle sie zu welchem Zweck bearbeitete und welche Verantwortung sie damit übernahm.

Der Übergang ist kein punktuelles Ereignis. Er beginnt mit Klucks Schreiben vom 25.05.2021, wird durch Arns' Mitteilungen vom 23.06. und 14.07.2021 konkretisiert und tritt in Tetzlaffs Schreiben vom 03.08.2021 erstmals als unmittelbare Kommunikation des Landeskirchenamts mit Schumacher hervor. Die Rekonstruktion dieser Akte setzt daher dort ein, wo sich ULK-Verfahren und landeskirchenamtliche Prüfung überlagern.

II.2.5.1 Übergang vom ULK-Verfahren zur landeskirchenamtlichen Prüfung

Kluck teilte Schumacher am 25.05.2021 mit, die im umfangreichen Mailverkehr verbreiteten Anhaltspunkte seien aus der Vertraulichkeit von Seelsorge und ULK herausgelöst worden. Nach dem Präventionsgesetz müsse geprüft werden, ob ein Verdachtsfall vorliege und ein förmliches Verfahren zu eröffnen sei. Bis zum Abschluss dieser Prüfung sollten die Gespräche mit der ULK ruhen.

152

Arns übermittelte am 23.06.2021, das Landeskirchenamt habe ein unabhängiges Prüfverfahren eingeleitet und die ULK wolle dessen Ergebnis abwarten. Am 14.07. präzisierte sie, die Überprüfung beziehe sich auf beide von Schumacher benannten Pastoren. Damit waren mindestens drei Verfahrenselemente miteinander verknüpft: die Prüfung möglicher Amtspflichtverletzungen, das Ruhen der ULK-Gespräche und die spätere Entscheidung über deren Fortsetzung.

153

154

Eine förmliche Übertragung der gesamten ULK-Akte an das Landeskirchenamt ist nicht dokumentiert. Belegt ist enger, dass konkrete Hinweise zu D. und R. Gegenstand seiner Prüfung wurden und die ULK ihr eigenes Verfahren vom Ausgang dieser Prüfung abhängig machte. Obwohl Arns ein ausdrückliches

---

151 BELEG 20260715 Editionsfassung des Arbeitspapiers

152 BELEG 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

153 BELEG 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke

154 BELEG 20210714 Dr. Alke Arns an Silke

Koordinationsmandat besaß, weisen die Dokumente keine Stelle aus, die über das Prüfungsergebnis hinaus verbindlich über die Aufhebung des Ruhens und die Wiederaufnahme der ULK-Arbeit entschied.

II.2.5.2 Tetzlaffs Zuständigkeitsklärung und die Konkretisierung des Vorwurfs

Am 03.08.2021 erklärte OKR Ulrich Tetzlaff die institutionelle Arbeitsteilung. Er bezog sich ausdrücklich auf Schumachers Angelegenheit betreffend Fehrs als ULK-Mitglied und verwies wegen der Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Kommission auf die eingeschaltete Arns. Anschließend erwähnte er sowohl den verstorbenen D. als auch den im Ruhestand befindlichen R. und erläuterte die Pflicht des Landeskirchenamts, Anhaltspunkten für Amtspflichtverletzungen nachzugehen. Seine konkrete Bitte um vertrauliche Hinweise richtete sich jedoch auf R. und bezog Schumachers Halbschwester ein. Eine Kontaktadresse verlangte er in diesem Schreiben nicht ausdrücklich. Damit lag ihm bereits vor dem 05.08. ein R. betreffender Zusammenhang vor; der spätere konkrete Vorwurf zur Konfirmandin ist davon zu unterscheiden.

155

Das Schreiben wurde Schumacher am 04.08.2021 durch Tetzlaffs Sekretariat übermittelt. Am 05.08. antwortete sie mit dem konkreten Vorwurf, R. habe 1985 mit einer Konfirmandin Oralverkehr praktiziert; sie habe dies durch eine offen stehende Tür beobachtet. Tetzlaff bestätigte am 09.08. den Eingang und kündigte eine Bearbeitung nach der Geschäftsverteilung an.

156

157

158

Mit dieser Korrespondenz wurde aus der zuvor benannten möglichen Mitwisserschaft R.s ein davon zu unterscheidender direkter Vorwurf. Zugleich wurde das Landeskirchenamt selbst zum Adressaten und Träger dieser Information. Welche Ermittlungen anschließend durchgeführt wurden, wird in den hier vorliegenden Schreiben erst rückblickend und nur zusammenfassend erläutert.

II.2.5.3 Getrennte Behandlung der Komplexe D. und R.

Erst Kühls Schreiben vom 31.01.2022 macht die weitere Bearbeitung der beiden Sachverhalte teilweise sichtbar. Zu Pastor D. erklärt sie, das Landeskirchenamt sei Schumachers Angaben nachgegangen; wegen seines Todes könnten die Vorwürfe jedoch nicht weiter aufgeklärt werden. Weitere Aufklärungsansätze sehe das Amt nicht. Den direkten Vorwurf gegen Pastor R. behandelt sie getrennt: Das Landeskirchenamt habe die verfügbaren Mittel ausgeschöpft, müsse R. für eine Fortsetzung aber

---

155 BELEG 20210803 Schreiben Tetzlaff an Silke

156 BELEG 20210804 Tetzlaff, Sekretärin Trenten, an Silke

157 BELEG 20210805 Silke an Tetzlaff

158 BELEG 20210809 Tetzlaff an Silke

unmittelbar mit dem Vorwurf konfrontieren. Dafür benötige es Namen und Kontaktdaten der ehemaligen Konfirmandin, um zunächst deren Zustimmung einzuholen.

159

Das Schreiben dokumentiert weder die einzelnen Ermittlungsschritte noch ein förmliches Ergebnis. Es belegt jedoch eine unterschiedliche Verfahrenslage: Der Komplex D. wurde wegen fehlender weiterer Aufklärungsmöglichkeiten faktisch beendet; der Komplex R. blieb offen, sein Fortgang wurde aber von der Identifizierung und Mitwirkungsbereitschaft einer dritten Person abhängig gemacht. Zugleich bleibt unklar, welche Folgen diese Trennung für das seit Mai 2021 ruhende ULK-Verfahren haben sollte. Insbesondere wird nicht erläutert, ob dessen Fortsetzung den Abschluss beider Komplexe, nur des R.-Komplexes oder eine gesonderte institutionelle Entscheidung voraussetzte.

Die nachträgliche Einbeziehung Pastor D.s in die landeskirchenamtliche Prüfung ist erklärungsbedürftig. Der ULK waren Schumachers ausführliche Angaben zu D. seit dem ersten Gespräch vom 16.12.2019 bekannt; nach der Wahrnehmung Schumachers und Stahls behandelte sie diese als plausibel, und Kluck bezeichnete ihr Anliegen später ausdrücklich als berechtigt. Auch die spätere Bereitschaft der Anerkennungskommission, Anerkennung zu leisten, stützt eine institutionelle Plausibilisierung von Schumachers Berichten, belegt jedoch keine förmliche Feststellung der konkreten Schuld D.s. Die Anerkennungskommission erklärte, sie habe weder die ULK-Akten eingesehen noch eigene Plausibilitätsrecherchen oder Zeugenbefragungen vorgenommen; sie stützte sich auf Schumachers Schreiben und Veröffentlichungen sowie auf Berichte ihrer Geschäftsführung. Nicht dokumentiert ist, welche gegenüber der früheren Befassung neue Frage das Landeskirchenamt 2021 hinsichtlich des bereits verstorbenen Pastors prüfen sollte. Möglich ist, dass die landeskirchenamtliche Prüfung einem anderen, insbesondere dienst- oder organisationsbezogenen Prüfauftrag folgte. Zu prüfen bleibt jedoch auch, welche Wirkung die erst später ausdrücklich mitgeteilte Erweiterung auf „beide Pastoren“ hatte: Sie verbreiterte den zunächst auf R., seine mögliche Mitwisserschaft und Fehrs’ Beziehung zu ihm konzentrierten Vorgang und konnte dadurch den R.- und Befangenheitskomplex relativieren. Ob diese Fokusverschiebung beabsichtigt war, ist nicht belegt.

160

161

Mit der landeskirchenamtlichen Prüfung veränderte sich zugleich die institutionelle Rolle R.s. Schumacher hatte ihn zunächst als möglichen Mitwisser und Zeitzeugen für den Komplex D. und den historischen Kontext ihres Aufarbeitungsanliegens benannt. Nach der Mitteilung ihres eigenen Erlebens wurde R. zusätzlich zum Gegenstand eines gesonderten Vorwurfs und einer eigenständigen Prüfung. Beide Rollen waren weder sachlich noch verfahrenslogisch identisch. Der gegen R. gerichtete zusätzliche Vorwurf konnte seine Befragung erschweren, besondere Schutzvorkehrungen erforderlich machen und eine klare Trennung von Zeugen- und Beschuldigtenrolle verlangen. Aus ihm folgt für sich

---

159 BELEG 20220131 Kühl an Silke

160 BELEG 20210525 Kluck an Stahl

161 BELEG 20250408 Anerkennungskommission an Silke

genommen jedoch nicht, dass R. zu seinem Wissen über D. überhaupt nicht hätte befragt werden können.

Eine nachvollziehbare Verfahrensordnung hätte daher mindestens vier Fragen unterscheiden müssen: die Aufarbeitung des Komplexes D., die Prüfung des eigenen Verhaltens R.s, seine mögliche Befragung als Zeitzeuge zu D. und die Bedeutung seiner persönlichen Beziehung zu Fehrs für Leitung und Legitimität des ULK-Verfahrens. Schutzinteressen von Schumachers Schwester und ehemaliger Freundin, Persönlichkeitsrechte R.s sowie das Risiko wechselseitiger Beeinflussung konnten gegen bestimmte Formen oder Zeitpunkte einer Befragung sprechen. In den ausgewerteten Schreiben ist jedoch weder eine Regel noch eine begründete Verfahrensentscheidung dokumentiert, wonach diese Risiken das Ruhen der gesamten ULK-Arbeit zwingend machten oder eine unabhängige, auf R.s Wissen über D. begrenzte Befragung ausschlossen.

Damit wurde aus einer ursprünglich als Erkenntnisquelle angebotenen Person ein verfahrensmäßiger Engpass. Die R.-Prüfung blieb offen und wurde von Angaben dritter Personen abhängig gemacht; zugleich blieb die Fortsetzung von Schumachers ULK-Aufarbeitung an ihren Ausgang gekoppelt. Nicht belegt ist, dass diese Wirkung zum Schutz R.s oder Fehrs' beabsichtigt war. Belegt ist die fehlende erkennbare Trennung der Verfahrensstränge und das Ausbleiben einer für Schumacher nachvollziehbaren Begründung, weshalb keine unabhängige Entkopplung versucht wurde.

II.2.5.4 Wechsel der Ansprechpartner und wiederholte Mitwirkungsaufforderung

Kühl schrieb am 31.01.2022 mit der Betreffzeile „Ihre Nachricht an Herrn OKR Tetzlaff“ und übermittelte Grüße Tetzlaffs, obwohl dieser bereits im Januar aus dem Amt ausgeschieden war. In welcher Funktion und in wessen Auftrag sie antwortete, blieb für Schumacher zunächst unklar. Am 04.02. bat diese deshalb ausdrücklich um eine kontinuierliche Ansprechperson und um Klarheit über die Zuständigkeit für ihre Beschwerde gegen Fehrs.

162

In derselben Nachricht ordnete Schumacher zugleich ein, wie Pastor R. im Verlauf der institutionellen Bearbeitung in den Vordergrund geraten war. Dadurch, dass Fehrs sich nicht mehr selbst bei ihr gemeldet habe, sei R. „überhaupt erst in den Vordergrund geraten“. Ursprünglich sei es ihr an dieser Stelle eher darum gegangen zu erwähnen, dass während ihrer Konfirmationszeit niemand als Ansprechperson für sie da gewesen sei; mit Blick auf den erneuten Wechsel der Kontaktpersonen fügte sie hinzu: „Auch dies wiederholt sich hier.“ Diese Einordnung nimmt R. nicht seine bereits seit dem ersten ULK-Gespräch vom 16.12.2019 bestehende Bedeutung als möglicher Zeitzeuge und als Anlass der Befangenheitsfrage. Sie unterscheidet aber diese Bedeutung von seiner späteren Stellung als zentraler Gegenstand einer landeskirchenamtlichen Ermittlung. Schumachers Darstellung zufolge war diese Zentrierung nicht ihr ursprüngliches Aufarbeitungsziel, sondern entstand im Zusammenhang mit dem Abbruch der unmittelbaren Kommunikation durch Fehrs und der anschließenden institutionellen Verlagerung des Vorgangs.

---

162 BELEG 20220204 Silke an OKRin Kühl

Am 07.03. bot Kühl nach Rücksprache mit Tetzlaffs Nachfolger an, Schumachers Ansprechperson zu sein. Zugleich wiederholte sie die Bitte, die ehemalige Konfirmandin entweder als Zeugin zu benennen oder sie zu einer eigenen Kontaktaufnahme zu bewegen. Schumacher antwortete am 08.03., sie benötige den Namen von Tetzlaffs Nachfolger als zuständigem Vorgesetzten Fehrs'. Eine weitere Erörterung der Pastoren D. und R. knüpfte sie an eine ordnungsgemäße Beendigung und Übergabe der von Fehrs begonnenen Vertrauensbeziehung.

163

164

Am 24.03. benannte Kühl erstmals OKR Mathias Lenz als den für bischöfliche Personen zuständigen Dezernenten. Sie trennte dessen Dienstaufsicht zugleich von der unabhängigen ULK und erklärte die Frage nach deren Fortsetzung für nicht in der Zuständigkeit des Landeskirchenamts liegend. Erneut bat sie dringend um Namen und möglichst Kontaktdaten der ehemaligen Konfirmandin. Schumacher erklärte noch am selben Tag ihre grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an der Missbrauchsaufklärung, bestand aber auf einem personell und seelsorgerisch tragfähigen Übergaberahmen.

165

166

Die Korrespondenz zeigt damit keinen einfachen Gegensatz zwischen einem ermittelnden Amt und einer nicht mitwirkenden Petentin. Sie dokumentiert zwei unterschiedliche Voraussetzungen für die Fortsetzung: Das Landeskirchenamt verlangte identifizierbare Angaben zu einer möglichen Zeugin beziehungsweise Betroffenen; Schumacher verlangte vor der Offenlegung weiterer sensibler Informationen eine geklärte Zuständigkeit und eine achtsame Übergabe der Vertrauensbeziehung. Eine institutionelle Bearbeitung dieses Konflikts zwischen Ermittlungslogik und Offenlegungsrahmen ist nicht erkennbar.

In einem engen funktionalen Sinn entstand dadurch eine informantenähnliche Mitwirkungserwartung: Weitere Ermittlungsschritte wurden von Schumachers vertraulicher Zuarbeit über mögliche Betroffene oder Wissensträgerinnen abhängig gemacht. Die von Schumacher und Stahl verwendete Analogie einer „IM-ähnlichen Mitarbeit" beschreibt zugespitzt diese institutionelle Asymmetrie, darf aber nicht wörtlich verstanden werden. Dokumentiert sind weder eine förmliche Anwerbung noch ein Geheimhaltungsauftrag oder ein dienstähnliches Verhältnis. Quellengetragen ist der engere Befund, dass die Petentin personenbezogene Informationen über Dritte beschaffen oder weitergeben sollte, während der dafür von ihr verlangte Vertrauens- und Übergaberahmen ungeklärt blieb.

---

163 BELEG 20220307 OKRin Kühl an Silke

164 BELEG 20220308 Silke an OKRin Kühl

165 BELEG 20220324 OKRin Kühl an Silke

166 BELEG 20220324 Silke an OKRin Kühl und OKR Lenz

Dass Schumacher Fehrs bereits zuvor Kontaktdaten ihrer Halbschwester mitgeteilt hatte, beseitigte diesen Einwand nicht. Die Übermittlung war nach ihrem Verständnis innerhalb des damals noch als intakt und vertraulich wahrgenommenen ULK-Rahmens erfolgt. Sie bedeutete deshalb weder eine pauschale Einwilligung in die Weitergabe der Daten noch in deren Verwendung für ein vom ULK-Verfahren getrenntes landeskirchenamtliches Prüfverfahren. Gerade der Wechsel von Zweck, Stelle und Kommunikationsbeziehung hätte eine transparente Klärung verlangt, wer die Angaben auf welcher Grundlage erhalten und nutzen durfte.

II.2.5.5 Mitwirkung als Fortsetzungsbedingung

Propst Bräsens Schreiben vom 20.04.2022 verschärfte die bis dahin von Kühl formulierte Mitwirkungserwartung. Nach einer von ihm eingeholten, nicht näher zugeordneten Auskunft erklärte er, Schumachers Wunsch nach Aufarbeitung sei beim Landeskirchenamt an der richtigen Stelle. Ihre Mitwirkung sei erforderlich; entscheide sie sich dagegen, werde dies respektiert, bedeute aber auch, dass ihr Anliegen ruhe. Ein eigenes Gespräch mit Schumacher und Stahl lehnte er ab und verwies auf die bereits unterbreiteten „Gesprächsangebote“ des Landeskirchenamts. Diese bestanden im dokumentierten Verlauf nicht in einem von Vorbedingungen unabhängigen Vertrauensgespräch, sondern waren mit den wiederholten Aufforderungen verbunden, Identität beziehungsweise Kontaktdaten von Schumachers Halbschwester und ihrer ehemaligen Konfirmandinnenfreundin offenzulegen.

167

Bräsen war damit nicht als förmlich ausgewiesener Vertreter des Landeskirchenamts dokumentiert. Indem er sich auf eine eingeholte Auskunft berief, fungierte er jedoch als Übermittler einer institutionellen Position. Diese Position machte aus der erbetenen Zuarbeit eine notwendige Mitwirkung und verband deren Ausbleiben mit dem Ruhen des Anliegens. Weil Schumacher in ihrer vorausgehenden Nachricht ausdrücklich vom nicht fortgesetzten ULK-Aufarbeitungsprozess gesprochen hatte, blieb zugleich offen, ob Bräsen nur das Ermittlungsverfahren des Landeskirchenamts oder das gesamte Aufarbeitungsanliegen meinte.

Bis April 2022 war somit eine verfahrensstrukturelle Blockade entstanden. Das Landeskirchenamt erklärte weitere Ermittlungen im R.-Komplex ohne Angaben zur ehemaligen Konfirmandin für nicht möglich; Schumacher erklärte weitere vertrauliche Auskünfte ohne geklärte Zuständigkeit und Übergabe für nicht verantwortbar. Die ULK blieb währenddessen in einer Ruhestellung, deren operative Beendigung keiner ausdrücklich benannten Stelle zugeordnet war, obwohl die aufsichtsbezogene Verantwortung inzwischen auf der administrativen Ebene von Lenz zusammenlief. Aus den bis hier ausgewerteten Dokumenten ergibt sich weder ein Abschluss des R.-Komplexes noch eine Entscheidung über die Wiederaufnahme des ULK-Verfahrens.

Die Kritik richtet sich damit nicht gegen die Prüfung der Hinweise zu R. als solche. Verfahrensstrukturell problematisch war vielmehr die Kopplung zweier unterschiedlicher Vorgänge: Schumacher wurde als Informationsmittlerin für die gesonderte R.-Prüfung benötigt, während die Fortsetzung ihres ursprünglich auf D. und die kirchliche Aufarbeitung gerichteten ULK-Verfahrens vom Verlauf dieser Prüfung abhängig

---

167 BELEG 20220420 Propst Bräsen an Silke

blieb. Weder die Verschiebung ihrer Rolle noch die Voraussetzungen, Zuständigkeiten und möglichen Endpunkte dieser Kopplung wurden ihr transparent erklärt.

Zur Transparenz dieser Verfahrenskonstellation gehört auch die Darstellung der institutionellen Stellung R.s. Die Bezeichnung als Pastor im Ruhestand konnte seinen dienstrechtlichen Status zutreffend wiedergeben, erfasste aber seine weiteren kirchlichen Funktionen nicht. Das Richteramt für die Amtsperiode 2016–2021 und der sechsmonatige Vertretungsdienst in der Polizeiseelsorge Schleswig-Holsteins 2021 sind in VII.1.1.1.1 dokumentiert. Damit ist für den Beginn der landeskirchenamtlichen Prüfung eine fortbestehende kirchliche Einbindung zu berücksichtigen. Daraus folgt keine unveränderte Fortdauer dieser Funktionen während der späteren Korrespondenz mit Kühl und Lenz.

Die Ruhestandsrahmung lässt sich am Schreiben Tetzlaffs vom 03.08.2021 konkret belegen. Er bezeichnete R. als „Pastor i. R." und erläuterte, die Pflicht des Landeskirchenamts zur Prüfung möglicher Amtspflichtverletzungen betreffe ausdrücklich auch „im Ruhestand befindliche Pastorinnen und Pastoren". Damit benannte er die fortbestehende disziplinarische Prüfbarkeit; die weiteren kirchlichen Funktionen R.s werden in diesem Schreiben nicht erwähnt. Für die Gesamtkommunikation bleibt zu prüfen, ob entsprechende Informationen an anderer Stelle mitgeteilt wurden.

168

Nach der ergänzenden Darstellung Schumachers und Stahls wurden ihnen diese weiteren Funktionen im damaligen Verfahren nicht mitgeteilt. R. erschien ihnen als Ruhestandsgeistlicher und möglicher Zeitzeuge, während die Prüfung der ihn betreffenden Hinweise und die verlangten Angaben zu einer dritten Person zu Bedingungen für das Fortkommen ihrer Aufarbeitung wurden. Die Informationsfrage betraf deshalb mehr als biografische Vollständigkeit: Für Schumacher war bedeutsam, ob die Personen und Stellen, von denen sie eine unabhängige Bearbeitung erwartete, mit R. zugleich in anderen kirchlichen Aufgaben verbunden waren und wie solche Verbindungen gegebenenfalls von der Fallbearbeitung getrennt wurden.

Governanceanalytisch ist zu prüfen, welche Funktionen R.s den mit der Prüfung und Kommunikation befassten Personen zu welchem Zeitpunkt bekannt waren, ob konkrete Überschneidungen mit der Fallbearbeitung bestanden und welche Informationen zur nachvollziehbaren Erklärung von Zuständigkeit und Distanz erforderlich waren. Die im Gespräch angesprochenen Verantwortungsbereiche Tetzlaffs, Kühls und Lenz' sind dabei zeitlich und nach ihren jeweiligen Aufgaben zu unterscheiden. Eine gezielte Verheimlichung oder Einflussnahme ist damit nicht nachgewiesen. Der engere Befund ist eine von Schumacher und Stahl beschriebene Informationslücke über die institutionelle Stellung einer Person, deren Prüfung mit der Fortsetzung von Schumachers eigenem Aufarbeitungsanliegen verknüpft wurde.

169

---

168 BELEG: 20210803 Schreiben Tetzlaff an Silke.

169 BELEGE: Ergänzende Darstellung Schumachers und Stahls, Gesprächsexport „chat heute morgen .md", 21.10.2026; Richterwahl, KABl. 1/2016, S. 36; Nordkirche, 04.08.2021, „Abschied und Willkommen". Verfahrensbelege bereits in II.2.5.4–5; insbesondere Kühl 31.01./24.03.2022 und Arns 23.06./14.07.2021. Die Gesprächsdatei ist Quelle der ergänzenden Beteiligtenperspektive, kein unabhängiger Nachweis damaliger Kenntnisstände oder Kommunikationsabsichten. ; Wayback-Sicherung vom 04.01.2026, 09:55:52 UTC

Die Asymmetrie lag damit nicht allein im Umfang der Informationen, die Schumacher bereitstellen sollte. Während das Landeskirchenamt weitere personenbezogene Angaben verlangte, blieb R.s für die Distanzprüfung erhebliche institutionelle Einbindung in der hier betrachteten Kommunikation unerläutert. Besonders sein Richteramt war keine beliebige biografische Zusatzinformation: Es betraf eine fortbestehende Funktion innerhalb kirchlicher Kontrolle und die Mitwirkung an dem in VII.1.1.1.1 behandelten Ahrensburger Verfahren. Für Schumacher und Stahl erschwerte die von ihnen beschriebene Informationslücke eine eigenständige Beurteilung möglicher Überschneidungen zwischen zu prüfender Person, institutionellen Kontrollrollen und beteiligten Stellen. Das ist als begrenzte Transparenz der Verfahrensbeziehung zu untersuchen. Ob Tetzlaff oder Fehrs die jeweiligen Funktionen konkret kannten und bewusst zurückhielten, bedarf eigener Belege; aus der Ruhestandsbezeichnung allein folgt dies nicht.

170

II.2.5.6 Lenz' Eintritt in die Kommunikation im Oktober 2022

Am 05.10.2022 wandte sich Schumacher erneut an kirchliche Leitungsverantwortliche und nahm Lenz und Kühl in den Verteiler auf. Sie beschrieb die Preisgabe der Daten ihrer Halbschwester und ihrer ehemaligen Freundin als ihr abverlangte Voraussetzung für die Fortsetzung des ULK-Aufarbeitungsprozesses. Zugleich bat sie weiterhin um Bestätigung des Eingangs ihrer Beschwerde gegen Fehrs und um Benennung einer zuständigen Ansprechperson.

171

Am 17.10. schrieb Schumacher zunächst an Kühl und nahezu zeitgleich auch an Lenz. Vor einer möglichen Weitergabe der Kontaktdaten ihrer ehemaligen Freundin wollte sie wissen, ob Kühl, Lenz, Fehrs oder eine andere kirchlich ermittelnde Person bereits mit ihrer Halbschwester gesprochen habe. Sie betonte erneut, sie habe R. nicht zur Verantwortung ziehen, sondern als Zeugen in ihren Pastor D. betreffenden Aufarbeitungsprozess einbeziehen wollen; ob ihre Halbschwester oder die ehemalige Freundin Vorwürfe gegen R. erheben wollten, sei deren eigene Entscheidung.

172

173

Lenz antwortete noch am selben Tag unter Hinweis auf Kühls Erkrankung. Weder Kühl noch er hätten mit der Halbschwester gesprochen; deren Kontaktdaten lägen ihnen nicht vor, und ihm sei auch keine andere Person im Landeskirchenamt bekannt, die Kontakt aufgenommen habe. Er würdigte, dass Schumacher mögliche Folgen einer Aussage für die ehemalige Freundin bedenke, und hoffte, sie finde „für sich selbst in dieser Frage eine gute Antwort".

---

170 BELEG: Ergänzende Darstellung Thies Stahls in den drei Gesprächsexporten „Für den Master.md", übermittelt am 23.10.2026. Gesprächsantworten des Sprachassistenten gelten nicht als eigenständige Tatsachenbelege.

171 BELEG 20221005 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Bräsen, Ottensener Pastor:innen, Zeller, Lenz und Kühl

172 BELEG 20221017 Silke an OKRin Kühl

173 BELEG 20221017 Silke an OKR Lenz

174

Schumacher hatte dabei auch ein eigenes Risiko vor Augen: Nach ihrer Darstellung war sie in einem vergleichbaren Äußerungszusammenhang selbst wegen übler Nachrede angeklagt worden; das Verfahren wurde später eingestellt und war mit dem psychiatrischen Gutachten von 2017 verbunden. Lenz' Antwort ging auf diese eigene Gefährdung nicht erkennbar ein. Sie würdigte allein, dass Schumacher mögliche Folgen für die ehemalige Freundin bedachte. Das an sich anerkennende Lob blieb deshalb gegenüber dem von ihr beschriebenen Risiko unvollständig und wirkte aus ihrer Sicht deplatziert.

Damit trat Lenz erstmals persönlich in die Korrespondenz über die verlangten Kontaktdaten ein. Seine Antwort klärte jedoch nur diesen engen Tatsachenausschnitt. Am 18.10. fragte Schumacher, ob er als disziplinarischer Vorgesetzter Fehrs' für ihre Beschwerden zuständig sei, wer die kircheninternen Ermittlungen führe und ob verbindliche Regeln eine vom Aufarbeitungsprozess getrennte Ermittlung sowie dessen Aussetzung bis zu ihrem Abschluss verlangten. Nachdem diese Fragen unbeantwortet geblieben waren, erinnerte sie Lenz am 24.10. und bat erneut um eine Ansprechperson.

175

176

Die Oktoberkorrespondenz dokumentiert keine Übernahme der bis dahin fehlenden Gesamtkoordination durch Lenz. Er beantwortete eine einzelne Tatsachenfrage, ließ Zuständigkeit, Ermittlungsführung, Verknüpfungsgrundlage und Fortsetzung des ULK-Verfahrens aber offen. Auch einen Stand oder Abschluss der Ermittlungen gegen R. teilte er nicht mit.

II.2.5.7 Neue Begründung für das Ende der bisherigen ULK-Arbeit

Erst auf Schumachers erneute Beschwerde vom 23.11.2022 antwortete Lenz am 29.11. ausführlicher. Er teilte mit, die ULK habe in ihrer bisherigen personellen Besetzung ihre Arbeit beendet; Fehrs sei nicht mehr Vorsitzende und werde künftig nicht in der neuen Anerkennungskommission mitwirken. Diese solle voraussichtlich im Februar 2023 ihre Arbeit aufnehmen. Daher bestehe kein Anlass zur Besorgnis einer künftigen Befangenheit.

177

Lenz wies zugleich Schumachers Annahme einer privaten Freundschaft zwischen Fehrs und R. zurück und bezeichnete deren Beziehung als „rein dienstlicher Natur". Die Entscheidung, das Gespräch mit Schumacher auszusetzen, habe die Kommission gemeinsam getroffen; sie sei unabhängig und habe gegen keine rechtliche Regelung verstoßen. Aus Sicht der Dienstaufsicht treffe der sachliche Gehalt der Beschwerde deshalb nicht zu, weitere daraus abgeleitete Forderungen hätten sich erübrigt.

---

174 BELEG 20221017 OKR Lenz an Silke

175 BELEG 20221018 Silke an OKR Lenz und OKRin Kühl

176 BELEG 20221024 Silke an OKR Lenz

177 BELEG 20221129 OKR Lenz an Silke

Für die Verfahrensrekonstruktion ist vor allem Lenz' Begründung bedeutsam. Nach dem „Auftakt" sei deutlich geworden, dass Schumachers Anliegen nach Aufklärung und Aufarbeitung nicht im Rahmen des ULK-Auftrags bearbeitet werden könne. Diese rückblickende Mandatsbegründung unterscheidet sich von der im Mai und Juni 2021 kommunizierten Verfahrenslage: Damals sollten die ULK-Gespräche bis zum Abschluss beziehungsweise Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung ruhen. Im November 2022 beschrieb Lenz dagegen keine vorübergehende, vom Prüfungsausgang abhängige Unterbrechung, sondern eine Grenze des ULK-Auftrags und das Ende der bisherigen Kommissionsarbeit.

Das Schreiben erläutert nicht, wann, durch wen und auf welcher Grundlage sich die Begründung von einer prüfungsabhängigen Ruhestellung zu einer angeblich fehlenden sachlichen Zuständigkeit verändert hatte. Diese Zuständigkeitsargumentation kehrte später im Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD wieder. Schumacher und Stahl beanstanden, dass sie dort auf Tatsachenangaben gestützt werde, die falsch seien, und haben wegen des Verdachts einer Veränderung beziehungsweise Verfälschung der zugrunde liegenden ULK-Unterlagen Strafanzeige erstattet. Ob und in welcher Weise die Unterlagen tatsächlich verändert wurden, ist bislang nicht festgestellt. Ebenso wenig beantwortet Lenz' Schreiben Schumachers Fragen nach der ermittelnden Stelle, den einschlägigen Regularien und dem Stand des R.-Komplexes. Die Mitteilung über das Ende der bisherigen ULK und die Bildung einer Anerkennungskommission ersetzte weder eine Abschlussmitteilung zur landeskirchenamtlichen Prüfung noch eine Entscheidung über die Fortsetzung des unterbrochenen Aufarbeitungsprozesses in anderer Besetzung.

Lenz trat nun als Dienstaufsicht und entscheidungsfähiger Adressat der Beschwerde hervor. Eine Synchronisierung der beiden Verfahrensstränge ist dennoch nicht erkennbar. Er bewertete die Beschwerde anhand der Unabhängigkeit und des nicht rechtlich festgelegten ULK-Verfahrens und erklärte die daraus abgeleiteten Forderungen für erledigt, während Anlass und Ausgang der landeskirchenamtlichen Prüfung offenblieben.

II.2.5.8 Lenz' Erläuterungen im Januar 2023

Schumacher fragte Lenz am 03.01.2023, was er mit dem „Auftakt" gemeint habe, anhand welcher Kriterien und durch wen die fehlende Bearbeitbarkeit ihres Anliegens im Rahmen der ULK festgestellt worden sei und weshalb ihr diese Entscheidung nicht mitgeteilt worden war. Am 10.01. erklärte Lenz, der „Auftakt" beziehe sich auf ihren anfänglichen Kontakt zur ULK. Die Kommission habe bei ihrer Entscheidung keinem rechtlichen Regelwerk unterlegen; weitere Fragen dazu könne er deshalb nicht beantworten.

178

Diese Antwort erläuterte den zeitlichen Bezug des Wortes „Auftakt", nicht aber den Entscheidungsprozess. Lenz benannte weder die entscheidenden Personen noch Kriterien, Zeitpunkt oder Dokumentation der nachträglichen Mandatsargumentation. Aus dem Fehlen eines rechtlichen Regelwerks folgt zudem nicht, dass das tatsächliche Zustandekommen einer Entscheidung nicht

---

178 BELEG 20230110 Lenz an Silke

beschrieben werden könnte. Die Differenz zwischen der 2021 mitgeteilten prüfungsabhängigen Ruhestellung und der 2022 nachträglich angeführten fehlenden Bearbeitbarkeit blieb bestehen.

Schumacher fragte daraufhin, ob ihre Beschwerde gegen Fehrs nicht behandelt werden könne und ob Fehrs insoweit Immunität genieße. Lenz antwortete am 16.01., seine Ausführungen bezögen sich nur auf ihr konkretes Anliegen zum Verhalten Fehrs' im Rahmen der ULK und nicht auf eine generelle Immunität. Auf Schumachers anschließende Frage, ob er als disziplinarischer Vorgesetzter ihre Beschwerde nicht bearbeiten werde, wiederholte er am 17.01. seine Bewertung vom 29.11.2022: Aus Sicht der Dienstaufsicht treffe der sachliche Gehalt der Beschwerde auf die Entscheidung der Kommission, das Gespräch auszusetzen, nicht zu; die weiteren Forderungen hätten sich deshalb erübrigt.

179

180

181

Damit wurde erkennbar, dass Lenz die konkrete Beschwerde jedenfalls aus der Perspektive der Dienstaufsicht bewertete. Eine nachvollziehbare Darstellung der Prüfungsschritte oder eine Antwort auf die weiterhin offenen Verfahrensfragen enthielten seine Schreiben nicht. Seine Aussage, die ULK unterliege bei ihrer Entscheidung keinem rechtlichen Regelwerk, diente dabei als Grenze weiterer Auskunft, während er zugleich ein dienstaufsichtliches Ergebnis zu eben dieser Entscheidung mitteilte.

II.2.5.9 Öffentlicher Übergang von der ULK zur Anerkennungskommission

Die öffentlich zugängliche Darstellung der Nordkirche zeigte am 10.08.2023 noch die Unterstützungsleistungskommission. Rainer Kluck wurde als deren Geschäftsführer und Fehrs weiterhin als Vorsitzende aufgeführt. Ein Bildschirmfoto vom Morgen des 11.08. zeigt dagegen die Anerkennungskommission, Katharina Seiler als Geschäftsführerin und den Hinweis, die neue Kommission sei von der Kirchenleitung zum 01.08.2023 berufen worden.

182

183

Die zeitgestempelten Aufnahmen belegen einen Wechsel der öffentlichen Darstellung zwischen dem 10. und 11.08.2023. Sie belegen nicht, dass die ULK bis zum 10.08. tatsächlich noch tagte oder Fälle bearbeitete. Für Schumachers Verfahrenslage bleibt die Differenz dennoch relevant: Erst im August 2023 war öffentlich eine neue Kommission mit neuer Geschäftsführung und dem Berufungsdatum

---

179 BELEG 20230110 Silke an Lenz

180 BELEG 20230116 Lenz an Silke

181 BELEG 20230117 Lenz an Silke

182 BELEG 20230810 Website der Nordkirche: Unterstützungsleistungskommission

183 BELEG 20230811 Website der Nordkirche: Anerkennungskommission

01.08.2023 ausgewiesen. Lenz hatte dagegen bereits im November 2022 das Ende der bisherigen Besetzung und einen voraussichtlichen Arbeitsbeginn der Nachfolgekommission im Februar 2023 mitgeteilt. Seine damalige Statusmitteilung entsprach somit jedenfalls nicht dem bis zum 10.08.2023 fortbestehenden öffentlichen Auftritt der Nordkirche.

II.2.5.10 Antrag auf Fortsetzung durch die Anerkennungskommission

Am 13.08.2023 wandte sich Schumacher an Seiler und die Mitglieder der Anerkennungskommission. Als Petentin der von Fehrs geleiteten ULK beantragte sie, den aus ihrer Sicht wegen der Befangenheit Fehrs' an die Grenze des Scheiterns gebrachten Aufarbeitungsprozess zu den Ereignissen in der Philippus-Gemeinde fortzusetzen. Zugleich bat sie darum, die Akte und Aufzeichnungen der ULK, insbesondere die von Fehrs verwalteten Unterlagen, zu sichten und ihr in Kopie zukommen zu lassen.

184

Schumacher stellte damit ausdrücklich eine institutionelle Kontinuität zwischen beiden Kommissionen her und verlangte neben der Fortsetzung auch Aktenkontinuität und Einsicht. Eine Entscheidung über diesen Antrag ist zunächst nicht dokumentiert. Seilers Nachricht vom 05.09. bezog sich auf ein weiteres Schreiben Schumachers und Stahls vom 02.09.2023. Im Namen der beiden Vorsitzenden Hillmann und Schulz von Thun bestätigte sie dessen Eingang und kündigte eine Befassung *„zu gegebener Zeit"* an.

185

Diese Eingangsbestätigung belegt weder eine Annahme des Antrags vom 13.08. noch eine Wiederaufnahme des früheren ULK-Verfahrens. Sie dokumentiert lediglich die Entgegennahme eines späteren Schreibens und die Ankündigung einer künftigen Befassung. Ob die ULK-Akte übergeben, gesichtet oder in das neue Verfahren übernommen wurde, blieb offen.

II.2.5.11 Statusanfrage und ausdrückliche Dienstaufsichtszuordnung im November 2023

Am 14.11.2023 fragte Schumacher erneut nach ihrem Status als Petentin der Unterstützungsleistungs- beziehungsweise Anerkennungskommission. Sie wollte insbesondere wissen, ob die Ermittlungen gegen R. abgeschlossen seien oder ihr Aufarbeitungsprozess weiterhin von ihnen abhängig gemacht werde. Darüber hinaus bezeichnete sie Kluck als Nachfolger von Arns in der Stabsstellenleitung und forderte ihn auf, die von Arns 2021 angekündigte Koordination der kollidierenden Verfahrensstränge wahrzunehmen.

Die begleitende E-Mail übersandte diese Statusanfrage zugleich an einen breiten kirchlichen Verteiler. Neben namentlich genannten Leitungs- und Verfahrensbeteiligten waren das Beteiligungsforum und die Betroffenenvertretung unmittelbare Adressaten. Damit ist nicht nur die Existenz der Statusanfrage, sondern auch ihr Zugang bei diesen Stellen dokumentiert; eine förmliche Beratung durch jedes adressierte Gremium folgt daraus nicht.

---

184 BELEG 20230813 Silke an Anerkennungskommission

185 BELEG 20230905 Anerkennungskommission, Seiler, an Silke

186

Die polemischen und wertenden Zuschreibungen dieser Eingabe sind von ihrem dokumentarischen Kern zu unterscheiden. Für die Aktenrekonstruktion belegt sie, dass Schumacher im November 2023 weiterhin weder eine Abschlussmitteilung zum R.-Komplex noch eine geklärte Zuordnung ihres Aufarbeitungsantrags oder eine für sie erkennbare Verfahrenskoordination vorlagen.

Lenz antwortete am 18.11.2023 auf eine weitere Nachricht Schumachers vom Vortag. Er stellte nun ausdrücklich fest, Kühnbaum-Schmidt sei für eine Beschwerde gegen Fehrs nicht zuständig; die Dienstaufsicht über Fehrs liege bei ihm als Leiter des Dezernats Personal im Verkündigungsdienst. In dieser Funktion habe er die Beschwerde geprüft und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass sie nicht berechtigt sei. Da Schumacher keine neuen Aspekte benenne, habe sich daran nichts geändert.

187

Diese Erklärung klärte die von Schumacher seit Februar 2022 wiederholt erfragte formale Dienstaufsichtszuordnung und bestätigte, dass Lenz selbst eine Beschwerdeprüfung für sich in Anspruch nahm. Sie enthielt jedoch weiterhin keine Darstellung der Prüfungsschritte und beantwortete weder die Statusfrage noch die Fragen nach dem Abschluss der Ermittlungen gegen R., der Übernahme der ULK-Unterlagen oder der Fortsetzung durch die Anerkennungskommission.

Stahl reagierte noch am 18.11. und vertrat gegenüber Lenz die Auffassung, dessen Dienstaufsicht habe nicht nur eine formale Beschwerdeprüfung, sondern auch eine Schutz- und Eingriffspflicht gegenüber einer durch die ULK-Leitung möglicherweise geschädigten Petentin umfasst. Seine an Lenz und Kühnbaum-Schmidt gerichtete Nachricht trug den Betreff „Lassen Sie sich vor den Bus werfen?“. Darin verband er den Zeitpunkt von Lenz’ Antwort mit der öffentlichen Kritik an Kurschus und Fehrs und fragte, ob Lenz Gefahr laufe, von einer Organisationsleitung als „Bauer“ geopfert zu werden. Die Nachricht dokumentiert Stahls damalige Wahrnehmung; sie belegt weder eine entsprechende Absicht anderer Leitungspersonen noch, dass eine Schutz- und Eingriffspflicht in der von ihm behaupteten Reichweite institutionell oder rechtlich festgestellt worden war.

188

Stahl führte die „Bus“-Metapher somit bereits am Tag von Lenz’ ausdrücklicher Verantwortungsübernahme ein. Sie entstand nicht erst als rückblickende Deutung im späteren Blogbeitrag. Analytisch bezeichnet das „Vor-den-Bus-Werfen“ eine auffällige, zeitlich zugespitzte Konzentration der Verantwortung auf Lenz. Am 18.11.2023 – nur zwei Tage vor dem Rücktritt der EKD-Ratsvorsitzenden Annette Kurschus – stellte Lenz plötzlich ausdrücklich fest, allein für die Dienstaufsicht über Fehrs zuständig zu sein, die Beschwerde selbst geprüft und für unberechtigt befunden zu haben. Damit übernahm er nach außen die volle Verantwortung für ihre Ablehnung. Funktional traten dadurch Kurschus’ vorherige Kenntnis und ihr Nichteingreifen, Kühnbaum-Schmidts frühere Initiative zur Beschwerdebefassung und die offene Frage nach deren Ergebnis sowie Fehrs’ eigene

---

186 BELEGE 20231114 Anfrage zu meinem Status als Petentin, 20231114 Mail Petentin zur Anfrage Status

187 BELEG 20231118 Lenz an Silke und Kühnbaum-Schmidt

188 BELEG 20231118 Thies an Lenz und Kühnbaum-Schmidt

Konfliktbeteiligung hinter Lenz' Entscheidung zurück. Ob Kurschus, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt diese Verantwortungsverlagerung abgesprochen oder gezielt herbeigeführt hatten, ist nicht belegt. Die von Stahl verwendete Metapher beschreibt jedoch ihre dokumentierte Wirkung: Unmittelbar vor Kurschus' Rücktritt stand Lenz fortan als allein verantwortlicher Entscheider für die Zurückweisung der Beschwerde da. Auffällig ist die strukturelle Gleichförmigkeit mit dem späteren Umgang der Kirchenleitung mit der gegen Fehrs und Lenz gerichteten Doppelbeschwerde: Auch sie wurde auf eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz verengt. Deren Ergebnis wurde Schumacher und Stahl nur als entlastende Ergebnisformel mitgeteilt, während Prüfstelle, Vorgehen und Bericht nicht offengelegt wurden. Zeitlich dazwischen lag Lenz' Entpflichtung als Personaldezernent und sein Wechsel in ein Propstamt an der Nordseeküste. Diese Abfolge belegt weder einen Zusammenhang zwischen Beschwerdeprüfung und Stellenwechsel noch eine gezielte Verantwortungsverlagerung; sie wiederholt jedoch das Muster, einen mehrere Leitungspersonen betreffenden Konflikt institutionell auf Lenz zu konzentrieren.

Die kommunikative Entlastungswirkung betraf damit nicht nur Kurschus, sondern auch Kühnbaum-Schmidt in konkreter Weise. Bei Kurschus standen ihre vorherige Kenntnis und ihr ausbleibendes Eingreifen im Vordergrund; Kühnbaum-Schmidts Büro hatte darüber hinaus am 31.05.2021 selbst eine Befassung von Fachstelle und ULK mit Schumachers Beschwerde veranlasst und eine Ergebnismitteilung angekündigt. Arns hatte am 23.06. ein Gesprächsergebnis mitgeteilt. Lenz' spätere Erklärung der fehlenden Dienstaufsichtszuständigkeit Kühnbaum-Schmidts beantwortete jedoch nicht, wie deren Ebene auf Schumachers danach fortbestehende Beschwerde- und Hierarchiefragen reagiert hatte. Indem seine eigene Beschwerdeentscheidung in den Vordergrund trat, wurde auch dieser gesonderte organisatorische Verantwortungsanteil Kühnbaum-Schmidts weniger sichtbar. Die Frage nach der Zuständigkeit für die Dienstaufsichtsentscheidung überlagerte damit die Frage nach der inhaltlichen Tragfähigkeit und Nachverfolgung der bereits angestoßenen Beschwerdebefassung. Eine beabsichtigte oder abgesprochene Entlastung ist dadurch nicht belegt (siehe II.2.6.2).

189

Diese Konzentration betraf zugleich die Sichtbarkeit von Lenz' eigenen unterschiedlichen Verantwortungsanteilen. Hervor trat seine Entscheidung über die Beschwerde gegen Fehrs; demgegenüber traten seine Zuständigkeit für die vorgelagerte Prüfung zu R. sowie die in seinem Verantwortungsbereich liegende Rückkopplung ihres Abschlusses mit dem ruhenden ULK-Verfahren kommunikativ zurück. Damit wurde gerade die Einzelentscheidung sichtbar, während die weiterhin offene Schnittstellenverantwortung zwischen den voneinander abhängigen Verfahren weniger erkennbar blieb.

Der Blogbeitrag vom 25.01.2024 entwickelte diese bereits zeitgenössisch dokumentierte Deutung später öffentlich weiter.

190

---

189 BELEG 20210531 Schreiben Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

190 BELEG 20240125 „Absturz der EKD. Wen wird die strauchelnde Ratsvorsitzende Fehrs vor den Bus werfen?“

II.2.5.12 Späte und begrenzte Wiederaufnahme durch die Anerkennungskommission

Erst am 23.09.2024 antwortete die Anerkennungskommission inhaltlich auf Schumachers fortgesetztes Begehren nach Wiederaufnahme. Sie beschrieb den bisherigen Verlauf dahin gehend, dass Schumacher und die frühere ULK im zweiten Gespräch „ergebnislos auseinandergegangen“ seien, keine abschließende Entscheidung ergangen sei und der Vorgang aktuell ruhe. Die Nachfolgekommission habe darüber beraten und wolle ihn wieder aufgreifen. Sie lud Schumacher zu einem Gespräch mit zwei oder drei von ihr selbst auszuwählenden Kommissionsmitgliedern und einer geschäftsführenden Person ein.

191

Die angebotene Wiederaufnahme entsprach jedoch nicht vollständig dem Antrag vom 13.08.2023 auf Fortsetzung der von der ULK begonnenen Aufarbeitung. Nach dem Schreiben sollte es in dem Gespräch um das Schumacher zugefügte Unrecht, dessen Anerkennung durch die Kirche und mögliche heutige Hilfestellungen gehen. Die von ihr gewünschte „Aufarbeitung der Geschehnisse“ müsse dagegen durch andere kirchliche Stellen erfolgen; eine entsprechende Stelle sei nach Kenntnis der Kommission erst im Aufbau. Damit griff die Anerkennungskommission den ruhenden Vorgang innerhalb ihres Anerkennungs- und Unterstützungsauftrags wieder auf, übernahm aber nicht die von Schumacher verlangte weitergehende Aufarbeitung. Auch eine Übernahme oder Sichtung der ULK-Akte, eine Akteneinsicht für Schumacher oder eine Abstimmung über den R.-Komplex teilte sie nicht mit.

Das Schreiben trägt als Betreff den Bezug „Ihr Schreiben vom 27.6.2024“. Es folgte zugleich knapp vier Wochen auf Schumachers Offenen Brief vom 27.08.2024, in dem sie die fortdauernde Aussetzung, die fehlende Rückführung des Verfahrens und die Verantwortung der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz ausführlich thematisiert hatte.

192

193

194

Die zeitliche Abfolge macht den Offenen Brief zu einem unmittelbaren Beschwerdekontext der Antwort. Dass er die Entscheidung der Kommission auslöste, ist anhand des Antwortschreibens jedoch nicht nachweisbar, weil dieses ausdrücklich auf das Schreiben vom 27.06.2024 und nicht auf den Offenen Brief vom 27.08. Bezug nimmt.

---

191 BELEG 20240923 Anerkennungskommission an Silke

192 BELEG 20240827 Offener Brief von Silke Schumacher an Synode und Rat, aktualisierte Fassung vom 15.10.2024

193 BELEG Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz – Editionsfassung, dynamisch

194 BELEG Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz – Editionsfassung V.1.0

II.2.5.12.1 Weiterer Beschwerdekontext: „Der Fisch stinkt vom Kopf“

Zum unmittelbaren öffentlichen Beschwerdekontext gehörte außerdem Stahls Offener Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf“ vom 01.08.2024 an die Mitglieder der Kirchenleitung der Nordkirche sowie von Synode und Rat der EKD. Der Brief bündelte die Vorwürfe zur Befangenheit Fehrs’, zur Aussetzung und Nichtfortsetzung des Aufarbeitungsprozesses, zu den Mitwirkungsaufforderungen des Landeskirchenamts und zur Verantwortungsdiffusion auf den kirchlichen Leitungsebenen. Er verlangte eine institutionelle Untersuchung der geschilderten Vorgänge.

195

Das auf den 28.10.2024 datierte Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD reagierte nach eigener Darstellung auf Fragen aus dem Kreis der EKD-Synodalen zu diesem Offenen Brief. Aus der Datierung folgt kein Nachweis eines Versands an diesem Tag; ob und an wen die Fachstelle das Schreiben selbst versandte, ist im ausgewerteten Bestand nicht geklärt. Für ihre Darstellung hatte die Fachstelle nach eigener Angabe die Stabsstelle Prävention der Nordkirche um Zuarbeit gebeten; auch Personen der kirchenleitenden Ebene der Nordkirche seien an der Sachverhaltsdarstellung beteiligt gewesen. Das Schreiben übernahm eine institutionelle Gegenposition: Die ULK sei für die verlangte Aufarbeitung und disziplinarrechtliche Prüfung nicht zuständig gewesen, das Landeskirchenamt habe beide Sachverhalte ordnungsgemäß geprüft, Fehrs habe R. nur dienstlich gekannt und für eine mögliche Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr zur Verfügung gestanden. Stahls Beschreibung eines gescheiterten ULK-Aufarbeitungsprozesses bezeichnete die Fachstelle als nach dem Recht der Nordkirche unzutreffend und erklärte, sie sehe keine Anhaltspunkte für das Fehrs vorgeworfene Fehlverhalten.

196

Das Informationsschreiben ist inzwischen auf den öffentlich durchsuchbaren Internetseiten der EKD nicht mehr auffindbar. Im hier ausgewerteten Bestand ist es durch die von Schumacher und Stahl gesicherte und auf ihrer Website bereitgestellte Fassung weiterhin überprüfbar. Aus dem gegenwärtigen Fehlen einer öffentlich auffindbaren EKD-Fassung folgt nicht, wann, aus welchem Grund oder durch wen sie entfernt beziehungsweise nicht dauerhaft zugänglich gemacht wurde. Als Sichtbarkeitsbefund ist die Differenz dennoch relevant: Die institutionelle Gegenposition wurde während der Synode zur Information und Auskunftsfähigkeit der Synodalen eingesetzt, ist heute aber nicht mehr an ihrem institutionellen Entstehungsort öffentlich nachprüfbar.

Damit blieb der Offene Brief nicht vollständig unbeantwortet: Er wurde institutionell aufgegriffen und in wesentlichen Punkten zurückgewiesen. Eine belegbezogene Einzelprüfung seiner Vorwürfe dokumentiert das Informationsschreiben jedoch nicht. Es legt weder die eingeholte Zuarbeit noch deren Belege offen, behandelt die widersprüchlichen Mitteilungen zur Ruhestellung und zur späteren Mandatsargumentation nicht und setzt sich nicht mit der fehlenden Abschlussmitteilung zum R.-Komplex auseinander. Zugleich teilte die Fachstelle mit, eine externe Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde und eine weitere externe Betrachtung des übrigen Vorgangs liefen noch. Die abschließende Aussage,

---

195 BELEG 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“. Offener Brief an die EKD-Ratsmitglieder und die Leitung der Nordkirche

196 BELEG 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD zum Offenen Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf“

es gebe keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Fehrs', stand damit neben noch nicht abgeschlossenen externen Prüfungen.

Auch die Hervorhebung, Stahl sei nicht selbst die betroffene Person und kommuniziere sein Anliegen seit Jahren auf vielen Ebenen, ist Teil der institutionellen Rahmung des Schreibens. Welche Bedeutung diese persönliche Einordnung für die sachliche Bewertung der von ihm als Vertrauensperson und Unterstützer vorgelegten Dokumente haben sollte, erläuterte die Fachstelle nicht. Schumacher wurde zwar als „Betroffene" bezeichnet und das Angebot der Anerkennungskommission erwähnt. Nicht mitgeteilt wurde jedoch, dass sie als anerkannte Betroffene behandelt werde oder ihr nach Auffassung der Nordkirche unstrittig Anerkennungsleistungen zustünden. Ob eine solche Position am 28.10.2024 bereits bestand, lässt sich aus dem Informationsschreiben nicht erkennen.

Schumacher und Stahl erhoben gegen das Informationsschreiben später einen weitergehenden Vorwurf. Sie bezeichneten es nicht nur als einseitig oder unvollständig, sondern als manipuliert beziehungsweise gefälscht und bezichtigten Fehrs und Kluck, an seiner inhaltlichen Herstellung beteiligt gewesen zu sein. Zur Begründung verwiesen sie insbesondere auf Angaben über das zweite ULK-Gespräch: Dort seien weder die im Schreiben Stahl zugeschriebene Verlagerung von Aufarbeitung zu disziplinarrechtlicher Aufklärung noch die behauptete erstmalige Mitteilung sexueller Kontakte R.s zur Schwester und einer Freundin Schumachers erfolgt. Nach ihrer dokumentierten Darstellung wurde die Beziehung zur Schwester bereits im ersten ULK-Gespräch angesprochen; die Information über die ehemalige Freundin teilte Schumacher erstmals im August 2021 Tetzlaff mit. Sie widersprachen außerdem der Darstellung, Fehrs habe ihre mögliche Befangenheit transparent behandelt. Die von Fehrs gegebene Rückzugsbegründung erkannten sie nicht als tatsächliche Befangenheitsdeklaration an und beanstandeten deshalb auch die darauf gestützte Behauptung, sie habe für eine Fortsetzung nicht mehr zur Verfügung gestanden. Ebenso widersprachen sie der Reduktion ihrer Beziehung zu R. auf einen dienstlich begründeten Kontakt.

197

Für die Beteiligung Klucks ist seine damalige Leitungsfunktion entscheidend. Nach seinen eigenen Angaben übernahm er nach seinem Ausscheiden aus der Nordkirche ab Mitte August 2024 für vier Monate eine Aushilfstätigkeit in der EKD-Fachstelle Sexualisierte Gewalt und übte dort die Funktion des Interimsleiters aus. Damit war er zum Zeitpunkt des Informationsschreibens vom 28.10.2024 für die Fachstelle und das von Nicole Toms unterzeichnete Schreiben funktional verantwortlich – unabhängig davon, ob er dessen einzelne Sätze selbst formulierte. Seine Leitungsfunktion wurde weder im Schreiben selbst noch in der synodalen Kommunikation über dessen Entstehung offengelegt. Schumacher und Stahl bezeichnen seinen Einsatz deshalb als „klandestin"; der enger dokumentierbare Befund ist eine für die Adressaten nicht transparent gemachte Interimsleitung.

Das Informationsschreiben erklärt zugleich, die Stabsstelle Prävention der Nordkirche habe zugearbeitet und Personen der kirchenleitenden Ebene der Nordkirche seien an der Sachverhaltsdarstellung beteiligt gewesen. Dokumentiert ist damit eine personell und institutionell enge Entstehungskonstellation sowie Klucks Leitungsverantwortung aufseiten der empfangenden EKD-Fachstelle. Nicht dokumentiert sind die einzelnen Beiträge zur Textfassung, eine Mitwirkung Fehrs' an konkreten Formulierungen oder eine

---

197 BELEGE 20241121 „EKD-Ratsvorsitzende Fehrs lässt die Synode und die Presse belügen", Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs"

gemeinsame Veränderung von ULK-Protokollen. Der im Dossier zu berücksichtigende Befund ist deshalb der ausdrücklich erhobene und mit konkreten Widersprüchen begründete Fälschungsvorwurf bei dokumentierter funktionaler Verantwortung Klucks – nicht eine bereits festgestellte Urkundenfälschung oder erwiesene gemeinsame Textproduktion durch Fehrs und Kluck.

Am 30.08.2026 erstatteten Schumacher und Stahl hierzu Strafanzeige gegen Unbekannt und ergänzten zugleich ihre Sachverhaltsmitteilung zum Verfahren 1325 Js 417/25. Sie baten um Aufklärung, ob die beanstandeten Angaben bereits in den ursprünglichen Niederschriften der ULK-Gespräche vom 16.12.2019 und 29.10.2020 enthalten waren, durch eine spätere Veränderung von Dokumenten oder beweiserheblichen Daten entstanden oder erst im Zuge der nordkirchlichen Zuarbeit beziehungsweise der Abfassung des Informationsschreibens eingeführt wurden. Die Anzeige behauptet damit keine bereits nachgewiesene Protokollfälschung, sondern macht gerade den unbekannten Entstehungsweg der widersprüchlichen Angaben zum Gegenstand des erbetenen Ermittlungsverfahrens. Sie regt insbesondere die Sicherung sämtlicher Protokollfassungen, Sitzungsnotizen, Metadaten und Versionsverläufe sowie der vollständigen ULK-Akte, Zuarbeit und zugehörigen Kommunikation an.

198

199

II.2.5.13 Wechsel in der Leitung der Stabsstelle Prävention

Die personelle Zuständigkeitskette der Stabsstelle lässt sich anhand amtlicher Mitteilungen rekonstruieren. Die Kirchenleitung führte Rainer Kluck am 20.05.2022 als Leiter der Stabsstelle Prävention in sein Amt ein. Er folgte auf Arns, war zuvor stellvertretender Leiter und seit 2020 Geschäftsführer der ULK gewesen.

200

Diese Amtsnachfolge belegt einen Wechsel der Stabsstellenleitung, aber nicht für sich genommen die Übergabe der von Arns gegenüber Schumacher angekündigten fallbezogenen Verfahrenskoordination. In der ausgewerteten Korrespondenz trat Kluck nach seinem Amtsantritt nicht als neuer Koordinator der miteinander verknüpften Verfahren auf und teilte Schumacher keine Übernahme dieser Aufgabe mit.

Kluck wurde am 14.06.2024 von seinem Amt entpflichtet. Nach der zeitnahen Mitteilung der Stabsstelle wurde diese seit dem 01.06.2024 von einer Doppelspitze geführt. Eine Hälfte übernahm die bisherige Stellvertreterin Katharina Seiler, die zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehr als einem Jahr Geschäftsführerin der Anerkennungskommission war; die zweite Stelle war zunächst unbesetzt.

201

---

198 BELEG 20260830 Strafanzeige Schumacher Stahl

199 BELEG Gespräch mit dem ehemaligen EKD-Mitarbeiter Rainer Kluck vom 02.01.2025

200 BELEG 20220520 Nordkirche: Rainer Kluck neuer Leiter der Stabsstelle Prävention

201 BELEG 20240614 Stabsstelle Prävention: Verabschiedung Rainer Kluck

Zum 01.04.2025 trat Mirja Beck als Co-Leitung an Seilers Seite. Beck ersetzte Seiler somit nicht; beide bildeten fortan die Doppelspitze. Seiler blieb zugleich mit der Geschäftsführung der Anerkennungskommission und dem Aufbau der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission Nord-Ost befasst.

202

Organisatorisch bestanden damit nacheinander Leitungszuständigkeiten bei Arns, Kluck sowie Seiler und Beck. Fallbezogen ist daraus jedoch keine automatische Kontinuität abzuleiten. Die hier ausgewerteten Dokumente enthalten weder eine Übergabenachricht an Schumacher noch eine Mitteilung, dass Kluck, Seiler oder Beck den offenen Ermittlungsstand, die Fortsetzungsfrage und die frühere Koordinationszusage zusammengeführt hätten.

II.2.5.14 Wechsel in der Leitung des Personaldezernats

Lenz wurde am 15.11.2024 als Leiter des Dezernats Personal im Verkündigungsdienst entpflichtet. Er hatte dieses Dezernat seit dem 01.02.2022 geführt. Die amtliche Darstellung dokumentiert damit das Ende der Funktion, in der er im November 2023 die Dienstaufsicht über Fehrs und seine eigene Prüfung von Schumachers Beschwerde ausdrücklich bestätigt hatte.

203

Auf Lenz folgte nicht unmittelbar Marcus Antonioli. Nach der späteren amtlichen Mitteilung leitete OKR Wolfgang Boten das Dezernat seit November 2024 kommissarisch. Antonioli wurde von der Kirchenleitung im Januar 2025 berufen und am 12.09.2025 als Leiter des Personaldezernats in sein Amt eingeführt.

204

Diese Abfolge präzisiert die aufsichtsbezogene Zuständigkeitskette zu Lenz, Boten und Antonioli. Sie belegt jedoch nicht, dass Schumachers Beschwerdevorgang oder die ungelöste Koordinationsfrage bei den Amtswechseln förmlich übergeben, erneut geprüft oder einer neuen Entscheidung zugeführt wurden. Ohne eine solche fallbezogene Dokumentation kann aus der bloßen Amtsnachfolge weder eine tatsächliche Kenntnis noch eine konkrete Bearbeitung durch Boten oder Antonioli gefolgert werden.

Transportierte institutionelle Information

Akte 5 dokumentiert die institutionelle Verselbständigung einzelner Verdachts- und Ermittlungskomplexe aus dem zuvor umfassenderen ULK-Aufarbeitungsprozess. Das Landeskirchenamt übernahm konkrete Hinweise zu D. und R., trennte deren Bearbeitung und machte weitere Ermittlungen gegen R. von Informationen über eine dritte Person abhängig. Nicht dokumentiert ist dagegen eine übergreifende Verfahrenskoordination, die den Ermittlungsauftrag, Schumachers Beschwerde gegen Fehrs und die Fortsetzung beziehungsweise Beendigung des ruhenden ULK-Verfahrens zusammenführte.

---

202 BELEG 20250401 Stabsstelle Prävention: Mirja Beck als Co-Leitung

203 BELEG 20241115 Nordkirche: Entpflichtung von OKR Mathias Lenz

204 BELEG 20250912 Nordkirche: Marcus Antonioli als neuer Personaldezernent

Auch der Übergang zur Anerkennungskommission löste diese Trennung in den bis November 2023 ausgewerteten Dokumenten nicht erkennbar auf. Die neue Kommission war öffentlich als institutionelle Nachfolgerin dargestellt und erhielt einen ausdrücklichen Fortsetzungsantrag. Dokumentiert sind jedoch weder eine Entscheidung über diesen Antrag noch die Übernahme der ULK-Akte oder eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt über den weiterhin offenen R.-Komplex.

Die Anerkennungskommission erklärte erst im September 2024, sie wolle den ruhenden Vorgang wieder aufgreifen. Ihr Angebot war auf ein Anerkennungs- und Unterstützungsgespräch begrenzt und verwies die gewünschte weitergehende Aufarbeitung an eine andere, damals noch im Aufbau befindliche kirchliche Stelle. Die bereits 2023 offenen Fragen zur Aktenübernahme und zur Abstimmung mit dem Landeskirchenamt wurden dadurch nicht geklärt.

Das EKD-Informationsschreiben vom Oktober 2024 dokumentiert anschließend eine institutionelle Zurückweisung zentraler Vorwürfe auf Grundlage einer von der Stabsstelle und kirchenleitenden Personen der Nordkirche zugelieferten Sachverhaltsdarstellung. Es dokumentiert keine abgeschlossene unabhängige Einzelprüfung; vielmehr bezeichnet es die externe Betrachtung selbst noch als laufend. Die offenen Koordinations- und Abschlussfragen wurden auch dadurch nicht geklärt.

Die späteren personellen Wechsel zeigen, dass die Leitungsfunktionen der beteiligten Organisationseinheiten neu besetzt wurden. Sie schließen aber die dokumentarische Lücke der Fallübergabe nicht. Institutionelle Funktionskontinuität und nachweisbare Kontinuität der Bearbeitung von Schumachers Vorgang sind deshalb analytisch auseinanderzuhalten.

Der zentrale Governance-Befund liegt deshalb zunächst in einer auseinanderfallenden operativen Verantwortung: Das Landeskirchenamt erklärte sich für Amtspflichtverletzungen zuständig, zugleich aber für die Fortsetzung der ULK unzuständig. Die ULK wartete auf das Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung. Arns besaß zwar ein ausdrückliches Koordinationsmandat; dokumentiert ist aber weder, dass sie beide Verfahrensstränge tatsächlich bis zu einem verbindlichen Abschluss zusammenführte, noch dass ihre Aufgabe nach ihrem Ausscheiden geordnet übertragen und fortgeführt wurde. Ebenso wenig ist eine Stelle erkennbar, die den Abschluss der Prüfung mitteilte und die Ruhestellung des ULK-Verfahrens verbindlich aufhob.

Das bedeutet jedoch nicht, dass keine hierarchische Verantwortung bestand. Mit dem Amtsantritt von OKR Mathias Lenz liefen im Februar 2022 mehrere Verantwortungsstränge auf seiner administrativen Ebene zusammen: Er folgte Tetzlaff als zuständiger Dezernent, übte die Dienstaufsicht über Fehrs aus und war Vorgesetzter der mit der Verfahrenskoordination befassten Stabsstellen-Geschäftsführerin Arns. Daraus folgt kein nachgewiesenes förmliches Amt eines „Meta-Verfahrenskoordinators“. Funktional und aufsichtsbezogen lag bei Lenz aber die Verantwortung, auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Einzelzuständigkeiten hinzuwirken und das dauerhafte Auseinanderfallen von ULK-Koordination und landeskirchenamtlicher Ermittlung zu korrigieren.

Diese Verantwortung endete nicht mit Arns’ Ausscheiden aus dem Kirchendienst im Jahr 2022. Vielmehr stellte sich danach verschärft die Frage, ob Lenz eine geordnete Übergabe der Koordinationsaufgabe an ihren Nachfolger Kluck sicherstellte oder die Koordination selbst beziehungsweise durch eine andere Person gewährleisten ließ. Eine solche Wiederherstellung ist bis zu Lenz’ Entpflichtung nicht dokumentiert. Auch für die späteren Amtswechsel zu Seiler und Beck in der Stabsstellenleitung sowie zu Boten und Antonioli im Personaldezernat ist bislang keine fallbezogene Übergabe oder erneute Zusammenführung der Verfahrensstränge belegt.

II.2.5.A Editions- und Sammeleingaben

Der offene Brief „Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz“ stellt die Korrespondenz später aus der Perspektive Schumachers und Stahls zusammen. Er ist als nachträgliche Eingabe und Deutung des Vorgangs von den zeitnah entstandenen Einzelschreiben zu unterscheiden.

205

Der Sammelband „Die Beschwerden der Petentin“ ist ebenfalls keine eigenständige institutionelle Akte, sondern eine chronologische Edition von Beschwerden an unterschiedliche kirchliche Leitungsebenen. Für die Akten 5, 6 und 9 ist er nach den jeweiligen institutionellen Adressaten auszuwerten; dieselbe Beschwerde kann mehreren Akten zugeordnet sein.

206

II.2.6 Akte 6: Leitung Nordkirche

Akte 6 rekonstruiert, wann die Landesbischöfin und weitere Adressaten auf der Leitungsebene der Nordkirche von Schumachers Beschwerden Kenntnis erhielten und welche Bearbeitung auf dieser Ebene dokumentiert ist. Sie überschneidet sich mit Akte 5, soweit dieselben Schreiben zugleich an das Landeskirchenamt und an die Kirchenleitung gerichtet waren. Für Akte 6 ist jedoch nicht die operative Bearbeitung durch Tetzlaff, Kühl oder Lenz maßgeblich, sondern die Frage, ob und wie die übergeordnete Leitungsebene die an sie herangetragenen Zuständigkeits-, Befangenheits- und Koordinationsprobleme aufnahm.

II.2.6.1 Erste Beschwerde an die Landesbischöfin

Am 30.04.2021 richtete Schumacher eine als „Beschwerde“ bezeichnete Nachricht unter anderem an Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt und die Bischofskanzlei. Sie berichtete, Fehrs melde sich nach zwei ULK-Treffen nicht mehr bei ihr, habe sie an den ihr unbekannten Kluck verwiesen und behandle Stahl respektlos. Als zentralen Grund ihrer Beschwerde bezeichnete sie ihre Wahrnehmung, Fehrs lasse sie fallen, um ihren Freund R. zu schützen. Damit lagen der Landesbischöfin früh sowohl der Vorwurf eines Kommunikationsabbruchs als auch die behauptete Verbindung dieses Abbruchs mit der persönlichen Beziehung Fehrs’ zu R. vor.

207

Am 15.05. bestätigte der persönliche Referent der Landesbischöfin den Eingang einer weiteren, am selben Tag an Kühnbaum-Schmidt gerichteten Nachricht. Er teilte mit, die Landesbischöfin sei erkrankt, habe Schumacher aber kurz zuvor auf eine Nachricht vom 04.05. antworten wollen. Sie danke für die Nachricht und verstehe, dass Schumacher Bedrängendes beschäftige, auch wenn sie nicht alle

---

205 BELEG 20260422 Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz

206 BELEG 20260806 Zuordnungstabelle – Die Beschwerden der Petentin

207 BELEG 20210430 Beschwerde von Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Bräsen und weitere

allegorischen Bedeutungen verstanden habe. Die fachlich kompetente Bearbeitung ihres Anliegens liege bei Kluck als Geschäftsführer der ULK; Schumacher solle mit ihm in Kontakt bleiben.

208

Die Antwort vom 15.05. belegt eine Eingangsbestätigung mit einer knappen persönlichen Rückmeldung, aber noch keine erläuterte Prüfung der Beschwerde gegen Fehrs. Vielmehr verwies das Büro Schumacher an eben jenen ULK-Geschäftsführer zurück, dessen Einschaltung und Kommunikationsrolle bereits Teil ihrer Beschwerde waren. Diese erste Reaktion ist von der anschließend schriftlich angekündigten Beschwerdebefassung zu unterscheiden.

II.2.6.2 Ergebnismitteilung und fortbestehende Beschwerdefragen

Am 31.05.2021 teilte Dr. Annette Rieck im Auftrag der Landesbischöfin mit, Schumachers Beschwerde vom 15.05. habe Kühnbaum-Schmidt erreicht. Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt sei gebeten worden, zum Beschwerdeinhalt das Gespräch mit der ULK zu suchen; zum Ergebnis werde sich die Fachstelle sobald als möglich bei Schumacher melden. Damit ist eine schriftlich mitgeteilte Initiative zur internen Beschwerdebefassung samt zugesagter Ergebnisvermittlung dokumentiert.

209

Schumacher und Stahl verstanden dies als Ankündigung eines durch Vorgaben der Landesbischöfin zu strukturierenden Gesprächs, dessen Ergebnis sie abwarten sollten. Konkrete Vorgaben für Gesprächsführung oder Prüfung enthält das Schreiben nicht. Am 06.06.2021 nahm Stahl Kühnbaum-Schmidt erneut in Kopie, als er Kluck und Arns auf Klucks Ablehnung des vorgeschlagenen Arbeitstreffens antwortete. Er erläuterte die Rolle des Unterstützers und die Funktion des gemeinsamen Arbeitspapiers und verband die angekündigte Intervention mit der Hoffnung auf transparentere und weniger belastende Kommunikation.

210

Arns teilte am 23.06. ausdrücklich ein Ergebnis ihres Gesprächs mit der Kommission mit: Sie erläuterte eine laufende Prüfung wegen Hinweisen auf sexualisierte Gewalt durch einen nicht namentlich bezeichneten Pastor, die davon abhängig gemachte Ruhestellung der ULK sowie die weitere Koordination und Teilnahmeoptionen. Eine Gesprächs- und Ergebnismitteilung ist somit belegt. Offen blieb für Schumacher, wie diese Regelungen ihre Beschwerde gegen Fehrs beantworteten.

Am 25.06. fragte Schumacher Kühnbaum-Schmidt, ob D. oder R. gemeint sei, und bat um Klärung der Hierarchie zwischen Landesbischöfin, Fehrs und Arns. In der am 07.07. erneut versandten Korrespondenz ist Bernstorfs Antwort vom 28.06. enthalten: Die Landesbischöfin habe das Anliegen der Fachstelle übermittelt; wegen Arns' Koordinationsübernahme leite er die Fragen an sie weiter. Schumacher beharrte darauf, dass ihre Frage Kühnbaum-Schmidt gelte. Am 07.07. stellte sie den

---

208 BELEG 20210515 Persönlicher Referent Bernstorf für Kühnbaum-Schmidt an Silke

209 BELEG 20210531 Schreiben Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

210 BELEG 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt

Gegensatz ausdrücklich heraus: Sie beschwere sich über Fehrs' Umgang mit ihr, erhalte aber eine Ankündigung erneuter Prüfung. Die fortbestehende Beschwerdeperspektive ist damit zeitnah dokumentiert, nicht erst nachträglich rekonstruiert.

211

212

213

Am 05.08. wandte sich Schumacher erneut an Kühnbaum-Schmidt und Tetzlaff. Anlass waren die aus ihrer Sicht nicht übereinstimmenden Zuständigkeitsmitteilungen von Arns und Tetzlaff. Sie bat um Klärung und stellte fest, auf ihren Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs sei weiterhin nicht ausreichend eingegangen worden; niemand habe dazu Stellung bezogen.

214

Eine inhaltliche Antwort Kühnbaum-Schmidts auf diese erneute Bitte ist in den ausgewerteten Dokumenten nicht enthalten. Damit war an ihre Ebene zurückgemeldet, dass die zuvor veranlasste Beschwerdebefassung und die inzwischen benannte Koordination Schumachers Fragen nicht geklärt hatten. Eine darauf bezogene Erläuterung des Gesprächsergebnisses oder eine für Schumacher erkennbare Nachsteuerung ist nicht dokumentiert.

II.2.6.3 Erneute Anrufung der Leitungsebene im Jahr 2022

Am 01.05.2022 schrieb Schumacher erneut unmittelbar an Fehrs, Kurschus und Kühnbaum-Schmidt und nahm Lenz, Kühl sowie weitere kirchliche Beteiligte in Kopie. Sie erklärte, nach dem Ausfall von Fehrs und Bräsen fehle ihr ein sicherer Rahmen und eine verbindliche Ansprechperson. Weitere vertrauliche Auskünfte könne sie nicht ohne eine von Fehrs verantwortete Übergabe geben. Sie bat die leitenden Adressatinnen ausdrücklich um Mithilfe.

215

Im September 2022 erweiterte sich der an die Leitungsebene vermittelte Konfliktstoff durch Schumachers Antrag auf Suspendierung Howaldts. Der Antrag richtete sich unter anderem an Kühnbaum-Schmidt, ihre Referentin Rieck, Fehrs und Lenz und begründete die verlangte Suspendierung mit einer von Schumacher behaupteten fachlichen und loyalitätsbezogenen Befangenheit Howaldts.

---

211 BELEG 20210625 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Zeller

212 BELEG 20210707 Silke an Kühnbaum-Schmidt und Bedford-Strohm

213 BELEG 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke

214 BELEG 20210805 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Tetzlaff und Zeller

215 BELEG 20220501 Silke an Fehrs, Kurschus, Kühnbaum-Schmidt und weitere

216

Dieser Antrag ist vom Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs und vom ruhenden ULK-Verfahren zu unterscheiden. Für die Wissensrekonstruktion zeigt er jedoch, dass der Leitungsebene inzwischen nicht nur der Konflikt um die ULK, sondern auch dessen Ausweitung auf die Gemeinde- und Aufsichtsebene ausdrücklich vorgetragen wurde.

II.2.6.4 Fehlende Bestätigung und ungeklärte Zuständigkeit

Am 05.10.2022 richtete Schumacher ihre Beschwerde erneut an Kurschus und nahm Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Lenz und weitere Beteiligte in den Verteiler. Sie erklärte, bislang keine Eingangsbestätigung für ihre Fehrs betreffende Beschwerde erhalten zu haben, bezeichnete die verlangte Offenlegung von Informationen über ihre Schwester und ihre frühere Freundin als Druckmittel für die Fortsetzung des ULK-Verfahrens und verlangte eine Ansprechperson, die sich inhaltlich mit ihrer Beschwerde befasse.

217

Am 23.11. fragte sie Kurschus und Lenz ausdrücklich, ob ihre Beschwerde „unter den Tisch gefallen“ sei. Sie habe weiterhin weder eine direkte Eingangsbestätigung noch Klarheit darüber erhalten, ob Lenz als disziplinarischer Vorgesetzter Fehrs’ oder Kurschus als geistliche Leitung zuständig sei. Kühnbaum-Schmidt war erneut unmittelbare Adressatin dieser Nachricht.

218

Die Formulierung, niemand habe reagiert, wäre für diesen Zeitraum zu pauschal: Das Büro der Landesbischöfin hatte nicht nur einen Eingang bestätigt und an Kluck verwiesen, sondern am 31.05.2021 eine interne Beschwerdebefassung und Ergebnismitteilung angekündigt. Hinzu kamen Arns’ ausdrückliches Koordinationsmandat und ihre Antworten. Lenz meldete sich erst am 17.10.2022 persönlich unter Hinweis auf Kühls Erkrankung zu einer einzelnen Tatsachenfrage; Ende November folgten weitergehende Mitteilungen. Ungeklärt blieb für Schumacher, wie diese Reaktionen ihre Beschwerde beantworteten und die voneinander abhängigen Verfahren verbindlich zusammenführten. Die später von ihr beklagte fehlende Bestätigung darf deshalb nicht als Beleg dafür gelesen werden, dass keinerlei frühere Eingangsbestätigung vorlag.

Transportierte institutionelle Information

Akte 6 dokumentiert für die Jahre 2021 und 2022 eine frühe und wiederholte Kenntnisvermittlung an die Landesbischöfin und weitere Leitungsadressaten. Übermittelt wurden nicht nur der Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs, sondern auch der Kommunikationsabbruch, die beanstandete Einschaltung Klucks, die unklare Verfahrenskoordination, der fehlende sichere Übergaberahmen und später die Ausweitung des Konflikts auf die Gemeindeebene.

---

216 BELEG 20220911 Silke an Kurschus, Heinrich, Kühnbaum-Schmidt, Fehrs und weitere

217 BELEG 20221005 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt und weitere

218 BELEG 20221123 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Lenz und weitere

Die landesbischöfliche Ebene ging über Kenntnisnahme und Rückverweisung hinaus: Sie veranlasste eine interne Befassung mit dem Beschwerdeinhalt, sagte Ergebnisvermittlung zu und richtete eine Koordinationsfunktion ein. Arns berichtete ausdrücklich aus dem Gespräch mit der Kommission. Der zentrale Befund ist daher nicht das Fehlen einer Ergebnismitteilung, sondern deren unzureichende inhaltliche Rückbindung an die Beschwerde über Fehrs: Prüfungs- und Verfahrensregelungen wurden mitgeteilt, während Schumacher nach der Bedeutung für ihre Beschwerde und nach den verantwortlichen Hierarchieebenen weiterfragen musste. Nicht erkennbar ist eine darauf bezogene abschließende Klärung oder dauerhaft gesicherte Zusammenführung der Verfahren.

II.2.6.A Editions- und Sammeleingaben

Der Sammelband „Die Beschwerden der Petentin“ bündelt dieselben und weitere Beschwerden, die je nach Adressaten zugleich den Akten 5, 6 und 9 zuzuordnen sind. Er ist als nachträgliche Edition von den zeitnah entstandenen Einzelschreiben zu unterscheiden.

219

220

221

II.2.7 Akte 7: Anerkennungskommission

Akte 7 rekonstruiert den Übergang vom ruhenden Verfahren der Unterstützungsleistungskommission zur Anerkennungskommission und die dort vorgenommene Trennung zwischen der Anerkennung des in Kindheit und Jugend erlittenen Unrechts und der Aufarbeitung des früheren ULK-Verfahrens. Die institutionelle Nachfolge bedeutete dabei keine erkennbare Übernahme der ULK-Akte oder ihres gesamten Bearbeitungsgegenstands.

II.2.7.1 Fortsetzungsantrag und Eingangsbestätigung

Am 13.08.2023 beantragte Schumacher bei der neu eingerichteten Anerkennungskommission, den unter Fehrs aus ihrer Sicht an die Grenze des Scheiterns gebrachten Aufarbeitungsprozess zu den Ereignissen in der Philippus-Gemeinde fortzusetzen. Sie bat zugleich darum, die Akte und Aufzeichnungen der ULK, insbesondere die von Fehrs verwalteten Unterlagen, zu sichten und ihr in Kopie zugänglich zu machen.

222

---

219 BELEG Die Beschwerden der Petentin – aktuelle Fassung, dynamisch

220 BELEG 20260806 Die Beschwerden der Petentin – versionierter Arbeitsstand

221 BELEG 20260806 Zuordnungstabelle – Die Beschwerden der Petentin

222 BELEG 20230813 Silke an Anerkennungskommission

Am 05.09.2023 bestätigte Geschäftsführerin Seiler im Namen der damaligen Vorsitzenden Hillmann und Schulz von Thun den Eingang eines weiteren Schreibens vom 02.09. und kündigte an, beide würden sich „zu gegebener Zeit“ mit dem Anliegen befassen. Eine Entscheidung über den Fortsetzungsantrag, die Aktenübernahme oder die beantragte Akteneinsicht enthielt die Antwort nicht.

223

Damit war der Anerkennungskommission spätestens im September 2023 bekannt, dass Schumacher nicht lediglich eine Anerkennungsleistung beantragte. Sie verband den gewünschten Neubeginn ausdrücklich mit der Fortsetzung der begonnenen Aufarbeitung sowie einer Klärung der gegen Fehrs und die kirchliche Aufsicht gerichteten Beschwerden.

II.2.7.2 Erstes inhaltliches Wiederaufgreifen im September 2024

Am 23.09.2024 antwortete die Anerkennungskommission auf ein Schreiben Schumachers vom 27.06.2024. Sie stellte fest, das zweite Gespräch mit der früheren ULK sei ergebnislos geblieben, eine abschließende Entscheidung sei nicht ergangen und der Vorgang ruhe. Die seit August 2023 eingesetzte Nachfolgekommission habe beraten und wolle ihn wieder aufgreifen. Sie bot ein Gespräch mit zwei oder drei von Schumacher ausgewählten Kommissionsmitgliedern und einer geschäftsführenden Person an.

224

Das angebotene Gespräch sollte dem Schreiben zufolge das Schumacher zugefügte Unrecht, dessen Anerkennung durch die Kirche und mögliche heutige Hilfestellungen behandeln. Die von ihr gewünschte Aufarbeitung der Geschehnisse müsse dagegen durch andere kirchliche Stellen erfolgen; eine entsprechende Stelle befinde sich nach Kenntnis der Kommission im Aufbau. Die Kommission griff somit den ruhenden Vorgang innerhalb ihres Anerkennungsauftrags wieder auf, nicht aber den Fortsetzungsantrag in seinem weitergehenden aufklärenden Sinn.

Zwischen dem Antrag vom 13.08.2023 und dieser ersten inhaltlichen Antwort lagen mehr als dreizehn Monate. Der unmittelbare Bezugsgegenstand der Antwort war allerdings ausdrücklich das Schreiben vom 27.06.2024. Die Offenen Briefe vom 01.08. und 27.08.2024 bildeten einen zusätzlichen zeitlichen Beschwerdekontext; dass sie die Entscheidung der Kommission verursacht hätten, ist durch das Schreiben nicht belegt.

II.2.7.3 Trennung zweier Unrechtskomplexe

Am 13.11.2024 unterschied die Vorsitzende Hillmann ausdrücklich zwei von Schumacher vorgetragene Unrechtskomplexe: den sexuellen Missbrauch in der Jugend und die von Schumacher beanstandete Aufarbeitung durch die von Fehrs geleitete ULK. Das erste Unrecht und das daraus entstandene Leid würden nicht in Zweifel gezogen; hierfür wolle die Nordkirche ohne weitere Zeugenbefragung Anerkennung leisten. Hinsichtlich des zweiten, von Schumacher als unprofessionell und nicht integer

---

223 BELEG 20230905 Anerkennungskommission, Seiler, an Silke

224 BELEG 20240923 Anerkennungskommission an Silke

bezeichneten Verfahrenskomplexes verwies Hillmann auf abweichende Auffassungen und erklärte die Anerkennungskommission für weder befugt noch in der Lage, die objektive Berechtigung der Vorwürfe zu klären. Dafür könne die künftige URAK zuständig sein.

225

Das Schreiben entstand zwei Tage nach der Verlesung einer Nachricht Schumachers und Stahls im Bericht der Anwältin des Publikums auf der EKD-Synode am 11.11. und einen Tag nach der Wahl Fehrs' zur EKD-Ratsvorsitzenden am 12.11.2024. Bereits am Abend des Wahltags berichtete evangelisch.de, die Nordkirche habe mitgeteilt, es sei unstrittig, dass der Betroffenen Anerkennungsleistungen zustünden. Damit wurde diese Anerkennungsposition nach mehr als einem Jahr seit Schumachers Fortsetzungsantrag öffentlich sichtbar, nachdem sie im Informationsschreiben vom 28.10. nicht benannt worden war; Hillmanns Schreiben folgte am nächsten Tag und beruhte nach ihrer Angabe auf einer Beratung der Kommission ebenfalls am 12.11. Diese zeitliche Verdichtung ist dokumentierbar und kann eine bloße Koinzidenz sein. Aus ihr allein lässt sich nicht ableiten, dass die öffentliche Anerkennungsmitteilung oder das Schreiben vom 13.11. durch den Vorgang auf der Synode, die Wahl Fehrs' oder die Berichterstattung veranlasst wurden: Hillmann bezog sich ausdrücklich auf Schumachers Schreiben vom 03.10. und die Beratung der Kommission am 12.11.2024.

226

II.2.7.4 Anerkennung ohne Übernahme der ULK-Akte

Am 10.12.2024 erklärte die Anerkennungskommission, sie könne Schumachers Fragen nach früheren Zeugenbefragungen nicht beantworten. Die ULK-Akten seien ihr aufgrund der zugesagten Vertraulichkeit weder bekannt noch zugänglich; sie würden in der Stabsstelle Prävention verwahrt. Mit dieser sei die Anerkennungskommission nur dadurch verbunden, dass ihre Geschäftsführung dort angesiedelt sei. Gleichwohl bot die Kommission an, ohne weitere Ermittlungen ihr tiefes Bedauern und eine Anerkennung auszusprechen.

227

Aus der Formulierung „ohne weitere Befragung von Zeugen" im Schreiben vom 13.11. folgt nicht, dass die ULK nachweislich Zeuginnen oder Zeugen befragt hatte. Das Schreiben vom 10.12. stellt vielmehr klar, dass die Anerkennungskommission hierzu keine Auskunft geben konnte. Belegt ist damit eine Akten- und Wissensgrenze zwischen beiden Kommissionen, nicht der Inhalt etwaiger früherer Ermittlungen.

Wiederholte Bitten um Einsicht und Überlassung der ULK-Unterlagen

Der fehlende Zugang bestand trotz ausdrücklicher Initiativen der Petentin. Ihr Antrag vom 13.08.2023 verband bereits zwei Anliegen: Die Anerkennungskommission sollte die Akte und Aufzeichnungen der

---

225 BELEG 20241113 Anerkennungskommission an Silke

226 BELEGE Sexualisierte Gewalt – Bericht der Anwältin des Publikums – Synode 2024, 20241111 Silke und Thies an von Weiler, Kühnbaum-Schmidt und weitere, „EKD-Synode in Würzburg: Kirsten Fehrs zur Ratsvorsitzenden der EKD gewählt"

227 BELEG 20241210 Anerkennungskommission an Silke

ULK sichten und ihr diese in Kopie zukommen lassen (II.2.5.10; II.2.7.1). Es ging somit von Beginn an sowohl um die Wissensgrundlage der neuen Kommission als auch um Schumachers eigenen Zugang.

Im Beschwerdetext „Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz“, datiert auf den 27.08.2024 und hier in der aktualisierten Fassung vom 15.10.2024 ausgewertet, verlangte Schumacher außerdem, Fehrs und die ULK sollten die Protokolle der Sitzung offenlegen, in der das Aussetzen ihres Aufarbeitungsprozesses beschlossen worden war. Diese Forderung zielte insbesondere auf die Nachvollziehbarkeit der Verfahrensentscheidung. Ob die konkrete Passage schon in der ursprünglichen Augustfassung enthalten war, bleibt ohne Fassungsabgleich offen.

Am 19.11.2024 beantragte sie gegenüber Anerkennungskommission und Kirchenleitung ausdrücklich „Einsicht in die von Bischöfin Fehrs angefertigten und abgesegneten ULK-Protokolle“. Dies formulierte sie unter der Bedingung, dass die angeschriebenen Stellen die zuvor zitierten öffentlichen Angaben tatsächlich gemacht hatten. Zugleich verlangte sie eine gemeinsame Untersuchung mit einer hochrangigen kirchlichen Person und Stahl, um die ULK-Protokolle mit den eigenen Berichten und Aufzeichnungen abzugleichen. Die Zuschreibung von Anfertigung und Freigabe an Fehrs ist dabei die Formulierung ihres Antrags, kein hier zusätzlich erbrachter Herstellungsnachweis.

Nach der Auskunft vom 10.12.2024 fragte Schumacher am 19.12.2024, von wem die Anweisung stamme, die Akte der Anerkennungskommission nicht zugänglich zu machen. Sie beanstandete zugleich, dass auch sie selbst die Kommissionsprotokolle nicht einsehen könne. Am 10.01.2025 richtete sie an Rat der EKD, Anerkennungskommission und Kirchenleitung Nord eine unbedingte persönliche Einsichtsbitte: „Ich bitte dringend darum, dass mir […] Einsicht in die mich betreffenden Unterlagen und Protokolle der Unterstützungsleistungskommission in der Stabsstelle Prävention gewährt wird.“ Fehrs sollte ihr diesen Zugang ermöglichen; alternativ sollte Kluck damit beauftragt werden. Zusätzlich erbat sie Kopien der als „Zuarbeit“ bezeichneten Korrespondenz und der für die externe Prüfung übermittelten Informationen.

Am 24.04.2025 erneuerte Schumacher gegenüber Anerkennungskommission, URAK, Kirchenleitung sowie Synode und Rat der EKD ihre Position: „Denn ich meine, ich habe ein Anrecht auf Einsicht in meine ULK-Unterlagen.“ Davon unterschied sie ausdrücklich ihre Erwartung, dass auch Hillmann und die Kommissionsmitglieder die ULK-Akte zur Kenntnis nehmen sollten. Das ist die dokumentierte Geltendmachung eines Einsichtsanspruchs; dessen rechtliche Reichweite wird damit nicht abschließend festgestellt. Die spätere Wiederaufnahmebitte vom 05.10.2026 und die Nachfragen vom 21.11.2026 knüpfen an die weiterhin ungeklärte Zugangssituation an (II.2.7.5–II.2.7.6; II.2.8).

Damit sind Kopienbitte, persönlicher Einsichtsantrag, Offenlegung von Entscheidungsprotokollen und Aktenzugang für die Kommissionen als unterschiedliche, wiederholt vorgebrachte Anliegen belegt. Die dokumentierten Bitten allein beweisen weder den Zugang bei jedem einzelnen Adressaten noch, wer jeweils eine Freigabe ablehnte. Sie schließen jedoch die Darstellung aus, Schumacher habe den Zugang zu ihren ULK-Unterlagen gar nicht verlangt.

228

---

[228] BELEGE / PRÜFSTAND 25.11.2026: Wortlautrecherche in „20261121 15.40 Gesamt-Korrespondenz.md“, insbesondere Einträge vom 13.08.2023, 27.08.2024 (aktualisierte Fassung 15.10.2024), 19.11.2024, 19.12.2024, 10.01.2025 und 24.04.2025. 13.08.2023 Antrag; Beschwerdetext, Fassung 15.10.2024; 19.11.2024; 19.12.2024; 10.01.2025; 24.04.2025. Quellenlinks nach der Korrespondenz; in

II.2.7.5 Wissen der Geschäftsführung und institutionelle Wissensasymmetrie

Am 08.04.2025 erläuterte die Anerkennungskommission ihre Wissensgrundlage genauer. Sie habe keine ULK-Akten eingesehen und halte dies für ihren Anerkennungsauftrag auch nicht für erforderlich. Nach den aus Schumachers Schreiben und Veröffentlichungen sowie aus den Berichten der Geschäftsführung bekannten Fakten habe sie dennoch keine Zweifel, dass Schumacher als Kind und Jugendliche schweres Unrecht zugefügt worden sei. Eine eigene Plausibilitätsrecherche zu Orten, Zeiten, handelnden Personen und möglichen ähnlichen Vorfällen habe sie nicht vorgenommen; vielmehr habe sie sich durch die Geschäftsführung berichten lassen. Zeugenbefragungen gebe es dafür in der Regel nicht und habe es auch in Schumachers Fall nicht gegeben.

229

Diese Auskunft beschreibt die eigene Erkenntnisbildung der Anerkennungskommission. Sie belegt nicht, dass auch ULK oder Landeskirchenamt zuvor niemanden befragt hatten. Zusammen mit der Formulierung „ohne weitere Zeugenbefragung“ vom 13.11. und der am 10.12. eingeräumten Unkenntnis der ULK-Akten macht sie vielmehr sichtbar, dass die kirchliche Kommunikation zwischen eigener Anerkennungsentscheidung, früheren Prüfungen und möglicher Beweisbestätigung nicht trennscharf unterschied.

Damit bestand eine institutionelle Wissensasymmetrie: Die Kommissionsmitglieder grenzten sich wegen der angenommenen Vertraulichkeit von den Akten der Vorgängerkommission ab, erhielten aber zugleich verdichtete Sachinformationen durch ihre in der Stabsstelle Prävention angesiedelte Geschäftsführung. Das Schreiben legt nicht offen, aus welchen Unterlagen oder Mitteilungen diese Berichte gespeist wurden oder wie die Trennung zwischen ULK-Aktenwissen und Geschäftsführungswissen praktisch gewährleistet wurde.

Diese Quellenfrage reicht bis zum ersten ULK-Gespräch zurück. Nach Erinnerung von Silke Schumacher und Thies Stahl erklärte Fehrs am 16.12.2019, sie habe die Situation betreffend Pastor D. überprüft, ohne die einzelnen Erkenntnisse und ihre Grundlagen zu erläutern (siehe VII.1.1.1). Die Frage ist deshalb nicht nur, welche Angaben Schumacher der ULK übermittelte, sondern auch, welches zusätzliche Wissen auf kirchlicher Seite bereits vorhanden war, wie es dokumentiert wurde und ob es später in die Berichte der Geschäftsführung an die Anerkennungskommission einging. Das Schreiben vom 08.04.2025 beantwortet dies nicht. Es benennt die fehlende Einsicht in ULK-Akten und zugleich die verfügbare vermittelte Informationsgrundlage, legt deren Zusammenhang aber nicht offen. Weder eine vollständige Wissensübernahme noch das völlige Fehlen von Informationen ist damit belegt.

230

Der fehlende unmittelbare Aktenzugang berührte damit zwei Aufgaben: die Fortführung offener Aufklärungsarbeiten und die Rechenschaft darüber, was bereits unternommen worden war. Für

---

diesem Arbeitsschritt keine erneute unabhängige Prüfung sämtlicher verlinkter Original-PDFs. Die erste gefundene eindeutige Kopienbitte datiert vom 13.08.2023; daraus folgt kein Vollständigkeitsnachweis für sämtliche früheren Kommunikationswege.

229 BELEG 20250408 Anerkennungskommission an Silke

230 BELEGE: Materialsammlung „Causa Fehrs“, A.5; ergänzende gemeinsame Gesprächserinnerung nach Angabe Stahls vom 24.10.2026; Anerkennungskommission an Schumacher vom 08.04.2025, im Master bereits belegt.

Schumacher gehörte hierzu insbesondere die Frage, ob und wie Pastor R. und ihre Schwester als Zeitzeugen einbezogen worden waren. Zu klären blieb, ob Befragungen oder Kontaktaufnahmen stattgefunden hatten, wer sie gegebenenfalls veranlasst oder durchgeführt hatte und wie deren Ergebnisse dokumentiert worden waren. Die erklärte Unkenntnis der Anerkennungskommission beantwortete diese Fragen ebenso wenig wie ihre Bereitschaft zur Anerkennung des erlittenen Unrechts.

Damit ist weder belegt, dass frühere kirchliche Stellen niemanden befragt hatten, noch, dass bestimmte Antworten in den ULK-Akten tatsächlich enthalten sind. Prüfbedürftig bleibt gerade, welche Unterlagen und Erkenntnisse vorhanden sind und wie Schumacher deren Entstehung und Verwendung nachvollziehen kann.

231

Die Kommission beschränkte ein mögliches Gespräch ausdrücklich auf die in Kindheit und Jugend erfahrene sexualisierte Gewalt. Die Vorgänge innerhalb der ULK sollten nicht Gegenstand dieses Gesprächs sein. Schumacher hielt ein Gespräch unter Ausschluss dieses zweiten Komplexes nicht für sinnvoll. Auf dieser Grundlage wurde ein Ruhen des nun unter dem Aktenzeichen AKN2024_SS geführten Verfahrens vereinbart; die Kommission bat sie zugleich, von weiteren schriftlichen Anfragen abzusehen.

Zwei unterschiedliche Ruhendstellungen sind auseinanderzuhalten. Die frühere Unterbrechung des ULK-Verfahrens wurde an die Prüfung durch das Landeskirchenamt geknüpft. Das spätere Ruhen des Anerkennungsverfahrens vereinbarten Schumacher und die Anerkennungskommission dagegen im Einvernehmen. Dieses Einvernehmen über den Verfahrensstand bedeutete keine Zustimmung dazu, die Aufarbeitung der ULK-Vorgänge aus ihrem Anliegen auszuklammern. Gerade die Begrenzung des angebotenen Gesprächs war Teil des ungelösten Konflikts.

Von Schumacher konnte unter diesen Bedingungen nicht erwartet werden, das Anerkennungsgespräch als gleichwertige Fortsetzung der begonnenen Aufarbeitung zu akzeptieren. Die Anerkennung des erlittenen Unrechts war ein eigener möglicher Verfahrensschritt. Sie beantwortete jedoch nicht, wer die offenen Fragen zum bisherigen kirchlichen Handeln mit Zugang zu den erforderlichen Unterlagen weiterbearbeiten sollte. Die institutionelle Verantwortung bestand deshalb auch darin, die unterschiedlichen Aufträge so zu verbinden, dass die weitergehenden Fragen einen nachvollziehbaren Bearbeitungsweg erhielten.

232

---

231 EINORDNUNG / PRÜFGRENZE 21.11.2026: Verdichtung der Auskünfte vom 10.12.2024 und 08.04.2025, siehe II.2.7.4–II.2.7.5 mit Originalverweisen. Der Wunsch zur Einbeziehung von Pastor R. und der Schwester wird in „Chat von gestern, leicht bearbeitet.md“ erneut ausdrücklich erläutert. Ursprüngliche Anträge und eine etwaige Übergabe der Kontaktdaten sind vor einer weitergehenden Tatsachenzuschreibung gesondert zuzuordnen. Kein ausdrückliches Zeugenverbot, kein Inhalt ungelesener ULK-Akten und keine fehlende Befragung durch sämtliche kirchlichen Stellen behauptet.

232 ANALYTISCHE VERDICHTUNG 21.11.2026: Die beiden Ruhendstellungen werden anhand von II.2.5 und II.2.7.5 unterschieden. Aktenzeichen und vereinbartes Ruhen nach dem oben belegten Schreiben vom 08.04.2025. Die Bewertung einer gleichwertigen Fortsetzung verdichtet Schumachers im übermittelten Gespräch erläuterten Maßstab; sie ist kein allgemeines Urteil über Anerkennungsverfahren.

Am 05.10.2026 bat Schumacher im gemeinsam mit Stahl verfassten Offenen Brief darum, die Aufarbeitung wiederaufzunehmen. Sie erbat von der Anerkennungskommission eine schriftliche Zusage und einen Gesprächstermin, sofern diese bereit sei, das Dossier als gemeinsamen Bezugs- und Arbeitsrahmen zu akzeptieren und die bisherige gegenständliche Ausklammerung von ULK, Bischöfin Fehrs und Pastor R. aufzugeben. Damit wandte sie sich gegen die Fortdauer des vereinbarten Ruhens unter unverändertem Gesprächsrahmen und benannte zugleich Voraussetzungen für dessen Aufhebung. Die erbetene Anerkennung des Dossiers bedeutete ausdrücklich keine Zustimmung zu jeder einzelnen Deutung; Abweichungen sollten konkret benannt, begründet und gemeinsam geklärt werden. Als Antwortfrist nannten Schumacher und Stahl den 05.11.2026. Nach Mitteilung Stahls vom 21.11.2026 ist bis zu diesem Tag keine Antwort der Anerkennungskommission eingegangen.

Dieser bis zum 21.11. datierte Antwortstand ist mit dem Eingang des Hillmann-Schreibens am 25.11.2026 fortzuschreiben: Die Kommission sagte nun die Wiederaufnahme zu; Umfang und offene Voraussetzungen siehe II.2.7.7.

233

Transportierte institutionelle Information

Akte 7 zeigt keine vollständige Übernahme des früheren ULK-Verfahrens durch dessen institutionelle Nachfolgerin. Die Anerkennungskommission erkannte den ruhenden und nicht abgeschlossenen Vorgang an und war bereit, das in Kindheit und Jugend erlittene Unrecht ohne weitere Ermittlungen zum Gegenstand eines Anerkennungsgesprächs zu machen. Die Aufarbeitung des ULK-Verfahrens, des Befangenheitsvorwurfs gegen Fehrs und der institutionellen Verfahrensabbrüche schloss sie dagegen aus ihrem Mandat aus und verwies hierfür auf andere Stellen.

Der aktenübergreifende Befund ist daher eine doppelte Kontinuitätslücke: Die neue Kommission übernahm weder erkennbar die ULK-Akte noch deren offenen Aufarbeitungsgegenstand; zugleich stützte sie ihre Anerkennungsbereitschaft auf ein durch die Geschäftsführung vermitteltes Wissen, dessen Quellen und Abgrenzung vom verwahrten ULK-Aktenbestand nicht transparent wurden. Das Verfahren ruhte schließlich erneut im Einvernehmen zwischen Schumacher und der Kommission. Für Schumacher bestand der Anlass in doppelter Hinsicht fort: Ein Abschluss des parallelen Ermittlungsverfahrens zu Pastor R. war ihr weiterhin nicht mitgeteilt worden; zugleich trennte die Anerkennungskommission institutionell die Anerkennung der pastoralen Missbräuche an ihr als Kind und Konfirmandin von der Aufarbeitung des Schadens, der ihr nach ihrer Darstellung über Jahre durch Fehlentscheidungen im von Fehrs geleiteten ULK-Verfahren zugefügt worden war.

---

233 BELEG / ANTWORTSTAND 21.11.2026: 20261005 Offener Brief an alle Causa-Fehrs-Beteiligten, Original-PDF in diesem Arbeitsschritt vollständig textlich gelesen; zur vereinbarten Ruhendstellung und Schumachers Begründung S. 2, zur bedingten Wiederaufnahmebitte, schriftlichen Zusage und zum Terminvorschlag S. 3, zur Antwortfrist S. 4–5. Der Brief enthält eine konkrete Bitte zur Wiederaufnahme unter genannten Voraussetzungen, keine vorbehaltlose Rücknahme sämtlicher Einwände und keine Zustimmung zu einem unverändert verengten Gesprächsrahmen. Ausbleibende Antwort nach ausdrücklicher heutiger Mitteilung Thies Stahls, keine unabhängige Postfachprüfung und kein Nachweis von Empfang oder persönlicher Lektüre. Die am 12.10.2026 dokumentierte URAK-Eingangs- und Weiterleitungsbestätigung ist davon zu unterscheiden.

II.2.7.6 Direkte Wiederaufnahmebitte vom 21.11.2026

Am 21.11.2026 wandte sich Schumacher erneut ausdrücklich an Hillmann, Schulz von Thun und die Mitglieder der Anerkennungskommission (D0813). Der Mailkopf weist den Versand um 15:15 Uhr an Schulz von Thun, Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, Insa Krome-Derer und Mirja Beck aus; Stahl erhielt eine Kopie. Die Anrede an die Kommission und der dokumentierte Versandweg sind dabei von einer nachgewiesenen Weitergabe an jedes einzelne Mitglied zu unterscheiden.

Schumacher knüpfte an ihre bis dahin nach eigener Auskunft unbeantwortete Bitte vom 05.10.2026 an. Sie übersandte den Offenen Brief erneut und bat um Empfangsbestätigung, um den Zugang ihrer unmittelbar an die Kommission gerichteten Wiederaufnahmebitte zu klären. Das im Einvernehmen ruhende Verfahren AKN2024_SS sollte unter den bereits genannten Voraussetzungen wiederaufgenommen werden: Das Dossier sollte als dokumentierter Bezugs- und Arbeitsrahmen dienen; die bislang ausgeklammerten Zusammenhänge um ULK, Fehrs und Pastor R. sollten einen nachvollziehbaren Bearbeitungsweg erhalten. Abweichende Einschätzungen sollten konkret benannt und begründet werden; eine pauschale Zustimmung zu sämtlichen Aussagen des Dossiers wurde ausdrücklich nicht verlangt.

Die Nachricht fragt nach der Bereitschaft zur Wiederaufnahme, nach den innerhalb des Kommissionsauftrags bearbeitbaren Voraussetzungen und dessen Grenzen, nach einem Weg zum ULK-Aktenzugang und zur Bearbeitung der darüber hinausgehenden Fragen sowie nach einem verbindlichen Gegenüber. Auch für eine Ablehnung wird eine ausdrückliche Begründung erbeten. Als Antworttermin nennt Schumacher den 30.11.2026; sollte bis dahin keine Sachantwort möglich sein, erbittet sie eine Zwischenmitteilung mit konkretem Antworttermin. Ihre Gesprächsbereitschaft bleibt bestehen.

Der zweite Verfahrensabschnitt ist damit um eine weitere dokumentierte Initiative der Petentin ergänzt. Ihre Zustimmung zum vorläufigen Ruhen kann für den nun erreichten Stand nicht als fehlende Bereitschaft zur Fortsetzung behandelt werden. Ob und in welcher Form die Kommission auf die erneute Bitte reagiert, ist ein gesonderter nächster Prüfpunkt.

234

II.2.7.7 Wiederaufnahmezusage vom 24.11.2026 und weiterhin offene Verfahrensfragen

Mit Schreiben vom 24.11.2026, nach Mitteilung der Autoren am 25.11. eingegangen, antwortete die Vorsitzende der Anerkennungskommission, Ulrike Hillmann, auf Schumachers Nachricht vom 21.11. Sie erklärte die Bereitschaft, das im Einvernehmen ruhende Anerkennungsverfahren wiederaufzunehmen, und bot nach Auswahl zweier Gesprächspartner:innen eine Terminplanung an. Zugleich teilte sie die Berufung einer neuen Kommission im August 2026 mit. Damit liegt eine konkrete Antwort und Wiederaufnahmezusage vor; die bisherige Feststellung einer ausstehenden Antwort darf über diesen Zeitpunkt hinaus nicht fortgeschrieben werden.

---

234 BELEG / PRÜFSTAND 21.11.2026: 20261121 Silke an Anerkennungskommission (D0813), zwei PDF-Seiten, einschließlich Mailkopf und Antworttermin gelesen. Die drei Versand-PDFs wurden vollständig textlich gelesen und mit den entsprechenden Einträgen der „20261121 15.40 Gesamt-Korrespondenz.md“ abgeglichen. Die Mailköpfe weisen jeweils den 21.11.2026, 15:15 Uhr, aus. Der Versand ist vom Autor mitgeteilt; individuelle Zustellung, persönliche Lektüre und interne Befassung sind damit nicht nachgewiesen. Aus dem Versandtag wird keine zusätzliche Nichtantwortperiode abgeleitet.

Den Gesprächsgegenstand beschrieb Hillmann als das in Kindheit und Jugend erlittene Leid und dessen Folgen. Auch der spätere Umgang der Kirche mit Schumacher könne angehört werden. Eigene Ermittlungen, Aufarbeitung der Geschehnisse und Verfolgung von Tatpersonen grenzte die Kommission jedoch von ihrem Auftrag ab. Das Angebot eröffnet daher einen Gesprächsweg auch über die spätere kirchliche Behandlung, beantwortet aber noch nicht, wie überprüfbare Fragen zum ULK-Verfahren bearbeitet werden und welche Bedeutung das Vorgetragene für die Anerkennungsentscheidung erhält.

Schumachers persönliche Einsichtsbitten, der Zugang der neuen Kommission zu ULK-Unterlagen und ein gemeinsamer Abgleich strittiger Darstellungen werden im Schreiben nicht behandelt. Auch eine ausdrückliche Zusage zu den im Wiederaufnahmeantrag genannten Voraussetzungen beziehungsweise zum vorgeschlagenen dokumentarischen Bezugsrahmen fehlt. Aus der Zusage zur Wiederaufnahme folgt deshalb noch keine Einigung über den erweiterten Bearbeitungsgegenstand.

Hillmann hielt schriftliche Kommunikation weiterhin für wenig zielführend und begründete dies mit der Erwartung, Antworten würden Schumacher nicht genügen, Widerspruch oder weitere Fragen auslösen. Diese Aussage bewertet vorab die erwartete Reaktion der Petentin. Sie konkretisiert nicht, weshalb einzelne Fragen zu Auftrag, Aktenzugang und Verfahrensweg nicht schriftlich beantwortet werden könnten. Die Unterscheidung zwischen hilfreichem persönlichem Gespräch und nachvollziehbarer schriftlicher Verfahrensauskunft bleibt damit ein eigener Prüfpunkt.

Zu Hillmanns früheren Leitungs-, Richterwahl- und Gremienfunktionen sowie den daraus folgenden Transparenzfragen siehe VII.5.3. Die institutionellen Verbindungen ersetzen keine Untersuchung der konkreten Fallbearbeitung.

235

II.2.7.8 Antwort Schumachers vom 26.11.2026: gemeinsame Arbeitsgrundlage und geklärte Fortsetzungswege

Mit ihrem am 26.11.2026 versandten Schreiben begrüßte Schumacher die Wiederaufnahmezusage und das Angebot, auch ihre Erfahrungen mit dem späteren kirchlichen Umgang anzuhören. Vor der Auswahl der Gesprächspartner und der Terminvereinbarung bat sie um eine schriftliche Verständigung über die Verfahrensgrundlagen. Der Brief konkretisiert damit ihre Bereitschaft zur Fortsetzung; er dokumentiert noch keine beiderseitige Einigung über deren Bedingungen und keinen vereinbarten Gesprächstermin.

Für den Übergang zur URAK verlangte Schumacher eine gegenstandsbezogene Unterscheidung zwischen Berücksichtigen, Anhören und Untersuchen. Die Rolle Pastor R.s beziehungsweise Frank Rutkowskys als Zeitzeuge, mögliche Beiträge ihrer Schwester und ihrer Freundin sowie familiäre Zusammenhänge könnten sowohl das ursprüngliche Geschehen und dessen Folgen als auch die spätere ULK-Behandlung betreffen. Sie sollten deshalb nicht als ganze Personen- oder Themenkomplexe vorab ausgeschlossen werden. Zugleich unterschied Schumacher diese Erwartung von strafrechtlichen Ermittlungen durch die Anerkennungskommission und von einer Vorwegnahme unabhängiger URAK-Entscheidungen. Sie fragte nach einer tatsächlich erfolgten Übergabe oder

---

235 BELEG / FORTSCHREIBUNG 26.11.2026: Hillmann an Schumacher, 24.11.2026 (D0816), Original-PDF vollständig textlich gelesen; Eingang 25.11. nach Autorenmitteilung. Keine Postfachprüfung, keine Entscheidung der Autoren über Annahme des Angebots und kein bereits vereinbarter Termin behauptet. Neue Kommissionsbesetzung nach Mitteilung Hillmanns.

Abstimmung, den dabei bezeichneten Gegenständen und einem erreichbaren Gegenüber (zum bisherigen Verweis siehe II.2.8.1).

Das Dossier schlug sie als gemeinsame Arbeits- und Orientierungsmatrix vor. Seine Verwendung soll eine Vorbereitung anhand der Chronologie und verlinkten Quellen ermöglichen; sie verlangt keine pauschale Zustimmung zu sämtlichen Darstellungen oder Bewertungen. Konkrete Einwände, zusätzliche Erinnerungen und weitere Unterlagen sollen berücksichtigt werden können. Als Bezugsstand benannte der Brief ausdrücklich die als PDF beigefügte versionierte Fassung vom 26.11.2026, 14:10 Uhr, und ergänzte einen direkten Link auf diese sowie einen gesonderten Zugang zur laufend aktualisierten Fassung. Diese vorgeschlagene Bezugsfassung bleibt von späteren Fortschreibungen des Dossiers zu unterscheiden.

Schumacher beschrieb außerdem eine begrenzte dokumentarische Ersatzfunktion: Das Dossier erschließt erhaltene eigene Eingaben und Aufzeichnungen zum ULK-Verfahren. Unbekannte interne Vermerke, Gesprächsaufzeichnungen, Weitergaben oder Kontakte mit Dritten kann es nicht ersetzen. Sie hielt deshalb an ihrem Einsichts- und Kopienwunsch fest und fragte nach vorhandenen sowie anforderbaren Unterlagen und dem zuständigen Zugangsweg. Ihre Bitte um Offenlegung möglicher Interessenkonflikte bezog sich auf Hillmanns frühere Richterwahlfunktionen und mögliche dienstliche Berührungspunkte mit Rutkowsky; persönliche Befangenheit leitete der Brief daraus ausdrücklich nicht ab (VII.5.3.1).

Für die Gesprächsorganisation erbat Schumacher Informationen über die neu berufenen Kommissionsmitglieder, die Bestätigung der Begleitung durch Stahl sowie eine Verständigung über Dokumentation und Stellungnahmemöglichkeiten. Die Kenntnisgabe an Beck, Antonioli und Kühnbaum-Schmidt begründete sie mit Koordinations-, Aktenzugangs- und Zuständigkeitsfragen; die URAK Nord-Ost, deren Betroffenenvertretung und Krome-Derer wurden wegen der Übergabefragen einbezogen. Die Antwort zu den Bedingungen ihres Anerkennungsverfahrens blieb ausdrücklich von der Anerkennungskommission erbeten.

236

II.2.7.A Editions- und Sammeleingaben

Die Akte 7 besteht im Kern aus den zeitnah entstandenen Einzelschreiben und der nachträglich zusammengestellten „Korrespondenz Petentin–Anerkennungskommission“. Die Edition ist als Sammlung von den einzelnen institutionellen Vorgängen zu unterscheiden.

237

---

236 BELEG / FORTSCHREIBUNG 26.11.2026: Silke Schumacher an Anerkennungskommission et al., 26.11.2026 (D0818). Vollständigen Eintrag in „20261126 19.45 Gesamt-Korrespondenz.md“, Abschnitt 26.11.2026, ausgewertet; Versand vom Autor ausdrücklich bestätigt. Maßgeblich ist der dokumentierte versandte Wortlaut, nicht der interne Entwurf vom Nachmittag. Verteiler nach der Kenntnisgabe im Brief; kein separater PDF-Mailkopf-Abgleich und keine individuelle Empfangs- oder Lektürebestätigung. Keine neue Antwort oder bereits erfolgte Einigung unterstellt.

237 BELEG Korrespondenz Petentin–Anerkennungskommission – aktuelle Fassung, dynamisch

238

II.2.8 Akte 8: URAK

Akte 8 rekonstruiert, ob und in welcher Form die Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Nord-Ost den von der Anerkennungskommission ausgeschlossenen Teil des Schumacher-Komplexes übernahm oder zu übernehmen bereit war. Die URAK ist dabei nicht als weitere Anerkennungs- oder Beschwerdeinstanz zu behandeln. Ihr gegenüber wurde vielmehr die Erwartung formuliert, den institutionellen Umgang mit dem Missbrauchsgeschehen, dem ULK-Verfahren und den hieran anschließenden Beschwerden unabhängig aufzuarbeiten.

239

II.2.8.1 Verweis der Anerkennungskommission auf die künftige URAK

Die Anerkennungskommission verwies erstmals im September 2024 auf eine damals noch im Aufbau befindliche kirchliche Stelle für die von Schumacher gewünschte weitergehende Aufarbeitung. Am 13.11.2024 benannte sie hierfür ausdrücklich die demnächst einzurichtende URAK. Sie erklärte zugleich, selbst weder befugt noch in der Lage zu sein, die objektive Berechtigung der gegen das frühere ULK-Verfahren gerichteten Vorwürfe zu klären; für die URAK „mag da anderes gelten“.

240

Diese Formulierung war weder eine Zuständigkeitsentscheidung der URAK noch eine dokumentierte Übergabe. Sie eröffnete lediglich die Möglichkeit einer späteren Befassung durch eine zu diesem Zeitpunkt noch nicht konstituierte Kommission.

II.2.8.2 Antrag vor der Konstituierung und Weiterleitung

Am 20.03.2025 wandte sich Schumacher an den Leiter der URAK-Geschäftsstelle, Stadtmüller. Unter Bezug auf die Mitteilung der Anerkennungskommission fragte sie, wann die URAK den Teil übernehmen werde, den jene nicht bearbeiten könne: das ihr nach eigener Darstellung durch Fehrs’ Umgang mit ihrer Befangenheit und durch das ULK-Verfahren zugefügte weitere Unrecht.

241

Stadtmüller antwortete am 24.03., die Konstituierung der URAK des Verbunds Nord-Ost finde am 30.03. statt. Mit Schumachers Einverständnis wolle er das Schreiben anschließend an die Aufarbeitungskommission weiterleiten, damit ihr Anliegen angemessen berücksichtigt werden könne. Schumacher erteilte dieses Einverständnis noch am selben Tag.

---

238 BELEG 20260802 Korrespondenz Petentin–Anerkennungskommission – versionierter Arbeitsstand

239 BELEGE Nordkirche: Unabhängige Regionale Aufarbeitungskommission Nord-Ost, URAK Nord-Ost: Geschäftsstelle

240 BELEGE 20240923 Anerkennungskommission an Silke, 20241113 Anerkennungskommission an Silke

241 BELEG 20250320 Silke an URAK und Anerkennungskommission

242

Dokumentiert ist damit eine zugesagte Weiterleitung an die neu zu konstituierende Kommission. Nicht dokumentiert sind eine förmliche Annahme des Vorgangs, die Festlegung eines Untersuchungsgegenstands, eine Aktenanforderung oder eine Abstimmung mit Anerkennungskommission, Stabsstelle Prävention und Kirchenleitung.

II.2.8.3 Frühe Kontaktaufnahme der Betroffenenvertretung

Am 06.04.2025 meldete sich eine delegierte Person der Betroffenenvertretung der neu gegründeten URAK bei Schumacher. Sie bestätigte, Stadtmüller habe das Anliegen weitergeleitet, beschrieb den organisatorischen Aufbau der Kommission und bat um Geduld. Zugleich erklärte sie, zwei Mitglieder der Betroffenenvertretung hätten großes Interesse daran, Schumachers Fall aufzuarbeiten und sie dabei zu unterstützen. Eine erneute Kontaktaufnahme mit einer Perspektive und einem groben Zeitplan wurde für etwa vier Wochen später in Aussicht gestellt.

243

Diese Nachricht ging inhaltlich über eine bloße Eingangsbestätigung hinaus. Sie vermittelte die konkrete Aussicht, der Vorgang werde aufgegriffen. Sie stellte jedoch noch keine förmliche Kommissionsentscheidung dar; die absendende Person kennzeichnete die URAK ausdrücklich als im Aufbau befindlich.

II.2.8.4 Konflikt über Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

Schumacher dankte am 08.04. für die aus ihrer Sicht hoffnungsvolle Antwort und wies darauf hin, dass die Korrespondenz mit der URAK ebenso veröffentlicht werde wie jene mit der Anerkennungskommission. Am 16.04. beanstandete die Person der Betroffenenvertretung die bereits erfolgte Veröffentlichung ihrer Nachricht einschließlich personenbezogener und persönlicher Inhalte. Sie forderte deren Entfernung und verlangte für weitere Nachrichten eine vorherige Zustimmung zur Veröffentlichung.

244

Am 19.04. räumte Schumacher ein, ihr Hinweis hätte deutlicher formuliert sein können. Sie hielt jedoch an der öffentlichen Dokumentation der institutionellen Kommunikation fest. Zugleich schlug sie vor, die URAK-Aufarbeitung erst beginnen zu lassen, wenn die von der Kirchenleitung beauftragte externe Prüfung und das staatsanwaltschaftliche Verfahren abgeschlossen seien.

245

---

242 BELEG 20250324 Stadtmüller, URAK, und Silke

243 BELEG 20250406 Person der URAK-Betroffenenvertretung an Silke

244 BELEGE 20250408 Silke an Person der URAK-Betroffenenvertretung, 20250416 Person der URAK-Betroffenenvertretung an Thies und Silke

245 BELEG 20250419 Silke an URAK, Kühnbaum-Schmidt, Anerkennungskommission und Kirchenleitung

Der frühe Kommunikationskonflikt betraf damit nicht den Untersuchungsgegenstand selbst, sondern die Bedingungen des Austauschs. Für die weitere Rekonstruktion ist zugleich festzuhalten, dass die zunächst ausbleibende Fallbearbeitung nicht allein der URAK zugerechnet werden kann: Schumacher selbst hatte im April 2025 vorgeschlagen, die Aufarbeitung bis zum Abschluss zweier anderer Prüfungen zurückzustellen. Diese von ihr genannte Wartebedingung entfiel später. Die staatsanwaltschaftliche Bearbeitung wurde abgeschlossen; das Ergebnis der Untersuchung durch Gercke Wollschläger wurde in Fehrs' Ratsbericht vor der EKD-Synode 2025 bekannt gegeben, auch wenn der vollständige Untersuchungsbericht unveröffentlicht blieb. Bis zu den unten dargestellten Rückmeldungen vom 12. und 13.10.2026 ist seitdem keine erneute Kontaktaufnahme der URAK mit Schumacher dokumentiert. Auch diese Rückmeldungen beantworten die aufgeworfenen Sachfragen nicht; die Antwort vom 13.10.2026 begründet ausdrücklich, weshalb die Kommission derzeit nicht inhaltlich darauf eingeht.

246

II.2.8.5 Schumachers Vorschlag einer Zurückstellung und offene Übergabefragen

Am 24.04.2025 erläuterte Schumacher gegenüber Anerkennungskommission, URAK, Kirchenleitung sowie Synode und Rat der EKD ausführlich, weshalb Anerkennung, ULK-Aufarbeitung, externe Prüfung und staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aus ihrer Sicht nicht getrennt betrachtet werden könnten. Sie wiederholte, auch die URAK solle ihre Aufarbeitung zunächst zurückstellen. Zugleich legte sie die für einen späteren Beginn zentralen Fragen offen: ob die ULK-Unterlagen einbezogen würden, wie mit der behaupteten Unvollständigkeit beziehungsweise Veränderung dieser Unterlagen umzugehen sei und wie die verschiedenen Verfahrensstränge koordiniert würden.

247

Eine dokumentierte Antwort der Gesamtkommission, eine Bestätigung dieser vorgeschlagenen Zurückstellung oder eine Entscheidung darüber, unter welchen Voraussetzungen der Vorgang später aufgenommen werde, ist in der ausgewerteten Korrespondenz nicht enthalten. Ebenso wenig ist eine Übernahme der ULK-Akte oder eine institutionelle Abstimmung mit der Anerkennungskommission belegt.

II.2.8.6 Spätere Nachfragen ohne dokumentierte Sachantwort

Im Juli 2025 scheiterte eine Nachricht an eine bisher verwendete URAK-Adresse mit dem Hinweis, diese werde nicht mehr betrieben; zugleich war die angegebene Internetseite nach Darstellung Stahls nicht erreichbar. Am 23.07. fragte Stahl deshalb Stadtmüller, ob die URAK weiterbestehe und ob die bisherige Kontaktperson noch Mitglied der Betroffenenvertretung sei.

248

---

246 BELEGE 20250624 Staatsanwaltschaft wegen Fehrs an Silke, 20250624 Staatsanwaltschaft wegen Fehrs an Thies, 20250911 Generalstaatsanwaltschaft an Silke, In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025

247 BELEG 20250424 Silke an Anerkennungskommission, URAK, Kirchenleitung Nord, Synode und Rat der EKD

248 BELEGE 20250714 Silke an die URAK, 20250714 Mailadresse URAK an Silke, 20250723 Thies an Stadtmüller

Am 22.10.2025 fragten Schumacher und Stahl erneut, ob das Schreiben vom 20.03., dessen Weiterleitung Stadtmüller angekündigt hatte, der Kommission tatsächlich vorliege. Eine inhaltliche Antwort auf diese Statusfrage ist im ausgewerteten Bestand nicht enthalten.

249

Im Offenen Brief vom 01.06.2026 wurde die URAK erneut um Klarstellung gebeten, ob und wie die Korrespondenz vom März und April 2025 sowie die zusammengestellte URAK-Akte in eine weitere Bearbeitung einbezogen würden. Am 09.08.2026 gehörte die URAK wiederum zu den unmittelbaren Adressaten eines Schreibens, das nach der Koordination der weiterhin offenen Verfahren fragte. Auch hierfür liegt im ausgewerteten Dokumentenbestand keine eigenständige Sachantwort der URAK vor.

250

II.2.8.7 Rückmeldungen vom 12. und 13.10.2026: Kenntnisnahme und begründete Nichtbeantwortung

Am 12.10.2026 bestätigte Barbara Kuchler von der Geschäftsstelle der URAK Nord-Ost Eingang und Weiterleitung von Schumachers Mail vom 05.10.2026. Die ausgebliebene Antwort auf die August-Mails erklärte sie mit einem wegen krankheitsbedingter Abwesenheit länger ungelesenen Mailaccount. Der Empfänger der Weiterleitung wurde in dieser Nachricht nicht benannt.

251

Am 13.10.2026 antwortete Kuchler nach eigener Angabe nach Rücksprache mit den Kommissionsvorsitzenden und im Auftrag der Kommission. Die Kommission habe Schumachers Anfrage zur Kenntnis genommen. Zur ausbleibenden inhaltlichen Antwort heißt es: „Sie geht aber inhaltlich auf die aufgeworfenen Fragen im Moment nicht ein, weil sie ungute Erfahrungen mit Verschwiegenheitsfragen gemacht hat.“ Zugleich kündigt die Geschäftsstelle an, die Kommission werde sich mit ihrem künftigen Umgang mit solchen Anfragen auseinandersetzen; dies werde einige Zeit beanspruchen. Ein Termin wird nicht genannt.

252

Damit liegt eine der Kommission zugerechnete Rückmeldung vor, die über eine bloße Eingangsbestätigung hinausgeht: Sie bestätigt Kenntnisnahme und nennt einen Grund für die gegenwärtige Nichtbeantwortung. Dieser Grund betrifft die Kommunikationsbedingungen, nicht die aufgeworfenen Sachfragen. Die Antwort erläutert weder, welche Erfahrungen gemeint sind, noch welche Informationen geschützt werden müssten und welche Status- oder Verfahrensauskünfte dennoch möglich wären. Sie nennt auch keinen konkreten Weg, auf dem die offenen Fragen unter geklärten Vertraulichkeitsbedingungen bearbeitet werden könnten.

---

249 BELEG 20251022 Thies und Silke an URAK

250 BELEGE 20260601 Offener Brief Silke an Nordkirche und EKD, 20260809 Silke an Beck, Freundlieb, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Anerkennungskommission, URAK, Synode und Rat der EKD

251 BELEGE 20261012 Silke an URAK (D0770), 20261012 URAK an Silke (D0771)

252 BELEG 20261013 URAK an Silke (D0772)

Der in II.2.8.4 dokumentierte Konflikt um die Veröffentlichung der Nachricht einer Person der URAK-Betroffenenvertretung vom April 2025 bildet hierfür einen naheliegenden Bezug. Die Mail vom 13.10.2026 benennt jedoch weder diesen Vorgang noch Schumacher ausdrücklich als Verursacherin der angeführten Erfahrungen. Die Deutung, die Kommission verweigere Schumacher wegen jener Veröffentlichung eine inhaltliche Antwort, ist daher als Interpretation Schumachers und Stahls kenntlich zu machen. In dieser Lesart enthält die Begründung ein Blaming-Muster: Ein vorausgegangener Konflikt über Schumachers und Stahls öffentliche Dokumentation der Korrespondenz wird zum Grund, Schumacher die inhaltliche Rückkommunikation vorläufig vorzuenthalten. Die Person der URAK-Betroffenenvertretung hatte sich mit ihrer Beschwerde über die Veröffentlichung ihres Mailaustauschs mit Schumacher auf Stahls Blog an Stahl gewandt (siehe II.2.8.4). Ein ausdrücklich gegen Schumacher erhobener Vorwurf oder eine förmliche Sanktion ist dem Wortlaut dagegen nicht zu entnehmen.

Für den institutionellen Stresstest ergibt sich ein datiertes Zwischenergebnis: Die Anfrage erreicht die Kommission, und die Geschäftsstelle übermittelt nach Rücksprache mit den Vorsitzenden deren Position. Der Rückkanal öffnet sich für eine Auskunft über die Nichtbeantwortung, bleibt aber für die aufgeworfenen Sachfragen vorerst geschlossen. Der Hinweis auf Verschwiegenheit wird damit ausdrücklich zur Begründung einer Kommunikationsgrenze. Ob diese Grenze durch konkrete Schutzregeln, einen erreichbaren Bearbeitungsweg und einen nachvollziehbaren Zeitrahmen überwunden wird, bleibt offen. Die angekündigte interne Auseinandersetzung mit künftigen Anfragen belegt noch keine fallbezogene Übernahme oder inhaltliche Bearbeitung des Schumacher-Komplexes.

253

II.2.8.8 Schumachers Rückfragen vom 14.10.2026

Am 14.10.2026 antwortete Schumacher auf die Rückmeldungen vom 12. und 13.10. Ihre Nachricht richtete sich an die URAK-Geschäftsstelle und bezog zugleich die Geschäftsführung der Stabsstelle Prävention, Antonioli, Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, die Kirchenleitung der Nordkirche sowie den Vorsitzenden und die Mitglieder der Anerkennungskommission und die Mitglieder der URAK ein. Den weiteren Adressierten erläuterte sie, dass die Fragen auch die Übergänge zwischen den Verfahren und die institutionellen Voraussetzungen der URAK-Arbeit beträfen; um Antwort bat sie ausdrücklich die Kommission beziehungsweise ihre Geschäftsstelle.

Schumacher fragte nach dem betroffenen Mailaccount, der Behandlung ihrer August-Mails in den anderen adressierten Postfächern und dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Vorsitzenden. Dazu stellte sie der Erklärung des ungelesenen Accounts die im URAK-Jahresbericht beschriebene Neuorganisation gegenüber: Zugang der Vorsitzenden zur Adresse „info“ und Zugang mehrerer Mitarbeitender zu den Geschäftsstellenadressen sollten einen erneuten Kommunikationsausfall durch die Abwesenheit einer einzelnen Person verhindern. Ob diese Vorkehrungen bei ihren August-Mails wirksam waren, formulierte sie als offene Frage. Außerdem bat sie um die Empfänger und Zeitpunkte der Weiterleitung sowie um Angaben zu den beteiligten Vorsitzenden, den ihnen vorliegenden Unterlagen und der aktuellen Aufgabenverteilung der Geschäftsstelle.

---

253 BELEG 20261013 URAK an Silke (D0772)

Zur Verschwiegenheitsbegründung fragte sie ausdrücklich nach zwei möglichen Bezügen: den im Jahresbericht geschilderten internen Schutz-, Datenschutz- und Vertrauensproblemen oder dem Veröffentlichungskonflikt um den Mailaustausch mit einer Person der Betroffenenvertretung auf Stahls Blog. Sie verlangte eine Konkretisierung, welche ihrer Fragen aus welchem Vertraulichkeitsgrund nicht beantwortet werden könnten, welche Kommunikationsbedingungen eine Antwort ermöglichten und was mit „solchen Anfragen“ und ihrem künftigen Umgang gemeint sei. Schließlich fragte sie nach fortbestehenden Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit und einem Zeitrahmen beziehungsweise einem Termin für eine erneute Statusauskunft.

Damit wird die zuvor als Interpretation gekennzeichnete Blaming-Deutung nicht als feststehende Ursache vorausgesetzt, sondern in eine ausdrückliche Klärungsfrage an die URAK überführt. Das Schreiben präzisiert die Prüfkriterien des weiteren Stresstests: nachvollziehbarer Informationszugang, benannte Zuständigkeit, konkret begründete Kommunikationsgrenzen und eine zeitlich bestimmbare Rückmeldung. Eine Antwort auf diese Rückfragen ist zum Stand dieser Fortschreibung noch nicht dokumentiert.

254

II.2.8.9 Becks Abwesenheitsnotiz und Nachfrage zur Vertretung und landeskirchlichen URAK-Schnittstelle

Auf die Nachricht vom 14.10.2026 erhielt Schumacher um 16:17 Uhr eine automatische Antwort von Mirja Beck. Diese bestätigte den Eingang, erklärte Becks gegenwärtige Nichterreichbarkeit und nannte den 29.10.2026 als Datum ihrer regulären Rückkehr; eine Rückmeldung werde danach zeitnah erfolgen. Für dringende Fälle verwies sie an die allgemeine Adresse der Stabsstelle, für Fragen zu Anerkennung und Leistungen an die Adresse der Anerkennungskommission. Eine persönlich benannte Vertretung enthielt die Notiz nicht.

255

Am 16.10.2026 um 07:53 Uhr schrieb Stahl im Namen Schumachers und Stahls an Insa Krome-Derer und Mirja Beck; Schumacher erhielt die Nachricht in Kopie. Unter Bezug auf Becks Abwesenheit baten beide Krome-Derer als Co-Leitung der Stabsstelle und als auf der Website benannten landeskirchlichen Kontakt zur URAK Nord-Ost um Übernahme der weiteren Kommunikation zu den Fragen im Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle. Falls andere Personen zuständig seien, baten sie um deren Benennung und um Auskunft, ob das Schreiben dort bereits vorliege.

Außerdem fragten sie nach dem Umfang der landeskirchlichen Schnittstellenfunktion, insbesondere hinsichtlich der organisatorischen Voraussetzungen und der Erreichbarkeit der URAK-Geschäftsstelle. Sie baten um Auskunft, welche im URAK-Jahresbericht beschriebenen Einschränkungen inzwischen behoben seien und wer landeskirchlich für die offenen Punkte verantwortlich sei. Die Bitte um Beantwortung der an die unabhängige Kommission gerichteten Fragen ließen sie ausdrücklich

---

254 BELEG 20261014 Silke an URAK et al. (D0779)

255 BELEG 20261014 Beck Abwesenheitsnotiz (D0783)

bestehen; von Krome-Derer erbaten sie Auskunft über Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten der Stabsstelle beziehungsweise der Nordkirche.

256

Für die Rekonstruktion sind damit Eingangsbestätigung, angekündigte spätere Rückmeldung und die ausdrückliche Nachfrage nach einer erreichbaren Vertretung getrennt dokumentiert. Aus Becks Abwesenheit folgt weder ein nachgewiesener Stillstand der gesamten Stabsstelle noch eine Vertretungszuständigkeit Krome-Derers für sämtliche Aufgaben Becks oder eine Befugnis, für die unabhängige URAK zu antworten. Am 23.10.2026 antwortete Krome-Derer persönlich. Sie bestätigte den Eingang der Nachricht und kündigte an, sich mit dem Sachverhalt zu befassen; bei Rückfragen oder weiterem Abstimmungsbedarf werde sie gegebenenfalls auf Schumacher und Stahl zukommen. Damit ist neben Becks automatischer Abwesenheitsnotiz nun eine persönliche Eingangsbestätigung mit angekündigter Befassung durch die Co-Leitung dokumentiert. Das Schreiben beantwortet jedoch noch nicht die Fragen nach der Übernahme der weiteren Kommunikation, dem Umfang der landeskirchlichen URAK-Schnittstellenfunktion, den organisatorischen Einschränkungen oder den hierfür verantwortlichen Personen. Einen Termin für eine inhaltliche Antwort oder erneute Statusauskunft nennt es nicht. Die angekündigte mögliche Kontaktaufnahme bei Rückfragen oder Abstimmungsbedarf ist von einer verbindlich zugesagten Sachantwort zu unterscheiden.

257

II.2.8.10 Erneute Bitte um Bearbeitungsstand und Fallentscheidung vom 21.11.2026

Am 21.11.2026 schrieb Schumacher an die Mitglieder der URAK Nord-Ost, Stadtmüller und Kuchler (D0814). Der dokumentierte Versand um 15:15 Uhr erfolgte an die allgemeine Kommissionsadresse, die Geschäftsstelle und die Geschäftsstelle der Betroffenenvertretung; Stahl erhielt eine Kopie. Die Nachricht knüpft ausdrücklich an die Eingangs- und Weiterleitungsbestätigung vom 12.10. an und fragt nach dem Weiterleitungsempfänger und dem aktuellen Bearbeitungsstand.

Schumacher bittet um Mitteilung, ob ihre Eingabe vom 20.03.2025 und der Offene Brief vom 05.10.2026 der Kommission vorliegen und bereits behandelt wurden, ob und in welchem Umfang der ULK-, Befangenheits- und Governancekomplex als Aufarbeitungsgegenstand aufgenommen wird, welche Unterlagen benötigt werden und wie der Zugang zu den ULK-Unterlagen geklärt werden kann. Gefragt wird außerdem nach einem verbindlichen Gegenüber, nächsten Schritten und einem ungefähren Zeitplan. Eine vollständige oder teilweise Ablehnung soll ausdrücklich begründet werden; bei noch ausstehender Entscheidung werden Entscheidungsweg und zeitlicher Rahmen erbeten. Der Antworttermin ist der 30.11.2026, ersatzweise eine Zwischenmitteilung bis dahin mit konkretem Antworttermin.

Das Schreiben hält die Bereitschaft zur Mitwirkung aufrecht. Seine Aussage einer bislang fehlenden inhaltlichen Rückmeldung ist auf die weiterhin offenen Sach- und Übernahmefragen zu beziehen: Die im

---

256 BELEG 20261016 Silke u.Thies an Krome-Derer (D0784)

257 BELEG 20261023 Krome-Derer an Silke und Thies (D0793); Wortlaut abgeglichen mit der vom Nutzer übermittelten „Gesamt-Korrespondenz“, Stand 23.10.2026, 15.20 Uhr.

Dossier dokumentierte Rückmeldung vom 13.10.2026, die Kenntnisnahme bestätigt und die derzeitige Nichtbeantwortung begründet, bleibt ausdrücklich berücksichtigt (II.2.8.7). Sie ist weder eine vollständige Sachantwort noch ohne Weiteres eine förmliche Fallentscheidung. Die neue Nachfrage ersetzt diesen Befund nicht durch die Behauptung vollständiger Antwortlosigkeit.

258

II.2.8.11 Überregionale Befassungsbitte an Helmut Perron vom 21.11.2026

Mit einem gesonderten Schreiben wandten sich Schumacher und Stahl am 21.11.2026 an Helmut Perron als Gesamtvorsitzenden der URAKs (D0815). Der Mailkopf dokumentiert den Versand durch Schumacher um 15:15 Uhr an die Kontaktadresse der URAK Südwest, zu Händen Perrons; Stahl erhielt eine Kopie. Das Schreiben verlagert die Fallentscheidung nicht auf eine vermeintlich übergeordnete Beschwerdeinstanz. Es bittet in Perrons koordinierender Funktion um Befassung mit einem überregional bedeutsamen Übergabe- und Verantwortungsproblem sowie um Prüfung, ob die Fragen in den Austausch der URAK-Vorsitzenden eingebracht werden können.

Die vier Fragen betreffen die Kontinuität zwischen bisherigen Verfahren und URAKs, den Zugang zu vorhandenen Unterlagen und relevantem Wissen einschließlich Zeitzeugen, die unabhängige Aufarbeitung des institutionellen Umgangs mit Betroffenen und die Handlungsmöglichkeiten bei erklärter Fortsetzungsbereitschaft ohne geklärten Wiederaufnahmeweg. Der Brief knüpft an die Perron zugeschriebenen Aussagen zur fortbestehenden Verantwortung von Kirche und Diakonie auf der Synode an; diese Bezugnahme wird hier als Bestandteil des versandten Schreibens dokumentiert.

Die Autoren erkennen die URAK-Rückmeldungen vom Oktober ausdrücklich an und unterscheiden sie von der weiterhin ausstehenden Klärung der Sachfragen. Sie bitten um Eingangsbestätigung und möglichst innerhalb von vier Wochen um Mitteilung, ob und in welcher Form eine Befassung möglich ist; bei weiterem Zeitbedarf um einen Hinweis mit voraussichtlichem Zeitrahmen. Die beiden ergänzenden Schreiben an Anerkennungskommission und URAK Nord-Ost sind im Versand-PDF wiedergegeben. Eine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnis Perrons gegenüber der regionalen Kommission wird daraus nicht abgeleitet.

259

Transportierte institutionelle Information

---

258 BELEG / PRÜFSTAND 21.11.2026: 20261121 Silke an URAK Nord-Ost (D0814), zwei PDF-Seiten, einschließlich Mailkopf und Antworttermin gelesen. Die drei Versand-PDFs wurden vollständig textlich gelesen und mit den entsprechenden Einträgen der „20261121 15.40 Gesamt-Korrespondenz.md“ abgeglichen. Die Mailköpfe weisen jeweils den 21.11.2026, 15:15 Uhr, aus. Der Versand ist vom Autor mitgeteilt; individuelle Zustellung, persönliche Lektüre und interne Befassung sind damit nicht nachgewiesen. Aus dem Versandtag wird keine zusätzliche Nichtantwortperiode abgeleitet. Zur Rückmeldung vom 13.10.2026 siehe D0772 und II.2.8.7.

259 BELEG / PRÜFSTAND 21.11.2026: 20261121 Silke an Perron – URAK-Gesamt (D0815), acht PDF-Seiten: Hauptschreiben S. 1–3, anschließend Wiedergabe der beiden ergänzenden Schreiben; S. 7–8 ohne extrahierbaren Text, in diesem Schritt nicht visuell ausgewertet. Die drei Versand-PDFs wurden vollständig textlich gelesen und mit den entsprechenden Einträgen der „20261121 15.40 Gesamt-Korrespondenz.md“ abgeglichen. Die Mailköpfe weisen jeweils den 21.11.2026, 15:15 Uhr, aus. Der Versand ist vom Autor mitgeteilt; individuelle Zustellung, persönliche Lektüre und interne Befassung sind damit nicht nachgewiesen. Aus dem Versandtag wird keine zusätzliche Nichtantwortperiode abgeleitet. Die Ansprache Perrons und die Bezugnahme auf seine Synodenäußerungen werden als Inhalt des Schreibens dokumentiert, ohne daraus neue institutionelle Befugnisse abzuleiten.

Die URAK erhielt im März 2025 ausdrücklich Kenntnis von dem Wunsch, den von der Anerkennungskommission ausgeschlossenen ULK- und Befangenheitskomplex zu untersuchen. Die Geschäftsstelle kündigte eine Weiterleitung an, und aus der Betroffenenvertretung wurde zunächst ein konkretes Aufarbeitungsinteresse signalisiert. Daraus entstand jedoch keine dokumentierte förmliche Fallübernahme mit festgelegtem Gegenstand, Zuständigkeit, Aktenzugang und Arbeitsplan.

Die weitere Entwicklung ist durch drei zeitlich zu trennende Befunde geprägt: Zunächst schlug Schumacher im April 2025 selbst eine Zurückstellung bis zum Abschluss externer und staatsanwaltschaftlicher Prüfungen vor. Später entfiel diese Wartebedingung mit dem Abschluss der Prüfungen beziehungsweise der Bekanntgabe ihrer Ergebnisse. Die Rückmeldungen vom 12. und 13.10.2026 bestätigen nun Eingang beziehungsweise Kenntnisnahme. Die Sach- und Übergabefragen bleiben unbeantwortet; die Kommission begründet ihre gegenwärtige Nichtbeantwortung ausdrücklich mit Erfahrungen zu Verschwiegenheitsfragen und kündigt eine spätere Klärung ihres Umgangs mit solchen Anfragen an. Die von der Anerkennungskommission in Aussicht gestellte mögliche Befassung der URAK führte daher bis zum dokumentierten Stand nicht zu einer erkennbaren institutionellen Übernahme des offenen Aufarbeitungsgegenstands.

II.2.8.A Editions- und Sammeleingaben

Die Einzelschreiben sind zusätzlich in der „Korrespondenz Petentin–URAK“ zusammengeführt. Diese Edition dokumentiert den Verlauf, ersetzt aber keine institutionelle URAK-Akte und belegt für sich allein weder eine förmliche Fallannahme noch interne Beratungen der Kommission.

260

261

II.2.9 Akte 9: Leitung EKD

Akte 9 rekonstruiert die Kenntnis und die dokumentierten Reaktionen einzelner Leitungsämter der EKD: der aufeinanderfolgenden Ratsvorsitzenden sowie des Präsidenten des Kirchenamtes und der für ihn handelnden Fachstelle Sexualisierte Gewalt. Davon zu trennen ist die kollektive Wissensübernahme durch Rat und Synode; sie wird in Akte 10 behandelt. Eine Nachricht an das Büro einer leitenden Person belegt zunächst den institutionellen Zugang. Ob die Person sie selbst las, prüfte oder eine Entscheidung traf, ist jeweils gesondert festzustellen.

II.2.9.1 Rat EKD und Ratsvorsitz

II.2.9.1.1 Ratsvorsitzender Dr. Bedford-Strohm

Für die Wissensrekonstruktion der „Causa Fehrs“ ist die gemeinsame Nachricht Schumachers und Stahls vom 07.04.2021 maßgeblich. Sie übersandten Bedford-Strohm das Grundlagenpapier über das

---

260 BELEG Korrespondenz Petentin–URAK – aktuelle Fassung, dynamisch

261 BELEG 20261015 Korrespondenz Petentin–URAK – versionierter Arbeitsstand (D0781)

stagnierende ULK-Verfahren, Retraumatisierungsrisiken, Führungsschwäche und uneingestandene Befangenheiten und luden ihn zur Mitwirkung an einem erweiterten Aufarbeitungssystem ein.

262

Der Info-Service der EKD leitete das Schreiben zunächst „zuständigkeitshalber“ an Fehrs weiter, obwohl sie bereits Adressatin und Gegenstand der vorgetragenen Befangenheitsproblematik war. Nach Stahls Einwand bestätigte das Büro am 09.04. ausdrücklich, Schreiben und Anhang seien über das Büro des Ratsvorsitzenden an Bedford-Strohm weitergeleitet worden.

263

Am 15.05.2021 richtete Schumacher ihre förmliche Beschwerde über Fehrs und die ULK sowohl an Kühnbaum-Schmidt als auch an Bedford-Strohm. Sie schilderte den veränderten Verlauf nach der Benennung von Fehrs’ persönlichem Freund R., die fehlende Übergabe an Kluck und den Abbruch der direkten Kommunikation durch Fehrs.

264

Damit ist die Zuleitung der zentralen Konfliktinformation an das Büro des damaligen Ratsvorsitzenden dokumentiert. Eine persönliche Antwort Bedford-Strohms, eine eigenständige EKD-Prüfung oder eine Benennung der für eine Beschwerde gegen Fehrs zuständigen EKD-Stelle ist im ausgewerteten Bestand nicht enthalten.

II.2.9.1.2 Ratsvorsitzende Annette Kurschus

Während der Amtszeit Kurschus’ wurde die Beschwerde mehrfach an sie und ihr Ratsbüro herangetragen. Am 05.10.2022 berichtete Schumacher unter anderem über die aus ihrer Sicht zur Voraussetzung der Verfahrensfortsetzung gemachte Offenlegung von Informationen zu ihrer Schwester und einer früheren Freundin. Am 10.11. beantragte sie bei Kurschus die Suspendierung Fehrs’, Bräsens und Howaldts und begründete dies mit Befangenheiten und dem vollständigen Stillstand der Aufarbeitung.

265

Am 23.11. fragte Schumacher Kurschus und Lenz ausdrücklich, ob ihre Beschwerde „unter den Tisch gefallen“ sei und wer von beiden zuständig sei. Lenz antwortete am 29.11. aus der Perspektive der nordkirchlichen Dienstaufsicht. Eine eigenständige Antwort des Ratsbüros auf den Suspendierungsantrag ist für diese Phase nicht dokumentiert.

---

262 BELEG 20210408 Austausch mit dem Büro Bedford-Strohms

263 BELEG 20210409 Thies an Bedford-Strohm und Antwort seines Büros

264 BELEG 20210515 Beschwerde an Kühnbaum-Schmidt und Bedford-Strohm

265 BELEGE 20221005 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt und weitere, 20221110 Silke an Kurschus

Am 10.02.2023 bestätigte Kurschus' persönlicher Referent Hauger den Eingang eines weiteren Schreibens und verwies „nochmals“ auf Lenz' als abschließend bezeichnete Nachricht vom 29.11.2022. Parallel antwortete auch Kurschus' westfälisches Sekretariat in gleicher Weise.

266

Damit liegt keine vollständige Nichtreaktion des Büros der Ratsvorsitzenden vor. Dokumentiert ist eine administrative Eingangsbestätigung mit Rückverweisung auf die nordkirchliche Bewertung Lenz'. Nicht dokumentiert sind eine eigene Prüfung der gegen Fehrs als stellvertretende Ratsvorsitzende erhobenen Vorwürfe, eine Entscheidung über den Suspendierungsantrag oder eine Erläuterung, weshalb Lenz' dienstaufsichtliche Antwort zugleich die an den EKD-Ratsvorsitz gerichtete Beschwerde abschließen sollte.

Schumacher setzte ihre Statusanfragen und Beschwerden 2023 fort. Noch am 14. und 17.11. wandte sie sich unmittelbar an Kurschus und verwies darauf, bislang keine eigenständige inhaltliche Bearbeitung ihrer Beschwerden gegen Fehrs erhalten zu haben. Kurschus trat am 20.11.2023 als Ratsvorsitzende zurück. Eine vorherige eigenständige Entscheidung zu Schumachers Beschwerden ist im ausgewerteten Bestand nicht enthalten.

267

II.2.9.1.3 Ratsvorsitzende Bischöfin Fehrs

Mit Kurschus' Rücktritt übernahm Fehrs zunächst kommissarisch den Ratsvorsitz; am 12.11.2024 wurde sie zur Ratsvorsitzenden gewählt. Damit übernahm diejenige Person die höchste Repräsentationsfunktion der EKD, gegen deren Verhalten im ULK-Verfahren sich die seit 2021 an die Ratsvorsitzenden gerichteten Beschwerden maßgeblich wandten.

Der Beschwerdevorgang entstand nicht erst mit Fehrs' Übernahme des Ratsvorsitzes. Schumacher hatte Kurschus bereits am 30.01.2023 ausdrücklich gebeten, sich der Beschwerde gegen ihre Stellvertreterin anzunehmen. Die im Master dokumentierten Rückmeldungen vom 10.02. belegen einen Eingang beim Büro der damaligen Ratsvorsitzenden und die Rückverweisung auf Lenz' nordkirchliche Bewertung. Am 02.09.2023 adressierten Schumacher und Stahl die Bitte um Bearbeitung der Beschwerde auch ausdrücklich an die Mitglieder des Rates. Am 04.12.2023 fragte Stahl das Gremium, wie Fehrs als kommissarische Amtsnachfolgerin mit der gegen sie selbst gerichteten Beschwerde umgehen werde.

Damit war die organisatorische Unvereinbarkeit von Beschwerdegegenstand und eigener Verfahrenssteuerung frühzeitig ausdrücklich angesprochen. Für die Governance-Analyse ist zu klären, wie der offene Vorgang beim Amtswechsel übergeben wurde, ob Fehrs den Interessenkonflikt gegenüber dem Rat offenlegte und wer ohne ihre Mitwirkung über den weiteren Bearbeitungsweg entschied. Die Schreiben dokumentieren die Adressierung dieser Fragen; sie beweisen weder die persönliche Lektüre jedes Ratsmitglieds noch eine unterbliebene interne Übergabe.

---

266 BELEGE 20230210 Kurschus, Hauger, an Silke, 20230210 Kurschus, Schabus und Hauger

267 BELEGE 20231114 Anfrage zum Status als Petentin, 20231117 Silke an Kurschus und Kühnbaum-Schmidt

268

Schumacher adressierte auch in dieser Phase Rat, Synode und Fehrs weiter, unter anderem mit dem Offenen Brief vom Februar 2024, den Schreiben vom 27.05. und 27.06.2024 sowie den Offenen Briefen vom August 2024. Am 11.11.2024 verlas die Anwältin des Publikums eine an Synode und Rat gerichtete Nachricht vor der Synode in ihrem wesentlichen Kern vollständig. Dadurch war der Konflikt unmittelbar vor Fehrs' Wahl nicht mehr nur einzelnen Büros zugeleitet, sondern im synodalen Raum öffentlich benannt.

269

Eine persönliche Antwort Fehrs' als Ratsvorsitzende oder eine von ihr veranlasste unabhängige EKD-Verfahrensentscheidung ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Die öffentlich erklärte spätere Ratsbewertung und deren eigenständige Prüfungsfragen werden in II.2.10.4 und IX.0B.5 behandelt.

II.2.9.2 Kirchenamtspräsident Dr. Anke

II.2.9.2.1 Institutionelle Wissensübernahme durch das Kirchenamt

Vor dem unmittelbaren BeNe-Konflikt war das Kirchenamt bereits in die Kommunikation der „Causa Fehrs" einbezogen. Das Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt vom 28.10.2024 setzte sich mit dem Offenen Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf" auseinander. Es übernahm dabei nach eigener Darstellung Auskünfte und Bewertungen der Nordkirche und stellte sie den Vorwürfen Schumachers und Stahls gegenüber. Eine eigenständige Sachverhaltsprüfung durch das Kirchenamt oder eine Anhörung der Verfasser ist darin nicht dokumentiert.

270

Das Schreiben belegt institutionelle Kenntnis und die Herstellung einer EKD-internen Gegenposition. Es belegt nicht, dass Anke den Text persönlich verfasste oder die darin enthaltenen Tatsachenangaben selbst prüfte. Die Verantwortung des Kirchenamtes für die von seiner Fachstelle verbreitete Kommunikation ist von einer persönlichen Autorschaft oder Einzelprüfung Ankes zu unterscheiden.

II.2.9.2.2 Direkte Inkenntnissetzung im BeNe-Komplex

Am 30.06.2025 schrieb Schumacher unmittelbar an Anke, die im BeNe-Impressum als redaktionell verantwortlich genannte Lange sowie weitere Gremien. Sie beanstandete konkrete, nach ihrer Darstellung falsche und rufschädigende Aussagen über sich und Stahl und forderte die Löschung des

---

268 BELEGE / EINORDNUNG 22.11.2026: Schumacher an Kurschus, 30.01.2023, Ratsbüro, 10.02.2023, Schumacher und Stahl an Anerkennungskommission und Gremien, 02.09.2023, Stahl an Rat, 04.12.2023. Die Einträge vom 30.01., 02.09. und 04.12.2023 in der Gesamt-Korrespondenz vom 21.11.2026, 15:40 Uhr gezielt gelesen; Februarbestätigungen nach bestehender Auswertung in II.2.9.1.2. Keine vollständigen PDF-Mailköpfe erneut geprüft. Die offene Frage der Übergabe wird nicht durch die Schreibtisch-Metapher beantwortet; keine rechtliche Zuständigkeit des Rates für sämtliche ursprünglichen Beschwerdepunkte festgestellt.

269 BELEGE 20240205 Offener Brief an den Rat der EKD, 20240527 Silke an Anerkennungskommission, Synode und Rat der EKD, 20240627 Silke an Anerkennungskommission, Synode und Rat der EKD, 20241111 Silke und Thies an von Weiler, Kühnbaum-Schmidt und weitere

270 BELEG 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD

betreffenden Beitrags. Sie leitete Ankes Verantwortlichkeit aus der Nennung des Kirchenamtes als Diensteanbieter und seiner Stellung als dessen Präsident ab.

271

Der beanstandete Beitrag wurde anschließend gelöscht. Stahl schrieb Anke am 04.07. und dankte für eine von ihm angenommene Intervention. Aus der zeitlichen Abfolge und diesem Dankesschreiben allein geht jedoch nicht hervor, wer die Löschung veranlasste und ob Anke persönlich handelte.

272

Am 20.07. übersandten Schumacher und Stahl Anke den Hinweis auf ihre Dokumentation „Moderationsgestütztes Mobbing im BeNe“ und baten um Schließung der Plattform oder Wiederherstellung ihrer Accounts. Damit ist eine erneute direkte Inkenntnissetzung über den von ihnen behaupteten systematischen Moderations- und Ausgrenzungskomplex dokumentiert.

273

274

II.2.9.2.3 Delegierte Antwort und institutionelle Distanzierung

Am 24.07. bestätigte die Fachstelle Sexualisierte Gewalt „im Auftrag“ Ankes den Eingang der Nachricht vom 20.07. Sie erklärte, BeNe sei ein eigenständiges, unabhängiges Angebot, das von einer Arbeitsgruppe mit Betroffenenvertreterinnen entwickelt worden sei. Das Kirchenamt könne und werde der AG BeNe keine Anweisungen erteilen; technische Anliegen seien an die Moderation zu richten.

275

Die Antwort bestätigt, dass eine an Anke gerichtete Nachricht innerhalb des Kirchenamtes aufgenommen und in seinem Auftrag beantwortet wurde. Sie belegt deshalb institutionelle Kenntnis und eine ihm zugerechnete delegierte Reaktion. Zugleich weist sie die von Schumacher und Stahl angenommene operative Weisungsbefugnis des Kirchenamtes ausdrücklich zurück. Auf deren anschließende Bitte, Anke möge bestätigen, dass diese Aussage tatsächlich in seinem Auftrag ergangen sei, ist im ausgewerteten Bestand keine persönliche Antwort Ankes enthalten.

276

---

271 BELEG 20250630 Silke an Anke, Lange, BeFo, Kirchenleitung Nord und Rat der EKD

272 BELEG 20250704 Thies an Anke, BeFo, Betroffenenvertretung und Rat der EKD

273 BELEG 20250720 Silke und Thies an Anke

274 BELEG „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge – aktuelle Editionsfassung

275 BELEG 20250724 Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Auftrag Ankes an Silke und Thies

276 BELEGE 20250724 Thies und Silke an Fachstelle und Anke, 20250802 Thies und Silke an Anke

Am 17.08. wurde Anke die Dokumentation erneut unmittelbar übermittelt und zu einer öffentlichen Korrektur beziehungsweise Entschuldigung aufgefordert. Damit ist spätestens für diesen Zeitpunkt eine wiederholte direkte Adressierung des Kirchenamtspräsidenten belegt.

277

II.2.9.2.4 Kenntnis, Duldung und persönliche Verantwortung

Die Dokumente belegen, dass Schreiben mehrfach unmittelbar an Anke gerichtet wurden und damit seinem Amt zugingen. Sie belegen außerdem, dass die Fachstelle in seinem Auftrag antwortete und das Kirchenamt auf die Eigenständigkeit von BeNe und die fehlende Anweisungsbefugnis verwies. Ob und in welchem Umfang Anke die Schreiben persönlich zur Kenntnis nahm, ist davon zu unterscheiden.

Nicht unmittelbar belegt ist, dass Anke sämtliche beanstandeten Beiträge persönlich prüfte, einzelne Moderationsentscheidungen billigte oder ihre Fortdauer ausdrücklich anordnete. Die Bezeichnung des Ausbleibens persönlicher Abhilfe als „Duldung“ ist daher eine aus der fortbestehenden Situation und seiner Leitungsstellung gezogene Bewertung Schumachers und Stahls, kein dokumentiertes Eingeständnis Ankes. Umgekehrt klärt die delegierte Antwort nicht, wie die im Impressum ausgewiesene Verantwortung des Kirchenamtes, seine organisatorische und finanzielle Beteiligung und die behauptete Unabhängigkeit der AG BeNe praktisch voneinander abgegrenzt waren.

Die staatsanwaltschaftlichen Mitteilungen vom 25.07.2026, nach denen kein Ermittlungsverfahren gegen Anke eingeleitet wurde, sind von dieser institutionellen Bewertung zu trennen. Sie dokumentieren die strafprozessuale Entscheidung, nicht die Klärung kirchlicher Leitungs-, Aufsichts- oder Kommunikationsverantwortung.

278

Transportierte institutionelle Information

Akte 9 dokumentiert eine über mehrere Amtszeiten fortgesetzte Kenntnisvermittlung an die Spitze der EKD. Unter Bedford-Strohm bestätigte sein Büro nach einer anfänglichen Rückleitung die Weitergabe an den Ratsvorsitzenden; unter Kurschus bestätigte ihr Büro den Eingang, verwies die Bearbeitung aber auf Lenz’ nordkirchliche Bewertung zurück; unter Fehrs fiel das Amt der Ratsvorsitzenden mit der Person zusammen, gegen die sich ein zentraler Teil der Beschwerden richtete. Eine transparente EKD-interne Zuständigkeitsentscheidung für diesen Selbstbezug ist nicht dokumentiert.

Für das Kirchenamt zeigt sich ein ähnliches Muster institutioneller Aufnahme bei delegierter Bearbeitung: Die Fachstelle kommunizierte eine auf Angaben der Nordkirche gestützte Gegenposition und antwortete später im Auftrag Ankes auf den BeNe-Komplex. Belegt sind damit Zugang, institutionelle Kenntnis und eine delegierte Reaktion; offen bleiben eine persönliche Prüfung durch Anke, der konkrete Umfang seiner Einflussmöglichkeiten und die praktische Verantwortungsabgrenzung zwischen Kirchenamt, Fachstelle, Beteiligungsforum, AG BeNe und Moderation.

---

277 BELEG 20250817 Silke und Thies an Betroffenenvertretung und Anke

278 BELEGE Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“, 20260725 Staatsanwaltschaft Hannover an Silke, 20260725 Staatsanwaltschaft Hannover an Thies

II.2.9.A Editions- und Sammeleingaben

Die an einzelne Leitungsämter gerichteten Beschwerden sind zusätzlich im Sammelband „Die Beschwerden der Petentin“ zusammengeführt. Die Zuordnungstabelle differenziert die Eingaben nach Akte 5, 6 und 9. Für den Nachweis einzelner Kenntniszeitpunkte bleiben die zeitnah entstandenen Einzelschreiben und Eingangsbestätigungen maßgeblich.

279

280

281

II.2.10 Akte 10: Einbeziehung Synode und Rat

Akte 10 rekonstruiert die Wissensübernahme durch Synode und Rat der EKD als Gremien. Sie unterscheidet drei Belegebenen: den Zugang einer Nachricht zu einem Funktionspostfach oder einer Geschäftsstelle, die nachweisbare Kenntnis einzelner Mitglieder und die kollektive Kenntnis eines Gremiums durch Befassung oder öffentliche Information im Plenum. Eine bloße Adressierung an `synode@ekd.de`, das Ratsbüro oder eine allgemeine Gremienadresse beweist nicht, dass jedes Mitglied das Schreiben erhielt oder dass der Gegenstand beraten wurde.

II.2.10.1 Früher Zugang zu Synoden- und Ratsbüro

Am 23.11.2022 nahm Schumacher die Synode der EKD in den Verteiler ihrer Frage auf, ob ihre Beschwerde gegen Fehrs „unter den Tisch gefallen“ sei. Das Synodenbüro bestätigte am folgenden Tag, die Nachricht sei sowohl dort als auch im Büro der Ratsvorsitzenden eingegangen. Es verwies jedoch auf die Zuständigkeit der Nordkirche und bezeichnete Kühnbaum-Schmidt als zuständige Person.

282

Damit ist für November 2022 der institutionelle Zugang bei beiden Geschäftsstellen belegt. Die Antwort dokumentiert weder eine Weiterleitung an sämtliche Synodalen oder Ratsmitglieder noch die Aufnahme in eine Tagesordnung oder eine kollektive Beratung. Der Sachverhalt wurde vielmehr auf die nordkirchliche Ebene zurückverwiesen.

Auch 2023 und Anfang 2024 wurden Synode und Rat wiederholt in Verteiler aufgenommen und auf die fortbestehenden Beschwerden, den ungeklärten Status des ULK-Verfahrens und die Dokumentation der „Causa Fehrs“ hingewiesen. Der Offene Brief vom 05.02.2024 richtete die bislang unbeantwortete Verantwortungsfrage ausdrücklich an den Rat der EKD.

---

279 BELEG Die Beschwerden der Petentin – aktuelle Fassung, dynamisch

280 BELEG 20260806 Die Beschwerden der Petentin – versionierter Arbeitsstand

281 BELEG 20260806 Zuordnungstabelle – Die Beschwerden der Petentin

282 BELEG 20221124 Synodenbüro der EKD an Silke

283

Diese Eingaben verdichteten den dokumentierten Wissensstand der adressierten Geschäftsstellen und einzelner zusätzlich angeschriebener Personen. Eine gesicherte kollektive Kenntnis sämtlicher Mitglieder lässt sich aus den Verteilern allein noch nicht ableiten.

II.2.10.2 Verdichtung vor der Synode 2024

Zwischen Mai und August 2024 gingen weitere Schreiben an Synode und Rat. Übermittelt wurden nun nicht mehr nur die ursprüngliche Befangenheitsbeschwerde, sondern auch der weiterhin offene Fortsetzungsantrag an die Anerkennungskommission, die aus Sicht Schumachers fehlende Verfahrenskoordination, die Behandlung ihrer Beschwerde gegen Fehrs und Lenz sowie die Forderung nach einer über die Nordkirche hinausgehenden Aufsicht und Aufarbeitung.

284

Die Offenen Briefe vom 25.07., 01.08. und 27.08.2024 bündelten diese Vorwürfe öffentlich und richteten sie ausdrücklich an die Leitungen beziehungsweise Mitglieder von EKD und Nordkirche. Die Eingabe vom 27.08. legte den Schwerpunkt auf die behaupteten Amtsverfehlungen Tetzlaffs und Lenz' und deren Bedeutung für den Umgang mit Fehrs' Befangenheit.

285

Am 21.10.2024 teilten Schumacher und Stahl dem Synodenbüro mit, ein Synodaler habe nach eigener Aussage keine ihrer zahlreichen vorherigen Nachrichten erhalten. Sie baten um Prüfung, ob die Geschäftsstelle Eingaben an die Mitglieder grundsätzlich nicht weiterleite. Eine dokumentierte Antwort auf diese konkrete Nachfrage liegt im ausgewerteten Bestand nicht vor.

286

Damit bleibt die Reichweite der vor Oktober 2024 an das Funktionspostfach gesandten Schreiben offen. Sicher belegt sind ihr Zugang zu den Geschäftsstellen und die öffentliche Zugänglichkeit der Offenen Briefe; nicht sicher belegt ist ihre individuelle Zustellung an alle Synodalen.

In den Jahren 2024 und 2025 nutzten Schumacher und Stahl zusätzlich die von der EKD unabhängigen E-Mail-Adressen von etwa 100 bis 110 Synodenmitgliedern, um diese unmittelbar zu informieren. Damit ist für eine große Mehrheit der Mitglieder eine direkte Adressierung außerhalb des Synodenbüros dokumentiert. Sie belegt nicht für jedes einzelne Mitglied den tatsächlichen Empfang oder die Lektüre,

---

283 BELEGE 20230130 Silke an Kurschus, Lenz, Fehrs, Synode der EKD und weitere, 20230426 Silke an Kirchenleute und Betroffenenvertretung, 20240205 Offener Brief an den Rat der EKD

284 BELEGE 20240527 Silke an Anerkennungskommission, Synode und Rat der EKD, 20240609 erweiterte Beschwerde an Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat, 20240620 Silke an Bräsen, Meldebeauftragte, Rat und Synode, 20240627 Silke an Anerkennungskommission, Synode und Rat, 20240718 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Kirchenleitung, Synode und Rat

285 BELEGE 20240725 „Wer rasiert die Bischöfin?“, 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“, 20240827 „Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz“

286 BELEG 20241021 Silke und Thies an das EKD-Synodenbüro

verringert aber die Unsicherheit, die allein aus einer möglicherweise unterbliebenen Weiterleitung durch die Geschäftsstelle folgt.

II.2.10.3 Unmittelbare Information vor der Wahl 2024

Am 02. und 06.11.2024 richteten Schumacher und Stahl weitere Offene Briefe an Synode und Rat. Darin stellten sie den ungeklärten Umgang mit der „Causa Fehrs“ ausdrücklich in den Kontext der bevorstehenden Wahl zum Ratsvorsitz und baten die Gremien um Beachtung beziehungsweise um eine Auseinandersetzung vor der Wahl.

287

Am 11.11. baten sie die Anwältin des Publikums, Julia von Weiler, zwei Fragen an Fehrs, Synode und Rat weiterzugeben: weshalb die seit Jahren vorgelegte Beschwerde gegen Fehrs nicht bearbeitet worden sei und welche Auskunft Fehrs den Betroffenenvertreterinnen und -vertretern über das Scheitern des Aufarbeitungsprozesses und ihren Umgang mit der Befangenheit gegeben habe.

288

Von Weiler las die Nachricht in ihrem Bericht vor der Synode in ihrem wesentlichen Kern vollständig vor. Ab diesem Zeitpunkt ist die kollektive Kenntnis des anwesenden Synodenplenums von der Existenz der Beschwerde, dem behaupteten Scheitern des ULK-Prozesses und dem Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs sicher dokumentiert. Im Anschluss ließ Synodenpräses Anna-Nicole Heinrich darüber abstimmen, den Bericht von Weilers allen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen; die Synode stimmte zu. Der Bericht wurde dadurch förmlich Teil der synodalen Beratung und nicht lediglich als mündlicher Gastbeitrag zur Kenntnis genommen. Wenige Minuten später wurde unmittelbar nach dem Bericht eine fünfzehnminütige Pause verlangt und eingelegt. Diese zeitliche Folge belegt eine erhebliche Wirkung des Gesamtvortrags auf den Ablauf der Synode, nicht aber, dass gerade die E-Mail Schumachers und Stahls allein die Unterbrechung auslöste.

Der Originaltext der verlesenen E-Mail wurde zusammen mit den weiteren von der Anwältin des Publikums vorgetragenen Stimmen zeitweilig in den offiziellen Synodenunterlagen veröffentlicht. Damit erhielt die Position Schumachers und Stahls neben ihrer mündlichen Hörbarkeit zunächst auch eine institutionelle Dokumentation im Internet. Unabhängig davon belegt Heinrichs Abstimmung, dass der Bericht durch seine Überweisung an alle Ausschüsse förmlich Teil der synodalen Beratung wurde. Nicht belegt ist lediglich eine darüber hinausgehende Zusage, ihn dauerhaft im Internet vorzuhalten. In der heutigen offiziellen Übersicht der Synodenberichte wird der von-Weiler-Bericht nicht mehr aufgeführt. Die von Schumacher und Stahl gesicherte Fassung dokumentiert seinen Inhalt; wann und weshalb die institutionelle Zugänglichkeit endete, bleibt offen. Für den Rat ist jedenfalls der Zugang zum Ratsbüro belegt; ob jedes Ratsmitglied die vorausgegangenen Eingaben persönlich erhalten hatte, bleibt davon zu unterscheiden.

---

287 BELEGE 20241102 Mail zum Offenen Brief an Synode und Rat, 20241102 „Bischöfin Fehrs ist schon jetzt die Chef-Saboteurin der Missbrauchsaufarbeitung“, 20241106 „Käme die Wahl einer Ratspräsidentin Fehrs einer Amnestie … gleich?“

288 BELEG 20241111 Silke und Thies an von Weiler, Synode und Rat

289

Fehrs wurde am 12.11.2024 zur Ratsvorsitzenden gewählt. Die Wahl erfolgte somit nach der öffentlichen Information des Synodenplenums. Sie war jedoch keine Sachentscheidung über die vorgetragenen Beschwerden und belegt weder deren Prüfung noch ihre Zurückweisung oder eine „Amnestie“. Dokumentiert ist die Kenntnis vor der Wahl; nicht dokumentiert ist eine vorausgegangene synodale Tatsachenprüfung oder gesonderte Beratung der Beschwerde.

II.2.10.4 Institutioneller Deutungsrahmen und öffentlich erklärte Ratsbewertung

Das Informationsschreiben der Fachstelle vom 28.10.2024 blieb nicht allein ein für Synodale bereitgestellter Deutungsrahmen. Andreas Barner erklärte in seiner Nominierungsrede vom 12.11.2024 sinngemäß, der Rat habe die durch den offenen Brief aufgeworfenen Fragen beraten und sich nach Abwägung des Informationsschreibens die Einschätzung der Fachstelle zu eigen gemacht. Damit ist eine öffentlich erklärte kollektive Bewertung dokumentiert. Eine unabhängige Tatsachenprüfung sämtlicher Vorwürfe oder eine gesonderte Entscheidung über die ursprüngliche Beschwerde ist dadurch noch nicht nachgewiesen.

Für die Governance-Fehlerkette verschiebt sich damit der Prüfpunkt. Neben der Frage nach der Unterrichtung des Rates steht die Frage, wie das Gremium zu seiner eigenen Bewertung gelangte: Welche Unterlagen lagen vor, wie wurde der Interessenkonflikt der Vorsitzenden berücksichtigt und wer wirkte an Beratung und Entscheidungsbildung mit? Barners Rede benennt die übernommene Einschätzung; sie macht den dazu führenden Prüfungsweg nicht vollständig nachvollziehbar.

290

291

Der am 12.11.2024 zum stellvertretenden Ratsvorsitzenden gewählte Tobias Bilz erklärte vor der Synode ausdrücklich, das Informationsschreiben sei „der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt“. Damit ist seine damalige öffentliche Bereitstellung durch eine institutionelle Aussage belegt. In Verbindung mit Barners Erklärung zur Beratung und Bewertungsübernahme durch den Rat geht es dabei um die öffentliche Verwendung einer institutionell übernommenen Position. Wer eine solche Darstellung als Leitungsvertreter öffentlich zugänglich macht und auf sie verweist, muss sich governance-analytisch fragen lassen, auf welcher inhaltlichen Befassung und Prüfung diese Verwendung beruht. Dazu gehört auch, welche Beschwerde und welche offenen Briefe das Schreiben beantwortete und ob es den Umfang dieser Anliegen zutreffend erfasste.

---

289 BELEGE Sexualisierte Gewalt – Bericht der Anwältin des Publikums – Synode 2024, 20241111 Bericht Julia von Weiler – gesicherte ehemals im Netz veröffentlichte Fassung, Abstimmung über die Überweisung des von-Weiler-Berichts an alle Ausschüsse, Pausenforderung und fünfzehnminütige Pause nach dem Bericht, EKD: heutige Übersicht „Weitere Berichte“ der Synode 2024

290 BELEG 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD

291 BELEG / EINORDNUNG 22.11.2026: Barners Nominierungsrede vom 12.11.2024, D0357, ca. 3:15–3:56. Bestehende Auswertung und maschineller Abgleich in V.7 maßgeblich; keine neue Hörprüfung oder neue Wortlaut-Zertifizierung. Öffentliche Erklärung über Ratsberatung, nicht Einsicht in Ratsprotokolle.

Die Erwartung einer gründlichen Befassung ist deshalb begründet; deren tatsächliche Durchführung ist mit der Veröffentlichungserklärung allein nicht nachgewiesen. Zu klären bleibt, welche Unterlagen dem Rat vorlagen und welchen Abgleich er vor der Übernahme und öffentlichen Verwendung veranlasste. In der bislang ausgewerteten öffentlich durchsuchbaren EKD-Dokumentation ist das Informationsschreiben selbst nicht mehr auffindbar; wann und weshalb dieser Zugang endete, geht aus den ausgewerteten Quellen nicht hervor.

292

293

Nach der Synode 2024 wurden Rat und Synode weiter in die Korrespondenz einbezogen. Ende Dezember 2024 und Anfang 2025 verlagerte sich ein Teil der Mitteilungen auf den Konflikt im Betroffenen-Netzwerk BeNe und dessen Verbindung zur öffentlichen Behandlung der „Causa Fehrs“. Weitere Schreiben betrafen die Anerkennungskommission, den Umgang mit Schumachers Daten sowie 2025 die externe Prüfung der Kirchenleitung Nord.

294

Für diese Zwischenphase ist keine gemeinsame Antwort, Untersuchung oder Beschlussfassung von Synode und Rat zur „Causa Fehrs“ dokumentiert. Einzelne Antworten anderer mitadressierter Stellen belegen nicht ohne Weiteres eine Gremienentscheidung der EKD.

II.2.10.5 Förmliche Synodeneingabe 2025

Am 18.10.2025 baten Schumacher und Stahl über die Adresse `synodeneingabe@ekd.de`, ihren Offenen Brief als Tagesordnungspunkt der Synode aufzunehmen, damit Synodale Fragen an Rat und Fehrs stellen könnten. Am 23.10. ergänzten sie den Vorschlag, im Rahmen des Synodenthemas „Kirche und Macht“ einen EKD-internen Untersuchungsausschuss zur „Causa Fehrs“ einzurichten.

295

Am 28.10. bestätigte Sebastian Beck von der Geschäftsstelle der Synode im Auftrag den Eingang beider E-Mails und teilte mit, Eingaben würden durch das Präsidium an den fachlich zuständigen Ausschuss überwiesen. Dieser könne das Anliegen weiterverweisen, der Synode zur Beratung vorlegen oder seine Weiterbehandlung ablehnen. Eine Rückmeldung wurde für die Zeit nach Abschluss der Synodentagung

---

292 BELEG Tobias Bilz zur öffentlichen Bereitstellung des Informationsschreibens

293 EINORDNUNG / PRÜFGRENZE 22.11.2026: EKD-Pressemitteilung zur Wahl Bilz’ vom 12.11.2024, am 22.11.2026 über die offizielle Veröffentlichung geprüft. Zeitpunkt der Wahl und Datum einer konkreten Äußerung sind zu unterscheiden; die Tagesgleichheit der verlinkten Äußerung mit der Wahl wurde in diesem Arbeitsschritt nicht unabhängig nachgeprüft. Der verlinkte Videoabruf war über das Webwerkzeug nicht verfügbar; die oben wiedergegebene Veröffentlichungsaussage stützt sich auf den vorhandenen Masterbeleg und den Nutzerwortlaut. Keine zusätzliche Aussage Bilz’ über eine umfassende Ratsprüfung hinzugefügt. Die gründliche Befassung wird als begründete Governance-Erwartung, nicht als erwiesene Prüfungstatsache formuliert.

294 BELEGE 20241228 Silke an BeNe-Moderation, Betroffenenvertretung, Synode und Rat, 20250106 Silke und Thies an BeNe, Beteiligungsforum, Synode und Rat, 20250110 Silke an Rat, Anerkennungskommission und Kirchenleitung Nord, 20250328 Silke an Kirchenleitung Nord, Rat und Synode

295 BELEG 20251023 Eingabe an die Synode

vom 09. bis 12.11.2025 angekündigt. Stahl fragte noch am 28.10. nach, ob demnach erst auf der Synode selbst entschieden werde, was zur Aussprache vorgeschlagen werde. Eine unmittelbare Antwort auf diese Nachfrage ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

296

Eine Synodale, die an der Vorbereitung der Schwerpunktbefassung „Kirche und Macht“ beteiligt war, bestätigte am 04.11., Schumachers und Stahls Texte wiederholt zur Kenntnis genommen zu haben, einschließlich des damals 83 Seiten umfassenden Offenen Briefs. Sie erklärte sich jedoch für das konkrete Anliegen nicht zur richtigen Ansprechpartnerin, weil sie den allgemeinen synodalen Themenprozess mitorganisiere.

297

Am 09.11. antwortete die Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD auf Stahls Schreiben vom 18. und 23.10. Sie teilte mit, das Präsidium der Synode habe das Anliegen am 07.11. beraten und die Fachstelle wegen des Bezugs zu sexualisierter Gewalt um Antwort gebeten. Nach sorgfältiger Prüfung durch das Präsidium entsprächen die Schreiben nicht den formalen Kriterien für Eingaben an die Synode und könnten deshalb nicht als Eingabe im Sinne der Geschäftsordnung behandelt werden. Die Synode könne keine weiteren Schritte unternehmen; das Anliegen falle in die Zuständigkeit anderer Stellen. Welche formalen Kriterien nicht erfüllt waren und welche anderen Stellen gemeint waren, erläuterte das Schreiben nicht.

298

Damit sind sowohl die wiederholte individuelle Kenntnis einer Synodalen als auch eine förmliche Befassung des Präsidiums dokumentiert. Nicht dokumentiert sind dagegen eine inhaltliche Prüfung der „Causa Fehrs“ durch das Präsidium, die Aufnahme als eigener Tagesordnungspunkt oder die Einsetzung des vorgeschlagenen Untersuchungsausschusses. Die formale Nichtannahme beendete den synodalen Eingabeweg, ohne einen konkreten anderen Bearbeitungsweg zu benennen. Der allgemeine Schwerpunkt „Kirche und Macht“ ersetzte keine erkennbare Einzelfallbefassung.

II.2.10.6 Fortgesetzte Einbeziehung nach der Synode 2025

Auch 2026 wurden Synode und Rat weiter unmittelbar adressiert. Die Schreiben vom 06. und 13.05. thematisierten den erweiterten Missbrauchskomplex, die weiterhin offene Koordination von ULK-, Anerkennungs- und URAK-Verfahren sowie die Frage, welche Stelle für eine zusammenhängende Bearbeitung verantwortlich sei. Der Offene Brief vom 01.06. richtete diese Koordinationsfrage erneut gleichzeitig an Nordkirche, Anerkennungskommission, URAK, Synode und Rat.

299

---

296 BELEGE 20251028 Synodeneingabe (Beck) an Thies und Silke, 20251028 Thies an Sebastian Beck (Synodeneingabe)

297 BELEG 20251104 Prof. Dr. Kristin Merle an Silke und Thies

298 BELEG 20251109 Fachstelle EKD an Thies

299 BELEGE 20260506 Silke an Synode, Rat, Kirchenleitung Nord und Anerkennungskommission, 20260513 Silke an Beck, Antonioli,

Eine kollektive Antwort oder ein Beschluss von Synode oder Rat zu diesen Schreiben ist im ausgewerteten Bestand nicht enthalten.

II.2.10.7 Bestätigung der Synodeneingabe 2026 und angekündigter Rückmeldeweg

Am 14.10.2026 bestätigte Sebastian Beck im Auftrag der Geschäftsstelle der Synode den Eingang der E-Mail Schumachers und Stahls vom 05.10.2026 und teilte mit, sie werde bearbeitet. Er erläuterte den allgemeinen Eingabeweg: Das Präsidium überweise Eingaben dem fachlich zuständigen Ausschuss; dieser könne das Anliegen an andere Stellen in Kirche und Diakonie verweisen, der Synode zur Beratung vorlegen oder eine Weiterbehandlung ablehnen. Eine Beratung durch die Synode erfolge nur bei entsprechender Vorlage durch den Ausschuss.

Die Geschäftsstelle kündigte eine Rückmeldung nach Abschluss der Beratungen auf der 7. Tagung der 13. Synode der EKD vom 08. bis 11.11.2026 in Würzburg an. Damit sind Eingang, Bearbeitung und ein zeitlicher Bezugspunkt für die Rückmeldung dokumentiert. Die Bestätigung benennt jedoch weder den konkret zuständigen Ausschuss noch eine bereits erfolgte Überweisung; sie enthält auch keine Zusage einer Plenumsberatung, eines Untersuchungsauftrags oder einer inhaltlichen Entscheidung über die Eingabe.

300

II.2.10.8 Nachfrage zur Beratung auf der bevorstehenden Synodentagung

Noch am 14.10.2026, um 17:23 Uhr, antwortete Stahl im Namen Schumachers und Stahls an die Adresse für Synodeneingaben; Schumacher erhielt die Nachricht in Kopie. Beide baten ausdrücklich darum, ihre Eingabe vom 05.10. bereits auf der bevorstehenden 7. Tagung der 13. Synode vom 08. bis 11.11.2026 zur Beratung zu bringen. Sie fragten, ob die Eingabe bereits einem zuständigen Ausschuss überwiesen worden sei, welchem und ob dieser vor oder während der Tagung über eine Vorlage an das Plenum beraten könne.

Für gegebenenfalls erforderliche weitere Angaben oder eine ergänzende Begründung baten sie um einen rechtzeitigen Hinweis einschließlich etwaiger Fristen. Die angekündigte Rückmeldung nach der Tagung nahmen sie ausdrücklich zur Kenntnis und unterschieden sie von ihrer Bitte um eine Beratung auf dieser Tagung. Damit wurde die Frage nach dem konkreten Ausschussweg und einer möglichen Plenumsbefassung vor der Tagung ausdrücklich an die Synodengeschäftsstelle zurückgegeben. Eine Antwort oder Entscheidung hierzu ist zum Stand dieser Fortschreibung noch nicht dokumentiert.

301

Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat, 20260601 Offener Brief Silke an Nordkirche und EKD

300 BELEG 20261014 Synodeneingabe an Schumacher und Stahl (D0778)

301 BELEG 20261014 Silke und Thies an Synodeneingabe (D0780)

II.2.10.9 Bitte um bestätigte Weiterleitung an sämtliche Synodalen

Am 15.10.2026 um 10:26 Uhr wandte sich Stahl im Namen Schumachers und Stahls an die Geschäftsstelle der Synode und Präses Anna-Nicole Heinrich; Schumacher erhielt die Mail in Kopie. Beide baten um Bestätigung, ob ihre Nachricht vom 05.10.2026 einschließlich des Offenen Briefes bereits an sämtliche Mitglieder der Synode weitergeleitet worden sei. Falls dies noch nicht geschehen sei, baten sie um Weiterleitung rechtzeitig vor der Tagung vom 08. bis 11.11.2026 und anschließende Bestätigung.

Als Hintergrund benannten sie die für sie ungeklärte Weiterleitung ihrer über zentrale Adressen versandten Schreiben vor den Synodentagungen 2024 und 2025. Deshalb hätten sie damals zusätzlich diejenigen Synodalen über weitere berufliche oder private Mailadressen unmittelbar angeschrieben, deren Adressen sie ermitteln konnten. Diesen zusätzlichen Versand wollten sie 2026 vermeiden und den institutionellen Kommunikationsweg nutzen. Die Bitte um Information sämtlicher Synodaler grenzten sie ausdrücklich von der Bearbeitung der förmlichen Synodeneingabe ab.

Damit werden zwei institutionelle Vorgänge getrennt überprüfbar: die Verteilung des Offenen Briefes an die Mitglieder und die Behandlung der Eingabe im Präsidiums- und Ausschussverfahren. Das Schreiben belegt die Bitte um Weiterleitung und Bestätigung, noch nicht deren Durchführung oder die individuelle Kenntnisnahme durch sämtliche Synodalen. Eine Antwort hierzu ist zum Stand dieser Fortschreibung nicht dokumentiert.

302

Transportierte institutionelle Information

Akte 10 zeigt eine stufenweise Verdichtung der Gremienkenntnis. Seit November 2022 ist der Zugang zentraler Beschwerden zum Synoden- und Ratsbüro nachgewiesen. Für die über die Geschäftsstelle versandten Eingaben bleibt offen, ob sie von dort an sämtliche Mitglieder weitergeleitet wurden. Daneben wurden 2024 und 2025 etwa 100 bis 110 Synodenmitglieder über ihre von der EKD unabhängigen E-Mail-Adressen unmittelbar adressiert. Die öffentliche Verlesung am 11.11.2024 und die Aufnahme des Originaltextes in die Synodenunterlagen beseitigten die verbleibende Unsicherheit jedenfalls für das anwesende Synodenplenum hinsichtlich des Kerns der „Causa Fehrs“.

Trotz dieser Kenntnis ist bis zum dokumentierten Stand keine eigenständige kollektive Untersuchung oder inhaltliche Beschlussfassung von Synode oder Rat zur Beschwerde belegt. Die Synodeneingabe von 2025 und der Vorschlag eines Untersuchungsausschusses führten zu einer Beratung im Präsidium und zur formalen Nichtannahme als Eingabe, jedoch zu keiner dokumentierten Einzelfallprüfung. Der Befund lautet deshalb nicht, jedes Mitglied habe seit der ersten Mail jedes Detail gekannt. Belegt ist vielmehr ein Übergang von bloßem Geschäftsstellenzugang über individuelle Kenntnis zu sicherer öffentlicher Plenumskenntnis und schließlich zu einer formalen Präsidiumsentscheidung, ohne anschließende erkennbare inhaltliche Bearbeitung oder Benennung eines konkreten anderen Bearbeitungswegs.

---

302 BELEG 20261015 Schumacher und Stahl an Synode und Präses (D0782)

Die Bestätigung vom 14.10.2026 eröffnet für die erneute Eingabe einen dokumentierten Bearbeitungs- und Rückmeldeweg. Ob daraus eine inhaltliche Befassung oder erneut ein Verweis beziehungsweise eine Ablehnung der Weiterbehandlung folgt, bleibt bis zur angekündigten Rückmeldung offen (siehe II.2.10.7).

II.2.10.10 Erneute Anfrage an Prof. Merle: Informationsweg und theologischer Gesprächszugang

Am 28.10.2026 wandte sich Schumacher erneut an Prof. Kristin Merle und knüpfte an ihren Gesprächswunsch von 2025 sowie Merles Antwort vom 04.11.2025 an. Sie fragte, ob deren Arbeitskreis zum Thema Macht wegen der Synodeneingabe kontaktiert worden sei und ob Merle die Mail an sämtliche Synodalen erhalten habe. Außerdem erneuerte sie den Wunsch nach einem persönlichen Gespräch und fragte nach einem theologischen Anknüpfungspunkt der Missbrauchsthematik. Das Schreiben prüft damit sowohl den Informationsweg als auch die Möglichkeit eines inhaltlichen Gesprächszugangs. Schumachers einleitende Vermutung, Merle sei auch dieses Jahr nicht zu einem Gespräch bereit, ist ihre Erwartung und kein dokumentierter neuer Ablehnungsbescheid. Eine Antwort auf dieses Schreiben ist zum vorliegenden Dokumentationsstand noch nicht belegt.

303

II.2.10.11 Erneute Bitte um synodale Befassung und Klärung formaler Anforderungen

Am 01.11.2026 wandten sich Schumacher und Stahl erneut an Sebastian Beck und die für Synodeneingaben zuständige Stelle. Das versandte Schreiben knüpft an die Eingabe vom 05.10.2026 sowie die Nachfragen vom 14. und 15.10. an. Es erinnert an den 2025 eingereichten offenen Brief und den damals ergänzten Vorschlag eines Untersuchungsausschusses zur „Causa Fehrs“. Die formale Nichtannahme der Schreiben durch das Präsidium 2025 wird dabei von einer inhaltlichen Behandlung des Untersuchungsvorschlags unterschieden. Welche formalen Kriterien damals nicht erfüllt waren und welche konkret zuständige andere Stelle das Anliegen hätte bearbeiten sollen, sei den Einreichenden nicht erläutert worden.

Die Nachricht bittet darum, die Ergänzung dem Präsidium und dem zuständigen Ausschuss rechtzeitig vor der bevorstehenden Synodentagung vorzulegen. Vier Fragen konkretisieren den gewünschten Bearbeitungsnachweis: welchem Ausschuss die Eingabe vom 05.10. überwiesen wurde und wann; ob der Untersuchungsausschuss-Vorschlag behandelt wird; ob eine Beratung beziehungsweise Vorlage an das Plenum vorgesehen ist; und welche etwaigen formalen Hindernisse durch eine rechtzeitige Ergänzung behoben werden können. Die Autoren bitten zusätzlich um Bestätigung der Weiterleitung und um eine kurze Auskunft vor Tagungsbeginn. Die bereits angekündigte Rückmeldung nach der Tagung nehmen sie ausdrücklich zur Kenntnis, grenzen sie jedoch von ihrer Bitte um eine Befassung während dieser Tagung ab.

Die restaurierte Webseite des offenen Briefes 2025 und dessen 37 Fassungen werden als Dokumentationszusammenhang benannt. Das Schreiben berichtet, auf die Nachfragen vom 14. und 15.10. bislang keine Antwort erhalten zu haben. Die Gesamt-Korrespondenz vom 01.11.2026, 18:30

---

303 BELEG 20261028 Silke an Prof. Merle (D0795); Original-PDF mit Mailkopf vom 28.10.2026, 10:12 Uhr, mit der Gesamt-Korrespondenz vom 28.10.2026, 12.00 Uhr, abgeglichen. Anschluss an D0449 und D0451.

Uhr, enthält keine Antwort auf die neue Nachricht. Daraus folgt am selben Tag weder eine erneute Ablehnung noch ein belastbarer Nichtantwortbefund zum Schreiben vom 01.11.; auch dessen individuelle Kenntnisnahme oder interne Weiterleitung ist damit noch nicht bestätigt. Der Vorgang konkretisiert den synodalen Stresstest in X.6.1.7.

304

II.2.10.12 Nachfrage an Synode und Präses zur Weiterleitung an sämtliche Mitglieder

Am 02.11.2026 erinnerten Schumacher und Stahl die Präses und die Synode an ihre Nachricht vom 15.10.2026. Sie teilten mit, bislang keine Antwort darauf erhalten zu haben, und fragten erneut, ob und wann ihr offener Brief vom 05.10.2026 an sämtliche Mitglieder der Synode weitergeleitet worden sei. Für den Fall einer noch nicht erfolgten Weiterleitung baten sie um deren rechtzeitige Durchführung vor der bevorstehenden Synodentagung und um anschließende Bestätigung.

Die Nachricht begründet die erbetene Bestätigung damit, nachvollziehen zu können, ob der institutionelle Kommunikationsweg eine rechtzeitige Information der Synodalen ermöglicht. Sie betrifft somit die Verteilung an die Mitglieder und ist von der am 01.11. erneuerten Nachfrage zur förmlichen Behandlung der Synodeneingabe durch Präsidium und Ausschuss zu unterscheiden. Das berichtete Ausbleiben einer Antwort auf die Nachricht vom 15.10. belegt für sich genommen weder eine unterbliebene Weiterleitung noch fehlende individuelle Kenntnisnahme. Eine Reaktion auf die neue Nachfrage ist in der Gesamt-Korrespondenz vom 02.11.2026, 08:20 Uhr, nicht dokumentiert; am selben Tag wird daraus kein eigenständiger negativer Reaktionsbefund abgeleitet (siehe X.6.1.8).

305

II.2.10.13 Versandter offener Brief: Informationsschreiben, eigene Gesprächswahrnehmung und Korrekturweg

Am 03.11.2026 versandten Schumacher und Stahl einen weiteren offenen Brief, der die Präses, Fehrs sowie die Mitglieder von Rat und Synode anspricht. Die in der Gesamt-Korrespondenz enthaltene Fassung unterscheidet zunächst die weiterhin fehlende Bestätigung der Weiterleitung ihres Briefes vom 05.10. an sämtliche Synodalen von den offenen Fragen zur förmlichen Behandlung ihrer Eingabe. Die Eingangs- und Bearbeitungsbestätigung vom 14.10. wird ausdrücklich anerkannt. Zugleich wird um konkrete Auskunft vor der bevorstehenden Tagung und um Gelegenheit zur rechtzeitigen Ergänzung etwaiger fehlender Angaben gebeten. Damit schließt das Schreiben an D0780, D0782, D0797 und D0798 an, ohne beide Kommunikationswege gleichzusetzen.

Im Hauptteil erklären die Autoren aus ihrer eigenen Teilnahme an den ULK-Gesprächen vom 16.12.2019 und 29.10.2020, dass die Darstellung ihrer Äußerungen, Anliegen und Absichten im

---

304 BELEG 20261101 Silke und Thies an Synodeneingabe (D0797); vollständiger Wortlaut mit „20261101 18.30 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 01.11.2026, abgeglichen. Betreff dort: „zu unserer Synodeneingabe“. Der direkte PDF-Abruf über das Webwerkzeug war nicht zugänglich; kein gesonderter PDF-Inhaltsabgleich und keine genaue Versandzeit aus dieser Quelle abgeleitet.

305 BELEG 20261102 Silke und Thies an Synode und Präses (D0798); vollständiger Wortlaut mit „20261102 08.20 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 02.11.2026, abgeglichen. Betreff: „Nachfrage zu unserer Bitte um Weiterleitung vom 15.10.2026“. Kein gesonderter Abgleich des PDF-Mailkopfs; genaue Versandzeit nicht aus der Korrespondenzfassung abgeleitet.

Informationsschreiben vom 28.10.2024 in wesentlichen Punkten falsch sei. Sie unterscheiden diesen Widerspruch ausdrücklich von der noch aufzuklärenden Frage, wer bestimmte Aufzeichnungen angefertigt, verändert, ausgewählt oder zusammengefasst hat. Die eigene Wahrnehmung wird als Beteiligtenaussage kenntlich gemacht und nicht durch das Dossier als unabhängig bestätigt ausgegeben.

Der Brief verbindet die Frage nach den Ausgangsunterlagen und Bearbeitungsschritten mit der öffentlichen Verwendung und der Übernahme der Fachstelleneinschätzung durch den Rat. Er fragt Fehrs nach ihrer Kenntnis der verwendeten Fassung, ihrer Prüfung sowie ihrer Rolle bei Freigabe und Weitergabe. Zum späteren Widerspruch wird erfragt, welche konkreten Einwände sie persönlich erreichten und welche Prüfung daraufhin veranlasst wurde. Von den Adressaten werden ein verantwortliches Gegenüber, ein nachvollziehbarer Quellenabgleich, Beteiligungsmöglichkeiten und ein Zeitrahmen verlangt. Bei Zurückweisung der Einwände wird eine quellenbezogene Begründung, bei bestätigten Fehlern eine Berichtigung gegenüber den ursprünglichen Adressaten und eine Information der Medien erbeten. Der Brief benennt die institutionelle Bereitschaft zur Prüfung und Korrektur ausdrücklich als Maßstab des Stresstests (siehe X.6.2).

Der Versand ist nach Nutzerbestätigung dokumentiert; daraus folgt weder die tatsächliche individuelle Kenntnisnahme durch sämtliche Adressaten noch eine förmliche Gremienbefassung. Die übermittelte Gesamt-Korrespondenz vom 03.11.2026, 16:50 Uhr, enthält keine Antwort auf das neue Schreiben. Am Versandtag wird daraus kein neuer negativer Reaktionsbefund abgeleitet.

306

II.2.10.14 Antwort des Präsidiumsbüros: angekündigte Prüfung und Grenze der Mitgliederweiterleitung

Am 04.11.2026 antwortete Jonathan Renau vom Büro der Präses und des Präsidiums der Synode auf die Nachfrage zur Weiterleitung vom 15.10.2026. Er bestätigte, dass die Eingabe eingegangen sei und dem Präsidium vorliege. Die Eingaben würden bis zum 06.11. geprüft; über die Entscheidung werde anschließend informiert. Zugleich erklärte er, die Weiterleitung eines offenen Briefes an sämtliche Synodenmitglieder sei generell nicht vorgesehen. Die konkrete Anfrage Schumachers und Stahls hierzu werde im Präsidium am 06.11. beraten.

Damit liegt zu den bislang offenen Kommunikationsfragen eine institutionelle Antwort mit benanntem Prüfzeitpunkt vor. Die Nachricht bestätigt, dass eine als „Eingabe“ bezeichnete Vorlage beim Präsidium liegt, und erläutert eine allgemeine Grenze der zentralen Mitgliederinformation. Welche der gesondert übermittelten Unterlagen der erste Absatz konkret bezeichnet, wird nicht ausdrücklich zugeordnet; Schumacher und Stahl fragen dies am 05.11. nach (siehe II.2.10.15, D0801). Die konkrete Weiterleitungsbitte ist damit noch nicht abschließend abgelehnt; ihre Beratung wird ausdrücklich angekündigt. Eine bereits erfolgte Weiterleitung an alle Mitglieder, eine konkrete Ausschusszuweisung oder eine Zusage der Plenumsberatung werden in der Nachricht nicht bestätigt. Welcher

---

306 BELEG 20261103 Offener Brief von Schumacher und Stahl an Synode, Rat und Fehrs (D0799); vollständiger Wortlaut einschließlich der sechs Quellenfußnoten [292]–[297] in „20261103 16.50 Gesamt-Korrespondenz.md“ enthalten. Versand durch Nutzer am 03.11.2026 ausdrücklich bestätigt. Keine genaue Versandzeit oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung aus der Korrespondenzfassung abgeleitet; PDF nicht gesondert mit Mailkopf abgeglichen.

Unterlagenumfang dem Präsidium tatsächlich vorliegt, wird nicht aufgeschlüsselt. Die Mail enthält auch keine sachliche Stellungnahme zu den im offenen Brief vom 03.11. erhobenen Einwänden gegen das Informationsschreiben.

Die Antwort verändert die weitere Planung: Ein zusätzlicher direkter Versand an Mitglieder ist nun mit der unbestätigten zentralen Weiterleitung und der ausdrücklich beschriebenen Verteilungspraxis zu begründen, nicht mit einem pauschalen Ausbleiben jeder Antwort. Die angekündigte Entscheidung am 06.11. und ein zusätzlicher Informationsweg können nebeneinanderstehen. Ob und mit welchem Inhalt diese Entscheidung mitgeteilt wird und welche unmittelbaren Versandwege die Autoren tatsächlich nutzen, bleibt weiter zu dokumentieren (siehe X.6.1.9 und X.6.3).

307

Fortschreibung zum 07.11.2026: Die angekündigte Prüfung ist inzwischen durch die Fachstellenantwort als formale Nichtbehandlung mitgeteilt worden (siehe II.2.10.17, D0806). Die genaue Dokumentzuordnung, die konkret nicht erfüllte Voraussetzung und der Ausgang der gesonderten Weiterleitungsberatung bleiben im neuen Antworttext unbenannt.

II.2.10.15 Erneute Bitte um getrennte Entscheidungen zu Eingabe und Mitgliederinformation

Am 05.11.2026 antworteten Schumacher und Stahl auf die Nachricht des Präsidiumsbüros vom Vortag (D0800). Sie nahmen die angekündigte Prüfung bis zum 06.11. und die Beratung der Weiterleitungsbitte am 06.11. zur Kenntnis und baten um eine eindeutige Zuordnung zu ihren beiden Anliegen. Die förmliche Synodeneingabe vom 05.10.2026 war gesondert an die Synodeneingabestelle gerichtet worden; die Weiterleitungsbitte vom 15.10. und die Erinnerung vom 02.11. betrafen dagegen die Information sämtlicher Synodenmitglieder. Schon das Schreiben vom 15.10. und erneut der offene Brief vom 03.11. hatten beide Wege ausdrücklich unterschieden.

Die Autoren fragten, ob sich die Bezeichnung „Ihre Eingabe“ im ersten Absatz der Antwort vom 04.11. auf die förmliche Synodeneingabe beziehe. Hierzu erbaten sie den beschlossenen Bearbeitungsweg, eine Auskunft zur Befassung auf der bevorstehenden Tagung und gegebenenfalls konkrete Hinweise auf ergänzbare formale Anforderungen. Für den davon unabhängigen Informationsweg baten sie unmittelbar nach der angekündigten Beratung um Mitteilung, ob der offene Brief bereits weitergeleitet worden sei oder noch rechtzeitig vor Tagungsbeginn weitergeleitet werde; im Ablehnungsfall baten sie um Gründe.

Zugleich beanstandeten sie den Zeitpunkt der allgemeinen Verfahrensauskunft: Erst am 04.11., zwanzig Tage nach der ausdrücklichen Weiterleitungsbitte, war mitgeteilt worden, dass eine Weiterleitung offener Briefe generell nicht vorgesehen sei. Am 15.10. hatten sie erläutert, einen zusätzlichen Direktversand vermeiden und den institutionellen Weg nutzen zu wollen. Sie machten deshalb geltend, der späte Hinweis habe die verbleibende Zeit für eine eigenständige Mitgliederinformation erheblich verkürzt. Das Schreiben dokumentiert diese Beanstandung und die erneute Bitte um getrennte Auskünfte; es belegt

---

307 BELEG 20261104 Büro Präses und Synode an Silke und Thies (D0800); vollständiger Wortlaut in „20261104 18.15 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 04.11.2026. Betreff: „AW: Nachfrage zu unserer Bitte um Weiterleitung vom 15.10.2026“. Jonathan Renau, Büro der Präses und des Präsidiums der Synode. Kein separater PDF-Mailkopfabgleich und keine genaue Versandzeit aus der Korrespondenzfassung abgeleitet.

weder eine bereits erfolgte Ablehnung der Einzelanfrage noch einen zusätzlichen Versand an alternative Mitgliederadressen.

308

II.2.10.16 Weiterer offener Brief: offizieller Versand und ergänzender Bcc-Verteiler

Am 05.11.2026 übermittelten Schumacher und Stahl einen weiteren offenen Brief an die Mitglieder der Synode und des Rates sowie an die Präses. Der Brief trägt den Titel „Stresstest und Scheinheiligkeit — Strafbares Handeln? Verrat an Missbrauchsbetroffenen?“ (D0803). Eine Begleitmail an die Präses, Jonathan Renau und das Synodenbüro dokumentiert die Übermittlung über den offiziellen Kommunikationsweg mit beigefügter PDF und bittet um Kenntnisnahme und Eingangsbestätigung (D0802). Sie erklärt zugleich, dass die Veröffentlichung auf der Website erfolgt sei und ein ergänzender unmittelbarer Versand über weitere bekannte Adressen folgen werde. Die förmliche Synodeneingabe und die Bitte um bestätigte Weiterleitung werden ausdrücklich aufrechterhalten; die angekündigten Entscheidungen vom 06.11. werden nicht vorweggenommen.

Später am selben Tag berichteten die Autoren den Versand einer weiteren Begleitmail mit dem offenen Brief an 113 Synodale per Blindkopie über den Alternativverteiler (D0804). Die Begleitmail ist in der Gesamt-Korrespondenz dokumentiert. Sie bezeichnet den fehlenden Erhalt über die zentrale Synodenadresse als Vermutung. Diese Vermutung ist von der dokumentierten fehlenden Weiterleitungsbestätigung und von einer nachgewiesenen Nichtzustellung zu unterscheiden. Die Angabe 113 bezeichnet die nach Autorenangabe angeschriebenen Synodalen, nicht 113 bestätigte Zustellungen oder Lektüren.

Der offene Brief nimmt die Antwort des Präsidiumsbüros vom 04.11. (D0800) und die Nachfrage nach getrennter Zuordnung vom 05.11. (D0801) auf. Er begründet den ergänzenden Direktversand mit der unbestätigten zentralen Weiterleitung und dem erst zwanzig Tage nach der ausdrücklichen Bitte mitgeteilten allgemeinen Verteilungshinweis. Inhaltlich erneuert er die Einwände gegen das Informationsschreiben von 2024, fragt nach dessen Ausgangsunterlagen und institutioneller Verwendung und verlangt einen nachvollziehbaren Prüf- und Korrekturweg. Die Fragen nach Entstehung und Verantwortlichkeit werden von der eigenen Gesprächswahrnehmung und der moralischen Bewertung der Autoren unterschieden.

Daneben verweist der Brief auf eine Blogseite als direkten öffentlichen Gesprächsraum, erklärt die Kommentarfunktion für aktiviert und lädt auch zu sachlichem Widerspruch ein. Nach Autorenangabe ist die PDF auf dieser Seite sowie einem weiteren Blogbeitrag verlinkt. Veröffentlichung, offizieller Versand, ergänzender Direktversand und tatsächliche institutionelle beziehungsweise individuelle Rezeption bleiben unterschiedliche Befunde. Eine eigene Funktionsprüfung der Kommentarmöglichkeit oder ein vollständiger Abgleich des veröffentlichten Blogtextes ist damit noch nicht erfolgt (siehe X.6.3).

309

---

308 BELEG: Schreiben vom 05.11.2026 (D0801), vollständiger Wortlaut in „20261105 09.15 Gesamt-Korrespondenz.md“. D0800 sowie D0782 und D0798 als vorausliegende Korrespondenz. Kein gesonderter PDF-Mailkopfabgleich; keine genaue Versandzeit oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung abgeleitet.

309 BELEG: Begleitmail an Synode und Präses vom 05.11.2026 (D0802); offener Brief vom 05.11.2026 (D0803); Begleitmail zum

II.2.10.17 Mitteilung der formalen Nichtbehandlung und Wiederholung der Antwortstruktur von 2025

Am 07.11.2026 teilte die Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD Schumacher und Stahl unter dem Betreff „Ihr Schreiben vom 5. Oktober 2026“ mit, das Präsidium habe ihr Anliegen am 06.11. beraten. Wegen dessen Bezug zum Bereich sexualisierte Gewalt sei die Fachstelle gebeten worden zu antworten. Nach Prüfung durch das Präsidium entspreche das Schreiben nicht den formalen Kriterien für Eingaben und könne deshalb nicht als Eingabe im Sinne der Geschäftsordnung behandelt werden. Die Synode könne daher und im Rahmen ihrer Zuständigkeit keine weiteren Schritte unternehmen; das Anliegen falle in die Zuständigkeit anderer Stellen. Die Nachricht ist mit der Funktionsbezeichnung der Fachstelle im Auftrag unterzeichnet; die zusätzliche Absenderangabe ordnet sie der Rechtsabteilung zu (D0806).

Damit ist der Ausgang einer im Schreiben bezeichneten Präsidiumsprüfung mitgeteilt. Welche am 05.10. gesondert versandte Unterlage geprüft wurde – der offene Brief oder die ausdrücklich als förmliche Synodeneingabe eingereichte Schrift –, wird nicht durch einen eindeutigen Titel oder eine Anlage bezeichnet. Ebenso fehlen die konkrete nicht erfüllte Anforderung und die Benennung einer zuständigen anderen Stelle. Die Nachfrage vom 01.11. nach formalen Hindernissen und rechtzeitiger Ergänzung sowie die erneute Bitte vom 05.11. um eindeutige Zuordnung und getrennte Entscheidungen werden nicht ausdrücklich beantwortet. Eine gesonderte Entscheidung über die am 04.11. ebenfalls für den 06.11. angekündigte Beratung der Weiterleitungsbitte enthält die Nachricht nicht.

Die tragenden Absätze entsprechen nahezu wortgleich der Antwort der Fachstelle vom 09.11.2025 (D0715): jeweils Beratung im Präsidium, Übertragung der Antwort wegen des Sachgebiets an die Fachstelle, formale Nichtbehandlung und Verweis auf unbenannte andere Stellen. Anders als im Vorjahr hatten Schumacher und Stahl die förmliche Eingabe 2026 ausdrücklich auf § 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung bezogen und die Kriterien sowie Möglichkeiten einer Ergänzung vor der Tagung wiederholt erfragt. Die Vergleichbarkeit betrifft daher nicht nur den Wortlaut, sondern die erneut offenbleibende Konkretisierung des Verfahrenswegs.

Die Antwort ist als tatsächliche institutionelle Rückmeldung und mitgeteilte formale Nichtbehandlung anzuerkennen. Sie enthält keine erkennbare sachliche Prüfung der einzelnen Einwände gegen das Informationsschreiben von 2024. Ebenso wenig folgt aus ihrem Ausbleiben im Antworttext, dass keinerlei interne Befassung mit diesen Einwänden stattgefunden habe. Ob die formale Nichtbehandlung auf einer zutreffenden Anwendung der maßgeblichen Kriterien beruht, bleibt anhand der tatsächlich geprüften Unterlage und der konkret angewandten Vorgabe zu klären.

310

Alternativversand an 113 Synodale (D0804). Beide Begleitmails in „20261105 18.00 Gesamt-Korrespondenz.md“, Einträge vom 05.11.2026. Siebenseitige lokale PDF des offenen Briefes im Ordner „ist so im Netz“ vollständig textuell ausgelesen; Titelfassung, Verfahrensdarstellung, Blogeinladung und Sachfragen geprüft. Kein separater Mailkopfabgleich. Bcc-Versand an 113 Synodale vom Nutzer ausdrücklich berichtet; keine Empfängerliste, individuellen Zustell- oder Lektürebestätigungen geprüft. Verlinkung auf zwei Blogseiten vom Nutzer berichtet; technische Funktionsprüfung und Abgleich des dortigen Volltexts stehen gesondert aus.

310 BELEG: Antwort vom 07.11.2026 (D0806), vollständiger Wortlaut in „20261107 10.15 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 07.11.; Antwort vom 09.11.2025 (D0715). Vergleich anhand beider Korrespondenzeinträge; kein separater PDF-Mailkopfabgleich oder Einblick in Präsidiumsprotokolle. Antwort vom 07.11.2026 als D0806 im Dokumentenindex erfasst.

II.2.10.18 Getrennte Nachfragen an Präsidium und Kirchenamt nach der formalen Nichtbehandlung

Am 07.11.2026 versandten Schumacher und Stahl zwei aufeinander bezogene Schreiben als Reaktion auf die Mitteilung der formalen Nichtbehandlung (D0806). Das an Präses, Präsidium und die beteiligten Stellen gerichtete Schreiben (D0807) verlangt die eindeutige Bezeichnung der geprüften Unterlage und den Entscheidungstext. Es fragt nach der konkret nicht erfüllten Voraussetzung sowie danach, ob ein formaler Mangel, eine Zuständigkeitsfrage oder ein anderer Ausschlussgrund gemeint ist. Außerdem erbittet es Auskunft zur Berücksichtigung früherer Ergänzungen, zur Möglichkeit einer rechtzeitigen Behebung, zur Zuständigkeit für die verschiedenen Anliegen auf landeskirchlicher und EKD-Ebene und zum Ausgang der gesonderten Weiterleitungsberatung. Die Autoren bitten möglichst noch am selben Tag um Antwort beziehungsweise um ein erreichbares Gegenüber und einen benannten Antwortzeitpunkt. Die förmliche Eingabe und die unabhängige Weiterleitungsbitte werden aufrechterhalten.

Die in der Korrespondenz wiedergegebene Anlagenliste nennt den ursprünglichen offenen Brief vom 05.10., die Fachstellenantwort von 2025, die Ergänzung vom 01.11., die Nachfrage vom 05.11. und die neue Antwort vom 07.11. Der ursprüngliche offene Brief und die förmliche Synodeneingabe sind weiterhin als unterschiedliche Dokumente zu behandeln. Welche Unterlagen in der tatsächlichen Versandmail vollständig beigefügt waren und welche davon die Empfänger heranziehen, ist aus der Anlagenaufzählung allein nicht abschließend festzustellen.

Das zweite Schreiben (D0808) richtet sich an Kirchenamtspräsident Anke und die Fachstelle und spricht Fehrs ausdrücklich persönlich an. Es hält fest, dass die formale Nichtbehandlung keine sachliche Antwort auf die Einwände gegen das Informationsschreiben von 2024 darstellt. Von Anke erbitten die Autoren die Benennung einer verantwortlichen Stelle für den Quellenabgleich, ihre Beteiligung und einen Zeitrahmen. Sie fragen nach der Rolle der Fachstelle bei der Vorbereitung der Präsidiumsentscheidung und nach der organisatorischen Trennung zwischen Verfahrensauskunft und Bearbeitung der Kritik am eigenen Schreiben. Fehrs wird gefragt, wie sie die veröffentlichte Wiedergabe der von ihr geleiteten Gespräche mit der eigenen Wahrnehmung abgeglichen und welche Prüfung sie nach dem Widerspruch veranlasst habe. Für etwaige Zuständigkeitsgrenzen wird eine konkrete Zuordnung verlangt.

Damit sind Verfahrensklärung und Sachprüfung durch zwei tatsächlich versandte Schreiben getrennt adressiert. Aus dem Versand allein folgen weder persönliche Kenntnisnahme noch neue Sachbefassung oder ein Ausbleiben künftiger Antworten. Der Claussen-Kontakt bleibt zurückgestellt; die beiden Schreiben ersetzen keine bereits nachgewiesene Reaktion der angeschriebenen Stellen.

311

---

311 BELEG: Schreiben an Synode, Präses und Fachstelle (D0807); Schreiben an Dr. Anke und Fachstelle mit ausdrücklicher Ansprache Fehrs' (D0808). Vollständige Wortlaute in „20261107 12.30 Gesamt-Korrespondenz.md", Einträge vom 07.11.2026; Versand beider Schreiben durch Nutzer bestätigt. Keine genaue Versandzeit oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung abgeleitet; kein separater PDF-Mailkopf- und Empfängerverteilerabgleich. Anlagenliste D0807 nach Korrespondenzfassung; dort wird der ursprüngliche offene Brief als Anlage genannt, die gesonderte förmliche Eingabe vom 05.10. jedoch nicht eigens aufgeführt. Daraus allein ist kein Fehlen in der tatsächlichen Versandmail abgeleitet.

II.2.10.19 Persönlicher Kontakt zu Claussen und gesonderte Weiterleitung vom 03.11.2026

Die am 07.11.2026 nachgereichte Gesprächserinnerung Schumachers wird durch ihre später am selben Tag versandte Nachricht an Prof. Dr. Johann Hinrich Claussen zeitlich präzisiert (D0809). Das persönliche Gesprächsangebot nach einem Gottesdienst in St. Nikolai in Hamburg und die Übergabe seiner Kontaktkarte ordnet sie dem 25.10.2026 zu. Ein weiteres Gespräch über die Mail vom 05.10. an den Rat und das Dossier „Causa Fehrs“ nennt sie für den 31.10. im Rahmen einer Veranstaltung der Kulturkirche am Reformationstag. Im Anschluss daran gibt sie seine positive Einschätzung, das Dossier habe „Hand und Fuß“, wieder. Die frühere Zusammenfassung wird daher nicht als ein einziges Gespräch am 25.10. fortgeführt. Beide Begegnungen und die berichteten Äußerungen sind Erinnerungsangaben Schumachers, keine unabhängig bestätigte Prüfung sämtlicher Dossieraussagen.

Am 03.11.2026 leitete Schumacher den an diesem Tag versandten weiteren offenen Brief mit einer gesonderten Nachricht an Claussen weiter (D0805). Sie bat um Rückmeldung für den Fall, dass er die Nachricht nicht über die Synodenadresse erhalten habe. Eine Antwort darauf ist im vorgelegten Korrespondenzstand vom 07.11. nicht dokumentiert. Der persönliche Kontakt und die direkte Weiterleitung sind von einer institutionellen Verteilung an den gesamten Rat oder die Synode zu unterscheiden. Claussen ist als Kulturbeauftragter des Rates geführt; seine Funktion ist nicht mit einer Mitgliedschaft im Rat gleichzusetzen.

312

II.2.10.20 Gesprächsanfrage an Claussen nach Mitteilung der formalen Nichtbehandlung

Am 07.11.2026 versandte Schumacher auch im Namen Stahls eine erneute Nachricht an Claussen (D0809). Unter dem Betreff „Ihr Gesprächsangebot vom 25.10. – Dossier ‚Causa Fehrs‘ und bevorstehende Synode“ greift sie das persönliche Gesprächsangebot auf, erinnert an die Weiterleitung vom 03.11. (D0805) und präzisiert die Gesprächsfolge vom 25. und 31.10. Die offene Frage des institutionellen Zugangs der Nachricht verbindet sie mit der inzwischen mitgeteilten formalen Nichtbehandlung und der weiterhin unbestätigten Mitgliederweiterleitung. Sie berichtet die am selben Tag versandten Nachfragen an Präses und Präsidium sowie an Anke und die Fachstelle mit persönlicher Ansprache Fehrs’ (D0807/D0808).

Schumacher bittet Claussen im Rahmen seiner Möglichkeiten als Kulturbeauftragter des Rates um Hilfe bei der Suche nach einem verantwortlichen Gegenüber für eine sachliche Befassung. Die Einwände sollen die Mitglieder von Rat und Synode erreichen und anhand der Quellen geprüft werden können; eine bereits gesicherte Information sämtlicher Mitglieder behauptet sie nicht. Darüber hinaus fragt sie nach einem kurzen persönlichen Telefonat vor, während oder gegebenenfalls nach der Tagung. Verlinkt sind die Antwort der Fachstelle vom 07.11. und der offene Brief vom 05.11.

Die neue Mail macht aus dem zuvor vorbereiteten Gesprächsanliegen einen tatsächlich versandten weiteren Prüfschritt. Der Kontakt betrifft mögliche persönliche Vermittlung und Sachbefassung; er ersetzt

---

312 BELEG: Silke an Johann Hinrich Claussen vom 03.11.2026 (D0805); vollständiger Wortlaut in „20261107 12.30 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag 03.11. 17:33. Gesprächserinnerung in „Hier etwas Arbeit.md“, vorgelegt am 07.11.; berichtete Äußerungen nicht unabhängig bestätigt. Funktionsabgleich anhand EKD-Personenseite und Ratsmitgliederliste. Kein gesonderter PDF-Mailkopfabgleich.

weder die Klärung der förmlichen Eingabe noch die Antwort auf die gesonderte Weiterleitungsbitte. Eine Reaktion Claussens, ein verabredetes Gespräch oder eine institutionelle Befassung folgen aus dem Versand allein nicht.

313

II.2.10.21 Abschließende Auskunft nach der Synodentagung und Grenze weiterer Erinnerungen

Am 15.11.2026 versandten Schumacher und Stahl nach Abschluss der Synodentagung ein weiteres Schreiben zur förmlichen Synodeneingabe und zur gesonderten Weiterleitungsbitte (D0810). Es richtet sich an die Synodeneingabestelle, die Synodengeschäftsstelle und die Präses; Fehrs und Kühnbaum-Schmidt werden zur Kenntnis einbezogen. Nach dem darin ausdrücklich bezeichneten Kenntnisstand der Autoren blieb ihre Nachfrage vom 07.11. nach getrennten und eindeutig zugeordneten Auskünften unbeantwortet.

Das Schreiben verlangt die eindeutige Bezeichnung der geprüften Unterlage, die konkret nicht erfüllte Voraussetzung und den Entscheidungstext. Gesondert wird nach der Entscheidung über die Weiterleitungsbitte und nach einer tatsächlich erfolgten Weiterleitung gefragt. Als dritter Punkt wird die Berücksichtigung der rechtzeitig gestellten Fragen nach Ergänzungsmöglichkeiten und einer Befassung auf der Tagung angesprochen.

Die zeitliche Kritik unterscheidet zwischen der am 14.10. angekündigten Rückmeldung nach Tagungsende und der tatsächlich bereits am 07.11. mitgeteilten formalen Nichtbehandlung. Eine erst nach der Tagung vorgesehene Rückmeldung hätte die auf rechtzeitige Ergänzung und Befassung während dieser Tagung gerichteten Fragen nicht rechtzeitig beantworten können. Die vor Tagungsbeginn ergangene Mitteilung benannte nach der dokumentierten Antwort weder einen konkreten Mangel noch eindeutig die geprüfte Unterlage. Eine erst während der Tagung erfolgte Zulässigkeitsprüfung wird damit nicht behauptet.

Die Autoren kündigen an, die mehrfach gestellten Fragen nicht durch weitere Erinnerungen zu wiederholen. Für eine konkrete Beantwortung und ein Gespräch mit benanntem Gegenüber bleiben sie erreichbar; ihre offenen Anliegen bestehen fort. Dies begrenzt weitere eigene Erinnerungen in diesem Kommunikationsstrang. Es ist weder die Rücknahme der Anliegen noch ein umfassender Abbruch sämtlicher kirchlicher Kontakte.

Beleg: Schreiben vom 15.11.2026 – Synodeneingabe und Weiterleitungsbitte (D0810); vollständiger Wortlaut in „20261115 19.45 Gesamt-Korrespondenz.md“. Versand von Thies Stahl bestätigt. Keine gesonderte Prüfung des PDF-Mailkopfs oder des vollständigen CC-Verteilers; keine individuelle Empfangs- oder Lektürebestätigung. Aus dem Versandtag wird keine neue Nichtantwortperiode abgeleitet.

---

313 BELEG / PRÄZISIERUNG: Silke und Thies an Claussen vom 07.11.2026 (D0809); vollständiger Wortlaut in „20261107 19.30 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 07.11.2026. Versand vom Nutzer bestätigt. Gegenüber der früheren Gesprächserinnerung und dem Entwurf werden Begegnung vom 25.10. und weiteres Gespräch vom 31.10. getrennt. Keine genaue Versandzeit, unabhängige Bestätigung der mündlichen Äußerungen oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung; kein separater PDF-Mailkopf- und Verteilerabgleich.

II.2.10.22 Gemeinsames Schreiben vom 27.11.2026: Verantwortung für den Kommunikationsabbruch und verbleibende Zugänge

Am 27.11.2026 versandten Schumacher und Stahl eine gemeinsame Antwort auf das Schreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt / Rechtsabteilung vom 25.11. Sie richteten die Fragen zur synodalen Behandlung an Geschäftsstelle und Präsidium, die Fragen zum Kommunikationsabbruch an den Präsidenten des EKD-Kirchenamtes, Dr. Hans Ulrich Anke. Rat und Fachstelle wurden laut Verteilerhinweis zur Kenntnis einbezogen. Der neue Brief reagiert auf den inzwischen ausdrücklich erklärten Kommunikationsabbruch; er ist deshalb von den am 15.11. begrenzten weiteren Erinnerungen an bereits gestellte Fragen zu unterscheiden.

Zur Eingabe erbitten die Autoren weiterhin die Bezeichnung der geprüften Unterlage, der nicht erfüllten Voraussetzung und des Beschlusswortlauts beziehungsweise der Entscheidungsmitteilung. Davon trennen sie die Entscheidung über die Weiterleitungsbitte, eine tatsächlich erfolgte Weiterleitung und die Berücksichtigung ihrer vor der Tagung gestellten Ergänzungsfragen. Sollte eine Auskunft weiter abgelehnt werden, fragen sie nach der entscheidenden Stelle und dem Ablehnungsgrund.

Zum Kommunikationsabbruch verlangen sie die Benennung der beauftragenden Stellen, der entscheidenden oder billigenden Person sowie der Funktion der mit „i.A." zeichnenden Person. Außerdem fragen sie nach sachlichem, institutionellem und zeitlichem Geltungsbereich und nach verbleibenden Zugängen für gemeinsame Anliegen und eigenständige Anliegen Schumachers. Anke wird als Präsident des Kirchenamtes zur institutionellen Klärung angesprochen; eine persönliche Entscheidung seinerseits oder eine Weisung der Ratsvorsitzenden setzt der Brief ausdrücklich nicht voraus.

Die ausschließliche Ansprache Stahls wird auf den eigentlichen Antworttext vom 25.11. bezogen. Dass Schumacher im mitgeführten Ausgangsschreiben genannt ist, halten die Autoren ausdrücklich fest. Sie fragen, wie ihre eigenen Anliegen behandelt werden, und verlangen eine an beide gerichtete Antwort. Ihrer bereits am 15.11. erklärten Gesprächsbereitschaft stellen sie die gegenteilige Einschätzung des Kirchenamtes gegenüber und erbitten deren konkrete Begründung sowie Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das Wiederaufnahmeangebot der Anerkennungskommission und Schumachers Antwort vom 26.11. werden als eigenständiger Gesprächsweg gewürdigt. Dieser ersetzt nach dem Brief weder die synodalen Verfahrensauskünfte noch die Klärung des Kommunikationsabbruchs. Für eine noch nicht mögliche abschließende Antwort bitten die Autoren um eine Zwischenmitteilung mit konkretem Antworttermin; eine neue feste Frist setzen sie nicht. Als Anlagen und Links führt der Brief die Fachstellenantwort mit der gemeinsamen Ausgangsmail, Hillmanns Schreiben vom 24.11. und Schumachers Antwort vom 26.11. auf.

314

---

314 BELEG / FORTSCHREIBUNG 27.11.2026: Schumacher und Stahl an Synode, Dr. Anke et al., 27.11.2026 (D0819). Vollständigen Eintrag in „20261127 09.50 Gesamt-Korrespondenz.md", Abschnitt 27.11.2026, ausgewertet; Versand von Thies Stahl ausdrücklich bestätigt. Maßgeblich ist der versandte Wortlaut einschließlich Anlagenliste und Kenntnisgabe, nicht der interne Entwurf. Kein gesonderter PDF-Mailkopf-Abgleich und keine individuelle Empfangs-, Lektüre- oder Befassungsbestätigung. Keine neue Antwortlosigkeit aus dem Versandtag abgeleitet.

II.2.10.A Editions- und Sammeleingaben

Die an Synode und Rat gerichteten Schreiben sind zusätzlich im Sammelband „Die Beschwerden der Petentin“ sowie in den jeweiligen Offenen Briefen und Fortschreibungen dokumentiert. Für die Reichweite einzelner Mitteilungen sind die Einzelschreiben, Eingangsbestätigungen, Verteilernachweise und die öffentliche Verlesung jeweils gesondert zu bewerten.

315

316

II.2.11 Gesamtbefund und Übergang zu den Arenen

Synopse der dokumentierten Prüfungs- und Befragungsschritte

Die folgende Übersicht trennt die belegten Handlungen und Mitteilungen von den jeweils offen gebliebenen Verfahrensfragen. Sie ersetzt keine Detailrekonstruktion der Einzelakten, macht aber sichtbar, an welchen Übergängen Plausibilität, Glaubwürdigkeit, Beweisbestätigung und Ermittlungsbedarf kommunikativ ineinander übergingen.

Datum	Verfahren	Handelnde Stelle	Betroffene Person oder Gegenstand	Verlangte oder ausgeführte Handlung	Tatsächlich belegt	Offener Punkt
16.12.2019	ULK	Fehrs und ULK	Pastor D.; Pastor R. als möglicher Zeitzeuge und Freund Fehrs’	Erstes ausführliches Gespräch	Schumachers Darstellung zu D.; Eintritt R.s in den Gesprächsgegenstand	Ob und nach welchem Maßstab Plausibilität oder Glaubwürdigkeit bewertet und ob weitere Befragungen veranlasst wurden
29.08.2020	ULK-Kommunikation	Schumacher an Fehrs und weitere ULK-Adressat:innen	Halbschwester; von Schumacher und Stahl dem Psychiatrisierungskontext zugeordnetes Material	Übersendung einer Mail mit wiedergefundenem „Schnipsel“	Dokumentierter Eingang des Themenankers im ULK-Kommunikationsraum	Lektüre, Deutung und weitere Bearbeitung durch einzelne Empfänger:innen

315 BELEG Die Beschwerden der Petentin – aktuelle Fassung, dynamisch

316 BELEG 20260806 Die Beschwerden der Petentin – versionierter Arbeitsstand

25.05.2021	ULK/ Stabsstelle	Kluck	zunächst R.	Ankündigung eines formalen Prüfverfahrens; Ruhen der ULK-Arbeit	Prüfung als Voraussetzung der Fortsetzung benannt	Genaue Ausgangsvorwürfe, Prüfungsmaßstab und verantwortliche Bearbeitung
23.06.2021	Koordination/ Landeskirchenamt	Arns	ein nicht namentlich bezeichneter Pastor	Mitteilung über eine laufende formale Prüfung; Ruhen weiterer Verfahren	Eine Prüfung lief	Welcher Pastor gemeint war und welcher Sachverhalt geprüft wurde
14.07.2021	Landeskirchenamt	Arns	Pastoren D. und R.	Mitteilung, die Prüfung beziehe sich auf beide Pastoren	Beide Pastoren wurden nun als Prüfungsgegenstand bezeichnet	Wann, warum und auf welcher Grundlage D. einbezogen wurde
03.08.2021	Landeskirchenamt	Tetzlaff	R. und Schumachers Halbschwester	Bitte um vertrauliche Hinweise zu R. sowie um Informationen der Halbschwester	Die Bitte bezog sich in diesem Schreiben auf R.	Konkreter Befragungs- und Datenschutzrahmen
05.08.2021	Landeskirchenamt	Schumacher an Tetzlaff	R. und ehemalige Konfirmandin	Mitteilung einer eigenen Beobachtung	Das Landeskirchenamt erhielt einen konkreten Hinweis	Weitere Prüfung und Ergebnis
31.01.–24.03.2022	Landeskirchenamt	Kühl	D., R. und ehemalige Konfirmandin	Mitteilung des Bearbeitungsstands; wiederholte Bitte um Identität und Kontaktdaten	Zu D. wurden keine weiteren Ansätze gesehen; zu R. wurden weitere Schritte von Angaben zu der Dritten abhängig gemacht	Sicherer Übermittlungsrahmen, Abschluss der R.-Prüfung und Rückwirkung auf das ULK-Verfahren

17.10.2022	Landeskirchenamt	Lenz	Halbschwester, ehemalige Freundin und Schumacher	Enge Tatsachenauskunft zu bisherigen Kontakten	Nach Lenz' Kenntnis hatte niemand im Landeskirchenamt die Halbschwester kontaktiert	Schumachers eigenes rechtliches Risiko, Ermittlungsstand, Zuständigkeit und Gesamtkoordination
13.11.–10.12.2024	Anerkennungskommission	Hillmann beziehungsweise Kommission	Schumachers Missbrauchserfahrungen und frühere ULK-Akte	Anerkennung „ohne weitere Zeugenbefragung"; spätere Erklärung fehlenden Aktenzugangs	Anerkennungsbereitschaft und Unkenntnis möglicher früherer Befragungen	Worauf „weitere" beruhte und welche Erkenntnisse aus früheren Verfahren tatsächlich vorlagen
08.04.2025	Anerkennungskommission	Kommission und Geschäftsführung	Schumachers Anerkennungsanliegen	Erläuterung der eigenen Wissensgrundlage	Keine eigene Plausibilitätsrecherche oder Zeugenbefragung; Informationen aus Schreiben, Veröffentlichungen und Berichten der Geschäftsführung	Quellen und Abgrenzung des vermittelten Geschäftsführungswissens; frühere Ermittlungen anderer Stellen

317

Rückblickend lässt sich die Aktenreihe als Entwicklung eines institutionellen Wissenssystems lesen. Akte 0 und Akte 1 bilden den in die ULK eingebrachten Ausgangsbestand: den Aufarbeitungsgegenstand, seine biografischen und institutionellen Zusammenhänge sowie die Erwartungen an das vereinbarte Verfahren. Seit Akte 2 wächst nicht nur dieses Wissen weiter; auch der institutionelle Umgang damit wird selbst zum Aktengegenstand. Delegation, Koordination, Ruhestellung, dienstaufsichtliche Prüfung, Anerkennungsverfahren, Leitungsbefassung und Gremieninformation hinterlassen jeweils eigene Dokumentationsspuren.

Eine lückenlose Übergabe einer einheitlichen Gesamtakte zeigt die Aktenfolge nicht. Der dokumentierte Wissensstand verteilt sich auf verschiedene Personen, Stellen und Verfahren. Informationen werden

317 BELEGE [20191216 1. ULK-Gespräch – dokumentiert in den einschlägigen Eingaben], 20200829 Silke an Fehrs, ULK, Stauff, Bräsen, Zeller, 20210525 5. Kluck-Brief an Silke, 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke, 20210714 Dr. Arns an Silke und Dr. Rieck, 20210803 OKR Tetzlaff an Silke, 20210805 Silke an Tetzlaff, 20220131 Kühl an Silke, 20220307 OKRin Kühl an Silke, 20220324 OKRin Kühl an Silke, 20221017 OKR Lenz an Silke, 20241113 Anerkennungskommission an Silke, 20241210 Anerkennungskommission an Silke, 20250408 Anerkennungskommission an Silke

weitergegeben, verbleiben in vertraulichen Teilakten oder werden von späteren Verfahren nicht übernommen. Besonders sichtbar wird diese Diskontinuität beim Übergang von der ULK zur Anerkennungskommission und zur URAK: Der ursprüngliche Bearbeitungsgegenstand bleibt benannt, während Aktenzugang, Verfahrenszuständigkeit und Verantwortung für seine Wiederaufnahme auseinanderfallen.

Gleichzeitig erweitert sich die institutionelle Reichweite der Kenntnis. Was zunächst Gemeinde, Bischofskanzlei und ULK vorliegt, erreicht im weiteren Verlauf Stabsstelle Prävention, Landeskirchenamt und Leitung der Nordkirche, danach Anerkennungskommission, URAK sowie Leitung, Synode und Rat der EKD. Daraus folgt nicht, dass alle Beteiligten sämtliche Einzelheiten kannten. Belegt ist jedoch, dass immer weitere Ebenen mit dem Sachverhalt, den offenen Verfahrensfragen oder den daraus hervorgegangenen Beschwerden befasst wurden.

Der aktenübergreifende Befund ist deshalb doppelt: Der institutionelle Wissensstand verdichtet und verbreitert sich, während die Verantwortung für seine zusammenhängende Bearbeitung fragmentiert bleibt. Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Nicht dokumentiert sind jedoch eine dauerhafte Zusammenführung der Verfahrensstränge bis zu einem verbindlichen Abschluss, eine geordnete Fortführung dieses Mandats nach ihrem Ausscheiden oder eine andere Stelle, die anschließend die Übergänge koordinierte und einen nachvollziehbaren Abschluss beziehungsweise eine förmliche Wiederaufnahme feststellte. Die Akten wachsen weiter, ohne dass aus dem wachsenden Wissen eine entsprechend zusammenhängende Gesamtverantwortung erkennbar wird.

II.2 rekonstruiert damit, welches Wissen zu welchem Zeitpunkt dokumentiert war, wie es weitergetragen wurde und wo seine institutionelle Kontinuität abriss. Offen bleibt dabei, was mit diesem Wissen geschah, sobald es in einen neuen organisatorischen und personellen Zusammenhang eintrat. II.3 wechselt deshalb von der Akten- zur Arenenperspektive: Untersucht wird nicht erneut die Chronologie, sondern die institutionelle Transformation des vorhandenen Wissens – welche Rollen und Zuständigkeiten ihm begegneten, wie sich der Konflikt dabei veränderte und was in die jeweils nächste Arena weiterwanderte.

II.3 Arenen der Konfliktwanderung

II.3.0 Analytischer Zusammenhang von Akten und Arenen

Die Arenen entstehen dadurch, dass derselbe Konflikt in neue organisatorische Kontexte eintritt. Dieser Vorgang ist nicht als saubere Abfolge zu verstehen, in der eine Bearbeitungsebene vollständig durch die nächste ersetzt wird. Lokale, seelsorgerische, disziplinarische, leitungsbezogene, administrative und verfahrensförmige Zuständigkeiten bestehen teilweise gleichzeitig fort und überlagern sich über längere Zeiträume.

Jede neu hinzutretende Arena trifft deshalb auf einen bereits vorhandenen dokumentierten Wissensstand, während frühere Akteure, Rollen und Kommunikationswege nicht notwendig verschwinden. Institutionelle Verlagerung ist zugleich institutionelle Schichtung: Mehrere Ebenen können gleichzeitig Kenntnis besitzen und für unterschiedliche Teilaspekte zuständig sein, ohne dass eine durchgängige Gesamtkoordination erkennbar wird.

Dadurch entsteht eine enge Verbindung zwischen

- Aktengenese: Was wird dokumentiert?
- Arenen: Wo wird dieses Wissen bearbeitet?

Die **Akten** beantworten die Frage: Was wusste die Institution? Die **Arenen** beantworten: Wo und unter welchen Rollenbedingungen wurde mit diesem Wissen gearbeitet? Während sich Austragungsorte, Akteure und Kommunikationsformen verändern, bleibt ein Konfliktkern erhalten und wird weitergetragen. Die folgenden Abschnitte rekonstruieren diese Verlagerungen als aufeinander aufbauende institutionelle Transformationen.

Die Verlagerung betrifft nicht nur den Adressatenkreis, sondern auch die Gegenstandsbestimmung der Beschwerde. Eine mehrere Akteure und Verantwortungsebenen betreffende Problemanzeige kann im Bearbeitungsverlauf auf das Verhalten einer einzelnen Person verengt und in den formalen Rahmen einer personenbezogenen Dienstaufsichtsbeschwerde überführt werden. Exemplarisch zeigt sich dies auf der nordkirchlichen Leitungsebene: Die gegen Fehrs und Lenz gerichtete Doppelbeschwerde wurde als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz weiterbearbeitet. Ihre systemische Reichweite wurde dadurch weder widerlegt noch geklärt, sondern institutionell neu zugeschnitten; an die Stelle der Untersuchung des Verantwortungszusammenhangs trat die individuelle Prüfbarkeit eines einzelnen Amtsträgers.

Als gleichbleibender Konfliktkern lässt sich zunächst die wiederkehrende Kollision zwischen zugeschriebener und zurückgewiesener Zuständigkeit bestimmen: Schumacher und Stahl adressieren eine kirchliche Person oder Instanz als verantwortlich und handlungspflichtig; die angesprochene Seite erkennt diese Zuständigkeit nicht an, begrenzt sie oder handelt jedenfalls nicht entsprechend der zugeschriebenen Verantwortung. In den frühen Arenen erscheint diese Kollision teilweise noch als impliziter Dissens über Zuständigkeit, Verantwortung und Handlungspflichten; im weiteren Verlauf verdichtet sie sich zu ausdrücklich formulierten Gegenpositionen.

Bei mehreren Übergängen tritt zu diesem Primärkonflikt ein Metakonflikt hinzu. Sobald die mit der Bearbeitung befasste Instanz selbst in den Konfliktzusammenhang einbezogen ist, stellt sich die Frage, ob sie noch unabhängig, unvoreingenommen und legitim klärungsfähig ist. Wird diese Bearbeitungslegitimität bestritten, ohne dass der Einwand nachvollziehbar geklärt wird, verlagert sich nicht nur der Ausgangskonflikt in eine weitere Arena; zugleich wandert die Zuständigkeit für die Klärung des Einwands mit. Schweigen, Delegation, Weiterleitung oder die Einschaltung einer weiteren Prüfungsinstanz können dann den Übergang in die nächste Arena markieren.

Diese Struktur sollte nicht pauschal als „Befangenheitskette“ bezeichnet werden. Der rechtliche Begriff der Befangenheit setzt für jede Person und jede Arena einen eigenständigen Nachweis voraus. Governanceanalytisch weiter und belastbarer ist der Einwand gegen die Bearbeitungslegitimität. Er umfasst neben behaupteter Befangenheit auch Zweifel an Unabhängigkeit, Unvoreingenommenheit, Vollständigkeit oder institutioneller Klärungsfähigkeit. Eine weitere Arena wird insbesondere dort angerufen, wo die bisherige Bearbeitungsinstanz selbst zum Gegenstand eines ungeklärten Einwands gegen ihre Bearbeitungsfähigkeit geworden ist.

Wiederkehrende Zweifel an unvoreingenommener Bearbeitung

Neben dem Zuständigkeitskonflikt stellt sich wiederholt die Frage, ob die jeweils angerufene Person oder Institution den Konflikt unabhängig, unvoreingenommen und mit hinreichender Distanz bearbeiten konnte. Die Konstellationen sind weder rechtlich noch tatsächlich gleichzusetzen. Sie reichen von

persönlichen Bekanntschaften und fachlichen Netzwerkbezügen über eine eigene Beteiligung am Konflikt bis zu institutionellen Rollenbindungen und strukturellem Selbstbezug. Gemeinsam ist ihnen nicht der Nachweis einer Befangenheit, sondern ein möglicher Einwand gegen die Bearbeitungslegitimität, der transparent hätte benannt, geprüft oder organisatorisch aufgefangen werden können.

Auf Gemeindeebene war Howaldts Rolle aus Sicht Schumachers und Stahls durch seine fachlichen und persönlichen Bezüge zum Psychomethodenfeld sowie durch seine Einbeziehung in den bereits bestehenden Konflikt Stahls mit Akteuren dieses Feldes vorgeprägt. Bei Pastorin Fenner wurde ihre eigene konfliktbezogene Reaktion – zusammengefasst in der Formulierung, ihre „Pietät“ sei verletzt worden – zum Gegenstand der Kritik. Dokumentiert sind damit vorgetragene Zweifel an der unvoreingenommenen seelsorgerischen Bearbeitung; nicht dokumentiert ist eine unabhängige Feststellung, Howaldt oder Fenner seien tatsächlich befangen gewesen.

Auf pröpstlicher Ebene kommt die frühere außerkirchliche Bekanntschaft zwischen Bräsen und Stahl hinzu. Soweit im ausgewerteten Bestand erkennbar, wurde ihre mögliche Bedeutung für Bräsens Aufsichts- und Vermittlungsrolle nicht ausdrücklich thematisiert. Allein eine frühere Bekanntschaft belegt weder zögerliches Handeln noch Parteilichkeit oder ein Motiv für Schweigen, Weiterverweisung oder Rückzug. Sie ist jedoch ein weiterer Umstand, bei dem eine transparente Rollenklärung zur Nachvollziehbarkeit seiner wechselnden Stellung als Ansprechpartner, möglicher Korrekturakteur und späterer Übermittler institutioneller Positionen hätte beitragen können.

Bei Fehrs war der persönliche Bezug zu Pastor R. ausdrücklich bekannt und wurde zum Gegenstand des Befangenheitseinwands. Ihre gleichzeitige Stellung als ULK-Leiterin, bischöfliche Amtsträgerin und später selbst Gegenstand der Beschwerde begründete darüber hinaus eine strukturelle Rollenüberlagerung. Davon zu trennen ist die dokumentierte unterschiedliche Haltung zur Formel „Impfen ist Nächstenliebe“, die einen wesentlichen Bestandteil des öffentlichen Engagements von Bischöfin Fehrs darstellte. Diese Meinungsverschiedenheit überlagerte in der Korrespondenz der von Covid-Auseinandersetzungen geprägten Jahre 2020 bis 2022 – und in ihrer Nachwirkung auch darüber hinaus – den Versuch der von Fehrs geleiteten ULK, die zunächst gut begonnene Missbrauchsaufarbeitung mit einem zweiten Termin im Jahr 2020 fortzusetzen. Belegt ist damit eine zeitliche, thematische und kommunikative Überlagerung; nicht nachgewiesen ist, dass Fehrs’ Engagement für das Impfen ihre Entscheidungen im ULK-Verfahren kausal beeinflusste oder eine Befangenheit begründete.

318

Auf EKD-Ebene stellte sich unter Kurschus die strukturelle Frage, wie eine Beschwerde gegen ihre damalige Stellvertreterin Fehrs unabhängig bearbeitet werden konnte. Dokumentiert ist die Rückverweisung auf Lenz’ nordkirchliche Bewertung, nicht eine eigenständige EKD-Prüfung. Daraus folgt keine persönliche Befangenheit Kurschus’. Sichtbar wird vielmehr eine institutionelle Vorprägung der Bearbeitung: Die Leitungsebene griff auf die Bewertung derjenigen Organisation zurück, deren Umgang mit der Beschwerde selbst beanstandet wurde.

---

318 BELEGE 20210222 Silke an Fehrs, Bedford-Strohm und Zeller, 20210419 Anhang der Mail an Fehrs, Bedford-Strohm, Bräsen, Kluck, Howaldt, Lemme und Zeller

Für die Synoden 2024 und 2025 ist schließlich öffentliche Kenntnis dokumentiert, ohne dass eine anschließende kollektive Fallprüfung oder Gremienentscheidung erkennbar ist. Das kann als institutionelle Zurückhaltung gegenüber einer weiteren Eskalation gelesen werden. Ob dieser Zurückhaltung Loyalität, Krisenvermeidung, Zeitmangel, eine bereits gefestigte Bewertung oder andere Gründe zugrunde lagen, lässt sich aus dem Ausbleiben einer dokumentierten Befassung nicht bestimmen. Insbesondere belegt das Schweigen weder kollektiv geteilten Druck noch eine Absprache.

Über die Arenen hinweg zeigt sich damit keine nachgewiesene „Befangenheitskette“, sondern eine wiederkehrende Prüfaufgabe: Sobald persönliche, fachliche oder institutionelle Bindungen Zweifel an der Bearbeitungsdistanz wecken konnten, hätte transparent bestimmt werden müssen, wer den Einwand prüft, gegebenenfalls die Zuständigkeit übernimmt und die Unabhängigkeit der weiteren Bearbeitung sichert. Das häufige Offenbleiben dieser Meta-Zuständigkeit trägt dazu bei, dass der Konflikt in die jeweils nächste Arena weiterwandert.

Die Rekonstruktion jeder Arena folgt deshalb vier Leitfragen: Welcher Akten- und Wissensstand lag beim Eintritt in die Arena bereits vor? Welche Zuständigkeit wurde erwartet, übernommen, begrenzt oder weiterverwiesen? Wie veränderten sich institutionelle Ebene und personelle Konfliktordnung? Und welche ungeklärten Sach-, Rollen- und Verfahrensfragen wurden in die nächste Arena weitergegeben? Auf diese Weise erzählen die Arenen nicht die Chronologie der Akten ein zweites Mal, sondern rekonstruieren die Transformation des vorhandenen Wissens unter wechselnden institutionellen Bedingungen.

II.3.1 Arena 1 – Gemeinde Ottensen: Seelsorgerische Zuständigkeit und beginnende Konfliktverschiebung

Eintritt in die Arena

Arena 1 liegt zeitlich vor dem formalisierten ULK-Verfahren. Schumacher und Stahl wandten sich als Gemeindemitglied beziehungsweise als ihr Lebensgefährte und Unterstützer an die Pastorinnen und Pastoren der Gemeinde Ottensen. Sie informierten über die Auseinandersetzung mit Akteuren des DVNLP- und Psychomethodenfeldes und erwarteten zumindest Wahrnehmung, seelsorgerische Resonanz und die Bereitschaft zu einem Gespräch.

Eine besondere Erwartung richtete sich an Pastor Frank Howaldt. Sie beruhte nicht nur auf seiner pastoralen Rolle, sondern auch auf seinen dokumentierten Qualifikationen und Tätigkeiten in Systemberatung, Supervision, Hypnotherapie und Systemischen Aufstellungen. Frühere und aktuelle Selbstdarstellungen der Gemeinde beziehungsweise der Gemeindeberatung belegen diese fachlichen Bezüge; dokumentiert sind außerdem von Howaldt geleitete Aufstellungsabende in der Gemeinde. Daraus folgt keine formale Zuständigkeit für den DVNLP-Komplex. Für Schumacher und Stahl begründete diese Verbindung jedoch die Erwartung, Howaldt könne den von ihnen geschilderten Konflikt zwischen Gemeindekontext und Psychomethodenfeld in besonderer Weise verstehen und gegebenenfalls zwischen beteiligten Personen vermitteln, die ihm nach ihrer Darstellung gut bis sehr gut bekannt waren.

319

---

319 BELEGE Frühere Darstellung „ausgebildet in Systemberatung“, Aktuelle Darstellung des Pastorenteams, Beraterprofil Frank Howaldt,

Dokumentierte Zuständigkeitserwartung

Am 25.04.2019 übersandte Stahl Howaldt den Abschlussbericht zum DVNLP-Komplex und erklärte, weshalb ein ausführlicheres Gespräch über die aus diesem Feld erfahrenen Psychiatrisierungs- und Kriminalisierungsattacken erst nach dessen Veröffentlichung möglich geworden sei. Am selben Tag lud er Pastor Matthias Lemme ein, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen. Am 27.04. erläuterte er Howaldt ergänzend die juristisch geprägte Sprache des Textes. Die Schreiben enthielten keine förmliche Zuständigkeitsbehauptung. Ihre Adressierung an die Gemeindepastoren ließ jedoch die Erwartung erkennen, die geschilderte Belastungs- und Missbrauchsgeschichte werde als seelsorgerisch relevantes Anliegen wahrgenommen.

320

Stahl informierte am 28.04. auch Propst Bräsen über die Einbeziehung der Ottensener Pastoren und bat wenigstens um ein „Mini-Feedback“ im Sinne einer Kenntnisnahme. Diese Bitte knüpfte an eine frühere Nachricht Schumachers vom 10.11.2017 an. Darin hatte sie Bräsen auf eine unbeantwortete Mitteilung Stahls über seine Unterstützung hingewiesen, ihre Enttäuschung über die ausgebliebene Anteilnahme benannt und sich von ihm als Propst gegenüber einem Gemeindemitglied „begleitende, segensreiche Worte“ gewünscht. Bereits hier wird die spätere Grundkonstellation sichtbar: Der Erwartung kirchlicher Wahrnehmung und Begleitung steht eine Resonanz gegenüber, die ausbleibt oder von den Absendenden jedenfalls nicht als solche wahrgenommen wird.

321

Verdichtung im Fünfergespräch

Im Gespräch Schumachers und Stahls mit den drei Ottensener Pastorinnen und Pastoren am 28.10.2019 verdichtete sich die zuvor überwiegend implizite Differenz. Schumacher erwartete sinngemäß, mit Howaldt als ihrem Pastor über die aus seinem Psychomethodenumfeld gegen sie gerichteten Attacken sprechen zu können. Die im späteren Grundlagen- und Arbeitspapier wiedergegebene Äußerung Howaldts, er habe „auch keine Lust, über den DVNLP zu reden“, machte demgegenüber die inhaltliche Gesprächsgrenze ausdrücklich sichtbar.

322

In der Nachbereitung hielten Schumacher und Stahl zugleich an der Erwartung kirchlicher Mitwirkung fest. Ihr Schreiben vom 31.10. verband das geplante ULK-Verfahren mit der Hoffnung auf eine „reinigende Erneuerung“ der Konfirmation, gegebenenfalls in der Christianskirche und unter Beteiligung der Gemeinde. Die lokale Ebene wurde damit nicht nur als Empfängerin einer Problemanzeige angesprochen, sondern als möglicher Ort seelsorgerischer und ritueller Aufarbeitung.

2012-2014 Aufstellungsabende Pastor Howaldt Gemeinde Ottensen

320 BELEGE 20190425 Thies an Pastor Howaldt, 20190425 Thies an Pastor Lemme, 20190427 Thies an Pastor Howaldt, 20200123 PDF – NLP für Verbrecher

321 BELEGE 20190428 Thies an Propst Bräsen, 20171110 Silke an Propst Bräsen

322 BELEG 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin (Seite 126 oben)

323

Beginnende laterale Konfliktverschiebung

In seiner kritischen Nachbereitung vom 29.10. stellte Stahl Howaldts Verhalten außerdem in den Zusammenhang seines eigenen Konflikts mit Matthias Varga von Kibéd, einem gemeinsamen Lehrer Howaldts und Stahls im Feld der Systemischen Strukturaufstellungen. Belegt ist damit Stahls damalige Deutung, Howaldt habe sich in einen bereits außerhalb der Kirche bestehenden Konflikt hineinziehen lassen. Nicht eigenständig belegt ist, dass Howaldt tatsächlich im Auftrag oder aufgrund einer Absprache mit Varga von Kibéd handelte.

324

Analytisch erscheint hier erstmals eine laterale Verschiebung: Die von Schumacher geschilderten Angriffe und ihr Wunsch nach seelsorgerischer Begleitung werden teilweise über das Verhältnis zwischen Stahl, Howaldt und Akteuren des Psychomethodenfeldes wahrgenommen. Neben seiner Rolle als Unterstützer tritt Stahl dadurch zunehmend als eigenständiger Konfliktakteur hervor.

Arenenbefund und Übergang

Arena 1 zeigt überwiegend eine Vorform des später manifesten Zuständigkeitskonflikts. Schumacher und Stahl bringen durch Informationen, Gesprächswünsche und Bitten um Resonanz sinngemäß zum Ausdruck: *„Als unsere Gemeindepastorinnen und -pastoren sollt ihr dieses Anliegen wahrnehmen und uns darin begleiten.“* Die Reaktionen und Gesprächsbegrenzungen verstehen sie demgegenüber als praktische Position: *„Für diesen Gegenstand sind wir nicht zuständig beziehungsweise wollen wir nicht zur Verfügung stehen.“*

Der Befund ist nicht, dass jede gewünschte pastorale Reaktion rechtlich oder dienstlich geschuldet gewesen wäre. Dokumentiert ist eine ungeklärte Differenz darüber, was seelsorgerische Zuständigkeit in dieser Konstellation umfassen sollte. Weil diese Differenz auf Gemeindeebene nicht gemeinsam bestimmt wurde, wandert sie zur pröpstlichen Aufsicht. In Arena 2 wird aus der zunächst vorwiegend in Erwartungen und ausbleibender Resonanz erkennbaren Konfliktvorform eine ausdrücklichere Auseinandersetzung über Zuständigkeit, Intervention und Weiterverweisung.

II.3.2 Arena 2 – Pröpstliche Aufsicht: Zuständigkeitsübernahme, Weiterverweisung und Rückzug

Eintritt in die Arena

Arena 2 beginnt nicht erst nach dem Ende der Gemeindeebene. Schumacher und Stahl hatten Propst Bräsen seit Dezember 2016 in Gespräche und spätestens seit November 2017 in die schriftliche Kommunikation einbezogen. Die pröpstliche Ebene überlagerte daher früh die lokale Arena. Bräsen wurde sowohl als seelsorgerischer Ansprechpartner als auch als dem Ottensener Pastorenteam übergeordneter Amtsträger adressiert.

---

323 BELEG 20191031 Thies an Pastor:innen Howaldt, Lemme und Fenner sowie Propst Bräsen

324 BELEG 20191029 Thies an Howaldt, Fenner, Lemme und Bräsen

Schumachers Nachricht vom 10.11.2017 dokumentiert diese doppelte Erwartung besonders deutlich. Sie erinnerte an die Mitteilung persönlicher und intimer Einzelheiten, beanstandete die ausgebliebene Reaktion auf Stahls vorherige Nachricht und bat Bräsen als Propst um begleitende Worte. Damit verfügte die pröpstliche Ebene bereits vor der späteren ULK-Anrufung über Wissen zur Belastungssituation, zu Stahls Unterstützerrolle und zur als unzureichend empfundenen kirchlichen Resonanz.

325

Weiterverweisung an Bischöfin und Kommission

Am 20.06.2019 richtete Stahl eine Nachricht gemeinsam an Bräsen, Howaldt und Lemme. Er bat ausdrücklich um eine Empfangsbestätigung und stellte zugleich klar, keine Stellungnahme der Kirche zum DVNLP-Missbrauchskomplex zu verlangen. Seine Mindesterwartung bestand zunächst darin, nicht erneut über Wochen im Unklaren zu bleiben, ob seine Mitteilung angekommen sei. Die Nachricht verbindet damit eine zurückgenommene inhaltliche Forderung mit einer klaren Erwartung minimaler kommunikativer Resonanz.

326

Am 09.08.2019 bat Bräsen Schumacher, künftig nicht mehr seine private E-Mail-Adresse zu verwenden, und stellte zugleich klar, der Kontakt sei für ihn „eindeutig dienstlich“. Nach gemeinsamer Beratung mit den in Kopie einbezogenen Ottensener Pastorinnen und Pastoren erklärte er, Bischöfin und Kommission verfügten über die erforderliche Kompetenz und Erfahrung; das weitere Verfahren solle deshalb bei der von Schumacher angeschriebenen Stelle verbleiben.

327

Die Antwort verneint nicht jeden dienstlichen Bezug. Bräsen bezeichnet den Kontakt ausdrücklich als dienstlich und berichtet von einer gemeinsamen Beratung. Für die weitere inhaltliche Bearbeitung verweist er jedoch auf Bischöfin und Kommission. Damit wird Zuständigkeit nicht einfach abgelehnt, sondern aufgeteilt: Die pröpstliche und lokale Ebene besitzen Kenntnis und beteiligen sich an der Weiterverweisung, während die inhaltliche Bearbeitung einer höheren beziehungsweise formalisierten Stelle zugeordnet wird. Aus der Perspektive Schumachers und Stahls blieb ungeklärt, was aus Bräsens Aufsichts- und Seelsorgerrolle gegenüber der Gemeinde weiterhin folgte.

Fortbestehende Aufsichtserwartung

Nach dem Fünfergespräch richteten Schumacher und Stahl weitere Schreiben an Bräsen, die Ottensener Pastorinnen und Pastoren sowie weitere kirchliche Beteiligte. In den Schreiben vom 01. und 06.11.2019 schrieben sie Bräsen weiterhin eine pröpstliche Verantwortung für das Verhalten des Pastorenteams und der Lotsin zu. Eine Antwort Bräsens auf diese konkreten Schreiben ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

---

325 BELEG 20171110 Silke an Propst Bräsen

326 BELEG 20190620 Thies an die Pastoren Howaldt und Lemme sowie Propst Bräsen

327 BELEG 20190809 Propst Bräsen an Silke Schumacher

328

Am 02.12.2019 wurde die zusammengestellte Vorabkorrespondenz auch Bräsen, Fehrs und den weiteren Beteiligten zugänglich gemacht. Damit gelangten der lokale Konflikt, die pröpstliche Zuständigkeitserwartung und die geplante ULK-Aufarbeitung gleichzeitig in mehrere institutionelle Wissensräume.

329

Zuständigkeitsübernahme und späterer Rückzug

Nach der im Dossier wiedergegebenen Rekonstruktion des Gesprächs vom 29.01.2020 erklärte Bräsen, er werde das Verhalten der Ottensener Pastorinnen und Pastoren aufgreifen, auf eine Korrektur hinwirken und Schumacher nach dem von ihm anerkannten „Ausfall“ des Pastorenteams selbst als besonderer seelsorgerischer Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Diese Rekonstruktion beschreibt eine ausdrückliche Zuständigkeitsübernahme. Ein zeitnah entstandenes, von Bräsen bestätigtes Gesprächsprotokoll ist im ausgewerteten Belegbestand jedoch nicht ausgewiesen; die Aussage ist deshalb als dokumentierte Darstellung Schumachers und Stahls und nicht als unstreitige gemeinsame Feststellung zu behandeln.

Im April 2022 wurde Bräsen erneut in die Kommunikation einbezogen, nun zugleich als Übermittler einer Mitwirkungsanforderung aus dem landeskirchenamtlichen Zusammenhang. Schumacher erinnerte ihn am 13.04. an ihre fortbestehende Hilfs- und Gesprächserwartung und schrieb, sie hänge „in der Luft“ und sei in unguter Weise stigmatisiert und retraumatisiert. Bräsen antwortete am 20.04., es liege nicht in seiner Zuständigkeit, über seine Nachfrage hinaus Einfluss auf die kirchlichen Stellen auszuüben; sie könne die dortigen Gesprächsangebote annehmen. Diese aus dem Lenz-Dezernat übermittelten „Gesprächsangebote“ waren mit den wiederholten Aufforderungen verbunden, Identitäten und Kontaktdaten ihrer Schwester und einer früheren Freundin offenzulegen. Für ein eigenes Gespräch stand Bräsen nicht zur Verfügung.

330

Diese Antwort markiert eine klare Grenze seiner damaligen Rolle. Unabhängig davon, wie das Gespräch vom 29.01.2020 im Einzelnen zu rekonstruieren ist, standen sich nun ausdrücklich zwei Positionen gegenüber: Schumacher adressierte Bräsen weiterhin als seelsorgerischen Ansprechpartner und Amtsträger mit Interventionsmöglichkeit; Bräsen begrenzte seine Einflusszuständigkeit und schloss ein persönliches Gespräch aus.

Doppelte Wanderung und Übergang

Arena 2 macht die Arenenlogik erstmals ausdrücklich sichtbar. Der Zuständigkeitskonflikt wandert vertikal von der Gemeinde zur pröpstlichen Aufsicht und von dort durch Bräsens Weiterverweisung zu

---

328 BELEGE 20191101 Silke an die „Lotsin“ Pfeiffer und Propst Bräsen, 20191106 Thies an Fehrs, Pfeiffer, Bräsen, Howaldt, Lemme und Fenner

329 BELEG 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz Schumacher Stahl

330 BELEGE 20220413 Silke an Propst Bräsen, 20220420 Propst Bräsen an Silke

Bischöfin und Kommission. Auf jeder Ebene wird eine Teilzuständigkeit sichtbar, ohne dass der Zusammenhang von Seelsorge, Aufsicht und Aufarbeitung verbindlich koordiniert wird.

Parallel verändert sich die personelle Konfliktordnung. Der zunächst zwischen Schumacher beziehungsweise Stahl und dem Pastorenteam bestehende Konflikt wird zu einem Konflikt zwischen Schumacher und Bräsen über die Reichweite seiner seelsorgerischen und aufsichtsbezogenen Verantwortung. Bräsen tritt zeitweise als möglicher Korrektur- und Vermittlungsakteur auf; 2022 übermittelt er zugleich eine aus einer anderen institutionellen Arena stammende Mitwirkungsanforderung und begrenzt seine eigene Gesprächs- und Interventionsrolle.

Arena 2 endet deshalb zeitlich nicht klar vor dem Beginn der Arenen 3 und 4. Fehrs war bereits als Hamburger Bischöfin und damit als geistliche Leitungsperson adressiert, bevor sie den Konflikt zugleich als Leiterin der ULK aufnahm. Ob ihr gegenüber den einzelnen lokalen Akteuren jeweils eine unmittelbare Dienstaufsicht zukam, ist gesondert zu bestimmen. Sicher ist, dass die lokale Problemanzeige, die pröpstliche Weiterverweisung und die ULK-bezogene Verfahrensverantwortung bei ihr zusammentrafen. In die nächste Arena wandern damit die vollständige Vorabkorrespondenz, die ungeklärte Aufsichtserwartung, Bräsens Weiterverweisung und die offene Frage, wie bischöfliche Leitung und ULK-Verfahren voneinander abgegrenzt und koordiniert werden sollten.

II.3.3 Arena 3 – Bischöfliche Aufsicht und delegierte ULK-Kommunikation

Eintritt in die Arena

Arena 3 entsteht nicht allein durch einen neuen institutionellen Adressaten. Der aus Gemeinde- und Propstebene hochgewanderte Konflikt tritt bei Fehrs in zwei gleichzeitig wirksame Amtszusammenhänge ein: in ihre bischöfliche Aufsichtsrolle gegenüber Propst und Gemeinde sowie in ihre Leitungsrolle innerhalb der ULK. Bereits am 02.12.2019 erhielten Fehrs und die ULK die zusammengestellte Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz. Dadurch gelangten der Gemeindekonflikt, die an Bräsen gerichtete Handlungserwartung und der Vorschlag eines gemeinsamen Gesprächs zugleich in den bischöflichen und den ULK-bezogenen Wissensraum.

331

In Fehrs’ Person treffen damit zwei mögliche Bearbeitungswege zusammen, ohne dass sie gegenüber der Petentin und ihrem Begleiter voneinander abgegrenzt werden. Dokumentiert ist weder eine bischöfliche Intervention gegenüber der Gemeinde noch das von Schumacher und Stahl angeregte gemeinsame Gespräch. Der aus den vorherigen Arenen bekannte Zuständigkeitskonflikt wird nicht abgeschlossen, sondern in die neue Arena übernommen.

Bruch der unmittelbaren Kommunikation

Die zweite ULK-Sitzung am 29.10.2020 bildet den inneren Ausgangspunkt der weiteren Transformation. Der DVNLP-Komplex sollte nach der Darstellung Schumachers und Stahls nicht zusätzlicher oder ergänzender Gegenstand dieses Gesprächs sein. Dennoch verlagerte sich ein Teil der Konfliktkommunikation in eine kurze und intensive Auseinandersetzung zwischen der Traumatherapeutin

---

331 BELEGE 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz Schumacher Stahl, 20191202 Thies an Fehrs, Bräsen, Fenner, Howaldt, Lemme und Zeller, 20191202 ULK-Geschäftsführerin und Referentin von Bischöfin Fehrs Heide Stauff an Thies

Ursula Wolther-Cornell und Stahl. Nach ihrer Rekonstruktion ließ Fehrs diese Auseinandersetzung zu; die Diskussion über die konfligierenden Positionen zur Einbeziehung der DVNLP-Missbräuche brach damit abrupt ab. Die Spannung zwischen der Petentin und der ULK-Leiterin wurde nicht unmittelbar zwischen ihnen geklärt, sondern erschien in einer neuen personellen Gegenüberstellung. Mit ihrem Schreiben vom 04.11.2020 wandte sich Schumacher erneut an Fehrs und die ULK. Danach ist keine Fortsetzung der bisherigen unmittelbaren Kommunikation zwischen Fehrs und der Petentin dokumentiert.

332

Damit erweitert sich der Konfliktgegenstand. Zu den inhaltlichen Fragen der Aufarbeitung treten Verfahrens-, Zuständigkeits- und Kommunikationsfragen: Wer antwortet für die ULK, wer koordiniert die weitere Bearbeitung und in welcher Funktion handelt die antwortende Person?

Kluck als neuer Kommunikationsakteur

Ab Januar 2021 tritt dauerhaft nicht mehr Fehrs selbst, sondern ULK-Geschäftsführer Rainer Kluck als Kommunikationspartner der Petentin auf. Seine Schreiben vom 21.01., 04.02. und 08.02.2021 dokumentieren den Übergang von der unmittelbaren Kommunikation mit der ULK-Leiterin zu einer durch den Geschäftsführer vermittelten Kommunikationsordnung.

333

Klucks Geschäftsführerfunktion ist dokumentiert. Nicht dokumentiert sind in diesen Schreiben dagegen eine ausdrückliche Übergabe der Kommunikation durch Fehrs, die Reichweite seines Mandats, an ihrer Stelle zu sprechen, oder eine Abgrenzung zwischen Geschäftsführung, Verfahrenskoordination und Vertretung der ULK-Leitung. Kluck erscheint faktisch als zuständiger Ansprechpartner, während die Leiterin als unmittelbar adressierte Verantwortungsträgerin kommunikativ zurücktritt.

Schumachers Antworten vom 21.01., 06.02. und 09.02.2021 zeigen, dass sie diese Veränderung nicht lediglich hinnahm. Sie adressierte Fehrs weiterhin beziehungsweise bezog sie in die Korrespondenz ein und machte die neue Kommunikationsstruktur selbst zum Gegenstand ihres Vorbringens. Damit wird die Delegation zur Konflikttatsache: Neben den offenen Inhalten besteht nun ein Konflikt darüber, wer legitimiert ist, anstelle der Leiterin zu sprechen, und wie die Petentin wieder einen unmittelbaren, verlässlichen Verfahrenskontakt erhält.

334

Verschiebung auf Kluck, Stahl und die Petentin

Die Konfliktverschiebung vollzieht sich in Arena 3 in zwei Richtungen. Einerseits entsteht zwischen Kluck und der Petentin ein Konflikt über Zuständigkeit, Kommunikationsform und Umfang des ULK-Auftrags. Andererseits wird Stahl zunehmend selbst zum Gegenstand der institutionellen

---

332 BELEG 20201104 Silke an Bischöfin Fehrs und ULK

333 BELEGE 20210121 1. Kluck-Brief an Silke, 20210204 2. Kluck-Brief an Silke, 20210208 3. Kluck-Brief an Silke

334 BELEGE 20210121 Silke an Kluck, 20210206 Silke an Kluck und Fehrs, 20210209 Silke an Kluck und Fehrs

Kommunikation. Der DVNLP-Komplex wird sprachlich mit seiner beruflichen Rolle verbunden, eine unabhängige Lotsenbegleitung wird seiner Begleitung gegenübergestellt, das Arbeits- und Grundlagenpapier wird als sein fachliches Angebot gerahmt und die Veröffentlichung des Klarnamens von Pastor R. wird ihm zugeschrieben.

Diese Vorgänge sind in Akte 2 im Einzelnen rekonstruiert. Für die Arenenanalyse ist ihre gemeinsame Wirkung entscheidend: Der ursprüngliche Konflikt zwischen Fehrs und der Petentin wird nicht gelöst, sondern auf die Konstellationen Kluck–Petentin und Kluck–Stahl verlagert. Zugleich verändern sich die Rollen. Stahl erscheint nicht mehr nur als der von der Petentin gewählte Begleiter sowie organisatorische und sprachliche Unterstützer, sondern zunehmend als eigenständiger fachlicher und konfliktbeteiligter Akteur. Die Petentin bleibt Adressatin des Verfahrens; ihre Anliegen werden jedoch vermehrt über die Rolle ihres Begleiters bearbeitet.

Ausweitung und Übergang

Im April 2021 wird der Konflikt weiteren Leitungsakteuren sichtbar gemacht. Die Schreiben vom 17., 19. und 23.04. beziehen neben Fehrs, Kluck, Propst und Gemeindeakteuren unter anderem Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt und den damaligen EKD-Ratsvorsitzenden Bedford-Strohm ein. Damit verlässt die Auseinandersetzung den Kommunikationsraum zwischen ULK, Petentin und Geschäftsführer, ohne dass die dort entstandenen Zuständigkeits- und Rollenfragen geklärt sind.

335

Das Arbeits- und Grundlagenpapier sowie die Korrespondenz im Mai und Juni 2021 verdichten diese Ausweitung. Klucks Umrahmung des gemeinsam eingebrachten Papiers als fachliches Angebot Stahls und dessen Widerspruch vom 06.06.2021 machen die Rollenverschiebung ausdrücklich zum Streitgegenstand. Zugleich wird das ULK-Verfahren mit dem dienstaufsichtlichen Prüfverfahren verbunden und zum Ruhen gebracht. Damit öffnet sich die Arena gleichzeitig zur erweiterten ULK, zum Landeskirchenamt und zur kirchlichen Leitungsebene.

336

Arenenbefund

Arena 1 und Arena 2 zeigen vor allem die Wanderung des Konflikts durch die Hierarchie. Arena 3 zeigt zusätzlich, wie sich innerhalb der neuen Arena die Kommunikationsrollen selbst verändern – insbesondere durch die Delegation von der ULK-Leitung auf den Geschäftsführer und die Reaktion der Petentin auf diese veränderte Kommunikationsstruktur. **Das markiert den Übergang von einer persönlichen Konfliktbearbeitung zu einem institutionell vermittelten Governance-Prozess.**

Arena 3 zeigt damit erstmals vollständig die doppelte Wanderung des Konflikts. Vertikal wandert der Zuständigkeitskonflikt von Gemeinde und Propst in die bischöfliche Aufsicht, die ULK-Geschäftsführung

---

335 BELEGE 20210417 Silke an Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Bräsen, Kluck, Zeller, Howaldt, Lemme und Fenner, 20210419 Thies an Fehrs, Bedford-Strohm, Bräsen, Kluck, Howaldt, Lemme und Zeller, 20210419 4. Kluck-Brief an Silke, 20210423 Silke an Bedford-Strohm, Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Bräsen, Howaldt, Lemme, Fenner, Zeller und Hrasky

336 BELEGE 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin, 20210525 Kluck-Schreiben an Thies, 20210525 5. Kluck-Brief an Silke, 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt

und anschließend zu weiteren Leitungsstellen. Lateral verlagert sich die Konfliktkommunikation auf Wolther-Cornell, Kluck und zunehmend Stahl als neue Konfliktakteure. Die Zuständigkeitsfrage bleibt erhalten: Fehrs wird von der Petentin weiterhin als verantwortliche Leiterin adressiert, während die Kommunikation faktisch durch Kluck geführt und später auf weitere Koordinations- und Leitungsebenen verteilt wird.

Das in die nächste Arena weitergegebene Wissen besteht daher nicht nur aus den Missbrauchsschilderungen und den offenen Aufarbeitungsgegenständen. Mittransportiert werden auch die dokumentierte Unterbrechung der unmittelbaren Kommunikation, die ungeklärte Reichweite von Klucks Kommunikationsmandat, die institutionelle Problematisierung des Begleiters sowie der Konflikt über die Rollen- und Zuständigkeitsordnung selbst. Arena 4 übernimmt somit keinen unveränderten Sachverhalt, sondern einen bereits kommunikativ transformierten Konflikt.

II.3.4 Arena 4 – ULK: Ruhestellung, Rückzug und strukturelle Fortwirkung

Gegenstand der Arena

Arena 4 überschneidet sich zeitlich mit Arena 3, betrachtet den Konflikt jedoch aus einer anderen Perspektive. Arena 3 rekonstruiert den Wechsel der Kommunikationsrollen; Arena 4 fragt, wie die ULK als Kommission mit dem bereits dokumentierten Konflikt um Themenumfang, Befangenheit, Fortsetzung und Verfahrensleitung umging.

Die ULK verfügte zu diesem Zeitpunkt über den seit 2019 gewachsenen Aktenbestand. Darin dokumentiert waren unter anderem die Rolle Pastor R.s als möglicher Zeitzeuge, seine persönliche Bekanntschaft mit Fehrs, die nach dem zweiten Treffen schriftlich erneuerte Bitte um Einbeziehung des DVNLP-Missbrauchskontextes sowie das Arbeits- und Grundlagenpapier vom Mai 2021. Die nachfolgenden Entscheidungen erfolgten daher auf der Grundlage eines umfangreichen institutionellen Wissensbestands.

337

Thematische Eingrenzung und ausbleibende Fortsetzung

Bereits in der Sitzung vom 29.10.2020 war der Umfang der gemeinsamen Aufarbeitung eingegrenzt worden. Der von Schumacher als wesentlich bezeichnete Zusammenhang zwischen kirchlichem Missbrauch und späteren Missbrauchserfahrungen im Psychomethodenkontext wurde nicht weiterbehandelt. Fehrs kündigte nach Darstellung Schumachers und Stahls einen weiteren Termin an; ein solches drittes Treffen ist nicht dokumentiert. Auf Schumachers schriftlichen Nachtrag vom 04.11.2020 folgte ebenfalls keine inhaltliche Fortsetzung mit der Kommission.

Das Arbeits- und Grundlagenpapier versuchte im Frühjahr 2021, die ausgegrenzten und inzwischen zusätzlich entstandenen Konfliktthemen wieder in einen gemeinsamen Bearbeitungsraum zu führen. Kluck teilte jedoch mit, die darin hergestellten Zusammenhänge seien für die Kommission nicht mehr nachzuvollziehen; für die weitere Klärung werde sie auf Stahls schriftliche Ausführungen nicht

---

337 BELEGE 20201104 Silke an Bischöfin Fehrs und ULK, 20210515 Arbeitspapier – Aufarbeitungssystem ULK-Petentin

zurückgreifen. Ein gemeinsamer Versuch, die behauptete mangelnde Nachvollziehbarkeit in einem weiteren Gespräch zu prüfen, ist nicht dokumentiert.

338

Damit verändert sich die Funktion der ULK-Arena. Aus dem gemeinsamen Gesprächsraum wird zunehmend ein institutioneller Entscheidungsraum, in dem über den Umfang der bearbeitbaren Themen, die Verwendbarkeit eingereichter Unterlagen und die Voraussetzungen einer Fortsetzung entschieden wird, ohne dass Petentin und Kommission erneut zusammentreten.

Ruhestellung des Verfahrens

Am 25.05.2021 teilte Kluck Schumacher mit, wegen des Vergewaltigungsvorwurfs gegen Pastor D. und der Hinweise auf eine mögliche Mitwisserschaft des Zeitzeugen und persönlichen Freundes von Fehrs, Pastor R., müsse zunächst ein formales Prüfverfahren bei den zuständigen Stellen stattfinden. Bis zu dessen Abschluss ruhten die ULK-Gespräche. Die Ruhestellung verknüpfte den Fortgang der Unterstützungsleistungskommission mit einer außerhalb der ULK geführten Prüfung.

339

Arns stellte am 23.06.2021 die Ruhestellung und weitere Verfahrensregelungen als Ergebnis ihres Gesprächs mit der Kommission vor. Sie sprach zunächst unbestimmt von Hinweisen gegen einen Pastor. Auf Schumachers Nachfrage vom 25.06., ob D. oder R. gemeint sei, benannte sie am 14.07. ausdrücklich beide Pastoren. Das war knapp neunzehn Monate nach dem ersten ULK-Gespräch über D.; daraus folgt jedoch nicht, dass seine Prüfung erst jetzt begonnen hatte. Arns erläuterte weder deren Beginn noch, ob eine Ausweitung oder eine Klarstellung des bereits bestehenden Prüfungsumfangs vorlag. Zugleich bestätigte sie die Möglichkeit einer Fortsetzung ohne Fehrs mit den verbleibenden drei Mitgliedern.

340

Damit waren zwei Voraussetzungen einer möglichen Fortsetzung benannt: der Abschluss des landeskirchenamtlichen Prüfverfahrens und die Entscheidung über die personelle Zusammensetzung des nächsten ULK-Gesprächs. Nicht erläutert wurde, wer nach dem Prüfungsergebnis die Ruhestellung aufheben, die fallbezogene Leitung übernehmen und die offenen Themen mit den verbleibenden Mitgliedern zusammenführen sollte.

Arns kennzeichnete ihre Mitteilung vom 23.06. ausdrücklich als Gesprächsergebnis; die Verbindung zur aus dem Büro der Landesbischöfin angekündigten Befassung ist damit belegt. Die analytische Frage betrifft nicht das Ob einer Ergebnisvermittlung, sondern deren Gegenstand: Auf die Beschwerde über Fehrs' Umgang mit Schumacher folgten Mitteilungen über eine Prüfung gegen Pastoren, die Ruhestellung und die künftige Teilnahmeordnung. Schumacher hielt dagegen an der verlangten Klärung von Fehrs' Verhalten und den Hierarchieverhältnissen fest. Diese Verschiebung des kommunikativen

---

338 BELEGE 20210426 Kluck an Stahl, 20210525 Kluck-Schreiben an Thies, 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

339 BELEG 20210525 5. Kluck-Brief an Silke

340 BELEGE 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke, 20210714 Dr. Alke Arns an Silke

Schwerpunkts ist nachvollziehbar; eine gezielte Ablenkung oder konkrete gemeinsame Vorgaben Kühnbaum-Schmidts, Tetzlaffs und Fehrs' sind dadurch nicht nachgewiesen.

341

Fallbezogener Rückzug Fehrs' und vollständiger Kontaktabbruch

Am 02.08.2021 übermittelte Arns die Entscheidung Fehrs', sich vollständig aus Schumachers Verfahren mit der ULK zurückzuziehen und in keinem weiteren Kontakt mehr mit ihr zu stehen. Die übrigen drei Kommissionsmitglieder stünden weiterhin für eine Fortsetzung zur Verfügung.

342

Die Mitteilung verbindet zwei voneinander unterscheidbare Maßnahmen: den Rückzug aus der Mitwirkung am konkreten ULK-Verfahren und den Abbruch jedes weiteren Kontakts mit der Petentin. Ein fallbezogener Rückzug hätte zunächst eine Neuordnung von Verfahrensleitung, Koordination und Kommunikation erfordert. Weshalb darüber hinaus ein vollständiger Kontaktabbruch notwendig war und welche Funktion dieser für das ruhende Verfahren erfüllte, wird nicht erläutert.

Governanceanalytisch handelt es sich nicht um eine personelle Entkopplung der ULK von Fehrs. Sie blieb Leiterin derselben Kommission und zog sich nur aus diesem Einzelfall zurück. Präziser ist deshalb von einer funktionalen beziehungsweise fallbezogenen Entkopplung bei personeller und institutioneller Kontinuität zu sprechen. Nicht dokumentiert ist, welche organisatorischen Vorkehrungen die unabhängige Weiterarbeit der drei übrigen Mitglieder gewährleisten sollten, wer die fallbezogene Leitung übernehmen und wie die Befangenheitsfrage innerhalb der fortbestehenden Kommissionsstruktur bearbeitet werden sollte.

Sprachliche Rahmung der Rückzugsentscheidung

Arns leitete die Maßnahme mit der Formulierung ein: *„Angesichts Ihrer Schilderungen, und um den Eindruck einer Befangenheit der Kommission entgegenzuwirken“*. Diese Wendung beweist keine Schuldzuweisung an die Petentin. Sie macht deren Schilderungen jedoch zum sprachlichen Anlass der Maßnahme, während der persönliche Bezug zwischen Fehrs und Pastor R. im vorausgehenden Teil des Schreibens als offenzulegende Bekanntschaft behandelt wird.

Dadurch kann sich der kommunikative Schwerpunkt verschieben: Nicht der Umgang der Leiterin mit einem möglichen Interessenkonflikt erscheint als primärer Ausgangspunkt, sondern das Vorbringen der Petentin und der daraus entstehende Eindruck einer Befangenheit der gesamten Kommission. Der Versuch, diesen Eindruck durch den Rückzug Fehrs' zu begrenzen, hält das Befangenheitsthema zugleich als Bedingung der weiteren Kommissionsarbeit präsent. Die Befangenheitsfrage verschwindet also nicht aus der Arena; sie wird in die personelle Zusammensetzung und Kommunikationsordnung des möglichen Fortsetzungsverfahrens eingeschrieben.

Überlagerung zweier Maßnahmen

---

341 BELEG 20210531 Schreiben Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

342 BELEG 20210802 Dr. Arns an Silke

Zum Zeitpunkt der Rückzugsentscheidung ruhte das ULK-Verfahren bereits. Ruhestellung und persönlicher Rückzug sind deshalb analytisch zu unterscheiden. Die Ruhestellung wurde mit dem vorgelagerten Prüfverfahren begründet. Der Rückzug sollte dem Eindruck einer Befangenheit der Kommission entgegenwirken. Nicht dokumentiert ist, welche zusätzliche operative Wirkung der Rückzug innerhalb des ohnehin ruhenden Verfahrens entfalten sollte und wie beide Maßnahmen bei einer späteren Fortsetzung zusammengeführt werden sollten.

Hier liegt keine nachgewiesene abgestimmte Strategie vor. Dokumentierbar ist eine Asymmetrie der Begründungsdichte: Für die Ruhestellung wird ein äußerer Verfahrensbezug benannt; für die organisatorischen Folgen des fallbezogenen Rückzugs und des zusätzlichen Kontaktabbruchs fehlt eine vergleichbar konkrete Ausgestaltung. Gerade dadurch bleiben Verfahrenstransparenz und Verantwortungszuordnung offen.

Verfahrensethische Dimension

Die mitgeteilte Begründung richtet sich auf den Schutz der übrigen Kommissionsmitglieder vor dem Eindruck einer Befangenheit der gesamten Kommission. Aus der Perspektive der Petentin stellte sich zugleich die Frage, wie ihr Vertrauen in eine faire, unabhängige und fortsetzbare Aufarbeitung wiederhergestellt werden sollte. Dokumentiert ist weder ein unmittelbares Gespräch über diese Vertrauensfrage noch eine Begründung, wie der Kontaktabbruch ihrem Schutz als Petentin und ihrer weiteren Beteiligung am Verfahren dienen sollte. Ebenso wenig wurde mitgeteilt, wie nach Fehrs' fallbezogenem Rückzug der Kontakt zu dem mit ihr befreundeten Zeitzeugen R. hergestellt und aufrechterhalten werden sollte. Offen blieb, ob Fehrs dabei weiterhin eine Funktion übernehmen sollte oder ob eine von ihr unabhängige Struktur für R.s Kontaktierung und Einbeziehung geschaffen werden sollte. Dokumentiert ist weder ein Vorschlag der Kommissionsmitglieder für eine solche Struktur noch eine Klärung der Frage, ob Fehrs' Rückzug faktisch bedeutete, dass Schumacher auf die von ihr gewünschte Einbeziehung R.s verzichten sollte.

Der Befund ist deshalb nicht, dass die drei verbleibenden Mitglieder tatsächlich befangen oder in ihrer Tätigkeit anderweitig eingeschränkt oder behindert gewesen seien. Offen bleibt vielmehr, auf welcher organisatorischen Grundlage ihre fallbezogene Eigenständigkeit gewährleistet und gerade im Hinblick auf den Umgang der Kommission mit dem bischöflichen Freund R. gegenüber der Petentin nachvollziehbar gemacht werden sollte. Die Differenz zwischen vorausgesetzter und transparent begründeter Eigenständigkeit bildet den verfahrensethischen Kern dieser Arena.

Doppelte Wanderung und Übergang zu Arena 5

In Arena 4 wandert der Zuständigkeitskonflikt erneut. Die Petentin adressiert Fehrs und die ULK als verantwortliche Trägerinnen der begonnenen Aufarbeitung. Die ULK bindet ihre weitere Tätigkeit an das Ergebnis einer Prüfung des Landeskirchenamts. Kluck vermittelt die Ruhestellung kommunikativ; Arns tritt mit einem ausdrücklichen Koordinationsmandat hinzu. Damit wird die Frage „Wer muss die Aufarbeitung fortsetzen?“ in die Frage übersetzt, welche andere Stelle zunächst prüfen und wer danach die Ruhestellung wieder aufheben muss.

Zugleich verschiebt sich der Konflikt von der unmittelbaren Beziehung zwischen Fehrs und der Petentin auf die institutionelle Ordnung der verbleibenden Kommission, die Vermittlungs- und Koordinationsrolle von Arns und das Verhältnis zwischen ULK und Landeskirchenamt. Die beteiligten Personen und

Verfahren wechseln, während die offenen Fragen nach Befangenheit, Zuständigkeit, Themenumfang und Fortsetzung erhalten bleiben.

In Arena 5 wandern daher nicht nur die Hinweise zu Pastor D. und Pastor R. weiter. Mittransportiert werden die Ruhestellung der ULK, der fallbezogene Rückzug Fehrs', der vollständige Kontaktabbruch, die ungeklärte Leitungs- und Koordinationsfrage sowie die Erwartung, dass nach Abschluss des Prüfverfahrens eine Fortsetzung mit den drei übrigen ULK-Mitgliedern möglich sein sollte. Das Landeskirchenamt übernimmt damit einen Ermittlungskomplex, von dessen Abschluss die Fortsetzung eines anderen Verfahrens abhängig gemacht worden ist.

II.3.5 Arena 5 – Landeskirchenamt: Ermittlungslogik, Mitwirkungsanforderung und Dienstaufsicht

Eintritt in die Arena

Arena 5 beginnt, als das Landeskirchenamt konkrete Hinweise aus dem umfassenderen ULK-Aufarbeitungsprozess in einen eigenen Prüf- und Ermittlungszusammenhang übernimmt. Die Petentin wechselt dabei nicht aus eigenem Entschluss in ein anderes Verfahren. Vielmehr macht die ULK am 25.05.2021 die Fortsetzung ihrer Gespräche vom Abschluss einer Prüfung durch die zuständigen Stellen abhängig. Arns konkretisiert im Juni und Juli, dass das Landeskirchenamt die Hinweise zu beiden benannten Pastoren überprüfe.

343

Damit entstehen zwei institutionelle Wissens- und Bearbeitungsräume. Die ULK behält ihren Aktenbestand und wartet auf das Ergebnis der Prüfung. Das Landeskirchenamt übernimmt konkrete Hinweise zu möglichen Amtspflichtverletzungen. Eine förmliche Übernahme der gesamten ULK-Akte oder ein Mandat des Landeskirchenamts zur Koordination beider Verfahren ist nicht dokumentiert.

Tetzlaffs Zuständigkeitsordnung und die Mitteilung des R.-Vorfalls

Am 03.08.2021 unterschied OKR Matthias Tetzlaff zwei Zuständigkeitsbereiche. Die ULK sei unabhängig und weisungsfrei; für ihre Kommunikation sei Arns zuständig. Das Landeskirchenamt müsse dagegen tatsächlichen Hinweisen auf mögliche Amtspflichtverletzungen nachgehen. Tetzlaffs konkrete Bitte um vertrauliche Hinweise bezog sich in diesem Schreiben nur auf Pastor R.; Schumacher sollte auch Informationen ihrer Halbschwester zu ihm weitergeben.

344

Schumacher teilte Tetzlaff am 05.08.2021 einen Pastor R. betreffenden Vorfall mit: Sie habe 1985 beobachtet, wie dieser mit einer Konfirmandin Oralverkehr praktiziert habe. Damit trat neben R.s möglicher Mitwisserschaft und seiner Bedeutung als Zeitzeuge ein eigener, vom Landeskirchenamt zu prüfender Sachverhalt hinzu. Das Landeskirchenamt wurde zum unmittelbaren Adressaten und Träger dieser Information.

---

343 BELEGE 20210525 5. Kluck-Brief an Silke, 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke, 20210714 Dr. Alke Arns an Silke

344 BELEG 20210803 Schreiben Tetzlaff an Silke

345

Die institutionelle Arbeitsteilung war damit formal benannt, ihre Verknüpfung blieb jedoch offen. Das Landeskirchenamt erklärte sich für die Prüfung möglicher Amtspflichtverletzungen zuständig, nicht aber für die Fortsetzung der ULK. Die ULK wiederum wartete auf das landeskirchenamtliche Ergebnis. Wer den Gesamtprozess steuerte und nach Abschluss der Prüfung die Ruhestellung aufheben sollte, wurde nicht ausgewiesen.

Trennung der Komplexe D. und R.

Kühls Schreiben vom 31.01.2022 macht erstmals eine getrennte Bearbeitung der beiden Pastoren sichtbar. Beim verstorbenen Pastor D. sah das Landeskirchenamt keine weiteren Aufklärungsmöglichkeiten. Beim direkten Vorwurf gegen R. erklärte Kühl die verfügbaren Mittel für ausgeschöpft, solange R. nicht mit dem Vorwurf konfrontiert werden könne. Dafür verlangte sie Namen und Kontaktdaten der ehemaligen Konfirmandin, um zunächst deren Zustimmung einzuholen.

346

Damit wurde der R.-Komplex nicht abgeschlossen, sondern sein weiterer Fortgang von Informationen und der Mitwirkungsbereitschaft einer dritten, möglicherweise selbst betroffenen Person abhängig gemacht. Schumacher sollte deren Identität und Kontaktdaten beschaffen beziehungsweise offenlegen. Aus ihrer Perspektive wies diese Erwartung eine informantenähnliche Struktur auf: Sie sollte dem Landeskirchenamt den Zugang zu einer dritten Person eröffnen, deren eigene Betroffenheit möglich war. Diese analytische Beschreibung behauptet weder eine förmliche Anwerbung noch ein dienstliches Informantenverhältnis. Ungeklärt blieb zugleich, ob die Ruhestellung der ULK den Abschluss beider Ermittlungsgegenstände, nur den R.-Komplex oder eine gesonderte institutionelle Entscheidung voraussetzte.

Konflikt zwischen Ermittlungslogik und Vertrauensrahmen

Schumacher widersprach nicht grundsätzlich einer weiteren Aufklärung. Sie verlangte jedoch vor der Offenlegung sensibler Angaben eine kontinuierliche Ansprechperson, eine geklärte Zuständigkeit und eine achtsame Übergabe der von Fehrs begonnenen Vertrauensbeziehung. Am 04.02.2022 erklärte sie außerdem, R. sei durch den Abbruch der unmittelbaren Kommunikation Fehrs' überhaupt erst so stark in den Vordergrund gerückt. Ursprünglich habe sie vor allem benennen wollen, dass ihr während ihrer Konfirmationszeit keine schützende Ansprechperson zur Verfügung gestanden habe.

347

Kühl bot am 07.03. an, selbst Schumachers Ansprechperson zu sein, und wiederholte zugleich die Bitte um Benennung der ehemaligen Konfirmandin. Schumacher knüpfte eine weitere Erörterung der Pastoren D. und R. an eine ordnungsgemäße Beendigung und Übergabe der bisherigen Vertrauensbeziehung. Am 24.03. benannte Kühl erstmals Lenz als für bischöfliche Personen

---

345 BELEGE 20210805 Silke an Tetzlaff, 20210809 Tetzlaff an Silke

346 BELEG 20220131 Kühl an Silke

347 BELEG 20220204 Silke an OKRin Kühl

zuständigen Dezernenten, trennte dessen Dienstaufsicht aber von der unabhängigen ULK und wiederholte erneut die Mitwirkungsaufforderung.

348

Die entstandene Blockade lässt sich deshalb nicht sachgerecht als bloß ausbleibende Mitwirkung der Petentin beschreiben. Zwei unterschiedliche Fortsetzungsvoraussetzungen standen einander gegenüber: Das Landeskirchenamt verlangte identifizierbare Angaben zu einer möglichen Zeugin beziehungsweise Betroffenen; Schumacher verlangte vor einer weiteren Offenlegung einen personell, seelsorgerisch und institutionell tragfähigen Rahmen. Eine vermittelnde Bearbeitung dieses Konflikts ist nicht dokumentiert.

Mitwirkung als Bedingung des gesamten Anliegens

Propst Bräsen verschärfte diese Konstellation am 20.04.2022. Unter Berufung auf eine eingeholte Auskunft erklärte er Schumachers Mitwirkung für erforderlich. Entscheide sie sich dagegen, werde dies respektiert, bedeute aber zugleich, dass ihr Anliegen ruhe. Ein eigenes Gespräch mit Schumacher und Stahl lehnte er ab.

349

Bräsen war nicht als förmlicher Vertreter des Landeskirchenamts ausgewiesen, übermittelte aber faktisch eine institutionelle Mitwirkungsanforderung. Weil er allgemein vom Ruhen des „Anliegens“ sprach, blieb offen, ob nur die Ermittlungen gegen R. oder auch die weiterhin ausgesetzte ULK-Aufarbeitung gemeint waren. Kommunikativ verschob sich der Akzent dadurch vom ungelösten Zuständigkeits- und Vertrauenskonflikt auf die Frage, ob die Petentin ausreichend mitwirke.

Lenz als neuer Konflikt- und Verantwortungsakteur

Im Oktober 2022 trat OKR Mathias Lenz persönlich in die Kommunikation ein. Er beantwortete zunächst die enge Tatsachenfrage, ob das Landeskirchenamt bereits Kontakt zu Schumachers Halbschwester aufgenommen habe. Ihre weitergehenden Fragen nach seiner Dienstaufsicht über Fehrs, der ermittelnden Stelle, den maßgeblichen Regeln und der Verknüpfung von Ermittlung und ULK-Ruhestellung blieben zunächst unbeantwortet.

350

Mit Lenz liefen mehrere zuvor getrennte Verantwortungsstränge auf derselben administrativen Ebene zusammen. Er war als Dezernent für die Dienstaufsicht über Fehrs zuständig und zugleich Vorgesetzter der Stabsstellenleitung, in deren Bereich Arns die Koordination des ruhenden ULK-Verfahrens übernommen hatte. Daraus folgt kein nachgewiesenes förmliches Amt eines Gesamtkoordinators. Funktional bestanden jedoch die Möglichkeit und die aufsichtsbezogene Verantwortung, auf eine

---

348 BELEGE 20220307 OKRin Kühl an Silke, 20220308 Silke an OKRin Kühl, 20220324 OKRin Kühl an Silke, 20220324 Silke an OKRin Kühl und OKR Lenz

349 BELEG 20220420 Propst Bräsen an Silke

350 BELEGE 20221017 OKR Lenz an Silke, 20221018 Silke an OKR Lenz und OKRin Kühl, 20221024 Silke an OKR Lenz

ordnungsgemäße Wahrnehmung der Einzelzuständigkeiten und eine Klärung ihrer Schnittstellen hinzuwirken.

Von der Ruhestellung zur nachträglichen Mandatsargumentation

Am 29.11.2022 erklärte Lenz, die ULK habe in ihrer bisherigen personellen Besetzung ihre Arbeit beendet. Fehrs werde in der geplanten Anerkennungskommission nicht mehr mitwirken. Zugleich wies er Schumachers Annahme einer persönlichen Freundschaft zwischen Fehrs und R. zurück und bezeichnete ihre Beziehung als „rein dienstlicher Natur“. Die Kommission habe gemeinsam entschieden, das Gespräch auszusetzen, und nicht gegen rechtliche Regelungen verstoßen.

351

Lenz führte außerdem eine neue Begründung ein: Nach dem „Auftakt“ sei deutlich geworden, dass Schumachers Anliegen nach Aufklärung und Aufarbeitung nicht im Rahmen des ULK-Auftrags bearbeitet werden könne. Diese nachträgliche Mandatsargumentation unterscheidet sich von der 2021 kommunizierten Lage. Damals sollten die ULK-Gespräche bis zum Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung ruhen; nun wurde das Ende der bisherigen Arbeit mit einer angeblich fehlenden sachlichen Zuständigkeit erklärt. Diese Zuständigkeitsargumentation kehrte später im Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD auf einer Tatsachengrundlage wieder, die Schumacher und Stahl als falsch beziehungsweise verfälscht beanstanden. Ob zugrunde liegende Unterlagen tatsächlich verändert wurden, ist bislang nicht festgestellt.

Die rückblickende Mandatsbegründung ist nicht nur wegen ihres Inhalts, sondern auch wegen ihres späten Auftretens erklärungsbedürftig. Wäre bereits während der beiden ULK-Gespräche erkennbar gewesen, dass Schumachers Aufklärungs- und Aufarbeitungsanliegen außerhalb des Kommissionsauftrags lag, hätte diese Grenze nach dem zweiten Treffen von Fehrs selbst oder anschließend von Kluck benannt werden können. Weitere Gelegenheiten bestanden in der Kommunikation mit Arns, Tetzlaff und Kühl. Dokumentiert wurde stattdessen zunächst eine vom Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung abhängige Ruhestellung. Erst am 29.11.2022 führte Lenz die fehlende Bearbeitbarkeit im Rahmen des ULK-Auftrags als rückblickende Begründung ein. Die zentrale Prüffrage lautet daher: Wann, durch wen und auf welcher Tatsachen- und Dokumentengrundlage entstand diese Mandatsdeutung, und weshalb wurde sie zuvor über mehrere aufeinanderfolgende Kommunikations- und Verantwortungsstationen hinweg nicht als tragender Grund des Verfahrensverlaufs mitgeteilt?

Das Ausbleiben dieser Begründung bei Fehrs bildet zugleich eine methodische Gegenprobe gegen die Annahme, die später behauptete Auftragsbegrenzung sei bereits 2020 handlungsleitend gewesen. Fehrs hätte eine solche Grenze nach dem unterbrochenen zweiten Treffen oder spätestens bei ihrem später mitgeteilten Rückzug als sachliche Erklärung für eine Beendigung oder grundlegende Neuordnung des Verfahrens anführen können. Sie tat dies nach dem dokumentierten Bestand nicht. Daraus folgt nicht, dass die ULK tatsächlich zuständig war. Es spricht jedoch dagegen, die später formulierte Mandatsdeutung ohne weiteren Nachweis als schon damals transparent feststehende Verfahrensgrundlage zu behandeln.

---

351 BELEG 20221129 OKR Lenz an Silke

Damit richtet sich die Verantwortungsfrage erneut auf Fehrs als frühere ULK-Vorsitzende. Sie betrifft nicht nur die beiden unter ihrer Leitung geführten Gespräche vom 16.12.2019 und 29.10.2020, sondern auch die anschließende institutionelle Kommunikation über Ruhestellung, Rückzug und mögliche Fortsetzung. Für Fehrs ist zu klären, auf welcher Auftragsannahme sie die Gespräche führte, wann sie eine Begrenzung des Auftrags erkannte und wie sie diese Schumacher mitteilte. Die weiteren Rollen sind gesondert zuzuordnen: Kluck führte ULK-Kommunikation, Arns besaß ein von Kühnbaum-Schmidt erteiltes Koordinationsmandat, und Lenz handelte als dienstaufsichtlicher beziehungsweise administrativer Verantwortlicher. Ihre Befassung ist deshalb nicht pauschal als eine von Fehrs veranlasste Delegationskette zu beschreiben. Gemeinsam hielten die Mitteilungen den institutionellen Bearbeitungszusammenhang jedoch über die persönlichen Gespräche hinaus aufrecht. Gerade daran muss sich die spätere Mandatsargumentation messen lassen: Welche Bearbeitung war jeweils noch möglich, welche war ausgeschlossen, und wann wurde diese Unterscheidung für die Petentin nachvollziehbar? Aus Fehrs' Vorsitz folgt keine alleinige Urheberschaft sämtlicher Entscheidungen. Der Hinweis auf kollegiale Entscheidungen beantwortet umgekehrt nicht die Frage nach ihrem eigenen Beitrag zu Auftragsklärung, Verfahrensführung und Übergabe.

Die unterschiedlichen Erklärungen verlangen jeweils einen eigenen Nachweis. Bestand die später geltend gemachte Auftragsbegrenzung bereits zu Beginn, ist zu erläutern, weshalb sie im weiteren Verlauf nicht als tragende Begrenzung kommuniziert wurde und welche andere Bearbeitung die ULK anbot. Wurde sie erst anhand konkretisierter Anliegen erkannt oder später anders bewertet, sind Anlass, Zeitpunkt und verantwortliche Entscheidung zu benennen. Wurde der Auftrag selbst geändert, bedarf es einer nachvollziehbaren Grundlage und Mitteilung dieser Änderung. War die frühere Bearbeitung dagegen vom Auftrag gedeckt, ist die rückblickende Erklärung ihres Endes entsprechend zu überprüfen. Der Befund zwingt Fehrs somit nicht zur Wahl zwischen zwei Schuldeingeständnissen. Er verlangt eine mit dem dokumentierten Verlauf vereinbare Erklärung der damaligen Auftragsannahme und ihrer späteren Darstellung.

Wann, durch wen und anhand welcher Kriterien diese Neubestimmung erfolgt war, teilte Lenz auch im Januar 2023 nicht mit. Er erklärte, die Kommission habe keinem rechtlichen Regelwerk unterlegen, und leitete daraus ab, weitere Fragen zum Entscheidungsprozess nicht beantworten zu können. Zugleich bewertete er aus Sicht der Dienstaufsicht Schumachers Beschwerde gegen Fehrs als sachlich unzutreffend.

352

Damit verschiebt sich der Konflikt erneut. Aus der offenen Auseinandersetzung zwischen Fehrs und der Petentin wird nun ein Konflikt zwischen Lenz und der Petentin über Dienstaufsicht, Ermittlungsstand, Verfahrensbegründung und Fortsetzung. Stahl tritt später gegenüber Lenz als Kritiker dieser Dienstaufsichts- und Schutzfunktion auf und wird damit ebenfalls zum unmittelbaren Konfliktakteur.

Späte Klärung der Dienstaufsicht, fortbestehende Koordinationslücke

Erst am 18.11.2023 erklärte Lenz ausdrücklich, dass die Dienstaufsicht über Fehrs bei ihm liege und er Schumachers Beschwerde geprüft habe. Er hielt sie weiterhin für nicht berechtigt. Eine Darstellung der Prüfungsschritte, ein Abschluss des R.-Komplexes, eine Entscheidung über die Wiederaufnahme des

---

352 BELEGE 20230110 Lenz an Silke, 20230116 Lenz an Silke, 20230117 Lenz an Silke

ULK-Verfahrens oder eine Antwort zur Übernahme der Akten in die Anerkennungskommission waren damit weiterhin nicht verbunden.

353

Zwischen November 2022 und November 2023 verdichteten sich bei Lenz zwei zuvor nicht in dieser Form kommunizierte Argumentationslinien. Zunächst deutete er das Ende der bisherigen ULK-Arbeit rückblickend als Folge einer von ihm rückblickend geltend gemachten Auftragsbegrenzung. Knapp ein Jahr später nahm er die Zuständigkeit für Prüfung und Zurückweisung der gegen Fehrs gerichteten Beschwerde ausdrücklich und persönlich für sich in Anspruch. Beide Aussagen beantworteten Teilfragen, ließen aber die verteilte Vorgeschichte, die Prüfung zu R. und die ausgebliebene Rückkopplung mit dem ruhenden ULK-Verfahren im Hintergrund. Der Befund beweist keine abgestimmte Strategie. Er zeigt jedoch eine späte argumentative Verdichtung, durch die nachträgliche Mandatsargumentation und konzentrierte Beschwerdeverantwortung als institutionell verfügbare Entlastungs- und Abschlussfiguren hervortraten.

Die formale Dienstaufsichtszuordnung wurde damit geklärt, die Gesamtkoordination dagegen nicht. Das Landeskirchenamt beanspruchte Zuständigkeit für Amtspflichtverletzungen und die Beschwerdeprüfung, verneinte aber seine Zuständigkeit für die Fortsetzung der unabhängigen ULK. Die ULK hatte ihr Verfahren zugleich vom landeskirchenamtlichen Prüfverfahren abhängig gemacht. Arns besaß zwar ein ausdrückliches Koordinationsmandat; nicht dokumentiert sind jedoch eine Entscheidungskompetenz zur Aufhebung der Ruhestellung, eine verbindliche Zusammenführung bis zum Abschluss oder eine geordnete Fortführung ihres Mandats nach ihrem Ausscheiden. Damit blieb offen, wer den Gesamtprozess anschließend zusammenführte, einen Abschluss feststellte und die Ruhestellung wieder aufhob.

Arenenbefund und Übergang

Arena 5 zeigt die institutionelle Verselbständigung eines Teilkomplexes. Aus der umfassenderen Aufarbeitung werden einzelne Hinweise zu D. und R. herausgelöst, getrennt untersucht und in eine Ermittlungslogik übersetzt. Die Petentin wird dabei nicht nur als Betroffene und Verfahrensbeteiligte angesprochen, sondern zunehmend als Person, die Namen und Kontaktdaten Dritter zugänglich machen und deren Mitwirkung für die Ermittlungen erschließen soll.

Der Zuständigkeitskonflikt wandert innerhalb der Arena von Tetzlaff über Kühl zu Lenz. Jede Stufe klärt Teilzuständigkeiten, ohne die Verantwortung für die Verbindung von Ermittlung, Dienstaufsichtsbeschwerde und ruhender ULK-Aufarbeitung vollständig zu bestimmen. Parallel verschiebt sich der personelle Konflikt auf Lenz gegenüber der Petentin und später gegenüber Stahl. Der ursprüngliche Befangenheitskonflikt bleibt erhalten, erscheint nun aber in der Form eines Streits über Dienstaufsicht, Verfahrensstatus, Mitwirkung und institutionelle Koordination.

In die folgenden Arenen wandern deshalb nicht nur die ursprünglichen Missbrauchshinweise. Weitergegeben werden auch die getrennten und teilweise offenen Ermittlungskomplexe, die rückblickend veränderte Begründung für das Ende der ULK-Arbeit, die dienstaufsichtliche Zurückweisung der Beschwerde sowie die weiterhin unbeantwortete Frage nach einer

---

353 BELEGE 20231118 Lenz an Silke und Kühnbaum-Schmidt, 20231118 Thies an Lenz und Kühnbaum-Schmidt

zusammenhängenden Verfahrensverantwortung. Mit der Einbeziehung von Kirchenleitung, EKD-Leitung, Synode und Öffentlichkeit wird dieser Koordinationskonflikt auf weitere Ebenen übertragen.

II.3.6 Arena 6 – EKD-Leitung: Rückverweisung, struktureller Selbstbezug und institutioneller Gegenrahmen

Eintritt in die Arena

Arena 6 beginnt, als Schumacher und Stahl den Konflikt über die nordkirchliche Leitungsebene hinaus an die Spitze der EKD herantragen. Am 07.04.2021 übersandten sie dem damaligen Ratsvorsitzenden Heinrich Bedford-Strohm das Grundlagenpapier und luden ihn zur Mitwirkung an dem vorgeschlagenen erweiterten Aufarbeitungssystem ein. Der EKD-Info-Service leitete die Nachricht zunächst „zuständigkeitshalber“ an Fehrs weiter – also an eine Person, die bereits Adressatin und Gegenstand der vorgetragenen Befangenheitsproblematik war. Erst nach Stahls Einwand bestätigte das Büro, dass Schreiben und Anhang Bedford-Strohm zugeleitet worden seien.

354

Am 15.05.2021 richtete Schumacher die förmliche Beschwerde über Fehrs und die ULK zugleich an Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt und Bedford-Strohm. Damit ist der Zugang der zentralen Konfliktinformation zum Büro des EKD-Ratsvorsitzenden dokumentiert. Eine persönliche Antwort Bedford-Strohms, eine eigenständige EKD-Prüfung oder die Benennung einer außerhalb der Nordkirche gelegenen Beschwerdestelle ist im ausgewerteten Bestand nicht enthalten.

355

Der Zuständigkeitskonflikt erreicht damit eine neue institutionelle Höhe, wird dort aber zunächst nach unten zurückgeleitet. Der Zugang zur EKD-Leitung ist dokumentiert; als eigener Prüfgegenstand wird der Vorgang dort nicht erkennbar behandelt. Die Frage „Wer kann eine Beschwerde gegen eine nordkirchliche Bischöfin und stellvertretende EKD-Ratsvorsitzende unabhängig bearbeiten?“ bleibt unbeantwortet.

Ratsvorsitzende Kurschus: Eingang und Rückverweisung

Während der Amtszeit Annette Kurschus’ wurde die Beschwerde mehrfach an sie und ihr Ratsbüro gerichtet. Schumacher schilderte im Oktober 2022 die Offenlegung von Informationen zu ihrer Schwester und einer früheren Freundin als Bedingung der Verfahrensfortsetzung. Am 10.11. beantragte sie bei Kurschus unter anderem die Suspendierung Fehrs’ und begründete dies mit Befangenheit und dem Stillstand der Aufarbeitung.

356

---

354 BELEGE 20210408 Austausch mit dem Büro Bedford-Strohms, 20210409 Thies an Bedford-Strohm und Antwort seines Büros

355 BELEG 20210515 Beschwerde an Kühnbaum-Schmidt und Bedford-Strohm

356 BELEGE 20221005 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt und weitere, 20221110 Silke an Kurschus

Kurschus' persönlicher Referent bestätigte im Februar 2023 den Eingang eines weiteren Schreibens, verwies aber auf Lenz' als abschließend bezeichnete nordkirchliche Antwort vom 29.11.2022. Damit liegt keine vollständige Nichtreaktion des Ratsbüros vor. Dokumentiert ist jedoch eine Rückverweisung auf genau jene Dienstaufsichtsebene, deren Behandlung selbst zum Gegenstand der weiter nach oben gerichteten Beschwerde geworden war.

357

Nicht dokumentiert sind eine eigenständige Prüfung der gegen Fehrs als stellvertretende Ratsvorsitzende erhobenen Vorwürfe, eine Entscheidung über den Suspendierungsantrag oder eine Erläuterung, weshalb Lenz' dienstaufsichtliche Bewertung zugleich die an den EKD-Ratsvorsitz gerichtete Beschwerde erledigen sollte. Der Konflikt wandert damit zur EKD-Spitze, wird von dort aber wieder in die vorherige Arena zurückübersetzt.

Fehrs als Ratsvorsitzende: struktureller Selbstbezug

Nach Kurschus' Rücktritt übernahm Fehrs zunächst kommissarisch den Ratsvorsitz; am 12.11.2024 wurde sie zur Ratsvorsitzenden gewählt. Damit fiel die höchste Repräsentationsfunktion der EKD mit der Person zusammen, gegen deren Verhalten im ULK-Verfahren sich ein zentraler Teil der seit 2021 an die Ratsvorsitzenden gerichteten Beschwerden richtete.

Auch in dieser Phase adressierten Schumacher und Stahl Rat, Synode und Fehrs weiter. Eine persönliche Antwort Fehrs' als Ratsvorsitzende auf die gegen sie selbst gerichteten Beschwerden oder eine von ihr veranlasste unabhängige EKD-Zuständigkeitsentscheidung ist nicht dokumentiert. Eine unabhängige Bearbeitung hätte außerhalb ihrer eigenen Entscheidungs- und Repräsentationsrolle organisiert und transparent benannt werden müssen; ein solcher Bearbeitungsweg ist im ausgewerteten Bestand nicht sichtbar.

Der Konflikt um Fehrs' frühere Doppelrolle in der Nordkirche reproduziert sich damit auf höherer Ebene in veränderter Form. Ging es zunächst um ihre gleichzeitige Stellung als ULK-Leiterin und persönlich mit R. verbundene Amtsträgerin, so geht es nun zusätzlich um ihre Stellung als EKD-Ratsvorsitzende und Gegenstand einer an die EKD-Leitung gerichteten Beschwerde. Die personelle Kontinuität verbindet die nordkirchliche Ausgangsarena mit der EKD-Arena.

Informationsschreiben der EKD-Fachstelle: institutioneller Gegenrahmen

Das Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD zu Stahls Offenem Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf" trägt das Datum 28.10.2024. Ob und gegebenenfalls an wen die Fachstelle das Schreiben selbst versandte, ist ungeklärt. Nach dem berichteten Verteilungsablauf wurde es am Tag der Wahl Fehrs' zur EKD-Ratsvorsitzenden, dem 12.11.2024, morgens an sämtliche Synodalen und abends an die Presse verteilt. Dieser berichtete Ablauf ist vom Dokumentdatum und von der bislang offenen Zurechnung einzelner Verteilungsschritte zu unterscheiden. Nach eigener Darstellung hatte die Fachstelle die Stabsstelle Prävention der Nordkirche um Zuarbeit gebeten; auch Personen der kirchenleitenden Ebene der Nordkirche seien an der Sachverhaltsdarstellung beteiligt gewesen. Das Schreiben übernahm wesentliche institutionelle Gegenpositionen: Die ULK sei für die verlangte

---

357 BELEGE 20230210 Kurschus, Hauger, an Silke, 20230210 Kurschus, Schabus und Hauger

Aufarbeitung und disziplinarrechtliche Prüfung nicht zuständig gewesen, das Landeskirchenamt habe beide Sachverhalte ordnungsgemäß geprüft, Fehrs habe R. nur dienstlich gekannt und für eine mögliche Fortsetzung nicht mehr zur Verfügung gestanden.

358

Das Schreiben dokumentiert die Wissensübernahme durch das Kirchenamt und die Herstellung eines EKD-internen Deutungsrahmens. Eine eigenständige Anhörung Schumachers und Stahls oder eine offengelegte Prüfung der von der Nordkirche zugelieferten Tatsachen und Belege ist darin nicht dokumentiert. Zugleich bezeichnete die Fachstelle weitere externe Prüfungen selbst noch als laufend, während sie bereits erklärte, keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Fehrs' zu sehen. Das Informationsschreiben erläuterte nicht, wie diese vorweggenommene Bewertung mit der Fortführung der noch laufenden Prüfungen vereinbart wurde und weshalb deren Beauftragung demnach weiterhin erforderlich war.

Schumacher und Stahl widersprachen insbesondere der Darstellung, Fehrs habe ihre mögliche Befangenheit transparent behandelt. Die von ihr gegebene Rückzugsbegründung erkannten sie nicht als tatsächliche Befangenheitsdeklaration an; ebenso beanstandeten sie die darauf gestützte Behauptung, Fehrs habe für eine Fortsetzung nicht mehr zur Verfügung gestanden, und die Reduktion ihrer Beziehung zu R. auf einen dienstlichen Kontakt. Wegen weiterer aus ihrer Sicht falscher Angaben zu den ULK-Gesprächen bezeichneten sie das Informationsschreiben später als manipuliert beziehungsweise gefälscht. Ob zugrunde liegende ULK-Unterlagen oder das Schreiben tatsächlich verändert beziehungsweise verfälscht wurden, ist bislang nicht festgestellt.

359

Die Darstellung des Informationsschreibens weist eine auffällige argumentative Isomorphie zu der zuvor bei Lenz sichtbar gewordenen Deutung auf. Die Fachstelle übernahm nicht nur die Aussage einer fehlenden Zuständigkeit der ULK, sondern stellte diese Grenze auf Grundlage nordkirchlicher Zuarbeit rückblickend als bereits in den frühen Gesprächen angelegt dar. Unabhängig von der offenen Tatsachenfrage bleibt die zeitliche Passung erklärungsbedürftig: Eine Ende November 2022 erstmals dokumentiert kommunizierte Argumentationsfigur erscheint 2024 in einem institutionellen Gegenrahmen wieder und wird dort zur Deutung des gesamten Ausgangsverlaufs verwendet. Dieser Vorgang lässt sich als Utilisation einer institutionell verfügbaren Argumentationsfigur beschreiben. Der Begriff bezeichnet hier ihre spätere zweckbezogene Verwendung, nicht den Nachweis, dass sie von Anfang an geplant oder zwischen den Beteiligten abgesprochen worden war. Im in IX.5.4 entwickelten Cooling-out-Modell erhält diese Wiederaufnahme eine zusätzliche Funktion: Die Mandats- und Unabhängigkeitsfigur erklärt rückblickend, weshalb die ursprünglich eröffnete Aufarbeitungsbeziehung nicht fortgesetzt worden sei, ohne die offenen Fragen nach Übergabe, Gesamtkoordination und einem erreichbaren verantwortlichen Gegenüber zu beantworten. Das Informationsschreiben führt damit nicht nur eine frühere Argumentationslinie fort; es kann zugleich den eingetretenen Gegenüberentzug institutionell plausibilisieren und stabilisieren.

---

358 BELEG 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD

359 BELEGE 20241121 „EKD-Ratsvorsitzende Fehrs lässt die Synode und die Presse belügen“, Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“

Die Wortfolge des Informationsschreibens legt darüber hinaus eine bestimmte Leserführung nahe. Auf Seite 2 wird das Aufarbeitungsanliegen zunächst Stahls Äußerungen im zweiten Gespräch zugeordnet, anschließend der ULK-Auftrag als entgegenstehende Grenze angeführt und schließlich seine fortgesetzte Kritik mit „dennoch“ als sachlich unzutreffend zurückgewiesen. So kann der Eindruck entstehen, Schumacher und Stahl hätten Leistungen außerhalb des Kommissionsauftrags verlangt und beanstandeten nun zu Unrecht deren Ausbleiben. Ausdrücklich nennt das Schreiben ihre Inanspruchnahme nicht unberechtigt; die Abfolge begünstigt jedoch diese Lesart. Die behauptete fehlende Zuständigkeit erklärt dabei das institutionelle Nichthandeln, während Stahls Festhalten an der Kritik erklärungsbedürftig erscheint. Nicht beantwortet wird, auf welcher Auftragsannahme Fehrs die Gespräche begonnen hatte und wie ein später erkannter Zuständigkeitskonflikt gegenüber Schumacher geklärt wurde. „Nachträgliche Mandatsargumentation“ bezeichnet daher die institutionelle Begründung, ohne deren sachliche Richtigkeit vorauszusetzen. Belegt ist diese Textstruktur; welche Wirkung sie bei einzelnen Leser:innen tatsächlich hatte, ist nicht festgestellt.

Die Zuständigkeitsabgrenzung wird im Informationsschreiben als feststehende Erklärung angeführt, ohne ihre Grundlage offenzulegen. Das Schreiben benennt weder die einschlägige Auftragsregelung noch die Kriterien, anhand deren das konkrete Anliegen Schumachers als außerhalb des ULK-Auftrags liegend eingeordnet wurde. Es unterscheidet zwar sprachlich zwischen Aufarbeitung und disziplinarrechtlicher Prüfung, erläutert aber nicht, weshalb die fehlende Zuständigkeit für diese Aufgaben zugleich den Abbruch beziehungsweise die ausbleibende Fortsetzung des begonnenen Gesprächs- und Aufarbeitungszusammenhangs erklären sollte. Damit bleibt gerade die Verbindung zwischen begrenztem Auftrag, tatsächlich geführtem Verfahren und späterer Beendigung unbegründet. Das ist zunächst eine Aussage über die fehlende Herleitung in diesem Schreiben, nicht die Feststellung, es habe überhaupt keine einschlägige Auftragsgrundlage gegeben.

Die anschließende Zurückweisung Stahls verbindet eine Häufigkeitszuschreibung mit einem Rechtsverweis. Für „beständig“ werden keine konkreten Äußerungen mit Datum, Fundstelle und Begründung angeführt; der ausdrücklich genannte Offene Brief allein erläutert weder den Umfang der behaupteten Wiederholung noch, welche unterschiedlichen Begründungen Stahls dabei berücksichtigt wurden. Der Verweis auf das „Recht der Nordkirche“ nennt wiederum weder eine Rechtsvorschrift noch einen Paragrafen oder eine konkrete rechtliche Herleitung. Vor allem bleibt offen, was genau als unzutreffend zurückgewiesen wird: die Annahme einer formalen Zuständigkeit der ULK für bestimmte Aufgaben, die Bezeichnung des tatsächlich eröffneten Prozesses als Aufarbeitung oder die Bewertung seines Verlaufs als gescheitert. Eine begrenzte rechtliche Zuständigkeit beantwortet nicht von selbst die tatsächliche und kommunikative Frage, was begonnen, erwartet, unterbrochen und nicht wieder aufgenommen wurde. Für eine nachvollziehbare Entgegnung wären deshalb die jeweils beanstandete Aussage, ihre Begründung und die dagegen angeführte Auftrags- beziehungsweise Rechtsgrundlage aufeinander zu beziehen.

360

Die Frage nach Fehrs’ früherer Verfahrensführung bleibt auch dann bestehen, wenn eine persönliche Mitwirkung am Informationsschreiben oder eine Kenntnis seines konkreten Wortlauts nicht

---

360 BELEG Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024, S. 2; PDF-Original am 30.10.2026 erneut abgeglichen: fehlende Konkretisierung von Auftragsgrundlage, Häufigkeitszuschreibung und Rechtsverweis.

nachgewiesen werden kann. Verantwortlichkeit für Entstehung, Freigabe oder Weitergabe dieses Schreibens und Verantwortung für das unter ihrem Vorsitz begonnene ULK-Verfahren sind unterschiedliche Prüfgegenstände. Die spätere institutionelle Mandatsargumentation muss deshalb mit der zuvor kommunizierten Ruhestellung und Fortsetzungsmöglichkeit abgeglichen werden. Auch das Informationsschreiben selbst verbindet seine Zuständigkeitsabgrenzung mit der Darstellung einer möglichen Verfahrensfortsetzung ohne Fehrs. Das beweist keinen Widerspruch, solange unterschiedliche Aufgaben gemeint sein können; es macht jedoch eine ausdrückliche Unterscheidung dieser Aufgaben erforderlich. Weder die argumentative Übereinstimmung mit Lenz noch die Verwendung von Angaben zum ULK-Verlauf belegt für sich, dass Fehrs das Schreiben veranlasste, seinen Wortlaut kannte oder eine Veränderung zugrunde liegender Unterlagen zu verantworten hatte.

Das Informationsschreiben beantwortete die offenen Briefe zudem nicht auf deren eigener inhaltlicher Ebene. Stahls Schreiben wurde als Anlass genannt, seine einzelnen Vorwürfe wurden jedoch nicht systematisch geprüft und beantwortet; Schumachers eigener Offener Brief blieb unerwähnt. Sichtbar wird damit nicht nur eine Begrenzung des Rückkanals, sondern eine institutionelle Transformation eingehender Kritik: Die Vorwürfe gelangten in den kirchlichen Bearbeitungsraum, wurden dort jedoch in einen anderen, bereits anschlussfähigen Deutungsrahmen übersetzt. Nach außen trat nicht eine korrespondierende Antwort auf den eingebrachten Fragenbestand, sondern eine Darstellung von Zuständigkeit, ordnungsgemäßer Prüfung und fehlenden Anhaltspunkten für ein Fehlverhalten Fehrs'. Der Befund beschreibt die Differenz zwischen Input und Output; er belegt weder die interne Absicht noch den konkreten Entstehungsweg dieser Transformation.

Offene Prüffragen zur Entstehung und Verwendung der Mandatsdeutung

1. Wann ist die Behauptung fehlender ULK-Zuständigkeit erstmals dokumentiert, und wann wurde diese Begründung Schumacher erstmals mitgeteilt?
2. Wer entschied, dass das Aufarbeitungsanliegen außerhalb des ULK-Auftrags lag, und welche Unterlagen dokumentieren diese Entscheidung?
3. Weshalb benannten Fehrs, Kluck, Arns, Tetzlaff und Kühl diese Grenze im früheren Verlauf nicht als tragende Verfahrensbegründung?
4. Wie lässt sich die damalige Mitteilung einer prüfungsabhängigen Ruhestellung mit der späteren Darstellung einer von Anfang an fehlenden Bearbeitbarkeit vereinbaren?
5. Auf welche frühen Protokolle, Aktenvermerke oder Erinnerungen stützte sich die nordkirchliche Zuarbeit zum Informationsschreiben?
6. Weshalb trägt die 2024 wiedergegebene Darstellung der frühen ULK-Gespräche dieselbe argumentative Struktur wie die erst Ende November 2022 sichtbar gewordene Mandatsdeutung?
7. Welche Teile der offenen Briefe wurden im Informationsschreiben tatsächlich beantwortet, welche lediglich umgerahmt und welche ausgelassen?
8. Wer beauftragte das Informationsschreiben, wer lieferte welche Textteile zu, wer prüfte sie, und welche Fassungen gingen seiner Veröffentlichung voraus?

Zum Zeitpunkt des Informationsschreibens übte Kluck nach seinen eigenen späteren Angaben die Funktion des Interimsleiters der EKD-Fachstelle aus. Damit trug er funktionale Leitungsverantwortung aufseiten der empfangenden und veröffentlichenden Fachstelle. Nicht dokumentiert sind dagegen seine konkrete Autorenschaft einzelner Passagen, eine Mitwirkung Fehrs' an bestimmten Formulierungen oder

eine gemeinsame Veränderung von ULK-Unterlagen. Seine Interimsleitung wurde im Informationsschreiben und in der damaligen Kommunikation über dessen Entstehung nicht offengelegt.

361

Für die Konfliktverschiebung ist außerdem die persönliche Rahmung Stahls bedeutsam. Das Informationsschreiben hob hervor, Stahl sei nicht selbst die betroffene Person und kommuniziere sein Anliegen seit Jahren auf vielen Ebenen. Welche Bedeutung dies für die sachliche Bewertung seiner als Vertrauensperson und Unterstützer vorgelegten Dokumente haben sollte, erläuterte es nicht. Der Konflikt um die Behandlung der Petentin wird dadurch erneut über die Rolle und das Kommunikationsverhalten ihres Begleiters bearbeitet.

Kirchenamtspräsident Anke und delegierte Bearbeitung

Im späteren BeNe-Komplex wurde der Präsident des Kirchenamtes, Hans Ulrich Anke, wiederholt unmittelbar in Kenntnis gesetzt. Schumacher und Stahl beanstandeten aus ihrer Sicht falsche und rufschädigende Aussagen, verlangten Korrektur und übersandten die Dokumentation „Moderationsgestütztes Mobbing“. Die Fachstelle bestätigte daraufhin „im Auftrag“ Ankes den Eingang, erklärte BeNe jedoch zu einem eigenständigen Angebot und verneinte eine Anweisungsbefugnis des Kirchenamtes gegenüber der AG BeNe.

362

Damit sind institutioneller Zugang und eine delegierte Antwort aus dem Kirchenamt belegt. Nicht belegt ist, dass Anke sämtliche beanstandeten Beiträge persönlich prüfte, einzelne Moderationsentscheidungen billigte oder deren Fortdauer anordnete. Offen blieb zugleich, wie die im Impressum ausgewiesene Verantwortung des Kirchenamtes, seine organisatorische Beteiligung und die behauptete Eigenständigkeit der AG BeNe praktisch voneinander abgegrenzt waren.

Auch hier reproduziert sich das Zuständigkeitsmuster: Die Leitung wird als verantwortlich adressiert; die Antwort bestätigt institutionelle Kenntnis, grenzt operative Zuständigkeit aber ab und verweist auf einen anderen Kommunikationsort. Die direkte Adressierung einer Leitungsperson führt erneut zu einer delegierten institutionellen Antwort, ohne dass eine persönliche oder übergreifende Verantwortungsübernahme sichtbar wird.

Doppelte Wanderung und Übergang zur synodalen Öffentlichkeit

Arena 6 zeigt die vertikale Wanderung des Konflikts bis an die Spitze der EKD. Unter Bedford-Strohm wird das Material nach anfänglicher Rückleitung institutionell entgegengenommen. Unter Kurschus wird die Beschwerde auf Lenz’ nordkirchliche Bewertung zurückverwiesen. Unter Fehrs fällt die Leitungsrolle mit dem Beschwerdegegenstand selbst zusammen. Im Kirchenamt wird die Kommunikation durch die Fachstelle aufgenommen und in delegierter Form beantwortet.

---

361 BELEG Gespräch mit dem ehemaligen EKD-Mitarbeiter Rainer Kluck vom 02.01.2025

362 BELEGE 20250630 Silke an Anke, Lange, BeFo, Kirchenleitung Nord und Rat der EKD, 20250720 Silke und Thies an Anke, 20250724 Fachstelle im Auftrag Ankes an Silke und Thies, „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe – aktuelle Editionsfassung

Parallel verändert sich die personelle Konfliktordnung. Der Konflikt zwischen Fehrs und der Petentin wird zunächst als Zuständigkeitsfrage zwischen EKD- und Nordkirchenleitung behandelt. Mit dem Informationsschreiben vom 28.10.2024 entsteht zusätzlich eine institutionelle Konfliktrahmung über Stahl: Seine Rolle als nicht selbst Betroffener und sein Kommunikationsverhalten werden Teil des Gegenrahmens. Im BeNe-Komplex setzt sich diese Verschiebung als Konflikt zwischen Kirchenamt beziehungsweise Fachstelle und Schumacher/Stahl über Verantwortung, Moderation und institutionelle Einflussmöglichkeiten fort.

In die nächste Arena wandern daher die vollständige Beschwerdegeschichte, die nordkirchliche Zurückweisung durch Lenz, der strukturelle Selbstbezug des Ratsvorsitzes, der von der Fachstelle verbreitete Gegenrahmen und die erneute Problematisierung des Unterstützers. Mit der direkten Information von Synodalen und der öffentlichen Verlesung vor dem Plenum wird aus der bisher vorwiegend büro- und leitungsbezogenen Kenntnis ein öffentlich dokumentierter Gremien- und Repräsentationskonflikt.

II.3.7 Arena 7 – Synode und Öffentlichkeit: Sichtbarkeit, kollektive Kenntnis und öffentliche Rollenverschiebung

Eintritt in die Arena

Mit der Adressierung von Synode und Rat verändert sich der institutionelle Ort des Konflikts erneut. Die Beschwerde richtet sich nun nicht mehr nur an einzelne Amts- und Leitungspersonen, sondern an Gremien, die kirchliche Leitung kontrollieren, öffentlich beraten und personelle Entscheidungen treffen. Für die Rekonstruktion sind dabei drei Kenntnisformen zu unterscheiden: der Zugang bei einer Geschäftsstelle, die nachweisbare Kenntnis einzelner Mitglieder und die kollektive Kenntnis des Plenums.

Ein erster institutioneller Zugang ist für November 2022 belegt. Das Synodenbüro bestätigte den Eingang einer Nachricht sowohl dort als auch im Büro der Ratsvorsitzenden, verwies die Petentin jedoch auf die Nordkirche und Kühnbaum-Schmidt. Damit erreichte der Zuständigkeitskonflikt die synodale Ebene, wurde von dort aber zunächst in die bereits beanstandete kirchliche Hierarchie zurückgeleitet. Eine Weitergabe an sämtliche Synodalen oder eine Befassung des Plenums ist für diesen Zeitpunkt nicht dokumentiert.

363

Vom Geschäftsstellenzugang zur unmittelbaren Adressierung

In den folgenden Jahren wurden Synode und Rat wiederholt in die Korrespondenz einbezogen. Im Oktober 2024 wiesen Schumacher und Stahl das Synodenbüro darauf hin, dass ein Synodaler nach eigener Aussage ihre vorausgegangenen Nachrichten nicht erhalten habe, und baten um Klärung der Weiterleitungspraxis. Eine dokumentierte Antwort auf diese konkrete Frage liegt nicht vor. Deshalb darf aus der Adressierung eines Funktionspostfachs weder die Zustellung an jedes Mitglied noch eine kollektive Kenntnis des Gremiums abgeleitet werden.

---

363 BELEG 20221124 Synodenbüro der EKD an Silke

364

Für 2024 und 2025 ist jedoch zusätzlich die unmittelbare Adressierung von etwa 100 bis 110 Synodenmitgliedern über von der EKD unabhängige E-Mail-Adressen dokumentiert. Dieser Informationsweg umging die unklare Vermittlungsfunktion der Geschäftsstelle und machte eine große Mehrheit der Mitglieder unmittelbar erreichbar. Auch dies beweist nicht für jede einzelne Person Empfang und Lektüre. Es verändert aber die Wissenslage: Neben dem gesicherten Geschäftsstellenzugang bestand nun ein direkter, von der institutionellen Weiterleitung unabhängiger Zugang zum Gremium.

Öffentliche Verdichtung vor der Synode 2024

Zwischen Mai und November 2024 verdichteten Schreiben und Offene Briefe die zuvor auf verschiedene Verfahren verteilten Konfliktbestandteile. Gegenstand waren nun gemeinsam die Befangenheit Fehrs', der Abbruch beziehungsweise die Ruhestellung des ULK-Verfahrens, die Behandlung der Dienstaufsichtsbeschwerden, die ungeklärte Fortsetzung der Aufarbeitung und die Frage, ob Fehrs vor einer Wahl zur EKD-Ratsvorsitzenden für diese Vorgänge Verantwortung übernehmen müsse.

Zeitgleich lag mit dem Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 ein institutioneller Gegenrahmen vor. Dieser stellte den öffentlichen Vorwürfen auf Angaben der Nordkirche gestützte Bewertungen gegenüber und problematisierte zugleich Stahls Stellung als nicht selbst betroffener Unterstützer sowie die Vielzahl seiner Interventionen. Die synodale Öffentlichkeit erhielt den Konflikt daher nicht als ungefilterten Ausgangssachverhalt, sondern bereits in zwei konkurrierenden Rahmungen: als Beschwerde über ein gescheitertes und nicht unabhängig aufgearbeitetes Verfahren sowie als institutionell beantwortete Kritik eines vielfach intervenierenden Begleiters.

365

Öffentlich dokumentierte Plenumskenntnis

Am 11.11.2024 baten Schumacher und Stahl die Anwältin des Publikums, Julia von Weiler, ihre Fragen nach der unbearbeiteten Beschwerde gegen Fehrs und nach Fehrs' Auskunft gegenüber der Betroffenenvertretung an Synode und Rat weiterzugeben. Von Weiler verlas die Nachricht in ihrem Bericht vor der Synode – in ihrem wesentlichen Kern vollständig. Der Originaltext wurde zudem zusammen mit den weiteren von ihr vorgetragenen Stimmen in die offiziellen Synodenunterlagen aufgenommen. Spätestens damit ist nicht nur die Kenntnis eines Büros oder einzelner Synodaler, sondern die öffentlich dokumentierte Kenntnis des anwesenden Plenums von der Beschwerde, dem behaupteten Scheitern des ULK-Prozesses und dem Befangenheitsvorwurf belegt. Schumachers und Stahls Position war sowohl öffentlich hörbar als auch im autorisierten Dokumentenbestand der Synode dauerhaft nachprüfbar.

---

364 BELEG 20241021 Silke und Thies an das EKD-Synodenbüro

365 BELEGE 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf", 20240827 „Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz", 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD, 20241102 Mail zum Offenen Brief an Synode und Rat

366

Fehrs wurde am folgenden Tag zur EKD-Ratsvorsitzenden gewählt. Die zeitliche Abfolge belegt, dass die Wahl nach dieser öffentlichen Information erfolgte. Sie belegt dagegen keine Prüfung oder Zurückweisung der vorgetragenen Tatsachen. Eine Personalwahl ist weder eine Sachentscheidung über die Beschwerde noch eine „Amnestie“. Gerade diese Differenz ist für Arena 7 zentral: Sichtbarkeit und kollektive Kenntnis entstehen, ohne dass daraus eine dokumentierte kollektive Sachentscheidung folgt.

Öffentliche Rollenverschiebung 2025

In ihrem Ratsbericht vor der Synode 2025 griff Fehrs den Vorgang selbst auf. Sie erinnerte daran, dass im Vorjahr „das Schreiben eines Betreuers einer Betroffenen“ verlesen worden sei, und stellte dem darin enthaltenen Vorwurf das Ergebnis der von der Nordkirche beauftragten externen Untersuchung gegenüber, nach dem die Vorwürfe gegen sie und weitere ULK-Mitglieder unbegründet seien.

367

Die Formulierung „Betreuer einer Betroffenen“ verändert die öffentlich wahrnehmbare Rollenordnung. Stahl erscheint nicht als Mitautor, Beschwerdeführer oder organisatorischer und sprachlicher Unterstützer der Petentin, sondern als ihr „Betreuer“. Korrespondierend wird die eigenständig handelnde Petentin kommunikativ in die Rolle einer von ihm betreuten Person gerückt. „Zu-Betreuende“ ist dabei keine zweite wörtliche Bezeichnung Fehrs’, sondern die durch ihre Formulierung erzeugte relationale Gegenrolle.

Damit erreicht die bereits in den vorherigen Arenen beobachtete Konfliktverschiebung vollends ihre öffentliche Form. Aus dem ursprünglichen Konflikt zwischen Fehrs und der Petentin wird, nachdem Fehrs bereits in der Pressekonferenz am Tag nach ihrer Wahl während der Synode 2024 juristische Schritte gegen Stahl angekündigt hatte, nun ein zunehmend exklusiver Konflikt zwischen Fehrs und Stahl als Verfasser beziehungsweise Übermittler der Kritik. Auch die Wahrnehmung der Petentin wird erneut verschoben. Bereits 2024 hatte Fehrs erklärt, sie bekomme *„die Betroffene im Hintergrund […] gar nicht ins Bild“*; mit der Bezeichnung Stahls als „Betreuer“ erscheint Schumachers institutionelle Beschwerde nun zusätzlich als durch eine ihr übergeordnete oder für sie handelnde Person vermittelt. Dass Stahl Psychologe und Psychotherapeut ist, kann diese Rahmung in Richtung eines Betreuungs- oder Behandlungsverhältnisses lesbar machen. Ein solches Verhältnis ist jedoch weder durch Fehrs’ Formulierung noch durch eine Aussage einer unmittelbar oder mittelbar beteiligten Person belegt.

Die Berufung auf den externen Untersuchungsbericht liefert zugleich einen neuen institutionellen Abschlussrahmen. Der Bericht wird öffentlich als Klärung präsentiert; eine synodale Prüfung des Untersuchungsauftrags, der Tatsachengrundlage oder der Einwände Schumachers und Stahls ist damit nicht dokumentiert. Der Konflikt wird in der Öffentlichkeit folglich nicht nur über Zuständigkeit, sondern zunehmend über konkurrierende Autorisierung bearbeitet: dem dokumentierten Erfahrungs- und Beschwerdebericht stehen die Fachstelle, die Nordkirche und ein externes Gutachten als institutionell legitimierte Deutungsquellen gegenüber.

---

366 BELEGE 20241111 Silke und Thies an von Weiler, Synode und Rat, Sexualisierte Gewalt – Bericht der Anwältin des Publikums – Synode 2024, EKD: Weitere Berichte der Synode 2024, TOP III 1 – Bericht des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt

367 BELEGE In eigener Sache - Ratsbericht Fehrs 2025, Video des Ratsberichts Fehrs 2025

Förmliche Eingabe und ausbleibende kollektive Bearbeitung

Im Oktober 2025 beantragten Schumacher und Stahl, den Offenen Brief als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und im Rahmen des Synodenthemas „Kirche und Macht“ einen EKD-internen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Eine an der Vorbereitung des Schwerpunkts beteiligte Synodale bestätigte, ihre Texte einschließlich des umfangreichen Offenen Briefs wiederholt gelesen zu haben, erklärte sich jedoch für das konkrete Anliegen nicht zur richtigen Ansprechpartnerin. Am 09.11. teilte die Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Auftrag mit, das Präsidium habe am 07.11. über das Anliegen beraten. Die Schreiben entsprächen nicht den formalen Kriterien einer Synodeneingabe; die Synode werde deshalb keine weiteren Schritte unternehmen. Das Anliegen falle in die Zuständigkeit anderer, nicht näher bezeichneter Stellen.

[368]

Damit sind individuelle Kenntnis und eine Befassung des Präsidiums belegt. Die formale Nichtannahme ist jedoch keine inhaltliche Prüfung des Einzelfalls. Weder die Aufnahme der „Causa Fehrs“ als eigener Tagesordnungspunkt noch die Einsetzung des beantragten Ausschusses oder die Benennung eines konkret erreichbaren anderen Bearbeitungswegs sind dokumentiert. Das wiederkehrende Zuständigkeitsmuster besteht damit auch auf der synodalen Ebene fort: Der Eingabeweg wurde formal geschlossen und das Anliegen anderen Stellen zugeordnet, ohne diese zu benennen oder eine erkennbare Fallverantwortung zu übernehmen.

Doppelte Wanderung und Arenenbefund

Arena 7 zeigt zwei miteinander verbundene Wanderungsbewegungen. Vertikal wandert der Konflikt vom Synodenbüro über die unmittelbare Adressierung einer großen Mehrheit der Mitglieder bis in das öffentlich tagende Plenum. Die Wissensform verändert sich dabei von bloßem institutionellem Zugang über individuelle Kenntnis zu kollektiv dokumentierter Sichtbarkeit. Diese Sichtbarkeit führt jedoch nicht automatisch zu Beratung, Untersuchung oder Entscheidung.

Parallel wandert die personelle Konfliktordnung. Der Ausgangskonflikt zwischen Fehrs und der Petentin wird öffentlich als Konflikt zwischen Fehrs und Stahl dargestellt; 2025 wird Stahl als „Betreuer“ bezeichnet und der Petentin dadurch die korrespondierende Rolle einer betreuten Person zugewiesen. Diese relationale Rahmung schwächt Schumachers öffentliche Sichtbarkeit als selbstbestimmt handelnde Beschwerdeführerin, Autorin eigener Schreiben und Offener Briefe sowie Vertreterin ihrer Rechte und Bedürfnisse. Ihre Beiträge verschwinden nicht tatsächlich, werden kommunikativ aber leichter Stahl zugerechnet oder als Ausdruck eines Betreuungsverhältnisses gelesen. Aus der handelnden Verfahrensbeteiligten kann so in der öffentlichen Wahrnehmung ein Gegenstand von Fürsorge, Verwaltung und finanzieller Anerkennung werden. Die Konfliktverschiebung ersetzt den ursprünglichen Sachverhalt nicht. Sie legt sich als neue Deutungsschicht darüber und beeinflusst, wessen Stimme als unmittelbar betroffen und zugleich eigenständig handelnd, wessen Handeln als unterstützend und wessen Kommunikation als problematisch erscheint.

Die zentrale Versus-Struktur bleibt damit auch in der höchsten öffentlichen Arena erhalten: *„Als kirchliches Leitungs- und Kontrollgremium seid ihr für die Prüfung und Korrektur dieses Vorgangs*

---

[368] BELEGE 20251023 Eingabe an die Synode, 20251104 Prof. Dr. Kristin Merle an Silke und Thies, 20251109 Fachstelle EKD an Thies

zuständig“ steht gegen Antworten und Verfahrensweisen, die keine eigene fallbezogene Zuständigkeit erkennen lassen. Neu ist, dass diese Struktur nun vor einem informierten Publikum ausgetragen wird. Der Konflikt ist nicht mehr unsichtbar; ungeklärt bleibt weiterhin, welche Instanz aus der vorhandenen Kenntnis verbindliche Verantwortung ableitet.

II.3.8 Arena 8 – BeFo, Betroffenenvertretung und BeNe: Laterale Reproduktion des Konflikts

Eintritt in eine hybrid organisierte Arena

Mit der Adressierung des Beteiligungsforums, seiner Betroffenenvertretung und des Betroffenen-Netzwerks BeNe trat der Konflikt in eine anders organisierte Arena ein. BeFo und Betroffenenvertretung waren institutionell in die EKD eingebunden, folgten aber nicht der Linienhierarchie von Kirchenamt, Landeskirchenamt oder bischöflicher Aufsicht. Im BeNe kamen redaktionelle Verantwortung, Moderation und die Kommunikation ehrenamtlich beteiligter Betroffener hinzu. Diese Arena besaß weder den Auftrag der früheren ULK noch eine eigene Zuständigkeit zur Fortsetzung ihres Verfahrens. Sie wurde dennoch zu einem öffentlichen Ort, an dem die Rollen und Deutungen der „Causa Fehrs“ verhandelt wurden.

Vom institutionellen Konflikt zum Stellvertreterkonflikt

Der Ausgangspunkt war erneut die öffentliche Rollenverschiebung. Bereits der Threadtitel „Bfn. Kirsten Fehrs vs. Thies Stahl“ stellte Fehrs und Stahl als sichtbare Gegenpole dar, während Schumacher zunächst relational als Stahls Lebensgefährtin erschien. Schumacher und Stahl warnten vor ihrem Eintritt in das Forum, eine dortige Austragung werde Betroffene gegeneinander stellen. Nach ihrer Beteiligung verdichtete sich der Konflikt zunächst zwischen Stahl und „@kea“, wurde auf Schumacher übertragen und setzte sich nach deren Sperrung an wechselnden Unterstützeraccounts fort. Diese Stimmen wurden von anderen Nutzer:innen wiederholt Stahl, Schumacher oder einem gemeinsamen „Umfeld“ zugerechnet. Meldungen, Kommunikationsbeschränkungen, Ausblendungen und Sperrungen machten damit nicht nur einzelne Beiträge, sondern die Identität und Legitimität der jeweils Sprechenden zum Konfliktgegenstand.

Die Moderation erklärte die wechselnden Unterstützeraccounts nicht ausdrücklich zu Ersatz- oder Fake-Accounts Schumachers und Stahls. Sie reagierte jedoch wiederholt innerhalb einer bereits von Nutzer:innen etablierten Gleichsetzungslogik. Dadurch stabilisierte ihre Praxis faktisch eine serielle Stellvertreterstruktur, ohne dass daraus eine Absicht oder zentrale Steuerung folgt. Das Gesamtfaksimile dokumentiert 734 Fundstellen zu 729 eindeutigen Post-IDs in der Reihenfolge der Auswertung. Es belegt die Beitragsstände und ihre Veränderungen, nicht für sich genommen die Angemessenheit einzelner Moderationsentscheidungen oder deren Motive.

369

Strukturelle Kopplung und institutioneller Resonanzraum

---

369 BELEGE „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge – aktuelle Editionsfassung, 20260910 BeNe-Postbelege erster und letzter Fund – Gesamtfaksimile, 20260906 BeNe-Forum Kirsten Fehrs vs. Thies Stahl – Wayback-Faksimile

Die wiederholten Anschreiben an BeFo, Betroffenenvertretung, Rat, Fehrs und einzelne Betroffenenvertreter:innen schufen einen gemeinsamen institutionellen Informationsraum. Aus der Aufnahme in breite Verteiler folgt nicht, dass jede genannte Person jedes Schreiben las; persönliche Antworten und andere Reaktionen belegen individuelle Kenntnis jeweils stärker. Fehrs verband die Strukturen personell und institutionell: Sie war zentrale Akteurin des ursprünglichen ULK-Konflikts und zugleich am Beteiligungsforum beteiligt. Diese Überschneidung eröffnete einen möglichen Resonanz- und Übertragungsraum zwischen hierarchischer Verfahrensstruktur und Beteiligungsstruktur. Ein konkreter interner Informationsfluss oder eine bewusste Übertragung des Konfliktmusters ist damit nicht nachgewiesen.

Nicklas-Becks öffentlicher Hinweis auf eine Verschwiegenheitsverpflichtung für Beteiligte im BeFo markiert eine zusätzliche Beobachtungsgrenze. Schumacher und Stahl konnten Informationen in diesen institutionellen Raum hineintragen, aber von außen nicht überprüfen, ob, von wem und mit welcher Rahmung darüber gesprochen wurde. Ohne den Wortlaut der Verpflichtung ist weder belegt, welche Informationen sie genau erfasste, noch dass sie jeden Kontakt mit Schumacher und Stahl untersagte. Analytisch lässt sie sich als Membran des institutionellen Resonanzraums beschreiben: Informationen können nach innen gelangen; ihre dortige Aufnahme, Weitergabe oder Begrenzung bleibt nach außen weitgehend unbeobachtbar.

Aus der Verschwiegenheitsverpflichtung folgte damit nicht notwendig, dass jeder Kontakt zwischen Schumacher und den Betroffenenvertreter:innen ausgeschlossen war. Sie erzeugte jedoch eine für Schumacher nicht durchschaubare Kommunikationsasymmetrie: Sie konnte nicht erkennen, ob ihr Fall intern bereits angesprochen worden war, welches fallbezogene Vorwissen ihre Gegenüber besaßen und welche ihrer Fragen deshalb nicht beantwortet werden konnten. Da Fehrs zugleich Beteiligte des offenen ULK-Konflikts und Mitglied des BeFo war und wiederholt gemeinsam mit Betroffenenvertretung und BeFo adressiert wurde, stellte sich eine besondere Rollen- und Hinweisanforderung. Fehrs selbst oder die verantwortliche BeFo-Struktur hätte transparent klären können, welche Kommunikation trotz der Verschwiegenheitsregel möglich blieb, wo ihre Grenzen verliefen und an welcher unabhängigen Stelle der fallbezogene Austausch stattdessen geführt werden konnte. Eine solche Rollen- und Kommunikationsklärung ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Damit ist weder ihr genauer rechtlicher Verpflichtungsgehalt festgestellt noch belegt, dass die Barriere absichtlich aufrechterhalten wurde.

Der auf den LKA-Vermerk bezogene Weitergabeverdacht wird in VII.5.2 als offene Frage nach konkreten Informationswegen behandelt. Weder Fehrs' personelle Verbindung der Gremien noch deren Verschwiegenheitsregeln schließen diese Beweislücke. Zu unterscheiden wäre zudem die Weitergabe des Dokuments samt Gegenargumenten von der selektiven Übernahme seiner pathologisierenden Zuschreibungen.

Arenenbefund

BeNe bildet deshalb nicht bloß eine weitere Stufe der vertikalen Konfliktwanderung. Beim Übergang in diese Arena verlässt das Muster die unmittelbare Amts- und Verfahrenshierarchie und wird lateral in einer hybrid organisierten Beteiligungsstruktur reproduziert. Der bereits von Fehrs und Schumacher auf Fehrs und Stahl verschobene Konflikt erscheint dort erneut in veränderter Gestalt als Folge von Konflikten mit Unterstützer:innen. Belegt ist diese strukturelle Transformation; nicht belegt ist, dass

Fehrs, BeFo, Betroffenenvertretung, Moderation oder EKD sie gemeinsam planten oder gezielt herbeiführten.

II.3.9 Gesamtbefund und Übergang

Die acht Arenen bilden keine lineare Staffel, in der eine Ebene die vorherige vollständig ablöst. Gemeinde, Propst, bischöfliche Leitung, ULK, Landeskirchenamt, EKD-Leitung, Synode und der Beteiligungsbereich aus BeFo, Betroffenenvertretung und BeNe bleiben zeitweise gleichzeitig beteiligt. Der Konflikt wandert deshalb nicht nur nach oben; er schichtet sich institutionell und reproduziert sich schließlich auch lateral. Mit jeder neuen Arena wächst der Kreis möglicher Wissensträger, während frühere Zuständigkeiten und ungeklärte Teilfragen fortbestehen.

Vertikal lässt sich eine Bewegung von der lokalen Seelsorge über Aufsicht und bischöflich geleitetes Unterstützungsverfahren bis zu landeskirchenamtlicher Prüfung, EKD-Leitung und synodaler Öffentlichkeit erkennen. Dabei wird Verantwortung jeweils teilweise aufgenommen: als seelsorgerischer Kontakt, Aufsicht, Verfahrensführung, Ermittlung, Dienstaufsicht, Leitungsbefassung oder öffentliche Kontrolle. Arns besaß zeitweise ein ausdrückliches Mandat zur Verfahrenskoordination. Dokumentiert sind jedoch weder eine dauerhafte Zusammenführung der Teilverfahren unter diesem Mandat noch dessen geordnete Fortführung nach ihrem Ausscheiden. Eine beständig erkennbare Gesamtverantwortung für Aufarbeitung, Verfahrenskoordination und Beschwerdeprüfung entstand daraus nicht.

Lateral verändert sich zugleich die personelle Konfliktordnung. Kommunikation und Teilbearbeitung verlagern sich nacheinander auf Howaldt und das Pastorenteam, Bräsen, Wolther-Cornell, Kluck, Arns, Kühl, Lenz und schließlich zunehmend auf Stahl als Begleiter, der im Verlauf der institutionellen Rahmungen mehr und mehr in die Rolle eines eigenständigen Konfliktakteurs gedrängt wird. Die hinzutretenden Akteurinnen und Akteure ersetzen den ursprünglichen Konflikt zwischen Petentin und kirchlichen Verantwortungsträgern nicht. Sie übernehmen einzelne Kommunikations- oder Bearbeitungsfunktionen und werden dabei selbst Bestandteil weiterer Zuständigkeits-, Rollen- und Legitimationskonflikte.

Über beide Bewegungen hinweg bleibt ein Kern erhalten: Schumacher und Stahl erwarten von der jeweils angerufenen kirchlichen Stelle Wahrnehmung, Zuständigkeitsklärung und eine zusammenhängende Bearbeitung; die institutionellen Antworten begrenzen Zuständigkeit, verweisen weiter oder bearbeiten Teilaspekte in voneinander getrennten Verfahren. Wiederholt stellt sich zusätzlich die Frage, wer Einwände gegen die Unabhängigkeit oder Bearbeitungsfähigkeit der zuständigen Stelle prüfen kann. Bleibt auch diese Zuständigkeit ungeklärt, wandert nicht nur der Ausgangskonflikt weiter; mit ihm verlagert sich zugleich der Konflikt über die Legitimität seiner bisherigen Bearbeitung. So entstehen neue Arenen, ohne dass die früheren Konflikte abgeschlossen werden.

Der dokumentierte Wissensstand wächst dabei kontinuierlich. Mittransportiert werden nicht nur die ursprünglichen Missbrauchsschilderungen, sondern auch die Reaktionen der vorangegangenen Ebenen, die Unterbrechung direkter Kommunikation, wechselnde Mandate, die Ruhestellung des ULK-Verfahrens, getrennte Ermittlungs- und Beschwerdewege, institutionelle Gegenrahmungen und die öffentliche Problematisierung des Begleiters. Die Arenenfolge zeigt daher keine bloße Eskalation durch zunehmende Adressatenzahl, sondern die fortlaufende Transformation eines bereits aktenkundigen Konflikts.

Das folgende Kapitel II.4 kehrt zu den Jahren 2019 bis 2022 zurück und verdichtet deren Eskalationsverlauf chronologisch. II.3 hat bestimmt, was sich beim Eintritt in eine neue Arena institutionell veränderte und was als Konfliktkern erhalten blieb. II.4 untersucht nun, wie sich lokale Seelsorge, ULK-Verfahren, Aufsicht und mehrstufige Kommunikation in der entscheidenden Eskalationsphase zeitlich miteinander verschränkten.

II.4 Beginn des Konflikts (Eskalationsphase 2019–2022)

II.2 hat rekonstruiert, wie der dokumentierte Wissensstand anwuchs; II.3 hat gezeigt, in welche institutionellen Arenen dieses Wissen eintrat und wie es dort transformiert wurde. II.4 ordnet nun die für die Eskalation entscheidenden Vorgänge chronologisch. Die Jahre 2019 bis 2022 bilden keine bloße Abfolge einzelner Konflikte. In diesem Zeitraum geht eine zunächst persönliche und seelsorgerisch gerahmte Aufarbeitung in ein mehrstufiges institutionelles Verfahren über. Dessen Kommunikationswege, Zuständigkeitsgrenzen und Übergänge werden zunehmend selbst zum Gegenstand der Auseinandersetzung.

II.4.1 2019: Von der örtlichen Seelsorge zum ULK-Verfahren

Zu Beginn des Jahres 2019 lag der Schwerpunkt noch auf der Gemeinde Ottensen. Schumacher und Stahl informierten die Pastoren Howaldt und Lemme sowie Propst Bräsen über den DVNLP- und Psychomethodenkomplex. Damit verbanden sie die Erwartung kirchlicher Wahrnehmung, seelsorgerischer Resonanz und gegebenenfalls vermittelnder Unterstützung. Mit Schumachers Schreiben vom 22.07.2019 wurden Bischöfin Fehrs und die ULK einbezogen; zugleich wies sie auf den umfangreichen Bestand biografischer Aufarbeitungsunterlagen hin.

Die lokale und die bischöfliche Ebene bestanden danach nebeneinander fort, ohne dass ihr Verhältnis als gemeinsam koordinierter Aufarbeitungsweg bestimmt wurde. Das Gespräch mit den drei Ottensener Pastorinnen und Pastoren am 28.10.2019 klärte die Erwartungen an die gemeindliche Begleitung nicht. Die anschließende Korrespondenz zeigte vielmehr, dass Schumacher und Stahl die Gemeinde weiterhin als möglichen Ort seelsorgerischer und ritueller Aufarbeitung ansahen, während eine entsprechende Bereitschaft nicht verlässlich erkennbar wurde.

Vor dem ersten ULK-Treffen übermittelten Schumacher und Stahl am 02.12.2019 die bis dahin geführte Korrespondenz noch einmal als strukturierte Zusammenstellung. Die Sitzung vom 16.12.2019 begann daher auf der Grundlage eines bereits umfangreichen dokumentierten Wissensbestands. Die ULK erschien zunächst als der Ort, an dem biografische, gemeindliche und institutionelle Zusammenhänge gemeinsam aufgearbeitet werden konnten. Seit dem Ende dieses ersten Gesprächs war bekannt, dass der von Schumacher als mitwissender Zeitzeuge und als damaliger Liebhaber ihrer 16-jährigen Schwester bezeichnete Pastor R. ein persönlicher Freund von Bischöfin Fehrs war. Von diesem Zeitpunkt an gehörte die mögliche Spannung zwischen persönlicher Nähe und Verfahrensleitung zur weiteren Entwicklung des ULK-Verfahrens.

II.4.2 2020: Unterbrechung der direkten Aufarbeitungsbeziehung

Zwischen dem ersten und dem wegen der Covid-Pandemie erst am 29.10.2020 stattfindenden zweiten ULK-Treffen wurde die Akte durch weitere Materialien ergänzt. Der dokumentierte Wissensstand wuchs,

obwohl keine gemeinsame Sitzung stattfand. Damit stiegen zugleich die Erwartungen an die Fortsetzung des vereinbarten Aufarbeitungsprozesses.

Das zweite Treffen wurde zum Einschnitt. Nach der Darstellung Schumachers und Stahls sollte der DVNLP-Komplex nicht als zusätzlicher oder ergänzender Gegenstand neben den kirchlichen Erfahrungen behandelt werden. Er gehörte für sie zum biografischen Zusammenhang der Missbrauchsaufarbeitung und zu dem Kontext, in dem Schumachers spätere Erfahrungen und institutionelle Reaktionen verständlich wurden. Diese Verbindung konnte im Treffen nicht in der vorgesehenen Weise bearbeitet werden. Eine kurze, aber intensive Auseinandersetzung zwischen dem Kommissionsmitglied Ursula Wolther-Cornell und Stahl verlagerte einen Teil der Konfliktkommunikation auf das Verhältnis zwischen der Traumatherapeutin und dem Begleiter der Petentin. Fehrs ließ diese Auseinandersetzung zu; nach der dokumentierten Darstellung Schumachers und Stahls endete damit abrupt der Diskurs innerhalb der Kommission über die Einbeziehung des DVNLP-Komplexes.

Schumacher brachte den ausgegrenzten Zusammenhang am 04.11.2020 noch einmal schriftlich zur Akte. Eine inhaltliche Antwort der ULK oder eine Wiederaufnahme des Themas ist nicht dokumentiert. Damit endete faktisch die unmittelbare Kommunikation Schumachers mit Fehrs und den übrigen Kommissionsmitgliedern. Das angekündigte dritte Treffen kam nicht zustande. Aus einer persönlich getragenen Aufarbeitungsbeziehung wurde zu Beginn des folgenden Jahres eine delegierte Kommunikationsstruktur.

II.4.3 Erstes Halbjahr 2021: Delegation, Mandatsunklarheit und Beschwerde

Am 21.01.2021 trat Rainer Kluck ohne angekündigte Übergabe als neuer Ansprechpartner für die ULK auf. Zwischen Januar und Mai übernahm er aufseiten der ULK die Kommunikation mit Schumacher; eine unmittelbare Antwort von Fehrs oder den übrigen Kommissionsmitgliedern ist in dieser Phase nicht dokumentiert. Klucks konkretes Mandat, sein Verhältnis zur bisherigen Verfahrensleitung und die Reichweite seiner Entscheidungs- und Klärungsbefugnisse wurden Schumacher nicht transparent erläutert. Seine Schreiben behandelten nicht nur organisatorische Fragen. Sie rahmten den Konflikt, bewerteten Erwartungen der Petentin und verschoben die Aufmerksamkeit zunehmend auf Stahl, seine berufliche Rolle und seine Beteiligung an der Kommunikation.

Schumacher und Stahl versuchten im April und Mai 2021, mit einem Grundlagen- und Arbeitspapier eine gemeinsame Arbeitsform wiederherzustellen. Das Papier verband die bisherige Aufarbeitung mit Vorschlägen für Zuständigkeit, Begleitung und Fortsetzung des Verfahrens. Kluck rahmte das gemeinsam eingebrachte Dokument demgegenüber als fachlich-psychologisches Angebot Stahls um, über dessen Annahme die ULK entscheiden könne. Damit wurde das Papier kommunikativ aus dem gemeinsamen Aufarbeitungsanliegen gelöst und einer dem Begleiter zugeschriebenen beruflichen Rolle und Ambition zugeordnet.

Parallel verdichteten sich die Beschwerden über diese Form der Bearbeitung des Aufarbeitungsanliegens. Schumacher wandte sich Ende April sowie im Mai und Juni an Kühnbaum-Schmidt, Bedford-Strohm und weitere kirchliche Verantwortliche. Gegenstand waren unter anderem der Einsatz Klucks, die aus ihrer Sicht ungeklärte Befangenheit Fehrs' und die fehlende Fortsetzung der ULK-Arbeit. Der Konflikt überschritt damit die unmittelbare ULK-Kommunikation und erreichte die Leitungs- und Aufsichtsebenen der Nordkirche und der EKD.

II.4.4 Zweites Halbjahr 2021: Verfahrenskoordination und Ruhestellung

Am 23.06.2021 teilte Dr. Alke Arns mit, die weitere Verfahrenskoordination werde künftig über sie beziehungsweise das Büro der Fachstelle erfolgen. Damit besaß sie ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Zugleich übermittelte sie der Petentin Informationen aus dem Landeskirchenamt, Verfahrensstände und teilweise persönliche Mitteilungen institutioneller Beteiligter, darunter später Fehrs' Rückzug aus der unmittelbaren Kommunikation. In diesem funktionalen Sinn übernahm sie zusätzlich Botendienste. Das Verhältnis dieser Rollen zu Klucks vorheriger Funktion sowie die Reichweite von Arns' eigenen Entscheidungsbefugnissen wurden der Petentin nicht transparent erläutert.

Am 14.07.2021 teilte Arns mit, die landeskirchenamtliche Überprüfung beziehe sich auf beide benannten Pastoren. Am 02.08. übermittelte sie die Entscheidung von Fehrs, die ULK-Bearbeitung bis zum Abschluss dieser Prüfung ruhen zu lassen. Damit wurden zwei Verfahren funktional voneinander abhängig: Das ULK-Verfahren wartete auf das Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung. Arns' Koordinationsmandat war dokumentiert; offen blieb jedoch, ob es die Befugnis einschloss, den Abschluss der Prüfung verbindlich festzustellen, den Wegfall des Ruhensgrundes zu erklären und die Fortsetzung der ULK zu organisieren.

Die Schreiben Tetzlaffs vom 03. und 04.08.2021 sowie Schumachers Antworten vom 05.08. machten zugleich sichtbar, dass das Landeskirchenamt für weitere Ermittlungen Informationen über andere möglicherweise betroffene Personen erwartete. Tetzlaffs konkrete Bitte um vertrauliche Hinweise bezog sich dabei nur auf Pastor R.; insbesondere wollte er Angaben über Schumachers Halbschwester erhalten. Gerade deshalb ist die Differenz zu Arns' vorheriger Mitteilung relevant, nach der die Überprüfung beide Pastoren umfasste. Schumacher widersprach einer Bearbeitung, die sie zur Offenlegung von Identitäten und Kontaktdaten Dritter drängte, ohne dass zuvor der Verfahrens- und Vertrauenskonflikt geklärt war. Die Eskalation verlagerte sich damit vom ursprünglichen Aufarbeitungsgegenstand auf Mitwirkungspflichten, Vertraulichkeit und die Bedingungen institutioneller Ermittlungen.

II.4.5 2022: Getrennte Verfahren, Mitwirkungsanforderung und Verlust der Gesamtkoordination

Am 31.01.2022 trennte OKRin Kühl deutlicher zwischen den Ermittlungen zu Pastor D. und Pastor R. Für den R.-Komplex machte sie den nächsten Schritt von der Identifizierung und Zustimmung einer betroffenen ehemaligen Konfirmandin abhängig. Schumacher erläuterte am 04.02., R. sei überhaupt erst dadurch in den Vordergrund geraten, dass Fehrs sich nicht mehr bei ihr gemeldet habe. Ursprünglich habe sie vor allem verdeutlichen wollen, dass ihr während ihrer Konfirmationszeit niemand als Ansprechpartner:in zur Verfügung gestanden habe und sich diese Erfahrung nun wiederhole. R. war für den Sachverhalt bereits seit dem ersten ULK-Gespräch bedeutsam; dass er im weiteren Konfliktverlauf so stark in den Vordergrund trat, erklärt Schumacher jedoch zusätzlich mit dem Abbruch der Aufarbeitungsbeziehung durch Fehrs.

In der weiteren Korrespondenz wurde die fehlende Offenlegung durch Schumacher zunehmend als ausbleibende Unterstützung des Landeskirchenamts gerahmt. Aus ihrer Sicht stand dem ein ungelöster Vertrauenskonflikt gegenüber: Sie wollte ihre Schwester und eine weitere möglicherweise betroffene

Person nicht ohne deren geschützte Einbindung zu Informationsquellen eines kirchlichen Ermittlungsverfahrens machen.

Propst Bräsen verstärkte diese institutionelle Erwartung am 20.04.2022. Er teilte Schumacher sinngemäß mit, sie müsse das vom Landeskirchenamt unterbreitete „Gesprächsangebot“ annehmen, wenn ihr ruhendes ULK-Verfahren fortgesetzt werden solle. Dieses Angebot aus dem von Lenz geleiteten Dezernat bestand für Schumacher inhaltlich vor allem in den wiederholten Aufforderungen, die Identitäten ihrer Schwester und einer weiteren möglicherweise betroffenen Frau offenzulegen. Bräsen trat damit nicht mehr nur als seelsorgerischer oder vermittelnder Ansprechpartner auf, sondern übermittelte funktional eine Verfahrensposition des Landeskirchenamts. Nach der anschließenden Auseinandersetzung zog er sich aus seiner bisherigen Mittlerrolle zurück.

Im Juni 2022 schied Arns aus der Stabsstelle Prävention aus. Kluck übernahm deren Geschäftsführung, ohne dass gegenüber Schumacher eine persönliche, mandatsbezogene und aktenmäßige Übergabe der Verfahrenskoordination oder eine neue Gesamtzuständigkeit erkennbar wurde. OKR Lenz war zugleich Vorgesetzter der ULK-Leiterin und der mit Prävention beziehungsweise Verfahrenskoordination befassten Mitarbeitenden sowie Leiter des für die landeskirchenamtliche Prüfung verantwortlichen Dezernats. Eine aktive Meta-Koordination, die den Status beider Verfahren zusammenführte und die Fortführung von Arns’ Koordinationsmandat sicherte, ist dennoch nicht dokumentiert.

Im Oktober 2022 trat Lenz unmittelbar in die Kommunikation ein. Seine späteren Mitteilungen übermittelten Positionen Fehrs’ und des Landeskirchenamts, stellten aber weder einen dokumentierten Abschluss der Prüfung noch eine Wiederaufnahme der ULK-Arbeit her. Am Ende des Jahres bestanden daher mehrere Kommunikations- und Verfahrenslinien nebeneinander: die ruhende ULK, die landeskirchenamtliche Prüfung, Beschwerden an die Leitungsebenen sowie die weiterhin offene Frage nach einer verantwortlichen Gesamtkoordination.

II.4.6 Gesamtbefund und Übergang zur Mechanismenanalyse

Die Eskalation von 2019 bis 2022 verläuft in drei miteinander verbundenen Bewegungen. Erstens erweitert sich der institutionelle Raum: Eine zunächst gemeindlich und seelsorgerisch gerahmte Problemlage wird zum Gegenstand eines ULK-Verfahrens, einer landeskirchenamtlichen Prüfung und schließlich mehrerer Leitungs- und Aufsichtsebenen. Zweitens verändert sich die Kommunikationsform: Die direkte Beziehung zwischen Petentin und Kommission endet; Kluck, Arns, Kühl, Bräsen und Lenz übernehmen nacheinander Kommunikations-, Koordinations- oder Übermittlungsfunktionen. Drittens erweitert sich der Konfliktgegenstand: Neben die berichteten Missbrauchserfahrungen treten Auseinandersetzungen über Mandate, Befangenheit, Verfahrensfortsetzung, Mitwirkung, Vertraulichkeit und Zuständigkeit.

Diese Bewegungen lösen einander nicht ab. Der ursprüngliche Aufarbeitungsgegenstand bleibt bestehen, während neue Verfahrens- und Kommunikationskonflikte hinzukommen. Gerade dadurch entsteht die für den weiteren Verlauf kennzeichnende Schichtung: Immer mehr Stellen verfügen über Teile des Wissens, immer mehr Personen übernehmen einzelne Kommunikations- oder Bearbeitungsfunktionen. Arns erhält zwar ein ausdrückliches Koordinationsmandat; eine dauerhaft erkennbare Stelle, die Inhalt, Verfahren und Übergänge zusammenführt und diese Verantwortung über Personalwechsel hinweg fortsetzt, entsteht daraus jedoch nicht.

II.4 hat diese Entwicklung zeitlich geordnet. II.5 untersucht nun die darin wirksamen Mechanismen: unterschiedliche Formen der Delegation, die Überlagerung formaler und faktischer Rollen, die Entkopplung von Kommunikation, Entscheidung und Verantwortung sowie den daraus hervorgehenden institutionellen Meta-Verlust.

II.5 Von der Chronologie zur Mechanismenanalyse – institutioneller Meta-Verlust

In der Eskalationsphase 2021–2022 verändert sich die Struktur des Konflikts grundlegend. II.4 hat diese Entwicklung zeitlich geordnet; II.5 untersucht nun nicht erneut die Ereignisfolge, sondern das Verhältnis von Kommunikation, Entscheidung und Verantwortung. Spätere Vorgänge werden nur einbezogen, soweit sie die damals entstandenen Mechanismen fortführen oder deren Wirkungen sichtbar machen.

Aus einzelnen Delegationen entsteht schrittweise eine Struktur verteilter Verantwortlichkeiten und überlagerter Verfahrensrollen. Die Analyse folgt drei Ebenen: II.5.1 rekonstruiert die konkreten Kommunikations- und Verfahrensdelegationen, II.5.2 bestimmt ihre gemeinsamen institutionellen Wirkungen und II.5.3 abstrahiert daraus die Theorieachsen der Konfliktbearbeitung.

II.5.1 Rekonstruktion delegierter Kommunikations- und Verfahrensstrukturen

Delegation ist zunächst eine gewöhnliche Form institutioneller Arbeitsteilung. Konfliktdynamisch relevant wird sie dort, wo mit der Übertragung einer Aufgabe zugleich Kommunikationswege, Rollen oder Verantwortungszuordnungen verändert werden. Rekonstruiert werden deshalb nicht sämtliche organisatorischen Aufgabenverteilungen, sondern jene Delegationen, durch die sich zwischen 2021 und 2022 Schumachers Beziehung zur ULK, zur Verfahrenskoordination und zum Landeskirchenamt veränderte.

II.5.1.0 Begriffsarchitektur der Delegation

Delegation bezeichnet hier die Übertragung von Kommunikations-, Koordinations- oder Vermittlungsfunktionen auf andere Akteure. Drei Formen sind zu unterscheiden:

- **Kommunikationsdelegation**: Eine Person oder Stelle lässt Mitteilungen durch eine andere überbringen oder überträgt ihr die laufende Kommunikation, ohne notwendig auch die zugrunde liegende Entscheidungskompetenz zu übertragen.
- **Verfahrensdelegation**: Eine Person erhält Aufgaben der Organisation, Koordination oder Steuerung eines einzelnen Verfahrens.
- **Meta-Delegation**: Die übergeordnete Aufgabe, mehrere Teilverfahren, Zuständigkeiten und Übergänge aufeinander zu beziehen, wird einer Person oder Stelle übertragen. Gibt diese wiederum einzelne Funktionen weiter, kann eine mehrstufige Delegationskette entstehen.

Davon zu unterscheiden sind mögliche Strukturfolgen. **Informelle Mandatierung** bezeichnet eine faktische Funktionsübernahme ohne ein für die Beteiligten transparent ausgewiesenes Mandat. **Rollenüberlagerung** entsteht, wenn Koordination, Entscheidung, Interessenvertretung oder operative Konfliktkommunikation in derselben Person zusammenfallen. **Verantwortungsdiffusion** ist keine

weitere Delegationsform, sondern eine mögliche systemische Folge: Kommunikation, Entscheidungskompetenz und Verantwortungsübernahme lassen sich nicht mehr eindeutig derselben Person oder Stelle zuordnen.

Nicht jede Delegation führt zu diesen Folgen. Sie kann Zuständigkeiten klären, fachliche Arbeitsteilung ermöglichen und Verfahren entlasten. Für den vorliegenden Fall ist deshalb jeweils zu prüfen: Wer übertrug welche Funktion? War das Mandat für die Petentin erkennbar? Welche Entscheidungsbefugnisse waren damit verbunden? Und blieben Kommunikation, Verfahrenssteuerung und Verantwortungsübernahme nachvollziehbar aufeinander bezogen?

II.5.1.1 Delegation der ULK-Kommunikation an Rainer Kluck

Die erste zentrale Delegation ist der faktische Wechsel von der direkten Kommunikation der ULK-Mitglieder mit Schumacher zur ausschließlichen Kommunikation über den ULK-Geschäftsführer Rainer Kluck. Fehrs war nicht Klucks Dienstvorgesetzte. Als Leiterin der ULK konnte sie jedoch auf deren Geschäftsführung zurückgreifen. Wer Kluck mit der konkreten Kommunikationsaufgabe betraute, welche Vorgaben damit verbunden waren und wie weit sein Mandat reichte, wurde Schumacher nicht mitgeteilt.

Von Januar bis Mai 2021 führte Kluck aufseiten der ULK die gesamte dokumentierte Kommunikation mit Schumacher; hinzu kamen Schreiben an Stahl:

370

371

372

373

374

375

376

377

---

370 BELEGE Die Kluck-Briefe

371 20210121 1. Kluck-Brief an Silke

372 20210204 2. Kluck-Brief an Silke

373 20210208 3. Kluck-Brief an Silke

374 20210419 4. Kluck-Brief an Silke

375 20210426 Kluck an Stahl

376 20210523 5. Kluck-Brief an Silke

377 20210525 Kluck an Thies

Kluck übermittelte dabei nicht nur Nachrichten oder Termine. Er bestimmte den Kommunikationskanal, bewertete die Erwartungen der Petentin und warb um Verständnis für seine nicht näher erklärte Beauftragung. Nach seiner eigenen Darstellung ging seine Funktion *„über eine formale Geschäftsführung hinaus“* und war *„tatsächlich etwas erklärungsbedürftig“*; er sollte für die Kommission Wege für *„möglicherweise nötige Zwischenschritte der Klärung“* finden. Zugleich rahmte er das gemeinsam eingebrachte Grundlagen- und Arbeitspapier als fachliches Angebot Stahls an die ULK um. Im Schreiben vom 25.05. erklärte er Stahl wegen dessen Beziehung zu Schumacher für in einer Weise befangen, die zwar parteiliche Unterstützung, aber keine objektive Auseinandersetzung zulasse. Zugleich stellte er ihm eine unabhängige Person gegenüber, die keine eigenen Interessen habe. Damit wurde die Aufmerksamkeit der institutionellen Bearbeitung von der Petentin auf ihren Begleiter verschoben; Stahls Unterstützungsfunktion wurde zugleich über zugeschriebene Befangenheit und mögliche Eigeninteressen problematisiert.

Die Kommunikationsdelegation verband sich dadurch mit faktischen Elementen der Verfahrenssteuerung und Deutungsproduktion. Kluck wurde zum Zugangskanal, Kommunikationsfilter und Deutungsvermittler, ohne dass ein entsprechendes Entscheidungsmandat transparent ausgewiesen war. Die strukturelle Besonderheit liegt daher nicht allein in einer Delegation „nach unten“, sondern im Auseinanderfallen von formaler Rolle und tatsächlicher Funktion: Ein Geschäftsführer übernahm Aufgaben, die aus Sicht der Petentin zuvor zur persönlichen Aufarbeitungsbeziehung mit der Kommission und ihrer Leiterin gehört hatten. Diese Verantwortungsbeziehung wurde nicht förmlich beendet, kommunikativ aber unterbrochen.

II.5.1.2 Delegierte Verfahrenskoordination durch Dr. Alke Arns

Nachdem Schumacher sich bei den Leitungsebenen der Nordkirche und EKD über den Einsatz Klucks und die aus ihrer Sicht ungeklärte Befangenheit Fehrs’ beschwert hatte, setzte Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt Dr. Alke Arns als Verfahrenskoordinatorin ein.

378

379

380

Am 23.06.2021 teilte Arns Schumacher mit, dass *„die weitere Verfahrenskoordination künftig über mich bzw. über das Büro der Fachstelle erfolgen“* werde.

381

Das Mandat war damit ausdrücklich benannt und für Schumacher als Verfahrensdelegation erkennbar. Arns’ anschließende Tätigkeit blieb jedoch nicht auf die übergeordnete Koordination beschränkt. Sie

---

378 BELEGE

379 20210430 Beschwerde von Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Meyns, Bräsen, Howaldt, Lemme u. Zeller

380 20210515 Landesbischöfin Kuehnbaum-Schmidt

381 BELEG 20210623 Dr. Alke Arns an Silke

beantwortete Fragen zur ULK, übermittelte Informationen und Verfahrensstände aus dem Landeskirchenamt und teilte Schumacher am 02.08. auch Fehrs' persönliche Entscheidung mit, sich vollständig aus ihrem ULK-Verfahren zurückzuziehen und keinen weiteren Kontakt mit ihr zu haben. Damit fielen Verfahrenskoordination und operative Konfliktkommunikation in derselben Person und demselben Kommunikationskanal zusammen.

Eine koordinierende Meta-Position hätte die parallel beteiligten Verfahren und Verantwortlichen aufeinander beziehen und zugleich kenntlich machen müssen, aus welcher Rolle eine Mitteilung jeweils erfolgte. Arns wurde jedoch selbst zum Übermittlungskanal institutioneller Einzelpositionen. Das begründet weder den Vorwurf einer persönlichen Befangenheit noch den einer unzulässigen Einflussnahme. Für Schumacher blieb strukturell aber unklar, wann Arns kraft eigener Koordinationszuständigkeit handelte, wann sie für die ULK oder Fehrs sprach und wann sie Positionen des Landeskirchenamts überbrachte. Diese Rollenüberlagerung bildet einen zentralen Schritt in dem später als institutioneller Meta-Verlust bezeichneten Vorgang.

II.5.1.3 Kommunikationsdelegation „nach oben" an OKR Lenz

Eine strukturell ungewöhnliche Konstellation entstand, als Fehrs Mitteilungen an ihre frühere ULK-Petentin durch OKR Lenz überbringen ließ. Als Leiter des Personaldezernats war Lenz ihr disziplinarisch übergeordnet. „Kommunikationsdelegation nach oben" bezeichnet deshalb die Übertragung einer operativen Kommunikationsaufgabe auf einen hierarchisch höher positionierten Akteur. Lenz' Aufsichts- und Leitungsposition machte ihn zugleich zu einer Stelle, von der die übergreifende Verbindung der beteiligten Verfahren erwartet werden konnte; ein ausdrückliches fallbezogenes Mandat zur Gesamtkoordination ist jedoch nicht dokumentiert.

382

383

384

385

Am 29.11.2022 teilte Lenz Schumacher mit, dass die ULK in ihrer bisherigen personellen Besetzung ihre Arbeit beendet habe, Fehrs nicht mehr Vorsitzende sei und eine neue Anerkennungskommission gebildet werde. Diese grundlegende Mitteilung zum Status des bisherigen Aufarbeitungsverfahrens kam weder von dessen Leiterin noch von einer erkennbar fortbestehenden Verfahrenskoordination. Lenz wurde damit zum Übermittler einer als beendet dargestellten ULK-Struktur. Die von ihm bezeichnete zeitliche Verfahrenslage entsprach jedoch nicht dem später öffentlich sichtbaren Übergang: Noch am 10.08.2023 führte die Website der Nordkirche die ULK mit Fehrs als Vorsitzender und Kluck als Geschäftsführer; erst am 11.08.2023 erschien dort die Anerkennungskommission mit Katharina Seiler

---

382 BELEGE

383 Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz (Brief an EKD+Nordkirche)

384 20240827 Offener Brief (27.08.2024, update 15.10.2024) von Silke Schumacher an die Synode und den Rat

385 20260422 Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz (Brief an EKD+Nordkirche)

als Geschäftsführerin und dem Hinweis auf ihre Berufung zum 01.08.2023. Die Aufnahmen belegen keine fortgesetzte Tätigkeit der ULK, wohl aber eine erhebliche Differenz zwischen Lenz' Mitteilung vom November 2022 und dem erst im August 2023 öffentlich dokumentierten institutionellen Wechsel.

386

387

Am 10.01.2023 übermittelte Lenz außerdem Fehrs' Aussage, die Beziehung zwischen ihr und Pastor R. sei *„nicht privater, sondern rein dienstlicher Natur"*. Der seit 2021 erhobene Befangenheitseinwand wurde damit nicht durch eine offengelegte unabhängige Prüfung beantwortet, sondern durch Fehrs' von ihrem disziplinarischen Vorgesetzten weitergegebene Selbsteinordnung. Belegt ist die kommunikative Stellvertretung; ob und auf welcher Tatsachengrundlage Lenz diese Aussage eigenständig prüfte, ist nicht dokumentiert.

388

389

390

391

392

393

Diese hierarchische Umkehrung veränderte auch Lenz' Rolle. Er blieb nicht auf einer gegenüber den Teilverfahren übergeordneten Aufsichtsposition, sondern wurde selbst zum Kommunikationskanal für Fehrs und zum Deutungsvermittler des Verfahrensstatus. Operative Mitteilung, Dienstaufsicht und die mögliche übergreifende Koordination lagen damit in derselben Person.

II.5.1.4 Lenz' institutionelle Rollenkollision

Seit Januar 2022 vereinigte Lenz mehrere für den Fall relevante Funktionen. Als Leiter des Personaldezernats trug er Verantwortung für die landeskirchenamtliche Prüfung. Zugleich war er Vorgesetzter der ULK-Leiterin Fehrs sowie der in der Stabsstelle Prävention tätigen beziehungsweise

---

386 BELEG 20230810 Website der Nordkirche: Unterstützungsleistungskommission

387 BELEG 20230811 Website der Nordkirche: Anerkennungskommission

388 BELEGE

389 20221129 Oberkirchenrat Lenz an Silke

390 20230103 Silke an Lenz, Kurschus, Fehrs et al.

391 20230110 Oberkirchenrat Lenz an Silke

392 20231117 Silke an Kurschus und Kühnbaum-Schmidt

393 20231117 Lenz an Silke und Kühnbaum-Schmidt

mit Verfahrenskoordination befassten Personen. Bei ihm trafen damit die Verantwortung für ein Teilverfahren, die Aufsicht über weitere Verfahrensbeteiligte und eine Position zusammen, aus der eine übergreifende Koordination erwartet werden konnte.

Diese Konstellation begründete eine institutionelle Rollenkollision. Eine Meta-Koordination hätte den Status der landeskirchenamtlichen Prüfung, die davon abhängig gemachte Ruhestellung der ULK und die Zuständigkeit nach Arns' Ausscheiden im Juni 2022 aufeinander beziehen müssen. Lenz war jedoch selbst für das Teilverfahren verantwortlich, dessen Fortgang und Abschluss für die ULK maßgeblich geworden waren. Als Vorgesetzter Fehrs' war er zugleich mit dem Einwand gegen ihre unvoreingenommene Verfahrensleitung und später mit der gegen sie gerichteten Beschwerde konfrontiert.

Dokumentiert sind Lenz' Mitteilungen zu einzelnen institutionellen Positionen. Nicht dokumentiert ist dagegen, dass er den Abschluss der Prüfung zu Pastor R., die Wiederaufnahme oder förmliche Beendigung des Schumacher betreffenden ULK-Verfahrens und die Nachfolge in der Verfahrenskoordination in einem zusammenhängenden Verfahrensstatus klärte. Der Befund ist deshalb zunächst strukturell: Die Stelle, von der eine Meta-Koordination erwartet werden konnte, war zugleich in mehrere der zu koordinierenden Teilprozesse eingebunden.

Am 18.11.2023 erklärte Lenz schließlich ausdrücklich, die Dienstaufsicht über Fehrs liege bei ihm; er selbst habe die gegen sie gerichtete Beschwerde geprüft und für unberechtigt befunden. Damit bewertete er eine Beschwerde, deren Sachverhalt auch den Stillstand des von Fehrs geleiteten ULK-Verfahrens und dessen Abhängigkeit von der Prüfung seines eigenen Dezernats umfasste. Sichtbar wurde dadurch vor allem Lenz' Rolle als Entscheider über die Beschwerde gegen Fehrs. Weniger sichtbar blieben seine zugleich bestehenden Verantwortungsanteile an der R.-Prüfung, an der Feststellung ihres Abschlusses und an der Rückkopplung dieses Ergebnisses mit dem ruhenden ULK-Verfahren. Daraus folgt nicht, dass Lenz rechtlich befangen war, die Beschwerde unzutreffend prüfte oder diese Verengung beabsichtigte. Er legte jedoch weder seine Prüfungsgrundlagen noch eine institutionelle Trennung zwischen der Kontrolle Fehrs' und der Mitverantwortung seines Dezernats für den beanstandeten Verfahrensverlauf offen.

Die umfangreiche Korrespondenz von Oktober 2022 bis Juni 2024 dokumentiert, dass Lenz wiederholt über den ungelösten Verfahrensstatus, die Mitwirkungsanforderungen des Landeskirchenamts und das Fehlen einer erkennbaren Gesamtkoordination informiert wurde:

394

---

394 BELEGE 20221005 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Bräsen, Ottensener Pastor:innen, Zeller, Lenz und Kühl, 20221017 Silke an OKRin Kühl, 20221017 Silke an OKR Lenz, 20221017 OKR Lenz an Silke, 20221018 Silke an OKR Lenz u. OKRin Kühl, 20221024 Silke an OKR Lenz, 20221110 Silke an das Ratsbüro (Ratsvorsitzende Kurschus), 20221123 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Lenz, Bräsen Ottensener Pastor:innen Zeller, 20221129 OKR Lenz an Silke, 20221130 schrieb Silke an OKR Lenz und Kurschus, 20230103 Silke an OKR Lenz Kühnbaum-Schmidt Synode der EKD Fehrs Kurschus Bräsen Ottensener Pastor:innen Zeller, 20230110 OKR Lenz an Silke, 20230110 Silke an OKR Lenz Kühnbaum-Schmidt Fehrs Ottensener Pastor:innen Zeller, 20230116 Silke an OKR Lenz, 20230117 Silke an OKR Lenz, 20230130 Silke an Kurschus, Lenz, Fehrs, Synode der EKD, Frau Kühnbaum-Schmidt, Bräsen, Ottensener Pastor:innen Zeller, 20230426 Silke an alle Kirchenleute und Betroffenenrat, 20230429 Silke und Thies an Kirchenleute, 20231114 Brief von Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Lenz, Bräsen und Anerkennungskommission (Anfrage zu meinem Status als Status als Petentin), 20231117 Petentin an Kurschus und Kühnbaum-Schmidt, 20231117 Lenz an Petentin und Kühnbaum-Schmidt, 20231118 Thies an Lenz und Kühnbaum-Schmidt, 20231119 Petentin an Lenz Kühnbaum-Schmidt, 20231119 Thies an BeFo Betroffenenvertretung Anerkennungskommission et al., 20240609 Silke (Einschreiben Mail) an Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat der EKD

Diese fortgesetzte Information belegt nicht für sich allein eine bestimmte Pflichtverletzung. Sie schließt jedoch die Annahme aus, der offene Koordinationsbedarf und die von Schumacher und Stahl beanstandete Rollenverflechtung seien Lenz unbekannt geblieben.

II.5.1.5 Weitergabe an OKRin Kühl und Propst Bräsen

Die unmittelbare Kommunikation des Landeskirchenamts mit Schumacher verlief 2022 überwiegend über OKRin Kühl als Stellvertreterin von Lenz. Am 31.01. trennte Kühl die Ermittlungsgegenstände D. und R. und machte weitere Schritte zu R. von der Identifizierung, den Kontaktdaten und der Zustimmung einer betroffenen ehemaligen Konfirmandin abhängig. Damit setzte sich ein Muster fort, das Tetzlaff im August 2021 mit seiner auf R. bezogenen Bitte um Angaben zu Schumachers Halbschwester begonnen hatte. Das Landeskirchenamt benötigte für eigene Ermittlungen konkretisierbare Hinweise und musste zugleich die Rechte der möglicherweise betroffenen Dritten wahren. Funktional erwartete es von Schumacher jedoch eine informantenähnliche Mitwirkung bei der Erschließung weiterer Personen und Beweismittel. Eine förmliche Anwerbung oder dienstliche Informantenbeziehung ist damit nicht behauptet.

Ein wesentlicher Teil der operativen Verfahrenskommunikation innerhalb des Dezernats war damit von dessen Leiter auf seine Stellvertreterin verlagert. Zusätzlich übermittelte Propst Bräsen am 20.04.2022 eine Position des Landeskirchenamts. Er teilte Schumacher sinngemäß mit, sie müsse dessen „Gesprächsangebot“ annehmen, wenn ihr ruhendes ULK-Verfahren fortgesetzt werden solle. Aus ihrer Sicht bestand dieses Angebot inhaltlich vor allem in den wiederholten Aufforderungen, die Identitäten ihrer Schwester und einer weiteren möglicherweise betroffenen Frau offenzulegen. Die Abhängigkeit der ULK von der landeskirchenamtlichen Prüfung war zuvor mitgeteilt worden; nicht transparent wurde jedoch, wer entschieden hatte, dass gerade Schumachers Erfüllung dieser Offenlegungserwartung zur Voraussetzung der Verfahrensfortsetzung wurde.

395

Bräsen wechselte dadurch von einer seelsorgerischen und vermittelnden Rolle in die Funktion eines Übermittlers institutioneller Mitwirkungsanforderungen. Nach der anschließenden Auseinandersetzung zog er sich aus seiner bisherigen Mittlerrolle zurück. Ob Lenz oder eine andere Stelle ihn ausdrücklich mit dieser Mitteilung beauftragte, ist nicht dokumentiert. Feststellbar ist die strukturelle Wirkung: Die institutionelle Erwartung erreichte Schumacher über einen zusätzlichen, zuvor seelsorgerisch gerahmten Kommunikationsweg, während Entscheidung, Übermittlung und Verantwortung weiter auseinandertraten.

II.5.1.6 Rekonstruktiver Gesamtbefund

Zwischen Januar 2021 und Ende 2022 entstand keine einzelne, lückenlos dokumentierte Delegationskette. Rekonstruierbar ist vielmehr ein Geflecht teilweise ausdrücklich mandatierter, teilweise nur faktisch erkennbarer Funktionsübernahmen: Kluck ersetzte die direkte ULK-Kommunikation; Arns erhielt ein ausdrückliches Koordinationsmandat und übernahm zugleich operative Mitteilungsfunktionen;

---

395 BELEGE Propst Bräsen im Kontext Landeskirchenamt; 20220413 Silke an Propst Bräsen, 20220420 Propst Bräsen an Silke, 20220420 Silke an Propst Bräsen, 20220420 Thies an Propst Bräsen

Kühl führte wesentliche Teile der landeskirchenamtlichen Kommunikation; Bräsen übermittelte eine institutionelle Fortsetzungsbedingung; Lenz trat schließlich selbst als Kommunikationsvertreter Fehrs' und als Vermittler des Verfahrensstatus auf.

Dieses Geflecht belegt weder eine gemeinsame Absprache noch eine zentral gesteuerte Strategie. Seine Strukturwirkung ist dennoch bestimmbar. Kommunikationswege wurden länger, formale und faktische Rollen überlagerten sich, und die übermittelnde Person war für Schumacher häufig nicht erkennbar mit der entscheidenden oder für die Folgen verantwortlichen Person identisch. Zugleich veränderte jede Weitergabe, wer ihr als Gegenüber erschien und in welcher institutionellen Rahmung ihr Anliegen beantwortet wurde. Nach Arns' Ausscheiden blieb schließlich offen, wer die beiden voneinander abhängig gemachten Verfahren aus einer übergeordneten Position koordinierte und ihr einen verbindlichen Gesamtstatus mitteilte.

II.5.1 hat damit die konkreten Delegationen und ihre Rollenwirkungen rekonstruiert. II.5.2 untersucht nun die gemeinsamen institutionellen Folgen: Mandatsunklarheit, Rollenüberlagerung, Entkopplung und Verantwortungsdiffusion.

II.5.2 Mechanismen institutioneller Verantwortungsdiffusion

Die in II.5.1 rekonstruierten Delegationen lassen vier miteinander verbundene Mechanismen erkennen: mehrstufige Kommunikationswege, unklare Mandatsgrenzen, die Überlagerung koordinierender und operativer Rollen sowie die Entkopplung von Mitteilung, Entscheidung und Verantwortung. Diese Mechanismen setzen weder eine zentrale Planung noch eine Absprache der Beteiligten voraus. Sie können sich schrittweise aus organisatorischen Einzelentscheidungen entwickeln und dennoch eine stabile institutionelle Konfliktstruktur hervorbringen.

II.5.2.1 Multiple Delegationen, informelle Delegationsstrukturen und Verantwortungsdiffusion

Kaskadierende Delegation bezeichnet die schrittweise Weitergabe von Kommunikations- oder Steuerungsfunktionen über mehrere institutionelle Ebenen. Im vorliegenden Verlauf ist keine durchgehend dokumentierte Befehlskette erkennbar. Sichtbar ist vielmehr ein Geflecht von Funktionsübernahmen: Fehrs kommuniziert über Kluck und später über Lenz; die landeskirchenamtliche Kommunikation verläuft überwiegend über Kühl; eine Fortsetzungsbedingung wird zusätzlich durch Bräsen übermittelt. Jede einzelne Übertragung kann organisatorisch erklärbar sein. In ihrer Verbindung verlängern sie jedoch den Weg zwischen den Verfahrensverantwortlichen und der Petentin.

„Kommunikationsdelegation nach oben" bezeichnet innerhalb dieser Struktur den Sonderfall, dass eine operative Mitteilungsfunktion auf einen hierarchisch übergeordneten Akteur übergeht. Lenz blieb dadurch nicht ausschließlich in einer aufsichtsbezogenen Position, sondern wurde selbst Teil der unmittelbaren Konfliktkommunikation. Die Hierarchie als solche kehrte sich nicht um; ihre Aufsichts-, Koordinations- und Kommunikationsfunktionen überlagerten sich.

Informelle Mandatierung liegt vor, wenn eine Person eine erkennbare Funktion übernimmt, ohne dass Grundlage und Grenzen ihres Mandats gegenüber den Beteiligten ausgewiesen werden. Dies ist von einer ausdrücklichen Verfahrensdelegation wie der Einsetzung Arns' zu unterscheiden. Informell blieben

insbesondere Reichweite und Entscheidungsbefugnis von Klucks Kommunikationsrolle sowie die Grundlage, auf der Bräsen eine Position des Landeskirchenamts übermittelte.

II.5.2.1.1 Formal übergeordnete und vermittelnde Rollen werden operativ konfliktaktiv

Delegationsstrukturen können Personen operativ in den Konflikt einbeziehen, deren Funktion zunächst in Koordination, Aufsicht, Vermittlung oder kommunikativer Verbindung bestand. Ihre formale Rolle bleibt bestehen, wird nun aber zugleich für die Übermittlung und teilweise auch für die Deutung institutioneller Positionen und Erwartungen genutzt.

Dadurch lassen sich Koordination oder Vermittlung nicht mehr eindeutig von operativer Konfliktkommunikation unterscheiden. Die Person bleibt formal übergeordnet oder intermediär und wird gleichzeitig selbst zur Konfliktbeteiligten. Diese Rollenüberlagerung kann die Erkennbarkeit einer unabhängigen Meta-Position schwächen und zur Verantwortungsdiffusion beitragen, ohne dass daraus bereits ein persönliches Fehlverhalten folgt.

II.5.2.1.2 Kommunikationsweitergabe und institutionelle Entkopplung

Kommunikationsdelegation kann eine institutionelle Entkopplung erzeugen: Die Person, die eine Botschaft übermittelt, ist nicht notwendig diejenige, die über deren Inhalt entschieden hat oder für die zugrunde liegende Verfahrensposition verantwortlich ist. Kommunikative Sichtbarkeit, Entscheidungskompetenz und institutionelle Verantwortung fallen dann auseinander.

Eine solche Konstellation zeigt sich 2022. Während die unmittelbare Kommunikation des Landeskirchenamts mit der Petentin überwiegend über die stellvertretende Dezernatsleiterin OKRin Kühl verlief, übermittelte Propst Bräsen zusätzlich eine Position desselben Amtes.

396

397

398

399

400

Bräsen teilte Schumacher sinngemäß mit, sie müsse das „Gesprächsangebot“ des Landeskirchenamts annehmen, wenn ihr ausgesetztes ULK-Aufarbeitungsverfahren fortgesetzt werden solle. Inhaltlich bezog sich diese Erwartung für sie vor allem auf die Offenlegung der Identitäten möglicherweise

---

396 BELEGE

397 20220413 Silke an Propst Bräsen

398 20220420 Propst Bräsen an Silke

399 20220420 Silke an Propst Bräsen

400 20220420 Thies an Propst Bräsen

betroffener Dritter. Bräsen wurde damit zum Vermittler einer institutionellen Fortsetzungsbedingung, ohne dass für Schumacher transparent wurde, wer diese konkrete Bedingung formuliert hatte, wer über ihre Anwendung entschied und wer die Verantwortung für ihre Folgen trug.

Die Weitergabe trug so zur Verantwortungsdiffusion bei und veränderte zugleich Bräsens bisherige Rolle als seelsorgerischer und vermittelnder Ansprechpartner. Im Anschluss an den Austausch zog er sich aus dieser Funktion zurück. Ob Lenz oder eine andere Stelle Bräsen mit der Mitteilung beauftragt hatte und ob die Folgen seines Rollenwechsels anschließend koordiniert wurden, ist nicht dokumentiert.

Mit Bräsens Rückzug entfiel eine der letzten persönlichen Kommunikationsverbindungen zwischen der Petentin und der kirchlichen Institution. Arns besaß zu diesem Zeitpunkt weiterhin ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Dokumentiert ist jedoch keine koordinierende Reaktion, die Bräsens Rollenwechsel, die Offenlegungsanforderungen des Landeskirchenamts und ihre Auswirkungen auf das ruhende ULK-Verfahren in einem Gesamtstatus zusammenführte.

Institutionelle Entkopplung bezeichnet hier somit eine Kommunikationsstruktur, in der Botschaftsübermittlung, Entscheidungszuständigkeit und Verantwortungsübernahme nicht mehr erkennbar zusammenfallen. Die Delegationsfolge wird zur strukturbildenden Kommunikationsform: Übergeordnete oder vermittelnde Personen werden operativ konfliktaktiv, während die entscheidenden Stellen kommunikativ zurücktreten. Delegation ermöglicht dann weiterhin Kommunikation, macht den Ort institutioneller Verantwortung aber schwerer erkennbar.

II.5.2.2 Mandatsunklarheit

Mandatsunklarheit besteht nicht schon deshalb, weil mehrere Personen an einem Verfahren mitwirken. Sie entsteht, wenn für die betroffene Person drei Fragen nicht nachvollziehbar beantwortet sind: In wessen Auftrag handelt das jeweilige Gegenüber? Welche Entscheidungsbefugnisse besitzt es? Und spricht es aus eigener Zuständigkeit oder übermittelt es die Position einer anderen Person oder Stelle?

Bei Kluck blieben sowohl die konkrete Beauftragung als auch die Reichweite seiner inhaltlich weitgehenden Kommunikations- und Steuerungsfunktion ungeklärt. Bei Arns war das Koordinationsmandat ausdrücklich benannt; unklar blieben dessen Entscheidungsreichweite und die Grenze zwischen eigener Koordination und ihrer Kommunikation für Fehrs, ULK und Landeskirchenamt. Bei Bräsen blieb offen, auf wessen Entscheidung die von ihm übermittelte konkrete Offenlegungserwartung als Voraussetzung der ULK-Fortsetzung zurückging. Bei Lenz waren seine Leitungs- und Aufsichtsfunktionen erkennbar; nicht transparent war jedoch, wann er aus eigener Zuständigkeit sprach, wann er eine institutionelle Position vermittelte und wann er Fehrs kommunikativ vertrat.

Diese Unklarheiten erschwerten nicht nur Schumachers persönliche Orientierung. Sie berührten die institutionelle Zurechenbarkeit: Einwände konnten an die übermittelnde Person gerichtet werden, obwohl diese möglicherweise nicht entschieden hatte; die entscheidende Stelle konnte kommunikativ unsichtbar bleiben; und an die Stelle einer Antwort auf die Verantwortungsfrage konnte eine bloße Auskunft über formale Zuständigkeit treten.

II.5.2.3 Institutioneller Meta-Verlust

Institutioneller Meta-Verlust bezeichnet den Verlust einer erkennbaren und handlungsfähigen Position, von der aus mehrere Verfahren, Zuständigkeiten, Aktenbestände und Kommunikationsrollen übergeordnet aufeinander bezogen werden. Er bedeutet nicht, dass Verwaltung oder Kommunikation zum Stillstand kommen. Im Gegenteil können zahlreiche operative Handlungen und Teilverfahren fortbestehen. Verloren geht die Ebene, auf der ihr Zusammenhang, ihre Übergänge und ihre Gesamtverantwortung verbindlich geklärt werden.

Bei Arns zeigten sich zunächst zwei Gefährdungen dieser Meta-Position: mangelnde Rollenabgrenzung und fehlende Kontinuität. Ihr Koordinationsmandat war ausdrücklich benannt; zugleich übermittelte sie Entscheidungen und Begründungen aus den von ihr zu koordinierenden Verfahren. Der eigentliche Kontinuitätsbruch trat nach ihrem Ausscheiden im Juni 2022 ein. Eine förmliche, fallbezogene Übergabe der übergeordneten Aufgabe an eine andere Person ist nicht dokumentiert. Kluck übernahm die Geschäftsführung der Stabsstelle, wurde Schumacher gegenüber aber nicht als Nachfolger in ihrem Koordinationsmandat mit geklärter Zuständigkeit und Entscheidungsbefugnis eingeführt.

Bei Lenz verdichtete sich die Rollenüberlagerung. Er war für die landeskirchenamtliche Prüfung verantwortlich, Vorgesetzter mehrerer beteiligter Akteure und zugleich Übermittler von Positionen Fehrs'. Seine Mitteilung, die Beziehung Fehrs' zu Pastor R. sei *„nicht privater, sondern rein dienstlicher Natur“*, betraf einen Einwand gegen ihre unvoreingenommene Leitung des ULK-Verfahrens. Sie stand zudem in dokumentierter Spannung zu früheren Formulierungen von Dr. Arns und Rainer Kluck, in denen von *„persönlicher Bekanntschaft“* beziehungsweise *„persönlicher Beziehung“* die Rede war:

401

402

403

Während Lenz damit eine verfahrensinterne Position der früheren ULK-Leiterin kommunizierte, blieb die für die Koordination entscheidende Information offen: ob die landeskirchenamtliche Prüfung zu Pastor R. abgeschlossen war und damit die von Kluck im Auftrag von Fehrs sowie von Arns und Bräsen genannte Voraussetzung für eine Fortsetzung der ULK entfallen war. Auf Schumachers ausdrückliche Statusanfrage vom 14.11.2023 ist im ausgewerteten Bestand keine entsprechende Mitteilung dokumentiert.

404

Der Meta-Verlust besteht daher in einer asymmetrischen Funktionsverschiebung: Verfahrensinterne Bewertungen und Fortsetzungsbedingungen wurden weiterhin übermittelt, während die übergeordnete Klärung von Verfahrensstatus, Zuständigkeitsübergang, Aktenkontinuität und Wiederaufnahme ausblieb.

---

401 BELEGE

402 20210523 5. Kluck-Brief an Silke

403 20210802 Dr. Alke Arns an Silke

404 BELEG 20231114 Anfrage zu meinem Status

Die Koordination wurde nicht ausdrücklich aufgehoben; sie war für die Petentin nach Arns' Ausscheiden als eigenständige, erreichbare Funktion nicht mehr erkennbar.

Kühnbaum-Schmidt hatte Arns nach Schumachers Beschwerden als Verfahrenskoordinatorin eingesetzt. Aus dem ausgewerteten Bestand ist jedoch nicht ersichtlich, dass die Kirchenleitung nach Arns' Ausscheiden eine geordnete Nachfolge bestimmte oder die Gesamtkoordination selbst übernahm. Der Befund lautet deshalb nicht, die Landesbischöfin habe das Amt nachweislich „abgeschafft". Dokumentiert ist vielmehr, dass eine ausdrücklich benannte Koordinationsfunktion eingerichtet wurde und später ohne transparenten Übergang aus der für Schumacher erkennbaren Verfahrensstruktur verschwand.

II.5.2.4 Strukturfolgen des Meta-Verlusts

Der Verlust einer erkennbaren Meta-Position hatte drei miteinander verbundene Folgen. Erstens blieben ULK und landeskirchenamtliche Prüfung funktional aufeinander bezogen, ohne dass ihr Verhältnis, ihr jeweiliger Abschluss oder die daraus folgende Fortsetzung des Aufarbeitungsverfahrens verbindlich geklärt wurden. Zweitens verlor die Petentin die Kontinuität eines institutionellen Gegenübers: Auf die unmittelbare ULK-Kommunikation folgten Kluck, Arns, Kühl, Bräsen und Lenz in wechselnden und teilweise überlagerten Rollen. Drittens musste Schumacher ihre Anliegen wiederholt an neue oder übergeordnete Stellen richten, um überhaupt Auskunft über Zuständigkeit, Verfahrensstand und den Zusammenhang der Teilverfahren zu erhalten.

Damit konnten einzelne Bearbeitungsschritte fortbestehen, während die Verantwortung für ihren Gesamtzusammenhang praktisch unerreichbar wurde. Eine ausdrückliche Ausschlussentscheidung war dafür nicht erforderlich. Die Petentin blieb formal Gegenstand mehrerer Verfahren, hatte aber keine kirchliche Stelle, Person oder Instanz mehr als Gegenüber oder Ansprechpartner:in, die deren Zusammenhang verantwortete und ihr einen verbindlichen Verfahrensstatus mitteilte. Ausbleibende Gesamtkoordination wurde so selbst zu einer Zugangsschranke und konnte institutionelle Ausgrenzung bewirken.

II.5.2.5 Gesamtbefund und Übergang zu den Theorieachsen

Verantwortungsdiffusion entstand im vorliegenden Fall nicht durch Delegation allein. Sie entwickelte sich im Zusammenwirken kaskadierender Kommunikationswege, teilweise unklarer oder überlagerter Mandate, operativ gewordener Meta-Rollen und einer nach Arns' Ausscheiden nicht dokumentierten Übergabe der Gesamtkoordination. Arns' ausdrückliches Mandat widerspricht diesem Befund nicht: Dokumentiert ist seine Einrichtung, nicht aber seine dauerhafte Wahrnehmung, eine erfolgreiche Zusammenführung der Teilverfahren oder seine geordnete Fortführung nach ihrem Ausscheiden. Die beteiligten Personen blieben jeweils für einzelne Mitteilungen, Entscheidungen und Bearbeitungsschritte sichtbar; nicht mehr erkennbar war dagegen, wer deren Beziehungen, Übergänge und Folgen im Gesamtverfahren verantwortete.

II.5.2 rekonstruiert damit den institutionellen Mechanismus der Verantwortungsdiffusion und des Meta-Verlusts. II.5.3 löst sich im nächsten Schritt von den einzelnen Rollen und verdichtet den Befund zu übergreifenden Theorieachsen: zum Verhältnis von Verfahrenskoordination und Verfahrensbeteiligung, zur Herstellung institutioneller Deutungen, zu Konfliktverschiebung und Narrativstabilisierung sowie zur Governance-Logik der untersuchten Bearbeitungsprozesse.

II.5.3 Theorieachsen institutioneller Konfliktbearbeitung

Die bisher rekonstruierten Mechanismen lassen sich entlang mehrerer Theorieachsen verallgemeinern. Diese beschreiben keine Eigenschaften einzelner Personen, sondern strukturelle Spannungen institutioneller Konfliktbearbeitung: zwischen Koordination und Beteiligung, dokumentiertem Wissen und erzeugter Sichtbarkeit, ursprünglichem Anliegen und verlagertem Konfliktgegenstand sowie zwischen Aufklärung und organisatorischer Selbststabilisierung.

II.5.3.1 Verfahrenskoordination vs. Verfahrensbeteiligung

Verfahrensbeteiligte handeln innerhalb eines Verfahrens: Sie entscheiden, vertreten Positionen, begründen ihr Handeln und kommunizieren mit den Betroffenen. Verfahrenskoordination bezieht demgegenüber mehrere Verfahren, Rollen und Zuständigkeiten aufeinander. Sie muss nicht inhaltlich neutral sein. Ihre übergeordnete Ordnungsfunktion setzt jedoch voraus, dass sie von der Interessen- und Kommunikationslogik der einzelnen Teilverfahren unterscheidbar bleibt.

Klucks formale Ausgangsrolle als Geschäftsführer war erkennbar; unklar blieben sein konkretes Mandat und die Reichweite seiner daraus entwickelten Kommunikations- und Steuerungsfunktion. Als Geschäftsführer konnte er Termine, Verwaltungswege und Zuständigkeitswechsel mitteilen. Mit Aussagen wie *„Bischöfin Fehrs hat im Gespräch transparent gemacht, dass sie diesen Pastor persönlich kennt“* und mit der inhaltlichen Rahmung des Arbeitspapiers trat er jedoch zugleich als Vertreter und Deutungsvermittler innerhalb des ULK-Konflikts auf.

405

Der Wechsel der Verwaltungszuständigkeit von der Bischofskanzlei zur Geschäftsstelle der ULK war eine organisatorische Mitteilung. Die monatelange Übernahme des inhaltlichen Austauschs mit der Petentin war dagegen selbst Teil des Verfahrens. An Kluck zeigt sich damit eine Grenzverwischung zwischen administrativer Unterstützung, kommunikativer Vertretung der Verfahrensleitung und operativer Verfahrensbeteiligung.

406

Bei Arns war die Koordinationsfunktion ausdrücklich benannt. Ihr Schreiben vom 02.08.2021 verband jedoch die Übermittlung von Entscheidungen Fehrs’ und Tetzlaffs – darunter Fehrs’ persönlichen Rückzug aus der unmittelbaren Kommunikation – mit Informationen aus der landeskirchenamtlichen Prüfung. Die strukturelle Spannung liegt nicht darin, dass eine Koordinatorin Botschaften übermittelt. Entscheidend ist, ob für die Petentin erkennbar bleibt, wer eine Aussage oder Entscheidung verantwortet, auf welchem Mandat sie beruht und welche eigene Zuständigkeit der koordinierenden Stelle zukommt. Wo diese Unterscheidungen verschwimmen, wird Koordination selbst zur Verfahrensbeteiligung und verliert einen Teil ihrer übergeordneten Ordnungsfunktion.

---

405 BELEG 20210523 5. Kluck-Brief an Silke

406 BELEG 20210121 1. Kluck-Brief an Silke

II.5.3.2 Anforderungen an eine institutionelle Meta-Position

II.5.3.2.1 Rollenabgrenzung am Beispiel von Dr. Alke Arns

Eine institutionelle Meta-Position muss mindestens vier Leistungen erbringen: die beteiligten Verfahren voneinander unterscheiden, ihre Abhängigkeiten kenntlich machen, Zuständigkeiten und Mandate transparent halten sowie Übergänge und Abschlüsse verbindlich dokumentieren. Sie kann operative Kommunikation übernehmen, muss dabei aber erkennen lassen, für wen sie spricht, wer die übermittelte Aussage oder Entscheidung verantwortet und wo ihre eigene Entscheidungskompetenz endet.

An Arns' Schreiben vom 02.08.2021 lässt sich die Gefährdung dieser Rollenabgrenzung verdichtet nachvollziehen:

[407]

Arns teilte mit, Fehrs werde sich vollständig aus Schumachers ULK-Verfahren zurückziehen und keinen weiteren Kontakt mit ihr haben. Zugleich erklärte sie auf Bitte Tetzlaffs, zur Beschwerde gegen Fehrs Stellung zu nehmen, und übermittelte die Begründung, Fehrs habe ihre persönliche Bekanntschaft mit Pastor R. pflichtgemäß transparent gemacht. Damit wurden Entscheidungen und Entlastungsargumente aus zwei zu koordinierenden Verfahrenszusammenhängen in der Person der Koordinatorin gebündelt.

Der analytische Einwand richtet sich nicht gegen die bloße Übermittlung dieser Aussagen, sondern gegen ihre nur begrenzt erkennbare institutionelle Zuordnung. Für Schumacher blieb nicht durchgehend unterscheidbar, ob Arns aus eigener Koordinationszuständigkeit, für Fehrs beziehungsweise die ULK oder im Auftrag Tetzlaffs und des Landeskirchenamts sprach. Ebenso wenig wurde durchgehend sichtbar, wer die inhaltlichen Bewertungen verantwortete. Die Koordinationsstelle wurde dadurch selbst zum Ort verfahrensinterner Deutungsproduktion.

II.5.3.2.2 Kontinuität und Kontrollrückbindung

Eine Meta-Position bleibt nur erhalten, wenn ihr Handeln auf ein transparentes Mandat zurückgeführt und seine institutionelle Kontrolle nachvollzogen werden kann. Sie darf nicht vollständig in operativen Kommunikationsdiensten für die beteiligten Stellen aufgehen. Ebenso wenig genügt es, eine Koordinatorin einmal zu benennen: Bei einem Personalwechsel muss geklärt und mitgeteilt werden, wer offene Aufgaben, Aktenzugänge und die Funktion eines verbindlichen Gegenübers übernimmt.

Arns' Schreiben vom 02.08.2021 zeigt die erste Gefährdung dieser Position, die Überlagerung ihrer Koordinationsfunktion mit der Kommunikation für beteiligte Stellen. Ihr Ausscheiden im Juni 2022 markiert eine davon zu unterscheidende zweite Gefährdung: Eine geordnete fallbezogene Übergabe der übergeordneten Koordinationsaufgabe ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Der institutionelle Meta-Verlust entwickelte sich somit in zwei Schritten – zunächst als Schwächung der Rollenabgrenzung, anschließend als Bruch der erkennbaren Kontinuität.

Diese Anforderungen bilden zugleich den Prüfmaßstab für die Folge der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Stabsstelle Prävention. Bei Stauff fielen persönliche Leitungsunterstützung für Fehrs und institutionelle Aktenführung organisatorisch zusammen. Bei Arns und Kluck ist die

---

[407] BELEG 20210802 Dr. Alke Arns an Silke

Übernahme von Kommunikationsaufgaben für Fehrs dokumentiert. Daraus folgt nicht, dass Seiler oder Beck in gleicher Weise handelten. Für jede Amtsphase wären vielmehr das jeweilige Mandat, die Berichtslinien, dokumentierte Abstimmungen sowie die Übergabe offener fallbezogener Koordinationsaufgaben gesondert zu prüfen.

Schumacher machte die Frage der übergeordneten Verfahrenskoordination am 13.05.2026 erneut ausdrücklich zum Gegenstand einer Eingabe:

408

Im ausgewerteten Bestand ist keine inhaltliche institutionelle Antwort auf diese Meta-Frage dokumentiert. Ebenso wenig ist erkennbar, dass die Beschwerden von 2021 zu einer transparenten Neubestimmung der Koordinationsrolle führten:

409

410

411

Auch auf die spätere Frage, ob die zum Ruhen der ULK führende landeskirchenamtliche Prüfung zu Pastor R. abgeschlossen sei, ist keine entsprechende Statusmitteilung dokumentiert:

412

Die Meta-Position ist deshalb keine bloß abstrakte Organisationsidee. Für die Petentin entscheidet ihr Vorhandensein darüber, ob sie ein erreichbares kirchliches Gegenüber hat, das den Zusammenhang der Verfahren kennt, Zuständigkeitswechsel erklärt und einen verbindlichen Status mitteilt.

II.5.3.3 Deutungsproduktion

Deutungsproduktion bezeichnet den Vorgang, durch den institutionelle Kommunikation einen Konflikt rahmt und mitbestimmt, worum es in ihm „eigentlich“ geht. Sie vollzieht sich durch Auswahl, Begriffswahl, Zuständigkeitsdefinitionen und wiederholte Darstellungen. Bezeichnungen wie „rein dienstlicher Natur“, „laufendes Verfahren“, „nicht zuständig“, „Anerkennungskommission“ oder „externe Prüfung“ geben Informationen nicht nur wieder. Sie ordnen Akteure und Gegenstände und legen nahe, welche Fragen als erledigt, offen oder institutionell bearbeitbar gelten.

---

408 BELEG 20260513 Silke an Beck, Oberkirchenrat Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat der EKD

409 BELEGE

410 20210430 Beschwerde von Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Meyns, Bräsen, Howaldt, Lemme u. Zeller

411 20210515 Landesbischöfin Kuehnbaum-Schmidt

412 BELEG 20231114 Anfrage zu meinem Status als Petentin von Bischöfin Fehrs

II.5.3.3.1 Dokumentiertes Wissen und kommunikative Sichtbarkeit

Dokumentierter Wissensstand und kommunikative Sichtbarkeit sind zu unterscheiden. Eine Information kann einer Institution vorliegen, ohne in einer späteren internen oder öffentlichen Darstellung aufzutauchen. Umgekehrt kann ein ausgewählter Teilaspekt so hervorgehoben werden, dass er den Wahrnehmungsrahmen des gesamten Konflikts prägt. Entscheidend ist daher nicht nur, wer etwas wusste, sondern auch, welche Personen, Dokumente und Konfliktaspekte in einer konkreten Darstellung sichtbar oder unsichtbar gemacht wurden.

Ein Beispiel bietet das Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD vom 28.10.2024. Es bezog sich auf Stahls Offenen Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf“ vom 01.08.2024, ohne dessen Inhalt im Einzelnen zu behandeln oder auf ihn zu verlinken. Schumachers Offener Brief vom 27.08.2024 wurde darin nicht erwähnt. Ihr späteres Schreiben vom 24.04.2025 konnte aus zeitlichen Gründen noch nicht Gegenstand des Informationsschreibens von 2024 sein; es gehört jedoch in die spätere Entwicklung derselben Sichtbarkeitsfrage.

413

414

415

416

417

418

Diese Auswahl erzeugte unabhängig von ihrer Absicht eine asymmetrische Sichtbarkeit: Der öffentliche Konflikt wurde vor allem über Stahl als Urheber eines Offenen Briefs dargestellt, während Schumachers eigene Beschwerdekommunikation in diesem Informationsschreiben nicht vorkam.

II.5.3.3.2 Die Rahmung „Betroffene im Hintergrund“

In der Pressekonferenz vom 12.11.2024 formulierte Fehrs diese Sichtbarkeitsordnung ausdrücklich:

419

---

413 BELEGE

414 20250424 Petentin an Anerkennungskommission URAK EKD-Synode und -Rat

415 20240827 Offener Brief (27.08.2024, update 15.10.2024) von Silke Schumacher an die Synode und den Rat

416 Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz (Brief an EKD+Nordkirche) — Editionsfassung V.1.0

417 BELEG 20241028 Informationsschreiben Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD zum offenen „Fisch stinkt vom Kopf“-Brief

418 BELEG 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“. Offener Brief an die EKD-Ratsmitglieder und die Leitung der Nordkirche

419 BELEG 20241113 „Missbrauch. EKD-Chefin weist Vertuschungsvorwürfe zurück“ (Deutschlandfunk)

„…denn sie haben hier im Moment vor allem mit einem Menschen [gemeint ist Thies Stahl] zu tun, der nicht betroffen ist. Die Betroffene im Hintergrund bekommen wir gar nicht ins Bild, sozusagen, und das fand ich, finde ich furchtbar, mir tut es einfach enorm leid um diese Person...“

420

Fehrs unterschied damit zwischen dem öffentlich sichtbaren, nicht betroffenen Stahl und einer nicht sichtbaren „Betroffenen im Hintergrund“. Diese Rahmung benennt ein reales Problem – die mediale Verschiebung des Fokus auf den Unterstützer – und erzeugt diese Verschiebung zugleich kommunikativ mit: Schumacher erscheint nicht als selbst öffentlich handelnde Verfasserin von Beschwerden und Offenen Briefen, sondern als hinter Stahl stehende Person, die nicht „ins Bild“ gelange.

Aus dieser sprachlichen Anordnung folgt nicht, Fehrs habe Stahl ausdrücklich die Verantwortung für Schumachers Unsichtbarkeit zugeschrieben. Sie legt jedoch einen entsprechenden Deutungszusammenhang nahe: Stahl steht als sichtbarer Vorwurfsträger im Vordergrund, Schumacher als bemitleidete Betroffene im Hintergrund. Unsichtbar bleibt dabei, dass Schumacher selbst seit Jahren Absenderin und Adressatin umfangreicher institutioneller Kommunikation war und dass der Verlust unmittelbarer Kommunikation mit ihr aus den zuvor rekonstruierten kirchlichen Verfahrensentscheidungen hervorging.

Deutungsproduktion zeigt sich hier somit als Wechselwirkung von Dokumentenauswahl und öffentlicher Rollenbeschreibung. Das Informationsschreiben fokussiert Stahls Offenen Brief; die Pressekonferenz fokussiert Stahl als sichtbaren Nichtbetroffenen. Zusammen stabilisieren beide Kommunikationsakte eine Wahrnehmungsordnung, in der der Konflikt zunehmend über den Unterstützer erscheint, während die eigenständige Stimme und das öffentliche Handeln der Petentin weniger sichtbar werden.

Indem Fehrs formulierte, *„wir“* bekämen die Betroffene nicht ins Bild, erschien deren geringe Sichtbarkeit als ein von der Institution vorgefundener und bedauerter Zustand. Aus dem rekonstruierten Verlauf ergibt sich jedoch die weiterführende Prüffrage, ob dieses institutionelle „Wir“ durch Kommunikationsabbrüche, Delegationen und die zunehmende Fokussierung auf Stahl selbst an der Entstehung oder Verstetigung dieses Zustands beteiligt war. Die Formulierung ließ eine solche mögliche Mitwirkung der Institution nicht erkennen.

II.5.3.4 Konfliktverschiebung

Konfliktverschiebung bezeichnet hier nicht die vollständige Ersetzung eines Konflikts durch einen anderen. Der ursprüngliche Aufarbeitungsgegenstand bleibt bestehen, wird jedoch durch neu entstehende Personen-, Kommunikations- und Verfahrenskonflikte überlagert. Jede institutionelle Bearbeitungsstufe kann so einen zusätzlichen Konflikt hervorbringen, der fortan zusammen mit dem Ausgangskonflikt weitergetragen wird.

Die erste Verschiebung betrifft die personelle Konfliktordnung. Schumachers Anliegen gegenüber kirchlichen Verantwortungsträgern wurde im zweiten ULK-Treffen teilweise in eine Auseinandersetzung zwischen Wolther-Cornell und Stahl verlagert. In der anschließenden Kluck-Kommunikation rückten Stahls berufliche Rolle, seine Beteiligung am Arbeitspapier und seine angebliche Verantwortung für die

---

420 BELEG 20241113 Bischöfin Fehrs Pressekonferenz am 12.11.2024 (Transkript Deutschlandfunk)

Klarname-Veröffentlichung von Pastor R. in den Vordergrund. Später wurde der öffentliche Konflikt zunehmend als Auseinandersetzung zwischen Fehrs und Stahl als Verfasser, Unterstützer und schließlich „Betreuer“ einer Betroffenen dargestellt. Stahl wurde damit aus seiner Rolle als Begleiter zunehmend in die eines eigenständigen Konfliktakteurs gedrängt. Schumacher blieb Ausgangspunkt des Verfahrens; ihre eigene institutionelle Stimme wurde jedoch zunehmend durch den Konflikt um ihren Begleiter überlagert.

Die zweite Verschiebung betrifft die Bestimmung des Konfliktgegenstands. Zu den Fragen nach Missbrauchserfahrungen, kirchlichem Nicht-Hören, Befangenheit und Leitungsverantwortung traten Fragen nach Zuständigkeit, Mandat, Mitwirkung, Vertraulichkeit, Verfahrensstatus und dem Fortbestand einzelner Kommissionen. Diese Folgefragen waren keine bloßen Ablenkungen. Sie wurden durch reale institutionelle Entscheidungen erzeugt und bedurften selbst der Klärung. Problematisch wurde die Verschiebung dort, wo ihre Bearbeitung den ursprünglichen Aufarbeitungsgegenstand dauerhaft zurückstellte.

Die dritte Verschiebung betrifft die institutionelle Form. Ein gemeinsam begonnenes Aufarbeitungsgespräch ging in delegierte ULK-Kommunikation, Verfahrenskoordination und landeskirchenamtliche Prüfung über; später wurde es zur Anerkennungs- und URAK-Frage sowie zur Leitungs-, Gremien- und Öffentlichkeitsbeschwerde. Der Konflikt wurde dabei zugleich umadressiert, formalisiert und fragmentiert. Jede neue Stelle übernahm einen Ausschnitt, ohne notwendig auch die unbearbeiteten Fragen und Verantwortlichkeiten der vorherigen Stelle zu übernehmen.

Konfliktverschiebung erklärt damit, weshalb eine institutionelle Auseinandersetzung trotz wachsender Aktenmenge, steigender Adressatenzahl und fortgesetzter organisatorischer Aktivität ungelöst bleiben kann. Bearbeitet wurden Kommunikationswege, Zuständigkeiten, Teilprüfungen, Beschwerden und öffentliche Darstellungen. Diese Aktivitäten führten jedoch nicht notwendig zum ursprünglichen Aufarbeitungsauftrag zurück. Ohne wirksame Meta-Koordination wurde die Verschiebung kumulativ: Neue Konflikte und Bearbeitungsgegenstände kamen hinzu, während frühere weder entschieden noch förmlich abgeschlossen wurden.

II.5.3.5 Stabilisierung institutioneller Narrative

Deutungsproduktion beschreibt, wie eine institutionelle Lesart entsteht. Narrativstabilisierung bezeichnet ihre weitere Verfestigung: Eine Lesart wird durch Wiederholung, Amtsautorität, Verfahrensentscheidungen, gutachterliche Bewertung oder öffentliche Kommunikation so abgesichert, dass spätere Akteure an sie anschließen können, ohne den ursprünglichen Sachverhalt erneut vollständig zu prüfen. Dafür bedarf es weder einer zentralen Sprachregelung noch einer Absprache. Es genügt, dass bestimmte Deutungen organisatorisch anschlussfähiger werden als konkurrierende.

Ein frühes Beispiel ist die Rahmung der persönlichen Beziehung Fehrs’ zu Pastor R. Die dokumentierte Selbstbezeichnung als *„persönlicher Freund“* wurde in der späteren Kommunikation zunächst als offengelegte persönliche Bekanntschaft behandelt, deren mögliche Befangenheitswirkung noch zu prüfen sei. Arns stellte die Offenlegung als pflichtgemäßes transparentes Handeln dar. Lenz übermittelte schließlich die Aussage, die Beziehung sei *„nicht privater, sondern rein dienstlicher Natur“*. Die Formulierungen sind nicht identisch und stammen aus unterschiedlichen Situationen. In ihrer Abfolge verschob sich der institutionelle Deutungsrahmen jedoch von einer prüfungsbedürftigen persönlichen Nähe zu einer dienstlichen Beziehung ohne ausdrücklich benannte persönliche Relevanz.

Ein zweites Beispiel betrifft das Ende der ULK und den Übergang zur Anerkennungskommission. Lenz teilte im November 2022 das Ende der bisherigen personellen Besetzung mit und stellte den Arbeitsbeginn einer neuen Anerkennungskommission in Aussicht. Die öffentliche Darstellung der Nordkirche wies jedoch noch bis August 2023 die frühere ULK aus. Spätere Verweise auf die Anerkennungskommission konnten gleichwohl an die Darstellung eines geregelten Nachfolgeverfahrens anschließen. Der ungeklärte Übergang erschien dadurch kommunikativ zunehmend als vollzogener institutioneller Strukturwechsel, ohne dass die Fortführung von Schumachers konkretem Aufarbeitungsverfahren gesichert war.

Ein drittes Beispiel bildet die externe Untersuchung der Vorwürfe gegen Fehrs und weitere ULK-Mitglieder. In der synodalen und öffentlichen Kommunikation wurde ihr entlastendes Ergebnis als institutioneller Klärungsrahmen verwendet und erhielt durch den externen Prüfauftrag zusätzliche Autorität. Eine eigenständige synodale Prüfung des Untersuchungsauftrags, der Tatsachengrundlage und der Einwände Schumachers und Stahls ist nicht dokumentiert. Das Gutachten wurde bis heute unter Verschluss gehalten und nicht einmal in geschwärzter Form veröffentlicht. Kommunikativ trat daher vor allem die autorisierte Berufung auf sein Ergebnis an die Stelle einer offenen Auseinandersetzung darüber, was tatsächlich untersucht worden war und wie weit die Entlastung reichte.

Auch die personelle Rahmung stabilisierte sich. Klucks Fokussierung auf Stahl, das Informationsschreiben zu dessen Offenem Brief, Fehrs' Rede vom sichtbaren Nichtbetroffenen und der „Betroffenen im Hintergrund" sowie ihre spätere Bezeichnung Stahls als „Betreuer" sind keine wortgleichen Aussagen. Sie sind jedoch aneinander anschlussfähig: Der Konflikt erscheint zunehmend als von Stahl vorgetragene oder geprägte Auseinandersetzung, während Schumacher kommunikativ in eine weniger aktive Hintergrundrolle tritt.

Narrativstabilisierung bedeutet nicht, dass eine institutionelle Darstellung allein durch Wiederholung falsch wird. Sie verschiebt jedoch die Begründungslast: Je häufiger eine Deutung von unterschiedlichen Amtsträgern, Verfahren und Dokumenten vorausgesetzt wird, desto eher erscheint sie als bereits geklärter Ausgangspunkt. Abweichende Darstellungen müssen dann nicht mehr nur den Sachverhalt begründen, sondern zunächst einen verfestigten institutionellen Rahmen aufbrechen. Eine Institution kann einen Konflikt auf diese Weise kommunikativ stärker stabilisieren, als sie ihn sachlich klärt.

II.5.3.6 Governance-Logik

Governance bezeichnet hier die Gesamtheit der Regeln, Rollen, Hierarchien und Rückkopplungen, durch die eine Organisation Verantwortung verteilt und ihr Handeln kontrolliert. Die entscheidende Frage lautet deshalb nicht nur, wer in einer einzelnen Situation fehlerhaft oder unzureichend handelte. Zu untersuchen ist vielmehr, weshalb aufeinanderfolgende Unklarheiten, Unterbrechungen und Rollenüberlagerungen von der Organisation nicht erkennbar korrigiert wurden.

Die „Causa Fehrs" zeigt eine Governance-Struktur mit zahlreichen Teilzuständigkeiten, aber ohne dauerhaft sichtbare und wirksame Gesamtzuständigkeit. Gemeinde, Propst, ULK, Stabsstelle Prävention, Landeskirchenamt, kirchliche Leitungsebenen, Anerkennungskommission, URAK und Synode konnten jeweils bestimmte Ausschnitte bearbeiten. Nicht erkennbar war eine verbindliche Rückkopplung zwischen diesen Bearbeitungsschritten: Wer prüfte, ob eine Delegation ihr Ziel erreichte? Wer griff ein, wenn eine Koordinatorin operativ in eines der zu koordinierenden Verfahren einbezogen

wurde? Wer sorgte bei einem Personalwechsel für die Übergabe? Wer stellte fest, ob die Voraussetzung einer Ruhestellung entfallen war? Wer führte getrennte Akten- und Beschwerdewege wieder zusammen?

Ohne solche Rückkopplungen können für sich genommen funktionale oder formal plausible Einzelentscheidungen kumulativ dysfunktionale Wirkungen erzeugen. Die Verlagerung der Kommunikation auf Kluck konnte organisatorisch entlastend erscheinen; die Beauftragung Arns' sollte den Verfahrenskonflikt koordinieren; die landeskirchenamtliche Prüfung sollte Hinweise zu Pastoren klären; Anerkennungskommission und URAK erhielten jeweils begrenzte Aufgaben. In ihrer nicht hinreichend koordinierten Verbindung entstanden jedoch Kommunikationsabbruch, Mandatsunklarheit, Verfahrensfragmentierung und ein Verlust institutioneller Ansprechbarkeit.

Diese Dynamik setzt weder eine zentrale Steuerung noch eine gleichgerichtete Absicht voraus. Sie kann sich gerade dadurch stabilisieren, dass jede beteiligte Stelle innerhalb ihres begrenzten Zuständigkeitsverständnisses handelt. Verantwortung wird dann nicht ausdrücklich abgelehnt, sondern in Teilverantwortungen zerlegt. Jede Stelle kann auf ihren eigenen Ausschnitt oder auf eine andere Instanz verweisen, während die Verantwortung für deren Zusammenhang unbesetzt bleibt.

Institutionelle Selbststabilisierung bezeichnet in diesem Zusammenhang nicht notwendig eine bewusste Selbsterhaltung gegen Aufklärung. Gemeint ist, dass die Organisation auf Störungen bevorzugt mit Mitteln reagiert, die an ihre vorhandenen Verfahren anschlussfähig sind: Delegation, Zuständigkeitsprüfung, neue Kommissionen, externe Untersuchung, Weiterverweisung und kommunikative Rahmung. Diese Reaktionen sichern administrative Handlungsfähigkeit. Sie können zugleich verhindern, dass die Organisation ihren eigenen Bearbeitungsverlauf als zusammenhängenden Gegenstand der Aufarbeitung erkennt.

Eine tragfähige Governance hätte daher nicht nur neue Zuständigkeiten geschaffen, sondern auch deren Zusammenspiel überwacht. Sie hätte Mandate offengelegt, Unabhängigkeits- und Befangenheitseinwände einer erkennbaren Prüfung zugeführt, Aktenübergänge geregelt, der Petentin ein kontinuierliches Gegenüber erhalten und zwischen Sachaufarbeitung, dienstaufsichtlicher Prüfung, Anerkennung und Beschwerdebearbeitung unterschieden. Der zentrale Strukturmangel lag nicht im Vorhandensein mehrerer Verfahren, sondern im Fehlen einer kontrollierten Verbindung zwischen ihnen.

II.5.3.7 Gesamtbefund und Übergang zu Kapitel III

Die Theorieachsen führen zu einem gemeinsamen Befund: Dokumentiertes Wissen wird nicht automatisch handlungswirksam. Es tritt in Verfahren ein, deren Rollen, Begriffe und Zuständigkeitsgrenzen mitbestimmen, was sichtbar, bearbeitbar und entscheidbar wird. Delegationen verändern die Kommunikationsordnung, Rollenüberlagerungen schwächen die Meta-Position, Konfliktverschiebungen erzeugen zusätzliche Bearbeitungsgegenstände, wiederholte Deutungen stabilisieren institutionelle Narrative und fehlende Rückkopplungen lassen einzelne Entscheidungen zu dauerhaften Bearbeitungsmustern kumulieren.

Die „Causa Fehrs" ist damit nicht allein als Chronologie einzelner Versäumnisse zu beschreiben. Sie lässt sich als institutionelle Konfliktarchitektur rekonstruieren, in der lokale Entscheidungen, hierarchische Übergänge, Verfahrenslogiken und öffentliche Rahmungen zusammenwirken. Ihr zentraler Doppelbefund besteht in einem wachsenden institutionellen Wissensstand bei zugleich abnehmender Klarheit darüber, wer die Gesamtverantwortung für seine zusammenhängende Bearbeitung trägt.

Kapitel III abstrahiert diese im Einzelfall rekonstruierten Mechanismen als Tiefenstruktur der „Causa Fehrs“: als wiederkehrende relationale Ordnung, die in unterschiedlichen personellen, institutionellen und kommunikativen Erscheinungsformen hervortritt.

III Tiefenstruktur der „Causa Fehrs“

Kapitel II hat die Vorgeschichte, Aktengenese, Arenen, Eskalationschronologie und institutionellen Bearbeitungsmechanismen der „Causa Fehrs“ rekonstruiert. Kapitel III fragt nun nach der Tiefenstruktur, die in diesen unterschiedlichen Situationen wiederkehrt. Als möglicher Grundkonflikt zeichnet sich eine Verantwortungsdynamik ab: Eine betroffene Person adressiert eine kirchliche Person oder Instanz als zuständig, während die erwartete Verantwortungsübernahme faktisch begrenzt, verneint, delegiert oder an eine andere Stelle weiterverlagert wird. Personen, Verfahren und Hierarchieebenen wechseln; die Spannung zwischen zugeschriebener und tatsächlich übernommener Verantwortung bleibt in veränderter Gestalt bestehen.

Der Begriff der Tiefenstruktur wird hier in vorsichtiger Analogie zur klassischen Transformationsgrammatik verwendet. Dort bezeichnet er eine zugrunde liegende Struktur, aus der durch Transformationen unterschiedliche Oberflächenstrukturen hervorgehen. Auf die „Causa Fehrs“ übertragen, meint Tiefenstruktur kein verborgenes Wesen und keine unveränderliche Eigenschaft der beteiligten Personen oder Institutionen. Sie bezeichnet eine wiederkehrende relationale Ordnung. Als institutionelle Transformationen oder Derivationsschritte lassen sich die Operationen verstehen, durch die diese Ordnung jeweils eine neue sichtbare Gestalt erhält: Delegation, Zuständigkeitsbegrenzung, Umadressierung, Verfahrensaufspaltung, Personalisierung, kommunikative Umrahmung und öffentliche Narrativbildung. Die konkreten Briefe, Rollenwechsel, Verfahrensentscheidungen und Konfliktarenen bilden deren unterschiedliche Oberflächenstrukturen.

Die Analogie behauptet weder eine formale Gleichheit sprachlicher und institutioneller Strukturen noch einen deterministischen Konfliktkern. Sie dient als heuristisches Modell, um die Wiederkehr einer Verantwortungsdynamik in wechselnden personellen, organisatorischen und kommunikativen Formen beschreibbar zu machen. Einzelne der beobachteten Operationen – etwa Delegation, Zuständigkeitsbegrenzung oder externe Begutachtung – gehören grundsätzlich zu legitimer institutioneller Arbeit. Konfliktdynamisch werden sie durch ihre konkrete Verbindung: wenn Mandate unklar bleiben, Übergaben fehlen, Teilverfahren nicht rückgekoppelt werden, kommunikative Rahmungen den Gegenstand verschieben und kein erkennbares kirchliches Gegenüber die Gesamtverantwortung übernimmt.

In dieser Tiefenstruktur zeigt sich zugleich eine mögliche Grundspannung zwischen dem moralischen und seelsorgerischen Verantwortungsanspruch kirchlicher Institutionen und ihrer rechtlich-organisatorischen Bereitschaft oder Fähigkeit, ihn im konkreten Konflikt verbindlich einzulösen. Verantwortung kann sprachlich anerkannt und institutionell dennoch begrenzt, aufgeteilt oder weiterverlagert werden. Die folgenden Abschnitte bestimmen die daran beteiligten Mechanismen systematisch und prüfen ihre Ausprägung im dokumentierten Fall.

III.0 Verantwortungsstrukturen

Verantwortung ist in komplexen Organisationen mehrdimensional. Für die Analyse der „Causa Fehrs“ sind sechs miteinander verbundene Verantwortungsarten zu unterscheiden:

- **Sachverantwortung** betrifft die inhaltliche Aufarbeitung der berichteten Missbrauchs- und Gewalterfahrungen.
- **Beziehungsverantwortung** betrifft die seelsorgerische und verfahrensbezogene Kommunikation mit der Petentin, einschließlich Erreichbarkeit, respektvoller Übergabe und Kontinuität eines Gegenübers.
- **Verfahrensverantwortung** betrifft Leitung, Entscheidungen und Abschluss eines einzelnen Verfahrens, etwa der ULK oder der landeskirchenamtlichen Prüfung.
- **Koordinationsverantwortung** betrifft die Verbindung mehrerer voneinander abhängiger Verfahren und die Klärung ihrer Übergänge.
- **Aufsichtsverantwortung** betrifft die Prüfung und gegebenenfalls Korrektur des Handelns nachgeordneter Amtsträgerinnen, Amtsträger und Organisationseinheiten.
- **Kontroll- und Leitungsverantwortung** betrifft die übergeordnete Reaktion von Kirchenleitung, EKD-Leitung, Synode und Rat, wenn Zuständigkeiten streitig werden oder die bisherigen Bearbeitungsstrukturen selbst Gegenstand der Beschwerde sind.

Die Verantwortungsarten schließen einander nicht aus und müssen nicht in einer einzigen Person oder Stelle gebündelt sein. Sie verteilen sich auf unterschiedliche institutionelle Ebenen: Gemeinde und Propst sind vor allem in seelsorgerische, regionale und aufsichtsbezogene Zusammenhänge eingebunden. ULK, Anerkennungskommission und URAK besitzen jeweils begrenzte Verfahrensaufträge. Stabsstelle Prävention und Landeskirchenamt verbinden administrative, koordinierende, präventionsbezogene und dienstaufsichtliche Funktionen. Die Leitungen von Nordkirche und EKD sowie Synode und Rat tragen ihrerseits Leitungs-, Kontroll- oder öffentliche Kommunikationsverantwortung, ohne dadurch automatisch für jede operative Einzelfallentscheidung zuständig zu sein.

Die Konfliktdynamik entsteht daher weder aus der Vielzahl der Ebenen noch aus der Arbeitsteilung als solcher. Entscheidend ist, ob die Verantwortungsarten erkennbar zugeordnet, an ihren Übergängen miteinander verbunden und bei Zuständigkeits- oder Personalwechseln weitergeführt werden. Eine Stelle kann ihren begrenzten Verfahrensauftrag ordnungsgemäß erfüllen, während die Verantwortung für das Zusammenwirken der Teilverfahren ungeklärt bleibt. Umgekehrt kann eine übergeordnete Stelle eine operative Einzelfallzuständigkeit zu Recht verneinen und dennoch für Aufsicht, Koordination oder die Klärung einer entstandenen Zuständigkeitslücke verantwortlich sein.

Das frühe Wissen der Gemeinde- und Aufsichtsebene sowie das Scheitern einer stabilen seelsorgerischen Bearbeitung sind deshalb nicht lediglich Vorgeschichte. Sie markieren die erste sichtbare Trennung dieser Verantwortungsdimensionen: Der Sachverhalt wurde weitergetragen, während Beziehungsverantwortung und Zuständigkeit für seine zusammenhängende Bearbeitung auseinandertraten. Darin erscheint erstmals jene Tiefenstruktur, deren unterschiedliche institutionelle Transformationen die folgenden Abschnitte untersuchen.

III.1 Verantwortungsdiffusion als strukturelle Folge

Verantwortungsdiffusion liegt vor, wenn institutionelle Aufgaben und Teilverantwortungen zwar auf Personen und Stellen verteilt sind, die Verantwortung für ihr Zusammenwirken aber nicht mehr eindeutig zugeordnet werden kann. Sie ist daher von Arbeitsteilung zu unterscheiden. Arbeitsteilung bestimmt, wer welchen Ausschnitt bearbeitet; Verantwortungsdiffusion beginnt dort, wo unklar bleibt, wer die Übergänge kontrolliert, Widersprüche klärt und für das zusammengeführte Ergebnis einsteht.

Im dokumentierten Verlauf blieben zahlreiche Teilverantwortungen sichtbar: Fehrs leitete die ULK, Kluck führte deren delegierte Kommunikation, Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat, das Personaldezernat prüfte Hinweise zu Pastoren, Kühl kommunizierte Ermittlungsanforderungen und Lenz leitete das Dezernat und übermittelte weitere Positionen; später traten Anerkennungskommission und URAK hinzu. Gerade die Vielzahl benennbarer Teilrollen macht den Strukturmangel erkennbar. Arns war ausdrücklich mit der Koordination beauftragt. Dokumentiert ist jedoch weder eine dauerhafte erfolgreiche Zusammenführung von Sachaufarbeitung, landeskirchenamtlicher Prüfung und Beschwerdebearbeitung noch eine geordnete Fortsetzung dieser Koordinationsfunktion beim Übergang in neue Kommissionsstrukturen.

Verantwortungsdiffusion zeigt sich dabei in drei unterscheidbaren Formen. **Entscheidungsdiffusion** liegt vor, wenn nicht erkennbar ist, wer eine mitgeteilte Position beschlossen oder inhaltlich verantwortet hat. **Kommunikationsdiffusion** entsteht, wenn Übermittler, Absender und verantwortliche Stelle auseinanderfallen oder nicht mehr unterscheidbar sind. **Kontrolldiffusion** besteht, wenn nicht erkennbar geprüft wird, ob delegierte Aufgaben erfüllt, Übergaben vollzogen und voneinander abhängige Verfahren wieder zusammengeführt wurden. Diese Formen bilden unterschiedliche Oberflächenstrukturen derselben grundlegenden Trennung von Teilverantwortung und Zusammenhangsverantwortung.

Die Struktur setzt keine bewusste Verantwortungsvermeidung voraus. Jede Stelle kann ihren begrenzten Auftrag als erfüllt ansehen und dennoch zu einer Gesamtsituation beitragen, in der der Zusammenhang unvertreten bleibt. Für die betroffene Person ist die Wirkung gleichwohl konkret: Einwände lassen sich nicht zuverlässig adressieren, Statusauskünfte bleiben fragmentarisch und institutionelle Aktivität führt nicht notwendig zu einer entscheidbaren Verfahrenslage.

III.2 Delegationsstruktur als Schlüssel zur Konfliktanalyse

Delegation ist ein zentraler Entstehungsmechanismus der Verantwortungsdiffusion, aber nicht mit ihr gleichzusetzen. Eine transparente Delegation kann Verantwortung gerade klären: Auftrag, Befugnisse, Berichtslinie, Dauer, Kontrolle und die Rückführung oder Übergabe der Aufgabe sind dann bestimmt. Konfliktdynamisch wird Delegation, wenn eine oder mehrere dieser Rückbindungen fehlen.

In der „Causa Fehrs“ lassen sich vier Risikopunkte erkennen. Erstens blieben Mandate teilweise unklar, insbesondere bei Klucks inhaltlicher Kommunikations- und Steuerungsfunktion. Zweitens wurden Mitteilungen und Aufgaben kaskadierend weitergegeben, sodass institutionelle Positionen Schumacher über wechselnde Personen und mehrere Ebenen erreichten. Drittens übernahmen koordinierende oder vermittelnde Personen operative Konfliktkommunikation; dadurch wurde für Schumacher die Unterscheidung zwischen eigener Koordinationszuständigkeit, bloßer Übermittlung und Vertretung einer

verfahrensinternen Position geschwächt. Viertens sind Rückführung und Übergabe delegierter Aufgaben bei Personal- und Strukturwechseln nicht durchgängig dokumentiert.

Die Delegationsanalyse verbindet individuelle Handlungen mit der Organisationsstruktur, ohne beides ineinander aufzulösen. Die einzelnen Akteurinnen und Akteure bleiben für ihre jeweiligen Mitteilungen und Entscheidungen verantwortlich. Erst die Verbindung ihrer Rollen erklärt jedoch, weshalb aus mehreren begrenzten Kommunikationshandlungen eine dauerhafte institutionelle Konfliktarchitektur entstehen konnte. Delegation bildet damit einen wichtigen Transformationsmechanismus: Der Sachverhalt bleibt bestehen, doch Adressat, Kommunikationsweg und sichtbare Verantwortungszuordnung verändern sich.

Der analytische Schlüssel lautet somit nicht „Delegation ist problematisch“, sondern: Delegation benötigt Mandatsklarheit, Kontrollrückbindung und eine gesicherte Verbindung zur Gesamtverantwortung. Wo diese Bedingungen fehlen, kann funktionale Arbeitsteilung in Verantwortungsdiffusion umschlagen.

III.3 Verschiebung vom Inhalt zur Verwaltung des Konflikts

Konfliktverwaltung beginnt dort, wo eine Organisation nicht mehr vorrangig den eingebrachten Sachverhalt bearbeitet, sondern die durch seine Bearbeitung entstandenen Zuständigkeits-, Kommunikations- und Verfahrensprobleme. Dieser Wechsel ist nicht als solcher unangemessen: Ein Aufarbeitungsverfahren benötigt Regeln, Zuständigkeiten und Schutzvorkehrungen. Konfliktverschärfend wird die Verwaltung, wenn sich die Bearbeitung dieser Folgefragen verselbstständigt und kein erkennbarer Rückweg zum inhaltlichen Zweck des Verfahrens mehr besteht.

In der „Causa Fehrs“ ist diese Verschiebung zeitlich erkennbar. In den ULK-Gesprächen standen zunächst Schumachers Erfahrungen mit klerikalen Missbräuchen in ihrer Kindheit und ihrer Konfirmandinnenzeit sowie deren biografische Folgen im Mittelpunkt. Schumacher und Stahl brachten zugleich die Verbindung zu späteren Missbräuchen im Psychomethoden-Kontext als relevant für die Aufarbeitung ein; nach ihrer Darstellung wurde dieser Zusammenhang im zweiten Treffen jedoch als zusätzlicher oder ergänzender Gegenstand zurückgewiesen. Danach verlagerte sich die Kommunikation zunehmend auf Klucks Zuständigkeit, die Funktion des Arbeitspapiers, mögliche Befangenheit, formale Prüfverfahren, Schumachers erwartete Mitwirkung, den Schutz beziehungsweise die Offenlegung Dritter und die Voraussetzungen einer Fortsetzung der ULK.

Die Verschiebung erzeugte einen rekursiven Konflikt: Jeder Bearbeitungsversuch brachte neue Fragen über die Bearbeitung selbst hervor. Beschwerden über Klucks Einsatz führten zur Einsetzung einer Verfahrenskoordinatorin; die Überlagerung ihrer Koordinations- und Kommunikationsfunktionen wurde zum weiteren Beschwerdegegenstand; die Ruhestellung der ULK erzeugte die Frage nach dem Abschluss der landeskirchenamtlichen Prüfung; der Übergang zu neuen Kommissionen brachte Akten-, Zuständigkeits- und Fortsetzungsfragen hervor. Die Organisation bearbeitete dadurch zunehmend die institutionellen Folgen ihrer bisherigen Bearbeitung.

Diese Konfliktverwaltung blieb für die Sachaufarbeitung nicht neutral. Zeit, Aufmerksamkeit und Kommunikationszugang richteten sich auf Folgefragen, während die zuvor eingebrachten Themen im begonnenen Aufarbeitungsverfahren nicht erkennbar wiederaufgenommen wurden. Der ursprüngliche Gegenstand verschwand nicht aus der Dokumentation, verlor aber seine operative Priorität. Konfliktverwaltung bezeichnet somit einen rekursiven, über mehrere Bearbeitungsstufen iterierten

Derivationsprozess: Die Organisation bleibt aktiv und führt den Konflikt in neuen Verfahrensformen fort, ohne notwendig zu seiner inhaltlichen Klärung zurückzukehren.

Aus psychologischer und supervisorischer Perspektive lässt sich darüber hinaus die Prüffrage formulieren, ob das Ausgangsthema der Aufarbeitung – Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung – in der institutionellen Bearbeitung in veränderter Gestalt rekursiv wiederkehrte. Schumacher und Stahl sehen eine solche Wiederkehr zunächst im Einsatz Klucks innerhalb der von Fehrs geleiteten ULK, den Schumacher als erneute Konfrontation mit einem ihr fremden, institutionell handlungsmächtigen Mann erlebte. Sie erkennen sie ferner in Tetzlaffs Bitte um Informationen ihrer Halbschwester zu Pastor R. sowie darin, dass Kühl und später Lenz von Schumacher wiederholt Kontaktdaten beziehungsweise Vermittlungsleistungen zur Aufklärung des von ihr berichteten Vorfalls mit ihrer ehemaligen Freundin erwarteten. Schließlich setzte sich die Delegationsstruktur fort, als Lenz Propst Bräsen in die Kommunikation einbezog. Aus der Sicht Schumachers und Stahls verlagerte sich damit eine wachsende Beschaffungs- und Vermittlungslast auf die Petentin, ohne dass ihre biografische Betroffenheit und die Belastung dieser Anforderungen hinreichend berücksichtigt wurden. Als öffentliche Zuspitzung dieses Musters ordnen sie Fehrs' Auftritt auf der EKD-Synode 2025 ein: Mit der Bezeichnung Stahls als *„Betreuer“* sei dessen Begleiter- und Unterstützerrolle umdefiniert und Schumacher zugleich die korrespondierende Rolle einer *„zu betreuenden“* Person zugeschrieben worden. Diese Vorgänge werden damit weder den ursprünglichen sexualisierten Gewalthandlungen gleichgesetzt noch als bewusst geplante Wiederholung bezeichnet. Analytisch zu prüfen ist vielmehr, ob das Strukturmerkmal asymmetrischer Grenzsetzung und Fremdbestimmung von der Ebene des Aufarbeitungsgegenstands auf die Ebene seiner Bearbeitung überging und mit den Konfliktarenen institutionell weiterwanderte.

III.4 Kommunikationsdelegation

Kommunikationsdelegation bezeichnet die Übertragung unmittelbarer Kommunikation auf eine andere Person oder Stelle. Sie kann Beteiligte entlasten, Fachkompetenz bereitstellen und verlässliche Erreichbarkeit sichern. Voraussetzung ist, dass Absender, Mandat, Entscheidungsbefugnis und Rückkanal erkennbar bleiben. Fehlen diese Elemente, kann die delegierte Person zum Filter zwischen der betroffenen Person und den institutionell Verantwortlichen werden.

III.4.1 Delegations- und Kommunikationsfolge im Konfliktverlauf

Für die „Causa Fehrs“ ist keine durchgehend förmlich dokumentierte Befehlskette belegt. Rekonstruierbar ist vielmehr eine Folge ausdrücklich beauftragter und faktisch entstandener Kommunikationsübernahmen:

III.4.1.1 ULK-Leitung und -Geschäftsführung

Von Januar bis Mai 2021 führte Kluck die gesamte dokumentierte ULK-Kommunikation mit Schumacher und trat damit an die Stelle ihrer unmittelbaren Kommunikation mit Fehrs und den übrigen Kommissionsmitgliedern. Dokumentiert ist diese umfassende Kommunikationsübernahme; nicht dokumentiert ist, wer Kluck mit welchem konkreten Mandat dazu beauftragte. Die entstandene Kommunikationsordnung gehörte zum Verantwortungsbereich der von Fehrs geleiteten ULK, ohne dass deshalb eine förmliche persönliche Beauftragung Klucks durch Fehrs als belegt behandelt werden kann.

III.4.1.2 Leitung der Nordkirche und Verfahrenskoordination

Nach Schumachers Beschwerden setzte Kühnbaum-Schmidt Arns als Verfahrenskoordinatorin ein. Das Koordinationsmandat war damit ausdrücklich benannt. Arns übernahm anschließend zugleich Kommunikationsfunktionen für Fehrs beziehungsweise die ULK und für Tetzlaff beziehungsweise das Landeskirchenamt. Unklar blieben nicht die Existenz ihres Mandats, sondern dessen Entscheidungsreichweite und die Grenzen zwischen eigener Koordination, bloßer Übermittlung und mehrfacher Kommunikationsvertretung.

III.4.1.3 Personaldezernat und Stellvertretung

Im dokumentierten Austausch von 2022 verlief die landeskirchenamtliche Kommunikation überwiegend über Lenz' Stellvertreterin Kühl. Sie erläuterte die getrennte Bearbeitung der Hinweise zu Pastor D. und Pastor R. und formulierte Anforderungen an Schumachers Mitwirkung. Diese Aufgabenverteilung war innerhalb des Dezernats plausibel, ließ für die Petentin jedoch offen, welche Positionen Kühl selbst verantwortete und welche sie für den Dezernatsleiter oder das Landeskirchenamt mitteilte.

III.4.1.4 Landeskirchenamt und pröpstliche Vermittlung

Bräsen übermittelte im April 2022 zusätzlich die Erwartung, Schumacher müsse das „Gesprächsangebot" des Landeskirchenamts annehmen, wenn die ULK fortgesetzt werden solle. Aus ihrer Sicht bestand dieses Angebot vor allem in den wiederholten Aufforderungen aus dem Lenz-Dezernat, Identitäten möglicherweise betroffener Dritter offenzulegen. Eine ausdrückliche Beauftragung Bräsens durch Lenz ist nicht dokumentiert. Belegt ist daher keine formale Delegationslinie Lenz–Bräsen, sondern die faktische Nutzung eines pröpstlichen und zuvor seelsorgerischen Kommunikationskanals für eine landeskirchenamtliche Verfahrensposition.

III.4.1.5 ULK-Leitung und hierarchisch übergeordnete Kommunikation

Lenz übermittelte später Mitteilungen zum Ende der bisherigen ULK-Struktur und Positionen Fehrs' zur Art ihrer Beziehung zu Pastor R. Hier verlief die Kommunikationsdelegation gleichsam „nach oben": Der disziplinarisch übergeordnete Dezernatsleiter wurde zum Übermittler einer Position der bisherigen ULK-Leiterin. Dadurch verband sich operative Kommunikationsvertretung mit Leitungs-, Aufsichts- und Koordinationsfunktionen.

III.4.2 Strukturwirkung

Über die einzelnen Stationen hinweg verlängerte sich der Kommunikationsweg, während die unmittelbar verantwortlichen Personen zunehmend seltener selbst mit der Petentin kommunizierten. Die vermittelnden Personen überbrachten nicht nur Termine oder neutrale Informationen, sondern auch Bewertungen, Begründungen und Fortsetzungsbedingungen. Kommunikationsdelegation wurde dadurch zum Transport- und Transformationsmechanismus der Konfliktverwaltung: Institutionelle Positionen blieben kommunizierbar, während sich ihre personellen Absender, ihre Entscheidungsherkunft und ihre Verantwortungszuordnung an der Oberfläche veränderten und für Schumacher teilweise undeutlicher wurden.

III.5 Diffusion von Verantwortung zwischen Institutionsebenen

III.1 hat Verantwortungsdiffusion allgemein bestimmt. III.5 konzentriert sich auf ihre Entstehung an institutionellen Übergängen. Gerade dort, wo ein Anliegen die Ebene oder den Bearbeitungsort wechselt, muss geklärt werden, welche Verantwortung übergeht, welche bei der bisherigen Stelle verbleibt und wer Vollständigkeit und Folgen der Übergabe kontrolliert. Fehlt eine solche Regelung oder bleibt ihre Wirksamkeit unklar, können mehrere Ebenen Kenntnis besitzen, ohne dass der Gesamtvorgang verbindlich verbunden wird.

Mit dem Übergang von Gemeinde und Propst zur ULK wurde der Aufarbeitungsgegenstand auf eine neue institutionelle Ebene gehoben. Die lokalen seelsorgerischen und aufsichtsbezogenen Verantwortungen verschwanden dadurch jedoch nicht automatisch. Weil ihr Verhältnis zum ULK-Verfahren nicht förmlich bestimmt wurde, blieben Gemeinde, Propst und Kommission nebeneinander informiert, ohne dass eine gemeinsame Bearbeitungsordnung erkennbar entstand.

Besonders folgenreich war die Verknüpfung der ULK mit der landeskirchenamtlichen Prüfung. Die Fortsetzung der ULK wurde vom Abschluss eines anderen Verfahrens abhängig gemacht. Damit trafen zwei institutionelle Bearbeitungslogiken aufeinander: Aufarbeitung und Unterstützungsleistung auf der einen, dienstaufsichtliche beziehungsweise ermittelnde Prüfung auf der anderen Seite. Kühnbaum-Schmidt setzte Arns ausdrücklich als Verfahrenskoordinatorin ein. Nicht verbindlich geklärt wurden für Schumacher jedoch der Gesamtstatus der miteinander verbundenen Verfahren, die Rückführung in die ULK nach Abschluss der Prüfung und die Fortsetzung der Koordination nach Arns' Ausscheiden.

Ein weiterer Bruch entstand beim Übergang von der ULK zu Anerkennungskommission und URAK. Die Anerkennungskommission erklärte, keinen Zugang zur vertraulichen ULK-Akte zu besitzen, und verwies Konflikte aus der früheren ULK-Tätigkeit an die URAK. Damit wurden Anerkennung, frühere Aufarbeitung und Beschwerdeprüfung institutionell getrennt. Dokumentiert ist die Weiterverweisung; nicht dokumentiert ist eine Stelle, die sicherstellte, dass der ursprüngliche Aufarbeitungsauftrag mitsamt den offenen Verfahrensfragen vollständig übernommen und mit den neuen Verfahren verbunden wurde.

Auch zwischen Nordkirche und EKD zeigt sich Übergangsdiffusion. Die EKD-Leitung erhielt Kenntnis und wurde von Schumacher und Stahl als kirchenübergreifende Leitungs- und Kontrollebene angerufen, verwies jedoch auf nordkirchliche Zuständigkeiten oder Bewertungen zurück. Eine solche Zuständigkeitsbegrenzung kann der föderalen Kirchenstruktur entsprechen. Offen bleibt dennoch, wo eine Beschwerde unabhängig geprüft werden kann, wenn gerade die Unabhängigkeit und Vollständigkeit der nordkirchlichen Bearbeitung beanstandet wird.

Diffusion zwischen Institutionsebenen bedeutet daher nicht nur, dass „viele zuständig" sind. Sie kann ebenso entstehen, wenn jede Ebene einen abgegrenzten Ausschnitt bearbeitet, während die Verantwortung für die Nahtstellen zwischen diesen Ausschnitten nicht wirksam wahrgenommen oder fortgeführt wird. In der Tiefenstruktur bleibt die Verantwortungsfrage bestehen; an der Oberfläche wechselt sie mit dem Anliegen die institutionelle Form. Die entscheidende Governance-Frage lautet deshalb: Wer verantwortet nicht nur ein Verfahren, sondern auch die Übergänge zwischen den Verfahren?

III.6 Thematische Begrenzung von Konflikten

Jedes Verfahren benötigt eine Gegenstandsgrenze. Thematische Begrenzung ist deshalb zunächst Voraussetzung geordneter Bearbeitung: Eine Kommission, ein Personaldezernat oder ein Aufsichtsgremium kann nicht unterschiedslos alle biografischen, seelsorgerischen, disziplinarischen und organisationsbezogenen Fragen zugleich entscheiden. Konfliktdynamisch wird die Begrenzung erst, wenn miteinander verbundene Aspekte getrennt werden, ohne ihren Zusammenhang an anderer Stelle verbindlich weiterzubearbeiten.

Im zweiten ULK-Treffen wurde der von Schumacher und Stahl hervorgehobene Zusammenhang zwischen kirchlichen Missbrauchserfahrungen und späteren Missbräuchen in psychotherapeutischen beziehungsweise psychomethodischen Ausbildungskontexten nach ihrer Darstellung als zusätzlicher oder ergänzender Gesprächsgegenstand zurückgewiesen. Die schriftliche Eingabe vom 04.11.2020 brachte das Thema erneut zur Akte; eine spätere inhaltliche Wiederaufnahme im ULK-Verfahren ist nicht dokumentiert. Der Zusammenhang blieb damit aktenkundig, aber außerhalb der weiteren operativen Gesprächsführung.

Das Landeskirchenamt trennte anschließend die Komplexe Pastor D. und Pastor R. Für beide galten unterschiedliche Ermittlungsstände und Fortsetzungsbedingungen. Diese Trennung kann sachlich und dienstrechtlich erforderlich gewesen sein. Sie hatte jedoch zur Folge, dass die von Schumacher als zusammenhängend dargestellten kirchlichen Verantwortungs- und Schutzdefizite in getrennten Prüfpfaden bearbeitet wurden.

Auch die institutionellen Nachfolgeverfahren begrenzten ihren Gegenstand. Die Anerkennungskommission bearbeitete Anerkennungsfragen, verfügte aber nicht über die frühere ULK-Akte und vereinbarte mit Schumacher, das bei ihr geführte Verfahren ruhen zu lassen. Für Konflikte aus der ULK wurde auf die URAK verwiesen. Dort kam es zunächst zu einer Kommunikation mit dem Leiter der Geschäftsstelle, Manuel Stadtmüller, und anschließend mit einem als Betroffener beteiligten URAK-Mitglied. Nachdem dieses Mitglied nicht mehr erreichbar war, wurde die Kommunikation mit Schumacher seitens der URAK nicht fortgeführt; ihre späteren Fragen nach Eingang, Status und künftiger Bearbeitung blieben im ausgewerteten Bestand ohne sachliche Antwort. Jede einzelne Grenzziehung war aus dem jeweiligen Verfahrensauftrag erklärbar; in ihrem Zusammenwirken ergaben sie dennoch keinen Bearbeitungsort für den gesamten Zusammenhang.

Eine weitere Form der Begrenzung ist die Verengung einer systemischen Beschwerde auf individuell prüfbares Verhalten. Die gegen Fehrs und Lenz gerichtete Doppelbeschwerde wurde auf der nordkirchlichen Leitungsebene als einfache, nur gegen Lenz gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde behandelt. Dadurch wurde ein Teil formal bearbeitbar, während die von Schumacher und Stahl behauptete Verbindung von Leitungs-, Aufsichts- und Koordinationsverantwortung nicht im selben Umfang Gegenstand der Prüfung blieb.

Thematische Begrenzung wird somit zum Eskalationsmechanismus, wenn ausgeschlossene Aspekte weder als bewusst zurückgestellt dokumentiert noch einer anderen zuständigen Stelle mit verbindlicher Rückkehr- oder Übergaberegel übergeben werden. Als institutioneller Transformationsschritt verkleinert sie den Konflikt dann nicht, sondern überführt seinen Zusammenhang in mehrere Teilwirklichkeiten. Deren Verbindung müssen schließlich vor allem die Betroffenen selbst fortlaufend rekonstruieren und in die jeweils nächste Arena einbringen.

III.7 Gutachten als Konfliktinstrument

Die Beauftragung externer Expertise ist ein grundsätzlich legitimes Mittel institutioneller Konfliktbearbeitung. Sie kann eine von den unmittelbar Beteiligten unabhängige Tatsachenprüfung ermöglichen und Entscheidungen fachlich absichern. Analytisch sind dabei Gutachten, Untersuchungsberichte und sonstige externe Bewertungen zu unterscheiden. Ihre Aussagekraft folgt nicht allein aus der Bezeichnung als „extern“, sondern aus Auftrag, Untersuchungsgegenstand, Tatsachengrundlage, Beteiligungsmöglichkeiten, Bewertungsmaßstab und nachvollziehbarer Ergebnisdarstellung.

In der kirchlichen Konfliktbearbeitung erhielt externe Prüfung eine andere Funktion. Das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 teilte mit, eine externe Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde und eine weitere externe Betrachtung des übrigen Vorgangs seien noch nicht abgeschlossen. Zugleich erklärte die Fachstelle bereits, sie sehe keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Fehrs’. Damit standen ein vorläufiger institutioneller Entlastungsrahmen und noch laufende externe Prüfungen nebeneinander. Dies beweist keine Vorfestlegung der externen Stellen. Es zeigt jedoch, dass die institutionelle Kommunikation der späteren Prüfung bereits eine eigene Bewertung voranstellte.

421

Öffentlich wirksam wurde anschließend vor allem der Bericht der von der Nordkirche beauftragten Anwaltskanzlei Gercke Wollschläger. Fehrs zitierte in ihrem Ratsbericht vor der Synode 2025 dessen Ergebnis, die Vorwürfe gegen ihre Person als frühere ULK-Vorsitzende und gegen weitere Kommissionsmitglieder seien sämtlich unbegründet; strafrechtliche Bestimmungen oder kirchenrechtliche Verfahrensvorschriften seien nicht verletzt worden. Der Bericht fungierte in diesem Kommunikationsmoment nicht nur als fachliche Bewertung, sondern als autorisierter Abschlussrahmen, auf den Fehrs für die von ihr begrüßte „Klarheit“ verwies. Der vollständige Untersuchungsbericht wurde jedoch bis heute unter Verschluss gehalten und nicht einmal in einer geschwärzten Fassung veröffentlicht. Der leitende Pressesprecher der Nordkirche begründete dies gegenüber dem Humanistischen Pressedienst damit, dass sämtliche Verfahren der früheren ULK absoluter Vertraulichkeit unterlägen, insbesondere zum Schutz der betroffenen Menschen. Öffentlich zugänglich wurden lediglich kirchliche Zusammenfassungen beziehungsweise Zitate des Ergebnisses und die daran anschließende Berichterstattung.

422

423

Die öffentliche Zitierung des Ergebnisses erlaubt für sich genommen keine vollständige Beurteilung der Untersuchung. Zwischen der Kanzlei, Schumacher und der Nordkirche ist eine umfangreiche Korrespondenz dokumentiert. Für die Öffentlichkeit sind jedoch weder der vollständige Auftrag und die

---

421 BELEG 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD

422 BELEGE In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025, Video des Ratsberichts Fehrs 2025

423 BELEG Humanistischer Pressedienst: „Kein Freispruch für die EKD-Ratsvorsitzende Kirsten Fehrs“

genaue Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands noch die herangezogenen Akten und Auskünfte, die Verarbeitung der von Schumacher und Stahl erhobenen Einwände und der vollständige Bericht so zugänglich, dass sich seine Reichweite eigenständig prüfen ließe. Daraus folgt weder, dass die Untersuchung unsachgemäß war, noch dass ihr Ergebnis falsch ist. Der engere Befund lautet, dass der entlastende Ergebnissatz institutionell und öffentlich verwendet wurde, während die Voraussetzungen und Grenzen seiner Aussage nicht im selben Umfang sichtbar waren.

Für Schumacher und Stahl erzeugte diese Konstellation eine implizite moralische Schuldzuweisung. Die öffentliche Formel, sämtliche Vorwürfe gegen Fehrs und weitere Kommissionsmitglieder seien unbegründet, begründete keine rechtliche Schuld Schumachers oder Stahls. In einer komplementären Konfliktordnung konnte sie jedoch so wirken, als sei Fehrs zu Unrecht beschuldigt worden und als hätten Stahl sowie teilweise Schumacher ihr durch unbegründete Vorwürfe Unrecht zugefügt. Diese Zuschreibung folgt nicht zwingend aus dem nicht veröffentlichten Untersuchungsbericht selbst, wohl aber aus der Art, wie dessen entlastender Ergebnissatz öffentlich verwendet wurde. Mit der institutionellen Entlastung Fehrs' verschoben sich damit moralische Gegenbelastung und Begründungslast weiter auf die Beschwerdeführenden.

Als Konfliktinstrument wirkt eine externe Untersuchung somit auf zwei Ebenen. Sie kann einen Sachverhalt tatsächlich klären; zugleich verändert ihre institutionelle Verwendung die Verteilung von Autorität und Begründungslast. Nach der öffentlichen Berufung auf einen externen Bericht müssen Schumacher und Stahl nicht mehr nur ihre Vorwürfe begründen, sondern zusätzlich darlegen, weshalb die als unabhängig präsentierte Klärung den von ihnen beanstandeten Gesamtzusammenhang aus ihrer Sicht nicht erfasst. Bleiben Auftrag und Volltext unzugänglich, entsteht als weiterer Derivationsschritt ein neuer Konfliktgegenstand: Was wurde untersucht, wer wurde gehört, welche Unterlagen lagen vor und welche Aussagen erlaubt das Ergebnis tatsächlich?

Der Gutachtenmechanismus beendet den Konflikt deshalb nicht automatisch. Seine deeskalierende Wirkung hängt davon ab, ob Untersuchungsauftrag, Verfahren, Beteiligung, Begründungsweg und Ergebnis so transparent sind, dass auch die Reichweite der Entlastung nachvollzogen werden kann. Andernfalls kann ein fachliches Prüfverfahren institutionelle Gewissheit erzeugen und als neue Oberflächenstruktur des Konflikts wirken, ohne den zugrunde liegenden Vertrauens- und Governance-Konflikt für die Beschwerdeführenden oder die informierte Öffentlichkeit zu klären.

III.8 Teiltransparenz institutioneller Dokumente

Transparenz institutioneller Konfliktbearbeitung bedeutet nicht, dass sämtliche Akten öffentlich werden müssen. Gerade bei sexualisierter Gewalt schützen Vertraulichkeit, Datenschutz und Anonymisierung betroffene Personen und Dritte. Analytisch entscheidend ist deshalb nicht die Alternative zwischen vollständiger Geheimhaltung und vollständiger Veröffentlichung, sondern die Unterscheidung dreier Zugangsebenen: Aktenkontinuität zwischen zuständigen Stellen, Einsichts- und Beteiligungsrechte der unmittelbar Betroffenen sowie nachvollziehbare Information der Öffentlichkeit. Auf jeder Ebene ist gesondert zu fragen, wer welche Dokumente kennen darf, welche Informationen in Nachfolgeverfahren übergehen und ob öffentlich verwendete Ergebnisse mit ihren Grundlagen und Grenzen überprüfbar bleiben.

Im Übergang von der ULK zur Anerkennungskommission zeigte sich Teiltransparenz zunächst als Akten- und Wissensasymmetrie. Die Anerkennungskommission erklärte am 10.12.2024, die ULK-Akten seien

ihr wegen der zugesagten Vertraulichkeit weder bekannt noch zugänglich und würden in der Stabsstelle Prävention verwahrt. Am 08.04.2025 erläuterte sie zugleich, ihre Einschätzung beruhe auf Schumachers Schreiben und Veröffentlichungen sowie auf Berichten ihrer ebenfalls in der Stabsstelle angesiedelten Geschäftsführung. Die Kommission verfügte damit über verdichtetes Wissen, ohne die Ursprungsakte selbst einzusehen. Für Schumacher blieb offen, welche Inhalte aus welchen Unterlagen in diese Berichte eingegangen waren und wie die Trennung zwischen vertraulichem ULK-Aktenwissen und dem Wissen der Geschäftsführung praktisch gewahrt wurde.

424

Die zugesagte Vertraulichkeit schützte die ULK-Akte vor ungeregelter Weitergabe, ließ aber keine erkennbare Aktenkontinuität entstehen. Die institutionelle Nachfolgerin bearbeitete Anerkennungsfragen ohne Einsicht in die frühere Akte; eine Übernahme der Akte oder eine Akteneinsicht Schumachers ist nicht dokumentiert. Teiltransparenz bezeichnet hier daher keine teilweise Veröffentlichung, sondern einen selektiven Wissensfluss: Die Ursprungsakte blieb verschlossen, während zusammengefasste Informationen aus dem organisatorischen Umfeld ihrer Verwahrstelle in die neue Bearbeitung eingingen. Die Herkunft, Auswahl und Reichweite dieses vermittelten Wissens blieben für die Petentin nicht nachvollziehbar.

Ein zweites Beispiel ist der Bericht der Kanzlei Gercke Wollschläger. Die Nordkirche und Fehrs machten dessen entlastendes Ergebnis öffentlich, veröffentlichten jedoch weder den vollständigen Bericht noch eine im ausgewerteten Bestand erkennbare geschwärzte Teilfassung. Die dafür angeführte absolute Vertraulichkeit der ULK-Verfahren kann dem Schutz betroffener Menschen dienen. Schumacher hat hinsichtlich ihrer eigenen Person bewusst auf weitgehende Vertraulichkeit verzichtet. Das zeigen die Veröffentlichung ihrer Korrespondenz sowie höchstpersönlicher und möglicherweise als peinlich empfundener Unterlagen und ihr ausdrückliches Verlangen nach überprüfbarer Offenlegung. Schutz kann ihr deshalb nicht ohne weitere Begründung gegen ihren erklärten Offenlegungswillen zugerechnet werden. Unberührt bleiben die Rechte anderer betroffener oder erwähnter Personen und eng begründete Verfahrensinteressen. Gerade sie hätten jedoch gesondert benannt und gegebenenfalls durch Schwärzungen, Auslassungen oder eine begründete Teilveröffentlichung berücksichtigt werden können.

Konfliktdynamisch entstand daraus eine asymmetrische Transparenz: Die Institution konnte sich öffentlich auf die Autorität des Untersuchungsergebnisses berufen, während Beschwerdeführende, Synodale und Öffentlichkeit Auftrag, Materialgrundlage, Begründungsweg und Reichweite nicht am Bericht selbst prüfen konnten. Vertraulich blieb damit nicht allein schutzbedürftiges Einzelmaterial, sondern auch die Grundlage einer öffentlich verwendeten Entlastungsformel.

425

Der Transparenzkonflikt verlief jedoch nicht nur von der Institution zu den Beschwerdeführenden. Schumacher und Stahl veröffentlichten umfangreiche Korrespondenzen, Belegsammlungen, Offene Briefe und das psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten zusammen mit Stahls kritischer Gegenanalyse.

---

424 BELEGE 20241210 Anerkennungskommission an Silke, 20250408 Anerkennungskommission an Silke

425 BELEGE In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025, Humanistischer Pressedienst: „Kein Freispruch für die EKD-Ratsvorsitzende Kirsten Fehrs“

Dadurch machten sie Wortlaut, Entstehung und zeitliche Abfolge ihrer Darstellung in ungewöhnlich großem Umfang überprüfbar. Veröffentlichung erzeugt aber nicht automatisch legitime Transparenz. Sie kann ihrerseits Persönlichkeitsrechte, Vertraulichkeitszusagen und den Schutz anderer Betroffener berühren.

Diese Gegenspannung wurde in der frühen URAK-Kommunikation konkret. Schumacher kündigte an, auch diesen institutionellen Austausch öffentlich zu dokumentieren. Ein Mitglied der Betroffenenvertretung beanstandete daraufhin die bereits erfolgte Veröffentlichung persönlicher und personenbezogener Inhalte, verlangte deren Entfernung und wollte künftige Veröffentlichungen von einer vorherigen Zustimmung abhängig machen. Der Vorgang belegt keinen einfachen Gegensatz zwischen aufklärungswilliger Öffentlichkeit und blockierender Vertraulichkeit. Er zeigt zwei berechtigte, aber kollidierende Interessen: Schumachers Bedürfnis nach überprüfbarer Dokumentation eines langjährigen institutionellen Verlaufs und das Recht ihres Kommunikationsgegenübers, über die Veröffentlichung eigener persönlicher Angaben mitzuentscheiden. Am 19.04.2025 räumte Schumacher ein, ihr Hinweis auf die beabsichtigte Veröffentlichung hätte deutlicher formuliert sein können; an der öffentlichen Dokumentation institutioneller Kommunikation hielt sie jedoch fest (siehe II.2.8.4).

[426]

Teiltransparenz wird zum Konfliktmechanismus, wenn der Schutz personenbezogener Inhalte zugleich entscheidungstragende Grundlagen unsichtbar hält, während ausgewählte Ergebnisse öffentlich Autorität beanspruchen. Umgekehrt kann auch radikale Gegenöffentlichkeit den Konflikt verschärfen, wenn sie Schutz- und Zustimmungsinteressen anderer Beteiligter nicht ausreichend berücksichtigt. Eine tragfähige Transparenzordnung müsste deshalb abgestufte Zugänge verbinden: einen soweit schutzrechtlich zulässigen Zugang für Verfahrensbeteiligte, eine kontrollierte und dokumentierte Aktenübergabe zwischen zuständigen Stellen, nachvollziehbar begründete Entscheidungen und eine anonymisierte oder zusammenfassende öffentliche Darstellung, die neben dem Ergebnis auch Untersuchungsauftrag, Methode und Reichweite erkennen lässt.

Im dokumentierten Fall blieb diese Ordnung fragmentiert. Vertrauliche Akten, verdichtete Geschäftsführungsberichte, veröffentlichte Ergebnisformeln, nicht veröffentlichte Untersuchungsgrundlagen und die umfassende Gegenpublizistik Schumachers und Stahls bestanden nebeneinander. Damit wurde Dokumentenzugang selbst zum Konfliktgegenstand. Die Auseinandersetzung betraf nicht mehr nur das Ausgangsgeschehen, sondern auch die Bedingungen seiner Nachprüfbarkeit: wessen Dokumentation als maßgeblich galt, wer sie einsehen und prüfen konnte und wer berechtigt war, öffentlich aus ihr Schlussfolgerungen abzuleiten. Teiltransparenz ist damit nicht bloß eine unvollständige Informationslage, sondern eine Verteilung von Wissen, Schutz und Deutungsbefugnis.

III.9 Synodale Kommunikationsmomente

Synoden sind kirchliche Leitungs- und Kontrollorgane, Orte geregelter Beratung und öffentliche Kommunikationsräume. Ein dort sichtbar gewordener Konflikt ist deshalb noch nicht automatisch

---

[426] BELEGE 20250408 Silke an Person der URAK-Betroffenenvertretung, 20250416 Person der URAK-Betroffenenvertretung an Thies und Silke, 20250419 Silke an URAK, Kühnbaum-Schmidt, Anerkennungskommission und Kirchenleitung

Gegenstand eines synodalen Verfahrens. Für die Analyse sind vier Stufen zu unterscheiden: der Eingang bei der Geschäftsstelle, die nachweisbare Kenntnis einzelner Synodaler, die öffentlich dokumentierte Sichtbarkeit im Plenum und eine förmliche Beratung oder Entscheidung des Gremiums. Jede Stufe erweitert den institutionellen Zugang; erst die letzte begründet jedoch eine erkennbare kollektive Bearbeitung.

Ein erster Zugang zur synodalen Organisationsstruktur ist für November 2022 belegt. Das Synodenbüro bestätigte den Eingang einer Nachricht sowohl dort als auch im Büro der Ratsvorsitzenden, verwies Schumacher jedoch auf die Nordkirche und Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt. Nicht dokumentiert sind für diesen Zeitpunkt eine Weitergabe an sämtliche Mitglieder, die Befassung eines Ausschusses oder eine Beratung im Plenum. Die Eingangsbestätigung belegt institutionelle Erreichbarkeit, nicht kollektive Kenntnis.

427

Die Differenz zwischen Eingang und Weiterleitung wurde 2024 praktisch bedeutsam. Nachdem ein Synodaler erklärt hatte, vorausgegangene Nachrichten nicht erhalten zu haben, fragten Schumacher und Stahl das Synodenbüro nach dessen Weiterleitungspraxis. Eine Antwort auf diese konkrete Frage ist nicht dokumentiert. In den Jahren 2024 und 2025 schrieben sie zusätzlich etwa 100 bis 110 Synodenmitglieder unmittelbar über von der EKD unabhängige E-Mail-Adressen an. Dieser Weg umging die unklare Vermittlungsfunktion des Büros und erhöhte die Wahrscheinlichkeit individueller Kenntnis. Er belegt jedoch weder für jedes Mitglied Empfang und Lektüre noch eine kollektive Befassung der Synode.

428

Eine qualitativ andere Sichtbarkeit entstand am 11.11.2024. Julia von Weiler verlas im Bericht der Anwältin des Publikums eine an Synode und Rat gerichtete Nachricht Schumachers und Stahls in ihrem wesentlichen Kern vollständig. Damit wurden das behauptete Scheitern des ULK-Aufarbeitungsprozesses, die Beschwerde über Fehrs und die Befangenheitsfrage vor dem anwesenden Plenum öffentlich hörbar. Der Originaltext der E-Mail wurde außerdem zusammen mit den weiteren von Weiler vorgetragenen Stimmen in die offiziellen Synodenunterlagen aufgenommen. Das Anliegen war damit sowohl als mündlicher Beitrag als auch als Dokument im autorisierten synodalen Bestand präsent. Seine heutige öffentliche Nachprüfbarkeit ist von der damaligen Aufnahme in diesen Bestand zu unterscheiden; im ausgewerteten Material bleibt der Text durch eine gesicherte Fremdkopie zugänglich (siehe X.6.6.2). Belegt ist dadurch die kollektiv dokumentierte Sichtbarkeit; offen bleibt, wie einzelne Mitglieder die Mitteilung aufnahmen oder bewerteten.

429

Fehrs wurde am folgenden Tag zur EKD-Ratsvorsitzenden gewählt. Diese zeitliche Folge belegt, dass die öffentliche Verlesung der Wahl vorausging. Aus der Wahl lässt sich jedoch weder eine Prüfung noch

---

427 BELEG 20221124 Synodenbüro der EKD an Silke

428 BELEG 20241021 Silke und Thies an das EKD-Synodenbüro

429 BELEGE 20241111 Silke und Thies an von Weiler, Synode und Rat, Sexualisierte Gewalt – Bericht der Anwältin des Publikums – Synode 2024, EKD: Weitere Berichte der Synode 2024, TOP III 1 – Bericht des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt

eine Widerlegung der vorgetragenen Tatsachen ableiten. Eine Personalentscheidung ist keine Sachentscheidung über eine Beschwerde. Gerade darin zeigt sich die Besonderheit des synodalen Kommunikationsmoments: Ein Konflikt kann im Plenum institutionell sichtbar und dauerhaft dokumentiert sein, ohne zum eigenen Beratungsgegenstand zu werden oder einen Prüfauftrag und Beschluss hervorzubringen.

Im Ratsbericht 2025 griff Fehrs den Vorgang selbst wieder auf. Sie bezeichnete die 2024 verlesene Nachricht als Schreiben eines „Betreuers einer Betroffenen“ und stellte ihr das entlastende Ergebnis der externen Untersuchung gegenüber. Damit wurde die Synode erneut zum Ort des Konflikts, nun jedoch unter veränderten Sprecherrollen: Die gemeinsam eingebrachte Beschwerde erschien als Schreiben Stahls, Schumacher korrespondierend als die von ihm „betreute“ oder zu betreuende Betroffene und Fehrs als durch einen externen Bericht entlastete Ratsvorsitzende. Die knappe öffentliche Verdichtung verband Tatsachenbewertung, Rollenrahmung und institutionelle Autorität.

430

Diese öffentliche Gegenüberstellung ersetzte keine synodale Prüfung des Untersuchungsauftrags, des nicht veröffentlichten Berichts oder der Einwände Schumachers und Stahls. Sie verschob jedoch die kommunikative Ausgangslage. Vor dem Plenum stand nun nicht mehr allein eine offene Beschwerde, sondern eine von der höchsten Repräsentantin vorgetragene institutionelle Ergebnisaussage. Synodale Kommunikation erzeugte auf diese Weise Verdichtung: Ein komplexer Akten- und Verfahrensverlauf wurde in wenige öffentlich wirksame Sätze, Rollenbezeichnungen und autorisierte Schlussfolgerungen übersetzt.

Im Oktober 2025 beantragten Schumacher und Stahl, ihren Offenen Brief als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und im Zusammenhang mit dem Synodenschwerpunkt „Kirche und Macht“ einen EKD-internen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Eine an der Vorbereitung des Schwerpunkts beteiligte Synodale bestätigte, die Texte einschließlich des umfangreichen Offenen Briefs wiederholt gelesen zu haben, erklärte sich aber für das konkrete Anliegen nicht zur richtigen Ansprechpartnerin. Am 09.11. teilte die Fachstelle Sexualisierte Gewalt mit, das Präsidium habe am 07.11. über das Anliegen beraten und die Schreiben wegen nicht erfüllter formaler Kriterien nicht als Synodeneingabe angenommen. Die Synode werde keine weiteren Schritte unternehmen; zuständig seien andere, nicht näher bezeichnete Stellen. Damit sind individuelle Kenntnis und Präsidiumsbefassung belegt, nicht jedoch eine inhaltliche Einzelfallprüfung. Eine Aufnahme in die Tagesordnung, die Einsetzung des beantragten Ausschusses oder die Benennung eines konkret erreichbaren anderen Bearbeitungswegs sind nicht dokumentiert. Zu den Einzelschritten siehe II.2.10.5.

431

Synodale Kommunikationsmomente verändern somit Reichweite, Autorisierung und Rollenordnung eines Konflikts, ohne notwendig einen Bearbeitungsweg zu eröffnen. Sie können ein Anliegen kollektiv sichtbar machen, Leitungspositionen verstärken und konkurrierende Deutungen öffentlich gegenüberstellen. Konfliktverschärfend wirkt die Differenz zwischen Sichtbarkeit und Verfahren: Das

---

430 BELEGE In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025, Video des Ratsberichts Fehrs 2025

431 BELEGE 20251023 Eingabe an die Synode, 20251104 Prof. Dr. Kristin Merle an Silke und Thies, 20251109 Fachstelle EKD an Thies

Gremium ist mit einem Konflikt konfrontiert, ohne Zuständigkeit, Prüfweg oder Entscheidung kenntlich zu machen. Für die Beschwerdeführenden wächst dadurch die Öffentlichkeit ihres Anliegens, ohne dass im gleichen Maße ein synodales Gegenüber entsteht, das aus dieser Kenntnis verbindliche Verantwortung ableitet. Die entscheidende Grenze verläuft daher nicht zwischen unbekannt und bekannt, sondern zwischen institutionell dokumentierter Kenntnis und institutionell organisierter Bearbeitung.

III.10 Informelle Einflussstrukturen

Institutionelle Entscheidungen entstehen nicht ausschließlich aus Organigrammen, Geschäftsordnungen und förmlichen Weisungen. Persönliche Bekanntschaften, gewachsene Arbeitsbeziehungen, direkter Zugang zu Leitungspersonen, Mehrfachrollen und symbolische Autorität können mitbestimmen, welche Informationen schnell zirkulieren, welche Deutungen anschlussfähig werden und wer als glaubwürdige Ansprechperson gilt. „Informell“ bedeutet dabei weder heimlich noch unzulässig. Bezeichnet sind Beziehungseffekte und Einflussmöglichkeiten, die sich nicht vollständig aus dem förmlichen Mandat einer Person ablesen lassen. Ihre Existenz ist von ihrer tatsächlichen Nutzung im Einzelfall zu unterscheiden.

Für die „Causa Fehrs“ ist die Beziehung zwischen Fehrs und Pastor R. das früheste und folgenreichste Beispiel. Nach Schumachers und Stahls dokumentierter Darstellung bezeichnete Fehrs R. im ersten ULK-Gespräch als persönlichen Freund. Kluck bestätigte später, Fehrs kenne ihn persönlich; Arns sprach von einer persönlichen Bekanntschaft. Lenz übermittelte demgegenüber schließlich die Aussage, die Beziehung sei nicht privat, sondern rein dienstlich. Diese unterschiedlichen Bezeichnungen belegen keine Einflussnahme R.s auf Fehrs und keine Absprache zwischen beiden. Sie belegen aber eine Beziehung, deren Reichweite für die Befangenheitsprüfung und die Wahrnehmung institutioneller Unabhängigkeit geklärt werden müsste.

[432]

Die Konfliktwirkung setzte nicht erst mit einem nachgewiesenen sachlichen Einfluss ein. Schon die ungeklärte Bedeutung der persönlichen Nähe veränderte die Vertrauenslage. Fehrs leitete das Verfahren, während eine von Schumacher als Zeitzeuge und möglicher Mitwisser benannte Person in einer persönlichen beziehungsweise dienstlichen Beziehung zu ihr stand. Eine transparente Befangenheitsprüfung hätte deshalb nicht allein fragen müssen, ob Fehrs über ein Ermittlungsverfahren gegen R. förmlich entscheiden konnte. Zu klären war ebenso, ob ihre Beziehung zu ihm Leitung, Kommunikation oder Mitwirkung im Aufarbeitungsverfahren berührte. Eine vor ihrem wort- und grußlos vollzogenen Rückzug aus dem Verfahren durchgeführte, unabhängig nachvollziehbare Prüfung ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

Auch die persönliche Umgangsweise zwischen Fehrs und dem Ottensener Pastor Howaldt gehört in diesen Beziehungskontext. Beide kommunizierten persönlich per Du; eine Videosequenz von der EKD-Synode 2024 zeigt eine beiläufige körperliche Kontaktaufnahme Howaldts und deren unangespannte Annahme durch Fehrs. Dies ist als situatives Indiz informeller Vertrautheit lesbar, nicht als Beleg für eine Absprache oder Einflussnahme im ULK-Fall. Institutionell relevant wird die Beziehung, weil Howaldt zugleich zum örtlichen Konfliktfeld gehörte und beide der Kirchenleitung angehörten. Persönliche Nähe,

---

[432] BELEGE 20210525 Kluck an Silke, 20210802 Dr. Alke Arns an Silke, 20221129 OKR Lenz an Silke

kollegiale Zusammenarbeit und formale Organmitgliedschaft überlagerten sich damit, ohne dass aus dieser Überlagerung eine konkrete Entscheidung abgeleitet werden kann.

433

Eine zweite Strukturebene bilden personelle Mehrfachrollen. Heide Stauff führte als geschäftsführende Referentin Fehrs' zugleich die Geschäfte der ULK und nahm die Vorabkorrespondenz zur Akte. Dadurch fielen der unmittelbare Kommunikationsweg zur Bischöfin und der Dokumentationsweg der Kommission personell zusammen. Diese Personalunion belegt weder selektive Aktenführung noch unzulässige Weitergabe. Sie schuf jedoch einen kurzen Informationsweg, dessen bischöfliche und kommissionsbezogene Funktionen für Außenstehende kaum voneinander zu trennen waren.

434

Auch die späteren Rollenketten bestanden überwiegend aus formalen Funktionen, eröffneten durch organisatorische Nähe aber informelle Einflussmöglichkeiten. Kluck war zunächst Geschäftsführer der ULK und wurde später Leiter der Stabsstelle Prävention. Arns verband die Geschäftsführung der Stabsstelle mit der Koordination des ULK-Verfahrens und der Übermittlung von Positionen aus ULK und Landeskirchenamt. Seiler war später zugleich Co-Leiterin der Stabsstelle, Geschäftsführerin der Anerkennungskommission und mit dem Aufbau der URAK befasst. Fehrs wiederum stand und steht dem Beirat der fachlich weisungsfrei arbeitenden Stabsstelle vor. Aus diesem Vorsitz folgt keine belegte operative Einzelweisung an Arns, Kluck, Seiler oder Beck; er verleiht Fehrs jedoch eine dauerhaft herausgehobene Stellung an der Schnittstelle zwischen Stabsstelle und kirchlicher Leitung. Keine dieser Rollenüberlagerungen beweist eine gesteuerte Gleichrichtung der beteiligten Stellen. Sie verkürzten jedoch Kommunikationswege und erhöhten die Bedeutung einzelner Personen dafür, welches Wissen zwischen formal getrennten Verfahren vermittelt wurde.

435

Hinzu kommt repräsentative Autorität. Bischöfliche Ämter, leitende Oberkirchenratsfunktionen und der EKD-Ratsvorsitz verleihen Aussagen unterschiedliches institutionelles Gewicht, auch wenn keine förmliche Weisung ergeht. Die von Lenz übermittelte Einordnung der Beziehung Fehrs–R., das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle und Fehrs' Berufung auf den externen Untersuchungsbericht vor der Synode konnten deshalb Deutungen stabilisieren, ohne dass eine zentrale Absprache oder ein einheitlicher Kommunikationsplan nachgewiesen werden müsste. Institutionelle Anschlussfähigkeit kann bereits aus Amtsautorität, organisatorischer Nähe und wiederholter Bezugnahme entstehen.

Informelle Einflussstrukturen sind daher nur mit abgestuften Belegmaßstäben zu rekonstruieren. Dokumentierbar sind persönliche Bekanntschaften, Personalunionen, Mehrfachfunktionen, Kommunikationswege und öffentlich wirksame Autorität. Davon zu unterscheiden sind Vermutungen

---

433 BELEGE „Externe Überprüfung?“ Ja, EKD-Ratsvorsitzende Fehrs, durch die Staatsanwaltschaft, dort Fußnote 7, Video der EKD-Synode am 13.11.2024, Sequenz ab 2:23:43, archivierte Aufnahme, Anstupsen um Minute 2:40

434 BELEGE 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz Schumacher Stahl, 20191202 ULK-Geschäftsführerin und Referentin von Bischöfin Fehrs Heide Stauff an Thies

435 BELEGE 20220520 Nordkirche: Rainer Kluck neuer Leiter der Stabsstelle Prävention, 20240614 Stabsstelle Prävention: Verabschiedung Rainer Kluck, 20250401 Stabsstelle Prävention: Mirja Beck als Co-Leitung

über Loyalitäten, Absprachen, gezielte Einflussnahme oder gemeinsame Strategien. Für Letztere enthält der ausgewertete Bestand keinen hinreichenden Beleg. Der Governance-Befund ist enger: Wo persönliche Nähe und organisatorische Mehrfachrollen zusammentreffen, müssen Befangenheit, Informationsweitergabe, Entscheidungszuständigkeit und institutionelle Unabhängigkeit besonders transparent geregelt werden. Fehlt diese Transparenz, kann bereits ein ungeklärter Einflussraum den Konflikt stabilisieren – nicht weil Einfluss bewiesen wäre, sondern weil seine Möglichkeit institutionell nicht nachvollziehbar begrenzt wurde.

III.11 Narrative und Deutungshoheit

Institutionelle Konflikte werden nicht nur durch Entscheidungen, sondern auch durch Erzählungen geordnet. Ein Narrativ verbindet ausgewählte Tatsachen zu einer Erklärung: Es bestimmt den Ausgangspunkt, verteilt Rollen, verknüpft oder trennt Vorgänge und lässt ein Verfahren als offen, gescheitert oder abgeschlossen erscheinen. Deutungshoheit bedeutet dabei nicht, dass eine Seite über die Wahrheit verfügt. Gemeint ist die ungleiche Möglichkeit, eine Lesart durch Amtsautorität, Aktenzugang, Verfahrenssprache, Wiederholung und öffentliche Reichweite zum institutionellen Ausgangspunkt weiterer Kommunikation zu machen.

Ein erstes Narrativ entstand um das Grundlagen- beziehungsweise Arbeitspapier von 2021. Schumacher und Stahl brachten es als gemeinsamen Vorschlag ein, um Missbrauchserfahrungen, bisherige ULK-Gespräche und institutionelle Zusammenhänge in einer Arbeitssitzung gemeinsam zu reflektieren. Kluck rahmte das Dokument dagegen als fachliches Angebot Stahls um, dessen Nähe zur Petentin seine Objektivität begrenze und das die Kommission nicht zur Grundlage weiterer Klärung machen werde. Keine der beiden Beschreibungen ist eine bloße Inhaltsangabe. Die erste ordnet das Papier dem gemeinsamen Aufarbeitungsanliegen Schumachers und Stahls zu; die zweite einer Stahl zugeschriebenen beruflichen Rolle und fachlichen Ambition. Die Umrahmung bestreitet nicht ausdrücklich, dass beide ein Anliegen vertraten. Sie verändert jedoch dessen institutionelle Zuordnung: Stahls vermeintliche fachliche Initiative rückt in den Vordergrund, Schumachers Mit- beziehungsweise Hauptträgerschaft verliert an Sichtbarkeit.

436

Ein zweites Narrativ betrifft die Beziehung Fehrs–R. Die dokumentierte Selbstbezeichnung als „persönlicher Freund“ erscheint später als persönliches Kennen beziehungsweise persönliche Bekanntschaft und schließlich als Beziehung „nicht privater, sondern rein dienstlicher Natur“. Diese Formulierungen müssen nicht denselben Bedeutungsumfang haben und beweisen für sich genommen keinen bewussten Umdeutungsversuch. In ihrer zeitlichen Folge verschiebt sich der institutionelle Rahmen jedoch von einer Nähe, deren Reichweite für die Befangenheitsfrage geklärt werden müsste, zu einer dienstlichen Beziehung, aus der keine persönliche Relevanz mehr ausdrücklich hervorgeht.

437

---

436 BELEGE 20210406 Grundlagenpapier für eine Arbeitstagung „Aufarbeitungssystem“, 20210525 Kluck an Thies

437 BELEGE 20210525 Kluck an Silke, 20210802 Dr. Alke Arns an Silke, 20221129 OKR Lenz an Silke

Auch die Beschreibung des Verfahrensstatus veränderte sich. Im Mai und Juni 2021 wurde die ULK-Bearbeitung als vorübergehend ruhend dargestellt, bis die landeskirchenamtliche Prüfung abgeschlossen sei. Lenz erklärte im November 2022 dagegen, Schumachers Aufklärungs- und Aufarbeitungsanliegen habe außerhalb des ULK-Auftrags gelegen und die Kommission in ihrer bisherigen Besetzung habe ihre Arbeit beendet. Diese Mandatsdeutung tauchte im Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 erneut auf und erhielt damit über den ursprünglichen Kommunikationszusammenhang hinaus institutionelle Reichweite. Spätere Verweise auf die Anerkennungskommission konnten an die Vorstellung eines institutionell geregelten Nachfolgeverfahrens anschließen. Die öffentliche Website wies den Wechsel jedoch erst im August 2023 aus; eine Übernahme von Schumachers ULK-Akte oder ihres vollständigen Aufarbeitungsgegenstands ist nicht dokumentiert. Aus einer ungeklärten Ruhestellung wurde kommunikativ ein Mandats- und Strukturwechsel, ohne dass der Übergang des konkreten Falls gleichermaßen sichtbar wurde.

438

In der EKD- und Synodenöffentlichkeit verdichtete sich die Deutungsproduktion zu einer personellen Rahmung. Das Informationsschreiben der Fachstelle vom 28.10.2024 behandelte Stahls Offenen Brief und hob hervor, dass er nicht selbst betroffen sei und sein Anliegen seit Jahren auf vielen Ebenen kommuniziere. Fehrs sprach anschließend vom sichtbaren Nichtbetroffenen und von der „Betroffenen im Hintergrund“; 2025 bezeichnete sie Stahl als „Betreuer einer Betroffenen“. Die Aussagen sind nicht wortgleich und stammen aus verschiedenen Kommunikationssituationen. Sie sind jedoch narrativ anschlussfähig: Stahl erscheint als sichtbarer Träger und möglicher Motor des Konflikts, Schumacher trotz ihrer eigenen umfangreichen Beschwerdekommunikation als hinter ihm stehende, von ihm „betreute“ oder zu betreuende Person. Diese Rollenordnung kann ihre eigenständige Autorenschaft und Handlungsfähigkeit verdecken und ihre Briefe, Beschwerden und Veröffentlichungen mittelbar dem Handeln Stahls zurechnen.

439

Der Streit um das Informationsschreiben betrifft deshalb nicht nur konkurrierende Bewertungen. Schumacher und Stahl werfen Fehrs und Kluck ausdrücklich vor, das Schreiben inhaltlich gefälscht zu haben. Sie machen geltend, es enthalte anhand ihrer zeitnahen Unterlagen überprüfbare Falschaussagen zu beiden ULK-Gesprächen, zum Zeitpunkt bestimmter Offenlegungen und zu den daran beteiligten Akteur:innen, zu Fehrs’ Umgang mit der Befangenheitsfrage sowie zum Charakter ihrer Beziehung zu R. Mit diesem Vorwurf wird das institutionelle Sekundärdokument selbst zum Konfliktgegenstand: Infrage steht nicht mehr allein die Deutung der ULK-Akte, sondern die Zuverlässigkeit der für Synode und Presse hergestellten Sachverhaltsdarstellung.

Schumacher und Stahl begründen ihren Widerspruch nicht allein mit dem Vergleich späterer Schriftstücke, sondern auch mit ihrer eigenen Teilnahme an den ULK-Gesprächen vom 16.12.2019 und

---

438 BELEGE 20210525 Kluck an Silke, 20221129 OKR Lenz an Silke, 20230810 Website der Nordkirche: Unterstützungsleistungskommission, 20230811 Website der Nordkirche: Anerkennungskommission, 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD

439 BELEGE 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD, 20241113 Bischöfin Fehrs – Pressekonferenz vom 12.11.2024, In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025

29.10.2020. Sie erklären, dass die im Informationsschreiben wiedergegebenen Angaben zu ihren Äußerungen, Anliegen und Absichten in wesentlichen Punkten nicht dem von ihnen erlebten Gesprächsgeschehen entsprechen. Diese Beteiligtenaussagen sind als eigene Erkenntnisquelle zu erfassen und von einer bloßen nachträglichen Deutung institutioneller Unterlagen zu unterscheiden. Ihre unmittelbare Teilnahme macht die Aussagen prüfungsbedürftig und für die Rekonstruktion relevant; sie ersetzt weder die Prüfung konkreter Einzelangaben noch belegt sie für sich genommen eine absichtliche oder nachträgliche Veränderung von Protokollen. Für jede bestrittene Passage wären daher der Wortlaut des Informationsschreibens, die Darstellung der Beteiligten, zeitnahe Aufzeichnungen und die zugrunde gelegte institutionelle Quelle nebeneinanderzustellen.

440

„Fälschung“ ist hier strikt als Vorwurf Schumachers und Stahls zu kennzeichnen. Dokumentiert sind die von ihnen bezeichneten Widersprüche, Klucks zum Entstehungszeitpunkt ausgeübte und gegenüber den Adressaten nicht offengelegte Interimsleitung der EKD-Fachstelle sowie die im Schreiben genannte Zuarbeit aus der Nordkirche unter Beteiligung kirchenleitender Personen. Daraus folgt eine funktionale Leitungsverantwortung Klucks für das von Nicole Toms unterzeichnete Informationsschreiben, nicht aber seine konkrete Autorenschaft. Nicht belegt sind seine einzelnen Textbeiträge, Fehrs’ Mitwirkung an bestimmten Formulierungen oder eine gemeinsame Manipulation der zugrunde liegenden ULK-Unterlagen. Analytisch entsteht damit ein zusätzlicher Prüfgegenstand: Für jede beanstandete Aussage wäre unabhängig zu klären, auf welcher Quelle sie beruhte, wer sie formulierte und wer sie in Leitungsverantwortung freigab. Ohne diese Klärung kann das Informationsschreiben institutionell wirksam sein, die gegen seine Entstehung und Tatsachengrundlage erhobenen Einwände aber nicht selbst erledigen.

441

Mit dem Bericht der Kanzlei Gercke Wollschläger erhielt die institutionelle Lesart einen extern autorisierten Abschlussrahmen. Vor der Synode konnte Fehrs die Vorwürfe als geprüft und unbegründet darstellen. Der nicht veröffentlichte Bericht wurde damit kommunikativ zur Grundlage einer Ergebnissicherheit, deren Untersuchungsauftrag, Materialbasis und Begründungsweg das Publikum nicht selbst nachvollziehen konnte. Das beweist weder, dass die Prüfung unzutreffend war, noch dass ihre Schlussfolgerung bewusst strategisch eingesetzt wurde. Es zeigt die besondere Deutungsmacht eines externen Verfahrens: Seine Ergebnisformel kann spätere Kommunikation strukturieren, ohne dass der ursprüngliche Aktenkonflikt erneut dargestellt werden muss.

Schumacher und Stahl setzten diesem institutionellen Narrativ eine umfangreiche Gegenrahmung entgegen. Ihre Korrespondenzen, Dokumentensammlungen und Offenen Briefe beschreiben keinen ordnungsgemäßen Strukturwechsel, sondern einen abgebrochenen Aufarbeitungsprozess,

---

440 QUELLEN-/EINBAUHINWEIS: Die ausdrückliche Begründung aus eigener Teilnahme ist im Nutzeranteil des Gesprächs „Informationsschreiben prüfen.md“ vom 02.11.2026 enthalten. Das Gespräch dokumentiert die Erklärung der Beteiligten, nicht die unabhängige Bestätigung jeder bestrittenen Gesprächsangabe. Bestehende Belege in III.11, insbesondere Informationsschreiben, zeitnahe Korrespondenz und Anzeigen, beibehalten. Vor einer ausformulierten Einzelgegenüberstellung die konkreten beanstandeten Passagen mit ihren Primärbelegen ergänzen.

441 BELEGE 20241121 „EKD-Ratsvorsitzende Fehrs lässt die Synode und die Presse belügen“, Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“

Befangenheit, Amtsverfehlungen und Verantwortungsdiffusion. Titel wie „Der Fisch stinkt vom Kopf“ oder „Abgesegnete Amtsverfehlungen“ verdichten ihrerseits komplexe Vorgänge in zugespitzte öffentliche Deutungen. Die breite Veröffentlichung der Belege erhöht deren Überprüfbarkeit; die polemische Zuspitzung kann zugleich die institutionelle Wahrnehmung verstärken, es gehe um eine eskalierende öffentliche Kampagne und nicht mehr um ein gemeinsam zu klärendes Verfahren.

442

Die unterschiedliche Reichweite zeigt sich exemplarisch an der Berichterstattung der Evangelischen Nachrichtenagentur IDEA. Deren Meldung vom 12.11.2024 übernahm Aussagen aus dem EKD-Informationsschreiben und verbreitete außerdem eine von Stahl beanstandete Vermischung der beiden Pastoren: Fehrs habe einen Ruhestandspastor gedeckt, der 1986 seine Konfirmandin missbraucht und geschwängert habe. Stahl wandte sich deshalb am 25.11.2024 mit einem Offenen Brief an IDEA, bezeichnete sowohl Angaben des Informationsschreibens als auch diese Zuordnung als Falschmeldungen und verlangte eine Korrektur. Eine Antwort von IDEA oder eine dokumentierte Berichtigung erfolgte nicht. Das Ausbleiben einer Antwort beweist weder die Richtigkeit noch eine bewusste Billigung der beanstandeten Darstellung. Es ließ jedoch die über einen evangelischen Nachrichtendienst verbreitete Erstfassung ohne korrespondierende Korrektur desselben Mediums fortbestehen, während die Gegendarstellung im Wesentlichen auf Stahls eigener Veröffentlichungsplattform verblieb.

443

Die Deutungsmacht beider Seiten ist dennoch nicht symmetrisch. Schumacher und Stahl verfügen über eine umfangreiche Gegenöffentlichkeit und können Originaldokumente publizieren. Kirchliche Leitungsstellen verfügen demgegenüber über Amtsautorität, institutionelle Verteiler, Fachstellen, Synodenberichte und die Möglichkeit, Verfahrensbegriffe oder externe Ergebnisse als offizielle Ausgangspunkte zu setzen. Was dort als „nicht zuständig“, „ordnungsgemäß geprüft“, „rein dienstlich“ oder „unbegründet“ bezeichnet wird, kann von nachfolgenden Stellen übernommen werden, ohne dass diese den Ursprungskonflikt erneut rekonstruieren. Die Gegenöffentlichkeit kann widersprechen und Belege zugänglich machen; sie besitzt jedoch nicht dieselbe institutionelle Anschlusswirkung.

Narrativstabilisierung setzt daher weder eine Sprachregelung noch eine Absprache voraus. Es genügt, dass bestimmte Deutungen leichter an bestehende Zuständigkeiten, Aktenordnungen und Amtskommunikation anschließen als andere. Mit jeder Wiederholung und Autorisierung verschiebt sich die Begründungslast: Die abweichende Seite muss nicht mehr nur ihren Sachverhalt belegen, sondern zusätzlich erklären, weshalb amtliche Bewertungen, behauptete Verfahrensabschlüsse oder externe Untersuchungen den Konflikt aus ihrer Sicht nicht geklärt haben.

Eine deeskalierende Bearbeitung müsste konkurrierende Narrative deshalb in überprüfbare Einzelfragen zurückübersetzen. Sie müsste dokumentiertes Wissen, Bericht, Bewertung und Schlussfolgerung trennen, widersprüchliche Beschreibungen offen benennen und kenntlich machen, welche Tatsachen festgestellt, welche nur mitgeteilt und welche institutionell bewertet wurden. Deutungshoheit würde

---

442 BELEGE 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“, 20240827 „Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz“

443 BELEG 20241125 Offener Brief an die Evangelische Nachrichtenagentur IDEA: „Sie haben Falschmeldungen verbreitet“

dadurch nicht beseitigt, aber überprüfbar begrenzt. Der Konflikt könnte von der Konkurrenz geschlossener Gesamterzählungen zu gemeinsam prüfbaren Sach- und Verfahrensfragen zurückgeführt werden.

III.12 Transformation des Konflikts in eine Vertrauensfrage

Der Vertrauenskonflikt begann als Bruch einer persönlichen und seelsorgerisch geprägten Arbeitsbeziehung. Schumacher erlebte das erste ULK-Gespräch am 16.12.2019 als zugewandt, entlastend und vertrauensbildend. Sie öffnete sich gegenüber Fehrs und der Kommission, besprach Formen kirchlicher Anerkennung und ging von einer Fortsetzung der gemeinsamen Arbeit aus. Nach dem zweiten Treffen kündigte Fehrs eine weitere Terminabstimmung an; eine unmittelbare Fortsetzung ihrer Kommunikation mit Schumacher ist danach jedoch nicht dokumentiert. Als Kluck an ihre Stelle trat, wurde dieser Wechsel weder durch eine gemeinsame Übergabe noch durch eine persönliche Erklärung Fehrs' vermittelt.

Schumacher bezeichnete den Vorgang bereits im Februar 2021 ausdrücklich als Vertrauensbruch. Ihr Einwand richtete sich nicht nur gegen Klucks Person oder einzelne Formulierungen. Sie beschrieb eine institutionelle Erfahrung: Eine Beziehung, in der sie sensible Missbrauchserfahrungen offengelegt hatte, wurde ohne erkennbaren Abschluss in die Kommunikation mit einem ihr unbekannten Geschäftsführer überführt, dessen Auftrag, Zuständigkeit und Wissensgrundlage für sie nicht ausreichend erkennbar waren. Der persönliche Beziehungsabbruch wurde damit zugleich zum ersten Verfahrensproblem.

444

Aus dem relationalen Vertrauen wurde anschließend eine Frage des Verfahrensvertrauens. Schumacher verlangte 2022 wiederholt eine kontinuierliche Ansprechperson, eine klare Mandatierung und eine achtsame Übergabe der von Fehrs begonnenen Aufarbeitungsbeziehung. Weitere sensible Angaben zu ihrer Schwester und einer ehemaligen Konfirmandin wollte sie nicht ohne einen solchen geschützten Rahmen offenlegen. Das Landeskirchenamt machte weitere, als unverzichtbar kommunizierte Ermittlungsschritte von diesen Informationen abhängig und deutete ihre Zurückhaltung zunehmend als ausbleibende Unterstützung. Damit standen sich zwei Vertrauensbedingungen gegenüber: Die Institution verlangte Mitwirkung, um weiterermitteln zu können; Schumacher verlangte eine verlässliche institutionelle Beziehung, um verantwortlich mitwirken zu können. Was für die eine Seite als notwendige Sachverhaltsaufklärung erschien, wurde für die andere zur Zumutung einer Offenlegung ohne gesichertes Gegenüber.

445

Verfahrensvertrauen beruht nicht darauf, dass eine Institution jede Erwartung erfüllt. Es setzt voraus, dass Zuständigkeiten, Rollenwechsel, Fortsetzungsbedingungen und Entscheidungen nachvollziehbar sind. Im dokumentierten Verlauf blieben gerade diese Übergänge offen: Wer führte die von Arns übernommene Koordination nach ihrem Ausscheiden fort? War die landeskirchenamtliche Prüfung zu R. abgeschlossen? Wer konnte das Ruhen der ULK beenden? Wurde die frühere Akte an eine

---

444 BELEGE 20210206 Silke an Kluck und Fehrs, 20210121 Kluck an Silke

445 BELEGE 20220204 Silke an OKRin Kühl, 20220308 Silke an OKRin Kühl, 20220324 Silke an OKRin Kühl und OKR Lenz

Nachfolgekommission übergeben? Welche Stelle prüfte die Beschwerde gegen Fehrs unabhängig von bereits beteiligten Personen? Jede unbeantwortete Statusfrage erweiterte den ursprünglichen Beziehungskonflikt um Zweifel an der Zuverlässigkeit des Verfahrenssystems.

446

Mit der Weitergabe an Nordkirchen- und EKD-Leitung, Anerkennungskommission, URAK, Rat und Synode verwandelte sich das Verfahrensvertrauen schließlich in eine institutionelle Vertrauensfrage. Nun ging es nicht mehr allein um die Kommunikation Fehrs' oder Klucks. Zu prüfen war aus Sicht der Beschwerdeführenden, ob die Organisation insgesamt Rollenüberschneidungen erkennt, Aktenübergänge sichert, widersprüchliche Verfahrensdarstellungen korrigiert und Beschwerden gegen Leitungspersonen an einem erkennbar unabhängigen Ort bearbeitet. Der Konflikt wanderte nach oben, weil jede neue Ebene nicht nur mit dem Ausgangsgeschehen, sondern auch mit der Bearbeitung durch die vorausgegangene Ebene konfrontiert wurde.

Öffentliche und externe Verfahren hätten institutionelles Vertrauen grundsätzlich wiederherstellen können. Das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle, die externen Prüfungen und der Bericht der Kanzlei Gercke Wollschläger signalisierten, dass die Vorwürfe wahrgenommen und bewertet wurden. Für Schumacher und Stahl entstand daraus jedoch keine gemeinsam nachvollziehbare Klärung, weil Reichweite, Materialbasis und Beteiligungsform der Untersuchungen für sie nicht ausreichend erkennbar waren. Die öffentliche Berufung auf ein entlastendes Ergebnis stabilisierte deshalb die institutionelle Position, ohne ihr Misstrauen in Zustandekommen und Reichweite der Bewertung aufzulösen. Das Mittel, das zumindest das öffentlich-synodale Vertrauen wiederherstellen sollte, wurde dadurch selbst zu einem weiteren Gegenstand des Vertrauenskonflikts.

447

Der Vertrauensverlust entwickelte zugleich eine wechselseitige, aber nicht symmetrische Dynamik. Die immer breitere Adressierung, die Veröffentlichung interner Korrespondenz und polemisch zugespitzte Bezeichnungen durch Schumacher und Stahl konnten auf institutioneller Seite Zweifel an Kommunikationsrahmen, Vertraulichkeit und Kooperationsfähigkeit verstärken. Umgekehrt deuteten die Beschwerdeführenden ausbleibende Antworten, Weiterverweisungen und institutionelle Gegenrahmungen als weitere Bestätigung eines Systems, das Kritik nicht unabhängig bearbeiten könne. Beide Seiten reagierten zunehmend nicht nur auf einzelne Aussagen, sondern auf Erwartungen über das künftige Verhalten der jeweils anderen. Ihre Mittel blieben jedoch verschieden: hier Amtsautorität, Verfahrenszugang und institutionelle Reichweite, dort Mehrfachadressierung, Dokumentenpublikation und öffentliche Zuspitzung.

Die Vertrauensfrage ist deshalb weder mit persönlicher Sympathie noch mit dem Glauben an gute Absichten gleichzusetzen. Institutionelles Vertrauen bezeichnet die begründete Erwartung, dass eine Organisation auch unter Konfliktdruck ansprechbar bleibt, sensible Informationen geschützt verarbeitet, Zuständigkeitswechsel erklärt, Fehler korrigieren kann und Beschwerden nicht allein durch bereits beteiligte Stellen bewerten lässt. Dieses Vertrauen kann selbst dann beschädigt werden, wenn einzelne

---

446 BELEG 20231114 Anfrage zu meinem Status als Petentin

447 BELEGE 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD, In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025

Entscheidungen rechtlich zulässig oder organisatorisch nachvollziehbar sind. Entscheidend sind ihre kumulative Verbindung und die Frage, ob ein erkennbares Gegenüber den Gesamtzusammenhang verantwortet.

Die „Causa Fehrs“ wurde damit von einer Vertrauensbeziehung zu einer Prüfung der kirchlichen Vertrauensarchitektur transformiert. Der Ausgangskonflikt blieb bestehen, doch sein institutionelles Gewicht verlagerte sich: Im Mittelpunkt stand zunehmend nicht mehr allein, was 1986 geschehen war oder wie Fehrs in einzelnen ULK-Situationen gehandelt hatte, sondern ob Nordkirche und EKD einen komplexen Aufarbeitungs- und Beschwerdeverlauf transparent, kontinuierlich und selbstkorrekturfähig bearbeiten können. Gerade diese Transformation erklärt, weshalb spätere Verfahrens- und Kommunikationsentscheidungen den Konflikt nicht lediglich verwalteten. Jede von ihnen wurde zugleich zu einem neuen Test der Glaubwürdigkeit jener Institutionen, die Vertrauen wiederherstellen sollten.

III.13 Der institutionelle Konfliktpfad

Der institutionelle Konfliktpfad bezeichnet die Abfolge der Bearbeitungsorte, in die das Anliegen eintrat. Er ist weder eine lückenlose Übergabekette noch ein Nachweis dafür, dass jede spätere Ebene sämtliche früheren Informationen übernahm. Frühere Arenen, Akten und offene Fragen bestanden vielmehr fort, während neue Zuständigkeiten und Öffentlichkeiten hinzukamen. Der Pfad beschreibt deshalb nicht nur eine vertikale Wanderung, sondern die fortschreitende Schichtung des Konflikts.

1. **Biografische und lokale Problemanzeige:** Schumacher und Stahl brachten Missbrauchserfahrungen, deren spätere Folgen sowie Konflikte aus psychotherapeutischen und psychomethodischen Zusammenhängen in die Ottensener Gemeinde ein. Von Pastoren, Kantor und Propst erwarteten sie seelsorgerische Wahrnehmung, Resonanz und Unterstützung.
2. **Pröpstliche und bischöfliche Aufsichtserwartung:** Als daraus kein verlässlicher gemeinsamer Aufarbeitungsrahmen entstand, adressierten sie Propst Bräsen und Bischöfin Fehrs als geistliche Leitungs- und mögliche Aufsichtspersonen. Der Konflikt erhielt damit seine erste vertikale Erweiterung, ohne dass die lokale Ebene förmlich abgeschlossen wurde.
3. **ULK als institutionalisierter Aufarbeitungsraum:** Mit dem Antrag und dem ersten Gespräch vom 16.12.2019 trat das Anliegen in ein bischöflich geleitetes Unterstützungsverfahren ein. Die ULK erhielt einen umfangreichen Wissensbestand und erschien zunächst als gemeinsamer Ort für biografische Aufarbeitung, kirchliche Anerkennung und mögliche rituelle Formen des Ausgleichs. Wegen Fehrs’ Beziehung zu Pastor R. entstand zugleich eine Befangenheits- und Unabhängigkeitsfrage innerhalb des neuen Bearbeitungsraums.
4. **Delegierte Kommunikation statt unmittelbarer Fortsetzung:** Nach dem zweiten ULK-Treffen wurde die direkte Arbeitsbeziehung zwischen Fehrs und Schumacher nicht erkennbar fortgeführt. Kluck, später Arns und schließlich Lenz übernahmen Teile der Kommunikation. Zum inhaltlichen Aufarbeitungsanliegen trat dadurch ein Konflikt über Mandat, Übergabe, Ansprechpartner und die institutionelle Zuordnung von Aussagen.
5. **Landeskirchenamtliche Prüfung und Verfahrensspaltung:** Die Hinweise zu Pastor D. und Pastor R. wurden nicht gleichzeitig als Gegenstand eines förmlicheren Prüf- und Ermittlungszusammenhangs kommuniziert; das ULK-Verfahren sollte währenddessen

ruhen. Arns sprach am 23.06.2021 zunächst unbestimmt von Hinweisen gegen einen Pastor. Schumacher verstand die Mitteilung als auf R. bezogen. Sie hatte bereits Klucks Schreiben vom 25.05. so gelesen, dass die Ruhestellung und der Beginn einer formalen Prüfung durch die Veröffentlichung der R. betreffenden Anhaltspunkte, insbesondere der von ihr erwähnten *„(mindestens) Mitwisserschaft durch Pastor R.“*, ausgelöst worden seien. Kluck hatte in demselben Schreiben zwar auch den Vergewaltigungsvorwurf gegen den verstorbenen D. genannt, einen neu entstandenen Ermittlungsbedarf zu ihm jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Nach der Darstellung Schumachers und Stahls hatte Fehrs sich beim ersten ULK-Gespräch am 16.12.2019 über D. informiert gezeigt und laut darüber sinniert, wie es sein könne, dass angesichts seiner Verfehlungen sogar eine Straße nach ihm benannt worden sei. Erst am 14.07. erklärte Arns, die Überprüfung beziehe sich auf beide Pastoren. D. trat damit erst rund 19 Monate nach Beginn des auf ihn bezogenen ULK-Verfahrens als ausdrücklich benannter Gegenstand der landeskirchenamtlichen Überprüfung hervor. Tetzlaff erwähnte am 03.08. ebenfalls D. und R., richtete seine konkrete Bitte um weitere vertrauliche Hinweise jedoch nur auf R. Damit entstanden parallele Pfade: die ruhende Aufarbeitung, die zunächst auf R. bezogene und später auch D. einbeziehende Prüfung, die Beschwerde gegen Fehrs und die wiederholte Erwartung an Schumacher, Informationen über weitere möglicherweise betroffene Personen bereitzustellen.

448

6. **Leitungs- und Nachfolgeverfahren:** Die ungeklärten Fragen erreichten die Leitung der Nordkirche, die EKD-Leitung, die Anerkennungskommission und später die URAK. Jede Stelle nahm einen Ausschnitt auf oder grenzte ihren Auftrag ab. Anerkennung, Aufarbeitung, Dienstaufsicht, externe Prüfung und Beschwerdebearbeitung verteilten sich dadurch auf verschiedene institutionelle Orte, ohne dass eine dauerhaft erkennbare Gesamtkoordination entstand.
7. **Synodale und öffentliche Arena:** Durch Offene Briefe, unmittelbare E-Mails an Synodale und die Verlesung vor dem EKD-Plenum wurde der Konflikt kollektiv sichtbar. Institutionelle Gegenrahmungen, Fehrs’ öffentliche Stellungnahmen und die Berufung auf den externen Untersuchungsbericht traten der veröffentlichten Dokumentation Schumachers und Stahls gegenüber. Öffentlich verhandelt wurde nun auch, welche Deutung des Verlaufs institutionell maßgeblich sein sollte.
8. **Gegenwärtige Mehrfachadressierung:** In der Spätphase wurden Stabsstelle Prävention, Kirchenleitung, Anerkennungskommission, URAK sowie Rat und Synode gleichzeitig angesprochen. Diese Mehrfachadressierung ist nicht bloß eine Ausweitung des Verteilers. Sie richtet an das Gesamtsystem die Frage, ob nebeneinander bestehende Teilzuständigkeiten noch zu einem zusammenhängenden Aufarbeitungs- und Beschwerdeprozess verbunden werden können.

Der Pfad lässt sich in verdichteter Form so lesen:

---

448 BELEGE [20191216 1. ULK-Gespräch – dokumentiert in den einschlägigen Eingaben], 20210525 5. Kluck-Brief an Silke, 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke, 20210714 Dr. Alke Arns an Silke und Dr. Rieck, 20210803 Schreiben Tetzlaff an Silke

Problemanzeige und seelsorgerische Erwartung → Aufsichtserwartung → ULK-Aufarbeitung → delegierte Kommunikation → landeskirchenamtliche Teilprüfung → Leitungs-, Anerkennungs- und Aufarbeitungsverfahren → synodale und öffentliche Deutung → gleichzeitige Adressierung des Gesamtsystems

Auf diesem Weg wanderte nicht nur der ursprüngliche Sachverhalt. Jede neue Ebene erhielt zugleich Reaktionen, Unterlassungen, Begrenzungen und Deutungen der vorangegangenen Ebene. Der Konfliktgegenstand wuchs daher kumulativ: Zu den Missbrauchserfahrungen traten der Abbruch der unmittelbaren Kommunikation, die Befangenheitsfrage, wechselnde Mandate, getrennte Ermittlungen, fehlende Aktenkontinuität, Beschwerden über die Bearbeitung, externe Bewertungen und öffentliche Rollenverschiebungen. Was nach oben wanderte, war somit nicht derselbe unveränderte Konflikt, sondern ein zunehmend geschichteter Konflikt über das Ausgangsgeschehen und dessen bisherige institutionelle Behandlung.

Parallel zur vertikalen Wanderung verlief eine laterale Konfliktverschiebung. Neue Akteure übernahmen Kommunikation oder Teilbearbeitung und wurden selbst zu Konfliktbeteiligten: vom Pastorenteam und Propst über Wolther-Cornell, Kluck, Arns, Kühl und Lenz bis zu kirchlichen Leitungsstellen, Fachstelle, Anerkennungskommission, URAK und Synode. Stahl erschien dabei zunehmend nicht mehr nur als Begleiter und Mitträger des Aufarbeitungsanliegens, sondern wurde durch institutionelle und öffentliche Rahmungen mehr und mehr in die Rolle eines eigenständigen Konfliktakteurs gedrängt.

Der institutionelle Konfliktpfad endet deshalb nicht einfach in Öffentlichkeit. Sein vorläufiger Endpunkt ist eine Meta-Frage: Welche Person, Stelle oder Instanz kann den inzwischen auf viele Verfahren, Akten und Ebenen verteilten Gesamtzusammenhang verbindlich aufnehmen, Zuständigkeiten koordinieren und einen überprüfbaren Abschluss herstellen? Solange diese Frage offenbleibt, erzeugt jede weitere Station zusätzliche Sichtbarkeit und eine weitere Schicht institutioneller Bearbeitung, aber nicht notwendig eine Rückkehr zum ursprünglichen Aufarbeitungsauftrag.

III.14 Externe Deutungsmuster als Einflussfaktor

Mit „externen Deutungsmustern“ sind Zuschreibungen gemeint, die vor oder neben dem kirchlichen Aufarbeitungsverfahren in anderen Konfliktfeldern entstanden. Ihre analytische Relevanz folgt nicht schon daraus, dass spätere kirchliche Aussagen ihnen ähneln. Zu unterscheiden sind drei Ebenen: die dokumentierte Existenz früherer Personenrahmungen, nachweisbare Berührungspunkte zwischen den Kontexten und die weitergehende Annahme, eine bestimmte Deutung sei tatsächlich von einem System in das andere übertragen worden. Erst für die dritte Ebene wäre ein konkreter Übermittlungs- oder Wirkungsnachweis erforderlich.

Im DVNLP-, Metaforum- und NISL-Kontext erlebten Schumacher und Stahl nach ihrer Darstellung, dass vorgetragene Missbrauchs- und Organisationsvorwürfe wiederholt in Fragen nach ihrer eigenen Glaubwürdigkeit, psychischen Verfassung oder Konfliktfähigkeit verschoben wurden. Das gerichtlich beauftragte psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten vom 11.06.2017 bildet dafür einen besonders deutlichen Dokumentationspunkt: In einem aus dem nichtkirchlichen Konflikt hervorgegangenen Strafverfahren wurde Schumacher selbst zum Gegenstand diagnostischer Begutachtung. Ursprüngliche Fassungen bezogen auch Stahl ohne persönliche Exploration in eine diagnostische Arbeitshypothese ein; nach seiner rechtlichen Intervention entfernte die Gutachterin die betreffenden Passagen. Das Landgericht entschied nicht in der Sache, sondern empfahl wegen der bereits erfolgten Entfernung und

der deshalb fraglichen Wiederholungsgefahr die Rücknahme der Klage. Das Strafverfahren gegen Schumacher wurde eingestellt; das Gutachten und Stahls kritische Abhandlung darüber wurden von Schumacher und Stahl veröffentlicht (siehe II.1.3.2.3).

Eine weitere Dokumentationslinie bilden die im „Dossier Täter-Opfer-Umkehr“ zusammengestellten LKA-Vermerke. Auf dieses Dossier verweist das der ULK als PDF und Druckexemplar zugänglich gemachte DVNLP-Buch Stahls an 35 Textstellen; an 34 dieser Stellen ist der Download unmittelbar verlinkt. Das Dossier war darin somit kein beiläufig erwähnter Randbeleg, sondern ein wiederkehrender Quellenanker. Gerade für das juristische ULK-Mitglied Dr. Greve bestand damit eine deutlich erkennbare Möglichkeit, seine Bedeutung für die von Schumacher und Stahl vorgetragene Konfliktgeschichte wahrzunehmen. Aus der Überlassung des Buches und der Häufigkeit seiner Verweise folgt jedoch nicht, welches Kommissionsmitglied welche Passagen tatsächlich las. Belegt ist deshalb eine substanzielle institutionelle Kenntnismöglichkeit, nicht die persönliche Kenntnis jeder einzelnen Fundstelle.

Der im Dossier wiedergegebene Initialvermerk vom 24.01.2014 beschreibt Schumacher als „extrem auffällig“ und „vermutlich wahnhaft“, bezieht Stahl in diese Einschätzung ein und hält fest, man habe beschlossen, an beide nicht heranzutreten. Als Gründe werden die Erwartung genannt, ein Kontakt werde nicht zu einer Besserung führen, der sozialpsychiatrische Dienst könne mit Briefen „überhäuft“ werden und Schumacher könne gegen Personen, die nicht in ihrem Sinne handelten, Strafanzeigen erstatten. Eine Kontaktaufnahme wird erst für den Fall einer so starken Verschlechterung ihres Gesundheitszustands erwogen, dass eine Behandlung, gegebenenfalls gegen ihren Willen, notwendig werde. Damit verbindet der Vermerk eine psychiatrische Personenrahmung mit einer Prognose ihres künftigen Kommunikations- und Beschwerdeverhaltens und leitet daraus institutionelle Nichtansprache ab. Nach der Darstellung des Dossiers wurde diese Rahmung in weiteren lancierten Vermerken gegen Schumacher und Stahl fortgeführt.

449

Die Bezeichnung „selbstimmunisierend“ verwenden Schumacher und Stahl für eine konkret beschreibbare Verknüpfung: Der Vermerk versieht ihre Personen mit pathologisierenden Zuschreibungen, begründet damit den Verzicht auf unmittelbare Ansprache und erklärt weitere Unterlagen für vorläufig entbehrlich. So kann die institutionelle Deutung gegen einen Austausch abgeschirmt werden, in dem ihre Grundlagen überprüft und bestritten werden könnten. Dies ist eine Analyse der möglichen Kommunikationswirkung, keine Bestätigung der zugeschriebenen psychischen Verfassung. Der Vermerk dokumentiert eine dem Sozialpsychiatrischen Dienst zugeschriebene Einschätzung; zur späteren Einordnung und zum behördlichen Umgang damit siehe die Einträge vom 05.09.2016, 27.09.2016, 16.02.2017 und 28.08.2018 im Dossier Täter-Opfer-Umkehr. Er ersetzt keine persönliche fachliche Untersuchung. Der Eintrag im Dossier und der abgebildete Originalvermerk auf PDF-Seite 8, Aktenblatt 69, sind dabei zu unterscheiden.

Diese Vorgeschichte ist der Nordkirche nicht zuzurechnen. Strukturell ist jedoch eine Isomorphie erkennbar: Auch im späteren kirchlichen Verlauf wurden Schumacher und Stahl zunehmend über

---

449 BELEGE 20190416 Dossier Täter-Opfer-Umkehr, 20200123 PDF – NLP für Verbrecher, 20200127 Thies an ULK und Bischöfin Fehrs, 20200314 Amazon DVNLP-Buch an Bischöfin Fehrs, 20170611 Psychiatrisches Gutachten über die Betroffene im DVNLP-Kontext, 20171026 „Psychiatrisches Gutachten – ein Geschenk für das pädokriminelle Tätersystem und den DVNLP“, 20171117 Einstellungsbeschluss, 20181008 Klage Stahl Dr. Q.-S. und Gerichtsprotokoll (25.05.2018)

Umfang, Form und Häufigkeit ihrer Kommunikation sowie über zugeschriebene Rollen wahrgenommen, während die unmittelbare Ansprache Schumachers durch die Leiterin des begonnenen Aufarbeitungsverfahrens ausblieb. Rückblickend konnte dies auf beide so wirken, als habe die Kirche den Vermerk vom 24.01.2014 gekannt und die dort formulierte Entscheidung übernommen, an sie nicht „heranzutreten“. Der institutionelle Zugang der ULK zu den Materialien ist dokumentiert; nicht nachgewiesen sind die persönliche Kenntnis des konkreten Vermerks durch jede beteiligte Person und eine Übernahme seiner Zuschreibungen oder Handlungsempfehlungen in die kirchliche Bearbeitung. Belegbar sind die Formähnlichkeit der Personenrahmung und die anschließende kommunikative Distanz. Diese Isomorphie erklärt, weshalb Schumacher und Stahl spätere personenbezogene Rahmungen nicht als isolierte Formulierungen, sondern als Wiederkehr eines bereits erfahrenen Musters verstanden.

Zwischen Psychomethoden- und Kirchenkontext bestanden zugleich personelle und kommunikative Berührungspunkte. Pastor Howaldt war mit systemischer Aufstellungsarbeit und dem Metaforum-Umfeld verbunden; Schumacher und Stahl hatten kirchliche Gesprächspartner über Teile der DVNLP-Vorgeschichte informiert. Nach Stahls Darstellung kannte Howaldt aus dem Metaforum auch Martina Schmidt-Tanger und Sebastian Mauritz, die dort wie Stahl über längere Zeit als Trainer:innen tätig waren. Im DVNLP-Buch werden beide namentlich als zentrale Akteure jener Vorgänge dargestellt, die Stahl als Unterdrückung der Missbrauchsvorwürfe und als Ausschluss Schumachers und Stahls aus dem Verband beschreibt.

Vor diesem Hintergrund halten Schumacher und Stahl es für naheliegend, dass Fehrs sich bei Howaldt über das Metaforum, den DVNLP-Konflikt und die Aufstellerwelt informierte. Die personellen Verbindungen machen einen solchen informellen Informationsweg plausibel. Dokumentiert ist jedoch weder eine entsprechende Nachfrage Fehrs’ noch, was Howaldt ihr gegebenenfalls mitteilte oder welche Bedeutung eine solche Auskunft für ihr späteres Handeln gehabt hätte. Extern entstandenes Konfliktwissen war in kirchlichen Beziehungen damit grundsätzlich verfügbar; eine konkrete Übermittlung an Fehrs und erst recht die Übernahme bestimmter Zuschreibungen sind daraus nicht bewiesen. Die Berührungspunkte begründen eine gezielte Prüffrage, keine geschlossene Übermittlungskette.

450

Eine konkrete Anschlussstelle entstand, als Kluck das von Schumacher und Stahl in das ULK-Verfahren eingebrachte Grundlagenpapier vom 06.04.2021 als fachliches Angebot Stahls behandelte. Das gemeinsame Aufarbeitungsanliegen wurde damit teilweise über Stahls berufliche Rolle gerahmt. Zugleich schrieb Kluck an ihn: „Soweit mir Unterlagen zur Verfügung stehen, bin ich mit Ihrer Geschichte vertraut, und weiß auch über die Zusammenhänge mit NLP. Aber Letzteres, wie bereits zu anderen Lebensbereichen gesagt, fällt nicht in unsere Zuständigkeit.“ Mit den „Zusammenhängen mit NLP“ bezeichnete er die von Schumacher und Stahl vorgetragenen Missbräuche im DVNLP-Kontext. Seine Formulierung fasste konkrete Missbrauchsvorwürfe und Verantwortungszusammenhänge unter einem Methodenbegriff zusammen, mit dem Stahl beruflich verbunden war, und grenzte diesen für Schumacher wichtigen Missbrauchskomplex zugleich aus der Zuständigkeit der ULK aus. Ein Angebot oder auch nur eine Überlegung Klucks, neben dem nach der Einordnung Schumachers und Stahls gut

---

450 BELEG 20200123 PDF – NLP für Verbrecher

informierten, aber verstrickten Pastor Howaldt eine vom Konflikt unabhängige, mit dem DVNLP- oder Psychomethodenbereich vertraute Person um eine Bewertung zu bitten, ist nicht dokumentiert. Belegt ist somit keine Übernahme einer bestimmten externen Abwertung, wohl aber eine sprachlich-institutionelle Vermengung des konfliktbelasteten DVNLP-Komplexes, der Methode NLP und Stahls beruflicher Rolle.

451

Spätere kirchliche und öffentliche Darstellungen weisen eine strukturell ähnliche Verschiebung auf. Stahl erschien zunehmend als eigenständiger Konfliktakteur, fachlicher Anbieter oder „Betreuer“, während Schumacher als im Hintergrund bleibende, schwer „ins Bild zu bekommende“, also irgendwie schwer zu erreichende und „zu betreuende“ Betroffene gerahmt wurde. Die Aufmerksamkeit verlagerte sich damit vom gemeinsamen Sach- und Aufarbeitungsanliegen auf die Personen, ihre Beziehung und ihre zugeschriebenen Rollen. Diese Ähnlichkeit erlaubt es, von einer Wiederkehr konfliktindividualisierender Deutungsformen zu sprechen. Sie belegt nicht, dass die späteren Bezeichnungen aus dem DVNLP-, Metaforum- oder NISL-Kontext übernommen wurden.

Externe Deutungsmuster können in einem institutionellen Konflikt auch ohne nachweisbare persönliche Weitergabe wirksam werden, wenn bereits verfügbare Kategorien anschlussfähig sind. Hinweise auf psychische Belastung können dann als Zweifel an der Selbstvertretungsfähigkeit gelesen, semi-professionelle Unterstützung durch die Begleitperson als Steuerung durch einen Dritten gerahmt und beharrliche Mehrfachadressierung vorrangig als Kommunikationsproblem statt als Folge offener Zuständigkeiten verstanden werden. Nicht jede solche Einordnung ist notwendig unzulässig. Analytisch entscheidend ist, ob sie den vorgetragenen Sachverhalt ergänzt und einer Prüfung zugänglich macht oder ihn durch eine Bewertung der vortragenden Personen ersetzt.

Für den vorliegenden Bestand lassen sich deshalb drei Evidenzstufen festhalten. Dokumentiert sind frühere konfliktindividualisierende und psychiatrisierende Erfahrungen, personelle beziehungsweise kommunikative Berührungspunkte und spätere personenbezogene Rahmungen im kirchlichen Raum. Plausibel ist, dass die Vorgeschichte ein gewisses Grundmisstrauen Schumachers und Stahls und möglicherweise auch die institutionelle Wahrnehmung ihrer Kommunikation mitprägte. Nicht belegt sind eine koordinierte Übertragung externer Narrative, konkrete Absprachen zwischen Netzwerken und kirchlichen Entscheidungsträgern oder die kausale Herleitung einer späteren Aussage aus einer bestimmten früheren Zuschreibung.

Daran schließt die von Stahl als „Trittbrettfahrertum“ bezeichnete Vermutung an. Ihr analytischer Kern ist eine mögliche selektive Kontextverwertung: Der DVNLP-Komplex wird als Gegenstand gemeinsamer Sachklärung ausgegrenzt, während aus ihm stammende negative Zuschreibungen möglicherweise für die Bewertung Schumachers und Stahls aufgegriffen werden. Eine solche Asymmetrie läge insbesondere dann vor, wenn delegitimierende Einschätzungen berücksichtigt würden, die von ihnen vorgelegten Einwände gegen deren Grundlage aber außerhalb der Erörterung blieben. Die dokumentierte Themengrenze und die späteren Personenrahmungen begründen diese Prüffrage; sie beweisen weder eine konkrete Übernahme noch, dass Fehrs den Ausschluss zu diesem Zweck veranlasste. Die Ausblendung eines Konfliktkontextes ist nicht schon dessen strategische Nutzung. Zu

---

451 BELEGE 20210406 Grundlagenpapier für eine Arbeitstagung „Aufarbeitungssystem“, 20210525 Kluck-Schreiben an Thies

klären wäre, welche Informationen tatsächlich herangezogen wurden, wer ihren Prüfstatus kannte und ob Zuschreibungen und Gegenargumente nach denselben Maßstäben behandelt wurden.

452

Für eine faire institutionelle Bearbeitung folgt daraus ein Transparenzgebot: Werden Informationen, Einschätzungen oder Personenbilder aus anderen Konfliktfeldern herangezogen, sollten Herkunft, Relevanz und Prüfstatus offengelegt und den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Wo eine Übernahme nicht nachweisbar ist, darf strukturelle Ähnlichkeit nicht nachträglich zum Beweis von Einflussnahme erklärt werden. Der externe Kontext bleibt damit ein wichtiger Faktor der Konfliktwahrnehmung und Vertrauensgeschichte, aber keine belegte Ursache kirchlicher Verfahrensentscheidungen.

Die in Kapitel III rekonstruierte Tiefenstruktur begründet schließlich eine über den Einzelfall hinausführende Forschungsfrage. Zu prüfen wäre, ob die identifizierte Verantwortungsdynamik ausschließlich fallspezifisch ist oder ein allgemeineres Strukturmerkmal kirchlicher Organisationen und ihrer Konfliktbearbeitung bildet. Insbesondere wäre zu untersuchen, ob sich die Spannung zwischen moralisch und seelsorgerisch zugeschriebener Verantwortung einerseits und ihrer rechtlich-organisatorischen Begrenzung oder Weiterverlagerung andererseits auch in kirchengeschichtlichen und vergleichbaren gegenwärtigen Fällen wiederfindet. Der vorliegende Einzelfall erlaubt diese Verallgemeinerung nicht. Sie erfordert eine systematische Auswertung kirchengeschichtlicher, organisationssoziologischer und aufarbeitungsbezogener Literatur sowie den Vergleich mit weiteren Fällen. Kapitel III endet daher nicht mit einer allgemeinen Diagnose kirchlicher Organisation, sondern mit einer begründeten Hypothese und einem daraus folgenden Forschungsauftrag.

IV Rollenarchitektur kirchlicher Institutionen

Die Aktenrekonstruktion in II.2 zeigt, welche Informationen, Entscheidungen und offenen Fragen an den einzelnen Verfahrensstationen dokumentiert sind. Die Arenenanalyse in II.3 verfolgt, wie der Konflikt beim Wechsel seiner Bearbeitungsorte weitergegeben und jeweils neu gerahmt wurde. Kapitel IV richtet den Blick nun auf die institutionellen Rollen, zwischen denen diese Weitergabe stattfand: Wer konnte entscheiden, wer führte Aufsicht, wer koordinierte, wer übermittelte fremde Positionen und wer sprach öffentlich für die Institution?

Rollen sind dabei nicht mit Personen gleichzusetzen. Dieselbe Person konnte nacheinander oder gleichzeitig mehrere Funktionen ausüben; umgekehrt konnte eine Aufgabe auf mehrere Personen und Stellen verteilt sein. Gerade diese Überlagerung ist für die „Causa Fehrs“ zentral. Kommunikationsmacht, formale Zuständigkeit, Aktenzugang und Verantwortung für den Gesamtprozess fielen wiederholt nicht erkennbar in einer Rolle zusammen.

Die folgende Analyse prüft daher nicht nur, welche Stelle abstrakt zuständig war oder gewesen wäre. Sie fragt, in welcher Funktion die Beteiligten tatsächlich handelten, wem ihre Aussagen institutionell zuzurechnen waren und ob Delegationen, Rollenwechsel und Verfahrensgrenzen für Schumacher

---

452 BELEG: Gesprächsexport „2026-10-29-Gedanken zum offenen Brief.md“, präzisiert durch „Kleine Korrekturen/Ergänzungen“, als Quelle der Hypothese Stahls; Tatsachen- und Kontaktgrundlagen siehe II.2.1.3, III.14 und VII.5.2.

nachvollziehbar wurden. Die Rollenarchitektur bildet damit das organisatorische Gegenstück zur zuvor rekonstruierten Konfliktwanderung.

IV.1 Institutionelle Mehrstufigkeit kirchlicher Strukturen

Die evangelische Kirche ist keine einheitliche Behörde mit durchgehender Befehlskette. Kirchengemeinde, Kirchenkreis, Sprengel, Landeskirche und EKD besitzen unterschiedliche Aufgaben, Leitungsorgane und Formen geistlicher, administrativer und synodaler Verantwortung. Kommissionen, Fach- und Stabsstellen sowie externe Untersuchungsstellen treten als weitere Bearbeitungsorte hinzu. Eine höhere kirchliche oder öffentliche Stellung begründet deshalb nicht automatisch eine umfassende Rechts- oder Fachaufsicht über alle auf anderen Ebenen bearbeiteten Vorgänge.

Diese föderale und funktionale Differenzierung ist grundsätzlich sinnvoll. Sie ermöglicht regionale Eigenständigkeit, fachliche Spezialisierung, Gewaltenteilung und unabhängige Kontrolle. Konfliktanfällig wird sie, wenn ein Anliegen mehrere Aufträge zugleich berührt: seelsorgerische Begleitung, Anerkennung erlittenen Unrechts, Aufarbeitung institutioneller Verantwortung, dienstaufsichtliche Prüfung, Prävention, Beschwerdebearbeitung und öffentliche Rechenschaft. Dann kann jede Stelle für einen Ausschnitt zuständig sein, ohne dass eine Instanz den Zusammenhang der Ausschnitte verantwortet.

In der „Causa Fehrs“ durchlief die Kommunikation genau solche unterschiedlich geordneten Räume. Das Anliegen begann in der Gemeinde und bei Propst Bräsen, wurde in die von Fehrs geleitete ULK aufgenommen und durch deren Geschäftsführer und eine Verfahrenskoordinatorin vermittelt. Mit der 2021 mitgeteilten Prüfungsnotwendigkeit wurde es mit dem Landeskirchenamt verbunden. R. – der noch lebende damalige Kollege des beschuldigten, inzwischen verstorbenen D. – war bereits beim ersten ULK-Gespräch benannt worden; die ausdrückliche Mitteilung, beide Pastoren würden geprüft, folgte am 14.07.2021. Das Anliegen wurde später an Kirchenleitung, EKD-Fachstelle, Anerkennungskommission, URAK, Rat und Synode adressiert. Diese Stationen bildeten keine einfache Hierarchie. Sie verfügten über unterschiedliche Mandate, Aktenbestände und Entscheidungsmöglichkeiten.

Mehrstufigkeit erklärt deshalb zunächst, warum eine neue Adresse nicht notwendig das vorherige Verfahren fortsetzte. Die Anerkennungskommission war nicht ohne Weiteres verfahrens- oder aktenbezogene Nachfolgerin der ULK; die EKD konnte eine Landeskirche nicht beliebig anweisen; Synodenöffentlichkeit ersetzte keine dienstaufsichtliche Prüfung; eine Stabsstelle konnte Kommunikation koordinieren, ohne selbst über sämtliche Beschwerden entscheiden zu dürfen. Solche Grenzen sind für sich genommen noch kein Organisationsversagen.

Das Governance-Problem entstand aus ihrem Zusammenwirken. Für die Petentin blieb kein dauerhaft erkennbarer Ort, an dem Teilverfahren, Aktenübergänge und offene Zuständigkeitsfragen zusammengeführt wurden. Statusmitteilungen kamen von wechselnden Personen, deren Mandat oder Verhältnis zu den entscheidenden Stellen nicht immer transparent war. Das System verfügte über zahlreiche begrenzte Zuständigkeiten, ließ aber die Metarolle offen: Wer war dafür verantwortlich, den Gesamtprozess zu koordinieren, Übergänge zu erklären und festzustellen, welche Teile des ursprünglichen Aufarbeitungsanliegens noch unbearbeitet waren?

Institutionelle Mehrstufigkeit ist deshalb weder eine Entschuldigung für jede Zuständigkeitsgrenze noch für sich genommen ein Fehlbefund. Sie bezeichnet den strukturellen Rahmen, in dem

Verantwortungsdiffusion entstehen konnte. Entscheidend ist, ob die Organisation ihre Differenzierung gegenüber einer betroffenen Person durch klare Ansprechbarkeit, dokumentierte Übergaben und erkennbare Gesamtkoordination ausgleicht. Im ausgewerteten Verlauf gelang dies nicht durchgehend. Die strukturelle Schwäche lag nicht in der Zahl der Rollen, sondern in der fehlenden Verbindung ihrer begrenzten Verantwortungen.

IV.2 Vier strukturelle Rollen im Konflikt

IV.2.1 Leitungsebene

Leitungsrollen verbinden formale Entscheidungsmöglichkeiten mit repräsentativer und symbolischer Autorität. Bischöfliche Ämter, Kirchenleitungen und kirchliche Räte entscheiden nicht notwendig über jeden Verfahrensschritt. Ihre Aussagen können jedoch institutionell prägen, wie ein Konflikt beschrieben wird, welche Stelle als zuständig gilt und ob ein Vorgang als offen oder geklärt erscheint.

In der „Causa Fehrs“ nahm Fehrs mehrere zeitlich und sachlich zu unterscheidende Leitungsrollen ein. Als Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck war sie dem kirchlichen Raum der Ottensener Pastoren und des Propstes geistlich beziehungsweise aufsichtlich zugeordnet. Sie leitete die ULK, führte das erste Aufarbeitungsgespräch mit Schumacher und stand zugleich dem Beirat der Stabsstelle Prävention vor. Später wurde ihre eigene Verfahrensführung zum Gegenstand von Beschwerden. Als EKD-Ratsvorsitzende verfügte sie schließlich über nochmals vergrößerte gesamtkirchliche und öffentliche Repräsentationsmacht. Diese Rollen machten sie nicht zur hierarchisch allzuständigen Entscheiderin. Sie führten jedoch dazu, dass ursprüngliche Verfahrensleitung, bischöfliche Einbindung des lokalen Konfliktraums, institutionelle Selbstbeschreibung und spätere öffentliche Vertretung in derselben Person zusammentrafen.

Daneben wurden Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, die Kirchenleitung der Nordkirche sowie Rat und Leitungsebenen der EKD adressiert. Ihre strukturelle Aufgabe bestand nicht notwendig darin, die ULK-Arbeit selbst fortzuführen. Von ihnen wurde vielmehr erwartet, Zuständigkeiten zu klären, eine unabhängige Beschwerdebearbeitung zu ermöglichen und auf systemische Ausfälle nachgeordneter oder fachlich spezialisierter Bearbeitungsorte zu reagieren. Leitung ist hier deshalb vor allem als Verantwortung für Funktionsfähigkeit, Korrekturfähigkeit und Glaubwürdigkeit des Gesamtsystems relevant.

IV.2.2 Aufsichtsebene

Aufsicht unterscheidet sich von Leitung und unmittelbarer Fallbearbeitung. Sie soll wahrnehmen, ob zuständige Personen und Stellen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen, ob Interessenkonflikte bestehen und ob bei festgefahrener Bearbeitung eine organisatorische oder dienstaufsichtliche Intervention erforderlich ist. Welche Befugnisse im Einzelfall bestanden, hängt von Amt, Anstellungsverhältnis und Verfahrensordnung ab; aus einer höheren Stellung folgt nicht automatisch Zuständigkeit für jede Sachfrage.

Propst Bräsen verkörperte zunächst die Aufsichts- und Scharnierfunktion zwischen Ottensener Gemeinde, Kirchenkreis und bischöflicher Ebene. Er war früh über wesentliche Teile des Konfliktfeldes informiert, stand mit der Bischofskanzlei in Kontakt und blieb später als informeller Übermittler von Positionen des Landeskirchenamts beteiligt. Governanceanalytisch ist deshalb nicht nur zu fragen, ob er

einzelne Vorwürfe selbst prüfen musste. Entscheidend ist auch, ob er erkennen und adressieren konnte, dass seelsorgerische Ansprechbarkeit, ULK-Kommunikation und landeskirchenamtliche Prüfung auseinanderfielen.

Auf landeskirchenamtlicher Ebene nahmen Tetzlaff, Lenz und später ihre Funktionsnachfolger Aufsichts- und Leitungsverantwortung gegenüber beteiligten Mitarbeitenden und Verfahrensstrukturen wahr. Dabei überlagerten sich Aufsicht und eigene Konfliktbeteiligung: Wer Positionen übermittelte, Prüfbedingungen formulierte oder einen Verfahrensstatus mitteilte, war nicht mehr nur kontrollierende Instanz. Für eine unabhängige Beschwerdebearbeitung musste deshalb erkennbar sein, welche Stelle das Handeln bereits beteiligter Aufsichtspersonen selbst überprüfte. Genau dieser Kontrollort blieb für Schumacher unklar.

IV.2.3 Operative Ebene

Die operative Ebene bezeichnet die Personen, denen Schumacher unmittelbar begegnete und von denen sie konkrete seelsorgerische, kommunikative oder organisatorische Unterstützung erwartete. In der Ottensener Gemeinde waren dies insbesondere Zeller sowie die Pastor:innen Howaldt, Fenner und Lemme. Sie bildeten keinen einheitlichen Verfahrensapparat. Ihre Bedeutung lag darin, dass sie als erreichbare kirchliche Personen vor Ort angesprochen wurden, bevor und während das Anliegen in förmlichere Strukturen wanderte.

Auf dieser Ebene entscheidet sich, ob Hinweise aufgenommen, Rollen geklärt, Schutzbedürfnisse erkannt und erforderliche Weiterleitungen nachvollziehbar vorgenommen werden. Eine lokale Ansprechperson muss einen komplexen Missbrauchssachverhalt nicht selbst aufklären. Sie sollte jedoch kenntlich machen können, was sie übernimmt, wo ihre Grenzen liegen und an wen sie verantwortlich übergibt. Im dokumentierten Verlauf blieben solche Übergaben fragmentarisch. Aus einzelnen Gesprächen und Kenntnissen entstand kein gemeinsamer lokaler Bearbeitungsrahmen.

Die operative Rolle setzte sich später in anderer Form fort. Kluck, Arns, Kühl, Seiler und weitere Mitarbeitende führten Korrespondenz, sammelten Informationen oder vermittelten zwischen Stellen. Damit waren sie für Schumacher praktisch handlungswirksam, auch wenn sie nicht jeweils selbst über Anerkennung, Dienstaufsicht oder Fortsetzung der ULK entscheiden konnten. Operative Kommunikationsmacht und formale Entscheidungskompetenz sind deshalb auseinanderzuhalten.

IV.2.4 Verfahrens- und Koordinationsebene

Förmliche Verfahren benötigen eine eigene Rollenordnung: Erkennbar sein muss, wer das Verfahren leitet, die Geschäfte führt, Sachverhalte prüft, Entscheidungen trifft, Akten verwahrt und den Beteiligten den Status mitteilt. Bei mehreren parallelen Verfahren kommt eine Koordinationsrolle hinzu, die Übergänge und Abhängigkeiten zusammenhält, ohne die jeweiligen Entscheidungszuständigkeiten an sich zu ziehen.

In der ULK lagen Leitung und Geschäftsführung zunächst bei Fehrs beziehungsweise Stauff; später führte Kluck wesentliche Teile der Kommunikation. Als das ULK-Verfahren wegen landeskirchenamtlicher Prüfungen ruhen sollte, setzte Kühnbaum-Schmidt Arns ausdrücklich als Verfahrenskoordinatorin ein. Damit war erstmals eine Funktion benannt, die den Zusammenhang zwischen den Bearbeitungsorten sichern konnte. Arns koordinierte jedoch nicht nur: Sie überbrachte

Schumacher zugleich Mitteilungen und Verfahrensstände institutioneller Beteiligter, teilweise auch persönliche Mitteilungen wie diejenige über Fehrs' Rückzug. Koordination und Kommunikationsvertretung fielen dadurch in derselben Rolle zusammen. Aus der späteren Korrespondenz wird nicht erkennbar, dass diese Koordinationsaufgabe bei Arns' Ausscheiden förmlich übergeben, neu mandatiert oder gegenüber Schumacher mit einer Nachfolgeperson fortgeführt wurde.

Kluck, Lenz und später Seiler übernahmen jeweils einzelne Mitteilungen oder organisatorische Funktionen, ohne dass daraus eine transparent benannte Gesamtkoordination entstand. Kluck kommunizierte Positionen der ULK und leitete später die Stabsstelle Prävention; Lenz übermittelte Statusangaben zur bisherigen ULK und zur Nachfolgekommission und nahm zeitweise eine faktische Meta-Verfahrensfunktion wahr; Seiler verband Aufgaben in Stabsstelle, Anerkennungskommission und beim Aufbau der URAK. Diese Mehrfachrollen ermöglichten Wissenstransfer, ersetzten aber kein offen benanntes Mandat, den gesamten Verfahrenszusammenhang zu verantworten.

Die Verfahrens- und Koordinationsrolle ist daher der Schlüssel zur Rollenarchitektur der Causa. Der Befund ist nicht das vollständige Fehlen institutioneller Tätigkeit, sondern die Entkopplung von Kommunikation, Teilentscheidung und Metakoordination. Zahlreiche Akteure handelten innerhalb ihrer Ausschnitte. Für Schumacher blieb dennoch ohne verlässliches Gegenüber, wer die Abhängigkeiten zwischen ruhender ULK, landeskirchenamtlicher Prüfung, Beschwerde gegen Fehrs und späteren Nachfolgeverfahren verbindlich zusammenführte. Das Koordinationsmandat war zeitweise vorhanden; seine dauerhafte Wahrnehmung und geordnete Fortführung waren es nicht erkennbar.

IV.3 Verantwortungsdiffusion in komplexen Organisationsstrukturen

Verantwortungsdiffusion bedeutet nicht, dass niemand formell zuständig ist. Sie entsteht, wenn mehrere Personen oder Stellen jeweils begrenzte Verantwortung tragen, ihre Beiträge aber nicht zu einer erkennbaren Gesamtverantwortung verbunden werden. Jede Einzelstelle kann dann nachvollziehbar auf die Grenze ihres Mandats verweisen, während für die betroffene Person gerade zwischen den Mandaten eine unbearbeitete Lücke bleibt.

In der „Causa Fehrs“ begann diese Diffusion mit der Aufspaltung des Anliegens. Die ULK hatte einen Aufarbeitungs- und Unterstützungsrahmen eröffnet. Zu den Hinweisen auf Pastor D. trat später der zweite Pastorenkomplex R.; beide wurden mit landeskirchenamtlichen Prüfungen verbunden. Die Beschwerde über Fehrs' mögliche Befangenheit und den Abbruch ihrer unmittelbaren Kommunikation betraf wiederum Leitung und Verfahrensführung der ULK. Für Schumacher gehörten diese Gegenstände zusammen. Institutionell wurden sie jedoch unterschiedlichen Bearbeitungslogiken zugeordnet: Aufarbeitung, landeskirchenamtliche Prüfung, Verfahrenskoordination und Beschwerdeaufsicht.

Die Ruhestellung der ULK machte die Abhängigkeit der Teilverfahren besonders sichtbar. Die Kommission sollte auf das Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung warten. Damit entstand Verantwortung nicht nur für die jeweilige Prüfung, sondern auch für die Mitteilung ihres Abschlusses und die erneute Aktivierung oder förmliche Beendigung des ruhenden Verfahrens. Arns besaß zeitweise ein ausdrückliches Koordinationsmandat; eine dauerhaft verantwortete Kette über ihr Ausscheiden hinaus ist jedoch nicht dokumentiert. Der Prüfungsgegenstand konnte begrenzt, die bisherige ULK-Arbeit beendet und eine Nachfolgekommission eingerichtet werden, ohne dass zugleich nachvollziehbar

entschieden wurde, was aus Schumachers ursprünglichem Aufarbeitungsanliegen und der Ruhestellung geworden war.

In Lenz' Funktion liefen dabei mehrere für diese Kette entscheidende Verantwortungsbereiche zusammen. Sein Dezernat war für die landeskirchenamtliche Prüfung zu R. zuständig; zugleich nahm er die Dienstaufsicht über Fehrs als frühere ULK-Leiterin für sich in Anspruch. Damit lag in seinem Verantwortungsbereich auch die Schnittstelle, an der der Abschluss der R.-Prüfung festzustellen, der Wegfall der Ruhensvoraussetzung zu kommunizieren und ein Signal zur Wiederaufnahme oder förmlichen Beendigung des ULK-Verfahrens zu geben gewesen wäre. Als Lenz im November 2023 plötzlich die alleinige Verantwortung für die Prüfung und Zurückweisung der Beschwerde gegen Fehrs übernahm, wurde diese einzelne Entscheidungsrolle besonders sichtbar. Seine übrigen Verantwortungsanteile an der vorgelagerten R.-Prüfung und an deren Rückkopplung mit dem ruhenden ULK-Verfahren traten demgegenüber kommunikativ aus dem Fokus. Daraus folgt nicht, dass diese Verengung beabsichtigt war. Dokumentiert ist jedoch ihre Wirkung: Die Verantwortung erschien auf die Ablehnung der Beschwerde konzentriert, während die weiterhin offene Koordination der voneinander abhängigen Verfahren weniger sichtbar wurde. Davon zu unterscheiden bleibt Kühnbaum-Schmidts eigener organisatorischer Beitrag: Ihr Büro hatte bereits am 31.05.2021 eine Beschwerdebefassung und Ergebnismitteilung angekündigt. Die Konzentration auf Lenz' Beschwerdeentscheidung hatte insofern auch eine kommunikativ entlastende Wirkung für Kühnbaum-Schmidt: Nicht nur eine allgemeine Leitungserwartung, sondern die Frage nach der inhaltlichen Tragfähigkeit des von Arns ausdrücklich übermittelten Gesprächsergebnisses und dem Umgang mit Schumachers fortbestehenden Beschwerdefragen trat zurück. Daraus folgt keine belegte Absicht, sie zu entlasten (siehe II.2.5.11 und II.2.6.2).

453

Eine zweite Form der Diffusion entstand durch serielle Kommunikation. Kluck, Arns, Kühl, Bräsen und Lenz übermittelten nacheinander Informationen, Erwartungen oder Positionen. Nicht immer war erkennbar, ob sie kraft eigener Zuständigkeit sprachen, einen Beschluss der ULK wiedergaben, für das Landeskirchenamt handelten oder die Auffassung einer anderen Stelle weiterleiteten. Institutionelle Kommunikation konnte dadurch fortlaufen, ohne dass jede Aussage eindeutig einer entscheidungsverantwortlichen Person oder einem dokumentierten Beschluss zugeordnet war.

Eine dritte Form lag in der zeitlichen Nachfolge von Personen und Strukturen. Arns schied aus, Kluck übernahm die Leitung der Stabsstelle, die bisherige ULK-Struktur endete und Anerkennungskommission sowie später URAK traten hinzu. Organisatorische Nachfolge bedeutete nicht notwendig Verfahrens-, Akten- oder Mandatsnachfolge. Gerade weil diese Übergänge sachlich auseinanderfielen, bedurfte es einer ausdrücklichen Statusklärung. Ohne sie konnte jede neue Stelle ihren Auftrag korrekt begrenzen, während ältere offene Fragen institutionell heimatlos wurden.

Verantwortungsdiffusion zeigte sich schließlich auch im Verhältnis von Nordkirche und EKD. Die EKD war keine übergeordnete Rechtsaufsicht, die sämtliche landeskirchlichen Vorgänge an sich ziehen konnte. Durch Fachstelle, Ratsvorsitz, Synode und öffentliche Information wurde sie dennoch zu einem wirksamen Kommunikations- und Bewertungsraum. Daraus entstand eine weitere Asymmetrie: Die

---

453 BELEGE 20231114 Anfrage zu meinem Status als Petentin, 20231118 Lenz an Silke und Kühnbaum-Schmidt, 20231118 Thies an Lenz und Kühnbaum-Schmidt

gesamtkirchliche Ebene konnte eine institutionelle Einordnung verbreiten, ohne den vollständigen landeskirchlichen Verfahrenszusammenhang selbst bearbeiten oder abschließend entscheiden zu müssen.

Keiner dieser Mechanismen beweist für sich genommen individuelles Fehlverhalten oder eine abgestimmte Vermeidungsstrategie. Der strukturelle Befund liegt in ihrer Kumulation. Teilzuständigkeiten wurden wahrgenommen, Mitteilungen versandt und neue Verfahren benannt; zugleich blieb offen, wer die Folgen einer Teilentscheidung für die übrigen Verfahren prüfte. Verantwortung diffundierte nicht, weil sie vollständig verschwand, sondern weil sie in begrenzte, untereinander nicht verbindlich koordinierte Anteile zerfiel.

Für die Governanceanalyse ist deshalb zwischen Zuständigkeitsklärung und Verantwortungsübernahme zu unterscheiden. Eine Stelle übernimmt noch keine Verantwortung für den Gesamtprozess, wenn sie lediglich mitteilt, wofür sie nicht zuständig ist. Hinzukommen müssten eine gesicherte Übergabe, eine benannte Anschlussstelle und eine Rückmeldung darüber, ob der weiterverwiesene Gegenstand tatsächlich aufgenommen wurde. Wo ein Anliegen mehrere kirchliche Ebenen und Verfahren berührt, gehört gerade diese Schnittstellenverantwortung zur institutionellen Aufgabe.

Die Eskalation der „Causa Fehrs“ lässt sich vor diesem Hintergrund nicht allein als Abfolge fehlerhafter Einzelentscheidungen beschreiben. Sie wurde durch unvollständige institutionelle Anschlüsse stabilisiert: Neue Bearbeitungsorte kamen hinzu, ohne die offenen Verantwortungsanteile der vorherigen Ebene sichtbar zu übernehmen oder förmlich zurückzugeben. Aus dem Konflikt innerhalb eines Aufarbeitungsverfahrens entstand so ein Konflikt über die Verantwortungsfähigkeit der gesamten Rollenarchitektur.

IV.4 Delegationsmechanismen innerhalb kirchlicher Kommunikation

Delegation ist ein notwendiges Organisationsmittel. Eine Leitungsperson muss nicht jede Korrespondenz selbst führen; Geschäftsführungen, Referate und Fachstellen können Gespräche vorbereiten, Informationen ordnen und Entscheidungen übermitteln. Konfliktfest wird eine solche Arbeitsteilung jedoch erst durch einen hinreichend bestimmten Auftrag. Für die adressierte Person sollte erkennbar sein, wer ihn erteilt hat, welchen Umfang er besitzt, welche Entscheidungskompetenz mit ihm verbunden ist und bei wem die Verantwortung für das Ergebnis verbleibt.

Die erste konfliktprägende Delegation erfolgte nach dem zweiten ULK-Gespräch. Fehrs kündigte Schumacher eine eigene Terminabstimmung an, meldete sich aber nicht mehr unmittelbar bei ihr. Stattdessen trat Kluck als Geschäftsführer der ULK in die Kommunikation ein. Er stellte Fragen, bewertete Unterlagen, beschrieb seine Rolle als die eines von der Kommission eingesetzten Klärers und übermittelte schließlich die Ruhestellung des Verfahrens. Ein schriftlicher Auftrag, eine gemeinsame Übergabe oder eine klare Abgrenzung zwischen Geschäftsführung, Gesprächsführung und Entscheidungskompetenz wurde Schumacher nicht erkennbar mitgeteilt.

Diese Delegation betraf mehr als die technische Abwicklung von Schriftverkehr. Kluck wurde zum institutionellen Gegenüber in einer Aufarbeitungsbeziehung, die zuvor persönlich und seelsorgerisch mit Fehrs und weiteren ULK-Mitgliedern begonnen hatte. Ob einzelne Aussagen auf eigenen Einschätzungen Klucks, einem Auftrag Fehrs’, einer Beratung oder einem Beschluss der Kommission

beruhten, war für Schumacher nicht zu unterscheiden. Die kommunikative Tätigkeit war sichtbar; die ihr zugrunde liegende Entscheidungs- und Verantwortungsordnung blieb es nur teilweise.

Anders gelagert war Kühnbaum-Schmidts Einsetzung von Arns als Verfahrenskoordinatorin. Hier wurden Aufgabe und Person ausdrücklich benannt. Die Delegation schuf damit grundsätzlich eine erkennbare Schnittstelle zwischen ruhender ULK, Landeskirchenamt und Petentin. Ihre institutionelle Wirksamkeit hing jedoch davon ab, dass Arns die notwendigen Informationen und Rückmeldungen der beteiligten Stellen erhielt und dass die Aufgabe bei ihrem Ausscheiden entweder abgeschlossen oder förmlich übergeben wurde. Eine solche dokumentierte Übergabe an Kluck oder eine andere Nachfolgeperson ist im ausgewerteten Bestand nicht erkennbar.

Eine weitere Variante bildete die informelle Botenfunktion Bräsens. Im April 2022 übermittelte und verstärkte er gegenüber Schumacher eine nach seiner Angabe beim Landeskirchenamt eingeholte Erwartung ihrer Mitwirkung. Eine formale Mandatierung als Verfahrenskoordinator oder Entscheider ist damit nicht belegt. Gerade diese Zwischenposition ist analytisch bedeutsam: Eine institutionelle Erwartung erreichte die Petentin über einen vertrauten kirchlichen Ansprechpartner, ohne dass Urheber, Entscheidungsgrundlage und verantwortliche Stelle der Mitteilung für sie erkennbar wurden.

Nicht jede vermittelte institutionelle Aussage beruhte auf einer dokumentierten Delegation. Spätere Statusmitteilungen Lenz' und öffentliche Informationen der EKD-Fachstelle transportierten ebenfalls gewichtige Aussagen über Verfahrensende, Zuständigkeit oder Bewertung; aus ihrer Übermittlung allein lässt sich jedoch kein bestimmtes Auftragsverhältnis ableiten. Für ihre Konfliktwirkung war entscheidend, ob sie einen überprüfbaren Beschluss samt Urheber, Mandat und Reichweite wiedergaben oder selbst zur maßgeblichen institutionellen Rahmung wurden. Transparent bleibt vermittelte Kommunikation nur dann, wenn nicht allein die übermittelnde Person oder Stelle sichtbar ist, sondern auch die Entscheidungsverantwortung hinter ihrer Aussage.

IV.5 Kommunikationsdelegation und institutionelle Konflikte

In einem konfliktfreien Verwaltungsvorgang kann der Wechsel einer Kontaktperson unproblematisch sein. In einem Aufarbeitungsverfahren zu sexualisierter Gewalt besitzt Kommunikation jedoch selbst Verfahrensqualität. Wer sensible Erfahrungen entgegennimmt, Vertrauen aufbaut und eine Fortsetzung zusagt, schafft eine relationale Kontinuität, die nicht allein durch Weiterleitung von Akten ersetzt wird. Daraus folgt kein Anspruch auf die dauerhafte Zuständigkeit einer bestimmten Person. Eine Delegation kann fachlich oder organisatorisch berechtigt sein und dennoch einen neuen Konflikt erzeugen, wenn der Wechsel nicht erklärt, übergeben und in seiner Bedeutung für die aufgebaute Arbeitsbeziehung berücksichtigt wird.

Die erste Wirkung ist Mandatsunsicherheit. Eine delegierte Person spricht institutionell, ohne dass für die Adressatin erkennbar ist, ob sie entscheiden, vermitteln, ermitteln oder nur übermitteln darf. Nachfragen nach dem Mandat können dann auf institutioneller Seite als Misstrauen oder erschwerte Kooperation erscheinen. Aus Sicht der Petentin sind sie dagegen Voraussetzung dafür, einschätzen zu können, wem sie weitere sensible Informationen anvertrauen soll und welche Folgen ihre Angaben haben.

Die zweite Wirkung ist eine Verschiebung des Konfliktgegenübers. Kritik, die ursprünglich der Leitung oder dem Verfahren gilt, richtet sich zunehmend gegen die Person, die die Kommunikation führt. So

wurde aus dem ungeklärten Verhältnis Fehrs–Schumacher schrittweise auch ein Konflikt Kluck–Schumacher und Kluck–Stahl. Später wurden Arns, Kühl, Lenz und Bräsen zu Adressaten von Einwänden, weil sie Positionen übermittelten oder Fortsetzungsbedingungen formulierten. Die Delegation entlastete damit die ursprüngliche Beziehung nicht; sie erzeugte zusätzliche bilaterale Konfliktachsen.

Die dritte Wirkung ist ein Rückkopplungsdefizit. Eine Botschaft kann von einer Stelle übermittelt werden, ohne dass Einwände der Adressatin auf demselben Weg zur entscheidenden Stelle zurückgelangen oder dort beantwortet werden. Schumacher widersprach wiederholt den Rahmungen Klucks, verlangte eine Übergabe durch Fehrs und fragte nach dem Status der Prüfungen und ihres ULK-Verfahrens. Dass Schreiben weitergeleitet oder zur Akte genommen wurden, belegt noch nicht, dass die jeweils verantwortliche Stelle über die darin enthaltenen Einwände entschied und das Ergebnis zurückmeldete.

Die vierte Wirkung ist die Entkopplung von institutioneller Autorität und persönlicher Verantwortlichkeit. Der Übermittler kann sich auf einen Auftrag oder fremde Zuständigkeit beziehen; die dahinterstehende Leitung erscheint nicht unmittelbar. Umgekehrt wird die Botschaft aufgrund des Amtes des Übermittlers als institutionell verbindlich erlebt, auch wenn ihr Entscheidungsstatus offenbleibt. Diese Konstellation führt nicht notwendig zu Verantwortungslosigkeit, erschwert aber die eindeutige Zuordnung von Verantwortung.

Unter solchen Bedingungen kann Kommunikationsdelegation auf der betroffenen Seite als strategisch oder abschirmend wahrgenommen werden. Dieser Eindruck beweist keine entsprechende Absicht. Er entsteht strukturell, wenn Leitungspersonen nicht mehr unmittelbar ansprechbar sind, wechselnde Boten institutionell gewichtige Aussagen übermitteln und Nachfragen nach Urheber, Mandat oder Beschluss ohne klare Antwort bleiben. Die Wahrnehmung ist deshalb nicht lediglich ein kommunikatives Missverständnis, sondern ein Hinweis auf unzureichende Transparenz der Delegationsordnung.

Konfliktfeste Delegation müsste vier Elemente sichern: einen benannten Auftrag, eine klare Kompetenzgrenze, eine verantwortliche Rückkopplungsstelle und eine nachvollziehbare Übergabe. Im Umgang mit Betroffenen kommt die Erklärung hinzu, wie die Beziehungskontinuität und der Schutz bereits anvertrauter Informationen gewahrt werden. Fehlen diese Elemente, wird Delegation selbst zum Gegenstand des Konflikts und vergrößert die Zahl der Beteiligten, ohne die ursprüngliche Verantwortungsfrage zu lösen.

IV.6 Rollenarchitektur als Hintergrund institutioneller Konfliktdynamiken

Die in IV.2 unterschiedenen vier Rollenebenen bilden keine einfache Stufenleiter. Leitung, Aufsicht, operative Bearbeitung und Verfahrenskoordination wirkten gleichzeitig und wurden teilweise von denselben Personen oder über kurze institutionelle Kommunikationswege miteinander verbunden. Konfliktdynamisch relevant waren deshalb nicht nur die einzelnen Rollen, sondern vor allem ihre Schnittstellen. An ihnen mussten Wissen übergeben, Zuständigkeiten erklärt und Verantwortung neu zugeordnet werden.

IV.6.1 Schnittstellen der Rollenarchitektur

Die erste Schnittstelle verband Gemeinde, Aufsicht und ULK. Schumacher und Stahl hatten lokale Ansprechpartner sowie Propst Bräsen über unterschiedliche Teile des Konfliktfeldes informiert. Mit der Aufnahme in die ULK entstand ein neuer institutioneller Bearbeitungsraum, ohne dass erkennbar festgelegt wurde, welche lokalen seelsorgerischen oder aufsichtsbezogenen Aufgaben fortbestanden. Wissen wanderte in die neue Arena; eine ausdrücklich koordinierte Übergabe der bisherigen Beziehungen und Erwartungen ist nicht dokumentiert.

Die zweite Schnittstelle lag innerhalb der ULK zwischen Leitung und operativer Kommunikation. Fehrs eröffnete als Vorsitzende die Aufarbeitungsbeziehung, Kluck führte später wesentliche Teile der Korrespondenz. Weil der Wechsel weder gemeinsam vollzogen noch mit einem transparenten Mandat erklärt wurde, blieb offen, welche Leitungsverantwortung bei Fehrs fortbestand und welche Aufgaben Kluck tatsächlich übernommen hatte. Die Rollen waren organisatorisch unterscheidbar, wurden für die Petentin aber kommunikativ nicht hinreichend getrennt.

Die dritte Schnittstelle entstand zwischen ULK und Landeskirchenamt. Die ULK machte ihre weitere Arbeit vom Ergebnis formaler Prüfungen abhängig; Tetzlaff, Kühl und später Lenz vertraten landeskirchenamtliche Aufgaben, während Arns den Gesamtverlauf koordinieren sollte. Hier trafen mindestens drei verschiedene Verantwortungsarten aufeinander: die Entscheidung über die ULK-Arbeit, die Prüfung von Hinweisen zu Pastoren und die Koordination der Abhängigkeit beider Verfahren. Als die Koordinationsfunktion nicht erkennbar fortgeführt wurde, bestanden die Teilzuständigkeiten fort; ihre Verbindung wurde gegenüber Schumacher jedoch nicht mehr sichtbar gesichert.

Die vierte Schnittstelle betraf institutionelle Nachfolge. Das Ende der bisherigen ULK, die Berufung der Anerkennungskommission, der Aufbau der URAK und die personellen Wechsel in der Stabsstelle erzeugten neue Zuständigkeiten. Keine dieser Veränderungen bewirkte automatisch die Übernahme der früheren Akte oder des vollständigen Aufarbeitungsanliegens. Ohne explizite Übertragungsentscheidung wurde organisatorische Erneuerung deshalb nicht zu Verfahrenskontinuität.

Eine fünfte Schnittstelle entstand beim Übergang in die EKD- und Synodenöffentlichkeit. Fachstelle, Rat, Synode und kirchliche Pressekommunikation verfügten über erhebliche Deutungs- und Reichweitenmacht, ohne dadurch für sämtliche landeskirchlichen Ausgangsvorgänge entscheidungszuständig zu werden. Institutionelle Bewertungen konnten somit auf eine neue Ebene gelangen, während die Verantwortung für Aktenklärung, Beschwerdeprüfung und Verfahrensabschluss auf der bisherigen Ebene verblieb oder weiterhin offen war.

Über alle Schnittstellen hinweg wiederholte sich dasselbe Strukturproblem: Wissen konnte weitergegeben werden, ohne dass Verantwortung im selben Umfang mitwanderte. Umgekehrt konnten neue Akteure kommunikativ wirksam werden, ohne über das Mandat zur Klärung des Gesamtzusammenhangs zu verfügen. Nicht die Komplexität der Rollenarchitektur als solche verstärkte daher den Konflikt, sondern die unvollständige Verbindung und Übergabe sachlich voneinander abhängiger Funktionen.

Eine belastbare Schnittstellenordnung hätte jeweils fünf Fragen beantworten müssen: Welcher Gegenstand wird übergeben? Welche Akten und Kenntnisse gehen mit? Wer entscheidet künftig? Welche Aufgabe bleibt bei der abgebenden Stelle? Wer informiert die Petentin verbindlich über den Übergang und dessen Folgen? Die dokumentierten Lücken bei diesen Fragen erklären, weshalb die

Kommunikationsdynamik selbst zunehmend zum Konfliktgegenstand wurde. Kapitel V untersucht diese Dynamik unabhängig von den einzelnen Amts- und Personenprofilen.

IV.6.2 Funktionsbezogene Kurzorientierung zu den Akteuren

Die folgenden Kurzzuordnungen ersetzen keine Personenanalyse. Sie zeigen, an welchen Schnittstellen die Akteure in der Rollenarchitektur wirksam wurden. Biografische Hintergründe, einzelne Handlungen und weitergehende Bewertungen werden in Kapitel VII untersucht.

IV.6.2.1 Fehrs – Aufsicht, Verfahrensleitung, Konfliktbeteiligung und Repräsentation

Fehrs verband fünf für den Verlauf zentrale, zeitlich und sachlich zu unterscheidende Rollen. Als Bischöfin war sie den Ottensener Pastor:innen geistlich vorgeordnet und die disziplinarische Vorgesetzte von Propst Bräsen. Sie stand damit zugleich über jener örtlichen und pröpstlichen Handlungskette, in der Schumacher und Stahl ihre Anliegen bereits vor und parallel zum ULK-Verfahren vorgetragen hatten. Als Vorsitzende des Beirats der Stabsstelle Prävention war und ist Fehrs außerdem den aufeinanderfolgenden Leitungs- beziehungsweise Geschäftsführungspersonen Arns, Kluck, Seiler und Beck institutionell vorgeordnet. Als ULK-Vorsitzende leitete sie das Aufarbeitungsverfahren und eröffnete mit Schumacher die persönliche Aufarbeitungsbeziehung. Nach dem Abbruch ihrer unmittelbaren Kommunikation wurde ihr eigenes Verhalten zum Gegenstand von Beschwerden. Als spätere EKD-Ratsvorsitzende trat sie schließlich öffentlich für eine Institution auf, die den Konflikt bewertete und über ihn informierte.

Ihre strukturelle Bedeutung liegt damit in einer mehrfachen vertikalen und funktionalen Überlagerung: Sie war nicht nur Leiterin des neu eröffneten Aufarbeitungsverfahrens, sondern zugleich Teil der geistlichen und disziplinarischen Aufsichtsordnung über die bereits beteiligten örtlichen Akteure sowie der institutionellen Leitungsordnung über die Stabsstelle Prävention. Dadurch war sie sowohl der lokalen Linie Pastor:innen–Propst als auch der später für Kommunikation, Prävention und teilweise Verfahrenskoordination bedeutsamen Linie Arns–Kluck–Seiler–Beck vorgeordnet. Später traten eigene Konfliktbetroffenheit und gesamtkirchliche Repräsentations- und Deutungsmacht hinzu. Aus diesen Rollen folgt nicht ohne Weiteres, dass ihr sämtliche Vorgänge bekannt waren oder dass sie für jede Einzelhandlung zuständig war. Sie erweiterten jedoch den Bereich, in dem von ihr eine Klärung der Rollen, eine Reaktion auf erkennbare Aufsichts- und Koordinationskonflikte und eine transparente Trennung zwischen eigener Verfahrensbeteiligung und institutioneller Bewertung erwartet werden konnte.

IV.6.2.2 Bräsen und die Ottensener Akteure – lokale Ansprechbarkeit und Aufsicht

Zeller sowie die Pastor:innen Howaldt, Fenner und Lemme bildeten den lokalen kirchlichen Kontaktbereich. Ihre Rollen reichten von erster persönlicher Ansprache über seelsorgerische Erwartungen bis zu Kenntnisnahmen innerhalb des Pastorenteams. Bräsen nahm als Propst eine Scharnierfunktion zwischen Gemeinde, Kirchenkreis und bischöflicher Ebene ein. Er war früh informiert, stand nach eigener Mitteilung mit der Bischofskanzlei in Kontakt und übermittelte später informell eine nach seiner Angabe beim Landeskirchenamt eingeholte Mitwirkungserwartung. Die Gruppe ist nicht als einheitlich handelnder Block zu behandeln; gemeinsam sichtbar wird an ihr die nicht koordinierte Verbindung von lokaler Kenntnis, Seelsorge und Aufsicht.

IV.6.2.3 Tetzlaff, Kühl, Lenz und Antonioli – landeskirchenamtliche Prüfung und Aufsicht

Tetzlaff war als leitender Oberkirchenrat und Vorgesetzter von Arns an der frühen landeskirchenamtlichen Bearbeitung beteiligt. Unter seiner Verantwortung wurden die Hinweise zu D. und R. unterschiedlichen Prüfungsschritten zugeordnet; seine konkrete Bitte um vertrauliche Hinweise und um die Weitergabe von Informationen Schumachers Halbschwester bezog sich nur auf R. Kühl führte die Korrespondenz später fort und formulierte weitere Mitwirkungsanforderungen des Landeskirchenamts. Lenz übernahm nach Tetzlaff die zuständige Leitungsfunktion. In seinem Verantwortungsbereich liefen die Prüfung zu R., die Dienstaufsicht über Fehrs und die Schnittstelle zur davon abhängig gemachten Fortsetzung des ULK-Verfahrens zusammen. Seine Mitteilung vom November 2022 zum aus seiner Sicht bestehenden Status der ULK klärte diese Verknüpfung nicht. Bis zu seinem Ausscheiden blieb er deshalb ein zentraler Adressat der offenen Koordinationsfragen. Antonioli trat seine institutionelle Nachfolge an. Daraus folgt keine persönliche Verantwortung für Entscheidungen seiner Vorgänger; für seine Funktion stellte sich jedoch die Frage, ob und wie der offene institutionelle Vorgang übernommen und beantwortet wurde.

IV.6.2.4 Arns – ausdrücklich beauftragte Verfahrenskoordination

Kühnbaum-Schmidt benannte Arns ausdrücklich als Verfahrenskoordinatorin. Arns war zugleich Geschäftsführerin der Stabsstelle Prävention und übermittelte Schumacher Positionen der ULK sowie Informationen aus dem Landeskirchenamt. Damit bündelte sie zeitweise mehrere für den Zusammenhang wesentliche Kommunikationswege. Dokumentiert sind einzelne koordinierende Mitteilungen; nicht dokumentiert ist ein förmlicher Abschluss ihres Koordinationsauftrags oder dessen Übergabe bei ihrem Ausscheiden im Juni 2022. Die Analyse darf deshalb weder eine vollständige Nichtausübung ihrer Aufgabe behaupten noch aus der späteren Stellennachfolge automatisch eine Übertragung dieses besonderen Mandats ableiten.

IV.6.2.5 Kluck – Kontinuität über mehrere institutionelle Rollen

Kluck war zunächst Geschäftsführer der ULK und wurde nach dem Rückzug Fehrs' aus der unmittelbaren Kommunikation zu Schumachers maßgeblichem institutionellen Gegenüber. Im Juni 2022 folgte er Arns in der Leitung der Stabsstelle Prävention; eine ausdrückliche Übertragung ihres besonderen Koordinationsmandats ist nicht dokumentiert. Nach seinem Ruhestand übernahm er von Mitte August bis Dezember 2024 nach seinen späteren eigenen Angaben kommissarisch die Leitung der Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Kirchenamt der EKD. Diese Funktion war den Adressaten des Informationsschreibens vom 28.10.2024 und der damaligen Synodenöffentlichkeit nicht offengelegt. Seine besondere strukturelle Bedeutung liegt daher in der personellen Kontinuität zwischen ULK, Nordkirchen-Stabsstelle und EKD-Fachstelle. Daraus folgt funktionale Verantwortung in den jeweiligen Leitungs- und Geschäftsführungsrollen, aber nicht ohne weiteren Beleg die Autorenschaft bestimmter Aussagen oder eine planmäßige Steuerung des gesamten Konflikts.

454

---

454 BELEGE Gespräch mit dem ehemaligen EKD-Mitarbeiter Rainer Kluck, 20250104 „Vertuschung-beenden.de“ hilft der EKD-Ratsvorsitzenden Fehrs beim Vertuschen

IV.6.2.6 Seiler und Beck – institutionelle Nachfolge in Stabsstelle und Kommissionsstrukturen

Seiler folgte Kluck in der Stabsstelle Prävention und war zugleich Geschäftsführerin der Anerkennungskommission sowie am Aufbau der URAK beteiligt. Aus der Korrespondenz ergibt sich, dass ihr die Existenz und der Aufbewahrungsort der früheren ULK-Akte Schumachers bekannt waren. Diese Kenntnis und ihre Mehrfachfunktionen machten sie zu einer möglichen Schnittstelle zwischen alten und neuen Strukturen; sie belegen jedoch weder eine erfolgte Aktenübernahme durch die Anerkennungskommission noch eine Mitwirkung an Klucks Tätigkeit für die EKD-Fachstelle. Beck übernahm später eine Leitungsfunktion in der Stabsstelle. Auch sie trägt nicht allein aufgrund der Amtsnachfolge persönliche Verantwortung für frühere Entscheidungen. Ihre Funktion wird für die Causa dort relevant, wo die Institution heute Auskunft über fortbestehende Zuständigkeiten, vorhandene Akten und eine mögliche Wiederaufnahme koordinierender Verantwortung geben könnte.

IV.6.2.7 Kühnbaum-Schmidt und die Kirchenleitung – Verantwortung für den institutionellen Rahmen

Kühnbaum-Schmidts organisatorischer Beitrag begann nicht erst mit Arns' Koordinationsmandat. Am 31.05.2021 ließ ihr Büro mitteilen, die Fachstelle sei um ein Gespräch mit der ULK zum Beschwerdeinhalt gebeten worden und werde Schumacher das Ergebnis übermitteln. Später setzte sie Arns als Verfahrenskoordinatorin ein. Damit war sie nicht lediglich über einen fremden Bearbeitungsvorgang informiert, sondern hatte selbst eine Befassung angestoßen und eine Rückmeldung in Aussicht gestellt. Für die Einordnung ihres Verantwortungsanteils ist deshalb konkret zu fragen, wie diese Initiative nachverfolgt, ihr Ergebnis kenntlich gemacht und die Koordination bei personellen Wechseln fortgeführt wurde. Arns stellte ihre Antwort vom 23.06. ausdrücklich als Ergebnis des Kommissionsgesprächs vor. Offen blieb nicht jede Rückmeldung, sondern deren nachvollziehbare inhaltliche Antwort auf die Beschwerde über Fehrs. Daraus folgt weder eine eigene operative Ermittlungszuständigkeit Kühnbaum-Schmidts noch eine belegte Vorgabe bestimmter Gesprächsergebnisse. Dokumentiert ist jedoch der von ihrer Ebene eröffnete organisatorische Rahmen, an dessen Nachvollziehbarkeit die spätere Beschwerdekommunikation zu messen ist.

455

IV.6.2.8 Anke, Toms und die EKD-Strukturen – gesamtkirchliche Rahmung

Anke ist in der Causa nicht als nachgewiesener operativer Bearbeiter einzelner landeskirchlicher Vorgänge einzuordnen, sondern als Teil der übergeordneten Governance des Kirchenamts der EKD. Toms unterzeichnete für die Fachstelle das Informationsschreiben vom 28.10.2024; Kluck hatte zu diesem Zeitpunkt nach eigener späterer Darstellung deren kommissarische Leitung übernommen. Die EKD-Strukturen wurden dadurch nicht zur Rechtsaufsicht über die Nordkirche, wohl aber zu einem wirksamen Ort gesamtkirchlicher Information und Deutung. Ihre Verantwortung betrifft deshalb insbesondere Transparenz über Zuständigkeiten, Quellen, personelle Mitwirkung und Reichweite der verbreiteten Bewertung.

---

455 BELEG 20210531 Schreiben Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

Die Kurzorientierung zeigt keine geschlossene Verantwortungskette. Sie macht vielmehr sichtbar, wie dieselben Akteure nacheinander verschiedene Rollen einnahmen und wie institutionelle Funktionen bei personellen Wechseln fortbestanden, ohne dass besondere Mandate automatisch mitübergingen. Genau diese Differenz zwischen Amtsnachfolge, persönlicher Verantwortlichkeit und institutioneller Kontinuität ist für die folgenden Detailanalysen maßgeblich.

IV.6.3 Integrierte Fehlersequenz

Eine integrierte Fehlersequenz beschreibt keine lückenlos geplante Handlungskette und setzt keine gemeinsame Absicht der Beteiligten voraus. Sie rekonstruiert, wie mehrere jeweils begrenzte Entscheidungen, Unterlassungen und Rollenwechsel aufeinander aufbauten und dadurch die Bedingungen für den jeweils nächsten Konfliktschritt veränderten. Der Fehler liegt nicht notwendig in jedem einzelnen Glied, sondern in der ausbleibenden Korrektur ihrer kumulativen Wirkung.

Am Anfang stand eine mehrfach überlagerte Leitungs- und Aufsichtskonstellation. Fehrs war der örtlichen und pröpstlichen Linie vorgeordnet, leitete zugleich die ULK und stand als Beiratsvorsitzende über der Stabsstelle Prävention. Im ersten ULK-Gespräch entstand dennoch zunächst ein tragfähiger Aufarbeitungsraum. Die strukturelle Überlagerung wurde konfliktwirksam, als R. im Verlauf dieses Gesprächs als persönlicher beziehungsweise bischöflicher Freund Fehrs' in den Gegenstand eintrat. Fehrs klärte weder transparent, wie sich diese Beziehung zu ihrer Rolle als ULK-Leiterin verhielt, noch regelte sie später nachvollziehbar, wie die mit Schumacher begonnene Aufarbeitungsbeziehung fortgeführt oder an ein anderes verantwortliches Gegenüber übergeben werden sollte.

Die personelle Rollenüberlagerung setzte sich später in einem weiteren kirchlichen Leitungs- und Beratungskontext fort. Die Kirchenleitung setzte Anfang 2023 die Steuerungsgruppe Zukunftsprozess ein. Fehrs führte ihren Vorsitz, Lenz war einer ihrer stellvertretenden Vorsitzenden. Dem Beratungsteam, das die Vorsitzenden und die gesamte Steuerungsgruppe unterstützen sollte, gehörte Fenner an; sie war zugleich als theologische Referentin in der Bischofskanzlei Hamburg tätig. Damit waren Fehrs und zwei weitere bereits in der „Causa Fehrs" beteiligte Personen in einem zusätzlichen Arbeitszusammenhang verbunden. Die Quellen belegen diese personelle Konstellation. Sie belegen hingegen nicht, dass Fehrs Fenner oder Lenz persönlich auswählte, ihre Aufnahme veranlasste oder hätte verhindern können; die Steuerungsgruppe wurde von der Kirchenleitung eingesetzt, der Fehrs angehörte. Ebenso wenig belegen die Quellen, dass die „Causa Fehrs" im Zukunftsprozess behandelt wurde.

456

Das nächste Glied war die Delegation der Kommunikation an Kluck. Der Wechsel erfolgte ohne gemeinsame Übergabe, ohne für Schumacher erkennbares schriftliches Mandat und ohne klare Trennung zwischen Geschäftsführung, Klärungsauftrag und Entscheidungskompetenz. Die inhaltlichen Einwände gegen Fehrs' Rückzug wurden dadurch nicht mit ihr bearbeitet, sondern Teil neuer Konflikte

---

456 BELEGE 20230222 Kopie der Wayback-Sicherung – Beratungsteam Zukunftsprozess, 20230825 Kopie der Wayback-Sicherung – Steuerungsgruppe und Beratungsteam Zukunftsprozess, Archivierte Darstellung des Zukunftsprozesses vom 25.08.2023, 20230928 Kopie der Wayback-Sicherung – Katharina Fenner als theologische Referentin, Archivierte Personenseite Katharina Fenner vom 28.09.2023, Archivierte Darstellung des Beratungsteams vom 22.02.2024

mit dem delegierten Kommunikationsakteur. Aus einem Leitungskonflikt entstand zusätzlich ein Mandats- und Beziehungskonflikt.

Mit der Ruhestellung der ULK und der landeskirchenamtlichen Prüfung wurde das Anliegen anschließend in voneinander abhängige Teilverfahren gespalten. Kühnbaum-Schmidts Einsetzung von Arns als Verfahrenskoordinatorin war eine mögliche institutionelle Korrektur, weil sie für diese Schnittstelle erstmals ausdrücklich eine Person benannte. Die Korrektur blieb jedoch unvollständig: Arns übermittelte Informationen; aus dem ausgewerteten Bestand wird aber nicht erkennbar, dass sie alle für eine Gesamtkoordination erforderlichen Abschluss- und Statusentscheidungen erhielt. Bei ihrem Ausscheiden ist weder ein Abschluss noch eine förmliche Übergabe ihres besonderen Mandats dokumentiert.

Parallel verschob sich die Voraussetzung weiterer Prüfung zunehmend auf Schumachers Mitwirkung bei der Identifizierung und Kontaktierung Dritter. Diese Informationen konnten für Ermittlungen sachlich erforderlich sein. Die Erwartung traf jedoch auf den weiterhin ungelösten Vertrauens- und Übergabekonflikt. Statt zunächst ein verlässliches Gegenüber herzustellen, wurde ihre Zurückhaltung als fehlende Unterstützung des Landeskirchenamts gerahmt. Bräsen verstärkte diese Erwartung im April 2022 als informeller Bote, ohne selbst die zugrunde liegenden Verfahrensbedingungen entscheiden oder den abgebrochenen Aufarbeitungsrahmen wiederherstellen zu können.

Die Sequenz Lenz–Bräsen bildet damit ein wichtiges, aber nicht das alleinige Zentrum der Fehlerkette. Nach Tetzlaffs Ausscheiden lag bei Lenz eine übergeordnete Amts- und Aufsichtsfunktion gegenüber beteiligten Mitarbeitenden und Strukturen. Gleichzeitig blieb Bräsen für Schumacher aufgrund der früheren Gespräche ein erreichbarer kirchlicher Ansprechpartner. Als die landeskirchenamtliche Mitwirkungserwartung über Bräsen vermittelt wurde, fielen institutioneller Absender, persönlicher Übermittler und Entscheidungskompetenz auseinander. Die Botschaft erreichte Schumacher; eine Instanz, die ihren Vertrauenseinwand aufnahm und mit der Verfahrensanforderung zusammenführte, entstand dadurch nicht.

Nach Arns' Ausscheiden vertiefte sich der Koordinationsbruch. Kluck übernahm zwar ihre Leitungstätigkeit in der Stabsstelle, nicht nachweisbar aber ihr besonderes Mandat als Verfahrenskoordinatorin. In Lenz' Verantwortungsbereich liefen nun die Prüfung zu R., die Dienstaufsicht über Fehrs und die Schnittstelle zur davon abhängig gemachten Fortsetzung der ULK zusammen. Er teilte später das Ende der bisherigen ULK-Besetzung und die Bildung einer neuen Kommission mit, ohne zugleich den Abschluss der Prüfung zu R., die Aufhebung der Ruhestellung, eine Entscheidung über Schumachers Aufarbeitungsanliegen oder eine Aktenübergabe zu dokumentieren. Als Lenz im November 2023 ausdrücklich die Verantwortung für die Prüfung und Zurückweisung der Beschwerde gegen Fehrs übernahm, trat diese Einzelentscheidung hervor; seine übrigen Anteile an der weiterhin offenen Verfahrensverknüpfung blieben demgegenüber weniger sichtbar. Eine Statusmitteilung und eine Beschwerdeentscheidung ersetzten damit keine Statusentscheidung über den vollständigen Verfahrenszusammenhang.

Die institutionelle Nachfolge korrigierte diese Lücke nicht. Anerkennungskommission und URAK erhielten eigene, begrenzte Aufträge; die frühere ULK-Akte ging nicht automatisch auf sie über. Seiler wusste zwar von der Akte und ihrem Aufbewahrungsort, verfügte damit aber nicht ohne Weiteres über ein Mandat zu ihrer Übernahme und Fortführung. Spätere Leitungsnachfolger erbten ebenfalls nicht

persönlich die Entscheidungen ihrer Vorgänger. Die Institution behielt jedoch die Verantwortung, den offenen Status und die vorhandenen Unterlagen nachvollziehbar zuzuordnen.

Mit dem Übergang zu EKD, Synode und Öffentlichkeit änderte sich die Fehlersequenz erneut. Nun wurden institutionelle Bewertungen und Gegenrahmungen mit großer Reichweite verbreitet, während die ursprünglichen Fragen nach Verfahrenskoordination, Aktenkontinuität und unabhängiger Beschwerdeprüfung offenblieben. Klucks spätere kommissarische Leitung der EKD-Fachstelle verband einen früheren Konfliktakteur personell mit der Stelle, die das Informationsschreiben vom 28.10.2024 herausgab. Dass diese Funktion nicht offengelegt war, erzeugte einen zusätzlichen Transparenzkonflikt, ohne für sich genommen die Autorenschaft einzelner Aussagen oder eine abgestimmte Manipulation zu beweisen.

Die kumulative Wirkung lässt sich als fortschreitende Entkopplung beschreiben. Zuerst trennten sich persönliche Aufarbeitungsbeziehung und institutionelle Kommunikation, dann ULK und landeskirchenamtliche Prüfung, anschließend Amt und besonderes Koordinationsmandat, später alte und neue Kommissionsstruktur und schließlich öffentliche Bewertung und offene Sachverhaltsklärung. Mit jedem Übergang wuchs die Zahl der beteiligten Stellen, während für Schumacher immer weniger erkennbar war, wer den Gesamtzusammenhang verlässlich verantwortete.

Schumachers Beschreibung, sie hänge „vollständig in der Luft“, bezeichnet deshalb mehr als subjektive Enttäuschung. Sie verdichtet eine dokumentierbare Verfahrenslage: Mehrere Institutionen verfügten über Teile des Wissens und kommunizierten einzelne Anforderungen oder Bewertungen, aber keine Person, Stelle oder Instanz trat für sie dauerhaft als Ansprechpartner:in auf, die den Zusammenhang der Verfahren verantwortete und einen verbindlichen Gesamtstatus mitteilte.

Die Fehlersequenz lautet in verdichteter Form: **Rollenüberlagerung ohne frühzeitige Klärung → Beziehungsabbruch ohne Übergabe → Delegation ohne transparentes Mandat → Verfahrensspaltung mit unvollständiger Koordination → Mitwirkungserwartung ohne Wiederherstellung eines tragfähigen Vertrauensrahmens → personelle Nachfolge ohne Übergabe des besonderen Koordinationsmandats → institutionelle Nachfolge ohne gesicherte Akten- und Verfahrenskontinuität → öffentliche Bewertung ohne vorherige Klärung des Gesamtstatus.**

Der zentrale Befund ist damit nicht bloß „Delegation ohne Koordination erzeugt Kommunikationsabbruch“. Umgekehrt verstärkte der Kommunikationsabbruch auch den Bedarf an immer neuer Delegation. Jede neue Person sollte einen Ausschnitt bearbeiten, stieß dabei jedoch auf die ungeklärten Beziehungen und Mandate der Vorgänger. So entstand eine Rückkopplungsschleife: Unvollständige Delegation erzeugte neue Konflikte, und diese neuen Konflikte führten zu weiteren Delegationen und Bearbeitungsorten.

Eine institutionelle Korrektur hätte an mehreren Punkten ansetzen können: durch eine persönlich vollzogene und dokumentierte Übergabe Fehrs’, eine unabhängige Befangenheitsklärung, ein schriftliches Mandat Klucks, verbindliche Informations- und Rückkopplungswege für Arns’ Koordination, eine förmliche Nachfolge dieser Funktion, eine verbindliche Statusentscheidung der Amtsleitung oder eine dokumentierte Übergabe an ein geeignetes Nachfolgeverfahren. Dass kein einzelner dieser Schritte allein den gesamten Konflikt gelöst hätte, mindert ihre Bedeutung nicht. Fehlerketten werden gerade dadurch unterbrochen, dass eine Institution an einer Schnittstelle Verantwortung für den Zusammenhang übernimmt.

Hillmann war ebenfalls in diesen übergreifenden Reformzusammenhang eingebunden: 2022 in die Koordinierungsgruppe und 2023/2024 in die gemeinsame Besuchsreise mit Fehrs und Kühnbaum-Schmidt. Ihre Beteiligung am Gesamtprozess ist von der ausdrücklich dokumentierten Mitarbeit Fenners und Lenz' in der Projektgruppe „Gemeinde im Wandel" zu unterscheiden. Die ausführliche Rollen- und Quellenzuordnung steht in VII.5.3.

457

V Kommunikationsdynamik institutioneller Konflikte

Kapitel IV hat rekonstruiert, wie Leitung, Aufsicht, operative Bearbeitung und Verfahrenskoordination verteilt waren und an welchen Schnittstellen ihre Verantwortungsanteile nicht sichtbar zusammengeführt wurden. Kapitel V untersucht nun, was innerhalb dieser Architektur kommunikativ geschah. Im Mittelpunkt stehen nicht nur Inhalt und Ton einzelner Schreiben, sondern die Wege, auf denen Aussagen institutionelle Autorität erhielten, Einwände weitergeleitet oder begrenzt wurden und aus einem Aufarbeitungsanliegen zunehmend ein Konflikt über Kommunikation selbst entstand.

Institutionelle Kommunikation besteht dabei aus mehr als dem Austausch von Nachrichten. Sie bestimmt, wer als sprechberechtigt gilt, welche Themen in welchem Verfahren behandelt werden, welchem Dokument Entscheidungswirkung zukommt und ob eine Antwort als persönliche Einschätzung, übermittelte Position einer anderen Stelle oder verbindliche institutionelle Mitteilung zu verstehen ist. Gerade in einem Verfahren zu sexualisierter Gewalt beeinflussen diese Formen auch Sicherheit, Vertrauen und die Bereitschaft, weitere sensible Informationen offenzulegen.

Die Analyse unterscheidet deshalb zwischen dokumentierter Nachricht, institutioneller Funktion des Absenders, erkennbarem Auftrag, Reichweite der Aussage und Wirkung auf den weiteren Verlauf. Eine konfliktverschärfende Wirkung beweist weder eine entsprechende Absicht noch die sachliche Unrichtigkeit der übermittelten Position. Sie zeigt zunächst, dass die Form der Kommunikation selbst neue Verfahrens- und Vertrauensfragen erzeugte.

V.1 Delegation als Strukturprinzip

Delegation trennt die Person oder Stelle, die eine institutionelle Verantwortung trägt, von derjenigen, die eine bestimmte kommunikative Handlung ausführt. Diese Trennung ist nicht problematisch, solange fünf Elemente erkennbar bleiben: institutioneller Auftraggeber, beauftragte Person, Gegenstand und Grenze des Auftrags, Entscheidungsbefugnis sowie Rückweg für Einwände und Antworten. Fehlt eines dieser Elemente, kann eine Nachricht praktisch wirksam sein, ohne dass ihr institutioneller Status eindeutig wird. Umgekehrt belegt nicht jede von einer Amtsperson übermittelte Aussage bereits eine förmliche Delegation.

Für die „Causa Fehrs" ist zunächst zwischen Entscheidungs- und Kommunikationsdelegation zu unterscheiden. Fehrs konnte Kluck mit der Korrespondenz beauftragen, ohne ihm damit notwendig

---

457 BELEGE 26.11.2026: Synodenticker September 2022, Koordinierungsgruppe; Reise durch die Nordkirche 2023/2024; Eckpunkte-Entwurf Gemeinde im Wandel, S. 20. Rollen zeitgebunden: Die Reisebroschüre enthält bereits Nora Steens Vorwort als nachfolgender Steuerungsgruppenvorsitzender. Keine aktuelle Leitung Fehrs' aus älteren Angaben ableiten.

sämtliche Befugnisse der ULK oder ihrer Vorsitzenden zu übertragen. Arns konnte Positionen aus ULK und Landeskirchenamt koordinierend übermitteln, ohne selbst über beide Verfahren entscheiden zu können. Bräsen konnte eine Mitwirkungserwartung weitergeben, ohne ihr Urheber oder für ihre verfahrensrechtlichen Bedingungen zuständig zu sein. Die Wirkung ihrer Nachrichten war institutionell; der Umfang ihrer eigenen Entscheidungsmacht blieb verschieden.

Eine zweite Unterscheidung betrifft Auftrag und Rollenübernahme. Wer eine Nachricht im Auftrag einer Stelle übermittelt, übernimmt nicht automatisch deren gesamte Verantwortung. Umgekehrt kann eine Person durch wiederholte Kommunikation faktisch zum einzigen Gegenüber werden, obwohl ihr formales Mandat enger ist. Kluck wurde auf diese Weise für Schumacher praktisch zum Vertreter der ULK, Arns zur Schnittstelle der parallelen Verfahren und Bräsen zeitweise zum vertrauten kirchlichen Ansprechpartner, über den eine landeskirchenamtliche Mitwirkungserwartung an sie gelangte. Die faktische Kommunikationsrolle war jeweils größer oder anders konturiert als der dokumentierte Auftrag.

Eine dritte Unterscheidung betrifft Mitteilung und Entscheidung. Ein Schreiben kann einen Verfahrensstatus behaupten oder übermitteln, ohne erkennen zu lassen, wann, von wem und auf welcher Grundlage die zugrunde liegende Entscheidung getroffen wurde. Das gilt insbesondere für die Ruhestellung der ULK, die Bedingungen ihrer Fortsetzung und Lenz' spätere Mitteilung über das Ende der bisherigen Kommissionsbesetzung. Je größer die praktische Folge einer Mitteilung, desto wichtiger werden ein identifizierbarer Beschluss, sein Gegenstand und seine Reichweite.

Delegation verändert außerdem die Richtung der Kommunikation. In einer unmittelbaren Beziehung können Frage, Antwort und Korrektur zwischen denselben Beteiligten stattfinden. In einer Delegationskette muss eine Rückmeldung mehrere Stationen durchlaufen. Es genügt dann nicht, dass die ursprüngliche Botschaft die Petentin erreicht. Ebenso muss gesichert sein, dass ihr Widerspruch zur entscheidenden Stelle gelangt, dort als Einwand gegen die Entscheidung und nicht nur als neue Korrespondenz behandelt wird und eine zurechenbare Antwort zurückkehrt.

In der Causa verlief diese Rückkopplung asymmetrisch. Institutionelle Erwartungen und Bewertungen erreichten Schumacher über Kluck, Arns, Kühl, Bräsen oder Lenz. Ihre Antworten wurden versandt, weitergeleitet oder zur Kenntnis genommen; korrespondierende Entscheidungen der jeweils verantwortlichen Leitung über zentrale Einwände – Übergabe, Mandat, Befangenheit, Prüfstatus und Fortsetzung – sind jedoch nur teilweise dokumentiert. Kommunikation floss damit in beide Richtungen, ohne in gleicher Weise an erkennbare Entscheidungen und zurechenbare Rückmeldungen angeschlossen zu sein.

Delegation wirkte damit zugleich als Strukturprinzip und als Transformationsmechanismus. Beim Wechsel des Sprechers änderte sich nicht nur die Adresse, sondern häufig auch die Rahmung des Gegenstands: aus persönlicher Aufarbeitung wurde institutionelle Klärung, aus einem gemeinsamen Arbeitspapier ein fachliches Angebot Stahls, aus Schumachers Vertrauensbedingung eine ausbleibende Mitwirkung und aus einer offenen Ruhestellung später ein beendeter beziehungsweise nachfolgend anders zugeordneter Verfahrenskomplex. Nicht jede Transformation war sachlich unzulässig. Sie hätte jedoch als Veränderung kenntlich gemacht und einer zurechenbaren Entscheidung zugeordnet werden müssen.

Konfliktfeste Delegation verlangt deshalb kommunikative Rückverfolgbarkeit. Für jede institutionell bedeutsame Aussage muss rekonstruierbar sein: Wer spricht? Für wen? Auf Grundlage welcher Entscheidung? Mit welcher Reichweite? Und wer beantwortet einen Widerspruch? Wo diese Fragen

offenbleiben, wird der delegierte Sprecher selbst zum Konfliktakteur und die Kommunikation erzeugt zusätzliche Unklarheit, anstatt die Komplexität der Organisation für die betroffene Person zu reduzieren.

V.2 Delegation und Fragmentierung von Kommunikation

Fragmentierung bedeutet, dass ein ursprünglich zusammenhängend vorgetragenes Anliegen in mehrere Kommunikationsstränge zerfällt, die unterschiedlichen Personen, Verfahren, Zeitständen und Aktenbeständen folgen. Delegation ist dafür nicht die einzige Ursache, aber ein wichtiger Verstärker: Mit jeder Übergabe kann ein Ausschnitt aus dem bisherigen Zusammenhang gelöst und nach dem Auftrag der empfangenden Stelle neu geordnet werden.

Die sachliche Fragmentierung begann mit der Trennung verschiedener Gegenstände. Der familienbezogene Missbrauch, der klerikale Missbrauch und der Missbrauch im Zusammenhang mit Berufsausbildung und Psychomethodenfortbildung, die Rolle der Pastoren D. und R., Fehrs' mögliche Befangenheit, der Abbruch der ULK-Kommunikation, die Auseinandersetzung um das Arbeitspapier sowie die späteren Beschwerden über Verfahrensführung wurden nicht als Bestandteile eines zusammenhängenden Prüfgegenstands behandelt. Diese Differenzierung war teilweise erforderlich. Sie wurde problematisch, weil Entscheidungen über einen Teil unmittelbare Folgen für andere Teile hatten, ohne dass diese Abhängigkeiten und Folgen jeweils ausdrücklich mitentschieden wurden.

Institutionell verteilten sich die Stränge auf Gemeinde, Propst, ULK, Stabsstelle Prävention, Landeskirchenamt, Kirchenleitung, Anerkennungskommission, URAK sowie später EKD-Fachstelle, Rat und Synode. Keine Stelle verfügte notwendig über das Mandat aller anderen. Gleichzeitig bezogen sich ihre Mitteilungen aufeinander: Die ULK wartete auf eine Prüfung, das Landeskirchenamt verlangte weitere Informationen, Nachfolgekommissionen begrenzten ihren Auftrag und die EKD informierte öffentlich über Bewertungen landeskirchlicher Vorgänge. Die Kommunikationsräume waren getrennt, ihre Wirkungen aber miteinander verschränkt.

Personell wurde derselbe Zusammenhang nacheinander mit Fehrs, Kluck, Arns, Kühl, Bräsen, Lenz, Seiler und weiteren Beteiligten verhandelt. Jede Person verfügte über einen anderen Wissensstand und eine andere Funktion. Bereits beantwortete Fragen konnten deshalb erneut gestellt, frühere Zusagen anders eingeordnet und offene Einwände in einer neuen Korrespondenz behandelt werden, ohne dass ihre Vorgeschichte vollständig sichtbar blieb. Die Beteiligten kommunizierten nicht lediglich über verschiedene Personen; mit den Personen wechselte jeweils auch der institutionelle Rahmen der Kommunikation.

Zeitlich verstärkte sich diese Fragmentierung durch lange Unterbrechungen, personelle Wechsel und unklare Endpunkte. Ein ruhendes Verfahren blieb von einem anderen Prüfungsergebnis abhängig, während die dafür benannte Koordinatorin ausschied. Die bisherige ULK sollte beendet sein, obwohl ihre öffentliche Ablösung erst später sichtbar wurde. Eine neue Kommission wurde berufen, ohne dass daraus eine dokumentierte Übernahme des alten Anliegens folgte. Frühere und spätere Statusmitteilungen ließen sich deshalb nicht zu einem nachvollziehbaren fortlaufenden Verfahren verbinden.

Hinzu kam eine dokumentarische Fragmentierung. Die ULK-Akte blieb als eigener Bestand erhalten; nachfolgende Kommissionen verfügten nicht automatisch darüber. Einzelne Schreiben wurden an große Verteiler gesandt, andere nur bilateral geführt, und öffentliche Zusammenfassungen beruhten auf

institutionellen Zuarbeiten, deren Quellenbasis für Schumacher und Stahl nicht einsehbar war. Damit existierte Wissen an mehreren Orten, ohne dass ein gemeinsamer, für alle Beteiligten überprüfbarer Dokumentationsstand entstand.

Die Zusammenführungsarbeit verlagerte sich dadurch auf Schumacher und Stahl. Sie mussten rekonstruieren, welche Stelle welche Information besaß, wie eine neue Antwort zu früheren Aussagen passte und wohin eine ungeklärte Frage noch gerichtet werden konnte. Ihre umfangreichen Chronologien, Arbeitspapiere, Belegsammlungen und späteren Mehrfachadressierungen waren deshalb nicht nur Ausdruck ihres Kommunikationsstils. Sie erfüllten zugleich eine Integrationsleistung, für die institutionell kein dauerhaft erkennbarer Ort bestand.

Diese Selbstintegration hatte eine paradoxe Folge. Je umfangreicher Schumacher und Stahl den Gesamtzusammenhang dokumentierten und an mehrere Stellen übermittelten, desto eher konnten gerade Umfang und Verteilung ihrer Kommunikation institutionell als eigenständiges Problem wahrgenommen werden. Die institutionelle Fragmentierung trug damit zu einer Kommunikationsweise bei, die anschließend als Beharrlichkeit, Eskalation oder übermäßige Mehrfachadressierung gerahmt werden konnte. Das erklärt die Dynamik, ohne jede Form oder Zuspitzung ihrer Schreiben damit für angemessen zu erklären.

Fragmentierung erhöhte außerdem das Risiko widersprüchlicher institutioneller Aussagen. Wenn jede Stelle nur ihren Ausschnitt kannte, konnten Ruhestellung und Beendigung, Aufarbeitung und Anerkennung, Prüfung und Beschwerdebearbeitung oder interne Vertraulichkeit und öffentliche Ergebnisdarstellung nebeneinanderstehen, ohne ausdrücklich miteinander abgeglichen zu werden. Ein Widerspruch musste dann nicht aus bewusster Täuschung entstehen; er konnte auch Folge unterschiedlicher Aktenstände, Mandate und Zeitpunkte sein. Wo er öffentlich wirksam wurde, blieb dennoch die institutionelle Aufgabe, ihn aufzuklären und gegebenenfalls zu korrigieren.

Eine koordinierte Bearbeitung dieser Fragmentierung hätte keine einzige allzuständige Stelle erfordert. Notwendig gewesen wären eine verbindliche Fall- und Verfahrensübersicht, ein benannter Koordinationsort, dokumentierte Abhängigkeiten zwischen den Teilverfahren, geregelte Aktenübergänge und eine Statusmitteilung, die offene, ruhende, abgeschlossene und weiterverwiesene Gegenstände unterscheidet. Fragmentierung wird nicht durch Zentralisierung überwunden, sondern durch verlässliche Verbindung der legitimen Teilzuständigkeiten.

V.3 Verengung von Kommunikationsräumen

Ein Kommunikationsraum wird durch mehr als seinen Teilnehmerkreis bestimmt. Er legt fest, welche Erfahrungen zur Sprache kommen können, welche Fragen als verfahrensrelevant gelten, wer antworten kann und welche Form von Ergebnis erwartet wird. Verengung bezeichnet den Vorgang, in dem ein zunächst breiter Gegenstand schrittweise auf diejenigen Ausschnitte reduziert wird, die in das Mandat, die Aktenordnung oder die öffentliche Darstellungsform der jeweils angesprochenen Stelle passen.

Das erste ULK-Gespräch am 16.12.2019 eröffnete einen vergleichsweise weiten Aufarbeitungsraum. Schumacher konnte biografische und kirchliche Missbrauchserfahrungen, mögliche Zeugen, institutionelle Zusammenhänge und Vorstellungen eines Rekonfirmations- beziehungsweise Versöhnungsgottesdienstes miteinander verbinden. Aufarbeitung, Anerkennung, Seelsorge und

mögliche kirchliche Reaktion waren noch nicht in getrennte Verfahren zerlegt. Gerade diese Breite begründete ihre Erwartung, dass die ULK den Zusammenhang ihres Anliegens aufnehmen werde.

Beim zweiten Treffen am 29.10.2020 wurde dieser Raum enger. Der DVNLP-Komplex sollte nach der Darstellung Schumachers und Stahls nicht als zusätzlicher oder ergänzender Gegenstand in das Gespräch einbezogen werden. Zugleich verlagerte sich ein Teil der Konfliktkommunikation zwischen Fehrs und Schumacher auf eine sehr kurze, aber energiereiche und sich gewitterartig entladende Auseinandersetzung zwischen Wolther-Cornell und Stahl. Fehrs ließ diese Auseinandersetzung zu. Der „Zusammenstoß“ fiel zeitlich mit dem Ende des inhaltlichen Diskurses innerhalb der Kommission zusammen, insbesondere über das nach Auffassung Schumachers und Stahls in der Aufarbeitung zu berücksichtigende Thema „Zusammenhang zwischen kirchlichen Missbrauchserfahrungen in Kindheit und Konfirmandinnenzeit und späteren Missbräuchen in beruflicher Aus- und Psychomethodenfortbildung“; im dokumentierten weiteren Verlauf wurde dieser Diskurs nicht wieder aufgenommen. Auch die Missbrauchserfahrung von 1986, die Zeugenfrage und die zuvor besprochenen Formen kirchlicher Aufarbeitung wurden nicht erkennbar weitergeführt. Damit änderte sich nicht nur der Gesprächsinhalt, sondern die kommunikative Ordnung: Die Begrenzung des Aufarbeitungsgegenstands und des für ihn relevanten Kontextes rückte stärker in den Vordergrund.

Klucks spätere Schreiben institutionalisierten diese Verengung. Er erklärte die „Zusammenhänge mit NLP“ für nicht in die Zuständigkeit der ULK fallend, behandelte das gemeinsam eingebrachte Arbeitspapier als fachliches Unterstützungsangebot Stahls und machte die weitere ULK-Arbeit vom formalen Prüfverfahren zu R. abhängig. Jede einzelne Begrenzung konnte aus einem bestimmten Auftragsverständnis erklärbar sein. Zusammen verkleinerten sie jedoch den Raum, in dem Schumachers biografischer, institutioneller und relationaler Gesamtzusammenhang noch als gemeinsamer Aufarbeitungsgegenstand vorkam.

Das Landeskirchenamt verengte den Kommunikationsraum nach einer anderen Logik. Es trennte die Hinweise zu D. und R., fragte nach identifizierbaren Personen und Kontaktdaten und band weitere Schritte an konkret verwertbare Informationen. Damit wurde aus dem breiten Aufarbeitungsanliegen ein prüfbarer Sachverhalt nach dienstaufsichtlichen beziehungsweise ermittlungsbezogenen Kriterien. Schumachers Einwand, sie benötige vor weiterer Offenlegung eine verlässliche Übergabe und Ansprechperson, gehörte nicht zum engeren Prüfgegenstand, war aber für die Möglichkeit ihrer Mitwirkung entscheidend. Gerade diese unterschiedliche Relevanzordnung ließ Verfahrenslogik und Vertrauenslogik auseinanderfallen.

Mit Anerkennungskommission und URAK entstanden weitere begrenzte Kommunikationsräume. Die Anerkennungskommission konnte über Anerkennungsleistungen und später ein vereinbartes Ruhen kommunizieren, übernahm aber nicht automatisch die frühere ULK-Akte oder deren gesamten Aufarbeitungsauftrag. Die URAK war für regionale Aufarbeitung vorgesehen. Nach Schumachers Kontakten mit der Geschäftsstelle und einem als Betroffener beteiligten Mitglied ist im ausgewerteten Bestand jedoch keine Fortsetzung dieser Kommunikation dokumentiert. Für Konflikte aus der früheren ULK blieb damit weiterhin offen, in welchem Raum sie in ihrem Zusammenhang bearbeitet werden konnten.

In der öffentlichen und synodalen Phase trat an die Stelle der Verfahrensbreite eine starke Verdichtung. Das Informationsschreiben der EKD, Fehrs’ Äußerungen und die öffentlich mitgeteilten Ergebnisse der externen Untersuchung konzentrierten sich auf ausgewählte Vorwürfe, Zuständigkeiten und

Bewertungen. Schumacher und Stahl erschienen nun vor allem als Beschwerdeführende beziehungsweise in den Rollen der „Betroffenen im Hintergrund“ und ihres „Betreuers“. Ein komplexer Aufarbeitungs- und Koordinationskonflikt wurde dadurch öffentlich in eine überschaubare Gegenüberstellung von erhobenen und für unbegründet erklärten Vorwürfen transformiert.

Verengung ist nicht mit Unterdrückung gleichzusetzen. Kein Verfahren kann jeden biografischen, seelsorgerischen, dienstrechtlichen und öffentlichen Aspekt gleichzeitig bearbeiten. Ein sachgerechter Zuschnitt schützt Zuständigkeit, Vertraulichkeit und Prüfbarkeit. Problematisch wird er, wenn der ausgeschlossene Rest keinen benannten Anschlussraum erhält, obwohl er für das Verständnis oder die Fortsetzung des bearbeiteten Teils wesentlich bleibt.

Für eine transparente Begrenzung wären deshalb vier Angaben erforderlich gewesen: Was wird in diesem Kommunikationsraum behandelt? Was wird ausdrücklich nicht behandelt? Aus welchem sachlichen oder rechtlichen Grund erfolgt diese Grenze? Und welche Stelle übernimmt den ausgeschlossenen, aber weiterhin offenen Teil? In der „Causa Fehrs“ wurden die ersten drei Fragen teilweise beantwortet; die vierte blieb wiederholt offen.

Die Verengung der Kommunikationsräume erklärt damit einen wesentlichen Teil der Konfliktwanderung. Schumacher und Stahl versuchten, den aus der weiteren Bearbeitung ausgeschlossenen Gesamtzusammenhang in immer neue Räume hineinzutragen. Die Institutionen reagierten mit jeweils neuen Grenzziehungen. So vergrößerte sich die Zahl der Adressaten, ohne dass ein institutioneller Raum erkennbar wurde, in dem das ursprüngliche Anliegen in dem Gesamtzusammenhang bearbeitet werden konnte, der es konstituierte und anfangs bereits einbezogen worden war.

V.4 Formale Rahmung von Kommunikation

Formale Rahmung bezeichnet die institutionelle Zuordnung einer Kommunikation zu einem bestimmten Verfahren, Prüfauftrag oder Veröffentlichungsformat. Mit dieser Zuordnung ändern sich ihr Status und ihre möglichen Folgen. Dieselbe Aussage kann als seelsorgerische Mitteilung, Zeug:innenhinweis, Beschwerde, Beweisanregung, fachliches Angebot oder öffentliche Anschuldigung unterschiedlich gelesen werden. Der Rahmen bestimmt deshalb nicht nur, wie gesprochen wird, sondern auch, als was eine Aussage institutionell behandelt wird.

Zu Beginn der ULK-Arbeit war die Kommunikation zugleich persönlich, seelsorgerisch und verfahrensbezogen. Schumacher sprach als Petentin mit einer von Fehrs geleiteten Kommission über Missbrauchserfahrungen und mögliche Formen kirchlicher Aufarbeitung. Welche Verfahrensregeln, Entscheidungsstufen und Abschlussformen für diesen Prozess galten, wurden ihr nach dem ausgewerteten Bestand nicht in einer Weise mitgeteilt, die den späteren Rollenwechsel und die Ruhestellung eindeutig vorzeichnete. Der zunächst offene Beziehungsrahmen erhielt seine formalen Grenzen daher vor allem erst im Konflikt.

Klucks Schreiben veränderten den Status einzelner Beiträge. Hinweise zu R. wurden zu Anhaltspunkten für ein formales Prüfverfahren; das Arbeitspapier wurde als fachliches Angebot Stahls umgerahmt; dessen Annahme oder Ablehnung erschien damit als Entscheidung der ULK über externe Unterstützung. Schumachers und Stahls eigene Rahmung – gemeinsamer Arbeitsvorschlag innerhalb des Aufarbeitungsverfahrens – verlor dadurch institutionell an Gewicht. Nicht der Text allein, sondern seine Zuordnung entschied, welche Reaktion als angemessen galt.

Das Landeskirchenamt etablierte einen stärker prüfungsförmigen Rahmen. Relevant waren identifizierbare Personen, konkrete Angaben, Zuständigkeiten und die Möglichkeit weiterer Ermittlungsschritte. Schumachers Vertrauens- und Übergabeeinwand blieb darin zwar kommunikativ vorhanden, besaß aber nicht denselben Status wie eine für die Prüfung verwertbare Information. Kühls Formulierung, Schumacher könne das Landeskirchenamt derzeit nicht unterstützen, rahmte ihre Weigerung, unter den bestehenden Bedingungen Daten Dritter offenzulegen, als ausbleibende Mitwirkung. Ihre Begründung wurde dadurch nicht widerlegt, aber außerhalb des maßgeblichen Prüfkriteriums positioniert.

Auch die späteren Nachfolgeverfahren erzeugten jeweils eigene formale Bedeutungen. Die Anerkennungskommission konnte ein Anliegen als Anerkennungsfrage aufnehmen oder sein Ruhen vereinbaren. Die URAK besaß einen Aufarbeitungsauftrag, war aber keine Beschwerde- oder Rechtsaufsichtsinstanz über die frühere ULK. Ein Verweis an eine solche Stelle konnte daher institutionelle Anschlussfähigkeit signalisieren, ohne zu gewährleisten, dass der zuvor offene Gegenstand dort tatsächlich in gleicher Form entschieden werden konnte.

Besondere Wirkung entfaltete der Rahmen externer Untersuchung und Begutachtung. Eine anwaltliche oder fachliche Prüfung erzeugt die Erwartung unabhängiger Sachverhaltsklärung. Ihre Aussagekraft hängt jedoch von Auftrag, Fragestellung, Aktenbasis, Beteiligung der Betroffenen und veröffentlichtem Begründungsumfang ab. Wird nur das Ergebnis bekanntgegeben, kann der formale Status „externe Untersuchung“ größere Überzeugungskraft entfalten, als Außenstehende anhand der zugänglichen Unterlagen selbst überprüfen können.

Die Vertraulichkeit der ULK bildete einen weiteren formalen Rahmen. Sie sollte insbesondere betroffene Personen und sensible Angaben schützen. Zugleich begrenzte sie die Möglichkeit, Akteninhalte, Gutachten und Entscheidungsgrundlagen öffentlich nachzuprüfen. Schumacher hatte hinsichtlich ihrer eigenen Person bewusst auf einen Vertraulichkeitsschutz verzichtet und eigene, auch sehr persönliche Unterlagen veröffentlicht. Dieser Offenlegungswille beseitigte nicht die Schutzrechte Dritter; er erforderte jedoch eine differenzierte Begründung, soweit Vertraulichkeit weiterhin zu ihrem Schutz angeführt wurde. Institutionelle Ergebniszusammenfassungen konnten öffentlich wirken, während Schumacher und Stahl zur Widerlegung auf ihre eigenen Unterlagen und Veröffentlichungen angewiesen waren. Schutzfunktion, erklärter Offenlegungswille und asymmetrische Prüfbarkeit bestanden damit nebeneinander.

In Synode und Presse wurde Kommunikation nochmals anders formalisiert. Ein Informationsschreiben, ein Bericht der Anwältin des Publikums oder eine Erklärung der Ratsvorsitzenden sind keine unmittelbaren Fortsetzungen eines vertraulichen Aufarbeitungsgesprächs. Sie verdichten den Sachverhalt für ein kollektives Publikum und verleihen ausgewählten Aussagen institutionelle Sichtbarkeit. Ein Widerspruch der Betroffenen besitzt in diesem Format nicht automatisch denselben Ort, dieselbe Zeit und dieselbe Autorisierung.

Formalisierung ist deshalb weder bloß Bürokratisierung noch an sich eine Konfliktvermeidung. Sie kann Rechte sichern, Zuständigkeiten klären, Vertraulichkeit schützen und Entscheidungen überprüfbar machen. Problematisch wird sie, wenn der Rahmen erst nachträglich erkennbar ist, Beiträge ohne Anhörung anders zugeordnet werden, entscheidende Kriterien intransparent bleiben oder ein formal starkes Ergebnis ohne nachvollziehbare Begründung zur öffentlichen Schlussformel wird.

Eine faire formale Rahmung müsste für jeden Bearbeitungsort offenlegen: Gegenstand und Rechts- beziehungsweise Auftragsgrundlage, entscheidungsbefugte Personen, verwendete Unterlagen, Beteiligungs- und Stellungnahmemöglichkeiten, mögliche Ergebnisse, Verhältnis zu parallelen Verfahren sowie Art und Umfang späterer Veröffentlichung. Erst dann können die Beteiligten unterscheiden, ob sie sich in einem Aufarbeitungsgespräch, einer Ermittlung, einer Beschwerdeprüfung, einem Anerkennungsverfahren oder einer öffentlichen Kommunikation befinden – und welche Rechte und Erwartungen mit diesem Rahmen verbunden sind.

V.5 Reproduktion von Kommunikationsmustern

Von Reproduktion kann gesprochen werden, wenn eine Kommunikationsform in wechselnden Situationen erneut auftritt und dabei eine vergleichbare Konfliktwirkung erzeugt. Das setzt weder identische Formulierungen noch dieselben Personen oder eine zentrale Sprachregelung voraus. Ein Muster kann sich auch deshalb wiederholen, weil verschiedene Stellen auf dieselbe Organisationslogik, dieselben Aktenbegrenzungen oder bereits institutionell etablierte Deutungen zurückgreifen.

Das erste wiederkehrende Muster ist die Ersetzung unmittelbarer Antwort durch delegierte oder vermittelte Kommunikation. Nachdem Fehrs nicht mehr selbst antwortete, wurde Kluck zum maßgeblichen Gegenüber der ULK; parallel oder später übermittelten Arns, Kühl, Bräsen und Lenz institutionelle Positionen, Anforderungen oder Statusangaben. In der öffentlichen Phase traten Fachstellenschreiben und synodale Berichte hinzu. Jede neue Adresse konnte einen Ausschnitt bearbeiten. Die ursprüngliche Adressatin der Kritik trat dabei zunehmend aus dem direkten Austausch zurück, während die Zahl der vermittelnden Akteure und Formate wuchs.

Ein zweites Muster ist die Verengung des Gegenstands bei jedem Wechsel des Bearbeitungsortes. Der umfassende Aufarbeitungszusammenhang wurde in ULK-relevante und nicht zuständige Lebensbereiche, getrennte Hinweise zu D. und R., Anerkennungsfragen, regionale Aufarbeitung, Beschwerden gegen Verfahrensführung und öffentlich prüfbare Vorwürfe zerlegt. Die jeweils neue Grenze war aus dem Mandat der Stelle teilweise erklärbar. Wiederholt fehlte jedoch eine Antwort darauf, wer den ausgeschlossenen Rest übernahm.

Ein drittes Muster betrifft die Umdeutung von Bedingungen in Verhaltenseigenschaften. Schumacher verlangte eine geklärte Übergabe, ein verlässliches Gegenüber und Schutz für die Offenlegung von Daten möglicherweise selbst betroffener Dritter. Institutionell erschien dies später als ausbleibende Unterstützung oder mangelnde Mitwirkung. Stahl übernahm organisatorische und sprachliche Unterstützungsarbeit; später erschien er stärker als fachlicher Anbieter, als Begleiter, der zunehmend in die Rolle eines eigenständigen Konfliktakteurs gedrängt wurde, oder als „Betreuer“. Ein relationaler beziehungsweise struktureller Einwand wurde dadurch in eine Beschreibung des Verhaltens oder der Rolle der Einwendenden transformiert.

Ein viertes Muster ist Weiterverweisung ohne erkennbare Rücknahmeverantwortung. Stellen erklärten ihren begrenzten Auftrag oder verwiesen auf andere Bearbeitungsorte. Wiederholt ist nicht mit gleicher Verbindlichkeit dokumentiert, ob der neue Ort den Gegenstand tatsächlich annahm, welche Unterlagen übergingen und wer erneut zuständig würde, wenn die Weiterverweisung scheiterte. Der Konflikt wanderte deshalb weiter, ohne dass die abgebende Stelle für den Ausgang der Übergabe erkennbar verantwortlich blieb.

Ein fünftes Muster ist institutioneller Abschluss ohne korrespondierenden Gesamtstatus. Die ULK sollte ruhen, später in ihrer bisherigen Besetzung beendet sein; eine neue Anerkennungskommission wurde berufen; externe Prüfungen erklärten bestimmte Vorwürfe für unbegründet. Diese Aussagen konnten für ihren jeweiligen Gegenstand zutreffen. Sie beantworteten jedoch nicht automatisch die weitergehenden Fragen nach Abschluss der R.-Prüfung, Fortsetzung des ursprünglichen Aufarbeitungsanliegens, Übergabe der Akte oder unabhängiger Behandlung sämtlicher Beschwerden. Teilabschlüsse konnten kommunikativ dennoch den Eindruck eines insgesamt geklärten Vorgangs stützen.

Ein sechstes Muster ist die asymmetrische Sichtbarkeit von Aussage und Widerspruch. Institutionelle Mitteilungen, Fachstellenschreiben, synodale Berichte und Äußerungen einer Ratsvorsitzenden erreichten ein großes kirchliches und mediales Publikum. Die detaillierten Gegendarstellungen Schumachers und Stahls waren zwar öffentlich zugänglich, blieben aber überwiegend an ihre eigenen Publikationswege gebunden. Wiederholt konnte daher eine kurze institutionelle Einordnung größere Reichweite entfalten als die dokumentenreiche Korrektur, die sich gegen sie richtete.

Diese Muster verbinden die Arenen, ohne eine koordinierte Strategie zu beweisen. Ihre Wiederholung kann aus Rollenwechseln, Zuständigkeitslogik, Aktenfragmentierung und der Anschlussfähigkeit früherer institutioneller Beschreibungen entstehen. Gerade deshalb ist sie governanceanalytisch bedeutsam: Ein System kann eine Konfliktdynamik reproduzieren, selbst wenn die beteiligten Personen jeweils nur innerhalb ihres begrenzten Auftrags handeln und keine gemeinsame Absicht besteht.

Reproduktion wirkt außerdem lernhemmend. Wenn eine neue Ebene die Kommunikationsform der vorherigen übernimmt, behandelt sie deren Reaktion als Teil des vorgefundenen Sachverhalts, statt auch zu prüfen, wie diese Reaktion entstanden ist. Umfangreiche Beschwerden erscheinen dann als Ausgangsproblem der neuen Arena; der frühere Ausfall von Antwort, Übergabe oder Koordination, der zu ihrer Ausweitung beitrug, tritt in den Hintergrund. So kann jede Stufe die Folgen der vorherigen Stufe stabilisieren.

Unterbrechen ließe sich ein solches Muster durch eine Meta-Kommunikation, welche die bisherige Kommunikationsgeschichte selbst zum Prüfgegenstand macht. Eine neue Stelle müsste nicht nur fragen, welche Vorwürfe aktuell erhoben werden, sondern auch, welche früheren Antworten, Weiterverweisungen und Rollenrahmungen den jetzigen Konfliktzustand mit hervorgebracht haben. Erst dann würde die nächste Arena nicht lediglich dieselbe Struktur unter neuen Akteursnamen fortsetzen.

V.6 Mediale Vermittlung und Sichtbarkeitsstruktur

Sichtbarkeit ist nicht mit Vorhandensein gleichzusetzen. Ein Dokument kann in einer Akte liegen, einzelnen Verantwortlichen bekannt oder auf einer Website abrufbar sein und dennoch für die maßgebliche institutionelle oder öffentliche Wahrnehmung kaum eine Rolle spielen. Umgekehrt kann eine kurze amtliche Zusammenfassung große Wirkung entfalten, obwohl die ihr zugrunde liegenden Unterlagen und Abwägungen nicht zugänglich sind. Mediale Vermittlung entscheidet daher mit darüber, welches Wissen zum wirksamen Konfliktwissen wird.

Die erste Sichtbarkeitsgrenze verlief zwischen vertraulichem Verfahren und institutioneller Öffentlichkeit. Die ULK behandelte sensible Angaben unter strenger Vertraulichkeit. Das schützte Schumacher und weitere betroffene Personen, machte aber zugleich Inhalte, Arbeitsweise und Entscheidungsgrundlagen für Außenstehende nicht überprüfbar. Als später Ergebnisse externer Prüfungen öffentlich

zusammengefasst wurden, standen amtlich autorisierte Schlussfolgerungen einer weiterhin nicht öffentlichen Akten- und Gutachtenbasis gegenüber.

Eine zweite Grenze verlief zwischen institutioneller Website und tatsächlichem Verfahrensstatus. Noch am 10.08.2023 zeigte die Website der Nordkirche die bisherige ULK mit Kluck als Geschäftsführer und unter dem Vorsitz von Fehrs. Am Morgen des 11.08. erschien die Anerkennungskommission mit Seiler als Geschäftsführerin und dem Hinweis auf ihre Berufung zum 01.08.2023. Die zeitgestempelten Ansichten belegen keine fortdauernde Arbeit der ULK bis zum 10.08.; sie zeigen jedoch, dass die öffentlich sichtbare Organisationsdarstellung erst zu diesem Zeitpunkt wechselte und damit von früheren Statusmitteilungen an Schumacher abwich.

Mit den Offenen Briefen und der direkten Information von Synodalen schufen Schumacher und Stahl eine eigene Gegenöffentlichkeit. Ihre Website machte umfangreiche Korrespondenzen, Dossiers und Belege zugänglich; 2024 und 2025 nutzten sie zusätzlich etwa 100 bis 110 von der EKD unabhängige E-Mail-Adressen von Synodenmitgliedern. Dadurch konnten sie institutionelle Verteiler teilweise umgehen. Die hohe Dokumentenmenge und die Bindung an ihre eigene Plattform begrenzten jedoch die Wahrscheinlichkeit, dass ein breites Publikum den vollständigen Zusammenhang ebenso intensiv erschloss wie eine kurze offizielle Mitteilung.

Die synodale Arena vergrößerte die Sichtbarkeit punktuell. Am 11.11.2024 verlas die Anwältin des Publikums die an Synode und Rat gerichtete Nachricht in ihrem wesentlichen Kern vollständig. Ihr Originaltext wurde außerdem zusammen mit den weiteren von Julia von Weiler vorgetragenen Stimmen Bestandteil der offiziellen Synodenunterlagen. Damit erreichte die Beschwerde erstmals das Plenum in institutionell autorisierter Form und blieb dort dokumentiert. Das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle, Fehrs’ Äußerungen gegenüber Presse und Synode sowie später ihre Berufung auf das Ergebnis der externen Untersuchung erhielten jedoch ebenfalls institutionelle Verstärkung. Sichtbar waren nun beide Seiten, aber nicht mit gleicher Rolle, Form und Wiederholungsmöglichkeit.

Die mediale Asymmetrie zeigt sich exemplarisch an IDEA. Die evangelische Nachrichtenagentur verbreitete Aussagen aus dem EKD-Informationsschreiben und eine von Stahl beanstandete Vermischung der Pastoren D. und R. Stahl widersprach am 25.11.2024 in einem Offenen Brief und verlangte eine Korrektur. Eine Antwort oder Berichtigung durch IDEA ist nicht dokumentiert. Das Schweigen beweist nicht die Richtigkeit seiner Vorwürfe; es ließ die reichweitenstärkere Erstmeldung jedoch ohne eine Korrektur desselben Mediums fortbestehen.

458

Neben der Reichweite verändert sich in der Berichterstattung teilweise auch die erkennbare Herkunft der Entlastungsdarstellung. Während Eule und zeitzeichen die EKD-Fachstelle beziehungsweise das Kirchenamt als Absender erkennen lassen, bezeichnet chrismon die Stellungnahme als Brief der Nordkirche an die Synodalen. Dadurch werden die nordkirchliche Zuarbeit und die spätere Darstellung durch eine Stelle des EKD-Kirchenamtes in der öffentlichen Kurzfassung nicht mehr als getrennte Bearbeitungsstufen sichtbar. Der Befund betrifft eine Verschiebung beziehungsweise Verkürzung der Quellenzuordnung. Er belegt weder eine bewusst veranlasste Irreführung durch die Redaktion noch, dass außerhalb dieses Informationsschreibens keinerlei nordkirchliche Stellungnahme existierte.

---

458 BELEG 20241125 Offener Brief an die Evangelische Nachrichtenagentur IDEA: „Sie haben Falschmeldungen verbreitet“

Diese Verkürzung ist für die Verantwortungsanalyse relevant: Wenn die Öffentlichkeit nur die entlastende Schlussfolgerung wahrnimmt, die Herstellungs- und Freigabekette aber nicht erkennen kann, wird auch unklarer, an wen Einwände gegen die Darstellung zu richten sind. Die Vermischung von Zuarbeit, offiziellem Absender und politischer Übernahme kann daher die bereits untersuchte Verantwortungsdiffusion verstärken. Ob dies im Einzelfall gezielt herbeigeführt wurde, lässt sich aus der journalistischen Kurzfassung nicht ableiten.

459

Institutionelle Sichtbarkeit besitzt drei miteinander verbundene Vorteile: Autorisierung durch Amt oder Gremium, Zugang zu etablierten Verteilern und Verdichtung auf eine leicht zitierbare Aussage. Die Gegenöffentlichkeit Schumachers und Stahls besaß demgegenüber den Vorteil dokumentarischer Tiefe und der Veröffentlichung von Originalmaterial. Ihre strukturelle Begrenzung lag in geringerer institutioneller Autorität, fragmentierter Verbreitung und höherem Rezeptionsaufwand. Deutungsmacht entstand deshalb nicht allein aus Wahrheit oder Belegdichte, sondern auch aus Format und Reichweite.

Die Veröffentlichung sensibler Unterlagen erzeugte zugleich einen realen Zielkonflikt. Öffentlichkeit konnte institutionelle Reaktionen auslösen, Belege sichern und Widerspruch sichtbar machen. Sie konnte aber auch Vertraulichkeit, Persönlichkeitsrechte und die Interessen weiterer möglicherweise betroffener Personen berühren. Die Entscheidung, Dokumente öffentlich zu machen, ist daher weder pauschal als Eskalation noch allein als Transparenzleistung zu bewerten; sie muss nach Schutzbedürfnis, Schwärzung, Erforderlichkeit und öffentlichem Interesse differenziert werden.

Eine faire Sichtbarkeitsstruktur müsste institutionelle Kurzfassungen mit überprüfbaren Grundlagen verbinden, Gegenpositionen am Ort der ursprünglichen Veröffentlichung auffindbar machen und kenntlich machen, welche Dokumente aus Schutzgründen nicht öffentlich sind. Wo vollständige Akten oder Gutachten vertraulich bleiben müssen, sollte zumindest transparent werden, wer sie geprüft hat, welche Fragestellung galt, welche Beteiligungsmöglichkeiten bestanden und welche Reichweite das veröffentlichte Ergebnis besitzt.

Mediale Vermittlung war damit keine spätere Begleiterscheinung der Causa. Sie wurde selbst zu einem Bearbeitungsraum, in dem Sichtbarkeit, institutionelle Autorität und dokumentarische Tiefe ungleich verteilt waren. Der öffentliche Konflikt drehte sich folglich nicht nur darum, welche Darstellung zutraf, sondern auch darum, welche Darstellung in welchem Format überhaupt wahrgenommen, zitiert und als institutionell maßgeblich behandelt wurde.

V.7 Dokumentenzirkulation als Konfliktmoment

Dokumente zirkulieren nicht nur räumlich zwischen Personen und Stellen. Beim Übergang verändern sie häufig auch ihren Status: Eine vertrauliche Mitteilung wird zum Aktenbestandteil, ein Arbeitspapier zum fachlichen Angebot, eine Beschwerde zur Prüfunterlage, eine interne Zuarbeit zur öffentlichen

---

459 BELEG: Claudia Keller, „Ruckeln statt Ruck“, chrismon, 12.11.2024, Absatz über den Brief der Nordkirche an die Synodalen, https://chrismon.de/artikel/56275/sexualisierte-gewalt-und-missbrauch-kommt-die-evangelische-kirche-mit-der, am 03.11.2026 online gelesen. Die Redaktion benennt in dieser Passage nicht die gesonderte EKD-Fachstelle. Die Annahme, dass gerade das Informationsschreiben gemeint ist, stützt sich auf die übereinstimmende Entlastungsformel und den dargestellten Vorgang; es wird kein zusätzlicher unbekannter Brief erfunden oder ausgeschlossen.

Zusammenfassung. Dokumentenzirkulation bezeichnet deshalb sowohl Weitergabe und Zugang als auch Auswahl, Neuordnung und institutionelle Wiederverwendung.

Für die Analyse sind vier Vorgänge sorgfältig zu unterscheiden: die Existenz eines Dokuments, der mögliche Zugang einer Person, seine nachweisbare Kenntnisnahme und seine tatsächliche Verwendung für eine Aussage oder Entscheidung. Aus einer Funktionsstellung oder Aktennähe folgt noch nicht, dass ein bestimmtes Dokument gelesen oder verwertet wurde. Umgekehrt kann eine institutionelle Aussage auf Informationen beruhen, ohne offenzulegen, aus welchem Dokument, von welcher Person oder aus welcher Bearbeitungsstufe sie stammen.

Die Wirkung einer Zusammenfassung hängt auch davon ab, welchen Status sie in der weiteren Bearbeitung erhält. Wird sie zur Grundlage einer Bewertung, stellt sich die Frage, ob ihre Auswahl und Verdichtung anhand der ursprünglichen Unterlagen und der Einwände der Beteiligten überprüfbar bleiben. Das Verhältnis von Konfliktvollzug und dokumentarischer Rekonstruktion wird in IX.10 vertieft.

Die ULK-Akte ist der zentrale Dokumentationskörper der frühen Causa. Die Vorabkorrespondenz, die Gespräche, spätere Schreiben und eingereichte Unterlagen begründeten einen institutionellen Wissensbestand, der nicht mit dem persönlichen Wissen einzelner Kommissionsmitglieder gleichzusetzen ist. Stauff verband als damalige Geschäftsführerin der ULK und Referentin Fehrs' kurze Dokumentations- und Leitungswege. Kluck arbeitete später als Geschäftsführer mit dem ULK-Kontext. Diese Funktionen belegen institutionellen Zugang, aber nicht ohne Einzelnachweis die konkrete Verwendung jeder Akteninformation.

Nach dem Ende der bisherigen ULK blieb die Akte erhalten. Seiler kannte nach der dokumentierten Korrespondenz ihre Existenz und ihren Aufbewahrungsort. Eine automatische Übernahme durch die Anerkennungskommission oder URAK ist daraus nicht abzuleiten. Gerade diese Trennung zeigt, dass Aktenbesitz und Verfahrenszuständigkeit auseinanderfallen konnten: Das Wissen blieb institutionell vorhanden, ohne dass eine Nachfolgestelle erkennbar das Mandat erhielt, den darin dokumentierten Gesamtzusammenhang fortzuführen.

Das Grundlagen- beziehungsweise Arbeitspapier zeigt eine zweite Form der Transformation. Schumacher und Stahl brachten es als gemeinsamen Arbeitsvorschlag und Dokumentation ihres Aufarbeitungsanliegens ein. Kluck behandelte es in seinen Antworten als fachliches Unterstützungsangebot Stahls. Das Dokument selbst blieb dasselbe; durch seine institutionelle Zuordnung veränderten sich jedoch Autorschaftsbild, Zweck und mögliche Reaktion. Zirkulation bedeutete hier nicht nur Weitergabe, sondern eine Umrahmung des Dokuments beim Empfänger.

Später wurde die Herkunft institutioneller Sekundärdarstellungen selbst zum Konfliktgegenstand. Das EKD-Informationsschreiben vom 28.10.2024 verwies auf eine Zuarbeit aus der Nordkirche und präsentierte einen verdichteten Sachverhalt für Synode und Öffentlichkeit. Schumacher und Stahl bestreiten mehrere darin enthaltene Tatsachenangaben und bezeichnen das Schreiben deshalb als inhaltlich verfälscht. Davon zu unterscheiden ist ihr Verdacht, die zugrunde liegenden ULK-Unterlagen, insbesondere die Sitzungsprotokolle vom 16.12.2019 und 29.10.2020, könnten verändert worden sein; wegen dieses Verdachts erstatteten sie Strafanzeige. Belegt sind die von ihnen benannten Widersprüche, Klucks damals nicht offengelegte Interimsleitung der Fachstelle und die institutionelle Zuarbeit. Nicht belegt sind Klucks konkrete Textbeiträge, Fehrs' Mitwirkung an bestimmten Formulierungen, eine tatsächliche Veränderung der Sitzungsprotokolle oder eine gemeinsame Manipulation der ULK-Akte. Die offene Dokumentenfrage lautet daher, aus welchen Primärquellen jede

beanstandete Aussage abgeleitet und durch welche Bearbeitungsschritte sie in das Informationsschreiben übernommen wurde.

V.7.1 Institutionelle Zugriffskette

Die Zugriffskette bezeichnet den zu rekonstruierenden Zusammenhang von Aktenzugang, Informationsweitergabe, Bearbeitung und öffentlicher Verwendung. Sie ordnet Handlungsmöglichkeiten und Verantwortungsfragen; sie behauptet weder eine durchgehende Befehlskette noch die bereits bewiesene Weitergabe sämtlicher ULK-Originalunterlagen. Stauff, Kluck und Seiler sind nach ihren jeweils dokumentierten Funktionen und Zeiträumen zu unterscheiden. Aus nacheinander ausgeübten Rollen folgt kein gemeinsamer Herstellungsakt.

Vertraulichkeit als Grenze der Überprüfbarkeit. Die ULK-Unterlagen erhielten für Schumacher und die Anerkennungskommission die Wirkung eines abgeschirmten Aktenbestands. Als Metapher lässt sich von „classified papers“ oder „classified information“ sprechen: Institutionell vorhandene Unterlagen waren für die unmittelbar betroffene Petentin und für die mit ihrem Anerkennungsverfahren befasste Kommission nicht zugänglich. Eine förmliche Geheimhaltungsstufe ist damit nicht belegt. Die Erklärung vom 10.12.2024 berief sich auf zugesagte Vertraulichkeit; am 08.04.2025 erklärte die Anerkennungskommission zusätzlich, für ihren eigenen Anerkennungsauftrag keine ULK-Akteneinsicht zu benötigen (II.2.7.4–II.2.7.5). Ein Anerkennungsangebot war also möglich, während die von Schumacher verlangte Fortsetzung der umfassenderen Aufarbeitung ohne geklärten Aktenzugang blieb.

Auch Hillmanns neue Wiederaufnahmezusage vom 24.11.2026 klärt den Zugang zu den ULK-Unterlagen nicht. Das Gesprächsangebot ist deshalb als Reaktion festzuhalten, ohne daraus eine inzwischen erfolgte Aktenfreigabe abzuleiten (II.2.7.7).

Aus der Beteiligtenperspektive lässt sich diese Wirkung polemisch zur Formel „Geheimhaltungsstufe: Fehrs“ zuspitzen. Die Pointe bezeichnet keine amtliche Klassifizierung und belegt keine von Fehrs persönlich angeordnete Zugangssperre. Analytisch gefasst: Die Berufung auf Vertraulichkeit schützte nicht nur persönliche Informationen der Petentin; sie begrenzte zugleich deren Möglichkeit, den institutionellen Umgang mit diesen Informationen und die Verfahrensführung unter Fehrs zu überprüfen. Damit stellt sich die Frage, wie ein dem Schutz der Betroffenen dienender Vertraulichkeitsrahmen so gestaltet werden kann, dass er deren eigene Einsichts- und Aufklärungsinteressen nicht unterläuft. Wer die konkrete Zugangsbeschränkung veranlasste oder aufrechterhielt, bleibt gesondert zu klären.

460

Der Governance-Befund lautet deshalb nicht, die Unterlagenführung Fehrs’ sei nachweislich jeder denkbaren Kontrolle entzogen gewesen. Belegt ist eine konkrete Kontrolllücke: Schumacher konnte die sie betreffenden Aufzeichnungen trotz wiederholter Kopien- und Einsichtsforderungen nicht anhand des vollständigen Bestands überprüfen; die Anerkennungskommission erklärte ebenfalls, die ULK-Akten nicht zu kennen beziehungsweise nicht eingesehen zu haben. Zugleich wurden institutionelle Angaben

---

460 EINORDNUNG 25.11.2026: „Geheimhaltungsstufe: Fehrs“ als ausdrücklich polemische Autorenformel aus dem heutigen Gespräch aufgenommen. Analytische Aussage betrifft die begrenzte Überprüfbarkeit durch die Petentin; kein zusätzlicher Nachweis einer persönlichen Sperrentscheidung oder Geheimhaltungsabsicht Fehrs’. Quellen und konkrete Zugangsforderungen siehe II.2.7.4 und die vorstehenden Absätze.

über die ULK-Gespräche öffentlich verwendet. Offen bleibt, welche Personen oder Prüfstellen intern Zugang hatten, auf welcher Grundlage Zugang begrenzt wurde und wer für Freigabe, Überprüfung und eine gegebenenfalls erforderliche Korrektur verantwortlich war.

Verwahrung, Geschäftsführung und Aufsicht. Die personelle Spur beginnt bei Heide Stauff als damaliger ULK-Geschäftsführerin in der Bischofskanzlei und führt über Klucks ULK-Geschäftsführung zu seiner späteren Leitung der Stabsstelle Prävention. Arns' vorherige Stabsstellenleitung und ihr besonderes Koordinationsmandat sind davon zu unterscheiden. Auf Kluck folgte die spätere Leitungsstruktur mit Seiler und Beck; der Master dokumentiert eine Doppelspitze, keine einfache Ablösung Seilers durch Beck (VII.5.1). Nach der Auskunft der Anerkennungskommission vom 10.12.2024 wurden die ULK-Akten in der Stabsstelle Prävention verwahrt. Die institutionelle Verwahrung belegt jedoch nicht, dass jede dieser Personen persönlich den gesamten Bestand führte oder über jede einzelne Einsichtsbitte entschied.

Auch Lenz' dienstaufsichtliche Rolle und sein Umgang mit Schumachers Beschwerden sind einzubeziehen (VII.1.5). Daraus folgt keine zeitlich unbegrenzte Vorgesetztenstellung gegenüber sämtlichen späteren Leitungspersonen. Zu rekonstruieren sind vielmehr die jeweils geltenden Zuständigkeiten für Aktenverwahrung, Zugang, Übermittlung, Aufsicht und Beschwerdebearbeitung. Die wiederholten Zugangsforderungen in II.2.7.4 geben dafür konkrete Prüfzeitpunkte vor: Wer erhielt die jeweilige Bitte, wer durfte darüber entscheiden, und welche Entscheidung wurde Schumacher mitgeteilt?

461

Für den Weg zum Informationsschreiben sind vier Bearbeitungsstufen zu unterscheiden: erstens der Zugang zu Gesprächsinformationen und ihre Weitergabe zwischen Nordkirche und EKD, zweitens die Integrität der dabei verwendeten Aufzeichnungen und Darstellungen, drittens deren Auswahl, Zusammenfassung und Freigabe für das Informationsschreiben und viertens dessen Weitergabe und öffentliche Verwendung. Diese Stufen bilden einen Prüfrahmen; sie sind nicht bereits als lückenlos nachgewiesener Transport bestimmter Originalprotokolle zu verstehen. Die im Schreiben genannte Zuarbeit aus der Nordkirche belegt für sich genommen noch nicht, welche Originalunterlagen in Hannover vorlagen, ob stattdessen Auszüge oder Zusammenfassungen verwendet wurden und ob eine strittige Aussage bereits in der Ausgangsdokumentation oder erst in der späteren Bearbeitung entstand.

Innerhalb dieser Stufen sind Entstehungs-, Veröffentlichungs- und Korrekturverantwortung getrennt zu untersuchen. Für Fehrs stellt sich neben einer etwaigen Beteiligung an der Erstellung die Frage, ob und in welcher Form sie das Schreiben freigab, weitergab, seine Weitergabe veranlasste oder sich seine Angaben öffentlich zu eigen machte. Ihre persönliche Leitung der beiden ULK-Gespräche begründet einen besonderen Anlass zum Abgleich zwischen dem erlebten Gespräch und der später verwendeten Darstellung. Sie beweist jedoch weder eine vollständige Erinnerung noch die Kenntnis jeder Textstelle. Bewusste Verbreitung einer als falsch erkannten Angabe, eine unzureichende Prüfung und ein Vertrauen auf institutionelle Zuarbeit sind unterschiedliche mögliche Sachverhalte, deren Voraussetzungen jeweils eigens zu klären wären.

---

461 EINORDNUNG 25.11.2026: Metaphorischer Anschluss an „classified papers / classified information" nach Autorenanregung; kein Nachweis einer förmlichen Klassifizierung, einer einheitlichen Geheimhaltungsentscheidung oder einer vollständigen Entziehung gegenüber allen Kontrollinstanzen. Funktionszuordnung anhand der bereits dokumentierten Rollen in V.7, VII.1.5 und VII.5.1; Verwahrungsort nach Auskunft vom 10.12.2024. Individuelle Aktenherrschaft, Zugangsbeschlüsse und hierarchische Unterstellung sind für den jeweiligen Zeitraum gesondert zu belegen. Siehe persönliche Einsichtsforderungen und Quellen in II.2.7.4.

Eine dritte zeitliche Ebene eröffnet der Umgang mit späteren Einwänden. Für jede konkret beanstandete Angabe wäre zu rekonstruieren, wann welche Person oder Stelle von dem Widerspruch erfuhr, welche Unterlagen daraufhin verglichen wurden und ob eine begründete Bestätigung, eine Korrektur oder eine Mitteilung über den weiteren Prüfweg erfolgte. Auch ohne Nachweis einer eigenen Manipulation kann damit die Frage nach der Verantwortung für die weitere öffentliche Verwendung offenbleiben. Aus dem bloßen Fehlen einer dokumentierten Antwort folgt allerdings weder eine unterbliebene interne Prüfung noch eine bewusste Aufrechterhaltung einer als falsch erkannten Darstellung. Letzteres wäre eine gesondert zu belegende Feststellung, nicht die Voraussetzung der Untersuchung.

462

Die öffentliche Verbreitung des Informationsschreibens ist durch zeitgenössische Presseberichte näher einzugrenzen. Philipp Greifenstein berichtet in der Eule am 12.11.2024, die Synodalen hätten die Entgegnung der EKD-Fachstelle bereits vor der Tagung erhalten; am Vortag sei sie auch den berichtenden Journalistinnen und Journalisten insgesamt zur Verfügung gestellt worden. Die Pressebereitstellung wird damit auf den 11.11.2024 datiert und ist nicht allein aus späteren Zitaten zu erschließen. Philipp Gesslers zeitzeichen-Bericht vom 12.11. beschreibt ergänzend den Verweis der Synodenleitung auf das Schreiben am Montagabend und gibt dessen Inhalte wieder. Beide Berichte stützen den institutionellen Zugang und die journalistische Verwertung; sie identifizieren jedoch nicht für jeden Verteilungsschritt die handelnde Person und belegen insbesondere nicht allein eine persönliche Übergabe durch Fehrs.

463

Der Eule-Bericht beschreibt darüber hinaus, dass der Rat am späten Montagabend die Entgegnung der Fachstelle als ausreichend bewertete und anschließend Fehrs zur Wahl vorschlug. Die Verwendung des Informationsschreibens erschöpfte sich danach nicht in seiner Weitergabe: Seine Bewertung ging nach dieser zeitgenössischen Berichterstattung in eine kollektive Positionsbildung des Rates ein. Die archivierte Nominierungsrede Barners vom 12.11.2024 (D0357) stützt diese Einordnung: In der Passage ungefähr von 3:15 bis 3:56 berichtet er von der Beratung der durch den offenen Brief aufgeworfenen Fragen, der Abwägung des Informationsschreibens und der Übernahme der Einschätzung der Fachstelle durch den Rat. Damit liegt neben der journalistischen Berichterstattung eine öffentlich vorgetragene Erklärung eines Ratsmitglieds über die kollektive Positionsbildung vor. Die Rede belegt diese Erklärung; sie ersetzt nicht die Einsicht in Ratsprotokolle oder eine Prüfung der Tatsachengrundlage durch das Dossier. Eine solche Übernahme wäre weder eine unabhängige Überprüfung aller Tatsachenangaben noch ein Nachweis, dass jedes Ratsmitglied jede Passage persönlich geprüft hatte.

---

462 QUELLEN-/EINBAUHINWEIS: Vorhandene Quellenbasis von V.7 und VII.1.8.5 beibehalten. Institutionelle Presseverwendung, Bilz' Erklärung und persönliche Zurechnung einzelner Schritte nicht gleichsetzen. Im Master vorhandener Bilz-Link: https://youtu.be/e5-E_2uVuts?t=1951. Für eine persönliche Zurechnung an Fehrs den einschlägigen Pressebericht mit genauer Passage gesondert anführen. Keine strafrechtliche Subsumtion durch diesen organisationsanalytischen Prüfrahmen.

463 BELEGE: Philipp Greifenstein, „Kirsten Fehrs: Eine Ahnung davon, was kommt", Die Eule, 12.11.2024, Abschnitt „Den Umgang mit Fehlern üben", https://eulemagazin.de/neue-ratsvorsitzende-kirsten-fehrs-ekd-kirche-evangelisch/; Philipp Gessler, „Ein Hauch von Ulm", zeitzeichen, 12.11.2024, https://zeitzeichen.net/node/11492. Beide am 03.11.2026 online gelesen. Tagesbezug „gestern" im Eule-Artikel: 11.11.2024. Weder tatsächliche Lektüre sämtlicher Synodaler noch persönlicher Versand durch Fehrs daraus abgeleitet. Die neue Datumsangabe ist bei einer Übernahme mit älteren Masterpassagen abzugleichen, die die Presseverteilung dem 12.11. zuordnen; unterschiedliche Bereitstellungen können nebeneinander erfolgt sein.

Die eigenständige Prüfungs- und Korrekturverantwortung des Rates bei dieser Bewertungsübernahme wird in IX.0B.5 zusammengeführt.

464

Die Gegenveröffentlichungen Schumachers und Stahls kehrten die Richtung der Zirkulation um. Interne Schreiben, Gutachten, Chronologien und Beschwerden wurden – mit geschwärzten oder anonymisierten Namen der von ihnen als Täter bezeichneten Personen aus dem familiären, kirchlichen sowie Berufsausbildungs- und Fortbildungskontext – auf ihrer Website als öffentlich prüfbare Primärdokumente zugänglich gemacht. Dadurch konnten sie institutionellen Zusammenfassungen eigene Quellenfassungen entgegenstellen. Zugleich wurden Dokumente aus vertraulichen oder begrenzten Kommunikationsräumen in einen dauerhaften öffentlichen Kontext versetzt, was die bereits beschriebene Abwägung zwischen Nachprüfbarkeit und Schutzinteressen erforderte. Diese Schutzinteressen sind jedoch personenspezifisch zu unterscheiden. Schumacher hat hinsichtlich ihrer eigenen Person bewusst auf einen Vertraulichkeitsschutz verzichtet. Dies zeigt die Veröffentlichung auch höchstpersönlicher und für sie möglicherweise peinlicher Inhalte. Dieser Schutz kann ihr daher nicht ohne weitere Begründung gegen ihren erklärten Offenlegungswillen zugerechnet werden. Davon unberührt bleiben Persönlichkeits- und Schutzrechte anderer erwähnter oder möglicherweise betroffener Personen.

Dies gilt entsprechend für den nicht veröffentlichten Bericht der Kanzlei Gercke Wollschläger. Die Nordkirche begründete die Nichtveröffentlichung mit der absoluten Vertraulichkeit der ULK-Verfahren, insbesondere zum Schutz betroffener Menschen. Soweit diese Begründung Schumacher schützen soll, steht ihr ausdrücklicher Verzicht auf diesen Schutz und ihre umfassende Selbstveröffentlichung entgegen. Ein Schutz Dritter oder konkreter vertraulicher Einzelangaben kann weiterhin eine vollständige Veröffentlichung begrenzen; er erklärt aber nicht ohne Weiteres, weshalb keine geschwärzte Fassung, Teilfassung oder hinreichend ausführliche Darstellung von Auftrag, Materialbasis, Begründungsweg und Reichweite zugänglich gemacht wurde.

465

Zwischen Primärdokument und öffentlicher Wahrnehmung entstanden damit mehrere Bearbeitungsstufen: ursprüngliche Mitteilung, institutionelle Akte, interne Zusammenfassung oder Zuarbeit, externe Bewertung, öffentliche Kurzfassung, journalistische Weitergabe und Gegenveröffentlichung. Auf jeder Stufe konnten Kontext, Sprecherzuordnung und Reichweite verändert werden. Ein späterer Text war deshalb nicht schon falsch, weil er verdichtete; seine Überprüfbarkeit hing aber davon ab, ob diese Transformationsschritte nachvollziehbar blieben.

---

464 BELEG: Eule, 12.11.2024, vorgenannter Artikel, Absatz über die Ratssitzung am späten Montagabend. Der Bericht wird als journalistische Quelle für die kollektive Positionsbildung verwendet. AKTUALISIERUNG 03.11.2026: Archivvideo D0357 heruntergeladen und relevante Tonspur mittels lokaler maschineller Spracherkennung mit der übermittelten Transkription verglichen. Inhaltlicher Kern der Ratsübernahme bestätigt; ungefähre Zeitspanne 3:15–3:56. Kein vollständig manuell abgehörtes oder wortgetreu zertifiziertes Transkript; Eigennamen und Versprecher der automatischen Ausgabe fehleranfällig. Deshalb Haupttext als Paraphrase, nicht als neu zertifiziertes Vollzitat. Archivierte Nominierungsrede Barners vom 12.11.2024 (D0357), relevante Passage ca. 3:15–3:56; die Einleitung und Worterteilung beginnen früher.

465 BELEG Humanistischer Pressedienst: „Kein Freispruch für die EKD-Ratsvorsitzende Kirsten Fehrs“

Dokumentenzirkulation kann informellen Einfluss ermöglichen, beweist ihn jedoch nicht. Kurze Wege, Mehrfachrollen und institutionell verteilter Aktenzugang erhöhen die Möglichkeit, dass Deutungen zwischen organisatorisch getrennten Stellen anschlussfähig werden. Für den Nachweis einer konkreten Einflussnahme wären darüber hinaus Übermittlungsweg, Zeitpunkt, Empfänger, Inhalt und erkennbare Wirkung zu belegen. Wo diese Belege fehlen, bleibt die institutionelle Nähe ein Transparenzrisiko und keine festgestellte Absprache.

Eine belastbare Dokumentenordnung müsste daher Herkunft, Version, Aktenzuordnung, Zugriffsberechtigung, Weitergabe, Verwendungszweck und spätere Korrekturen nachvollziehbar machen. Wird aus vertraulichem Material eine öffentliche Tatsachenbehauptung abgeleitet, sollte zumindest intern eine quellenbezogene Prüfkette bestehen und den Betroffenen eine angemessene Möglichkeit eröffnet werden, die sie betreffenden Ableitungen zu überprüfen und zu berichtigen. Dokumente sichern institutionelles Gedächtnis nur dann, wenn auch ihre Bewegung und Transformation erinnerbar bleiben.

Kapitel V zeigt damit eine durchgehende Kommunikationsdynamik: Delegation fragmentierte Sprecher- und Entscheidungsrollen; Verengung begrenzte den Gegenstand; formale Rahmung bestimmte den Status von Aussagen; Wiederholung stabilisierte bestimmte Deutungen; mediale Vermittlung verteilte Sichtbarkeit ungleich; Dokumentenzirkulation verband diese Ebenen miteinander. Der Konflikt wurde nicht nur kommuniziert. Seine institutionelle Form entstand in erheblichem Maß durch diese Kommunikation.

VI Der Gutachtenmechanismus in institutionellen Konflikten

Der Begriff „Gutachtenmechanismus“ bezeichnet in diesem Dossier nicht nur Gutachten im engen rechtlichen oder wissenschaftlichen Sinn. Er umfasst den institutionellen Vorgang, einen strittigen Sachverhalt einer fachlich oder anwaltlich qualifizierten externen Stelle zuzuweisen und deren Bewertung anschließend in Entscheidung und Kommunikation zu verwenden. Dazu können psychiatrische Begutachtung, dienstaufsichtliche externe Prüfung, anwaltliche Untersuchung und fachliche Stellungnahme gehören. Diese Formate sind hinsichtlich Auftrag, Methode und Beweiswert voneinander zu unterscheiden.

Externe Expertise kann einen festgefahrenen Konflikt öffnen. Sie kann Akten mit organisatorischer Distanz sichten, Maßstäbe klären, Beteiligte anhören und institutionelle Selbstprüfung glaubwürdiger machen. Ihre Unabhängigkeit ergibt sich jedoch nicht allein daraus, dass die beauftragte Person außerhalb der Organisation steht. Sie hängt auch von Auftraggeber, Fragestellung, Auswahl, Aktenbasis, Beteiligungsrechten, Freiheit der Ergebnisbildung, Begründung und Transparenz der späteren institutionellen Verwendung ab.

Für die „Causa Fehrs“ ist zudem die zeitliche und funktionale Spannweite relevant. Das vor Gericht nicht verwendete psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten von 2017 entstand außerhalb der Nordkirche und richtete eine scheinbar fachliche Bewertung auf Schumacher selbst. Stahls gutachtenähnliche Abhandlung darüber war keine beauftragte externe Expertise, sondern eine veröffentlichte fachliche Gegenbewertung dieses Bewertungsprozesses. Die später von kirchlichen Stellen veranlassten Prüfungen sollten dagegen institutionelles oder amtliches Handeln bewerten. Gemeinsam ist den formal autorisierten Bewertungen weder Gegenstand noch Qualität, sondern ihre Konfliktfunktion: Eine strittige

Beziehung wird in einen qualifizierten Bewertungsprozess überführt, dessen Ergebnis die weitere Deutung und Begründungslast verändert.

Kapitel VI fragt deshalb nicht pauschal, ob Gutachten „gut“ oder „schlecht“ sind. Untersucht werden Auftrag, Auswahl externer Expertise, Informationsfluss, Beteiligung, institutionelle Verwendung und öffentliche Reichweite. Entscheidend ist, in welchem Verhältnis nachvollziehbare Sachklärung und institutionell wirksame Schlussformel stehen und in welchem Umfang deren Voraussetzungen überprüfbar sind.

VI.1 Funktion von Gutachten in institutionellen Verfahren

Gutachten und externe Untersuchungen erfüllen regelmäßig mehrere Funktionen zugleich. Sie sollen Tatsachen ermitteln, fachliche oder rechtliche Maßstäbe anwenden, Entscheidungen vorbereiten und eine interne Auseinandersetzung durch eine distanzierte Perspektive entlasten. Nach außen können sie außerdem Legitimität erzeugen: Eine Institution zeigt, dass sie Vorwürfe nicht allein selbst bewertet, sondern eine qualifizierte externe Stelle einbezogen hat.

Diese Funktionen müssen nicht zu demselben Ergebnis führen. Eine Untersuchung kann einen eng definierten Auftrag methodisch korrekt beantworten und dennoch den weiter gefassten Konflikt der Beteiligten nicht klären. Umgekehrt kann ein Bericht institutionell große Entlastungswirkung entfalten, obwohl er nur einzelne Vorwürfe, Zeiträume, Personen oder normative Maßstäbe erfasst. Die Reichweite des kommunizierten Ergebnisses darf deshalb nicht größer erscheinen als die Reichweite des Auftrags.

Im Fall des Gercke-Wollschläger-Berichts wurde vor der Synode eine starke Abschlussfunktion sichtbar. Fehrs zitierte das Ergebnis, die Vorwürfe gegen ihre Person als frühere ULK-Vorsitzende und gegen weitere Kommissionsmitglieder seien sämtlich unbegründet und es seien weder strafrechtliche noch kirchenrechtliche Vorschriften verletzt worden. Diese Ergebnisformel beanspruchte, die im Auftrag geprüften Rechtsfragen zu beantworten. Sie entschied jedoch nicht automatisch über seelsorgerische Angemessenheit, Governance, Befangenheitstransparenz, Verfahrenskoordination, Aktenkontinuität oder die subjektiv und relational begründete Vertrauensfrage.

Gutachten wirken außerdem als Übersetzungsinstanzen. Umfangreiche Korrespondenzen und widersprüchliche Erzählungen werden in Feststellungen, Bewertungsmaßstäbe und Ergebnisse überführt. Diese Verdichtung ist notwendig, kann aber Bedeutungsverluste erzeugen. Was nicht in die Fragestellung passt, erscheint im Ergebnis möglicherweise nicht; was als Kontext berichtet wurde, kann als zu prüfende Tatsachenbehauptung behandelt werden; ein institutioneller Beziehungsbruch kann auf die Frage reduziert werden, ob eine Rechtsnorm verletzt wurde.

Die Autorität externer Expertise verändert schließlich die kommunikative Begründungslast. Vor einer solchen Untersuchung steht die Institution mit ihren eigenen Antworten auf die konkreten Vorwürfe im Vordergrund. Nach einem entlastenden Ergebnis müssen die Beschwerdeführenden zusätzlich erklären, weshalb die Untersuchung den Konflikt aus ihrer Sicht nicht erfasst oder fehlerhaft bewertet hat. Ist der Bericht nicht zugänglich, argumentieren sie dabei gegen eine Ergebnisformel, deren Materialbasis und Begründungsweg sie nicht vollständig kennen. Im Fall des Gercke-Wollschläger-Berichts und des mitgeteilten Ergebnisses der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz ging diese Intransparenz weiter: Schumacher und Stahl kannten weder die jeweils verwendete Materialbasis noch den Begründungsweg.

Bei der Beschwerde gegen Lenz blieben zusätzlich die Identität der Prüfstelle und ihr Vorgehen unbenannt.

Die sachklärende Funktion eines Gutachtens ist daher von seiner kommunikativen und legitimierenden Funktion zu unterscheiden. Ein belastbares Verfahren macht beide sichtbar: Es erläutert, was geprüft und festgestellt wurde, und begrenzt zugleich, welche weitergehenden institutionellen Schlussfolgerungen daraus gezogen werden dürfen. Fehlt diese Trennung, kann externe Expertise einen Teilkonflikt klären und gleichzeitig den übergeordneten Vertrauenskonflikt verschärfen.

VI.1.1 Umgang mit Kritik während laufender und abgeschlossener Prüfungen

Die Ankündigung einer externen Prüfung kann eine sachgerechte Reaktion auf Kritik sein. Sie kann Abstand schaffen, vorschnelle Festlegungen vermeiden und Bereitschaft zur Kontrolle signalisieren. Gleichzeitig verändert sie die laufende Kommunikation: Inhaltliche Antworten können mit Verweis auf die noch ausstehende Prüfung zurückgestellt und Beschwerden in einen Verfahrensstatus überführt werden. Für die Beschwerdeführenden entsteht dann eine Warteposition, deren Zumutbarkeit von Zeitrahmen, erreichbarem Gegenüber, Beteiligungsmöglichkeiten und Zwischennachrichten abhängt.

Im Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 standen zwei Aussagen nebeneinander: Externe Bearbeitungen seien noch nicht abgeschlossen; zugleich sehe die Fachstelle keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Fehrs'. Diese Kombination beweist weder eine Vorfestlegung der beauftragten Stellen noch eine Einflussnahme auf ihre spätere Arbeit. Sie zeigt aber, dass die Fachstelle bereits vor deren Abschluss eine eigene entlastende Bewertung kommunizierte. Die spätere externe Prüfung trat damit nicht in einen kommunikativ neutralen Raum ein.

Nach Abschluss kann der Verweis auf ein Prüfungsergebnis eine erneute Einzelfalldiskussion sachgerecht begrenzen, wenn Auftrag, Verfahren, Beteiligung und Begründung transparent sind und der erneut erhobene Einwand vom bereits geprüften Gegenstand erfasst wird. Problematisch wird der Verweis, wenn er auch Fragen schließen soll, die nicht Gegenstand der Untersuchung waren, oder wenn die Betroffenen mangels Zugangs nicht überprüfen können, ob ihr Einwand tatsächlich berücksichtigt wurde.

Für einen fairen Umgang mit Kritik müsste deshalb schon bei Ankündigung einer externen Prüfung mitgeteilt werden: Wer beauftragt wen mit welcher Frage? Welche Unterlagen werden verwendet? Wer wird angehört? Bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen? Welche Stelle bleibt währenddessen ansprechbar? Nach Abschluss müsste hinzukommen, welche Feststellungen getroffen wurden, welche Fragen offenblieben und auf welchem Weg methodische oder sachliche Einwände gegen die Untersuchung selbst geprüft werden können.

VI.2 Einbindung externer Expertise

Externe Expertise wird nicht unabhängig vom institutionellen Verfahren tätig, sondern durch einen Beauftragungsakt in dieses einbezogen. Die auftraggebende Stelle bestimmt zunächst, ob geprüft wird, wählt die prüfende Person oder Organisation aus und formuliert oder vereinbart den Untersuchungsauftrag. Sie wirkt regelmäßig auch daran mit, welche Akten bereitgestellt werden, welche organisatorischen Zugänge bestehen und in welcher Form das Ergebnis entgegengenommen und

verwendet wird. Diese Einbindung ist unvermeidlich; sie muss jedoch offengelegt werden, wenn die externe Stellung der Prüfenden als besonderes Glaubwürdigkeitsmerkmal dienen soll.

„Extern“ bezeichnet zunächst nur die organisatorische Position außerhalb der beauftragenden Institution. Daraus folgt weder automatisch sachliche Unabhängigkeit noch umgekehrt eine Abhängigkeit im Ergebnis. Zu prüfen sind vielmehr Auswahlverfahren, wirtschaftliches Auftragsverhältnis, Freiheit der Untersuchungsmethode, Vollständigkeit des Materialzugangs, Möglichkeit eigener Nachfragen und Schutz vor inhaltlicher Einflussnahme. Erst das Zusammenwirken dieser Bedingungen erlaubt eine Einschätzung der funktionalen Unabhängigkeit.

In der „Causa Fehrs“ kündigte das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 zwei externe Bearbeitungen an: die externe Prüfung einer Dienstaufsichtsbeschwerde und eine weitere externe Betrachtung des übrigen Vorgangs. Die Formulierung stellte Distanz zur unmittelbar betroffenen kirchlichen Stelle in Aussicht. Für die Adressaten blieben zu diesem Zeitpunkt jedoch die prüfenden Stellen, die konkreten Aufträge, die Abgrenzung beider Prüfgegenstände, die Beteiligungsmöglichkeiten und der erwartete Abschluss offen. Die Kennzeichnung als „extern“ konnte daher zunächst Verfahrensvertrauen erzeugen, ohne dass dessen Voraussetzungen bereits überprüfbar waren.

Später wurde jedenfalls für die Untersuchung der Vorwürfe gegen Fehrs und weitere Mitglieder der früheren ULK die Kanzlei Gercke Wollschläger als von der Nordkirche beauftragte externe Stelle benannt. Damit war die organisatorische Außenstellung der Kanzlei erkennbar, ebenso aber das Auftragsverhältnis zur Institution, deren frühere Verfahrensleitung und Kommissionsmitglieder Gegenstand der Vorwürfe waren. Dies begründet für sich genommen keinen Einwand gegen die Untersuchung. Es macht jedoch die Transparenz von Auftrag, Auswahl, Tatsachengrundlage und methodischer Eigenständigkeit besonders wichtig.

Eine weitere Schlüsselfrage ist die Beteiligung derjenigen, deren Vorwürfe untersucht werden. Im Fall Gercke Wollschläger ist eine solche Beteiligungsanbahnung ausdrücklich dokumentiert. Die Kanzlei teilte Schumacher am 26.05.2025 mit, sie sei von der Nordkirche mit einer unabhängigen Untersuchung ihres ULK-Verfahrens von 2019 bis 2022 beauftragt. Anerkennungskommission und Beschwerdeverfahren seien nicht umfasst. Zugleich bot sie Schumacher ein persönliches Interview in Hamburg oder Köln an, ohne Teilnahme von Vertretern der Nordkirche und mit der Möglichkeit, eine Vertrauensperson oder einen Rechtsbeistand hinzuzuziehen.

466

Schumacher lehnte diese Beteiligung nicht schlechthin ab. Sie bat zunächst um eine Bestätigung der Beauftragung durch die Kirchenleitung und die EKD, beanstandete die zeitliche und sachliche Begrenzung auf das ULK-Verfahren 2019 bis 2022 und wollte die noch offene Bearbeitung ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz sowie das staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren geklärt wissen. Die Kirchenleitung bestätigte am 06.06.2025, dass sie Auftraggeberin sei und die EKD nicht an der Beauftragung beteiligt sei. Die Kanzlei erläuterte am 12.06., die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz sei ausdrücklich nicht Teil ihres Auftrags, die zeitliche Grenze folge aus dem Ende der ULK im Jahr 2022 und ihre Untersuchung werde unabhängig vom staatsanwaltschaftlichen Verfahren durchgeführt. Die Annahme eines Endes im Jahr 2022 entsprach Lenz’ früherer Mitteilung über das Ende der

---

466 BELEGE 20250525 Mail Gercke Wollschläger an Silke, 20250526 Brief Gercke Wollschläger an Silke

bisherigen ULK-Besetzung. Die öffentlich sichtbare Darstellung der Nordkirche wechselte jedoch erst im August 2023 von der ULK zur zum 01.08.2023 berufenen Anerkennungskommission. Das belegt keine tatsächliche Fortsetzung der ULK-Arbeit bis August 2023, macht die für den Untersuchungsauftrag gewählte zeitliche Grenze aber erklärungsbedürftig. Die Kanzlei bot zusätzlich eine Vorbesprechung an und bat bis zum 30.06. um eine Entscheidung über das Interview.

467

Die weitere Korrespondenz machte zugleich sichtbar, dass zwei getrennte externe Prüfstränge bestanden. Gercke Wollschläger stellte am 18.06. klar, nicht mit der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz befasst gewesen zu sein. Die Kirchenleitung bezeichnete deren Bearbeiterin später als „externe kirchenbehördliche Stelle“, deren Ergebnis sie sich zu eigen gemacht habe, verweigerte Schumacher aber unter Hinweis auf den internen Charakter der Dienstaufsichtsbeschwerde weitere Angaben zu Stelle, Vorgehen und Einzelheiten des Ergebnisses. Schumacher machte die Klärung dieser Fragen weiterhin zur Voraussetzung ihrer Entscheidung über das Interview mit Gercke Wollschläger. Die Beauftragung der Kanzlei stand im Bearbeitungszusammenhang ihrer gegen Fehrs und Lenz gerichteten Doppelbeschwerde, deren Gegenstand nach der Darstellung Schumachers und Stahls gerade das Ineinandergreifen und die Synchronisation der Verfehlungen beider Personen war. Die Aufteilung in zwei Prüfstränge berührte damit den Kern ihrer Beschwerde, ohne dass einer der beiden Aufträge diesen in der Doppelbeschwerde dargestellten Gesamtzusammenhang erfasste. Ein tatsächlich geführtes Interview ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Dokumentiert ist dagegen, dass ihre Einwände gegen Auftrag, Abgrenzung und Informationslage der Kanzlei und der Kirchenleitung wiederholt schriftlich zugingen.

468

Auch das Verhältnis zwischen Prüfstelle und Ergebnisadressaten gehört zur Einbindung. Auf Schumachers Nachfrage wurde ihr bestätigt, dass die Kanzlei Gercke Wollschläger beauftragt worden war; daran schloss sich eine umfangreiche Korrespondenz über Auftrag, Abgrenzung und mögliche Beteiligung an. Öffentlich sichtbar wurde das Ergebnis dagegen vor allem durch Fehrs’ entlastendes Zitat vor der Synode. Damit trat der Bericht in der Öffentlichkeit vor allem in einer von Fehrs, einer selbst von den Vorwürfen betroffenen Amtsträgerin, ausgewählten Kurzfassung in Erscheinung. Der vollständige Begründungsweg blieb dem Publikum und nach dem ausgewerteten Bestand auch den Beschwerdeführenden entzogen.

Die Einbindung externer Expertise ist deshalb nicht mit ihrer bloßen Beauftragung abgeschlossen. Zu einem belastbaren Verfahren gehören eine nachvollziehbare Distanzbestimmung, ein transparenter Auftrag, ein angemessener Zugang zu den relevanten Informationen, geklärte Beteiligungsrechte und eine Ergebnisvermittlung, welche die Grenzen der Untersuchung sichtbar hält. Fehlen diese

---

467 BELEGE 20250527 Silke an Gercke Wollschläger, Kühnbaum-Schmidt und Dr. Rieck, 20250530 Silke an Gercke Wollschläger und Kirchenleitung, 20250606 Kühnbaum-Schmidt, Dr. Rieck, an Silke, 20250608 Silke an Kirchenleitung, Gercke Wollschläger und Rat der EKD, 20250612 Gercke Wollschläger an Silke, 20250614 Silke an Kirchenleitung, Gercke Wollschläger und Rat der EKD

468 BELEGE 20250617 Schreiben Kühnbaum-Schmidt, Dr. Rieck, an Silke, 20250617 Silke an Kirchenleitung, Gercke Wollschläger und Rat der EKD, 20250618 Gercke Wollschläger an Silke, 20250619 Silke an Kirchenleitung, Gercke Wollschläger und Rat der EKD, 20250623 Kühnbaum-Schmidt, Dr. Rieck, an Silke, 20250623 Silke an Kirchenleitung, Gercke Wollschläger und Rat der EKD, 20250627 Kühnbaum-Schmidt, Dr. Rieck, an Silke, 20250629 Silke an Kirchenleitung, Gercke Wollschläger und Rat der EKD

Verbindungsglieder, bleibt die Expertise organisatorisch extern, kann funktional aber vor allem als autorisierte Ressource der auftraggebenden Institution wahrgenommen werden.

VI.3 Dokumenten- und Informationsfluss

Die Aussagekraft einer externen Untersuchung hängt wesentlich davon ab, welche Dokumente und Informationen ihren Gegenstand bilden. Zwischen dem ursprünglichen Geschehen und dem später öffentlich verwendeten Ergebnis liegen mehrere Auswahl- und Übersetzungsschritte: Unterlagen können von der Auftraggeberin identifiziert und bereitgestellt, über weitere Informationswege ergänzt, von der Prüfstelle geordnet und bewertet, in einem Bericht verdichtet und schließlich von institutionellen Akteuren zusammengefasst oder zitiert werden. An jeder dieser Stellen kann sich die Reichweite dessen verändern, was als geprüft gilt.

Für die Gercke-Wollschläger-Untersuchung bezeichnete die Kanzlei das ULK-Verfahren Schumachers von 2019 bis 2022 als alleinigen Gegenstand. Damit war einerseits ein konkreter Akten- und Zeitraumbezug hergestellt. Andererseits gehörten die spätere Anerkennungskommission, die Beschwerdeverfahren sowie nach 2022 liegende Vorgänge ausdrücklich nicht zum Auftrag. Die sachliche Grenze der Untersuchung folgte folglich nicht allein aus der vorhandenen Dokumentenmenge, sondern bereits aus der Auftragsdefinition.

Welche Fassung der ULK-Akte die Kanzlei erhielt, von wem sie zusammengestellt wurde, ob sämtliche Korrespondenzen und Anlagen enthalten waren und wie mit Schumachers und Stahls Einwänden gegen Vollständigkeit und Integrität der Unterlagen umgegangen wurde, ist im ausgewerteten Bestand nicht hinreichend dokumentiert. Gerade weil Herkunft und Übergabe der ULK-Unterlagen sowie der später von Schumacher und Stahl vorgetragene Verdacht ihrer Veränderung selbst Teil des Konflikts wurden, ist diese Quellenfrage nicht bloß technisch. Eine Untersuchung kann nur dann zugleich die Aktenführung bewerten, wenn sie die Provenienz und mögliche Lücken ihrer eigenen Materialbasis gesondert prüft.

Neben dem von der Nordkirche bereitgestellten Material entstand ein zweiter Informationsweg durch die direkte Korrespondenz mit Schumacher. Ihre Schreiben vom 27.05. bis 29.06.2025 enthielten nicht nur Bedingungen für ein Interview, sondern auch Einwände gegen die zeitliche Begrenzung, Hinweise auf nach 2022 liegende Vorgänge, Fragen zur Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz und zum staatsanwaltschaftlichen Verfahren sowie Verweise auf weitere Veröffentlichungen und Unterlagen. Damit lagen der Kanzlei schriftliche Einwände und Kontextinformationen vor. Ob und in welcher Weise diese in die Untersuchung eingingen, soweit sie den Auftrag berührten, lässt sich ohne Bericht oder sonstige Darlegung der Quellenbasis nicht nachvollziehen.

Die Kanzlei grenzte ihren eigenen Informationszugang ausdrücklich ab. Obwohl Schumacher sie über den engen Zusammenhang beider Teile der gegen Fehrs und Lenz gerichteten Doppelbeschwerde informiert hatte, erklärte sie, die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz gehöre nicht zu ihrem Auftrag und Einsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte sei ihr nicht möglich. Nach dieser Darstellung wurde nicht ein Gesamtvorgang von einer einzigen externen Stelle untersucht. Informationen waren vielmehr auf mindestens zwei Prüfstränge verteilt: die anwaltliche Untersuchung des ULK-Verfahrens und die gesonderte dienstaufsichtliche Prüfung durch eine später als „externe kirchenbehördliche Stelle“ bezeichnete Instanz.

Schumacher und Stahl bezweifelten allerdings, dass diese Trennung damit hinreichend geklärt sei. Das Gercke-Wollschläger-Schreiben vom 12.06.2025 trug das Geschäftszeichen „7289/2024/BG/GD“. Für sie legte die darin enthaltene Jahreszahl 2024 die Frage nahe, ob die Kanzlei bereits seit 2024 mit einem weiter gefassten Vorgang befasst gewesen sein könnte. Zugleich verweigerte die Kirchenleitung nähere Angaben dazu, welche „externe kirchenbehördliche Stelle“ die 2024 als extern vergebene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz tatsächlich geprüft hatte. Die Zweifel wurden für Schumacher und Stahl dadurch verstärkt, dass Lenz im November 2024 als Personaldezernent entpflichtet wurde und anschließend das Propstamt im Kirchenkreis Nordfriesland übernahm, ohne dass für sie erkennbar wurde, in welchem zeitlichen Verhältnis dieser Wechsel zu Auftrag und Durchführung der Prüfung stand.

Aus dem Geschäftszeichen und der verweigerten Benennung folgt nicht, dass Gercke Wollschläger entgegen der eigenen Erklärung auch die Lenz-Beschwerde bearbeitete oder dass Lenz’ Stellenwechsel die Untersuchung beeinflusste. Dokumentiert ist jedoch, weshalb Schumacher und Stahl die institutionelle Auskunft nicht als hinreichend transparente Darstellung zweier getrennter Prüfungen akzeptierten: Die Kanzlei benannte die Grenze ihres Auftrags, während die Nordkirche die Identität, Arbeitsweise und zeitliche Tätigkeit der anderen Stelle nicht offenlegte.

Zwischen diesen beiden Strängen bestand eine begrenzte institutionelle Rückkopplung. Gercke Wollschläger teilte Schumacher am 18.06. mit, die Kirchenleitung habe die Kanzlei über die zwischenzeitliche Bescheidung der Lenz-Beschwerde informiert. Zugleich stellte die Kanzlei klar, selbst mit dieser Prüfung nicht befasst gewesen zu sein. Die Kirchenleitung übermittelte ihrerseits nur die Ergebnisformel der dienstaufsichtlichen Prüfung und verweigerte weitere Angaben zu untersuchender Stelle, Vorgehen und Bericht. So zirkulierte das Ergebnis zwischen Institution und Kanzlei, während Entstehungsweg und Quellenbasis gegenüber Schumacher nicht offengelegt wurden.

Am Ende des Gercke-Wollschläger-Strangs stand eine vergleichbare Differenz zwischen internem Informationsbestand und öffentlicher Sichtbarkeit. Der vollständige Bericht, sein Aktenverzeichnis und sein Begründungsweg wurden nicht veröffentlicht. Öffentlich zirkulierte vor allem der von Fehrs vor der Synode zitierte Ergebnissatz. Aus einem umfangreichen, für die Öffentlichkeit nicht einsehbaren Untersuchungsbestand wurde damit eine kurze autorisierte Feststellung, die große kommunikative Reichweite erhielt.

Der Dokumenten- und Informationsfluss verlief folglich asymmetrisch. Prüfstellen und Auftraggeberin verfügten über unterschiedliche Zugänge zu Akten, institutionellen Auskünften und Schumachers Schreiben; Schumacher und Stahl erhielten dagegen weder vollständigen Einblick in die verwendete Quellenbasis noch in die Berichte. Die Öffentlichkeit sah im Wesentlichen das institutionell ausgewählte Ergebnis. Diese Asymmetrie beweist keinen Fehler der Untersuchungen. Sie begrenzt aber die Möglichkeit, Vollständigkeit, Gewichtung und Reichweite ihrer Schlussfolgerungen eigenständig zu überprüfen.

VI.4 Integration von Gutachten in institutionelle Kommunikation

Ein Gutachten oder externer Prüfbericht erhält seine entscheidungsbezogene und öffentliche institutionelle Wirkung dadurch, dass sein Ergebnis aufgenommen, einer Entscheidung zugeordnet und gegenüber bestimmten Adressaten kommuniziert wird. Zwischen Bericht und institutioneller Aussage liegt daher ein eigener Integrationsschritt. Die Organisation kann das Ergebnis vollständig oder auszugsweise wiedergeben, sich ihm ausdrücklich anschließen, seine Reichweite erläutern oder es als

Grundlage dafür verwenden, einen Verfahrensstrang zu beenden. Nicht allein der Bericht, sondern auch diese Anschlussentscheidung prägt seine Wirkung.

Bei der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz ist dieser Schritt ausdrücklich dokumentiert. Die Kirchenleitung teilte Schumacher am 17.06.2025 mit, die beauftragte externe Stelle habe keine Anhaltspunkte für den Verdacht einer disziplinarrechtlich relevanten Amtspflichtverletzung gefunden. Am 27.06. erklärte sie ergänzend, sie habe sich dieses Ergebnis zu eigen gemacht. Damit wurde aus einer externen Prüfung eine institutionelle Entscheidungsaussage. Die zugrunde liegende Prüfungsdokumentation wurde Schumacher jedoch nicht zugänglich gemacht; nähere Angaben zu Prüfstelle, Methode, angehörten Personen und Begründung wurden mit dem Hinweis verweigert, eine Dienstaufsichtsbeschwerde sei eine interne Angelegenheit.

Diese Kommunikationsform erzeugte einen formalen Abschluss, aber nur begrenzte Nachprüfbarkeit. Schumacher erhielt die Ergebnisformel und die Mitteilung ihrer Übernahme durch die Kirchenleitung, nicht jedoch Informationen darüber, auf welchem Weg die externe Stelle zu diesem Ergebnis gelangt war. Ihre anschließenden Fragen wurden deshalb nicht als Einwände gegen einzelne Feststellungen eines zugänglichen Berichts geführt, sondern als Konflikt um Informationsrechte und institutionelle Transparenz fortgesetzt.

Beim Gercke-Wollschläger-Bericht erfolgte die Integration auf einer anderen Öffentlichkeitsebene. Fehrs zitierte in ihrem Ratsbericht vor der Synode 2025 den entlastenden Kernsatz der Untersuchung und verband ihn mit ihrer Dankbarkeit für die dadurch geschaffene „Klarheit“. Der Bericht fungierte damit nicht nur als interne Prüfungsgrundlage, sondern als öffentlich autorisierte Antwort auf die im Vorjahr vor der Synode verlesenen Vorwürfe. Fehrs sprach zugleich als EKD-Ratsvorsitzende, frühere ULK-Vorsitzende und selbst von der Untersuchung erfasste Person. Diese Rollenüberlagerung machte die Ergebnispräsentation besonders wirksam und zugleich konfliktanfällig.

Die öffentlich verwendete Kurzfassung betonte, die Vorwürfe gegen Fehrs und weitere Kommissionsmitglieder seien unbegründet und strafrechtliche beziehungsweise kirchenrechtliche Vorschriften nicht verletzt worden. Nicht in gleichem Umfang sichtbar wurde, welche einzelnen Vorwürfe untersucht, welche Maßstäbe verwendet, welche Feststellungen getroffen und welche Fragen ausdrücklich nicht beantwortet worden waren. Die öffentliche Kommunikation verdichtete daher ein für die Öffentlichkeit nicht einsehbares Untersuchungsprodukt zu einer knappen Entlastungsformel. Ohne Volltext konnte das Publikum nicht prüfen, ob diese Verdichtung die Reichweite des Berichts vollständig abbildete.

Bereits vor Abschluss der externen Bearbeitungen hatte das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 eine institutionelle Rahmung bereitgestellt. Es kündigte externe Prüfungen an, erklärte aber zugleich, die Fachstelle sehe keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Fehrs’. Nach Abschluss konnte das zitierte Gercke-Wollschläger-Ergebnis an diese frühere Deutung anschließen. Damit entstand kommunikative Kontinuität: zunächst eine vorläufige institutionelle Entlastung bei laufender Prüfung, später eine mit externer Prüfautorität versehene Entlastungsformel.

Diese Kontinuität beweist weder eine inhaltliche Vorgabe an die Kanzlei noch eine methodische Vorfestlegung ihrer Untersuchung. Sie zeigt jedoch, wie ein externes Ergebnis in einen bereits bestehenden kirchlichen Deutungsrahmen integriert wurde. Die externe Autorität verstärkte eine Position, die zuvor bereits in der kirchlichen Kommunikation vertreten worden war. Gegenpositionen

Schumachers und Stahls blieben zwar über ihre Veröffentlichungen zugänglich, erhielten aber keinen vergleichbaren Platz innerhalb der kirchlichen Ergebnisvermittlung.

Eine faire Integration externer Expertise müsste deshalb Ergebnis und institutionelle Folgerung auseinanderhalten. Sie müsste kenntlich machen, was die Prüfstelle festgestellt hat, welche Schlussfolgerung die Auftraggeberin daraus zieht und welche weitergehenden Fragen trotz des Berichts offenbleiben. Wo Vertraulichkeit die Veröffentlichung des Volltexts begrenzt, wären zumindest Auftrag, Methodik, Beteiligung, wesentliche Begründungsschritte und Aussagegrenzen in einer hinreichend ausführlichen Fassung darzustellen. Erst dann dient die externe Untersuchung nicht nur als Autoritätsquelle, sondern als nachvollziehbare Grundlage institutioneller Kommunikation.

VI.5 Wirkung von Gutachten auf die Konfliktdynamik

Externe Prüfungen verändern einen Konflikt bereits vor ihrem Ergebnis. Mit der Beauftragung verschiebt sich die Autorität von den unmittelbar Beteiligten zu einer fachlich ausgewiesenen dritten Stelle. Der ursprüngliche Austausch kann ausgesetzt oder auf Verfahrensfragen begrenzt werden; an die Stelle direkter Antwort tritt die Erwartung späterer Klärung. Diese Verlagerung kann entlasten, weil sie Abstand schafft. Sie kann den Konflikt aber auch verlängern, wenn Zeitrahmen, Ansprechpartner und Beteiligungsmöglichkeiten unklar bleiben.

In der „Causa Fehrs“ erzeugte die Ankündigung externer Prüfungen zunächst eine solche Warteposition. Zugleich kommunizierte die EKD-Fachstelle bereits eine eigene entlastende Einschätzung. Schumacher und Stahl wurden damit auf noch ausstehende Prüfungen verwiesen, während ein wesentlicher institutioneller Deutungsrahmen bereits öffentlich vorhanden war. Die externe Untersuchung begann folglich nicht aus einer offenen kommunikativen Ausgangslage, sondern innerhalb eines bereits polarisierten Konfliktfeldes.

Der Untersuchungsauftrag zerlegte den Gesamtzusammenhang weiter. Gercke Wollschläger untersuchte das ULK-Verfahren von 2019 bis 2022; die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz wurde gesondert geprüft; Anerkennungskommission, weitere Beschwerdeverfahren und strafrechtliche Ermittlungen folgten jeweils eigenen Zuständigkeiten. Jede Begrenzung war aus dem jeweiligen Auftrag erklärbar. In ihrer Summe entstand jedoch erneut die bereits aus den Akten und Arenen bekannte Struktur: Mehrere Stellen bearbeiteten Ausschnitte, ohne den Zusammenhang der Teilverfahren verbindlich zu verantworten.

Ein entlastendes Ergebnis verändert anschließend die Begründungslast. Vor der Untersuchung standen die von Schumacher und Stahl erhobenen Vorwürfe und die institutionelle Pflicht zur Antwort im Vordergrund. Nach der Ergebnisübernahme mussten sie zusätzlich begründen, weshalb die externe Prüfung aus ihrer Sicht unvollständig, zu eng oder nicht hinreichend transparent war. Der Konflikt verschob sich damit von den beanstandeten Handlungen auf Auftrag, Aktenbasis, Anhörung, Unabhängigkeit und Reichweite des Berichts.

Diese Verschiebung ist nicht notwendig ein Zeichen für das Scheitern externer Expertise. Sie kann Ausdruck legitimer methodischer Kritik sein, aber auch daraus entstehen, dass ein für die Beschwerdeführenden ungünstiges Ergebnis nicht akzeptiert wird. Unterscheiden lässt sich beides nur, wenn Verfahren und Begründung in einem Umfang zugänglich sind, der konkrete Einwände ermöglicht.

Fehlt dieser Zugang, stehen sich institutionelle Ergebnisautorität und dokumentengestützte Gegenkritik gegenüber, ohne dass der Streit an den entscheidenden Prüfschritten geführt werden kann.

Die öffentliche Verwendung verstärkte diese Wirkung. Fehrs konnte vor der Synode auf die externe Untersuchung verweisen und deren entlastenden Kernsatz mit großer institutioneller und medialer Reichweite kommunizieren. Schumacher und Stahl konnten dem eigene Dokumentationen und Veröffentlichungen entgegensetzen, verfügten jedoch weder über den Bericht, auf den sie im Einzelnen hätten antworten können, noch über eine vergleichbare kirchliche Kommunikationsplattform. Externe Expertise wirkte dadurch zugleich als fachliche Bewertung und als Verstärker bereits asymmetrisch verteilter Deutungsmacht.

Für Schumacher berührte dieser Mechanismus zudem eine konflikthistorische Vorerfahrung. Bereits das nicht verwendete psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten von 2017 hatte einen institutionell eskalierten Konflikt in eine scheinbar fachliche Bewertung ihrer Person überführt. Damals wie heute berührte die Bewertung damit die Zuordnung von Schuld, allerdings in unterschiedlichen Formen: 2017 geschah dies unmittelbar über die psychiatrische Prüfung ihrer Schuldfähigkeit; in der kirchlichen Untersuchung wurde Fehrs entlastet und die gegen sie erhobenen Vorwürfe wurden als unbegründet bezeichnet. Daraus folgt logisch weder eine Schuld Schumachers noch, dass sie wissentlich falsche Vorwürfe erhoben hätte. In der polarisierten Konfliktkommunikation konnte die Entlastung Fehrs' jedoch als implizites Nullsummenspiel komplementärer Rollen wirken: Wurde die eine Seite öffentlich von sämtlichen Vorwürfen entlastet, erschien die andere Seite umso leichter als Urheberin unbegründeter Beschuldigungen. Die kirchlichen Untersuchungen waren ihrem Gegenstand und ihrer Methode nach nicht mit dem psychiatrischen Gutachten gleichzusetzen. Die strukturelle Wiederkehr einer durch fachliche Autorität vermittelten Schuldzuordnung erklärt jedoch, weshalb ein erneut von anderen definierter Bewertungsrahmen, dessen Materialbasis und Ergebnisbegründung Schumacher nicht vollständig einsehen konnte, ihr Misstrauen verstärkte. Schumacher und Stahl halten Fehrs darüber hinaus vor, sie habe aufgrund der in das ULK-Verfahren eingebrachten Unterlagen und, wie sie vermuten, zusätzlich über eine Konsultation Pastor Howaldts von der gegen Schumacher und teilweise auch gegen Stahl gerichteten Psychiatrisierung im DVNLP-Konflikt sowie von den nach ihrer Darstellung durch falsche Verbandsinformationen beeinflussten LKA-Vermerken gewusst. Vor diesem Hintergrund bewerten sie Fehrs' späteres Handeln nicht nur als verfahrensfehlerhaft, sondern als hochgradig traumaunsensitiv: Eine ihr bekannte frühere Personenrahmung sei nicht aufgefangen worden, sondern habe in der öffentlich wirksamen Gegenüberstellung von entlasteter Amtsträgerin und Beschwerdeführerin eine strukturelle Entsprechung erhalten. Dokumentiert ist, dass Schumacher und Stahl den DVNLP-Komplex und die zugehörigen Materialien in das ULK-Verfahren einbrachten; weder eine entsprechende Konsultation Howaldts noch die Tiefe, in der Fehrs die von ihnen rekonstruierte Folge der Psychiatrisierung und LKA-Vermerke zur Kenntnis nahm, ist damit belegt. Gerade deshalb waren transparente Beteiligung und eine erkennbare Trennung von Sachprüfung, Entlastung und Personenrahmung hier besonders bedeutsam.

Der Gutachtenmechanismus kann einen institutionellen Konflikt folglich auf drei unterschiedliche Weisen beeinflussen. Er kann klären, wenn Auftrag, Materialbasis, Beteiligung und Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind. Er kann einen Teilkonflikt formal abschließen, während der umfassendere Governance- und Vertrauenskonflikt offenbleibt. Und er kann selbst zum neuen Konfliktgegenstand werden, wenn die externe Autorität öffentlich beansprucht wird, ihre Voraussetzungen aber nicht entsprechend überprüfbar sind.

In der „Causa Fehrs“ ist vor allem eine Kombination der beiden letzten Wirkungen dokumentiert. Externe Ergebnisse ermöglichten institutionelle Abschlussaussagen zu bestimmten Vorwürfen. Sie stellten jedoch weder ein verbindliches Gegenüber für Schumacher wieder her noch klärten sie öffentlich nachvollziehbar die Koordination, Aktenkontinuität und Verantwortungsverteilung des gesamten Aufarbeitungsverlaufs. Die Gutachten beendeten den Konflikt deshalb nicht, sondern überführten ihn in eine neue Form: Zum Streit über das ursprüngliche Verfahren trat der Streit über Voraussetzungen, Reichweite und öffentliche Verwendung seiner autorisierten Bewertung. Welche Personen diese institutionellen Rollen und Deutungsmöglichkeiten trugen, untersucht das folgende Kapitel.

VII Akteure der Konfliktdynamik (Personenprofile)

Die Aktenrekonstruktion in II.2 und die Arenenanalyse in II.3 haben gezeigt, wie der Konflikt durch Zuständigkeiten, Delegationen und institutionelle Übergänge wanderte. Die Kapitel III bis VI haben daraus Governance-, Rollen-, Kommunikations- und Gutachtenmechanismen abgeleitet. Kapitel VII wechselt nun die Perspektive: Es fragt, wie konkrete Personen diese Strukturen kraft Amt, Auftrag, Fachautorität oder vermittelnder Funktion trugen und veränderten.

Die folgenden Profile sind keine Charakterdiagnosen und keine abschließenden Urteile über persönliche Motive. Sie ordnen dokumentierte Handlungen, Unterlassungen und Aussagen den jeweiligen formalen oder informellen Rollen und Handlungsmöglichkeiten zu. Wo Schumacher und Stahl weitergehende Vorwürfe erheben, werden diese als ihre Vorwürfe kenntlich gemacht. Wo aus der Dokumentenfolge eine strukturelle Wirkung abgeleitet wird, bleibt diese von einer Behauptung über Absicht, Absprache oder persönliche Schuld getrennt.

Im Mittelpunkt stehen fünf Fragen: Welche formale oder informelle Rolle hatte die Person? Welche Informationen waren ihr nachweislich bekannt oder aufgrund ihrer Funktion zugänglich? Welche Entscheidung oder Kommunikation war ihr möglich beziehungsweise oblag ihr? Wie handelte sie tatsächlich? Und welche Wirkung hatte dies auf Zuständigkeit, Vertrauen, Verfahrensfortgang und öffentliche Deutung? So werden individuelle Beiträge sichtbar, ohne den institutionellen Konflikt auf individuelles Verhalten zu reduzieren.

VII.0 Vorbemerkungen

VII.0A Analytische Vorbemerkung: Rollenarchitektur der Akteursebene

Die Rollenarchitektur unterscheidet Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, operative Funktionen, Scharnier- und Koordinationsrollen, delegierte Kommunikationsfunktionen, Mitgliedschaften in Kommissionen sowie externe oder erweiterte Einflussstrukturen. Eine Person kann gleichzeitig mehreren Ebenen angehören oder im Verlauf ihre Rolle wechseln. Fehrs verband beispielsweise geistliche Leitungs- und Aufsichtsfunktionen, ULK-Leitung, Beiratsvorsitz und später den EKD-Ratsvorsitz; Kluck verband Geschäftsführung, Präventionsstruktur und zeitweise die Interimsleitung der EKD-Fachstelle. Solche Rollenüberlagerungen sind nicht lediglich biografische Einzelheiten. Sie prägen Informationszugang, Zuständigkeit, Handlungsmöglichkeiten und Deutungsreichweite.

Beim institutionellen Wissensstand ist zwischen nachgewiesener Kenntnis und funktionaler Zugänglichkeit zu unterscheiden. Die Aufnahme einer Person in einen Verteiler, ihre Zuständigkeit für eine Akte oder ihre Vorgesetztenfunktion beweist nicht, dass sie jedes Dokument gelesen und jede

Folgerung erkannt hat. Sie zeigt jedoch, welche Informationen sie aufgrund ihrer Funktion erreichen konnten und bei ordnungsgemäßer Aufgabenwahrnehmung möglicherweise hätten verarbeitet werden müssen. Wo konkrete Kenntnis durch Antwort, Weiterleitung oder inhaltliche Bezugnahme dokumentiert ist, wird dies gesondert benannt.

Auch Unterlassungen erhalten nur im Rollenkontext analytisches Gewicht. Schweigen ist nicht für jede adressierte Person gleichbedeutend. Relevant wird es insbesondere dann, wenn eine erkennbare Zuständigkeit, eine zuvor übernommene Beziehung, eine Aufsichtspflicht oder eine konkrete Antwortzusage bestand. Die Profile fragen deshalb nicht lediglich, wer nicht reagierte, sondern wer aufgrund welcher Rolle zu Klärung, Weiterleitung, Entscheidung oder Korrektur in der Lage und gegebenenfalls verpflichtet war.

Diese Methode verhindert zwei entgegengesetzte Verkürzungen. Einerseits dürfen institutionelle Strukturen nicht so abstrakt beschrieben werden, dass persönliche Entscheidungsspielräume verschwinden. Andererseits darf das Versagen einer Rollenarchitektur nicht einzelnen Personen zugerechnet werden, als hätten sie unabhängig von Zuständigkeiten, Aktenwegen und hierarchischen Grenzen gehandelt. Kapitel VII untersucht deshalb Personen als Träger institutioneller Möglichkeiten und Begrenzungen.

VII.0B Externe Autoritätsfiguren und epistemische Einflussstrukturen

Einige der folgenden Personen hatten keine kirchliche Funktion und waren an den späteren kirchlichen Entscheidungen nicht unmittelbar beteiligt. Sie gehören dennoch zur Analyse, soweit sie in der Vorgeschichte des DVNLP-, Metaforum- oder NISL-Kontextes Deutungen, Loyalitätsbeziehungen oder fachliche Autoritätsverhältnisse mitprägten, auf die Schumacher und Stahl ihre spätere Konfliktwahrnehmung beziehen.

„Epistemischer Einfluss“ bezeichnet dabei keine formale Entscheidungsgewalt. Gemeint ist die Möglichkeit, durch fachliches Ansehen, Begriffe, Diagnosen, Methodenverständnisse oder Netzwerkloyalitäten festzulegen, welche Darstellung als glaubwürdig, auffällig, professionell oder randständig erscheint. Ein solcher Einfluss ist nur dort als Wirkung auf die „Causa Fehrs“ anzunehmen, wo eine dokumentierte personelle, kommunikative oder inhaltliche Verbindung zum kirchlichen Konflikt besteht. Bloße Bekanntschaft, Zugehörigkeit zum selben Fachmilieu oder ausbleibende Antwort beweisen weder Einfluss noch Zustimmung.

Die Profile externer Autoritätsfiguren rekonstruieren deshalb zunächst die konflikthistorischen Deutungsräume, die Schumachers und Stahls spätere Wahrnehmung prägten. Sie zeigen, weshalb beide bestimmte kirchliche Personenrahmungen als Wiederkehr früherer Muster verstanden. Ob einzelne externe Akteure tatsächlich auf Entscheidungen der Nordkirche einwirkten, ist davon strikt zu unterscheiden und jeweils gesondert zu belegen. Damit wird weder ein koordiniertes Netzwerk behauptet noch eine Kausalität allein aus fachlichen oder persönlichen Verbindungen abgeleitet.

469

---

469 BELEGE [Aktueller Offener Brief an die Synode und den Rat] (Kapitel „C.0. Akteure der Vorgeschichte“)

VII.0B.1 Martina Schmidt-Tanger – Frühe Deutungsrahmung im DVNLP-Kontext

Martina Schmidt-Tanger gehörte zum langjährigen Ausbildungs- und Arbeitskontext Stahls und war als Trainerin beziehungsweise Leiterin in jene Coaching-Ausbildung eingebunden, auf die sich ein Teil des späteren DVNLP-Konflikts bezog. Eine unmittelbare Beteiligung an Entscheidungen der Nordkirche ist nicht dokumentiert. Ihre Bedeutung für die „Causa Fehrs“ liegt in einer frühen, schriftlich belegten Konflikt- und Personenrahmung, an der Schumacher und Stahl spätere Vorgänge maßen.

Am 29.05.2014 warf Stahl Schmidt-Tanger in einem offenen, auch an den DVNLP-Vorstand versandten Brief vor, ihre Verantwortung für Vorgänge in der gemeinsamen Coaching-Ausbildung nicht übernommen, Verbands-, Reputations- und wirtschaftliche Interessen über Schumachers Schutz gestellt und Schumacher durch Hinweise auf „false memories“ sowie psychologische Zuschreibungen pathologisiert zu haben. Dies ist zunächst Stahls Vorwurf; der Brief belegt nicht für sich allein, dass die von ihm wiedergegebenen früheren Gespräche so stattgefunden hatten.

Schmidt-Tanger bestritt am 30.05. sämtliche Vorwürfe und Situationsbeschreibungen. In ihrer direkt an Schumacher und den DVNLP-Vorstand versandten Antwort verlagerte sie die Auseinandersetzung zugleich ausdrücklich auf Schumachers psychische Verfassung und Wahrnehmungsfähigkeit: Sie empfahl professionelle beziehungsweise klinische Hilfe und erklärte die geschilderte Erinnerung für nicht realitätsgerecht. Gegenüber Stahl beschrieb sie dessen Solidarität mit Schumacher als Verstrickung in eine psychisch konstruierte „Scheinwelt“. Damit ist unabhängig von der Wahrheit der zugrunde liegenden Sachvorwürfe eine psychiatrisierende Gegenrahmung dokumentiert.

[470]

Die Korrespondenz zeigt damit zwei konkurrierende Konfliktdeutungen. Stahl stellte Verantwortung für mögliche Grenzverletzungen, den Schutz der Beschwerdeführerin und institutionellen Reputationsschutz in den Mittelpunkt. Schmidt-Tanger wies seine Sachverhaltsdarstellung vollständig zurück und begründete dies wesentlich mit einer aus ihrer Sicht gestörten Wahrnehmung und einem Hilfebedarf Schumachers sowie mit Stahls fehlgeleiteter Solidarität. Durch die Einbeziehung des DVNLP-Vorstands erhielt diese zweite Deutung einen über die private Auseinandersetzung hinausreichenden Verbandskontext.

Für die spätere kirchliche Konfliktanalyse ist nicht belegt, dass Schmidt-Tanger selbst auf Fehrs oder andere kirchliche Entscheidungsträger einwirkte. Relevant ist vielmehr die konflikthistorische Struktur: Eine Beschwerde über mögliches Fehlverhalten wurde mit einer fachlich klingenden Bewertung der Wahrnehmungsfähigkeit der Beschwerdeführerin beantwortet; ihr Unterstützer wurde zugleich über seine Beziehung und Solidarität als fehlgeleitet gerahmt.

Eine verwandte Doppelrahmung wurde anschließend im Metaforum organisatorisch wirksam. Dessen Gründer und damaliger Leiter Bernd Isert, zugleich DVNLP-Mitglied, erklärte 2014, für viele sei Stahl ein *„von seiner Frau verblendeter ungerechtfertigter Aggressor“*, und beendete seine Tätigkeit als Metaforum-Trainer. Isert legte offen, dass er den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht selbst ermitteln könne. Seine Entscheidung und ihre Begründung dokumentieren deshalb keine festgestellte Wahrheit über Schumacher oder Stahl, wohl aber die berufliche Wirksamkeit einer relationalen Rahmung:

---

[470] BELEG „Causa DVNLP“ – Korrespondenz vom 08.05. bis 31.10.2014, insbesondere Schreiben vom 29. und 30.05.2014

Schumachers Glaubwürdigkeit war umstritten; Stahl erschien als durch sie verblendet und angreifend. Die Antworten des DVNLP auf Fragen eines mit dem Konflikt befassten SPIEGEL-Redakteurs trugen 2016 eine vergleichbare Personenrahmung in den journalistischen Raum. Darin schrieb der Verband, es habe sich der Eindruck gefestigt, Stahl leide an *„Störungen“*, und bezeichnete sein Handeln als *„Mission“* zur *„Rettung der Ehre seiner Lebensgefährtin“*. Der Beleg dokumentiert die gegenüber dem SPIEGEL vorbereitete Verbandsdarstellung, nicht die Richtigkeit ihrer Sach- und Personenzuschreibungen.

471

Schumacher und Stahl beschreiben die von Schmidt-Tanger, ihnen und später den Psychomethoden-Ausbildungszusammenhängen DVNLP, Metaforum und NISL ausgetragene, aus ihrer Sicht nirgends aufgearbeitete Konfliktkonstellation rückblickend als Prototyp beziehungsweise Vorform der später ausdrücklich verwendeten *„Folie à deux“*-Zuschreibung. Das analytische Grundmuster besteht für sie aus einer als wahrnehmungsbeeinträchtigt oder unglaubwürdig gerahmten Beschwerdeführerin und einem als von ihr fehlgeleitet, aggressiv oder regelverletzend dargestellten Unterstützer. Die spätere ausdrückliche psychiatrische beziehungsweise psychiatrieähnliche Verwendung der Formel ist von dieser früheren Vorform zu unterscheiden.

Vor diesem Erfahrungshintergrund erkennen Schumacher und Stahl eine strukturell ähnliche, nicht wortgleiche Rollenverteilung in Fehrs’ öffentlichen Äußerungen von 2024 und 2025. Im Umfeld der Synode 2024 trat Stahl als sichtbarer, nicht selbst betroffener Konfliktakteur hervor, gegen den Fehrs juristische Schritte erwog; Schumacher bezeichnete sie als *„Betroffene im Hintergrund“*, die sie *„gar nicht ins Bild“* bekomme und die ihr *„enorm leid“* tue. 2025 bezeichnete Fehrs Stahl als *„Betreuer einer Betroffenen“* und erzeugte damit relational die Gegenrolle einer betreuten beziehungsweise *„zu betreuenden“* Person. Die Bedauernsformel von 2024 ist für sich genommen keine Pathologisierung, und keine der Äußerungen belegt eine Übernahme der früheren DVNLP-Deutungen. Die von Schumacher und Stahl bezeichnete Isomorphie betrifft vielmehr die Verteilung der Rollen: ein als angreifend, juristisch einzuhegen oder steuernd gerahmter Begleiter und eine in ihrer eigenständigen Handlungsträgerschaft zurücktretende Betroffene.

Die Reichweite dieser Rahmungen vergrößerte sich jeweils durch institutionell oder öffentlich autorisierte Kommunikationsräume: 2016 durch die Antworten des DVNLP an den SPIEGEL, 2024 durch Fehrs’ Presseäußerungen und 2025 durch die gestreamte Synodenansprache. Dokumentiert ist damit eine konflikthistorische Strukturähnlichkeit und öffentliche Weitergabe, nicht eine personelle Einflusskette, bewusste Wiederholung oder koordinierte Übernahme. Da Schumacher und Stahl die Vorgeschichte und die dazugehörigen Materialien später in das ULK-Verfahren einbrachten, gehört sie zum Wissens- und Erfahrungshintergrund, vor dem beide die späteren Personenrahmungen und die aus ihrer Sicht fehlende Traumasensibilität Fehrs’ bewerteten.

VII.0B.2 Robert Dilts – Internationale Referenzfigur im DVNLP-Konflikt

Robert Dilts gehört zu den international bekannten Vertretern des NLP und war – ebenso wie der DVNLP-Gründer Thies Stahl – Ehrenmitglied des Verbandes sowie als Referent mit ihm verbunden.

---

471 BELEGE siehe VII.0B.4; 20140617 Bernd Isert an Thies Stahl – Ausladung als Metaforum-Trainer, 20160413 DVNLP-Antworten auf Fragen des SPIEGEL (D0006)

Eine Beteiligung an kirchlichen Entscheidungen der „Causa Fehrs“ ist nicht dokumentiert. Seine Bedeutung liegt in der früheren Ausweitung des DVNLP-Konflikts in einen internationalen Fachkontext und in der Frage, wie eine im Verband entstandene Darstellung über eine fachlich hoch angesehene Referenzfigur weitergetragen oder korrigiert werden konnte.

Stahl veröffentlichte am 10.01.2020 den offenen Brief „Du wirst belogen, Robert“. Darin gab er einen vorausgegangenen privaten Austausch mit Dilts wieder. Nach Stahls Darstellung hatte Dilts ihm mitgeteilt, welche Informationen sein Ansprechpartner für eine geplante DVNLP-Veranstaltung über Schumacher und Stahl weitergegeben hatte. Stahl bezeichnete diese Darstellung als falsch und forderte Dilts und den DVNLP-Vorstand zu einer Klärung auf. Der Brief belegt Stahls Widerspruch und die von ihm wiedergegebene Informationskette; ob jede darin als falsch bezeichnete Angabe tatsächlich falsch war, ist jeweils anhand der zugrunde liegenden Dokumente zu prüfen.

Nach der später von Stahl veröffentlichten Korrespondenz antwortete Dilts zunächst. Am 25.01.2020 erklärte er sinngemäß, er werde Stahl informieren, falls er etwas Wesentliches erfahre. Stahl verstand dies als Bereitschaft, beim DVNLP eine Klärung einzuholen. Eine entsprechende substanzielle Rückmeldung oder öffentliche Stellungnahme Dilts’ ist im ausgewerteten Bestand danach nicht dokumentiert. Stahl verschärfte daraufhin in einem zweiten offenen Brief seine Kritik und wertete Dilts’ ausbleibende Positionierung als Schutz der fortbestehenden Geschäfts- und Ehrenbeziehung zum Verband. Dies ist Stahls Bewertung; aus dem Ausbleiben einer öffentlichen Antwort lassen sich Dilts’ Motive nicht sicher bestimmen.

472

Strukturell unterscheidet sich Dilts’ Rolle damit von der Schmidt-Tangers. Von ihm ist keine eigene psychiatrisierende Bewertung Schumachers dokumentiert. Er wurde vielmehr zum Empfänger einer umstrittenen Verbandsdarstellung und hätte aufgrund seiner fachlichen und symbolischen Stellung eine Klärung einfordern oder öffentlich Distanz markieren können. Dass eine solche Klärung nicht dokumentiert ist, beweist weder Zustimmung noch Mitwirkung. Feststellbar ist lediglich, dass über seine Autorität keine öffentlich erkennbare Korrektur der von Stahl beanstandeten Darstellung erfolgte.

Für die „Causa Fehrs“ ist auch dieses Profil ausschließlich konflikthistorisch relevant. Es zeigt, wie Schumacher und Stahl erlebten, dass institutionelle Darstellungen über angesehene Mittler größere Reichweite erhielten, während ihnen für ihre Korrekturversuche im Wesentlichen die eigenen Veröffentlichungen blieben. Eine personelle oder kommunikative Verbindung von Dilts zu Fehrs, zur ULK oder zu anderen kirchlichen Entscheidungsträgern wird damit nicht behauptet.

VII.0B.3 Matthias Varga von Kibéd – Gemeinsamer fachlicher Bezugspunkt Stahls und Howaldts

Matthias Varga von Kibéd entwickelte gemeinsam mit Insa Sparrer die Systemischen Strukturaufstellungen und gründete mit ihr das SySt-Institut. Für die „Causa Fehrs“ ist nicht seine allgemeine fachliche Bedeutung entscheidend, sondern eine konkrete personelle Konstellation: Sowohl Stahl als auch Pastor Howaldt führten wesentliche Teile ihrer Aufstellungskenntnisse auf Varga von

---

472 BELEGE „Du wirst belogen, Robert“ – Offener Brief an den DVNLP und Robert Dilts, Zweiter offener Brief an Robert Dilts und den DVNLP

Kibéd zurück. Er bildete damit einen gemeinsamen fachlichen Referenzpunkt auf beiden Seiten eines späteren seelsorgerischen und methodenbezogenen Konflikts.

473

Zwischen Stahl und Varga von Kibéd bestand nach Stahls Darstellung zugleich ein eigener Konflikt. Er betraf unter anderem den Umgang mit Bert Hellinger, die fachpolitische Ausgrenzung Hellingers und Stahls Weigerung, sich dieser Abgrenzung anzuschließen. Stahl deutete Varga von Kibéds Haltung und sein späteres Schweigen zu den Auseinandersetzungen im DVNLP- und Aufstellerfeld als Billigung seiner eigenen Ausgrenzung und der gegen Schumacher und ihn gerichteten Personenrahmungen. Dokumentiert ist diese wiederholt veröffentlichte Deutung Stahls; Varga von Kibéds Motive und eine entsprechende Billigung sind daraus nicht bewiesen.

Für die kirchliche Konfliktentwicklung wurde diese fachliche Dreiecksbeziehung am 29.10.2019 ausdrücklich relevant. In seiner Nachbereitung des Gesprächs mit den Ottensener Pastorinnen und Pastoren stellte Stahl Howaldts Verhalten in den Zusammenhang seines Konflikts mit Varga von Kibéd und verwies darauf, dass Howaldt und er denselben Lehrer im Feld der Systemischen Strukturaufstellungen hatten. Stahl befürchtete, Howaldt könne die außerhalb der Kirche entstandene Konfliktdeutung übernommen haben und deshalb seiner seelsorgerischen Rolle Schumacher gegenüber nicht unbefangen nachkommen.

474

Belegt sind damit eine von Stahl früh und offen benannte Befangenheitsbefürchtung sowie die fachliche Bezugslinie zwischen den Beteiligten. Nicht belegt ist, dass Varga von Kibéd Howaldt anwies oder mit ihm über Schumacher oder Stahl sprach oder auf Entscheidungen Howaldts, Fehrs’ oder anderer kirchlicher Akteure tatsächlich Einfluss nahm. Auch aus dem Fehlen eines dokumentierten öffentlichen Eingreifens Varga von Kibéds in die DVNLP- und Aufstellerkonflikte, insbesondere in den Konflikt mit Gunthard Weber als seinem Kollegen aus dem NISL- und Aufstellerumfeld, folgt keine Zustimmung zu den dort verbreiteten Darstellungen.

Die strukturelle Relevanz Varga von Kibéds liegt folglich nicht in einer nachgewiesenen kirchlichen Einflussrolle. Sie liegt darin, dass Howaldt für Schumacher und Stahl zugleich Pastor und Angehöriger eines fachlichen Beziehungsraums war, in dem Stahl sich bereits ausgegrenzt und Schumacher sich psychiatrisierend gerahmt sah. Diese Rollenüberlagerung erhöhte aus ihrer Sicht die Anforderungen an Transparenz und Neutralität Howaldts. Weil sie nicht gemeinsam geklärt wurde, verstärkte sich bei ihnen der Eindruck, der externe Psychomethodenkonflikt wirke in die seelsorgerische Beziehung hinein.

VII.0B.4 Bernd Isert – Organisatorische Grenzziehung im Metaforum-Kontext

Bernd Isert gründete und leitete das Metaforum, in dessen Ausbildungs- und Veranstaltungszusammenhängen Stahl ebenso wie weitere Akteure des DVNLP- und Aufstellerfeldes tätig waren. Seine konflikthistorische Relevanz liegt vor allem in einer konkreten Entscheidung von

---

473 BELEG SySt-Institut – Darstellung zu Institut und Systemischen Strukturaufstellungen

474 BELEG 20191029 Thies an Howaldt, Fenner, Lemme und Bräsen

2014, durch die eine im DVNLP-Konflikt entstandene Personenrahmung berufliche Folgen für Stahl erhielt.

Am 17.06.2014 lud Isert Stahl als Trainer des Metaforums aus. Zur Begründung verwies er auf Teilnehmer, die Angst hätten, ungerechtfertigten Anschuldigungen ausgesetzt zu werden. Auf Stahls Nachfrage nannte Isert keine Namen, weil er den betreffenden Personen Vertraulichkeit zugesichert habe. Zugleich beschrieb er ein Glaubwürdigkeitsproblem: Es stehe die Darstellung Schumachers und Stahls gegen die Darstellung vieler; für viele sei Stahl ein von seiner Frau verblendeter ungerechtfertigter Aggressor. Isert erklärte, er könne den zugrunde liegenden Sachverhalt nicht ermitteln. Er halte Stahls Darstellung der behaupteten Gewalttaten eher für unwahrscheinlich, könne sich aber täuschen.

475

Damit ist ein sich im Psychomethodenfeld wiederholender Mechanismus für den DVNLP- und Metaforum-Kontext dokumentiert und für den späteren NISL-Kontext in der Darstellung Schumachers und Stahls erkennbar: Nicht selbst überprüfte Mitteilungen Dritter wurden – im Metaforum ausdrücklich unter zugesicherter Vertraulichkeit – aufgenommen, zu einer Einschätzung von Glaubwürdigkeit und Gefährdung verdichtet und in eine organisatorische Grenzziehung übersetzt. Für das NISL sind die vorangegangene personenbezogene Deutung und Schumachers späterer Verlust ihres Ausbildungsplatzes dokumentiert; nicht unabhängig belegt ist, dass die Entscheidung allein oder unmittelbar durch jene Mitteilungen verursacht wurde (siehe VII.0B.5). Schumacher und Stahl gehen davon aus, dass vergleichbare, von ihnen nicht überprüfbare Einschätzungen später auch in Nordkirche und EKD aufgenommen und für die Wahrnehmung ihres Konflikts wirksam wurden. Diese Annahme ist eine weiter zu prüfende Übertragungshypothese, kein Nachweis eines entsprechenden internen Informations- oder Entscheidungswegs.

Isert legte für das Metaforum seine Unsicherheit offen und behauptete keine eigene Tatsachenermittlung. Die praktische Folge trat dennoch ein: Stahl verlor seine vorgesehene und seit Jahren ausgeübte Metaforum-Trainerrolle, ohne zu erfahren, wer ihn mit welchen konkreten Erfahrungen belastete, und ohne dazu Stellung nehmen zu können. Aus Stahls Sicht wiederholte sich damit in entscheidenden Punkten die Situation im DVNLP: Auch dort hatten vertraulich oder mittelbar verbreitete Anschuldigungen zum Verlust seiner institutionellen Rolle geführt, ohne dass er den konkreten Urhebern in einem transparenten Verfahren gegenübergestellt worden war. Die personellen Zugehörigkeiten überlappten zusätzlich, denn Isert war – ebenso wie Dilts und Stahl – Ehrenmitglied des DVNLP.

Für Schumacher wirkte die Entscheidung mittelbar. Sie war nicht selbst Trainerin des Metaforums; ihre Glaubwürdigkeit, ihre Beziehung zu Stahl und dessen Unterstützung wurden jedoch zu Bestandteilen der Begründungsstruktur. Die Formel vom „von seiner Frau verblendeten“ Aggressor rahmte Stahl relational und stellte zugleich Schumacher als Ursprung einer verzerrenden Einflussnahme dar. Damit wiederholte sich die bereits bei Schmidt-Tanger sichtbare Doppelrahmung: Die Beschwerdeführerin erschien als psychisch beziehungsweise wahrnehmungsbezogen problematisch, der Unterstützer als durch sie fehlgeleitet.

---

475 BELEG 20140617 Bernd Isert an Thies Stahl – Ausladung als Metaforum-Trainer

Eine spätere unmittelbare Beteiligung Iserts an der „Causa Fehrs“ ist nicht dokumentiert. Das Metaforum bildete allerdings einen fachlichen Beziehungsraum, zu dem auch Howaldt und Varga von Kibéd Verbindungen hatten. Nach Stahls Angaben berichtete Howaldt ihm von einem Gespräch mit Isert, in dem dieser seine Haltung zu Schumacher und Stahl gegenüber Howaldt nahezu wortgleich mit seinen Äußerungen von 2014 wiedergegeben habe. Eine eigene Aufzeichnung dieses Gesprächs liegt im ausgewerteten Bestand nicht vor. Dokumentiert ist damit Stahls Wiedergabe eines Berichts Howaldts; der genaue Wortlaut und die Wirkung des Gesprächs auf Howaldts späteres pastorales Handeln lassen sich daraus nicht unabhängig feststellen.

Stahl berichtet weiter, er habe Howaldt gegenüber erklärt, Isert hätte seine Auffassung mit Sicherheit geändert, wenn er die von Stahl als entscheidend angesehenen Gerichtsurteile noch erlebt hätte. Auch dies ist eine Einschätzung Stahls, keine feststellbare nachträgliche Position Iserts. Isert starb im Januar 2017 und konnte zu den späteren Gerichtsurteilen sowie zur erst danach entstehenden „Causa Fehrs“ nicht mehr Stellung nehmen. Konflikthistorisch bleibt relevant, dass die im DVNLP-Umfeld entstandene Personenrahmung 2014 im Metaforum organisatorisch wirksam wurde und nach Stahls überlieferter Darstellung auch gegenüber Howaldt zur Sprache kam. Sie gehörte damit zu dem Erfahrungshintergrund, den Schumacher und Stahl später in die kirchliche Aufarbeitung einbrachten.

VII.0B.5 Dr. Gunthard Weber – Psychiatrisierende Deutungsrahmung als Konfliktfaktor

Dr. Gunthard Weber ist Arzt für Psychiatrie und Psychotherapie, bekannter Vertreter systemischer Therapie und Aufstellungsarbeit sowie Mitbegründer des Carl-Auer Verlags. Stahl hatte von 2005 bis 2007 an Webers Aufstellungsweiterbildung teilgenommen und 2007 als Gastreferent in dessen Institut gearbeitet. Später war Weber wissenschaftlicher Beirat des Norddeutschen Instituts für Systemische Lösungen (NISL), in dessen Ausbildungsgruppe Schumacher Teilnehmerin und Stahl zeitweise Gast war.

Im Januar 2018 schrieb Weber an Stahl, dessen Veröffentlichungen über die Vorgänge im DVNLP lese er nicht mehr; Stahl habe sich mit seiner Partnerin „verrannt“. Die Konstellation „verdient meines Erachtens die Diagnose Folie à deux“, erklärte Weber und führte ergänzend aus, darunter werde die Übernahme einer Wahnsymptomatik durch einen nahestehenden, ursprünglich nicht wahnkranken Partner verstanden. Er bezeichnete dies als seine Wahrnehmung und nicht als Wahrheit und erklärte zugleich, damit nicht zu bestreiten, dass Schumacher Unrecht geschehen sei. Weber kannte Schumacher nicht persönlich und hatte sie weder gesehen noch gesprochen. Seine diagnostisch formulierte Einschätzung beruhte nach der dokumentierten Korrespondenz auf Stahls Veröffentlichungen und dem schriftlichen Austausch mit ihm, nicht auf einer persönlichen Untersuchung Schumachers.

476

477

---

476 Gunthard Weber, dem Chef-Psychiatrisierer des Carl-Auer Verlages, zum 80sten Geburtstag

477 Psychiatrisierung. Nicht witzig.

Für Schumacher und Stahl besaß diese Äußerung eine besondere konflikthistorische Bedeutung. Weber war zuvor über die gegen beide gerichteten Pathologisierungen im DVNLP- und Behördenkontext sowie über das psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten von 2017 informiert worden. Indem er nun selbst die Formel „Folie à deux“ verwendete, griff er aus ihrer Sicht gerade den Deutungsrahmen wieder auf, gegen den sie sich mit ihren Veröffentlichungen wandten: Schumacher erschien als primär wahnhaft, Stahl als der von ihr beeinflusste Partner. Der Konflikt um die Prüfung von Missbrauchs-, Verbands- und Behördenhandeln wurde damit erneut durch eine aufgrund von Webers fachlicher Stellung autoritativ wirkende Bewertung der konfliktbenennenden Personen gerahmt.

Die Zuschreibung blieb nach der Darstellung Schumachers und Stahls nicht auf den privaten Mailwechsel begrenzt. Weber fragte die NISL-Leitung Dagmar und Friedrich Ingwersen, ob sie Stahls Vorgehen gegenüber dem DVNLP ebenfalls als „verbohrt“ wahrnähmen. Stahl hielt Weber und der NISL-Leitung in seinem Offenen Brief vom 03.08.2018 vor, diese Einschätzung innerhalb des Ausbildungszusammenhangs weder zurückgenommen noch gegenüber der Gruppe richtiggestellt zu haben. Schumacher verlor in der anschließenden Konflikteskalation ihren Ausbildungsplatz. Die Quellen belegen Webers Äußerung, Stahls öffentliche Kritik und den Abbruch der Ausbildung; sie belegen nicht unabhängig, dass die Entscheidung der Ingwersens allein oder unmittelbar auf Webers Einschätzung beruhte.

478

Eine unmittelbare Beteiligung Webers an der „Causa Fehrs“ oder eine Weitergabe seiner Einschätzung an kirchliche Entscheidungsträger ist nicht dokumentiert. Seine Bedeutung liegt vielmehr in der Vorerfahrung Schumachers und Stahls: Eine von ihnen als sachbezogene Aufklärungsforderung verstandene Konfliktkommunikation wurde durch einen fachlich hoch angesehenen Psychiater und Systemiker in eine personenbezogene Deutung überführt. Im benachbarten Ausbildungsraum wurde diese Deutung aus ihrer Sicht stigmatisierend wirksam. Matthias Varga von Kibéd war ebenfalls als Trainer im NISL tätig und sollte auch in Schumachers Ausbildungsgruppe unterrichten. Eine Stellungnahme von ihm zu Webers „Folie à deux“-Formulierung ist weder für den NISL- noch für den Metaforum-Kontext dokumentiert. Der zeitlich anschließende Ausbildungsabbruch ist dokumentiert, eine alleinige oder unmittelbare Verursachung durch Weber oder Varga von Kibéd dagegen nicht. Materialien zu Weber und zum NISL gehörten später zu den Unterlagen, die Schumacher und Stahl in die kirchliche Aufarbeitung einbrachten. Damit war diese Erfahrung Teil des der ULK mitgeteilten Kontextes und des Maßstabs, an dem beide die Trauma- und Konfliktsensibilität des kirchlichen Verfahrens beurteilten.

VII.0C Erweiterte Einflussstrukturen: Delegierte und vermittelte Beteiligungsstrukturen

VII.0C.1 Beteiligungsforum (BeFo), Betroffenenvertretung und institutionelle Einbindung

Das Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt in EKD und Diakonie nahm am 01.07.2022 seine Arbeit auf. Es ersetzte die zuvor getrennte Struktur aus Beauftragtenrat und Betroffenenbeirat, deren Scheitern die EKD selbst auf unklare Ziele, Aufgaben und Rollen sowie Mängel der Prozessstruktur zurückführt. Im neuen Forum beraten bis zu zwölf Betroffene gemeinsam mit leitenden geistlichen, juristischen und

---

478 Das NISL psychiatrisiert Teilnehmer seiner Ausbildung – Offener Brief von Thies Stahl, 03.08.2018, Update 17.01.2020

weiteren kirchlichen und diakonischen Beauftragten über Grundsatzfragen zu sexualisierter Gewalt. Themen werden in Arbeitsgruppen vorbereitet. Ein Vorschlag kommt nur zustande, wenn ihm sowohl die Mehrheit der Betroffenen als auch die Mehrheit der kirchlichen und diakonischen Beauftragten zustimmt. Die so beschlossenen Vorschläge werden anschließend dem Rat, der Kirchenkonferenz oder der Synode der EKD beziehungsweise dem zuständigen Diakonie-Gremium zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

479

480

Das Forum ist daher weder eine von Kirche und Diakonie unabhängige Betroffenenorganisation noch ein rein kirchliches Leitungsgremium. Seine hybride Konstruktion verschafft der Betroffenengruppe durch die doppelte Mehrheit ein tatsächliches Vetorecht innerhalb des Forums. Sie hebt die Entscheidungszuständigkeit der kirchlichen Organe jedoch nicht auf. Der Anspruch verbindlicher Partizipation beruht auf einer Selbstbindung von Rat, Kirchenkonferenz und Synode, Fragen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt zunächst im Beteiligungsforum beraten zu lassen. Damit werden Betroffenenperspektiven in kirchenpolitische Entscheidungen eingebracht; die abschließende Rechtsetzungs-, Haushalts- und Leitungsentscheidung verbleibt bei den zuständigen Organen.

Kirsten Fehrs war bereits Mitglied des früheren Beauftragtenrates und von 2022 bis 2024 selbst stimmberechtigtes Mitglied des Beteiligungsforums. Sie berichtete 2023 gemeinsam mit einem Mitglied der Betroffenenvertretung vor der EKD-Synode über Reformvorschläge des Forums. Seit ihrer Wahl zur EKD-Ratsvorsitzenden im November 2024 nimmt sie nach der offiziellen EKD-Darstellung ohne Stimmrecht an dessen Sitzungen teil. Ihre Stellung ist deshalb doppelt zu bestimmen: Sie besitzt keinen belegten persönlichen Durchgriff auf die Willensbildung der Betroffenengruppe; als Ratsvorsitzende leitet sie jedoch eines der Organe, an das die Vorschläge des Forums zur abschließenden Entscheidung gelangen. Im September 2025 besuchte sie das Forum, im Dezember 2025 folgten Beratungen des Forums mit Rat und Kirchenkonferenz. Die Schnittstelle zwischen Beteiligung und kirchlicher Leitung ist damit nicht nur abstrakt, sondern institutionell und personell konkret ausgestaltet.

481

482

483

Nancy Janz und Detlev Zander traten in dem für die „Causa Fehrs“ besonders relevanten Zeitraum öffentlich als Sprecher:innen der Betroffenenvertretung auf. Diese verfügt innerhalb des Forums über eine eigene Willensbildung, ist aber nicht als Beratungs- oder Beschwerdestelle für einzelne Betroffene

---

479 Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt – Arbeitsweise

480 Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt startet

481 Kirsten Fehrs – EKD

482 Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt berichtet Synode über Fortschritte und Reformen

483 Beteiligungsforum im Austausch mit Kirchenkonferenz und Rat der EKD

eingerichtet. Die Betroffenenvertretung erklärt ausdrücklich, keine Beratung in Einzelfällen anbieten zu können und solche Anliegen lediglich an geeignete Stellen zu vermitteln. Auch die allgemeine Kontaktadresse des Beteiligungsforums wird von der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD betreut und erst von dort an die Sprecher:innen weitergeleitet. Unmittelbarer Zugang, institutionelle Zuständigkeit und unabhängige Einzelfallvertretung fallen daher nicht zusammen.

484

Schumacher und Stahl adressierten nicht nur Sammelstellen. Bereits ihre Eingabe vom 16.11.2022 ging an namentlich benannte Betroffenenvertreter:innen und deren individuelle BeFo-Adressen, darunter Janz, Zander und Nicklas-Beck. Janz antwortete am 22.11. ausdrücklich im Namen aller Betroffenenvertreter:innen. Auch die Verteiler vom 31.01. und 09.02.2023 führten einzelne Mitglieder sowie die Betroffenenvertretung auf; Fehrs war jeweils zusätzlich über ihre bischöfliche Adresse unmittelbare Adressatin. Haugers Antwort vom 10.02. ging unter anderem an Fehrs und dieselben Betroffenenvertreter:innen in Kopie. Damit sind wiederholte namentliche Adressierungen und eine gemeinsame Sichtbarkeit von Beschwerden und institutionellen Antworten belegt. Janz' eigene Antworten belegen darüber hinaus ihre Kenntnis der jeweils beantworteten Eingaben. Daraus folgt weder, dass jedes Mitglied sämtliche Unterlagen gelesen hatte, noch eine förmliche Behandlung des Gesamtfalls im Beteiligungsforum.

485

Am 14.11.2023 übersandte Schumacher ihre Statusanfrage in einer begleitenden E-Mail unter anderem an das Beteiligungsforum und die Betroffenenvertretung. Am 30.11. bestätigte Dr. Staff im Auftrag der Sprecher:innen des Beteiligungsforums den Eingang verschiedener E-Mails und Anfragen vom 14., 19., 24. und 28.11.2023 und verwies Schumacher und Stahl an die ihnen bekannten zuständigen Stellen in der Nordkirche. Stahl kritisierte diese Rückverweisung als zirkulär, weil sich die Eingaben gerade gegen Handlungen und Unterlassungen von Verantwortungsträger:innen der Nordkirche richteten, und bat um Weiterleitung an die zuständigen Entscheidungsträger:innen. Die Korrespondenz belegt damit den Zugang mehrerer Eingaben und eine Antwort im Auftrag der Sprecher:innen, nicht aber eine förmliche Befassung des gesamten Forums. Sie zeigt zugleich, dass das Beteiligungsforum den Einzelfall weder übernahm noch vermittelte, sondern an die bereits kritisierten kirchlichen Zuständigkeitsstrukturen zurückverwies.

Weitere Eingaben folgten im Zusammenhang mit den BeNe-Konflikten 2025. Die unterschiedlichen direkten Kontaktverläufe mit Janz, Zander und Nicklas-Beck werden in VII.5.2 rekonstruiert. Fehrs' zusätzliche persönliche Adressierung ist von ihrer damaligen Mitgliedschaft im BeFo zu unterscheiden: Die Mitgliedschaft allein belegt weder den Eingang jeder Eingabe bei ihr noch eine Behandlung im Gremium; die namentlichen Verteiler weisen dagegen konkrete Übermittlungswege zu ihrem Büro aus. Ein Vorsitz Fehrs' im Beteiligungsforum wird durch diese Dokumente nicht belegt.

---

484 Gruppe der Betroffenen im Beteiligungsforum

485 BELEGE 20221122 Nancy Janz an Silke, mit Eingabe vom 16.11.2022, 20230131 Silke und Thies an kirchliche Leitung und Betroffenenvertretung, 20230209 Mail an kirchliche Leitung und Betroffenenvertretung, 20230210 Kurschus' Referent Hauger an Silke mit gemeinsamem Verteiler

486

Für die Konfliktanalyse liegt die Ambivalenz deshalb nicht pauschal in einer vermeintlich fehlenden Betroffenenbeteiligung. Das Beteiligungsforum gewährt auf der Ebene kirchenpolitischer Vorschläge eine institutionell abgesicherte Mitwirkung. Die „Causa Fehrs“ ist dagegen ein konkreter, gegen eine frühere Verfahrensleiterin und heutige EKD-Ratsvorsitzende gerichteter Konflikt. Für einen solchen Einzelfall bietet die Konstruktion des Forums kein eigenes Untersuchungs-, Beschwerde- oder Vertretungsverfahren. Wird die Betroffenenvertretung dennoch als Adressatin angerufen, kann für die Petentin die Erwartung eines unabhängigen Gegenübers entstehen. Das Forum ist jedoch auf strukturelle Regelungsfragen ausgerichtet und zugleich in die Entscheidungsarchitektur jener Institution eingebunden, deren Leitungshandeln beanstandet wird.

Die Spannung zwischen persönlicher und institutioneller Rolle wurde im März 2025 in einer öffentlichen BeNe-Diskussion konkret sichtbar. Die am 30.07.2025 in der Wayback Machine gesicherten Seiten 1 bis 4 sind in einem Faksimile zusammengeführt. Nach der von Stahl mitgeteilten Zuordnung erscheint Elsa Manuela Nicklas-Beck darin unter „Anonym 28“ und Thies Stahl unter „Anonym 108“; diese Identifizierung ergibt sich nicht allein aus den anonymisierten Seitendarstellungen. Bereits am 16.03. unterschied Nicklas-Beck ausdrücklich zwischen ihrer Rolle als Privatperson und ihrer Funktion im BeFo. In dieser Funktion unterliege sie einer Schweigepflicht und könne sich zu bestimmten Themen nicht öffentlich äußern; auch als Privatperson berücksichtige sie dies, dürfe sich in dieser Rolle jedoch anders positionieren. Am 17.03. fragte Stahl die damalige BeFo-Betroffenenvertreterin ausdrücklich nach der Rolle, in der sie seine Beiträge zurückweise. Nicklas-Beck antwortete, hielt an ihrer Bewertung fest und kündigte an, ihm künftig nicht mehr zu antworten. Stahl reagierte mit seiner Kritik an den verbundenen Rollen und den Folgen, die er der von ihr bereits benannten Schweigepflicht beziehungsweise BeFo-Verschwiegenheitsverpflichtung zuschrieb. Am 19.03. bekräftigte Nicklas-Beck gegenüber dem Nutzer „@schwarzwaelder-kirschtorte“, dass für Beteiligte im BeFo eine solche Verpflichtung bestehe. Der Ablauf dokumentiert damit eine schon vor dem Antwortabbruch ausdrücklich benannte institutionelle Kommunikationsgrenze. Er belegt jedoch nicht, dass diese Verpflichtung den Antwortabbruch verursachte, den Nicklas-Beck mit ihrer Bewertung von Stahls Beiträgen begründete. Die Rollenfrage und die ausdrücklichen Antworten sind in VII.5.2.3 näher behandelt.

487

Sowohl die Äußerung Nicklas-Becks vom 16.03.2025 um 18:01 Uhr als auch ihre Bekräftigung vom 19.03. benennen eine Verschwiegenheitsverpflichtung, legen aber deren genaue Reichweite nicht offen. Am 16.03. erklärte sie ausdrücklich, in ihrer BeFo-Funktion unterliege sie der Schweigepflicht und könne sich deshalb zu bestimmten Themen nicht öffentlich äußern; auch als Privatperson berücksichtige sie diese Bindung (im Faksimile S. 9). In der anschließend dokumentierten, Stahl zurechtweisenden Sequenz vom 17.03. erwähnte Nicklas-Beck diese institutionelle Kommunikationsgrenze dagegen nicht. Daraus folgt nicht, dass sie für ihre Zurückweisung ohne Bedeutung war oder diese verursachte;

---

486 BELEGE 20231114 Mail Petentin zur Anfrage Status, 20231119 Thies an BeFo, Betroffenenvertretung, Anerkennungskommission et al., 20231130 Thies an Beteiligungsforum (Dr. Staff), 20250630 Silke an Anke, Lange, BeFo, Kirchenleitung Nord und Rat der EKD

487 BELEGE BeNe-Diskussion „In eigener Sache: Zwischen persönlichem Austausch und institutioneller Rolle – ein schwieriger Balanceakt“: 20260906 BeNe-Forum Rolle Niklas-Beck Wayback-Faksimile Seiten 1-4 (D0641), Beitrag Nicklas-Beck auf der derzeit nicht erreichbaren Originalseite, vorangegangener Beitrag Stahl auf der derzeit nicht erreichbaren Originalseite, „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe – aktuelle Editionsfassung

sichtbar wird jedoch, dass Nicklas-Beck die Rollen- und Verschwiegenheitsfrage in dieser konkreten Antwort nicht mitbehandelte.

488

Janz begründete die Grenzen ihrer persönlichen Unterstützung mit fehlender Kapazität und Fachkenntnis sowie ihrem strukturellen Arbeitsauftrag, nicht mit einer Verschwiegenheitsverpflichtung. Ihre Antworten belegen daher direkte Kommunikation über Unterstützungsmöglichkeiten, klären aber nicht, ob sie über etwaige interne Äußerungen Fehrs' hätte Auskunft geben können oder wollen. Gerade auf solche möglichen Äußerungen bezog sich das Misstrauen Schumachers und Stahls: Sie vermuteten eine interne, möglicherweise an den „selbstimmunisierenden" LKA-Vermerk anknüpfende Personenrahmung, über die ihnen Janz, Zander und Nicklas-Beck keine Auskunft geben würden und nach ihrer Annahme selbst bei vorhandener Kenntnis nicht geben dürften. Dieser in VII.5.2 näher beschriebene Verdacht ist von einer nachgewiesenen internen Kommunikation Fehrs' und von der nicht geklärten Reichweite der Verschwiegenheitsverpflichtung zu unterscheiden.

VII.1 Leitungs- und Aufsichtsebene

Die Leitungs- und Aufsichtsebene ist nicht als einheitlich handelnder Akteur zu behandeln. Zu unterscheiden sind die Kirchenleitung als Kollegialorgan, die Landesbischöfin als deren Vorsitzende, die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck, das Landeskirchenamt mit seinen jeweiligen Vorgesetzten- und Prüfzuständigkeiten sowie später der Rat der EKD. Die ausgewerteten Schreiben dokumentieren Eingaben an einzelne Mitglieder und Büros dieser Leitungsebenen sowie teilweise ausdrückliche Antworten. Dabei sind Übermittlung, bestätigte Kenntnisnahme und inhaltliche Bearbeitung auseinanderzuhalten. Aus der Aufnahme in einen Verteiler folgt nicht ohne Weiteres, dass das jeweilige Kollegialorgan förmlich befasst war, über den vollständigen Aktenstand verfügte oder eine gemeinsame Entscheidung traf.

Eine für die „Causa Fehrs" relevante personelle Überschneidung bestand bei Pastor Frank Howaldt. Er gehörte bereits der ersten Kirchenleitung der Nordkirche an und wirkte auch in der folgenden Amtsperiode bis zur Neukonstituierung der Kirchenleitung im November 2025 als aus dem Kreis der Pastor:innen gewähltes hauptamtliches Mitglied mit. Damit war ein unmittelbar in den Ottensener Konflikt einbezogener Pastor zugleich Teil des gesamtkirchlichen Kollegialorgans. Daraus folgt weder, dass er dort die Behandlung der Beschwerden steuerte, noch dass die Kirchenleitung seine persönliche Sichtweise übernahm. Die Doppelrolle ist jedoch für Wissenswege, mögliche Rollenkonflikte und die institutionelle Wahrnehmung der gegen ihn, die Gemeinde und weitere Beteiligte gerichteten Eingaben ausdrücklich zu berücksichtigen. Sein Ausscheiden aus der Kirchenleitung der Nordkirche ist nicht mit einem Ende sämtlicher überregionaler Funktionen gleichzusetzen: Zum geprüften Stand vom 08.11.2026 wird er weiterhin als EKD-Synodaler und als Mitglied der Kirchenleitung der VELKD geführt (siehe VII.2.1.5).

489

---

488 BELEG 20260906 BeNe-Forum Rolle Niklas-Beck Wayback-Faksimile Seiten 1-4 (D0641), insbesondere S. 9

489 Mitglieder der Kirchenleitung in der zurückliegenden Amtsperiode

490

Für die Analyse ist deshalb jeweils zu prüfen, welche Person oder Stelle wann adressiert wurde, welche eigene Zuständigkeit sie besaß, ob sie eine Sachprüfung vornahm, wohin sie das Anliegen weiterleitete und welche Verantwortung für die Verbindung der Teilverfahren bei ihr verblieb. Eine Zuständigkeitsabgrenzung beantwortet nicht bereits die Frage, wer die Übergänge zwischen voneinander abhängigen Verfahren verantwortlich gestaltet.

Das übergreifende Strukturproblem besteht nicht im vollständigen Fehlen von Tätigkeit oder Koordinationsmandaten. Arns war ausdrücklich mit der Verfahrenskoordination beauftragt worden. Offen blieb jedoch deren dauerhaft nachvollziehbare Wahrnehmung und geordnete Fortführung. Trotz wiederholter Adressierung kirchlicher Leitung ist keine Mitteilung dokumentiert, die Schumacher einen verbindlichen Gesamtstatus der getrennten ULK-, landeskirchenamtlichen, Anerkennungs-, Beschwerde- und späteren Untersuchungsverfahren vermittelte und die Verantwortung für die verbleibenden Schritte klärte. Die folgenden Personenprofile rekonstruieren die jeweiligen Entscheidungs-, Aufsichts- und Koordinationsanteile, ohne aus institutioneller Nähe eine gemeinsame Absprache oder persönliche Kenntnis sämtlicher Einzelheiten abzuleiten.

VII.1.1 Bischöfin Kirsten Fehrs

VII.1.1.0 Bischöfin Kirsten Fehrs – Leitungsebene und Entscheidungsinstanz

Bischöfin Kirsten Fehrs verbindet mehrere für den Konflikt zeitlich und institutionell zu unterscheidende Rollen. Als Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck ist sie Mitglied des Bischofsrates und der Kirchenleitung der Nordkirche. Auch der mit ihr persönlich per Du kommunizierende Ottensener Pastor Howaldt gehörte der Kirchenleitung bis zur Neukonstituierung im November 2025 an. Sie übt die geistliche Leitung für einen Sprengel aus, zu dem der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein und damit die Ottensener Gemeinde gehören. Sie leitet den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste und war damit Propst Bräsen geistlich vorgeordnet; gegenüber den Ottensener Pastoren besaß sie eine bischöfliche Leitungs- und Visitationsrolle. Zugleich führte und führt sie den Vorsitz im kirchenpolitischen Beirat der Stabsstelle Prävention. Der Beirat begleitet und berät die fachlich weisungsfrei arbeitende Stabsstelle; aus dem Vorsitz folgt daher keine belegte operative Einzelweisung an Arns, Kluck, Seiler oder Beck, wohl aber eine dauerhaft herausgehobene Stellung an der Schnittstelle von Fachstelle und kirchlicher Leitung.

491

492

Eine kurze Videosequenz vor der Abschlussandacht der EKD-Synode am 13.11.2024 zeigt Howaldt und Fehrs unmittelbar nebeneinander. Howaldt wendet sich Fehrs zu und stupst sie seitlich an; Fehrs nimmt die körperlich-nonverbale Kontaktaufnahme ohne sichtbares Ausweichen oder erkennbare Irritation an.

---

490 Mitglieder der Kirchenleitung und synodalen Ausschüsse der II. Landessynode

491 Bischöfin Kirsten Fehrs – Nordkirche

492 Bericht der Stabsstelle Prävention für die Landessynode am 21.02.2026

Die beiläufige Geste und ihre unangespannte Annahme sind als situatives Indiz einer vertrauten und informellen Umgangsweise zwischen beiden lesbar. Besondere Bedeutung erhält sie im Kontext von Fehrs' erstem feierlichen Auftreten im Talar nach ihrer Wahl zur EKD-Ratsvorsitzenden. Deren Ausgang war, worauf Presseberichte hinweisen, durch das von Julia von Weiler veranlasste Verlesen der E-Mail ihrer ULK-Petentin vor der Synode weniger sicher geworden.

493

Die Sequenz belegt für sich genommen weder eine Freundschaft bestimmten Grades noch eine Absprache, gemeinsame Haltung oder gemeinsame Einflussnahme. Für die Akteursanalyse ergänzt sie jedoch die bereits dokumentierte persönliche Du-Kommunikation um einen sichtbaren Hinweis darauf, dass die Beziehung auch im öffentlichen institutionellen Raum nicht ausschließlich förmlich gestaltet war.

494

Im konkreten Verfahren war Fehrs Vorsitzende der Unterstützungsleistungskommission und eröffnete am 16.12.2019 mit Schumacher eine persönliche Aufarbeitungsbeziehung. Nach dem zweiten Treffen vom 29.10.2020 endete die unmittelbare Kommunikation. Kluck übernahm die nach außen geführte ULK-Kommunikation; Arns erhielt von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Weitere Stellen wurden in die Bearbeitung einbezogen. Fehrs' Rückzug aus dem direkten Austausch beseitigte jedoch nicht ihre Verantwortung für den bisherigen Verlauf als ULK-Leiterin; sie blieb frühere Gesprächspartnerin und wurde zur Adressatin und zum Gegenstand späterer Beschwerden. Ihre strukturelle Bedeutung erschöpft sich deshalb weder in einer einzelnen Leitungsentscheidung noch in einer pauschalen Gesamtsteuerung: In ihrer Person überlagerten sich ursprüngliche Verfahrensleitung, geistliche und kirchenleitende Verantwortung, Nähe zum später in die Prüfung einbezogenen Pastor R., Beiratsvorsitz und eigene Betroffenheit durch die gegen sie erhobenen Vorwürfe.

Für ihre frühere Leitungsrolle ist die nachträgliche Bestreitung der ULK-Zuständigkeit deshalb kein ausreichender Entlastungsgrund. Auch wenn sich das Anliegen tatsächlich als außerhalb des Auftrags liegend erwiesen haben sollte, bleibt organisationsanalytisch zu fragen, wie Fehrs den begonnenen Kontakt verantwortete: Wann wurde die Grenze erkannt, wie wurde sie Schumacher erläutert, welche Teile ihres Anliegens konnten weiterbearbeitet werden und wer übernahm die übrigen? Die 2021 mitgeteilte prüfungsabhängige Ruhestellung und die von Lenz 2022 vorgebrachte nachträgliche Mandatsargumentation verlangen insoweit eine zusammenhängende Erklärung (II.3.5 und II.3.6). Gegenstand dieser Frage ist die Verantwortung für den tatsächlich eröffneten Verfahrens- und Vertrauenszusammenhang; eine bestimmte rechtliche Pflichtverletzung oder die sachliche Zuständigkeit der ULK ist damit nicht festgestellt.

Auf EKD-Ebene gehörte Fehrs seit 2015 dem Rat an, war von 2022 bis 2024 Mitglied des Beteiligungsforums, führte nach dem Rücktritt Annette Kurschus' seit November 2023 den Rat amtierend

---

493 BELEGE DIE ZEIT: „Wo bleibt die Demut der Kirchen?“, IDEA-Pressedienst vom 12.11.2024, zeitzeichen: „Ein Hauch von Ulm“, dort „Anwältin des Publikums“ und „Aufgewühlte Synode“

494 BELEGE „Externe Überprüfung?“ Ja, EKD-Ratsvorsitzende Fehrs, durch die Staatsanwaltschaft, dort Fußnote 7, Video der EKD-Synode am 13.11.2024, Sequenz ab 2:23:43, archivierte Aufnahme, Anstupsen um Minute 2:40

und wurde am 12.11.2024 zur Ratsvorsitzenden gewählt. Damit vergrößerte sich ihre repräsentative Reichweite in derselben Zeit, in der Schumacher und Stahl den Konflikt an Synode, Rat und Öffentlichkeit trugen. Daraus folgt keine automatische Zuständigkeit Fehrs' für jede an die EKD gerichtete Eingabe. Analytisch relevant ist aber, dass eine frühere Verfahrensleiterin und nunmehr selbst Beschuldigte zugleich eine der sichtbarsten Repräsentantinnen jener Institution wurde, deren Umgang mit den Beschwerden zur Prüfung stand.

Im Ratsbericht vor der EKD-Synode 2025 erwähnte Fehrs die digitale Plattform BeNe als unterstützenswertes Projekt zur Vernetzung betroffener Personen. Sie nannte technische Herausforderungen und *„offene Anfeindungen“* und hob hervor, dass dies insbesondere an den Betroffenenvertretenden nicht spurlos vorübergehe. Die knappe Passage benannte weder konkrete Urheber:innen noch eine Ursache der Anfeindungen. Durch ihre Auswahl wurden die Betroffenenvertretenden jedoch als Belastete sichtbar, während Moderationsentscheidungen, Ausschlüsse, Beitragslöschungen, der von Schumacher und Stahl beschriebene Stellvertreterkonflikt und mögliche Beiträge der Träger- und Moderationsstruktur zur Eskalation unerwähnt blieben. Diese selektive öffentliche Rahmung belegt für sich allein weder eine bewusste Täuschung noch eine abgestimmte Kommunikationsstrategie.

495

Im Ratsbericht vor der EKD-Synode 2025 nahm Fehrs ausdrücklich „in eigener Sache“ Stellung. Sie erinnerte an das im Vorjahr von der Anwältin des Publikums verlesene Schreiben, bezeichnete es als „Schreiben eines Betreuers einer Betroffenen“ und zitierte das entlastende Ergebnis der von der Nordkirche beauftragten Untersuchung durch Gercke Wollschläger. Danach seien die Vorwürfe gegen ihre Person als frühere ULK-Vorsitzende und weitere Kommissionsmitglieder sämtlich unbegründet; strafrechtliche Bestimmungen oder kirchenrechtliche Verfahrensvorschriften seien nicht verletzt worden. Fehrs erklärte, für diese Klarheit dankbar zu sein.

496

Die Formulierung „Betreuer einer Betroffenen“ beschreibt die tatsächliche Rolle Stahls als Begleiter und Mitautor nicht neutral. Sie rückt ihn sprachlich in die Nähe eines rechtlich oder therapeutisch bestellten Betreuers und Schumacher in die Position einer zu betreuenden Person. Schumacher und Stahl verstehen diese Rahmung vor dem Hintergrund der früheren Psychiatrisierungserfahrungen als erneute personenbezogene Verschiebung ihres gemeinsamen Aufarbeitungsanliegens. Unabhängig von einer nicht feststellbaren Absicht verändert die Wortwahl die sichtbaren Kommunikationsrollen: Aus zwei gemeinsam öffentlich auftretenden Konfliktbeteiligten werden ein „Betreuer“ und eine nur mittelbar bezeichnete „Betroffene“, während Fehrs das Ergebnis einer nicht veröffentlichten Untersuchung zur autorisierten Klärung der gegen sie erhobenen Vorwürfe macht.

---

495 BELEGE EKD: Ratsbericht Fehrs 2025, Video des Ratsberichts, BeNe-Passage ab 32:14

496 BELEGE In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025, Video der Äußerung vor der Synode

VII.1.1.1 Befangenheit und Rollenkonflikt

Das erste ULK-Treffen am 16.12.2019 wird von Schumacher und Stahl als guter Beginn beschrieben. Fehrs habe die Sitzung respektvoll, zugewandt und aufmerksam geleitet; Schumacher habe über ihren familiären Missbrauchshintergrund, die Erfahrungen im DVNLP, den Missbrauch durch Pastor D. im Jahr 1986 und mögliche noch lebende Zeug:innen gesprochen. Zu diesen gehörte Pastor R., der für sie während ihrer Konfirmationszeit eine wichtige Person gewesen war und nach ihrer Darstellung zugleich zum damaligen Missbrauchskontext gehörte.

Nach Erinnerung von Silke Schumacher und Thies Stahl stellte Fehrs Schumachers Glaubwürdigkeit während des ersten ULK-Gesprächs am 16.12.2019 zu keinem Zeitpunkt erkennbar infrage. Sie erklärte, sie habe die Situation betreffend Pastor D. überprüft. In der Materialsammlung ist ihre anschließende Verwunderung darüber festgehalten, dass nach jemandem, der sich solcher Verfehlungen schuldig gemacht habe, eine Straße benannt worden sei. Schumacher und Stahl verstanden dies so, dass Fehrs die Taten bereits als bekannt behandelte und nicht lediglich auf Schumachers Schilderung im laufenden Gespräch reagierte. Stahl beschreibt in A.5 außerdem ein begleitendes Nicken der übrigen Kommissionsmitglieder. Die erinnerte Erklärung einer vorherigen Überprüfung ist von deren unbekanntem Umfang und Ergebnis zu unterscheiden: Welche Informationen Fehrs im Einzelnen vorlagen, aus welchen Quellen sie stammten und was sie oder andere Stellen überprüft hatten, wurde nach Erinnerung Schumachers und Stahls nicht erläutert. Daraus folgt weder eine unabhängig nachgewiesene Feststellung sämtlicher Taten noch, dass eine Befragung R.s bereits stattgefunden hatte.

497

498

Nach der späteren schriftlichen Darstellung Schumachers reagierte Fehrs am Ende des Gesprächs auf die Nennung R.s sinngemäß überrascht: „Was, Pastor R.? Den kenne ich, das ist ein persönlicher Freund von mir.“ Eine zeitnahe Niederschrift der Sitzung oder eine Stellungnahme Fehrs’ zu diesem Wortlaut liegt im ausgewerteten Bestand nicht vor. Dokumentiert ist jedoch, dass Schumacher die persönliche Freundschaft später wiederholt gegenüber kirchlichen Stellen als Grund eines möglichen Rollenkonflikts bezeichnete und von Fehrs eine Erklärung hierzu verlangte.

499

500

---

497 BELEGE: Materialsammlung „Causa Fehrs“, A.5 „Bischöfin Fehrs behält den Inhalt der Befragung des Mitwisser- und Mittäter-Zeitzeugen für sich“; Gesprächsexport „2026-10-24-Begrüßung.md“ zum Gespräch vom 23.10.2026; ergänzende Angabe Thies Stahls vom 24.10.2026 zur gemeinsamen Erinnerung von Schumacher und Stahl. Die wiedergegebenen Gesprächsinhalte sind Erinnerungsberichte, kein gesicherter stenografischer Wortlaut.

498 ERGÄNZENDER BELEG D0794: Hamburger Übersicht der Verkehrsflächenbenennungen 2000–2021, S. 78, Stand 26.07.2021: Pastor-Dubbels-Weg, benannt nach Hans Jürgen Dubbels (1912–2000), Benennung in Kraft seit 13.09.2002. Zuordnung des Namensgebers zu Pastor D. nach Klarstellung Stahls vom 24.10.2026.

499 20220308 Silke an OKRin Kühl

500 20220409 Silke an OKRin Kühl und OKR Lenz

Die Freundschaft zu einem möglichen Zeitzeugen und späteren Gegenstand landeskirchenamtlicher Prüfung begründete nicht allein schon eine rechtlich feststehende Befangenheit. Sie erzeugte aber einen erkennbaren möglichen Interessenkonflikt: Fehrs sollte als ULK-Vorsitzende eine Aufarbeitung leiten, in der ihr persönlicher Freund als Zeuge, als Beteiligter des damaligen kirchlichen Umfelds und später als von Hinweisen betroffener Pastor vorkam. Erforderlich war deshalb zumindest eine transparente Klärung, wie die Kommission mit dieser Nähe umgehen, wer R. gegebenenfalls ansprechen und ob Fehrs an den betreffenden Beratungen und Entscheidungen mitwirken sollte.

VII.1.1.1.1 R.s Richteramt und die Vergleichsfrage zum Ahrensburger Fall

R. übte neben seiner Tätigkeit in der Hamburger Polizeiseelsorge und über seinen dortigen Ruhestandseintritt 2015 hinaus weitere kirchliche Funktionen aus. Amtliche Veröffentlichungen belegen seine Nachberufung als theologischer Beisitzer in das Disziplinargericht der Nordkirche für 2014 bis 2015 und seine Wahl als ordinierter Richter für 2016 bis 2021.[501] Seine richterliche Tätigkeit berührte auch den Ahrensburger Fall, mit dessen Aufarbeitung Fehrs befasst war und in dem Anselm Kohn öffentlich die Interessen von Betroffenen vertrat.[502]

Für den Vergleich sind zwei Verfahrensstadien auseinanderzuhalten. Die taz berichtete am 22.11.2012 über die Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen den pensionierten Pastor Friedrich H. ohne Zeugenanhörung. Kohn kritisierte das Ergebnis und den Umgang mit den vorgeladenen Betroffenen. Zugleich berichtete die Zeitung, dass die anklagende Nordkirche der Entscheidung widersprach und Rechtsmittel prüfen wollte. epd berichtete am 07.12.2012 ausdrücklich, dass auch Fehrs die Entscheidung kritisiert hatte. Am 12.12.2012 meldete die Nordkirche die Einlegung von Rechtsmitteln durch das Landeskirchenamt.[503,504] Die kirchliche Anklageseite, das entscheidende Gericht und Fehrs' persönliche Rolle dürfen deshalb nicht miteinander gleichgesetzt werden.

R. wirkte als beisitzender Richter am Urteil vom 15.12.2017, DK-NELK 2/2011, mit und trägt als Mitglied des entscheidenden Richterkollegiums Mitverantwortung für die Einstellung des Verfahrens. Wie er innerhalb des Kollegiums abstimmte, geht aus der veröffentlichten Entscheidung nicht hervor. Seine Mitwirkung an der früheren Entscheidung von 2012 ist bislang nicht belegt. Das Gericht stellte das Verfahren ein, obwohl es die festgestellten Pflichtverletzungen grundsätzlich für schwer genug für eine Entfernung aus dem Dienst hielt. Ausschlaggebend waren nach seiner Begründung unter anderem die Verfahrensdauer und die Behandlung des Verfahrens durch kirchliche Verantwortliche. Es berücksichtigte insbesondere, dass H. trotz Suspendierung Amtshandlungen gestattet worden waren. Die kirchliche Seite hatte die Einstellung von 2012 angegriffen; ein Befangenheitsgesuch gegen die damaligen Richter war erfolgreich gewesen.[505]

---

501 KABl. 1/2014, S. 89; KABl. 1/2016, S. 36.

502 Nordkirche, September 2012: Fehrs und Anselm Kohn im Zusammenhang der Aufarbeitung.

503 Kristiana Ludwig: „Missbrauch in der Kirche: Pastor behält Pension", taz, 22.11.2012.

504 epd, 07.12.2012: „Ahrensburger Missbrauchsopfer kritisieren Kirchengericht"; Nordkirche, Nachricht vom 12.12.2012, „Kirchenamt fordert neues Gerichtsverfahren gegen Ahrensburger Ruhestandspastor", im Nachrichtenarchiv.

505 Amtliche Entscheidung vom 15.12.2017, DK-NELK 2/2011, Verfahrensgang, Gründe VI und Unterschriften. Zur Zuordnung: Ahrensburger Betroffeneninitiative.

Für den Umgang mit H.s Amtshandlungen ergibt sich ein zusätzlicher zeitlicher Klärungsbedarf. Der Untersuchungsbericht von 2014 hält auf S. 56 fest, dass Anträge auf Änderung des vorläufigen Verbots abgelehnt worden waren. Dem steht die im Urteil von 2017 berücksichtigte Gestattung gegenüber. Wann und mit welchem Umfang eine spätere Ausnahme zugelassen wurde, wer sie entschied und ob Fehrs daran beteiligt war, ist anhand der geprüften Quellen nicht festzustellen. Der Bericht beschreibt als zuständige einleitende Stelle die Kolleggruppe im Kirchenamt; er belegt damit keine persönliche Genehmigung durch Fehrs.[506] Die jeweiligen Anonymisierungszeichen der Quellen sind gesondert zuzuordnen.

Auch die Beziehung zwischen Kohn und Fehrs ist genauer zu differenzieren. Der öffentlich dokumentierten Zusammenarbeit von 2012 folgte Kohns eigene Kritik an kirchlich gesetzten Bedingungen der Aufarbeitung und Unterstützung. In einem im Zusammenhang mit der Bundespressekonferenz vom 26.01.2015 veröffentlichten Statement beanstandete er ausdrücklich Fehrs' Rolle.[507] Im Deutschlandfunk schilderte er 2021, nach öffentlicher Kritik seien Gespräche verweigert worden und sein Auseinandersetzungsverfahren sei ins Stocken geraten. Die dort wiedergegebene kirchliche Antwort blieb allgemein; auch die ergänzten Antworten Fehrs' vom März 2022 klärten diesen konkreten Vorwurf nicht.[508] Damit ist Kohns Schilderung eines Kommunikationsbruchs belegt; die vollständige Korrespondenz und die einzelnen Entscheidungen über Gesprächsbitten liegen hier nicht vor.

Damit liegt ein konkreter Vergleichsansatz zur Causa Fehrs vor: Zu untersuchen ist, ob und wie kirchliche Verfahrensführung, Verzögerungen und die fortbestehende Einbindung beanstandeter Pastoren deren institutionelle Schonung begünstigten. R. erscheint dabei in unterschiedlichen Rollen: im Ahrensburger Verfahren als mitentscheidender Richter, im vorliegenden Dossier als persönlicher Freund Fehrs' und als Gegenstand von Hinweisen und kirchlicher Prüfung. Diese Rollenfolge begründet eine Frage nach institutioneller Distanz und konsistenten Maßstäben. Sie belegt für sich genommen weder eine Einflussnahme R.s auf die Bearbeitung der ihn betreffenden Hinweise noch eine persönliche Schutzentscheidung Fehrs' zugunsten H.s.

Für den Fall R./Schumacher ist die Vergleichsfrage anhand konkreter Dokumente zu stellen. Arns koppelte 2021 die Fortsetzung der ULK-Gespräche ausdrücklich an das Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung. Kühl verlangte 2022 weitere Angaben für die Aufklärung zu R., während Schumacher eine persönliche Erklärung und geordnete Übergabe durch Fehrs sowie einen vertrauenswürdigen Rahmen für ihre Mitwirkung forderte.[509] Vergleichbar ist damit die Frage, wie kirchlich gesetzte Verfahrensbedingungen und ein beschädigtes Vertrauensverhältnis die Aufklärung und die Fortsetzung des Kontakts beeinflussten. Die Quellen haben jedoch unterschiedliche Belegstufen:

---

506 Schlussbericht der unabhängigen Kommission vom 03.10.2014, S. 23–24 und 55–56. Lokale Fassung in der Tiefenrecherche ausgewertet: `/Users/thiesstahl/Daten/Konflikte/Kirche/Anderes/EKD und Missbrauch – html/Kirche Untersuchungsbericht 2014.pdf`. Dort „Pastor O."; quellenübergreifende Zuordnung zum Verfahren H. Öffentlich verlinkte Fassung beim Rechercheabruf nicht erreichbar.

507 Eigenes Statement Anselm Kohns, Datierung aus dem Veranstaltungskontext vom 26.01.2015, nicht aus einem Ausfertigungsvermerk im PDF.

508 Thomas Klatt, Deutschlandfunk, 03.11.2021, „Versuch einer Zwischenbilanz", einschließlich Ergänzung März 2022.

509 Arns, 23.06.2021, Arns, 14.07.2021, Kühl, 31.01.2022, Kühl, 24.03.2022, Schumachers Antworten vom 24.03. und 09.04.2022 im Gesamt-Korrespondenzbestand vom 19.10.2026. Transkriptionen geprüft, nicht sämtliche Scans erneut abgeglichen.

Kohns öffentliche Schilderung ist keine vollständig vorliegende Briefserie; im Fall Schumacher sind konkrete kirchliche Schreiben ausgewertet. Aus einer ähnlichen Wirkung folgt noch keine identische persönliche Absicht.

Eine weitere konkrete Prüffrage betrifft R.s sechsmonatigen Vertretungsdienst in der Polizeiseelsorge Schleswig-Holsteins 2021, den die Nordkirche öffentlich würdigte.[510] Die zeitliche Überschneidung mit der Kommunikation bezüglich der Prüfung der gegen R. vorliegenden Hinweise auf sexuelle Verfehlungen durch das Landeskirchenamt ist belegt. Wer den Vertretungsdienst beauftragte, welche Hinweise den Verantwortlichen wann bekannt waren und ob es eine Abstimmung mit der prüfenden Stelle gab, ist dagegen offen. Eine Suspendierung R.s ist in den ausgewerteten Unterlagen nicht nachgewiesen; der Vertretungsdienst darf deshalb nicht als belegter Verstoß gegen ein Dienstverbot beschrieben werden.

Die weitergehende These, Fehrs habe damals H. und später ihren persönlichen Freund R. geschützt, bleibt eine Vergleichshypothese. Sie muss sich am Gegenbefund ihrer Kritik von 2012 und an konkreten späteren Entscheidungen prüfen lassen. Tragfähig ist bereits die Untersuchung institutioneller Abläufe, ihrer Folgen für Betroffene und der jeweiligen persönlichen Verantwortungsanteile. Die Gleichsetzung einer gerichtlichen Einstellung im Fall H. mit einer ungeklärten Fortsetzung von Schumachers Aufarbeitung wäre dagegen sachlich zu weitgehend.

Die Funktionen R.s sind darüber hinaus für die Transparenz seiner Darstellung im Verfahren relevant. „Pastor im Ruhestand“ bezeichnet einen dienstrechtlichen Status, aus dem kein Ende sämtlicher kirchlicher Tätigkeit folgt. II.2.5.5 behandelt deshalb die ergänzende Frage, ob und wie Schumacher und Stahl über seine fortbestehende institutionelle Einbindung informiert wurden und welche Bedeutung dies für die verlangte Mitwirkung und die Erklärung personeller Distanz hatte.

Ein neuer, noch ungeprüfter Hinweis betrifft die Vernehmung eines Betroffenen im Ahrensburger Verfahren. Stahl berichtet aus seinem jüngsten Telefonat mit Anselm Kohn, eine Anselm Kohn gut bekannte Person sei im Verfahren von 2017 gedrängt worden, die Höhe einer kirchlichen Leistung an Anselm Kohn mitzuteilen. Ein Vernehmungsprotokoll oder eine unmittelbare schriftliche Schilderung der befragten Person liegt hierzu bislang nicht vor; insbesondere sind der genaue Wortlaut, der Termin, die fragende Person und die verfahrensbezogene Bedeutung der Frage ungeklärt. Der Hinweis wird deshalb nicht Rutkowsky als eigene Handlung zugeschrieben. Seine Mitverantwortung für das Urteil bleibt von der gesondert zu prüfenden Verantwortung für eine konkrete Vernehmungssituation zu unterscheiden. Sollte sich der Vorgang bestätigen, wären die tatsächliche Anwesenheit und Wahrnehmung der weiteren Mitglieder sowie etwaige Interventionen oder Reaktionen zu rekonstruieren. Aus der Unterschrift unter dem Urteil allein folgt nicht, dass jedes Mitglied diese konkrete Situation wahrnahm oder billigte.

511

---

510 Nordkirche, 04.08.2021, „Abschied und Willkommen“.; Wayback-Sicherung vom 04.01.2026, 09:55:52 UTC

511 BELEG: Ergänzende Darstellung Thies Stahls in den drei Gesprächsexporten „Für den Master.md“, übermittelt am 23.10.2026. Gesprächsantworten des Sprachassistenten gelten nicht als eigenständige Tatsachenbelege.

VII.1.1.1.2 Stand der Vergleichsprüfung und verbleibende Quellenlücken

Die vier Vergleichsfragen sind durch die Recherche vom 21.10.2026 teilweise beantwortet. Der verbleibende Prüfbedarf lässt sich wie folgt eingrenzen:

Prüfpunkt	Neu gesicherter Recherchebefund	Noch benötigte Grundlage
Kohn–Fehrs	Kooperation 2012, eigene spätere Kritik und 2021 öffentlich geschilderter Gesprächsabbruch; kirchliche Reaktion ausgewertet.	Vollständige direkte Briefserie mit konkreten Gesprächsbitten und Antworten sowie genauer Verbindung zum Verfahren H.
Amtshandlungen H.	Bericht 2014 beschreibt Ablehnungen; Urteil 2017 berücksichtigt Gestattung. Kolleggruppe als institutioneller Anknüpfungspunkt.	Datierte Ausnahmebescheide, Antrag, Umfang, Mitzeichnungen, Gremienbesetzung, Nachweis von Fehrs' Kenntnis oder Beteiligung.
Verzögerungen	Gerichtlicher Verfahrensgang und Bewertung von Verzögerungen rekonstruiert; verschiedene gerichtliche Besetzungen und Zuständigkeitsfragen sind zu unterscheiden.	Einzelne Beschlüsse, Geschäftsverteilung und Bestellungsakte für die namentliche und zeitliche Verantwortungszuordnung. Keine pauschale Zurechnung an Fehrs oder R.
Vergleich mit R.	Konkrete Prüf- und Ruhensmitteilungen sowie Mitwirkungserwartungen ausgewertet; Vertretungsdienst 2021 bestätigt.	Beauftragung und Kenntnisstand beim Vertretungsdienst; Prüfabschluss, Zeugenbefragung und Fortsetzungsentscheidung im ULK-Komplex.

Die vollständige Chronologie, Vergleichsmatrix und Quellenkritik stehen im ergänzenden Recherchebericht „20261021 Tiefenrecherche Kohn–Fehrs, Verfahren H. und Vergleich R..md“. R.s richterliche Mitverantwortung 2017 wird durch die noch offenen Fragen nicht relativiert.

Ergänzend zur Ruhestandsrahmung und institutionellen Einbindung R.s sind folgende Quellenfragen offen:

1. Tetzlaff erklärte in seinem Schreiben vom 03.08.2021 ausdrücklich: „Das Landeskirchenamt ist verpflichtet, allen Anhaltspunkten nachzugehen, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen könnten. Dies betrifft auch im Ruhestand befindliche Pastorinnen und Pastoren.“ Ausgehend von diesem belegten Schreiben die übrige Korrespondenz auf die jeweiligen Bezeichnungen R.s und auf ausdrückliche Mitteilungen seiner Funktionen prüfen. Die bloße Nennung „Pastor i. R.“ belegt für sich allein weder eine ausschließliche Darstellung noch eine bewusste Informationsverkürzung.
2. Richterwahl, Vertretungsdienst, Eingang der einzelnen Hinweise und die Kommunikationsakte von Tetzlaff, Kühl und Lenz zeitlich nebeneinanderstellen. Amtsperioden sind nicht mit konkreter Kenntnis oder Befassung im Einzelfall gleichzusetzen.
3. Für jede behauptete Überschneidung konkret feststellen: beteiligte Person oder Stelle, Aufgabe, Zeitraum, Wissen und Entscheidungskompetenz. Die Zugehörigkeit zur selben Landeskirche reicht dafür nicht aus.
4. Eine erst nachgewiesene Veröffentlichung oder Kenntnis ist von einer aktiven Mitteilung an Schumacher und Stahl zu unterscheiden. Öffentlichkeit einer Information beantwortet nicht automatisch die Transparenzfrage innerhalb einer besonderen Verfahrensbeziehung.

512

513

[^quelle27_504]

514

[^quelle27_506]

515

516

517

---

512 REDAKTIONELLE AUSRICHTUNG UND ÜBERNAHMEHINWEISE, integriert aus Einbauvorschlag v2 vom 21.10.2026, 10.47 Uhr.

513 Der Zusammenhang soll über die institutionelle Biografie R.s hinausgehen: Anselm Kohns Kritik am Umgang mit Friedrich H., Fehrs' Befassung mit dem Ahrensburger Fall und R.s richterliche Mitwirkung bilden eine zusätzliche Untersuchungslinie. Sie rechtfertigen einen Vergleich der Verfahren und Verantwortlichkeiten. Eine persönliche Schutzentscheidung Fehrs' zugunsten H.s ist weiterhin nicht nachgewiesen. Die Tiefenrecherche hat zusätzlich ihre öffentlich berichtete Kritik an der Einstellung von 2012 ergeben. Dieser Gegenbefund ist bei jeder weitergehenden Zurechnung ausdrücklich zu berücksichtigen. Neu hinzu kommen Kohns spätere öffentliche Kritik am Umgang mit Betroffenen und die noch ungeklärte zeitliche Veränderung bei der Gestattung von Amtshandlungen H.s.

514 Unbedingt zu unterscheiden sind die 2012 berichtete Einstellung und das Urteil von 2017. R. trägt als Mitglied des entscheidenden Richterkollegiums Mitverantwortung für das Urteil von 2017. Wie er innerhalb des Kollegiums abstimmte, geht aus der veröffentlichten Entscheidung nicht hervor. Seine Mitwirkung an der früheren Entscheidung von 2012 ist bislang nicht belegt.

515 Die Wendung „mildere Bewertung“ aus dem taz-Artikel gehört zur Entscheidung von 2012. Sie darf nicht ohne Erläuterung R. zugeschrieben werden.

R. trägt als einer der fünf mitwirkenden Richter:innen Mitverantwortung für das Urteil von 2017. Die Unterschriften lassen keine individuelle Abstimmungsposition und keine Einstimmigkeit erkennen. Die fehlende Kenntnis seiner individuellen Stimme relativiert seine Mitverantwortung als Mitglied des entscheidenden Kollegiums nicht.

Im fremden Urteil verwendete Anonymisierungszeichen sind von den Initialen des Masters zu unterscheiden. Insbesondere bezeichnet dessen „D.“ nach dem Quellenabgleich Kohl in Ahrensburg und nicht Pastor D. des Philippuskomplexes.

Die taz nennt zunächst Frank Zabel, später „Kirchensprecher Zander“. Der Binnenkontext und die zeitgenössische Funktionsbestätigung durch die Nordkirche sprechen für einen Namensfehler. Kein Beleg für eine Beteiligung Detlev Zanders vom BeFo.

R.s Vertretungsdienst 2021 wird jetzt als konkrete Prüffrage in die Hauptpassage aufgenommen. Er darf ohne belegte Suspendierung R.s nicht mit gestatteten Amtshandlungen während einer Suspendierung gleichgesetzt werden. Seine Fachveröffentlichungen bleiben in der Personenübersicht.

Die öffentliche Kritik Fehrs' an der Einstellung 2012 ist als Gegenbefund zu erhalten. Sie beantwortet die Frage nach späteren Entscheidungen und Kenntnissen nicht abschließend.

Die Aussagen des Untersuchungsberichts 2014 und des Urteils 2017 zu Amtshandlungen sind zeitlich aufzuklären; keine der beiden Quellen wird ohne Beleg als falsch verworfen.

516 Bei einer neueren kanonischen Masterfassung sind die genannten Absatzanker vor Übernahme abzugleichen. Dieser Vorschlag ersetzt die frühere Fassung, ohne eine neue kanonische Masterdatei zu erzeugen.

517 Die vorstehend erwähnte Übernahme ist mit dieser Masterfortschreibung erfolgt; Hinweise auf den früheren Vorschlagsstatus dokumentieren die Herkunft.

Eine protokollierte Erörterung dieses Rollenkonflikts innerhalb der ULK liegt im ausgewerteten Bestand nicht vor. Spätere Mitteilungen zum Umgang damit sind dagegen dokumentiert: Am 14.07.2021 erklärte Arns, ein Gespräch könne ohne Fehrs mit den drei übrigen Kommissionsmitgliedern stattfinden. Am 02.08.2021 übermittelte sie Fehrs' Entscheidung, sich vollständig aus Schumachers ULK-Verfahren zurückzuziehen und keinen weiteren Kontakt mit ihr zu halten. Als Zweck nannte sie, dem Eindruck einer Befangenheit der Kommission entgegenzuwirken. Der angekündigte Rückzug darf daher nicht als undokumentiert behandelt werden.

518

Diese Mitteilungen ersetzen jedoch keine nachvollziehbare Darstellung, wie Fehrs' persönliche Nähe zu R. geprüft und ihre bisherige Mitwirkung bewertet worden war. Ebenso erläutern sie nicht, weshalb ihr Rückzug aus dem konkreten Verfahren zugleich einen vollständigen Kontaktabbruch erforderte oder wie eine geordnete Übergabe der begonnenen Aufarbeitungsbeziehung erfolgen sollte. Schumacher und Stahl erkannten die übermittelte Begründung deshalb nicht als hinreichende Befangenheitsklärung an. Damit ist weder festgestellt, dass intern keinerlei Beratung stattfand, noch eine rechtlich verbindliche Befangenheitsentscheidung vorweggenommen. Der dokumentierte Konflikt betraf vielmehr die Differenz zwischen dem angekündigten Rückzug und einer für die Petentin nachvollziehbaren Klärung seiner Gründe, seiner Folgen und der weiteren Verfahrensverantwortung.

519

VII.1.1.2 Direkte Verantwortung und frühe Intervention

Mit der persönlichen Leitung des Gesprächs vom 16.12.2019 übernahm Fehrs unmittelbare Verantwortung für die kommunikative und verfahrensbezogene Rahmung der begonnenen Aufarbeitung. Diese Verantwortung war nicht mit einer alleinigen Zuständigkeit für sämtliche späteren Prüfungen gleichzusetzen. Als ULK-Vorsitzende prägte sie jedoch, welche Erfahrungen als zusammengehöriger Aufarbeitungsgegenstand aufgenommen wurden, welche Erwartungen an weitere Gespräche entstanden und wie mit den im Gespräch sichtbar gewordenen persönlichen und institutionellen Überschneidungen umzugehen war.

Die Bedeutung dieser Verantwortung ergibt sich gerade aus dem von Schumacher positiv erlebten ersten Treffen. Ihre späteren Schreiben zeigen, dass sie die Zugewandtheit Fehrs' als Grundlage dafür erlebte, sich zu öffnen und über hoch sensible Zusammenhänge zu sprechen. Als sie im März 2022 eine „saubere" Übergabe verlangte, bat sie Fehrs, die aus ihrer Sicht bestehende Befangenheit persönlich zu erklären und im Beisein der übrigen Kommissionsmitglieder zusammenzufassen, was im ersten

---

518 BELEGE 20210714 Dr. Alke Arns an Silke, 20210802 Dr. Arns an Silke

519 ERGÄNZENDE PRÜFAUFTRÄGE 23.10.2026: Zum neuen Hinweis betreffend eine Anselm Kohn gut bekannte Person sind unmittelbare Schilderung, Verhandlungstermin, Fragestellung, fragende Person, Anwesenheit und Reaktionen der übrigen Richter:innen zu sichern. Das zunächst fehlende Foto ist inzwischen durch D0656 zugeordnet: Veröffentlichung zum Einführungsgottesdienst am 26.06.2023, namentliche Bildunterschrift und Begleittext ausgewertet; siehe VII.1.5.1. Offen bleiben fallbezogene Gesprächsinhalte und konkrete Kenntnisstände. Bereits belegte Beirats- und Zukunftsprozessrollen (IV.6.2 und IV.6.3) zeigen Informationszugänge, beweisen aber keine Kenntnis jedes einzelnen Verfahrensschritts. Die Annahme, Fehrs habe Lenz und Fenner persönlich in den Zukunftsprozess berufen, wird durch die bisher dokumentierte Einsetzung durch die Kirchenleitung nicht ersetzt. Kohns angekündigte Suche nach dem Mailverkehr bleibt ohne bestätigten Fund.

Gespräch bereits erarbeitet und zu einem möglichen Versöhnungs- beziehungsweise Rekonfirmationsgottesdienst besprochen worden war. Die Bitte zielte somit auf beides: die seelsorgerische Beziehung und die Sicherung des bereits erreichten Arbeitsstands.

520

Klucks Übernahme der ULK-Kommunikation und Arns' spätere Tätigkeit als ausdrücklich mandatierte Verfahrenskoordinatorin verteilten Aufgaben auf andere Personen. Sie hoben Fehrs' Verantwortung für ihre bisherige Leitung jedoch nicht rückwirkend auf. Gerade weil Fehrs den persönlichen Aufarbeitungsraum eröffnet und dessen inhaltlichen Ausgangsstand mitgeprägt hatte, entstand bei einem Wechsel der Ansprechperson ein besonderer Übergabebedarf. Die im August 2021 durch Arns übermittelte Rückzugsentscheidung ist von einer solchen Übergabe zu unterscheiden: Sie kündigte Fehrs' Ausscheiden aus dem konkreten Verfahren und den vollständigen Kontaktabbruch an, dokumentierte aber keine gemeinsam mit Schumacher vollzogene Sicherung und Weitergabe des erreichten Arbeitsstands. Schumachers unbeantwortet gebliebene Übergabeforderung vom März 2022 zeigt, dass sie diesen Bedarf weiterhin als unerfüllt betrachtete.

Zum Ausgangspunkt dieser Vertrauensbeziehung gehörte nach Erinnerung von Silke Schumacher und Thies Stahl auch Fehrs' Erklärung, die Situation betreffend Pastor D. bereits überprüft zu haben. Für die spätere Übergabe stellte sich damit nicht allein die Frage, wie Schumachers im Gespräch vorgetragene Erfahrungen gesichert wurden. Ebenso war zu klären, welche von Fehrs angesprochenen zusätzlichen Erkenntnisse zum gemeinsamen Arbeitsstand gehörten und wie diese für die Petentin und eine nachfolgende Bearbeitung nachvollziehbar gemacht werden konnten. Eine bestimmte Quelle oder eine tatsächlich erfolgte Befragung R.s ist damit nicht nachgewiesen.

VII.1.1.3 Ausbleibende Bearbeitung relevanter Hinweise

Zwischen dem ersten ULK-Treffen vom 16.12.2019 und der coronabedingt erst am 29.10.2020 fortgesetzten Sitzung richtete Schumacher am 03.06.2020 eine E-Mail an Fehrs und weitere kirchliche Beteiligte. Darin berichtete die Petentin von einer für sie positiven innerseelischen Bewegung und Begegnung in Bezug auf Pastor D. und bat Fehrs außerdem, Pastor R. *„liebe Grüße"* auszurichten. Eine Antwort Fehrs' auf diese Nachricht ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

521

Die Bedeutung der Nachricht liegt nicht allein in dem persönlichen Gruß. Sie verbindet die beim ersten Treffen sichtbar gewordene persönliche Bekanntschaft zwischen Fehrs und R. mit einem fortbestehenden Aufarbeitungsgegenstand: R. blieb für Schumacher eine biografisch wichtige Person, möglicher Zeitzeuge und Beteiligter des damaligen kirchlichen Umfelds. Die Mail bot damit einen konkreten Anlass, seine mögliche Rolle und den Umgang mit der persönlichen Nähe Fehrs' zu ihm in der Fortsetzungssitzung zu klären.

---

520 20220308 Silke an OKRin Kühl

521 20200603 Silke an Fehrs, Bräsen, Howaldt und Zeller

Nach der Darstellung Schumachers und Stahls wurden bei der zweiten Sitzung weder der Inhalt der E-Mail noch der Gruß an R. aufgegriffen. Auch für wesentliche Teile der am 16.12.2019 begonnenen Sachverhaltsarbeit habe kein Raum bestanden. Aus dieser Darstellung folgt nicht, dass die Nachricht innerhalb der ULK überhaupt nicht wahrgenommen oder beraten wurde. Im ausgewerteten Bestand fehlt jedoch eine Mitteilung an Schumacher, die erläutert, ob und wie ihr Inhalt in die weitere Aufarbeitung einging.

Nach dem 29.10.2020 fand keine unmittelbare Kommunikation zwischen Fehrs und Schumacher mehr statt. Damit entfiel der direkte Gesprächsraum, in dem Fehrs den Umgang mit Pastor D., Pastor R., den bereits benannten Zeug:innen und den beim ersten Treffen eröffneten Einzelheiten des Missbrauchskontextes hätte erläutern können. Dies ist nicht mit dem Ende jeder sachlichen Prüfung gleichzusetzen: Die späteren landeskirchenamtlichen Prüfungen zu D. und R. sind dokumentiert. Offen blieb aber, wie diese Prüfungen und die bereits vorgetragenen Hinweise mit der begonnenen ULK-Aufarbeitung verbunden und deren Ergebnisse gegenüber Schumacher aufgegriffen werden sollten. Der Befund liegt somit in der fehlenden nachvollziehbaren Rückbindung an den gemeinsamen Aufarbeitungsprozess, nicht in einer belegten vollständigen institutionellen Nichtbearbeitung.

VII.1.1.4 Rückzug aus direkter Kommunikation

VII.1.1.4.1 Delegation an Rainer Kluck

Nach dem zweiten ULK-Treffen vom 29.10.2020 meldete sich Fehrs nicht mehr unmittelbar bei Schumacher. Die weitere Kommunikation wurde zunächst von Rainer Kluck geführt, der als Geschäftsführer der ULK mit Verwaltungs- und Koordinationsaufgaben betraut war. Im ausgewerteten Bestand ist keine vorausgehende Mitteilung Fehrs' dokumentiert, in der sie Schumacher den Wechsel erläuterte, Klucks Mandat bestimmte oder den bereits erreichten Gesprächsstand gemeinsam mit ihr an ihn übergab.

Schumacher widersprach dieser Kommunikationsverlagerung ausdrücklich. Ihr Einwand richtete sich nicht allein gegen Kluck als Person, sondern gegen einen Wechsel von der mit Fehrs begonnenen persönlichen Aufarbeitungsbeziehung zu einer mittelbaren Kommunikation mit dem Geschäftsführer. Sie verlangte deshalb weiterhin eine Erklärung und geordnete Übergabe durch Fehrs.

[522]

VII.1.1.4.2 Koordination und Kommunikationsvertretung durch Dr. Alke Arns

Bereits im Schreiben vom 23.06.2021 teilte Dr. Alke Arns mit, die weitere Verfahrenskoordination werde über sie beziehungsweise das Büro der Fachstelle erfolgen. Die weiteren Gespräche mit der ULK ruhten, bis ein Ergebnis des Landeskirchenamts vorliege. Am 14.07. erläuterte sie die Möglichkeit von Gesprächen ohne Fehrs. Am 02.08.2021 übermittelte sie dann Fehrs' Entscheidung, sich vollständig aus Schumachers ULK-Verfahren zurückzuziehen und keinen weiteren Kontakt mit ihr zu halten. Damit wurde der vollständige Rückzug ausdrücklich angekündigt, jedoch nicht von Fehrs selbst und ohne dokumentierte persönliche Übergabe.

---

[522] 20210419 Silke an Kluck et al.

523

524

525

Arns verband in ihrer Kommunikation mehrere institutionelle Ebenen: die ruhende Arbeit der ULK, die landeskirchenamtliche Prüfung und den persönlichen Rückzug der ULK-Vorsitzenden. Als von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt eingesetzte Verfahrenskoordinatorin verfügte sie über ein ausdrückliches Mandat; ihre Tätigkeit war daher nicht lediglich eine weitere Delegation Fehrs'. Zu unterscheiden sind die Koordination zwischen zuständigen Stellen und die zusätzliche Übermittlung ihrer Entscheidungen. Eine eigene Entscheidungsbefugnis Arns' über das Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung oder die Wiederaufnahme durch die ULK ist damit nicht belegt. Für Schumacher blieb entscheidend, wie Arns die voneinander abhängigen Verfahren verbindlich zusammenführen sollte. Die neue Ansprechpartnerin eröffnete einen institutionellen Kommunikationsweg, ersetzte aber keine gemeinsam vollzogene Übergabe durch Fehrs.

VII.1.1.4.3 Weitere Kommunikations- und Zuständigkeitswechsel

Mit dem Ausscheiden von Arns aus dem Kirchendienst im Juni 2022 endete die für Schumacher erkennbare Ausübung des von Kühnbaum-Schmidt erteilten Koordinationsmandats. Eine förmliche Übergabe dieser Aufgabe an Arns' Nachfolger in der Stabsstelle, Rainer Kluck, an OKR Mathias Lenz als zuständigen Dezernenten oder an eine andere Stelle ist gegenüber Schumacher nicht dokumentiert. Damit blieb nicht nur die Person der nächsten Ansprechpartnerin oder des nächsten Ansprechpartners offen, sondern auch, wer fortan die Verbindung zwischen dem ruhenden ULK-Verfahren und der landeskirchenamtlichen Prüfung verbindlich koordinierte.

Erst am 17.10.2022 antwortete Lenz Schumacher persönlich, nachdem sie Kühl über Monate gebeten hatte, ihr Vorgesetzter möge ihr als Verantwortlicher antworten. Anlass dieser Rückmeldung war Kühls Erkrankung. Lenz beantwortete dabei eine einzelne Tatsachenfrage zum Kontakt mit Schumachers Halbschwester; die weitergehenden Beschwerde-, Zuständigkeits- und Koordinationsfragen blieben offen. Am 29.11.2022 teilte er mit, die ULK habe in ihrer bisherigen personellen Besetzung ihre Arbeit beendet, Fehrs sei nicht mehr Vorsitzende und eine neue Anerkennungskommission werde gebildet. Er trat damit aus eigener Amtszuständigkeit als institutionelles Gegenüber und als Übermittler des von ihm mitgeteilten Endes der bisherigen ULK-Struktur auf, nicht als belegter Nachfolger in Arns' Koordinationsmandat. Die öffentliche Darstellung der Nordkirche wies Fehrs und Kluck allerdings noch bis zum 10.08.2023 als Vorsitzende beziehungsweise Geschäftsführer der Unterstützungsleistungskommission aus; erst am 11.08.2023 erschien dort die zum 01.08.2023 berufene Anerkennungskommission. Diese Differenz belegt keinen fortdauernden tatsächlichen Sitzungsbetrieb der ULK. Sie zeigt jedoch, dass Lenz' Mitteilung und der öffentlich erkennbare institutionelle Übergang zeitlich nicht übereinstimmten.

---

523 BELEG 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke

524 20210714 Dr. Alke Arns an Silke

525 20210802 Dr. Alke Arns an Silke

526

527

528

Die Folge Kluck–Arns–Lenz war deshalb weder ein bloßer Wechsel von Kontaktpersonen noch eine durchgehend von Fehrs veranlasste Delegationskette. Mit jeder Station veränderten sich institutionelle Rolle, Mandat, möglicher Entscheidungsspielraum und Gegenstand der Kommunikation. Konstant blieb, dass Fehrs den Übergang aus der von ihr eröffneten Aufarbeitungsbeziehung nicht selbst mit Schumacher vollzog. Die nachfolgenden Mitteilungen erläuterten Teile des Verfahrens, führten die getrennten Stränge aber nicht zu einem für Schumacher nachvollziehbaren verbindlichen Gesamtstatus zusammen.

VII.1.1.5 Verantwortung trotz Delegation

Die Übertragung einzelner Aufgaben ist von einer geordneten Übergabe des begonnenen Aufarbeitungsprozesses zu unterscheiden. Kluck führte die Kommunikation für Fehrs; Arns erhielt von Kühnbaum-Schmidt ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Zudem stellte Arns Gespräche mit den übrigen drei ULK-Mitgliedern ohne Fehrs in Aussicht. Es fehlte somit nicht an jeder Benennung von Ansprechpartner:innen oder an jeder Vorstellung einer Fortsetzung. Ungeklärt blieb vielmehr, wie der bereits erreichte Arbeitsstand übergeben, der Einwand möglicher Befangenheit behandelt und die Fortsetzung nach Abschluss der landeskirchenamtlichen Prüfung verbindlich organisiert werden sollte. Die Ankündigung weiterer Gespräche beantwortete diese Übergabe- und Verknüpfungsfragen nicht.

Fehrs’ Rückzug aus der unmittelbaren Kommunikation beseitigte die Fragen nach ihrem bisherigen Leitungshandeln und dem Umgang mit der von ihr eröffneten Aufarbeitungsbeziehung nicht. Daraus folgt weder, dass sie weiterhin jede Verfahrensentscheidung treffen sollte, noch, dass sie sämtliche späteren Schritte persönlich steuerte oder den Inhalt jeder Mitteilung Klucks, Arns’ oder Lenz’ bestimmte. Gerade eine Trennung wegen möglicher Befangenheit hätte einen nachvollziehbaren Übergang zu anderen Verantwortlichen verlangt. Dokumentiert sind einzelne Aufgabenübertragungen und Fortsetzungsangebote, nicht aber eine gegenüber Schumacher nachvollziehbar vollzogene Gesamtübergabe. Ebenso wenig lässt sich aus dieser Dokumentationslücke ableiten, dass innerhalb der Kirche keinerlei Abstimmung stattfand.

Diese Konstellation verschob den Konflikt. Die Frage nach Fehrs’ Nähe zu Pastor R. und dem Ende der persönlichen Aufarbeitungsbeziehung wurde zunehmend von Auseinandersetzungen über Mandate, Zuständigkeiten und Mitteilungen anderer Akteure überlagert. Deren eigene Verantwortungsanteile traten hinzu, ohne die offenen Fragen an Fehrs zu erledigen. Der Wechsel der Kommunikations- und Bearbeitungsrollen löste den ursprünglichen Konflikt daher nicht auf; er veränderte seine Form und

---

526 BELEG 20221017 OKR Lenz an Silke

527 20221129 Oberkirchenrat Lenz an Silke

528 BELEGE 20230810 Website der Nordkirche: Unterstützungsleistungskommission, 20230811 Website der Nordkirche: Anerkennungskommission

erschwerte es, die Verantwortung für bisheriges Leitungshandeln, laufende Teilverfahren und deren Zusammenführung voneinander zu unterscheiden.

Für die spätere öffentliche Kommunikation gilt entsprechend die in V.7 vorgenommene Trennung: Die ungeklärte Urheberschaft strittiger Darstellungen erledigt nicht die Frage nach Fehrs' eigener Freigabe-, Weitergabe- und Korrekturverantwortung. Maßgeblich bleiben die jeweils belegte Handlung, ihr konkreter Kenntnisstand und ihre Reaktionsmöglichkeiten.

VII.1.1.6 Symbolfigur der Konfliktdynamik

Fehrs bündelt in dieser Rekonstruktion mehrere zeitlich zu unterscheidende Konfliktlinien: die anfänglich als zugewandt erlebte ULK-Leitung, die persönliche Nähe zu Pastor R., das Ende der unmittelbaren Kommunikation ohne persönliche Übergabe und die spätere öffentliche Verteidigung des eigenen Handelns. Ihr durch Arns mitgeteilter Rückzug aus dem ULK-Verfahren bedeutete zugleich keinen Rückzug aus ihren geistlichen und kirchenleitenden Funktionen. An diesem Rollenwechsel lässt sich die Veränderung des Konflikts ablesen: Die mit ihr begonnene Aufarbeitungsbeziehung wurde zum Gegenstand einer über weitere Stellen vermittelten Verfahrensauseinandersetzung und schließlich einer öffentlichen Kontroverse über institutionelle Verantwortung und die Bewertung ihres Leitungshandelns.

Als „Symbolfigur" steht Fehrs damit für den Zusammenhang dieser Konfliktphasen, nicht für eine nachgewiesene zentrale Steuerung sämtlicher Abläufe. Die späteren Auseinandersetzungen um Kluck, Arns, Lenz, die Anerkennungskommission und die kirchliche Öffentlichkeitskommunikation blieben auf den Ausgangskonflikt bezogen, obwohl die hinzutretenden Akteure eigene Aufgaben und Verantwortungsanteile hatten. Für Schumacher und Stahl blieb Fehrs die gemeinsame Bezugsperson: zunächst als Leiterin des Verfahrens, dann als Gegenstand ihrer Beschwerden und später als EKD-Ratsvorsitzende, die öffentlich auf ein sie entlastendes Untersuchungsergebnis verwies. Diese Verbindung erklärt die Kontinuität ihrer Beschwerdeperspektive; sie belegt weder abgestimmtes Handeln aller beteiligten Stellen noch eine alleinige Verantwortung Fehrs' für den gesamten Verlauf.

VII.1.1.7 Anzeigen gegen Fehrs

Im Verlauf des Konflikts erstatteten Schumacher und Stahl Strafanzeigen gegen Fehrs sowie gegen weitere beteiligte Personen. Zu den im Dossier behandelten früheren Anzeigen sind staatsanwaltschaftliche Einstellungen dokumentiert; eine anschließende gerichtliche Hauptverhandlung ist im ausgewerteten Bestand nicht belegt. Diese Verfahrensausgänge sind von der nachfolgend beschriebenen Anzeige vom 30.08.2026 zu unterscheiden. Sie dürfen nicht als deren bereits feststehendes Ergebnis dargestellt werden.

Am 30.08.2026 richteten Schumacher und Stahl darüber hinaus eine Strafanzeige gegen Unbekannt an die Staatsanwaltschaft. Sie bezog sich auf die ungeklärte Entstehung aus ihrer Sicht unzutreffender Angaben über die beiden ULK-Sitzungen im Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 und auf den Verdacht möglicher dokumenten- oder datenbezogener Manipulationen. Als ergänzende Sachverhaltsmitteilung zum Verfahren 1325 Js 417/25 stellte sie Fehrs, Kluck und Seiler nicht als bereits überführte Beteiligte dar, sondern benannte ihre jeweiligen Leitungs- und Geschäftsführungsfunktionen als mögliche Auskunftspositionen für die Klärung von Entstehung, Verwahrung, Bearbeitung und Weitergabe der ULK-Unterlagen.

529

Eine staatsanwaltschaftliche Einstellung ist keine gerichtliche Entscheidung über Schuld oder Unschuld und keine pauschale Bestätigung sämtlichen beanstandeten Handelns. Umgekehrt macht das Ausbleiben einer gerichtlichen Hauptverhandlung die erhobenen Vorwürfe nicht zu erwiesenen Tatsachen. Für die Einordnung einer Einstellung sind ihr konkreter Gegenstand und ihre Begründung maßgeblich. Die Entscheidung über eine Anklage liegt bei der Staatsanwaltschaft, die Eröffnung des Hauptverfahrens beim Gericht.

530

Für die Akteursanalyse sind deshalb strafrechtliche Zurechnung und institutionelle Verantwortung auseinanderzuhalten. Fragen nach Übergabe, Verfahrenskoordination, Kommunikation und Leitungsverantwortung können auch dann offenbleiben, wenn die strafrechtliche Prüfung nicht zu einer Anklage führt. Sie bedürfen jedoch eigener Belege und lassen sich weder aus der Anzeige noch aus ihrer Einstellung allein beantworten. Die weitergehende Frage bleibt, wer innerhalb der Kirche die getrennten Verfahren zusammenführen, die Rollenkonflikte von Fehrs, Lenz, Bräsen und Howaldt bearbeiten und Schumacher einen verbindlichen Verfahrensstatus mitteilen sollte – und welche dokumentierten Handlungen oder Unterlassungen den jeweils Verantwortlichen zuzurechnen sind.

VII.1.2 Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt

Kühnbaum-Schmidt wurde als Landesbischöfin und Vorsitzende der Kirchenleitung auf der obersten Leitungsebene der Nordkirche angesprochen. Sie leitete weder das ULK-Verfahren noch die landeskirchenamtlichen Ermittlungen. Die an sie gerichteten Eingaben betrafen jedoch gerade das Zusammenspiel dieser Stellen: Fehrs' Kommunikationsabbruch, die Verlagerung auf Kluck, den möglichen Rollenkonflikt der ULK-Vorsitzenden und später die fehlende Fortführung der Koordination. Mit Arns' Einsetzung als Verfahrenskoordinatorin griff Kühnbaum-Schmidt selbst in die organisatorische Bearbeitung ein. Für ihre Rolle ist deshalb zu unterscheiden, welche Beschwerden sie erreichten, welche Reaktionen dokumentiert sind und wie die von ihr eingerichtete Koordination wirksam werden und über personelle Wechsel hinweg fortbestehen sollte.

VII.1.2.1 Frühe Kenntnis und erste Reaktionen

Am 30.04.2021 richtete Schumacher eine ausdrücklich als Beschwerde bezeichnete Nachricht unter anderem an Kühnbaum-Schmidt. Sie beanstandete, Fehrs melde sich nach den beiden ULK-Treffen nicht mehr und habe die Kommunikation auf den ihr zuvor unbekannten Kluck verlagert. Schumacher deutete dies als ein Fallenlassen zu dem Zweck, Fehrs' persönlichen Freund Pastor R. zu schützen. Die Nachricht trug der Landesbischöfin damit sowohl den Kommunikationsabbruch als auch den geltend gemachten Rollenkonflikt vor. Sie belegt die an Kühnbaum-Schmidt herangetragene Beschwerde, nicht die Richtigkeit der darin zugeschriebenen Schutzabsicht.

---

529 BELEG 20260830 Strafanzeige Schumacher Stahl

530 BELEGE § 170 StPO – Entscheidung über eine Anklageerhebung, § 203 StPO – Eröffnungsbeschluss

531

Am 15.05.2021 bestätigte der persönliche Referent der Landesbischöfin den Eingang einer weiteren Nachricht. Er übermittelte eine knappe persönliche Rückmeldung Kühnbaum-Schmidts und erklärte zugleich, die fachlich kompetente Bearbeitung liege bei Kluck als Geschäftsführer der ULK; Schumacher solle mit ihm in Kontakt bleiben. Eine Reaktion der landesbischöflichen Ebene ist somit dokumentiert. Sie beantwortete jedoch die Beschwerde über den Wechsel des Gegenübers zunächst mit einem Verweis auf eben dieses neue Gegenüber. Die Benennung Klucks als fachlich zuständiger Kontakt klärte weder den beanstandeten Übergang von Fehrs auf ihn noch den gegen Fehrs erhobenen Befangenheitseinwand.

532

Am 31.05.2021 teilte Dr. Annette Rieck im Auftrag der Landesbischöfin mit, Schumachers Beschwerde vom 15.05. habe Kühnbaum-Schmidt erreicht. Die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt sei gebeten worden, zum Inhalt dieser Beschwerde das Gespräch mit der unabhängigen Unterstützungsleistungskommission zu suchen. Zum Ergebnis werde sich die Fachstelle sobald als möglich bei Schumacher melden. Damit liegt eine unmittelbare schriftliche Mitteilung aus dem Büro der Kirchenleitung vor: Angekündigt war nicht lediglich ein weiterer Kontakt, sondern eine interne Befassung mit dem Beschwerdeinhalt und eine anschließende Ergebnismitteilung.

533

Schumacher und Stahl verstanden diese Nachricht als Ankündigung eines durch Vorgaben der Landesbischöfin zu strukturierenden Gesprächs zwischen Fachstelle und ULK, dessen Ergebnis sie zunächst abwarten sollten. Stahls Schreiben vom 06.06.2021 an Kluck, Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt knüpfte an diese Erwartung einer Leitungsintervention an. Der Wortlaut vom 31.05. benennt den Beschwerdeinhalt als Gesprächsgegenstand und die Fachstelle als übermittelnde Stelle; konkrete Vorgaben für Gesprächsführung, Prüfung oder Ergebnis sind darin nicht ausgeführt.

534

Arns meldete sich mit ihrem Schreiben vom 23.06.2021 ausdrücklich als Übermittlerin des Ergebnisses aus dem Gespräch mit der Kommission. Sie nannte eine Prüfung wegen Hinweisen gegen einen nicht namentlich bezeichneten Pastor, die Ruhestellung der ULK sowie Koordination und Teilnahmeoptionen. Schumacher fragte am 25.06. Kühnbaum-Schmidt, ob D. oder R. gemeint sei, und verlangte weiterhin eine Klärung ihrer Beschwerde über Fehrs und der Hierarchieverhältnisse. Am 07.07. hielt sie an der Landesbischöfin als Ansprechpartnerin fest. Eine Ergebnismitteilung fehlte also nicht; die Beschwerdeführerin erkannte darin aber keine hinreichende Antwort auf den von ihr beanstandeten

---

531 20210430 Beschwerde von Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Meyns, Bräsen, Howaldt, Lemme und Zeller

532 20210515 Persönlicher Referent Bernstorf für Kühnbaum-Schmidt an Silke

533 BELEGE 20210531 Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke – Begleitmail, 20210531 Schreiben Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

534 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt

Umgang Fehrs' mit ihr. Erst am 14.07. benannte Arns ausdrücklich beide Pastoren, ohne den Beginn oder eine mögliche Änderung des Prüfungsumfangs zu erläutern.

535

536

537

VII.1.2.2 Zwei parallel eröffnete Bearbeitungswege

Die angekündigte Beschwerdebefassung mündete im dokumentierten weiteren Verlauf in mehrere Bearbeitungswege. Arns benannte bereits am 23.06.2021 die Koordination über sich beziehungsweise das Büro der Fachstelle und das Ruhen der ULK-Gespräche bis zum Ergebnis der landeskirchenamtlichen Prüfung. Nach Schumachers erneuter Beschwerde vom 07.07. verwies das Büro der Landesbischöfin am 14.07. auf Tetzlaff als dienstvorgesetzte Stelle für Fehrs. Damit waren ein dienstaufsichtlicher und prüfender Strang über Tetzlaff beziehungsweise das Landeskirchenamt und ein verfahrenskoordinierender Strang über Arns benannt. Arns hatte ihre Mitteilung vom 23.06. ausdrücklich als Gesprächsergebnis eingeführt. Die Benennung der Bearbeitungswege erläuterte jedoch noch nicht, wie der gegen Fehrs gerichtete Beschwerdeinhalt geprüft und beantwortet worden war.

538

539

540

Die Einsetzung Arns' war eine erkennbare Leitungsintervention. Zusammen mit der Initiative vom 31.05. widerlegt sie eine Darstellung bloßer Untätigkeit. Offen blieb, wie die interne Befassung mit dem Beschwerdeinhalt, die dienstaufsichtliche Bearbeitung und Arns' Koordination ineinandergriffen. Die Benennung von Stellen erläuterte noch nicht, wer welche Beschwerdefragen geprüft hatte und wie deren Ergebnisse für die Fortsetzung wirksam werden sollten. Auf den erneuten Hinweis Schumachers auf widersprüchlich erscheinende Zuständigkeitsmitteilungen und den weiterhin unbeantworteten Befangenheitsvorwurf an Kühnbaum-Schmidt und Tetzlaff vom 05.08.2021 erfolgte keine eigene inhaltliche Antwort der Landesbischöfin.

541

---

535 BELEG 20210625 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Zeller

536 BELEG 20210707 Silke an Kühnbaum-Schmidt und Bedford-Strohm

537 BELEGE 20210623 Schreiben Dr. Alke Arns an Silke, 20210714 Dr. Alke Arns an Silke, 20210802 Dr. Alke Arns an Silke

538 20210707 Silke an Kühnbaum-Schmidt und Bedford-Strohm

539 20210714 Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck) an Silke

540 20210714 Dr. Alke Arns an Silke

541 20210805 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Tetzlaff und Zeller

VII.1.2.3 Fortgesetzte Information und personelle Übergänge

Bereits am 05.08.2021 war Kühnbaum-Schmidt unmittelbar Adressatin einer konkreten Rückfrage zu Tetzlaffs Bearbeitung: Schumacher stellte dessen Schreiben vom 03.08. dem Schreiben von Arns vom 02.08. gegenüber, bat um Klärung der unterschiedlichen Zuständigkeitsmitteilungen und erneuerte ausdrücklich ihren aus ihrer Sicht unbeantworteten Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs. Die Landesbischöfin wurde damit über den konkreten Zusammenhang zwischen Tetzlaffs Tätigkeit, Arns' Koordinationsrolle und der Beschwerde gegen Fehrs informiert (siehe II.2.6.2). Dieser Informationszugang ergibt sich aus der an sie gerichteten Korrespondenz und nicht lediglich aus ihrer Amtsstellung.

542

Auch 2022 wurde Kühnbaum-Schmidt wiederholt über den fehlenden sicheren Übergaberahmen, die verlangte Offenlegung von Informationen über Schumachers Schwester und frühere Freundin sowie die aus Sicht Schumachers ungeklärte Zuständigkeit für ihre Beschwerde informiert. Die landeskirchenamtliche Kommunikation ging nach Tetzlaffs Ausscheiden auf Lenz und dessen Stellvertreterin Kühl über. Arns schied im Juni 2022 aus dem Kirchendienst aus; Kluck folgte ihr in der Leitung der Stabsstelle Prävention.

543

544

545

Dokumentiert ist Arns' Ergebnismitteilung vom 23.06.2021, nicht aber eine für Schumacher nachvollziehbare abschließende Klärung ihrer Beschwerde über Fehrs. Ebenso wenig ist erkennbar, dass Kühnbaum-Schmidt nach Arns' Ausscheiden eine förmliche Übergabe des besonderen Koordinationsmandats an Kluck, Lenz oder eine andere Person veranlasste. Offen blieben damit die inhaltliche Beantwortung der Beschwerde und die Kontinuität der eingerichteten Koordination. Eine gegenüber Schumacher kenntlich gemachte Intervention, die die fortgesetzten Aufforderungen zur Identifizierung dritter Personen mit dem ungelösten Vertrauens- und Übergabekonflikt zusammenführte, ist ebenfalls nicht dokumentiert. Daraus folgt nicht, dass keinerlei interne Nachverfolgung oder Abstimmung stattfand.

Der offene Brief vom 27.08.2024 „Abgesegnete Amtsverfehlungen der Oberkirchenräte Tetzlaff und Lenz" führte diese Beschwerden erneut zusammen und richtete sie ausdrücklich auch an Kühnbaum-Schmidt. Schumacher verband darin ihre Kritik an der Bearbeitung durch Tetzlaff mit der von ihr beanstandeten Fortführung unter Lenz und verwies auf ihre früheren Mitteilungen an die Landesbischöfin. Ausgangspunkt war Kühnbaum-Schmidts Nachricht vom 15.07.2024, wonach die

---

542 BELEG 20210805 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Tetzlaff und Zeller

543 20220501 Silke an Fehrs, Kurschus, Kühnbaum-Schmidt und weitere

544 20221005 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt und weitere

545 20221123 Silke an Kurschus, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Lenz und weitere

Kirchenleitung die Eingabe vom 09.06. als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz bewertete und prüfen werde. Schumacher beanstandete, dass ihre zugleich gegen Fehrs gerichtete Beschwerde dadurch ausgeblendet werde. Die Sammeleingabe dokumentiert somit die erneute, ausdrücklich an die Leitungsebene gerichtete Problembenennung; ihre Bezeichnung als „abgesegnete Amtsverfehlungen“ ist die Bewertung der Petentin und kein bereits festgestelltes Ergebnis einer unabhängigen Prüfung. Für die zeitliche Zuordnung ist die Fassung vom 27.08.2024 mit Aktualisierung vom 15.10.2024 von späteren Editionsfassungen zu unterscheiden.

546

VII.1.2.4 Governanceanalytischer Befund

Der zentrale Befund lautet nicht vollständige Untätigkeit oder fehlende Ergebnisvermittlung. Kühnbaum-Schmidts Büro veranlasste eine interne Befassung; Arns berichtete ausdrücklich aus dem Gespräch mit der Kommission und übernahm Koordination. Unzureichend nachvollziehbar blieb dagegen, wie die mitgeteilten Verfahrensregelungen die Beschwerde über Fehrs inhaltlich beantworteten. Schumachers Nachfragen hielten diesen Unterschied ausdrücklich fest. Die weitere Benennung dienstaufsichtlicher Zuständigkeit klärte nicht rückwirkend, wie das Ergebnis der angestoßenen Befassung ihrem Beschwerdeanliegen gerecht werden sollte.

Kühnbaum-Schmidts Verantwortungsanteil ist deshalb konkreter als eine allein aus ihrem Leitungsamt abgeleitete allgemeine Erwartung: Ihre Ebene hatte selbst eine Befassung angestoßen, Ergebnisvermittlung zugesagt und Koordination eingerichtet. Daran schließt die Frage an, wie sie die Nachvollziehbarkeit dieser Bearbeitung und die Kontinuität des besonderen Mandats sicherte. Die einzelnen Entscheidungen anderer Stellen sind ihr dadurch nicht automatisch persönlich zuzurechnen. Umgekehrt beantwortet eine spätere Verweisung auf deren Zuständigkeit nicht rückwirkend die Frage, wie ihre Ebene auf die nach Arns’ Ergebnismitteilung erneuerten Klärungsbitten reagierte. Gerade diese Unterscheidung verhindert, dass die Verantwortung für Beschwerdeentscheidung, Rückmeldung und dauerhafte Verfahrenskoordination ineinander aufgeht. Dies betrifft insbesondere Lenz’ Erklärung vom 18.11.2023: Seine Übernahme der Verantwortung für die Beschwerdeentscheidung und sein Verweis auf Kühnbaum-Schmidts fehlende Dienstaufsichtszuständigkeit ließen ihren eigenen organisatorischen Beitrag in den Hintergrund treten. Darin liegt eine kommunikative Entlastung, keine nachgewiesene Erledigung dieses Verantwortungsanteils und kein Beleg einer entsprechenden Absprache.

Die Korrespondenz vom Mai und Juni 2026 zeigt als späte Folge dieser Entwicklung, dass Schumacher schließlich nicht mehr nur die Zuständigkeitsauskunft, sondern auch deren ausschließlich delegierte Übermittlung beanstandete und eine persönlich unterzeichnete Erklärung Kühnbaum-Schmidts verlangte. Darin manifestierte sich ein inzwischen auf die Autorisierung institutioneller Kommunikation ausgeweiteter Vertrauenskonflikt (siehe II.1.3.11.3).

Auf dieser Ebene stellt sich zusätzlich die Frage nach der Fortführung der von Kühnbaum-Schmidts Büro selbst eröffneten Verantwortungsordnung: Wer vergewisserte sich nach Personalwechseln, dass Prüfauftrag, Koordinationsmandat und Rückmeldung zur Aufarbeitung weiterhin ineinandergriffen? Dies ist keine bloße Wiederholung der Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Fehrs. Es betrifft die

---

546 BELEGE Offener Brief vom 27.08.2024, aktualisiert am 15.10.2024; Editionsfassung, dynamisch; Editionsfassung V.1.0

organisatorische Nachverfolgung der eingerichteten Bearbeitungswege. Aus einer landesbischöflichen Leitungsfunktion folgt dabei nicht ohne gesonderte Prüfung eine unmittelbare Dienstvorgesetzteneigenschaft über sämtliche Oberkirchenräte. Der konkrete Anknüpfungspunkt ist hier die dokumentierte eigene Befassung ihrer Ebene und die zugesagte Koordination; deren Kontinuität ließ sich durch einen bloßen Verweis auf die Zuständigkeit des Personaldezernats nicht abschließend beantworten.

547

VII.1.3 Oberkirchenrat Ulrich Tetzlaff

Tetzlaff war nicht nur landeskirchlicher Verwaltungs- und Aufsichtsakteur, sondern ein aus dem pastoralen Dienst hervorgegangener leitender Theologe. Nach Studium und Vikariat war er seit 1987 Pfarrer, ab 1995 Pfarrer in Heringsdorf und von 2003 bis 2009 Superintendent des Kirchenkreises Greifswald. Seit 2010 leitete er das für den Dienst der Pastorinnen und Pastoren zuständige Dezernat; 2018 wurde er zusätzlich theologischer Vizepräsident des Landeskirchenamts. Seine Mitwirkung an der Bearbeitung des sensiblen Aufarbeitungskonflikts war damit nicht lediglich Verwaltungshandeln eines fachfremden Behördenmitarbeiters. Daraus folgt allerdings weder ein persönliches Seelsorgemandat gegenüber Schumacher noch eine von seiner konkreten Amtszuständigkeit unabhängige Verantwortung.

548

Tetzlaff wurde Schumacher als dienstvorgesetzte Stelle für Fehrs benannt und damit zum unmittelbaren Adressaten ihrer Beschwerde. Zugleich gehörte die landeskirchenamtliche Prüfung zu seinem Verantwortungsbereich. Arns hatte am 23.06.2021 zunächst unbestimmt von Hinweisen gegen einen Pastor gesprochen; erst am 14.07. benannte sie ausdrücklich D. und R. Tetzlaff erwähnte am 03.08. ebenfalls beide, bat aber konkret um vertrauliche Hinweise zu R. unter Einbeziehung der Halbschwester. Die Formulierung „vertrauliche Hinweise“ konnte bei Schumacher zusammen mit ihrem Wissen um Tetzlaffs pastoral-seelsorgerische Herkunft den Eindruck erwecken, die Öffnung des Kommunikationsraums von der durch Fehrs geleiteten ULK zu Tetzlaff bleibe innerhalb eines besonders geschützten, seelsorgerisch geprägten Rahmens. Nach Schumachers Darstellung erkannte sie erst im weiteren Verlauf, insbesondere als Kühl trotz ihrer wiederholten Einwände über Monate auf Informationen über ihre Schwester und ihre ehemalige Freundin drängte, dass in diesem von Tetzlaff eröffneten Raum keine auf Verständnis, Vertrauen und Verarbeitung angelegte Aufarbeitungslogik, sondern eine vorrangig ermittlungs- und dienstaufsichtlich ausgerichtete Logik galt. Den von Schumacher nicht als Vorwurf gemeinten, vom Kirchenamt jedoch als solchen behandelten Hinweis auf eine für ihre Verarbeitung des Gesamtgeschehens relevante sexuelle Interaktion R.s – des Liebhabers ihrer Schwester – mit ihrer damaligen Freundin, einer seiner Konfirmandinnen, erhielt Tetzlaff mit Schumachers Antwort vom 05.08. Schumacher selbst hatte das geschilderte Geschehen nicht als Vergehen eingeordnet. In die Bearbeitung der Beschwerde gegen Fehrs bezog er Arns als Ansprechpartnerin der ULK ein. Zu unterscheiden sind deshalb der wechselnd erläuterte Prüfungsgegenstand, die Beschwerde über Fehrs und die darauf übermittelte ULK-Antwort.

---

547 BELEG: Ergänzende Darstellung Thies Stahls in den drei Gesprächsexporten „Für den Master.md“, übermittelt am 23.10.2026. Gesprächsantworten des Sprachassistenten gelten nicht als eigenständige Tatsachenbelege.

548 Nordkirche: Ruhestand – Abschied von Dezernatsleiter Ulrich Tetzlaff

VII.1.3.1 Übernahme der Beschwerde und Einbeziehung Arns'

Nachdem Kühnbaum-Schmidts Büro auf Tetzlaff als dienstvorgesetzte Stelle für Fehrs verwiesen hatte, richtete Schumacher ihre Beschwerde am 21.07.2021 an ihn. Tetzlaff bestätigte noch am selben Tag den Eingang. Am 02.08.2021 teilte Arns Schumacher mit, sie sei von Tetzlaff gebeten worden, als zuständige Ansprechpartnerin für die ULK auf diese Eingabe zu antworten. Sie erläuterte die Offenlegung persönlicher Beziehungen durch Kommissionsmitglieder und übermittelte Fehrs' Entscheidung, sich aus Schumachers Verfahren zurückzuziehen und keinen weiteren Kontakt mit ihr zu halten. Damit führte die Eingabe an die dienstvorgesetzte Stelle erneut zu einer Antwort aus dem Kommunikationszusammenhang der ULK.

549

550

551

Dass Tetzlaff Arns um eine Antwort gebeten hatte, war ausdrücklich mitgeteilt. Ungeklärt blieb dagegen der Status dieser Antwort innerhalb seiner Beschwerdebearbeitung: Diente sie der Erläuterung des ULK-Verfahrens, bereitete sie eine eigene Bewertung Tetzlaffs vor oder sollte sie gegenüber Schumacher bereits die Beschwerde beantworten? Das Schreiben wies keine davon abgegrenzte Prüfung oder Entscheidung Tetzlaffs aus. Die Einholung von Informationen bei einer beteiligten Stelle ist nicht schon als solche ein Beleg mangelnder Unabhängigkeit; hier blieb jedoch unklar, wie die übermittelte ULK-Position und Fehrs' Rückzugsentscheidung von einer eigenständigen Bewertung der Beschwerde unterschieden wurden.

Arns' Antwort stand damit in zwei dokumentierten Zusammenhängen: der aus Kühnbaum-Schmidts Büro am 31.05. angekündigten Befassung von Fachstelle und ULK mit dem Beschwerdeinhalt und Tetzlaffs späterer Bitte, auf die an ihn gerichtete Eingabe zu reagieren. Daraus folgt weder, dass beide Vorgänge identisch waren, noch, dass eine gemeinsame Entscheidung aller beteiligten Stellen vorlag. Für Schumacher blieb aber gerade ihre Verbindung ungeklärt: Welche Beschwerdefragen waren von wem behandelt worden, und welchen Stellenwert hatten die nun mitgeteilten Verfahrensregelungen als Antwort darauf (siehe II.2.6.2 und VII.1.2.2)?

VII.1.3.2 Vertrauliche Erhebung sensibler Informationen

Am 03.08.2021 bat Tetzlaff Schumacher um vertrauliche Hinweise zu R., soweit sie oder ihre Halbschwester über entsprechende Anhaltspunkte verfügten. Er verlangte damit Hinweise, nicht ausdrücklich eine Kontaktadresse. Am 05.08. berichtete Schumacher ihm den konkreten Vorwurf, R. habe 1985 mit einer Konfirmandin Oralverkehr praktiziert; sie schilderte dies als eigene Beobachtung. Diese Mitteilung erfolgte rund drei Wochen nach Arns' Auskunft, beide Pastoren würden geprüft. Die Abfolge unterscheidet Tetzlaffs zunächst auf R. und die Halbschwester bezogene Bitte von Kühls

---

549 20210721 Silke an OKR Tetzlaff

550 20210721 OKR Tetzlaff an Silke

551 20210802 Dr. Arns an Silke

späterer Forderung nach Identität, Kontaktdaten und Zustimmung der ehemaligen Konfirmandin. Erstere darf nicht rückblickend so dargestellt werden, als habe sie bereits ausdrücklich die später genannten Daten verlangt. Ebenso wenig belegt die Mitteilung vom 05.08., dass Tetzlaff zuvor keinerlei Informationen zu R. besaß.

552

553

Tetzlaffs Kennzeichnung der Kommunikation als „vertraulich“ stand im Zusammenhang einer amtlichen Prüfung: Er wollte weitere Anhaltspunkte erhalten, denen das Landeskirchenamt nachgehen konnte. Die Formulierung allein bezeichnete daher weder einen seelsorgerischen Gesprächsraum noch erläuterte sie die Grenzen der weiteren Verwendung. Das Schreiben führte nicht aus, in welcher Akte die Angaben erfasst würden, wer Zugang erhielte oder wie die genannten Personen in weitere Schritte einbezogen werden sollten. Der analytische Befund ist hier eine unzureichend erläuterte Verwendung sensibler Angaben, nicht ein durch die Vertraulichkeitszusage bereits belegter Missbrauch dieser Angaben.

In ihrem Schreiben vom 05.08.2021, das als Weiterleitung vom 06.08. überliefert ist, hielt Schumacher gegenüber Kühnbaum-Schmidt und Tetzlaff zugleich am Befangenheitseinwand gegen Fehrs fest. Die Übermittlung weiterer Hinweise zu R. bedeutete somit nicht, dass ihre Beschwerde über die Verfahrensleiterin erledigt war. Am 09.08. bestätigte Tetzlaff den Eingang einer Nachricht vom 05.08. und verwies auf die Bearbeitung nach dem Geschäftsverteilungsplan des Landeskirchenamts. Diese Rückmeldung dokumentiert eine Bearbeitungsankündigung, nicht deren Ergebnis oder eine inhaltliche Entscheidung über den Befangenheitseinwand. Eine weitere persönliche Ergebnismitteilung Tetzlaffs ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

554

555

VII.1.3.3 Amtswechsel ohne gegenüber der Petentin erklärte Übergabe

Tetzlaff wurde am 14.01.2022 von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt in den Ruhestand verabschiedet. Die öffentliche Verabschiedung machte den bevorstehenden personellen Übergang sichtbar; sie ist vom Amtsantritt seines Nachfolgers Lenz am 01.02.2022 zu unterscheiden. Eine vorherige oder begleitende Mitteilung an Schumacher über Tetzlaffs Ausscheiden, die Person seines Nachfolgers oder die Übergabe ihrer Beschwerde und der Prüfung zu R. ist dagegen nicht dokumentiert.

556

---

552 20210803 OKR Tetzlaff an Silke

553 20210805 Silke an OKR Tetzlaff

554 20210805 Silke an Kühnbaum-Schmidt, Tetzlaff und Zeller

555 20210809 OKR Tetzlaff an Silke

556 20220114 Verabschiedung Tetzlaffs durch Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt

Schumacher und Stahl griffen die Verabschiedung später in einer von ihnen mit dem Titel „Urkunde“ und einem längeren Text versehenen satirischen Bildmontage auf. Darin lassen sie Kühnbaum-Schmidt als „geistlich Leitende von Bischöfin Fehrs“ und Tetzlaff als deren „disziplinarischen Vorgesetzten“ eine „magische Synchronisierung“ ihrer Entscheidungen akzeptieren, den jeweils eingereichten Beschwerden zur von Schumacher behaupteten „Pastor R.“-Befangenheit Fehrs’ nicht nachzugehen. Die Satire endet mit der Bitte, Gott möge sich derjenigen annehmen, die – „wie die Petentin“ – im Stich gelassen worden seien, sowie der beiden als „arme Sünder“ bezeichneten Amtsträger.

Die Montage dokumentiert die zugespitzte Deutung Schumachers und Stahls, die unterschiedlichen Leitungs- und Aufsichtswege hätten trotz ihrer Anrufung keine hinreichende Klärung ihrer Beschwerden erbracht. Das ist von vollständiger Nichtbearbeitung zu unterscheiden: Die aus Kühnbaum-Schmidts Büro angestoßene Befassung, Arns’ Ergebnismitteilung und Tetzlaffs Kommunikation sind belegt. Die satirische „Synchronisierung“ bringt die von Schumacher und Stahl als gleichgerichtet erlebte Wirkung zum Ausdruck, ersetzt aber keinen Nachweis tatsächlicher Absprachen. Auch die in der Montage verwendeten Rollenbezeichnungen sind zunächst Teil ihrer Darstellung, nicht ein aus dem Bild abzuleitender Nachweis dienstrechtlicher Zuständigkeiten.

557

Als Kühl am 31.01.2022 auf Schumachers Nachricht an Tetzlaff antwortete, tat sie dies als stellvertretende Dezernatsleitung und übermittelte Grüße Tetzlaffs. Lenz, dessen Amtsantritt am folgenden Tag lag, wurde nicht als nächster Verantwortlicher benannt. Die Nachricht steht damit zwischen der öffentlichen Verabschiedung Tetzlaffs und dem dokumentierten Beginn der Amtszeit seines Nachfolgers.

558

Die Nachricht belegt keine förmliche Beauftragung Kühls durch Tetzlaff über dessen Amtszeit hinaus. Sie zeigt zunächst die Fortsetzung der unter ihm begonnenen Kommunikation unmittelbar vor dem Leitungswechsel. Gegenüber Schumacher wurde dabei nicht erläutert, wer die offenen Prüfungs- und Beschwerdefragen künftig verantwortete und wie der bisherige Bearbeitungsstand übergeben wurde. Die fehlende Erläuterung einer Übergabe ist nicht mit dem Nachweis gleichzusetzen, dass intern keine Übergabe stattfand. Für die Petentin blieben jedoch Kontinuität und Zuordnung der Verantwortung ungeklärt.

VII.1.3.4 Governanceanalytischer Befund: Rollenüberlagerung

Bei Tetzlaff liefen Beschwerdeaufnahme, Dienstaufsicht, Informationsgewinnung und die Einbeziehung der ULK-Ansprechpartnerin zusammen. Diese Funktionen waren nicht vollständig verborgen: Er benannte die Unabhängigkeit der ULK, verwies auf Arns und erläuterte den amtlichen Zweck seiner Bitte um weitere Hinweise. Nicht hinreichend erkennbar war dagegen, wie diese Schritte zu einer eigenen Bewertung der Beschwerde gegen Fehrs führten und wie diese Bewertung von der Prüfung der Hinweise zu R. getrennt wurde.

---

557 Satirische Bearbeitung der Verabschiedung Tetzlaffs durch Schumacher und Stahl

558 20220131 OKRin Kühl an Silke

Der Rollenbefund liegt deshalb nicht in einer bloßen Häufung von Zuständigkeiten. Entscheidend ist die ungeklärte Verbindung zwischen ihnen: Eine Mitteilung der ULK-Ansprechpartnerin beantwortete eine an die Dienstaufsicht gerichtete Eingabe; zusätzliche sensible Informationen wurden erhoben, während Schumacher ihre Beschwerde über Fehrs weiterhin für unbeantwortet hielt. Weder die Informationsgewinnung noch die Fortsetzung der Korrespondenz belegte für sich einen Abschluss dieser Beschwerde.

Der Amtswechsel fügte eine weitere offene Schnittstelle hinzu. Auf Kühnbaum-Schmidts Initiative, Arns' Ergebnismitteilung und Tetzlaffs Bearbeitungsschritte folgte kein für Schumacher nachvollziehbarer Abschluss der Beschwerdefragen. Kühls Antwort führte die Prüfungskommunikation unmittelbar vor Lenz' Amtsantritt fort, erläuterte aber keine Übergabe der verschiedenen offenen Stränge. Die Frage nach dem nächsten Verantwortlichen trat damit zu der bereits ungeklärten Frage hinzu, was in welchem Verfahren entschieden oder noch zu bearbeiten war.

VII.1.4 Oberkirchenrätin Kühl

Kühl führte als Referentin und stellvertretende Leitung im zuständigen Personaldezernat die landeskirchenamtliche Kommunikation über den Wechsel von Tetzlaff zu Lenz hinweg fort. Sie benannte Tetzlaffs Ruhestand und ihre eigene Stellvertretungsfunktion, zunächst jedoch nicht seinen Nachfolger. Ihre operative Ansprechbarkeit ist deshalb von der weiterhin ungeklärten Zuordnung der Leitungs- und Beschwerdeverantwortung zu unterscheiden. Zugleich trat in ihren Schreiben die unterschiedliche Behandlung der Komplexe D. und R. hervor: eine mitgeteilte Grenze weiterer Aufklärung zu D. und zusätzliche Informationsanforderungen für die Fortsetzung der Prüfung zu R.

VII.1.4.1 Fortführung der Kommunikation nach Tetzlaffs Ausscheiden

Am 31.01.2022 antwortete Kühl auf Schumachers an Tetzlaff gerichtete Statusanfrage vom 12.01. Sie erklärte, Tetzlaff habe vor seinem Wechsel in den Ruhestand nicht mehr antworten können, bezeichnete sich als stellvertretende Dezernatsleitung und übermittelte seine Grüße. Zu D. teilte sie mit, das Landeskirchenamt sei den Angaben nachgegangen, sehe angesichts seines Todes aber keinen Ansatz für weitere Aufklärung über die bisherige Recherche hinaus. Zum direkten Vorwurf gegen R. erklärte sie ebenfalls, das Amt sei ihm nachgegangen und habe die verfügbaren Mittel ausgeschöpft. Für eine Konfrontation R.s mit dem Vorwurf benötige es nun Namen und Kontaktdaten der damaligen Konfirmandin, um zunächst deren Zustimmung einzuholen. Kontaktdaten von Schumachers Schwester verlangte Kühl in diesem Schreiben nicht; ihre konkrete Datenanforderung bezog sich allein auf die damalige Konfirmandin im Zusammenhang mit R. Lenz, der am folgenden Tag die Dezernatsleitung übernahm, wurde nicht als Nachfolger benannt.

559

Schumacher fragte am 04.02. ausdrücklich, „im Auftrag von wem" Kühl geschrieben habe, und verlangte eine kontinuierliche Ansprechperson, möglichst eine Vorgesetzte oder einen Vorgesetzten Fehrs'. Ihre Nachfrage betraf damit nicht allein den Bedarf der Ermittlungen, sondern das verantwortliche Gegenüber für den gesamten Konflikt. Zugleich erklärte sie, R. sei durch Fehrs' ausbleibende

---

559 20220131 OKRin Kühl an Silke

Kommunikation überhaupt erst in den Vordergrund gerückt. Ihr Anliegen sei gewesen, das Fehlen einer erreichbaren Ansprechperson während ihrer Konfirmationszeit zu beschreiben; diese Erfahrung wiederhole sich nun im Aufarbeitungsverfahren. Darin liegt Schumachers Erklärung für die zunehmende Zentralität R.s, nicht die Behauptung, er sei zuvor ohne Bedeutung gewesen.

560

Am 07.03. bot Kühl nach Rücksprache mit dem nicht namentlich bezeichneten Nachfolger Tetzlaffs an, selbst Ansprechpartnerin zu sein. Damit war persönliche Ansprechbarkeit angeboten, ohne die von Schumacher erfragte verantwortliche Leitungsperson zu benennen. Erst im Schreiben vom 24.03. nannte Kühl Lenz als denjenigen, durch den das Landeskirchenamt seine Dienstaufsicht über bischöfliche Personen ausübe. Mit dieser Benennung war jedoch noch nicht erläutert, wie ihre Beschwerde über Fehrs, die Prüfung zu R. und die davon abhängig gemachte Fortsetzung der ULK zusammengeführt werden sollten.

561

562

VII.1.4.2 Mitwirkungsanforderung und Vertrauenskonflikt

Kühl bat Schumacher wiederholt um Kontaktdaten, die das Landeskirchenamt nach ihrer Darstellung für die weitere Prüfung benötigte. Der benannte Ermittlungsbedarf traf auf einen bereits ausdrücklich erläuterten Vertrauens- und Übergabekonflikt. Schumacher erklärte am 08.03., sie werde ohne eine persönliche Beendigung und Übergabe der mit Fehrs begonnenen Aufarbeitungsbeziehung mit keiner neu auftretenden kirchlichen Ansprechperson über weitere Einzelheiten des Missbrauchskontextes sprechen. Sie verlangte sowohl die Benennung von Tetzlaffs Nachfolger als auch eine legitimierte und persönlich eingeführte Ansprechperson. Damit formulierte sie Bedingungen weiterer Auskunft, nicht lediglich eine unbegründete Ablehnung von Kontakt.

563

Am 24.03. bat Kühl erneut um „Unterstützung“ durch Mitteilung der erforderlichen Kontaktdaten. Zugleich erklärte sie, die Fortsetzung der unabhängigen ULK liege nicht in der Zuständigkeit des Landeskirchenamts; dessen durch Lenz, dessen Namen sie hier erstmals erwähnte, ausgeübte Dienstaufsicht über bischöfliche Personen gelte „in diesen Zusammenhängen“ nicht. Damit benannte sie eine Zuständigkeitsgrenze aus Sicht des Landeskirchenamts. Unbeantwortet blieb jedoch die Verbindung der Verfahren: Die ULK sollte auf das Ergebnis gerade jener Prüfung warten, für deren Fortsetzung Kühl weitere Angaben verlangte. Wer diese Abhängigkeit mit Schumachers Beschwerde über Fehrs und ihrer Forderung nach einer geordneten Übergabe zusammenführte, wurde nicht erläutert.

---

560 20220204 Silke an OKRin Kühl

561 20220307 OKRin Kühl an Silke

562 20220324 OKRin Kühl an Silke

563 20220308 Silke an OKRin Kühl

564

Die spätere Formulierung Kühls, Schumacher könne das Landeskirchenamt derzeit nicht unterstützen, verschiebt den Akzent vom ungeklärten Vertrauens- und Übergaberahmen auf die Petentin. Sie lässt sich als fehlende Bereitschaft oder als fehlende Fähigkeit zur Mitwirkung lesen; damit kann Schumacher als unkooperativ oder persönlich nicht zur Unterstützung imstande erscheinen. Eine weitergehende Deutung als Hinweis auf eigene Verstrickung, Schuld oder psychische Verwirrung geht jedoch über den Wortlaut hinaus. Belegt ist die personenbezogene Rahmung ausbleibender Mitwirkung, nicht eine ausdrückliche Schuldzuweisung, Diagnose oder entsprechende Absicht Kühls.

Schumacher hielt noch am selben Tag entgegen, das von Fehrs geschaffene Vertrauensverhältnis könne nicht auf für sie anonym bleibende Kirchenmitarbeitende übertragen werden. Am 09.04. erklärte sie gegenüber Kühl und Lenz erneut, für Angaben zum komplexen Missbrauchskontext sei ein absolut vertraulicher Rahmen erforderlich. Sie bezeichnete die wiederholten Informationsanfragen als Versuch, ihr Einzelheiten zu „entlocken“, und verlangte weiterhin Klarheit darüber, wer ihre Beschwerde gegen Fehrs bearbeite. Ihre Einwände richteten sich somit zugleich auf den Umgang mit sensiblen Informationen und auf die Verantwortung für den bisherigen Verfahrensverlauf.

565

566

Der Ausdruck „entlocken“ beschreibt Schumachers Wahrnehmung, nicht eine nachgewiesene Täuschungsabsicht Kühls. Umgekehrt belegt der vom Amt benannte Informationsbedarf für sich weder eine rechtliche Mitwirkungspflicht Schumachers noch, dass die Offenlegung der Daten die Fortsetzung der ULK gesichert hätte. Dokumentiert sind zwei miteinander kollidierende Voraussetzungen: Das Amt verlangte weitere Angaben für seine Prüfung; Schumacher verlangte zuvor einen tragfähigen Vertrauens- und Übergaberahmen. Kühl hielt die Informationsanforderung aufrecht und grenzte zugleich die ULK-Fortsetzung von ihrer Zuständigkeit ab. Eine vermittelnde Entscheidung darüber, wie beide Voraussetzungen zusammengeführt werden sollten, ist in dieser Korrespondenz nicht erkennbar. Darin liegt die konfliktverschärfende Verbindung von Informationsbedarf und ungeklärter Verfahrensverantwortung.

VII.1.4.3 Ausweitung auf weitere Ansprechpartner

Im April 2022 wandte sich Schumacher hilfesuchend an Propst Bräsen. Dieser übermittelte ihr anschließend die Erwartung, sie müsse an der landeskirchenamtlichen Klärung mitwirken, wenn ihr ULK-Verfahren fortgesetzt werden solle. Die bereits von Kühl kommunizierte Mitwirkungsanforderung erreichte Schumacher damit zusätzlich über einen kirchlichen Ansprechpartner, den sie als seelsorgerisches Gegenüber betrachtet hatte und der sich nach dem Ausfall der Ottensener Pastor:innen selbst als ihr besonderer seelsorgerischer Ansprechpartner eingesetzt hatte. Die

---

564 BELEG 20220324 OKRin Kühl an Silke

565 20220324 Silke an OKRin Kühl und OKR Lenz

566 20220409 Silke an OKRin Kühl und Lenz

Anforderung blieb nicht auf den amtlichen Kommunikationsweg beschränkt, sondern trat ihr nun auch in diesem Vertrauensverhältnis entgegen.

567

568

569

Bräsens Vermittlung ist von einer eigenen Entscheidung über Prüfung oder ULK-Fortsetzung zu unterscheiden. Seine Mitteilung belegt weder ein Mandat, die Wiederaufnahme zuzusagen, noch eine gesicherte Fortsetzung im Fall der Datenoffenlegung. Sie verstärkte jedoch kommunikativ die Verknüpfung von Schumachers Mitwirkung mit dem Fortgang ihres Aufarbeitungsanliegens. Ein zusätzliches Gegenüber entstand, ohne dass dadurch die Zuständigkeit für den Gesamtzusammenhang geklärt wurde.

Am 01.05. fasste Schumacher gegenüber leitenden Personen von Nordkirche und EKD zusammen, ihr fehle nach dem Ausfall Fehrs' und Bräsens ein sicherer Rahmen, den sie an einer verbindlichen Ansprechperson festmachte. Kühls Aufforderung, Einzelheiten mitzuteilen, könne sie ohne einen solchen Rahmen nicht erfüllen. Damit war den Leitungsadressaten ausdrücklich vorgetragen, weshalb sie weitere Auskünfte unter den bestehenden Bedingungen verweigerte. Ihre begründete Forderung nach einem Vertrauens- und Übergaberahmen ist von einer pauschalen Zuschreibung fehlender Kooperationsbereitschaft zu unterscheiden. Die Eingabe belegt diese Mitteilung an die Leitungsebene, nicht bereits deren Anerkennung der Begründung oder eine daraufhin erfolgte Klärung.

570

VII.1.4.4 Governanceanalytischer Befund: Kontinuität bei unvollständiger Transparenz

Kühl gewährleistete über den Wechsel von Tetzlaff zu Lenz hinweg eine tatsächliche Kommunikationskontinuität. Sie beantwortete Schreiben, erläuterte Teile der Zuständigkeitsordnung und benannte schließlich Lenz. Zugleich konkretisierte sie die unter Tetzlaff begonnene Bitte um weitere Hinweise zu einer ausdrücklichen Anforderung von Identitäts- und Kontaktdaten für die Prüfung zu R., während Lenz zunächst nicht selbst gegenüber Schumacher in Erscheinung trat. Tetzlaffs Ruhestand war mitgeteilt; seine Nachfolge und die Verbindung der offenen Verantwortungsbereiche wurden dagegen nicht von Anfang an erläutert.

Der Befund lautet deshalb nicht Kommunikationsabbruch, sondern Kontinuität bei unvollständiger Transparenz über Auftrag, Zuständigkeit und Verfahrenszusammenhang. Die fortgesetzte Korrespondenz belegt dabei nicht schon einen Fortgang der Ermittlungen. Kühls Schreiben hielten die Anforderung weiterer Angaben aufrecht, klärten aber weder den Konflikt um Fehrs' Rückzug noch den

---

567 20220413 Silke an Propst Bräsen

568 20220420 Propst Bräsen an Silke

569 20220420 Silke an Propst Bräsen

570 20220501 Silke an Fehrs, Kühnbaum-Schmidt, Kurschus, Lenz und Propst Bräsen

Weg zu einer Wiederaufnahme oder förmlichen Beendigung des ruhenden ULK-Verfahrens. Arns' ausdrückliches Koordinationsmandat bestand als institutioneller Ansatzpunkt; eine wirksame Zusammenführung der voneinander abhängigen Verfahren wurde für Schumacher dadurch jedoch nicht erkennbar.

Gerade weil Kühl erreichbar war, wurde sie zur sichtbaren Adressatin von Fragen, die über die Anforderung weiterer Angaben hinausreichten. Die persönliche Erreichbarkeit einer Sachbearbeiterin und stellvertretenden Dezernatsleiterin ersetzte keine verbindliche Auskunft darüber, wer den Gesamtzusammenhang verantwortete und die offenen Übergänge klären würde. Damit führt der Befund zur Rolle Lenz': Entscheidend ist nicht allein, wann er selbst antwortete, sondern wie er die in seinem Leitungsbereich zusammenlaufenden Verantwortungsstränge miteinander verband.

Kühl wechselte zum 01.08.2024 aus dem Landeskirchenamt in das Amt der Pröpstin der Propstei Demmin. Aus diesem Stellenwechsel lässt sich weder ableiten, dass sie an nachfolgenden Untersuchungen nicht mitwirkte, noch, dass sie für externe Prüferinnen oder Prüfer nicht erreichbar war. Ob und in welchem Umfang sie für die externen Bewertungen von 2024 und 2025 befragt wurde, ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

571

VII.1.5 Oberkirchenrat Mathias Lenz – administrative Bündelung ohne erkennbare Gesamtkoordination

Auch Lenz war nicht lediglich Verwaltungsbeamter, sondern ordinierter Theologe mit pastoraler Berufserfahrung. Nach Studium und Vikariat wurde er 1995 ordiniert und arbeitete unter anderem als Gemeindepastor in Kiel und in der Urlauberseelsorge, bevor er 2010 Referent der Kirchenleitung und 2015 hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Landeskirchenamts sowie Dezernent wurde. Auch seine Rolle in der „Causa Fehrs" ist deshalb als Handeln eines aus dem pastoralen Dienst hervorgegangenen leitenden Theologen einzuordnen. Daraus folgt ebenfalls kein persönliches Seelsorgemandat gegenüber Schumacher; die pastorale Herkunft gehört jedoch zur institutionellen Rollenbeschreibung des mit Dienstaufsicht und Personalverantwortung betrauten Akteurs.

572

Lenz übernahm zum 01.02.2022 die Leitung des zuständigen Personaldezernats von Tetzlaff. Zu diesem Zeitpunkt bestanden bereits die Beschwerden gegen Fehrs, die landeskirchenamtliche Prüfung der Hinweise zu D. und R., Arns' von Kühnbaum-Schmidt eingerichtetes Koordinationsmandat und die Ruhestellung des ULK-Verfahrens. Seine Rolle ist deshalb nicht erst anhand seiner eigenen Antworten zu bestimmen, sondern auch anhand der Verantwortungsbereiche, die er mit der Dezernatsleitung übernahm. Dass diese Vorgänge institutionell vorhanden waren, belegt allerdings nicht für sich genommen, wann und in welchem Umfang Lenz persönlich von jedem einzelnen Vorgang Kenntnis erhielt.

---

571 Nordkirche: Kathrin Kühl zur neuen Pröpstin gewählt

572 Nordkirche: Entpflichtung von Oberkirchenrat Mathias Lenz als Personaldezernent

VII.1.5.1 Formale Rolle und Zusammenlaufen von Verantwortungssträngen

In Lenz' Leitungsbereich trafen die landeskirchenamtliche Prüfung und die Aufsicht über weitere Verfahrensbeteiligte zusammen. Er nahm die Dienstaufsicht über Fehrs und die Prüfung der gegen sie gerichteten Beschwerde für sich in Anspruch. Zugleich war er Vorgesetzter von Arns sowie nach deren Ausscheiden von Kluck in der Stabsstelle Prävention. Die Beschwerde gegen die frühere ULK-Leiterin, die Prüfung zu R. als Voraussetzung einer ULK-Fortsetzung und die Aufsicht über die mit Koordination befasste Stabsstellenleitung waren damit keine voneinander unabhängigen Verantwortungsbereiche.

Diese Bündelung begründet noch kein nachgewiesenes förmliches Amt eines „Meta-Verfahrenskoordinators". Sie macht jedoch die Schnittstelle sichtbar, an der zu klären war, ob die R.-Prüfung abgeschlossen war, wer dies der ULK und der Petentin mitteilte und wer anschließend über die Wiederaufnahme oder förmliche Beendigung des ruhenden Verfahrens entschied. Gesamtkoordination hätte hier nicht bedeutet, sämtliche Einzelentscheidungen selbst zu treffen, sondern deren Zusammenhang und die Zuständigkeit für den jeweils nächsten Schritt verbindlich klären zu lassen.

Arns' ausdrückliches Koordinationsmandat ist davon zu unterscheiden. Zu untersuchen ist, wie dessen Wahrnehmung beaufsichtigt und seine Fortführung nach ihrem Ausscheiden gesichert wurde. Klucks Übernahme der Stabsstellenleitung belegt allein noch keine geordnete Übergabe dieses fallbezogenen Mandats. Für Lenz' Rolle ist daher nicht nur die spätere Entscheidung über die Beschwerde gegen Fehrs relevant, sondern auch der Umgang mit den weiterhin voneinander abhängigen Prüfungs- und Aufarbeitungsverfahren.

Die Veröffentlichung zum Einführungsgottesdienst und zur Einweihung der Stabsstelle vom 26.06.2023 konkretisiert diesen institutionellen Zusammenhang. Die Bildunterschrift benennt unter anderem Lenz, Fehrs, Kluck und Seiler auf dem gemeinsamen Gruppenbild. Der Begleittext dokumentiert, dass Fehrs und Lenz die Mitarbeiterinnen gemeinsam einführten; Seiler wird als stellvertretende Leitung und Geschäftsführung der Anerkennungskommission bezeichnet. Fehrs würdigte ausdrücklich Klucks Leitung und begrüßte die weitere Zusammenarbeit mit ihm und dem Team. Damit liegt ein datierter Beleg gemeinsamen institutionellen Auftretens und öffentlich bekundeter Zusammenarbeit vor, nicht lediglich die Vermutung räumlicher oder personeller Nähe. Im Verhältnis zu der bereits bestehenden Koordinationsfrage ist zu prüfen, welche konkreten Informationen Fehrs und Lenz in diesem Arbeitszusammenhang über den Fall Schumacher erhielten und welche Schritte sie veranlassten. Foto und Begleittext allein belegen weder ein Gespräch über diesen Fall noch die Kenntnis seines vollständigen Bearbeitungsstands.

573

Daneben waren Fehrs und Lenz seit 2023 im Zukunftsprozess der Nordkirche verbunden: Fehrs führte den Vorsitz der von der Kirchenleitung eingesetzten Steuerungsgruppe, Lenz war einer ihrer stellvertretenden Vorsitzenden. Diese projektbezogene Rollenverteilung ist von der dienstaufsichtlichen Beziehung zu unterscheiden. Sie zeigt eine zusätzliche Zusammenarbeit, nicht eine pauschale Umkehr der Aufsichtsverhältnisse. Sie zeigt allerdings zugleich eine wechselseitige Überlagerung von Über- und

---

573 BELEG: D0656, Einführungsgottesdienst und Einweihung der Stabsstelle Prävention, 26.06.2023, insbesondere Begleittext und namentliche Bildunterschrift; Abruf 23.10.2026. Personenbenennung nach Bildunterschrift, keine eigenständige Identifizierung anhand von Gesichtern.

Unterordnung in denselben Personen. Die institutionellen Beziehungen lassen sich deshalb nicht auf eine einzige hierarchische Rangfolge reduzieren. Die weitere Einbindung Fenners in das zugehörige Beratungsteam und in die Bischofskanzlei wird in IV.6.3 und VII.2.2 eingeordnet.

574

VII.1.5.2 Zunächst vermittelte Kommunikation

Obwohl Lenz seit Februar 2022 die zuständige Dezernatsleitung innehatte, führte Kühl die Korrespondenz mit Schumacher zunächst als seine Stellvertreterin. Schumacher fragte wiederholt nach dem verantwortlichen Nachfolger Tetzlaffs und nach einer zuständigen Person für ihre Beschwerde gegen Fehrs. Kühl nannte Lenz erst am 24.03. Damit war die verantwortliche Leitungsperson benannt; ein unmittelbar antwortendes Gegenüber hatte Schumacher in ihm jedoch noch nicht gewonnen. Eine eigene inhaltliche Antwort Lenz' auf ihre Vertrauens-, Übergabe- und Befangenheitseinwände ist für diese Phase nicht dokumentiert.

575

Im April übermittelte außerdem Propst Bräsen die Erwartung, Schumacher müsse bei der landeskirchenamtlichen Prüfung mitwirken, wenn die ruhende ULK-Aufarbeitung fortgesetzt werden solle. Die Anforderung weiterer Angaben erreichte sie damit zusätzlich über einen seelsorgerischen Ansprechpartner. Dieser zusätzliche Kommunikationsweg klärte jedoch weder ihre Einwände gegen den bestehenden Gesprächsrahmen noch die Zuständigkeit für eine spätere Wiederaufnahme. Aus Bräsens Übermittlung folgt auch keine eigene Entscheidungsbefugnis über die Fortsetzung des ULK-Verfahrens.

576

Die stellvertretende Bearbeitung durch Kühl belegt für sich genommen keinen pflichtwidrigen Rückzug Lenz'. Konfliktwirksam war vielmehr, dass Schumacher eine Antwort der verantwortlichen Leitung auf Fragen verlangte, die durch die wiederholte Mitwirkungsanforderung nicht beantwortet wurden. Kommunikation fand statt, doch die Benennung der Leitungsperson, die Übermittlung institutioneller Erwartungen und die Klärung der von Schumacher angesprochenen Verantwortung fielen auseinander. Lenz blieb über Monate mittelbar präsent, ohne selbst als antwortendes Gegenüber für diesen Zusammenhang in Erscheinung zu treten.

VII.1.5.3 Eigener Eintritt in die Kommunikation

Erst am 17.10.2022 antwortete Lenz Schumacher unmittelbar, nachdem sie über Monate eine Antwort der verantwortlichen Leitung verlangt hatte. Anlass seiner knappen Antwort auf ihre Nachricht desselben Tages war Kühls Erkrankung. Auf die erneut vorgetragenen Beschwerde-, Zuständigkeits- und Vertrauensfragen ging er nicht inhaltlich ein. Der nun eröffnete direkte Kommunikationsweg bedeutete daher noch keine Klärung dieser Fragen.

---

574 BELEGE Archivierte Darstellung des Zukunftsprozesses, 20230825 Dokumentation der Steuerungsgruppe

575 20220324 OKRin Kühl an Silke

576 20220420 Propst Bräsen an Silke

577

578

Lenz' unmittelbare Antwort vom 17.10.2022 beschränkte sich auf die Frage, ob seine Behörde bereits Kontakt zu Schumachers Halbschwester aufgenommen hatte. Seine Übernahme der Korrespondenz bot zugleich einen konkreten Anlass, den Zusammenhang zwischen der Prüfung zu R., den verlangten Angaben zu dritten Personen und dem weiterhin ruhenden Aufarbeitungsverfahren zu erläutern. Als Anforderung an transparente Verfahrensführung wäre dabei auch das durch die Bezeichnung „Pastor i. R." vermittelte Bild um R.s weitere kirchliche Einbindung zu ergänzen gewesen: Seine Richtertätigkeit und sein sechsmonatiger Vertretungsdienst in der Polizeiseelsorge Schleswig-Holsteins sind für 2021 belegt (siehe II.2.5.5 und VII.1.1.1.1). Der Ruhestandsstatus war dadurch nicht falsch; er beschrieb diese Funktionen jedoch nicht. Die für 2021 belegten Tätigkeiten dürfen nicht ohne weiteren Nachweis als im Oktober 2022 noch ausgeübte Funktionen dargestellt werden. Offen bleibt, welche Kenntnisse Lenz bei seinem persönlichen Eintritt in die Kommunikation hierzu tatsächlich besaß und ob die institutionelle Einbindung R.s in die Bearbeitung einbezogen wurde. Der Befund betrifft deshalb eine nicht nachvollziehbar hergestellte Verfahrenstransparenz; eine konkrete rechtliche Pflichtverletzung oder bewusste Informationszurückhaltung ist damit noch nicht festgestellt.

Am 29.11.2022 übermittelte Lenz weitergehende Angaben. Er teilte mit, die ULK habe in ihrer bisherigen personellen Besetzung ihre Arbeit beendet, Fehrs sei nicht mehr Vorsitzende und eine neue Anerkennungskommission werde gebildet. Außerdem gab er Fehrs' Darstellung wieder, ihre Beziehung zu Pastor R. sei nicht privater, sondern rein dienstlicher Natur. Damit kommunizierte er sowohl einen institutionellen Status als auch die Position der früheren ULK-Leiterin zu dem gegen sie erhobenen Befangenheitsvorwurf.

579

Offen blieb, ob die landeskirchenamtliche Prüfung zu R. abgeschlossen und damit die von Kluck im Auftrag Fehrs', von Arns und von Bräsen genannte Voraussetzung für das weitere Ruhen des ULK-Verfahrens entfallen war. Ebenso erläuterte Lenz nicht, auf welcher Grundlage Fehrs' Darstellung ihrer Beziehung zu R. geprüft worden war. Die Mitteilung über das Ende der bisherigen Besetzung beantwortete somit weder die Frage nach dem Abschluss des vorgelagerten Prüfungsstrangs noch die nach dem weiteren Umgang mit Schumachers Aufarbeitungsanliegen. Auch erläuterte sie nicht, wie die in der Bearbeitung miteinander verknüpften Rollen R.s sachlich und verfahrensbezogen getrennt werden sollten: einerseits die Prüfung seines eigenen Verhaltens im Zusammenhang mit der von Schumacher berichteten Fellatio-Interaktion mit seiner damaligen Konfirmandin, Schumachers Freundin, andererseits seine von Schumacher gewünschte Befragung als möglicher Mitwisser und Zeitzeuge zu der von ihr berichteten Vergewaltigung durch D. und der daraus folgenden Schwangerschaft. Die zweite Befragung richtete sich auf sein Wissen über den Komplex D.; sie war damit kein weiterer gegen R. gerichteter Vorwurf. Zu klären gewesen wäre, ob und unter welchen Schutzvorkehrungen diese Befragung unabhängig von der Prüfung seines eigenen Verhaltens hätte stattfinden können und weshalb die

---

577 20221017 Silke an OKR Lenz

578 20221017 OKR Lenz an Silke

579 20221129 OKR Lenz an Silke

gesamte Aufarbeitung weiterhin an deren Fortgang gekoppelt blieb. Eine darauf bezogene, für Schumacher nachvollziehbare Klärung durch Lenz oder Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert (siehe II.2.5.3 und II.2.6).

Hinzu kam eine Abweichung zwischen dieser Mitteilung und der später noch sichtbaren öffentlichen Darstellung. Die Website der Nordkirche führte am 10.08.2023 weiterhin Fehrs als ULK-Vorsitzende und Kluck als Geschäftsführer auf. Die Aufnahme vom folgenden Tag zeigte dagegen die Anerkennungskommission mit dem Berufungsdatum 01.08.2023. Diese Aufnahmen belegen den Wechsel der öffentlichen Darstellung, nicht eine tatsächliche Weiterarbeit der bisherigen ULK bis August 2023. Sie lassen jedoch eine zusätzliche Statusunklarheit erkennen: Das im November 2022 mitgeteilte Ende der bisherigen Besetzung war in der dokumentierten öffentlichen Darstellung noch Monate später nicht nachvollzogen.

580

VII.1.5.4 Ausscheiden aus dem Landeskirchenamt

Am 15.11.2024 entpflichtete Kühnbaum-Schmidt Lenz als Leiter des Dezernats „Personal im Verkündigungsdienst“. Im Januar 2025 übernahm er das Amt des Propstes der Propstei Nord im Kirchenkreis Nordfriesland. Sein Ausscheiden beendete seine Zuständigkeit im Landeskirchenamt, klärte aber nicht rückwirkend, wie die offenen Verfahren während seiner Amtszeit koordiniert und an seine Nachfolge übergeben worden waren. Aus dem Funktionswechsel allein lässt sich weder eine solche Klärung noch eine Absicht ableiten, sich den offenen Fragen zu entziehen.

581

Die spätere dienstaufsichtliche Beschwerdeprüfung beseitigt diese Nachweislücke nicht schon durch die mitgeteilte entlastende Ergebnisformel. Ohne Offenlegung von Prüfauftrag, berücksichtigten Unterlagen und Begründung lässt sich nicht nachvollziehen, ob gerade die hier benannten Transparenz- und Koordinationsfragen geprüft wurden und wie die prüfende Stelle sie bewertete (siehe V zur gesonderten dienstaufsichtlichen Prüfung und ihrer Ergebnisvermittlung). Lenz’ späteres Propstamt belegt den Funktionswechsel, nicht dessen Zusammenhang mit der Beschwerde oder einen bestimmten disziplinarischen Befund.

582

---

580 BELEGE 20230810 Website der Nordkirche: Unterstützungsleistungskommission, 20230811 Website der Nordkirche: Anerkennungskommission

581 Nordkirche: Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt entpflichtet OKR Mathias Lenz als Personaldezernent

582 PRÜFAUFTRAG 23.10.2026: Veröffentlichte Amtsblätter, Wahl- und Berufungsmitteilungen können R.s und Lenz’ Funktionen sowie deren zeitliche Überschneidung belegen. Für Lenz’ konkrete Kenntnis und Bearbeitung sind dagegen Übergabe- und Bearbeitungsvermerke, zugeleitete Unterlagen, einschlägige Korrespondenz und die Quellenbasis der Dienstaufsichtsbeschwerdeprüfung zu ermitteln. Zu fragen ist ausdrücklich, ob R.s Richterfunktion und Polizeiseelsorgevertretung dort erfasst waren und ob deren Bedeutung für die gegenüber Schumacher herzustellende Verfahrenstransparenz geprüft wurde. Die öffentliche Bekanntmachung einer Funktion ersetzt keinen Nachweis ihrer konkreten Kenntnis durch Lenz.

VII.1.5.5 Governanceanalytischer Befund

Lenz' Bedeutung liegt im Zusammenlaufen mehrerer Verantwortungsbereiche: der von ihm in Anspruch genommenen Dienstaufsicht über Fehrs, der landeskirchenamtlichen Prüfung zu D. und R. und der Vorgesetztenfunktion gegenüber Arns sowie später Kluck als ihrem Nachfolger in der Stabsstellenleitung. Arns' ausdrückliches Koordinationsmandat war vorhanden. Nicht dokumentiert sind jedoch eine dauerhaft wirksame Zusammenführung der voneinander abhängigen Verfahren und eine förmliche Übergabe dieses besonderen Mandats nach ihrem Ausscheiden. Der Befund ist daher nicht das Fehlen jeder Koordinationszuständigkeit, sondern die nicht erkennbare Sicherung ihres Zusammenhangs und ihrer Fortführung.

Die fortgesetzte Kommunikation schloss diese Lücke nicht. Kühl verlangte weitere Angaben, Bräsen übermittelte eine Mitwirkungserwartung, und Lenz informierte über den von ihm mitgeteilten Status der ULK und Fehrs' Position zu ihrer Beziehung zu R. Daraus entstand für Schumacher kein erkennbar zuständiges kirchliches Gegenüber, das den Zusammenhang von Beschwerde, Prüfung und ruhendem Aufarbeitungsverfahren verbindlich klärte.

Als Lenz im November 2023 ausdrücklich die alleinige Verantwortung für die Prüfung und Zurückweisung der Beschwerde gegen Fehrs übernahm, rückte diese einzelne Entscheidungsrolle in den Vordergrund. Seine übrigen Verantwortungsanteile traten demgegenüber kommunikativ zurück: die Prüfung zu R. im eigenen Dezernat und die Schnittstelle, an der ihr Abschluss festzustellen, mitzuteilen und mit dem weiteren Umgang mit dem ruhenden ULK-Verfahren zu verbinden gewesen wäre. Die administrative Bündelung blieb bestehen; sichtbar wurde vor allem die Ablehnung der Beschwerde.

Diese Verengung entlastete kommunikativ zugleich Kühnbaum-Schmidt. Ihr Büro hatte am 31.05.2021 nicht lediglich Kenntnis genommen, sondern eine interne Befassung mit der Beschwerde veranlasst und eine Ergebnismitteilung zugesagt. Arns hatte am 23.06. eine Antwort als Ergebnis des Gesprächs mit der Kommission übermittelt. Offen blieb, wie die dadurch nicht erledigten und anschließend erneut vorgetragenen Beschwerdefragen weiterverfolgt wurden. Lenz' Hinweis auf Kühnbaum-Schmidts fehlende Dienstaufsichtszuständigkeit beantwortete diese Frage nach ihrer eigenen Initiative und deren Fortführung nicht. Eine beabsichtigte Entlastung oder eine Absprache ist damit nicht belegt; beschrieben wird die kommunikative Wirkung der Konzentration auf Lenz' Entscheidungsrolle (siehe II.2.6.2).

Der Gesamtbefund lautet somit nicht, Lenz habe nachweislich sämtliche Vorgänge gesteuert oder ein förmliches Amt der Gesamtkoordination innegehabt. Unter seiner administrativen Aufsicht liefen jedoch entscheidende Verantwortungsbereiche zusammen, ohne dass eine verbindliche Klärung ihrer Übergänge erkennbar wurde. Die Bündelung von Aufsichtsmöglichkeiten führte im dokumentierten Verlauf nicht zu einer für Schumacher nachvollziehbaren Zusammenführung der Verfahren.

Die Kontinuität der Bearbeitung ist dabei von der Kontinuität ihrer Lösung zu unterscheiden. Kühls fortgesetzte Korrespondenz über Tetzlaffs Ausscheiden hinaus und Lenz' spätere eigene Stellungnahmen zeigen, dass die Prüfung zu R. im zuständigen Dezernat weiterbearbeitet wurde. Der Stillstand lässt sich für diesen Übergang deshalb nicht allein mit einem Verlust der Zuständigkeit beim Personalwechsel erklären. Zu koordinieren waren drei unterschiedliche Anforderungen: die sachgerechte Prüfung des gegen R. gerichteten Hinweises, die unabhängige Prüfung seiner möglichen Befragung als Zeitzeuge zum D.-Komplex und die Klärung der Folgen für Schumachers ausgesetztes Aufarbeitungsverfahren. Die Betroffene konnte diese organisatorische Trennung nicht selbst herstellen. Nötig war eine nachvollziehbare Entscheidung der zuständigen Stellen, ob und unter welchen

Bedingungen die Stränge getrennt bearbeitet werden konnten oder welche konkreten Hindernisse dem entgegenstanden. Damit ist keine uneingeschränkte Pflicht zur parallelen Befragung behauptet; beanstandet wird das Fehlen einer gegenüber Schumacher erkennbaren, begründeten Entscheidung über diesen Weg.

583

VII.1.6 Propst Bräsen – örtliche Aufsicht, seelsorgerische Selbstbindung und Botenrolle

Bräsen war als Propst auf der Aufsichtsebene des Kirchenkreises zwischen der Ottensener Gemeinde und der bischöflichen Leitung positioniert. Für Schumacher und Stahl war er zugleich ein langjähriges persönliches Gegenüber. Bereits seit 2016 führten sie mit ihm Gespräche über Schumachers Missbrauchserfahrungen, den familiären Täterkontext und dessen Verbindungen zum DVNLP. Ihre Erwartung an ihn beruhte deshalb nicht allein auf seiner Amtsstellung, sondern auch auf dieser Gesprächsbeziehung: Er sollte seelsorgerisch begleiten und zwischen der Gemeinde und höheren kirchlichen Ebenen vermitteln können.

VII.1.6.1 Selbst übernommene seelsorgerische Ersatzfunktion

Nach Schwierigkeiten mit den Ottensener Pastor:innen teilte Bräsen Schumacher am 09.08.2019 mit, er stehe mit der Bischofskanzlei in Kontakt und werde sich über alles Weitere, soweit es nicht das Persönliche berühre, auf dem Laufenden halten. Nach Schumachers Darstellung hatte er sich nach dem Ausfall der zunächst angesprochenen Pastor:innen selbst als ihr besonderer seelsorgerischer Ansprechpartner eingesetzt. Die schriftlich mitgeteilte Verbindung zur Bischofskanzlei und die von ihr beschriebene persönliche Zusage sind dabei zu unterscheiden: Gemeinsam erklären sie die Erwartung an seine vermittelnde Rolle, belegen aber nicht denselben Sachverhalt.

584

Aus dieser Selbstpositionierung folgt kein förmliches Mandat zur Leitung des späteren ULK-Verfahrens oder der landeskirchenamtlichen Prüfung. Sie erklärt jedoch, weshalb Schumacher ihn auch bei späteren Schwierigkeiten weiterhin als zuständiges Gegenüber ansprach: Er kannte den örtlichen Konflikt, besaß eine Aufsichtsfunktion und hatte einen das Aufarbeitungsanliegen Silke Schumachers betreffenden Kontakt zur Bischofskanzlei mitgeteilt. Seine wiederholte Einbeziehung in die Korrespondenz ist vor diesem Hintergrund als erneute Bitte um Wahrnehmung dieser vermittelnden Rolle zu verstehen, nicht lediglich als Aufnahme in einen Verteiler. Ob und wie er diese Erwartung erfüllte, ist von seiner formalen Entscheidungskompetenz zu unterscheiden und am weiteren Verlauf zu prüfen.

---

583 BELEGE: Korrespondenz Kühl 31.01., 07.03. und 24.03.2022 sowie Lenz' spätere Stellungnahmen, rekonstruiert in II.2.5.4–7 und VII.1.5; ergänzende Gesprächsauswertung vom 23.10.2026.

584 20190809 Propst Bräsen an Silke

VII.1.6.2 Erwartete Vermittlung während der Eskalation

Als die direkte Kommunikation Fehrs' mit Schumacher endete und Kluck die weitere ULK-Kommunikation übernahm, wurde Bräsen wiederholt in die Korrespondenz einbezogen. Dies belegt seine Adressierung, nicht bereits seine vollständige Kenntnis sämtlicher Vorgänge. Für Schumacher verband sich damit jedoch die Erwartung, dass er seine zuvor übernommene Ansprechpartnerrolle auch angesichts der Konflikte um Klucks Mandat, den Befangenheitsvorwurf gegen Fehrs und die fehlende persönliche Übergabe wahrnehmen werde.

Die Erwartung einer Vermittlung ist von einer Befugnis zu unterscheiden, Entscheidungen der ULK zu korrigieren oder deren Verfahren selbst zu leiten. Eine erfolgreiche Vermittlung, die einen neuen verlässlichen Gesprächsrahmen oder eine persönliche Übergabe durch Fehrs herstellte, ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Daraus folgt nicht, dass Bräsen keinerlei Vermittlungsversuch unternahm; erkennbar ist vielmehr, dass die von Schumacher erwartete Klärung ausblieb.

Seine örtliche Aufsichtsfunktion und seine persönliche Ansprechpartnerrolle führten somit nicht zu einem für Schumacher nachvollziehbaren Weg aus dem festgefahrenen ULK-Konflikt. Vor diesem Hintergrund ist ihre erneute Bitte um Hilfe im April 2022 zu lesen: Sie wandte sich weiterhin an ein bereits vertrautes Gegenüber, nicht erstmals an einen zusätzlichen kirchlichen Adressaten.

VII.1.6.3 Übermittlung der landeskirchenamtlichen Mitwirkungsanforderung

Am 13.04.2022 bat Schumacher Bräsen erneut um Hilfe und um ein gemeinsames Gespräch mit Stahl. Sie schilderte den nicht übergebenen Aufarbeitungsprozess, die wechselnden ihr unbekannten Ansprechpartner:innen und begründete, weshalb sie ohne sicheren Rahmen keine weiteren Angaben zum Missbrauchskontext machen wolle. Ihre Bitte richtete sich damit auf eine Klärung der Gesprächsbedingungen, nicht lediglich auf die Benennung einer zuständigen Behörde.

585

Bräsen antwortete am 20.04., er habe „die Auskunft eingeholt", Schumachers Aufarbeitungswunsch sei beim Landeskirchenamt an der richtigen Stelle. Ihre dortige Mitwirkung sei erforderlich, sachlich begründet und im Vorgehen nachvollziehbar. Entscheide sie sich dagegen, werde dies respektiert, bedeute jedoch, „dass Ihr Anliegen ruht". Ein eigenes Gespräch lehnte er ab und verwies auf die vom Landeskirchenamt bereits unterbreiteten „Gesprächsangebote". Im dokumentierten Verlauf waren diese mit Anforderungen weiterer Angaben über Dritte verbunden, insbesondere zur Identität und zu den Kontaktdaten der früheren Konfirmandin im R.-Komplex. Den von Schumacher erbetenen sicheren Gesprächsrahmen stellte dieser Verweis nicht her.

586

Damit veränderte sich Bräsens Kommunikationsrolle. Auf die Bitte um Vermittlung im Vertrauenskonflikt antwortete er mit der Übermittlung und zustimmenden Bewertung einer institutionellen

---

585 20220413 Silke an Propst Bräsen

586 20220420 Propst Bräsen an Silke

Mitwirkungsanforderung. Zugleich verknüpfte er die Entscheidung gegen diese Mitwirkung mit dem Ruhen ihres Anliegens. Seine Formulierung ließ nicht erkennen, welche Person ihm die Auskunft erteilt hatte und wer für diese Verknüpfung einstand. Sie ist weder als eigene Entscheidung Bräsens über die ULK noch als verbindliche Zusage zu lesen, dass die Aufarbeitung bei Offenlegung der erbetenen Angaben tatsächlich fortgesetzt werde.

Noch am selben Tag widersprachen Schumacher und Stahl. Schumacher erklärte, sie erlebe Bräsens Antwort als Rückzug aus der von ihm übernommenen seelsorgerischen Rolle. Stahl wandte sich gegen die Verknüpfung ihres Aufarbeitungsanliegens mit einer aus ihrer Sicht unzureichend geschützten Preisgabe von Informationen über andere Personen. Ihre Reaktionen betrafen damit nicht nur die Mitwirkungsanforderung selbst, sondern auch den Verlust jenes persönlichen Gegenübers, von dem sie Hilfe bei der Klärung ihrer Einwände erwartet hatten.

587

588

VII.1.6.4 Governanceanalytischer Befund: Rollenwechsel ohne Ersatz

Bräsens Mitteilung belegt weder eine eigene Entscheidung über die Fortsetzung der ULK noch eine förmliche Beauftragung durch Lenz. Dokumentiert ist, dass er eine Auskunft einholte, übermittelte und die darin enthaltene Mitwirkungsanforderung zustimmend bewertete. Funktional wurde er damit zum Boten einer institutionellen Verfahrensposition, ohne deren konkrete Urheberschaft oder Entscheidungsgrundlage gegenüber Schumacher offenzulegen.

Entscheidend ist der Wechsel innerhalb einer bestehenden Beziehung. Der langjährig bekannte Ansprechpartner, der nach Schumachers Darstellung selbst eine besondere seelsorgerische Rolle übernommen hatte, lehnte das erbetene Gespräch ab und verwies auf die Anforderungen des Landeskirchenamts. Die institutionelle Erwartung erreichte Schumacher damit über ein persönlich vertrautes Gegenüber, von dem sie gerade Unterstützung bei der Klärung ihres Vertrauenseinwands erhofft hatte. Seine Zustimmung zur Anforderung verstärkte diese, ohne den Konflikt über die Bedingungen ihrer Erfüllung aufzulösen.

Aus Schumachers Sicht ging damit eine wichtige persönliche Verbindung zur kirchlichen Institution verloren. Ein Ersatz, der ihren Vertrauenseinwand aufnahm und mit ihr zugleich die Anforderungen der förmlichen Prüfung klärte, ist im ausgewerteten Verlauf nicht erkennbar. Der Befund ist deshalb mehr als eine weitere Zuständigkeitsverweisung: Die institutionelle Botschaft wurde weitergegeben, während die erwartete seelsorgerische Vermittlung ausblieb und die Entscheidungskompetenz an anderer Stelle verblieb. Persönliche Erreichbarkeit, Vermittlung und Verfahrensverantwortung fanden nicht mehr in einem für Schumacher verlässlichen Gegenüber zusammen.

---

587 20220420 Silke an Propst Bräsen

588 20220420 Thies an Propst Bräsen

VII.1.7 Oberkirchenrat Marcus Antonioli – institutionelle Nachfolge und offene Übergabefrage

Antoniolis Bedeutung für die „Causa Fehrs“ liegt in der Amtsnachfolge, nicht in einer hier dokumentierten Beteiligung am frühen Konfliktverlauf. Als die landeskirchenamtliche Prüfung mit dem Ruhen des ULK-Verfahrens verknüpft wurde, leitete er das zuständige Personaldezernat noch nicht. Mit seiner späteren Übernahme stellt sich eine andere Frage: Wie geht die Institution nach einem Leitungswechsel mit den weiterhin offenen Prüfungs-, Beschwerde- und Koordinationsfragen um? Zu unterscheiden sind dabei die Übernahme eines Amtes und die nachweisbare Übergabe des konkreten Vorgangs.

VII.1.7.1 Übergang von Lenz über Boten zu Antonioli

Auf Lenz’ Entpflichtung am 15.11.2024 folgte nicht unmittelbar Antonioli. Seit November 2024 leitete zunächst Oberkirchenrat Wolfgang Boten das Dezernat „Personal im Verkündigungsdienst“ kommissarisch. Die Kirchenleitung berief Antonioli im Januar 2025; am 12.09.2025 führte Kühnbaum-Schmidt ihn als neuen Personaldezernenten in sein Amt ein. Berufung und feierliche Einführung sind dabei unterschiedliche Ereignisse; aus dem Datum der Einführung allein folgt nicht, dass Antonioli erst an diesem Tag die Leitung übernahm.

[589]

Für die Übergabefrage ist somit die Folge Lenz–Boten–Antonioli maßgeblich. Im ausgewerteten Bestand ist für keinen der beiden Leitungswechsel eine Mitteilung an Schumacher dokumentiert, die den Umgang mit ihrer Beschwerde, den Stand der Prüfung zu R. oder deren Verbindung zum ruhenden beziehungsweise später abgelösten ULK-Verfahren erläuterte. Das belegt nicht, dass intern keinerlei Unterlagen oder Informationen weitergegeben wurden. Für Schumacher blieb jedoch offen, ob diese Fragen als fortbestehender Vorgang übernommen worden waren und wer ihr dazu verbindlich Auskunft geben würde.

VII.1.7.2 Amtsnachfolge ohne rückwirkende persönliche Verantwortung

Antoniolis Amtsnachfolge macht ihn nicht persönlich für Entscheidungen oder Unterlassungen von Tetzlaff, Kühl und Lenz verantwortlich. Ebenso wenig belegt seine Leitungsfunktion, dass er den früheren Aktenstand vollständig kannte. Die Fortführung eines Amtes und die nachgewiesene Kenntnis eines konkreten Vorgangs sind zu unterscheiden.

Damit entfällt jedoch nicht die Frage, wie das Dezernat unter seiner neuen Leitung mit den offenen Vorgängen umging. Für die Causa ist zu klären, ob die frühere Prüfung abgeschlossen war, wo ihr Ergebnis dokumentiert wurde und ob der Vorgang innerhalb des Dezernats verblieben oder an eine andere Stelle übergeben worden war. Dass diese Auskünfte tatsächlich verfügbar waren, darf nicht vorausgesetzt werden; gerade ihre Ermittlung gehört zu der hier untersuchten institutionellen Anschlussfrage.

---

[589] Nordkirche: Marcus Antonioli ist neuer Personaldezernent

Der Blick richtet sich somit nicht auf eine rückwirkende Schuldzuweisung, sondern auf den Umgang der neuen Leitung mit einem ungeklärten Verfahrensstatus. Ob Antonioli davon erfuhr und wie er darauf reagierte, ist anhand seiner konkreten Einbeziehung und der dokumentierten Kommunikation zu untersuchen, nicht allein aus seiner Amtsbezeichnung abzuleiten.

Die institutionelle Anschlussaufgabe bestand über die Folge Tetzlaff–Lenz–Boten–Antonioli hinweg fort; Kühl ist dabei als über den ersten Leitungswechsel hinweg beteiligte Stellvertreterin und Bearbeiterin, nicht als zusätzliche Dezernatsleitung einzuordnen. Ein Wechsel der Amtsinhaber beendete den offenen Vorgang nicht. Für jede neue Leitung war zu klären, ob ein Prüfabschluss, eine nachvollziehbare Trennung von Zeitzeugen- und Beschuldigtenrolle sowie eine Entscheidung über die Folgen für die Aufarbeitung bereits vorlagen oder noch herzustellen waren. Eine frühere persönliche Verantwortung geht damit nicht rückwirkend auf die Nachfolge über. Wohl aber bleibt die institutionelle Verantwortung, einen übernommenen offenen Status zu ermitteln, bearbeitbar zu halten und gegenüber der Betroffenen zu erläutern. Ob die späteren Leitungen den konkreten Vorgang tatsächlich übernahmen und welche Schritte sie veranlassten, ist an ihren eigenen Akten und Mitteilungen zu prüfen.

590

VII.1.7.3 Unmittelbare Adressierung im Jahr 2026

Am 13.05.2026 gehörte Antonioli namentlich zu den Adressaten einer Eingabe Schumachers, die erneut nach der Koordination der offenen Verfahren fragte. Das Schreiben richtete sich zugleich an Beck, Kühnbaum-Schmidt sowie Synode und Rat der EKD. Damit wurde die neue Dezernatsleitung ausdrücklich angesprochen, nicht lediglich als Teil der Nordkirche mitgemeint.

Am 01.06. folgten eine E-Mail an Kühnbaum-Schmidt beziehungsweise deren Büro, Kirchenleitung, Fehrs, Beck, Anerkennungskommission, Beteiligungsforum und Betroffenenvertretung sowie ein Offener Brief an Nordkirche und EKD. Antonioli war in der ausgewiesenen Adressierung der E-Mail nicht namentlich genannt. Beide Dokumente gehören zum fortgesetzten Beschwerde- und Koordinationsanliegen gegenüber der Institution; sie belegen jedoch für sich genommen nicht, dass Antonioli sie persönlich erhielt.

Am 09.08. wurde Antonioli erneut ausdrücklich adressiert, nun in einem Schreiben an die Stabsstelle, die landeskirchliche Leitung, Anerkennungskommission, URAK sowie Synode und Rat. Seine Einbeziehung blieb somit nicht auf die Eingabe vom Mai beschränkt.

591

Belegt ist damit die wiederholte unmittelbare Adressierung der Koordinationsfrage an Antonioli. Daraus folgt noch nicht, welchen früheren Aktenbestand er kannte, ob er die Schreiben persönlich zur Kenntnis nahm oder welche interne Bearbeitung sie auslösten. Eine inhaltliche Antwort Antoniolis oder eine von

---

590 BELEGE: Nachfolge und unmittelbare Adressierung in VII.1.7.1 und VII.1.7.3; ergänzende Gesprächsauswertung vom 23.10.2026.

591 BELEGE 20260513 Silke an Beck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat, 20260601 Mail Silke an Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck), Kirchenleitung, Fehrs, Beck, Anerkennungskommission, Beteiligungsforum und Betroffenenvertretung, 20260601 Offener Brief Silke an Nordkirche und EKD, 20260809 Silke an Beck, Freundlieb, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Anerkennungskommission, URAK, Synode und Rat

ihm veranlasste Statusklärung ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Der Befund betrifft somit die ausbleibende erkennbare Klärung nach wiederholter Adressierung, nicht den Nachweis, dass intern keinerlei Bearbeitung stattfand.

VII.1.7.4 Governanceanalytischer Befund: Funktionskontinuität ohne belegte Fallkontinuität

Antoniolis Rolle verdeutlicht den Unterschied zwischen persönlicher und institutioneller Kontinuität. Eine neue Leitung wird durch die Amtsübernahme nicht für das frühere Handeln ihrer Vorgänger persönlich verantwortlich. Die ungeklärten Vorgänge verschwinden jedoch nicht mit dem Wechsel der Personen. Entscheidend ist, ob ihr Stand ermittelt, ihre weitere Bearbeitung zugeordnet und dies der Petentin mitgeteilt wird.

Eine solche nachvollziehbare Fortführung ist für die Folge Lenz–Boten–Antonioli im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Daraus folgt nicht, dass intern keine Übergabe stattfand. Es fehlt vielmehr ein erkennbarer Zusammenhang zwischen der Amtsnachfolge und einer Klärung des konkreten Falls: Was war abgeschlossen, was blieb offen und wer sollte die Verbindung zur früheren ULK-Aufarbeitung bearbeiten?

Mit den namentlich an Antonioli gerichteten Schreiben von 2026 wurde die neue Leitung ausdrücklich auf diese Fragen angesprochen. Die Adressierung allein belegt weder seine persönliche Kenntnisnahme noch den Umfang einer internen Bearbeitung. Eine Antwort oder eine von ihm veranlasste Statusklärung ist jedoch ebenfalls nicht dokumentiert. Der Befund lautet deshalb: Die Leitungsfunktion wurde fortgeführt, eine für Schumacher nachvollziehbare Fortführung und Klärung ihres Vorgangs ist dagegen nicht erkennbar.

VII.1.8 Dr. Hans Ulrich Anke – institutionelle Verantwortung im Kirchenamt der EKD

Ankes Bedeutung für die „Causa Fehrs“ ergibt sich aus seiner Leitungsposition im Kirchenamt der EKD, nicht aus einer belegten Beteiligung am ursprünglichen ULK-Verfahren. Die herangezogene EKD-Darstellung nennt ihn als Präsidenten des Kirchenamtes und Leiter des Referats „Organe und kirchenrechtliche Grundsatzfragen“. Für den späteren Konfliktverlauf sind die institutionelle Trägerschaft des BetroffenenNetzwerks BeNe und die Antworten der Fachstelle Sexualisierte Gewalt auf Beschwerden Schumachers und Stahls maßgeblich. Zu unterscheiden sind dabei die Verantwortung der Institution und Ankes nachweisbare persönliche Mitwirkung an einzelnen Vorgängen.

592

VII.1.8.1 Verantwortungsordnung des BetroffenenNetzwerks BeNe

Das im Dossier herangezogene BeNe-Impressum weist unterschiedliche Funktionen aus: Herausgeberin ist die EKD, als Redaktion gemäß § 18 MStV wird die Betroffenenvertretung des Beteiligungsforums genannt. Als Diensteanbieter gemäß § 5 DDG erscheint das Kirchenamt der EKD.

---

592 Dr. Hans Ulrich Anke – EKD

Für allgemeine Angelegenheiten nennt das Impressum insbesondere den Präsidenten des Kirchenamtes als Vertreter der EKD. Den Nutzer:innen wird die rechtliche Verantwortung für ihre eigenen Beiträge zugewiesen; die Moderation wird als Anlaufstelle für Meldungen anstößiger, unangemessener oder illegaler Inhalte bezeichnet.

593

Diese Angaben beschreiben keine einheitliche Entscheidungsstelle. Sie verbinden institutionelle Trägerschaft und Diensteanbieterfunktion mit einer gesondert benannten Redaktion und einer operativen Moderation. BeNe lässt sich deshalb weder als vollständig außerhalb der EKD stehende Plattform noch als ausschließlich vom Kirchenamt redaktionell geführtes Angebot einordnen. Ankes allgemeine Vertretungsfunktion belegt dabei nicht, dass er einzelne Beiträge, Accounts oder Moderationsmaßnahmen persönlich beurteilte oder darüber entschied.

Nach der herangezogenen Darstellung wurde die Plattform aus dem Beteiligungsforum heraus von Betroffenen konzipiert; technische Infrastruktur und Finanzierung übernimmt die EKD. Die Bezeichnung als „eigenständiges, unabhängiges Angebot“ ist daher erklärungsbedürftig: Redaktionelle Eigenständigkeit ist von organisatorischer Einbindung und Finanzierung zu unterscheiden. Für den späteren Beschwerdeverlauf stellt sich damit die Frage, welche Unabhängigkeit jeweils gemeint war und welche Stelle für die Prüfung von Beschwerden über den Plattformbetrieb ansprechbar blieb.

594

VII.1.8.2 Beschwerden über Moderation und Ausschlüsse

Am 30.06.2025 richtete Schumacher eine Beschwerde an Anke, Rat, Betroffenenvertretung und weitere Stellen. Anlass war ein aus ihrer Sicht diffamierender Beitrag der BeNe-Nutzerin „@kea“, der anschließend noch am selben Tag gelöscht wurde. Diese zeitliche Nähe legt einen Zusammenhang nahe, klärt aber weder, wer die Löschung veranlasste, noch, auf welcher Prüfung sie beruhte. Eine persönliche Entscheidung Ankes ist damit nicht belegt.

595

596

Am 04.07. fragte Stahl Anke unmittelbar, ob Beiträge, in denen dieser als Hauptverantwortlicher bezeichnet wurde, mit seinem Wissen oder auf seine Anordnung gelöscht worden seien. Schumacher und Stahl erneuerten ihre Beschwerden am 20.07. Sie verwiesen auf aus ihrer Sicht weiterhin sichtbare diskreditierende Beiträge und ihre Dokumentation „Moderationsgestütztes Mobbing“. Damit richtete sich die Eingabe nicht nur gegen einzelne Inhalte, sondern auch auf die Verantwortlichkeit für den Umgang mit Beiträgen und Beschwerden.

---

593 Impressum des BetroffenenNetzwerks BeNe

594 Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt

595 20250630 Silke an Dr. Anke, Rat, Betroffenenvertretung und weitere

596 Dokumentierter, später gelöschter Beitrag „@kea“

597

598

599

Die dokumentierten Löschungen und Ausschlüsse belegen Moderationsmaßnahmen, nicht bereits Ankes persönliche Anordnung, Billigung oder Kenntnis. Schumacher und Stahl leiten ihren Vorwurf unter anderem aus der Verantwortungsdarstellung im Impressum, der zeitlichen Nähe einzelner Löschungen zu ihren Eingaben und dem Ausbleiben einer persönlichen Distanzierung Ankes ab. Diese Deutung ist von einem Nachweis seiner Mitwirkung zu unterscheiden. Dafür wären zusätzliche Belege erforderlich, etwa interne Weisungen, Entscheidungsvermerke oder Aussagen der handelnden Personen.

Eine persönliche Antwort Ankes auf die Frage nach seiner Beteiligung ist im ausgewerteten Bestand nicht enthalten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Eingabe ohne jede Antwort blieb: Im folgenden Abschnitt ist die Reaktion der EKD-Fachstelle in seinem Auftrag zu untersuchen. Entscheidend bleibt, ob diese Antwort die konkret erfragte Verantwortung klärte.

VII.1.8.3 Antwort der EKD-Fachstelle im Auftrag Ankes

Am 24.07.2025 antwortete die Fachstelle Sexualisierte Gewalt des Kirchenamtes auf die an Anke gerichtete Nachricht vom 20.07. Das ohne Namensnennung mit „i. A." unterzeichnete Schreiben bestätigte den Eingang „in seinem Auftrag". BeNe sei ein eigenständiges, unabhängiges Angebot, das von einer Arbeitsgruppe mit Betroffenenvertreterinnen entwickelt worden sei; das Kirchenamt könne und werde der AG BeNe keine Anweisungen erteilen. Technische Anliegen und die Wiederherstellung von Accounts seien an die Moderation zu richten.

600

Damit liegt eine institutionelle Antwort vor, die sich ausdrücklich auf Ankes Auftrag beruft. Daraus folgt nicht, dass er jede Formulierung selbst verfasst oder persönlich freigegeben hatte. Inhaltlich verwies das Schreiben auf AG und Moderation, beantwortete aber nicht die konkrete Frage nach seiner Beteiligung an den beanstandeten Maßnahmen. Ebenso blieb offen, welche Stelle Beschwerden über die Moderation prüfen konnte, wenn gerade deren Handeln Gegenstand der Beschwerde war.

Die im Impressum ausgewiesene Herausgeberschaft der EKD und Diensteanbieterfunktion des Kirchenamtes wurden nicht mit der behaupteten Unabhängigkeit und dem Verzicht auf Anweisungen in Beziehung gesetzt. Redaktionelle Eigenständigkeit kann erklären, weshalb das Kirchenamt nicht über einzelne Inhalte entscheidet. Sie erläutert für sich genommen jedoch noch nicht, wie mit Beschwerden über den Betrieb der Plattform und ihre Moderation umgegangen wird. Der Verweis zurück an die Moderation ließ diese Unterscheidung ungeklärt.

---

597 20250704 Thies Stahl an Dr. Anke

598 20250720 Schumacher und Stahl an Dr. Anke

599 „Moderationsgestütztes Mobbing" im BeNe – aktuelle Editionsfassung

600 20250724 Fachstelle Sexualisierte Gewalt im Auftrag Ankes an Schumacher und Stahl

Schumacher und Stahl bewerten die Antwort als falsch und als Verschleierung von Ankes Verantwortung. Diese Bewertung ist von dem engeren dokumentierten Befund zu unterscheiden: Das Schreiben betonte die Eigenständigkeit des Angebots, ohne das Zusammenspiel von Trägerschaft, Redaktion, Moderation und Beschwerdeprüfung nachvollziehbar zu erläutern. Weder eine persönliche Letztentscheidung Ankes über jede Maßnahme noch eine vollständige Unabhängigkeit des Angebots von der EKD ist damit belegt.

VII.1.8.4 Antwort auf den Offenen Brief von BeNe-Nutzer:innen

Am 30.06.2025 richteten sechzehn BeNe-Nutzer:innen einen Offenen Brief an die AG BeNe. Die undatierte Antwort der Fachstelle Sexualisierte Gewalt bezeichnete BeNe ebenfalls als eigenständiges, unabhängiges Angebot. Sie ordnete die Informationsinhalte der Arbeitsgruppe zu und verwies darauf, dass die Nutzer:innen die Inhalte des Forums selbst gestalteten. Schumacher und Stahl verstehen auch diese Darstellung als Verharmlosung der institutionellen Verantwortung der EKD.

601

602

Die Antwort unterschied damit die Erstellung von Informationsinhalten und die Beiträge der Nutzer:innen. Diese Unterscheidung beantwortete jedoch nicht vollständig, wer Regeln setzte, über Accounts und Moderationsmaßnahmen entschied und Beschwerden gegen solche Entscheidungen prüfte. Dass Nutzer:innen eigene Beiträge verfassten, erklärte noch nicht die Zuständigkeit für Eingriffe in deren Sichtbarkeit oder für Ausschlüsse von der Plattform.

Wie bei der Antwort im Auftrag Ankes blieb damit das Verhältnis zwischen inhaltlicher Eigenständigkeit und institutioneller Verantwortung unzureichend erläutert. Das Schreiben belegt weder eine vollständige Unabhängigkeit von der EKD noch eine persönliche Steuerung der Maßnahmen durch Anke. Der Befund liegt in der offenen Zuordnung der Verantwortung für den Plattformbetrieb und die Prüfung von Beschwerden, nicht im Nachweis einer zentralen persönlichen Kontrolle.

VII.1.8.5 Klucks Tätigkeit in der EKD-Fachstelle und das Informationsschreiben vom 28.10.2024

Ein weiterer Konflikt betrifft die Fachstelle Sexualisierte Gewalt selbst. Kluck erklärte später in einem Podcast, er habe nach Erreichen des Rentenalters von Mitte August bis Mitte Dezember 2024 für vier Monate als Aushilfe in der EKD-Fachstelle gearbeitet. Während dieses Zeitraums entstand das Informationsschreiben vom 28.10.2024 zur „Causa Fehrs“. Das von Nicole Toms unterzeichnete Schreiben benannte als Grundlage Zuarbeit der Stabsstelle Prävention sowie kirchenleitender Personen der Nordkirche. Klucks damalige Tätigkeit und seine frühere zentrale Rolle in ULK und Nordkirchen-Stabsstelle legte es nicht offen.

---

601 20250630 Offener Brief an die AG BeNe im Beteiligungsforum

602 Antwortschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt auf den Offenen Brief

603

Schumacher und Stahl bezichtigen Kluck und Fehrs, an der Herstellung eines in wesentlichen Aussagen falschen beziehungsweise von ihnen als „gefälscht“ bezeichneten Informationsschreibens mitgewirkt zu haben. Anke werfen sie vor, die nicht offengelegte Beschäftigung Klucks und den Einsatz der Fachstelle für eine aus ihrer Sicht entlastende Darstellung gebilligt zu haben. Ihre veröffentlichten Stellungnahmen und Anzeigen dokumentieren diese Vorwürfe, nicht bereits deren Nachweis.

604

Für die Zuordnung von Verantwortung sind mehrere Ebenen auseinanderzuhalten. Klucks Beschäftigung ist durch seine spätere eigene Darstellung belegt; die Zuarbeit nordkirchlicher Stellen wird im Informationsschreiben selbst benannt. Beides klärt noch nicht, wer einzelne Passagen formulierte, prüfte oder freigab. Klucks konkrete Autorenschaft einzelner Aussagen, eine persönliche Textfreigabe Ankes oder eine Absprache zwischen Anke, Kluck und Fehrs sind im ausgewerteten Bestand nicht belegt.

Die fehlende Offenlegung bleibt dennoch für die Nachvollziehbarkeit des Schreibens relevant: In der herausgebenden Fachstelle war zu diesem Zeitpunkt ein früherer zentraler Beteiligter der in dem Schreiben behandelten Verfahrensgeschichte temporär und für die Empfänger:innen nicht offengelegt in leitender Funktion tätig. Ob und in welcher Weise er an der Darstellung mitwirkte, wurde für die Empfänger:innen nicht erkennbar. Ankes institutionelle Leitungsverantwortung für die Fachstelle ist von einer nachgewiesenen Kenntnis oder Billigung einzelner Arbeitsschritte zu unterscheiden. Die offene Frage betrifft deshalb die Entstehung und Prüfung der Darstellung innerhalb seines Verantwortungsbereichs, nicht eine bereits festgestellte persönliche Autorenschaft oder Absprache.

Ankes institutionelle Verantwortung erschöpft sich nicht in der Frage, ob er das Informationsschreiben persönlich mitverfasste oder einzelne Formulierungen freigab. Das Schreiben entstand und wurde verbreitet als Mitteilung einer Fachstelle des von ihm geleiteten Kirchenamtes. Seine Leitungsverantwortung bildet deshalb einen eigenständigen Prüfgegenstand: Wie waren die Prüfung der zugelieferten Angaben, der Umgang mit möglichen Interessenkonflikten, die Freigabe der Darstellung und die Bearbeitung späterer Einwände organisiert? Dazu gehört insbesondere die Frage, welche Rolle Klucks frühere Fallbeteiligung bei seiner Tätigkeit in der Fachstelle spielte und weshalb diese Verbindung im Schreiben nicht offengelegt wurde.

Diese institutionelle Mitverantwortung ist von einer persönlichen Beteiligung an falschen Angaben zu unterscheiden. Ob Anke konkrete Unrichtigkeiten kannte, deren Verbreitung billigte oder an einer Veränderung von Unterlagen mitwirkte, bedarf eigener Belege. Seine Leitungsfunktion ersetzt diesen Nachweis nicht; die offene persönliche Mitwirkung beseitigt umgekehrt nicht die Frage nach der Organisation von Prüfung, Freigabe und Korrektur innerhalb seines Verantwortungsbereichs.

---

603 BELEGE Gespräch mit Rainer Kluck über seine Tätigkeit in der EKD-Fachstelle, 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt

604 BELEGE Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“, 20241125 Offener Brief an IDEA, 20241121 „EKD-Ratsvorsitzende Fehrs lässt die Synode und die Presse belügen“

605

VII.1.8.6 Anzeigen und Governance-Befund

Schumacher und Stahl erstatteten im Zusammenhang mit BeNe und der EKD-Fachstelle Anzeigen gegen Anke. Diese dokumentieren die förmliche Erhebung ihrer Vorwürfe, nicht deren Bestätigung. Eine gerichtliche Klärung der behaupteten Pflichtverletzungen ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

606

Der governanceanalytische Befund betrifft eine verwandte Zuordnungsfrage in zwei unterschiedlichen Zusammenhängen. Bei BeNe sind Trägerschaft, Diensteanbieterfunktion, Redaktion, Moderation und die Verantwortung der Nutzer:innen für eigene Beiträge zu unterscheiden. Beim Informationsschreiben der Fachstelle geht es um organisatorische Leitung, fachliche Bearbeitung, Unterzeichnung und externe Zuarbeit. Arbeitsteilung ist dabei nicht schon der Mangel. Ungeklärt bleibt vielmehr, wie die einzelnen Funktionen zusammenwirkten und wer die beanstandeten Entscheidungen oder Aussagen prüfte.

Ankes Rolle lässt sich deshalb weder auf einen bloßen Amtstitel reduzieren noch mit einer nachgewiesenen persönlichen Steuerung sämtlicher Vorgänge gleichsetzen. Beschwerden wurden an ihn als Leiter gerichtet; eine Antwort der Fachstelle berief sich ausdrücklich auf seinen Auftrag. Sie erläuterte jedoch nicht vollständig, wie die verschiedenen Verantwortungsbereiche und die Prüfung von Beschwerden zusammenhingen. Beim Informationsschreiben blieb seine persönliche Beteiligung an Entstehung oder Freigabe unbelegt.

Der Gesamtbefund liegt somit zwischen institutioneller Zuordnung und ungeklärter konkreter Mitwirkung: Das Kirchenamt war als verantwortlicher organisatorischer Rahmen erkennbar, ohne dass sich daraus die Urheberschaft einzelner Maßnahmen oder Aussagen ableiten ließ. Die fehlende Klärung dieser Zuordnung ist von dem weitergehenden Vorwurf einer persönlichen Steuerung oder Billigung durch Anke zu unterscheiden.

VII.2 Operative Funktionen der Konfliktbearbeitung

Die operative Ebene bezeichnet den unmittelbaren Kontakt, in dem Schumacher kirchlichen Personen ihre Erfahrungen mitteilte, seelsorgerische Resonanz erwartete und Unterstützung beim Zugang zu institutionellen Verfahren suchte. „Operativ“ meint dabei keine niedrige Rangstufe und schließt Leitungsverantwortung nicht aus. Untersucht werden Funktionen im konkreten Umgang mit ihrem Anliegen: zuhören, antworten, begleiten, Informationen einordnen, Gespräche ermöglichen, örtliche Konflikte aufnehmen und an zuständige Stellen weiterleiten.

Erwartungen entstanden hier nicht allein aus förmlichen Zuständigkeiten, sondern auch aus persönlichen Beziehungen, Zusagen und tatsächlichem Verhalten. Ein Pastor konnte zugleich

---

605 BELEGE: Organigramm des Kirchenamtes der EKD, institutionelle Zuordnung; Informationsschreiben der Fachstelle vom 28.10.2024; zur damaligen Tätigkeit Klucks und ihren Nachweisgrenzen siehe die vorstehenden Belege. Die Organisations- und Prüfungsfragen bezeichnen keine festgestellte persönliche Mitwirkung Ankes.

606 Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“

Seelsorger, Mitglied der Kirchenleitung und Teilnehmer psychomethodischer Netzwerke sein. Eine Pastorin konnte als Ansprechpartnerin benannt sein, ohne damit über die Möglichkeiten zur Bearbeitung des gesamten Anliegens zu verfügen. Ein Kantor konnte Zugehörigkeit vermitteln, ohne eine Beschwerde- oder Aufsichtsfunktion auszuüben. Formales Amt, übernommene Rolle und die daran geknüpfte Erwartung sind deshalb jeweils auseinanderzuhalten.

In diesem persönlichen Kontakt stellte sich zugleich die Frage, ob und wie die mitgeteilten Erfahrungen in eine verlässliche institutionelle Bearbeitung übergingen. Die bloße Adressierung eines Schreibens stellte diesen Übergang noch nicht her. Dafür waren ein erkennbares Gegenüber, ein verantwortlicher Umgang mit sensiblen Informationen und eine nachvollziehbare Weiterleitung bedeutsam. Wo diese Verbindung ausblieb, verschränkten sich seelsorgerische Enttäuschung und institutioneller Zuständigkeitskonflikt.

Die folgenden Profile behandeln Howaldt, Fenner, Lemme und Zeller nicht als einheitlich handelnde Gruppe. Sie unterscheiden ihre Ämter, Möglichkeiten und dokumentierten Reaktionen. Gemeinsam erschließen sie den örtlichen Kommunikationsraum, aus dem das Anliegen an pröpstliche, bischöfliche und später landeskirchenamtliche Stellen weitergetragen wurde. Im Mittelpunkt steht dabei nicht die Erwartung, jede Person hätte den Gesamtprozess steuern müssen, sondern ihr jeweiliger Beitrag zur Begleitung, Klärung oder Weiterleitung.

VII.2.0 Analytische Maßstäbe der operativen Ebene

Für die folgenden Profile sind fünf Fragen maßgeblich: Welche Informationen wurden an die Person herangetragen, und welche Kenntnis ist belegt? Welche formale oder selbst übernommene Rolle besaß sie? Wie reagierte sie nachweislich? Welche Handlungsmöglichkeiten bestanden innerhalb dieser Rolle? Und welche Wirkung hatte ihre Reaktion oder deren Ausbleiben auf Zugehörigkeit, Vertrauen und die weitere Bearbeitung des Anliegens?

Dabei sind Adressierung, Zugang und Kenntnisnahme zu unterscheiden. Die Aufnahme in einen Verteiler belegt zunächst die vorgesehene Adressierung, nicht schon den tatsächlichen Empfang oder die vollständige Lektüre. Eine Antwort mit Bezug auf konkrete Inhalte belegt Kenntnis dieser Inhalte, nicht automatisch des gesamten übersandten Materials. Auch die Teilnahme an einem Gespräch ist auf die dort behandelten Themen zu beziehen. Wiederholte Einbeziehung darf deshalb nicht pauschal mit umfassendem Wissen gleichgesetzt werden.

Ebenso wenig belegt ausbleibende Kommunikation für sich genommen eine Pflichtverletzung oder Zustimmung zum Handeln anderer. Ihre Bedeutung ist im jeweiligen Beziehungsverlauf zu bestimmen: Welche Unterstützung war zugesagt, welche Ansprechpartnerrolle übernommen und welcher Hilfebedarf erkennbar geworden? Ein späteres Schweigen konnte für Schumacher besonders schwer wiegen, wenn es auf eine solche Selbstbindung folgte. Diese Wirkung ist von einer Feststellung über Motive oder rechtliche Pflichten zu trennen.

Der Prüfmaßstab ist somit rollenbezogen. Zu untersuchen ist, welchen Beitrag eine Person zur verlässlichen Begleitung, örtlichen Konfliktklärung oder nachvollziehbaren Weiterleitung leisten konnte und welcher Beitrag dokumentiert ist. Eine fehlende dokumentierte Reaktion beweist dabei nicht, dass intern keinerlei Tätigkeit stattfand; sie begrenzt aber, was sich über eine für Schumacher erkennbare Unterstützung feststellen lässt.

VII.2.1 Pastor Frank Howaldt – Rollenüberlagerung und fehlende korrigierende Intervention

VII.2.1.1 Zentrale Stellung in der Frühphase des Konflikts

Pastor Frank Howaldt gehörte in der frühen Konfliktentwicklung zu Schumachers wichtigsten kirchlichen Ansprechpartnern. Als Gemeindepastor in Hamburg-Ottensen verband seine Rolle den persönlichen seelsorgerischen Kontakt mit der Kommunikation innerhalb der Gemeinde und der Möglichkeit, Anliegen an weitere kirchliche Stellen weiterzuleiten.

Seine Bedeutung lag damit zunächst im örtlichen Zugang zur Institution. In seinem Arbeitsumfeld entschied sich mit, wie Schumachers Schilderungen aufgenommen und weitergetragen wurden. Daraus folgt keine alleinige Verantwortung Howaldts für die Reaktionen der Gemeinde oder den späteren Verfahrensverlauf. Zu untersuchen ist vielmehr, wie er seine eigene Ansprechpartnerrolle wahrnahm und wie sich diese mit seinen weiteren institutionellen und außerinstitutionellen Verbindungen überlagerte.

VII.2.1.2 Vorbestehende Berührungspunkte mit dem Psychomethodenkontext

Howaldt hatte bereits vor 2019 Berührungspunkte mit systemischen Aufstellungen, dem Metaforum und Matthias Varga von Kibéd. Die im Referenzarchiv herangezogene Darstellung beschreibt damit Verbindungen zu einem beruflichen und methodischen Umfeld, das auch für Schumachers und Stahls Konfliktvorgeschichte bedeutsam war.

607

Howaldt begegnete diesem Umfeld somit nicht erst durch Schumachers Schilderungen. Daraus folgt jedoch weder eine vollständige Kenntnis der dortigen Auseinandersetzungen noch die Übernahme bestimmter Deutungen über Schumacher und Stahl. Für die Analyse ist zunächst die Verbindung selbst relevant: Der kirchliche Ansprechpartner besaß zugleich Kontakte in ein Feld, dessen Konflikte Gegenstand des Unterstützungsanliegens waren. Ob und wie diese Kontakte seine Reaktionen beeinflussten, ist anhand konkreter Äußerungen und Handlungen zu prüfen, nicht aus der Zugehörigkeit zu diesem Umfeld allein abzuleiten.

VII.2.1.3 Rollenüberlagerung zwischen Seelsorge und Konfliktfeld

Bei Howaldt trafen seelsorgerische Aufgaben, seine institutionelle Stellung als Gemeindepastor und die beschriebenen Verbindungen zum Psychomethodenfeld zusammen. Hinzu kamen bereits vor dem hier untersuchten Konflikt Spannungen im Gemeindeumfeld über systemische Aufstellungsarbeit in kirchlichen Zusammenhängen. Das Thema berührte damit nicht nur Schumachers Vorgeschichte, sondern auch Howaldts eigenes Arbeitsumfeld.

Diese Überschneidung macht verständlich, weshalb die Abgrenzung seiner Rollen bedeutsam war: Hörte er als seelsorgerischer Ansprechpartner zu, ordnete er einen Konflikt innerhalb der Gemeinde ein oder bezog er sich auf ein ihm aus anderen Zusammenhängen vertrautes Feld? Für Schumacher

---

607 BELEG Im Referenzarchiv: [Aktueller Offener Brief an die Synode und den Rat] (dort Kapitel „E.3.2. Pastor Frank Howaldt“)

konnten sich diese Funktionen in derselben Person verbinden, ohne dass ihre jeweiligen Grenzen deutlich wurden.

Die Mehrfachrolle allein belegt weder eine voreingenommene Haltung noch eine unzureichende seelsorgerische Begleitung. Sie bezeichnet jedoch eine mögliche Spannung zwischen der erwarteten Unterstützung und Howaldts eigenen Bezügen zum Konfliktumfeld. Ob diese Spannung den Umgang mit Schumacher tatsächlich prägte, ist an seinen dokumentierten Reaktionen zu untersuchen. Damit verschiebt sich der Blick von der bloßen Rollenüberschneidung auf die Frage, wie er mit ihr umging.

VII.2.1.4 Rollenüberlagerung und fehlende korrigierende Intervention

Howaldt war als unmittelbarer Ansprechpartner in die örtliche Konfliktentwicklung einbezogen. Eine eigenständige korrigierende oder deeskalierende Intervention ist im ausgewerteten Bestand jedoch nicht dokumentiert. Diese Feststellung betrifft die erkennbare Reaktion auf den Konflikt; sie belegt weder vollständige Untätigkeit noch ein bestimmtes Motiv für das Ausbleiben einer solchen Intervention.

Seine Bedeutung liegt damit in der Verbindung von persönlicher Nähe zum Anliegen, seelsorgerischer Rolle und institutionellen Weiterleitungsmöglichkeiten. Aus Schumachers Sicht bestand hier ein Zugang zur Kirche, an den sich die Erwartung von Unterstützung und Klärung knüpfte. Eine entsprechende stabilisierende Wirkung ist im dokumentierten Verlauf nicht erkennbar.

Der Befund ist daher nicht, dass die Rollenüberlagerung eine unterbliebene Intervention nachweislich verursachte. Beides trifft im Profil zusammen: Howaldt stand dem Konflikt in mehreren Funktionen nahe, ohne dass eine korrigierende Bearbeitung durch ihn sichtbar wurde. Diese Differenz zwischen seiner Stellung und der dokumentierten Reaktion ist von einer pauschalen Zuschreibung der Verantwortung für die gesamte weitere Eskalation zu unterscheiden.

VII.2.1.5 Fortbestehende überregionale Funktionen nach dem Ausscheiden aus der Nordkirchenleitung

Howaldts frühere Mitgliedschaft in der Kirchenleitung der Nordkirche ist von seinen fortbestehenden überregionalen Funktionen zu unterscheiden. Zum am 08.11.2026 geprüften öffentlichen Stand führt ihn die EKD ausdrücklich als Mitglied ihrer 13. Synode. Auch die VELKD führt ihn weiterhin als Mitglied ihrer Kirchenleitung. In der aktuellen Mitgliederübersicht der Kirchenleitung der Nordkirche ist er dagegen nicht mehr aufgeführt; seine dortige Mitgliedschaft bis zur Neukonstituierung im November 2025 ist im Abschnitt zur Kirchenleitung zeitlich eingeordnet (siehe VII.1.1).

Der Begriff „Kirchenleitung“ bezeichnet hier zwei verschiedene Organe: die Leitung der Nordkirche und diejenige der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Das Ausscheiden aus dem einen Gremium bedeutet daher weder das Ende der Mitgliedschaft im anderen noch den Verlust des EKD-Synodenmandats. Howaldts institutionelle Einbindung ist nicht auf seine frühere landeskirchliche Leitungsfunktion oder die örtliche pastorale Rolle zu reduzieren.

Für die Akteursanalyse bedeutet dies, dass ein unmittelbar in den Ottensener Konflikt einbezogener Pastor weiterhin überregionale synodale und kirchenleitende Funktionen besitzt. Diese Rollen eröffnen unterschiedliche institutionelle Zugänge und Handlungsmöglichkeiten. Sie beweisen für sich genommen weder tatsächliche Anwesenheit bei einer bestimmten Tagung noch persönliche Kenntnis jedes Schreibens, eine konkrete Intervention oder eine gemeinsame Bewertung der „Causa Fehrs“ durch das

jeweilige Gremium. Frühere und aktuelle Funktionen sowie individuelle Kenntnis und Organbefassung bleiben getrennt zu prüfen.

608

VII.2.1.6 Gemeinsame Leitungs- und Synodenmitgliedschaften auf VELKD-Ebene

Howaldts überregionale Leitungsfunktion verbindet ihn weiterhin mit Landesbischöfin Kristina Kühnbaum-Schmidt: Beide gehören der Kirchenleitung der VELKD an. Diese gemeinsame Mitgliedschaft ist in den Tätigkeitsberichten 2021–2023 und 2023–2025 sowie in der aktuellen Mitgliederübersicht dokumentiert. Die frühere gemeinsame Zugehörigkeit zur Kirchenleitung der Nordkirche wird damit durch eine fortbestehende personelle Überschneidung auf einer weiteren kirchlichen Leitungsebene ergänzt. Kühnbaum-Schmidt wird dort als stellvertretende Leitende Bischöfin, Howaldt als weiteres ordiniertes Mitglied geführt.

Die personellen Überschneidungen reichen über die Kirchenleitungen hinaus. Der 13. Generalsynode der VELKD gehören zugleich Pastor Frank Howaldt, Ulrike Hillmann als Vorsitzende der Anerkennungskommission der Nordkirche, EKD-Präses Anna-Nicole Heinrich und Prof. Dr. Kristin Merle an. Hillmann und Howaldt sind gewählte Mitglieder aus der Nordkirche, Heinrich gewähltes Mitglied aus Bayern; Merle gehört zu den berufenen Mitgliedern.

Damit bestehen gemeinsame Gremienbezüge zwischen einem im Dossier angesprochenen Pastor, der Leitung eines Anerkennungsgremiums und der Spitze der EKD-Synode. Dies verdichtet die Frage, wie institutionell getrennte Bearbeitungswege auch bei personellen Überschneidungen eigenständige Prüfung, vertrauliche Fallbearbeitung und einen transparenten Umgang mit möglichen Interessenkonflikten gewährleisten. Merles Mitgliedschaft gehört ebenfalls in diese Übersicht; ihre konkrete Bedeutung für den Fall ist anhand ihrer dokumentierten Rolle und der an sie gerichteten Anfrage gesondert zu beurteilen (siehe X.6.1.6).

Für die laufende Tagung besteht zudem ein gemeinsamer organisatorischer Rahmen: Die 7. Tagung der 13. Generalsynode findet vom 6. bis 9. November 2026 in Würzburg statt. Das Programm weist gemeinsame Veranstaltungen mit der EKD-Synode aus, darunter ein gemeinsames Plenum am 8. November. Daraus folgt noch keine individuelle Anwesenheitsbestätigung.

Die gemeinsame Mitgliedschaft belegt diese Struktur und institutionelle Kontaktmöglichkeiten. Sie belegt für sich genommen weder eine fallbezogene Abstimmung noch die Weitergabe vertraulicher Informationen oder eine gemeinsame Abwehr der vorgebrachten Kritik. Ob die Causa Fehrs dort besprochen wurde, welche Unterlagen einzelnen Mitgliedern vorlagen und wie mögliche Interessenkonflikte behandelt wurden, bedarf gesonderter Belege.

---

608 BELEG / PRÜFSTAND 08.11.2026: EKD-Personenprofil Frank Howaldt: ausdrücklich Mitglied der 13. Synode der EKD. Aktuelle Mitglieder der Kirchenleitung der Nordkirche: Howaldt nicht mehr aufgeführt; frühere Mitgliedschaft bis zur Neukonstituierung November 2025 nach bereits vorhandener Quellenbasis. Kirchenleitung der VELKD: Pastor Frank Howaldt ausdrücklich als weiteres ordiniertes Mitglied aufgeführt. Alle drei offiziellen Webseiten am 08.11.2026 gelesen. Aktueller öffentlich ausgewiesener Funktionsstand, keine vollständige Rekonstruktion aller Mandatszeiträume oder Kontrolle tatsächlicher Teilnahme an der laufenden Tagung. Keine konkrete Kenntnisnahme, Absprache oder Beschwerdebearbeitung aus der Organmitgliedschaft allein abgeleitet.

609

VII.2.2 Pastorin Katharina Fenner – delegierte seelsorgerische Funktion unter strukturellen Spannungsbedingungen

Pastorin Katharina Fenner war innerhalb der Gemeinde als seelsorgerische Ansprechpartnerin für die Bearbeitung belastender Inhalte vorgesehen. Die ihr übertragene Rolle sollte einen persönlichen Gesprächsraum eröffnen; sie bedeutete jedoch nicht bereits die Zuständigkeit für den gesamten Aufarbeitungszusammenhang.

Im weiteren Verlauf ließ sich diese Begleitung nicht stabil fortführen. Die inhaltliche Dichte der vorgetragenen Themen traf auf unzureichend geklärte institutionelle Bearbeitungswege. Fenners dokumentierte Formulierung, ihre „Pietät“ sei verletzt worden, zeigt zudem, dass sie das Geschehen als persönliche beziehungsweise pastoral begründete Grenzverletzung rahmte. Darin lässt sich eine pastoral-emotionale Überforderung als mögliche Deutung erkennen; ihre innere Verfassung oder eine eindeutige Ursache für den Abbruch der Begleitung ist damit nicht festgestellt.

Seit 2023 war Fenner als theologische Referentin in der Bischofskanzlei Hamburg tätig und gehörte dem Beratungsteam des Zukunftsprozesses an. Dieses Team unterstützte die von Fehrs geleitete Steuerungsgruppe, in der Lenz einer der stellvertretenden Vorsitzenden war. Die spätere Funktionskonstellation verbindet damit drei bereits zuvor in unterschiedlicher Weise an der „Causa Fehrs“ beteiligte Personen in einem weiteren kirchlichen Arbeitszusammenhang. Daraus folgt weder, dass Fenners Einbindung durch Fehrs persönlich veranlasst wurde, noch, dass der Konflikt dort bearbeitet oder beeinflusst wurde. Für das Rollenprofil ist die zusätzliche institutionelle Nähe gleichwohl dokumentationswürdig.

610

Der analytische Befund betrifft deshalb das Verhältnis zwischen übertragener Aufgabe und den Bedingungen ihrer Wahrnehmung. Die Benennung einer seelsorgerischen Ansprechpartnerin stellte noch keinen tragfähigen Rahmen dafür her, wie die komplexen Inhalte aufgenommen, die Grenzen der Begleitung geklärt und weiterführende Fragen institutionell bearbeitet werden sollten. Fenners Reaktion machte diese Spannung sichtbar, ohne sie aufzulösen.

Das Profil verweist damit auf eine Grenze persönlicher seelsorgerischer Begleitung in einem institutionellen Konflikt. Wo diese Begleitung nicht fortgeführt werden konnte, blieb die Frage nach

---

609 BELEG: Am 09.11.2026 amtliche Quellen geprüft: VELKD-Tätigkeitsbericht 2021–2023, gedruckte S. 73 und VELKD-Tätigkeitsbericht 2023–2025, gedruckte S. 83: Howaldt und Kühnbaum-Schmidt gemeinsam in der Kirchenleitung. Aktuelle Kirchenleitung der VELKD: beide weiterhin aufgeführt. Mitglieder der 13. Generalsynode, Listenstand 20.02.2026: Hillmann und Howaldt gewählte Mitglieder aus der Nordkirche, Heinrich gewähltes Mitglied aus Bayern, Merle berufenes Mitglied. Anerkennungskommission der Nordkirche: Hillmann als Vorsitzende. Tagungsprogramm Würzburg 2026: 06.–09.11.2026, gemeinsame Veranstaltungen mit der EKD-Synode und gemeinsames Plenum am 08.11.2026. Nutzerseitig verlinkte Berichtskopien nicht direkt abrufbar; Seitenangaben beziehen sich auf die offiziellen VELKD-Ausgaben. Keine individuelle Teilnahme, fallbezogene Kenntnis, Weitergabe vertraulicher Informationen oder Abstimmung aus Mitgliedschaft beziehungsweise Tagungsprogramm abgeleitet.

610 BELEGE 20230222 Kopie der Wayback-Sicherung – Beratungsteam Zukunftsprozess, 20230928 Kopie der Wayback-Sicherung – Katharina Fenner als theologische Referentin, Archivierte Personenseite Katharina Fenner vom 28.09.2023

einem verlässlichen anderen Bearbeitungsweg bestehen. Eine tatsächlich gelungene institutionelle Weiterführung folgt aus diesem Befund nicht.

VII.2.3 Pastor Matthias Lemme – Ausbleiben eigenständiger Intervention bei fortlaufender Einbindung

VII.2.3.1 Kenntnis der Vorwürfe und Konfliktdynamik

Pastor Matthias Lemme nahm am 28.10.2019 an dem konfliktbeladenen Gespräch zwischen den Ottensener Pastor:innen, Schumacher und Stahl teil. Seine Einbeziehung bestand damit nicht nur in schriftlicher Adressierung: Er erlebte den Gesprächsverlauf unmittelbar mit.

611

Am 02.12.2019 bezogen Schumacher und Stahl ihn zusammen mit Fehrs, Bräsen, Howaldt und Fenner in die Übersendung einer Zusammenstellung der vorausgegangenen Korrespondenz ein. Die Unterlagen wurden Fehrs vierzehn Tage vor dem ersten ULK-Termin vom 16.12.2019 zur Verfügung gestellt. Diese zusätzliche schriftliche Einbeziehung ist von einer belegten vollständigen Lektüre durch Lemme zu unterscheiden.

612

Nach Schumachers und Stahls Darstellung korrigierte Lemme Howaldt während des Gesprächs nicht und stellte keine klärenden Nachfragen. Eine eigenständige Klärungs- oder Vermittlungsinitiative sowie eine spätere Aufarbeitung dieses Gesprächs durch Lemme sind im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

613

Der Befund verbindet somit unmittelbare Gesprächsteilnahme und weitere schriftliche Einbeziehung mit einer nicht erkennbaren klärenden Reaktion. Die von Schumacher und Stahl beschriebene Irritation wurde in der dokumentierten Kommunikation Lemmes nicht aufgegriffen. Daraus folgt weder seine Zustimmung zu Howaldts Verhalten noch vollständige Kenntnis aller vorangegangenen Vorgänge; offen bleibt, wie er seine eigene Wahrnehmung des Gesprächs einordnete und ob er daraus einen Vermittlungsbedarf ableitete.

VII.2.3.2 Ausbleiben seelsorgerischer Anschlusskommunikation

Am 22.07.2019 wandte sich Schumacher unter anderem an Lemme, Howaldt, Fenner, Bräsen, Fehrs und Zeller und berichtete über sexuelle Gewalt durch ihren damaligen Konfirmationspastor. Die begleitende Mail enthielt eine theologische Frage zur „Pille danach“, aber keine ausdrückliche Mitteilung ihrer Schwangerschaft. Eine solche findet sich im hier geprüften Schriftverkehr erst im November 2019: Am 09.11. schilderte Schumacher die Schwangerschaft und die Aufforderung zum Abbruch; am 28.11.

---

611 BELEG 20191029 Thies an Howaldt Fenner Lemme Bräsen

612 BELEG 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz Schumacher Stahl

613 BELEGE Kapitel „J.3.a. Fehlender Mut I“, „J.3.b. Fehlender Mut II“ und „J.3.c. Fehlender Mut III“ in: [Materialsammlung Causa-Fehrs]

beschrieb sie Folgen eines von ihr berichteten Abbruchs. Die frühere Zusammenfassung, schon das Juli-Schreiben habe die Schwangerschaft ausdrücklich benannt, wird damit präzisiert. Ob sie zuvor mündlich darüber gesprochen hatte, lässt sich aus diesen Schreiben nicht feststellen. Lemme war bereits vor dem Gespräch vom Oktober als kirchlicher Ansprechpartner adressiert; die ausdrücklichen schriftlichen Schwangerschaftsangaben sind davon zeitlich zu unterscheiden.

614

615

Bis zum Beginn des ULK-Verfahrens blieb er im Adressatenkreis weiterer Korrespondenz, in der Schumacher ihre Belastung und ihren Bedarf an einem erreichbaren Gegenüber beschrieb. Diese wiederholte Einbeziehung dokumentiert ihr fortgesetztes Herantreten an ihn; wie vollständig er die einzelnen Mitteilungen las und verarbeitete, ist damit nicht festgestellt.

616

617

Eine darauf bezogene seelsorgerische Anschlusskommunikation Lemmes ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Erkennbar sind weder eine eigene Kontaktaufnahme zur Begleitung noch eine Vermittlung an ein anderes verlässlich erreichbares Gegenüber. Auch später bezogen Schumacher und Stahl ihn weiter ein, unter anderem in die Versendung ihres Grundlagen- und Arbeitspapiers zum Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin.

618

Der Befund betrifft somit nicht das Fehlen jeder Kommunikation Lemmes, sondern die nicht erkennbare seelsorgerische Aufnahme des wiederholt an ihn herangetragenen Anliegens. Seine spätere Antwort zur Verwendung des Gemeindenamens ist davon zu unterscheiden und wird im folgenden Verlauf gesondert behandelt.

VII.2.3.3 Ausbleiben vermittelnder oder korrigierender Intervention

Auch im Verhältnis zu seinem Kollegen Howaldt ist keine eigenständige vermittelnde oder korrigierende Initiative Lemmes dokumentiert. Anders als ein lediglich schriftlich adressierter Empfänger hatte er das

---

614 BELEGE 20190722 Silke MAIL an Fehrs Bräsen Howaldt Fenner Lemme Zeller, 20190722 Silke BRIEF als Mail-Anhang an Fehrs Bräsen Howaldt Fenner Lemme Zeller

615 BELEG / DATIERUNGSKORREKTUR 12.11.2026: 09.11.2019 Silke an Zeller, Fehrs, ULK und weitere (D0084), insbesondere PDF-Seite 2; 28.11.2019 Silke an Fehrs, ULK, Fenner und weitere (D0100). Die zuvor verlinkten Juli-PDFs (D0036/D0034) enthalten keine entsprechende ausdrückliche Schwangerschaftsmitteilung. Präzisierung anhand der Prüfübersicht vom 12.11.2026, 12:45 Uhr; Einbau vom Nutzer im anschließenden Sprachgespräch ausdrücklich freigegeben. „Erst im November“ bezeichnet den überprüften schriftlichen Bestand und schließt frühere mündliche Mitteilungen nicht aus. Adressierung ist von individueller Kenntnisnahme und Prüfung zu unterscheiden.

616 BELEGE diverse Korrespondenzen 2019

617 BELEGE [Silke Schumacher mit Pastor Matthias Lemme]

618 BELEGE [Vorlagen für „Arbeitstagung Aufarbeitungssystem“] und [Grundlagen- und Arbeitspapier]

Gespräch vom 28.10.2019 selbst miterlebt. Seine Rolle bot damit einen örtlichen Ansatzpunkt, um den Gesprächsverlauf aufzugreifen, nachzufragen oder eine Verständigung anzuregen. Eine Leitungs- oder Entscheidungskompetenz für das spätere ULK-Verfahren folgt daraus nicht.

Der Befund bleibt auf diesen Handlungsspielraum bezogen: Eine entsprechende Initiative ist im ausgewerteten Bestand nicht erkennbar. Das belegt weder Zustimmung zu Howaldt noch, dass Lemme eine Deeskalation tatsächlich hätte erreichen können. Es zeigt jedoch, dass aus seiner unmittelbaren Beteiligung und der weiteren Adressierung keine für Schumacher und Stahl erkennbare Vermittlung hervorging.

VII.2.3.4 Formalisierung statt Anschlusskommunikation

Am 30.04.2021 richtete Schumacher eine Beschwerde an die Kirchenleitung und die Ottensener Pastor:innen. Seit dem ersten ULK-Gespräch vom 16.12.2019 waren gut sechzehn Monate vergangen; ein weiteres Treffen hatte am 29.10.2020 stattgefunden. Ihr Schreiben thematisierte die empfundene Ausgrenzung aus dem Aufarbeitungsprozess und den Abbruch der unmittelbaren Kommunikation mit Fehrs.

619

Die ausdrücklich geschilderte Belastung macht das Schreiben als Hilferuf lesbar. Schumacher schrieb, *„dass Kirsten Fehrs mich fallen lässt, wie eine heiße Kartoffel“*, und führte aus: *„Frau Fehrs meldet sich nicht mehr bei mir und ich soll von Neuem beginnen. Ich bin nicht mehr existent für Sie. Wir waren viel weiter. All das empfinde ich als re-traumatisierend.“* Ihre Unterschrift enthielt einen Hinweis auf die Gemeinde, der sie sich zugehörig fühlte:

> „HG Silke Schumacher
> Christianskirchengemeinde Hamburg Ottensen“

Lemme antwortete am 03.05.2021 nicht auf die geschilderte Belastung oder den Verfahrensstatus. Er bat Schumacher ausschließlich darum, den Zusatz „Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen“ in ihrer Unterschrift nicht zu verwenden.

620

Damit rückte seine Antwort die formale Verwendung des Gemeindenamens in den Vordergrund. Daraus folgt kein förmlicher Ausschluss aus der Gemeinde. Im Kontext von Schumachers Schreiben traf diese Begrenzung jedoch auf ihre ausdrücklich gezeigte Zugehörigkeit, während ihr inhaltliches und seelsorgerisches Anliegen unbeantwortet blieb.

Lemme war seit Juli 2019 wiederholt adressiert worden und hatte das Gespräch vom Oktober 2019 persönlich miterlebt. Vor diesem Hintergrund verdichtet seine Antwort den bisherigen Befund: Er reagierte, griff aber nicht die vorgetragene Belastung auf. Die formale Korrektur ersetzte in diesem

---

619 BELEG 20210430 Beschwerde von Silke an Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Meyns, Bräsen, Howaldt-Lemme Zeller

620 BELEG 20210503 Lemme an Silke

Kommunikationsmoment eine erkennbare seelsorgerische Antwort. Kapitel IX greift den Vorgang im Zusammenhang mit Formalisierung, Resonanzverlust und institutioneller Konfliktbearbeitung wieder auf.

VII.2.4 Kantor Igor Zeller – Zugehörigkeitszusage ohne spätere Konfliktintervention

VII.2.4.1 Vertrauensbildende Positionierung zum kirchlichen Missbrauchsthema

Igor Zeller war als Kantor und Leiter des Kirchenchores seit 2016 eine wichtige Bezugsperson für Schumacher in der Christianskirchengemeinde Hamburg-Ottensen. Ihre Verbindung beruhte zunächst auf der gemeinsamen musikalischen Arbeit. Für den späteren Aufarbeitungswunsch wurde bedeutsam, dass dieser persönliche Kontakt mit einem öffentlich vermittelten kirchlichen Engagement gegen sexualisierte Gewalt zusammentraf.

Am 16.11.2018 berichtete Zeller seinen Chören in einem Rundschreiben von der vorausgegangenen EKD-Synode, seinem eigenen Auftreten als Synodaler und der medialen Resonanz. Er vermittelte das Thema damit aus einer kirchlichen Öffentlichkeit in den vertrauten Raum des Chores.

621

Schumacher nahm ihn als engagierten und vertrauenswürdigen Vermittler wahr, nicht als förmlich zuständigen Seelsorger. Hinzu kamen ein Bericht über die Synodendebatte und Fehrs' Appell an Betroffene: *„Bitte melden Sie sich."*

622

623

Zellers Rundschreiben gab unter anderem folgende Stimmen aus der Synode wieder:

> *„Wir werden nicht versuchen, Schaden von der Kirche abzuwenden. Der Schaden ist da. Jetzt geht es um die Opfer."*
> *„Wir werden nicht versuchen, im Windschatten der großen Skandale der katholischen Kirche zu segeln. Wir wollen alle Fälle erfahren, die uns betreffen. Auch wenn es uns wehtun wird."*

Diese Sätze waren nicht als eigene Aussagen Zellers ausgewiesen. Ihre Weitergabe durch ihn und Fehrs' Appell wirkten auf Schumacher jedoch als übereinstimmende kirchliche Aufforderung zur Offenlegung. Nach ihrer Darstellung trug dies dazu bei, dass sie ihre Missbrauchserfahrung im Chor und in der Gemeinde ansprach und sich an die von Fehrs geleitete ULK wandte. Die vertrauensbildende Wirkung ist dabei von einer persönlichen Zusage Zellers zu unterscheiden, sich selbst an der späteren Aufarbeitung maßgeblich zu beteiligen.

---

621 BELEG 20181116 Brief Kantor Zellers an seine Chöre

622 BELEG EKD-Synode debattiert über Umgang mit sexualisierter Gewalt

623 BELEG Video mit dem Appell von Bischöfin Fehrs (ab Sekunde 8)

VII.2.4.2 Persönliche Offenlegung und Zusage eines Ortes der Zugehörigkeit

Am 09.11.2019 schilderte Schumacher Zeller, Fehrs, Bräsen, Pfeiffer sowie Howaldt, Lemme und Fenner ihre Belastung in der Gemeinde. Sie verband dies mit persönlichen Offenlegungen und der Frage, ob sie weiter in der Kirche singen oder überhaupt in ihr bleiben könne. Zugleich beschrieb sie ihre Sorge, Howaldt könne an konfliktbelastete Zuschreibungen aus dem psychotherapeutischen beziehungsweise NLP-nahen Umfeld anknüpfen.

624

Eine besondere Bedeutung hatte für sie das Lied „Let it Be“, das sie für Zellers Veranstaltung „Lebenslieder“ ausgewählt hatte. Nach ihrer Darstellung verstand sie erst während und nach dieser Beschäftigung den Zusammenhang mit ihrer Missbrauchserfahrung: Sie habe das Lied während der Vergewaltigung innerlich gesungen, um den Schmerz und das Erzählen des Geschehenen zu unterdrücken. Ihre Mitteilung verband damit die gegenwärtige musikalische Zugehörigkeit mit einer biografischen Erfahrung von Singen und Schweigen.

625

Zeller antwortete am 06.12.2019. Er versicherte Schumacher, ihr Schreiben sehr genau wahrzunehmen, und griff die Bedeutung des Singens ausdrücklich auf. Als Chorleiter wolle er dazu beitragen, dass sie in der gemeinsamen künstlerischen Arbeit *„einen bleibenden Ort der Zugehörigkeit und Heimat“* habe, auch wenn die tragende Institution für sie weiterhin eine Last sei. Für das bevorstehende ULK-Gespräch am 16.12.2019 wünschte er ihr alles Gute.

626

Aus dem am 09.11. angesprochenen Kreis ist im ausgewerteten Bestand nur von Zeller eine Antwort dokumentiert. Sie war eine erkennbare persönliche Reaktion: Er nahm Schumachers Schilderung auf und sagte Unterstützung innerhalb seiner musikalischen Arbeit zu. Der Umfang dieser Zusage ist ernst zu nehmen, ohne ihn auszuweiten. Sie bezog sich auf Zugehörigkeit im Chor, nicht auf die Leitung des ULK-Verfahrens oder die Übernahme einer umfassenden seelsorgerischen Begleitung.

Gerade diese begrenzte Zusage besaß für Schumacher besonderes Gewicht. Dem von ihr beschriebenen früheren „Nicht singen dürfen“ und „Nicht reden dürfen“ stand der Chor als Ort eigener Stimme und Gemeinschaft gegenüber. Zellers Antwort hielt damit eine konkrete Verbindung zur Gemeinde offen, während sie ihre Zugehörigkeit zur tragenden Institution bereits infrage stellte.

VII.2.4.3 Fortlaufende Einbeziehung und Grenze der übernommenen Rolle

Zeller blieb über die erste Offenlegung hinaus in die Korrespondenz einbezogen. Schumacher und Stahl übersandten ihm unter anderem die vor dem ersten ULK-Treffen zusammengestellte Gesamtkorrespondenz und später das Grundlagen- und Arbeitspapier zum erweiterten

---

624 BELEG 20191109 Silke an Zeller Fehrs Fenner Bräsen Pfeiffer Howaldt Lemme

625 BELEG Mittagsklang „Lebenslieder“

626 BELEG 20191206 Igor Zeller an Silke

Aufarbeitungssystem. Diese fortgesetzte Einbeziehung ist von einer belegten vollständigen Kenntnisnahme der Unterlagen zu unterscheiden.

627

Als Kantor besaß Zeller keine erkennbare Disziplinar-, Verfahrens- oder Aufsichtsbefugnis für den hier untersuchten Konflikt. Auch seine Einbeziehung in die Schreiben begründete keine Zuständigkeit für dessen Gesamtsteuerung. Gleichwohl richtete Stahl am 13.08.2021 an ihn und Bräsen die konkrete Bitte, ein klärendes Gespräch zu suchen. Eine Reaktion auf diese Bitte ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

628

Zellers Rolle lässt sich deshalb nicht als „Wissen ohne Handeln“ zusammenfassen. Seine persönliche Antwort und die Zugehörigkeitszusage im Chor waren erkennbare Unterstützung. Eine spätere eigene Vermittlungsinitiative im institutionellen Konflikt ist dagegen nicht dokumentiert. Das sind unterschiedliche Funktionen: Musikalische Zugehörigkeit konnte eine wichtige Verbindung zur Gemeinde erhalten, ohne die offenen Verfahrens- und Verantwortungsfragen zu klären.

Die Grenze des dokumentierten Beitrags liegt somit nicht in vollständiger Passivität, sondern im ausbleibenden erkennbaren Übergang von persönlicher Zugewandtheit zu einer konfliktklärenden Vermittlung. Daraus folgt weder, dass Zeller eine solche Vermittlung hätte erfolgreich leisten können, noch, dass seine begrenzte Zusage ohne Bedeutung gewesen wäre.

VII.2.5 Gesamtanalyse der operativen Ebene

Die Ottensener Gemeinde war für Schumacher ein persönlicher Kommunikations- und Zugehörigkeitsraum. Die vier Profile zeigen darin unterschiedliche Funktionen: Howaldts seelsorgerische und institutionelle Rolle überschnitt sich mit Verbindungen zum Psychomethodenfeld; Fenner war als seelsorgerische Ansprechpartnerin vorgesehen; Lemme nahm am Konfliktgespräch teil und wurde weiter schriftlich einbezogen; Zeller verband musikalische Zugehörigkeit mit einer ausdrücklich zugewandten Antwort.

Diese Unterschiede bleiben für die Bewertung maßgeblich. Bei Howaldt ist eine korrigierende Intervention nicht dokumentiert. Fenners Begleitung ließ sich nicht stabil fortführen; ihre Äußerung zur verletzten „Pietät“ ist von einer gesicherten Erklärung dieses Verlaufs zu unterscheiden. Lemme antwortete später formal zur Verwendung des Gemeindenamens, ohne die vorgetragene Belastung erkennbar aufzugreifen. Zeller sagte einen Ort der Zugehörigkeit im Chor zu; eine darüber hinausgehende spätere Vermittlungsinitiative ist nicht dokumentiert. Keiner dieser Befunde lässt sich unverändert auf die anderen Personen übertragen.

Die Gemeinsamkeit liegt daher nicht in pauschaler Passivität. Vielmehr entstand aus den unterschiedlichen Kontakten kein für Schumacher erkennbarer, dauerhaft verlässlicher Zusammenhang

---

627 BELEGE 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz Schumacher Stahl, 20210515 Arbeitspapier für das erweiterte Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin Silke Schumacher

628 BELEG 20210813 Thies an Igor u. Propst Bräsen

von seelsorgerischer Begleitung, örtlicher Konfliktklärung und institutioneller Weiterleitung. Einzelne Antworten und Zusagen hatten durchaus Bedeutung. Sie klärten jedoch nicht, wer die offenen Fragen beim Übergang in einen anderen Bearbeitungsraum aufnehmen und die persönliche Verbindung aufrechterhalten würde.

Damit wird bereits auf der örtlichen Ebene ein Muster sichtbar, das die weitere Konfliktwanderung prägt: Das Anliegen wird an mehrere Personen herangetragen, ohne dass daraus eine nachvollziehbar verbundene Bearbeitung entsteht. Die Möglichkeit, weitere kirchliche Stellen anzusprechen, ersetzt nicht die Klärung dessen, was im bisherigen Kontakt offenblieb. Für Schumacher konnten institutionelle Weiterleitung und Verlust eines vertrauten Gegenübers deshalb gleichzeitig eintreten.

Die Profile belegen dabei kein abgestimmtes Verhalten der vier Beteiligten. Sie zeigen unterschiedliche Rollen, Reaktionen und Grenzen, deren Zusammenwirken keine tragfähige Ansprechpartnerstruktur erkennen lässt. Die anschließende Untersuchung der Scharnier- und Aufsichtsfunktionen richtet sich deshalb auf die nächste Frage: Wer konnte diese getrennten Kontakte und Zuständigkeiten verbinden, und welche Verbindung wurde tatsächlich hergestellt?

VII.3 Scharnier- und Aufsichtsfunktionen

Die folgenden Abschnitte betrachten die Verbindung zwischen kirchlichen Ebenen und Bearbeitungswegen. Im Mittelpunkt stehen Funktionen, durch die Informationen weitergeleitet, Kommunikation gebündelt und Entscheidungen anderer Stellen übermittelt wurden. Je nach Auftrag gehörten auch Koordination oder Aufsicht dazu. Eine solche Verbindung konnte den Fortgang erleichtern; sie konnte aber auch offenlassen, wer für die übermittelte Position und den nächsten Verfahrensschritt verantwortlich war.

„Scharnierfunktion“ bezeichnet deshalb kein einheitliches Amt. Bräsens regionale Aufsicht und seelsorgerische Selbstbindung, Arns’ ausdrückliches Koordinationsmandat und Klucks delegierte ULK-Kommunikation unterschieden sich in Grundlage und Reichweite. Gemeinsam war ihnen, dass sie Schumacher mit weiteren Personen und Stellen verbanden. Daraus folgten jedoch nicht dieselben Entscheidungsbefugnisse oder Aufgaben.

Die bereits dargestellten Personen werden hier unter diesem verbindenden Gesichtspunkt betrachtet, nicht erneut vollständig porträtiert. Maßgeblich ist jeweils, ob jemand selbst entschied, eine fremde Position übermittelte oder die Abstimmung und Fortführung mehrerer Verfahren koordinieren sollte. Für Schumacher hing daran die praktische Frage, an wen sie sich mit Einwänden oder offenen Statusfragen wenden konnte und wer den jeweils nächsten Schritt klären würde.

VII.3.1 Propst Bräsen – regionale Aufsicht, seelsorgerische Selbstbindung und Botenrolle

Bräsen verband regionale Aufsicht, persönliche Ansprechpartnerrolle und die Übermittlung einer landeskirchenamtlichen Position. Als Propst stand er in einer Aufsichtsbeziehung zu den Ottensener Pastor:innen. Nach Schumachers Darstellung hatte er sich nach dem Ausfall der dortigen seelsorgerischen Beziehungen zudem selbst als ihr besonderer Ansprechpartner eingesetzt. Diese Verbindung von Amt und persönlicher Zusage prägte ihre Erwartung, er könne im Konflikt vermitteln.

Am 20.04.2022 übermittelte Bräsen die von ihm eingeholte Auskunft zur erforderlichen Mitwirkung beim Landeskirchenamt und verband deren Ablehnung mit dem Ruhen ihres Anliegens. Er gab die Position nicht nur weiter, sondern bewertete die Anforderung als sachlich begründet und nachvollziehbar. Ob er auf ihre Ausgestaltung Einfluss genommen hatte und von wem die Auskunft konkret stammte, blieb dagegen offen. Eine förmliche Beauftragung durch Lenz oder eine eigene Entscheidungsbefugnis Bräsens über die ULK-Fortsetzung ist damit nicht belegt.

Seine Scharnierfunktion wirkte somit asymmetrisch: Die institutionelle Anforderung erreichte Schumacher über ein vertrautes Gegenüber; eine entsprechende Vermittlung ihres Vertrauenseinwands zurück an die entscheidende Stelle ist nicht erkennbar. Mit der Ablehnung des erbetenen Gesprächs blieb gerade jene persönliche Unterstützung aus, auf die ihre Bitte zielte. Die Verbindung zwischen den Ebenen bestand als Botschaftsübermittlung fort, nicht als dokumentierte wechselseitige Klärung. Das ausführliche Personenprofil und die Belege finden sich in VII.1.6.

VII.3.2 Dr. Alke Arns – ausdrücklich mandatierte Verfahrenskoordination und vermittelte Kommunikation

Arns wurde von Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt ausdrücklich als Verfahrenskoordinatorin eingesetzt. Ihr Auftrag ist deshalb von einer bloßen Botenrolle zu unterscheiden. Mit ihm verband sich die Erwartung, die beteiligten Stellen und Bearbeitungswege aufeinander zu beziehen, Übergänge zu klären und Schumacher einen nachvollziehbaren Verfahrensstatus mitzuteilen.

Zugleich überbrachte Arns Mitteilungen anderer Verfahrensbeteiligter, darunter auch persönliche Positionen Fehrs’ zu ihrem Rückzug. Ihre Schreiben verbanden damit den eigenen Koordinationsauftrag mit der Wiedergabe fremder Aussagen. Für Schumacher war jeweils entscheidend, ob Arns einen Zusammenhang selbst verbindlich klärte oder eine Position übermittelte, deren Entscheidung bei einer anderen Person oder Stelle lag.

Dabei fehlte es nicht an jeder Ergebnismitteilung. Am 23.06.2021 antwortete Arns ausdrücklich als Ergebnis des Gesprächs mit der ULK, das auf die Initiative aus dem Büro Kühnbaum-Schmidts zurückging. Diese Antwort ist als Verfahrenshandlung zu berücksichtigen. Sie klärte jedoch die anschließend erneut vorgetragenen Beschwerde- und Zuständigkeitsfragen nicht abschließend. Die Übermittlung eines Gesprächsergebnisses und die fortgesetzte Koordination des Gesamtzusammenhangs sind daher nicht gleichzusetzen.

Der Befund betrifft somit die Wahrnehmung und Fortführung des dokumentierten Mandats, nicht dessen Fehlen. Eine dauerhaft nachvollziehbare Zusammenführung von ruhendem ULK-Verfahren, landeskirchenamtlicher Prüfung und Beschwerden gegen Leitungspersonen ist im ausgewerteten Bestand nicht erkennbar. Auch nach Arns’ Ausscheiden und ihrem Wechsel zu Greenpeace im Juni 2022 ist keine für Schumacher nachvollziehbare förmliche Übergabe dieses besonderen Auftrags dokumentiert. Ihre Scharnierfunktion blieb damit als Kommunikation sichtbar, ohne dass die Kontinuität der Gesamtkoordination entsprechend geklärt wurde.

VII.3.3 Rainer Kluck – delegierte ULK-Kommunikation und institutionelle Nachfolge

Kluck trat zunächst als von Fehrs eingeschalteter Geschäftsführer und Kommunikationsmittler der ULK gegenüber Schumacher und Stahl auf. Er rahmte das gemeinsam eingebrachte Arbeits- und Grundlagenpapier als fachliches Angebot Stahls um und vermittelte die Position, vor einer Fortsetzung der ULK müsse die landeskirchenamtliche Prüfung abgeschlossen werden. Seine Tätigkeit veränderte damit nicht nur den Kommunikationsweg, sondern auch die Zuordnung des Anliegens: Das gemeinsame Aufarbeitungspapier wurde einer dem Begleiter zugeschriebenen beruflichen Rolle und Ambition zugeordnet.

Kluck trat dabei in einen bereits bestehenden Verfahrenszusammenhang ein. Daraus folgt weder eine vollständige persönliche Kenntnis aller Unterlagen noch seine Verantwortung für frühere Entscheidungen. Für die Fortführung war jedoch entscheidend, wie vorhandene Informationen, bisherige Vereinbarungen und offene Fragen beim Wechsel des unmittelbaren Gegenübers berücksichtigt wurden. Ein Wechsel der kommunizierenden Person durfte analytisch nicht mit einem Neubeginn des Anliegens gleichgesetzt werden.

Nach Arns' Ausscheiden übernahm Kluck im Juni 2022 deren Amt als Geschäftsführer der Stabsstelle Prävention. Diese Amtsnachfolge ist von der Übernahme ihres besonderen Koordinationsmandats im Fall Schumacher zu unterscheiden. Eine gegenüber Schumacher erklärte Fortführung dieses Auftrags ist nicht dokumentiert. Die zusätzliche institutionelle Funktion klärte deshalb für sie noch nicht, wer die Verbindung zwischen ruhender ULK, landeskirchenamtlicher Prüfung und Beschwerden verbindlich koordinierte.

Klucks Scharnierfunktion umfasst somit zwei unterschiedliche Übergänge: zunächst die Kommunikation anstelle der bisherigen unmittelbaren Ansprechpartnerin Fehrs, später die Nachfolge in der Stabsstellenleitung. In beiden Fällen ist die personelle Fortsetzung erkennbar. Eine entsprechend nachvollziehbare Übergabe der offenen Verfahrensfragen und der Koordinationsverantwortung ist damit noch nicht belegt.

VII.3.4 Gesamtanalyse: Vermittlung ohne durchgehend sichtbare Verantwortungszuordnung

Die drei Profile zeigen, dass die Verbindung zwischen kirchlichen Stellen tatsächlich hergestellt wurde: Nachrichten wurden übermittelt, Positionen erläutert und Ansprechpartner wechselten. Diese Kommunikation ist jedoch von einer nachvollziehbaren Koordination zu unterscheiden. Entscheidend war für Schumacher, wer auf Einwände eingehen, offene Fragen klären und den nächsten Schritt verbindlich zuordnen konnte.

Bei Bräsen erreichte die institutionelle Mitwirkungsanforderung Schumacher über eine bestehende Vertrauensbeziehung. Eine entsprechende Vermittlung ihres Vertrauenseinwands zurück an die entscheidende Stelle ist nicht erkennbar. Arns besaß dagegen ein ausdrückliches Koordinationsmandat und übermittelte auch ein Gesprächsergebnis; offen blieben die dauerhafte Zusammenführung der Verfahren und die nachvollziehbare Übergabe ihres besonderen Auftrags. Kluck führte zunächst die delegierte ULK-Kommunikation fort und übernahm später die Stabsstellenleitung. Beide Funktionen belegten noch keine gegenüber Schumacher geklärte Fortführung der Gesamtkoordination.

Gemeinsam ist diesen unterschiedlichen Verläufen somit nicht das Fehlen von Tätigkeit oder Zuständigkeit. Die Lücke lag zwischen der Weitergabe von Mitteilungen und der Klärung ihrer Konsequenzen: Wer verantwortete die übermittelte Position, wer bearbeitete die dagegen erhobenen Einwände und wer sorgte dafür, dass ein ausstehender Prüfungsschritt wieder in das ruhende Aufarbeitungsverfahren zurückführte? Einzelne Zuständigkeiten wurden benannt, ohne dass dieser Zusammenhang dauerhaft nachvollziehbar wurde.

Die Scharnierfunktionen verbanden daher die Ebenen, verhinderten aber nicht die weitere Verlagerung offener Verantwortungsfragen. Für Schumacher konnte eine neue Antwort zugleich auf eine andere Stelle verweisen, ohne ein verlässliches Gegenüber für den Gesamtstatus zu schaffen. Darin liegt der gemeinsame Befund: personelle und kommunikative Fortsetzung bei nicht entsprechend gesicherter Kontinuität der Verfahrenskoordination.

VII.4 Externe und erweiterte Einflussstrukturen

Die in VII.0B untersuchten Personen und Netzwerke aus dem DVNLP-, Metaforum-, NISL- und Aufstellerkontext gehörten nicht zur institutionellen Hierarchie der Nordkirche und besaßen keine förmliche Entscheidungsbefugnis im ULK-Verfahren. Ihre Bedeutung liegt zunächst in der Konfliktvorgeschichte und in fachlichen sowie persönlichen Verbindungen zum kirchlichen Umfeld. Der Begriff „Einflussstrukturen“ bezeichnet hier daher mögliche Verbindungen und nachgewiesene Vorerfahrungen, nicht bereits eine belegte externe Steuerung kirchlichen Handelns.

Drei Zusammenhänge sind zu unterscheiden. Frühere personenbezogene Zuschreibungen und Psychiatrisierungen bildeten eine Vorerfahrung, die Schumacher und Stahl in die kirchliche Aufarbeitung einbrachten. Daneben bestanden Berührungspunkte zwischen den Feldern, insbesondere über Howaldts Kontakte zur systemischen Aufstellungsarbeit, zum Metaforum und zu Matthias Varga von Kibéd. Schließlich waren Verluste beruflicher oder ausbildungsbezogener Rollen bereits Teil der früheren Konflikte. Welche Bedeutung einzelne Zuschreibungen für diese Folgen hatten, ist jeweils gesondert zu prüfen; eine einheitliche Verursachung durch das gesamte Umfeld folgt daraus nicht.

Diese Vorgeschichte erklärt das besondere Gewicht, das Schumacher und Stahl der Offenlegung von Näheverhältnissen, der Trennung von Rollen und einer überprüfbaren Sachverhaltsklärung beimaßen. Trafen sie kirchlich auf Personen mit Verbindungen zu dem früheren Konfliktfeld, konnten informelle Auskünfte und personenbezogene Deutungen ihre Befürchtung einer Wiederholung verstärken. Die Verbindungen allein belegen jedoch weder die Übernahme bestimmter Darstellungen noch eine Absprache zwischen externen und kirchlichen Akteuren.

Zu unterscheiden ist außerdem die durch Schumacher und Stahl selbst erfolgte Einbringung ihrer Vorgeschichte von einer vermuteten informellen Übermittlung durch Dritte. Die fehlende Bestätigung des zweiten Weges bedeutet nicht, dass die Vorgeschichte kirchlich unbekannt geblieben wäre. Umgekehrt beweist die Bereitstellung von Unterlagen nicht deren vollständige Lektüre oder ihre konkrete Verwendung bei späteren Entscheidungen.

Die analytische Aufgabe besteht deshalb darin, dokumentierte Kontakte, mitgeteilte Inhalte und erkennbare Reaktionen aufeinander zu beziehen. Strukturelle Ähnlichkeit kann eine Vergleichsfrage begründen, ersetzt aber keinen Nachweis des jeweiligen Informationswegs oder seiner Wirkung. Die ausführlichen Einzelprofile und Belegabgrenzungen finden sich in VII.0B.1 bis VII.0B.5.

VII.5 Delegierte Kommunikations- und Verfahrensakteure

Institutionelle Verfahren werden für Betroffene durch konkrete Ansprechpartner:innen erreichbar. Diese beantworten Schreiben, koordinieren Bearbeitungsschritte, verwalten Unterlagen, übermitteln Entscheidungen oder verweisen auf weitere Zuständigkeiten. Ihre Befugnisse sind dabei unterschiedlich: Eine begrenzte Kommunikationsdelegation ist von einem eigenen Koordinations- oder Leitungsauftrag zu unterscheiden. Die Übernahme einer vermittelnden Funktion bedeutet nicht, ohne eigene institutionelle Autorität zu handeln.

Für die Analyse sind drei Aufgaben auseinanderzuhalten: die Entscheidung über das Anliegen, deren Kommunikation und die Sicherung der Verfahrenskontinuität. Werden sie von unterschiedlichen Personen wahrgenommen, stellt sich für Schumacher die Frage, wer in welcher Funktion antwortet und wer offene Fragen bei einem Wechsel des Gegenübers übernimmt. Fortgesetzte Korrespondenz belegt für sich genommen weder eine Sachentscheidung noch eine geordnete Übergabe.

VII.3 hat die Verbindung zwischen Stellen anhand einzelner Scharnierrollen untersucht. Hier richtet sich der Blick auf die Fortführung institutioneller Funktionen: zunächst auf die wechselnde Leitung der Stabsstelle Prävention, anschließend auf die Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum. Beide Zusammenhänge sind nicht gleichzusetzen. Zu prüfen ist jeweils, welches Mandat bestand, welche Erwartungen die Kommunikation begründete und welche Bearbeitung dadurch tatsächlich erreichbar wurde.

VII.5.1 Leitung der Stabsstelle Prävention

An der Abfolge Arns, Kluck, Seiler und Beck ist zu untersuchen, wie die Stabsstelle Prävention offene Vorgänge über personelle Wechsel hinweg weiterführte. Die Nachfolge in einem Amt belegt weder vollständige Aktenkenntnis noch persönliche Verantwortung für frühere Entscheidungen. Sie wirft jedoch die Frage auf, welche Aufgaben übergeben wurden und wie Schumacher erkennen konnte, wer ihr Anliegen weiterbearbeitete. Die Abfolge ist deshalb nicht als gleichgerichtetes Handeln mehrerer Personen, sondern als Prüfspur institutioneller Kontinuität zu lesen.

VII.5.1.1 Dr. Alke Arns – Koordinationsmandat ohne dokumentierte Übergabe

Arns leitete die Stabsstelle Prävention bis zu ihrem Ausscheiden im Juni 2022. Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt hatte sie ausdrücklich mit der Koordination von Schumachers Verfahren beauftragt. Nach den Beschwerden über Klucks Kommunikation trat sie zudem als unmittelbare Kommunikationspartnerin auf. Ihr eigener Auftrag und die Übermittlung von Positionen anderer kirchlicher Stellen bestanden somit nebeneinander.

Wie in VII.3.2 dargestellt, übermittelte Arns am 23.06.2021 ein Gesprächsergebnis. Diese Tätigkeit ist von der Frage zu unterscheiden, ob die Verbindung zwischen ruhender ULK, landeskirchenamtlicher Prüfung und fortbestehenden Beschwerden dauerhaft geklärt wurde. Eine solche nachvollziehbare Zusammenführung ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert.

Für die Nachfolge ist entscheidend, dass bei ihrem Ausscheiden keine gegenüber Schumacher erkennbare förmliche Übergabe des besonderen Koordinationsauftrags dokumentiert ist. Daraus folgt nicht, dass intern keinerlei Übergabe stattfand. Offen bleibt vielmehr, ob und durch wen dieses Mandat

fortgeführt wurde und wie die Petentin darüber Auskunft erhalten sollte. Die bloße Neubesetzung der Stabsstellenleitung beantwortet diese fallbezogene Frage nicht.

VII.5.1.2 Rainer Kluck – Leitung der Stabsstelle und Fortbestand offener Verfahrensfragen

Kluck übernahm im Juni 2022 die Leitung der Stabsstelle Prävention. Zuvor hatte er bereits als von Fehrs eingeschalteter Kommunikationsmittler und Geschäftsführer der ULK mit Schumacher und Stahl korrespondiert. Seine Rolle in dieser Phase beruhte somit auf einem förmlichen Leitungsamt, nicht auf einer bloßen informellen Verbindung zur Institution. Am 14.06.2024 wurde er aus dieser Funktion verabschiedet.

629

Eine gegenüber Schumacher erklärte Übernahme des zuvor Arns zugewiesenen Koordinationsmandats ist nicht dokumentiert. Die Nachfolge in der Stabsstellenleitung ließ daher offen, ob und wie der besondere Auftrag zur Zusammenführung ihrer Verfahren fortgeführt wurde. Die institutionelle Stelle war neu besetzt; die fallbezogene Verantwortungszuordnung blieb für die Petentin ungeklärt.

Anders als bei einer mit dem Fall zuvor nicht befassten Nachfolge bestand bei Kluck bereits unmittelbare Kenntnis aus seiner eigenen ULK-Kommunikation. Daraus folgt keine vollständige Kenntnis aller Unterlagen oder späteren Entwicklungen. Die von ihm selbst behandelten Fragen mussten ihm jedoch nicht erst als neuer Sachverhalt vermittelt werden. Gerade deshalb ist zwischen vorhandener persönlicher Beteiligung und einer ausdrücklich geklärten Fortführung des Koordinationsauftrags zu unterscheiden.

VII.5.1.3 Katharina Seiler – personelle Kontinuität zwischen Stabsstelle und Anerkennungskommission

Seit dem 01.06.2024 wurde die Stabsstelle in einer zunächst nur teilweise besetzten Doppelspitze geführt. Eine Leitungsposition übernahm Katharina Seiler, die bereits seit dem institutionellen Übergang im August 2023 Geschäftsführerin der Anerkennungskommission war. Mit Becks Hinzutreten am 01.04.2025 endete Seilers Leitungstätigkeit nicht; beide führten die Stabsstelle gemeinsam. Die Abfolge ist deshalb nicht als einfacher Wechsel von Kluck über Seiler zu Beck zu beschreiben.

Seilers Funktionen verbanden organisatorisch die Stabsstelle Prävention, die Anerkennungskommission und später den Aufbau der URAK Nord-Ost. Damit bestand eine personelle Verbindung zwischen mehreren Stellen. Sie belegt jedoch weder die Zusammenführung ihrer unterschiedlichen Aufträge noch die tatsächliche Übernahme oder vollständige Kenntnis der früheren ULK-Unterlagen im Fall Schumacher.

Auch eine persönliche Mitwirkung Seilers an einem Transfer von ULK-Unterlagen an die EKD-Fachstelle lässt sich aus ihrer Stellung allein nicht ableiten. Maßgeblich bleibt, welche Unterlagen tatsächlich übergeben und welche Aufgaben ausdrücklich übernommen wurden. Die organisatorische Nähe ersetzt diesen Nachweis nicht.

---

629 BELEGE 20220520 Nordkirche: Rainer Kluck neuer Leiter der Stabsstelle Prävention, 20240614 Stabsstelle Prävention: Verabschiedung Rainer Kluck

Für die Koordinationsfrage liegt die Bedeutung ihrer Mehrfachfunktion daher in einer vorhandenen Verbindungsmöglichkeit: Mehrere Nachfolgestrukturen trafen personell zusammen, ohne dass gegenüber Schumacher eine verbindliche Gesamtkoordination ihres Falles erkennbar erklärt wurde. Ob und wie diese Verbindung für die Klärung der offenen Verfahrensfragen genutzt wurde, bleibt im ausgewerteten Bestand offen.

VII.5.1.4 Mirja Beck – transparente Weiterleitung innerhalb der neuen Doppelspitze

Zum 01.04.2025 trat Mirja Beck als Co-Leiterin an Seilers Seite; sie ersetzte Seiler nicht. In der späteren Korrespondenz mit Schumacher wurde eine ausdrücklich benannte Weiterleitung sichtbar. Beck machte ihre Antworten in zwei Fällen, am 13.05. und am 06.08.2026, gegenüber dem breiten Adressatenkreis kenntlich, den Schumacher jeweils in ihrer vorausgegangenen Nachricht angesprochen hatte.

630

Am 13.05.2026 bestätigte Beck den Eingang von Schumachers Schreiben desselben Tages. Sie erklärte, dessen Inhalte würden im Rahmen der bestehenden Zuständigkeits- und Verfahrensstrukturen zur Kenntnis genommen und eingeordnet; die zentrale Meldestelle der Stabsstelle Prävention bleibe im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ansprechbar. Ihre Antwort übernahm den breiten Adressatenkreis von Schumachers vorausgegangener Nachricht und machte diese Auskunft damit auch gegenüber den weiteren angesprochenen Stellen sichtbar.

631

Am 06.08.2026 teilte sie mit, die weitere Bearbeitung erfolge innerhalb der zentralen Meldestelle, die sich gesondert an Schumacher wenden werde. Durch die Übernahme des Verteilers aus Schumachers Mail und dem beigefügten Brief vom 05.08.2026 war diese Auskunft auch an die weiteren Stellen gerichtet. Dokumentiert ist damit eine konkrete Benennung des vorgesehenen Bearbeitungswegs; die tatsächliche Kenntnisnahme durch sämtliche Mitadressierten folgt daraus nicht.

632

Diese Antwort ist als erkennbare Verbesserung der Verfahrenskommunikation zu berücksichtigen. Sie benannte einen nächsten Schritt, statt Schumacher ohne Antwort oder ohne Angabe einer weiterbearbeitenden Stelle zu lassen. Die angekündigte Bearbeitung ist jedoch von ihrer tatsächlichen Durchführung zu unterscheiden. Ebenso beantwortete die Auskunft noch nicht, wer die offenen ULK-, Anerkennungs-, Beschwerde- und Aufarbeitungsstränge als Gesamtzusammenhang koordinierte.

---

630 BELEG 20250401 Stabsstelle Prävention: Mirja Beck als Co-Leitung

631 BELEGE 20260513 Silke an Beck, Oberkirchenrat Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat der EKD (D0504), 20260513 Mirja Beck an Silke, Rat und Synode der EKD, Fehrs, Beteiligungsforum, Betroffenenvertretung, Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck), Kirchenleitung und Schulz von Thun (D0503)

632 BELEGE 20260805 Silke Mail an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0546), 20260805 Silke Brief an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0547), 20260806 Beck an Silke und Verteiler (D0551)

Becks Rolle steht deshalb weder für bloße Wiederholung früherer Kommunikationsmuster noch für eine bereits erreichte Gesamtklärung. Sichtbar wurde eine nachvollziehbare Zuordnung des nächsten Bearbeitungswegs bei weiterhin offener Verbindung der verschiedenen Verfahren.

VII.5.1.4.1 Meldebeauftragte und zentrale Meldestelle – Annahme, Zentralisierung und Zugangsabbruch

Die in II.1.3.11.4 rekonstruierte Korrespondenz zeigt unterschiedliche Formen institutioneller Reaktion. Abraham nahm 2024 eine neue Meldung auf, bezog auf Schumachers Bitte Propst Bräsen ein und bezeichnete später Seiler in der Stabsstelle als fallverantwortlich. Wöhrmann nahm 2025 eine weitere neue Meldung auf und kündigte ihre Weiterleitung sowie eine Kontaktaufnahme durch das Referat Intervention an. Lorenz verwies nach einer Zuständigkeitsklärung auf die Koordination durch die Stabsstelle. Beck und Freundlieb hielten den zentralen Kommunikationsweg offen, bezeichneten die Stabsstelle jedoch nicht als insgesamt fallführende Instanz und verwiesen auf eine gegenüber Schumacher nicht eindeutig benannte „zuständige Stelle“. Dethloff schloss den von Schumacher erbetenen örtlichen Gesprächszugang schließlich mit der Begründung, das Anliegen werde bereits *„großflächig“* in der Kirche besprochen.

633

Diese Unterschiede schließen eine pauschale Gleichsetzung des Handelns der beteiligten Personen aus. Für die Akteursanalyse ist jedoch bedeutsam, dass für keine der über Abraham, Wöhrmann, Nicolo oder andere Meldebeauftragte an die Stabsstelle gelangten Meldungen eine anschließende inhaltliche Erörterung der konkreten Angaben mit Schumacher dokumentiert ist. Die Meldungen an Abraham, Wöhrmann, Nicolo und Dethloff betrafen nach Schumachers Klarstellung neue, zuvor nirgends erfasste Inhalte. Die institutionelle Bekanntheit anderer Teile ihres Konflikts konnte deshalb die Entgegennahme dieser Meldungen nicht sachlich ersetzen. Im Kontakt mit Dethloff wurde angenommenes institutionelles Vorwissen gleichwohl zum Grund dafür, eine mögliche neue Meldung nicht anzuhören. Die dokumentierte Wirkung ist ein lokaler Zugangsabbruch. Dethloffs formale Funktion als Meldebeauftragte ist durch die archivierte Internetseite des Kirchenkreises bereits für den 14.08.2025 und damit vor der Korrespondenz vom August 2026 belegt; offen bleibt, ob anschließend ein anderer Meldeweg eröffnet wurde.

634

VII.5.1.5 Gesamtanalyse der institutionellen Nachfolge und Leitungswechsel

Die Stabsstelle bestand organisatorisch fort, während ihre Leitung wechselte und später als Doppelspitze ausgeübt wurde. Diese Funktionskontinuität ist von der nachvollziehbaren Fortführung des konkreten Vorgangs zu unterscheiden. Gegenüber Schumacher wurde nicht durchgehend erkennbar, welche offenen Fragen, Unterlagen und Koordinationsaufgaben übernommen worden waren. Die

---

633 BELEGE zur nicht benannten „zuständigen Stelle“ 20260805 Silke Mail an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0546), 20260805 Silke Brief an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0547), 20260806 Freundlieb an Silke (D0552), 20260806 Silke an Freundlieb (D0553)

634 BELEGE siehe II.1.3.11.4

Besetzung der Stelle allein klärte nicht, wer den Zusammenhang ihrer verschiedenen Verfahren weiterbearbeitete.

Dabei zeigen die Profile unterschiedliche Ausgangslagen. Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat und übermittelte ein Gesprächsergebnis; dessen dauerhafte Fortführung und Übergabe blieben ungeklärt. Kluck kannte zentrale Fragen aus seiner eigenen ULK-Kommunikation, ohne eine gegenüber Schumacher erklärte Übernahme dieses besonderen Mandats. Seilers Mehrfachfunktion verband mehrere Stellen organisatorisch. Beck trat an ihre Seite, nicht an ihre Stelle, und benannte später einen konkreten weiteren Bearbeitungsweg.

Diese Unterschiede schließen eine pauschale Zurechnung derselben Verantwortung an alle Beteiligten aus. Maßgeblich bleiben das jeweilige Amt, die belegte Kenntnis und die konkrete Reaktion. Insbesondere Becks benannte Weiterleitung ist als Verbesserung zu berücksichtigen; sie belegt jedoch noch keine Zusammenführung sämtlicher offener Aufarbeitungs- und Beschwerdestränge.

Der gemeinsame Befund lautet deshalb nicht, die Stabsstelle habe überhaupt nicht gehandelt. Vielmehr blieben institutionelle Fortsetzung, einzelne Verfahrenshandlungen und Gesamtkoordination voneinander unterscheidbar. Eine für Schumacher verbindlich erklärte Fortführung ihres über mehrere Verfahren verteilten Anliegens ist auch in der späteren Leitungsstruktur nicht erkennbar.

VII.5.2 Betroffenenvertreter:innen (BeFo)

Die Betroffenenvertretung im Beteiligungsforum ist von derjenigen der URAK Nord-Ost zu unterscheiden. Das BeFo arbeitet auf EKD- und Diakonieebene an strukturellen und kirchenpolitischen Fragen. Seine Betroffenengruppe verfügt über eine eigene Willensbildung und ein Vetorecht bei gemeinsam zu beschließenden Vorschlägen. Nach der in VII.0C.1 dargestellten Aufgabenbeschreibung ist sie jedoch keine unabhängige Beschwerde-, Beratungs- oder Untersuchungsstelle für Einzelfälle. Die Möglichkeit, Anliegen an geeignete Stellen zu vermitteln, ist von deren eigener Bearbeitung zu unterscheiden.

Für die Causa sind drei Kontaktformen dokumentiert: Eingaben an die Betroffenenvertretung und einzelne Mitglieder, direkte Korrespondenz mit Janz und Zander sowie der öffentliche Austausch mit Nicklas-Beck im BeNe. Die Kommunikation verlief somit nicht ausschließlich über eine von der EKD-Fachstelle betreute Sammeladresse. Persönliche Antworten belegen die Aufnahme der jeweils angesprochenen Inhalte, nicht automatisch eine vollständige Kenntnis aller Unterlagen oder eine gemeinsame Befassung des Gesamtforums.

Der Verdacht lässt sich genauer als Frage nach einer möglichen kirchlichen Weiterverwendung einer bereits früher verbreiteten Personenrahmung fassen: Stahl vermutet, Fehrs könne die im LKA-Vermerk vom 24.01.2014 enthaltenen Zuschreibungen selbst in die Betroffenenvertretung beziehungsweise das BeFo eingebracht oder deren Weitergabe vermittelt haben. Ebenso fragt er nach einer möglichen Kenntnisnahme oder Weitergabe durch Frank Howaldt und Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt. Diese Personen sind damit als Gegenstand seiner Prüffrage benannt, nicht als nachgewiesene Glieder einer Übermittlungskette. Zu ermitteln wären konkrete Mitteilungen, Zeitpunkte, Empfänger:innen und erkennbare Bezüge zum Vermerkinhalt sowie die Frage, ob die dagegen vorgebrachten Einwände mitgeteilt wurden.

Für diese Hypothese wären Kenntnis des Vermerks, Weitergabe seines Inhalts und Verwendung seiner Zuschreibungen als jeweils eigene Schritte nachzuweisen. Auch die Übermittlung des vollständigen Dokuments ist von einer bloßen mündlichen Weitergabe seiner Personenrahmung zu unterscheiden. Dabei müsste geprüft werden, ob die im Dossier Täter-Opfer-Umkehr zusammengestellten späteren Einwände und behördlichen Einordnungen mitvermittelt wurden oder ob nur die pathologisierenden Zuschreibungen zirkulierten. Die im Vermerk wiedergegebene Entscheidung, an Schumacher und Stahl nicht heranzutreten, betrifft zunächst den dort beschriebenen behördlichen Umgang. Sie ist keine nachgewiesene Anweisung an kirchliche Personen. Schumacher und Stahl präzisieren hierzu ihre Beobachtung: In den drei Jahren der öffentlichen Auseinandersetzung bis zu ihrer Klarstellung vom 29.10.2026 habe keine der mit der „Causa Fehrs“ befassten pastoralen oder bischöflichen Personen und auch keine der damit befassten synodalen Personen von sich aus den direkten Kontakt zu ihnen gesucht, um die öffentlich erhobenen Vorwürfe und deren Grundlagen mit ihnen zu klären, obwohl sie per E-Mail und Telefon erreichbar gewesen seien. Diese Aussage betrifft eine eigeninitiierte persönliche Rückfrage und gemeinsame Sachklärung, nicht das Fehlen sämtlicher Antworten auf ihre Schreiben. Fragen aus dem Synodenumfeld an die Fachstelle, wie sie das Informationsschreiben vom 28.10.2024 erwähnt, beantworten diese engere Frage nach der unmittelbaren Ansprache Schumachers und Stahls nicht. Der präzisierte Befund ist als ihre Beobachtung festzuhalten und anhand von Kontaktanlässen, Zeiträumen und Inhalten mit den dokumentierten Antworten und Gesprächsangeboten abzugleichen. Auch ein bestätigtes Ausbleiben solcher direkten Rückfragen würde den konkreten Informationsweg oder eine Übernahme des LKA-Vermerks noch nicht nachweisen.

635

Howaldt hatte durch Stahls Anschreiben vom 23.01.2020 einen eigenen Zugang zum Buchangebot; eine mögliche Kenntnis lässt sich deshalb nicht ohne Weiteres auf Fehrs zurückführen. Auch die öffentliche Verfügbarkeit des Dossiers und weitere Zugangswege sind als alternative Erklärungen zu berücksichtigen. Verschwiegenheitsverpflichtungen begrenzen gegebenenfalls die nachträgliche Beobachtbarkeit interner Kommunikation. Ohne ihren Wortlaut belegen sie jedoch weder eine persönliche Bindung der Genannten an Fehrs noch gleiche Verpflichtungen in Betroffenenvertretung, BeFo und Kirchenleitung. Fehlende Auskunft ist für sich genommen kein Nachweis eines solchen Informationsflusses.

Nachdem Schumacher und Stahl von der Verschwiegenheitsverpflichtung der BeFo-Beteiligten erfahren hatten, gaben sie nach eigener Darstellung weitere Kontaktversuche mit Janz und Zander auf. Dabei ging es ihnen nicht um die Möglichkeit irgendeiner Antwort, sondern um Auskunft über mögliche interne Äußerungen Fehrs’ zu ihnen. Sie vermuteten, Fehrs habe auf den von ihnen als „selbstimmunisierend“ bezeichneten LKA-Vermerk Bezug genommen und Verschwiegenheit verlangt. Zugleich hielten sie es für möglich, dass Fehrs erklärt habe, über den ULK-Fall nicht sprechen zu wollen oder zu dürfen. Ihr Verdacht betraf damit eine intern wirksame Personenrahmung, deren Inhalt sie nicht überprüfen konnten.

Keine dieser vermuteten Äußerungen Fehrs’ ist im ausgewerteten Bestand dokumentiert. Janz berief sich in ihren Antworten nicht auf eine Verschwiegenheitsverpflichtung, sondern erläuterte Grenzen ihrer

---

635 BELEGE: Gemeinsame Erinnerungs- und Beobachtungspräzisierung Schumachers und Stahls vom 29.10.2026; Dossier Täter-Opfer-Umkehr, Originalvermerk vom 24.01.2014 und Einträge 05.09.2016, 27.09.2016, 16.02.2017, 28.08.2018; Informationsschreiben vom 28.10.2024; Kontaktrekonstruktionen VII.0C und VII.5.2.

Unterstützung; über mögliche interne Äußerungen Fehrs' gab sie dabei keine Auskunft. Daraus lässt sich weder eine Bestätigung des Verdachts noch ein Nachweis ableiten, dass entsprechende Gespräche nicht stattgefunden hätten.

Zu trennen sind deshalb die dokumentierte Kommunikation, die von Schumacher und Stahl beschriebene Befürchtung und ihre spätere Entscheidung, keine weiteren unmittelbaren Kontaktversuche mit Janz und Zander zu unternehmen. Diese eng begrenzte Entscheidung ist nicht als Rückzug aus dem BeNe oder aus dem Konflikt zu verstehen. Ihre rückblickende Erklärung belegt zudem nicht die Ursachen früherer ausgebliebener Telefonate oder Kontaktabbrüche. Die folgenden Profile unterscheiden entsprechend zwischen Antworten, Gesprächsangeboten, tatsächlicher Unterstützung und vermuteten Grenzen des Austauschs.

VII.5.2.1 Nancy Janz – direkte Antwort und strukturelle Aufnahme bei begrenzter Fallunterstützung

Am 22.11.2022 antwortete Nancy Janz auf Schumachers Eingabe vom 16.11. ausdrücklich im Namen aller Betroffenenvertreter:innen des Beteiligungsforums. Einzelfallberatung und längerer Austausch seien wegen begrenzter Kapazitäten nicht möglich; bei konkreten Fragen bot sie jedoch Hilfe an. Sie bat um schriftliche Unterlagen, lud zur direkten Kontaktaufnahme ein und stellte in Aussicht, Schumachers Situation für die strukturelle Arbeit gegenüber der EKD aufzunehmen. Die Antwort eröffnete damit einen persönlichen Kontakt, ohne eine umfassende Fallbearbeitung zuzusagen.

636

Am 13.05.2023 wandten sich Schumacher und Stahl unmittelbar an Janz und Zander. Sie bezogen sich auf die erbetenen Unterlagen und die nicht zustande gekommenen Telefonverabredungen mit Zander, verwiesen auf ihre Dokumentation und äußerten den Verdacht, Fehrs vermittle beiden eine falsche Darstellung. Janz antwortete am 17.05. unter Einbeziehung Zanders und sprach beide Verfasser persönlich an. Sie äußerte Mitgefühl, erklärte aber, wegen begrenzter Kapazitäten und fehlender Fachkenntnis keine persönliche Unterstützung in dem komplexen Fall leisten zu können. Dass zur Komplexität dieses Falles gehörte, dass es sich um einen unabgeschlossenen persönlichen ULK-Aufarbeitungsfall der im BeFo in hervorgehobener Position maßgeblich mitwirkenden Kirchenvertreterin und stellvertretenden EKD-Ratsvorsitzenden Bischöfin Fehrs handelte und dass diese Tatsache vermutlich die in Betroffenenvertretung und BeFo geltende Verschwiegenheitsregelung berührte, erwähnte Janz in ihren Schreiben nicht.

Zugleich benannte sie Kommunikation, persönliche Beziehungen sowie transparente Strukturen und Arbeitsweisen als Themen, die sie für ihre BeFo-Arbeit mitnehme. Einer Vereinnahmung oder Beeinflussung durch die Institution beziehungsweise Fehrs widersprach sie ausdrücklich. Ihre Begrenzung der Fallunterstützung beruhte in dieser Antwort nicht auf einer geltend gemachten Verschwiegenheitsverpflichtung.

Da Janz am 22.11.2022 ausdrücklich im Namen aller Betroffenenvertreter:innen antwortete, hätte sie eine für diese Gruppe geltende und für den angebotenen weiteren Austausch möglicherweise relevante Verschwiegenheitsgrenze grundsätzlich auch als gemeinsame Kommunikationsbedingung benennen

---

636 BELEGE 20221116 Silke an die Betroffenen im Beteiligungsforum, 20221122 Nancy Janz an Silke

können. Ob sie hierzu verpflichtet war und ob die konkrete Korrespondenz bereits vom Geltungsbereich einer solchen Regelung erfasst wurde, lässt sich ohne deren Wortlaut nicht feststellen. Dafür wäre keine förmliche Beratung des vollständigen Falles erforderlich gewesen: Bereits eine einzelne oder fragmentarische fallbezogene Äußerung Fehrs' oder eines anderen Mitglieds könnte – soweit sie vom sachlichen Geltungsbereich der Verpflichtung erfasst war – die Möglichkeit begrenzt haben, Schumacher mitzuteilen, was innerhalb von BeFo oder Betroffenenvertretung über ihren Fall gesagt worden war. Für Schumacher blieb daher unerkennbar, ob Janz' begrenzte Antwort ausschließlich auf fehlender Einzelfallzuständigkeit, Kapazität und Fachkenntnis beruhte oder zusätzlich durch eine nicht benannte Vertraulichkeitsgrenze bestimmt war.

Für die spätere Phase gewann diese Transparenzfrage zusätzliches Gewicht. Schumacher, Stahl und etliche andere BeNe-User:innen ordnen Janz im BeNe den Account „@naja" zu. Nicht Schumacher oder Stahl selbst, sondern zwei ihrer Unterstützer bezogen diesen Account dort öffentlich als Adressatin ein. „@leonardo" sprach am 01.06.2025 „@naja" als Nancy Janz sowie als Mitglied der Betroffenenvertretung und der AG BeNe an und fragte nach dem Umgang mit Schumachers Ausschluss und dem Konflikt mit Fehrs. In einem weiteren Beitrag desselben Tages bezog er Nicklas-Becks Hinweis auf die Verschwiegenheitsverpflichtung auf diese Konstellation und vertrat die Auffassung, Betroffenenvertreter:innen könnten deshalb selbst gegenüber Schumacher nicht über mögliche Äußerungen Fehrs' zu ihrem ULK-Fall sprechen. Diese umfassende Reichweite ist die im Beitrag vertretene Deutung; ohne den Wortlaut der Verpflichtung ist sie nicht als feststehender Regelungsinhalt belegt. Am 29.07.2025 adressierte auch „@audiatur-et-altera-pars" „@naja" und die AG BeNe öffentlich im Zusammenhang mit der Verantwortungsordnung der Plattform.

Die Beiträge dokumentieren damit eine öffentliche Ansprache Janz' unter dem ihr von Schumacher, Stahl und weiteren BeNe-User:innen zugeordneten Account sowie die ausdrückliche Thematisierung von Rollen, Verschwiegenheit und Stellvertreterkonflikt. Sie belegen nicht, dass Janz die Beiträge tatsächlich gelesen oder darauf intern reagiert hat. Wiederholte Anschreiben an Betroffenenvertretung und BeFo erweiterten zugleich den institutionell verfügbaren Informationsbestand. Daraus folgt weder die persönliche Kenntnisnahme jedes Schreibens durch jedes Mitglied noch eine gemeinsame interne Befassung; auch die Identitätszuordnung des Accounts bleibt als im BeNe verbreitete Zuordnung kenntlich.

637

638

Stahl dankte ihr am selben Tag für die klare Antwort und erklärte, keine Vereinnahmung oder Beeinflussung unterstellen zu wollen. Er hielt zugleich an der Vermutung fest, Fehrs könne Zander falsch informiert haben, und entschuldigte sich für die provokante Form seines Zander betreffenden öffentlichen Twitter-Kommentars. Diese fortbestehende Vermutung ist von einem Nachweis tatsächlicher Einflussnahme zu unterscheiden.

---

637 BELEGE 01.06.2025, „@leonardo" an „@naja" und AG BeNe, post-3050, 01.06.2025, „@leonardo" zur Verschwiegenheitsverpflichtung, post-3053, 29.07.2025, „@audiatur-et-altera-pars" an „@naja" und AG BeNe, post-4092, „Moderationsgestütztes Mobbing" im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge – aktuelle Editionsfassung, 20260910 BeNe-Postbelege erster und letzter Fund – Gesamtfaksimile

638 BELEGE 20230513 Silke und Thies an Janz und Zander, 20230517 Janz an Silke, Thies und Detlev Zander

639

Janz' Beitrag bestand somit in einer persönlichen Antwort, einer erläuterten Begrenzung ihrer Unterstützung und der Benennung struktureller Themen aus dem mitgeteilten Fall. Eine Übernahme des konkreten Aufarbeitungs- und Beschwerdeprozesses folgte daraus nicht. Ebenso belegt die Korrespondenz weder eine förmliche Beratung des vollständigen Falls im Gesamtforum noch, ob und mit welchem Ergebnis die benannten Themen dort später behandelt wurden.

In ihrem Bericht vor der EKD-Synode am 11.11.2025 sprach Janz auch über BeNe. Sie benannte Frust, Wut und Misstrauen unter Betroffenen, ordnete diese Dynamik jedoch ausdrücklich jahrzehntelangem institutionellem Schweigen, nicht ernst genommenen Beschwerden, vertuschten Missständen und weitergeschobener Verantwortung zu. BeNe erschien in ihrer Darstellung damit nicht als isoliertes Fehlverhalten einzelner Nutzer:innen, sondern als Symptom institutionell beschädigten Vertrauens. Zugleich blieb auch ihre Darstellung abstrakt: Moderationsentscheidungen, Ausschlüsse, Beitragslöschungen, einzelne aggressive Beiträge und ihre Urheber:innen sowie der von Schumacher und Stahl beschriebene Stellvertreterkonflikt wurden nicht rekonstruiert. Janz' systemische Ursachenzuschreibung ist deshalb von Fehrs' knapper Belastungsrahmung zu unterscheiden; gemeinsam ist beiden die Auslassung der konkreten Plattform-Governance und Konfliktchronologie.

640

VII.5.2.2 Detlev Zander – wiederholte direkte Kontaktangebote ohne dokumentierte Verfahrensübernahme

Der archivierte Twitter-Nachrichtenverlauf beginnt am 11.05.2021, vor der Gründung des Beteiligungsforums. Zander nahm von sich aus Kontakt zu Stahl auf und schlug ein Telefonat über EKD und Nordkirche vor. Nach seiner damaligen Nachricht bemerkte Stahl die Anfrage erst am 19.06.2022 und antwortete. Zander bot den folgenden Tag an; auch diese Antwort nahm Stahl nach seiner späteren Mitteilung zunächst nicht wahr. Der frühe Verlauf ist deshalb nicht als einseitige Kontaktverweigerung Zanders zu beschreiben.

Am 12.01.2023 erneuerte Stahl den Gesprächswunsch. Zander stimmte zu und kündigte nach einer Verzögerung eine Rückmeldung an. Weitere Nachfragen Stahls vom 01.03. und aus dem November 2023 sind archiviert, eine anschließende Antwort Zanders oder ein tatsächlich geführtes Telefonat dagegen nicht. Belegt sind damit Gesprächsangebote und eine nicht erkennbare Umsetzung, nicht deren Ursachen oder Zanders ursprüngliche Informationsquelle zum Fall.

641

Am 14.05.2023 wurde der Kontaktkonflikt öffentlich sichtbar. Unter einem Beitrag Zanders fragte Stahl, warum dieser seine Dokumentation nicht zur Kenntnis nehme und ob er nur mit institutionell eingebundenen Betroffenen spreche. Die Screenshots dokumentieren diese Zuspitzung, nicht die darin

---

639 BELEGE 20230517 Stahl an Janz, Zander und Betroffenenvertretung, Twitter-Beitrag Zanders mit Stahls Antwort vom 14.05.2023

640 BELEGE EKD: Bericht des Beteiligungsforums auf der Synode 2025, Redemanuskript des Beteiligungsforums, Abschnitt „BeNe – Symbol für Frust und Misstrauen“, Video des Berichts, BeNe-Passage ab 53:26

641 BELEG Zander–Stahl: Twitter-Direktnachrichten vom 11.05.2021 bis 23.11.2023

vermutete Motivation Zanders. In seiner Mail vom 17.05. entschuldigte Stahl sich für die Provokation, hielt aber an seiner Kritik an der ausgebliebenen Rückmeldung fest.

642

Ein persönlicher Beziehungskontext zu Kluck ist öffentlich dokumentiert. Die Mitteilung zu dessen Verabschiedung am 14.06.2024 gibt Zanders Dank wieder: „Sein Handeln hat ganz persönlichen Eindruck bei mir hinterlassen, er hat mich auch in schwierigen Zeiten begleitet.“ Zander würdigte damit eine persönliche Unterstützung, während Schumacher und Stahl Klucks Umgang mit ihrem ULK-Anliegen beanstandeten. Diese unterschiedlichen Erfahrungen sind für ihre jeweiligen Bewertungen relevant. Die Mitteilung klärt jedoch weder den Beginn der Begleitung noch, ob Kluck Zander über Schumacher und Stahl informierte oder den Kontaktverlauf beeinflusste.

643

In seinem Beitrag vor der EKD-Synode am 09.11.2026 beschrieb Zander auch zu Bischöfin Fehrs eine länger zurückreichende persönliche Bekanntschaft. Nach der noch am Ton zu prüfenden Transkript-Arbeitsfassung erklärte er sinngemäß, beide kennten sich seit ungefähr zehn Jahren. Zeitlich würde dies auf etwa 2016 und damit vor das seit 2022 bestehende Beteiligungsforum zurückweisen. Die Angabe erweitert den bisher im Dossier beschriebenen Beziehungshorizont; sie bestimmt jedoch weder ein genaues Anfangsdatum noch Anlass, Funktion oder Intensität der frühen Kontakte. Insbesondere ist daraus kein bereits seit 2016 bestehendes förmliches Beteiligungsmandat abzuleiten.

Zander verband die Angabe mit der Erinnerung an wiederholte Gespräche, deutlichen Widerspruch und fortbestehenden Respekt sowie einem persönlichen Dank an Fehrs. Für die Governanceanalyse ist dies als öffentlich beschriebene Beziehungserfahrung relevant: Sie besteht neben den von Schumacher und Stahl dokumentierten belastenden Erfahrungen mit derselben Amtsträgerin. Ob und wie dieser Beziehungskontext Zanders Wahrnehmung ihrer Eingaben oder sein Handeln beeinflusste, bleibt offen. Die Bekanntschaft allein erklärt weder ausgebliebene Telefonate noch eine Nichtbehandlung der Causa.

644

Der BeNe-Nutzer „@leonardo“ griff den Kontaktkonflikt am 12.06.2025 erneut auf. Nach Stahls Angaben stützte er sich dabei auf Informationen von Stahl. Der archivierte Beitrag belegt deshalb eine weitere öffentliche Darstellung, nicht eine unabhängige Bestätigung der vermuteten Ursachen.

---

642 BELEGE Twitter-Beitrag Zanders mit Stahls Antwort vom 14.05.2023, 20230514 Stahl an Zander – Screenshot 1 von 2, 20230514 Stahl an Zander – Screenshot 2 von 2

643 BELEGE 20240614 Stabsstelle Prävention: Verabschiedung Rainer Kluck – mit Zanders persönlichem Dank, Pressemitteilung zur Verabschiedung Rainer Klucks – PDF

644 BELEG / PRÄZISIERUNG, FORTGESCHRIEBEN 12.11.2026: Bericht des Beteiligungsforums und Aussprache, vom Nutzer bereitgestellte Original-MP4, am neuen Ablageort erneut technisch ausgewertet. Lokale Zeitmarken: persönliche Ansprache an Fehrs etwa 00:56:54; Zehnjahresangabe etwa 00:57:02–00:57:10; persönlicher Dank etwa 00:58:03, Übergang zur institutionellen Verantwortung bis etwa 00:58:24. Grundlage sind zwei maschinelle Arbeitsfassungen, keine eigene unmittelbare Hörprüfung oder autorisiertes Wortprotokoll. Deshalb sinngemäße Wiedergabe und „ungefähr“ statt exakter Datierung der Bekanntschaft. Lokale und Online-Zeitmarken nicht automatisch gleichgesetzt. Neue technische Negativprüfung von Bericht und Aussprache nach vorstehendem Hinweis. Der ältere gescheiterte Beteiligungsanlauf ist in IV dokumentiert; Ursache und Datum des persönlichen Erstkontakts werden aus der Zehnjahresangabe nicht abgeleitet.

645

Zanders Profil zeigt somit persönliche Kontaktinitiative und wiederholte Gesprächsbereitschaft, ohne dass ein fortlaufender Austausch oder ein institutioneller Bearbeitungsweg dokumentiert wäre. Seine Beziehung zu Kluck und die am 09.11.2026 öffentlich beschriebene langjährige Bekanntschaft mit Fehrs erweitern den bekannten Kontext, erklären diesen Verlauf aber nicht nachweislich. Weder eine Einflussnahme Fehrs' noch eine Verhinderung des Austauschs durch die BeFo-Verschwiegenheitsverpflichtung ist damit belegt.

VII.5.2.3 Elsa Manuela Nicklas-Beck – direkter öffentlicher Austausch und angekündigter Antwortabbruch

Der in der Wayback Machine gesicherte BeNe-Austausch vom März 2025 dokumentiert einen öffentlichen Kontakt, in dem die Unterscheidung persönlicher und institutioneller Rollen selbst zum Streitgegenstand wurde. Nach der im BeNe bei moderationsseitigen oder selbstverfügten Accountschließungen hergestellten Pseudonymzuordnung ist „Anonym 28" Elsa Manuela Nicklas-Beck und „Anonym 108" Thies Stahl. Am 17.03. fragte Stahl Nicklas-Beck öffentlich, in welcher Rolle sie seinen Beitrag als unangebracht zurückgewiesen habe: als Privatperson, als Beteiligte der AG BeNe oder als Mitglied der Betroffenenvertretung im BeFo. Er erinnerte zugleich an wiederholte Anschreiben seit November 2022. Seine Ausführungen über hierarchische Weisungsmöglichkeiten gegenüber der Moderation und eine mögliche Beeinflussung durch Fehrs sind als seine Deutung zu behandeln; die Rollenbezeichnungen allein belegen solche Befugnisse oder Einflussnahmen nicht.

Bereits am 16.03.2025 um 18:01 hatte Nicklas-Beck erklärt, sie könne im Forum nicht gleichzeitig als Privatperson und als Mitglied des BeFo auftreten. In ihrer BeFo-Funktion unterliege sie der Schweigepflicht und könne sich deshalb zu bestimmten Themen nicht öffentlich äußern. Diese Verpflichtung berücksichtige sie auch als Privatperson, dürfe sich in dieser Rolle jedoch anders positionieren. Die Aussage benennt damit sowohl eine institutionelle Kommunikationsgrenze als auch den Versuch, den verbleibenden persönlichen Äußerungsraum davon abzugrenzen. Am 17.03.2025 um 12:14 antwortete Nicklas-Beck auf Stahls ausdrückliche Rollenfrage, hielt an ihrer Einschätzung fest, seine Einlassungen gingen an ihrem Thema vorbei, und kündigte an, ihm künftig nicht mehr zu antworten. Stahl reagierte um 12:48 mit seiner Kritik an der Verbindung mehrerer Rollen und an den von ihm angenommenen Kommunikationsgrenzen der bereits benannten Verschwiegenheitsverpflichtung. Am 19.03. bekräftigte Nicklas-Beck gegenüber einem anderen Nutzer ausdrücklich, dass für Beteiligte im BeFo eine solche Verpflichtung bestehe.

646

---

645 BELEG 20250612 BeNe-Beitrag „@leonardo", post-3203 – archivierter Screenshot

646 BELEGE 20260906 BeNe-Forum Rolle Niklas-Beck Wayback-Faksimile Seiten 1-4 (D0641), BeNe, 17.03.2025: Stahls Rollenfrage, post-1852, Nicklas-Becks Antwort, post-1854, Stahls Reaktion, post-1855, 19.03.2025: Nicklas-Beck zur Verschwiegenheitsverpflichtung, post-1937; die Originalseiten sind nach dem Vom-Netz-Nehmen des BeNe nicht mehr unmittelbar erreichbar. Die Beiträge sind unter ihren Post-Nummern in der veröffentlichten aktuellen Editionsfassung von „Moderationsgestütztes Mobbing" im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge nachlesbar und im Gesamtfaksimile erster und letzter Fund auf S. 51–54 und 57 bildlich belegt.

Die Quelle dokumentiert in dieser Überlieferung nicht nur eine erfolglose Kontaktaufnahme, sondern eine Antwort und die ausdrückliche Ankündigung, weitere Antworten zu unterlassen. Der angekündigte Antwortabbruch betrifft zunächst diesen persönlichen Austausch. Er belegt weder eine Gremienentscheidung über Schumachers Anliegen noch, dass die bereits am Vortag benannte Verschwiegenheitsverpflichtung den Antwortabbruch erzwang. Nicklas-Beck begründete ihn mit ihrer Bewertung von Stahls Beiträgen. Ihre vorherige Rollenklärung bildet jedoch den dokumentierten Kontext, in dem Stahl die spätere Zurückweisung wahrnahm und nach der Rolle seines Gegenübers fragte.

Stahl weitete die Auseinandersetzung am 19.03. in einem eigenen BeNe-Thema zur Kritik an strategisch genutzten Personalunionen und Verantwortungsdiffusion aus. Seine weiteren Beiträge vom 17. und 21.03. betrafen die Unabhängigkeit des Forums und die Bedeutung eines technischen „Gelöst“-Status. Damit weitete sich der Streit von der Frage, in welcher Rolle Nicklas-Beck sprach, auf die Verantwortungsordnung der Plattform aus. Die Beiträge dokumentieren Stahls Kritik, nicht den Nachweis einer kirchlich gesteuerten Strategie. Auch ein technischer „Gelöst“-Status ist nicht mit einer inhaltlichen Klärung oder einem institutionellen Abschluss des Konflikts gleichzusetzen.

[647]

Der Befund liegt somit in einer ausdrücklich angekündigten Begrenzung des öffentlichen Austauschs bei fortbestehendem Streit über die Rollen. Die schon zuvor benannte und am 19.03. bekräftigte Verschwiegenheitsverpflichtung ist als institutioneller Kontext zu berücksichtigen; sie erklärt den angekündigten Antwortabbruch jedoch nicht nachweislich.

VII.5.2.4 Gesamtanalyse: direkte Resonanz ohne Übernahme des Gesamtfalls

Die drei Kontaktverläufe zeigen unterschiedliche Formen unmittelbarer Reaktion. Janz antwortete im Namen der Betroffenenvertretung, bat um Unterlagen und benannte Themen für die strukturelle Arbeit. Zander bot wiederholt persönlichen Austausch an, dessen Durchführung nicht dokumentiert ist. Nicklas-Beck antwortete öffentlich und kündigte anschließend an, den Austausch mit Stahl nicht fortzusetzen. Weder vollständiges Schweigen noch eine Übernahme des Aufarbeitungsfalls beschreibt diese Verläufe zutreffend.

Aus den jeweiligen Beteiligungsrollen folgte keine Zuständigkeit, anstelle von ULK, Anerkennungskommission, Landeskirchenamt oder kirchlicher Aufsicht über Schumachers Fall zu entscheiden. Die offene Frage ist daher nicht, weshalb die Betroffenenvertretung den Gesamtfall nicht selbst löste. Zu untersuchen bleibt, was aus den angebotenen Kontakten, angeforderten Unterlagen und angekündigten Anknüpfungspunkten für die strukturelle Arbeit wurde. Eine daraus hervorgegangene Klärung oder Vermittlung eines tragfähigen Bearbeitungswegs ist im ausgewerteten Bestand nicht erkennbar.

Ebenso sind die Gründe für die Grenzen des Kontakts getrennt zu betrachten. Janz erläuterte Kapazitäts- und Fachkenntnisgrenzen; für die nicht zustande gekommenen Gespräche mit Zander fehlt eine abschließende Erklärung. Nicklas-Beck begründete den angekündigten Antwortabbruch mit ihrer

---

[647] BELEGE BeNe, 19.03.2025: Stahls Beitrag zu Personalunionen, post-1926 – Wayback Machine, 17.03.2025: Beitrag zu Forum und Unabhängigkeit, post-1870 – Wayback Machine, 21.03.2025: Frage zum „Gelöst“-Status, post-1971 – Wayback Machine

Bewertung von Stahls Beiträgen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung des BeFo erklärt diese unterschiedlichen Verläufe nicht nachweislich. Berücksichtigt bleibt sie als der von Schumacher und Stahl genannte Grund dafür, keine weiteren unmittelbaren Kontaktversuche mit Janz und Zander zu unternehmen. Davon strikt zu unterscheiden ist ihre Beteiligung im BeNe: Schumacher und Stahl zogen sich dort nicht freiwillig zurück; ihre Teilnahme wurde durch die Löschung beziehungsweise Sperrung ihrer Accounts beendet.

Der gemeinsame Befund liegt somit in der Differenz zwischen persönlicher Reaktion und erkennbarer Weiterbearbeitung. Kontakte waren vorhanden, führten aber nicht zu einer dokumentierten Übernahme oder Klärung des offenen Gesamtzusammenhangs. Die wiederholte gemeinsame Adressierung von kirchlicher Leitung und Betroffenenvertretung belegt dabei weder eine gemeinsame Beschlusslage noch einen persönlichen Durchgriff Fehrs' auf die Betroffenengruppe. Sie dokumentiert zunächst Schumachers und Stahls Versuch, mehrere institutionelle Gegenüber mit demselben ungelösten Anliegen zu befassen.

Ungeklärt blieb dabei nicht nur die Zuständigkeit für den Gesamtfall, sondern auch die Kommunikationsordnung zwischen den Beteiligten. Sobald Fehrs, Schumacher und Mitglieder von Betroffenenvertretung oder BeFo über denselben noch offenen ULK-Fall verfügten, konnte bereits eine einzelne vom Schutzbereich erfasste interne Äußerung die Auskunftsmöglichkeiten der Gremienmitglieder begrenzen. Ohne den Wortlaut der Verschwiegenheitsregel ist nicht feststellbar, wann diese Grenze im Einzelfall eingriff. Erkennbar war jedoch, dass Schumacher Informationen in den Beteiligungsbereich gab, ohne erkennen zu können, welches interne Vorwissen vorhanden war und worüber ihre Gegenüber nicht sprechen durften.

Diese Konstellation begründete jedenfalls eine kommunikative Sorgfalts- und Klärungsverantwortung, ohne damit bereits eine bestimmte Rechtspflicht oder deren Verletzung festzustellen. Fehrs hätte als Beteiligte des Ausgangskonflikts ihren Rollenkonflikt gegenüber der BeFo-Struktur anzeigen und auf eine transparente Klärung hinwirken können; Sprecher:innen, Geschäftsstruktur, Moderation oder Prozessbegleitung hätten einen von der internen Vertraulichkeit unterscheidbaren Kommunikationsweg benennen können. Gegenüber Schumacher hätte erläutert werden können, welche Fragen allgemein beantwortbar blieben, welche fallbezogenen Grenzen bestanden und an welches unabhängige Gegenüber sie sich stattdessen wenden konnte. Eine solche dokumentierte Dreiecks- und Rollenklärung zwischen Fehrs, Schumacher und Beteiligungsbereich liegt nicht vor. Der Befund ist daher enger als der Vorwurf eines gezielten Missbrauchs der Verschwiegenheit: Eine erkennbare Kommunikationsbarriere blieb institutionell ungeklärt und stabilisierte dadurch die bereits bestehende Asymmetrie des Rückkanals.

VII.5.3 Ulrike Hillmann – Anerkennungskommissionsvorsitz und frühere Leitungs- und Richterwahlfunktionen

Ulrike Hillmann übernahm im August 2023 den Vorsitz der Anerkennungskommission als amtierende Präses der Landessynode. Sie war damit keine erst zu diesem Zweck zur Nordkirche hinzutretende Person. Zu ihrer langjährigen Einbindung gehören die frühere stellvertretende Mitgliedschaft der Ersten Kirchenleitung, die Zusammenarbeit mit Greve in der kirchlichen Rechtsgestaltung sowie Funktionen bei der Besetzung der kirchlichen Gerichtsbarkeit. 2015 ist sie als stellvertretende Vorsitzende, im November 2017 als Vorsitzende des Richterwahlausschusses ausgewiesen. Der Ausschuss wählte Frank Rutkowsky am 20.11.2015 zum ordinierten Richter des Disziplinargerichts für die Amtsperiode

2016–2021. Ihre individuelle Teilnahme oder Stimme bei dieser Wahl und eine persönliche Beziehung zu Rutkowsky sind durch diese Quellen nicht belegt.

Bereits im September 2021 würdigte Hillmann die ULK öffentlich nach den Berichten Greves, Rapps und Fehrs'. Auch im Zukunftsprozess der Nordkirche war sie engagiert: 2022 in der Koordinierungsgruppe und 2023/2024 bei der gemeinsamen Reise durch die Kirchenkreise mit Fehrs und Kühnbaum-Schmidt. Im selben übergreifenden Reformzusammenhang wirkten Fenner und Lenz an der Projektgruppe „Gemeinde im Wandel" mit; eine Mitgliedschaft Hillmanns in genau dieser Gruppe ist nicht belegt. Hinzu kommt die im Gremienverzeichnis vom 09.10.2023 ausgewiesene Verbindung Hillmanns als Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses mit Lenz als dessen Geschäftsführer. Dieses Gremium ist vom Richterwahlausschuss zu unterscheiden.

Diese institutionellen Verbindungen sind für die Transparenz früherer Rollen und möglicher Interessenüberschneidungen relevant. Die konkrete Befangenheitsfrage im Verfahren Schumacher wird in VII.5.3.1 behandelt; gemeinsame Fallabsprachen oder eine rechtlich festgestellte Befangenheit sind damit nicht nachgewiesen.

648

Hillmanns stellvertretende Kirchenleitungsmitgliedschaft ist als frühere Funktion zu datieren. Die Nordkirche beschrieb sie 2019 als bis zur Präseswahl bestehend. Das davon zu unterscheidende beratende Teilnahmerecht der Präses an Kirchenleitungssitzungen ergibt sich aus dem aktuell veröffentlichten Artikel 92 der Verfassung; tatsächliche historische Sitzungsteilnahme und damalige Rechtsfassung sind für konkrete Vorgänge gesondert zu prüfen.

Am 21.11.2024 wurde Hillmann noch während ihrer Präseszeit als einzige Kandidatin durch Kartenzeichen einstimmig in die EKD-Synode nachgewählt. Sie übernahm den von Greve aus persönlichen Gründen freigegebenen Sitz. Eine daraus abgeleitete Teilnahme an der vorausgegangenen Würzburger Wahl Fehrs' wäre unzulässig. Ein weitergehendes Motiv des Mandatswechsels ist nicht belegt.

649

VII.5.3.1 Dienstliche Berührungspunkte mit einem möglichen Zeitzeugen: offene Befangenheitsfrage

Die vorstehend belegte Zugehörigkeit Hillmanns zum Richterwahlausschuss und dessen Wahl Frank Rutkowskys begründen eine konkrete Prüffrage für ihre spätere Mitwirkung im Anerkennungsverfahren Schumacher. Geklärt werden muss, welchen Umfang die damit verbundenen dienstlichen

---

648 BELEGE / RECHERCHE 26.11.2026: Ausschussverzeichnis 2015, Ausschussverzeichnis November 2017, Amtsblatt Januar 2016, S. 36: Wahl Rutkowskys vom 20.11.2015; Greves Wahlvorschlag für Hillmann 2018, S. 7; Synodenticker September 2021, ULK-Würdigung; Berufung der Anerkennungskommission 2023; Gremienverzeichnis, interner Stand 09.10.2023, Hillmann/Lenz im Wahlvorbereitungsausschuss. Zukunftsprozess: IV.6.3. Einschlägige Originalpassagen textlich gelesen; keine persönliche Teilnahme Hillmanns an der Wahl Rutkowskys, individuelles Abstimmungsverhalten, Freundschaft, Einzelfallabsprache oder rechtlich festgestellte Befangenheit nachgewiesen.

649 BELEGE 26.11.2026: Hillmann zum Grundgesetz, 22.05.2019, biografischer Hintergrund; Verfassung, Artikel 92; Verhandlungsbericht November 2024, S. 13–14; Mitteilung Kirchenkreis Plön-Segeberg, 21.11.2024.

Berührungspunkte hatten und welches persönliche oder dienstliche Wissen Hillmann über den in der Korrespondenz als „Pastor R.“ bezeichneten möglichen Zeitzeugen besaß. Aus ihrer Gremienfunktion allein folgt weder ein Nachweis persönlicher Bekanntschaft noch eines intensiven Wissens über seine Person.

Schumacher beantragte am 13.08.2023 die Fortsetzung der begonnenen Aufarbeitung und die Sichtung sowie Überlassung der ULK-Unterlagen (II.2.5.10; II.2.7.1). Dass der Kommission damit ein Antrag vorlag und einschlägige Korrespondenz verfügbar war, belegt noch nicht, seit wann Hillmann „Pastor R.“ tatsächlich als Rutkowsky identifiziert hatte. Zu klären ist, ob und wann sie diese Identität erkannte, ob sie ihre dienstlichen Berührungspunkte offenlegte und ob deren Bedeutung für ihre unbefangene Mitwirkung im Verfahren Schumacher geprüft wurde.

Besondere Bedeutung erhält diese Frage, soweit Hillmann an Beratungen oder Entscheidungen über eine mögliche Hinzuziehung Rutkowskys als Zeitzeugen oder die Bewertung seiner Rolle beteiligt war. Auch ist zu klären, welche Informationen der Anerkennungskommission über die ihn betreffenden Ermittlungen des Landeskirchenamts und deren Ausgang vorlagen und wie sie damit umging.

Die 2023 veröffentlichte Regelung der Präventionsgesetzausführungsverordnung bestimmt in § 15e Absatz 2 Satz 5: „Im Fall einer Befangenheit eines Mitglieds darf dieses in dem betreffenden Verfahren nicht tätig werden.“ Absatz 3 unterscheidet Auskünfte aus relevanten Akten und Unterlagen, die Hinzuziehung von Zeugen und fachkundigen Personen zur Plausibilisierung sowie eine Akteneinsicht der Kommission in Ausnahmefällen. Damit sind Verfahrensmöglichkeiten bezeichnet, keine automatische Pflicht zur Befragung jedes vorgeschlagenen Zeitzeugen und keine uneingeschränkte Akteneinsicht der Petentin.

Eine dienstliche Bekanntschaft allein belegt keine Befangenheit. Offen ist, ob die konkrete Verbindung einen Interessenkonflikt begründen konnte und ob diese Frage nachvollziehbar geprüft und dokumentiert wurde. Bei bestehender Befangenheit wäre nach der zitierten Regelung die Mitwirkung im betreffenden Verfahren ausgeschlossen gewesen; ein Rücktritt vom Vorsitz der gesamten Kommission folgt daraus nicht automatisch. Vor einer rechtlich abschließenden Bewertung sind die für den jeweiligen Verfahrenszeitpunkt geltende Fassung und ergänzende Regeln zu prüfen. Die hier herangezogene Quelle dokumentiert die 2023 veröffentlichte Regelung, nicht ohne Weiteres den gesamten Rechtsstand der 2026 neu besetzten Kommission.

650

---

650 BELEGE / PRÜFSTAND 26.11.2026: Freigegebener Masterbaustein aus „20261126_Hillmann_Einbauentwuerfe_Master_und_Brief.md“, nur Teil 1 übernommen und mit VII.5.3 gegen Wiederholungen abgeglichen. Richterwahlfunktionen und Namensschreibweise nach den dort verlinkten Originalen. Antrag Schumachers vom 13.08.2023, bereits in II.2.7.1 dokumentiert. Kirchliches Amtsblatt 2023, Ausgabe 6 Teil A, 30.06.2023, Nr. 51, Rechtsverordnung vom 01.06.2023, § 15e Absatz 2 Satz 5 und Absatz 3, am 26.11.2026 erneut im amtlichen Volltext geprüft. Aktenauskunft, Zeugenhinzuziehung und ausnahmsweise Kommissionsakteneinsicht unterscheiden; kein individueller Kenntnisstand Hillmanns, keine dokumentierte persönliche Entscheidung zur Zeugenfrage und keine bereits feststehende Befangenheit behauptet. Kein Briefbaustein übernommen oder versandt.

VII.6 Die Rolle der ULK-Mitglieder

Die Hamburger Unterstützungsleistungskommission bestand im hier untersuchten Zeitraum aus Bischöfin Fehrs als Vorsitzender sowie Dr. Kai Greve, Michael Rapp und Ursula Wolther-Cornell. Ihre gemeinsame Mitgliedschaft ist von den jeweils dokumentierten Beiträgen zu unterscheiden. Sie rechtfertigt nicht, allen dieselbe Verantwortung für Gesprächsleitung, Kommunikation oder spätere Delegationsentscheidungen zuzuschreiben.

Fehrs eröffnete und leitete die Gespräche, führte die persönliche Aufarbeitungsbeziehung mit Schumacher und veranlasste später die Kommunikation über Kluck. Die folgenden Profile richten den Blick auf die übrigen Mitglieder: Welche eigenen Äußerungen und Reaktionen sind überliefert, und welche Erwartungen verbanden Schumacher und Stahl mit deren fachlichen Funktionen?

Dabei ist die Beteiligung am Gremium weder mit einer nachgewiesenen Zustimmung zu jeder einzelnen Entscheidung noch mit bloßer Anwesenheit gleichzusetzen. Zu prüfen bleibt, wie die Mitglieder ihre jeweiligen Möglichkeiten zur Mitwirkung, Nachfrage oder Klärung wahrnahmen. Soweit der Verlauf nur durch Schumachers und Stahls Darstellung überliefert ist, wird diese Perspektive kenntlich gehalten; aus einer nicht dokumentierten Intervention folgt nicht bereits eine Erklärung ihres Ausbleibens.

VII.6.1 Dr. Kai Greve – juristische Kompetenz und nicht dokumentierte korrigierende Intervention

Greve gehörte der ULK als Jurist an und war zugleich Vorsitzender des Rechtsausschusses der Landessynode. Schumacher und Stahl verbanden damit die Erwartung, dass Fragen nach Mandat, Befangenheit, Zuständigkeit und geordnetem Verfahrensfortgang innerhalb der Kommission juristisch mitbedacht würden. Eine eigenständige schriftliche Einordnung Greves zu diesen Fragen oder eine spätere von ihm ausgehende Klärungsinitiative ist im ausgewerteten Bestand nicht dokumentiert. Das lässt offen, welche Beiträge er in internen Beratungen leistete.

Für das zweite Treffen vom 29.10.2020 schildern Schumacher und Stahl einen zeitweiligen Austausch von Fehrs und vor allem Greve mit Silke Schumacher über ihre gemeinsamen Erfahrungen als Chorsänger:innen. Schumacher und Stahl empfanden dies als Ablenkung vom Aufarbeitungsgegenstand. Ihre Darstellung dokumentiert diese Wahrnehmung, nicht eine nachgewiesene Ablenkungsabsicht Greves.

Im weiteren Gesprächsverlauf erlebten beide die Ablehnung einer Einbeziehung sexueller Missbräuche im Psychomethodenfeld und die Zurückweisung von Stahls DVNLP-Buch als kategorisch. Eine von Greve ausgehende korrigierende Strukturierung des versiegenden Sachgesprächs war für sie nicht erkennbar. Damit bleibt die Differenz zwischen der an seine fachliche Rolle geknüpften Erwartung und der von ihnen wahrgenommenen Reaktion bestehen, ohne daraus sein Motiv oder seine Position in nicht überlieferten Beratungen abzuleiten.

Die offizielle Nordkirchen-Mitteilung vom 29.09.2025 kündigt Greves Auszeichnung mit der Bugenhagenmedaille am 05.10.2025 an. Sie würdigt seine kirchlichen Ämter, seinen juristischen Sachverstand und sein Engagement gegen Unrecht. Seine ULK-Tätigkeit bleibt im Artikel und in den dort wiedergegebenen Äußerungen Fehrs' unerwähnt. Damit wird seine Beteiligung am damaligen Verfahren in dieser öffentlichen Würdigung nicht sichtbar. Die Mitteilung ist jedoch keine vollständige

Wiedergabe der später gehaltenen Laudatio; ob die ULK-Tätigkeit auch dort unerwähnt blieb, lässt sich aus ihr allein nicht feststellen.

651

Als Gegenbefund ist die ausdrückliche Würdigung von Greves langjähriger ULK-Mitarbeit im Verhandlungsbericht der Landessynode vom November 2025 zu berücksichtigen. Dort wird auch seine Unterstützung beim Prozess zur EKD-Anerkennungsrichtlinie genannt. Die fehlende ULK-Nennung in der Medaillenmitteilung belegt deshalb kein generelles institutionelles Verschweigen seiner Rolle.

652

Stahl vermutet, die Nichterwähnung könne dazu dienen, Greve als möglichen Auskunftgeber zur „Causa Fehrs“ aus der öffentlichen Wahrnehmung herauszuhalten und Nachfragen an ihn zu vermeiden. Eine solche Absicht ist bislang nicht nachgewiesen; Anlass und Auswahl einer öffentlichen Würdigung sind ebenfalls zu berücksichtigen. Greves juristische Qualifikation macht die Frage nach seiner Befassung mit den verfügbaren Unterlagen besonders relevant, beweist aber weder eine besonders schnelle oder intensive Lektüre noch einen Wissensvorsprung. Die Auslassung ist auch kein eigenständiger Beleg für die in VII.5.2 behandelte Weitergabe pathologisierender Zuschreibungen. Beide Fragen verbindet die Bedeutung erreichbarer Auskunftspersonen; sie bleiben nach ihrem jeweils eigenen Belegstand zu prüfen.

Für die Bewertung dieser Nicht-Erörterung ist der Inhalt der zuvor zugänglich gemachten Unterlagen erheblich. Die im Dokumentenindex als D0009 und D0010 erfassten Entscheidungen sind das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 24.02.2017, 324 O 456/16, und das Urteil vom 18.10.2016, 324 O 671/15. Die in den Dateinamen beziehungsweise Eingangsstempeln auftauchende Datierung 09.03.2017 ist davon zu unterscheiden. Das Urteil von 2016 hob die einstweilige Verfügung auf und hielt die angegriffene Kritik an Täuschung und Manipulation der Mitgliederversammlung auch in der Sache für zulässig; es blieb nicht bei einer fehlenden Dringlichkeit. Das Urteil von 2017 wies die Klage gegen die dort geprüften Äußerungen ab und erläuterte deren tatsächliche Bezugspunkte, darunter den Ausschluss der Betroffenen und ihres Fürsprechers sowie die von Stahl kritisierte Täter-Opfer-Umkehr. Die Zulässigkeit kontextgebundener Bewertungen und Analogien ist jedoch keine gerichtliche Feststellung, der Verband sei eine kriminelle Vereinigung oder sämtliche Missbrauchsvorwürfe seien erwiesen.

653

Stahl hebt ergänzend hervor, beide Entscheidungen seien im der ULK überlassenen DVNLP-Buch abgebildet und erläutert gewesen. Die Übermittlung der PDF am 27.01.2020 und die Lieferung eines Druckexemplars am 14.03.2020 sind im Dossier dokumentiert. Damit lag vor dem zweiten Treffen vom 29.10.2020 ein konkreter Zugang zu gerichtlichen Einordnungen der Vorgeschichte vor. Welche

---

651 BELEG Dr. Kai Greve erhält die höchste Auszeichnung der Nordkirche

652 BELEG 26.11.2026: Verhandlungsbericht 20.–22.11.2025, S. 3–4. Keine neue Prüfung einer vollständigen Laudatio-Aufnahme vom 05.10.2025.

653 BELEGE: LG Hamburg, 24.02.2017, 324 O 456/16 (D0009), insbesondere S. 1 und 8–15; LG Hamburg, 18.10.2016, 324 O 671/15 (D0010), insbesondere S. 1 und 6–9.

Abbildungen die damals versandte Buchfassung enthielt und welche Stellen Greve oder Fehrs persönlich lasen, ist von der belegten Überlassung zu unterscheiden. Die von Schumacher und Stahl als kategorisch erlebte Ausgrenzung des DVNLP-Themas bedeutete aus ihrer Sicht, dass auch diese Einordnung der Konfliktvorgeschichte nicht gemeinsam erörtert wurde. Für Greves juristische Rolle stellt sich deshalb die konkrete Frage nach der Berücksichtigung verfügbarer Gegeninformationen zu einer ausschließlich personenbezogenen Problematisierung Stahls. Eine tatsächliche vollständige Lektüre oder eine bestimmte innere Bewertung Greves folgt aus dem Buchzugang allein nicht.

654

VII.6.2 Michael Rapp – institutionelle Mitwirkung ohne erkennbare eigene Kommunikation

Michael Rapp gehörte der ULK als ehrenamtliches Mitglied an und war als Vorsitzender des Finanzausschusses der Landessynode kirchenpolitisch erfahren. Im ausgewerteten Bestand ist gegenüber Schumacher und Stahl weder eine eigenständige schriftliche Position noch eine Vermittlungsinitiative oder spätere Erklärung Rapps zum Verfahrensstillstand dokumentiert.

Dieser Befund betrifft seine erkennbare Kommunikation nach außen, nicht sein gesamtes Handeln innerhalb der Kommission. Wie er in nicht öffentlichen Beratungen argumentierte oder abstimmte, lässt sich daraus nicht bestimmen. Ebenso wenig ist damit belegt, dass er die späteren Entscheidungen Fehrs’ oder Klucks persönlich mittrug.

Für Schumacher blieb jedoch eine eigene Reaktion Rapps auf den Abbruch der unmittelbaren Kommunikation, die prüfungsabhängige Ruhestellung und die weitere Verteilung der Zuständigkeiten nicht erkennbar. Die Frage lautet deshalb nicht, ob er nachweislich vollständig passiv war, sondern wie seine Mitwirkung für die Petentin nachvollziehbar wurde. Die dokumentierte Kommunikation lässt offen, ob und in welcher Weise er an den betreffenden Entscheidungen beteiligt war.

Damit verweist das Profil auf eine Transparenzfrage des Kollegialgremiums: Die nach außen sichtbare Kommunikation der Vorsitzenden und des von ihr eingeschalteten Geschäftsführers erläuterte nicht zugleich die Beteiligung der übrigen Mitglieder. Ihre Kommissionszugehörigkeit allein schließt diese Informationslücke nicht.

VII.6.3 Ursula Wolther-Cornell – fachliche Schutzfunktion und aktive Konfliktverschiebung

Wolther-Cornell gehörte der ULK als systemische und traumatherapeutisch qualifizierte Fachperson auf Honorarbasis an. Schumacher und Stahl verbanden mit dieser Funktion eine besondere Erwartung an traumasensible Gesprächsführung und den Schutz der eigenen Stimme der Petentin. Dazu gehörte aus ihrer Sicht auch, die von Schumacher gewählte Unterstützung und ihren Bedarf an einem verlässlichen Gesprächsrahmen zu berücksichtigen.

---

654 BELEGE: PDF-Übermittlung 27.01.2020 und Drucklieferung 14.03.2020 in II.2.2; Schilderung des zweiten Treffens und ergänzende Darstellung Stahls in „Für den Master.md“, 23.10.2026.

Nach ihrer Darstellung wies Wolther-Cornell Stahl im zweiten Treffen am 29.10.2020 mit der Aufforderung *„Sprechen Sie nicht für die Petentin“* zurück, als er dem ausdrücklichen Wunsch der Petentin entsprechend den von ihr bereits angesprochenen Zusammenhang zwischen kirchlichen Missbrauchserfahrungen und späteren Missbräuchen beziehungsweise Konflikten in psychomethodischen Ausbildungskontexten noch einmal zusammenfassend benannte. Beide erlebten dies als Angriff auf seine von Schumacher legitimierte Unterstützerrolle. Es entstand eine kurze, energiereiche Auseinandersetzung zwischen Wolther-Cornell und Stahl, die Fehrs nach ihrer Schilderung zuließ.

Dieser „Zusammenstoß“ fiel zeitlich mit dem Ende des inhaltlichen Diskurses zusammen, insbesondere über das nach Meinung Schumachers und Stahls in der Aufarbeitung zu berücksichtigende Thema des Zusammenhangs zwischen kirchlichen Missbrauchserfahrungen und späteren Missbräuchen in beruflicher Aus- und Psychomethodenfortbildung. Eine anschließende gemeinsame Rollenklärung oder Wiederaufnahme dieses Sachthemas ist im ausgewerteten Verlauf nicht dokumentiert. Die zeitliche Verbindung ist dabei von einer abschließend belegten Ursache des Gesprächsabbruchs zu unterscheiden.

Für sich betrachtet kann die Aufforderung, nicht für eine andere Person zu sprechen, deren Selbstbestimmung schützen. Im konkreten Gespräch war jedoch zu berücksichtigen, dass Schumacher Stahl als Begleiter sowie organisatorischen und sprachlichen Unterstützer einbezogen hatte. Etwa ein halbes Jahr später vertraten beide das Grundlagen- und Aufarbeitungsanliegen ausdrücklich gemeinsam. Diese spätere gemeinsame Initiative ist nicht mit dem damaligen Gespräch gleichzusetzen, verdeutlicht aber die Unterscheidung zwischen gewählter Unterstützung und einem Sprechen gegen den Willen der Petentin. Eine Klärung mit Schumacher, wie sie Stahls Beitrag in diesem Moment verstand und wünschte, ist nicht dokumentiert.

Ebenso wenig ist eine spätere Initiative Wolther-Cornells erkennbar, den abgebrochenen Zusammenhang in einem traumasensiblen Rahmen wiederaufzunehmen. Der Befund verlangt nicht, sämtliche externen Psychomethodenkonflikte zum Untersuchungsauftrag der ULK zu erklären. Offen blieb vielmehr eine nachvollziehbare Verständigung darüber, welche Aspekte der Vorgeschichte für Schumachers Schutzbedarf, Befangenheitsbefürchtungen und Vertrauen in das kirchliche Verfahren bedeutsam waren. Die Auseinandersetzung um die Unterstützerrolle trat damit an die Stelle einer weitergeführten Klärung des Sachthemas.

VII.6.4 Gesamtanalyse: Kollegialität ohne sichtbare gemeinsame Verfahrensverantwortung

Die drei Profile zeigen unterschiedliche Beiträge und Grenzen der erkennbaren Mitwirkung. Von Greve ist keine eigenständige verfahrensklärende Initiative dokumentiert. Rapp trat nach außen nicht mit einer eigenen Position hervor. Wolther-Cornell griff dagegen aktiv in die Gesprächsordnung ein. Nach Schumachers und Stahls Darstellung richtete sich ihre Zurückweisung gegen einen Beitrag, den Stahl auf ausdrücklichen Wunsch der Petentin zusammenfassend formulierte. Die daraus entstandene Auseinandersetzung machte seine Unterstützerrolle selbst zum Konfliktgegenstand. Diese Verläufe sind nicht als gleichartige Passivität zusammenzufassen.

Die gemeinsame offene Frage betrifft die Mitwirkung des Gremiums am weiteren Verfahren. Nach dem zweiten Treffen ist weder eine gemeinsame Erklärung der drei Mitglieder noch eine individuelle

Einordnung des Gesprächsabbruchs, der Befangenheitsfrage, der Rolle Stahls oder der späteren Ruhestellung dokumentiert. Die sichtbare Kommunikation konzentrierte sich auf Fehrs und anschließend Kluck. Sie ließ nicht nachvollziehen, welche Position auf einer gemeinsamen Beratung beruhte, ob abweichende Auffassungen bestanden und wer die weitere Gestaltung entschieden hatte.

Diese fehlende Transparenz belegt nicht, dass keine internen Beratungen stattfanden oder sämtliche Entscheidungen allein von Fehrs und Kluck getroffen wurden. Sie beschreibt die Grenze dessen, was für Schumacher von der gemeinsamen Verfahrensverantwortung erkennbar wurde. Die Mitgliedschaft der übrigen Beteiligten erklärte für sich genommen weder ihre konkrete Mitwirkung noch den Umgang mit den fortbestehenden Einwänden.

Der Gesamtbefund richtet sich deshalb nicht auf eine unterschiedslose persönliche Verantwortung für alle späteren Entwicklungen. Er betrifft den Übergang von der gemeinsamen Gesprächssituation zu einer überwiegend vermittelten Kommunikation: Als die unmittelbare Beziehung zur Vorsitzenden abbrach und Kluck die Korrespondenz übernahm, blieb offen, wie die Kommission als Gremium den weiteren Verlauf verantwortete. Eine nach außen nachvollziehbare gemeinsame Klärung ist im ausgewerteten Bestand nicht erkennbar.

VII.7 Analytische Zwischenbilanz der Akteursebene

Die Akteursanalyse zeigt keine homogene Gruppe und keinen belegten gemeinsamen Handlungsplan. Die untersuchten Personen unterschieden sich in Amt, Kenntnis, Entscheidungsbefugnis und Handlungsmöglichkeiten. Ihre Verantwortung ist deshalb jeweils aus der konkreten Rolle und der dokumentierten Reaktion zu bestimmen, nicht allein aus ihrer Zugehörigkeit zu einer Institution oder einem Netzwerk.

Über diese Unterschiede hinweg wird eine wiederkehrende Trennung von Entscheidung, Kommunikation und Koordination sichtbar. Fehrs leitete die ULK und ließ die spätere Kommunikation über Kluck führen. Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat, übermittelte ein Gesprächsergebnis und zugleich Positionen anderer Stellen. Bräsen verband seine Ansprechpartnerrolle mit der zustimmenden Weitergabe einer landeskirchenamtlichen Anforderung. Bei Lenz liefen mehrere Verantwortungsbereiche zusammen, ohne dass deren Verbindung für Schumacher dauerhaft geklärt wurde. Erreichbare Personen und übermittelte Antworten bedeuteten damit nicht schon einen nachvollziehbaren Gesamtstatus.

Ein zweites Muster betrifft die Übergänge. Ämter und Stellen bestanden fort, wurden neu besetzt oder organisatorisch verändert. Nicht entsprechend erkennbar war, wie der konkrete Vorgang mit seinen offenen Fragen weitergeführt wurde. Das besondere Koordinationsmandat Arns' ist von der Nachfolge in der Stabsstellenleitung zu unterscheiden; auch Seilers und Becks gemeinsame Leitung ist keine einfache Ablösung einer Person durch die nächste. Becks ausdrücklich benannter Bearbeitungsweg verbesserte die Kommunikation, klärte aber noch nicht den Zusammenhang sämtlicher Verfahren.

Ein drittes Muster liegt in der Verlagerung des Konflikts auf neue Personen und Rollenfragen. Im zweiten ULK-Treffen wurde nach Schumachers und Stahls Darstellung sein von ihr ausdrücklich gewünschter Beitrag zum Anlass einer Auseinandersetzung mit Wolther-Cornell. In Klucks Kommunikation wurde das gemeinsame Arbeitspapier als fachliches Angebot Stahls umgerahmt. Weitere Kontakte führten zu Streit

über Mandat, Ton, Veröffentlichung oder Mitwirkung. Der Aufarbeitungsgegenstand blieb vorhanden, trat aber hinter Auseinandersetzungen über die Bedingungen seiner Bearbeitung zurück.

Die Grenzen der Kenntnisnachweise bleiben dabei zu beachten. Adressierung belegt nicht schon Empfang oder vollständige Lektüre; konkrete Antworten und Gesprächsbeiträge belegen jeweils näher bestimmbare Kenntnis. Ebenso wenig folgt aus persönlicher Reaktion eine Zuständigkeit für den Gesamtfall. Janz antwortete und benannte strukturelle Themen, Zander bot Gespräche an, Nicklas-Beck begrenzte den öffentlichen Austausch. Diese Unterschiede dürfen weder als einheitliches Schweigen noch als Übernahme des Aufarbeitungsanliegens zusammengefasst werden.

Die externen DVNLP-, Metaforum-, NISL- und Aufstellerkontexte sind als Vorgeschichte und Beziehungsraum bedeutsam. Schumacher und Stahl brachten diese Vorgeschichte selbst in die kirchliche Kommunikation ein. Davon zu trennen sind vermutete informelle Informationswege und eine nicht belegte abgestimmte Einflussnahme. Ähnliche Personenrahmungen können eine Vergleichsfrage begründen, beweisen aber keine Übermittlungskette.

In der Gesamtschau liegt der Befund nicht in durchgehender Untätigkeit. Zellers Zugehörigkeitszusage, Janz' Antworten und Becks Weiterleitung sind eigenständige Beiträge, deren Bedeutung durch ihre Grenzen nicht aufgehoben wird. Auch andere Akteure handelten oder antworteten. Aus diesen unterschiedlichen Reaktionen entstand jedoch keine für Schumacher dauerhaft verlässliche Verbindung zwischen persönlicher Unterstützung, Bearbeitung der Einwände und verbindlicher Verfahrenskoordination.

Die Akteursebene zeigt damit, wie getrennte Zuständigkeiten, vermittelte Kommunikation und ungeklärte Übergänge ein wiederkehrendes Bearbeitungsmuster hervorbringen können. Eine gemeinsame Absicht muss dafür nicht unterstellt werden. Zu erklären bleibt, weshalb die zahlreichen Einzelkontakte den fortbestehenden Bedarf an einem kirchlichen Gegenüber für den Gesamtzusammenhang nicht erfüllten. Daran schließt die systemische Analyse an.

VII.8 Zehn verdichtete Akteursdiagnosen

Die folgenden Sätze verdichten die Profile zu Strukturdiagnosen. Die dort belegten Unterschiede zwischen Handeln, Wahrnehmung und offenen Fragen gelten auch für diese Zusammenfassung.

1. Fehrs verband ursprüngliche Verfahrensleitung, eigene Konfliktbetroffenheit, geistliche und institutionelle Aufsichtsfunktionen sowie spätere öffentliche Deutungsmacht, ohne dass deren Abgrenzung gegenüber Schumacher durchgehend nachvollziehbar wurde.
2. In der Ottensener Gemeinde gab es einzelne Formen von Information, Seelsorge und Zugehörigkeit, aber keinen erkennbar dauerhaft verlässlichen Zusammenhang von Begleitung, örtlicher Konfliktklärung und institutioneller Weiterleitung.
3. Bräsen übermittelte und befürwortete eine landeskirchenamtliche Mitwirkungsanforderung, während die von Schumacher erwartete seelsorgerische Vermittlung ausblieb und kein verlässlicher Ersatz erkennbar wurde.
4. Die Außenkommunikation der ULK konzentrierte sich nach dem zweiten Treffen auf Fehrs und anschließend Kluck; die Mitwirkung und gemeinsame Verantwortung der übrigen Mitglieder blieben für Schumacher ungeklärt.

5. Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat und übermittelte ein Gesprächsergebnis; eine dauerhaft nachvollziehbare Zusammenführung der Verfahren und Übergabe ihres besonderen Auftrags sind dagegen nicht dokumentiert.
6. Kluck rahmte das gemeinsame Arbeitspapier als fachliches Angebot Stahls um und übernahm später die Stabsstellenleitung, ohne dass eine gegenüber Schumacher erklärte Fortführung von Arns' Koordinationsmandat erkennbar wurde.
7. In Lenz' Leitungsbereich liefen Prüfung, Dienstaufsicht und Aufsicht über die Koordination zusammen; seine später hervorgehobene Beschwerdeentscheidung klärte jedoch nicht die offenen Übergänge zwischen diesen Verantwortungsbereichen.
8. Die Stabsstelle bestand über Leitungswechsel und die spätere Doppelspitze Seiler–Beck hinweg fort; Beck benannte einen weiteren Bearbeitungsweg, ohne damit bereits eine verbindliche Gesamtkoordination herzustellen.
9. Die direkten Kontakte zur Betroffenenvertretung zeigten unterschiedliche Antworten und Grenzen; weder eine Übernahme des Gesamtfalls noch eine einheitliche Erklärung der Kontaktverläufe durch Verschwiegenheit ist belegt.
10. Zahlreiche kirchliche Stellen wurden angesprochen und einzelne Vorgänge bearbeitet, ohne dass für Schumacher ein verlässliches Gegenüber den gesamten Aufarbeitungszusammenhang erkennbar übernahm und seinen Status verbindlich klärte.

VII.9 Die Fehlerkette der „Causa Fehrs“ – Chronologie und Modell

„Fehlerkette“ bezeichnet hier keine lückenlos nachgewiesene Kausalkette und keine pauschale Feststellung persönlichen Verschuldens. Gemeint ist eine Abfolge von Unterbrechungen, Rollenunklarheiten und Verfahrensbegrenzungen, bei der spätere Schritte auf bereits offene Fragen trafen. Das Modell untersucht, wie diese ungeklärten Übergänge zusammenwirkten und den Aufarbeitungszusammenhang auf weitere Personen, Verfahren und öffentliche Arenen verlagerten.

Die folgenden zwölf Schritte verbinden den Verlauf mit dem jeweils beschriebenen Verstärkungsmechanismus. Diese Mechanismen sind analytische Verdichtungen der zuvor belegten Vorgänge, keine zusätzlichen Tatsachenfeststellungen. Auch ein zunächst unterstützender Schritt kann Erwartungen begründen, deren spätere Nichterfüllung den Konflikt verschärft; er wird dadurch nicht selbst zum Fehler erklärt.

1. Konfliktvorgeschichte und erhöhtes Schutzbedürfnis

Schumacher und Stahl brachten Erfahrungen aus familiären, verbandlichen, psychomethodischen und behördlichen Konflikten in die kirchliche Aufarbeitung ein. Frühere Personenrahmungen, Psychiatrisierungen und organisatorische Ausschlüsse prägten ihre Erwartungen an Transparenz und Rollenklärung. Die eigene Einbringung dieser Vorgeschichte ist von einer vermuteten Übernahme externer Darstellungen durch kirchliche Akteure zu unterscheiden.

Verstärkungsmechanismus: Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen gewannen ungeklärte fachliche und persönliche Verbindungen zum früheren Konfliktfeld besonderes Gewicht für das Vertrauen in die kirchliche Bearbeitung.

2. Offenlegung im lokalen kirchlichen Nahraum ohne stabile Anschlussstruktur

Schumacher offenbarte ihre Missbrauchserfahrungen gegenüber Personen der Ottensener Gemeinde und weiteren kirchlichen Ansprechpartner:innen. Einzelne Reaktionen, insbesondere Zellers Zugehörigkeitszusage, waren zugewandt. Eine dauerhaft nachvollziehbare Verbindung zwischen seelsorgerischer Begleitung, örtlicher Konfliktklärung und institutioneller Weiterleitung entstand daraus jedoch nicht.

Verstärkungsmechanismus: Mehrere Kontakte und einzelne Hilfen verbanden sich nicht zu einem verlässlich erreichbaren Gegenüber für die offenen Fragen beim Übergang in weitere Verfahren.

3. Hoffnungsvolle Institutionalisierung durch die ULK

Das erste ULK-Treffen am 16.12.2019 eröffnete einen förmlicheren kirchlichen Bearbeitungsraum. Schumacher und Stahl beschreiben es als respektvollen und hoffnungsvollen Beginn. Fehrs leitete das Gespräch und wurde zum persönlichen Gegenüber der Aufarbeitung. Familiärer und kirchlicher Missbrauch, der DVNLP-Kontext und mögliche Zeug:innen wurden angesprochen.

Verstärkungsmechanismus: Die an Fehrs gebundene Hoffnung auf Aufarbeitung erhöhte das Gewicht ihres späteren Rückzugs. Gerade die positive Anfangserfahrung machte eine nachvollziehbare Übergabe der Beziehung und des erreichten Sachstands bedeutsam.

4. Verengung und Versiegen des Sachgesprächs im zweiten ULK-Treffen

Am 29.10.2020 erlebten Schumacher und Stahl die Einbeziehung sexueller Missbräuche im Psychomethodenfeld und Stahls DVNLP-Buch als kategorisch zurückgewiesen. Nach ihrer Darstellung benannte Stahl auf Schumachers ausdrücklichen Wunsch den von ihr bereits angesprochenen Zusammenhang noch einmal zusammenfassend. Wolther-Cornells Zurückweisung führte zu einer Auseinandersetzung über seine Unterstützerrolle. Diese fiel zeitlich mit dem Ende des inhaltlichen Diskurses über den aus ihrer Sicht aufarbeitungsrelevanten Zusammenhang zusammen; eine gemeinsame Wiederaufnahme ist nicht dokumentiert.

Verstärkungsmechanismus: Die Auseinandersetzung über Gegenstand und Unterstützerrolle überlagerte die Sachklärung und verlagerte den Konflikt auf Wolther-Cornell und Stahl. Eine alleinige Ursache des Diskursendes ist damit nicht festgestellt.

5. Ungeklärte Befangenheitsfrage und Abbruch der unmittelbaren Beziehung

Fehrs' persönliche Beziehung zu Pastor R. war nach Schumachers und Stahls Darstellung seit dem Ende des ersten ULK-Gesprächs bekannt. Im weiteren Verlauf gewannen diese Nähe und die daran geknüpften Befangenheitsbefürchtungen an Gewicht. Ein für Schumacher nachvollziehbarer Umgang mit ihren Einwänden blieb ungeklärt. Nach dem zweiten Treffen ist keine Fortsetzung der bisherigen unmittelbaren Kommunikation zwischen Fehrs und Schumacher dokumentiert.

Verstärkungsmechanismus: Die Leiterin der Aufarbeitungsbeziehung wurde selbst zur Beschwerdegegnerin. Eine erkennbare unabhängige Ersatzleitung, die die persönliche Beziehung und den offenen Sachstand übernahm, trat nicht an ihre Stelle.

6. Delegierte Kommunikation und Veränderung der Anliegenrahmung

Kluck trat als von Fehrs eingeschalteter Geschäftsführer und Kommunikationsmittler auf. Er grenzte Zuständigkeiten ab, benannte die landeskirchenamtliche Prüfung als Voraussetzung einer ULK-Fortsetzung und rahmte das gemeinsam eingebrachte Arbeitspapier als fachliches Angebot Stahls um. Das Anliegen wurde damit einer dem Begleiter zugeschriebenen beruflichen Rolle und Ambition zugeordnet.

Verstärkungsmechanismus: Mit dem Wechsel des unmittelbaren Gegenübers veränderte sich die Darstellung des Anliegens. Zugleich blieb für Schumacher ungeklärt, welche Aussagen auf eigenen Einschätzungen Klucks, einem Auftrag Fehrs' oder einer Entscheidung der Kommission beruhten.

7. Förmliche Koordination ohne dauerhaft sichtbare Gesamtsteuerung

Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt setzte Arns ausdrücklich als Verfahrenskoordinatorin ein. Arns führte die unmittelbare Kommunikation und übermittelte am 23.06.2021 ein Gesprächsergebnis. Ihr Mandat und ihre Tätigkeit sind damit zu berücksichtigen. Eine dauerhaft nachvollziehbare Verbindung von ULK-Verfahren, landeskirchenamtlicher Prüfung und fortbestehenden Beschwerden sowie eine gegenüber Schumacher erkennbare Übergabe des besonderen Auftrags bei ihrem Ausscheiden sind dagegen nicht dokumentiert.

Verstärkungsmechanismus: Das vorhandene Mandat beantwortete die fortbestehenden Koordinationsfragen nicht dauerhaft; beim personellen Wechsel blieb zusätzlich offen, wer diesen Auftrag fortführte.

8. Parallelisierung von ULK und landeskirchenamtlicher Prüfung

Die Fortsetzung des ULK-Verfahrens wurde vom Abschluss der landeskirchenamtlichen Prüfung abhängig gemacht. Deren mitgeteilter Gegenstand blieb zunächst klärungsbedürftig: Arns sprach am 23.06.2021 von einem Pastor, am 14.07. ausdrücklich von beiden benannten Pastoren. Daraus lässt sich der tatsächliche Beginn der Prüfung zu D. nicht bestimmen. Die späteren Anforderungen weiterer Angaben zu R. trafen auf Schumachers Einwände gegen die Offenlegung von Informationen über Dritte ohne einen für sie sicheren Rahmen.

Verstärkungsmechanismus: Die Mitwirkung an einem Prüfungsstrang wurde mit dem Fortgang des Aufarbeitungsanliegens verknüpft, während die Einwände zu Vertrauen und Schutz sowie die Rückmeldung über den Abschluss der Prüfung ungeklärt blieben.

9. Personelle und institutionelle Übergänge ohne erkennbare Fallübergabe

Tetzlaff, Arns, Kluck und später Lenz schieden aus ihren Funktionen aus. Die Anerkennungskommission löste die ULK ab; die Stabsstelle erhielt eine veränderte Leitung. Ämter wurden nachbesetzt und Einrichtungen fortgeführt, ohne dass gegenüber Schumacher durchgehend nachvollziehbar wurde, welche offenen Aufgaben, Unterlagen und Koordinationsaufträge übernommen worden waren. Eine fehlende Mitteilung darüber belegt nicht, dass intern keinerlei Übergabe stattfand.

Verstärkungsmechanismus: Organisatorische Kontinuität klärte nicht automatisch die Fortführung des konkreten Vorgangs. Mit neuen Ansprechpartner:innen musste erneut bestimmt werden, wer den offenen Sachstand und die Verbindung der Verfahren verantwortete.

10. Aufteilung auf Nachfolgeverfahren mit begrenztem Gegenstand

Die Anerkennungskommission bearbeitete Anerkennungsfragen, verfügte aber nicht über die frühere ULK-Akte und vereinbarte mit Schumacher ein Ruhen ihres Verfahrens. Für ULK-Konflikte wurde auf die URAK verwiesen. Dort entstand trotz zunächst signalisierten Aufarbeitungsinteresses keine dokumentierte förmliche Fallübernahme mit geklärtem Gegenstand, Aktenzugang und Arbeitsplan.

Verstärkungsmechanismus: Die unterschiedlichen Verfahrensaufträge führten nicht zu einer erkennbaren Zusammenführung der getrennten Teile. Eine weitere Zuständigkeit beantwortete noch nicht, wer die Verbindung zum bisherigen Aufarbeitungszusammenhang herstellte.

11. Öffentliche Eskalation und asymmetrische Deutungsreichweite

Offene Briefe, Synodenauftritte, Presseberichte und institutionelle Informationsschreiben erweiterten den öffentlichen Konfliktraum. Schumacher und Stahl veröffentlichten ihre Dokumentation, verfügten aber nicht über dieselbe institutionelle und mediale Reichweite wie Fehrs in ihren Leitungsämtern. Bezeichnungen wie „Betreuer“ und Darstellungen einer schwer erreichbaren Betroffenen rückten Personenrollen in den Vordergrund, während Schumachers eigene Autorschaft und Verfahrensaktivität weniger sichtbar wurden.

Verstärkungsmechanismus: Der Streit über den Aufarbeitungsgegenstand wurde von öffentlichen Deutungen über Glaubwürdigkeit, Rollen und Veröffentlichungsformen überlagert. Deren Reichweite war zwischen den Beteiligten ungleich verteilt.

12. Verteilte Kenntnis ohne verbindliches Gesamtgegenüber

In der Spätphase waren zahlreiche Stellen von Nordkirche und EKD, darunter Landeskirchenamt, Stabsstelle, Anerkennungskommission, URAK, Beteiligungsforum, Betroffenenvertretung, Rat und Synode, in unterschiedlicher Weise adressiert oder informiert. Beck benannte 2026 einen weiteren Bearbeitungsweg und bezog in zwei Antworten jeweils den umfangreichen Adressatenkreis von Schumachers vorausgegangener Nachricht ein. Diese erkennbare Reaktion ist von einer bereits erfolgten Bearbeitung oder einer vollständigen Kenntnisnahme durch sämtliche Mitadressierten zu unterscheiden. Ein verbindliches Gegenüber für den gesamten Aufarbeitungszusammenhang blieb nicht erkennbar.

Verstärkungsmechanismus: Die Ausweitung der Kommunikation und einzelne Bearbeitungsschritte führten nicht zu einem nachvollziehbaren Gesamtstatus der voneinander abhängigen Verfahren.

Die zwölf Schritte beschreiben keine zwangsläufige Entwicklung. Sie markieren Stellen, an denen eine geklärte Ansprechpartnerfunktion, eine transparente Behandlung der Befangenheitsfrage, die Wiederaufnahme des Sachgesprächs oder eine nachvollziehbare Übergabe den weiteren Verlauf hätte verändern können. Solche Möglichkeiten sind keine Gewissheit über einen alternativen Ausgang. Der Befund bleibt, dass die dokumentierten Einzelreaktionen die offenen Verbindungen nicht dauerhaft

klärten. Die anhaltende Konfliktdynamik lässt sich deshalb als Zusammenwirken unterschiedlicher Übergangs- und Bearbeitungsprobleme untersuchen, ohne einen einzigen Ursprungsfehler oder einen zentral gesteuerten Plan vorauszusetzen.

VIII Synoden als öffentliche Bühne kirchlicher Konfliktkommunikation

Mit dem Eintritt in die synodale Öffentlichkeit veränderten sich Reichweite und Form des Konflikts. Persönliche Gespräche, Beschwerden und Verfahrenskorrespondenz wurden in Berichten, Pressegesprächen und öffentlichen Stellungnahmen aufgegriffen. Umfangreiche Verläufe erschienen dabei in ausgewählten, häufig kurzen Aussagen. Welche Vorgänge genannt wurden, wer sprach und wie die Beteiligten bezeichnet wurden, prägte das öffentlich erkennbare Bild.

Synoden sind in diesem Zusammenhang nicht nur Orte der Weitergabe. Sie verbinden kirchliche Willensbildung, institutionelle Selbstdarstellung und öffentliche Beobachtung. Für die Causa ist deshalb zu untersuchen, wer Zugang zu diesem Raum erhielt, wessen Nachricht verlesen oder zusammengefasst wurde und mit welcher Amtsautorität andere Darstellungen auftraten. Die Veröffentlichung eines Beitrags und seine Behandlung durch das Gremium sind dabei zu unterscheiden.

Das Kapitel fragt nach diesen Formen der Darstellung und ihren nachvollziehbaren Folgen für die sichtbaren Rollen. Es setzt weder voraus, dass jede Verkürzung beabsichtigt war, noch, dass die mediale Weitergabe zentral gesteuert wurde. Maßgeblich ist, wie Schumachers eigene Verfahrensaktivität, Stahls Unterstützerrolle, Fehrs' frühere ULK-Leitung und ihre spätere öffentliche Amtsstellung miteinander in Beziehung gesetzt wurden. Hinzu kommt die Berufung auf ein entlastendes Untersuchungsergebnis, dessen öffentliche Darstellung von der Zugänglichkeit seiner vollständigen Begründung zu trennen ist.

VIII.0 Die Rolle der Presse und der Synodenkommunikation

Im Umfeld der EKD-Synode 2024 beschrieb Fehrs die öffentlich vorgetragene Beschwerde sinngemäß als einen Konflikt, in dem die anwesenden Verantwortlichen vor allem mit Stahl als nicht selbst Betroffenem zu tun hätten. Über Schumacher sagte sie: *„die Betroffene im Hintergrund bekommen wir gar nicht ins Bild“*. Sie fügte hinzu, dies finde sie furchtbar und die Person tue ihr *„enorm leid“*. In dieser Darstellung trat Stahl als sichtbarer Konfliktakteur hervor, während Schumacher im Hintergrund blieb.

Entscheidend ist die Verknüpfung dieser Äußerungen: Fehrs stellt Stahl als das vorrangige Gegenüber des öffentlich ausgetragenen Konflikts dar und bezeichnet ihn dabei als nicht selbst betroffen. Schumacher wird demgegenüber als Betroffene im Hintergrund beschrieben, die man nicht „ins Bild“ bekomme. Diese Anordnung bietet den Zuhörenden eine Erklärung ihrer fehlenden Sichtbarkeit an: Der Konflikt mit dem Begleiter tritt zwischen die institutionell Verantwortlichen und die Betroffene. Das ist eine aus dem Äußerungszusammenhang erschließbare Verantwortungsverschiebung, keine wörtliche Erklärung Fehrs', Stahl verursache Schumachers Unsichtbarkeit. Sie lässt zugleich Schumachers umfangreiche eigene Beschwerdekommunikation und ihren kurz zuvor an Synode und Rat gerichteten Offenen Brief zurücktreten. Die mögliche Wirkung besteht darin, ein Problem institutioneller Wahrnehmung und Antwort in ein Problem des Zugangs über den konfliktführenden Begleiter umzurahmen. So wird die Verbindung von Konflikt, Rollenverteilung und fehlender Sichtbarkeit

deutlicher, als wenn die einzelnen Wendungen nur isoliert als Ausdruck von Mitgefühl betrachtet werden. Die nähere Analyse der Satzverknüpfungen und ihrer ausdrücklich formulierten beziehungsweise nahegelegten Bezüge erfolgt in VIII.4 und VIII.10.

2025 bezeichnete Fehrs das im Vorjahr verlesene Schreiben als Schreiben eines *„Betreuers einer Betroffenen“*. Dies konnte die Darstellung von 2024 um eine relationale Betreuungsrahmung erweitern und Schumachers eigene Autorschaft weniger sichtbar machen. Welche Assoziationen daraus folgen können und welche begrifflichen Grenzen zu beachten sind, wird in VIII.10 untersucht. Die Rollenbezeichnung allein belegt weder ein rechtliches Betreuungsverhältnis noch eine Behinderung oder psychische Erkrankung.

Presseberichte wirken an der öffentlichen Darstellung durch Auswahl, Zitat und Einordnung mit. Ob sie eine institutionelle Rahmung übernehmen, relativieren oder ihr widersprechen, ist am jeweiligen Bericht zu prüfen. Die Wiederholung kurzer Personenbezeichnungen kann deren Reichweite erhöhen, während die ausführlichen Dokumentationen Schumachers und Stahls einen aufwendigeren Zugang und größeren Leseaufwand verlangen. Daraus folgt keine einheitliche oder zentral gesteuerte Medienposition.

Auch Schumachers und Stahls eigene Veröffentlichungen sind nicht nur Speicher bereits bestehender Vorwürfe. Sie schufen eine Gegenöffentlichkeit, in der der institutionelle Verlauf aus der Beteiligtenperspektive gedeutet, moralisch bewertet und teilweise polemisch verdichtet wurde. Die Existenz, Datierung und öffentliche Zugänglichkeit dieser Beiträge sind dokumentierbare Tatsachen; daraus folgt nicht die Wahrheit jeder darin enthaltenen Zuschreibung. Analytisch relevant sind zugleich ihre Einwirkung auf die Konfliktkommunikation und die Frage, ob ihnen eine inhaltliche Erwiderung, eine andere öffentliche Rahmung oder keine erkennbare Antwort folgte.

Für die folgenden Abschnitte sind deshalb Wortlaut, Anlass, mediale Wiedergabe und erkennbare Wirkung auseinanderzuhalten. Die Analyse fragt, welche Rollen in der öffentlichen Darstellung hervortreten und welche dokumentierten Handlungen darin fehlen. Eine Aussage über ihre mögliche Wirkung ist dabei nicht schon ein Nachweis der Absicht ihrer Urheberin oder einer tatsächlich einheitlichen Wahrnehmung des Publikums.

VIII.1 Die synodale Öffentlichkeit

Synoden verbinden kirchliche Willensbildung, Kontrolle von Leitungsorganen und öffentliche Selbstverständigung. Sie behandeln nicht jeden Verwaltungsvorgang oder jede Beschwerde als Einzelfall. Zugleich sind sie ein Raum, in dem Leitungspersonen Rechenschaft ablegen und öffentlich über das Handeln ihrer Institution sprechen.

Für die Causa sind deshalb unterschiedliche Formen der Einbeziehung zu unterscheiden. Eine Nachricht an einzelne Synodale belegt zunächst deren Adressierung, nicht eine förmliche Befassung der Synode. Wird ein Schreiben im Plenum verlesen oder in einem Bericht aufgegriffen, ist sein Inhalt dagegen Teil des dokumentierten synodalen Geschehens. Ein Pressegespräch im Umfeld der Tagung schafft wiederum öffentliche Sichtbarkeit, besitzt aber nicht dieselbe Stellung wie eine Beratung oder ein Beschluss des Gremiums.

Aus einer öffentlichen Erwähnung folgt weder, dass jedes Mitglied den Sachverhalt vollständig kannte, noch, dass eine Prüfung oder Entscheidung stattgefunden hatte. Sie belegt jedoch, dass der Konflikt

über einzelne Postfächer und interne Vorgänge hinaus öffentlich vorgetragen wurde. Für die Analyse der anschließenden Leitungsäußerungen ist daher zu klären, in welcher Rolle gesprochen wurde, welche Tatsachengrundlage benannt und welcher Umfang einer vorausgegangenen Prüfung behauptet wurde.

Synodale Sichtbarkeit ist somit nicht mit unabhängiger Sachverhaltsaufklärung gleichzusetzen. Sie eröffnet Möglichkeiten zu Nachfrage und öffentlicher Verantwortungszuschreibung, kann aber zugleich eine Deutung verbreiten, ohne deren gesamte Grundlage offenzulegen. Gerade diese Differenz zwischen öffentlicher Aussage und nachvollziehbarer Prüfung ist für die folgenden Ereignisse maßgeblich.

VIII.2 Synoden als kommunikative Ereignisse

Zum öffentlichen Ereignis einer Synode gehören neben Beratungen und Beschlüssen auch Berichte, verlesene Eingaben, Pressegespräche und journalistische Nachfragen. Ihre institutionelle Verbindlichkeit ist unterschiedlich. In der anschließenden Berichterstattung können sie dennoch als Teile desselben Ereignisses erscheinen. Deshalb ist jeweils zu unterscheiden, ob eine Aussage eine persönliche Stellungnahme, einen Bericht oder eine Entscheidung des Gremiums wiedergibt.

Auf dem Weg aus der Verfahrenskorrespondenz in die Öffentlichkeit wird mehrfach ausgewählt. Ein Schreiben oder Untersuchungsergebnis wird zunächst aufgegriffen und für einen begrenzten Redezeitraum zusammengefasst. Medien wählen daraus Passagen für ihre Berichte aus. Spätere Beiträge können diese erneut zitieren. Bei jedem Schritt können andere Teile des Zusammenhangs zurücktreten, ohne dass daraus schon eine gezielte Verfälschung folgt.

„Institutionelles Narrativ“ bezeichnet hier die dadurch erkennbare Darstellung von Ereignissen, Personen und Ergebnissen, nicht notwendig eine zentral verabredete Sprachregelung. In der Causa betrifft dies insbesondere Stahl als sichtbaren Konfliktakteur, Schumacher als Betroffene im Hintergrund, Fehrs als öffentlich antwortende Leitungsperson und die Berufung auf das Ergebnis eines nicht vollständig veröffentlichten Untersuchungsberichts. Zu prüfen ist, welche dokumentierten Handlungen diese Darstellung aufnimmt und welche sie nicht erkennen lässt.

Öffentliche Reichweite und sachliche Begründung sind dabei verschiedene Größen. Die Amtsstellung einer Sprecherin und die mediale Wiederholung können einer Aussage Sichtbarkeit verleihen, ohne ihre Richtigkeit zu belegen. Umgekehrt garantiert die freie Zugänglichkeit einer umfangreichen Dokumentation noch keine vergleichbare Aufmerksamkeit. Die Möglichkeit zur Veröffentlichung beseitigt daher nicht automatisch die ungleichen Bedingungen öffentlicher Darstellung.

Die folgenden Abschnitte untersuchen diese Unterschiede am konkreten Ereignis: anhand von Sprecherrolle, Wortlaut, Wiedergabe und verfügbaren Gegenäußerungen. Nicht vorausgesetzt wird, dass alle Medien dieselbe Deutung verbreiteten oder das Publikum sie einheitlich übernahm. Gefragt wird vielmehr, wie die jeweilige Darstellung Sichtbarkeit und Möglichkeiten zur Erwiderung verteilte.

VIII.3 Die Würzburger Synode 2024 als Konfliktmoment

Die Würzburger EKD-Synode vom November 2024 ist im ausgewerteten Verlauf das erste synodale Ereignis, bei dem der Kern der „Causa Fehrs“ vor dem anwesenden Plenum öffentlich hörbar wurde. Vorausgegangen waren seit 2022 wiederholte Schreiben an Synoden- und Ratsbüro, Offene Briefe und

direkte Mitteilungen an Synodale. Für die über Funktionspostfächer versandten Eingaben blieb die individuelle Weiterleitung teilweise ungeklärt. Im Jahr 2024 und erneut 2025 nutzten Schumacher und Stahl zusätzlich von der EKD unabhängige E-Mail-Adressen von etwa 100 bis 110 Synodenmitgliedern. Auch diese direkte Adressierung belegt nicht in jedem Einzelfall Lektüre oder inhaltliche Prüfung, sie erweiterte aber den Kreis unmittelbar angesprochener Synodaler.

Unmittelbar vor der Wahl der EKD-Ratsvorsitzenden baten Schumacher und Stahl die Anwältin des Publikums, Julia von Weiler, zwei Fragen an Fehrs, Synode und Rat weiterzugeben: weshalb die seit Jahren vorgelegte Beschwerde gegen Fehrs nicht bearbeitet worden sei und welche Auskunft Fehrs der Betroffenenvertretung über das Scheitern des ULK-Aufarbeitungsprozesses und ihren Umgang mit der Befangenheitsfrage gegeben habe.

655

Von Weiler verlas diese Nachricht am 11.11.2024 in ihrem Bericht als Anwältin des Publikums – in ihrem wesentlichen Kern vollständig. Damit erhielten die Fragen zum Scheitern des ULK-Prozesses, zur aus ihrer Sicht ausbleibenden Beschwerdebearbeitung und zur Befangenheit einen Platz im offiziellen Bericht. Die institutionell eröffnete Möglichkeit, diese Fragen vorzutragen, ist nicht mit einer Bestätigung ihres Inhalts durch die Synode gleichzusetzen. Die Verlesung belegt kollektive Hörbarkeit; sie belegt nicht, wie jedes einzelne Mitglied das Gehörte verstand, bewertete oder in seine spätere Wahlentscheidung einbezog.

656

Synodenpräses Anna-Nicole Heinrich ließ anschließend darüber abstimmen, den Bericht von Weilers allen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen; die Synode stimmte zu. Er erhielt damit einen förmlichen Platz in der weiteren synodalen Beratung. Unmittelbar nach dem Bericht wurde außerdem eine fünfzehnminütige Pause gefordert und eingelegt. Die Unterbrechung dokumentiert die erkennbare Wirkung des Gesamtvortrags auf das Plenum, erlaubt aber keine sichere Zuordnung zu einem einzelnen seiner Bestandteile.

657

Fehrs wurde am 12.11.2024 zur EKD-Ratsvorsitzenden gewählt. Presseberichte beschrieben die Synode als aufgewühlt und deuteten darauf hin, dass die öffentliche Verlesung die zuvor erwartete Sicherheit ihrer Wahl vermindert hatte. Daraus lässt sich eine wahrnehmbare Irritation des Wahlkontextes ableiten, nicht aber eine bestimmte Kausalwirkung auf einzelne Stimmen. Ebenso war die Wahl weder eine Sachprüfung der Beschwerde noch deren Zurückweisung, Bestätigung oder „Amnestie“.

658

---

655 BELEG 20241111 Silke und Thies an von Weiler, Synode und Rat

656 BELEG Sexualisierte Gewalt – Bericht der Anwältin des Publikums – Synode 2024

657 BELEGE Überweisung des von-Weiler-Berichts an alle Ausschüsse, Pausenforderung nach dem Bericht

658 BELEGE DIE ZEIT: „Wo bleibt die Demut der Kirchen?“, IDEA-Pressedienst vom 12.11.2024, zeitzeichen: „Ein Hauch von Ulm“, dort „Anwältin des Publikums“ und „Aufgewühlte Synode“, EKD-Synode in Würzburg: Kirsten Fehrs zur Ratsvorsitzenden gewählt

Die Bedeutung dieses Ereignisses liegt daher in einer ungewöhnlichen zeitlichen und institutionellen Verdichtung: Eine Beschwerde über die frühere Leitung eines Missbrauchsaufarbeitungsverfahrens wurde unmittelbar vor der Wahl der Beschwerdegegnerin vor das Plenum der EKD-Synode gebracht. Öffentliche Beschwerde, Wahlentscheidung und mediale Beobachtung trafen damit in demselben institutionellen Rahmen zusammen. Zwischen diesen Funktionen fand jedoch keine dokumentierte eigenständige Tatsachenprüfung der „Causa Fehrs“ statt.

VIII.4 Pressekonferenzen und öffentliche Kommunikation

Nach Fehrs’ Wahl verlagerte sich die öffentliche Darstellung vom verlesenen Schreiben zur Antwort der neu gewählten Ratsvorsitzenden. Von Weiler hatte Schumachers und Stahls Fragen vor das Plenum gebracht; in der Pressekonferenz konnte Fehrs ihre Sicht erläutern und auf Nachfragen reagieren. Damit veränderten sich Sprecherposition und institutioneller Rahmen der Darstellung.

Fehrs beschrieb die Kommunikationslage sinngemäß so, dass die Verantwortlichen vor allem mit Stahl als nicht selbst Betroffenem zu tun hätten; *„die Betroffene im Hintergrund bekommen wir gar nicht ins Bild“*. Schumacher tue ihr *„enorm leid“*. Deren eigene Schreiben, Beschwerden und der von ihr verfasste Offene Brief vom 27.08.2024 wurden in dieser knappen Darstellung nicht sichtbar, insbesondere auch nicht in dem der Presse überreichten und damit, wie der stellvertretende Ratsvorsitzende Tobias Bilz auf der Synode erklärte, *„der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten“* EKD-Informationsschreiben vom 28.10.2024. Dieses Schreiben ist heute auf den öffentlich zugänglichen Seiten der EKD nicht mehr auffindbar; nachprüfbar bleibt es durch die von Schumacher und Stahl auf ThiesStahl.de gesicherte Fassung. Während Fehrs Schumacher in ihrer Darstellung im Hintergrund hielt, hob sie Stahl als Konfliktakteur hervor, in Bezug auf den sie öffentlich erwog, juristisch vorzugehen.

659

Die analytische Spannung liegt nicht in der Kürze der Antwort allein. Sie liegt im Unterschied zwischen der beschriebenen fehlenden Sichtbarkeit und Schumachers dokumentierter eigener Kommunikation. Wiederholte Eingaben sind zwar nicht mit einem gelungenen persönlichen Gespräch gleichzusetzen. Sie stehen aber einer Darstellung entgegen, die ihre aktive Beteiligung am Aufarbeitungs- und Beschwerdeprozess nicht erkennen lässt. Zu klären bleibt deshalb die ausgebliebene Verbindung zwischen diesen Eingaben und einem tragfähigen Verfahrenskontakt.

Die für dieses Dossier übermittelte Hörkontrolle der im Deutschlandfunk gesendeten Äußerung präzisiert deren sprachliche Verbindung. Die Satzanschlüsse „weil“ um 3:36, „denn“ um 3:40 und „Und deshalb“ um 3:59 wurden durch Thies Stahl beim Hören bestätigt. Die Verknüpfung ist daher nicht bloß als Folge mehrerer „und“-Verbindungen zu beschreiben. Fehrs begründete das bisherige Zögern beim weiteren Vorgehen mit der betroffenen Person im Hintergrund. Sie stellte dem einen Menschen gegenüber, der nicht betroffen sei; dabei begrenzte sie die Beschreibung durch die Wendung „im Moment vor allem“. Sie beschreibt einen Schwerpunkt der aktuellen Kommunikation und behauptet nicht, es habe ausschließlich Kommunikation mit Stahl gegeben. Auf die fehlende Sichtbarkeit Schumachers und das geäußerte Mitleid folgte die ausdrückliche Rückbindung an das bisher unterbliebene anwaltliche

---

659 BELEGE 20241028 Informationsschreiben der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD, Tobias Bilz zur öffentlichen Bereitstellung des Informationsschreibens

Vorgehen. Die manifeste Kausalität betrifft somit vor allem die Begründung bisherigen Nichtvorgehens. Davon ist die weitergehende Lesart zu trennen, Stahls Verhalten lasse Schumacher in den Hintergrund treten oder schädige sie. Diese ist eine kontextbezogene Interpretation, keine ausdrücklich formulierte Kausalbehauptung Fehrs'. Ebenso kann sich das Mitleid auf Schumachers Gewalterfahrungen oder die konflikthafte Gesamtlage beziehen. Diese Analyse bezieht sich auf den im Deutschlandfunk gesendeten Ausschnitt; dieser ersetzt nicht die vollständige Pressekonferenz.

660

Ergänzend ist die im Gespräch vom 18./19.10.2026 hervorgehobene Und-Verknüpfung innerhalb dieser Gegenüberstellung zu betrachten: Die Verbindung von Stahls Vorwürfen, seiner fehlenden eigenen Betroffenheit und der nicht ins Bild gelangenden Betroffenen kann beim Publikum eine weitere kausale Ergänzung nahelegen. Der Begleiter kann dadurch als Grund ihrer fehlenden Sichtbarkeit erscheinen, obwohl dieser Zusammenhang nicht ausdrücklich behauptet wird. Die grammatisch additive Verbindung erhält diese mögliche Wirkung aus dem Kontext, nicht aus einer zwingenden kausalen Bedeutung von „und". Diese lokale pragmatische Lesart ersetzt weder die hörgeprüfte Folge von „weil", „denn" und „Und deshalb" noch die Unterscheidung zwischen der ausdrücklich begründeten Zurückhaltung beim anwaltlichen Vorgehen und einer nur nahegelegten Verantwortung des Begleiters für die Unsichtbarkeit. Sie beschreibt eine mögliche Verantwortungsverschiebung vom institutionellen „Wir" auf den Kritiker, keine nachgewiesene Absicht oder einheitliche Publikumswirkung.

Die Aussage, die Betroffene nicht ins Bild zu bekommen, wirft eine eigenständige Frage auf: Welche konkreten Hindernisse standen ihrer unmittelbaren Einbeziehung entgegen? Die Benennung des Begleiters beantwortet weder, ob und wie Schumacher selbst angesprochen wurde, noch, weshalb ihre bereits vorliegenden Eingaben nicht zu einem tragfähigen direkten Verfahrenskontakt führten. Für die Bewertung der Presse- und Synodenkommunikation ist deshalb zu prüfen, ob diese Erklärung eingefordert wurde. Das Fehlen einer im ausgewerteten Bestand dokumentierten Nachfrage wäre als begrenzter Befund auszuweisen. Ein solcher Befund könnte die Frage nach institutioneller Problemwahrnehmung und Kontrolle ergänzen; er erlaubte nicht die umfassende Behauptung, es habe zu keinem Zeitpunkt eine Nachfrage gegeben.

661

Die Äußerung beschrieb die Verteilung öffentlicher Sichtbarkeit nicht lediglich, sondern wirkte selbst an ihr mit: Stahl wurde im selben Äußerungszusammenhang als sichtbarer Konfliktakteur benannt,

---

660 BELEG / BEARBEITUNGSSTATUS 18.10.2026: Deutschlandfunk, Luisa Meyer, 13.11.2024, „EKD-Chefin weist Vertuschungsvorwürfe zurück", 3:30–4:04: https://www.deutschlandfunk.de/ekd-ratsvorsitzende-kirsten-fehrs-missbrauch-vorwuerfe-100.html . Maschinelles Volltranskript mit ausdrücklichen Hörkorrekturen und Sprechergrenzen aus der Nutzerdatei „Anmerkungen nach Hörkontrolle.md"; zusätzlich ausdrückliche Bestätigung Thies Stahls, die Konnektoren „weil", „denn" und „Und deshalb" beim Hören verifiziert zu haben. Die zuvor offene Hörprüfung dieser drei Konnektoren ist damit erledigt. Die Bestätigung stammt vom Nutzer, nicht aus einem eigenen Abhörabgleich durch den Assistenten. Segmentzeitmarken automatisch; Satzzeichen keine akustischen Befunde. Der vom Nutzer vermerkte Atem- oder Schnittlaut begründet keinen Schnittnachweis.

661 REDAKTIONELLER BEZUG 19.10.2026: Gesprächsdatei „2026-10-19-Und Konjunktion prüfen.md", Gespräch 23:18–23:19 und 23:29–23:34. Die im Gespräch behauptete fehlende Nachfrage ist keine eigenständig abgeschlossene Vollprüfung der Pressekonferenz, Presseberichte oder synodalen Beratungen. Die im folgenden Absatz dokumentierte journalistische Folgenfrage ist davon zu unterscheiden.

Schumacher dagegen als nicht ins Bild gelangende Person. Damit konnte die Beschreibung den von ihr beklagten Zustand kommunikativ erneut hervorbringen und stabilisieren.

Der Deutschlandfunk-Beitrag vom 13.11.2024 dokumentiert zugleich eine journalistische Distanz zu beiden Konfliktpositionen. Meyer erklärte, die genauen Vorwürfe nicht überprüft zu haben, und berichtete über eine damals angekündigte externe Aufarbeitung, deren ausführende Stelle noch nicht bekannt sei. Ihre anschließende Deutung des angekündigten anwaltlichen Vorgehens verband dessen mögliche Funktion für Fehrs' öffentliche Stellung mit der Frage nach seiner Wirkung auf andere Missbrauchsbetroffene. Diese Nachfrage öffnet eine institutionelle Folgenperspektive, bestätigt aber weder die Ausgangsvorwürfe noch eine tatsächlich eingetretene Abschreckung. Zudem unterscheidet der Beitrag zwischen dem im Originalton rückblickend beschriebenen Nichtvorgehen und dem angekündigten weiteren Vorgehen; eine bereits erhobene Klage wird dadurch nicht belegt.

662

Die im vorangegangenen Abschnitt angeführten Presseberichte machten auch die Irritation der Synode und die offene Aufarbeitungsfrage sichtbar. Sie sind daher nicht als einheitliche Übernahme von Fehrs' Sicht zu behandeln. Dennoch bot die Pressekonferenz ihr einen durch Wahlanlass und Amtsstellung hervorgehobenen Ort für die eigene Darstellung. Die Asymmetrie betrifft diese Voraussetzungen öffentlicher Aufmerksamkeit, nicht ein ausschließliches Rederecht nur einer Seite.

Pressekommunikation kann somit zugleich Nachfragen ermöglichen und den Konflikt in kurzen Rollenbeschreibungen verdichten. Für die Analyse ist beides zu berücksichtigen: welche Einwände öffentlich aufgegriffen wurden und welche Teile des Verfahrensverlaufs in der Antwort zurücktraten. Eine presseöffentliche Einordnung ersetzt weder eine vollständige Rekonstruktion noch eine förmliche Prüfung des Sachverhalts.

663

VIII.4.1 Hypothese: Die öffentliche Rollenaufteilung als mögliches Hindernis ihrer gerichtlichen Überprüfung

Nach Kenntnis Schumachers und Stahls folgten der öffentlich verbreiteten Ankündigung Fehrs', juristische Schritte gegen Stahl zu erwägen, keine entsprechenden Schritte. Eine mögliche Erklärung liegt in der Schwierigkeit, die öffentlich hergestellte Trennung zwischen dem angreifenden Nichtbetroffenen und der im Hintergrund bleibenden Betroffenen in einer rechtlichen Auseinandersetzung aufrechtzuerhalten.

Schumacher war selbst Autorin öffentlicher Beschwerden. Stahl veröffentlichte zudem im Namen Schumachers und gemeinsam mit ihr. Soweit ein Vorgehen gegen ihn solche Veröffentlichungen betroffen hätte, hätte sich deshalb auch die Frage gestellt, wessen Aussagen und Anliegen damit

---

662 BELEG: Deutschlandfunk, Luisa Meyer, 13.11.2024, 2:59–3:20 und 4:05–4:34; Quelle und Bearbeitungsstatus wie vorstehend. Meyers Deutung ist als journalistische Einordnung, nicht als erwiesenes Motiv Fehrs' wiedergegeben.

663 BELEG 20241113 Neue EKD-Ratsvorsitzende Fehrs nennt Vorwürfe gegen sie "gegenstandslos" (mp3) (D0785); Fehrs-Originalton 3:30–4:04; journalistische Einordnung 2:59–3:20 und 4:05–4:34.

angegriffen werden: ausschließlich die eines außenstehenden Kritikers oder zugleich die selbstbestimmte Artikulation der ULK-Petentin?

Eine rechtliche Auseinandersetzung hätte damit Anlass geben können, gerade jene Autorschaft und gemeinsame Veröffentlichungspraxis sichtbar zu machen, die im Informationsschreiben und in Fehrs' öffentlicher Rollenbeschreibung nicht entsprechend hervortrat. Ein ausschließlich gegen Stahl gerichtetes Vorgehen hätte kommunikativ zugleich als Vorgehen gegen Schumachers eigene Beschwerde und deren gemeinsame Veröffentlichung erscheinen können.

Die Autoren halten es für möglich, dass diese Spannung zur Nichtumsetzung der öffentlich erwogenen Schritte beitrug. Ein entsprechendes Entscheidungsmotiv Fehrs' ist jedoch nicht dokumentiert. Weder ist festgestellt, welche konkreten Veröffentlichungen oder Ansprüche Gegenstand eines Vorgehens gewesen wären, noch, welche Erwägungen tatsächlich ausschlaggebend waren.

Quellen- und Perspektivhinweis: Die Hypothese verbindet die in VIII.4 dokumentierte öffentliche Erwägung juristischer Schritte mit der in VIII.10 rekonstruierten eigenen Autorschaft Schumachers und der gemeinsamen Veröffentlichungspraxis. Das Ausbleiben entsprechender Schritte wird als Kenntnisstand der Autoren am 20.11.2026 wiedergegeben, nicht als unabhängig geprüfte vollständige Übersicht möglicher anwaltlicher oder gerichtlicher Vorgänge. Keine rechtlich notwendige Einbeziehung Schumachers, kein bestimmter Prozessverlauf und kein erwiesenes Motiv Fehrs' werden behauptet. Die weitergehende Angabe zweier im Informationsschreiben nicht erwähnter Beiträge Schumachers wird hier nicht ohne gesonderten Titel- und Fassungsabgleich ergänzt.

VIII.5 Sprecherrolle und institutionelle Ebene

Im synodalen Raum kann eine Person gleichzeitig in mehreren institutionellen und persönlichen Rollen sichtbar sein. Fehrs war im November 2024 Bischöfin der Nordkirche, frühere Vorsitzende der Hamburger ULK, Adressatin der gegen sie gerichteten Beschwerden, seit November 2023 kommissarisch amtierende Vorsitzende des Rates der EKD und ab dem 12.11.2024 gewählte Ratsvorsitzende. Keine dieser Funktionen hebt die anderen auf. Für die Einordnung ihrer Aussagen war daher entscheidend, ob sie für die Nordkirche, für die EKD, als frühere Verfahrensleiterin oder in eigener Sache sprach.

Der Gegenstand ihrer Presseäußerung stammte aus einem nordkirchlichen Verfahren. Die Beschwerde richtete sich zugleich gegen ihr eigenes früheres Handeln in der ULK und gegen den institutionellen Umgang von Nordkirche und EKD mit diesem Konflikt. Wenn Fehrs diese Mehr-Ebenen-Konstellation unmittelbar nach ihrer Wahl als neue EKD-Ratsvorsitzende erläuterte, erhielt ihre persönliche und nordkirchliche Einordnung zusätzliches Gewicht durch die gerade erfolgte Wahl in das bereits kommissarisch ausgeübte bundesweite Leitungsamt.

Eine ausdrückliche Trennung dieser Sprecherrollen ist in der hier ausgewerteten Äußerung nicht erkennbar. Fehrs machte deutlich, dass sie den Vorgang aus ihrer Sicht schilderte; sie erläuterte jedoch nicht gesondert, welche Aussagen auf eigener Erinnerung, auf Informationen der Nordkirche, auf einem abgeschlossenen Prüfstand beruhten und in welcher institutionellen Funktion sie diese wiedergab. Dadurch konnten persönliche Verteidigung, landeskirchliche Verfahrensdarstellung und Äußerung einer EKD-Leitungsperson für das Publikum kommunikativ zusammenfallen.

Der zeitgenössische Bericht von zeitzeichen beschreibt daneben eine angekündigte Stellungnahme aus der nordkirchlichen Leitung, die in anderer Form als angekündigt ausfiel. Nach von Weilers Vortrag kündigte der Pressesprecher der Nordkirche den Journalist:innen auf der Pressetribüne mündlich an, Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt werde vor der Synode zu den Vorwürfen Stellung beziehen; Fragen könnten ihm bereits per E-Mail übermittelt werden. Als sich die weiteren Wahlen bis in den Abend verzögerten, wurde später eine Erklärung Kühnbaum-Schmidts bei der Verabschiedung der Synodalen angekündigt. Tatsächlich verwies die Synodenleitung gegen 22 Uhr lediglich in einem knappen Satz auf das Informationsschreiben des EKD-Kirchenamtes vom 28.10.2024. Eine persönliche Stellungnahme Kühnbaum-Schmidts erfolgte in diesem angekündigten Rahmen nicht.

664

Der Vorgang belegt somit nicht, dass Fehrs Kühnbaum-Schmidt aus einer Pressekonferenz verdrängte oder an ihrer Stelle die angekündigte Erklärung abgab. Er zeigt vielmehr einen Wechsel des vorgesehenen Antwortmodus: Von einer angekündigten persönlichen Stellungnahme der nordkirchlichen Leitung führte der Weg zu einem knappen synodalen Verweis auf ein bereits vorliegendes Informationsschreiben des EKD-Kirchenamtes, das seinerseits auf Zuarbeit der Nordkirche beruhte. Die institutionellen Sprecherrollen wurden dadurch nicht geklärt, sondern erneut vermittelt. Welche Gründe zur ausbleibenden persönlichen Erklärung führten und ob Kühnbaum-Schmidt inhaltlich anders Stellung genommen hätte, lässt sich aus dem Bericht nicht ableiten.

Die Rollenfrage betrifft nicht nur die formale Zuständigkeit, sondern auch die Möglichkeit des Widerspruchs. Fehrs konnte in einem institutionell autorisierten Presseformat unmittelbar reagieren. Schumacher war dort nicht selbst als Sprecherin anwesend; ihre Position wurde über die zuvor verlesene Nachricht, journalistische Nachfragen und veröffentlichte Dokumente vermittelt. Die unterschiedliche Präsenz verstärkte die Asymmetrie zwischen einer amtlich sichtbaren Selbsteinordnung und einer nur mittelbar in denselben Kommunikationsraum gelangenden Gegenposition.

Im Ratsbericht 2025 markierte Fehrs ihre Stellungnahme später ausdrücklich als Äußerung *„in eigener Sache“*. Diese Rollenmarkierung schuf mehr Klarheit darüber, dass sie selbst Konfliktbeteiligte war. Sie löste jedoch die institutionelle Überlagerung nicht vollständig auf, weil die persönliche Entlastungsdarstellung weiterhin innerhalb ihres Ratsberichts als EKD-Ratsvorsitzende und unter Berufung auf eine von der Nordkirche beauftragte, nicht veröffentlichte Untersuchung erfolgte.

Die Sprecherrollen sind deshalb für jede öffentliche Äußerung getrennt zu rekonstruieren. Eine Person kann sachlich berechtigt in mehreren Rollen sprechen. Governanceproblematisch wird die Überlagerung dort, wo das Publikum nicht mehr erkennen kann, welche Institution verantwortlich ist, welcher Prüfstand zugrunde liegt und ob eine Erklärung persönliche Stellungnahme, landeskirchliche Verfahrensauskunft oder autorisierte Position der EKD sein soll. Das ausführliche Rollenprofil Fehrs’ findet sich in VII.1.1.

---

664 BELEG zeitzeichen: „Ein Hauch von Ulm“, dort „Aufgewühlte Synode“ und „(K)eine Erklärung“

VIII.6 Synoden als Orte institutioneller Verantwortungszuschreibung

Die Synode war für Schumacher und Stahl nicht nur ein Publikum, sondern eine mögliche Instanz kirchlicher Verantwortungszuschreibung. Sie erwarteten von ihr keine unmittelbare Fortführung des ULK-Verfahrens. Ihre Eingaben zielten vielmehr darauf, dass Synodale Rat und kirchliche Leitung nach der aus ihrer Sicht ungeklärten Beschwerde und der nicht erkennbar fortgeführten Verfahrenskoordination und Fehrs' verschiedenen Rollen fragen, den Vorgang als Leitungs- und Governanceproblem behandeln und gegebenenfalls eine unabhängige Untersuchung ermöglichen.

Der dokumentierte Kenntnisweg entwickelte sich stufenweise. Seit November 2022 ist der Zugang zentraler Schreiben zum Synoden- und Ratsbüro belegt. Für die damalige Weiterleitung an sämtliche Mitglieder bestand keine Sicherheit. Später wurden etwa 100 bis 110 Synodale über von der EKD unabhängige E-Mail-Adressen unmittelbar angeschrieben. Am 11.11.2024 wurde der Kern der Beschwerde schließlich vor dem anwesenden Plenum verlesen. Diese Stufen unterscheiden sich hinsichtlich Reichweite und Beweiskraft, führen aber zu einem eindeutigen Mindestbefund: Spätestens seit der Verlesung kann die „Causa Fehrs“ nicht mehr nur als einzelnen Geschäftsstellen zugeleitete Eingabe beschrieben werden.

Die Verlesung vor dem Plenum belegt keine kollektive Tatsachenprüfung oder vollständige Kenntnisnahme durch jedes Mitglied. Die Synode ist kein Ermittlungsorgan, und ein kurzer verlesener Text vermittelt nicht den vollständigen Aktenbestand. Synodale hätten jedoch Fragen an Rat und Leitung richten, eine förmliche Behandlung anregen oder auf transparente Zuständigkeitsklärung drängen können. Ob einzelne Mitglieder dies intern taten, ist im ausgewerteten Bestand nicht vollständig rekonstruierbar. Dokumentiert ist keine gemeinsame synodale Untersuchung, Sachentscheidung oder Zuständigkeitsfeststellung zur Beschwerde.

Eine zeitgenössische journalistische Beobachtung ergänzt diesen Unterschied zwischen Sichtbarkeit und inhaltlicher Befassung. Im Deutschlandfunk-Bericht vom 13.11.2024 erklärte Luisa Meyer, während der Tagung habe sich kein Synodenmitglied im Plenum öffentlich zu den Vorwürfen geäußert oder dazu nachgefragt. Zugleich berichtete sie über deren vorherige Vermittlung durch einen Offenen Brief und das Vortragen im synodalen Format. Ihre Aussage betrifft die von ihr beobachtete öffentliche Plenumsreaktion; sie widerlegt weder die Verlesung noch die Überweisung des Berichts an die Ausschüsse und erlaubt keine Aussage über interne Gespräche oder die persönliche Kenntnis jedes Mitglieds. Sie ist ein zeitgenössischer Pressebefund zur fehlenden sichtbaren Nachfrage, keine vollständige Prüfung sämtlicher synodaler Vorgänge.

665

Im Oktober 2025 versuchten Schumacher und Stahl, diesen Unterschied zwischen bloßer Kenntnis und förmlicher Befassung ausdrücklich zu überwinden. Sie reichten ihr Anliegen über die Synodeneingabe ein, beantragten einen Tagesordnungspunkt und schlugen im Zusammenhang mit dem Schwerpunkt „Kirche und Macht“ einen EKD-internen Untersuchungsausschuss vor. Eine an der Vorbereitung des

---

665 BELEG: Deutschlandfunk, Luisa Meyer, 13.11.2024, 1:14–2:10: https://www.deutschlandfunk.de/ekd-ratsvorsitzende-kirsten-fehrs-missbrauch-vorwuerfe-100.html . Wortlautgrundlage: maschinelles Transkript mit Nutzeranmerkungen; journalistische Beobachtung ausdrücklich zugeschrieben.

Schwerpunkts beteiligte Synodale bestätigte später, ihre Texte wiederholt zur Kenntnis genommen zu haben, erklärte sich aber für den konkreten Einzelfall nicht zur richtigen Ansprechpartnerin. Das Präsidium beriet am 07.11. über das Anliegen; am 09.11. teilte die Fachstelle Sexualisierte Gewalt mit, die Schreiben würden wegen nicht erfüllter formaler Kriterien nicht als Synodeneingabe behandelt. Die Synode werde keine weiteren Schritte unternehmen; zuständig seien andere, nicht näher bezeichnete Stellen. Dokumentiert ist damit eine formale Präsidiumsentscheidung, jedoch keine inhaltliche Prüfung, Aufnahme als Tagesordnungspunkt oder Einsetzung des Untersuchungsausschusses. Die zugrunde liegenden Einzelschritte und Belege sind in II.2.10.5 rekonstruiert.

Damit wiederholt sich auf synodaler Ebene ein aus den früheren Arenen bekanntes Muster in veränderter Form. Die Zuständigkeit der Synode für Grundsatz-, Leitungs- und Kontrollfragen besteht neben ihrer fehlenden Zuständigkeit für die unmittelbare Durchführung einzelner Aufarbeitungsverfahren. Gerade an dieser Grenze wäre eine ausdrückliche Antwort erforderlich gewesen, ob und in welchem Verfahren das vorgetragene Governanceproblem behandelt werden kann. Ohne eine solche Klärung konnte die allgemeine Themenbefassung mit „Kirche und Macht“ neben dem konkreten Fall bestehen, ohne ihn erkennbar aufzunehmen.

Verantwortungszuschreibung bedeutet hier daher nicht, allen Synodalen die früheren Verfahrensabbrüche persönlich zuzurechnen. Zu untersuchen sind vielmehr der jeweils belegte Kenntnisstand und die daran anknüpfenden institutionellen Reaktionsmöglichkeiten. Der Befund lautet nicht, jedes Mitglied habe alle Einzelheiten gekannt und sei bewusst untätig geblieben. Belegt ist vielmehr eine Entwicklung von Geschäftsstellenzugang über direkte individuelle Adressierung zu kollektiver öffentlicher Hörbarkeit, ohne dass daraus eine dokumentierte gemeinsame Bearbeitungsentscheidung hervorging.

666

VIII.7 Die Rolle synodaler Kommunikation in der „Causa Fehrs“

Die synodale Kommunikation veränderte die öffentliche Stellung der Causa in zwei Schritten. 2024 verlas die Anwältin des Publikums die Nachricht Schumachers und Stahls in ihrem wesentlichen Kern vollständig. Der Zugang zum Plenum blieb nicht auf diesen mündlichen Vortrag beschränkt: Der Originalwortlaut wurde zusammen mit den weiteren vorgetragenen Stimmen in die offiziellen Synodenunterlagen aufgenommen. Ihre Position war damit öffentlich hörbar und dauerhaft dokumentiert. Fehrs antwortete anschließend in der Pressekommunikation aus ihrer eigenen Sicht und beschrieb Stahl als sichtbaren Nichtbetroffenen, Schumacher dagegen als Betroffene im Hintergrund.

2025 griff Fehrs den Vorgang im Ratsbericht ausdrücklich *„in eigener Sache“* auf. Sie bezeichnete die verlesene Nachricht als Schreiben eines *„Betreuers einer Betroffenen“* und berief sich auf das Ergebnis der von der Nordkirche beauftragten Untersuchung durch Gercke Wollschläger. Danach seien die Vorwürfe gegen ihre Person als frühere ULK-Vorsitzende und weitere Kommissionsmitglieder sämtlich unbegründet; strafrechtliche Bestimmungen oder kirchenrechtliche Verfahrensvorschriften seien nicht verletzt worden. Sie erklärte, für diese Klarheit dankbar zu sein.

---

666 BELEG 20241113 Neue EKD-Ratsvorsitzende Fehrs nennt Vorwürfe gegen sie "gegenstandslos" (mp3) (D0785); Luisa Meyers Bericht über die öffentliche Plenumsreaktion, 1:14–2:10.

667

Beide Darstellungen erhielten durch das jeweilige Format institutionelle Sichtbarkeit, ohne damit zu Tatsachenfeststellungen der Synode zu werden. Die Verlesung bestätigte nicht die Vorwürfe; der Ratsbericht ersetzte keine eigenständige Prüfung des Untersuchungsergebnisses durch das Gremium. Der vollständige Untersuchungsbericht war nicht veröffentlicht. Seine öffentliche Wiedergabe und die Nachprüfbarkeit seiner Begründung blieben deshalb voneinander getrennt.

Die Bezeichnung *„Betreuer einer Betroffenen“* veränderte zugleich die Darstellung der Beteiligten. Stahl erschien nicht als Mitautor und organisatorischer sowie sprachlicher Unterstützer, Schumacher mittelbar als von ihm „betreute“ oder zu betreuende Person. Die Formulierung ließ ihre eigene Autorschaft und Verfahrensaktivität zurücktreten und konnte fürsorgliche, therapeutische oder rechtliche Assoziationen wecken. Eine Absicht kommunikativer Entmündigung oder Pathologisierung ist aus der Wortwahl allein nicht abzuleiten. Sprachpragmatisch liegt jedoch eine entsprechende Deutungsrichtung nahe: Die Zuhörenden erhalten ein Rollenangebot, in dem Stahl als zuständiger Sprecher für eine Betroffene erscheint, deren eigene Stimme und Handlungsfähigkeit nicht mit gleicher Deutlichkeit sichtbar werden. Die dadurch begünstigte Vorstellung eines Betreuungsbedarfs ist von einem tatsächlich bestehenden rechtlichen oder therapeutischen Verhältnis zu unterscheiden. Diese nahegelegte Wirkung lässt sich am Wortlaut und seiner Verwendung untersuchen; ob und in welchem Umfang einzelne Zuhörende sie tatsächlich übernahmen, wäre eine davon getrennte empirische Frage.

Die sprachpragmatische Analyse der Rollenbezeichnung, ihres Zusammenhangs mit der Darstellung von 2024 und ihrer möglichen delegitimierenden Wirkung wird in VIII.10 gebündelt.

Die Sprecherpositionen waren dabei unterschiedlich ausgestattet. Schumacher und Stahl erhielten 2024 Zugang durch die Verlesung und die Aufnahme ihres Originaltexts in die Unterlagen. Fehrs konnte unmittelbar gegenüber der Presse und später im Ratsbericht reagieren, gestützt auf ihr Leitungsamt und das zitierte Untersuchungsergebnis. Eine vergleichbare unmittelbare Erwiderungsmöglichkeit innerhalb desselben Formats ist für Schumacher und Stahl nicht dokumentiert. Die Asymmetrie bestand somit nicht in völliger Unsichtbarkeit ihrer Position, sondern in den unterschiedlichen Möglichkeiten, diese im synodalen Raum selbst zu erläutern und auf die jeweils andere Darstellung zu antworten.

VIII.8 Synodale Öffentlichkeit und Verfahrensvertrauen

Vertrauen in synodale Öffentlichkeit setzt nicht voraus, dass jede Beschwerde bestätigt wird oder eine angegriffene Leitungsperson zurücktritt. Entscheidend ist, ob der Umgang mit einem Vorbringen nachvollziehbar wird: Wer ist zuständig, auf welcher Grundlage wird geprüft, wer spricht in welcher Rolle, welche Möglichkeit zur Erwiderung besteht und wie wird das Ergebnis begründet?

In der „Causa Fehrs“ wurde der Konflikt öffentlich sichtbar, ohne dass zugleich ein nachvollziehbarer synodaler Prüfweg erkennbar wurde. 2024 hörte das Plenum die Nachricht Schumachers und Stahls in ihrem wesentlichen Kern vollständig; ihr Originalwortlaut ging zudem in die offiziellen Synodenunterlagen ein. 2025 stellte Fehrs das sie entlastende Untersuchungsergebnis vor. Der vollständige Gercke-Wollschläger-Bericht wurde dagegen auch in geschwärzter Form nicht

---

667 BELEGE In eigener Sache – Ratsbericht Fehrs 2025, Video der Äußerung vor der Synode

veröffentlicht. Damit waren seine Materialgrundlage und ausführliche Ergebnisbegründung nicht anhand des Berichts öffentlich nachprüfbar. Zur beantragten Einzelfallbefassung liegt eine formale Entscheidung des Präsidiums vor: Die Schreiben vom 18. und 23.10.2025 wurden wegen nicht näher erläuterter formaler Kriterien nicht als Synodeneingabe behandelt; für das Anliegen seien andere, nicht benannte Stellen zuständig. Eine inhaltliche synodale Entscheidung über die Beschwerde oder die Einsetzung des vorgeschlagenen Untersuchungsausschusses ist damit nicht dokumentiert.

Die Differenz zwischen öffentlicher Ergebnisdarstellung und öffentlicher Nachprüfbarkeit widerlegt das Untersuchungsergebnis nicht. Sie begrenzt jedoch die Möglichkeit, seine Tragweite selbst zu beurteilen. Wer den Bericht nicht einsehen kann, bleibt auf die Auswahl und Einordnung derjenigen angewiesen, die sich auf ihn berufen. Weil die Nordkirche die Untersuchung beauftragt hatte und Fehrs deren entlastendes Ergebnis in ihrer Leitungsrolle öffentlich vortrug, war besonders erklärungsbedürftig, wie Untersuchungsauftrag, Tatsachengrundlage und Ergebnis zusammenhingen.

Für Schumacher und Stahl verschärfte sich der Vertrauenskonflikt dadurch, dass Schumacher hinsichtlich ihrer eigenen Person bewusst auf weitgehende Vertraulichkeit verzichtet hatte, während kirchliche Stellen die Nichtveröffentlichung auch mit dem Schutz betroffener Personen begründeten. Ihr Offenlegungswille hebt die Schutzrechte anderer Personen nicht auf. Ihr eigener Schutz kann jedoch nicht ohne weitere Begründung gegen ihren erklärten Wunsch nach Nachprüfbarkeit angeführt werden. Zu unterscheiden bleibt deshalb, welche Angaben andere Personen betreffen und welche Zurückhaltung mit dem Schutz Schumachers selbst begründet wird.

Synodale Sichtbarkeit allein löst diesen Konflikt nicht. Vertrauen setzt auch eine erkennbare Verbindung zwischen öffentlicher Kenntnis und institutioneller Bearbeitung voraus: Was wurde geprüft, was bleibt offen und wer entscheidet über den nächsten Schritt? Wo Beschwerde und Entlastung öffentlich vorgetragen werden, der Bearbeitungsweg und die Begründung der abschließenden Einordnung aber nicht hinreichend nachvollziehbar sind, kann die öffentliche Kommunikation den Vertrauenskonflikt weiter verschärfen.

VIII.9 Institutionelle Selbststabilisierung in Konflikten

Institutionelle Selbststabilisierung ist nicht schon als solche problematisch. Eine Kirche muss auch während eines Leitungskonflikts handlungsfähig bleiben, Persönlichkeitsrechte schützen und ungeprüfte Vorwürfe von gesicherten Feststellungen unterscheiden. Zuständigkeitsklärung, gebündelte Kommunikation und externe Prüfungen können dazu beitragen. Entscheidend ist, ob sie zugleich eine nachvollziehbare Bearbeitung des Konflikts ermöglichen.

Eine Spannung entsteht, wenn die institutionelle Einordnung einen Abschluss vermittelt, während wesentliche Verfahrensfragen offenbleiben. Ein Informationsschreiben kann Vorwürfen eine Gegenposition gegenüberstellen, ein Untersuchungsbericht eine Leitungsperson entlasten und eine knappe Rollenbezeichnung den Konflikt öffentlich vereinfachen. Damit ist jedoch noch nicht geklärt, wie offene Verfahrensübergänge, Aktenzugänge oder Koordinationsfragen bearbeitet werden. Die öffentliche Entlastung einer Person und der Abschluss des gesamten Verfahrenszusammenhangs sind nicht dasselbe.

In der „Causa Fehrs“ wird diese Unterscheidung an der Folge von Informationsschreiben, Wahl, Presseäußerung und Ratsbericht sichtbar. Das Schreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 stellte

den Vorwürfen auf Angaben der Nordkirche gestützte Gegenpositionen gegenüber. Nach der Verlesung der Nachricht Schumachers und Stahls wurde Fehrs zur Ratsvorsitzenden gewählt und nahm gegenüber der Presse Stellung. 2025 berief sie sich im Ratsbericht auf das entlastende Ergebnis der externen Untersuchung. Diese Vorgänge erfüllten unterschiedliche Funktionen: Die Wahl war eine Personalentscheidung, keine Prüfung der Beschwerde; die Presseäußerung war eine Stellungnahme, der Ratsbericht eine öffentliche Berufung auf ein Untersuchungsergebnis.

Eine abgestimmte Strategie oder die Absicht, Schumacher auszublenden, ist durch diese Abfolge nicht belegt. Als Stabilisierungswirkung lässt sich jedoch beschreiben, dass kirchliche Gegenpositionen, die Bestätigung im Leitungsamt und die zitierte Entlastung in institutionell autorisierten Formaten öffentlich sichtbar wurden. Die Position Schumachers und Stahls war ebenfalls präsent, insbesondere durch die Verlesung und die Aufnahme ihres Originaltexts in die Synodenunterlagen. Eine gleichartige Möglichkeit, innerhalb dieser Formate fortlaufend zu erwidern und eine Klärung der offenen Verfahrensfragen herbeizuführen, ist für sie dagegen nicht dokumentiert.

Selbststabilisierung und Aufarbeitung müssen deshalb kein Gegensatz sein. Eine Prüfung kann beides leisten, wenn ihr Auftrag, ihre Grundlagen, die Beteiligungsmöglichkeiten und die Grenzen ihres Ergebnisses nachvollziehbar bleiben. Wo vor allem das entlastende Ergebnis öffentlich wirksam wird, der vollständige Bericht aber unveröffentlicht bleibt, lässt sich von außen nur begrenzt beurteilen, welche Fragen tatsächlich geklärt wurden. Ein kommunizierter Abschluss kann dann weiter reichen als der öffentlich überprüfbare Befund.

Die Leitfrage lautet daher, welche Teile des Konflikts in dieser öffentlichen Einordnung sichtbar bleiben und welche zurücktreten. Das betrifft nicht nur Verfahrensfragen, sondern auch die Beteiligten selbst: Wer erscheint als handelnde Person, wer als Unterstützer und wer lediglich als Gegenstand fremder Darstellung? Diese unterschiedliche Sichtbarkeit untersucht der folgende Abschnitt.

VIII.10 Selektive Sichtbarmachung der Konfliktakteure – Ausblendung der Betroffenenperspektive

Die öffentliche Sichtbarkeit der Konfliktbeteiligten war ungleich verteilt. Schumacher und Stahl veröffentlichten umfangreiche Dokumentationen und adressierten kirchliche Leitungsorgane unmittelbar. In der institutionellen Kommunikation wurden ihre Beiträge jedoch unterschiedlich aufgegriffen und ihre Rollen anders beschrieben. Öffentlich erwähnt zu werden bedeutete nicht, mit dem eigenen Anliegen und als dessen selbstbestimmte Urheberin oder Urheber erkennbar zu bleiben.

Dies zeigt sich am Umgang mit zwei Offenen Briefen aus dem August 2024. Stahl richtete am 01.08. den Brief *„Der Fisch stinkt vom Kopf“* an die EKD-Ratsmitglieder und die Leitung der Nordkirche. Schumacher wandte sich am 27.08. mit einem eigenen Offenen Brief an Synode und Rat. Darin behandelte sie ihre Beschwerden gegen Tetzlaff und Lenz sowie den Verlauf ihres kirchlichen Aufarbeitungsverfahrens. Beide Briefe waren somit vor der Synodentagung im November veröffentlicht und an kirchliche Leitungsorgane gerichtet.

668

---

668 BELEGE 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“. Offener Brief an die EKD-Ratsmitglieder und die Leitung der Nordkirche, 20240827 Offener Brief (27.08.2024, Update 15.10.2024) von Silke Schumacher an die Synode und den Rat

Das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 bezog sich ausdrücklich auf Stahls Brief, ohne ihn zu verlinken oder seine einzelnen Vorwürfe systematisch zu behandeln. Schumachers Brief wurde dagegen nicht genannt. In dieser Einordnung erschien der Begleiter und Kritiker als öffentlich handelnder Autor; die eigenständige Intervention der ULK-Petentin blieb unerwähnt.

669

Zur späteren Unsichtbarkeit gehört, dass das Schreiben auf den öffentlich durchsuchbaren EKD-Seiten inzwischen nicht mehr auffindbar ist, obwohl der stellvertretende Ratsvorsitzende Tobias Bilz vor der Synode ausdrücklich erklärt hatte, das Informationsschreiben sei „der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt“. Nachprüfbar bleibt es aufgrund der von Schumacher und Stahl gesicherten Fassung. Das belegt keine gezielte nachträgliche Entfernung zur Unterdrückung des Konflikts; es bewirkt jedoch, dass eine während der Synode institutionell eingesetzte und damals öffentlich bereitgestellte Gegenposition heute nicht mehr ohne das private Gegenarchiv der von ihr Betroffenen zugänglich ist.

670

Die Synode eröffnete einen anderen Zugang: Julia von Weiler verlas Schumachers E-Mail, deren Originalwortlaut zusammen mit den weiteren vorgetragenen Stimmen in die offiziellen Synodenunterlagen aufgenommen wurde. Synodenpräses Anna-Nicole Heinrich ließ den Bericht allen Ausschüssen zur Beratung überweisen; die Synode erhob ihn damit förmlich zum Bestandteil ihrer weiteren Beratung. Der Bericht war zudem zeitweilig im Internet zugänglich. Schumachers eigene Darstellung war somit nicht nur öffentlich hörbar, sondern zunächst auch institutionell nachlesbar. In der heutigen offiziellen Übersicht der Synodenberichte fehlt der von-Weiler-Bericht jedoch; sein Inhalt ist weiterhin ohne Weiteres durch die von Schumacher und Stahl gesicherte Fassung sowie durch die auf Vertuschung-beenden.de veröffentlichte Fassung zugänglich. Der Überweisungsbeschluss begründete den synodalen Beratungsstatus, ohne für sich allein eine Verpflichtung zur dauerhaften öffentlichen Netzarchivierung auszusprechen. Eine vergleichbare unmittelbare Möglichkeit, auf die anschließenden öffentlichen Einordnungen zu erwidern, ist innerhalb desselben Formats für Schumacher nicht dokumentiert. Von einer vollständigen Ausblendung ihrer Stimme kann deshalb nicht gesprochen werden; zu untersuchen ist vielmehr, wie zeitlich und institutionell dauerhaft diese Stimme sichtbar blieb.

671

672

Fehrs erklärte im Zusammenhang mit dem Fall, sie habe Schumacher „gar nicht ins Bild“ bekommen. Diese Formulierung kann eine als unzureichend erlebte persönliche Wahrnehmung beschreiben; sie besagt für sich genommen nicht, Schumacher sei tatsächlich unerreichbar gewesen. Neben ihrem

---

669 BELEG 20241028 Informationsschreiben Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD zum offenen „Fisch stinkt vom Kopf“-Brief

670 BELEG Tobias Bilz: Das Informationsschreiben ist der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt

671 BELEGE Von „@vertuschung-beenden-official“ verlinkter Bericht Julia von Weilers (D0684), BeNe-Beitrag von „@vertuschung-beenden-official“ zur Rede Julia von Weilers, post-299 – Wayback Machine (D0683)

672 BELEGE Gesicherte Fassung des von-Weiler-Berichts, Überweisung an die Ausschüsse, EKD: heutige Übersicht „Weitere Berichte“ der Synode 2024

eigenen Offenen Brief, der offiziell dokumentierten E-Mail und weiteren Eingaben steht jedoch eine erkennbare Spannung: Schumacher hatte sich selbst artikuliert, während sie in Fehrs' Darstellung als schwer wahrnehmbare Betroffene erschien. Die Verfügbarkeit dieser Beiträge belegt nicht die persönliche Kenntnis jedes Adressaten, macht aber die Unterscheidung zwischen fehlender Stimme und nicht aufgegriffener Stimme notwendig.

Die in VIII.4 anhand der Hörkontrolle präzisierte Äußerung von 2024 schärft diese Rollenordnung: Ein als nicht betroffen beschriebener Konfliktakteur wird einer im Hintergrund bleibenden und bedauernswert dargestellten Betroffenen gegenübergestellt. Die Wendung „im Moment vor allem" begrenzt dabei den behaupteten Kommunikationsschwerpunkt. Dass Fehrs ihr bisheriges anwaltliches Nichtvorgehen mit der Lage der Betroffenen begründete, ist von der weitergehenden Interpretation zu unterscheiden, der Unterstützer verursache deren Unsichtbarkeit oder schädige sie. Die Gegenüberstellung kann eine solche Einflusslesart begünstigen, formuliert sie aber nicht ausdrücklich. Ihr Zusammenhang mit der „Betreuer"-Bezeichnung von 2025 ergibt sich erst aus dem Vergleich beider öffentlichen Äußerungen; die DLF-Aufnahme allein belegt diese spätere Rollenverschiebung nicht.

673

Auch die Bezeichnung Stahls als „Betreuer einer Betroffenen" im Jahr 2025 verschob die Darstellung beider Rollen. Seine Mitautorschaft, seine eigene Beschwerdeposition und seine von Schumacher gewünschte organisatorische und sprachliche Unterstützung wurden darin nicht benannt. Schumacher erschien korrespondierend als von ihm „betreute" oder zu betreuende Person. Dadurch trat ihre eigene Verfahrensaktivität zurück: Sie hatte Briefe verfasst, Beschwerden erhoben und ihre Dokumentation selbst öffentlich gemacht. Die Rollenbezeichnung ließ diese Eigenständigkeit nicht erkennen, ohne dass aus ihr allein eine rechtliche Betreuung oder eine gezielte Absicht kommunikativer Entmündigung abzuleiten wäre.

Sprachpragmatisch wirkt die Bezeichnung relational: „Betreuer" setzt eine Betreuung betreffende Beziehung voraus, bestimmt aber weder deren rechtlichen Status noch eine psychische Erkrankung. Im Kontext kann sie Hilfsbedürftigkeit, Abhängigkeit oder eingeschränkte Handlungsmacht nahelegen. Weil Stahl als Psychologe und Psychotherapeut öffentlich auftritt, ist darüber hinaus eine Lesart als professionelle Einflussposition möglich.

In der Zusammenschau der öffentlichen Äußerungen von 2024 und 2025 lässt sich eine mögliche kumulative doppelte Delegitimierung beschreiben. 2024 wurde Stahl als Vorwurfserheber und möglicher Adressat juristischer Schritte hervorgehoben, während Schumacher als kaum ins Bild gelangende und bedauernswerte Betroffene erschien. 2025 konnte die Bezeichnung „Betreuer" diese Rollenordnung zusätzlich als Abhängigkeitsbeziehung lesbar machen. Die neue analytische Frage betrifft die wechselseitige Verstärkung: Erscheint Stahl als problematischer Einfluss, kann Schumachers Position leichter als fremdbestimmt gelesen werden; erscheint Schumacher als betreuungsbedürftig, kann Stahls Unterstützung leichter als fragwürdige Einflussnahme erscheinen. Dies beschreibt eine mögliche Wirkung des Zusammenhangs, keine nachgewiesene Publikumsreaktion, keine Absprache und keine erwiesene Absicht. Auch die Erwägung juristischer Schritte belegt für sich weder eine Straftat Stahls noch eine ausdrückliche Beschuldigung eines bestimmten Delikts.

---

673 BELEG 20241113 Neue EKD-Ratsvorsitzende Fehrs nennt Vorwürfe gegen sie "gegenstandslos" (mp3) (D0785); Fehrs-Originalton 3:30–4:04.

Die Verbindung dieser Rollenoperation mit Cooling-out, ihrer möglichen Neutralisierungsfunktion und ihren möglichen Schädigungsfolgen wird in IX.9.8 zusammengeführt; die dortige Synthese setzt die hier ausgewiesenen Beleggrenzen voraus.

Rollenkenntnis, Identifizierbarkeit und Verantwortung für die öffentliche Darstellung. Die Gesprächsauswertung vom 30./31.10.2026 schärft die Differenz zwischen beruflicher Qualifikation und konkreter Verfahrensrolle. Nach Stahls ausdrücklicher Darstellung nahm er als Schumachers gewählte Begleitperson an den ULK-Gesprächen teil, nicht als ihr behandelnder Psychologe oder rechtlicher Betreuer. Fehrs begegnete ihm dort in dieser Begleitrolle. Damit bestand eine konkrete Erfahrungsgrundlage für eine zutreffende Beschreibung seiner Funktion. Welche weiteren Kenntnisse sie über seine berufliche Tätigkeit und das private Verhältnis der Beteiligten besaß, ist davon getrennt zu belegen. Aus der bekannten Begleitrolle folgt für sich noch kein Nachweis einer bewusst gewählten Irreführung.

Auch das Fehlen einer Namensnennung schloss eine Identifizierung nicht aus. Der in VIII.7 dokumentierte ausdrückliche Rückverweis auf die Verlesung im Vorjahr eröffnete informierten Zuhörenden die Möglichkeit, die Rollenbezeichnung Schumacher und Stahl zuzuordnen. Damit ist eine kontextuelle Identifizierbarkeit begründet, nicht die tatsächliche Wiedererkennung durch sämtliche Synodalen oder Pressevertreter:innen. Die Frage nach der möglichen delegitimierenden Wirkung betrifft folglich zwei anhand des Zusammenhangs erkennbare Personen und die Darstellung ihres Verhältnisses zueinander.

Theologischer und strafrechtlicher Prüfrahmen. An die kumulative doppelte Delegitimierung schließt im Referenzgespräch eine ausdrücklich theologische Bewertung an. Stahl versteht die irreführende Darstellung beider Rollen als Verstoß gegen das achte Gebot. Der Maßstab der Wahrhaftigkeit ist dabei von der Governancefrage nach fairer öffentlicher Darstellung zu unterscheiden, aber mit ihr verbunden. Luthers auf den EKD-Seiten wiedergegebene Auslegung des achten Gebots bezieht auch den Schutz des guten Rufes ein. Die Beurteilung als „Sünde“ bleibt hier eine theologische Bewertung der Beteiligten; sie wird nicht als zusätzlich bewiesener Sachverhalt oder als strafrechtliche Entscheidung ausgegeben.

674

Eine eigenständige rechtliche Prüffrage betrifft eine mögliche Ehrverletzung. § 186 StGB setzt eine behauptete oder verbreitete Tatsache voraus, die zur Herabwürdigung geeignet und nicht erweislich wahr ist. Für die vorliegende Äußerung wäre deshalb zunächst ihr genauer Aussagegehalt im Gesamtzusammenhang zu bestimmen: Wird eine überprüfbare Betreuungsbeziehung behauptet, oder lässt die mehrdeutige Bezeichnung auch eine allgemeine Unterstützungsrolle zu? Hinzu kommen die Erkennbarkeit der Betroffenen, die tatsächlichen Rollenverhältnisse und die weiteren Voraussetzungen einer Strafbarkeit einschließlich möglicher Rechtfertigung. Eine als herabsetzend erlebte Wirkung und die bloße Verwendung des Wortes „Betreuer“ entscheiden diese Fragen nicht. Das Dossier hält damit einen Prüfbedarf fest, ohne üble Nachrede oder eine andere Straftat als erwiesen zu bezeichnen.

---

674 QUELLE EKD: Luthers Kleiner Katechismus, Erstes Hauptstück, achtes Gebot.

675

Für die begriffliche Einordnung einer möglichen Abwertung als psychisch auffällig ist zwischen Psychopathologisierung und Psychiatrisierung zu unterscheiden.

Psychopathologisierung bezeichnet in der hier verwendeten Arbeitsdefinition eine ausdrückliche oder indirekte Rahmung einer Person beziehungsweise ihres Erlebens, Denkens oder Handelns als psychisch auffällig, gestört oder krankheitswertig. Eine förmliche Diagnose oder psychiatrische Fachsprache ist dafür nicht erforderlich. Psychiatrisierung bezeichnet demgegenüber eine spezifisch psychiatrische Rahmung, etwa durch die Zuschreibung von Wahnhaftigkeit oder die Überführung des Konflikts in einen psychiatrischen Begutachtungszusammenhang. Die in II.1.3.2 behandelte psychiatrische Vorgeschichte ist deshalb von der hier untersuchten öffentlichen Rollenkommunikation zu unterscheiden.

Mit paternalistischer Rahmung ist im Folgenden eine fürsorglich auftretende Fremddeutung gemeint: Schumacher erscheint als zu bedauernde oder zu betreuende Person, während ihre eigenen Wünsche, Entscheidungen und Eingaben in dieser Darstellung zurücktreten. Entscheidend ist dabei, ob über sie als schutzbedürftige Person gesprochen wird, ohne sie zugleich als selbstbestimmte Sprecherin ihres Anliegens anzuerkennen. Für die Äußerungen von Fehrs ist zu prüfen, ob die Verbindung aus Mitleid, eingeschränkter Sichtbarkeit und „Betreuer“-Rolle über eine solche paternalistische Rahmung und eine Problematisierung von Autonomie hinaus eine psychische Auffälligkeit nahelegt. Die bloße Bezeichnung als betreute Person trägt diesen Schluss nicht. Eine implizit psychopathologisierende Lesart kann daher kontextbezogen untersucht werden; eine spezifisch psychiatrische Zuschreibung ist durch die hier angeführten Formulierungen nicht belegt. Das Fehlen einer Diagnose widerlegt eine psychopathologisierende Wirkung ebenso wenig, wie jede Zuschreibung von Hilfsbedürftigkeit sie bereits beweist.

„Kommunikative Entmündigung“ bezeichnet hier das Überlagern oder Abwerten selbstbestimmter Artikulation, keinen juristischen Status. Der zugespitzte analytische Satz lautet: Nicht die fehlende Stimme der Betroffenen ist das Problem, sondern die institutionelle Nichtanerkennung ihrer vorhandenen Stimme. Im Fall meint dies die Differenz zwischen nachweisbarer eigener Artikulation und ihrer unzureichenden Berücksichtigung in den untersuchten öffentlichen Rollenbeschreibungen. Damit wird keine vollständige institutionelle Nichtanerkennung behauptet: Die Verlesung und die Aufnahme in die Synodenunterlagen bleiben ausdrücklich Gegenbefunde zu einer pauschalen Unsichtbarkeitsthese.

Die im Gespräch vom 18./19.10.2026 aufgeworfene Anschlussfrage betrifft den unmittelbaren Kontakt zur Petentin: Sollte ihr Begleiter tatsächlich als Hindernis einer sachgerechten Bearbeitung angesehen worden sein, wäre erklärungsbedürftig, ob Schumacher selbst dazu angesprochen und nach ihren Wünschen hinsichtlich einer anderen Begleitung im Nachfolgeverfahren gefragt wurde. Nach Schumachers und Stahls Schilderung geschah dies nicht. Diese Beteiligtenangabe ist anhand der Verfahrenskorrespondenz zu prüfen; ein früheres Lotsen- oder Begleitangebot wäre von einem solchen späteren direkten Verständigungsversuch zu unterscheiden.

---

675 QUELLEN-/PRÜFSTAND 31.10.2026: § 186 StGB – amtlicher Normtext. Keine abschließende juristische Subsumtion. Gesprächsgrundlage: nachgereichte Datei „2026-10-31-Causa Fehrs besprechen.md“, insbesondere Nutzerpassagen zur Begleitrolle und Assistenzentwürfe zum theologischen/strafrechtlichen Prüfrahmen. Das Exporttranskript nennt wiederholt „Sigrid Schumacher“; im Dossier bleibt die im Master belegte Namensform Silke Schumacher erhalten. Keine neue Kontrolle der Audio-/Videooriginale.

Die doppelte Delegitimierung kann sich auf diese Weise rekursiv verstärken: Der Begleiter erscheint als problematischer Einfluss, während die Betroffene erneut Gegenstand einer Deutung über ihre fehlende Präsenz bleibt. **Die Betroffene wird unsichtbar gemacht, indem sie zum Objekt einer Kommunikation über ihre eigene Unsichtbarkeit gemacht wird.** Der Satz verdichtet die mögliche kommunikative Wirkung des Sprechens über sie ohne Aufnahme ihrer eigenen dokumentierten Perspektive. Er behauptet keine vollständige Abwesenheit ihrer Stimme. Vielmehr kann die Klage über fehlende Sichtbarkeit den möglichen institutionellen Eigenanteil durch Rückzug, Delegation und ausbleibende direkte Verständigung ausblenden und den beschriebenen Zustand zugleich verstetigen.

676

Selektive Sichtbarmachung bezeichnet hier somit keine vollständige Unsichtbarkeit, sondern eine Verschiebung der erkennbaren Handlungsträgerschaft. Stahl wurde als handelnde Person hervorgehoben, während Schumachers eigene Beiträge hinter einer angeblichen Betreutenrolle verborgen blieben. Zugleich wurde in Bezug auf Stahl nicht differenziert, welche Anliegen er selbst und welche er und Schumacher gemeinsam vertraten. Die öffentliche Darstellung vereinfachte damit nicht nur unzulässig den Konflikt, sondern auch die Rollen seiner Beteiligten.

Dieser Befund ergänzt VIII.9: Institutionelle Einordnungen können einen Konflikt verdichten und dabei Teile seines Gegenstands sowie die Eigenständigkeit seiner Beteiligten aus dem Blick geraten lassen. Für die Aufarbeitung bleibt entscheidend, ob deren Beiträge lediglich erwähnt oder in ihrem Inhalt und ihrer Urheberschaft berücksichtigt werden.

Stahl richtet diese Kritik auch an die synodenbezogene Podcastberichterstattung der Initiative „Vertuschung beenden“. In seinem Beitrag vom 04.01.2025 beanstandet er, dass vier Folgen von November 2024 bis Januar 2025 den auf Fehrs und den ULK-Fall bezogenen Kern der verlesenen Nachricht nicht thematisierten. Dazu gehörten die Gespräche von Katharina Kracht und Jakob Feisthauer mit Julia von Weiler und Rainer Kluck. Kluck erläuterte dort selbst, dass er von der EKD mit der Suche nach einer geeigneten „Anwältin des Publikums“ beauftragt worden sei und von Weiler wegen ihrer kirchlichen Unabhängigkeit ausgewählt und für diese Aufgabe gewonnen habe. Zwischen beiden bestand damit keine bloß zufällige Begegnung, sondern eine dokumentierte funktionale Vermittlungs- und Auftragsbeziehung für den Würzburger Synodenauftritt.

677

Die vollständigen maschinellen Rohtranskripte präzisieren Stahls Kritik. Die vier Folgen verschweigen weder von Weilers Auftritt noch die Tatsache, dass sie Betroffenenstimmen im Plenum vortrug. VB015 beschreibt das Vortragen und Vorlesen ausführlich; VB018 behandelt von Weilers Auftrag, Stimmen zu sammeln und stellvertretend wiederzugeben; VB020 würdigt ihren Auftritt; VB021 erörtert mit Kluck dessen Vorbereitung und die institutionelle Weiterverarbeitung des Beitrags. Nicht angesprochen werden jedoch die konkrete E-Mail der ULK-Petentin Schumacher, ihr gegen Fehrs und Kühnbaum-Schmidt gerichteter Kern, der Konflikt Fehrs–Schumacher–Stahl und die in der Presse erörterte

---

676 REDAKTIONELLER BEZUG 19.10.2026: Gesprächsdatei „2026-10-19-Und Konjunktion prüfen.md“, 23:19–23:25; Originalsatz zur Unsichtbarkeit unverändert übernommen.

677 BELEGE 20250104 Stahl: „Vertuschen-Beenden.de“ hilft der EKD-Ratsvorsitzenden Fehrs beim Vertuschen, VB015 „Sinnlose Synode“, VB018 Interview mit Julia von Weiler, VB020 Jahresrückblick 2024, VB021 Gespräch mit Rainer Kluck

mögliche Bedeutung des Vorgangs für die anschließende Wahl Fehrs' zur EKD-Ratsvorsitzenden. Selbst in den Gesprächen mit der Vorlesenden und dem sie vermittelnden früheren ULK-Geschäftsführer blieb damit gerade der Teil des Vorgangs unsichtbar, der Fehrs, Kluck und den ULK-Fall unmittelbar betraf.

Ein archivierter BeNe-Beitrag des Accounts „@vertuschung-beenden-official" schärft diesen Befund. Der Account wies auf die Rede von Weilers hin, bezeichnete sie als Wiedergabe der Anliegen von Betroffenen, die am 11.11.2024 bei der Synode anwesend gewesen seien und nicht dem BeFo angehörten, und verlinkte das PDF zum Herunterladen. Damit sind Kenntnis, Verfügbarkeit und aktive Weiterverbreitung des Berichts durch einen der Initiative zugeordneten Account dokumentiert. Nicht belegt ist, welche Person den Account in diesem Moment führte oder ob sie jede der in dem PDF enthaltenen Stimmen einzeln prüfte. Für die spätere Auslassung ist die Quelle dennoch bedeutsam: Übersehen wurde nicht der von-Weiler-Auftritt als solcher; nicht weitergetragen wurde in den untersuchten Podcastfolgen gerade die konkrete E-Mail Schumachers und Stahls mit ihrem gegen Fehrs und Kühnbaum-Schmidt gerichteten Inhalt.

678

Analytisch ist dies mehr als eine bloße zeitliche Koinzidenz: Kluck hatte von Weiler für die institutionell definierte Vermittlungsrolle gewonnen, beide reflektierten später öffentlich dieses Format, und die Interviewenden behandelten es ausführlich. Nicht belegt ist dagegen eine weitergehende Absprache, den durch die E-Mail ausgelösten Eklat oder die darin öffentlich erhobenen Vorwürfe gegen Fehrs und Kühnbaum-Schmidt zu verschweigen. Die Aussage, „Vertuschung beenden" habe Fehrs und der EKD bei der Begrenzung der öffentlichen Sichtbarkeit geholfen, ist deshalb als Beschreibung der kommunikativen Wirkung vertretbar: Die Berichterstattung würdigte die Form der Betroffenenartikulation, ohne deren für die Kirchenleitung konfliktträchtigsten Inhalt weiterzutragen. Als Behauptung einer bewusst koordinierten Vertuschungsstrategie wäre sie ohne zusätzliche Belege zu stark. Die dokumentierte Vermittlungsbeziehung zwischen Kluck und von Weiler sowie die übereinstimmende Auslassung begründen eine prüfbare Hypothese, aber keinen Nachweis gemeinsamer Verdeckungsabsicht.

VIII.10.0 Offene Prüfspur: personenbezogene Selektivität der Gegenöffentlichkeit

Der vorstehende, auf vier Folgen begrenzte Transkriptbefund eröffnet eine weitergehende Frage: Verteilt die betroffenengetragene Gegenöffentlichkeit ihre kritische Aufmerksamkeit unterschiedlich auf kirchliche Verantwortungsträger und auf die Betroffenen, die deren Handeln beanstanden? Zu prüfen ist insbesondere, ob die Initiative andere Leitungspersonen persönlich kritisiert, während sie die gegen Fehrs gerichteten konkreten Einwendungen Schumachers und Stahls nicht aufgreift. Eine solche personenbezogene Selektivität wäre von allgemeiner Kirchenkritik ebenso zu unterscheiden wie von einer vollständigen Nichtnennung Fehrs'.

Die Prüfung muss drei mögliche Befunde auseinanderhalten: Fehrs wird nicht erwähnt; sie wird erwähnt, ohne dass ihr Handeln kritisch geprüft wird; oder sie wird kritisiert, während die Causa Schumacher/

678 BELEGE BeNe-Beitrag von „@vertuschung-beenden-official", post-299 – Wayback Machine, vom Account verlinkter Bericht Julia von Weilers

Stahl ausgespart bleibt. Auch eine inhaltliche Behandlung ohne Namensnennung zählt als Berichterstattung. Eine bloße Wortsuche nach „Fehrs“, „Schumacher“ oder „Stahl“ reicht deshalb nicht aus. Für den Vergleich mit anderen Verantwortungsträgern sind Themenbezug, Zuständigkeit, regionale Ausrichtung und konkrete Berichtsgelegenheiten zu berücksichtigen.

Die Synoden bilden dafür drei zeitlich verbundene Prüfgelegenheiten. Für 2024 geht es um die verlesene Nachricht, das Informationsschreiben und Fehrs’ öffentlich berichtete Erwägung rechtlicher Schritte. Für 2025 sind ihre Bezugnahme auf Gercke Wollschläger und die Rollenbezeichnung „Betreuer“ mit der Berichterstattung abzugleichen. Für 2026 ist zusätzlich zu fragen, ob das Ausbleiben einer erneuten Auseinandersetzung mit diesen Einwendungen selbst zum Thema wurde. Beim BeNe betrifft dies sowohl die frühere Berichterstattung über Plattform und Nutzerprotest als auch die Frage, ob eine mögliche Nichtbehandlung durch BeFo und Betroffenenvertretung in der Synode aufgegriffen wurde. Die Behauptung einer Auslassung in der offiziellen Synode und die Behauptung ihrer Nichtthematisierung im Podcast benötigen jeweils einen eigenen Nachweis.

Die Recherche vom 18.11.2026 begrenzt bereits die stärkste Ausgangsthese: Auf der Website der Initiative sind ausdrückliche kritische Stellungnahmen zu Fehrs vorhanden, unter anderem zur ForuM-Kommunikation und zu den Rechten Betroffener. Ein veröffentlichter Gastbeitrag vom 10.11.2025 kritisiert zudem ihre BeNe-Darstellung; seine Autorschaft ist von derjenigen der Podcastenden zu unterscheiden. Diese Texte widerlegen eine pauschale Aussage, die Initiative übe überhaupt keine Kritik an Fehrs. Sie entscheiden noch nicht, wie die Audiofolgen mit der Causa Schumacher/Stahl umgehen. Die offene Prüfspur ist deshalb auf konkrete Gegenstände und Medienformate zu beziehen.

Ein mögliches Muster selektiver Sichtbarkeit wäre ein Befund über die öffentliche Vermittlung von Betroffenenkritik. Daraus folgten weder eine Absprache noch eine institutionelle Steuerung. Kooptation, Abhängigkeit oder eine bewusst koordinierte Verdeckung bleiben gesonderte Hypothesen, für die zusätzliche Belege zu Beziehungen, Ressourcen, Einflussnahmen und redaktionellen Entscheidungen erforderlich wären. Der gesonderte Prüfbericht dokumentiert Quellen, Gegenbefunde und die noch nicht abgeschlossene Audioauswertung.

679

VIII.10.0.1 Erweiterte Transkriptprüfung: VB055 und VB084

Die vollständige Lektüre der am 18.11.2026 erzeugten maschinellen Rohtranskripte von VB055 und VB084 präzisiert die offene Prüfspur. Die pauschale These, auch die Podcastreihe übe überhaupt keine Kritik an Fehrs, ist bereits durch VB055 nicht haltbar. Ab etwa 20:16 wird die optimistische Darstellung der Ratsvorsitzenden zur Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie hinterfragt. Zwischen etwa 23:30 und 28:54 behandelt die Folge BeNe ausführlich, stellt Fehrs’ Erklärung mit technischen Schwierigkeiten und offenen Anfeindungen infrage und verweist auf den von 16 Personen unterzeichneten Nutzerbrief. Das ist eine erkennbare kritische Bewertung ihrer öffentlichen Darstellung, nicht nur eine beiläufige Namensnennung.

---

679 PRÜFSTAND 18.11.2026: Die vorstehende Analyse von VB015, VB018, VB020 und VB021 bleibt unverändert. Die Ausweitung auf die Gesamtserie ist eine offene Prüfspur, kein bestätigter Negativbefund über 84 Audiofolgen. Gegenbefunde: Initiative, 06.10.2024: ForuM-Kommunikation; Initiative, 05.04.2026: Rechte Betroffener; Gastbeitrag HeimschuleKind, 10.11.2025.

Die fallbezogene Leerstelle bleibt davon zu unterscheiden. In beiden vollständig gelesenen Erkennungstexten findet sich keine erkennbare Behandlung der Causa Schumacher/Stahl. VB055 greift weder die gegen Fehrs gerichtete konkrete Nachricht von 2024 noch deren Umrahmung als Schreiben eines „Betreuers“ und die Gercke-Wollschläger-Ergebnispräsentation von 2025 auf. Die Folge bezeichnet zu Beginn allerdings ausdrücklich den BeFo-Bericht als ihren Ausgangspunkt; sie beansprucht damit keine vollständige Wiedergabe des Ratsberichts. Zugleich verweist sie auf den Ratsbericht, bespricht Fehrs’ BeNe-Aussagen und erinnert mehrfach an von Weilers Auftritt. Es besteht somit eine konkrete thematische Anschlussstelle, ohne dass aus ihrer Nichtnutzung bereits eine bewusste Verdeckungsentscheidung folgt.

VB084 enthält nach der vollständigen Transkriptlektüre keinen erkennbaren Bezug zu BeNe oder zum Nutzerprotest und thematisiert auch nicht das im vorhandenen Synodentranskript dokumentierte Ausbleiben dieser Gegenstände. Dagegen kritisiert die Folge unter anderem die Umsetzung der Anerkennungsrichtlinie, die Abgrenzung individueller Aufarbeitung und die unkonkrete öffentliche Benennung von Verantwortlichkeiten. Sie ordnet eine in einem eingespielten Beitrag nicht namentlich zugewiesene Kritik ausdrücklich als mögliche Kritik am hannoverschen Landeskirchenamtspräsidenten ein. Der persönliche Adressat ist dort eine Vermutung der Podcastenden, keine durch die Einspielung gesicherte Zuschreibung. In der Folge ist damit personalisierte Kritik vorhanden; eine quantitativ bestimmte Ungleichbehandlung gegenüber Fehrs ist daraus noch nicht abzuleiten.

Ein sachlicher Gegenbefund ist ebenso zu erhalten: VB084 beanstandet ab etwa 34:44 und erneut ab etwa 36:16 das Fehlen einer ausgearbeiteten Fallkonstellation zu Schwangerschaft infolge sexualisierter Gewalt in der Orientierungshilfe. Damit behandelt die Folge einen auch für Schumacher wesentlichen Aufarbeitungsgegenstand, ohne ihre Person oder ihre kirchlichen Eingaben aufzugreifen. Die Aussage, Schwangerschaft werde im Dokument überhaupt nicht erwähnt, wäre zu weit: In den Rechtsprechungsnachweisen kommen entsprechende Bezüge vor. Der engere Befund einer nicht als eigenes hypothetisches Fallbeispiel ausgearbeiteten Schwangerschaft entspricht dagegen dem in X.6.9 behandelten Problem. Thematische Übereinstimmung und fallbezogene Nichtbehandlung bestehen hier nebeneinander.

VIII.10.0.2 BeNe: Verbreitung und begrenzte öffentliche Rückfrage

Stahls Charakterisierung als eine Art „Haussender“ bezeichnet die von ihm wahrgenommene Stellung der Initiative im BeNe, keine nachgewiesene offizielle Beauftragung oder redaktionelle Steuerung. Die Dokumentation eröffnet jedoch einen konkreten Vergleich von Verbreitung und Rückfrage: Die Moderation akzeptierte die Mehrpersonennutzung eines Accounts und erklärte die Identifizierung der jeweils schreibenden Person für nicht ihre Aufgabe. Gegenüber Schumacher verlangte sie am 01.04.2025, ihre Fragen an die Initiative über deren externe Website zu richten, und drohte bei Fortsetzung in den BeNe-Foren mit Sperrung. Die Beiträge post-2404 und post-2435 sind auf den Seiten 88 und 90 des Gesamtfaksimiles sichtbar überprüfbar.

Damit ist ein Unterschied zwischen der Sichtbarkeit eines kollektiven Medienanbieters und dem zugelassenen Ort der öffentlichen Nachfrage einer Betroffenen dokumentiert. Die weitergehende Behauptung ausdrücklich exklusiver Sonderrechte verlangt dagegen den Nachweis, welche identische Regel Schumacher und Stahl unter vergleichbaren Bedingungen verweigert wurde. Die allgemein formulierte Mehrpersonenerlaubnis allein belegt das nicht. Die Untersuchung muss formelle Rechte, konkrete Moderationsentscheidungen und spätere Sperrbegründungen auseinanderhalten.

Für die Podcastanalyse entsteht daraus eine weitere Anschlussfrage. VB055 erklärt um 26:54–27:12, offene Anfeindungen seien von der Moderation nicht als Problem thematisiert worden, und beschreibt den Frust anschließend vorwiegend als Reaktion auf die mangelnde Funktionalität der Plattform. Die dokumentierten Konflikte um Schumacher/Stahl, Moderation und öffentliche Rückfragemöglichkeiten werden dabei nicht erläutert. Das ist eine selektive Darstellung des erkennbaren Konfliktspektrums. Ob die Podcastenden die einzelnen Vorgänge kannten und warum sie sie nicht einbezogen, ist damit nicht geklärt.

680

VIII.10.1 Vignette: „Die Koffer-Szene“

Beim ersten ULK-Treffen am 16.12.2019 in der Bischofskanzlei von Kirsten Fehrs stand ein kleiner Alu-Rollkoffer im Besprechungszimmer. Schumacher und Stahl schildern das Gespräch zunächst als konstruktiv, offen und respektvoll. Erst gegen Ende wurde deutlich, dass der als möglicher Zeitzeuge benannte Pastor R. Fehrs persönlich bekannt war. Die damit aufgeworfene Befangenheitsfrage prägte den weiteren Verlauf.

Nach der bereits im April 2021 schriftlich festgehaltenen Darstellung enthielt der Koffer vier Aktenordner mit mehr als 2.600 eng bedruckten DIN-A4-Seiten: autobiografische Notizen Schumachers aus 38 Jahren Gewalterfahrung. Hinzu kam ein gesonderter Ausdruck der Pastor D. betreffenden Episoden. Schumacher wollte die Aufarbeitungstexte weder aus der Hand geben noch in der Kanzlei zurücklassen. Sie bot den Anwesenden jedoch an, die Ordner durchzublättern und an beliebigen Stellen einzelne Episoden zu lesen. Auf dem Tisch lag bereits ein Foto der vier gefüllten Ordner, das den Umfang und das beidseitig bedruckte Layout des Materials erkennen ließ.

Fehrs verzichtete nach der Darstellung Schumachers und Stahls auf die angebotene Einsichtnahme und verwies auf Schumachers zu diesem Zeitpunkt im Gespräch bereits anerkannte Glaubwürdigkeit. Auch die anwesende Traumatherapeutin und die beiden weiteren ULK-Mitglieder äußerten kein eigenständiges Interesse, die Ordner durchzusehen. Das Material blieb im Koffer; auf dem Tisch vertrat das Foto die mitgebrachte Dokumentation.

681

Erst nach den späteren Verfahrens- und Öffentlichkeitskonflikten erhielt die Erinnerung für Schumacher und Stahl eine weitergehende symbolische Bedeutung. Schumacher bezeichnete den Koffer

---

680 PRÜFSTAND 18.11.2026, 13:19: Vollständige inhaltliche Lektüre der 573 Segmente von VB055 und der 584 Segmente von VB084; ergänzende, modellübergreifende Spracherkennung ausgewählter Schlüsselstellen am Audio. Kein durchgehend manuell abgehörtes Wortprotokoll und kein Vollbeweis einer akustischen Nichterwähnung. Rohtexte enthalten Namensfehler („Fers“/„Feers“); die Einordnung beruht auf Kontextlektüre, nicht auf der exakten Namenssuche allein. Die bestehende Analyse VB015/VB018/VB020/VB021 ist unverändert. Audioquellen: vom Nutzer bereitgestellte MP3-Dateien VB055 und VB084; Zeitmarken beziehen sich auf diese Dateien. Gesamtfaksimile: BeNe-Postbelege, S. 88 und 90, lokale PDF-Seiten visuell geprüft. Aktuelle Dokumentation „20260921 08.40 Moderationsgestütztes Mobbing im BeNe.md“ berücksichtigt; dort ausgewiesene Beleglücken anderer Posts bleiben erhalten. Quelle Orientierungshilfe: lokal vorliegende PDF vom Stand 30.10.2026; Schwangerschaftsbezüge in Rechtsprechungsnachweisen, nicht pauschal fehlende Erwähnung behauptet.

681 BELEGE 20210515 Arbeitspapier für das erweiterte Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin Silke Schumacher, Materialsammlung Causa Fehrs, Kirsten Fehrs, Nordkirche EKD. Vertuschen, Korrumpieren, Fälschen. Gaslighting und Zersetzung Betroffener. Offener Brief an die Mitglieder der Synode und des Rates der EKD

rückblickend als mögliche „Bombe“; Stahl schloss sich dieser Assoziation an. Sie fragten sich, ob Fehrs in der umfangreichen biografischen Dokumentation ein institutionelles Risiko gesehen haben könnte. Diese Vorstellung gehört zu ihrer späteren Deutung, nicht zum dokumentierten Wissen über Fehrs’ damalige Wahrnehmung.

Die Vignette zeigt damit zwei unterschiedliche Ebenen. In der geschilderten Begegnung stand Material zur Einsicht bereit, ohne eingesehen zu werden; die dafür angeführte Begründung war die bereits anerkannte Glaubwürdigkeit der Petentin. In der späteren Erinnerung wurde dieselbe Szene zum Bild für die Frage, wer über Kenntnisnahme, Verwendung und Sichtbarkeit ihrer Dokumentation entscheidet. Die analytische Bedeutung liegt in dieser nachträglichen Bedeutungsverschiebung – nicht im Nachweis einer damals verborgenen Absicht.

VIII.10.2 Vignette: „Unabhängige Selbstüberprüfung“ – wer prüft die Prüfer?

Die Koffer-Szene verdichtet die Frage, was mit dem geschieht, was Betroffene einer Institution zur Kenntnis bringen. Das Informationsschreiben vom 28.10.2024 eröffnet die komplementäre Frage: Wie prüft eine Institution die Kritik an ihrem eigenen Umgang damit, und wodurch wird diese Prüfung glaubwürdig?

Das Schreiben benennt die Stabsstelle Prävention der Nordkirche als unabhängig und erklärt zugleich, dass Personen der kirchenleitenden Ebene an der Sachverhaltsdarstellung beteiligt waren. Es verwendet diese Zuarbeit für eine entlastende Einschätzung, während es weitere externe Prüfungen als noch laufend beziehungsweise in Vorbereitung beschreibt. Der Ausdruck „unabhängig“ bezeichnet im Wortlaut zunächst die Stabsstelle. Daraus darf nicht ohne Weiteres die weitergehende Behauptung gemacht werden, das Schreiben bescheinige seinem gesamten Entstehungsverfahren ausdrücklich Unabhängigkeit. Gerade der mögliche Übergang von einer Stellenbezeichnung zur Glaubwürdigkeitswirkung der Gesamtdarstellung ist jedoch analytisch bedeutsam.

Die zu prüfende Struktur lässt sich so verdichten: Die kritisierte Institution liefert einen wesentlichen Teil der Informationen, aus denen eine andere kirchliche Stelle eine öffentlich verwendbare Entlastung ableitet. Ob die Informationsgewinnung und Bewertung im konkreten Fall hinreichend unabhängig waren, hängt nicht vom Etikett der zuliefernden Stelle ab. Entscheidend sind der Prüfauftrag, die beteiligten Personen, ihre eigene Betroffenheit von den Vorwürfen, die überprüften Primärquellen und die Möglichkeit der Einwendenden, Widersprüche wirksam einzubringen.

Das gemeinsame öffentliche Auftreten von Fehrs, Lenz, Kluck und Mitarbeitenden der Stabsstelle im Juni 2023 dokumentiert institutionelle Zusammenarbeit (VII.1.5.1). Es ersetzt keinen Nachweis ihrer konkreten Beiträge zum Schreiben. Auch Klucks Tätigkeit in der EKD-Fachstelle während dessen Entstehung beweist für sich genommen weder seine Autorschaft noch eine Einflussnahme Fehrs’. Die Zugriffsmöglichkeiten und Bearbeitungsschritte sind deshalb nach der in V.7.1 beschriebenen institutionellen Zugriffskette einzeln zu rekonstruieren.

„Unabhängige Selbstüberprüfung“ ist hier die kritische Bezeichnung für das Risiko institutioneller Selbstbeglaubigung, kein abschließendes Urteil über alle Beteiligten. Die Kirche kann unabhängige Untersuchungen ermöglichen. Deren Unabhängigkeit muss aber gerade gegenüber den Leitungspersonen nachvollziehbar sein, deren Handeln Gegenstand der Kritik ist. Solange nicht

erkennbar wird, wer welche Angaben anhand welcher Quellen prüfte und wie Interessenkonflikte behandelt wurden, belegt eine entlastende Ergebnisformel ihre eigenen Voraussetzungen nicht.

Der Koffer fragt nach der Aufnahme des Betroffenenwissens; die zweite Vignette fragt nach der Kontrolle der daraus hergestellten institutionellen Darstellung. Zusammen führen sie zur Leitfrage, ob diejenigen, deren Handeln geprüft werden soll, zugleich die maßgeblichen Bedingungen dieser Prüfung bestimmen. Welche Teile dieses Risikos im Fall tatsächlich verwirklicht sind, bleibt anhand der Quellen und der noch offenen Entstehungsfragen zu bestimmen (IX.7.4).

682

VIII.10.3 Autorenperspektive: „Verbannung“ und „Bannbulle“ – eine synodale Trilogie

Für uns, Silke Schumacher und Thies Stahl, lässt sich die Abfolge der öffentlichen Auftritte Kirsten Fehrs’ im Umfeld der Synoden von 2024, 2025 und 2026 rückblickend als eine Trilogie fortschreitender institutioneller Ausgrenzung lesen. Ihr Ausgangspunkt ist ein Gegensatz: Silke Schumacher hatte als Petentin der von Fehrs geleiteten ULK einen Aufarbeitungsraum betreten. Im weiteren Verlauf musste sie zunehmend darum kämpfen, wieder als eigenständige Gesprächspartnerin und Urheberin ihrer Beschwerden sichtbar zu werden.

2024 gelangte ihre Stimme durch die Verlesung ihrer Nachricht vor das Synodenplenum. In der anschließenden öffentlichen Einordnung durch Fehrs erschien sie jedoch als Betroffene im Hintergrund, die man nicht „ins Bild“ bekomme. Das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle stellte dem öffentlich vorgebrachten Widerspruch eine institutionell autorisierte Gegenposition gegenüber. Schumachers eigener offener Brief blieb darin unerwähnt. Die Verlesung und die Aufnahme ihrer Nachricht in die Synodenunterlagen waren reale Zugänge zur Öffentlichkeit; gerade deshalb geht es hier nicht um die Behauptung vollständiger Unsichtbarkeit, sondern um die nachfolgende Umdeutung ihrer Sprecherposition.

2025 griff Fehrs den Vorgang im Ratsbericht „in eigener Sache“ erneut auf. Aus der Nachricht der Petentin und ihres Begleiters wurde in ihrer Darstellung das Schreiben eines „Betreuers einer Betroffenen“. Zugleich stellte sie das entlastende Ergebnis der beauftragten Untersuchung heraus. Schumachers eigene Autorschaft, ihre Verfahrensaktivität und ihre weiterhin offenen Einwände traten hinter dieser Rollenbeschreibung und der öffentlichen Entlastung zurück.

2026 wurde der zuvor identifizierbar angesprochene Konflikt nach unserer Beobachtung in Fehrs’ eigenem Synodenauftritt nicht mehr aufgegriffen. Die Auswahl dessen, was sie in ihrer eigenen öffentlichen Darstellung zum Thema macht, gehört zu ihrer Sprecherverantwortung. Wir lesen diese Auslassung deshalb als eine aktive Leerstelle: In ihrer Darstellung kommen Schumacher und Stahl mit ihren weiterhin offenen Anliegen nicht mehr vor – als gäbe es sie als anspruchsberechtigte Gegenüber nicht mehr. Das beschreibt unsere Deutung der kommunikativen Wirkung. Weshalb Fehrs das Thema

---

682 BELEG / EINORDNUNG 18.11.2026: Informationsschreiben vom 28.10.2024, S. 1 zur Zuarbeit und Beteiligung kirchenleitender Personen, S. 2–3 zu externen Prüfungen und Schlussbewertung; erneut gelesen. Gesprächsdatei „Bitte in ersten Schritt gut lesbar machen (zusammenfassen und clustern).md“ als Herkunft der analytischen Vignette, nicht als unabhängiger Tatsachenbeleg. Keine nachgewiesene Protokollveränderung oder bewusste Täuschung aus dem Strukturmodell abgeleitet.

ausließ und ob damit gezielt ein Ausschluss beabsichtigt war, ist damit nicht festgestellt. Davon getrennt bleiben Entscheidungen anderer Gremien über die Eingabe und die Themenauswahl der BeFo-Vortragenden; sie sind nicht allein aufgrund von Fehrs' Leitungsamt ihre persönlichen Entscheidungen.

Die Trilogie lässt sich aus unserer Sicht so verdichten: 2024 öffentlich umgedeutet, 2025 als entlastet dargestellt, 2026 im eigenen Auftritt nicht mehr aufgegriffen. Diese Erfahrung nennen wir bildhaft eine „Verbannung" der ULK-Petentin und ihres Begleiters aus dem anerkannten institutionellen Gesprächsraum. Wir waren nicht verstummt. Wir schrieben, widersprachen und veröffentlichten weiter. Verloren ging aus unserer Sicht vielmehr unser anerkannter Platz im institutionellen Gegenüber: Über unsere Situation wurde gesprochen, während eine nachvollziehbare gemeinsame Klärung unserer Einwände ausblieb.

In dieser Lesart erhält das Informationsschreiben die symbolische Funktion einer „Bannbulle". Es verfügte keinen förmlichen kirchlichen Bann. Seine institutionelle Autorität konnte jedoch dazu beitragen, die Beschwerden als beantwortet und die Leitungsverantwortung als geklärt erscheinen zu lassen, während die Petentin gerade diese Darstellung bestritt. Die Metapher benennt unsere Deutung einer ausgrenzenden kommunikativen Wirkung; sie ersetzt weder den Nachweis einzelner Verantwortlichkeiten noch belegt sie eine gemeinsame Ausschlussabsicht.

In der zugehörigen Marmorallegorie trägt die teilweise entrollte Schriftrolle deshalb die zweizeilige Inschrift „Bannbulle / Informationsschreiben". Die Schriftrolle bezeichnet allegorisch die von den Autoren wahrgenommene ausgrenzende Wirkung des Informationsschreibens vom 28.10.2024; sie ist keine Darstellung einer tatsächlich erlassenen Bannurkunde.

Quellen- und Perspektivhinweis: Zur Verlesung und Pressekommunikation 2024 sowie zum Ratsbericht 2025 siehe VIII.4, VIII.7 und VIII.10 mit den dort ausgewiesenen Primärbelegen, insbesondere das Informationsschreiben vom 28.10.2024 und „In eigener Sache" im Ratsbericht 2025. Die Nichtaufgreifung im eigenen Auftritt Fehrs' 2026 beruht hier auf der am 19.11.2026 ausdrücklich mitgeteilten Beobachtung der Autoren. Keine zusätzliche vollständige Hör- oder Manuskriptprüfung dieses Auftritts durch die Assistenz behauptet. Der gesonderte BeFo-Abgleich in X.6.5–X.6.6.1 ersetzt diese Prüfung nicht. „Trilogie", „aktive Leerstelle", „Verbannung" und „Bannbulle" sind rückblickende Autorenbegriffe, keine förmlichen Verfahrensbezeichnungen.

IX Analytische Synthese der Konfliktdynamik

Die Aktenrekonstruktion hat dokumentiertes Wissen und Verfahrensschritte erschlossen; die Arenenanalyse hat untersucht, wie sich deren institutionelle Einordnung beim Wechsel der Kommunikations- und Bearbeitungsräume veränderte. Die weiteren Kapitel haben die dabei wirksamen Mechanismen, Akteursrollen und öffentlichen Deutungen herausgearbeitet. Die folgende Synthese verbindet diese Perspektiven: Wie wirkten einzelne Entscheidungen und ausbleibende Klärungen zusammen, und wodurch wurde der Konflikt im weiteren Verlauf fortgetragen oder verstärkt?

Im Mittelpunkt stehen die Verbindungen zwischen Kommunikationsabbrüchen, Delegationen, Zuständigkeitsgrenzen, Rollenverschiebungen und öffentlichen Einordnungen. Ein Schritt konnte aus dem begrenzten Auftrag einer Stelle erklärbar sein und zugleich die Bearbeitung des Gesamtzusammenhangs erschweren. Die Analyse fragt deshalb nicht nur nach den einzelnen

Handlungen, sondern auch nach ihren Voraussetzungen, Anschlussfolgen und dem Umgang mit offengebliebenen Fragen.

Diese Zusammenschau ersetzt keine Prüfung einzelner Vorwürfe. Dokumentierte Vorgänge, Darstellungen der Beteiligten und analytische Schlussfolgerungen bleiben zu unterscheiden. Wiederkehrende Wirkungen sind insbesondere nicht schon der Beleg einer gemeinsamen Absicht. Die nachfolgenden Modelle sollen den Zusammenhang des Verlaufs verständlich machen, ohne aus ihm mehr Gewissheit abzuleiten, als die jeweiligen Belege tragen.

Das Fachstellenschreiben vom 25.11.2026 gibt dieser Autorenlesart einen weiteren Bezugspunkt. Aus unserem gemeinsam unterzeichneten „Wir“ wird in der Antwort ein „Sie“, das nur noch Thies Stahl meint. Silke Schumacher bleibt im eigenen Antworttext unerwähnt; adressiert wird ihr Begleiter, dem zugleich die Kommunikation aufgekündigt wird. Für uns kann dies wie eine Ausgrenzung wirken, die sich ganz still und geräuschlos durch Nichterwähnung vollzieht: Das Anliegen der Betroffenen tritt hinter einen institutionell erklärten Konflikt mit ihrem Begleiter zurück.

Wir lesen darin eine mögliche Fortsetzung der im Marmorbild verdichteten Abweisung. Diese Lesart bezieht sich auf die kommunikative Wirkung dieser Antwort. Sie behauptet weder, Schumacher sei aus sämtlichen kirchlichen Verfahren ausgeschlossen, noch eine von Fehrs angeordnete oder mit anderen Stellen abgestimmte Verbannung. Gerade Hillmanns zeitgleich eingegangenes Gesprächsangebot zeigt, dass die unterschiedlichen kirchlichen Kommunikationswege nicht zu einem einheitlichen Ausschlussgeschehen zusammengezogen werden dürfen.

683

IX.0A Die Governance-Fehlerkette der „Causa Fehrs“ – ein analytisches Modell

Die zwölf Stationen des Fallverlaufs und ihre jeweiligen Verstärkungsmechanismen sind in VII.9 dargestellt. Die Synthese wiederholt diese Chronologie nicht, sondern fragt nach der Verbindung der Steuerungs- und Kontrollprobleme. „Governance-Fehlerkette“ bezeichnet dabei keine rechtlich festgestellte Folge individueller Amtspflichtverletzungen und keine lückenlos bewiesene Kausalreihe. Gemeint ist das mögliche Zusammenwirken ungeklärter Zuständigkeiten, ungesicherter Übergaben und begrenzter Kontroll- und Korrekturwege.

Verbindung	Fallbezogener Prüfpunkt	Mögliche Fortwirkung	Vertiefung
Aufarbeitungsbeginn und Befangenheitsklärung	Persönliche Leitungsbeziehung und Einwand zur Nähe zu R.	Die Leitung des Verfahrens wird selbst zum Beschwerdegegenstand.	VII.9, Schritte 3–5; IX.3.1

683 AUTORENPERSPEKTIVE 26.11.2026: Gespräch vom 25.11.2026; D0817, Abgleich mit D0816. „Still und geräuschlos“ bezeichnet die Autorenlesart des eigenen Antworttextes der Fachstelle, keine ausgesprochene Drohung und keinen vollständigen Ausschluss Schumachers aus allen Verfahren. Keine Weisung Fehrs’ oder persönliche Abbruchentscheidung Ankes belegt.

Delegation und Fallverantwortung	Klucks Vermittlung und Arns' ausdrückliches Koordinationsmandat	Kommunikation wird fortgesetzt, während die Verantwortung für den Gesamtstatus ungeklärt bleibt.	IX.0B.2–IX.0B.4
Verfahrenskopplung und Wiederanlauf	Abhängigkeit der ULK-Fortsetzung von landeskirchenamtlicher Prüfung	Offene Rückmeldungen können den Zugang zur Fortsetzung blockieren.	VII.9, Schritte 7–10; IX.3.4
Aktenbestand und Nachfolge	Vorhandene ULK-Akte, begrenzte Aktenübernahme und wechselnde Zuständigkeiten	Institutionell vorhandenes Wissen wird nicht notwendig im neuen Verfahren wirksam.	V.7; IX.9.3–IX.9.4
Informationsgewinnung und Entlastung	Nordkirchliche Zuarbeit, EKD-Schreiben und institutionelle Verwendung	Eine verdichtete Gegenposition erhält Autorität, bevor ihre Quellen und Reichweite überprüfbar sind.	V.7.1; VIII.10.2; IX.7.4
Öffentliche Einordnung und Korrektur	Rollenrahmung, Einwendungen und erkennbare Erwiderungswege	Die institutionelle Darstellung kann fortwirken, während der Rückkanal für sachbezogene Korrekturen enger wird.	VIII.10; IX.10; X.6
Amtswechsel und Beschwerdeübergabe	Offene Eingabe gegen die neue Ratsvorsitzende; ungeklärter Umgang mit dem Interessenkonflikt	Eine zuvor an die Leitung gerichtete Beschwerde trifft beim Amtswechsel auf ihre eigene Adressatin.	II.2.9.1.2–II.2.9.1.3; IX.0B.5
Ratsbewertung und spätere Gegenbelege	Öffentlich erklärte Übernahme der Fachstellenbewertung; erneute Einwände gegen Tatsachengrundlage und Materialauswahl	Eine institutionelle Entlastungsposition kann fortwirken, während ihre Überprüfung und Korrektur für die Beschwerdeführenden nicht nachvollziehbar werden.	V.7; II.2.10.4; IX.0B.5
Ratsbewertung und institutionelle Selbstkorrektur	Entlastungsposition des Rates und öffentliche Glaubwürdigkeit der Vorsitzenden	Eine Korrektur kann zugleich die eigene Vorbewertung des Rates betreffen und dadurch erschwert werden; Wirkungshypothese.	IX.0B.6–IX.0B.7

Die Glieder sind nicht gleichartig: Einige bezeichnen dokumentierte Entscheidungen oder Mitteilungen, andere die aus Sicht Schumachers und Stahls fehlende Nachvollziehbarkeit einer Bearbeitung. Eine nach außen fehlende Rückmeldung beweist keine vollständige interne Untätigkeit. Ebenso sind die Voraussetzungen und die Verantwortung jedes einzelnen Übergangs gesondert zu bestimmen. Das Modell verbindet deshalb belegte Vorgänge mit ausdrücklich begrenzten Wirkungshypothesen.

Sein organisationsanalytischer Nutzen liegt darin, Unterbrechungspunkte sichtbar zu machen. Eine geklärte Ersatzleitung, ein übergebenes Koordinationsmandat, eine verbindliche Statusmitteilung, ein dokumentierter Quellenabgleich oder ein erreichbarer Korrekturweg hätten jeweils die Weitergabe eines offenen Problems begrenzen können. Dass solche Vorkehrungen einen anderen Gesamtausgang sicher bewirkt hätten, lässt sich daraus nicht ableiten. Als übertragbare Lernfrage bleibt, wie eine Organisation verhindert, dass begrenzte Teilbearbeitungen gemeinsam eine fortdauernde Verantwortungslücke erzeugen (X.3 und X.7).

IX.0B Governance-, Delegations- und Verantwortungsstruktur

Governance ordnet Zuständigkeiten und Aufsicht; Delegation verteilt Aufgaben und Kommunikation. Verantwortungsdiffusion kann entstehen, wenn diese Arbeitsteilung nicht mit einer erkennbaren Verantwortung für den Zusammenhang verbunden bleibt. Nicht die Verteilung selbst ist das Problem. Entscheidend ist, ob Schumacher erkennen konnte, wer über eine Frage entschied, wer eine Position übermittelte und wer die voneinander abhängigen Verfahren zusammenführte.

IX.0B.1 Mehrstufige Verantwortungsarchitektur

Der Verlauf berührte unterschiedlich organisierte Verantwortungsräume: die Ottensener Gemeinde, die Propstei, die bischöfliche Leitung, ULK und Stabsstelle, das Landeskirchenamt sowie Landesbischöfin und Kirchenleitung. Später kamen Anerkennungskommission, URAK und gesamtkirchliche Adressaten wie EKD-Fachstelle, Beteiligungsforum, Synode und Rat hinzu. Medien und die Veröffentlichungen Schumachers und Stahls prägten die öffentliche Bearbeitung, ohne selbst Verfahrensinstanzen zu sein.

Diese Räume bildeten keine durchgehende Befehlskette. Geistliche Leitung, Dienstaufsicht, Kommissionsarbeit und synodale Willensbildung folgten unterschiedlichen Zuständigkeitsordnungen. Auch die in einer Person verbundenen Ämter waren deshalb nicht gleichzusetzen: Fehrs' Rollen als ULK-Vorsitzende, Sprengelbischöfin, Beiratsvorsitzende der Stabsstelle und spätere EKD-Ratsvorsitzende vermittelten unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten. Aus ihrer Verbindung ergab sich noch keine einheitliche Entscheidungsbefugnis über alle Verfahren.

Gerade dieses Geflecht machte eine nachvollziehbare Erklärung der Zuständigkeiten und eine aktive Verbindung ihrer Schnittstellen erforderlich. Für Schumacher genügte es nicht zu erfahren, wo eine einzelne Befugnis endete; offen blieb, wie die dort nicht bearbeiteten Fragen an anderer Stelle verbindlich aufgenommen wurden.

IX.0B.2 Delegationsketten und Vermittlungsrollen

Delegation veränderte wiederholt Schumachers unmittelbares Gegenüber. Nach Fehrs' Rückzug kommunizierte Kluck als Geschäftsführer, übermittelte Positionen der ULK-Leitung, grenzte Zuständigkeiten ab und benannte die landeskirchenamtliche Prüfung als Voraussetzung einer Fortsetzung. Arns vermittelte mit ausdrücklichem Koordinationsmandat Kühnbaum-Schmidts zwischen Petentin, ULK, Stabsstelle und Landeskirchenamt und überbrachte zugleich institutionelle Mitteilungen. Bräsen verband eine seelsorgerische Rolle mit der Übermittlung und Unterstützung landeskirchenamtlicher Erwartungen. Kühl kommunizierte Anforderungen der Prüfung; Lenz teilte später Positionen zum Status und Gegenstand der ULK mit.

Mit Arns' Ausscheiden übernahm Kluck die Leitung der Stabsstelle. Später gehörten Seiler und Beck zur Leitungsstruktur; diese Entwicklung ist nicht als einfache Ablösung Seilers durch Beck zu beschreiben. Auch im Landeskirchenamt wechselten Personen und Aufgabenverteilungen. Der Übergang zur Anerkennungskommission stellte für Schumacher keine erkennbare vollständige Übernahme des bisherigen Verfahrens dar: Die Kommission teilte mit, nicht über die frühere ULK-Akte zu verfügen.

Vier Funktionen sind dabei auseinanderzuhalten: persönliche Kommunikation, operative Koordination, formale Entscheidung und Verantwortung für die Verknüpfung mehrerer Verfahren. Wer eine Entscheidung übermittelte, musste sie nicht selbst getroffen haben. Wer koordinierte, konnte auf Entscheidungen anderer Stellen angewiesen sein. Die entscheidende Frage war deshalb, wie diese Funktionen zusammenwirkten und wer ihre Verbindung bei einem Wechsel sicherstellte.

IX.0B.3 Verantwortungsdiffusion bei verteilter Kenntnis

Verantwortungsdiffusion bedeutet hier weder vollständige Unzuständigkeit noch allgemeine Unkenntnis. Schreiben und Antworten dokumentieren vielmehr, dass zahlreiche Personen und Stellen mit Teilen des Vorgangs befasst waren. Die bloße Aufnahme in einen Adressatenkreis belegt allerdings noch keine persönliche Lektüre. Zu unterscheiden sind adressierte Information, erkennbare Kenntnisnahme und deren Umsetzung in eine Entscheidung.

Becks Antworten verdeutlichen diese Abstufung. In zwei Fällen antwortete sie gegenüber dem breiten, von Schumacher angesprochenen Adressatenkreis und benannte weitere Bearbeitungswege. Daraus folgt noch nicht, dass diese Wege bereits umgesetzt waren oder alle Empfänger den Gesamtfall kannten. Auch Verweise aus dem Büro Kühnbaum-Schmidts auf die Anerkennungskommission beantworteten nicht von selbst, wer die unterschiedlichen Fragen zu ULK-Fortsetzung, landeskirchenamtlicher Prüfung, Beschwerden und Aktenübergang zusammenführte.

Der Befund lautet deshalb nicht „Niemand entscheidet". Teilentscheidungen sind dokumentiert. Weniger sichtbar blieb ihre Verbindung zu einem verbindlichen Gesamtstatus. Gerade die Summe der jeweils begrenzten Aufträge ließ für Schumacher die Frage offen, wer sich ihres Anliegens im Zusammenhang annahm.

IX.0B.4 Fehlende Meta-Koordination als Systemeffekt

Meta-Koordination bezeichnet hier die Verantwortung für die Verbindung der Teilverfahren, nicht ein zusätzlich belegtes Amt.

Bei Lenz verdichtete sich diese Schnittstellenfrage. Sein Verantwortungsbereich umfasste die landeskirchenamtliche R.-Prüfung; zugleich beanspruchte er die Dienstaufsicht über Fehrs und die Prüfung der gegen sie gerichteten Beschwerde. Damit war auch die Rückmeldung über den Abschluss der vorgelagerten Prüfung und ihre Bedeutung für das ruhende ULK-Verfahren relevant. Als er im November 2023 die Verantwortung für die Zurückweisung der Beschwerde gegen Fehrs ausdrücklich übernahm, wurde diese Entscheidungsrolle hervorgehoben. Die übrigen Koordinationsfragen waren damit nicht beantwortet.

Die Entwicklung des Aufarbeitungsprozesses und seiner institutionellen Begrenzung lässt sich in zwei Stufen beschreiben. In der ersten Stufe wurde die begonnene Aufarbeitung im ULK-Verfahren auf Eis

gelegt: Seine Fortsetzung wurde an die vorherige Prüfung durch das Landeskirchenamt geknüpft. Nicht entsprechend nachvollziehbar wurde für Schumacher geregelt, wer deren Fortgang verfolgen, das Ergebnis zurückmelden und mit ihr den nächsten Aufarbeitungsschritt vereinbaren sollte. Arns' ausdrückliches Koordinationsmandat zeigt, dass eine solche Verbindung vorgesehen war; offen blieb ihre dauerhaft erkennbare Wahrnehmung und Fortführung über die personellen Wechsel hinweg.

Die zweite Stufe betrifft das spätere Verfahren der Anerkennungskommission. Ihr Gesprächsangebot war eine Initiative innerhalb ihres eigenen Auftrags; es eröffnete jedoch keinen dokumentierten Weg zur vollständigen Fortführung der von Schumacher beantragten Aufarbeitung. Das anschließende Ruhen wurde einvernehmlich vereinbart. Schumacher beließ es dabei nicht: Am 05.10.2026 bat sie um Wiederaufnahme auf der Grundlage des Dossiers und ohne die bisherige Ausklammerung des ULK-, Fehrs- und Pastor-R.-Komplexes. Nach Stahls Mitteilung vom 21.11.2026 blieb diese Bitte seitens der Anerkennungskommission bis dahin unbeantwortet (siehe II.2.7.5 und X.6.1). Die Initiative zur Klärung der Fortsetzung ging damit erneut von der Petentin aus. Am 21.11.2026 konkretisierte sie diese Bitte in einem weiteren direkten Schreiben mit Antworttermin 30.11.2026 (II.2.7.6, D0813). Offen blieb die institutionelle Antwort darauf, ob und wie die genannten Voraussetzungen erfüllt und die unterschiedlichen Aufarbeitungsaufträge miteinander verbunden werden sollten.

Mit Hillmanns am 25.11.2026 eingegangenem Schreiben vom 24.11. liegt inzwischen eine Wiederaufnahmezusage vor. Sie umfasst das Angebot, auch Schumachers Erleben des späteren kirchlichen Umgangs anzuhören, grenzt eine eigene Untersuchung jedoch ab. Der Aktenzugang und die Verbindung zu den außerhalb des Anerkennungsauftrags liegenden Fragen bleiben ungeklärt (II.2.7.7; X.6.8.3).

684

Eine Organisation kann Teilaufgaben zuordnen und dennoch deren Zusammenhang verlieren. In der „Causa Fehrs" blieb Schumacher Gegenstand mehrerer Verfahren, ohne dass ihr dauerhaft eine kirchliche Stelle, Person oder Instanz als erkennbares Gegenüber den verbindlichen Gesamtstatus mitteilte. Nicht fehlende institutionelle Tätigkeit, sondern ihre unzureichende Zusammenführung bildet den zentralen Befund.

Delegation und Zuständigkeitsklärung reduzierten den Konflikt deshalb nicht automatisch. Wo die Verbindung der Teilverfahren offenblieb, entstanden an neuen Schnittstellen weitere Übergabe- und Verantwortungsfragen. Die Frage nach der Gesamtkoordination wurde selbst zu einem fortdauernden Konfliktgegenstand.

Die begonnene Aufarbeitung wurde zunächst auf Eis gelegt. Solange ungeklärt bleibt, wer sie mit Zugang zu den erforderlichen ULK-Unterlagen wieder aufnehmen soll, droht sie im institutionellen Permafrost in Vergessenheit zu geraten.

---

684 EINORDNUNG 21.11.2026: Synthese aus II.2.5, II.2.7 und VII.9. Arns' Mandat und das spätere Anerkennungsangebot sind ausdrücklich berücksichtigt. Keine pauschale Untätigkeit sämtlicher kirchlicher Stellen behauptet. Die konkrete Nichtantwort zur Wiederaufnahmebitte vom 05.10.2026 ist nach Autorenmitteilung auf den 21.11.2026 datiert. Ein darüber hinausgehender lückenloser Negativnachweis sämtlicher späterer Kontakte wird nicht behauptet. Landeskirchenamt und polizeiliches Landeskriminalamt bleiben unterschieden.

685

IX.0B.5 Die eigene Prüfungs- und Korrekturverantwortung des EKD-Rates

Mit der öffentlich erklärten Übernahme der Fachstellenbewertung tritt der EKD-Rat als eigenständig bewertendes Gremium in die Governance-Fehlerkette ein. Seine Verantwortung betrifft damit auch die Grundlagen und die spätere Überprüfung seiner eigenen Position. Die Kritik am Umgang mit der Beschwerde lässt sich seit diesem Zeitpunkt nicht allein als Frage an die Ratsvorsitzende behandeln.

Schumacher und Stahl wandten sich auch im Vorfeld der Synoden 2025 und 2026 erneut an den Rat. Ihr Offener Brief vom 03.11.2026 bestreitet ausdrücklich die Darstellung ihrer Äußerungen, Anliegen und Absichten in den ULK-Gesprächen und fragt den Rat nach den Grundlagen seiner übernommenen Bewertung. Die erneuten Eingaben verlangten die Bearbeitung des weitergehenden institutionellen Zusammenhangs. Governance-analytisch stellt sich deshalb die Frage, wie der Rat diese Einwände gegen eine von ihm übernommene Entlastungsdarstellung behandelte. Veranlasste er einen nachvollziehbaren Quellenabgleich, klärte er die unabhängige Bearbeitung der Beschwerde und prüfte er, ob seine bisherige Bewertung korrigiert oder in ihrer Reichweite begrenzt werden musste?

Zur Reichweite der Ratsbewertung gehört außerdem die Frage, ob die eigene Beschwerdeführung Silke Schumachers vollständig in den Blick kam. Das Informationsschreiben knüpfte an Stahls offenen Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf“ an. Der Master dokumentiert daneben Schumachers eigene offene Briefe vom 25.07. und 27.08.2024. Zu klären ist, ob dem Rat diese Schreiben bei seiner Beratung vorlagen und ob er ihre eigenständigen Einwände berücksichtigte. Eine Bewertung von Stahls Veröffentlichung beantwortete nicht schon sämtliche Anträge und Beschwerden der Petentin. Falls der Rat die weiteren Schreiben erst später erhielt, stellt sich die Anschlussfrage nach einer Überprüfung seiner bisherigen Bewertung.

Nach der im Gespräch vom 21.11.2026 ausdrücklich mitgeteilten Darstellung Schumachers und Stahls meldete sich bis einschließlich der Synode 2026 niemand im Auftrag des Rates mit Rückfragen zu dieser Beschwerde bei ihnen. Das belegt ihren berichteten Kontaktstand, nicht die vollständige Abwesenheit interner Bearbeitung. Welche Schritte der Rat veranlasste und ob er bewusst von einer weiteren Befassung absah, bleibt offen.

Die Hypothese eines institutionellen Aussitzens betrifft damit einen möglichen Umgang mit wiederholten Einwänden. Sie ist vom dokumentierten Befund zu unterscheiden: Einer öffentlich erklärten Übernahme der entlastenden Bewertung steht bislang kein für Schumacher und Stahl nachvollziehbar mitgeteilter Weg gegenüber, auf dem die späteren Einwände gegen deren Grundlagen geprüft und gegebenenfalls korrigierend verarbeitet wurden. Darin liegt die erkennbare Rechenschaftslücke; die genaue persönliche und kollektive Verantwortungszuordnung bleibt aufklärungsbedürftig.

686

---

685 METAPHORISCHE VERDICHTUNG 21.11.2026: „Auf Eis gelegt“ führt die Metapher des institutionellen Permafrosts ein. Gemeint ist das Risiko eines verfestigten Stillstands bei ungeklärter Fortführungsverantwortung, nicht eine bewiesene endgültige Beendigung oder ein gemeinsamer Verhinderungsplan. Zum entsprechenden Risiko eines Vernetzungsraums siehe X.6.6.

686 BELEGE / EINORDNUNG 22.11.2026: Zur öffentlich erklärten Ratsbewertung V.7 und II.2.10.4, zur Vorgeschichte II.2.9.1.2–3, zu den erneuten Eingaben II.2.10.5 und X.6.1–X.6.3. Offener Brief vom 03.11.2026, zentrale Passage in der Gesamt-Korrespondenz

Die Zurechnungsfrage stellt sich auch beim Kommunikationsabbruch vom 25.11.2026. Die Fachstelle beruft sich auf zuständige Stellen und schreibt die Einschätzung dem Kirchenamt zu. Damit ist eine institutionelle Position beansprucht, ohne dass der konkrete Entscheidungs- und Auftragsweg erkennbar wird. Zu klären ist, wer die Entscheidung traf, ihren Umfang festlegte und die Fachstelle mit ihrer Mitteilung beauftragte. Organisatorische Leitungsverantwortung und persönliche Mitwirkung an dieser Entscheidung sind getrennt zu prüfen.

Als Hypothese lässt sich fragen, ob die Fachstelle damit eine vorausgesetzte oder erwartete Leitungslinie vollzieht. Das Schreiben unterscheidet aber nicht zwischen ausdrücklichem Auftrag, vorweggenommener Erwartung und einer auf anderer Ebene getroffenen Entscheidung. Eine Weisung Fehrs' ist nicht belegt.

Das am 26.11.2026 abgerufene offizielle EKD-Organigramm ordnet die Fachstelle als Referat 2.09 der Abteilung 2 Recht unter Christoph Thiele zu und weist Hans Ulrich Anke als Präsidenten des Kirchenamts aus. Die Signatur „Fachstelle Sexualisierte Gewalt / Rechtsabteilung" entspricht damit einer veröffentlichten organisatorischen Zuordnung. Leitungszuständigkeit, Verfassen der Nachricht und konkrete Entscheidung über den Kommunikationsabbruch bleiben verschiedene Zurechnungsfragen. Aus dem Organigramm folgt keine persönliche Anweisung Ankes, Thieles oder Fehrs'.

687

IX.0B.6 Wechselseitige Absicherung als institutionelle Wirkungshypothese

Die öffentlich erklärte Übernahme der entlastenden Bewertung verknüpfte die Position des Rates mit derjenigen seiner Vorsitzenden. Eine spätere Korrektur hätte deshalb nicht allein Fehrs' Handeln im Fall Schumacher betroffen. Der Rat hätte zugleich erläutern müssen, auf welcher Grundlage er seine eigene Bewertung gebildet hatte und wie er mit den dagegen erhobenen Einwänden umging. Die Beschwerde gegen die Vorsitzende wurde damit auch zur Frage nach der Kontrollfähigkeit des Gremiums.

Daraus ergibt sich die Hypothese einer wechselseitigen Absicherung: Die institutionelle Entlastung konnte Fehrs' öffentliche Autorität stützen; das Festhalten an ihr konnte zugleich die bisherige Bewertung des Rates vor einer erneuten Rechtfertigung bewahren. Ein Gremium, das eine Entlastungsposition übernimmt, gerät bei deren Überprüfung selbst in den Prüfungszusammenhang. Die Kosten einer Korrektur können dadurch wachsen. Ob diese Rückkopplung die späteren Entscheidungen tatsächlich bestimmte, ist anhand der internen Beratungen und des Umgangs mit den erneuten Eingaben zu klären.

21.11.2026, 15:40 Uhr erneut gelesen: ausdrücklicher Widerspruch zur ULK-Gesprächsdarstellung und Fragen an den Rat nach Gesprächsunterlagen und Quellenabgleich. Schumachers Brief vom 25.07.2024, Schumachers Brief vom 27.08.2024, Editionsfassung 15.10.2024, Titel- und Quellenzuordnung nach II.2.10.2. Welche Fassung dem Rat vorlag und inwieweit sie geprüft wurde, bleibt offen. Keine neue Feststellung einer vollständig fehlenden Erwähnung beider Briefe im Informationsschreiben. Kontaktstand nach ausdrücklicher Autorenmitteilung im Gespräch vom 21.11.2026, begrenzt auf Rückfragen im Auftrag des Rates zur konkreten Beschwerde. Keine pauschale EKD-Antwortlosigkeit, kein bewiesener Nichtbefassungsbeschluss, keine Gleichgewichtung persönlicher Schuld und keine rechtlich festgestellte Pflichtverletzung. „Aussitzen" bleibt Hypothese; Prüfungs- und Korrekturverantwortung bezeichnet den organisationsanalytischen Maßstab.

687 BELEGE / PRÜFSTAND 26.11.2026: Offizielles EKD-Organigramm, Christoph Thiele, Funktionsprofil, EKD-Impressum, Vertretung durch den Kirchenamtspräsidenten, am 26.11.2026 gelesen. Die Recherche bestätigt die Organisationszuordnung, nicht eine konkrete Abbruchentscheidung der genannten Leitungspersonen.

„In den Dienst genommen“ lässt sich in diesem begrenzten Sinn als analytische Metapher verwenden: Eine prominente Repräsentantin steht öffentlich für das Aufarbeitungsversprechen der Institution; deren Rückhalt kann wiederum ihre Stellung im Konflikt stabilisieren. Gemeint ist eine mögliche institutionelle Funktion, kein nachgewiesener Auftrag, Schumacher und Stahl zu benachteiligen. Fehrs’ eigene Handlungsspielräume und ihre Verantwortung werden durch diese Perspektive nicht aufgehoben. Ebenso wenig wird behauptet, die Beschwerdebearbeitung sei nachweislich allein bei ihr verblieben; dokumentierte Bearbeitungen durch andere Stellen bleiben zu berücksichtigen.

Der Ausdruck „wechselseitige Absicherung“ bezeichnet hier eine mögliche Wirkung der öffentlich übernommenen Position. Eine persönliche Abhängigkeit aller Ratsmitglieder, eine geheime Vereinbarung oder eine „Verschwörungsgemeinschaft“ ist damit nicht belegt. Die bestehende Rechenschaftslücke wird durch diese Hypothese erklärungsbedürftiger, aber nicht schon erklärt.

IX.0B.7 Öffentliche Glaubwürdigkeit und die Kosten institutioneller Selbstkorrektur

Schumacher und Stahl stellen Fehrs’ Beiträge zum Beginn kirchlicher Missbrauchsaufarbeitung nicht grundsätzlich in Abrede. Gerade die Verbindung einer solchen Aufbauleistung mit der späteren Beschwerde eröffnet eine weitere organisationsanalytische Frage: Kann die öffentliche Glaubwürdigkeit einer führenden Aufarbeitungsverantwortlichen dazu beitragen, dass Einwände gegen ihr eigenes Handeln schwerer einer unabhängigen Prüfung zugeführt werden?

Die im Gespräch vom 22.11.2026 entwickelte Hypothese lautet: Eine unabhängige Prüfung des Falls Schumacher hätte neben dem konkreten Verfahrenshandeln auch das öffentliche Aufarbeitungsversprechen der EKD und die bisherige Unterstützung Fehrs’ durch den Rat berührt. Je stärker eine Institution dieses Versprechen mit einer Person verbindet, desto größer können die von ihr erwarteten Reputationskosten einer Korrektur werden. Das könnte die Bereitschaft begünstigen, an einer bereits übernommenen Entlastungsbewertung festzuhalten. Welche Bedeutung solche Erwägungen im Rat tatsächlich hatten, ist nicht dokumentiert.

Die Bedeutung dieser Hypothese liegt in der möglichen Umkehrung eines Vertrauensvorschusses: Verdienste um den Aufbau der Aufarbeitung können Vertrauen begründen; sie beantworten jedoch keine konkrete Beschwerde gegen die eigene Verfahrensführung. Wird die Glaubwürdigkeit der Person an die Stelle einer nachvollziehbaren Prüfung gesetzt, kann gerade das Ansehen der Aufarbeitung ihre Selbstkorrektur erschweren. Institutioneller Rückhalt müsste deshalb mit einem überprüfbaren Umgang mit Interessenkonflikten und Einwänden verbunden werden.

Für den Fall bleiben konkrete Fragen offen: Wer entschied über den Umgang mit Fehrs’ eigener Betroffenheit von der Beschwerde? Welche unabhängigen Prüfungswege wurden erwogen oder eingerichtet? Wie wurden die späteren Einwände gegen das Informationsschreiben ausgewertet? Und war der Rat bereit, die eigene Entlastungsbewertung zu korrigieren? Nicht belegt sind ein gemeinsamer Plan zur Skandalvermeidung, eine Unersetzlichkeit Fehrs’ oder bestimmte Folgen für Kirchenaustritte. Die These einer institutionellen Schutzfunktion ist an diesen Grenzen zu messen.

688

---

688 EINORDNUNG 23.11.2026: Neue Deutungen aus dem Gespräch vom 22.11.2026, abgeglichen mit IX.0B.5, II.2.10.4 und V.7. Keine

IX.0C Perspektivenregulierung als Mechanismus

„Perspektivenregulierung“ bezeichnet hier den Einfluss von Zugang, Moderation, Rollenverteilung und Vertraulichkeit auf die Präsenz unterschiedlicher Konfliktdeutungen. Welche Beiträge bleiben lesbar, wer kann antworten und wer kann seine Position über längere Zeit vertreten? Der Begriff richtet den Blick auf diese Bedingungen, ohne eine zentrale Steuerung oder gemeinsame Unterdrückungsabsicht vorauszusetzen.

IX.0C.1 Dokumentiertes Wiederholungsmuster im BeNe

Schumacher und Stahl ordnen in ihrer Dokumentation zum Betroffenen-Netzwerk vierzehn Personen einem wiederkehrenden Verlauf zu: Neu hinzutretende Teilnehmer:innen griffen ihre Kritik auf oder unterstützten ihre Positionen, gerieten anschließend in Konflikte um Beiträge, Kommunikationsweise oder Forumsrolle und verloren teilweise Beteiligungsmöglichkeiten oder zogen sich zurück. Die Zusammenstellung enthält exemplarische Chats, Moderationsvorgänge und Beiträge. Für einzelne nicht mehr online erreichbare Beiträge liegen nach der Dokumentation Archiv-Screens vor.

689

Bei der Auswertung der BeNe-Chronologie ist zu berücksichtigen, dass die unmittelbar kopierten Beiträge und die späteren SideSuck-Sicherungen technisch bedingt regelmäßig um zwei Stunden voneinander abweichende Uhrzeiten ausweisen. Identische Post-IDs und Inhalte werden deshalb ungeachtet dieser Zeitverschiebung als derselbe Beitrag behandelt; die Abweichung begründet weder eine inhaltliche Inkonsistenz noch eine doppelte Veröffentlichung. Für die Identifizierung sind Post-ID, Datum, Nutzer:innenname und Textinhalt maßgeblich.

Ein besonders fallnahes Beispiel ist der Thread mit der Überschrift „Bfn. Kirsten Fehrs vs. Thies Stahl“. Bereits sein Titel ordnete den öffentlich verhandelten Konflikt Fehrs und Stahl zu, obwohl der Eröffnungsbeitrag ausdrücklich erwähnte, dass von Weiler eine von Stahl gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin verfasste E-Mail verlesen hatte. Schumacher blieb damit in der Überschrift namenlos und erschien in den Beiträgen zunächst vorwiegend relational als „Lebensgefährtin“, während Stahl zum namentlich sichtbaren Gegenpol Fehrs’ wurde. Stahl widersprach dieser Rollenreduktion im Thread und bezeichnete Schumacher als von der Nachfolgekommission anerkannte Betroffene. Die Seiten dokumentieren damit im BeNe selbst jene Verschiebung der sichtbaren Konfliktträgerschaft, die für die öffentliche Kommunikation der Causa bereits an anderer Stelle rekonstruiert wurde.

Der Vergleich der Wayback-Sicherungen zeigt zudem unterschiedliche Seitenstände. `post-1705`, ein gegen Stahl gerichteter Beitrag der Nutzerin „@kea“, ist in der frühen Sicherung enthalten und erscheint in den Sicherungen ab dem 16.07.2025 nicht mehr; zugleich ist dort `post-1712` auf Seite 1 sichtbar. Die Beiträge lassen sich in der dynamischen Dokumentation „Moderationsgestütztes Mobbing“ anhand von

---

neue Primärquellen-, Audio- oder Rechtsprüfung. Barner und Bilz tragen die öffentliche Ratsposition und deren Verwendung; sie beweisen weder die persönliche Kenntnis sämtlicher Ratsmitglieder von sämtlichen Einwänden noch eine Absprache oder den vollständigen Verbleib der Beschwerdebearbeitung bei Fehrs. Die positive Bewertung ihrer Aufbauleistung wird als Position der Autoren ausgewiesen, nicht als hier neu recherchierte Wirkungsbilanz. Reziproke Schutzwirkung und erwartete Reputationskosten bleiben Hypothesen. Historische Hellinger-/Hitler-Analogie und unbelegte Strafrechtsbegriffe werden nicht übernommen.

689 BELEG „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge – aktuelle Editionsfassung

Textfragmenten, Post-Nummern und Datumsangaben auffinden. post-1705 ist dort dem 14.03.2025, 17.48 Uhr, und „@kea“ zugeordnet sowie als gelöscht gekennzeichnet; ein gesichertes PDF enthält den damaligen Beitragstext. Nach den von Schumacher und Stahl geführten Mitschnitten löschte „@kea“ diesen Beitrag unmittelbar, nachdem ihr Beitrag post-3653 vom 28.06.2025 im zeitlichen Zusammenhang mit einer über Dr. Anke erfolgten Intervention Schumachers und Stahls gelöscht worden war. Der Nutzer „@ernst-haft“ bedankte sich am 02.07. in dem später ebenfalls gelöschten post-3865 öffentlich bei Anke. Diese Abfolge belegt die zeitliche Folge der Löschungen und die im Forum hergestellte Bezugnahme auf Anke; wer die Löschung von post-3653 technisch ausführte und ob die Intervention hierfür ursächlich war, lässt sich daraus allein nicht abschließend bestimmen.

Die Mitschnitte dokumentieren darüber hinaus vier größere Rückgänge der öffentlich ausgewiesenen Beitragszahl von „@kea“: am 01./02.07.2025 von 210 auf 122 Beiträge, zwischen dem 13. und 24.07. von 142 auf 130, am 26./27.07. von 130 auf 13 sowie am 04./05.08. von 15 erneut auf 13 Beiträge. Danach waren wieder dieselben 13 Beiträge ausgewiesen wie am 27.07. Gegenüber dem ersten Zählstand von 210 Beiträgen verblieben damit zuletzt 13; die Nettodifferenz beträgt 197 Beiträge. Diese Zählfolge erklärt für sich genommen weder die jeweiligen Motive noch, ob jeder Rückgang ausschließlich auf eigenhändige Löschungen derselben Nutzerin zurückging. Belegt bleiben die veränderte Seitenbelegung und der Umstand, dass der Thread trotz mehrfacher Forderungen nach seiner Löschung geschlossen, aber in den gesicherten Ständen weiterhin sichtbar war. Das Faksimile bildet deshalb den frühen und den späteren Stand vollständig ab und wiederholt die in beiden Fassungen vorhandenen Beiträge bewusst.

690

691

Der spätere Stellvertreterkonflikt war von Schumacher und Stahl schon vor seiner weiteren Eskalation ausdrücklich als Gefahr benannt worden. Schumacher verlangte am 28.12.2024 die Löschung des Threads; Stahl schloss sich am 30.12. an und warnte vor einer Spaltung Betroffener. Nachdem Moderation und AG BeNe am 05.01.2025 die Löschung ablehnten und stattdessen zur Beteiligung im Forum aufforderten, erklärten Schumacher und Stahl am 06.01., eine Diskussion ihrer Vorwürfe gegen Fehrs und der offenen Anerkennungsfragen im BeNe werde absehbar zu einer öffentlichen Konfliktverlagerung führen. Schumacher wiederholte am 09.03. ihre Forderung nach Löschung oder einem eigenen Zugang. Am 11.03. teilte die Moderation nach erneuter Prüfung mit, der Thread verstoße nicht gegen die Hausordnung und werde nicht gelöscht; Schumacher warnte noch am selben Tag, ohne moderierende Klarstellung werde ein Gegeneinander betroffener Nutzer:innen darüber entstehen, „wer auf welcher Seite ist“.

Nach ihrer Aufnahme in das Forum eröffnete Schumacher am 30.03. den Thread „Stellungnahme“. Bei einem Moderationseingriff am folgenden Tag wurde nach Mitteilung der Moderation aufgrund eines technischen Fehlers der gesamte Thread gelöscht; später erläuterte sie, beabsichtigt gewesen sei dessen Sperrung, nicht seine Löschung. Diese Erklärung blieb im Forum umstritten. Mehrere

---

690 BELEGE „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge – aktuelle Editionsfassung, 14.03.2025: Beitrag „@kea“, post-1705, 28.06.2025: Beitrag „@kea“, post-3653, 02.07.2025: Beitrag „@ernst-haft“, post-3865

691 BELEGE 20260906 BeNe-Forum Kirsten Fehrs vs. Thies Stahl – Wayback-Faksimile mit Archivvergleich, 20260906 BeNe-Forum „Fragen und Anregungen zu BeNe“ – Wayback-Faksimile Seiten 1–46

Nutzer:innen bezweifelten sie oder vertraten die Auffassung, die technische Folge des Löschens eines Themenstarter-Beitrags sei bei Forensoftware allgemein bekannt und hätte der Moderation bekannt sein müssen. Andere kritisierten unabhängig von der Absicht die Löschung der Beiträge unbeteiligter Nutzer:innen, die weitreichenden Moderationsrechte und das erkennbare Fehlen einer funktionsfähigen Wiederherstellung. Die Reaktionen belegen damit einen über Schumacher hinausgehenden Vertrauenskonflikt über Bedienfehler, Systemfehler und Verantwortung; sie klären nicht, ob der gesamte Thread bewusst gelöscht wurde oder welche technische Funktionsweise der Plattform tatsächlich vorlag.

Der Verlauf ist sowohl als Faksimile als auch in einer Fließtextfassung gesichert. Diese gesonderte Überlieferung erklärt zugleich eine inhaltliche Lücke im Wayback-Faksimile der 46 Seiten des Threads „Fragen und Anregungen zu BeNe“: Der dort nicht abgebildete Teil der Auseinandersetzung fand im eigenständigen, später gelöschten Thread „Stellungnahme“ statt. Beide Sicherungen müssen daher zusammen gelesen werden. Unmittelbar vor seiner Löschung bezeichnete Schumacher die Moderationsentscheidung bereits ausdrücklich als Mitwirkung an einer Konfliktverschiebung: Werde eine Auseinandersetzung mit einer institutionellen Verantwortungsträgerin zwischen zwei Betroffenen ausgetragen, entstehe ein Stellvertreterkonflikt, bei dem keine der beiden gewinnen könne. Am 14.04. wies die Moderation Schumacher und „@kea“ an, weder miteinander noch übereinander zu sprechen, und kündigte für weitere Verstöße Beitragslöschungen und Accountsperren an. Damit benannte und begrenzte sie selbst einen inzwischen verfestigten Konflikt zwischen den beiden Nutzerinnen. Am 17.04. sperrte sie Schumachers Account unter Verweis auf zahlreiche Meldungen anderer Nutzer:innen.

Diese Chronologie belegt, dass die Gefahr der späteren Eskalation nicht erst rückblickend beschrieben wurde. Sie zeigt außerdem eine zunehmende Verengung der Beteiligungsmöglichkeiten: von der Aufforderung, den Konflikt im Forum auszutragen, über den Verlust des eigenen Threads und das wechselseitige Kommunikationsverbot bis zur Accountsperre. Schumacher und Stahl verstehen diese Entwicklung als Bestätigung, dass der Stellvertreterkonflikt unter den entstandenen Bedingungen unausweichlich geworden sei. Belegt ist die dichte Eskalationsfolge; nicht belegt ist, dass keine andere Moderationsentscheidung mehr möglich gewesen wäre oder dass die Verantwortlichen diese Entwicklung bewusst herbeiführten. Die zeitnahe Unterrichtung von Moderation, AG BeNe, Beteiligungsforum sowie Mitgliedern von Synode und Rat belegt deren Adressierung, nicht die persönliche Kenntnis jedes einzelnen Mitglieds oder eine förmliche Befassung der Gremien.

692

Nach der Sperrung Schumachers setzte sich die Konfliktverlagerung an wechselnden Unterstützeraccounts fort. Besonders deutlich wurde dies ab dem 14.05.2025 beim Account „@mira-das-wunder“. „@kea“ äußerte öffentlich die Vermutung, hinter diesem Account verberge sich Stahl; „@bienchen730“ bezeichnete Beiträge als „thies-ähnlich“. Die Moderation forderte „@mira-das-wunder“

---

692 BELEGE 20241228 Silke an die BeNe-Moderation, Janz, Lange, Betroffenenvertretung, Synode und Rat der EKD, Anerkennungskommission, 20241230 Thies Stahl an die Moderator:innen, Synode und Rat der EKD, Kühnbaum-Schmidt, Fehrs, Hillmann, Schulz von Thun, 20250105 BeNe-Moderation an Silke und Thies, 20250106 Silke und Thies an BeNe-Moderation, Janz, Betroffenenvertretung, Beteiligungsforum, Anerkennungskommission, Kirchenleitung Nordkirche, Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat der EKD, 20250309 Silke an die BeNe-Moderator:innen, Janz, Zander, BeFo- und EKD-Synoden- und Ratsmitglieder, 20250311 BeNe-Moderation an Silke, 20250311 Silke an BeNe-Moderation, AG-BeNe, Beteiligungsforum, Synode und Rat der EKD, BeNe-Thread „Stellungnahme“ – Faksimile, BeNe-Thread „Stellungnahme“ – Fließtext, 14.04.2025: Moderationsanweisung an Schumacher und „@kea“, post-2570, Seite 166, 20250417 BeNe-Moderation an Petentin

auf, nicht für Stahl zu sprechen und ihn beziehungsweise seine Website nicht zu zitieren, blendete Beiträge aus und stellte eine Accountsperre in Aussicht. Der Account wurde damit nicht nur anhand einzelner Aussagen behandelt, sondern zugleich als mögliche Fortsetzung Stahls gerahmt.

Am 27.05. ordnete „@kea“ Schumacher, Stahl, „@mira-das-wunder“ und „@leonardo“ ausdrücklich einer Konfliktseite zu und bezeichnete sich selbst als „Gegenpartei“. „@mira-das-wunder“ antwortete unter der Überschrift „Gewollter Stellvertreterkonflikt“. Damit wurde die zuvor von Schumacher und Stahl prognostizierte Konfliktstruktur nun innerhalb des Forums selbst von Beteiligten benannt: Strittig war nicht mehr nur die Causa, sondern auch, wer zu welcher Seite gehörte und wer für wen sprechen durfte.

Die Identitätszuschreibung weitete sich anschließend aus. Am 16.06. schrieb „@kea“, gesperrte Nutzer:innen würden unter neuen Accountnamen wieder zugelassen und seien „klar identifizierbar“. Neue Stimmen, die Schumachers und Stahls Kritik aufgriffen, konnten damit als Wiederkehr bereits ausgeschlossener Personen oder eines gemeinsamen Umfelds behandelt werden. Besonders verdichtet erscheint diese soziale Dynamik am 28.06.2025. In `post-3689` stellte „@bienchen730“ zahlreiche zugespitzte Bezeichnungen aus Stahls Veröffentlichungen zusammen und machte seine Sprache selbst zum Gegenstand der Auseinandersetzung. In `post-3699` verwies „@kea“ pauschal auf weitere, nach ihrer Bewertung „sehr krasse und ziemlich eklige“ Texte. In `post-3704` kommentierte „@bienchen730“ die Sperrung des Accounts „@vertuschen-aufdecken“ mit den Worten, dies sei „mal wieder gute Teamarbeit“ gewesen, und dankte allen Beteiligten. In `post-3707` brachte sie mit ausführlicher Begriffsdefinition den Eindruck einer möglichen „pathologischen Obsession“ hinter dem Handeln Stahls ins Gespräch. „@kea“ erklärte schließlich in `post-3708`, Stahl bezichtige Fehrs eines „sozialparasitären Verhaltens“, bezeichnete dies als Kapitelüberschrift und setzte die Formulierung in Beziehung zur entmenschlichenden Sprache des Nationalsozialismus. Die tatsächliche Überschrift des von ihr erkennbar angesprochenen Unterkapitels A.9.8.6 der Materialsammlung lautete „Parasitäre Einnistung“ und stand unter A.9 „Die Folgen von Verstrickung und Befangenheit im Amt“. Der Ausdruck „amtsmissbräuchlich-sozialparasitäres Vorgehen“ wurde im Text selbst verwendet; an anderer Stelle findet sich außerdem die Überschrift „Analogie Parasitentum: Sozial-Parasitin“. Keas Kritik besaß damit einen realen textlichen Bezug, gab jedoch die konkrete Kapitelüberschrift nicht zutreffend wieder. Hinzu kam ihre Forderung nach einer „Strategie aller“, um das beanstandete Verhalten „in den Griff zu bekommen“ und deutlich zu machen, dass Betroffene eine solche Betroffene – gemeint war Silke Schumacher – nicht unterstützten.

„@kea“ hatte am 21.03.2025 im BeNe selbst öffentlich mitgeteilt, für ihren eigenen Fall zunächst 30.000 Euro von der ULK und aufgrund einer Entscheidung vom 24.02.2025 weitere 20.000 Euro von der Anerkennungskommission zugesprochen bekommen zu haben. Sie und Schumacher waren damit Petentinnen derselben institutionellen Folge von Unterstützungsleistungs- und Anerkennungskommission. In `post-3708` wurde diese parallele Verfahrensbeziehung nicht erwähnt. Daraus folgen weder eine bevorzugte Behandlung „@keas“ noch eine Abhängigkeit von den Kommissionen oder ihre gezielte Auswahl als Konfliktakteurin. Die Konstellation begründet jedoch die Prüffrage, ob unterschiedliche Erfahrungen mit denselben Kommissionen die gegensätzlichen Positionierungen beeinflussten, ob die Moderation dieses zusätzliche Konfliktpotenzial wahrnahm und ob sie beiden Seiten symmetrische Beteiligungs- und Schutzbedingungen gewährte.

Schumacher und Stahl vermuten darüber hinaus, „@kea“ sei von BeNe-Verantwortlichen, Moderator:innen oder Fehrs als Hauptprotagonistin des Stellvertreterkonflikts ausgewählt oder in dieser Rolle gehalten worden. Dafür enthält der ausgewertete Bestand bislang keinen Beleg. Prüfen ließe sich

die Hypothese nur anhand interner Moderationskommunikation, der dokumentierten Eingriffe und Sanktionsentscheidungen sowie möglicher fallbezogener Einflussnahmen der von ihnen benannten institutionellen Akteur:innen. Eine ausdrückliche, systematische Prüfung der zeitlichen Abfolgen von gelöschten oder ausgeblendeten Beiträgen, Accountsperren und der Ausgrenzung der betreffenden BeNe-Nutzer:innen liegt bislang nicht vor. Die Dokumentation „Moderationsgestütztes Mobbing“ stellt diese Abfolgen jedoch in einer Weise zusammen, in der ein entsprechender Befund bereits implizit angelegt ist und anhand der dort zugeordneten Einzelbelege überprüft werden kann.

Die kollektiv verstandene Gegnerschaft erhielt durch die Initiative `#TeamKEA` des im BeNe vielfach schreibenden Nutzers „@heimschulekind“ eine ausdrücklich gruppenbezogene Bezeichnung. Er verwendete zeitweise ein Profilbild mit der Aufschrift *„Gegen faKEAccounts, Bots und Trolle – Team Kea“* und versah Beiträge wiederholt mit `#TeamKea`, `#TeamKEA` oder `#ZeitFürTeamKEA`. Dabei rief er zur Meldung verdächtiger Beiträge und Accounts sowie zum Tätigwerden der Moderation auf; am 05.11.2025 forderte er sie ausdrücklich dazu auf, einen als möglichen Doppelaccount behandelten Nutzer zu untersuchen und gegebenenfalls zu entfernen. Ein weiteres Profilbild verband die Warnung *„Lass dich nicht täuschen!“* mit der Aussage *„Keine Macht den faKEAccounts!“*. In beiden Schreibweisen war die Buchstabenfolge `KEA` innerhalb von `faKEAccounts` typografisch hervorgehoben. Das Wort-Bild-Spiel verband die allgemeine Warnung vor Fakeaccounts damit ausdrücklich mit der Initiative `TeamKEA`. Die öffentlich sichtbare Selbstbezeichnung und Bildsprache belegen eine Koalitionsrahmung gegen als Fakeaccounts, Bots oder Trolle eingeordnete Gegenstimmen. Sie belegen weder eine förmlich organisierte Gruppe noch eine Absprache mit der Moderation oder kirchlichen Stellen.

Die hier aufgeführte Sequenz aus BeNe-Beiträgen, die Silke Schumacher und Thies Stahl adressierten oder auf sie bezogen waren, dokumentiert damit eine als kollektiv verstandene Gegnerschaft, die positive Bewertung einer Accountsperre sowie eine Verlagerung der Auseinandersetzung auf Stahls Sprache, Person und mögliche psychische Verfassung. Sie belegt weder die Berechtigung der wechselseitigen Vorwürfe noch eine Absprache mit Moderation oder EKD.

693

694

695

696

Die spätere Folge zeigt eine serielle Wiederholung: „@audiatur-et-altera-pars“ wurde am 09.08.2025 unter Hinweis auf mehrfache Meldungen und Provokationen gesperrt, der nachfolgende Account

---

693 BELEG 21.03.2025: „@kea“ zu Anerkennungsleistungen, post-2006

694 BELEGE 05.07.2025: Avatar „TEAM KEA“ von „@heimschulekind“, 20260910 BeNe-Postbelege erster und letzter Fund – Gesamtfaksimile, 20260906 BeNe-Forum „Fragen und Anregungen zu BeNe“ – Wayback-Faksimile Seiten 1–46, 05.11.2025: „@heimschulekind“, post-4275, 05.11.2025: „@heimschulekind“, post-4276

695 BELEGE 28.06.2025: „@bienchen730“, post-3689, 28.06.2025: „@kea“, post-3699, 28.06.2025: „@bienchen730“, post-3704, 28.06.2025: „@bienchen730“, post-3707, 28.06.2025: „@kea“, post-3708

696 BELEG Materialsammlung „Causa Fehrs“ – A.9 „Die Folgen von Verstrickung und Befangenheit im Amt“, insbesondere A.9.8.6 „Parasitäre Einnistung“

„@nachlassverwalter“ am 29.08. wegen Provokation, „@mitglied_120“ am 05.11. unter Berufung auf Beweise, Meldungen und die Veröffentlichung privater Nachrichten, „@fuersprecherin“ am 07.11. nach mehreren Meldungen und Hinweisen sowie „@huber“ am 26.01.2026 wegen der trotz Aufforderungen ausgebliebenen Rückkehr zum vorgegebenen Thema. „@bienchen730“ fasste dabei mehrere Accounts als eine Einzelperson samt „Umfeld“ oder „vermeintlichen Unterstützern“ mit gleichgerichteten Absichten zusammen. Für „@mira-das-wunder“, „@leonardo“, „@schutzengel“, „@vertuschen-aufdecken“, „@audiatur-et-altera-pars“, „@mitglied_120“, „@fuersprecherin“ und „@huber“ ist die Fortsetzungsstruktur in der Dokumentation deutlich nachvollziehbar. Bei „@brioche“, „@ernst-haft“ und „@betroffenen-supporter“ bleibt enger zu prüfen, ob sie das konkrete Schumacher-Stahl-Anliegen übernahmen oder vor allem eine allgemeinere Kritik an Moderation, BeFo und BeNe formulierten.

Eine rückblickende Aussage der Nutzerin „@luziferinchen“ vom 10.06.2026 ist für die Einordnung besonders bedeutsam, weil sie nicht aus einem der von Schumacher und Stahl als Unterstützeraccounts bezeichneten Profile stammt. Sie widersprach der späteren Darstellung wechselnder „Trolle“ und erinnerte die ausgeschlossenen Personen als Unterstützer:innen einer Betroffenen: Die Betroffene sei angefeindet und dauerhaft ausgeblendet worden, ihre Helfer:innen seien ebenfalls des Forums verwiesen worden. Diese Aussage beweist weder die Richtigkeit jeder Einzelkritik noch eine abgestimmte Ausgrenzungsstrategie. Sie bestätigt jedoch aus einer davon unterscheidbaren Teilnehmerperspektive die soziale Struktur, die Schumacher und Stahl als Stellvertreterkonflikt beschreiben.

697

Die Zusammenstellung dokumentiert die von Schumacher und Stahl herausgearbeitete Wiederholung; sie belegt nicht ohne Einzelprüfung eine einheitliche Ursache oder die Unangemessenheit jeder Moderationsentscheidung. Auch ein freiwilliger Rückzug ist von einer Zugangsbeschränkung zu unterscheiden. Schumacher und Stahl bezeichnen den im BeNe entstandenen Konflikt als „Stellvertreterkonflikt“: An die Stelle einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit ihrem Aufarbeitungsanliegen und den von ihnen kritisierten kirchlichen Verantwortungsträgern sei zunehmend ein öffentlicher Konflikt zwischen ihnen, anderen Nutzer:innen und wechselnden Unterstützeraccounts getreten. Kennzeichnend war, dass neu hinzutretende Stimmen wiederholt nicht als eigenständige Beteiligte behandelt, sondern Stahl, Schumacher oder einem gemeinsamen „Umfeld“ zugerechnet wurden. Die Moderation erklärte diese Accounts nicht ausdrücklich zu Ersatz- oder Fake-Accounts Schumachers und Stahls. Sie reagierte jedoch wiederholt innerhalb einer bereits von anderen Nutzer:innen etablierten Gleichsetzungslogik: Die neu auftretenden Stimmen wurden gemeldet, als Fortsetzung desselben Konfliktumfeldes behandelt, in ihrer Kommunikation beschränkt und schließlich gesperrt. Dadurch stabilisierte die Moderationspraxis faktisch eine serielle Stellvertreterstruktur, unabhängig davon, ob diese Wirkung beabsichtigt war. Schumacher und Stahl vertreten die Auffassung, die BeNe-Verantwortlichen hätten diese Konfliktverlagerung bewusst etabliert oder zumindest in Kenntnis ihrer Eskalationswirkung zugelassen. Belegt sind Entstehung, serielle Fortsetzung und moderative Stabilisierung der Konfliktverlagerung; nicht belegt sind eine zentrale Absprache oder eine gemeinsame Strategie von Moderation, AG BeNe, Beteiligungsforum oder EKD, sie herzustellen. Als Untersuchungsfrage bleibt daher bestehen, weshalb die wechselnden Träger einer kritischen

---

697 BELEGE „Moderationsgestütztes Mobbing“ im BeNe. Exemplarische Chats und Beiträge – aktuelle Editionsfassung, 20260910 BeNe-Postbelege erster und letzter Fund – Gesamtfaksimile

Perspektive wiederholt an Beteiligungsmöglichkeiten verloren und wie sich dies auf die fortdauernde Präsenz ihrer Perspektive auswirkte.

IX.0C.2 Asymmetrische Konfliktarena

Ein Austauschraum bildet Positionen nicht nur ab. Seine Regeln und ihre Anwendung beeinflussen, welche Aussagen auffindbar bleiben und wer sie erläutern, berichtigen oder gegen Einwände verteidigen kann. Wenn Beiträge verschwinden oder ihre Autor:innen den Zugang verlieren, kann daher neben der Person auch ihre Perspektive an Sichtbarkeit verlieren. Nicht jede solche Veränderung ist bereits Ausdruck einer Benachteiligung; maßgeblich sind ihr konkreter Anlass und die Möglichkeiten der anderen Beteiligten.

Die vorgelegte Dokumentation begründet die Arbeitshypothese, dass die von Schumacher und Stahl vertretenen sowie ihnen zustimmenden Deutungen im BeNe weniger dauerhaft präsent bleiben konnten als konkurrierende Darstellungen. Zur Prüfung gehört deshalb nicht allein die Bewertung einzelner Eingriffe, sondern auch der Vergleich ihrer Folgen über mehrere Verläufe hinweg. Ob bewusste Auswahl, kumulierte Einzelentscheidungen, wechselseitige Eskalation oder Belastungsgrenzen des Forums das Muster erklären, ist damit noch nicht entschieden.

Der systematische Vergleich des ersten und letzten vorhandenen Sicherungsstands erfasst 734 Fundstellen zu 729 eindeutigen Post-IDs. Bei 574 Fundstellen blieb der eigentliche Beitragsinhalt identisch; bei 160 Fundstellen unterschied er sich zwischen erstem und letztem Fund. Diese Unterschiede belegen Veränderungen der überlieferten Beitragsstände, für sich genommen aber weder deren Urheberschaft noch Anlass, Berechtigung oder technische Ursache. Sie ermöglichen erstmals, die Dauerhaftigkeit konkurrierender Perspektiven nicht nur anhand einzelner Screenshots, sondern über die gesamte ausgewertete Beitragsfolge hinweg zu prüfen.

698

IX.0C.3 Überlagerung von Austausch, Moderation und institutioneller Vertretung

Einzelne Beteiligte traten im BeNe als Betroffene und Diskussionsteilnehmer:innen auf und besaßen zugleich Funktionen in Betroffenenvertretung oder Beteiligungsforum. Diese Mehrfachrollen begründeten unterschiedliche Erwartungen: Ein persönlicher Austausch konnte zugleich als Kontakt zu einer institutionell eingebundenen Vertretung verstanden werden. Daraus folgte jedoch weder ein Mandat zur Einzelfallprüfung noch, dass eine Person für das gesamte Gremium sprach.

Nicklas-Beck verwies öffentlich auf eine Verschwiegenheitsverpflichtung für Beteiligte im BeFo. Deren Bestehen erklärt für sich genommen weder den Inhalt einzelner Antworten noch jedes Ausbleiben einer Auskunft. Es belegt insbesondere nicht, welche Informationen über Schumacher und Stahl innerhalb des Gremiums besprochen wurden. Für beide blieb dennoch die Frage bedeutsam, in welcher Rolle ein Gegenüber sprach und welche Grenzen für eine inhaltliche Antwort bestanden. Diese Unsicherheit ist von einem Nachweis abgestimmter Moderation oder gezielter Informationssteuerung zu unterscheiden.

---

698 BELEG 20260910 BeNe-Postbelege erster und letzter Fund – Gesamtfaksimile

Die institutionelle Aufgabe erschöpfte sich in dieser Konstellation nicht darin, Verschwiegenheit zu wahren. Ebenso erforderlich war eine für die Beteiligten erkennbare Grenzklärung: Vertraulichkeit konnte bestimmte Inhalte schützen, sollte aber nicht unerläutert lassen, welche Kommunikation noch möglich war und wo ein unabhängiger fallbezogener Austausch stattfinden konnte. Dass Fehrs oder die BeFo-Struktur eine solche Klärung gegenüber Schumacher, Janz und den übrigen Betroffenenvertreter:innen veranlasste, ist nicht dokumentiert. Darin liegt ein Befund unterlassener Rollen- und Kommunikationsklärung, nicht bereits der Nachweis, die Verschwiegenheitsregel sei gezielt zur Abschottung missbraucht worden.

Die BeNe-Eskalation verweist über die einzelne Plattformauseinandersetzung hinaus auf eine zunehmende Grenzverwischung mehrerer Beziehungssysteme. Fehrs begegnete Schumacher zunächst kraft ihres Amtes als ULK-Leiterin innerhalb eines als vertraulich und dialogisch angekündigten Aufarbeitungsverfahrens. Dieses asymmetrische Verhältnis beruhte auf dem Vertrauen, dass die Kommission zuhören, institutionelle Verantwortung übernehmen und sensible biografische Informationen im geschützten Verfahrensrahmen bearbeiten werde.

Mit der Erwähnung Pastor R.s kreuzte sich dieser Amtsraum mit zwei privaten Beziehungssystemen. R. gehörte als persönlicher Freund zum privaten Umfeld Fehrs' und zugleich als früherer Pastor, möglicher Mitwisser beziehungsweise Zeitzeuge und damaliger Partner von Schumachers Schwester zum biografischen und familiären Beziehungssystem Schumachers. Fehrs erhielt damit von Amts wegen Informationen über die Vergangenheit ihres privaten Freundes; Schumacher musste umgekehrt fortan berücksichtigen, dass ihre amtliche Verfahrensleiterin mit einer für ihre Aufarbeitung bedeutsamen Person privat verbunden war. Eine solche Grenzüberschneidung hätte transparent bearbeitet werden können durch Offenlegung, eine dokumentierte Prüfung des Befangenheitseinwands, gegebenenfalls den Rückzug Fehrs' und eine geordnete unabhängige Übergabe. Eine solche Klärung ist nicht dokumentiert.

Die Materialsammlung entwickelt diese Grenzfrage in A.9.2 und A.9.3.1 als systemische Arbeitsdefinition von Befangenheit: Die Integritätsgrenze eines Amtes verlaufe zwischen dem amtlich zu bearbeitenden Beziehungssystem und dem privaten Beziehungssystem der Amtsperson. Problematisch werde ihre Durchlässigkeit, sobald dieselbe dritte Person in beiden Systemen eine für die Amtsaufgabe wesentliche Rolle besitze. Im vorliegenden Fall bildet R. diesen personellen Überschneidungspunkt. Diese Arbeitsdefinition ist von einer kirchenrechtlichen oder unabhängig festgestellten Befangenheit zu unterscheiden. Sie richtet den analytischen Blick darauf, dass amtlich erlangtes Wissen in einen privaten Loyalitätskontext geraten und eine private Bindung umgekehrt für die Wahrnehmung der Amtsaufgabe bedeutsam werden kann.

699

Dadurch entstand eine asymmetrische Durchlässigkeit zwischen den Beziehungssystemen. Informationen über Schumacher, ihre Schwester, ihre ehemalige Freundin, ihre Mutter, das familiäre Tätersystem, Pastor D. und weitere beteiligte pastorale oder kirchliche Personen gelangten aus Schumachers privatem und biografischem Raum in das amtliche Verfahren und damit in die Kenntnis Fehrs'. Ob und wie Fehrs darüber anschließend privat mit R. sprach, ist nicht belegt. Für Schumacher

---

699 BELEG Materialsammlung „Causa Fehrs" – A.9.2 „Arbeitsdefinition ‚Befangenheit'" und A.9.3.1 „Sollbruchstelle Loyalitätskonflikt. Die Grenze des Amtes"

blieb jedoch gerade diese Ungewissheit bestehen: Sie musste sich damit auseinandersetzen, dass solche Gespräche im privaten Beziehungssystem Fehrs' möglich waren, ohne ihren Inhalt zu kennen, daran mitwirken oder dort entstehende Darstellungen berichtigen zu können. Dokumentiert ist nicht, dass die ULK oder insbesondere Fehrs und das traumatherapeutisch qualifizierte Kommissionsmitglied Ursula Wolther-Cornell danach fragten, wie Schumacher mit dieser Vorstellungs- und Ungewissheitsbelastung zurechtkam.

Die Grenzfrage reichte über Fehrs' Freundschaft mit R. hinaus. Für Schumacher und Stahl blieb ebenfalls undurchsichtig, wie Fehrs die Informationen aus dem Aufarbeitungsfall gegenüber ihren weiteren amtlichen Beziehungssystemen behandelte, darunter gegenüber Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt, dem Landeskirchenamt mit Lenz sowie später Betroffenenvertretung und BeFo. Belegt sind die Einbeziehung dieser Personen und Strukturen in verschiedene Teile der weiteren Kommunikation sowie das Fehlen einer für Schumacher nachvollziehbaren Gesamtklärung; nicht belegt ist, welche fallbezogenen Informationen Fehrs ihnen intern mitteilte oder ob sie ihr Vorgehen miteinander abstimmten.

Schumacher und Stahl beschreiben diese Entwicklung zugespitzt als Transformation des von ihnen angestrebten „Aufarbeitungssystems" in ein „Befangenheitssystem". Der Begriff bezeichnet in ihrer Analyse nicht lediglich eine Ansammlung persönlicher und institutioneller Beziehungen. Gemeint ist ein Verfahrenszusammenhang, in dem die ungeklärte private Bindung der Leiterin in den amtlichen Aufarbeitungsraum hineinwirken konnte, ohne dass die daraus entstehende Rollen- und Grenzproblematik unabhängig geprüft und organisatorisch aufgefangen wurde. Kühnbaum-Schmidt, Lenz, Betroffenenvertretung und BeFo wurden in dieser Perspektive nicht deshalb Bestandteile des „Befangenheitssystems", weil eine gemeinsame Absprache belegt wäre, sondern weil sie Teile der weiterwandernden Kommunikation oder Bearbeitung übernahmen, ohne die ungeklärte Ausgangsüberschneidung sichtbar aufzulösen. Belegt sind die strukturelle Kreuzung der Beziehungssysteme, die fehlende transparente Grenzklärung, der Abbruch der unmittelbaren Kommunikation und die weitere institutionelle Verteilung des Konflikts. Ob eine Befangenheit Fehrs' diesen Verlauf tatsächlich verursachte, ist nicht unabhängig festgestellt; „Befangenheitssystem" bleibt daher eine analytische Deutung Schumachers und Stahls, kein rechtlich oder institutionell festgestellter Sachverhalt.

Die Parasitentum-Analogie in der Materialsammlung bezeichnet innerhalb dieses Deutungsmodells keineswegs eine Fehrs zuzuordnende persönliche Eigenschaft. Mit ihrer Hilfe wird eine Beziehungsoperation beschrieben: das aus Sicht Schumachers und Stahls unbefugte Eindringen der Amtsträgerin in Schumachers biografisches und familiäres Beziehungsgefüge, insbesondere in ihre Beziehung zu Pastor R. Das Dossier übernimmt diese drastische Parasiten-Metaphorik weder als Tatsachenbezeichnung noch als eigenes Werturteil. Für die Rekonstruktion ist jedoch ihre sachliche Bezugsstruktur bedeutsam: Der Vorwurf richtet sich auf eine durch amtliche Macht und deren eventuellen Missbrauch ermöglichte Grenzverschiebung, durch die Fehrs Zugang zu Informationen und Beziehungskontexten Schumachers erhielt, während Schumacher Einfluss auf deren weitere Verwendung und Deutung verlor.

700

---

700 BELEG Materialsammlung „Causa Fehrs" – A.9.8 „Dysfunktionale Dynamik im Befangenheitssystem", insbesondere A.9.8.6 „Parasitäre

Perspektivenregulierung verbindet damit die Analyse konkreter Gesprächsbedingungen mit der Frage nach längerfristiger Deutungsmacht. Entscheidend ist nicht nur, ob eine Position einmal geäußert werden konnte, sondern ob ihre Träger sie weiterhin erläutern und auf andere Darstellungen reagieren konnten. Der mögliche Mechanismus liegt im wiederholten Verlust dieser Möglichkeiten. Welche Folgen dies für die spätere öffentliche und institutionelle Darstellung der Causa hatte, muss anhand der jeweiligen Übergänge belegt werden; es folgt nicht schon aus der Einschränkung eines einzelnen Beitrags.

IX.1 Mechanismus-Kette der Konfliktdynamik

Die Chronologie in VII.9 und die Governance-Fehlerkette in IX.0A verbinden Stationen des Fallverlaufs mit ihren Steuerungs- und Kontrollproblemen. Die Mechanismus-Kette fragt, wodurch sich der Konflikt über wechselnde Personen, Zuständigkeiten und Arenen hinweg fortsetzen konnte. Dabei wuchs der dokumentierte Bestand an Schreiben, Beschwerden und Verfahrensentscheidungen. Dass diese Unterlagen vorhanden waren, bedeutet jedoch nicht, dass jede neu befasste Stelle sie vollständig kannte oder übernahm. Gerade ihre Weitergabe, Einordnung und Verwendung gehören zu den zu untersuchenden Übergängen.

Das Modell verbindet mehrere Vorgänge: Erwartungen an Zuständigkeit und Auftragsumfang bleiben ungeklärt; weitere Stellen werden angerufen und übernehmen Teilfragen; neue Gegenüber und Rollenbezeichnungen verändern die Kommunikation. Die Bearbeitung richtet sich jeweils nach einem begrenzten Auftrag, während der Anspruch auf Klärung des Zusammenhangs bestehen bleibt. Öffentliche Stellungnahmen und externe Bewertungen verdichten den Verlauf zusätzlich. Sie wirken auf die Deutung früherer Vorgänge zurück und können neue Beschwerden auslösen. So entsteht eine Rückkopplung, keine zwangsläufige oder zentral gesteuerte Abfolge.

IX.1.1 Der „Konjunktiv-Konflikt“ als Vorform

Mit dem Arbeitsbegriff „Konjunktiv-Konflikt“ bezeichnet Stahl eine noch nicht ausdrücklich geklärte Differenz darüber, was eine Person oder Stelle tun müsste. Eine Seite erwartet ein Handeln aufgrund einer angenommenen Zuständigkeit. Die angesprochene Seite begrenzt ihren Auftrag, weist die Erwartung zurück oder handelt nicht in deren Sinn. Solange die Positionen nicht benannt und aufeinander bezogen werden, bleibt offen, worin der Dissens genau besteht: im Auftrag, in den erwarteten Schritten oder bereits im Verständnis des Anliegens.

Der Begriff knüpft an Stahls konflikt- und mediationstheoretische Arbeiten an. Dort wird zwischen noch nicht ausgearbeiteten Wünschen oder Forderungen und einem manifesten Konflikt unterschieden, dessen unvereinbare Positionen die Beteiligten hinreichend klar benennen können. Für die frühen Arenen der Causa ist daran bedeutsam, dass unterschiedliche Erwartungen bereits handlungswirksam sein können, bevor sie als ausdrücklicher Gegensatz gemeinsam erkennbar werden.

701

Einnistung“

701 BELEGE Die „Kleine Schule des Wünschens“ – effektiver Umgang mit Du-Zieldefinitionen, Das Negotiation Model. Ein Beitrag des

In Arena 1 und 2 lässt sich dieser Gegensatz vereinfacht so rekonstruieren: Schumacher und Stahl erwarten von pastoralen oder aufsichtsführenden Gegenübern Verantwortungsübernahme und konkrete Schritte. Die Reaktionen entsprechen dieser Erwartung nicht; Zuständigkeiten werden begrenzt oder die Kommunikation wird nicht fortgeführt. Aus dem Ausbleiben des erwarteten Handelns allein folgt weder eine bewusste Verantwortungsverweigerung noch, dass jede Erwartung durch den jeweiligen Auftrag gedeckt war. Der Konflikt verschärfte sich jedoch, weil die Differenz nicht frühzeitig so geklärt wurde, dass ein verbindlicher weiterer Bearbeitungsweg erkennbar war.

IX.1.2 Vertikale Wanderung durch die Arenen

Vertikale Wanderung bezeichnet die Ausweitung des Konflikts auf weitere institutionelle Ebenen oder entferntere Zuständigkeitsräume. Blieb die erwartete Bearbeitung aus, adressierten Schumacher und Stahl nacheinander Gemeinde und Propstei, bischöfliche Leitung, ULK, Stabsstelle, Landeskirchenamt und Kirchenleitung sowie später Anerkennungskommission, URAK, EKD, Synode und Rat. Öffentlichkeit und Medien bildeten eine zusätzliche Arena, gehörten aber nicht zur kirchlichen Zuständigkeitshierarchie.

Mit dieser Wanderung kehrte ein Grundgegensatz in wechselnder Form wieder: Schumacher und Stahl schrieben einer Person oder Stelle Verantwortung für eine Klärung zu; die Angesprochenen bearbeiteten einen Teil, begrenzten ihren Auftrag oder verwiesen auf ein anderes Gegenüber. Der Konflikt wurde dabei nicht unverändert weitergereicht. Je nach Arena erschien er als Seelsorgefrage, Unterstützungs- oder Aufarbeitungsverfahren, dienstrechtliche Prüfung, Anerkennungsangelegenheit, Beschwerde, Beteiligungsfrage oder öffentliche Kontroverse.

Die Erweiterung des Adressatenkreises vergrößerte die Möglichkeit institutioneller Kenntnis. Sie belegt weder die tatsächliche Kenntnis aller Adressaten noch die Übernahme früherer Teilfragen durch die neue Ebene. Wissen konnte deshalb weitergegeben werden, während sein verfahrensübergreifender Zusammenhang ohne sichtbar verantwortetes Gegenüber blieb.

Mit BeFo, Betroffenenvertretung und BeNe erreichte die Wanderung schließlich einen institutionell angebundenen, aber nicht linienhierarchisch organisierten Beteiligungsbereich. Dieser Übergang setzte die vertikale Bewegung nicht einfach fort. Er eröffnete eine laterale Ausbreitung, in der das Konfliktmuster in anderen Rollen, Regeln und Kommunikationsformen anschlussfähig wurde.

IX.1.3 Laterale Verschiebung auf neue Konfliktakteure

Laterale Verschiebung bezeichnet den Wechsel der Personen, die innerhalb oder zwischen den Arenen kommunizierten, Entscheidungen vermittelten oder selbst zu Konfliktgegenübern wurden. Dafür ist keine einheitliche Stellvertretung anzunehmen. Einige handelten aufgrund eines ausdrücklichen Mandats, andere innerhalb ihres Amtes oder ihrer fachlichen Rolle; wieder andere wurden erst im Verlauf selbst zu Beteiligten eines neuen Konflikts.

Beim zweiten ULK-Treffen fiel das Ende der inhaltlichen Auseinandersetzung über die Einbeziehung des DVNLP-Kontextes mit dem kurzen, heftigen Konflikt zwischen Wolther-Cornell und Stahl zusammen.

NLP zur Mediation

Später kommunizierte Kluck mit Schumacher und Stahl, Arns koordinierte und vermittelte institutionelle Mitteilungen, Kühl und Lenz traten im landeskirchenamtlichen Zusammenhang hinzu. Mit jedem Wechsel konnten sich Gegenstand, Ton und Entscheidungsmöglichkeiten verändern. Stahl wurde dabei zunehmend in die Rolle eines eigenständigen Konfliktakteurs gedrängt.

Auch die öffentliche Darstellung veränderte die Rollen. Stahl erschien nacheinander als Begleiter sowie organisatorischer und sprachlicher Unterstützer, als fachlicher Anbieter beziehungsweise Träger zugeschriebener beruflicher Ambitionen, als Kritiker und schließlich als „Betreuer einer Betroffenen“. Schumacher wurde korrespondierend weniger als selbstständig handelnde Petentin sichtbar und konnte als „betreute“ oder zu betreuende Person erscheinen. Diese Bezeichnungen änderten nicht ihre tatsächliche Autorschaft und Verfahrensaktivität, beeinflussten aber, wer öffentlich als Träger des Anliegens wahrnehmbar wurde.

Laterale Verschiebung beschreibt deshalb mehr als einen Personalwechsel. Sie verändert die soziale Grammatik des Konflikts: Wer handelt, wer unterstützt, wer entscheidet und wem wird das Problem zugerechnet? Die neu hinzutretenden Personen ersetzten den Ausgangskonflikt nicht. Sie übernahmen Teilfunktionen und wurden dabei teilweise selbst zu Beteiligten weiterer Zuständigkeits-, Rollen- und Legitimationskonflikte.

Im BeNe wurde dieser Mechanismus nochmals auf die Unterstützerseite angewandt. Der bereits öffentlich auf Fehrs und Stahl konzentrierte Konflikt verlagerte sich auf wechselnde Accounts, die Schumachers und Stahls Perspektive aufgriffen. Andere Nutzer:innen ordneten sie einem gemeinsamen „Umfeld“ zu; Moderationsvorgänge machten ihre Identität, Sprechberechtigung und fortdauernde Beteiligung selbst zum Konfliktgegenstand. Die laterale Verschiebung erzeugte damit eine serielle Stellvertreterstruktur.

IX.1.4 Isomorphie des Konfliktkerns

Die Arenenkonflikte sind weder inhaltlich noch organisatorisch identisch. Gemeinde, ULK, Landeskirchenamt und Anerkennungskommission besitzen unterschiedliche Aufgaben; öffentliche Kommunikationsräume sind nicht ohne Weiteres Entscheidungsinstanzen. Ein wiederkehrender Konfliktkern lässt sich deshalb nicht aus der Gleichheit ihrer Aufträge, sondern aus dem Verhältnis der jeweiligen Positionen beschreiben.

Schumacher und Stahl erwarten ein Gegenüber, das ihr Anliegen im Zusammenhang aufnimmt und dessen weitere Bearbeitung verantwortet. Die angesprochene Person oder Stelle bearbeitet einen Teil, begrenzt ihren Auftrag oder verweist weiter. So verändern sich Gegenstand und Beteiligte, während die Spannung zwischen erwarteter Verantwortungsübernahme und begrenzter Zuständigkeit wiederkehrt.

„Isomorphie“ bezeichnet hier diese strukturelle Ähnlichkeit, keine vollständige Gleichförmigkeit. Der Begriff bündelt die Beobachtung, dass unterschiedliche Vorgänge ein vergleichbares Verhältnis der Positionen aufweisen. Er erklärt weder die Motive einzelner Beteiligter noch belegt er eine gemeinsame Absicht. Er macht jedoch nachvollziehbar, weshalb Schumacher und Stahl wechselnde Einzelkonflikte als Wiederkehr eines Grundmusters verstanden.

Eine besondere Form dieser Isomorphie betrifft die Begründungen des Verfahrensverlaufs. Die Ende November 2022 bei Lenz dokumentierte Mandatsdeutung kehrte 2024 im Informationsschreiben als Teil eines umfassenderen institutionellen Gegenrahmens wieder. Für diesen Wirkungsbefund muss nicht

entschieden werden, ob die Übereinstimmung langfristig geplant, ausdrücklich abgestimmt oder erst im späteren Bearbeitungsprozess aufgegriffen wurde. Dokumentierbar sind die zeitlich spätere Verfügbarkeit der Argumentationsfigur und ihre erneute Verwendung. „Utilisation“ bezeichnet in diesem Zusammenhang das Aufgreifen einer vorhandenen, institutionell anschlussfähigen Deutung für einen neuen Kommunikationszweck, nicht den Nachweis einer von Anfang an verfolgten Gesamtstrategie.

Die Arenenfolge lässt sich darüber hinaus als rekursives Transformationsmuster beschreiben. Beim Übergang in eine neue Arena wird der Konflikt nicht nur wiederholt, sondern unter veränderten institutionellen und personellen Bedingungen erneut hervorgebracht. Im BeNe reproduzierte sich der bereits verschobene Konflikt nochmals an Unterstützer:innen. Als mögliches Metamuster ist dabei nicht die bloße Wiederkehr der Konfliktverschiebung zu verstehen, sondern eine regelhafte Veränderung ihrer Kommunikationsbedingungen: Mit den Übergängen verdichteten sich Abschottung und Asymmetrie, während die Möglichkeit unmittelbarer Rückkommunikation und erkennbarer Rückresonanz abnahm.

Diese Veränderungsrichtung lässt sich an der Folge der Kommunikationsverlagerungen prüfen: vom zugelassenen Konflikt zwischen Wolther-Cornell und Stahl über die Vermittlung durch Kluck, Arns, Lenz und Bräsen bis zu den öffentlichen Rahmungen in Synode und Presse 2024 und der Bezeichnung Stahls als „Betreuer“ 2025. Die einzelnen Stationen sind weder funktional identisch noch bildet jede für sich eine vollständige Sperre. In der Gesamtschau verschob sich die Kommunikation jedoch zunehmend in institutionell kontrollierte Kanäle, in denen Schumacher und Stahl zwar adressieren und veröffentlichen konnten, eine Antwort im gleichen institutionellen Raum aber immer schwerer herbeiführen konnten. Das Metamuster wäre demnach die zunehmende Verengung des Rückkanals bei fortgesetzter Weitergabe und Transformation des Konflikts.

Die einseitige Durchlässigkeit zeigt sich nicht nur im Beteiligungsbereich. Schumacher und Stahl übermittelten der Kanzlei Gercke Wollschläger zahlreiche Einwände und Kontextinformationen; mangels Veröffentlichung des Berichts blieb jedoch nicht nachvollziehbar, welche davon in Materialbasis und Bewertung eingingen. Öffentlich wurde vor allem die entlastende Ergebnisformel. Bei der gesonderten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz wurde ihnen ebenfalls ein Ergebnis mitgeteilt, nicht aber die Identität der als „externe kirchenbehördliche Stelle“ bezeichneten Prüfinstanz, ihr Vorgehen oder ihre Begründung. Beide Vorgänge sind institutionell verschieden. Gemeinsam ist ihnen die Differenz zwischen umfangreichem oder möglichem Input und einem stark begrenzten, nicht in gleicher Tiefe überprüfbaren Output.

[702]

IX.1.5 Verstetigung und mögliche Petrifizierung

Der Wechsel von Arenen und Akteuren brachte tatsächliche Bearbeitung hervor: Personen antworteten, Prüfungen fanden statt und neue Stellen übernahmen Aufgaben. Blieb dabei die Verbindung der Teilverfahren ungeklärt, konnte diese Aktivität zugleich neue Übergabe-, Rollen- und Verantwortungsfragen erzeugen. Nicht die Bewegung an sich verstetigte den Konflikt, sondern die Weitergabe ungelöster Fragen und ihre Verbindung mit zusätzlichen Streitpunkten.

---

[702] BELEG Zur Unterscheidung von Form und Struktur: Ludwig Wittgenstein, Tractatus logico-philosophicus, 2.033

„Petrifizierung“ dient hier als Metapher für eine solche Verfestigung. Gemeint ist die Gleichzeitigkeit von wechselnden Personen und Verfahren mit einer zunehmend stabilen Konfliktstruktur. Das erwartete verantwortliche Gegenüber bleibt strittig, obwohl immer neue Gegenüber hinzutreten. Darin liegt ein mögliches Ergebnis des rekonstruierten Verlaufs, keine unvermeidliche Folge institutioneller Arbeitsteilung.

Eine solche Petrifizierung kann auch durch öffentliche Rollenbeschreibungen eintreten. Die auf Stahl konzentrierte Darstellung und die gleichzeitige Bezeichnung Schumachers als nicht ins Bild gelangende Betroffene fixierten kommunikativ eine Rollenverteilung, die sich im Verlauf erst herausgebildet hatte. Die von Fehrs verwendete Beschreibung wurde dadurch selbst zu einem konstituierenden Bestandteil der beschriebenen Struktur.

Als weiterführende Prüffrage ist zu untersuchen, ob voneinander institutionell getrennte Vorgänge in einer ähnlichen Wirkung konvergierten: Schumachers Informationen gelangten in verschiedene kirchliche Räume, während ihre Möglichkeit zu unmittelbarer Rückkommunikation und eigenständiger öffentlicher Sichtbarkeit abnahm. Eine solche Wirkungskonvergenz setzt weder einen gemeinsamen Plan noch eine Absprache der Beteiligten voraus.

Das BeNe bildet dazu eine besondere Vergleichsarena. Nach der Dokumentation Schumachers und Stahls traten wiederholt Unterstützer:innen hinzu, gerieten in Moderations- oder Rollenkonflikte und verloren teilweise ihre Beteiligungsmöglichkeiten. Soweit sich die einzelnen Verläufe bestätigen, zeigt sich hier eine verwandte Spannung: Die Personen wechseln, während die dauerhafte Präsenz der von ihnen vertretenen Perspektive umstritten bleibt. Forumsmoderation und kirchliche Verfahrenskoordination sind deshalb nicht gleichzusetzen; vergleichbar ist das Verhältnis von personellem Wechsel und sich zunehmend verfestigendem Konfliktmuster.

Die Mechanismus-Kette beschreibt somit keine zentrale Steuerung aller Vorgänge. Ein ungeklärter Verantwortungsdissens wird auf weitere Ebenen getragen, verbindet sich mit neuen Personen und Rollen und wird innerhalb begrenzter Aufträge bearbeitet. Die daraus entstehenden Entscheidungen und öffentlichen Deutungen wirken auf den sich zunehmend verfestigenden Konflikt zurück. Wo eine wirksame Verbindung der Teilbearbeitungen fehlt, kann jeder weitere Klärungsversuch zusätzliche Fragen hervorbringen und die Kette fortsetzen.

IX.2 Verstärkungsmechanismen der Konfliktdynamik

IX.1 beschreibt die Fortsetzung des Konflikts über Arenen und Akteurswechsel hinweg. Verstärkung entsteht, wenn die Folgen eines Bearbeitungsschritts neue Konfliktbedingungen schaffen oder bestehende verschärfen. Für die „Causa Fehrs“ lassen sich sechs miteinander verbundene Rückkopplungen rekonstruieren. Sie beschreiben Wirkungszusammenhänge, nicht eine für jeden Einzelschritt nachgewiesene Absicht.

IX.2.1 Delegations- und Fragmentierungsschleife

Die Verteilung auf ULK, Stabsstelle, Landeskirchenamt, Anerkennungs- und Beschwerdeverfahren machte Teilfragen bearbeitbar, schuf aber zugleich neue Schnittstellen. Mit der Zahl beteiligter Stellen wuchs der Bedarf, Ergebnisse, offene Fragen und Fortsetzungsbedingungen zusammenzuführen. Arns’

ausdrückliches Koordinationsmandat zeigt, dass diese Aufgabe vorgesehen war; eine dauerhaft erkennbare Wahrnehmung und geordnete Fortführung blieb jedoch aus.

So konnten präzisere Teilzuständigkeiten mit einer für Schumacher unklaren Gesamtverantwortung einhergehen. Weitere Stellen einzuschalten löste dieses Problem nicht, solange ungeklärt blieb, wer deren Beiträge verband. Die Reaktion auf eine Bearbeitungslücke konnte dadurch zusätzliche Übergabe- und Koordinationsfragen erzeugen.

IX.2.2 Misstrauens- und Ausweitungsschleife

Ausbleibende Antworten, unklare Übergaben und nicht nachvollziehbare Prüfstände verstärkten das Misstrauen Schumachers und Stahls. Ausführlichere Schreiben, erweiterte Adressatenkreise, Beschwerden und Veröffentlichungen sollten Kenntnis sichern und eine verbindliche Reaktion erreichen. Der Umfang der Kommunikation und ihre öffentliche Bedeutung nahmen damit zu.

Gebündelte Antworten und Verweise auf begrenzte Zuständigkeiten konnten auf institutioneller Seite der Bearbeitung dienen. Für Schumacher und Stahl beantworteten sie jedoch gerade die Frage nach dem Zusammenhang häufig nicht und gaben Anlass zu weiteren Eingaben. Die Rückkopplung liegt in diesem Auseinanderfallen: Was als geordnete Teilantwort erschien, konnte als erneute Nichtaufnahme des Gesamtanliegens erlebt werden. Daraus folgt keine gleiche Verantwortung beider Seiten für die Entstehung des Konflikts.

IX.2.3 Rollen- und Personalisierungsschleife

Stahls Auftreten als Unterstützer, Mitautor und Kritiker wurde selbst zum Gegenstand der Kommunikation. Die Rahmung über zugeschriebene berufliche Interessen oder die spätere Bezeichnung als „Betreuer“ ließ das gemeinsame Aufarbeitungsanliegen zurücktreten. Schumacher und Stahl widersprachen und erläuterten erneut ihre Eigenständigkeit, gemeinsame Autorschaft und gewünschte Unterstützungsbeziehung.

Damit beanspruchte der Rollenstreit zusätzliche Aufmerksamkeit. Die Erwiderung war eine Reaktion auf die Zuschreibung, keine Bestätigung ihrer Angemessenheit. Dennoch mussten beide nun neben den Verfahrensfragen auch erklären, wer das Anliegen vertrat und in welchem Verhältnis sie zueinander handelten. Die Rollenbeschreibung wurde zu einem weiteren Konfliktgegenstand.

IX.2.4 Prüfungs- und Transparenzschleife

Fachlich autorisierte Untersuchungen sollten strittige Vorwürfe klären und Entscheidungen begründen. Die öffentliche Berufung auf entlastende Ergebnisse erhöhte deren institutionelles Gewicht. Soweit Auftrag, Materialgrundlage und Ergebnisbegründung nicht vollständig nachvollziehbar waren, verlagerte sich der Streit jedoch zusätzlich auf die Untersuchung selbst.

Je stärker das Ergebnis als abschließende Einordnung verwendet wurde, desto bedeutsamer wurde für Schumacher und Stahl die Frage, was tatsächlich geprüft worden war. Die fehlende Veröffentlichung des vollständigen Gercke-Wollschläger-Berichts begrenzte die Möglichkeit, dies anhand seiner Begründung zu beurteilen. Die Untersuchung beendete den Konflikt deshalb für beide nicht, sondern wurde selbst Gegenstand weiterer Nachfragen und Einwände.

Die Transparenzfrage setzt nicht erst bei späteren Untersuchungsberichten ein. Bereits für den Beginn des ULK-Verfahrens berichten Schumacher und Stahl von einer durch Fehrs mitgeteilten Überprüfung, deren Umfang und Ergebnisse ihnen nicht erläutert wurden. Diese Erinnerung ist kein Nachweis bestimmter Ermittlungen oder einer Befragung R.s. Sie begründet jedoch die Frage, wie persönlich verfügbares Wissen, institutionell dokumentiertes Aktenwissen und später durch die Geschäftsführung vermitteltes Wissen auseinandergehalten, gesichert und zugänglich gemacht wurden. Der Kontrast zwischen der anfänglich als anerkennend erlebten Begegnung und der späteren fehlenden Nachvollziehbarkeit ist deshalb als Entwicklung der Verfahrensbeziehung zu untersuchen, ohne daraus einen bestimmten Motivwandel Fehrs' abzuleiten.

IX.2.5 Sichtbarkeits- und Öffentlichkeitsschleife

Informationsschreiben, Presseäußerungen und Ratsbericht verdichteten den Verlauf zu knappen Darstellungen. Schumacher und Stahl stellten ihnen ausführliche Veröffentlichungen gegenüber. Ihre Nachricht erhielt 2024 auch durch die Verlesung und die offiziellen Synodenunterlagen institutionelle Sichtbarkeit. Daraus entstand jedoch keine gleichartige fortlaufende Erwiderungsmöglichkeit innerhalb der kirchlichen Kommunikationsformate.

Die Sichtbarkeitsschleife konnte sich selbst verstärken: Je stärker die öffentliche Kommunikation den Konflikt über Stahl darstellte, desto leichter erschien Schumacher als Person im Hintergrund. Wurde diese geringe Sichtbarkeit anschließend öffentlich bedauert, ohne den möglichen eigenen Anteil der vorausgegangenen institutionellen Kommunikation daran zu benennen, konnte ein mit hervorgebrachtes Ergebnis als bloß vorgefundener Zustand erscheinen.

Um Verkürzungen entgegenzutreten, dokumentierten beide weitere Zusammenhänge. Das erhöhte die Nachprüfbarkeit, zugleich aber den Aufwand für Leser:innen. Darin liegt ein mögliches Rezeptionsproblem: Kurze institutionelle Einordnungen sind leichter zu überblicken als die umfangreiche Dokumentation ihrer Gegenposition. Dass sie deshalb im Einzelfall tatsächlich überzeugender wirkten, ist damit nicht belegt.

Die Schleife wurde zugleich durch die Sprache der Gegenöffentlichkeit mitgeprägt. In Blogbeiträgen und Offenen Briefen verdichteten Schumacher und Stahl ihre Konfliktdeutung teilweise zu scharfen moralischen Urteilen, personalisierenden Bezeichnungen und strafrechtlich konnotierten Vorwürfen. Diese Sprache kann als Reaktion auf die von ihnen erlebte Nichtklärung verstanden werden und erhöhte ihrerseits den Rechtfertigungs- und Abwehrdruck. Sie ist deshalb weder bloßes Abbild der institutionellen Kommunikation noch deren alleinige Ursache, sondern Bestandteil einer wechselseitig hervorgebrachten öffentlichen Konfliktwirklichkeit. Die Institutionen verantworten nicht die einzelnen Formulierungen Schumachers und Stahls; ihre dokumentierten Antworten, Rahmungen und Nichtantworten gehören jedoch zu dem Kommunikationsverlauf, in dem diese Gegenöffentlichkeit entstand und fortwirkte.

IX.2.6 Zeit- und Dokumentationsschleife

Der lange Verlauf ließ den Bestand an Schreiben, Anlagen, Beschwerden und Verfahrensmitteilungen wachsen. Diese Dokumentation bewahrte Wissen und ermöglicht die Rekonstruktion. Zugleich erhöhte sie den Aufwand späterer Übergaben: Neue Verantwortliche mussten nicht nur aktuelle Anliegen, sondern auch frühere Zusagen, Abgrenzungen und unerledigte Fragen erschließen.

Ungeklärte Phasen konnten so zusätzlichen Erklärungsbedarf erzeugen. Frühere Äußerungen wurden im Licht späterer Erfahrungen neu bewertet; neue Entscheidungen mussten sich zu einer längeren Vorgeschichte verhalten. Der Konflikt gewann Gedächtnis und Trägheit zugleich. Die Dokumentation verursachte die offenen Fragen nicht, machte aber deren wachsenden Zusammenhang sichtbar und eine vollständige Bearbeitung anspruchsvoller. Die Versionsvergleiche der Materialsammlung in IX.10.3.2 konkretisieren diese Schleife und unterscheiden neue Kommunikation von späterer Aufnahme, Neurahmung und redaktionellem Umbau.

Die sechs Rückkopplungen konnten sich gegenseitig verstärken. Eine einzige Ursache oder zentrale Steuerung ist dafür nicht vorauszusetzen. Ebenso wenig waren die Folgen zwangsläufig: Verbindliche Übergaben, erkennbare Gesamtkoordination, klare Rollen und nachvollziehbare Prüfungsgrenzen bilden Ansatzpunkte, an denen solche Schleifen unterbrochen werden können.

IX.3 Kipppunkte der Konfliktdynamik

„Kipppunkte“ bezeichnet hier Übergänge, an denen sich die Bedingungen der weiteren Bearbeitung wesentlich veränderten. Mehrere Mechanismen trafen zusammen; eine Fortsetzung in der bisherigen Form hätte zusätzliche Klärungen erfordert. Der Begriff meint weder Unumkehrbarkeit noch einen zwangsläufigen Verlauf.

IX.3.1 29.10.2020: Vom offenen Aufarbeitungsraum zum Konflikt über Gegenstand und Begleiter

Das erste ULK-Treffen hatte einen von Schumacher und Stahl als empathisch erlebten Aufarbeitungsraum eröffnet. Beim zweiten Treffen wurde die Einbeziehung der DVNLP-Missbräuche als zusätzlicher oder ergänzender Kontext strittig. Stahl fasste auf Schumachers ausdrücklichen Wunsch den von ihr bereits angesprochenen Zusammenhang nochmals zusammen. Die kurze, heftige Auseinandersetzung mit Wolther-Cornell fiel mit dem Ende des inhaltlichen Diskurses über diese Frage zusammen; eine spätere Wiederaufnahme ist nicht dokumentiert.

Damit standen nicht mehr allein die aufzuarbeitenden Erfahrungen zur Debatte. Auch die Grenzen des Gegenstands und die Rolle des Begleiters waren Konfliktfragen geworden. Ein weiterer Termin hätte diese Differenzen nicht von selbst geklärt. Offen blieb, wie Auftrag, Beteiligungsrollen und das abgebrochene Gespräch ausdrücklich bearbeitet werden sollten.

IX.3.2 Frühjahr und Sommer 2021: Von persönlicher Aufarbeitung zu gekoppelten Verfahren

Nach Fehrs’ Rückzug aus der unmittelbaren Kommunikation trat Kluck als Geschäftsführer und Kommunikationsmittler hervor. Am 25.05.2021 benannte er eine formale Prüfung wegen der Hinweise zu Pastor R. als Voraussetzung für die Fortsetzung. Daneben kündigte das Büro Kühnbaum-Schmidts am 31.05. eine interne Befassung der Fachstelle mit der ULK zum Beschwerdeinhalt und eine anschließende Ergebnismitteilung an. Schumacher erwartete deshalb eine Antwort auf ihre Beschwerde.

Arns teilte am 23.06. eine laufende Prüfung zu einem nicht namentlich bezeichneten Pastor und das Ruhen weiterer Verfahren mit. Am 14.07. benannte sie beide Pastoren – knapp neunzehn Monate nach

dem ersten ULK-Gespräch über Pastor D. Daraus lässt sich weder der tatsächliche Beginn der D.-Prüfung noch eine erst im Juli beschlossene Erweiterung ableiten.

Der Übergang verband somit zwei unterschiedliche Fragen: die Bearbeitung der Beschwerde und die Prüfung der Hinweise zu den Pastoren. Für die ULK-Fortsetzung wurde das Ergebnis eines anderen Verfahrens maßgeblich. Entscheidend war nun auch, wer dessen Abschluss mitteilen und die Folgen für das ruhende Verfahren klären würde.

Im R.-Komplex kam eine weitere Rollentrennung hinzu. Schumacher hatte R. als möglichen Zeitzeugen zu D. und dem historischen Kontext benannt; durch ihren später hinzukommenden, R. und ihre Freundin betreffenden Hinweis wurde R. auf einer weiteren Ebene Gegenstand einer kirchenamtlichen Prüfung. Diese zweite Rolle R.s hob seine erste, die Mitwisserschaft betreffende, nicht automatisch auf. Sie verlangte vielmehr eine begründete Entscheidung darüber, ob, wann und durch wen R. unabhängig zu seinem Wissen über den D.-Missbrauch befragt werden konnte. Eine solche Trennungsentscheidung ist in den ausgewerteten Unterlagen nicht dokumentiert. Dadurch wurde der R.-Komplex vom möglichen Erkenntniszugang zum Engpass, von dessen offenem Ausgang die Fortsetzung der ULK-Arbeit abhing.

IX.3.3 August 2021 bis Frühjahr 2022: Vom Vertrauenskonflikt zur Mitwirkungsfrage

Tetzlaff bat 2021 um weitere Hinweise zu R., darunter Angaben aus der Kenntnis von Schumachers Halbschwester. Kühl verlangte 2022 für weitere Ermittlungen zu R. die Identifizierung und Zustimmung der früheren Konfirmandin. Die Anforderungen betrafen damit nicht nur Schumachers eigene Angaben, sondern Beziehungen zu möglicherweise selbst betroffenen Personen. Sie trafen auf den ungelösten Konflikt über Vertrauen, Übergabe und Verfahrensverantwortung.

Kühls Formulierung, Schumacher könne das Landeskirchenamt derzeit nicht unterstützen, und Bräsens Bekräftigung notwendiger Mitwirkung rückten die ausbleibende Informationsweitergabe in den Vordergrund. Der Stillstand konnte dadurch als Mitwirkungsproblem der Petentin erscheinen, während die Gründe ihrer Zurückhaltung weniger sichtbar wurden. Eine ausdrückliche Schuld-, Krankheits- oder Behinderungszuschreibung folgt aus der Formulierung nicht. Der veränderte Akzent verschob jedoch die öffentliche beziehungsweise kommunikative Erklärungsfrage: vom ungelösten Verfahrenskonflikt auf Schumachers Beitrag zu dessen Fortsetzung.

IX.3.4 29.11.2022 bis August 2023: Mitgeteiltes Ende ohne unmittelbar sichtbare Nachfolgestruktur

Lenz teilte am 29.11.2022 mit, die bisherige ULK-Besetzung habe ihre Arbeit beendet, Fehrs sei nicht mehr Vorsitzende und eine Anerkennungskommission werde gebildet. Eine geordnete Übergabe der begonnenen Aufarbeitung ist nicht dokumentiert. Die Website zeigte dagegen noch am 10.08.2023 die ULK mit Fehrs und Kluck; am 11.08. war die Anerkennungskommission mit Berufungsdatum 01.08.2023 und neuer Geschäftsführung ausgewiesen.

Die Aufnahmen belegen den Wechsel der öffentlichen Darstellung, nicht eine tatsächliche ULK-Tätigkeit bis August. Für Schumacher blieb dennoch eine Differenz zwischen mitgeteiltem Ende und erkennbarer Nachfolge. Aus der Frage nach der Wiederaufnahme wurde zusätzlich die Frage, ob Akte, Mandat und offene Anliegen in eine neue Struktur übernommen worden waren.

IX.3.5 August bis November 2024: Vom Verfahrenskonflikt zur gesamtkirchlichen Öffentlichkeit

Die Offenen Briefe vom 01.08. und 27.08., das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10. und die Verlesung am 11.11.2024 verbanden den Konflikt mit der synodalen Öffentlichkeit und der anstehenden Wahl zur EKD-Ratsvorsitzenden. Die Nachricht Schumachers und Stahls wurde in ihrem wesentlichen Kern vollständig verlesen und im Original in die offiziellen Unterlagen aufgenommen. Der Bericht von Weilers wurde durch Synodenbeschluss an alle Ausschüsse zur Beratung überwiesen; eine unmittelbar anschließende fünfzehnminütige Pause markierte die erkennbare Wirkung des Gesamtvortrags auf den Sitzungsverlauf.

Damit war ihre Position innerhalb der Synode förmlich dokumentiert und zunächst auch im Internet nachlesbar. Der von-Weiler-Bericht fehlt inzwischen jedoch in der offiziellen Dokumentenübersicht. Zugleich wurde der Verlauf unter den Bedingungen von Wahl, Pressekommunikation und knappen öffentlichen Einordnungen behandelt. Eine spätere Klärung musste nun auch auf diese Darstellungen und ihre wechselnde Zugänglichkeit reagieren; ein vertrauliches Gespräch allein hätte deren Wirkung nicht aufgehoben. Daraus folgt nicht, dass vertrauliche Bearbeitung unmöglich geworden wäre.

IX.3.6 2025: Vom offenen Vorwurf zum autorisierten Entlastungsrahmen

Fehrs berief sich im Ratsbericht auf die von der Nordkirche beauftragte Untersuchung durch Gercke Wollschläger. Nach dem von ihr zitierten Ergebnis seien die Vorwürfe gegen ihre Person als frühere ULK-Vorsitzende und weitere Kommissionsmitglieder unbegründet; strafrechtliche und kirchenrechtliche Vorschriften seien nicht verletzt worden.

Die öffentliche Berufung auf dieses Ergebnis veränderte die Auseinandersetzung. Schumacher und Stahl bestritten nun auch Auftrag, Grundlagen und Abgrenzungen der Untersuchung. Der vollständige Bericht blieb unveröffentlicht; das zitierte Ergebnis schuf für beide keinen nachvollziehbaren Abschluss. Zur Kritik am früheren Handeln trat damit der Streit über die Prüfung dieses Handelns.

Die sechs Übergänge zeigen, wie zusätzliche Konfliktgegenstände entstanden: Auftragsgrenzen und Begleitung, Verfahrenskopplung und Mitwirkung, Nachfolge und Aktenübergang, öffentliche Darstellung und externe Bewertung. Sie ersetzten das ursprüngliche Aufarbeitungsanliegen nicht, sondern überlagerten es. Die Analyse bezeichnet deshalb keine unvermeidliche Eskalation, sondern die wachsende Zahl von Fragen, die eine spätere Klärung gemeinsam hätte berücksichtigen müssen.

IX.4 Systemeffekt: Strukturelle Erwartbarkeit der Konfliktdynamik

„Strukturelle Erwartbarkeit“ bezeichnet hier ein aus dem Verlauf rekonstruiertes Organisationsrisiko, keine nachgewiesene Vorhersage. Der Einzelfall erlaubt weder ein allgemeines Gesetz noch die Annahme, sein Verlauf sei unvermeidlich gewesen. Er zeigt jedoch, wie bestimmte Bedingungen das Fortbestehen ungeklärter Fragen begünstigten und aus einem Aufarbeitungsanliegen zusätzliche Verfahrenskonflikte entstehen konnten.

IX.4.1 Risikokonstellation des Falles

Fehrs verband die persönliche Aufarbeitungsbeziehung mit der ULK-Leitung, bischöflichen Aufgaben und dem Vorsitz im Beirat der Stabsstelle; später kam die gesamtkirchliche Repräsentation hinzu. Ihr eigenes Handeln wurde zum Beschwerdegegenstand. Diese zeitlich zu unterscheidenden Rollen vermittelten nicht dieselben Befugnisse. Ihre Überlagerung machte aber die Klärung von Befangenheit, Vertretung und unabhängiger Beschwerdebearbeitung besonders bedeutsam.

Zugleich waren die Aufträge von ULK, Landeskirchenamt, Anerkennungskommission, URAK und externer Untersuchung nicht deckungsgleich. Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Das Risiko lag deshalb nicht allein in der Verteilung auf Teilverfahren, sondern in deren unzureichend erkennbarer Zusammenführung und der ungesicherten Fortführung der Koordination. Offene Fragen konnten zwischen Aufträgen verbleiben, auch wenn jede Stelle ihren eigenen Gegenstand bestimmte.

Ein weiterer Konflikt entstand zwischen den Anforderungen des Landeskirchenamts an zusätzliche Angaben zu R. und Schumachers Bedingungen für deren Weitergabe. Sie verlangte ein verlässliches Gegenüber und eine achtsame Übergabe der begonnenen Vertrauensbeziehung. Ohne eine Verbindung dieser Anforderungen konnte ihre Zurückhaltung als Mitwirkungsproblem erscheinen, während der zugrunde liegende Vertrauenskonflikt unbearbeitet blieb.

Auch Vertraulichkeit und Nachprüfbarkeit standen in Spannung. Schumacher hatte hinsichtlich ihrer eigenen Person bewusst weitgehend auf Vertraulichkeit verzichtet; daraus folgte kein Verzicht anderer Personen auf deren Schutzrechte. Erforderlich war deshalb eine konkrete Unterscheidung der jeweils geschützten Angaben und Personen. Eine pauschale Berufung auf Vertraulichkeit beantwortete ihren Wunsch nach Einsicht und nachvollziehbarer Begründung nicht.

Personalwechsel und Zeitablauf verschärften den Übergabebedarf. Neue Verantwortliche trafen auf einen umfangreichen Bestand an früheren Zusagen, Entscheidungen und Beschwerden. Wo Akten, offene Fragen und Koordinationsaufgaben nicht erkennbar gemeinsam übergeben wurden, bestand das Risiko, dass nur der zum neuen Teilauftrag passende Ausschnitt weiterbearbeitet wurde.

IX.4.2 Wiederkehrende Entwicklung unter diesen Bedingungen

Im rekonstruierten Verlauf griffen diese Bedingungen ineinander: Teilverfahren erzeugten zusätzliche Schnittstellen, ungeklärte Übergänge führten zu Nachfragen und Beschwerden, weitere Adressaten kamen hinzu. Zuständigkeitsabgrenzungen beantworteten die Frage nach dem Zusammenhang nicht vollständig. Schumacher und Stahl erweiterten ihre Dokumentation und Öffentlichkeit; Rollen- und Legitimitätsfragen gewannen zusätzliches Gewicht.

Die Strukturperspektive macht diese Wiederholung verständlich, ohne eine zentrale Absprache vorauszusetzen. Begrenzt begründbare Einzelentscheidungen konnten zusammen einen Verlauf hervorbringen, dessen Gesamtwirkung über ihren jeweiligen Gegenstand hinausging. Daraus folgt jedoch weder, dass jede Entscheidung sachgerecht war, noch, dass die handelnden Personen die spätere Wirkung vorausgesehen hatten.

IX.4.3 Struktur erklärt, entlastet aber nicht

Eine strukturelle Erklärung ersetzt die Prüfung konkreter Verantwortung nicht. Personen konnten innerhalb ihrer Befugnisse Rollen klären, Übergaben veranlassen, Aufträge erläutern oder auf erkennbare Lücken hinweisen. Zu untersuchen ist jeweils, was sie wussten, welche Handlungsmöglichkeiten sie besaßen und wie sie auf offene Schnittstellen reagierten. Gerade bei Leitungsfunktionen gehört dazu die Frage nach der Verbindung der nachgeordneten Teilaufgaben.

Ebenso wenig begründet die Systemperspektive eine pauschale persönliche Schuldzuweisung. Sie bezeichnet Prüfstellen: Wo war ein Mandat vorhanden? Wo blieb seine Wahrnehmung unklar? Welche Übergabe oder Rückmeldung fehlte? Ob daraus eine konkrete Rechts- oder Amtspflichtverletzung folgt, bedarf einer gesonderten Beurteilung.

IX.4.4 Ansatzpunkte zur Unterbrechung

Aus der Rekonstruktion ergeben sich mögliche Ansatzpunkte: eine dokumentierte Befangenheitsklärung nach dem ersten Treffen, die Nachbereitung des Gesprächsabbruchs am 29.10.2020, eine persönliche und aktenmäßige Übergabe nach Fehrs' Kommunikationsrückzug sowie die überprüfbare Wahrnehmung und Fortführung des Koordinationsmandats. Hinzu kommen die Rückmeldung zum Abschluss der landeskirchenamtlichen Prüfung, eine gesicherte Aktenübernahme und ein nachvollziehbar abgegrenzter externer Prüfauftrag.

Dass eine einzelne dieser Maßnahmen den gesamten Verlauf verhindert hätte, ist nicht nachweisbar. Sie benennen jedoch die Stellen, an denen eine Verbindung zwischen Teilbearbeitung und Gesamtverantwortung hätte hergestellt werden können. Der Präventionsbefund lautet deshalb nicht, Arbeitsteilung abzuschaffen, sondern ihre Übergänge verbindlich zu gestalten. Für die betroffene Person muss erkennbar bleiben, wer die offenen Fragen zusammenführt und den weiteren Verfahrensstatus mitteilt.

IX.5 Systemeffekt: Institutionelle Minimalresonanzverweigerung

Die Korrespondenz enthält unterschiedliche Erwartungen an Rückmeldung: eine Eingangsbestätigung, persönlichen Kontakt, eine inhaltliche Antwort oder eine verbindliche Verfahrensauskunft. Diese Formen ersetzen einander nicht. Eine Stelle kann antworten und dennoch die für die Petentin entscheidende Frage offenlassen. Umgekehrt ist eine begrenzte Antwort nicht schon deshalb bedeutungslos, weil sie keine Gesamtklärung herstellt.

IX.5.1 Resonanzstufen und Übersetzungsbruch

Schon vor dem ULK-Verfahren adressierte Schumacher die Kirche als pastorales, geistliches und persönliches Gegenüber. Neben ausbleibenden Antworten sind informelle Kontakte und begrenzte Reaktionen dokumentiert. Die ULK eröffnete zunächst eine unmittelbare Aufarbeitungsbeziehung. Nach dem zweiten Treffen und Fehrs' Kommunikationsrückzug wurde der Austausch stärker durch Geschäftsführung, Koordination und Verwaltung vermittelt.

Von vollständigem institutionellem Schweigen kann daher nicht gesprochen werden. Kluck, Arns, Tetzlaff, Kühl, Lenz, Beck und weitere Beteiligte antworteten oder benannten Verfahrensschritte. Für die Analyse lassen sich vier Formen unterscheiden:

- **Empfangsresonanz:** Der Eingang einer Mitteilung wird bestätigt.
- **Beziehungsresonanz:** Eine Person tritt als erkennbares Gegenüber in Kontakt.
- **Inhaltsresonanz:** Das konkrete Vorbringen wird aufgegriffen und beantwortet.
- **Entscheidungsresonanz:** Eine zuständige Stelle entscheidet nachvollziehbar und klärt, was offenbleibt und wie damit weiter verfahren wird.

Diese Unterscheidung ist keine zwingende Stufenfolge. Eine sachliche Entscheidung kann ohne persönliche Beziehung erfolgen; persönliches Verständnis ersetzt keine Entscheidung. „Minimalresonanzverweigerung“ bezeichnet hier das wiederholte Ausbleiben der jeweils erforderlichen Rückmeldung, insbesondere auf die Frage nach dem Gesamtverfahren. Ein individueller Verweigerungswille ist damit nicht für jede beteiligte Person behauptet.

Nichtantworten sind dabei keine gleichförmige Kategorie. Ihre Bedeutung ergibt sich aus dem jeweiligen Kommunikationskontext: aus der angesprochenen Person oder Stelle, ihrer Rolle, der konkret gestellten Frage, einer angekündigten Rückmeldung, dem verstrichenen Zeitraum und den Folgen für den weiteren Verfahrensweg. Eine fehlende Antwort auf eine nicht zugewiesene Nachricht hat eine andere Aussagekraft als die ausbleibende Ergebnismitteilung nach einer angekündigten Prüfung oder das Schweigen einer entscheidungsbefugten Stelle auf eine ausdrücklich an sie gerichtete Zuständigkeitsfrage. Erst diese Kontextbestimmung erlaubt es, dokumentierte Nichtantworten als Kommunikationsbefunde zu bewerten; aus ihnen allein folgt weder ein Eingeständnis noch vollständige Untätigkeit.

In ihrer kontextuell geprüften Häufung können unterschiedliche Nichtantworten gleichwohl eine kumulative Konfliktwirkung entfalten. Bleiben in aufeinanderfolgenden Rollen und Verfahren jeweils andere, für den Gesamtzusammenhang entscheidende Rückmeldungen aus, kann sich für die betroffene Person trotz vorhandener Teilreaktionen die Erfahrung eines durchgehend verschlossenen Rückkanals bilden. Analytisch ist deshalb weder jede Nichtantwort zu einem einheitlichen Schweigekomplex zusammenzuziehen noch jede isoliert zu betrachten; zu prüfen ist, ob und wie ihre zeitliche und funktionale Folge die Verfahrensunsicherheit, das Misstrauen und die öffentliche Eskalation verstärkte.

Hinzu kam eine Differenz der Ausdrucksformen. Schumachers Schreiben verbanden Sachfragen mit biografischen, emotionalen und spirituellen Bezügen. Institutionelle Antworten ordneten das Vorbringen zunehmend nach Zuständigkeit, Prüfauftrag und Verfahrensvoraussetzungen. Dieser Unterschied war nicht symmetrisch: Die zuständigen Stellen bestimmten, welche Teile als bearbeitbarer Gegenstand aufgenommen wurden. Der Übersetzungsbruch lag dort, wo die übrigen Anliegen weder beantwortet noch einem erkennbaren weiteren Weg zugeordnet wurden.

Am Informationsschreiben zeigt sich, dass ein solcher Übersetzungsbruch über bloßes Schweigen oder Zurückhalten hinausgehen kann. Eingehende Kritik wurde aufgenommen, aber nicht entlang ihres vollständigen Fragen- und Vorwurfsbestands beantwortet. Nach außen trat stattdessen ein institutionell anschlussfähiger Gegenrahmen, der Zuständigkeit, Prüfung und fehlende Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten Fehrs’ hervorhob. Informationen wurden damit selektiert, neu gerahmt und in veränderter Gestalt wieder ausgegeben. Dieser Transformationsvorgang ist von der für den Beteiligungsbereich

beschriebenen Verschwiegenheitsmembran zu unterscheiden: Dort bleibt vor allem die interne Behandlung eingegangener Informationen unbeobachtbar; hier wird ein veränderter Output öffentlich beziehungsweise institutionell sichtbar. Beide Vorgänge verstärken kommunikative Asymmetrie, erfüllen aber unterschiedliche Funktionen.

Der in II.1.3.11.5 rekonstruierte Verlauf der Anzeige gegen Pastor R. zeigt einen weiteren Abstand zwischen Empfangs- und Inhaltsresonanz. Polizei und kirchliche Meldestrukturen waren mit dem Vorgang befasst; Eingänge, Ansprechpartnerinnen und Weiterleitungswege wurden teilweise kenntlich gemacht. Auf die von Schumacher nachgereichten schwerwiegenden Verdachtsangaben ist im ausgewerteten Schriftverkehr jedoch weder eine polizeiliche noch eine kirchliche inhaltliche Antwort dokumentiert. Der Vorgang blieb institutionell adressiert und aktenförmig vorhanden, ohne dass Schumacher ein erkennbarer Bearbeitungsstand oder eine inhaltliche Einordnung mitgeteilt wurde. Die Resonanz bezog sich damit auf Kommunikationswege und Zuständigkeiten, nicht erkennbar auf den Inhalt des Vorbringens.

IX.5.2 Mitwissenszirkulation ohne Entscheidungsklarheit

Schreiben wurden an zahlreiche kirchliche Stellen gerichtet und teilweise unter Einbeziehung breiter Verteiler beantwortet. Damit wurden Informationen zugänglich und Bearbeitungswege kommuniziert. Die Größe eines Verteilers belegt jedoch weder die persönliche Kenntnis sämtlicher Empfänger noch ihre Befassung mit dem gesamten Bestand. Konkrete Kenntnis und Reaktion sind anhand der jeweiligen Antworten zu bestimmen.

Becks Kommunikation ist deshalb als tatsächliche Reaktion festzuhalten: In zwei Fällen antwortete sie gegenüber dem breiten, von Schumacher verwendeten Adressatenkreis und benannte weitere Bearbeitungswege. Die Benennung belegt noch nicht deren Umsetzung. Verweise aus dem Büro Kühnbaum-Schmidts auf die Anerkennungskommission stellten ebenfalls eine Zuständigkeitsauskunft dar, beantworteten aber nicht von selbst die Frage nach der Verbindung mit den übrigen offenen Verfahren.

Die in II.1.3.11.3 rekonstruierte Korrespondenz vom Mai und Juni 2026 zeigt darüber hinaus, dass die wiederholte Verweisung schließlich die Autorisierung der Kommunikation selbst zum Konfliktgegenstand machte: Schumacher verlangte eine persönlich unterzeichnete Erklärung Kühnbaum-Schmidts. Die vorhandene Teilreaktion verlor damit aus ihrer Sicht die Eignung, persönliche Leitungsverantwortung erkennbar zu machen.

Der zentrale Abstand liegt somit nicht zwischen vollständiger Unkenntnis und vollständigem Wissen. Er liegt zwischen dokumentierter Teilbefassung und einer nachvollziehbaren Zusammenführung. Informationen konnten zirkulieren, während unklar blieb, wer die offenen Fragen miteinander verband und Schumacher einen verbindlichen Gesamtstatus mitteilte.

703

---

703 BELEGE 20260805 Silke Mail an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0546), 20260805 Silke Brief an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0547), 20260806 Freundlieb an Silke (D0552), 20260806 Silke an Freundlieb (D0553)

Der in II.1.3.11.4 dokumentierte Meldeverlauf macht darüber hinaus ein institutionelles Meldeparadox sichtbar. Die kirchenkreisübergreifende Reichweite neuer Mitteilungen begründete zunächst ihre Zentralisierung bei der Stabsstelle Prävention. Diese verstand sich jedoch nicht als insgesamt fallführende Stelle und verwies auf andere, gegenüber Schumacher nicht eindeutig bezeichnete Zuständigkeiten. Als Schumacher später einen örtlichen Meldezugang nutzen wollte, wurde die behauptete breite Bekanntheit ihres Anliegens zum Grund dafür, auf ein Gespräch zu verzichten. Dabei waren die Meldungen an Wöhrmann, Nicolo und Dethloff nach Schumachers Klarstellung noch nirgends erfasst. Institutionelles Vorwissen über den übergeordneten Konflikt ersetzte damit jedenfalls in diesem Kontakt die unmittelbare Anhörung zu einem neuen Meldeinhalt. Offen blieb nicht, ob diese neuen Angaben schon erfasst waren, sondern wie sie nach der verweigerten Anhörung überhaupt erfasst, geprüft und einer verantwortlichen Stelle zugeordnet werden sollten. Der Befund belegt keine zentral gesteuerte Kommunikationsblockade; er dokumentiert aber, wie institutionelle Zirkulation, fehlende erkennbare Fallführung und die Annahme bereits vorhandenen Wissens zusammen eine neue Zugangsbarriere erzeugen konnten.

IX.5.3 Verfahrensüberlagerung als institutioneller Stresstest

In der Spätphase trafen Fragen aus dem früheren ULK-Verfahren auf die Mandate von Anerkennungskommission, Stabsstelle, URAK, Kirchenleitung sowie Rat und Synode der EKD. Die frühere ULK ist dabei nicht als gleichzeitig fortbestehende Kommission zu behandeln. Fortbestanden hatten vielmehr Fragen nach ihrem Verfahren, ihren Akten und der Verantwortung für dessen Fortsetzung beziehungsweise Abschluss.

Der Offene Brief vom 01.06.2026 richtete die Konfliktlage an mehrere Instanzen zugleich. Als analytischer „Stresstest“ lässt sich daran untersuchen, ob Antworten auch den Zusammenhang der Teilzuständigkeiten aufgriffen:

- **Verfahrenskontinuität:** Wer übernimmt offene Gegenstände bei einem Übergang?
- **Institutionelles Gedächtnis:** Wie werden frühere Akten, Zusagen und Entscheidungen für die weitere Bearbeitung erschlossen?
- **Koordination:** Wer verbindet unterschiedliche Mandate und Teilentscheidungen?
- **Gesamtverantwortung:** Wer klärt den weiteren Weg, wenn keine Stelle sämtliche Teilfragen selbst entscheiden kann?

Gesamtkoordination setzt dabei nicht voraus, dass eine Instanz alle Entscheidungen an sich zieht. Sie muss vielmehr kenntlich machen, welche Frage wo bearbeitet wird, welche Abhängigkeiten bestehen und wer für offene Übergänge einsteht. Ebenso besteht institutionelles Gedächtnis nicht allein im Vorhandensein von Unterlagen, sondern in deren Verwendung über Personal- und Verfahrenswechsel hinweg.

Der Stresstest ist kein Nachweis allgemeiner Untätigkeit. Er prüft, ob die dokumentierte Kommunikation einen solchen Zusammenhang herstellt oder bei getrennten Bearbeitungswegen verbleibt. „Minimalresonanzverweigerung“ bezeichnet in diesem begrenzten Sinn die ausbleibende verbindliche Antwort auf die Gesamtfrage trotz vorhandener Teilreaktionen.

Als zusätzliche Kontextvariable ist die wahrgenommene Verwundbarkeit der Institution zu berücksichtigen. Die rekonstruierte Fehlerkette beweist nicht, dass Entscheidungen aus einer

gemeinsamen Schutzabsicht getroffen wurden. Sie lässt jedoch die Frage zu, ob die Erwartung weiterer Reputations- und Legitimationsverluste Entscheidungsräume verengte, defensive Kommunikationsformen begünstigte und die bereits beschriebene Verantwortungsverlagerung verstärkte. Zu diesem Kontext gehören vorausgegangene Rücktrittserfahrungen an der EKD-Spitze, insbesondere Kurschus' Rücktritt im zeitlichen Zusammenhang mit dem gegen sie erhobenen Vertuschungsvorwurf. Schumacher und Stahl sehen in den gegen Fehrs gerichteten Vorwürfen eine strukturelle Wiederkehr und bewerten sie wegen ihres unmittelbaren Zusammenhangs mit einem begonnenen kirchlichen Aufarbeitungsverfahren als schwerwiegender. Diese Bewertung belegt weder die Gleichartigkeit beider Fälle noch, dass die Kurschus-Krise spätere Entscheidungen im Fall Fehrs tatsächlich beeinflusste. Sie begründet jedoch die weiterführende Frage, ob eine institutionell wahrgenommene Wiederholung einer Leitungskrise die Bearbeitung des Konflikts zusätzlich prägte.

Die DVNLP-Vorgeschichte eröffnet hierzu eine organisationsübergreifende Vergleichsperspektive. In beiden Konfliktfeldern erhoben Personen aus dem jeweiligen institutionellen Nahbereich Vorwürfe, die das öffentliche Selbstbild der Organisation berührten. Die bereits beschriebenen Strukturähnlichkeiten beweisen nicht, dass beide Organisationen aus denselben Motiven oder mit denselben Mechanismen handelten. Zu prüfen bleibt, ob sie Ausdruck eines allgemeineren organisationalen Abwehrmusters im Umgang mit reputationsrelevanter Kritik aus den eigenen Reihen sind.

Wie sich diese Lücke zu begrenzten staatlichen Prüfaufträgen und innerkirchlicher Selbstkontrolle verhält, wird in IX.7 gesondert untersucht.

IX.5.4 Cooling-out als begrenztes Wirkungsmodell

Die Materialsammlung Schumachers und Stahls greift Erving Goffmans Begriff des „Cooling the Mark Out“ auf. In ihrer Übertragung bezeichnet er eine Abfolge, in der eine geschädigte oder beschwerdeführende Person zunächst Gehör erhält, Hoffnung auf Bearbeitung entwickelt und ihre Klage ausführlich vorbringen kann, während die weitere substanzielle Klärung später ausbleibt oder sich in vermittelten Verfahrensschritten verliert. Geduldiges und verständnisvoll erscheinendes Zuhören kann dabei unabhängig von der Absicht der Beteiligten eine beruhigende Pufferwirkung entfalten; anschließendes Hinhalten und der Entzug des ursprünglich verantwortlichen Gegenübers können den Klärungsdruck ohne Entscheidung zeitlich abbauen. Das Modell ist keine Tatsachenfeststellung über eine bewusst eingesetzte Technik. Es dient als Prüffolie für die dokumentierte Folge von Anerkennung, Kommunikationsabbruch, Delegation und ausbleibender Rückführung in das begonnene Sachgespräch.

704

Begrifflich ist Cooling-out enger als allgemeine Ausgrenzung oder Herabsetzung: Bei Goffman geht es um die soziale Bearbeitung eines enttäuschten Anspruchs beziehungsweise eines Positionsverlusts, sodass die betroffene Person eine veränderte Position akzeptiert. Für die vorliegende Übertragung sind daher eine mögliche Abkühlungsfunktion institutioneller Abläufe, ihre etwaige Absicht und eine tatsächlich eingetretene Akzeptanz des Anspruchsverlusts getrennt zu prüfen. Die fortgesetzten Beschwerden und Veröffentlichungen Schumachers und Stahls sprechen gegen die pauschale

---

704 QUELLE Erving Goffman, „On Cooling the Mark Out: Some Aspects of Adaptation to Failure“, Psychiatry 15 (1952), Heft 4, S. 451–463: bibliografischer Nachweis und DOI, archivierte Volltextfassung, deutsche Inhaltserschließung zu Goffmans „On Cooling the Mark Out“

Annahme eines erfolgreichen Cooling-out. Die Verbindung zur öffentlichen Rollenkommunikation folgt in IX.9.8.

Die Materialsammlung verbindet das Cooling-out-Modell mit einer Kritik, die sie als „Mythos Weisungsfreiheit“ bezeichnet. Ausgangspunkt ist eine dokumentierte Spannung zwischen Entscheidungsunabhängigkeit, Auftragsbegrenzung und Aufsichtsverantwortung. Lenz hatte Schumacher am 10.01.2023 mitgeteilt, die ULK habe bei ihrer Entscheidung keinem rechtlichen Regelwerk unterlegen; zugleich sei sie unabhängig gewesen und es habe keine rechtliche Regelung gegeben, gegen die ihre Entscheidung verstoßen habe. In ihrer Anfrage vom 14.11.2023 bezeichnete Schumacher diese Aussagen als widersprüchlich: Wenn zugleich „klar geworden“ sei, dass ihr Aufklärungs- und Aufarbeitungsanliegen nicht im Auftrag der ULK bearbeitet werden könne, stelle sich die Frage, anhand welcher Regel oder institutionellen Mitteilung diese Grenze bestimmt worden sei und ob es Hinweise, Verfügungen oder Weisungen gegenüber der unabhängig arbeitenden ULK gegeben habe. Stahl hielt Lenz am 18.11.2023 außerdem entgegen, dessen fehlende inhaltliche Zuständigkeit beseitige nicht seine formale Verantwortung als disziplinarischer Vorgesetzter der ULK-Leiterin, bei einer schädigenden Verfahrensführung einzuschreiten. Die Schreiben belegen diese Kritik und die darin formulierten Fragen; sie belegen nicht, dass Lenz oder Tetzlaff der ULK tatsächlich eine bestimmte Entscheidung angewiesen hatten. Wie in II.3.6 näher rekonstruiert, tauchte dieselbe Verbindung von Mandatsbegrenzung und institutioneller Entlastung im Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024 erneut auf: Die fehlende Zuständigkeit der ULK wurde dort rückblickend als bereits im Ausgangsverlauf angelegte Erklärung verwendet. Im Cooling-out-Modell ist diese Wiederaufnahme deshalb bedeutsam, weil sie den Abbruch der begonnenen Aufarbeitungsbeziehung nachträglich institutionell plausibilisieren konnte, ohne die weiterhin offenen Übergabe- und Koordinationsfragen zu klären.

705

Die Zuspitzung liegt damit nicht in einer zusätzlichen Erklärung des Konflikts, sondern im Zusammenhang von eröffnetem Vertrauen, späterem Gegenüberentzug und rückwirkender Mandatsbegrenzung. Fehrs’ Verantwortung als frühere Vorsitzende betrifft gerade den Übergang zwischen diesen Stadien: Eine später bestrittene Zuständigkeit lässt die Frage nach ihrer damaligen Verfahrensführung, der Mitteilung von Grenzen und einer verantworteten Übergabe nicht entfallen. Wird die nachträgliche Mandatsargumentation dagegen als abschließende Erklärung verwendet, kann aus dem Blick geraten, wer für die Folgen des begonnenen und nicht erkennbar zurückgeführten Aufarbeitungsverhältnisses einsteht. Darin liegt eine mögliche Cooling-out-Wirkung der bereits beschriebenen Argumentationsfolge, kein Beleg für eine von Fehrs beabsichtigte Technik.

Für diese Wirkungsfrage ist die Kombination aus ruhendem Verfahren und angebotener Fortsetzung ohne die bisherige Vorsitzende besonders relevant. Sie konnte die Erwartung einer späteren inhaltlichen Bearbeitung innerhalb der ULK aufrechterhalten. Wird der Verlauf anschließend durch fehlende Bearbeitbarkeit im Kommissionsauftrag erklärt, entsteht zusätzlicher Klärungsbedarf: Welcher konkrete Bearbeitungsweg war der Petentin zuvor tatsächlich eröffnet worden? Ein über längere Zeit ungeklärtes Verhältnis zwischen angekündigter Fortsetzung und begrenztem Auftrag kann eine Cooling-out-Wirkung

---

705 BELEGE 20230110 OKR Lenz an Silke, 20230117 OKR Lenz an Silke, 20231114 Anfrage zu meinem Status als Petentin von Bischöfin Fehrs, 20231118 Thies an Lenz und Kühnbaum-Schmidt

entfalten, ohne dass eine bewusste Täuschung oder von Anfang an fehlende Gesamtzuständigkeit festgestellt wäre (siehe II.2.3.3 und II.3.5).

Formale Zuständigkeit oder Unabhängigkeit kann für ein Verfahren sachlich geboten sein; sie ersetzt jedoch keine erreichbare Verantwortung für Übergabe, Zusammenhang und Rückmeldung. Werden Zuständigkeits- und Unabhängigkeitsargumente so verwendet, dass keine Stelle mehr als ansprechbares Gegenüber für die Gesamtfrage erscheint, kann sich die Cooling-out-Wirkung verstärken: Der Konflikt wird weiterverwiesen, während der Zugang zu einer verantwortlichen Antwort abnimmt. Schumacher und Stahl bezeichnen eine solche Wirkung als zersetzend. Belegt werden damit weder die Unabhängigkeit als bloßer Schein noch eine absichtliche „Zersetzungsmaßnahme“, sondern eine mögliche Funktionskette von formaler Abgrenzung, Gegenüberentzug und Schwächung der Handlungsfähigkeit.

Der Fallverlauf enthält hierfür konkrete Übergänge. Das erste ULK-Gespräch vom 16.12.2019 wurde von Schumacher und Stahl als zugewandter Beginn erlebt; Anerkennung, ein möglicher Versöhnungsgottesdienst und weitere gemeinsame Arbeit standen im Raum. Nach dem zweiten Treffen und Schumachers schriftlichem Nachtrag vom 04.11.2020 ist eine weitere unmittelbare inhaltliche Antwort Fehrs’ oder der übrigen Kommissionsmitglieder nicht dokumentiert. Am 21.01.2021 trat Kluck ohne eine Schumacher zuvor mitgeteilte persönliche Übergabe als neuer Ansprechpartner auf. Sein Schreiben vom 04.02. unterschied nicht klar zwischen persönlicher Glaubwürdigkeit, Plausibilität, Beweisbarkeit einzelner Angaben und institutioneller Eingriffsschwelle. Schumacher dokumentierte am 06.02. zeitnah, dass sie diesen Wechsel als Infragestellung ihrer am 16.12.2019 mit keiner Bemerkung oder auch nur Andeutung von Bischöfin Fehrs und ihren ULK-Kolleg:innen angezweifelten Glaubwürdigkeit sowie als Verletzung des zuvor aufgebauten Vertrauens erlebte. Damit sind Anerkennung, späterer Beziehungsabbruch, delegierter Ansprechpartner und berichtete Destabilisierung jeweils belegt; nicht belegt ist, dass diese Folge mit dem Ziel geplant wurde, Schumacher „abzukühlen“ oder zum Aufgeben zu bewegen.

706

Im weiteren Verlauf wurde der ursprüngliche Sachgegenstand nicht einfach vergessen. Er blieb in umfangreichen Schreiben, dem Grundlagen- und Arbeitspapier, Beschwerden und späteren Eingaben präsent. Die institutionellen Antworten bezogen sich jedoch zunehmend auf Zuständigkeit, weitere Angaben, Prüfverfahren, Ruhestellung und die Rolle des Begleiters. Gerade dieses Nebeneinander unterscheidet Cooling-out von vollständigem Schweigen: Kommunikation findet statt, erreicht aber den als wesentlich verstandenen Gegenstand oder die ursprünglich eröffnete Beziehung nicht mehr in derselben Form. Die späteren Rückverweisungen an die Anerkennungskommission, obwohl Schumacher dort bereits als Betroffene geführt wurde, bilden eine späte Variante dieser Struktur. Belegt sind die Antworten und Verweisungen; ihre Einordnung als fortgesetztes Cooling-out bleibt eine organisationsanalytische Deutung.

---

706 BELEGE 20191217 Silke an die ULK-Geschäftsführerin Stauff und Bischöfin Fehrs, 20201104 Mail Silke an ULK, 20201104 Brief Silke an Bischöfin Fehrs und ULK, 20210121 1. Kluck-Brief an Silke, 20210204 2. Kluck-Brief an Silke, 20210206 Silke an Kluck und Fehrs, Materialsammlung „Causa Fehrs“ – aktuelle Fassung, Kapitel W „Cooling the Mark out“

IX.5.5 Funktional zersetzende Wirkung und Rückverlagerung in die Unterstützungsbeziehung

Die Materialsammlung verwendet „Zersetzung“ vielfach in einer historisch und moralisch stark aufgeladenen Analogie und stellt auch einen Bezug zum historischen Zersetzungsbegriff des MfS her. Das Dossier übernimmt weder diesen historischen Vergleich noch den Begriff als Bezeichnung einer nachgewiesenen kirchlichen Strategie. Es löst aus der Analogie lediglich eine engere Wirkungsfrage heraus: Werden Vertrauensbeziehungen gestört, Personen isoliert, Selbstvertrauen und gemeinsame Wissensproduktion geschwächt oder Gruppenbindungen destabilisiert? „Funktional zersetzende Wirkung“ bezeichnet hier einen solchen prüfbaren Zusammenhang, ohne eine staatliche Zersetzungspraxis, gemeinsame Planung oder entsprechende Absicht zu behaupten.

Diese Wirkungsfrage betrifft nicht nur das Verhältnis zwischen Schumacher und Stahl. Die Materialsammlung beschreibt Fehrs zugespitzt als „Spaltpilz“ in Schumachers Beziehungen zu ihrer Halbschwester, zu Pastor R., zu Stahl und teilweise zu weiteren familiären und sozialen Bezugspersonen. Das Dossier übernimmt diese Personenbezeichnung nicht. Ihr analytisch prüfbarer Kern liegt in der Frage, ob die institutionelle Bearbeitung in private und familiäre Beziehungssysteme hineinwirkte, dort Loyalitätskonflikte, Misstrauen oder Belastungen verstärkte und Schumachers Einfluss auf die Verwendung ihrer biografischen Informationen verringerte. Die in VIII.11 rekonstruierte Überschneidung des amtlichen Aufarbeitungsraums mit Fehrs’ privater Beziehung zu R. sowie Schumachers familiärem Beziehungssystem belegt eine solche Grenzkonstellation; welche konkreten privaten Spaltungen dadurch verursacht wurden, ist nicht unabhängig festgestellt.

Eine solche Wirkungskette ist an mehreren Übergängen dokumentierbar. Erstens wurde die persönliche Aufarbeitungsbeziehung nach dem zweiten ULK-Gespräch nicht erkennbar achtsam an Kluck übergeben. Zweitens verlangte seine Kommunikation eine erneute Erschließung des bereits vorgetragenen Gegenstands und ließ für Schumacher die zuvor erreichte Anerkennung unsicher erscheinen. Drittens wurde die Einbeziehung von Vertrauenspersonen und weiteren kirchlichen Ebenen als Kommunikationsproblem markiert: Schon Stauff hatte am 21.08.2019 hervorgehoben, Schumacher habe ihre Schreiben „auch an etliche weitere Menschen“ geschickt; Kluck bat sie am 19.04.2021, sich statt ihrer Heimatgemeinde, ihres Kirchenkreises und weiterer Stellen auf denjenigen Adressaten zu beschränken, der ihr Anliegen tatsächlich bearbeite. Diese Äußerungen belegen keine beabsichtigte Isolation. Im Kontext des fehlenden verantwortlichen Gesamtgegenübers konnten sie aber den von Schumacher gewählten Sicherungsraum aus Mitwissenden und Vertrauenspersonen als unangemessen groß oder „diffus“ rahmen.

707

Viertens verschob sich die Bearbeitung vom gemeinsam eingebrachten Anliegen auf Stahl. Klucks Angebot einer unabhängigen Lotsenbegleitung stellte der bestehenden Begleitung eine Person gegenüber, die „keine eigenen Interessen“ habe. Diese Gegenüberstellung enthält ein Implikat: Wenn die unabhängige Lotsin anders als Stahl „keine eigenen Interessen“ habe, können Stahls Interessen als von denen Schumachers verschieden oder ihnen sogar gegenläufig erscheinen. Schumacher und Stahl bewerten dies als zersetzungsähnliche beziehungsweise „zersetzoide“ Argumentationsfigur. Belegt ist

---

707 BELEGE 20191202 Vorab-(Prä-)Gesamtkorrespondenz, 20210419 4. Kluck-Brief an Silke, 20210419 Silke an Kluck, Fehrs, Kühnbaum-Schmidt und Zeller

die sprachliche Gegenüberstellung; ob Kluck diese Wirkung beabsichtigte, lässt sich daraus nicht feststellen.

Dabei sind zwei unterschiedliche Formen von Parteilichkeit auseinanderzuhalten. Von einer amtlich verantwortlichen Verfahrensleiterin durfte Unbefangenheit erwartet werden; gerade deshalb war Fehrs' private Freundschaft mit R. als mögliche Befangenheitskonstellation klärungsbedürftig. Stahl war demgegenüber erkennbar Schumachers gewählte Vertrauensperson und Lebenspartner. Seine offene Loyalität zu ihr gehörte zu dieser Unterstützungsrolle und war nicht als institutionelle Neutralität ausgewiesen. Die spätere Rahmung seiner Rolle als problematischer oder interessengeleiteter Begleiter konnte daher eine rollengemäße Parteilichkeit zum Einwand gegen seine Mitwirkung machen, während die ungeklärte mögliche Befangenheit der amtlichen Verfahrensleiterin den Ausgangskonflikt bildete. Daraus folgt nicht, dass Stahls Beiträge jeder Prüfung entzogen gewesen wären; erforderlich war vielmehr, konkrete Interessenkonflikte oder inhaltliche Verzerrungen zu benennen, statt seine erkennbare Nähe zu Schumacher als solche gegen die gemeinsame Arbeit zu wenden.

Klucks spätere Schreiben rahmten das gemeinsame Arbeitspapier als fachlich-psychologisches Angebot Stahls, bezweifelten dessen hinreichende Distanz und lehnten die vorgeschlagene gemeinsame Arbeitsform ab. Stahl widersprach am 06.06.2021 und erklärte, das Papier bestehe im Wesentlichen aus Schumachers Ausführungen; seine Aufgabe habe in Organisation, sprachlicher Unterstützung und Lektorat bestanden. Die spätere öffentliche Bezeichnung als „Betreuer einer Betroffenen" setzte die Verschiebung in anderer Form fort: Stahl erschien als steuernder oder professionell betreuender Akteur, während Schumachers eigene Autorschaft und institutionelle Aktivität weniger sichtbar wurden. Dokumentiert sind Wortlaut, Widerspruch und Rollenverschiebung; offen bleiben ein gemeinsamer Plan und die jeweilige subjektive Absicht.

708

Die mögliche Rückwirkung auf die private Beziehung bildet einen weiteren, anders belegten Schritt. Schumacher und Stahl berichten, dass institutionell nicht adressierbare Wut, Hilflosigkeit und Klärungsdruck zeitweise in ihre Lebens- und Unterstützungsbeziehung zurückwirkten. Dieser Wirkungsbericht ist nicht in derselben Weise von außen beweisbar wie der Wortlaut eines Schreibens. Er ist jedoch strukturell anschlussfähig an die dokumentierte Mehrfachposition Stahls: Lebenspartner, Begleiter in den ULK-Gesprächen, Mitautor, organisatorischer Unterstützer und zunehmend selbst adressierter Konfliktakteur. Wo das institutionelle Gegenüber unerreichbar blieb, konnte sich die Auseinandersetzung auf diejenige Person verlagern, die dauerhaft erreichbar war und zugleich die gemeinsame Dokumentation trug. „Zersetzung" bezeichnet hier deshalb weder eine von außen verursachte partnerschaftliche Störung noch eine bewusste kirchliche Trennungsabsicht, sondern die mögliche Rückverlagerung institutionell nicht aufgenommener Konfliktenergie in eine private Vertrauensbeziehung.

Eine weitere Ebene betrifft das Aufarbeitungssystem selbst. Die Trennung von Gemeinde- und ULK-Komplex, die Aufteilung von Wissensbeständen, wechselnde Zuständigkeiten, delegierte Kommunikation und die fehlende erkennbare Zusammenführung der Teilbearbeitungen schwächten die

---

708 BELEGE 20210208 3. Kluck-Brief an Silke, 20210426 Kluck an Thies, 20210515 Arbeitspapier für das erweiterte Aufarbeitungssystem der ULK-Petentin Silke Schumacher, 20210525 Kluck-Schreiben an Thies, 20210606 Thies an Kluck, Dr. Arns, Fehrs und Kühnbaum-Schmidt, siehe VIII.10 zur Bezeichnung „Betreuer einer Betroffenen"

Fähigkeit des Verfahrens, seinen Gegenstand als Zusammenhang zu bearbeiten. „Zersetzung“ bezeichnet auf dieser Ebene keine Handlung gegen eine einzelne Person, sondern die fortschreitende Fragmentierung des Bearbeitungssystems: Seine einzelnen Teile blieben tätig, ohne gemeinsam einen stabilen Erkenntnis- und Entscheidungsraum herzustellen.

In der Gesamtschau ergibt sich ein vorsichtiges Wirkungsmodell: anfängliche Anerkennung und Hoffnung; Abbruch der unmittelbaren Beziehung; Verlagerung auf wechselnde Mittler; erneute Unsicherheit über Glaubwürdigkeit und Gegenstand; Problematisierung des erweiterten Vertrauens- und Adressatenraums; Fokussierung auf den Unterstützer und Entkopplung der gemeinsamen Erkenntnisarbeit von Schumachers eigener Autorschaft; weitere Fragmentierung über Teilverfahren; sowie mögliche Rückwirkungen auf die private Unterstützungsbeziehung. Die einzelnen Schritte sind unterschiedlich stark belegt. Ihre Abfolge erlaubt die Hypothese einer organisationsweiten Abwehrbewegung, beweist aber weder ein kollektives Bewusstsein noch eine zentrale Regie. Gemeint ist ein emergenter Systemeffekt: lokal unterschiedliche Selbstschutz-, Zuständigkeits- und Begrenzungsentscheidungen können funktional in dieselbe Richtung wirken und den belastenden Konflikt von der Organisation auf die Beschwerdeführenden und ihre Beziehungen zurückverlagern.

IX.6 Organisations- und machttheoretische Beschreibung: kirchliche Struktur als mögliche „Konfliktmaschine“

„Konfliktmaschine“ bezeichnet hier zugespitzt das Zusammenwirken von Organisationsbedingungen, durch das ein Konflikt trotz fortgesetzter Bearbeitung bestehen bleibt und neue Gegenstände erhält. Die Metapher unterstellt weder eine geheime Regie noch eine unveränderliche Eigenschaft der evangelischen Kirche. Sie fragt, wie Delegation, Rollenwechsel, begrenzte Verfahren und öffentliche Einordnungen aneinander anschließen und dabei ungelöste Fragen weitertragen können.

IX.6.1 Überlagerte Leitungs- und Verantwortungsordnungen („Doppelhelix“)

Die im Fall berührten kirchlichen Strukturen bilden keine einheitliche Befehlskette. Synodale, kollegiale, bischöfliche und administrative Aufgaben sind unterschiedlich verteilt. Geistliche Leitung, Dienstaufsicht, Verfahrenssteuerung und öffentliche Repräsentation fallen deshalb nicht notwendig zusammen.

Das Bild der „Doppelhelix“ unterscheidet zwei miteinander verflochtene Betrachtungsebenen: formale Zuständigkeiten einerseits und personelle beziehungsweise persönliche Verbindungen andererseits. Es bildet weder zwei kirchenrechtlich exakt bestimmbare Hierarchien ab noch bezeichnet es eine gleichsam biologische Festlegung. Personen können mehreren Gremien angehören, in verschiedenen Verfahren unterschiedliche Ämter ausüben und zugleich durch kollegiale oder persönliche Beziehungen verbunden sein.

Die seit 2023 dokumentierte Zusammenarbeit von Fehrs und Lenz im Zukunftsprozess veranschaulicht diese Überlagerung. Im dienstaufsichtlichen Zusammenhang beanspruchte Lenz die Zuständigkeit für die gegen Fehrs gerichtete Beschwerde; in der von der Kirchenleitung eingesetzten Steuerungsgruppe führte dagegen Fehrs den Vorsitz, während Lenz einer ihrer stellvertretenden Vorsitzenden war. Dieselben Personen standen damit je nach institutionellem Zusammenhang in unterschiedlichen Über- und Unterordnungsverhältnissen. Diese Gleichzeitigkeit belegt keine unsachliche Einflussnahme in einem der Bereiche. Sie zeigt jedoch, weshalb ihre institutionelle Beziehung nicht als einzige lineare Hierarchie beschrieben werden kann und getrennte Mandate, Informationswege und

Entscheidungsrollen besonders deutlich ausgewiesen werden mussten. Die zusätzliche Einbindung Fenners als Mitglied des Beratungsteams und als theologische Referentin in der Bischofskanzlei erweitert diese personelle Verflechtung, ohne für sich eine fallbezogene Wirkung zu belegen.

709

Solche Verbindungen können Wissen und Abstimmung erleichtern. Für eine Beschwerdebearbeitung wird jedoch entscheidend, ob die Rollen erkennbar getrennt bleiben: Spricht jemand kraft eigener Befugnis, als Übermittler einer fremden Entscheidung oder als persönlich Beteiligter? Und wer prüft das beanstandete Handeln, ohne diese Funktionen ungeklärt miteinander zu verbinden?

Die Überschneidungen zwischen Nordkirche und VELKD ergänzen diesen Befund: Howaldt und Kühnbaum-Schmidt sind gemeinsam Mitglieder der VELKD-Kirchenleitung; Howaldt, Hillmann, Heinrich und Merle gehören derselben VELKD-Generalsynode an (siehe VII.2.1.6). Damit bestehen personelle Verbindungen zwischen lokaler pastoraler Beteiligung, kirchlicher Leitung, Anerkennung und synodaler Öffentlichkeit. Ein Wechsel der institutionellen Ebene gewährleistet deshalb für sich genommen noch keine personelle Distanz. Zu prüfen sind die jeweils konkrete Zuständigkeit, eigenständige Entscheidungswege und der Umgang mit möglichen Interessenkonflikten; aus der gemeinsamen Mitgliedschaft allein folgt keine abgestimmte Fallbearbeitung.

IX.6.2 Rollenbündelung und kontrollierende Selbstbezüglichkeit

Fehrs leitete die ULK und eröffnete mit Schumacher die persönliche Aufarbeitungsbeziehung. Zugleich war sie als Bischöfin geistlich gegenüber den Ottensener Pastoren und in der Aufsichtsbeziehung zu Propst Bräsen eingebunden, führte den Vorsitz im Beirat der Stabsstelle und gehörte der Kirchenleitung an. Später kam die Rolle als EKD-Ratsvorsitzende hinzu. Als ihr Verhalten zum Beschwerdegegenstand wurde, stellte sich deshalb neben der persönlichen Befangenheitsfrage die Frage, wie eine von diesen Rollen unterscheidbare Kontrolle erfolgen und sichtbar werden konnte.

Bei Lenz liefen die von ihm beanspruchte Dienstaufsicht über Fehrs und die Verantwortung seines Dezernats für die R.-Prüfung zusammen. Damit war zugleich die Schnittstelle zum ruhenden ULK-Verfahren berührt: Wer stellte den Prüfungsabschluss fest und teilte mit, was daraus für die Fortsetzung folgte? Seine ausdrückliche Verantwortungsübernahme für die Zurückweisung der Beschwerde im November 2023 beantwortete diese weiteren Fragen nicht. Sie rückte eine einzelne Entscheidungsrolle in den Vordergrund.

Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat und übermittelte zugleich Positionen und Verfahrensstände anderer Beteiligter. Dazu gehörten auch persönliche Mitteilungen wie Fehrs’ Rückzug aus der unmittelbaren Kommunikation. Koordination und solche funktionalen Botendienste waren nicht identisch, konnten in ihrer Kommunikation jedoch ineinander übergehen. Howaldt verband seine lokale pastorale Rolle zeitweise mit der Mitgliedschaft in der Kirchenleitung. Kühnbaum-Schmidt war nicht allein Beschwerdeadressatin: Ihr Büro kündigte am 31.05.2021 eine interne Befassung der Fachstelle mit der ULK und eine anschließende Ergebnismitteilung an.

---

709 BELEGE siehe IV.6.3, VII.1.5.1 und VII.2.2; Archivierte Darstellung des Zukunftsprozesses, 20230825 Dokumentation der Steuerungsgruppe und des Beratungsteams

„Kontrollierende Selbstbezüglichkeit“ bezeichnet die daraus entstehende Prüfungsfrage: Wie werden Beschwerden über Handlungen innerhalb eines Leitungszusammenhangs von Personen oder Gremien bearbeitet, die diesem Zusammenhang selbst in anderer Funktion angehören? Die Zugehörigkeit allein beweist keine unsachliche Einflussnahme. Sie macht aber die Abgrenzung von Auftrag, Beteiligung und Entscheidung besonders wichtig. Auch eine externe Untersuchung stellt diese Abgrenzung nicht allein durch ihre externe Trägerschaft her; maßgeblich bleiben ihr konkreter Auftrag, ihr Materialzugang und die Nachvollziehbarkeit ihrer Prüfung.

IX.6.3 Entscheidungs-, Zugangs- und Deutungsmacht

Macht zeigt sich im Fall in unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten. Entscheidungsmacht betrifft die Eröffnung, Fortsetzung, Ruhestellung oder Beendigung eines Verfahrens. Zugangsmacht betrifft Akten, Gremien und Kommunikationsräume. Deutungsmacht liegt in der Möglichkeit, Rollen, Vorgänge und Ergebnisse in institutionell autorisierten Formaten einzuordnen. Diese Befugnisse und Möglichkeiten waren weder bei allen kirchlichen Beteiligten gleich noch auf eine Person konzentriert.

Schumacher und Stahl konnten Originalschreiben veröffentlichen, den Verlauf rekonstruieren und kirchlichen Darstellungen widersprechen. Damit stellten sie eine überprüfbare Gegenposition bereit, verfügten aber nicht über die Entscheidungsmacht der zuständigen Stellen oder deren interne Aktenzugänge. Kirchliche Leitungsakteure konnten sich innerhalb ihrer jeweiligen Funktionen auf Amtsautorität, institutionelle Verteiler und öffentliche Redeorte stützen.

Die Asymmetrie bestand deshalb nicht darin, dass nur eine Seite sprechen konnte. Auch Schumachers Nachricht erhielt durch die Verlesung und Aufnahme in die Synodenunterlagen institutionelle Sichtbarkeit. Unterschiedlich blieben jedoch die Möglichkeiten, eine Antwort, Akteneinsicht oder Verfahrensentscheidung herbeizuführen und auf öffentliche Einordnungen innerhalb desselben Formats zu reagieren. Öffentliche Aufmerksamkeit war eine Einflussmöglichkeit, keine Verfügung über das weitere Verfahren.

IX.6.4 Konfliktverstärkende Kopplung

Die Metapher „Konfliktmaschine“ bündelt das Zusammenwirken der zuvor beschriebenen Bedingungen: Überlagerte Rollen machten unabhängige Kontrolle erklärungsbedürftig; Delegation schuf Schnittstellen; begrenzte Aufträge ließen Fragen zum Zusammenhang offen. Fehlende Einsicht erschwerte die Nachprüfung öffentlich verwendeter Ergebnisse. Deren entlastende Darstellung wiederum gab Anlass zu neuen Einwänden gegen Auftrag und Durchführung der Untersuchung.

So konnte eine Bearbeitung zugleich einen weiteren Konfliktgegenstand erzeugen. Aus Fragen zum ursprünglichen Handeln wurden zusätzlich Fragen nach Übergabe, Mitwirkung, Aktenzugang, Rollenbeschreibung und Prüfungsgrundlage. Die Institution blieb tätig, ohne dass damit für Schumacher und Stahl der Gesamtzusammenhang geklärt war.

Das Bild beschreibt keine selbstständig handelnde Maschine. Es bezeichnet eine wiederkehrende Verbindung konkreter Handlungen und offener Schnittstellen: Teilbearbeitung setzt den Konflikt fort, wenn ihre Voraussetzungen und Folgen nicht zusammengeführt werden. Ob einzelne Entscheidungen sachgerecht oder pflichtwidrig waren, bleibt dabei jeweils gesondert zu prüfen.

Zwischen hierarchischer Verfahrensstruktur und Beteiligungsbereich bestand zugleich eine strukturelle Kopplung. Fehrs war zentrale Akteurin des ursprünglichen ULK-Konflikts und bis 2024 stimmberechtigtes, danach ohne Stimmrecht weiter beteiligtes Mitglied des BeFo; wiederholte Anschreiben adressierten sie, Betroffenenvertreter:innen, BeFo und Rat mit verwandten Konfliktbeschreibungen. Dies schuf einen möglichen institutionellen Resonanzraum, ohne den konkreten internen Informationsfluss zu belegen. Die öffentlich benannte Verschwiegenheitsverpflichtung kann dabei als semipermeable Membran dieses Resonanzraums verstanden werden: Informationen gelangten durch die Anschreiben in den Beteiligungsbereich, während von außen nur begrenzt erkennbar war, ob und wie sie dort aufgenommen, erörtert oder weiterbearbeitet wurden. Aus dieser Beobachtungsgrenze folgt weder ein vollständiges Kontaktverbot noch der Nachweis, Fehrs habe den Konflikt bewusst in den Beteiligungsbereich übertragen. Sie verstärkte jedoch die Asymmetrie zwischen einem nach innen offenen Informationsweg und einem nach außen weitgehend verschlossenen Rückkanal.

Semipermeabilität bezeichnet damit nicht nur die Verschwiegenheitsgrenze des Beteiligungsbereichs. Eine vergleichbare Informationsasymmetrie zeigt sich bei den externen Prüfungen: Eingaben, Unterlagen und Einwände konnten in die Verfahren gelangen, während Prüfungsgrundlagen, interne Verarbeitung und Begründungswege nicht oder nur in Form verdichteter Ergebnisformeln zurückgelangten. Dies beweist weder eine einheitliche Abwehrstrategie noch, dass die eingereichten Informationen unbeachtet blieben. Es kennzeichnet die von außen beobachtbare Struktur des Informationsaustauschs und die daraus entstehende Begrenzung der Nachprüfbarkeit.

IX.6.5 Gegenbedingungen

Aus dem rekonstruierten Verlauf ergeben sich Ansatzpunkte zur Begrenzung dieser Dynamik: erkennbare Rollentrennung, frühzeitige Befangenheitsklärung, unabhängige Beschwerdewege, dokumentierte Übergaben und eine dauerhaft verantwortete Verbindung der Teilverfahren. Bei externen Untersuchungen gehören ein nachvollziehbarer Auftrag und eine hinreichend überprüfbare Ergebnisbegründung dazu.

Diese Vorkehrungen garantieren weder Einigung noch die Bestätigung einer Beschwerde. Sie können jedoch verhindern helfen, dass die Bearbeitung selbst immer neue ungeklärte Fragen hervorbringt. Mehrstufigkeit ist dann nicht nur eine Verteilung begrenzter Aufgaben, sondern ermöglicht wechselseitige Kontrolle und verlässliche Übergänge.

Die entscheidende Organisationsfrage lautet daher nicht, ob mehr Hierarchie erforderlich wäre. Sie lautet, wie die unterschiedlichen Verantwortungsordnungen so verbunden werden, dass Rollen und Entscheidungswege erkennbar bleiben und die offenen Teile eines Falles nicht zwischen Zuständigkeiten verloren gehen.

IX.7 Begrenzter strafrechtlicher Zugriff und innerkirchliche Selbstkontrolle: Risiko einer institutionellen Schutzlücke

Staatliche Strafverfolgung und innerkirchliche Verantwortungsprüfung sind zu unterscheiden. Nach § 152 Abs. 2 StPO setzt das Einschreiten der Staatsanwaltschaft zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat voraus. Die strafrechtliche Prüfung betrifft gesetzliche Tatbestände und die

dafür maßgebliche Tatsachengrundlage. Sie beantwortet nicht schon sämtliche Fragen nach Amtsführung, Seelsorge, Verfahrensgestaltung oder institutioneller Verantwortung.

710

IX.7.1 Verschiedene Prüfungsordnungen

Ob ein Verhalten strafbar ist, hängt von den Voraussetzungen des jeweiligen Straftatbestands ab. Dazu können bestimmte persönliche Eigenschaften oder Funktionen der handelnden Person gehören. Eine kirchliche Pflicht und ihre mögliche Verletzung sind deshalb nicht ohne Weiteres mit einem Straftatbestand gleichzusetzen. Umgekehrt erledigt das Fehlen einer strafrechtlichen Voraussetzung nicht automatisch die Prüfung nach einer anderen Verantwortungsordnung.

Auch bei der Nichtweiterverfolgung ist die konkrete Begründung entscheidend. Das Fehlen eines Anfangsverdachts ist von einer Einstellung nach Ermittlungen zu unterscheiden. § 170 StPO regelt, ob das Ermittlungsergebnis Anlass zur Anklageerhebung bietet oder das Verfahren eingestellt wird. Aus der bloßen Mitteilung einer Einstellung lässt sich daher nicht ablesen, welche Tatsachen geprüft und welche Rechtsfragen entschieden wurden.

711

Für das Dossier ist jeweils zu fragen: Welcher Vorwurf war Gegenstand der Entscheidung, welche Voraussetzung wurde verneint und welche Fragen blieben außerhalb dieser Prüfung? Eine strafrechtliche Entscheidung darf weder übergangen noch über ihren begründeten Gegenstand hinaus als umfassende institutionelle Entlastung verwendet werden. Ebenso wenig darf aus einer offengebliebenen kirchlichen Frage bereits auf einen Pflichtverstoß geschlossen werden.

IX.7.2 Staatliche Entscheidungen im Fall Schumacher und Stahl

Im Bescheid vom 24.06.2025 zu Schumachers Anzeige gegen Kluck und Fehrs sah die Staatsanwaltschaft Hamburg nach § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Sie bewertete die vorgetragenen öffentlichen Äußerungen als nicht ehrverletzend und deshalb nicht strafbar, unabhängig davon, ob sie zutrafen. Hinsichtlich einer möglichen kircheninternen Informationsweitergabe verneinte sie eine Strafbarkeit nach § 203 StGB mit der Begründung, Kirchenvertreter gehörten nicht zum dort bezeichneten Täterkreis. Wiedergegeben wird damit die Bewertung dieses Bescheids, keine allgemeine Prüfung aller denkbaren beruflichen Funktionen.

Am 01.07.2025 erklärte die Staatsanwaltschaft zu Schumachers Einwand hinsichtlich des Seelsorgegeheimnisgesetzes, dessen mögliche Verletzung werde nicht von staatlichen Strafverfolgungsbehörden geprüft und geahndet, sondern von der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Sie verwies im Übrigen auf den Ausgangsbescheid und fragte, ob Schumacher ihre Beschwerde aufrechterhalte.

---

710 BELEGE § 152 StPO, § 203 StGB

711 BELEG § 170 StPO

Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde am 11.09.2025 zurück. Sie teilte mit, die Anzeige, das Beschwerdevorbringen und Stahls schriftliche Eingaben erneut geprüft zu haben, und bestätigte das Absehen von Ermittlungen nach § 152 Abs. 2 StPO. Zur Begründung bezog sie sich auf den Ausgangsbescheid und die ergänzende Erläuterung zum kirchlichen Seelsorgegesetz.

712

Für die Reichweite ist diese Begründung entscheidend: Die Bescheide bestätigen weder die Wahrheit der beanstandeten Äußerungen noch das Ausbleiben einer Informationsweitergabe. Über einen möglichen Verstoß gegen das kirchliche Seelsorgegeheimnis entscheiden sie nicht. Daraus folgt ebenso wenig, dass ein solcher Verstoß vorlag. Für die weitere Analyse bleibt vielmehr zu prüfen, welcher kirchliche Weg zur verbindlichen Klärung der dort verorteten Fragen tatsächlich zugänglich war.

Von diesen bereits beschiedenen Anzeigen gegen kirchliche Amtsträger:innen ist die Anzeige gegen Pastor R. zu unterscheiden. Zu ihr liegt im ausgewerteten Bestand keine dokumentierte staatsanwaltschaftliche oder polizeiliche Abschlussentscheidung vor. Schumacher ergänzte die Anzeige um Angaben, die sie selbst als Hinweise auf mögliche schwerste Straftaten einordnete. Das Dossier übernimmt diese Einordnung nicht als behördlich bestätigte rechtliche Qualifikation. Feststellbar ist vielmehr, dass über mehr als sechs Monate nach den zentralen Nachreichungen weder eine Sachstandsmitteilung noch eine Mitteilung über die weitere verfahrensrechtliche Behandlung dokumentiert ist. Der offene Zustand erlaubt weder den Schluss, dass nicht ermittelt wurde, noch die Annahme, die Angaben seien bestätigt oder widerlegt worden. Siehe hierzu II.1.3.11.5.

Am 19.11.2026 teilte Stahl den heutigen Eingang eines auf den 16.11.2026 datierten Bescheids der Staatsanwaltschaft Hamburg mit (D0812, Az. 1364 Js 145/26). Dieser betrifft eine Anzeige Schumachers gegen Kirsten Claudia Fehrs wegen Verleumdung und bezeichnet das Anzeigedatum als 09.11.2025. Die Staatsanwaltschaft sah nach § 152 Abs. 2 StPO mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Das Schreiben erläutert den allgemeinen Maßstab des Anfangsverdachts, führt jedoch nicht aus, welche einzelne Tatsachenbehauptung oder welches Tatbestandsmerkmal aus welchem konkreten Grund nicht ausreicht. Es handelt sich daher um eine Nichteinleitung, nicht um eine Einstellung nach dokumentierten Ermittlungen oder einen gerichtlichen Freispruch.

Das aktualisierte Anzeigen-Konvolut ordnet den Bescheid der Beschwerde über Fehrs’ öffentliche Bezeichnung Stahls als Betreuer zu und nennt für die zugehörige Onlineanzeige den 11.11.2025. Die Abweichung zwischen diesem Datum und dem im Bescheid genannten 09.11. bleibt ungeklärt; beide Angaben werden quellengetreu getrennt geführt. Der Bescheid beantwortet nicht von sich aus sämtliche kirchlichen Verfahrens-, Kommunikations- oder Verantwortungsfragen. Umgekehrt darf seine strafrechtliche Entscheidung nicht als Bestätigung des angezeigten Vorwurfs dargestellt werden.

Beleg: Bescheid der Staatsanwaltschaft Hamburg vom 16.11.2026 (D0812), eine Seite, textuell und visuell geprüft; Eingang am 19.11. nach Autorenmitteilung. Zuordnung im aktualisierten Anzeigen-

712 BELEGE Anzeigen von Silke Schumacher und Thies Stahl im Kontext der „Causa Fehrs“, 20250719 Anzeige Bischöfin Fehrs und Ergänzungen, 20250218 Anzeige Petentin gegen Bischöfin Fehrs und Ergänzung, 20250624 Staatsanwaltschaft wegen Fehrs an Silke, 20250629 Silke an Staatsanwaltschaft Hamburg, 20250701 Staatsanwaltschaft an Silke, 20250624 Staatsanwaltschaft wegen Fehrs an Thies, 20250911 Generalstaatsanwaltschaft an Silke

Konvolut, PDF-Seite 2. Keine Akteneinsicht, keine weitergehende Einzelfallbegründung und keine Rechtsmittelprüfung behauptet.

IX.7.3 Begriff der institutionellen Schutzlücke

Unterschiedliche Prüfungsmaßstäbe begründen für sich genommen keine Schutzlücke. Das hier bezeichnete Risiko entsteht vielmehr, wenn eine außerhalb der strafrechtlichen Entscheidung verbliebene Frage auch im zuständigen institutionellen Verfahren keine zugängliche und nachvollziehbare Prüfung erfährt. Drei Bedingungen sind deshalb gemeinsam zu untersuchen:

- Die staatliche Entscheidung betrifft einen begrenzten strafrechtlichen Gegenstand.
- Daneben bleiben konkrete Fragen nach kirchlicher Amtsführung, Verschwiegenheit oder Verfahrensverantwortung offen.
- Ein hinreichend unabhängiger, zugänglicher und entscheidungsfähiger Prüfweg für diese Fragen ist nicht erkennbar.

Die mögliche Lücke betrifft die Verbindung unterschiedlicher Verantwortungsordnungen, nicht das Fehlen identischer Zuständigkeiten. Auch ein formal benanntes Gegenüber stellt noch keinen praktisch erreichbaren Prüfweg sicher. Umgekehrt darf aus fehlender Sichtbarkeit allein nicht geschlossen werden, dass überhaupt keine Prüfung stattgefunden habe. Entscheidend ist, ob sich für die konkret verbliebenen Fragen ein Verfahren und eine begründete Entscheidung feststellen lassen.

IX.7.4 Innerkirchliche Selbstkontrolle und Unabhängigkeit

Eine interne Prüfung ist nicht schon wegen ihrer institutionellen Zugehörigkeit unzureichend. Für die Analyse sind vielmehr Auftrag, Beteiligung, Distanz zum beanstandeten Handeln und die Nachvollziehbarkeit des Ergebnisses maßgeblich. Bei Beschwerden gegen Leitungspersonen tritt die Frage hinzu, wie deren eigene Rollen von der Kontrolle unterschieden werden.

Der in VII.1.1.1 dargestellte Vergleich mit dem Ahrensburger Fall betrifft zwei Fragen institutioneller Selbstkontrolle: welche Folgen die kirchliche Verfahrensführung für Aufklärung und Konsequenzen hatte und wie mit Betroffenen nach öffentlicher Kritik umgegangen wurde. Kohns spätere Schilderung verweigerter Gespräche und die dokumentierten Fortsetzungsbedingungen in Schumachers Verfahren eröffnen einen konkreten Vergleich, dessen unterschiedliche Belegstufen zu erhalten sind. R. trägt als mitentscheidender Richter Mitverantwortung für das Urteil von 2017. Fehrs' persönliche Verantwortung ist dagegen anhand ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Handlungen zu bestimmen; ihre berichtete Kritik an der Einstellung von 2012 gehört ausdrücklich in diese Prüfung. Eine wiederkehrende persönliche Schutzentscheidung ist bislang nicht nachgewiesen.

Die in IX.6 beschriebenen Rollenüberlagerungen machen diesen Prüfbedarf sichtbar, beweisen aber für sich genommen keine unsachliche Entscheidung. Zu klären ist, wer den Gegenstand bestimmte, welche Personen beteiligt waren und ob die Beschwerdeführenden erkennen konnten, auf welcher Grundlage entschieden wurde. Die bloße Benennung einer Zuständigkeit beantwortet diese Fragen noch nicht.

Die Vignette der „unabhängigen Selbstüberprüfung" (VIII.10.2) verdichtet dieses Problem am Informationsschreiben; V.7.1 ordnet die dafür zu klärenden Zugriffs-, Bearbeitungs- und Verwendungsstufen. Sie ersetzt die Einzelprüfung nicht. Auch die externe Untersuchung durch Gercke

Wollschläger ist an ihrem konkreten Auftrag zu messen. Nach der Korrespondenz der Kanzlei gehörte die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz ausdrücklich nicht dazu. Der vollständige Bericht wurde nicht veröffentlicht. Seine öffentlich wiedergegebene Entlastung kann deshalb nicht ohne Abgleich des Untersuchungsgegenstands als Antwort auf sämtliche kirchlichen und verfahrensbezogenen Fragen gelten. Externe Trägerschaft und umfassende Fallklärung sind nicht dasselbe.

IX.7.5 Analytischer Befund

Die in IX.7.2 behandelten Bescheide dokumentieren die strafrechtliche Bewertung und deren Bestätigung im Beschwerdeverfahren. Sie sind zu berücksichtigen, ohne ihnen eine weitergehende Aussage über sämtliche Governance-Fragen zuzuschreiben. Insbesondere wurde die Prüfung des kirchlichen Seelsorgegeheimnisses ausdrücklich außerhalb der staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit verortet.

Damit stellt sich für das Dossier eine Anschlussfrage: Welcher tatsächlich zugängliche kirchliche Weg nahm diese Frage auf, und welche Entscheidung traf er darüber? Die Verweisung an eine andere Verantwortungsordnung belegt weder deren anschließende Befassung noch einen dort festgestellten Verstoß.

„Institutionelle Schutzlücke“ bleibt deshalb die Bezeichnung eines zu prüfenden Risikos. Es verwirklicht sich, wenn eine konkrete Verantwortungsfrage außerhalb des strafrechtlichen Prüfungsumfangs bleibt und zugleich keinen wirksamen institutionellen Prüfweg findet. Der Befund verlangt keine Ausweitung strafrechtlicher Maßstäbe, sondern die nachvollziehbare Bearbeitung der davon zu unterscheidenden Fragen.

IX.8 Tabuisierung und Unsagbarkeit: Sprachgrenzen institutioneller Aufarbeitung

Die „Causa Fehrs“ betrifft auch die Übersetzung biografischer Erfahrungen in institutionell bearbeitbare Gegenstände. „Unsagbarkeit“ bedeutet hier kein ausdrückliches Sprechverbot. Erfahrungen können ausführlich dokumentiert sein und dennoch außerhalb dessen bleiben, was eine Stelle aufgrund ihres Auftrags, ihrer Beweismaßstäbe oder der Rechte anderer Personen prüfen und beantworten kann. Von dieser Begrenzung ist eine Tabuisierungswirkung zu unterscheiden.

IX.8.1 Vier Grenzen des Sagbaren

Eine erste Grenze kann in der Erfahrung selbst liegen. Erinnerungen an sexualisierte Gewalt können fragmentarisch, körpernah, schambesetzt oder erst über lange Zeit sprachlich zugänglich werden. Ihre ursprüngliche Mitteilungsform entspricht deshalb nicht notwendig einer chronologisch geordneten und beweisförmig formulierten Sachverhaltsdarstellung.

Eine zweite Grenze entsteht durch Prüfungsanforderungen. Verwaltung, Dienstaufsicht und Strafverfolgung benötigen konkrete Personen, Zeiträume, Handlungen und Quellen. Solche Anforderungen dienen nachvollziehbaren und fairen Entscheidungen. Bei ihrer Anwendung wird ein biografischer Zusammenhang jedoch in prüffähige Einzelfragen übersetzt; nicht hinreichend konkretisierbare Teile können außerhalb des jeweiligen Verfahrensgegenstands bleiben.

Eine dritte Grenze bilden die Rechte anderer Personen. Datenschutz, Vertraulichkeit und die Selbstbestimmung möglicherweise ebenfalls Betroffener begrenzen die Weitergabe und Veröffentlichung ihrer Angaben. Im Fall betrafen spätere Anforderungen des Landeskirchenamts unter anderem Hinweise der Halbschwester und die Identifizierung sowie Zustimmung einer früheren Konfirmandin im Zusammenhang mit R. Für Schumacher kollidierte die erwartete Konkretisierung mit dem Schutz dieser Beziehungen und ihrem bereits beschädigten Vertrauen in das Verfahren.

Eine vierte Grenze betrifft institutionelle Plausibilität. Besonders weitreichende oder ungewöhnliche Vorwürfe verlangen sorgfältige Prüfung; ihre bloße Außergewöhnlichkeit belegt keine Tabuisierung. Ein zirkulärer Ausschluss entstünde jedoch, wenn ein geeigneter Prüfrahmen gerade deshalb nicht eingerichtet würde, weil der Gegenstand außerhalb der vertrauten institutionellen Kategorien liegt. Ob dies im Einzelfall geschah, ist anhand der konkreten Reaktionen zu prüfen.

IX.8.2 Übersetzung und Bedeutungsverlust

Institutionelle Bearbeitung übersetzt autobiografische Texte in Hinweise, Erfahrungen in prüfbare Sachverhalte, Beziehungserwartungen in Anträge und komplexe Konflikte in Zuständigkeitsfragen. Diese Übersetzung ist notwendig, aber selektiv. Sie bestimmt mit, was als entscheidbar erscheint und welcher Kontext bei der Prüfung erhalten bleibt.

Die Koffer-Szene veranschaulicht diese Differenz. Mehr als 2.600 Seiten autobiografischer Aufarbeitung waren nach der Darstellung Schumachers und Stahls vorhanden und wurden zur begrenzten Einsicht angeboten. Das Material verblieb im Koffer; ein Foto der Ordner lag auf dem Tisch. Verfahrenswirksam wurden später einzelne Hinweise und benannte Pastoren. Daraus folgt nicht, dass die Ordner insgesamt hätten geprüft werden müssen. Sichtbar wird jedoch der Abstand zwischen der vorgelegten Konfliktbiografie und ihrer Übersetzung in einzelne Bearbeitungsgegenstände.

Eine vergleichbare Differenz bestand beim DVNLP-Kontext. Schumacher und Stahl verstanden kirchliche Missbrauchserfahrungen, spätere Erfahrungen im Psychomethodenfeld, Psychiatrisierung und institutionelle Reaktionen als miteinander verbunden. Für die ULK und nachfolgende Stellen stellte sich demgegenüber die Frage nach den Grenzen ihres jeweiligen Auftrags. Strittig war damit nicht allein, welche Tatsachen zutrafen, sondern welcher behauptete Zusammenhang in der kirchlichen Aufarbeitung berücksichtigt werden sollte.

IX.8.3 Tabuisierung als Wirkung

Nicht jede Nichtprüfung oder Auftragsgrenze ist Tabuisierung. Der Begriff wird analytisch dort relevant, wo die Thematisierung eines Gegenstands wiederholt abgewehrt, auf die Person oder Kommunikationsweise der Sprechenden verschoben oder ohne erkennbaren weiteren Prüfweg aus institutionellen Räumen ausgeschlossen wird. Auch dann sind Ursache und Wirkung zu unterscheiden. Ein Tabuisierungseffekt kann aus mehreren Zuständigkeits-, Schutz- und Plausibilitätsentscheidungen hervorgehen, ohne dass eine zentrale Absprache oder ein ausdrückliches Sprechverbot belegt ist.

Der Ausschluss des DVNLP-Themas beim zweiten ULK-Treffen bietet hierfür eine konkrete Prüfstelle. Nach der Darstellung Schumachers und Stahls blieb ungeklärt, weshalb weder die von ihnen angenommene Verbindung pastoraler und späterer Missbrauchserfahrungen noch der institutionelle Umgang mit den Beschwerden gemeinsam vertieft werden sollten. Eine Begrenzung des

Untersuchungsauftrags hätte nicht notwendig jede Erörterung der Bedeutung dieser Vorgeschichte für Vertrauen, Schutzbedarf und die Bewertung bereits vorliegender Unterlagen ausgeschlossen. Die methodische Frage lautet daher, anhand welcher Kriterien zwischen dem eigentlichen Prüfauftrag und einem dafür relevanten Verständniskontext unterschieden wurde. Wird ein solcher Kontext aus der gemeinsamen Prüfung ausgeschlossen, während negative Personenbilder aus ihm möglicherweise weiterwirken, entsteht das Risiko einer asymmetrischen Kontextverwendung. Ob sich dieses Risiko im konkreten Fall verwirklichte, ist anhand tatsächlicher Informations- und Bewertungswege zu klären (siehe III.14 und VII.5.2).

713

Schumacher und Stahl bezeichnen die von ihnen behauptete Verbindung zwischen Missbrauch an Konfirmandinnen, Schwangerschaften, verstorbenen Kindern und kirchlichen Schutzbeziehungen als „Tabu hinter dem Tabu“. Der Blogbeitrag *„Die toten Kinder der Konfirmandinnen“* dokumentiert ihre öffentliche Darstellung und die darin erhobenen Vorwürfe. Der gleichzeitig veröffentlichte Brief Schumachers vom 06.05.2026 richtete die Thematik ausdrücklich an Synode und Rat der EKD, die Kirchenleitung der Nordkirche, die Anerkennungskommission und Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt. Schumacher fragte darin: „Wie soll die Anerkennungskommission in meinem Aufarbeitungsprozess mit alledem umgehen?“ und: „Handelt es sich um ein ‚Tabu hinter dem Tabu‘?“ Damit blieb die Thematisierung nicht auf eine öffentliche Veröffentlichung beschränkt, sondern wurde den kirchlichen Verantwortungs-, Leitungs- und Aufarbeitungsebenen unmittelbar als Frage ihrer Sprach- und Reaktionsfähigkeit vorgelegt. Blogbeitrag und Brief belegen für sich allein weder die behaupteten Geschehnisse noch deren Kenntnis oder Bewertung durch bestimmte kirchliche Personen. Sie dokumentieren jedoch, welchen Teil ihrer Konflikterzählung Schumacher und Stahl in die institutionellen Räume einbrachten und für welchen Gegenstand sie dort weiterhin einen angemessenen Sprach- und Prüfungsraum vermissen.

714

IX.8.4 Sprachliche Voraussetzungen einer tragfähigen Aufarbeitung

Eine traumasensible und faire Aufarbeitung muss belastende Aussagen aufnehmen können, ohne sie wegen ihrer Form, Emotionalität oder Tragweite vorschnell abzuweisen. Zugleich muss sie Erinnerung, Zeugnis, Indiz, Behauptung, Bewertung und festgestellte Tatsache unterscheiden sowie die Rechte betroffener und beschuldigter Personen wahren.

Dafür braucht es einen erkennbaren Übersetzungsprozess: Die Erfahrung wird zunächst in ihrem Zusammenhang gehört und dokumentiert; anschließend werden prüfbare Teilfragen bestimmt. Derzeit nicht prüfbare oder unbelegte Teile bleiben als solche kenntlich, ohne als erwiesen behandelt oder aus der dokumentierten Darstellung gelöscht zu werden. Dabei muss transparent sein, wer die Auswahl trifft und nach welchen Maßstäben.

---

713 BELEG: Analytischer Anschluss an II.2.1.3, III.14 und VII.5.2; ergänzende Gesprächsauswertung vom 29.10.2026.

714 BELEGE 20260506 Die toten Kinder der Konfirmandinnen. Missbrauch evangelisch: Das Tabu hinter dem Tabu, 20260506 Brief Silke an Synode und Rat, Kirchenleitung Nord, Anerkennungskommission und Kühnbaum-Schmidt (D0501)

Eine Stelle muss weder jede Deutung übernehmen noch jeden Teil selbst prüfen. Sie sollte jedoch mitteilen, was sie als Gegenstand aufgenommen hat, was sie nicht prüfen kann und ob für den verbleibenden Teil ein anderer Weg besteht. Bleibt diese Übersetzung unsichtbar, kann eine sachlich begründete Verfahrensgrenze für die betroffene Person wie der Ausschluss ihrer Erfahrungswirklichkeit wirken. Die institutionelle Verantwortung liegt deshalb auch darin, die Grenze und ihre Folgen nachvollziehbar zu machen.

IX.9 Wissensarchitektur der Konfliktdynamik

„Wissensarchitektur“ bezeichnet die institutionelle Organisation von Informationen. Zu unterscheiden ist, was versandt, empfangen, persönlich wahrgenommen, aktenmäßig erfasst, geprüft und für eine Entscheidung verwendet wurde. Erst anhand dieser Übergänge lässt sich bestimmen, was eine Person oder Stelle zu einem bestimmten Zeitpunkt wissen und wofür sie Verantwortung tragen konnte.

IX.9.1 Stufen institutionellen Wissens

Zwischen der Mitteilung einer Information und institutionellem Handeln liegen mehrere analytisch zu unterscheidende Schritte:

- **Übermittlung:** Eine Information wird an eine Person oder Stelle versandt.
- **Empfang:** Ihr Eingang ist bestätigt oder anderweitig belegt.
- **Persönliche Kenntnis:** Eine bestimmte Person hat die Information wahrgenommen.
- **Institutionelle Erfassung:** Die Information wird einer Akte, einem Vorgang oder einem Verfahren zugeordnet.
- **Prüfung und Bewertung:** Sie wird auf Tatsachengrundlage, Plausibilität oder Verfahrensrelevanz untersucht.
- **Entscheidungswirksamkeit:** Das Wissen beeinflusst eine Entscheidung oder weitere Maßnahme.
- **Kommunizierte Verantwortungsübernahme:** Eine zuständige Stelle erläutert ihre Bewertung, den weiteren Weg und verbleibende offene Fragen.

Diese Schritte sind weder automatisch noch stets in dieser Reihenfolge nachweisbar. Eine Antwort kann persönliche Kenntnis einer konkreten Nachricht belegen, ohne die Prüfung aller Anlagen erkennen zu lassen. Eine Akte kann umgekehrt institutionell verfügbares Wissen enthalten, das einer Amtsnachfolgerin nicht persönlich bekannt ist. Auch eine häufig versandte und veröffentlichte Behauptung wird dadurch nicht zur institutionell festgestellten Tatsache.

Große Verteiler erfordern deshalb besondere Genauigkeit. Sie dokumentieren Adressierung und gegebenenfalls technische Zustellung, nicht die persönliche Lektüre sämtlicher Empfänger:innen. Wo eine Antwort den Verteiler übernimmt, ist die Reaktion des Absenders belegt; daraus folgt nicht ohne Weiteres die Befassung aller übrigen Beteiligten.

IX.9.2 Vom ULK-Ausgangsbestand zum organisationsübergreifenden Wissensraum

Akte 0 rekonstruiert, welche Mitteilungen und Anträge vor dem ersten ULK-Treffen vorlagen. Die Sitzung vom 16.12.2019 begann somit nicht ohne dokumentierten Vorlauf. In der langen Phase bis zum zweiten Treffen kamen weitere Mitteilungen hinzu. Was davon jedes Kommissionsmitglied tatsächlich gelesen hatte, ist jedoch jeweils gesondert zu bestimmen.

Im weiteren Verlauf wuchs nicht nur das Wissen über Schumachers Aufarbeitungsanliegen. Auch dessen institutionelle Bearbeitung wurde selbst dokumentiert: Klucks Kommunikation, Arns' Koordination, die landeskirchenamtliche Prüfung, Beschwerden, Ruhensmitteilungen, der Übergang zur Anerkennungskommission sowie externe und öffentliche Reaktionen erzeugten einen zweiten Wissensbestand über das Verfahren.

Dieser Bestand überschritt den ursprünglichen ULK-Raum. Gemeinde, Propstei, bischöfliche Leitung, Stabsstelle, Landeskirchenamt, Kirchenleitung, Anerkennungskommission und später EKD, Synode und Rat wurden in unterschiedlichen Phasen adressiert oder reagierten. „Organisationsübergreifender Wissensraum" bezeichnet diese Verteilung, nicht eine gemeinsame Akte oder einen identischen Kenntnisstand. Die Stellen konnten verschiedene Unterlagen besitzen, andere Fragen prüfen und denselben Vorgang unterschiedlich einordnen.

IX.9.3 Verteilte Kenntnis und asymmetrische Aktenbestände

Die ULK, das Landeskirchenamt und die späteren Verfahren verfügten nicht über deckungsgleiche Bestände. Besonders konkret ist die Mitteilung der Anerkennungskommission, die frühere ULK-Akte nicht zu besitzen. Externe Prüfer:innen arbeiteten innerhalb ihres Auftrags; Synode und Öffentlichkeit erhielten vor allem ausgewählte Dokumente und verdichtete Darstellungen. Schumacher und Stahl verfügten ihrerseits über Korrespondenzen, persönliche Aufzeichnungen und ein umfangreiches Veröffentlichungsarchiv, nicht aber notwendig über interne kirchliche Akten und Entscheidungsgrundlagen.

Unterschiedliche Darstellungen sind deshalb nicht allein aus bewusster Ausblendung zu erklären. Informationen können einer Person unbekannt, in ihrem Verfahren nicht erfasst oder für ihren begrenzten Auftrag nicht aktiviert worden sein. Gerade diese Möglichkeiten machen Aktenabgleich, Übergabe und die Kennzeichnung fehlender Unterlagen zu Governancefragen. Sie schließen eine bewusste Auswahl im Einzelfall nicht aus, belegen sie aber auch nicht.

Eine Eingabe an viele Adressaten konnte verhindern, dass der Konflikt ausschließlich als Angelegenheit eines einzigen lokalen Gegenübers verfügbar war. Sie erzeugte jedoch weder eine gemeinsame Bewertung noch eine Gesamtzuständigkeit. Der wachsende Mitwissensraum und die weiterhin asymmetrischen Aktenbestände bestanden nebeneinander.

IX.9.4 Wissensverlust und Nichtaktivierung

Wissensverlust und Nichtaktivierung sind zu unterscheiden. Ein Dokument kann fehlen, nicht übergeben oder in einem für die neue Stelle unzugänglichen Bestand verbleiben. Bei Nichtaktivierung ist die Information dagegen vorhanden, wird aber nicht mit einer aktuellen Prüfung oder Entscheidung

verbunden – etwa weil sie außerhalb des Auftrags liegt, nicht als geprüft gilt oder in einem umfangreichen Bestand nicht als relevant erkannt wird.

Die Mitteilung der Anerkennungskommission, nicht über die frühere ULK-Akte zu verfügen, belegt eine konkrete Unterbrechung des Aktenzugangs. Sie zeigt nicht, welche Unterlagen andernorts erhalten blieben oder tatsächlich verloren waren. In der Spätphase lag das Problem stärker in der Verbindung vorhandener Informationen: Beschwerden waren an mehrere Stellen gerichtet, ohne dass daraus erkennbar ein gemeinsamer Bearbeitungsplan entstand.

Auch Veröffentlichung aktiviert Wissen nicht automatisch institutionell. Eine öffentlich zugängliche Unterlage muss einer zuständigen Stelle bekannt werden, ihrem Verfahren zugeordnet und geprüft werden, bevor sie entscheidungswirksam sein kann. Umgekehrt entbindet die bloße Größe eines Bestands die Organisation nicht davon, eingegangene Unterlagen nach transparenten Regeln zu erfassen und offene Fragen bei Übergängen kenntlich zu machen.

Mit der Zeit wuchsen Dokumentenbestand und Zahl der personellen sowie verfahrensbezogenen Wechsel. Dadurch erhöhte sich das Risiko, dass spätere Beteiligte vor allem Zusammenfassungen oder bereits gerahmte Ergebnisse erhielten. Eine frühere Frage konnte weiterhin im Archiv vorhanden sein und dennoch aus dem aktuell entscheidungswirksamen Wissen herausfallen.

IX.9.5 Wissen, Handlungsmöglichkeit und Verantwortung

Für die Zurechnung genügt die Aussage nicht, „die Kirche“ habe etwas gewusst. Zu prüfen ist, welche Information welcher Person oder Stelle zu welchem Zeitpunkt zugänglich oder nachweisbar bekannt war. Hinzu kommen ihr Status als Mitteilung oder geprüfter Sachverhalt, der jeweilige Auftrag und die vorhandenen Handlungsmöglichkeiten.

Diese Differenzierung verhindert zwei Verkürzungen. Die persönliche Kenntnis einer Person darf nicht ohne Weiteres der gesamten Organisation zugerechnet werden. Ebenso wenig beginnt institutionelle Verantwortung bei jedem Amtswechsel voraussetzungslos neu, wenn relevante Informationen aktenmäßig erfasst und übergabefähig waren. Gerade die Regeln für Erfassung, Übergabe und Zuständigkeitskennzeichnung verbinden individuelles und institutionelles Wissen.

Aus Kenntnis folgt zudem nicht jede denkbare Handlungspflicht. Entscheidend ist, welche Reaktion innerhalb des jeweiligen Mandats möglich und zu erwarten war: eigene Prüfung, Weiterleitung, Schutzmaßnahme, Dokumentation einer offenen Frage oder Mitteilung fehlender Zuständigkeit. Bei gekoppelten Verfahren gehört dazu die Rückmeldung, welche Voraussetzung erfüllt ist und wer den nächsten Schritt auslöst.

Organisationsverantwortung zeigt sich deshalb im institutionellen Gedächtnis: Aktenführung, Übergaben, Prüfvermerke, Listen offener Punkte und verständliche Statusmitteilungen machen Wissen über Personal- und Verfahrenswechsel hinweg handlungsfähig. Wo diese Verbindungen fehlen, kann der dokumentierte Bestand wachsen, während seine Entscheidungswirksamkeit fragmentiert bleibt.

IX.9.6 Vierte Rekonstruktionsebene

Neben Chronologie, Governance-Struktur und Kommunikationsdynamik bildet der institutionelle Wissensstand eine vierte Rekonstruktionsebene. Er ermöglicht, eine Handlung nicht nur nach ihrem

späteren Ergebnis zu betrachten, sondern nach der für die handelnde Person oder Stelle damals belegbaren Informationslage, Zuständigkeit und Entscheidungsmöglichkeit.

Auf dieser Ebene greifen die zentralen Mechanismen der Synthese ineinander. Vertikale Konfliktwanderung erweitert den Kreis der Adressaten. Laterale Verschiebung bindet Wissen an wechselnde Personen und Rollen. Minimalresonanz lässt Teilinformationen zirkulieren, ohne eine Antwort auf den Gesamtzusammenhang herzustellen. Öffentliche Verdichtung macht ausgewählte Erkenntnisse reichweitenstark, während ihre Materialgrundlage unterschiedlich zugänglich bleibt. Eine mögliche Schutzlücke entsteht, wenn eine offene Frage zwischen Prüfungsordnungen keinen wirksamen Entscheidungsort findet.

Der abschließende Befund lautet daher nicht, die Institution habe alles gewusst und nichts getan. Zahlreiche Reaktionen, Prüfungen und Entscheidungen sind dokumentiert. Zugleich war ein wachsender Bestand an Mitteilungen und Verfahrenswissen auf Personen und Stellen mit unterschiedlichen Akten, Aufträgen und Handlungsmöglichkeiten verteilt. Seine Erfassung, Prüfung und Entscheidungswirksamkeit waren nicht deckungsgleich.

Verantwortung für diese Differenz ist nicht aus der Größe des Archivs abzuleiten. Sie ist an konkreten Wissens-, Zuständigkeits- und Übergabepunkten zu prüfen. Gerade darin liegt der Erkenntniswert der Wissensarchitektur: Sie ersetzt pauschale Mitwissensbehauptungen durch die Frage, wann und wie eine Information handlungswirksam wurde – oder weshalb dieser Übergang offenblieb.

IX.9.7 Organisationale Problematisierungsfähigkeit, produktive Entproblematisierung und selbstinduzierte Erkenntnisbehinderung

Die im Dossier rekonstruierten Vorgänge verweisen über einzelne Fehlerketten, Delegationsmechanismen und Zuständigkeitsprobleme hinaus auf eine grundlegende Dimension institutioneller Governance: die organisationale Problematisierungsfähigkeit. Darunter ist die Fähigkeit einer Organisation zu verstehen, Hinweise auf mögliche Fehlentwicklungen im eigenen Verantwortungsbereich als klärungsbedürftig zu erkennen, erste offene Fragen zu stellen und einen institutionellen Klärungsprozess überhaupt in Gang zu setzen. In diesem eng begrenzten Sinn bezeichnet **minimale organisationale Coping-Fähigkeit** noch keine entwickelte Koordinations-, Prüfungs- oder Lösungskompetenz. Sie liegt logisch vor den in IX.5.3 genannten Anforderungen an Verfahrenskontinuität, institutionelles Gedächtnis, Koordination und Gesamtverantwortung. Die Fähigkeit zur Problemerkennung ist keine optionale Qualität; sie ist eine Voraussetzung dafür, dass andere Governance-Mechanismen überhaupt greifen können. Bleibt bereits diese Schwelle unerreicht, liegt das Defizit nicht erst in der Qualität der Problemlösung, sondern auf der vorgelagerten Ebene organisationaler Selbstbeobachtung und Problemdefinition. Insofern kann von einer Unterschreitung einer organisationalen Mindestanforderung gesprochen werden.

Die Causa Fehrs wirft darüber hinaus eine Responsivitätsfrage auf. Kirchliche Leitungsorgane waren nicht ausschließlich darauf angewiesen, mögliche Probleme selbst zu entdecken. Der Offene Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf“ vom 01.08.2024 legte Mitgliedern der Kirchenleitung der Nordkirche sowie von Synode und Rat der EKD die Vorwürfe gebündelt vor. Weitere Schreiben richteten verwandte Problemanzeigen an diese Gremien. Das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024, die Verlesung einer Nachricht Schumachers und Stahls auf der Synode 2024 und Fehrs’ eigene Bezugnahme im Ratsbericht 2025 zeigen, dass der Konflikt institutionelle und öffentliche

Kommunikationsräume erreichte. Daraus folgt nicht die individuelle Kenntnis sämtlicher Unterlagen durch jedes Rats- oder Synodenmitglied. Belegt sind jedoch konkrete Anlässe für eine elementare Nachfrage, etwa: Welche Vorwürfe werden gegen die frühere Leitung der ULK erhoben, und wie wurden sie bislang geprüft? Eine solche Frage hätte weder die Richtigkeit der Vorwürfe unterstellt noch deren Entscheidung vorweggenommen.

715

Damit lassen sich drei analytische Ebenen unterscheiden: erstens die eigenständige Problemerkennung, zweitens die institutionelle Responsivität gegenüber ausdrücklich vorgetragenen Hinweisen und drittens die organisationale Verarbeitung dieser Hinweise selbst. Auf den ersten beiden Ebenen geht es vor allem um erwartbare Leistungen, die ausbleiben oder begrenzt bleiben können. Die dritte Ebene betrifft dagegen tatsächlich erbrachte Verarbeitungsleistungen: Informationen werden entgegengenommen, ausgewählt, zusammengefasst, Zuständigkeiten zugeordnet, in Berichte überführt oder öffentlich gerahmt. Zu prüfen ist, ob eine Problemanzeige dabei durch selektive Rezeption, inhaltliche Verkürzung, Ausblendung oder Umdeutung ihren ursprünglichen Problemgehalt verliert.

Für diese Prüfung sind beobachtbarer Vorgang, funktionale Wirkung und subjektive Absicht auseinanderzuhalten. Beobachtbar kann etwa sein, dass eine institutionelle Sekundärdarstellung bestimmte Angaben des Ausgangsdokuments übernimmt, andere fortlässt oder die Rollen der Beteiligten verändert beschreibt. Die funktionale Frage lautet, ob die ursprüngliche Problemanzeige dadurch an klärender oder korrigierender Wirkung verliert. Davon getrennt bleibt, ob einzelne Beteiligte diese Wirkung beabsichtigten. Das Dossier rekonstruiert solche Transformationen insbesondere beim Informationsschreiben vom 28.10.2024, bei der späteren öffentlichen Rollenbeschreibung Schumachers und Stahls sowie bei der Berufung auf den externen Entlastungsrahmen.

Beim Informationsschreiben lässt sich dieser Effekt lehrbuchartig am Verhältnis von Primär- und Sekundärdarstellung zeigen. Es nimmt Stahls Offenen Brief „Der Fisch stinkt vom Kopf“ vom 01.08.2024 zum Anlass einer institutionellen Gegendarstellung, ohne dessen Argumentationsgang im Einzelnen nachzuzeichnen. Zwar behandelt es Teilthemen wie Zuständigkeit, Befangenheit und externe Prüfung; die im Ausgangstext entwickelte Problemanzeige wird damit jedoch nicht in ihrem Zusammenhang beantwortet. Das betrifft insbesondere die Hierarchie- und Beschwerdeproblematik, die Schumacher in ihrem Offenen Brief „‚Wer rasiert die Bischöfin?‘ Offener Brief an die Leitenden der evangelischen Kirche“ vom 25.07.2024 unter der Überschrift „6. ‚Doppelhelix‘-Struktur der Hierarchien in der evangelischen Kirche und das Fehrs´sche Paradoxon“ ausführt. Auf dieses Kapitel verweist Fußnote 24 des „Fisch“-Briefes ausdrücklich. Schumachers dortige Argumentation zur Abtrennung ihrer Fehrs betreffenden Beschwerde und zu überlagerten Leitungs- und Aufsichtsbeziehungen wird im Informationsschreiben weder als ihre eigenständige Problemanzeige kenntlich gemacht noch inhaltlich erörtert. An dieser konkreten Verweiskette zeigt sich, wie eine Sekundärdarstellung den Ausgangstext institutionell einordnen und zugleich einen darin ausdrücklich erschlossenen Argumentationszusammenhang ausblenden kann.

---

715 BELEGE 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“. Offener Brief an die EKD-Ratsmitglieder und die Leitung der Nordkirche (D0341), 20241028 Informationsschreiben Fachstelle Sexualisierte Gewalt der EKD zum offenen „Fisch stinkt vom Kopf“-Brief (D0351), 20241102 Silke und Thies Mail an die Mitglieder von Synode und Rat der EKD (D0354), Sexualisierte Gewalt – Bericht der Anwältin des Publikums – Synode 2024 (D0614), EKD: Ratsbericht Fehrs 2025 (D0728)

716

Es weist damit überprüfbare Veränderungen der Darstellung aus, ohne aus ihnen allein eine zentral gesteuerte Abwehrabsicht abzuleiten.

Soweit institutionelle Verarbeitung eine Wirklichkeitsbeschreibung hervorbringt, in der das ursprünglich vorgetragene Problem nicht mehr oder nur noch in veränderter Gestalt erscheint, lässt sich ihre Wirkung als **produktive Entproblematisierung** beschreiben. „Produktiv“ ist dabei nicht wertend oder im positiven Sinne gemeint. Es wird etwas hergestellt: eine institutionell anschlussfähige Wirklichkeitsbeschreibung, in der der problematische Gehalt abgeschwächt, auf Teilzuständigkeiten verteilt oder auf andere Personen und Gegenstände verschoben sein kann. Die organisationale Verarbeitung wirkt dann nicht problemlösend, sondern problemneutralisierend. Die Institution kann erhebliche Aktivität entfalten und dennoch ihre Fähigkeit zur sachlichen Klärung vermindern.

Dieser Mechanismus ergänzt das Modell der semipermeablen Membran. Dieses beschreibt zunächst, wie institutionelle Grenzen Informationsfluss und Rückkopplung selektiv regulieren. Neu ist die Erweiterung von der Regulierung des Informationsdurchlasses zur Verarbeitung des bereits Durchgelassenen: Die Analyse fragt nicht mehr nur, welche Informationen eine institutionelle Grenze passieren und welche Rückmeldungen sie wieder verlassen, sondern ebenso, wie sich Bedeutung, Problemgehalt und Korrekturpotenzial der aufgenommenen Informationen innerhalb der Organisation verändern. Informationen können die institutionelle Grenze passieren, ohne anschließend in der Form weiterverarbeitet zu werden, in der sie ihre ursprüngliche klärende oder korrigierende Wirkung entfalten könnten. Fragmentierte Verantwortung erschwert ihre Zusammenführung; Delegationsketten können ihren Gehalt verändern; Konfliktverschiebung lenkt Aufmerksamkeit auf andere Personen oder Gegenstände; ein begrenzter Rückkanal erschwert den ursprünglich Beteiligten, solche Veränderungen zu korrigieren. Die Mechanismen müssen nicht zentral koordiniert sein, um sich funktional zu verstärken.

Daraus kann eine rekursive Dynamik entstehen: Problemanzeige, selektive Verarbeitung, veränderte institutionelle Wirklichkeitsbeschreibung, verengte weitere Wahrnehmung und erneute selektive Verarbeitung. Diese **rekursive Rückwirkung der Informationsverarbeitung auf die weitere Wahrnehmung** bildet die zusätzliche analytische Ebene. Die Organisation verarbeitet Informationen, verwendet das Ergebnis dieser Verarbeitung als Grundlage nachfolgender Entscheidungen und verändert damit ihre eigenen Voraussetzungen späterer Wahrnehmung. Institutionelle Wirklichkeitsverdeckung kann auf diese Weise in institutionelle Selbstverdeckung übergehen. Kritische Veröffentlichungen und dokumentierte Einwände bilden dann Angebote zur Wirklichkeitsprüfung; ihre bloße öffentliche Existenz beweist jedoch weder ihre institutionelle Kenntnisnahme noch eine bewusste Vermeidung ihrer Inhalte.

Für das Informationsschreiben lässt sich diese Hypothese an der institutionellen Korrekturfähigkeit prüfen. Die entscheidende Gegenprobe lautet, ob konkrete Einwände der Gesprächsteilnehmer gegen einzelne ihnen zugeschriebene Aussagen einen nachvollziehbaren Quellenabgleich auslösen. Eine begründete Bestätigung der ursprünglichen Darstellung wäre ebenso eine prüfbare Reaktion wie eine

---

716 BELEGE 20240801 „Der Fisch stinkt vom Kopf“. Offener Brief an die EKD-Ratsmitglieder und die Leitung der Nordkirche, Abschnitt C und Fußnote 24; 20240725 „Wer rasiert die Bischöfin?“ Offener Brief an die Leitenden der evangelischen Kirche, Kapitel 6; 20241028 Informationsschreiben der EKD-Fachstelle, S. 1–3. Vergleich der aktuell zugänglichen Fassungen; die Blogfassung des Briefes vom 01.08.2024 weist ein weiteres Datum 30.08.2025 aus. Der genaue historische Wortlaut der Fußnote bleibt von der heute überprüfbaren Verweiskette zu unterscheiden.

Berichtigung; auch die sachlich erläuterte Begrenzung einer Prüfung wäre von bloßem Verweis oder Schweigen zu unterscheiden. Erst anhand solcher Reaktionen lässt sich untersuchen, ob die institutionelle Darstellung für Korrekturen offenbleibt oder ob ihre vorherige Autorisierung den weiteren Umgang mit Widerspruch verengt. Die ursprüngliche Falschdarstellung, die Kenntnis eines Einwands und eine mögliche spätere Aufrechterhaltung sind dabei drei getrennte Beweisfragen.

Dieser mögliche funktionale Zusammenhang wird hier als **selbstinduzierte Erkenntnisbehinderung** bezeichnet. Der Ausdruck ist eine analytische Verdichtung dieses Dossiers und wird nicht als bereits etablierter organisationswissenschaftlicher Fachbegriff verwendet. Gemeint ist weder eine einheitliche Psyche der Organisation noch notwendig eine bewusste Absicht ihrer Akteur:innen, Informationen zu verdrängen oder zu verfälschen. Bezeichnet wird die Möglichkeit, dass institutionelle Kommunikations- und Entscheidungsprozesse in ihrem Zusammenwirken gerade diejenigen Informationen entwerten, verändern oder ausblenden, die für Problemerkennung, Selbstbeobachtung und sachgerechte Selbstkorrektur erforderlich wären. Was auf individueller Ebene metaphorisch als Verleugnung, Verdrängung oder Wahrnehmungsverzerrung beschrieben werden könnte, wird deshalb nicht psychologisierend auf die Organisation übertragen, sondern über funktionale Äquivalente wie problemneutralisierende Informationsverarbeitung in Form selektiver Rezeption, defensive Routinen und strukturell erzeugtes Nichtwissen geprüft.

Der **reflexive Governance-Stresstest** fragt somit nicht mehr ausschließlich, weshalb eine Organisation ein Problem nicht erkannte oder nicht löste. Er untersucht zusätzlich, ob die Art ihrer eigenen Problemwahrnehmung und Problembearbeitung – insbesondere die Weise, in der Probleme und Problemlagen detektiert, eingeordnet oder nicht als solche erfasst werden – die institutionellen Voraussetzungen dafür beeinträchtigte, das Problem überhaupt, weiterhin oder durchgängig zu erkennen, es dann zu verstehen und schließlich zu korrigieren. Als mögliche Dynamik auf den Punkt gebracht: Eine Institution scheitert an der Selbstkorrektur durch genau die Aktivitäten, mit denen sie ihre Wirklichkeit ordnet.

IX.9.8 Cooling-out, kumulative doppelte Delegitimierung und noxische Rückkopplung

Die in IX.5.4 rekonstruierte Verfahrensdynamik und die in VIII.10 untersuchte öffentliche Rollenkommunikation lassen sich als unterschiedliche Ebenen eines möglichen Neutralisierungsprozesses verbinden. Cooling-out bezeichnet dabei den übergeordneten Prozess einer Anpassung an enttäuschte Ansprüche oder eine reduzierte Position. Die kumulative doppelte Delegitimierung bezeichnet die mögliche kommunikative Operation an den Sprecherpositionen Schumachers und Stahls. „Neutralisierungsmechanismus“ beschreibt deren mögliche organisatorische Funktion; „noxisch“ bezeichnet ihre mögliche Schädigungswirkung. Diese Begriffe sind weder austauschbar noch zusätzliche Tatsachenbelege.

Im Verfahren betraf die mögliche Cooling-out-Wirkung zunächst Schumachers Zugang zu der begonnenen Aufarbeitungsbeziehung: Anerkennung und Aussicht auf Klärung standen später delegierter Kommunikation, wechselnden Zuständigkeiten und einem nicht wiederhergestellten unmittelbaren Gegenüber gegenüber. In der öffentlichen Kommunikation erweiterte sich die mögliche Wirkung auf beide Beteiligten. Wie VIII.10 im Einzelnen zeigt, konnte die Verbindung aus der Problematisierung Stahls und der fürsorglich beziehungsweise abhängigkeitsbezogen lesbaren Darstellung Schumachers

ihre eigenständigen Sprecherpositionen wechselseitig schwächen. Die ursprünglichen Sachfragen konnten dadurch hinter der Bewertung der Personen und ihrer Beziehung zurücktreten.

Die funktionale Parallele zum Cooling-out liegt darin, dass Ansprüche nicht notwendig ausdrücklich zurückgewiesen werden müssen, um an Geltung und Durchsetzungsmöglichkeiten zu verlieren. Werden ihre Urheber in veränderten Rollen öffentlich lesbar, kann dies die Zumutung einer reduzierten Position stützen: Schumacher als Gegenstand fürsorglicher Fremddeutung statt als selbständige Petentin, Stahl als problematischer Einfluss oder „Betreuer“ statt zugleich als gewählter Begleiter und eigenständiger Beschwerdeführer. Von einem **möglichen doppelten Cooling-out** lässt sich deshalb als Prüfhypothese sprechen. Eine Rollenabwertung allein belegt jedoch noch keinen Cooling-out-Prozess im engeren Sinn; dafür ist ihr Zusammenhang mit der Bearbeitung und möglichen Aufgabe ursprünglicher Ansprüche entscheidend. Eine tatsächlich vollzogene Anpassung beider Beteiligter an solche Ersatzrollen ist nicht nachgewiesen.

Als mögliche **noxische Rückkopplung** wird hier die Rückwirkung der institutionellen Konfliktbearbeitung auf die Personen bezeichnet, die Klärung verlangen: Ihre Kritik gelangt in institutionelle und öffentliche Kommunikationsräume; die Rückkommunikation betrifft dann auch ihre Glaubwürdigkeit, Handlungsträgerschaft oder Beziehung und kann dadurch die weitere Gegenwehr belasten. „Noxisch“ ist eine wirkungsbezogene analytische Kennzeichnung, keine medizinische Diagnose und kein Nachweis konkret eingetretener Gesundheitsschäden. Eine darüber hinaus mögliche „toxische“ Wirkung betrifft die Kommunikationsordnung: Wenn personenbezogene Problemdefinitionen die Sachprüfung überlagern, können die Bedingungen wechselseitiger Verständigung und institutioneller Korrektur beeinträchtigt werden. Auch diese Wirkung bleibt fallbezogen zu prüfen.

Das Modell der **semipermeablen Membran** in IX.6 und IX.9.7 bezeichnet die Asymmetrie von Informationszugang und nachvollziehbarer Rückmeldung. Die hier untersuchte Rückkopplung präzisiert eine mögliche Form dessen, was die Grenze wieder verlässt: nicht lediglich ein begrenztes Prüfungsergebnis, sondern auch eine veränderte öffentliche Beschreibung der Kritiker. Zwischen den Synodenauftritten 2024 und 2025 lag die in IX.10.1 zugeordnete Folge von acht Blogbeiträgen. Der achte Beitrag gelangte nach der dort dokumentierten Zuordnung zusätzlich über eine formelle, quittierte Synodeneingabe in den institutionellen Befassungsweg (D0702, D0703, D0715). Damit ist neben dem vorausliegenden öffentlichen Widerspruch ein institutioneller Zugang zu berücksichtigen. Die in IX.10.1 erläuterte mögliche Umdeutung eigenständiger Kommunikationspartner durch eine Betreuer-Betreute-Zuschreibung präzisiert die Prüffrage nach einer noxischen Rückkopplung. Die persönliche Kenntnis Fehrs’ von jedem Beitrag und eine ursächliche Wirkung auf die spätere Rollenbeschreibung folgen daraus allein nicht.

Die in IX.10.1 ausgewertete Versionsreihe präzisiert die zeitliche Schichtung: Auf die bereits vor der Synode 2025 fortgeschriebene Gegenkommunikation folgt in der Fassung vom 13.11.2025 eine ausdrückliche Zurückweisung der „Betreuer“-Bezeichnung. Damit wird die mögliche Rückkopplung als Abfolge untersuchbar; eine ursächliche Kenntnis- und Wirkungskette ist dadurch allein nicht nachgewiesen.

Die Membran ist dabei weder eine handelnde Person noch eine mitdenkende Eigeninstanz. Die Metapher bündelt Grenzen und Selektionsmuster, die durch konkrete Kommunikationswege, Regeln und Entscheidungen entstehen. Ein nach außen zusammenhängend erscheinender Abwehreffekt kann aus ihrem Zusammenwirken hervorgehen, ohne dass eine einzelne Stelle diesen Gesamtverlauf geplant

hätte. Entsprechend ist zwischen dem Zugang einer Veröffentlichung, ihrer nachweisbaren Kenntnisnahme, einer sachlichen Antwort und einer personenbezogenen Rückkommunikation zu unterscheiden. Die bildhafte Formulierung „es geht etwas hinein“ ersetzt keinen Nachweis des jeweiligen Informationswegs.

Eine weitere, zunächst begrenzte Vergleichshypothese betrifft spät mitgeteilte Verfahrensgrenzen. Im ULK-Komplex wurde die Reichweite des Mandats zu einem zentralen Gegenstand nachträglicher institutioneller Abgrenzung. Im synodalen Kommunikationsweg wird am 04.11.2026 erstmals in der hier dokumentierten Korrespondenz zur ausdrücklichen Weiterleitungsbitte vom 15.10. erklärt, eine Verteilung offener Briefe an sämtliche Mitglieder sei generell nicht vorgesehen. Vergleichbar sind nicht die Mandate selbst, sondern die mögliche Wirkung einer erst spät mitgeteilten Grenze: Bis zu ihrer Kenntnis investieren die Beteiligten weiter in einen Weg, während die Zeit für Alternativen abnimmt (siehe II.2.10.15 und X.6.1.10, D0801).

Als mögliche Cooling-out-Wirkung wäre zu prüfen, ob wiederholte Vertagung oder späte Begrenzung die Durchsetzung ursprünglicher Anliegen erschwert und zu einer Hinnahme reduzierter Beteiligungsmöglichkeiten beiträgt. Davon zu unterscheiden ist die weitergehende Hypothese, verschiedene Funktionen würden gezielt überlagert, um eine Befassung zu verhindern. Die gemeinsame Bearbeitung zweier Anliegen durch ein Büro oder das Präsidium beweist eine solche Strategie nicht. Auch eine tatsächlich vollzogene Anpassung Schumachers und Stahls an reduzierte Ansprüche ist nicht nachgewiesen. Die dokumentierte Konstellation trägt vorerst einen Vergleich hinsichtlich zeitlicher Transparenz und Handlungsmöglichkeiten; sie belegt keine identische Ursache oder durchgängige institutionelle Absicht.

717

Mit der Antwort vom 07.11.2026 verdichtet sich die Vergleichshypothese um ein zweites synodales Ereignis: Die 2025 mitgeteilte formale Nichtbehandlung wird 2026 mit nahezu derselben Begründungsstruktur wiederholt, obwohl die Autoren zwischenzeitlich eine ausdrücklich förmliche Eingabe eingereicht und um konkrete Kriterien sowie Ergänzungsmöglichkeiten gebeten hatten (siehe II.2.10.17 und X.6.1.11). Der potenziell neutralisierende Effekt läge darin, dass aufeinanderfolgende Zugangsversuche jeweils an einer erst spät erläuterten, im Antworttext nicht konkretisierten Grenze enden, ohne dass ein nachvollziehbarer Anschlussweg eröffnet wird. Diese Struktur kann Beteiligungsmöglichkeiten beschränken; sie beweist weder einen gemeinsamen Plan der Beteiligten noch einen erfolgreich vollzogenen Cooling-out-Prozess.

718

---

717 ANALYTISCHE EINORDNUNG: Vergleich mit dem im Master rekonstruierten ULK-Mandatskonflikt, keine Gleichsetzung beider Verfahren. Neue Quelle: Schreiben vom 05.11.2026 (D0801), vollständiger Wortlaut in „20261105 09.15 Gesamt-Korrespondenz.md“. Strategisches Cooling-out als zu prüfende Hypothese, nicht als festgestellte Absicht.

718 BELEG: Antwort vom 07.11.2026 (D0806), vollständiger Wortlaut in „20261107 10.15 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 07.11.; Antwort vom 09.11.2025 (D0715). Vergleich anhand beider Korrespondenzeinträge; kein separater PDF-Mailkopfabgleich oder Einblick in Präsidiumsprotokolle. Antwort vom 07.11.2026 als D0806 im Dokumentenindex erfasst.

IX.9.8.1 Makrophagisches Verdauen als Metapher der Neutralisierung

Die von Thies Stahl nach persönlicher Erinnerung Gunther Schmidt zugeschriebene Metapher des **„makrophagischen Verdauens“** veranschaulicht einen möglichen Zusammenhang mit der in IX.9.7 beschriebenen produktiven Entproblematisierung: Eine Organisation kann kritische Impulse aufnehmen und so verarbeiten oder umdeuten, dass deren ursprüngliche Korrekturwirkung abgeschwächt wird. Für den vorliegenden Fall betrifft die Prüffrage besonders die Umdeutung der Urheber. Wird die Bewertung ihrer Rollen an die Stelle der Auseinandersetzung mit ihren Argumenten gerückt, kann die Kritik kommunikativ neutralisiert werden, obwohl über den Konflikt weiterhin gesprochen wird.

Die biologische Analogie ist kein eigenständiger sozialwissenschaftlicher Beweis. Sie setzt weder eine einheitlich handelnde Organisation noch eine zentrale Strategie voraus. Ebenso wenig dürfen die Kritiker mit krankmachenden Fremdkörpern gleichgesetzt oder institutionelle Abwehr als notwendig beziehungsweise gesund gerechtfertigt werden. Die Metapher bezeichnet hier ausschließlich die mögliche Umformung und Abschwächung kritischer Impulse.

719

Die Metapher lässt sich auf eine weitere, ausdrücklich als Hypothese zu behandelnde Spannung beziehen:

Mit „institutioneller Eingemeindung“ bezeichnen die Autoren das Risiko, dass Beteiligung zwar Zugang zu Beratungs- und Entscheidungsprozessen eröffnet, zugleich aber die öffentliche Artikulation konkreter Konflikte mit Leitungspersonen begrenzt. In ihrer Unterscheidung von Kohäsion und Kohärenz geht es um die Verbindung zu unterschiedlichen Betroffenenperspektiven einerseits und die Anschlussfähigkeit an institutionelle Verfahren andererseits. Dass beide Anforderungen in Spannung geraten können, bedeutet nicht, dass sie einander grundsätzlich ausschließen.

Die Unterscheidung von Kohäsion und Kohärenz ist hier eine begriffliche Setzung der Autoren. Betroffene bilden keine homogene Gruppe; von ihrer Vertretung ist daher keine Übereinstimmung mit jeder einzelnen Position zu erwarten. Untersuchbar ist vielmehr, ob unterschiedliche und auch unbequeme Einwände Zugang finden, wie sie bearbeitet werden und welche Rückmeldung ihre Urheber erhalten. Zustimmung zu Reformen oder Anschlussfähigkeit an institutionelle Verfahren belegen für sich keinen Verlust von Solidarität oder kritischer Eigenständigkeit.

Für die Causa Fehrs ist deshalb zwischen der öffentlichen Nichterwähnung konkreter Kritik und ihrer möglichen internen Behandlung zu unterscheiden. Der in X.6.5 abgegrenzte Berichtsbefund erlaubt eine Aussage über öffentliche Sichtbarkeit. Ob darüber hinaus eine Behandlung innerhalb der Beteiligungsstrukturen ausblieb, bedarf eigener Nachweise zu Eingang, Zuständigkeit und Bearbeitung der Einwände. Die Deutung als institutionelle Eingemeindung muss sich an diesen konkreten Vorgängen bewähren.

---

719 QUELLEN-/PRÜFHINWEIS, AKTUALISIERT 31.10.2026: In der nachgereichten Gesprächsdatei „2026-10-31-Causa Fehrs besprechen.md“, Nutzerpassage beginnend „Gut Ja, sehr schön. Also die Quelle finde ich“, erklärt Thies Stahl ausdrücklich, Gunther Schmidt persönlich zu kennen und ihn die Wendung oft sagen gehört zu haben. Damit ist eine persönliche Erinnerungsquelle dokumentiert. Die Einschränkung der Arbeitsfassung 09:35 Uhr, diese Angabe sei nur im damaligen Assistenztext enthalten, wird hiermit korrigiert. Eine publizierte Originalquelle oder unabhängige Sicherung des genauen Schmidt-Wortlauts liegt weiterhin nicht vor; kein bibliografisch gesichertes wörtliches Schmidt-Zitat.

Der im Dossier entwickelte Begriff des makrophagischen Verdauens beschreibt dabei metaphorisch eine mögliche Verarbeitung von Kritik: Ihr Anliegen kann in allgemeine Reformkommunikation eingehen, während der konkrete Verantwortungs- und Entscheidungskonflikt unbearbeitet bleibt. Ob dies geschieht, ist an Zugangsregeln, Tagesordnungen, Beschwerdebearbeitung und begründeten Entscheidungen zu prüfen. Den handelnden Betroffenen wird damit weder ein Verlust ihrer Eigenständigkeit noch ein bestimmtes persönliches Motiv zugeschrieben.

Gegen eine pauschale Gleichsetzung von Beteiligung und Neutralisierung sprechen die dokumentierten kritischen Beiträge und die getrennt erforderlichen Mehrheiten beider Gruppen im BeFo. Für den vorliegenden Fall bleibt dennoch die engere Frage bestehen: Warum fanden BeNe und die konkrete Kritik Schumachers und Stahls an Fehrs im ausgewerteten mündlichen Bericht keine erkennbare Erwähnung, und an welchem öffentlich nachvollziehbaren Ort werden diese Anliegen stattdessen behandelt?

720

IX.9.8.2 Das unverdaubare Dossier

Das öffentlich zugängliche, fortschreibbare Dossier bildet eine Gegenbewegung zu einem solchen möglichen Neutralisierungsprozess. Es bewahrt die Dokumente, Sachfragen und eigenständigen Sprecherpositionen auch dann, wenn seine Urheber anders charakterisiert werden. Zugleich macht es institutionelle Reaktionen selbst zum Gegenstand weiterer Prüfung. „Unverdaubar“ bedeutet in diesem begrenzten Sinn: Die bloße Umdeutung der Personen erledigt die dokumentierten Fragen nicht. Sie bleiben sachlich beantwortbar, kritisierbar und widerlegbar; das Dossier beansprucht keine Immunität gegen Gegenbelege.

Die Unverdaubarkeit des Dossiers setzt seine eigene Korrigierbarkeit voraus: Es hält die Fragen offen, indem es seine Darstellung an den Quellen überprüfbar hält (siehe IX.10.5).

Die makrophagische Verdauung der Kritiker wäre noch keine Verdauung ihrer Kritik. Und die Neutralisierung ihrer öffentlichen Rollen wäre noch keine Widerlegung ihrer dokumentierten Argumente.

Die fortgesetzte Dokumentation markiert zugleich die Grenze des Cooling-out-Modells. Sie zeigt anhaltende Anspruchsvertretung und Gegenkommunikation. Das Dossier dokumentiert somit mögliche Cooling-out-Wirkungen und den Widerstand gegen eine Anpassung an reduzierte Rollen; es beweist weder den Erfolg eines Cooling-out noch eine planmäßige Schädigung. Beobachtbarer Kommunikationsverlauf, mögliche Neutralisierungsfunktion, berichtete Belastung und subjektive Absicht bleiben getrennte Prüfungsebenen.

721

---

720 ANALYTISCHER BEZUG / PRÜFSTAND 12.11.2026: Begriffsvorschlag „institutionelle Eingemeindung“ aus dem von Stahl vorgelegten Gespräch vom Vorabend, als Strukturhypothese eingeordnet. BeFo-Struktur und getrennte Mehrheiten siehe VII.0C.1; öffentliche Darstellung siehe BeFo-Mitteilung 09.11.2026. Für die konkrete Nichterwähnung und die zugleich vorhandene allgemeine Kritik siehe X.6.5. Keine Feststellung einer persönlichen Vereinnahmung oder unterbrochener Solidarität aller Mitglieder.

721 REDAKTIONELLER BEZUG / PRÜFSTAND, AKTUALISIERT 31.10.2026: Funktionsbezogene Integration des zuletzt ausgearbeiteten Abschnitts im Referenzgespräch „Causa Fehrs besprechen“, insbesondere Assistenzbeitrag 49c51797-18c1-4106-8fdc-4bc809e08ead,

Die erwogene zusätzliche Ansprache von Synodalen ist als Versuch zu verstehen, die eigene Gegenkommunikation trotz unklarer Weiterleitung und ausstehender konkreter Auskünfte fortzuführen. Sie wäre damit ein weiterer Hinweis darauf, dass Schumacher und Stahl ihre ursprünglichen Aufarbeitungsansprüche nicht aufgeben und die ihnen zugeschriebenen Ersatzrollen nicht übernehmen wollen. Ihre fortgesetzte Aktivität widerlegt mögliche Belastungswirkungen jedoch ebenso wenig, wie sie einen erfolgreichen Cooling-out-Prozess belegt. Ob ein zusätzlicher Kommunikationsweg die Asymmetrie tatsächlich verringert, wäre an Zugängen, Antworten und sachlicher Befassung zu prüfen.

722

IX.9.8.3 Die mögliche Reproduktion institutioneller Blindstellen

Das Modell der semipermeablen Membran eröffnet für institutionalisierte Betroffenenbeteiligung eine weiterführende Frage: Können die zur Korrektur institutioneller Blindstellen eingerichteten Strukturen selbst an deren Reproduktion beteiligt sein? Von einer rekursiven Struktur wäre hier zu sprechen, wenn die untersuchte Selektivität auch in ihrem vorgesehenen Korrektiv wiederkehrt. Die Wiederholung ähnlicher Vorgänge allein genügt für diese engere Begriffsverwendung nicht.

Zu untersuchen ist dafür der Weg konkreter Einwände: ihr nachgewiesener Zugang zur Beteiligungsstruktur, ihre Behandlung im jeweiligen Mandat und ihr Eingang in Entscheidungen oder öffentliche Darstellungen. Eine Nichterwähnung in einer einzelnen Rede belegt weder interne Nichtbefassung noch den Verlust unabhängiger Kritikfähigkeit. Die in X.6.5 dokumentierte allgemeine Kritik und die in VII.0C.1 erläuterte eigenständige Stellung der Betroffenengruppe sind als Gegenbefunde zu einer pauschalen Neutralisierungsthese einzubeziehen.

Die Dokumentenverfügbarkeit bildet eine eigene Prüfebene. Sie bestimmt mit, ob sich Verarbeitung und Darstellung von Kritik nachträglich nachvollziehen lassen. Ein nicht nutzbarer Zugang kann diese Überprüfung erschweren, bestätigt den vermuteten Selektionsmechanismus jedoch nicht bereits. Die Hypothese verbindet somit Kritikverarbeitung, öffentliche Darstellung und dokumentarische Nachprüfbarkeit, ohne die zugehörigen Befunde gleichzusetzen. Der Vergleich der drei Dokumentenfälle in X.6.6.2 bleibt von dieser weitergehenden Deutung getrennt.

723

---

sowie des vorausgehenden Metaphernvorschlags. Ergänzender vollständiger Abgleich mit der nachgereichten Datei „2026-10-31-Causa Fehrs besprechen.md“ (Export 31.10.2026, 07:39:02 UTC). Der Export enthält die vorausgehende Audio-Gesprächsphase; die späteren schriftlichen Cooling-out-/Bloglisten-Entwürfe stammen ergänzend aus dem zuvor abgerufenen Referenzchat. Die Quellen ergänzen einander. Vorhandene Detailanalysen VIII.10, IX.5.4, IX.6 und IX.9.7 werden vorausgesetzt. Keine neue Hörkontrolle und keine Feststellung einer zentralen Neutralisierungs- oder Schädigungsabsicht.

722 PLANUNGSQUELLE: Gespräch vom 03.11.2026, vorgelegt am 04.11.; Einordnung der noch geplanten weiteren Mitgliederansprache, siehe X.6.3. Keine Feststellung einer bereits erfolgten Wirkung.

723 ANALYTISCHE PRÄZISIERUNG 13.11.2026: Empfehlungen aus den sieben vorgelegten Chat-Auszügen, insbesondere Teilen 1, 2 und 6, in das bestehende Membranmodell eingeordnet. Rückbezug auf VII.0C.1, IX.9.8.1 und X.6.5–X.6.6.2 mit deren jeweiligem Quellen- und Prüfstand. Keine neue Tatsachenerhebung und keine unabhängige Bestätigung durch frühere Assistenzantworten. Rekursion hier als mögliche Reproduktion der Selektivität innerhalb eines Korrektivs, nicht als Synonym jeder Wiederholung.

IX.9.8.4 Rogue als Deutungsangebot: Verselbstständigung institutioneller Schutzlogiken

Der Ausdruck „rogue“ kann hier als zugespitztes Deutungsangebot für institutionelle Handlungslogiken dienen, die sich gegenüber dem erklärten Aufarbeitungsauftrag verselbstständigen. Gemeint ist die zu prüfende Möglichkeit, dass Verfahren formal weiterbestehen, ihre konkrete Anwendung jedoch vorwiegend die Abwehr von Kritik und die Stabilisierung institutioneller Deutungen bewirkt. „Rogue-Logiken“ bezeichnet in diesem Dossier eine fallbezogene analytische Verwendung mit Anschluss an die unten genannte organisationswissenschaftliche Literatur. Eine etablierte Diagnosekategorie oder eine durch diesen Begriff bereits belegte Einordnung der untersuchten Kirchen wird damit nicht beansprucht.

Der Begriff richtet den Blick auf die mögliche Entkopplung von Auftrag, Verfahrenspraxis und Korrektur: Können Hinweise auf Fehler noch eine unabhängige Prüfung auslösen? Werden Zuständigkeitsgrenzen mit einer tragfähigen Weiterleitung verbunden? Und können Betroffene bestrittene Darstellungen berichtigen lassen? An die vorangehenden Analysen schließt die Hypothese dort an, wo Kritik zwar aufgenommen wird, aber durch Rollenverschiebung, Delegation oder Neutralisierung ihre mögliche Korrekturwirkung verliert. Ob solche Mechanismen im Einzelfall vorliegen, ist jeweils anhand der dokumentierten Vorgänge und möglicher Gegenbefunde zu entscheiden.

Eine pauschale Bezeichnung von Nordkirche oder EKD als „Rogue Organization“ folgt daraus nicht. Weder eine gemeinsame Absicht noch eine zentrale Steuerung oder die Rechtswidrigkeit einzelner Handlungen ist durch diesen Begriff belegt. Sein analytischer Nutzen bemisst sich allein daran, ob er die Prüfung einer möglichen Verselbstständigung institutioneller Schutzlogiken gegenüber dem eigenen Aufarbeitungsauftrag präzisiert.

Literatur und begrifflicher Anschluss

Die organisationswissenschaftliche Literatur bietet hierfür einen eigenständigen Anschluss: Land, Loren und Metelmann (2014) untersuchen „rogue“ am Beispiel des Rogue Traders als Figur einer Grauzone zwischen akzeptiertem Verhalten und Fehlverhalten. Ihr Ansatz fragt auch danach, wie Organisation Grenzen zulässigen Handelns hervorbringt und verschiebt. De Maria (2010) untersucht Reaktionsmöglichkeiten von Organisationen nach der öffentlichen Aufdeckung eines Skandals und entwickelt dafür eine Typologie. Diese Perspektiven können die Prüfung institutioneller Schutz- und Korrekturmechanismen anregen; sie bestätigen keine konkrete Diagnose über Nordkirche oder EKD. Die vorstehende fallbezogene Verwendung von „Rogue-Logiken“ ist keine unveränderte Übernahme eines Modells aus diesen Arbeiten.

- Land, Christopher; Loren, Scott; Metelmann, Jörg (2014): „Rogue Logics: Organization in the Grey Zone“. *Organization Studies*, 35(2), 233–253. DOI: 10.1177/0170840613511927.
- De Maria, William (2010): „After the scandal – Recovery options for damaged organizations“. *Journal of Management & Organization*, 16(1), 66–82. DOI: 10.5172/jmo.16.1.66.

Prüfstand 23.11.2026: Bibliografische Zuordnung und inhaltliche Einordnung anhand der Verlagsseiten und Abstracts; keine vollständige Auswertung beider Aufsatzvolltexte. Das Erscheinungsjahr von De Marias Heftbeitrag ist 2010; die Cambridge-Seite nennt zusätzlich die spätere Onlinebereitstellung am 02.02.2015.

Nick Bulbeck verwendet „rogue church“ in zwei erfahrungsbezogenen, christlich argumentierenden Essays. Der erste beschreibt die Mitwirkung des Umfelds an geistlichem Machtmissbrauch und den möglichen Schutz einflussreicher Leitungspersonen durch die Gemeinschaft. Der zweite betont längerfristige Verhaltensmuster, Transparenz und die Grenzen bloß formaler Schutzvorkehrungen. Die Texte bieten einen begrifflichen und vergleichenden Anschluss; sie sind keine empirischen Belege zur „Causa Fehrs“ und begründen keine etablierte organisationswissenschaftliche Kategorie „Rogue Organization“.

- Bulbeck, Nick (17.03.2026): „Rogue leaders, rogue church“. Medium. Einführender Beitrag der Reihe; abgerufen und gelesen am 23.11.2026.
- Bulbeck, Nick (01.04.2026): „Rogue Leaders, Rogue Church: The company of wolves“. Medium. Zweiter Beitrag der Reihe; abgerufen und gelesen am 23.11.2026.

IX.10 Dokumentarische Wahrheit und kommunikative Konfliktwirklichkeit

Die öffentliche Phase der „Causa Fehrs“ umfasst neben institutionellen Schreiben, Synodenäußerungen und Presseberichten eine seit Anfang 2023 entstandene Folge von Blogbeiträgen, Offenen Briefen und Dokumentationen Schumachers und Stahls. Diese Texte verwenden vielfach eine deutlich schärfere Sprache als das Dossier. Ihre Einordnung erfordert zwei getrennte Fragen: Was lässt sich aus dem ausgewerteten Material über den Konflikt belegen, und was lässt sich über die Entstehung, Existenz und Wirkung der öffentlichen Konfliktkommunikation feststellen?

Der Konflikt im Vollzug und seine Rekonstruktion im Dossier sind aufeinander bezogene Ebenen. Zur ersten gehören Gespräche und Schreiben, institutionelle Entscheidungen sowie die von den Beteiligten erlebten Wirkungen dieser Kommunikation. Auf der zweiten Ebene werden Aussagen datiert, Quellen miteinander verglichen und Widersprüche nach ihrer jeweiligen Beleglage eingeordnet. Ein Schreiben kann beiden Ebenen angehören: Es dokumentiert eine Darstellung und greift zugleich in den weiteren Konflikt ein.

Die Unterscheidung lässt sich in loser Analogie mit der psychoanalytischen Rede von Primär- und Sekundärprozess verbinden. Die Analogie betrifft den Übergang von affektiv und bildhaft mitgeprägtem Erleben zu sprachlicher Ordnung und prüfender Reflexion. Freuds Begriffe sind damit nicht vollständig wiedergegeben; insbesondere ist unmittelbares Erleben nicht mit unbewusstem Primärprozess gleichzusetzen. In späteren psychotherapeutischen Ansätzen wurden solche Verarbeitungsunterschiede auch mit analoger und digitaler Kommunikation sowie mit Modellen der Hemisphärenspezialisierung verbunden. „Digital“ bezeichnet hier die Darstellung mittels unterscheidbarer sprachlicher Zeichen, nicht die Speicherung auf einem Computer. Die Übertragung auf den Fall ist eine erkenntnisleitende Analogie, keine neurobiologische Erklärung kirchlichen Handelns.

In Anlehnung an Iain McGilchrists Analogie von Lesen und Leben lässt sich diese Beziehung präzisieren: Dokumentation hält etwas fest, das im Erleben beweglich, verflochten und nicht wiederholbar ist. Sie kann neues Verständnis ermöglichen, aber auch verhindern, blockieren oder verunmöglichen, wenn ihre Auswahl und Festschreibungen den Zugang zum gelebten Geschehen verschließen. Zur Barriere wird sie insbesondere dann, wenn sie als abschließend gilt und Erfahrungen oder Einwände der Betroffenen die Darstellung nicht mehr verändern können. Die Rückkehr einer

Darstellung in den Erfahrungszusammenhang erschöpft sich deshalb nicht in ihrer Zustellung: Im Gespräch muss sie für Einwände, Quellenabgleich und mögliche Revision wieder geöffnet werden. Diese organisationsanalytische Zuspitzung ist eine Weiterführung der Analogie durch die Dossierautor:innen. Sie bindet auch das eigene Dossier an Quellenprüfung und Korrigierbarkeit (vgl. IX.9.8.2 und IX.10.5).

Auch kirchliche Stellen legen in Schreiben und Stellungnahmen Fassungen des Geschehens vor. Das Informationsschreiben vom 28.10.2024 nahm ausdrücklich auf den offenen Brief vom 01.08.2024 Bezug; seine Darstellung wurde anschließend selbst zum Gegenstand von Einwänden. Damit wird die Auswahl und Weitergabe einer Konfliktdarstellung zur Organisationsfrage: Was gilt bei den zuständigen Stellen als Gegenstand des Falls, welche Quellen werden herangezogen und wie können bestrittene Angaben erneut geprüft werden?

IX.10.1 Blogbeiträge als Quellen und Konfliktereignisse

Ein Blogbeitrag belegt zunächst, dass eine bestimmte Äußerung zu einem bestimmten Zeitpunkt veröffentlicht und öffentlich zugänglich gemacht wurde. Er belegt nicht allein, dass die darin berichteten Geschehnisse stattfanden, die zugeschriebenen Motive bestanden oder eine verwendete rechtliche beziehungsweise moralische Bezeichnung zutrifft. Diese Unterscheidung entspricht der für alle Dokumente geltenden Quellenregel: Vorliegen und Inhalt einer Quelle sind von der Wahrheit ihrer Angaben und der Tragfähigkeit der daraus gezogenen Schlüsse zu unterscheiden.

Die Beiträge sind gleichwohl nicht bloß außerhalb des Falles stehende Kommentare. Sie adressierten kirchliche Personen und Stellen, wurden teilweise in Briefen, Eingaben und späteren Veröffentlichungen aufgegriffen und prägten die öffentliche Rollenordnung des Konflikts. Fehrs’ Äußerung von 2024 über mögliche juristische Schritte gegen Stahl belegt, dass sie den öffentlichen Konflikt und jedenfalls einen Teil der gegen sie gerichteten Vorwürfe wahrgenommen hatte. Ihre spätere Bezeichnung Stahls als „Betreuer einer Betroffenen“ und die Berufung auf das externe Untersuchungsergebnis stellten eine andere öffentliche Rahmung her. Die Blogbeiträge, die institutionellen Reaktionen und die ausbleibenden inhaltlichen Erwiderungen sind damit selbst Ereignisse der Konfliktgeschichte.

Aus dem Ausbleiben einer Unterlassungsforderung, Strafanzeige oder öffentlichen Einzelwiderlegung folgt kein Eingeständnis und keine Anerkennung der Blogaussagen als wahr. Als mögliche Erklärungen kommen unter anderem rechtliche Einschätzung, strategische Nichtreaktion, Vermeidung zusätzlicher Öffentlichkeit oder eine geringe zugeschriebene Reichweite in Betracht. Belegt werden kann nur, welche Äußerungen veröffentlicht waren, welche nachweisbar aufgegriffen wurden und welche erkennbare Reaktion im ausgewerteten Bestand folgte oder nicht folgte.

Für den Vergleich der öffentlichen Rollenrahmungen von 2024 und 2025 ist insbesondere die im Referenzgespräch benannte und hier um den offenen Brief ergänzte Folge von acht Veröffentlichungen zu berücksichtigen. Sie dokumentiert, dass die öffentliche Kritik zwischen beiden Synoden fortgesetzt und auf die institutionelle Darstellung des Konflikts ausgeweitet wurde. Die folgende Zuordnung unterscheidet die heute zugänglichen Texte von einem noch zu sichernden historischen Fassungsstand:

Beitragsdatum	Beitrag	Bedeutung für die vorliegende Analyse
13.11.2024	EKD krönt Chef-Vertuscherin Fehrs zur Sonnenkönigin	Kritik am institutionellen Entlastungsrahmen und seiner medialen Darstellung als externe Prüfung.
21.11.2024	EKD-Ratsvorsitzende Fehrs lässt die Synode und die Presse belügen	Beanstandung der Sachverhaltsdarstellung im Informationsschreiben und ihrer Weitergabe an Synode und Presse.
25.11.2024	Offener Brief an die Evangelische Nachrichtenagentur IDEA: Sie haben Falschmeldungen verbreitet.	Öffentliche Korrekturaufforderung an die Redaktion, insbesondere zur Unterscheidung der Pastoren D. und R. und ihrer jeweiligen Rollen.
16.12.2024	Lügnerin Paradox. Die Verrücktmacher-Kommunikation der EKD-Ratsvorsitzenden Fehrs	Kritik an der Befangenheitsdarstellung und der öffentlichen Rollenkommunikation über Schumacher und Stahl.
07.01.2025	Falschspieler-Kirche. Die gezinkten Karten der EKD-Ratsvorsitzenden	Kritik an der behaupteten Unabhängigkeit der nordkirchlichen Zuarbeit und der EKD-Fachstelle; thematisiert Klucks Wechsel zwischen beiden Stellen, die Verwendung des Informationsschreibens zur öffentlichen Entlastung und die behauptete Veränderung von ULK-Informationen. Volltext einschließlich elf Fußnoten am 31.10.2026 gelesen.
26.02.2025	„Externe Überprüfung?“ Ja, EKD-Ratsvorsitzende Fehrs, durch die Staatsanwaltschaft.	Öffentliche Gegenposition zur angekündigten externen Überprüfung unter Bezug auf die eigenen Strafanzeigen. Die Darstellung eines Ermittlungsstands im Beitrag ersetzt keinen behördlichen Nachweis.

21.07.2025	Sakrosankt. EKD-Ratsvorsitzende Kirsten Fehrs schwebt über dem Gesetz	Ausweitung der Kritik auf die Weitergabe vertraulicher ULK-Informationen, deren behauptete Veränderung und die Grenzen staatlicher Verfolgung aus Sicht der Autoren.
04.10.2025 (Datumsanzeige der restaurierten Seite)	Gekaufte Unschuld. Vertuschungs-Queen Kirsten Fehrs. Offener Brief an Rat und Synode der EKD	Nach Autorenangabe als formelle, quittierte Synodeneingabe vorgelegt und von der Fachstelle ablehnend behandelt; zugehörige Korrespondenz D0702, D0703, D0715. PDF-Fassungen D0459 vom 18.12.2025 und D0516 vom 08.06.2026; 37 verlinkte Fassungen vom 11.10.2025 bis 08.06.2026. Webbeitrag im Dokumentenindex als D0796 erfasst; restaurierte Blogseite am 01.11.2026 im Browser geprüft, mit 37 unterschiedlichen verlinkten PDF-Fassungen und der Korrespondenz zur Synodeneingabe. Die Datumsanzeige sichert nicht die historische Erstfassung.

Für IX.9.8 ist die Beitragsfolge insbesondere als Gegenkommunikation zwischen den hier untersuchten Synodenauftritten Fehrs' 2024 und 2025 bedeutsam. In diesem Zeitraum veröffentlichten die Autoren acht Blogbeiträge. Der achte Beitrag, der offene Brief an Rat und Synode der EKD, gelangte nach der hier zugrunde gelegten Dokumentzuordnung zudem über eine formelle, quittierte Synodeneingabe in den institutionellen Befassungsweg und wurde von der Fachstelle ablehnend behandelt (D0702, D0703, D0715). Damit stand zwischen den beiden Synoden nicht allein öffentlich zugängliche Kritik, sondern auch eine ausdrücklich an die Institution gerichtete und von ihr entgegengenommene Eingabe.

Diese Abfolge schärft die Frage nach der selektiven Durchlässigkeit der institutionellen Kommunikation. Im Bild einer „semipermeablen Membran": Die Gegenrede gelangte hinein; nach außen trat später eine Betreuer-Betreute-Zuschreibung. Diese lässt Silke Schumacher und Thies Stahl als eigenständig sprechende Kommunikationspartner von Bischöfin Fehrs, die ihre Kritik auch durch eine formelle Eingabe vorgebracht hatten, hinter einer fragwürdigen Rollenzuweisung verschwinden. Darin kann eine toxische Umdeutung ihres Verhältnisses und eine Entwertung ihrer eigenständigen Kritik gesehen werden. Zu untersuchen ist deshalb, ob und wie die vorgebrachten Sachfragen institutionell bearbeitet wurden und in welchem Verhältnis diese Bearbeitung zur späteren Rollenbeschreibung steht.

Der dokumentierte Eingabeweg unterscheidet diesen Vorgang von einer bloß möglichen Kenntnisnahme öffentlicher Blogbeiträge. Er belegt jedoch für sich genommen weder die persönliche Kenntnis Fehrs' noch, dass die spätere Rollenbeschreibung aus der Eingabe hervorging. Dafür sind die konkret vorgelegte Fassung, die Empfänger, der Gegenstand der Ablehnung und weitere Rezeptionsbelege auszuwerten. Die zeitliche Abfolge und die institutionelle Entgegennahme begründen die Prüfungsfrage; sie ersetzen nicht den Nachweis des Zusammenhangs. Auch belegt nicht jeder Beitrag denselben Vorwurf in derselben Ausführlichkeit. Soweit die Autoren das Geschehen als „Verbrechen", Täuschung

oder gezielte Schädigung bezeichnen, dokumentiert dies ihre öffentliche Bewertung; die tatsächliche und rechtliche Tragfähigkeit bleibt gesondert zu prüfen.

724

725

Die Versionsgeschichte des achten Beitrags D0796 erlaubt eine genauere Trennung zwischen vorausliegender Gegenkommunikation und späteren Reaktionen auf den Konfliktverlauf. Bereits die heute abrufbare Fassung vom 11.10.2025 kündigt in ihrer Vorbemerkung an, den offenen Brief bis zum Ende der Dresdener Synode vom 09. bis 12.11.2025 voraussichtlich täglich zu aktualisieren. Die Fortschreibung sollte Synodale und Ratsmitglieder für Fragen an Fehrs informieren. Die anschließend bis zum 08.06.2026 fortgeführte Reihe ist damit als angekündigte, später über die Synode hinaus verlängerte Dokumentationsarbeit einzuordnen.

Besonders deutlich wird die zeitliche Schichtung an der Reaktion auf die Bezeichnung Stahls als „Betreuer einer Betroffenen“. In den extrahierten Texten der Fassungen vom 11.10. bis einschließlich 11.11.2025 wurde der Ausdruck „Betreuer“ nicht gefunden. Die Fassung vom 13.11.2025 enthält dagegen auf Seiten 98–99 einen eigenen Abschnitt über die Äußerung und die dagegen gerichteten Anzeigen Schumachers und Stahls. Die heute vorliegende Reihe unterscheidet damit eine vorangehende Phase der Kritik von einer anschließenden ausdrücklichen Zurückweisung der Rollenbeschreibung. Der Text dokumentiert die Darstellung der Autoren; die Anzeigen und ihr weiterer Verlauf sind anhand eigener Belege zu prüfen. Eine Kenntnis der vorausliegenden Fassungen durch Fehrs oder eine Verursachung ihrer Wortwahl wird durch die Versionsfolge allein nicht bewiesen.

Der offene Brief wuchs von 49 Seiten in der Fassung vom 11.10.2025 auf 201 Seiten am 08.06.2026. Dieser Umfangszuwachs verlief nicht gleichmäßig und umfasst neben Ergänzungen auch Überarbeitungen und Umgliederungen. Ereignisdatum und Aufnahme eines Themas in den Text sind dabei auseinanderzuhalten: So behandelt die Fassung vom 12.01.2026 auf Seiten 32–33 eine

---

724 QUELLEN-/PRÜFSTAND 31.10.2026: Auswahl und Beitragsdaten gemäß Nutzerliste im Referenzgespräch; heutige öffentlich zugängliche Fassungen inhaltlich herangezogen, beim IDEA-Brief über den Suchindex zugänglich. Die Beiträge vom 13.11., 21.11., 16.12.2024 und 26.02.2025 weisen zusätzlich den 20.07.2025 aus; der IDEA-Brief den 21.07.2025, „Sakrosankt“ den 23.09.2025. Diese Datumsanzeigen sichern nicht den vollständigen Wortlaut der jeweiligen Erstfassung. AKTUALISIERUNG 31.10.2026, 15:08 Uhr: Der Beitrag vom 07.01.2025 war nun im Browser als Volltext einschließlich elf Fußnoten zugänglich und wurde gelesen. Die frühere Zugriffslücke ist geschlossen. Die Seitenelemente time weisen den Veröffentlichungszeitpunkt 2025-01-07T07:43:47+01:00 und ein Änderungsdatum 2025-07-28T11:41:43+02:00 aus; der derzeitige Wortlaut ist damit nicht ohne Weiteres als unveränderte Januar-Erstfassung gesichert. Die im Blog formulierten Zuschreibungen einer Fälschung, persönlichen Veranlassung und gezielten Verfahrensblockade sind als Autorenbehauptungen beziehungsweise Vermutungen zu behandeln, nicht durch den Seitenabruf unabhängig bestätigt. Insbesondere verweist Fußnote 8 zur Fachstellenrolle Klucks auf einen BeNe-Beitrag und den Podcast VB021; Fußnote 11 zur behaupteten Zurückhaltung der ULK-Unterlagen auf eine nicht namentlich genannte kirchliche Mitarbeiterin. Historische Fassungen, konkrete Kenntnis einzelner Adressaten, etwaige Einzelreaktionen sowie der jeweilige Stand behördlicher Verfahren sind gesondert zu sichern. Die sieben Beiträge liegen nach der Synoden-/Pressekommunikation 2024 und vor dem Ratsbericht 2025; sie können deshalb nicht als Ursache der bereits im November 2024 erfolgten Äußerung behandelt werden.

725 ERGÄNZUNG 01.11.2026: Achter Blogbeitrag, Versionszuordnung und formelle/quittierte Eingabe gemäß Nutzerangaben in diesem Chat. D0702: https://www.thiesstahl.de/wp-content/uploads/20251028-Synodeneingabe-Beck-an-Thies-u.-Silke.pdf; D0703: https://www.thiesstahl.de/wp-content/uploads/20251028-Thies-Sebastian-Beck-Synodeneingabe.pdf; D0715: https://www.thiesstahl.de/wp-content/uploads/20251109-Fachstelle-EKD-an-Thies.pdf. Dokumentinhalte bei dieser Ergänzung nicht erneut geprüft; genaue Empfänger, vorgelegte Fassung und Gegenstand der Ablehnung bleiben abzugleichen. Der vorherige Prüfkommentar bezieht sich auf die ursprünglichen sieben Beiträge.

Fachstellenantwort zur BeNe-Kommunikation aus dem Juli 2025. Eine spätere Ergänzung ist deshalb nicht ohne Weiteres als unmittelbare Reaktion auf ein gerade eingetretenes Ereignis zu lesen.

Die Juni-Fassung macht zudem den Austausch zwischen offenem Brief und Dossier ausdrücklich sichtbar. Auf Seite 39 erläutert der Abschnitt C.0 „Akteure der Vorgeschichte“, dass die dortigen Passagen ursprünglich für das Dossier entstanden seien und noch passend in den offenen Brief eingefügt werden müssten. Die Entwicklung ist insofern keine bloße Ablösung des Briefes durch das Dossier, sondern zumindest punktuell eine wechselseitige Weiterverarbeitung. Der jüngste Brief bleibt als datierter Bearbeitungsstand mit Arbeitsvermerken zu lesen. Die restaurierte Webseite und die heute abrufbaren PDF-Fassungen sichern jeweils noch nicht den historischen Erstwortlaut, den damaligen Veröffentlichungszeitpunkt oder die konkret an einzelne Empfänger versandte Fassung.

726

IX.10.2 Zugespitzte Sprache als Ausdruck und Verstärker des Konflikts

Die Veröffentlichungen bündeln unterschiedliche sprachliche Formen: Vertuschungs- und Schutzmetaphern, moralisch-theologische Verurteilungen, kriminalisierende Zuschreibungen, Rollen- und Machtbilder sowie polemische Personenbezeichnungen. Wendungen wie „Chef-Saboteurin“, „Vertuschungsqueen“, „Lügen-Baronin“, „Betroffenheitslyrik“ oder „perfide Tricks“ verdichten eine komplexe Konfliktdeutung in kurze, personalisierte Urteile. Andere Beiträge sprechen ausdrücklich von Amtsmissbrauch, kriminellem Handeln oder einer gezielten Schädigung. Das Dossier übernimmt diese Formulierungen weder als Tatsachenbezeichnungen noch als eigenes Werturteil.

Für den nach dem weiteren offenen Brief geplanten Blogbeitrag wählen Schumacher und Stahl den Arbeitstitel *„Stresstest evangelische Kirche. Scheinheiligkeit. Verrat und Verbrechen der Kirsten Fehrs“*. Der Brief soll dort im vollständigen Originalwortlaut wiedergegeben werden. Zusätzlich möchten die Autoren kurz erläutern, weshalb sie im Blogtitel von „Verbrechen“ sprechen. Diese Erläuterung gehört zu ihrer ausdrücklich kenntlich zu machenden Beteiligten- und Autorenperspektive. Der Titel stellt kein Untersuchungsergebnis des Dossiers dar; angezeigter Verdacht, eigene Gesprächswahrnehmung, moralische Bewertung und nachgewiesene individuelle Verantwortlichkeit bleiben zu unterscheiden.

Die geplante Marmordarstellung gehört als allegorisches Bild zur öffentlichen Rahmung dieses Textes. Ihre konkrete Wirkung lässt sich erst an der tatsächlich verwendeten Abbildung und ihrer Verbindung mit Überschrift und Begleittext untersuchen. Eine KI-Kennzeichnung macht den Herstellungscharakter erkennbar, bestätigt aber keine durch Bild oder Überschrift nahegelegte Tatsachenbehauptung.

727

---

726 BELEGE / PRÜFSTAND 01.11.2026: Orientierende Durchsicht aller 37 verlinkten PDFs mit vollständiger Textextraktion, Umfangserfassung und gezielter Kontextlektüre; keine vollständige Satz-für-Satz-Kollation sämtlicher Übergänge. Fortschreibungsankündigung: 11.10.2025, S. 2. Rollenbezeichnung und Gegenreaktion: 13.11.2025, S. 98–99. Fachstellenantwort zur Juli-Kommunikation: 12.01.2026, S. 32–33. Dossierbezug und Arbeitsvermerk: 08.06.2026, S. 39. PDF-Fassung vom 08.06.2026: D0516. Webbeitrag: D0796. Kein eigenständiger Rezeptionsnachweis; Korrespondenz D0702/D0703/D0715 für genaue Fassungs- und Empfängerzuordnung gesondert abzugleichen.

727 BILDPRÜFSTAND: Marmorbild am 04.11.2026 über https://chatgpt.com/s/p_1486cc5f20388191a3589f03c6c4d51d visuell geprüft. Drei antikisierende Figuren, Handschlag, Bücher, Schriftrolle und Waage; Titel „Marmorne Allegorie von Dialog und Verantwortung“. Bilddatei nicht lokal in den Blog eingebettet. Keine namentliche Identifizierung der Figuren.

Die Zuspitzungen sind dennoch erklärungsbedürftig. Sie bringen die von Schumacher und Stahl erlebte Verbindung von Beziehungsabbruch, Verfahrensstillstand, öffentlicher Entlastung und fehlender inhaltlicher Auseinandersetzung zum Ausdruck. Zugleich verstärken sie die Personalisierung und Eskalation: Je schärfer der Konflikt öffentlich als moralisches oder persönliches Fehlverhalten benannt wurde, desto leichter konnte die Form der Kritik selbst zum Gegenstand institutioneller oder öffentlicher Reaktion werden. Im BeNe wurde diese Verschiebung besonders deutlich, als Nutzer:innen Stahls Sprache sammelten, bewerteten und mit Fragen seiner Person oder psychischen Verfassung verbanden. Die zugespitzte Sprache ist daher zugleich Ausdruck, Produkt und Verstärker des Konflikts; ihre konkrete Berechtigung bleibt für jede Aussage gesondert zu prüfen.

728

IX.10.3 Nichtantwort als kontextgebundener Kommunikationsbefund

Schweigen ist weder für sich genommen Zustimmung noch stets Ausdruck einer Verweigerung. Seine Bedeutung hängt davon ab, wer in welcher Rolle mit welcher Frage adressiert wurde, ob eine Antwort angekündigt oder verfahrensförmig zu erwarten war, welche Teilreaktionen erfolgten und welche Folgen das Ausbleiben einer inhaltlichen Antwort hatte. Zu unterscheiden sind daher unter anderem eine fehlende persönliche Antwort, eine nicht erfolgte Ergebnismitteilung, eine bloße Eingangsbestätigung, eine Weiterleitung ohne erkennbare Übergabe sowie eine beantwortete Teilfrage bei weiterhin offener Gesamtfrage.

Diese kontextuell verschiedenen Nichtantworten können in ihrer Folge eine gemeinsame Konfliktwirkung entfalten. Für Schumacher und Stahl entstand aus wiederholten Kontaktabbrüchen, Zuständigkeitsverweisen und nicht erkennbar abgeschlossenen Übergängen die Erfahrung, dass zwar Informationen aufgenommen und weitergegeben wurden, der unmittelbare Rückkanal für eine Auseinandersetzung über den Gesamtzusammenhang aber enger wurde. Die daraus hervorgegangene polemische Energie erklärt nicht automatisch jede sprachliche Zuspitzung und rechtfertigt sie nicht für sich. Sie gehört jedoch zu ihrem Entstehungskontext.

Die zahlreichen Wendungen „nicht dokumentiert“ im Dossier sind deshalb nicht pauschal als ebenso zahlreiche Schweigeakte zu lesen. Sie kennzeichnen unterschiedliche Beleggrenzen: fehlende Antworten, nicht erkennbare Prüfungen, unbekannte Informationswege, nicht feststellbare Absichten oder nicht zugängliche Unterlagen. Erst die inhaltliche Zuordnung jeder Fundstelle entscheidet, ob ein kommunikativ bedeutsames Schweigen, eine methodische Erkenntnisgrenze oder ein anderer Dokumentationsmangel vorliegt.

IX.10.3.1 Interpunktion von Ereignisfolgen: inhaltliche Muster der Resonanz-Zuspitzungs-Schleife

Die Gegenüberstellung der Gesamt-Korrespondenz mit den datierten Blogverweisen und dem Dokumentenindex erlaubt, die bislang verdichtete Resonanz-Zuspitzungs-Schleife in einzelnen Ereignisfolgen inhaltlich zu prüfen. Die Interpunktion „Kirche → Blogbeitrag → Kirche → Blogbeitrag“

---

728 BELEGE beispielhaft 20261004 Gekaufte Unschuld und perfide Tricks der EKD-Chefin Kirsten Fehrs, 20250726 EKD: Gaslighting auf allen Ebenen, 20241216 Lügnerin Paradox. Die Verrücktmacher-Kommunikation der EKD-Ratsvorsitzenden Fehrs, 20250628 BeNe-Beitrag zur Sammlung zugespitzter Formulierungen, post-3689

setzt dabei für die Untersuchung bei einer institutionellen Mitteilung, Reaktion oder eingegrenzten Nichtantwort an. Sie bestimmt keinen voraussetzungslosen Anfang der gesamten Konfliktgeschichte. Auch handelt „die Kirche“ nicht als einheitliche Person: Kirchenleitung, Fachstelle, Anerkennungskommission und Beteiligungsforum haben unterschiedliche Rollen. Für jeden Übergang ist deshalb zu unterscheiden, ob eine Quelle ausdrücklich auf die vorherige Kommunikation Bezug nimmt oder nur zeitlich auf sie folgt.

Beschwerdebegrenzung und öffentliche Kritik im Juli 2024. Kühnbaum-Schmidt teilte am 15.07.2024 mit, die Kirchenleitung behandle die Eingabe als Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Lenz. Am 19.07.2024 verwies Rieck hinsichtlich der weiteren Eingabe auf eine erneute Befassung durch die Anerkennungskommission. Schumachers am 25.07.2024 im Blog unter dem Titel „‚Wer rasiert die Bischöfin?‘ Offener Brief an die Leitenden der evangelischen Kirche.“ veröffentlichter Offener Brief stellt beide Schreiben ausdrücklich an seinen Anfang und deutet deren Umgang mit der Fehrs betreffenden Beschwerde als Ausblendung. Hier ist der inhaltliche Anschluss unmittelbar belegt: Die begrenzte institutionelle Bearbeitungsantwort wird zum Gegenstand einer zugespitzten Kritik an der Bearbeitung selbst. Daraus folgt weder die sachliche Berechtigung jeder Bewertung des Briefes noch eine erwiesene Tilgungsabsicht der Kirchenleitung.

729

Rückwirkung der Blogkritik auf institutionelle Gegenkommunikation 2024. Der öffentliche Brief vom 01.08.2024 bündelte die Beschwerden auf der Ebene kirchlicher Leitung und Dienstaufsicht. Das EKD-Informationsschreiben vom 28.10.2024 nennt diesen Brief ausdrücklich als Bezugspunkt und erklärt, auf dazu eingegangene Fragen zu antworten. Es dokumentiert damit eine institutionelle Reaktion auf die öffentliche Kritik. Der Blogbeitrag vom 21.11.2024 macht seinerseits die Sachverhaltsdarstellung dieses Informationsschreibens und deren öffentliche Weitergabe zum Gegenstand scharfer Kritik. Der Beitrag vom 16.12.2024 greift zusätzlich Fehrs’ presseöffentliche Äußerung vom November auf. Die Gegenkommunikation beantwortet hier nicht nur frühere Vorwürfe, sondern liefert neue Aussagen und Darstellungen, deren Richtigkeit, Herkunft und Wirkung nun selbst bestritten werden. Der Konflikt erweitert sich damit vom ursprünglichen Verfahrensgeschehen auf dessen öffentliche Darstellung.

730

Weiterverweisung als erneuter Konfliktgegenstand 2023 und 2025. Am 30.11.2023 verwies Staff im Auftrag der Sprecher:innen des Beteiligungsforums auf bekannte zuständige Stellen der Nordkirche. Stahl beanstandete dies in seiner Antwort desselben Tages und bat um Weitergabe des Links zum gleich datierten Blogbeitrag. Belegt ist damit die Verbindung von Weiterverweisung, direkter Entgegnung und öffentlichem Text; ohne gesicherte Uhrzeiten ist nicht zu entscheiden, ob der Blog erst als Reaktion auf diese Mail entstand. Im Juli 2025 ist ein weiterer Zusammenhang ausdrücklich dokumentiert: Schumacher und Stahl verwiesen in ihrer Mail vom 20.07. auf ihren Blogbeitrag vom 13.07. und verlangten Abhilfe hinsichtlich ihres BeNe-Ausschlusses. Die Fachstelle antwortete am 24.07. im Auftrag

---

729 BELEGE: D0336, D0338 und D0340; Gesamt-Korrespondenz, Einträge 15., 19. und 25.07.2024. Schreiben vom 15.07.2024, Schreiben vom 19.07.2024, Offener Brief vom 25.07.2024.

730 BELEGE: D0341, D0351, D0366, D0371 und D0785; Offener Brief vom 01.08.2024, Informationsschreiben vom 28.10.2024, Blogbeitrag vom 21.11.2024, Blogbeitrag vom 16.12.2024. Die derzeit lesbaren Blogfassungen tragen teils spätere Änderungsdaten; der Nachweis ihres damaligen vollständigen Wortlauts bedarf gegebenenfalls einer gesonderten Versionssicherung.

Ankes, grenzte dessen Eingreifen ab und verwies an die Moderation. Der unter dem Datum 26.07. veröffentlichte und später ergänzte Blogtext greift diese Antwort auf. Die als unzureichend erlebte Zuständigkeitsabgrenzung wird selbst zum Argument für eine aus Sicht der Autor:innen institutionell gestützte Ausgrenzung. Eine tatsächliche Weisungsbefugnis oder koordinierte Schädigungsabsicht ist damit nicht bewiesen.

731

Gegenprüfung der zeitlichen Nähe im Mai/Juni 2026. Beck grenzte am 30.04. und 12.05.2026 eine übergeordnete Gesamtkoordination ab; nach Schumachers Einwendungen folgten am 13.05. eine Eingangsbestätigung und am 15.05. ein Verweis Riecks auf die Geschäftsführung der Anerkennungskommission. Der Blogbeitrag vom 23.05. liegt zeitlich in dieser Folge, setzt aber ausdrücklich bei einem öffentlichen Fehrs-Interview und einer weiteren öffentlichen Äußerung an. Eine unmittelbare Ableitung seiner Zuspitzung aus Becks Briefen wäre daher nicht belegt. Deutlich ist dagegen der Anschluss im Offenen Brief vom 01.06.: Er greift Riecks Schreiben vom 29.05. ausdrücklich auf, versammelt die vorausgegangene Korrespondenz und erneuert die Kritik an fehlender Gesamtkoordination. Riecks Antwort vom 16.06. verweist wiederum auf das Schreiben vom 29.05. Hier lässt sich eine Folge „Zuständigkeitsverweis → öffentliche Zusammenführung der offenen Fragen → erneuter Zuständigkeitsverweis“ dokumentieren. Ein weiterer daraus hervorgehender Blogbeitrag ist damit noch nicht nachgewiesen.

732

Das in diesen Folgen erkennbare Muster betrifft eine fortgesetzte Verschiebung des Kommunikationsgegenstands: Eine institutionelle Antwort begrenzt oder verteilt Zuständigkeit, verneint ein Fehlverhalten oder bietet eine öffentliche Gegenrahmung. Die öffentliche Kritik behandelt gerade diese Bearbeitung als weiteren Teil des Problems und verdichtet sie zu moralischen oder personalisierten Bewertungen. Solche Veröffentlichungen werden wiederum institutionell aufgegriffen; deren Einordnung kann erneut Gegenstand öffentlicher Kritik werden. Mit jeder solchen Rückkopplung wächst neben dem Ausgangsvorwurf ein Konflikt über dessen Bearbeitung und Darstellung. Das ist ein inhaltlicher Befund für die Ko-Erzeugung der Konfliktwirklichkeit, keine bloße Gleichzeitigkeit. Er beschreibt zugleich keine gleichmäßige Verantwortungsverteilung: Die Autor:innen verantworten ihre Zuspitzungen; institutionelle Akteur:innen ihre eigenen Darstellungen, Verfahren und eröffneten oder begrenzten Rückkanäle.

Schweigen ist innerhalb dieses Musters nur konkret eingegrenzt zu verwenden. Ein dokumentierter Verweis oder eine abschlägige Antwort ist kein vollständiges Schweigen. So belegt das Informationsschreiben vom 28.10.2024 ausdrücklich eingegangene Fragen aus dem Synodenumfeld. Das beantwortet nicht, ob die in VIII.4 aufgeworfene konkrete Erklärung eingefordert wurde: Welche Hindernisse standen Schumachers unmittelbarer Einbeziehung entgegen, wenn Fehrs auf der

---

731 BELEGE: D0321 und D0686 (30.11.2023), D0763; D0427, Korrespondenz vom 20.07.2025, D0436 und D0437; Antwort Stahls vom 30.11.2023, Mail vom 20.07.2025, Fachstellenantwort vom 24.07.2025, Blogtext mit Datum 26.07.2025. Der derzeitige Blogtext enthält auch nach dem 26.07. liegende Ereignisse; die genaue Entstehungszeit einzelner Abschnitte bleibt deshalb offen. D0321 ist im Index irreführend als ausgehendes Schreiben betitelt; Link und Korrespondenztext weisen auf die eingehende Staff-Mail.

732 BELEGE: D0499, D0502–D0504, D0506, D0508–D0510, D0518 und D0744; Gesamt-Korrespondenz, Einträge April–Juni 2026; Blogbeitrag vom 23.05.2026, Offener Brief vom 01.06.2026.

Pressekonferenz 2024 erklärte, man bekomme die Betroffene nicht ins Bild? Der Nachweis allgemeiner Rückfragen beantwortet diese engere Frage nicht. Er schließt aber die pauschale Darstellung einer generell fragelosen Synode aus. Ebenso belegen angebotene Gespräche und sachbezogene Teilantworten vorhandene Resonanz, auch wenn sie die von Schumacher verlangte Gesamtklärung nicht leisteten.

Die Antworten vom 24./25.11.2026 verdeutlichen dieselbe Unterscheidung: Hillmann eröffnet einen begrenzten Gesprächsweg; die Fachstelle antwortet, konkretisiert die erfragten Verfahrensmängel nicht und beendet den Austausch mit Stahl. Der zweite Vorgang ist ein ausdrücklich erklärter Kommunikationsabbruch, keine unbeobachtete Nichtreaktion (X.6.8.3).

„Konfliktwirklichkeit zweiter Ordnung“ bezeichnet hier nicht eine minderwertige oder bloß subjektive Wahrheit. Gemeint ist die dokumentierbare Wirklichkeit, die aus dem Umgang mit den strittigen Ausgangsvorwürfen entstand: welche Fragen gestellt, welche Antworten gegeben, begrenzt oder nicht erkennbar gegeben, welche öffentlichen Deutungen daraufhin veröffentlicht und wie die Beteiligten dadurch erneut gerahmt wurden. Diese zweite Ordnung entscheidet die ursprünglichen Missbrauchs-, Vertuschungs- und Verantwortungsfragen nicht; sie ist jedoch in der „Causa Fehrs“ selbst zu einem eigenständigen Konfliktgegenstand mit weiteren institutionellen und öffentlichen Folgen geworden.

Die Prüfung konkretisiert damit das zuvor nur verdichtet beschriebene Muster in mehreren belegten beziehungsweise ausdrücklich begrenzten Folgen. Sie ist keine vollständige Kausalrekonstruktion aller 53 datierten Blogverweise der Gesamt-Korrespondenz. Deren URLs bezeichnen zudem nicht notwendig 53 inhaltlich selbständige Erstfassungen. Die Ereignisfolge ist verzweigt: mehrere Briefe oder Blogs können aufeinanderfolgen, ohne dass dazwischen eine neue kirchliche Antwort nachgewiesen ist. Offen bleiben insbesondere die damaligen Fassungen später veränderter Blogtexte, unzugängliche Volltexte und die gesonderte Zuordnung weiterer Veröffentlichungen. Die Interpunktion macht institutionelle Vorgeschichten sichtbar; sie beweist weder eine zwingende Verursachung der sprachlichen Zuspitzung noch deren sachliche oder rechtliche Berechtigung.

733

IX.10.3.2 Versionsfolge der Materialsammlung: Die Bearbeitung wird zum Konfliktgegenstand

Die Versionsfolge der Materialsammlung erschließt eine weitere Ebene dieser Rückkopplung. Sie zeigt, wie Antworten, Weiterverweisungen, Zuständigkeitsgrenzen und aus Sicht der Verfasser fortbestehende Antwortlücken in neue Zusammenstellungen und Bewertungen eingehen. Neben dem ursprünglichen Beschwerdegegenstand entsteht ein fortgeschriebener Konflikt über dessen Bearbeitung und öffentliche Darstellung. Die Sammlung dokumentiert dabei auch die Entwicklung der eigenen Konfliktdeutung. Eine spätere Fassung kann neue Vorgänge aufnehmen, ältere Kommunikation erstmals einarbeiten oder bereits enthaltenes Material anders ordnen und bewerten.

---

733 PRÜFSTAND 19.10.2026: Gesamt-Korrespondenz „20261019 10.00 Gesamt-Korrespondenz.md“ und Dokumentenindex vom 18.10.2026, 14.48 Uhr; gezielte inhaltliche Prüfung der hier bezeichneten Sequenzen einschließlich zugänglicher Blogvolltexte. Keine Vollprüfung aller Blogbeiträge, keine neue Hörkontrolle, keine rechtliche Neubewertung. Einzelheiten und Grenzen im Begleitvermerk „20261019 Interpunktion von Ereignisfolgen – Prüfbericht.md“.

Die Auswertung vom 10.11.2026 erfasst 102 unterschiedliche archivierte Dateien: 99 PDFs mit zusammen 68.329 physischen Seiten und drei Word-Dateien. Zur Hauptreihe gehören 100 Fassungen von März 2023 bis zu der als 24.10.2026 eingeordneten Datei; zwei Texte von 2021 sind Vorläufer. Für die 99 benachbarten Übergänge der Hauptreihe liegen automatisierte Suchvergleiche vor. Ausgewählte Übergänge wurden im Zusammenhang vertieft gelesen. Zwei gesonderte Korrespondenzanhänge vom April 2023 waren nicht abrufbar. Dies ist eine orientierende Gesamtprüfung mit vertieften Fallprüfungen, keine vollständige manuelle Satz-für-Satz-Kollation. Die folgenden Datierungen bezeichnen ausgewertete Fassungsstände; sie sichern weder den damaligen Veröffentlichungszeitpunkt noch Versand oder Kenntnisnahme durch bestimmte Empfänger.

734

Die unterscheidbaren Muster

Muster	Feststellbarer Befund	Reichweite
Dokumentation eines stockenden Rückkanals	Alte Schreiben und als offen beschriebene Fragen werden erneut vorgelegt und in der Sammlung verdichtet.	Belegt die Kontinuität der Beschwerdeführung; nicht schon die Vollständigkeit aller kirchlichen Reaktionen.
Antworten erzeugen neue Streitgegenstände	Die Autoren kritisieren nicht nur den Ausgangsvorgang, sondern auch Zuständigkeit, Auswahl des Prüfgegenstands und Formulierungen einer Antwort.	An konkreten Textbezügen belegbar; die sachliche Berechtigung jeder Kritik bleibt gesondert zu prüfen.
Öffentliche Gegenkommunikation wird zurückgespiegelt	Synoden- und Pressekommunikation wird über Blogtexte und Anhänge wieder in die Materialsammlung aufgenommen.	Unterschiedliche Veröffentlichungsformen derselben Kritik sind keine voneinander unabhängigen Bestätigungen.
Verzögerte Aufnahme und Neurahmung	Monatealte Antworten werden erst später in einer neuen analytischen Passage verarbeitet.	Ereignisdatum, früheste hier festgestellte Passage und tatsächliches Einfügungsdatum bleiben verschieden.
Strukturelle Erklärung wird ausgebaut	Hierarchie- und Personalunionsmodelle erweitern die Erklärung des Verfahrensgeschehens.	Belegt die Entwicklung der Autorendeutung, nicht bereits die Richtigkeit ihres Organisationsmodells.
Auswahl und Umbau statt reinem Anwachsen	Anhänge verschwinden, Inhalte werden neu angeordnet; Seitenzahlen schwanken stark.	Ein negatives Suchergebnis kann Folge veränderter Dokumentarchitektur sein.

734 BELEG: Lokale Untersuchung vom 10.11.2026, „Versionsanalyse der Materialsammlung im Zusammenhang mit kirchlicher Kommunikation“, Abschnitte „Umfang und Methode“ sowie „Belastbare Gesamtaussage und offene Grenze“; archiviert im SSD-Ordner Codex/Materialsammlung-Versionsanalyse mit Analyse.md, Quellenregister.md, Vergleichsregister.md, Suchregister.md, Manifest.json, Originalen, seitenmarkierten Textauszügen und 99 Versionsvergleichen. Ausgangspunkt: Archiv der Materialsammlungsfassungen. Die dortigen 105 Dateiverweise führten zu 104 unterschiedlichen Dateizielen; 102 Dateien wurden archiviert. Die Verweise 24. und 27.10.2026 führten zur selben Datei. Prüfstand der archivierten Sammlung, kein erneuter Liveabgleich für diese Masterfortschreibung. M-Kennungen im Analysepaket sind Fassungskennungen und keine D-Nummern des Dokumentenindex. Automatische Vergleiche normalisieren unter anderem Zahlen, Schreibweisen und Silbentrennungen; sie sind Suchhilfen, keine wörtlichen Änderungsfassungen.

Die Muster überschneiden sich. Ein neuer Abschnitt kann zugleich eine ältere Antwort dokumentieren, deren Begrenzung kritisieren und sie in ein inzwischen ausgebautes Strukturmodell einordnen. Die Versionsanalyse ersetzt deshalb die Prüfung einzelner Aussagen nicht; sie macht nachvollziehbar, wann und in welcher Form diese Aussagen im ausgewerteten Bestand miteinander verbunden wurden.

Frühe Weiterverweisung und spätere Aufnahme. Bereits das Grundlagenpapier vom 07.04.2021 ist mit einem vorgeschlagenen Arbeitstreffen verbunden. Das EKD-Büro bestätigte den Eingang und verwies beziehungsweise leitete an die Bischöfin im Sprengel Hamburg und Lübeck weiter; Stahl beanstandete, dass diese bereits zu den Adressierten gehörte. Die Folge „Dokument vorlegen – Weiterleitung – Einwand gegen die Weiterleitung“ ist damit früh erkennbar. Die in IX.10.3.1 behandelte Staff-Kommunikation vom 30.11.2023 zeigt eine spätere Variante: Weiterverweisung, direkte Entgegnung und gleich datierter Blogtext sind aufeinander bezogen. Die wiedergegebene Staff-Mail wurde bei der Namenssuche in der Hauptreihe jedoch erst in der Fassung vom 31.10.2024 auf PDF-Seite 519 gefunden. Eine spätere Aufnahme ist kein neues Kommunikationsereignis; ohne gesicherte Uhrzeiten darf der Blogtext vom 30.11.2023 nicht als durch die Mail desselben Tages ausgelöst gelten.

735

Mai 2024: Eine angekündigte Befassung wird zur Bezugsgröße der Wartezeit. Zwischen den Fassungen vom 26. und 28.05.2024 kommt der Abschnitt „Die gegebene Zeit für die Anerkennungskommission“ hinzu. Auf PDF-Seite 51 greift er die Eingangsbestätigung vom 05.09.2023 mit der angekündigten späteren Befassung auf und nennt eine erneute Nachfrage vom 27.05.2024. Die Sammlung verdichtet damit einen konkreten Rückkanal: vorhandene Bestätigung, erwartete Sachbefassung und aus Sicht der Verfasser weiterhin ausstehende Rückmeldung. Das ist präziser als die pauschale Behauptung kirchlichen Schweigens. Der dokumentierte damalige Kenntnisstand beweist für sich nicht, dass keinerlei weitere Reaktion existierte.

736

November/Dezember 2024: Gegenkommunikation wird archiviert und später redaktionell ausgegliedert. Im Übergang vom 12. zum 27.11.2024 werden Blogtexte und der offene Brief an IDEA aufgenommen. Die PDF-Seiten 768–770 der späteren Fassung enthalten Kritik am EKD-Informationsschreiben vom 28.10.2024 und seiner medialen Verarbeitung. Die in IX.10.3.1 rekonstruierte öffentliche Auseinandersetzung hinterlässt damit eine konkrete Spur in der Materialsammlung: institutionelle Darstellung, öffentliche Gegenkritik und Aufnahme dieser Gegenkritik in die Dokumentation. Der Einbau bestätigt die darin erhobenen Vorwürfe nicht unabhängig. Beim Übergang vom 25. zum 28.12.2024 entfallen dagegen die Anhänge „Blogbeiträge“ und „Offener Brief an

---

735 BELEG: Grundlagenpapier 07.04.2021; Austausch mit dem EKD-Büro 07./08.04.2021; Staff-Mail 30.11.2023; Stahls Antwort 30.11.2023. Versionsanalyse vom 10.11.2026, Belegfolgen 1 und 2; M037 vom 30.11.2023, PDF-S. 50, und Fassung 31.10.2024, PDF-S. 519. Die Kommunikationsseite wurde in der zusammengestellten Gesamt-Korrespondenz gelesen; Einzelmails nicht sämtlich neu unabhängig authentifiziert. Der erste Namenstreffer datiert die gefundene Wiedergabe, nicht zwingend die erste sinngleiche Behandlung.

736 BELEG: Fassung 28.05.2024; Vorgänger Fassung 26.05.2024. Vergleich 26. → 28.05.2024 im Analysepaket; neuer Abschnitt auf PDF-S. 51 der Fassung vom 28.05. Eingangsbestätigung 05.09.2023. Abschnitt am 10.11.2026 im seitenmarkierten Text erneut gelesen; die Nachfrage vom 27.05. wird im Abschnitt ausdrücklich genannt. Der dort referenzierte Anhang wurde nicht zusätzlich unabhängig authentifiziert.

den Rat der EKD“. Spätere Suchlücken können deshalb auf veränderter Auswahl beruhen und belegen weder eine Klärung noch einen Widerruf.

737

Januar/Februar 2025: Erweiterung des Konfliktfeldes und der Erklärung. Am 01.01.2025 erscheint gegenüber der Fassung vom 31.12.2024 auf PDF-Seite 29 erstmals das eigenständige Kürzel BeNe in der durchsuchten Hauptreihe. Der Absatz weitet die Vorwürfe auf den Umgang mit der Diskussion im Forum aus. Er steht im Zusammenhang mit dem Blogtext vom 27.12. und den Löschungsforderungen vom 28. und 30.12.2024, liegt aber vor der ablehnenden Moderationsantwort vom 05.01.2025. Er kann daher nicht durch diese spätere Antwort erklärt werden. Im Übergang vom 26.01. zum 03.02.2025 kommt die ausdrückliche „Triplehelix“-Erklärung hinzu: Neben geistlicher und disziplinarischer Hierarchie führen die Verfasser eine Repräsentationshierarchie ein. Die Passage verweist auf den offenen Brief vom 25.07.2024. Sie belegt konzeptionelle Weiterarbeit an älterem Material, ohne eine neue kirchliche Mitteilung als unmittelbaren Anlass nachzuweisen. Für die in IX.6 untersuchte Rollenarchitektur ist dies ein Beleg der Entwicklung des Autorenmodells; Aussagen über eine strategische Nutzung bedürfen weiterhin eigener Nachweise.

738

März 2025: Ältere Antworten werden im Argumentationsteil neu gerahmt. Zwischen dem 04. und 05.03.2025 kommt auf PDF-Seiten 26–27 eine längere Passage hinzu, die Antworten der Anerkennungskommission vom 30.09. und 13.11.2024 verarbeitet. Die Begrenzung des angebotenen Gesprächs und die erklärte fehlende Befugnis zur Klärung des behaupteten späteren Unrechts werden von den Verfassern als erneute Ausblendung ihres Anliegens interpretiert. Ihre Bezeichnung als „Tabuisierungsgespräch“ und die Frage nach „Schweigegeld“ verschärfen diese Deutung. Die Antwort vom November liegt etwa vier Monate vor der neu festgestellten Passage. Belegt ist eine spätere polemische Neurahmung vorhandener Kommunikation, keine neue Kommissionsantwort vom März. Das Gesprächsangebot und die erklärte Zuständigkeitsgrenze bleiben als tatsächlicher Antwortinhalt neben der Kritik stehen. Die zugespitzte Frage weist weder eine entsprechende Zahlung noch deren Zweck oder eine Vereinbarung nach; kommentierende Einschübe in wiedergegebenen Zitaten sind von der ursprünglichen Antwort zu trennen.

739

---

737 BELEG: Fassung 27.11.2024, PDF-S. 768–770; Vorgänger Fassung 12.11.2024; Fassung 25.12.2024 und Fassung 28.12.2024. Vergleiche 12. → 27.11. sowie 25. → 28.12.2024 im Analysepaket; Informationsschreiben der EKD-Fachstelle 28.10.2024. Die Passage auf PDF-S. 768 der Novemberfassung am 10.11.2026 im Text erneut gelesen. Befund betrifft Bezugnahme, Aufnahme und spätere Entfernung von Anhängen, keine erneute unabhängige Sachprüfung sämtlicher darin bestrittener Angaben.

738 BELEG: Fassung 01.01.2025, PDF-S. 29; Vorgänger Fassung 31.12.2024; Fassung 03.02.2025, PDF-S. 25–26; Vorgänger Fassung 26.01.2025. Vergleiche im Analysepaket; „Triplehelix“-Abschnitt am 10.11.2026 im Text erneut gelesen. Forderung 28.12.2024, Forderung 30.12.2024, Moderationsantwort 05.01.2025. Worterstfunde sind keine sichere Datierung der ersten Behandlung eines Themas oder der Entstehung einer Idee. Keine persönliche Moderationsweisung Fehrs’ aus der Passage abgeleitet.

739 BELEG: Fassung 05.03.2025, PDF-S. 26–27; Vorgänger Fassung 04.03.2025; Vergleich 04. → 05.03.2025 im Analysepaket. Schreiben der Anerkennungskommission 13.11.2024. PDF-S. 27 wurde in der zugrunde liegenden Analyse zusätzlich visuell geprüft; PDF-S. 26–27 für diese Masterfortschreibung im seitenmarkierten Text erneut gelesen. Die beiden zitierten Antworten sind in der Zusammenstellung enthalten; keine erneute unabhängige Authentifizierung aller Originalmails. Die wertenden Begriffe werden als Autorendeutung dokumentiert.

Umfang, Suchlücken und Aussagegrenzen. Die Reihe wächst nicht kontinuierlich. Von Februar zu April 2024 sinkt der Seitenumfang von 750 auf 529 bei nur rund 1,5 Prozent weniger extrahiertem Text. Von Mitte Mai zur Fassung vom 18.05.2024 steigt er von 533 auf 782 Seiten bei nur rund 1,1 Prozent mehr Text. Umbruch und Satz können deshalb umfangreiche Änderungen vortäuschen; die Textmenge allein misst ihrerseits weder neue Vorwürfe noch deren Schärfe. Die konkret entfernten Dezember-Anhänge zeigen dagegen eine inhaltliche Auswahlentscheidung. Ebenso ist ein fehlender Worttreffer eng zu lesen: Dass „Betreuer“ in den Textauszügen dieser 102 Dateien nicht gefunden wurde, widerlegt weder die gesondert belegte Rollenkommunikation noch eine sinngleiche Behandlung. Materialsammlung, offener Brief D0796 und späteres Dossier sind unterschiedliche, teilweise ineinandergreifende Textreihen.

740

Für die Synthese ist damit eine rekursive Ausweitung des Konflikts auf seine Bearbeitung belastbar: Die Sammlung bewahrt ursprüngliche Beschwerden und zunehmend auch den Streit darüber, wie kirchliche Stellen mit ihnen umgehen. Die Fortschreibung erfolgt teils zeitnah, teils mit erheblichem Abstand. Neue Kommunikation, begriffliche Zuspitzung und redaktionelle Neuordnung wirken zusammen. Dies konkretisiert die Zeit- und Dokumentationsschleife aus IX.2.6 und die Ko-Erzeugung der Konfliktwirklichkeit aus IX.10.4. Eine einfache Kette „neue Nichtantwort – sofortige Zuspitzung“ wird der Reihe nicht gerecht. Ebenso wenig belegt die Versionsdichte für sich Vorsatz, zentrale Steuerung oder die Wahrheit sämtlicher Ausgangsvorwürfe.

Für jede weitergehende Kausalzuordnung sind die konkrete Kommunikationsquelle, ihr Empfang, die darauf ausdrücklich bezogene Passage und mögliche Lücken zwischen den Archivständen gesondert zu sichern. Für einen Negativbefund müssen Frage, adressierte Rolle, erwarteter Rückkanal und untersuchter Zeitraum bestimmt sein. Die Versionsfolge ergänzt diese Prüfung um eine weitere Trennung: wann ein Ereignis stattfand, wann es im hier ausgewerteten Text erstmals nachweisbar wird und wie seine Bewertung sich später verändert.

IX.10.4 Ko-Erzeugung einer kommunikativen Konfliktwirklichkeit

Die öffentliche Konfliktwirklichkeit wurde von keiner Seite allein hervorgebracht. Schumacher und Stahl veröffentlichten Vorwürfe, Deutungen und moralische Bewertungen. Kirchliche Personen und Stellen antworteten, leiteten weiter, beriefen sich auf Verfahren und Gutachten, verwendeten Rollenbezeichnungen oder ließen konkrete Fragen im ausgewerteten Bestand ohne erkennbare inhaltliche Antwort. Medien, Synode und BeNe gaben einzelnen Aussagen zusätzliche Reichweite und ordneten sie in jeweils eigene Formate ein.

Die Gegenüberstellung von Blogkritik und kirchlichem Schweigen wäre deshalb unvollständig. Zur Konfliktwirklichkeit zweiter Ordnung gehört ebenso die aktive öffentliche Gegenkommunikation,

---

740 BELEG: Umfangsvergleich Fassung 19.02.2024 → Fassung 28.04.2024: 750 → 529 PDF-Seiten, rund 2,036 → 2,006 Mio. extrahierte Zeichen; Fassung 14.05.2024 → Fassung 18.05.2024: 533 → 782 Seiten, rund 2,019 → 2,041 Mio. Zeichen. Quellenregister und Abschnitt „Gegenprüfung gegen ein zu einfaches Eskalationsmodell“ der Analyse vom 10.11.2026. Textzeichenzahlen sind extraktionsabhängige Näherungswerte. Negativbefund „Betreuer“ gilt nur für die ausgewerteten Textauszüge; die separate Versionsreihe D0796 wird in IX.10.1 behandelt. Zwei nicht abgerufene April-Anhänge und mögliche nicht archivierte Zwischenfassungen begrenzen die Vergleichsfolge.

insbesondere die in VIII.4 und VIII.10 analysierten Rollenrahmungen von 2024 und 2025. Sie reagierten auf Vorwürfe und wurden ihrerseits zu Bestandteilen des Konflikts, auf die weitere Veröffentlichungen Bezug nehmen konnten. Öffentliche Kritik, selektive Nichtkommunikation und aktive Gegenkommunikation bilden in diesem Sinne eine rekursive, asymmetrische Kommunikationsschleife. Die Bezeichnung erfasst das Aufeinanderbezogensein der Vorgänge; sie belegt weder die Wahrheit sämtlicher Blogaussagen noch die Gleichwertigkeit der institutionellen und außerinstitutionellen Einflussmöglichkeiten.

„Ko-Erzeugung“ bezeichnet diesen relationalen Prozess, nicht eine gleichmäßige Verantwortungsverteilung und keine Absprache. Die ungleichen Amts-, Medien- und Verfahrensressourcen bleiben zu berücksichtigen. Ebenso verantworten kirchliche Akteur:innen nicht die einzelnen Formulierungen der Blogbeiträge. Ihre dokumentierten Handlungen und Nichtantworten wirkten jedoch an den Bedingungen mit, unter denen die Gegenöffentlichkeit entstand, sich verschärfte und als dauerhafte Spur des Konflikts erhalten blieb. Umgekehrt wirkten die öffentlichen Zuspitzungen auf die Möglichkeiten und Formen institutioneller Reaktion zurück.

Die chronologisch erkennbare Resonanz-Zuspitzungs-Schleife bezeichnet dabei keine gleichmäßige Verantwortungsverteilung: Die Blogautor:innen verantworten ihre Formulierungen; institutionelle Akteur:innen verantworten die Qualität, Reichweite und Nachvollziehbarkeit ihrer Antworten sowie die von ihnen eröffneten oder verschlossenen Rückkanäle.

Für die Causa verbindet sich damit die Dokumentenfrage aus V.7 mit der Rollenfrage aus VIII.10: Werden konkrete Einwendungen gegen institutionelle Darstellungen vor allem als problematische Kommunikation eines Unterstützers wahrgenommen, kann die Prüfung ihrer sachlichen Berechtigung zurücktreten. Umgekehrt können institutionelle Gegenpositionen die öffentliche Rollenrahmung der Einwendenden verstärken. Diese mögliche Rückkopplung erklärt, weshalb Entstehung und Weitergabe des Informationsschreibens sowie die Anerkennung Schumachers als eigenständiger Sprecherin getrennt untersucht und zugleich aufeinander bezogen werden müssen. Ihre institutionelle Prüfung setzt weder den Nachweis einer vorsätzlichen Dokumentenveränderung noch die Übernahme sämtlicher öffentlicher Bewertungen der Beteiligten voraus.

Die in IX.10.3.2 untersuchte Versionsfolge macht diese Rückkopplung auch innerhalb der Dokumentation sichtbar: Antworten und öffentliche Gegenpositionen werden erneut zusammengestellt, später anders bewertet oder in neue Strukturmodelle eingeordnet. Die Rekonstruktion bleibt dabei selbst Teil der Rückkopplung. Eine als ausweichend erlebte Antwort kann im Quellenvergleich genauer daraufhin geprüft werden, welche Frage sie beantwortete und welche offenblieb. Daraus kann eine präzisierte Nachfrage entstehen; deren Beantwortung oder begrenzte Bearbeitung wird zum nächsten dokumentierbaren Ereignis. Das Dossier ist insofern zugleich Ergebnis der Auseinandersetzung und mögliches Mittel ihrer Veränderung. Nicht jede neue Textfassung belegt jedoch ein neues kirchliches Handeln, und nicht jede zeitliche Folge einen ursächlichen Zusammenhang.

Damit entsteht eine zweite, von der Wahrheit einzelner Vorwürfe zu unterscheidende Tatsachenebene: Es ist dokumentierbar, dass bestimmte Wahrheitsansprüche öffentlich erhoben wurden, dass sie auf bestimmte institutionelle Rahmungen und Reaktionsformen trafen und dass hieraus eine fortwirkende Konfliktordnung entstand. Der Umgang mit strittigen Wahrheitsansprüchen erzeugt insofern seinerseits dokumentierbare Wirklichkeit.

IX.10.5 Grenzen des Befunds und Verhältnis zum Autorenkommentar

Diese Analyse macht weder alle öffentlichen Vorwürfe wahr noch die institutionellen Gegenpositionen falsch. Sie ersetzt keine rechtliche Prüfung möglicherweise ehrverletzender Äußerungen und keine Tatsachenfeststellung zu den zugrunde liegenden Missbrauchs- oder Vertuschungsvorwürfen. Sie zeigt, weshalb die Blogtexte als Quellen über die Beteiligtenperspektive und als Ereignisse des Konflikts ausgewertet werden können, ohne ihre Sprache in die analytische Stimme des Dossiers zu übernehmen.

Schumacher und Stahl beabsichtigen, diese Differenz in einem gesonderten Blogbeitrag unter dem Arbeitstitel *„Stresstest evangelische Kirche. Scheinheiligkeit. Verrat und Verbrechen der Kirsten Fehrs“* aus ihrer Beteiligten- und Autorenperspektive weiter zu reflektieren. Der ausdrücklich wertende Autorenkommentar macht eine andere Perspektive auf dasselbe Material kenntlich; seine Bewertungen sind keine Beweisergebnisse des Dossiers.

Einen ergänzenden Bezugspunkt bietet Iain McGilchrists Bild vom Herrn und seinem Gesandten. In seiner Analogie von Lesen und Leben gewinnt eine auswählende, festgehaltene Darstellung ihren lebendigen Zusammenhang im erneuten Lesen zurück. Für die vorliegende Analyse lässt sich daraus die Frage gewinnen, ob eine begriffliche Darstellung ihren Rückbezug auf den Erfahrungszusammenhang bewahrt oder sich ihm gegenüber verselbstständigt. Diese Übertragung betrifft das Verhältnis von Darstellung und Überprüfung; sie ordnet weder Personen noch Organisationen einer Hirnhälfte zu.

Am Informationsschreiben ist deshalb zu untersuchen, ob seine institutionelle Verwendung einen erneuten Abgleich mit den Gesprächsunterlagen und den Einwänden der Beteiligten offenhielt. Derselbe Maßstab bindet das Dossier: Eine Chronologie kann Zusammenhänge erschließen, aber auch Unterschiede einebnen; ein analytisches Modell kann Fragen präzisieren, aber auch Gegenbefunde übergehen. Seine Aussagekraft wächst durch die überprüfbare Rückbindung an Quellen, datierte Fassungen und die Möglichkeit begründeter Korrektur. Erleben, Dokument und Auswertung besitzen unterschiedliche Erkenntnisleistungen; keines davon ist allein unfehlbar.

In *The Matter with Things* (2021) erweitert McGilchrist seine Untersuchung um die Frage, wie unterschiedliche Formen der Aufmerksamkeit unseren Zugang zur Wirklichkeit prägen. Wissenschaft, Vernunft, Intuition und Vorstellungskraft erscheinen dabei als aufeinander angewiesene Erkenntniswege. Für die vorliegende Organisationsanalyse lässt sich daraus eine weitere Frage entwickeln: Welche Aspekte eines Konflikts werden durch die gewählte Betrachtungsweise sichtbar, und welche geraten außerhalb ihres Blickfelds? Diese Übertragung ist eine Weiterführung durch die Dossierautor:innen, keine von McGilchrist untersuchte Aussage über kirchliche Aufarbeitung.

Institutionelle Aufmerksamkeit nimmt im Fall Schumacher unter anderem die Form von Zuständigkeitsbestimmungen, Mandatsgrenzen und Verfahrensbezeichnungen an. Diese ordnen die Bearbeitung und ermöglichen Entscheidungen. Zugleich können sie begrenzen, welche Fragen als bearbeitungsfähig gelten. Wird ein Anliegen beispielsweise ausschließlich als Frage finanzieller Anerkennung behandelt, bleiben die Einwände gegen den Verlauf der vorausgegangenen Aufarbeitung möglicherweise außerhalb des gewählten Verfahrens. Die Auskunft über dessen begrenzten Auftrag beantwortet dann noch nicht, wo diese Einwände aufgenommen werden.

Institutionelle Lernfähigkeit verlangt deshalb mehr als die Berichtigung einzelner Angaben innerhalb einer bestehenden Darstellung. Zu prüfen ist auch, ob die Darstellung den Gegenstand angemessen erfasst: Können Einwände der Betroffenen eine erneute Bestimmung der Fragen, Zuständigkeiten und benötigten Unterlagen auslösen? Derselbe Maßstab gilt für das Dossier. Seine Modelle müssen auch solche Befunde aufnehmen können, die ihre bisherige Ordnung infrage stellen. **Eine Darstellung bleibt lernfähig, wenn sie sich auch durch das verändern lässt, was sie zunächst nicht erfasst hat.**

741

742

Soweit die Autoren im vorgesehenen Kommentar von „Verbrechen“ oder „Kardinalverbrechen“ sprechen, ist die von ihnen beabsichtigte moralische Bewertung konkreter Handlungen ausdrücklich zu erläutern. Der Arbeitstitel ist kein Untersuchungsergebnis des Dossiers. Die Frage nach Herstellung oder Veränderung von Dokumenten, die eigenständige Verantwortung für deren Weitergabe, das Aufsichtshandeln im Zusammenhang mit Lenz und die öffentliche Rollenverschiebung bleiben jeweils nach ihrem eigenen Belegstand zu beurteilen. Eine moralische Zusammenfassung ersetzt diese Einzelprüfung nicht.

X Schlussfolgerungen und Implikationen

Die „Causa Fehrs“ lässt sich weder auf eine einzelne Begegnung noch auf das Handeln einer Person reduzieren. Sie entwickelte sich aus einem persönlich begonnenen Aufarbeitungsverhältnis, in dem Gegenstand, Beteiligungsrollen und der Umgang mit einer möglichen Befangenheit nicht verbindlich geklärt wurden. Nach dem Abbruch der unmittelbaren Kommunikation wurde das Anliegen in mehrere Verfahren und Zuständigkeiten übersetzt. Diese erzeugten institutionelle Tätigkeit, aber keinen für Schumacher dauerhaft erkennbaren und verantwortlich zusammengeführten Aufarbeitungsweg.

---

741 LITERATUR / PRÜFSTAND 25.11.2026: McGilchrist, Iain (2021): The Matter with Things: Our Brains, Our Delusions, and the Unmaking of the World. Zwei Bände. London: Perspectiva Press. Autorisierte Buchbeschreibung und Inhaltsübersicht, am 25.11.2026 abgerufen. Der allgemeine Anschluss beruht auf diesen Zugängen, nicht auf einer vollständigen Buchauswertung oder einer hier bereits nachgewiesenen konkreten Kapitelstelle. Aussagen über institutionelle Aufmerksamkeit, Verfahrenskategorien und Lernfähigkeit sind die eigene organisationsanalytische Übertragung der Dossierautor:innen. Keine neue Falltatsachenfeststellung, keine neurobiologische Diagnose kirchlicher Akteure.

742 QUELLEN-/METHODENHINWEIS 25.11.2026: Iain McGilchrist, The Master and His Emissary: The Divided Brain and the Making of the Western World, Yale University Press, 2009, S. 195 unten bis S. 196 Mitte, nach der von Thies Stahl aus seinem Exemplar vorgelesenen Passage. Beginn: „So what begins in the right hemisphere’s world …“; anschließend Bücher-/Lebensanalogie und Wiederaufnahme beim Lesen. Hier paraphrasiert, kein druckfertiges Wortlautzitat; beim Vorlesen korrigierte Einzelwörter nicht unabhängig am Druckbild abgeglichen. Organisationsanalytische Übertragung und Möglichkeit der Verständnisblockade sind Weiterführungen durch die Dossierautor:innen. Theoriegeschichtliche Bezugspunkte: Freud (1911), „Formulierungen über die zwei Prinzipien des psychischen Geschehens“; Galin (1974), DOI 10.1001/archpsyc.1974.01760160110022; Watzlawick (1978), The Language of Change. Unterschiedliche Modelle, keine Gleichsetzung von Primärprozess, rechter Hemisphäre und Wahrheit. Zur Grenze einer globalen Links-/Rechts-Persönlichkeitstypologie Nielsen et al. (2013), DOI 10.1371/journal.pone.0071275; keine pauschale Widerlegung McGilchrists. Prüfgrundlage und Reichweite der Literaturzugänge im Einbauvorschlag vom 25.11.2026, 08:27 Uhr; in dieser Fortschreibung keine erneute Volltextprüfung dieser Literatur.

X.1 Zentraler Fallbefund

Der zentrale Befund ist die wachsende Differenz zwischen Teilbearbeitung und Gesamtverantwortung. Personen und Stellen antworteten, prüften, koordinierten, übermittelten und verwiesen weiter. ULK, Stabsstelle, Landeskirchenamt, Anerkennungskommission, Kirchenleitung, externe Prüfer:innen und gesamtkirchliche Organe hatten jeweils unterschiedliche und teilweise klar begrenzte Aufträge. Arns besaß ein ausdrückliches Koordinationsmandat. Nicht dokumentiert ist jedoch dessen dauerhaft erkennbare Wahrnehmung und geordnete Fortführung über die späteren personellen und institutionellen Übergänge hinweg.

Diese Differenz veränderte den Konflikt. Aus der persönlich eröffneten Aufarbeitung wurde zusätzlich ein Streit über Kommunikationsabbruch und Übergabe. Die ULK-Fortsetzung wurde von der landeskirchenamtlichen Prüfung abhängig; für Schumacher blieb ungeklärt, wer deren Abschluss und die Folgen für das ruhende Verfahren verbindlich mitteilen würde. Anforderungen an weitere Angaben zu R. trafen auf ein beschädigtes Vertrauensverhältnis und berührten die Selbstbestimmung anderer möglicherweise betroffener Personen.

Personal- und Kommissionswechsel veränderten die erreichbaren Gegenüber. Die Anerkennungskommission teilte mit, nicht über die frühere ULK-Akte zu verfügen. Die spätere öffentliche Berufung auf ein externes Entlastungsergebnis erzeugte institutionelle Abschlusswirkung, ohne dass der vollständige Bericht veröffentlicht wurde oder damit sämtliche offenen Verfahrensfragen beantwortet waren. Für Schumacher und Stahl war dies kein nachvollziehbarer Gesamtabschluss.

Die Konfliktwanderung endete zudem nicht in der vertikalen kirchlichen Hierarchie. Im hybrid organisierten Beteiligungsbereich aus BeFo, Betroffenenvertretung und BeNe wurde die bereits veränderte Konfliktordnung lateral reproduziert: Aus dem ursprünglichen Konflikt zwischen Fehrs und ihrer ULK-Petentin war zunehmend ein Konflikt geworden, in dem Stahl nicht mehr nur als Unterstützer der Petentin, sondern zunehmend als eigenständiger Konfliktakteur gerahmt und behandelt wurde; im BeNe entstanden daraus weitere Auseinandersetzungen mit wechselnden Unterstützer:innen. Der Fallbefund umfasst damit nicht nur Verantwortungsverlagerung zwischen institutionellen Ebenen, sondern auch die Fortpflanzung eines ungelösten Konflikts in eine anders organisierte Arena.

Der Befund lautet deshalb weder vollständige institutionelle Untätigkeit noch bloße Mitwirkungsverweigerung der Petentin. Unterschiedliche Stellen bearbeiteten Teilfragen; Schumacher und Stahl dokumentierten, widersprachen und erweiterten den Adressatenkreis. Konfliktverschärfend war, dass diese Handlungen nicht in einen von beiden Seiten anerkannten Zusammenhang überführt wurden. Ein gemeinsam akzeptiertes Gegenüber ist keine notwendige Voraussetzung jeder wirksamen Entscheidung; für die vertrauensabhängige Aufarbeitung fehlte jedoch eine Stelle, Person oder Instanz, die den Gesamtstatus verbindlich erläuterte und die offenen Übergänge verantwortete.

Das in IX.5.4 und IX.5.5 entwickelte Wirkungsmodell verdichtet diese Entwicklung, ohne eine geheime Regie zu unterstellen. Auf eine zunächst anerkennende Aufarbeitungsbeziehung folgten der Abbruch des unmittelbaren Austauschs, die Verlagerung auf wechselnde Mittler, eine erneute Unsicherheit über Glaubwürdigkeit und Verfahrensgegenstand, die institutionelle Problematisierung des Unterstützers und die Aufteilung des Konflikts auf Teilverfahren. Unterschiedliche lokale Entscheidungen konnten dadurch funktional in dieselbe Richtung wirken: Der für die Institution belastende Konflikt wurde zunehmend über Schumacher, Stahl, ihre Kommunikation und ihre Beziehungen bearbeitet. Die mögliche zersetzende

Wirkung liegt in der Schwächung von Vertrauen, gemeinsamer Erkenntnisarbeit und koordinierter Handlungsfähigkeit; eine bewusste kirchliche Zersetzungsstrategie ist damit nicht festgestellt.

X.2 Was die Rekonstruktion belegt – und was offenbleibt

Dokumentiert ist ein über Jahre rekonstruierbarer Kommunikations- und Verfahrensverlauf. Dazu gehören der persönliche Beginn der ULK-Aufarbeitung, die am Ende des ersten Treffens bekannt gewordene Freundschaft Fehrs' mit dem als mitwissenden Zeitzeugen benannten Pastor R., der Konflikt beim zweiten Treffen und das Ende der unmittelbaren Kommunikation Fehrs' mit Schumacher. Belegt sind außerdem die anschließende Kommunikation durch Kluck, Arns' ausdrückliches Koordinationsmandat, die Kopplung der ULK-Fortsetzung an die landeskirchenamtliche Prüfung sowie spätere Anforderungen an zusätzliche Angaben zu R.

Ebenfalls dokumentiert sind die personellen und institutionellen Übergänge: Lenz' Mitteilung zum Ende der bisherigen ULK-Besetzung, der spätere öffentliche Wechsel zur Anerkennungskommission und deren Angabe, nicht über die frühere ULK-Akte zu verfügen. Der Konflikt wurde an weitere kirchliche Leitungs- und EKD-Ebenen adressiert und 2024 sowie 2025 öffentlich und extern bearbeitet. Die Verlesung und die Aufnahme des Originaltexts in die Synodenunterlagen machten Schumachers und Stahls Position institutionell sichtbar; Fehrs konnte später im Ratsbericht das sie entlastende Untersuchungsergebnis vortragen.

Aus diesen Vorgängen lässt sich eine ungleiche institutionelle Anschlussfähigkeit beschreiben. Beide Seiten konnten öffentlich kommunizieren. Kirchliche Stellungnahmen und der Ratsbericht waren jedoch mit Amtsautorität, institutionellen Formaten und Verfahrensbezügen verbunden, während Schumacher und Stahl ihre Gegenposition vor allem über eigene Veröffentlichungen und Eingaben dokumentierten. Dass einzelne Veröffentlichungen eine bestimmte tatsächliche Wirkung auf Publikum oder Entscheidungen hatten, ist jeweils gesondert zu belegen.

Für die Beteiligungsarena sind die wiederholte breite Adressierung von BeFo, Betroffenenvertretung und kirchlichen Leitungsorganen, Fehrs' personelle Verbindung zwischen kirchlicher Leitung und Beteiligungsforum, die seriellen Auseinandersetzungen mit Unterstützer:innen sowie moderative Eingriffe dokumentiert. Das Gesamtfaksimile der BeNe-Postbelege macht dafür frühe und späte Fundstände im Zusammenhang überprüfbar. Nicht belegt sind dagegen ein bestimmter interner Übermittlungsweg, die persönliche Kenntnisnahme jedes einzelnen Schreibens durch alle Adressierten oder eine koordinierte Strategie zur Übertragung des Konflikts in das BeNe.

[743]

Belegt sind darüber hinaus wiederkehrende Sichtbarkeits- und Kommunikationsverschiebungen, die trotz unterschiedlicher institutioneller Kontexte in einer ähnlichen Richtung wirkten: Schumachers Informationen wurden in verschiedene Verfahren und Öffentlichkeiten eingespeist, während ihr unmittelbarer Rückkanal und ihre Sichtbarkeit als eigenständig handelnde Petentin abnahmen und Stahl zunehmend zum öffentlichen Konfliktakteur wurde. Offen bleibt, in welchem Umfang diese Wirkungskonvergenz aus voneinander unabhängigen Entscheidungen entstand, durch gemeinsame

---

[743] BELEG 20260910 BeNe-Postbelege erster und letzter Fund Gesamtfaksimile

institutionelle Voraussetzungen begünstigt oder durch konkrete interne Kommunikation miteinander verbunden war.

Die Synodenbeiträge von Fehrs und Janz im November 2025 machten Konflikte im Umfeld von BeNe öffentlich sichtbar, rahmten sie jedoch unterschiedlich. Fehrs sprach knapp von technischen Herausforderungen und offenen Anfeindungen und stellte die Belastung der Betroffenenvertretenden heraus. Janz benannte Frust, Wut und Misstrauen unter Betroffenen, führte sie aber auf institutionelles Schweigen, nicht ernst genommene Beschwerden, Vertuschung und Verantwortungsverschiebung zurück. Die Annahme einer gleichgerichteten pauschalen Schuldzuweisung beider Rednerinnen wird dadurch nicht bestätigt. Beide ließen allerdings die konkrete Binnenchronologie aus Moderationsentscheidungen, Ausschlüssen, Beitragslöschungen und dem behaupteten Stellvertreterkonflikt unerörtert. Dokumentiert ist diese selektive öffentliche Verdichtung, nicht ihr Motiv oder eine Absprache über ihren Inhalt.

744

Die Rekonstruktion beweist nicht die Wahrheit sämtlicher Missbrauchsvorwürfe, eine gemeinsame Vertuschungsstrategie oder eine koordinierte Absprache aller Beteiligten. Sie ersetzt ebenso wenig die rechtliche Prüfung konkreter Amts-, Dienst- oder Strafpflichten. Auch vermutete Informationswege, persönliche Motive und Gründe für ausbleibende Reaktionen sind nur dort als Tatsachen zu behandeln, wo sie belegt sind.

Das gilt ebenso für die Blogbeiträge und Offenen Briefe Schumachers und Stahls. Belegt werden können ihre Veröffentlichung, ihr Wortlaut, ihre Adressierung, ihre nachweisbare Aufnahme in spätere Kommunikation und die darauf dokumentierten Reaktionen. Daraus folgt nicht die Wahrheit jeder zugespitzten Tatsachenbehauptung oder Wertung. Der Quellenwert dieser Texte liegt zugleich darin, dass sie die Beteiligtenperspektive und die fortschreitende öffentliche Konflikteskalation zeitnah dokumentieren.

Umgekehrt stellen die staatsanwaltschaftlichen Bescheide und das öffentlich zitierte Ergebnis von Gercke Wollschläger keinen nachweisbaren Abschluss sämtlicher Governancefragen dar. Die Staatsanwaltschaft begrenzte ihre Entscheidung auf den strafrechtlichen Gegenstand und verwies die Frage des kirchlichen Seelsorgegeheimnisses an die kirchliche Verantwortungsordnung. Der vollständige externe Bericht blieb unveröffentlicht; seine Reichweite ist deshalb anhand des bekannten Auftrags und der dokumentierten Korrespondenz zu bestimmen.

Das Dossier weist damit konkrete Prüf- und Klärungsfragen aus, ohne die Entscheidungen eines Gerichts, einer kirchlichen Stelle oder eines unabhängigen Untersuchungsorgans vorwegzunehmen. Sein Erkenntniswert liegt in der Verbindung von Ereignissen mit der jeweils belegbaren Informationslage, Zuständigkeit, Handlungsmöglichkeit und Kommunikationswirkung. Gerade diese Unterscheidungen ermöglichen es, strukturelle Befunde zu formulieren, ohne offene Tatsachen- und Rechtsfragen als entschieden darzustellen.

---

744 BELEGE EKD: Ratsbericht Fehrs 2025, Video Fehrs, BeNe-Passage, EKD: Bericht des Beteiligungsforums 2025, Redemanuskript des Beteiligungsforums, Video Janz, BeNe-Passage

X.3 Institutionelle Konsequenzen

Aus der Fallrekonstruktion lassen sich Anforderungen an Aufarbeitungs- und Beschwerdestrukturen ableiten. Sie bezeichnen mögliche institutionelle Antworten auf die festgestellten Risiken; ihre konkrete rechtliche und organisatorische Ausgestaltung bedarf einer gesonderten Prüfung.

1. **Benannte Verantwortung für den Fallzusammenhang:** Bei mehreren Teilverfahren sollte eine erreichbare Stelle den Gesamtstatus überblicken, Abhängigkeiten kenntlich machen und offene Übergänge koordinieren. Sie muss nicht alle Sachentscheidungen selbst treffen.
2. **Frühe Rollen- und Befangenheitsklärung:** Persönliche Beziehungen, Mehrfachämter und die eigene Konfliktbetroffenheit von Leitungspersonen sollten dokumentiert und durch nachvollziehbare Vertretungs- und Prüfungsregeln bearbeitet werden. Die Offenlegung allein ersetzt die Entscheidung über ihre Folgen nicht.
3. **Verbindliche Übergaben:** Personalwechsel, Kommunikationsrückzüge und Verfahrensnachfolgen benötigen eine aktenmäßige sowie mandatsbezogene Übergabe. Bei vertrauensabhängigen Aufarbeitungsbeziehungen ist zusätzlich zu klären, wie der Wechsel des persönlichen Gegenübers gestaltet wird.
4. **Gekoppelte Statuskommunikation:** Wird ein Verfahren vom Ergebnis eines anderen abhängig gemacht, muss erkennbar sein, worauf es wartet, wer den Abschluss feststellt und wer über Wiederaufnahme oder förmliche Beendigung entscheidet und informiert.
5. **Traumasensible Anforderungen an weitere Angaben:** Die für eine Prüfung notwendige Konkretisierung muss mit der Selbstbestimmung möglicherweise ebenfalls Betroffener verbunden werden. Zweck, Verwendung und Weitergabe der Informationen sowie unabhängige Kontaktmöglichkeiten sollten vorab verständlich sein.
6. **Trennung von Zeugen- und Prüfungsrollen:** Wird eine als Erkenntnisquelle benannte Person später selbst zum Gegenstand eines Vorwurfs, sollte gesondert entschieden und begründet werden, ob und unter welchen Schutzvorkehrungen sie weiterhin zu anderen Sachverhalten befragt werden kann. Die neue Prüfungsrolle darf nicht unerläutert den gesamten Aufarbeitungsweg blockieren.
7. **Nachvollziehbare externe Untersuchungen:** Auftrag, institutionelle Distanz, Materialgrundlage, Beteiligungsmöglichkeiten, Abgrenzungen und Begründung sollten so transparent sein, wie es die Rechte aller Beteiligten zulassen. Ein öffentliches Ergebnis muss erkennen lassen, welche Fragen davon nicht erfasst sind.
8. **Unterscheidbare Kommunikationsleistungen:** Eingangsbestätigung, persönliche Kenntnisnahme, inhaltliche Antwort, Weiterleitung und Entscheidung sollten als unterschiedliche Vorgänge kenntlich bleiben. Ein Zuständigkeitsverweis sollte erläutern, ob und wie der Vorgang tatsächlich übergeben wurde.
9. **Handlungsfähiges institutionelles Gedächtnis:** Aktenführung sollte neben Dokumenten auch deren Status, Prüfungen, Entscheidungen und offene Punkte erfassen. Bei Übergängen muss sichtbar bleiben, welche Frage noch keiner Stelle verbindlich zugeordnet ist.
10. **Öffentliche Korrektur- und Erwiderungsmöglichkeiten:** Werden komplexe Konflikte institutionell verdichtet, sollten nachweisbare Fehler berichtigt und Grenzen der Darstellung offengelegt werden. Rollenbezeichnungen müssen die tatsächliche

Beteiligung hinreichend erkennen lassen; für Betroffene und Beschwerdeführende sollte ein angemessener Weg zur Erwiderung bestehen.

11. **Unabhängiger Beschwerdeweg für Leitungskonflikte:** Beschwerden gegen hochrangige Leitungspersonen benötigen eine zugängliche Instanz mit klarer Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Ihre Unabhängigkeit darf nicht allein behauptet werden, sondern muss sich aus Bestellung, Auftrag, Beteiligung und Begründung nachvollziehen lassen.
12. **Transparente Grenzen hybrider Beteiligungsräume:** Wo Leitungspersonen, Betroffenenvertretung, Beteiligungsgremien und moderierte Plattformen institutionell gekoppelt sind, sollten Rollen, Informationswege und Verschwiegenheitsgrenzen nachvollziehbar bestimmt werden. Vertraulichkeit muss Schutz ermöglichen, ohne für Betroffene eine unbeobachtbare Verantwortungs- und Kommunikationsbarriere zu erzeugen. Ist eine Leitungsperson selbst Beteiligte eines herangetragenen Konflikts, sollten ihr Rollenkonflikt, die Grenzen fallbezogener Auskunft und ein davon unabhängiger Kommunikationsweg ausdrücklich benannt werden.
13. **Zugängliche Meldewege auch bei institutionellem Vorwissen:** Die breite Bekanntheit eines übergeordneten Konflikts darf die Entgegennahme neuer, örtlich oder sachlich eigenständiger Meldungen nicht ersetzen. Werden Meldungen zentralisiert, sollten die fallführende oder entscheidende Stelle, der Erfassungsstatus jeder neuen Mitteilung und ein erreichbarer Rückkanal benannt werden. Lehnt eine örtliche Meldeperson ein Gespräch ab, muss erkennbar sein, an welchem anderen Ort der neue Inhalt tatsächlich aufgenommen wird.
14. **Schutz gewählter Unterstützungs- und Vertrauensbeziehungen:** Die institutionelle Bearbeitung sollte klar zwischen zulässiger Prüfung möglicher Interessenkonflikte und einer Entwertung des gewählten Unterstützers unterscheiden. Wird die Rolle eines Begleiters problematisiert, muss die betroffene Person selbst angehört und ihre Autorschaft sichtbar gehalten werden. Eine zusätzliche, im Kontrast zur existierenden Begleitperson „unabhängige“ Begleitung darf angeboten werden; sie sollte jedoch nicht ohne Begründung die bestehende Vertrauensbeziehung relativieren oder die gemeinsame Dokumentationsarbeit in verzerrender Weise der als eigennützig konnotierten beruflichen Agenda des Unterstützers zurechnen.

Diese Anforderungen richten sich nicht gegen institutionelle Mehrstufigkeit. Arbeitsteilung kann Fachlichkeit und gegenseitige Kontrolle ermöglichen. Der Fall zeigt jedoch, dass ihre Schnittstellen selbst verantwortet werden müssen, damit begrenzte Zuständigkeiten gemeinsam keinen ungeregelten Raum zwischen den Verfahren erzeugen.

X.4 Vertrauen als Verfahrensbedingung

Vertrauen ist in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt nicht nur eine persönliche Begleiterscheinung. Es beeinflusst, welche Erfahrungen mitgeteilt, welche Personen benannt und welche Unterlagen zugänglich gemacht werden. Bereitschaft zur Offenlegung hängt auch davon ab, ob Zweck, Empfängerkreis und weitere Verwendung der Informationen verständlich sind und ein Wechsel der Ansprechperson nachvollziehbar gestaltet wird.

Vertrauen ersetzt jedoch keine Tatsachenprüfung und kann nicht allein über Zuständigkeit oder Ergebnis entscheiden. Kirchliche und staatliche Stellen müssen Angaben prüfen, Rechte beschuldigter und dritter Personen wahren und die Grenzen ihres Auftrags beachten. Ein belastbares Verfahren verbindet deshalb Beziehungssicherheit mit überprüfbaren Regeln. Es erläutert, wer Informationen erhält, wofür sie verwendet werden, welche Entscheidung möglich ist und wie offene Fragen weitergegeben werden.

Im vorliegenden Verlauf wurde beschädigtes Vertrauen selbst zu einer Bedingung weiterer Bearbeitung. Das Landeskirchenamt erwartete zusätzliche Angaben zu R., die auch möglicherweise selbst betroffene Frauen berührten. Schumacher verlangte zunächst die Reparatur beziehungsweise eine achtsame Übergabe der begonnenen Aufarbeitungsbeziehung und ein verlässliches Gegenüber. Ihre Zurückhaltung ist damit als Reaktion auf den dokumentierten Vertrauenskonflikt zu berücksichtigen; daraus folgt nicht, dass jede verlangte Angabe ohne ihre Mitwirkung hätte beschafft oder jedes Verfahren hätte fortgesetzt werden können.

Umgekehrt erklärte der institutionelle Bedarf an Konkretisierung nicht, wie der beschädigte Vertrauensrahmen wiederhergestellt werden sollte. Weil beide Anforderungen nicht in einem gemeinsam akzeptierten und zugleich verfahrensfähigen Rahmen verbunden wurden, konnte derselbe Stillstand unterschiedlich zugerechnet werden: als Folge fehlender Angaben oder als Folge fehlender Beziehungskontinuität und Gesamtkoordination.

Der Fall zeigt daher, dass Traumasensibilität und Verfahrensförmigkeit keine Alternativen sind. Verbindliche Regeln schaffen erst die Voraussetzungen dafür, Vertrauen nicht von einzelnen Personen abhängig zu machen. Persönliche Kontinuität bleibt dennoch bedeutsam, wenn das Verfahren selbst durch eine vertrauensbildende Beziehung eröffnet wurde. Ihr Abbruch bedarf dann nicht nur organisatorischer Delegation, sondern einer erkennbaren Übergabe von Beziehung, Auftrag und offenen Fragen.

X.5 Übertragbarkeit und Grenzen

Die rekonstruierten Mechanismen sind nicht auf kirchliche Organisationen beschränkt. Rollenüberlagerung, Delegation, verteiltes Wissen, selektive Sichtbarkeit und externe Abschlussrahmen können auch in Verbänden, Verwaltungen und professionsgebundenen Selbstkontrollsystemen auftreten. Der Fall zeigt deshalb Organisationsfragen, die sich über seinen konkreten Gegenstand hinaus stellen lassen.

Aus einem Einzelfall folgt jedoch nicht, wie häufig diese Mechanismen vorkommen oder ob sie ein allgemeines Strukturmerkmal kirchlicher Organisationen bilden. Eine solche Aussage erforderte einen systematischen Vergleich weiterer Fälle sowie die Einordnung organisations- und kirchensoziologischer Forschung. Die im Dossier entwickelte „Tiefenstruktur“ ist daher zunächst eine fallbezogene analytische Hypothese: Erwartete Verantwortungsübernahme trifft wiederholt auf begrenzte Zuständigkeit, Delegation oder Nichtanerkennung eines Gesamtauftrags.

Auch die Analogie zur Transformationsgrammatik ist heuristisch zu verstehen. Unterschiedliche sichtbare Konfliktformen können als „Oberflächenstrukturen“ einer wiederkehrenden relationalen Form beschrieben werden; die Übergänge zwischen Arenen erscheinen dann als Derivationen. Diese Begriffe erklären nicht kausal, weshalb einzelne Personen handelten, und machen die institutionelle Dynamik

nicht zu einem sprachwissenschaftlichen Sachverhalt. Sie helfen lediglich, Veränderung der Erscheinungsform und Fortbestand eines abstrakten Konfliktverhältnisses auseinanderzuhalten.

Als präzisere Erweiterung lässt sich der Verlauf als rekursives Transformationsmuster beschreiben: Ein ungelöster Konflikt wird beim Eintritt in eine neue Arena unter deren jeweiligen Rollen, Zuständigkeiten und Kommunikationsregeln erneut hervorgebracht. Als mögliches Metamuster zeichnet sich dabei eine zunehmende Verengung des Rückkanals ab: Informationen und Konfliktdeutungen wandern weiter, während unmittelbare Rückkommunikation, institutionell gleichgewichtige Erwiderung und erkennbare Rückresonanz abnehmen. Im BeNe erfolgte die Reproduktion nicht weiter vertikal, sondern lateral in einer Beteiligungsstruktur. „Laterale Diffusion“ bezeichnet dabei die beobachtbare Ausbreitung einer verwandten Konfliktordnung, nicht den Nachweis einer absichtsvollen Übertragung. Die strukturelle Kopplung beteiligter Personen und Gremien bildet einen möglichen Resonanzraum; welcher konkrete Informationsfluss darin stattfand, bleibt offen. Die Verschwiegenheitsregelung lässt sich in diesem Modell als semipermeable Membran beschreiben: Der Beteiligungsbereich war für eingehende Informationen erreichbar, seine interne Bearbeitung blieb für Schumacher und Stahl jedoch weitgehend unbeobachtbar.

Der Fall zeigt ergänzend, wie eine spät hervortretende Begründungsfigur institutionell verfügbar werden und in einer späteren öffentlichen Darstellung erneut erscheinen kann. Ob ihre Entstehung geplant, abgestimmt oder kontingent war, ist dafür nicht entscheidbar und für den Wirkungsbefund nicht ausschlaggebend. Dokumentierbar sind ihr spätes Auftreten, ihre strukturelle Wiederkehr und ihre Verwendung zur rückblickenden Einordnung des Ausgangsverfahrens. Institutionelle Selbststabilisierung kann insofern auch ohne nachweisbaren Gesamtplan erfolgen: Eine vorhandene Deutung wird aufgegriffen, weitergetragen und in einem neuen Kommunikationszusammenhang nutzbar gemacht.

Die DVNLP-Vorgeschichte ermöglicht einen begrenzten Vergleich mit einem anderen organisationsinternen Beschwerdekonflikt. Stahls Buch beschreibt dort eine Folge aus Beschwerdeunterdrückung, Kommunikationsverarmung, Täter-Opfer-Umkehr, delegierter Konfliktaustragung und zunehmender Fokussierung auf Beschwerdeführerin und Unterstützer. Für den Kirchenkonflikt ist nicht dieselbe Folge in derselben Schärfe festgestellt. Strukturell vergleichbar ist jedoch die mögliche Verschiebung vom beanstandeten Geschehen auf die Beschwerde, von der Beschwerde auf die Beschwerdeführenden und von diesen auf deren Beziehungen, Sprache und institutionelle Zugehörigkeit. Diese Korrespondenz kann als Hypothese einer organisationalen Abwehrbewegung untersucht werden. Dass beide Analysen von denselben Beteiligten stammen, verlangt zugleich eine besonders strenge Gegenprüfung: Die Kontinuität der Begriffe darf nicht mit einem unabhängigen Nachweis der Gleichartigkeit beider Organisationen verwechselt werden.

Nicht übertragbar sind ohne weitere Prüfung konkrete Bewertungen einzelner Handlungen. Organisationsrecht, Verfahrensauftrag, Aktenlage, Personenkonstellation und Schutzpflichten unterscheiden sich. Das Dossier stellt daher kein allgemeines Beweismodell für Vertuschung bereit. Es bietet vielmehr ein Frageraster: Wer kennt welche Information? Wer entscheidet über welchen Teil? Wie werden Rollen getrennt? Wer verantwortet Übergänge? Welche Fragen lässt eine Prüfung offen, und wie erfährt die betroffene Person den verbindlichen Status?

Der übergreifende Befund bleibt entsprechend begrenzt: Funktional sinnvolle Teilzuständigkeiten können gemeinsam eine Verantwortungsleerstelle erzeugen, wenn niemand ihre Schnittstellen übernimmt. Ob dieses Risiko in anderen Fällen tatsächlich eingetreten ist, muss jeweils eigenständig

belegt werden. Die weiterführende Forschungsfrage lautet, ob die hier rekonstruierte Verantwortungsdynamik fallspezifisch ist oder sich in anderen kirchlichen Konflikt- und Aufarbeitungsverfahren systematisch wiederholt.

X.6 Offener Ausgang des institutionellen Stresstests

Der Begriff des organisationalen Stresstests bezeichnet hier eine fallbezogene analytische Anlage: An dokumentierten Eingaben wird untersucht, wie die beteiligten kirchlichen Stellen Kritik aufnehmen, Zuständigkeiten klären, inhaltlich antworten und mögliche Selbstkorrekturen nachvollziehbar machen. Das Dossier ist eine Fallstudie aus der ausdrücklich kenntlich gemachten Beteiligtenperspektive. Der Begriff beansprucht weder ein kontrolliertes Experiment noch eine repräsentative Gesamtbewertung kirchlicher Aufarbeitung.

Zum Stand dieser Arbeitsfassung ist der in IX.5.3 beschriebene institutionelle Stresstest nicht abgeschlossen. Mirja Beck übernahm in zwei dokumentierten Antwortsequenzen jeweils den breiten Adressatenkreis aus Schumachers vorausgegangener Nachricht: am 13.05.2026 in ihrer Antwort auf Schumachers Eingabe desselben Tages und am 06.08.2026 in ihrer Antwort auf Schumachers Mail und den beigefügten Brief vom 05.08.2026. In beiden Fällen benannte Beck einen weiteren Bearbeitungsweg und machte ihn damit gegenüber mehreren beteiligten Stellen gleichzeitig sichtbar. Gegenüber früheren Kommunikationsabbrüchen und bloßen Zuständigkeitsverweisen ist dies ein dokumentiertes Novum und eine erkennbare Verbesserung der Verfahrenskommunikation.

[745]

Davon zu unterscheiden ist das Ergebnis der angekündigten Bearbeitung. Die Weiterleitung und die Benennung eines Bearbeitungswegs belegen weder dessen Durchführung noch eine inhaltliche Antwort der angesprochenen kirchlichen Stellen. Sie stellen auch noch keine verbindliche Gesamtkoordination der offenen ULK-, Anerkennungs-, Beschwerde- und Aufarbeitungsfragen her.

Offen bleibt daher, ob und wie Nordkirche und EKD auf die erneut vorgelegte Konfliktlage inhaltlich antworten, die voneinander abhängigen Teilverfahren verbinden und Schumacher eine erreichbare Stelle, Person oder Instanz als verantwortliches Gegenüber für den Gesamtzusammenhang benennen. Der Stresstest bezeichnet somit keinen bereits feststehenden negativen Ausgang, sondern eine gegenwärtig beobachtbare und anhand der weiteren Kommunikation überprüfbare Verfahrensfrage. Eine erfolgende Antwort ist ebenso zu dokumentieren wie ein fortdauerndes Ausbleiben; beides kann den hier festgehaltenen Zwischenbefund verändern oder präzisieren.

Der Stresstest betrifft außerdem die Zugänglichkeit der kirchlichen Meldewege. Die formale Existenz örtlicher und zentraler Meldestellen gewährleistet noch keinen erreichbaren Anhörungs- und Bearbeitungsraum, wenn neue Meldungen zentral weiterverwiesen werden, die verantwortliche Entscheidungsstelle unbenannt bleibt und ein örtlicher Zugang wegen der angenommenen allgemeinen

---

[745] BELEGE erste Sequenz 20260513 Silke an Beck, Oberkirchenrat Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Synode und Rat der EKD (D0504), 20260513 Mirja Beck an Silke, Rat und Synode der EKD, Fehrs, Beteiligungsforum, Betroffenenvertretung, Kühnbaum-Schmidt (Dr. Rieck), Kirchenleitung und Schulz von Thun (D0503); zweite Sequenz 20260805 Silke Mail an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0546), 20260805 Silke Brief an Beck, Dr. Rieck, Antonioli, Kühnbaum-Schmidt, Hillmann, Prof. Schulz von Thun, Stadtmüller, Mitglieder von Rat und Synode der EKD (D0547), 20260806 Beck an Silke und Verteiler (D0551)

Bekanntheit des Gesamtfalls geschlossen wird. Der in II.1.3.11.4 und IX.5.2 rekonstruierte Verlauf ist hierfür besonders aussagekräftig: Meldungen gelangten über Abraham, Wöhrmann und weitere Meldebeauftragte in den Zuständigkeitsbereich der Stabsstelle, ohne dass eine anschließende inhaltliche Besprechung der jeweils gemeldeten Angaben mit Schumacher dokumentiert ist. Die Meldungen an Abraham, Wöhrmann, Nicolo und Dethloff enthielten nach Schumachers Klarstellung zuvor noch nicht gemachte Angaben. Gerade deshalb konnte ihre Entgegennahme nicht durch das institutionelle Wissen über andere Teile der „Causa Fehrs“ ersetzt werden.

Zum offenen Stresstest gehört schließlich, ob schwerwiegende neue Verdachtsangaben nicht nur entgegengenommen und weitergeleitet werden, sondern ob Polizei und kirchliche Meldestrukturen der meldenden Person einen nachvollziehbaren Bearbeitungsstand, die Grenzen ihrer jeweiligen Zuständigkeit und einen erreichbaren Rückkanal mitteilen. Der in II.1.3.11.5 dokumentierte Verlauf bildet insofern einen Stresstest im Dreieck zwischen Schumacher, staatlicher Strafverfolgung und Kirche. Schumacher brachte ihre Angaben in den polizeilichen und den kirchlichen Kommunikationsraum ein; Heinrich eröffnete durch die Weitergabe von Becks Kontaktdaten einen möglichen unmittelbaren Verbindungsweg zwischen Polizei und Stabsstelle und verband ihn mit einer ausdrücklichen Einwilligungsgrenze. Nicht dokumentiert ist, dass dieser Weg tatsächlich genutzt wurde oder aus einem der beiden Systeme eine inhaltliche Rückmeldung an Schumacher erfolgte. Für sie blieb das Dreieck daher ohne erkennbaren Bearbeitungsfortschritt und ohne beobachtbaren Rückkanal. Daraus folgt nicht, dass intern keinerlei Tätigkeit stattfand. Ebenso lässt sich aus dem ausgewerteten Bestand nicht bestimmen, welche Ermittlungsmaßnahmen die Polizei gegenüber kirchlichen Stellen hätte ergreifen müssen. Als Prüffrage bleibt jedoch, ob und wie die von Schumacher nach ihrer Darstellung auch der Polizei mitgeteilte kirchliche Beziehungskonstellation um Pastor R. in die Ermittlung einbezogen und ihr gegenüber transparent gemacht wurde.

Zum Stresstest gehört dabei nicht nur die Koordination bereits institutionell anerkannter Verfahrensgegenstände, sondern auch die Fähigkeit, für schwer artikulierbare und außergewöhnliche Teile des Vorbringens einen angemessenen Sprach- und Prüfungsraum zu bestimmen. Mit dem Blogbeitrag *„Die toten Kinder der Konfirmandinnen“* und ihrem Brief vom 06.05.2026 legte Schumacher Synode und Rat der EKD, der Kirchenleitung der Nordkirche, der Anerkennungskommission und Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt ausdrücklich die Frage vor, wie im Aufarbeitungsprozess mit dem von ihr und Stahl als „Tabu hinter dem Tabu“ bezeichneten Gegenstand umzugehen sei. Damit wurde nicht nur eine Behauptung veröffentlicht, sondern die institutionelle Sprach- und Reaktionsfähigkeit mehrerer Verantwortungsebenen unmittelbar geprüft. Blogbeitrag und Brief belegen für sich allein weder die behaupteten Geschehnisse noch deren Kenntnis oder Bewertung durch bestimmte kirchliche Personen. Für den offenen Stresstest ist vielmehr entscheidend, ob die angesprochenen Stellen einen verantwortlichen Prüf- und Kommunikationsweg benennen, eine begründete Prüfgrenze kenntlich machen oder den Gegenstand erneut lediglich weiterverweisen beziehungsweise unbeantwortet lassen.

746

---

746 BELEGE siehe IX.8.3; 20260506 Die toten Kinder der Konfirmandinnen. Missbrauch evangelisch: Das Tabu hinter dem Tabu, 20260506 Brief Silke an Synode und Rat, Kirchenleitung Nord, Anerkennungskommission und Kühnbaum-Schmidt (D0501)

X.6.1 Offener Brief und Synodeneingabe vom 05.10.2026

Am 05.10.2026 erklärten Schumacher und Stahl in einem weiteren Offenen Brief Schumachers Bereitschaft, das ruhende Anerkennungsverfahren wiederaufzunehmen, sofern das Dossier als gemeinsamer Bezugs- und Arbeitsrahmen dient und der Aufarbeitungsgegenstand nicht erneut auf einzelne Teilkomplexe verengt wird. Parallel beantragten sie mit einer förmlichen Synodeneingabe die Befassung der EKD-Synode und einen Untersuchungs- und Berichtsauftrag. Beide Schreiben setzen den institutionellen Stresstest als datiertes Prüfereignis fort: Aus den künftigen Antworten wird erkennbar werden, ob ein zusammenhängender Aufarbeitungs- und Prüfungsraum eröffnet wird.

Die Bitte war an die Anerkennungskommission konkret adressiert: Erbeten wurden eine schriftliche Zusage zur Wiederaufnahme unter den genannten Voraussetzungen und ein Terminvorschlag für ein gemeinsames Gespräch mit Hillmann und Schulz von Thun. Die gesetzte Antwortfrist endete am 05.11.2026. Nach Stahls Mitteilung vom 21.11.2026 ist bis dahin keine Antwort der Anerkennungskommission eingegangen. Die Eingangs- und Weiterleitungsbestätigung aus der URAK-Geschäftsstelle vom 12.10.2026 (X.6.1.1) beantwortet diese an eine andere Kommission gerichtete Bitte nicht. Zum Originalbrief und zur Herkunft des Antwortstands siehe II.2.7.5.

Fortschreibung zum Eingang vom 25.11.2026: Hillmann beantwortete die direkte Nachricht vom 21.11. mit einer Wiederaufnahmezusage im Schreiben vom 24.11. Die historische Nichtantwortfeststellung bis zum 21.11. bleibt davon unberührt; für den späteren Stand gelten II.2.7.7 und X.6.8.3. Der angebotene Gesprächsrahmen und die offenen Voraussetzungen sind getrennt zu bewerten.

Der Offene Brief vom 05.10.2026 prüft damit auch, ob die bisherige Resonanz-Zuspitzungs-Schleife unterbrochen wird: durch eine inhaltliche Antwort, die den Gesamtzusammenhang aufnimmt, Abweichungen ausdrücklich begründet und ein verantwortliches Gegenüber benennt.

747

Ob und wie die angesprochenen Stellen reagieren, wird damit selbst Teil des weiter zu dokumentierenden Fallverlaufs. Beobachtbar ist nicht nur die Alternative zwischen Antwort und Schweigen: Eine inhaltliche Reaktion mit einem verantwortlichen Gegenüber, eine bloße Eingangsbestätigung oder Weiterleitung sowie mehrere weiterhin voneinander getrennte Teilantworten hätten jeweils eine unterschiedliche Bedeutung. Auch ein Ausbleiben inhaltlicher Antwort kann erst im nachvollziehbaren zeitlichen Verlauf als solches dokumentiert werden. Eine Antwort, die Zuständigkeiten verbindet und einen verantwortlichen Rückkanal herstellt, könnte das beschriebene Metamuster unterbrechen. Beschränkt sich die Reaktion erneut auf Weiterleitung und Teilzuständigkeit oder bleibt sie innerhalb des weiteren Beobachtungszeitraums aus, würde sich die diagnostizierte Verengung des Rückkanals fortsetzen. Das Dossier kann diesen offenen Prozess nicht vorwegnehmen; es hält den gegenwärtigen Stand fest und bleibt für eine nachweisbare Veränderung ausdrücklich fortschreibbar.

Am 12.10.2026 zeigte der Stresstest immerhin eine kleine, dokumentierte Reaktion: Barbara Kuchler von der Geschäftsstelle der URAK Nord-Ost bestätigte gegenüber Schumacher, dass ihre Mail vom 05.10.2026 eingegangen und weitergeleitet worden sei. Zugleich erklärte sie die ausgebliebene Antwort

---

747 BELEGE siehe auch II.1.3.11.1; 20261005 Offener Brief an alle Causa-Fehrs-Beteiligten, 20261005 Synodeneingabe Schumacher und Stahl

auf die August-Mails mit einem wegen krankheitsbedingter Abwesenheit länger ungelesenen Mailaccount. An wen die Nachricht vom 05.10.2026 weitergeleitet wurde, bleibt in der Antwort unbenannt. Diese Mini-Reaktion belegt eine Rückmeldung über Eingang und Weiterleitung; eine inhaltliche Antwort oder ein verantwortliches Gegenüber für die weitere Bearbeitung ist damit noch nicht benannt.

748

X.6.1.1 URAK-Antwort vom 13.10.2026 als Zwischenergebnis des Stresstests

Die Antwort der URAK vom 13.10.2026 präzisiert die am Vortag dokumentierte Mini-Reaktion. Die Geschäftsstelle bestätigt nach Rücksprache mit den Kommissionsvorsitzenden und im Auftrag der Kommission deren Kenntnisnahme der Anfrage. Zugleich erklärt sie, dass die Kommission derzeit nicht inhaltlich auf die Fragen eingeht, und begründet dies mit Erfahrungen zu Verschwiegenheitsfragen. Sie kündigt eine interne Auseinandersetzung mit dem künftigen Umgang mit solchen Anfragen an, ohne einen Termin oder einen konkreten Bearbeitungsweg zu nennen. Was Kuchler mit „solchen Anfragen“ bezeichnet und was der angekündigte „künftige Umgang“ konkret umfassen soll, lässt die Antwort offen. Es bleibt damit unklar, auf welche Art von Anfragen sich die angekündigte Klärung bezieht und welche Folgen sie für die Bearbeitung von Schumachers Fragen haben soll.

Das Prüfergebnis betrifft damit zwei getrennte Ebenen: Institutionelle Resonanz ist dokumentiert; eine inhaltliche Antwort und eine erkennbare Zusammenführung der offenen Verfahrensfragen fehlen weiterhin. Die Kommission teilt nun selbst einen Grund für die Begrenzung des Rückkanals mit. Aus einer zuvor nur beobachtbaren Nichtantwort wird eine ausdrücklich begründete vorläufige Nichtbeantwortung.

Wie in II.2.8.4 und II.2.8.7 ausgeführt, liegt der Bezug auf den früheren Veröffentlichungskonflikt nahe, wird in der Antwort aber nicht ausdrücklich hergestellt. Schumacher und Stahl lesen diese Verknüpfung als Blaming: Die öffentliche Dokumentation institutioneller Kommunikation wird in ihrer Interpretation der Petentin als Grund für die ausbleibende Sachantwort zugerechnet. Der gesicherte Befund des Stresstests bleibt die mit Verschwiegenheitserfahrungen begründete Kommunikationsgrenze ohne erläuterten Weg zu einer inhaltlichen Bearbeitung. Die angekündigte interne Klärung hält den weiteren Ausgang offen; sie ersetzt noch kein verantwortliches Gegenüber und keine Sachantwort.

749

X.6.1.2 Fortschreibung vom 14.10.2026: synodaler Rückmeldeweg und präzisierte URAK-Prüffragen

Mit der Bestätigung der Synodengeschäftsstelle vom 14.10.2026 liegt eine weitere institutionelle Reaktion auf die Eingabe vom 05.10. vor. Anders als eine zeitlich unbestimmte Bitte um Geduld nennt sie einen Bezugspunkt für die Rückmeldung: den Abschluss der Beratungen der Synodentagung vom 08. bis 11.11.2026. Das ist eine Verbesserung der Nachvollziehbarkeit des weiteren Verfahrens. Die

---

748 BELEG 20261012 URAK an Silke (D0771)

749 BELEG 20261013 URAK an Silke (D0772)

erläuterten möglichen Bearbeitungswege lassen jedoch ausdrücklich auch einen Verweis an andere Stellen oder die Ablehnung der Weiterbehandlung zu. Eine Plenumsberatung oder inhaltliche Prüfung des beantragten Aufarbeitungsgegenstands ist damit noch nicht zugesagt (siehe II.2.10.7).

750

Schumachers versandte Antwort an die URAK und weitere Beteiligte vom selben Tag konkretisiert zugleich die bislang offenen Prüffragen. Sie fragt nach dem tatsächlichen Informationsweg ihrer Mails, den verantwortlichen Personen, den konkreten Verschwiegenheitsgründen und einem Zeitrahmen. Den Veröffentlichungskonflikt auf Stahls Blog nennt sie neben den im Jahresbericht beschriebenen internen Problemen als möglichen, von der URAK zu klärenden Bezug der Begründung. Für den weiteren Stresstest ist nun überprüfbar, ob die URAK diese Fragen beantwortet und einen erreichbaren Bearbeitungsweg eröffnet. Die breite Kenntnisgabe an weitere Verfahrens- und Leitungsebenen lässt die Bitte um Antwort ausdrücklich bei der Kommission beziehungsweise ihrer Geschäftsstelle (siehe II.2.8.8).

751

X.6.1.3 Nachfrage zur synodalen Beratung vom 14.10.2026

Mit ihrer am 14.10. um 17:23 Uhr versandten Nachfrage konkretisierten Schumacher und Stahl das gewünschte Ergebnis des synodalen Bearbeitungswegs: eine Beratung ihrer Eingabe bereits auf der Tagung vom 08. bis 11.11.2026. Sie fragten nach einer bereits erfolgten Ausschussüberweisung, der Möglichkeit einer Beratung über die Vorlage an das Plenum und etwaigen noch einzuhaltenden Fristen oder nachzureichenden Angaben (siehe II.2.10.8).

Für den weiteren Stresstest sind damit die angekündigte Rückmeldung nach der Tagung und die erbetene Möglichkeit einer Beratung während der Tagung getrennt zu beobachten. Die Nachfrage belegt die ausdrückliche Bitte um rechtzeitige Verfahrensklärung; sie belegt noch keine Ausschusszuweisung oder Zusage einer Plenumsberatung.

752

X.6.1.4 Gesonderte Prüfung des Informationswegs zu den Synodalen

Mit ihrer Mail vom 15.10.2026 baten Schumacher und Stahl Präses Heinrich und die Synodengeschäftsstelle um Bestätigung der Weiterleitung des Offenen Briefes vom 05.10. an sämtliche Synodalen beziehungsweise um deren rechtzeitige Durchführung vor der Novembertagung. Sie unterschieden ausdrücklich zwischen dieser Information der Mitglieder und dem förmlichen Eingabeverfahren (siehe II.2.10.9).

---

750 BELEG 20261014 Synodeneingabe an Schumacher und Stahl (D0778)

751 BELEG 20261014 Silke an URAK et al. (D0779)

752 BELEG 20261014 Silke und Thies an Synodeneingabe (D0780)

Für den Stresstest tritt damit neben die Frage nach einer Beratung auch die Nachvollziehbarkeit der institutionellen Verteilung. Eine Geschäftsstellenbestätigung zur Bearbeitung der Eingabe beantwortet noch nicht, ob der Offene Brief sämtliche Mitglieder erreicht hat. Ob die erbetene Weiterleitung erfolgt und bestätigt wird, bleibt offen; eine solche Bestätigung wäre wiederum von der individuellen Lektüre und einer inhaltlichen Gremienbefassung zu unterscheiden.

753

X.6.1.5 Erreichbarkeit während der Abwesenheit und landeskirchliche Schnittstellenverantwortung

Becks automatische Antwort vom 14.10.2026 liefert ein begrenztes weiteres Zwischenergebnis: Der Nachrichteneingang wird bestätigt, die reguläre Rückkehr für den 29.10. angekündigt und für dringende Anliegen ein allgemeiner Kontaktweg genannt. Die Notiz benennt jedoch keine persönliche Vertretung. Sie belegt deshalb weder eine inhaltliche Bearbeitung noch deren vollständiges Ausbleiben.

754

Mit ihrer versandten Nachfrage vom 16.10. richteten Schumacher und Stahl die Frage nach der Kommunikationskontinuität an Krome-Derer und Beck. Zugleich baten sie um Klärung der landeskirchlichen Kontaktfunktion zur URAK und der Verantwortung für deren organisatorische Rahmenbedingungen (siehe II.2.8.9). Der Stresstest prüft damit auch, ob die Stabsstelle während der Abwesenheit einer Leitungsperson ein erreichbares Gegenüber benennt und ob die Schnittstelle zur URAK konkrete Zuständigkeitsauskünfte ermöglicht. Die unabhängige Sachentscheidung der Kommission und die landeskirchliche Verantwortung für organisatorische Voraussetzungen bleiben dabei ausdrücklich getrennt. Krome-Derers Antwort vom 23.10.2026 ergänzt diesen Stresstest um einen weiteren unterscheidbaren Schritt: Eine persönlich adressierte Eingangsbestätigung und angekündigte Befassung sind nun belegt. Die erfragten Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten werden darin noch nicht erläutert; auch eine verbindliche Sachantwort oder ein Rückmeldetermin wird nicht zugesagt. Für den Stresstest ist deshalb weder vollständiges Schweigen noch bereits hergestellte Kommunikationskontinuität festzustellen. Offen bleibt, ob aus der angekündigten Befassung ein verantwortliches Gegenüber mit konkreten Auskünften und nachvollziehbaren nächsten Schritten hervorgeht (siehe II.2.8.9).

755

756

---

753 BELEG 20261015 Schumacher und Stahl an Synode und Präses (D0782)

754 BELEG 20261014 Beck Abwesenheitsnotiz (D0783)

755 BELEG 20261023 Krome-Derer an Silke und Thies (D0793)

756 BELEG 20261016 Silke u.Thies an Krome-Derer (D0784)

X.6.1.6 Anfrage an Prof. Merle als offener Prüfschritt

Das Schreiben an Prof. Merle vom 28.10.2026 erweitert den Stresstest um zwei konkret überprüfbare Informationsfragen und einen Gesprächswunsch (siehe II.2.10.10, D0795). Eine Antwort könnte getrennt erkennen lassen, ob ihre Person die Synodalen-Mail erhielt, ob ihr Arbeitskreis zur Eingabe kontaktiert wurde und ob ein theologisches Gespräch zustande kommt. Individuelle Kenntnisnahme, Befassung eines Arbeitskreises und förmliche Behandlung der Eingabe durch synodale Gremien sind dabei unterschiedliche Ergebnisse. Auch eine Eingangsbestätigung, eine begründete Zuständigkeitsabgrenzung oder eine Gesprächsablehnung wären als jeweils eigene Reaktionsform zu dokumentieren. Ein Ausbleiben der Antwort würde dagegen erst nach einem ausgewiesenen Beobachtungszeitraum einen zeitlich begrenzten Nichtantwortbefund erlauben. Es bewiese weder eine Ablehnungsabsicht noch eine unterbliebene interne Befassung. Am Versandtag bleibt der Ausgang offen; das Ausbleiben einer bereits dokumentierten Antwort ist noch kein belastbarer Befund institutionellen Schweigens.

757

X.6.1.7 Erneute Synodeneingabe: Bearbeitungsnachweis vor der Tagung

Mit dem Schreiben vom 01.11.2026 übersetzen Schumacher und Stahl die erneute Erinnerung an ihre Eingabe von 2025 in konkrete, vor der Synodentagung beantwortbare Verfahrensfragen (siehe II.2.10.11, D0797). Der Stresstest betrifft nun ausdrücklich den benannten Ausschuss und das Überweisungsdatum, die Behandlung des Untersuchungsausschuss-Vorschlags, eine mögliche Vorlage an das Plenum und die Möglichkeit, etwaige Formmängel rechtzeitig zu beheben. Die erbetene Bestätigung der Weiterleitung prüft zusätzlich, ob die Ergänzung den angekündigten institutionellen Bearbeitungsweg tatsächlich erreicht.

Die zeitliche Unterscheidung ist entscheidend: Eine Rückmeldung nach der Tagung kann den Ausgang mitteilen; eine konkrete Auskunft vor der Tagung könnte dagegen noch eine Ergänzung der Eingabe und damit die angestrebte Befassung während der Tagung ermöglichen. Zu beobachten ist deshalb, ob die Institution über eine allgemeine Eingangs- oder Verfahrensbestätigung hinaus einen konkreten Bearbeitungsstand und gegebenenfalls einen nutzbaren Korrekturweg benennt. Eine formale Nichtannahme wäre von einer inhaltlichen Ablehnung des Untersuchungsvorschlags, eine Ausschussberatung wiederum von einer Beratung im Plenum zu unterscheiden.

Das Schreiben eröffnet diese Prüfung, entscheidet sie aber nicht. Zum Stand der Gesamt-Korrespondenz vom 01.11.2026, 18:30 Uhr, ist eine Reaktion auf die neue Nachricht nicht dokumentiert. Ob die Ergänzung weitergeleitet, rechtzeitig beantwortet oder während der Tagung behandelt wird, bleibt offen. Auch das Ausbleiben einer kurzfristigen Antwort würde für sich genommen keine unterbliebene interne Befassung oder bewusste Abwehr beweisen.

758

---

757 BELEG 20261028 Silke an Prof. Merle (D0795); Original-PDF mit Mailkopf vom 28.10.2026, 10:12 Uhr, mit der Gesamt-Korrespondenz vom 28.10.2026, 12.00 Uhr, abgeglichen. Anschluss an D0449 und D0451.

758 BELEG 20261101 Silke und Thies an Synodeneingabe (D0797); Quellenbasis und Abgleich gemäß II.2.10.11.

X.6.1.8 Gesonderter Kommunikationsweg: bestätigte Information der Synodalen

Die Nachfrage an Synode und Präses vom 02.11.2026 führt den in X.6.1.4 beschriebenen Prüfschritt fort (siehe II.2.10.12, D0798).[759] Während das Schreiben vom 01.11. an die Synodeneingabestelle den förmlichen Bearbeitungsweg betrifft, fragt diese Nachricht nach der rechtzeitigen Weiterleitung des offenen Briefes an sämtliche Synodenmitglieder. Beide Kommunikationswege können unabhängig voneinander unterschiedliche Ergebnisse haben: Eine Bearbeitung der Eingabe bestätigt nicht deren Verteilung an alle Mitglieder; eine Weiterleitung an die Mitglieder bedeutet umgekehrt noch keine Ausschuss- oder Plenumsberatung.

Für diesen Teil des Stresstests ist deshalb zu beobachten, ob eine konkrete Auskunft über eine bereits erfolgte Weiterleitung mit Zeitpunkt oder eine Bestätigung der nun erbetenen Weiterleitung erfolgt. Die ausdrückliche Begründung der Autoren macht den Prüfgegenstand nachvollziehbar: Funktioniert der institutionelle Kommunikationsweg so, dass eine rechtzeitige Information der Mitglieder möglich wird? Eine Weiterleitungsbestätigung wäre dabei weiterhin von einem Nachweis des tatsächlichen Empfangs oder der Lektüre durch jedes einzelne Mitglied zu unterscheiden.

Das Schreiben dokumentiert die erneute Nachfrage und die Mitteilung der Autoren, auf ihre Bitte vom 15.10. bislang keine Antwort erhalten zu haben. Ob intern bereits weitergeleitet wurde, bleibt offen. Die vorliegende Korrespondenzfassung vom 02.11.2026, 08:20 Uhr, enthält keine Reaktion auf die neue Nachricht; sie erlaubt am Versandtag weder die Feststellung einer erneuten Ablehnung noch die Annahme, die Synodalen seien nicht informiert worden.

760

X.6.1.9 Präsidiumsvorlage, Entscheidungstermin und Grenze des Verteilungswegs

Die Antwort des Präsidiumsbüros vom 04.11.2026 ist ein unterscheidbares Zwischenergebnis des Stresstests (siehe II.2.10.14, D0800). Mitgeteilt sind die Vorlage einer als „Eingabe“ bezeichneten Unterlage beim Präsidium, eine Prüfung bis zum 06.11. und die anschließende Information über die Entscheidung. Die eindeutige Zuordnung zur gesondert eingereichten förmlichen Synodeneingabe wird im Schreiben vom 05.11. ausdrücklich erbeten (siehe X.6.1.10, D0801). Für die Mitgliederinformation wird zugleich erklärt, dass eine allgemeine Weiterleitung offener Briefe nicht vorgesehen sei; die konkrete Anfrage werde dennoch am 06.11. beraten. Diese beiden Aussagen sind zusammen zu lesen. Die allgemeine Praxis ist weder eine Bestätigung der Weiterleitung noch schon die endgültige Ablehnung der Einzelanfrage.

Der weitere Prüfpunkt ist damit genauer gefasst: Welche Entscheidung wird am 06.11. getroffen und mitgeteilt, welche Unterlagen werden dabei berücksichtigt und ergibt sich daraus ein konkreter

---

759 BELEG 20261102 Silke und Thies an Synode und Präses (D0798); Abgleich und Quellenbasis gemäß II.2.10.12. Anschluss an D0782; gesonderter Kommunikationsweg gegenüber D0797.

760 OFFENE QUELLENPRÜFUNG 03.11.2026: Ergänzende FAZ- und IDEA-Auszüge aus „Bitte auch noch einbeziehen.md“ sowie Publik-Forum-Fundstellen aus „Belege für die Erwähnung des Informationsschreibens in der Press.md“ bei diesem Einbau nicht vollständig unabhängig gegengeprüft. Barner-Aufnahme inzwischen maschinell abgeglichen: Kern der Ratsübernahme gestützt, keine vollständige Wortlaut-Zertifizierung; siehe aktualisierten Beleg in V.7. Keine neue Feststellung einer persönlichen Übergabe durch Fehrs, einer Manipulation durch bestimmte Personen oder eines neuen Versandereignisses. Eule/zeitzeichen/chrismon am 03.11.2026 online geprüft. Grok-Auswertung kein unabhängiger Primärbeleg.

Ausschuss- oder Beratungsweg? Unabhängig davon bleibt zu prüfen, ob die Synodalen den offenen Brief erhalten und ob die Sachfragen zur bestrittenen Gesprächsdarstellung bearbeitet werden. Die Antwort ist eine reale Rückmeldung zum Verfahren; sie ist noch kein Nachweis einer inhaltlichen Prüfung der „Causa Fehrs“ oder eines wiederhergestellten unmittelbaren Gesprächs über die Einzelangaben.

Für die vor dem 04.11. dokumentierten Nachfragen bleibt deren damaliger Antwortstand maßgeblich. Ab dieser Rückmeldung wäre eine pauschale Fortschreibung „keine Antwort“ unzutreffend. Die mögliche direkte Ansprache der Mitglieder erweitert nun einen ausdrücklich begrenzt beschriebenen institutionellen Verteilungsweg; sie darf weder als Nachweis bewusster Informationsunterdrückung noch als vorweggenommene Bewertung der angekündigten Präsidiumsentscheidung behandelt werden.

761

Zum fortgeschriebenen Stand vom 07.11.2026 liegt die Mitteilung einer formalen Nichtbehandlung vor (D0806; siehe X.6.1.11). Die zuvor angekündigte Beratung ist daher nicht mehr insgesamt als ohne Rückmeldung zu beschreiben. Eine eigenständige Entscheidung zur Weiterleitungsbitte wird in dieser Nachricht nicht mitgeteilt.

X.6.1.10 Getrennte Entscheidungen und rechtzeitige Mitteilung von Verfahrensgrenzen

Mit der Antwort vom 05.11.2026 (D0801; siehe II.2.10.15) präzisieren Schumacher und Stahl den Stresstest um die Frage, ob zwei ausdrücklich unterschiedene Anliegen auch in der institutionellen Rückmeldung eindeutig zugeordnet werden: die förmliche Behandlung einer Synodeneingabe und die rechtzeitige Information sämtlicher Synodenmitglieder. Die Antwort des Präsidiumsbüros vom 04.11. behandelt beide Anliegen in einer Nachricht. Der Bezug der Bezeichnung „Ihre Eingabe“ im ersten Absatz bleibt dabei ohne ausdrückliche Dokumentzuordnung. Da die Weiterleitungsfrage anschließend gesondert angesprochen wird, ist daraus allein keine interne Verwechslung beider Vorgänge nachgewiesen.

Ein eigenständiger Prüfpunkt ist der Zeitpunkt der Verfahrensauskunft. Zwischen der ausdrücklichen Weiterleitungsbitte vom 15.10. und dem allgemeinen Hinweis vom 04.11. liegen zwanzig Tage. Die Autoren hatten erklärt, im Vertrauen auf den institutionellen Kommunikationsweg einen zusätzlichen Direktversand vermeiden zu wollen. Ein früherer Hinweis hätte ihnen mehr Zeit für die Vorbereitung eines anderen Informationswegs gelassen. Die Beratung am 06.11. liegt zudem unmittelbar vor dem Tagungsbeginn am 08.11. Für die Bewertung zählt deshalb neben dem Inhalt der Entscheidung, wann Grenzen eines gewählten Wegs mitgeteilt werden und welche realistischen Handlungsmöglichkeiten danach verbleiben.

Zu beobachten ist nun, ob die angekündigte Prüfung eindeutig dem jeweiligen Schreiben zugeordnet wird, ob die förmliche Eingabe einen nachvollziehbaren Bearbeitungsweg erhält und ob rechtzeitig eine gesonderte Auskunft zur Mitgliederinformation erfolgt. Eine Verfahrensantwort ist als solche

---

761 BELEG 20261104 Büro Präses und Synode an Silke und Thies (D0800); vollständiger Wortlaut in „20261104 18.15 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 04.11.2026. Betreff: „AW: Nachfrage zu unserer Bitte um Weiterleitung vom 15.10.2026“. Jonathan Renau, Büro der Präses und des Präsidiums der Synode. Kein separater PDF-Mailkopfabgleich und keine genaue Versandzeit aus der Korrespondenzfassung abgeleitet.

anzuerkennen; sie beantwortet weder automatisch die Verteilungsfrage noch die im offenen Brief vom 03.11. vorgebrachten Sachfragen. Eine gezielte Verhinderung synodaler Befassung oder bewusste Verzögerungsstrategie ist mit dem bisher dokumentierten zeitlichen Verlauf nicht belegt.

762

Fortschreibung zum 07.11.2026: Mit D0806 ist ein formaler Prüfungsausgang mitgeteilt. Offen bleiben die konkret geprüfte Unterlage, die einzelnen Ablehnungsgründe und eine gesonderte Antwort zur Mitgliederinformation. Die Wiederholung der Begründungsstruktur von 2025 wird in X.6.1.11 ausgewertet.

X.6.1.11 Wiederholte Nichtbehandlung trotz vorangehender Bitte um Kriterienklärung

Die Antwort vom 07.11.2026 (siehe II.2.10.17, D0806) macht den bislang offenen Prüfpunkt zu einem dokumentierten weiteren Ergebnis des Stresstests. Das Präsidium hat nach der Mitteilung der Fachstelle beraten und eine formale Nichtbehandlung ausgesprochen. Die Antwort wiederholt die tragende Argumentation von 2025, ohne die konkrete nicht erfüllte Voraussetzung oder eine bestimmte andere zuständige Stelle zu benennen. 2026 waren gerade diese Unklarheiten vorab ausdrücklich angesprochen worden. Zu prüfen ist daher, ob die erneute Anfrage zu einer differenzierteren Bearbeitung führte und wie die formale Ablehnung auf die gesondert eingereichte Eingabe bezogen wurde.

Drei Ebenen bleiben auseinanderzuhalten: Erstens der Zugang zur förmlichen synodalen Bearbeitung, zweitens die Information sämtlicher Mitglieder und drittens die Sachprüfung der vorgetragenen Verantwortungs- und Dokumentenfragen. Die formale Nichtbehandlung einer Eingabe entscheidet weder über die Richtigkeit der Sachvorwürfe noch beantwortet sie die unabhängige Weiterleitungsbitte. Der neue Antworttext lässt auch nicht erkennen, wie zwischen dem ursprünglichen Missbrauchsgeschehen im landeskirchlichen Bereich und den ausdrücklich beanstandeten Kommunikations- und Verantwortungsfragen auf EKD-Ebene unterschieden wurde.

Die zeitliche Lage verstärkt den Prüfbedarf: Erst am Tag vor dem vorgesehenen Beginn der EKD-Synodentagung erhalten die Autoren die mitgeteilte Ablehnung, ohne eine konkret benannte Korrekturmöglichkeit. Ein Vergleich mit spät kommunizierten Mandats- und Verfahrensgrenzen im ULK-Komplex wird damit genauer untersuchbar. Dokumentiert ist die Wiederholung einer Antwort- und Zugangsstruktur; noch nicht nachgewiesen ist eine einheitliche, bewusst gesteuerte Abwehrstrategie. Eine mögliche Cooling-out-Wirkung ist getrennt von einer nachgewiesenen Absicht und von einer tatsächlichen Aufgabe des Anliegens zu beurteilen.

Besonderer Klärung bedarf der Rückmeldeweg: Die Fachstelle, deren Informationsschreiben von 2024 Gegenstand der Kritik ist, teilt im Auftrag eine Entscheidung des Präsidiums über den synodalen Zugang mit. Das begründet die Frage, wer die formalen Maßstäbe angewandt hat, welche Rolle die Fachstelle bei der Entscheidungsvorbereitung hatte und wie die Trennung zwischen eigener Sachverantwortung und Verfahrensauskunft gewährleistet wurde. Aus dem bloßen Übermitteln der Entscheidung folgt

---

762 BELEG: Schreiben vom 05.11.2026 (D0801), vollständiger Wortlaut in „20261105 09.15 Gesamt-Korrespondenz.md“. Antwort vom 04.11. (D0800), Weiterleitungsbitte vom 15.10. (D0782), Nachfrage vom 02.11. (D0798) und offener Brief vom 03.11. (D0799). Stand der vorgelegten Korrespondenz: 05.11.2026, 09.15 Uhr; kein Vorgriff auf die angekündigten Entscheidungen vom 06.11.

weder, dass die Fachstelle sie selbst getroffen hat, noch dass eine rechtlich relevante Befangenheit bereits feststeht.

Die am 07.11. abgerufene EKD-Seite zu Eingaben enthält Hinweise zu Klarheit, spezifischem Anliegen, EKD-Zuständigkeit, Einreichung, Absenderidentifikation, Frist und ausgeschlossenen Inhalten. Die Geschäftsordnung, § 13 Absatz 3 beschreibt den Ausschussweg. Daraus folgt nicht automatisch die Zulässigkeit jeder als Eingabe überschriebenen Nachricht. Es macht aber die Bitte um Benennung der konkret angewandten Voraussetzung überprüfbar. Der heutige Webstand beweist nicht, wann genau jede einzelne Veröffentlichungsvorgabe erstmals galt oder den Autoren zugänglich war.

Insbesondere ist bei der Ablehnungsbegründung zu unterscheiden, ob ein formaler Mangel, eine fehlende EKD-Zuständigkeit oder ein inhaltlicher Ausschlussgrund gemeint ist. Die pauschale Formel im Antworttext erlaubt diese Zuordnung bisher nicht. Vor einer abschließenden rechtlichen Bewertung wären die konkrete Beschlussgrundlage und die tatsächlich geprüfte Fassung nötig.

763

764

X.6.1.12 Getrennt adressierte Verfahrensklärung und verantwortete Sachprüfung

Mit D0807 und D0808 wird am 07.11.2026 ein weiterer datierter Prüfschritt vollzogen (siehe II.2.10.18). Für den synodalen Weg wird nun nicht nur nach einer Entscheidung gefragt, sondern nach deren Gegenstand, angewandten Kriterien, Begründung und einem gegebenenfalls korrigierbaren Mangel. Die vorgetragene Bitte um eine Antwort möglichst noch am selben Tag ist eine Dringlichkeitsbitte der Autoren, keine bereits zugesagte oder hier festgestellte rechtliche Antwortfrist. Die weiterhin unabhängige Frage nach der Information sämtlicher Mitglieder bleibt ausdrücklich bestehen.

Daneben wird die Kirchenamtsleitung um eine eigenständig verantwortete Bearbeitung der Einwände gegen das Fachstellenschreiben gebeten. Der Prüfmaßstab ist, ob ein benanntes Gegenüber, ein Quellenabgleich unter Beteiligung der Autoren und eine nachvollziehbare zeitliche Perspektive entstehen. Die Frage nach der organisatorischen Trennung betrifft die Bearbeitbarkeit von Kritik an einer eigenen institutionellen Darstellung; sie setzt weder eine bereits festgestellte rechtliche Befangenheit noch eine persönliche Urheberschaft bestimmter Passagen voraus. Die gesonderte Ansprache Fehrs' richtet den Blick auf ihren eigenen Umgang mit der Darstellung und mit konkretem Widerspruch.

Für die spätere Auswertung sind die Antworten nach ihrem Gegenstand zuzuordnen: Eine Erläuterung formaler Kriterien erledigt nicht den Quellenwiderspruch, eine neue allgemeine Entlastungserklärung nicht die Verfahrensfragen. Ebenso ist zu erfassen, ob konkrete Zuständigkeiten benannt und ein tatsächlich erreichbarer Anschlussweg eröffnet werden. Zum vorgelegten Versandstand werden keine neue Nichtantwortperiode und keine unbelegte interne Nichtbefassung festgestellt.

---

763 QUELLEN-/PRÜFSTAND 07.11.2026: Öffentliche EKD-Hinweise zu Eingaben und geltender § 13 Absatz 3 der Geschäftsordnung unmittelbar im Web gelesen. Aktueller Webstand, keine Rekonstruktion des Erstveröffentlichungsdatums einzelner Hinweise. Keine abschließende rechtliche Prüfung der Nichtbehandlung.

764 BELEG: Antwort vom 07.11.2026 (D0806), vollständiger Wortlaut in „20261107 10.15 Gesamt-Korrespondenz.md", Eintrag vom 07.11.; Antwort vom 09.11.2025 (D0715). Vergleich anhand beider Korrespondenzeinträge; kein separater PDF-Mailkopfabgleich oder Einblick in Präsidiumsprotokolle. Antwort vom 07.11.2026 als D0806 im Dokumentenindex erfasst.

765

X.6.2 Prüfbarkeit bestrittener Gesprächsdarstellungen

Mit dem am 03.11.2026 versandten offenen Brief wird die Prüfbarkeit bestrittener Gesprächsdarstellungen zu einem weiteren datierten Prüfereignis des Stresstests (siehe II.2.10.13, D0799). Schumacher und Stahl fragen, ob die Institution einen nachvollziehbaren Bearbeitungsweg für ihren ausdrücklich aus eigener Gesprächsteilnahme begründeten Widerspruch gegen das Informationsschreiben eröffnet. Sie verlangen ein verantwortliches Gegenüber, einen Quellenabgleich unter ihrer Beteiligung, einen Zeitrahmen und gegebenenfalls eine Berichtigung gegenüber den ursprünglichen Adressaten. Der bisher prospektiv formulierte Prüfmaßstab ist damit nun ausdrücklich an die Adressaten gerichtet; ein bestätigter individueller Zugang oder eine bereits erfolgte Befassung folgt aus dem Versand allein nicht.[766]

Überprüfbar wären insbesondere die Benennung einer verantwortlichen Stelle, die Zuordnung der beanstandeten Aussagen zu ihren Ausgangsquellen, eine Erläuterung der Bearbeitungs- und Freigabeschritte sowie ein Verfahren, in dem Schumacher und Stahl ihre abweichende Darstellung konkret einbringen können. Bei bestätigten Fehlern wäre zu beobachten, ob eine Berichtigung die Adressaten und Veröffentlichungsorte der ursprünglichen Darstellung erreicht. Werden die Einwände zurückgewiesen, wäre eine auf die konkreten Angaben bezogene Begründung erforderlich, um den Ausgang der Prüfung nachvollziehbar zu machen. Die bloße Wiederholung einer früheren Entlastungsformel ließe für sich genommen nicht erkennen, ob gerade diese Einwände und ihre Quellen geprüft wurden.

Eine Eingangsbestätigung, eine angekündigte Prüfung, eine begründete Antwort zu einzelnen Tatsachenangaben und eine tatsächlich nachvollziehbare Korrektur sind unterschiedliche Ergebnisse. Ebenso sind der institutionelle Zugang des Schreibens, seine persönliche Kenntnisnahme und eine förmliche Befassung zu unterscheiden. Der Prüfmaßstab fragt nach Bearbeitbarkeit und Korrekturfähigkeit; er setzt weder die Zustimmung zur gesamten Konfliktdeutung der Autoren noch ein Bekenntnis zu strafrechtlich ungeklärter Täterschaft voraus.

Neben der sachlichen Richtigkeit der Angaben wäre bei einer nachvollziehbaren institutionellen Antwort auch zu klären, welche Stelle für welche Bearbeitungsstufe einsteht: für die nordkirchliche Zuarbeit, die Fassung und Freigabe durch die EKD-Fachstelle, die öffentliche Bereitstellung und eine etwaige Übernahme durch den Rat. Eine mögliche Berichtigung müsste deshalb auch die zutreffende

---

765 BELEG: Schreiben an Synode, Präses und Fachstelle (D0807); Schreiben an Dr. Anke und Fachstelle mit ausdrücklicher Ansprache Fehrs' (D0808). Vollständige Wortlaute in „20261107 12.30 Gesamt-Korrespondenz.md“, Einträge vom 07.11.2026; Versand beider Schreiben durch Nutzer bestätigt. Keine genaue Versandzeit oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung abgeleitet; kein separater PDF-Mailkopf- und Empfängerverteilerabgleich. Anlagenliste D0807 nach Korrespondenzfassung; dort wird der ursprüngliche offene Brief als Anlage genannt, die gesonderte förmliche Eingabe vom 05.10. jedoch nicht eigens aufgeführt. Daraus allein ist kein Fehlen in der tatsächlichen Versandmail abgeleitet.

766 BELEG 20261103 Offener Brief von Schumacher und Stahl an Synode, Rat und Fehrs (D0799); vollständiger Wortlaut einschließlich der sechs Quellenfußnoten [292]–[297] in „20261103 16.50 Gesamt-Korrespondenz.md“ enthalten. Versand durch Nutzer am 03.11.2026 ausdrücklich bestätigt. Keine genaue Versandzeit oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung aus der Korrespondenzfassung abgeleitet; PDF nicht gesondert mit Mailkopf abgeglichen.

Quellenzuordnung herstellen. Ein bloßer Zuständigkeitsverweis zwischen Nordkirche und EKD würde diese übergreifende Frage noch nicht beantworten.

Für den weiteren Verlauf sind die beiden Ebenen des Briefes getrennt zu beobachten: die erbetenen Auskünfte zu Verteilung und Eingabeverfahren vor der Synodentagung sowie die sachliche Bearbeitung der bestrittenen Gesprächsangaben und ihrer öffentlichen Verwendung. Die zweite Ebene wird nicht allein durch die Beantwortung der ersten erledigt. Zum Stand der Gesamt-Korrespondenz vom 03.11.2026, 16:50 Uhr, ist keine Reaktion auf das neue Schreiben dokumentiert; eine Ablehnung oder ein Ausbleiben inhaltlicher Bearbeitung ist damit am Versandtag nicht festgestellt.

Fortschreibung zum 07.11.2026: Das inzwischen versandte Schreiben D0808 adressiert die Quellen-, Zuständigkeits- und Korrekturfragen ausdrücklich an Anke und die Fachstelle sowie für den eigenen Umgang mit der Gesprächsdarstellung an Fehrs. Das gesonderte Schreiben D0807 betrifft die konkrete synodale Verfahrensentscheidung (siehe II.2.10.18 und X.6.1.12). Die vorstehende Rekonstruktion des Briefes vom 03.11. bleibt als eigener damaliger Prüfstand erhalten.

X.6.3 Vollzogene Mitgliederansprache und öffentlicher Rückkanal

Die zuvor dokumentierte Planung eines weiteren offenen Briefes wurde am 05.11.2026 in zwei Versandwegen umgesetzt (siehe II.2.10.16): durch die Begleitmail an Synode und Präses (D0802) mit dem offenen Brief als PDF (D0803) sowie durch einen nach Autorenangabe anschließenden Bcc-Versand an 113 Synodale über bekannte alternative Adressen (D0804). Die Begleitmails sind gesonderte Dokumente; der beigefügte offene Brief bildet die gemeinsame inhaltliche Grundlage. Der zusätzliche Versand ergänzt den offiziellen Weg und die weiterhin anhängige förmliche Eingabe. Er ist kein Nachweis einer bereits erfolgten zentralen Weiterleitung, individuellen Zustellung oder förmlichen Gremienbefassung.

Der Brief berücksichtigt ausdrücklich die Antwort vom 04.11. und die am 05.11. erbetene Trennung von förmlicher Eingabenbehandlung und Mitgliederinformation. Die Entscheidung über die konkrete Weiterleitungsbitte ist weiterhin für den 06.11. angekündigt; eine bereits feststehende Ablehnung wird nicht behauptet. Der Direktversand wird mit der bislang unbestätigten Weiterleitung und der verkürzten verbleibenden Reaktionszeit nach dem späten Hinweis auf die allgemeine Verteilungspraxis begründet. Die Formulierung in der kurzen Bcc-Begleitmail, die Empfänger hätten den Brief über die Synodenadresse „vermutlich“ nicht erhalten, bleibt als Vermutung der Absender zu kennzeichnen.

Für die Sachprüfung verweist der neue Brief insbesondere auf die Gegenüberstellung im Blogbeitrag vom 21.11.2024 und auf den offenen Brief an IDEA vom 25.11.2024. Er unterscheidet die bestrittene Wiedergabe eigener Gesprächsbeiträge von der noch aufzuklärenden Entstehung der beanstandeten Passagen. Er erneuert die Bitte um Quellenabgleich, ein verantwortliches Gegenüber, Beteiligung der Autoren und gegebenenfalls Berichtigung. Die direkte Mitgliederansprache schafft einen zusätzlichen Zugang zu diesen Einwänden; sie bestätigt deren sachliche Richtigkeit nicht aus sich heraus.

Nach Autorenangabe ist die PDF auf der Blogseite „Stresstest und Scheinheiligkeit“ und auf dem Beitrag „Gekaufte Unschuld und perfide Tricks“ verlinkt. Im versandten Brief wird die erstgenannte Seite als direkter Gesprächsraum vor, während und nach der Synode vorgestellt; die Autoren erklären die Kommentarfunktion für aktiviert und laden zu Fragen und sachlichem Widerspruch ein. Dies dokumentiert die erklärte Öffnung eines öffentlichen Rückkanals. Seine technische Nutzbarkeit, die

Übereinstimmung eines dort zitierten Briefvolltexts mit der Versandfassung und tatsächlich eingehende Beiträge sind gesondert zu prüfen. Die im Blogtitel verwendete persönliche und moralische Zuspitzung bleibt Autorenbewertung; sie ersetzt keine dokumentenbezogene Einzelprüfung.

Für den weiteren Stresstest sind nun die tatsächlichen Reaktionen auf die verschiedenen Zugangswege zeitpunktbezogen zu erfassen. Eine Eingangsbestätigung, eine Weiterleitungsentscheidung, eine Ausschusszuweisung, eine quellenbezogene Antwort und eine öffentliche Rückfrage wären unterschiedliche Ergebnisse. Die Zahl 113 bezeichnet den berichteten Adressatenkreis, nicht gesicherte Kenntnisnahme. Da die Autoren selbst einen ergänzenden Zugang geschaffen haben, dürfen spätere Reaktionen nicht ohne Prüfung ausschließlich dem zentralen institutionellen Verteilungsweg zugerechnet werden. Aus dem Versandtag allein wird keine erneute Nichtantwortperiode abgeleitet.

767

768

769

770

771

Fortschreibung zum 07.11.2026: Nach dem dokumentierten Versand vom 05.11. wurde eine formale Nichtbehandlung mitgeteilt (D0806; siehe II.2.10.17 und X.6.1.11). Diese spätere Antwort ändert nicht den damaligen Kenntnisstand der Absender. Eine gesonderte Weiterleitungsentscheidung oder eine quellenbezogene Antwort auf die bestrittenen Gesprächsdarstellungen enthält sie nicht.

X.6.4 Persönlicher Gesprächszugang und institutionelle Befassung

Der von Schumacher berichtete persönliche Austausch mit Claussen eröffnet einen zusätzlichen, von den zentralen Eingabe- und Verteilerwegen verschiedenen Zugang (siehe II.2.10.19, D0805). Eine erklärte Gesprächsbereitschaft und eine positive erste Einschätzung sind als solche zu berücksichtigen.

---

767 BELEG: Begleitmail an Synode und Präses vom 05.11.2026 (D0802); offener Brief vom 05.11.2026 (D0803); Begleitmail zum Alternativversand an 113 Synodale (D0804). Beide Begleitmails in „20261105 18.00 Gesamt-Korrespondenz.md“, Einträge vom 05.11.2026. Siebenseitige lokale PDF des offenen Briefes im Ordner „ist so im Netz“ vollständig textuell ausgelesen; Titelfassung, Verfahrensdarstellung, Blogeinladung und Sachfragen geprüft. Kein separater Mailkopfabgleich. Bcc-Versand an 113 Synodale vom Nutzer ausdrücklich berichtet; keine Empfängerliste, individuellen Zustell- oder Lektürebestätigungen geprüft. Verlinkung auf zwei Blogseiten vom Nutzer berichtet; technische Funktionsprüfung und Abgleich des dortigen Volltexts stehen gesondert aus.

768 HISTORISCHER PLANUNGSSTAND: Die folgenden Hinweise dokumentieren die frühere Planung und sind durch die vorstehende Versandfortschreibung überholt, soweit sie Versand oder Veröffentlichung noch als ausstehend bezeichnen.

769 PLANUNGSQUELLE: „2026-11-04-Causa Vers Synodenbrief.md“, Gespräch vom Abend des 03.11., am 04.11.2026 vorgelegt. Autorenplan für den Fall weiterhin fehlender konkreter Auskünfte bis 05.11.; kein Nachweis eines Versands, einer Antwortverweigerung oder einer abgeschlossenen Nichtantwortperiode. Vor Aufnahme eines Ereignisses tatsächliche Versandfassung und Antwortstand gesondert abgleichen. D0799 bleibt der versandte Brief vom 03.11.2026.

770 AKTUALISIERUNG 04.11.2026: Antwort Jonathan Renau D0800 berücksichtigt. Neuer Briefentwurf für ergänzenden direkten Versand am 05.11. erstellt; keine Vorwegnahme tatsächlicher Zustellung oder des Ausgangs der Präsidiumsprüfung am 06.11.

771 AKTUALISIERUNG 05.11.2026, 18:04 Uhr: D0802–D0804 als Veröffentlichung laut Autorenangabe und zwei dokumentierte Versandwege erfasst. Ausgang der angekündigten Entscheidungen vom 06.11. weiter offen.

Für den weiteren Stresstest wäre zu beobachten, ob daraus ein verabredetes Gespräch, eine Vermittlung an zuständige Stellen oder eine nachvollziehbare Sachbefassung entsteht. Der berichtete Einzelkontakt belegt weder eine gemeinsame Bewertung des Rates noch einen Zugang sämtlicher Synodenmitglieder. Die zunächst vorbereitete erneute Kontaktaufnahme wurde am 07.11. tatsächlich versandt und als D0809 erfasst (siehe II.2.10.20).

772

Die Versandfassung präzisiert zugleich die bislang zusammengefasste Gesprächserinnerung: Gesprächsangebot und Karte werden dem 25.10., das weitere Gespräch über die Mail vom 05.10. und das Dossier dem 31.10. zugeordnet. Der neue Brief richtet sich auf Vermittlung zu einem verantwortlichen Gegenüber und auf ein mögliches Telefonat. Für den weiteren Stresstest ist zu dokumentieren, ob darauf eine konkrete Gesprächsvereinbarung, eine benannte Zuständigkeit oder eine nachvollziehbare Bearbeitung folgt. Eine positive berichtete Ersteinschätzung ist weder eine Übernahme sämtlicher Vorwürfe noch eine kollektive Bewertung des Rates. Am Versandtag wird keine neue Nichtantwortperiode festgestellt.

773

X.6.5 Öffentliche Sichtbarkeit institutioneller Kritik und persönliche Würdigung

Neue Richtlinien und Beteiligungsstrukturen verändern die Architektur institutioneller Aufarbeitung. Ihre Wirksamkeit bemisst sich auch daran, wie konkrete Konflikte aufgenommen, Verantwortlichkeiten geprüft und nachvollziehbare Antworten erarbeitet werden. Der Beschluss eines Verfahrens und dessen Bewährung im Einzelfall sind deshalb getrennt zu untersuchen. Für die Causa Fehrs bedeutet dies, öffentliche Reformdarstellungen mit der Bearbeitung der im Dossier dokumentierten Eingaben zu vergleichen.

Eine Entkopplung von Aufarbeitungsarchitektur und Aufarbeitungsleistung läge dort vor, wo institutionelle Fortschritte als ausreichende Antwort auf weiterhin unbearbeitete Einwände behandelt würden. Das ist eine analytische Prüffrage. Sie verlangt, allgemeine Kritik an Dauer, Bürokratie und Umsetzung ebenso zu berücksichtigen wie die Frage nach konkreten Leitungsentscheidungen. Der Untersuchungsgegenstand des folgenden Befunds ist der BeFo-Bericht mit anschließender Aussprache, nicht die gesamte Synodenkommunikation.

Im Bericht des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt und der anschließenden Aussprache am 09.11.2026 wurden Verfahrensdauer, Anerkennung, Betroffenenbeteiligung und institutionelle Verantwortung thematisiert. Die am 12.11.2026 erneut aus der Tonspur erstellte maschinelle Transkriptfassung enthält weder eine Nennung von BeNe noch eine erkennbare Bezugnahme auf die

---

772 QUELLENSTAND: D0805 und Gesprächserinnerung in „Hier etwas Arbeit.md“. Kein Nachweis einer institutionellen Beschlussfassung oder einer bereits erfolgten Reaktion auf den neuen Entwurf.

773 BELEG / PRÄZISIERUNG: Silke und Thies an Claussen vom 07.11.2026 (D0809); vollständiger Wortlaut in „20261107 19.30 Gesamt-Korrespondenz.md“, Eintrag vom 07.11.2026. Versand vom Nutzer bestätigt. Gegenüber der früheren Gesprächserinnerung und dem Entwurf werden Begegnung vom 25.10. und weiteres Gespräch vom 31.10. getrennt. Keine genaue Versandzeit, unabhängige Bestätigung der mündlichen Äußerungen oder individuelle Empfangs-/Lektürebestätigung; kein separater PDF-Mailkopf- und Verteilerabgleich.

konkrete Kritik Schumachers und Stahls an Fehrs. Auch die ergänzende Prüfung von Umschreibungen und thematischen Fallbezügen ergab keinen entsprechenden Befund. Die positive persönliche Ansprache Fehrs' durch Detlev Zander ist dagegen erkennbar. Die am 19.11.2026 zugängliche und vollständig geprüfte Schriftfassung bestätigt die fehlende erkennbare Behandlung dieser konkreten Themen in den Manuskripten Wüsts und Zanders; sie enthält zugleich allgemeine institutionelle Kritik und Zanders persönlichen Dank an Fehrs (siehe X.6.6.1).

774

Zander erklärte in der direkten Ansprache an Fehrs sinngemäß, beide kennten sich seit ungefähr zehn Jahren. Er beschrieb wiederholte Gespräche und Widerspruch bei fortbestehendem gegenseitigem Respekt und dankte ihr persönlich dafür, sexualisierte Gewalt auch gegen innerkirchliche Widerstände zur Sprache gebracht zu haben. Diese Passage ist persönlich adressiert, erhält durch ihren Ort im Bericht vor der Synode jedoch öffentliche und institutionelle Sichtbarkeit. Sie ist deshalb nicht lediglich eine private Bemerkung. Ebenso wenig ist sie mit einer förmlichen Entlastungsentscheidung der Synode gleichzusetzen.

Für den Stresstest entsteht damit eine erkennbare Asymmetrie öffentlicher Sichtbarkeit: Die positive persönliche Erfahrung eines Betroffenenvertreters mit Fehrs wurde vor der Synode ausgesprochen; eine ausdrückliche Auseinandersetzung mit den dokumentierten gegenteiligen Erfahrungen Schumachers und Stahls ist in diesem Tagesordnungspunkt bislang nicht erkennbar. Der Prüfpunkt ist, ob und wo konkret adressierte Kritik an Leitungshandeln als eigenständige Sachfrage institutionell sichtbar und beantwortbar wird. Allgemeine Aussagen zur Aufarbeitung beantworten diese konkreten Fragen nicht bereits.

Dieser Befund belegt weder, dass intern keine Befassung stattfand, noch eine vereinbarte Ausblendung oder eine durch persönliche Beziehungen verursachte Nichtbehandlung. Er dokumentiert die Differenz zwischen der sichtbaren persönlichen Würdigung und der im ausgewerteten Bericht nicht erkennbaren Auseinandersetzung mit der konkreten Kritik der Autoren. Die technische Auswertung und ihre Grenzen sind im Quellenhinweis ausgewiesen.

775

---

774 BELEG / TECHNISCHE PRÜFUNG 12.11.2026, 11:44 Uhr: Aufnahme Bericht des Beteiligungsforums und Aussprache. Nach Nutzerhinweis Originaldatei unter /Users/thiesstahl/Daten/Konflikte/Kirche/Anderes/Synode 2026/Bericht des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt (BeFo) (4).mp4 gefunden. Datei-SHA-256 3ac2d287b67df3385a9c492a0009be63fcce64f825cedfd0b18768b1af981168; Audio-/Containerdauer etwa 01:48:42. Neuer lokaler Spracherkennungslauf ab 00:07:20, damit vor dem TOP-Beginn bei etwa 00:07:32, bis zum Dateiende. Faster-whisper-small, Deutsch, beam_size=5, VAD aus, condition_on_previous_text=False; 152-Sekunden-Fenster mit 150 Sekunden Schrittweite und damit zwei Sekunden Überlappung. Erneute Suche über alle neuen Segmente und den zusammengefügten Text nach BeNe/ Erkennungsvarianten, Netzwerk-/Plattformbezügen und konkreten Fallbezügen; keine entsprechende Nennung ermittelt. Der alte Erkennungstext wurde ergänzend geprüft. Es handelt sich um eine neue technische Verarbeitung der Originaltonspur mit demselben Spracherkennungsmodell, keine unabhängige Hörprüfung am Ton und kein autorisiertes Wortprotokoll. Gemeinsame Erkennungsfehler beider Läufe bleiben möglich; ein lückenloser Negativbeweis aus Spracherkennung wird nicht beansprucht. Nachweise und neue Arbeitsfassung im Tagesordner 2026-11-12. Die aktuelle Formulierung stützt sich auf diese technische Prüfung und benötigt im Haupttext keine wiederholte Zeugenschaftsformel.

775 BELEG / PRÄZISIERUNG: Bericht des Beteiligungsforums Sexualisierte Gewalt und Aussprache, YouTube, vom Nutzer als MP4 bereitgestellt. Zeitmarken der lokalen Datei: direkte Ansprache an Fehrs ab ca. 00:56:54; Angabe zur etwa zehnjährigen Bekanntschaft ca. 00:57:02–00:57:10; persönlicher Dank ca. 00:58:03; Übergang zur institutionellen Verantwortung bis ca. 00:58:24. Grundlage der Zeitmarken und der folgenden sinngemäßen Wiedergabe ist eine lokale maschinelle Arbeitsfassung, keine vollständige eigene

Klaus Kutzers Weg von der Demonstration vor der Synode zur Mitarbeit im Beteiligungsforum macht die Spannung zwischen Protest und institutioneller Beteiligung anschaulich. Ein Bericht Philipp Gesslers vom 12.11.2024 dokumentiert ihn gemeinsam mit Winfried Späth vor dem Würzburger Tagungsort. Der Protest richtete sich gegen das jahrelange Hinhalten Betroffener; das abgebildete Schild lautete: „Moralische Insolvenzverschleppung ist UNCHRISTLICH!“

In seinem Synodenbeitrag 2026 blickte Kutzer auf diesen Protest zurück und stellte seine anschließende Aufnahme in die Mitarbeit als eine für ihn zunächst unerwartete Öffnung dar. Er kommentierte dies mit den Worten: „Es geschehen noch Zeichen und Wunder.“ Nach der technischen Arbeitsfassung beschrieb er zunächst eine Gastmitarbeit 2025 und anschließend seine Berufung durch den Rat Anfang 2026. Der Rollenwechsel wird damit im Beitrag selbst zum Gegenstand einer Erzählung institutioneller Offenheit.

776

Eine solche Protestbiografie kann der Beteiligungsstruktur Glaubwürdigkeit verleihen: Die Mitarbeit eines früheren Demonstranten wird zum sichtbaren Zeichen, dass auch Kritik Zugang findet. Darin liegt eine mögliche legitimierende Wirkung, die keine Aussage über die Absichten des Sprechers oder einen institutionellen Auftrag zu dieser Darstellung voraussetzt. Die Aufnahme eines Kritikers kann zugleich tatsächliche Offenheit anzeigen.

Für die Auswertung bleiben deshalb zwei Fragen getrennt: Hat ein früherer Kritiker Zugang zur institutionellen Beteiligung erhalten? Und welche seiner ursprünglichen Forderungen werden dort weiterverfolgt und bearbeitet? Der Übergang vom Protest vor dem Tagungsort zur Mitarbeit kann die erste Frage beantworten. Die zweite verlangt einen Vergleich der damaligen Forderungen mit späteren Aktivitäten, Entscheidungen und Antworten. Aus einem einzelnen Auftritt lässt sich die gesamte Gremientätigkeit nicht ableiten.

Die Mitgliedschaft selbst belegt weder die Bearbeitung der ursprünglichen Kritik noch deren Abschwächung. Kutzer verband seine Mitarbeit weiterhin mit der Forderung nach beschleunigter Aufarbeitung und Anerkennung. Gerade dieser Gegenbefund ist einzubeziehen, wenn untersucht wird, welche Kritik im öffentlichen Berichtsraum sichtbar wird und welche dort ungenannt bleibt. Die Reichweite seiner eigenen Protestforderungen und die Behandlung der Beschwerden Schumachers und Stahls sind dabei nicht gleichzusetzen.

Autorenperspektive: „Draußen vor der Tür“

Hörprüfung der Assistenz oder autorisiertes Wortprotokoll. Die Nichterwähnung von BeNe und der Kritik der Autoren im gesamten Vortrag beruht dagegen auf deren vollständiger Live-Beobachtung, am 11.11.2026 ausdrücklich bestätigt. Daher sinngemäße Wiedergabe, keine gesicherte wörtliche Zitierung; das im Erkennungstext enthaltene „ich glaube“ bleibt durch „ungefähr“ berücksichtigt. Keine automatische Gleichsetzung der lokalen Zeitmarken mit dem Onlinevideo. Nichterwähnung in Ankündigung und abschließendem Moderationsteil nach Nutzerbeobachtung; hier ist nicht eine Prüfung schriftlicher Vorankündigungen oder eines technischen Videoabspanns behauptet. Die maschinelle Suche ist nicht die alleinige Grundlage des Nichterwähnungsbefunds; hierfür liegt die ausdrücklich bestätigte vollständige Live-Beobachtung der Autoren vor. Der ältere, gescheiterte Beteiligungsanlauf ist im Master IV dokumentiert; ein genaues Datum oder eine Ursache des persönlichen Erstkontakts wird aus der Zehnjahresangabe nicht abgeleitet.

776 ZITATPRÜFUNG 15.11.2026: „Es geschehen noch Zeichen und Wunder.“ In der erneuten technischen Transkript-Arbeitsfassung vom 12.11.2026, 11:44 Uhr, Segment 00:10:04–00:10:12 der lokalen Aufnahme enthalten. Unmittelbar anschließend Angaben zur Gastmitarbeit ab Januar 2025 und Berufung Anfang 2026 (bis 00:10:18). Wortlaut und Kontext im Transkript nachgeprüft; keine zusätzliche eigene Hörprüfung behauptet. Die frühere Einordnung als bloße Autorenerinnerung ist hiermit korrigiert.

Als Herr Kutzer während der BeFo-Veranstaltung auf der Synode in Würzburg erzählte, er habe bei der Synode 2024 einen ganzen Morgen „draußen vor der Tür“ gestanden, mussten Silke Schumacher und Thies Stahl an Wolfgang Borcherts gleichnamiges Drama denken. Die Verbindung liegt für uns in der Frage, ob Menschen mit ihrer Leidensgeschichte Einlass finden – und ob diejenigen, an deren Tür sie klopfen, bereit sind, Verantwortung zu übernehmen.

Für Herrn Kutzer hat sich diese Tür inzwischen geöffnet. Seine öffentliche Einbeziehung, sichtbar auch beim Johannisempfang 2026 an der Seite der Ratsvorsitzenden, steht für eine Anerkennung, die ihm als Betroffenem von Missbrauch und als engagiertem Mitstreiter für die Belange anderer Betroffener ausdrücklich zu gönnen ist. Seine Geschichte findet Gehör; sein Einsatz erhält öffentliche Würdigung.

Gerade deshalb tritt für uns der Gegensatz zu Silke Schumachers Geschichte umso deutlicher hervor. Auch sie hat versucht, Zugang zu finden: Nach ihren belastenden Erfahrungen mit der Kirche als Kind und Konfirmandin suchte sie als Erwachsene erneut das Gespräch mit dieser Institution – in der Hoffnung auf einen Umgang, der von Respekt, Verlässlichkeit und der Anerkennung des erlittenen Unrechts getragen wäre. Aus unserer Sicht blieb ihr eine vergleichbare Anerkennung jedoch versagt. Ihre Leidensgeschichte und ihre Erfahrungen mit der kirchlichen Aufarbeitung erhielten nicht jene Öffentlichkeit, die anderen Betroffenen inzwischen eröffnet wird.

Es geht dabei nicht darum, Herrn Kutzers Anerkennung zu schmälern. Sein Beispiel macht vielmehr sichtbar, was möglich ist – und wirft damit die Frage auf, weshalb Silke Schumacher weiterhin um Gehör und einen verlässlichen Platz im kirchlichen Gegenüber ringen muss. Eine glaubwürdige Aufarbeitung muss sich auch daran messen lassen, wie sie mit jenen umgeht, die bei den öffentlich sichtbaren Zeichen der Verständigung fehlen.

777

Zanders Beitrag enthält darüber hinaus deutliche allgemeine Kritik: Er fordert nachvollziehbare Verantwortung für Meldungen, unabhängige Kontrolle und eine sachliche Antwort auch auf Kritik von Menschen, die der Kirche den Rücken gekehrt haben. Damit formuliert er selbst einen Maßstab, an dem sich auch die institutionelle Behandlung der konkreten Beschwerden prüfen lässt. Die hier untersuchte Asymmetrie besteht deshalb nicht zwischen durchgehendem Lob und vollständig ausgeschlossener Kritik. Sie besteht zwischen öffentlich formulierter allgemeiner Kritik und einer im ausgewerteten Bericht nicht erkennbaren Behandlung der konkreten Beschwerden Schumachers und Stahls.

778

---

777 EINORDNUNG 15.11.2026: Gemeinsame Autorenperspektive nach ausdrücklicher Angabe beider Co-Autoren durch Thies Stahl. Die Erinnerung an die Formulierung „draußen vor der Tür“ ist eine vom Nutzer berichtete Wahrnehmung, keine zusätzliche unabhängige Hörprüfung. Fotohinweis aus der bereitgestellten Notiz: https://www.thiesstahl.de/wp-content/uploads/Fehrs-Zander-Kutzer-Johannisempfang-2026.jpg .

778 BELEGE / PRÜFSTAND 12.11.2026: Philipp Gessler, Ein Hauch von Ulm, zeitzeichen, 12.11.2024, Foto und Bildunterschrift dokumentieren Kutzer und Späth bei der Demonstration am Montag, 11.11.2024. Das vom Nutzer lokal abgelegte Foto am 12.11. visuell geprüft; Zuordnung nach Bildunterschrift, keine Identifizierung aus dem Gesicht. Die maschinelle Transkript-Arbeitsfassung der Aufnahme vom 09.11.2026 enthält Kutzers Rückblick und Angaben zur Gastmitarbeit 2025 sowie zur Berufung durch den Rat Anfang 2026, lokale Zeitmarken 00:09:08–00:12:55. Keine Wahl behauptet, keine wörtliche Zitierung des ungehörten Redetextes. Allgemeine Kritik Zanders insbesondere ca. 00:46:16–00:51:51; keine Gleichsetzung mit ausdrücklicher Benennung der Causa Fehrs. BeFo-Pressemitteilung 09.11.2026 bestätigt allgemeine Kritik an Bürokratisierung und Verhandlungen. Fotobeleg und spätere Mitgliedschaft beweisen weder Motiv noch Verlust persönlicher Eigenständigkeit.

X.6.6 BeNe-Neukonzeption: Veröffentlichung am Berichtstag und offene synodale Rechenschaft

Am selben Tag wie der Bericht des Beteiligungsforums vor der Synode veröffentlichte die EKD eine auf den 09.11.2026 datierte Aktualisierung zum Sicherheitsvorfall auf BeNe. Darin teilte sie mit, dass ein externes forensisches Gutachten vorliege und dessen Ergebnisse in die Beratungen einer vom BeFo bereits im September beauftragten Task Force „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit der Betroffenen“ einfließen würden. Diese Task Force erarbeite eine Neukonzeption von BeNe. Die Veröffentlichung betrifft damit neben technischer Sicherheit auch die institutionelle Gestaltung eines Kommunikations- und Vernetzungsraums für Betroffene.

Die in X.6.5 dokumentierte Transkriptprüfung ergab auch für BeNe keinen eindeutigen Treffer. Eine konkrete BeNe-Neukonzeption wurde am Berichtstag öffentlich mitgeteilt, ohne dass ihre Behandlung im ausgewerteten mündlichen Bericht bislang erkennbar wäre. Die Mitteilung auf der Website ist weder mit einer Beratung im Plenum noch mit deren vollständigem Fehlen gleichzusetzen.

Aus Sicht transparenter Rechenschaft wäre zumindest der seit September bestehende Task-Force-Auftrag ein naheliegender Gegenstand des BeFo-Berichts gewesen. Beteiligung, Vertrauen und institutionelle Verantwortung wurden dort allgemein thematisiert; die konkrete Neugestaltung eines Kommunikationsraums für Betroffene berührt dieselben Fragen. Für den Stresstest ist deshalb zu klären, welchen Auftrag und welche Zusammensetzung die Task Force hat, wie bisherige BeNe-Nutzer:innen beteiligt werden und ob neben technischer Sicherheit auch Moderation, Ausschlüsse und Beschwerdemöglichkeiten überprüft werden. Ebenso offen sind Zeitplan, Form der Ergebnisveröffentlichung und das Gremium, dem gegenüber Rechenschaft abgelegt wird. Diese Fragen benennen Prüfbedarf; sie unterstellen keine bereits feststehende Antwort oder einen nachgewiesenen formellen Berichtsverstoß.

Der Beobachtungsverlauf lässt sich auf eine konkrete Adresse beziehen: Stahl rief nach eigener Mitteilung bereits am 08.11.2026 die Unterseite „Neueste Beiträge“ unter betroffenen-netzwerk.de/community/recent/ auf und sah dort noch den 04.08.2026 als jüngsten Aktualisierungsstand. Ein Screenshot dieses Aufrufs liegt nicht vor; der frühere Seitenstand ist daher als seine eigene Beobachtung dokumentiert. Beim direkten technischen Abruf derselben Adresse am 09.11.2026 wurde dagegen die Wartungsseite mit einem neuen, auf den 09.11.2026 datierten Abschnitt zum Sicherheitsvorfall ausgegeben; darunter war der ältere FAQ-Hinweis vom 04.08.2026 weiterhin vorhanden. Der neue Abschnitt enthielt auch den Hinweis auf die Task Force zur Neukonzeption von BeNe.

Diese Gegenüberstellung spricht unter Zugrundelegung der berichteten Sichtung dafür, dass der neue Abschnitt zwischen Stahls Aufruf am 08.11. und dem bestätigenden Abruf am 09.11. hinzugekommen ist. Sie ersetzt jedoch keinen archivierten Vorher-Nachher-Vergleich. Eine genaue Änderungsuhrzeit und eine mögliche Abstimmung mit dem Synodenauftritt bleiben offen.

779

---

779 BELEG / PRÄZISIERUNG: BeNe: konkret aufgerufene Unterseite „Neueste Beiträge“. Stahl präzisierte am 09.11.2026, dieselbe Adresse am Vortag und erneut am 09.11. aufgerufen zu haben; am Vortag sei noch der 04.08. der jüngste Aktualisierungsstand gewesen. Keine genaue Uhrzeit oder Bildschirmaufnahme des Vortags vorhanden. Direkter HTTP-Abruf am 09.11.2026 bestätigte trotz Status 503 eine inhaltlich ausgelieferte Wartungsseite mit Aktualisierung 09.11. und darunter FAQ-Stand 04.08.; Status 503 bedeutete

Die Gleichzeitigkeit der Veröffentlichung und des Synodenauftritts ist dokumentationswürdig. Nicht geklärt sind jedoch die genaue Veröffentlichungsuhrzeit, der Zeitpunkt der Verfügbarkeit des Gutachtens und die Kenntnis der Vortragenden vor ihrem Auftritt. Daher lässt sich weder voraussetzen, dass das neue Gutachten schon im Plenum hätte vorgestellt werden können, noch aus dem Tagesdatum eine gezielte Veröffentlichungstaktik ableiten. Davon unabhängig bleibt die Frage, weshalb der nach EKD-Angabe bereits im September erteilte Auftrag zur Neukonzeption im untersuchten Bericht bislang nicht erkennbar erläutert wurde.

780

Fortschreibung 21.11.2026: Risiko institutionellen Permafrosts

Beim erneuten Abruf der BeNe-Startseite am 21.11.2026 wurde „404 Not Found“ zurückgegeben. Dieser Befund betrifft die aufgerufene Startadresse; er belegt weder die Löschung sämtlicher Inhalte noch eine endgültige Aufgabe des Netzwerks. Die öffentlich erreichbare EKD-Informationsseite beschreibt BeNe weiterhin als bis auf Weiteres offline und seine Fortführung als Gegenstand von Beratungen.

Auch ein Vernetzungsraum kann in institutionellen Permafrost geraten. Wenn seine Probleme im synodalen Rechenschaftsbericht unangesprochen bleiben, in der anschließenden Berichterstattung nicht aufgegriffen werden und die Plattform selbst dauerhaft unzugänglich bleibt, drohen mit dem Kommunikationsort auch die dort erhobenen Einwendungen aus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu verschwinden. Die technische Abschaltung erhält dann eine zusätzliche Wirkung: Die Frage nach Verantwortung und Fortführung verliert ihren sichtbaren Ort.

Die Metapher bezeichnet ein Risiko des dauerhaften Aufmerksamkeitsverlusts. Eine gezielte Ausblendung durch kirchliche Stellen oder eine Übernahme dieser Ausblendung durch die Presse ist damit nicht nachgewiesen. Der Bezug auf den synodalen Bericht bleibt auf die in X.6.5 dokumentierte Auswertung begrenzt; eine vollständige Prüfung der anschließenden Presseberichterstattung steht aus.

781

Fortschreibung 23.11.2026: Auch der direkte Forumszugang liefert HTTP 404

---

hier nicht, dass kein lesbarer Hinweistext vorlag. Die zuerst vom Websuchwerkzeug gelieferte ältere Forumskopie war kein Nachweis des aktuellen Zustands; maßgeblich ist der direkte Abruf. Im abgefragten Wayback-CDX-Index war für genau diese Unterseite zuletzt eine Aufnahme vom 24.01.2026, 14:11:32 UTC, verzeichnet; kein Archivbeleg für den Stand vom 08.11. gefunden. Archivindexbefund ist vom tatsächlichen Änderungszeitpunkt zu unterscheiden. Kein gesicherter Nachweis einer gezielten Publikationstaktik.

780 BELEG / PRÄZISIERUNG: EKD: Sicherheitsvorfall auf BeNe – Aktualisierung, datiert 09.11.2026, am 09.11.2026 im Volltext abgerufen und als P020 in der Presseübersicht vom 09.11.2026, 15.23 Uhr erfasst. Die EKD-Mitteilung benennt einen im September vom BeFo erteilten Task-Force-Auftrag zur Neukonzeption von BeNe und die vorgesehene Einbeziehung der forensischen Ergebnisse. Vollständiges Gutachten, Einsetzungsbeschluss, Auftrag und Besetzung der Task Force nicht gesondert geprüft. Keine genaue Veröffentlichungsuhrzeit oder Kenntnis des Gutachtens vor dem Plenumsauftritt nachgewiesen. Technische Prüfung der nicht erkennbaren Bezugnahme in Bericht und Aussprache sowie deren Grenzen siehe X.6.5. Keine bewusst gewählte Publikationstaktik oder gesteuerte Ausblendung aus dem Tagesdatum allein abgeleitet.

781 BELEG / PRÜFSTAND 21.11.2026: BeNe-Startseite, erneuter Abruf über Webwerkzeug: HTTP 404 Not Found. EKD: BeNe – BetroffenenNetzwerk, beim Abruf zugängliche FAQ-Fassung: Plattform bis auf Weiteres offline, Beratungen über Fortführung, kein konkreter Zeitpunkt. Die FAQ ist eine institutionelle Auskunft, keine technische Prüfung sämtlicher Unterseiten. Zu Task Force und Neukonzeption siehe die oben belegte EKD-Mitteilung vom 09.11.2026. Keine neue vollständige Synoden- oder Presseauswertung; kein Nachweis von Löschung, dauerhaftem Betriebsaus oder Verhinderungsabsicht. Freigegebener Permafrost-Absatz wortgetreu auf Nutzerauftrag vom 21.11.2026 eingefügt.

Beim direkten technischen Abruf der Übersicht „Neueste Beiträge“ am 23.11.2026 wurde HTTP 404 mit dem Antworttext „404 page not found“ zurückgegeben. Stahl hatte denselben Befund zuvor für seinen heutigen Aufruf mitgeteilt. Damit ist neben den früheren Startseitenbefunden auch dieser konkrete Forumszugang zum genannten Abrufzeitpunkt als nicht erreichbar dokumentiert. Über den Fortbestand gespeicherter Inhalte oder die künftige Wiederherstellung sagt dies nichts aus.

782

X.6.6.1 Schriftlicher BeFo-Bericht: Zugang wiederhergestellt und mit dem Transkript abgeglichen

Beim direkten HTML-Abruf am 11.11.2026 und erneut am 12.11. war das Downloadziel des BeFo-Berichts zu TOP III 1 leer. Dieser datierte Zugangsfehler beschreibt nicht mehr den aktuellen Zustand: Am 19.11.2026 enthält die EKD-Berichtsübersicht einen funktionierenden Link auf die Drucksache III/1. Die offizielle PDF und die auf thiesstahl.de gesicherte Fassung wurden heruntergeladen und sind bytegleich. Wann der Link zwischenzeitlich ergänzt wurde, ist damit nicht bestimmt.

Die zehnseitige Drucksache enthält die Redemanuskripte Dorothee Wüsts und Detlev Zanders vom 09.11.2026. Sie ist kein Wortprotokoll des gesamten Tagesordnungspunkts; die vorangestellten Beiträge Kutzers und Schwarz’, der Beitrag Perrons und die Aussprache sind nicht enthalten. Das Deckblatt erklärt den Vorrang des gesprochenen Wortes. Der Abgleich mit der erneuten maschinellen Transkript-Arbeitsfassung vom 12.11. betrifft Wüsts Beitrag bei etwa 00:27:06–00:36:45 und Zanders Beitrag bei etwa 00:36:45–00:58:32 der lokalen Aufnahme. Er ersetzt keine zusätzliche Hörprüfung.

Die wesentlichen Themen und die persönliche Würdigung Fehrs’ sind in beiden Fassungen erkennbar: Anerkennungsverfahren, Orientierungshilfe, Betroffenenmitentscheidung, unabhängige Kontrolle, Ressourcen und politische Interessenvertretung. Im vollständig gelesenen Schriftbericht werden weder BeNe noch Schumacher und Stahl oder ihre konkreten Beschwerden gegen Fehrs benannt. Die Prüfung der Sachzusammenhänge ergab ebenfalls keine erkennbare Behandlung dieser Beschwerden. Zanders allgemeine Kritik an der Abwertung Betroffener und seine Forderung nach sachlichen Antworten stehen dagegen auch im Schriftbericht. Der Befund zur Asymmetrie öffentlicher Sichtbarkeit wird damit für die beiden Manuskripte bestätigt, ohne die allgemeine Kritik zu unterschlagen.

Schriftfassung und Erkennungstext sind nicht wortgleich. Besonders prüfbedürftig ist Zanders Bewertung der Orientierungshilfe: Das Manuskript bezeichnet sie als sehr wichtigen Erfolg, vor allem für Betroffene; der Erkennungstext bei etwa 00:42:20–00:42:29 gibt eine deutlich zurückhaltendere, möglicherweise distanzierende Formulierung wieder. Die betreffende Passage bedarf einer gezielten Prüfung am Ton, bevor diese Abweichung als gesicherte mündliche Relativierung zitiert wird. Umgekehrt enthält die Schriftfassung eine ausführliche Darstellung der zunächst verweigerten Zustimmung und der Verhandlung vom 30.10. sowie einen Absatz über öffentliche Stellungnahmen des vorgeschlagenen Beauftragtenamts, die im verglichenen Erkennungstext an diesen Stellen nicht erscheinen. Auch daraus allein folgt noch keine nachgewiesene Auslassung im Vortrag. Der genaue Manuskriptwortlaut zur Dauer

---

782 BELEG / PRÜFSTAND 23.11.2026: Direkter HTTP-Abruf von https://betroffenen-netzwerk.de/community/recent/ mittels Python urllib; Status 404, Antwortinhalt „404 page not found“. Das Websuchwerkzeug lieferte dagegen eine als sieben Monate alt ausgewiesene Forumskopie; diese ist kein Nachweis aktueller Erreichbarkeit. Der Abruf betrifft genau diesen Zugang zu diesem Zeitpunkt, keinen lückenlosen Ausfallzeitraum und keine Prüfung sämtlicher Unterseiten. Keine neue Prüfung des EKD-FAQ-Standes, keine Feststellung von Datenlöschung oder Abschaltungsabsicht.

der Bekanntschaft mit Fehrs und zum scherzhaften Kalendereintrag unterscheidet sich ebenfalls vom Erkennungstext. Für den Wortlaut des Manuskripts liegt nun eine überprüfbare Quelle vor; für die tatsächliche Rede bleibt die Aufnahme maßgeblich.

Belege: Offizielle Drucksache III/1 (D0811), PDF-Seiten 2–4 Wüst, 5–10 Zander, insbesondere Seite 10 zur persönlichen Würdigung; bytegleiche Sicherung; EKD-Berichtsübersicht. Direkter HTML- und PDF-Abruf am 19.11.2026; frühere Abrufbefunde bleiben als historische Prüfstände erhalten. Transkriptgrundlage: erneute technische Arbeitsfassung vom 12.11.2026, 11:44 Uhr, keine neue Hörprüfung.

783

X.6.6.2 Wiederkehrende Lücken öffentlicher Prüfbarkeit

Die öffentliche Nachprüfbarkeit institutioneller Kommunikation ist im vorliegenden Fall wiederholt lückenhaft. Drei Vorgänge verdienen einen gemeinsamen Vergleich: das Informationsschreiben der EKD-Fachstelle vom 28.10.2024, der schriftliche Bericht der Anwältin des Publikums von 2024 und der auf der Synodenseite angekündigte schriftliche BeFo-Bericht von 2026. Sie haben unterschiedliche Ausgangslagen. Gemeinsam ist ihnen, dass eine für die öffentliche Auseinandersetzung relevante Schriftfassung über den jeweils untersuchten institutionellen Zugang zum dokumentierten Prüfstand vom 12.11.2026 nicht oder nicht ohne Weiteres überprüfbar war.

Die Ankündigung einer Bereitstellung, die Verteilung an Synodale und eine allgemeine Veröffentlichung sind unterschiedliche Vorgänge. Aus einer für Synodale angekündigten Schriftfassung folgt noch keine Zusage öffentlicher Publikation. Für jeden Fall sind deshalb der genaue Ankündigungswortlaut und sein Adressatenkreis, die nachgewiesene Existenz und Veröffentlichung sowie der spätere Zugang gesondert zu rekonstruieren. „Nicht mehr auffindbar“ setzt einen belegten früheren Zugang voraus; eine erfolglose Suche ohne diesen Nachweis bezeichnet zunächst nur die Grenzen des dokumentierten Suchwegs.

Das Informationsschreiben ist im Dossier durch die von Schumacher und Stahl gesicherte Fassung dokumentiert; eine derzeit öffentlich auffindbare EKD-Fassung ist im ausgewerteten Bestand nicht nachgewiesen. Beim Weiler-Bericht ist die gesicherte Fremdkopie von der früheren institutionellen Bereitstellung zu unterscheiden. Beim BeFo-Bericht 2026 ist der für den 11. und 12.11. dokumentierte fehlerhafte Downloadzugang am 19.11. behoben; die Schriftfassung ist nun geprüft (siehe X.6.6.1). Der Zeitpunkt der Linkkorrektur und eine etwaige frühere Verfügbarkeit bleiben unbestimmt. Von drei nachgewiesenen Löschungen kann deshalb nicht gesprochen werden.

Organisationsanalytisch lässt sich eine wiederkehrende Zugangslücke beschreiben: Kommunikation kann im institutionellen Ablauf wirksam werden, während ihre spätere öffentliche Prüfung erschwert bleibt. Dieser Vergleich betrifft zunächst eine mögliche Musterwiederholung. Die weitergehende Hypothese einer rekursiven Reproduktion institutioneller Blindstellen ist in IX.9.8.3 gesondert gefasst.

---

783 BELEG / PRÜFSTAND 11.11.2026: EKD-Berichtsübersicht. Direkter HTTP-Abruf am 11.11.2026, 18:15 Uhr (Europe/Berlin): Status 200; Aufklapptitel href="#", zugehöriger PDF-Download href="", keine Dateigröße angegeben. HTML-Linkauszug und JSON-Prüfnachweis im SSD-Tagesordner 2026-11-11 gesichert. Der Suchwerkzeugabruf zeigte den Abschnitt nicht; maßgeblich ist der direkte HTML-Befund. Prüfstand der mündlichen Aufnahme am 12.11. durch neue technische Auswertung fortgeschrieben, siehe X.6.5; keine unmittelbare Hörprüfung behauptet. Keine Aussage über weitere Bezugswege oder den unbekannten Schriftinhalt.

Weder die Wiederholung noch die Hypothese ersetzt die Rekonstruktion jedes einzelnen Vorgangs oder den Nachweis gemeinsamer Verantwortlichkeit oder Absicht.

Auch die Nichterwähnung von BeNe im ausgewerteten Bericht, der Zugang zu dessen Schriftfassung und der Zustand des Netzwerks sind getrennte Sachverhalte. Aus ihnen folgt kein vollständiges Verschwinden institutionellen Wissens. Fragen nach der Finanzierung des Netzwerks verlangen eigene Nachweise zu Betrag, Zeitraum und Zweck sowie eine Unterscheidung zwischen bewilligten und ausgezahlten Mitteln. Eine Investitions- oder Verlustsumme lässt sich aus den hier verglichenen Kommunikationsbefunden nicht ableiten.

Für den Stresstest folgt daraus eine konkrete Frage: Wie stellt die Kirche sicher, dass öffentlich eingesetzte Auskünfte, Berichte und Gegendarstellungen dauerhaft, eindeutig bezeichnet und mit ihrem jeweiligen Fassungsstand zugänglich bleiben?

784

X.6.7 Öffentliche Nachfragen und institutioneller Erklärungsbedarf

Konkrete Nachfragen aus der Synode hätten die Verantwortlichen vor die Aufgabe gestellt, ihre öffentliche Darstellung mit den dokumentierten Verfahrensabläufen abzugleichen. Zu erläutern gewesen wäre insbesondere, wie zwischen Pastor D. und Pastor R., zwischen R.s möglicher Zeitzeugenschaft und den gegen ihn selbst gerichteten Hinweisen sowie zwischen den jeweiligen Prüfaufträgen unterschieden wurde. Warum wurde die Fortsetzung der ULK-Gespräche an die landeskirchenamtliche Prüfung gekoppelt? Welche Möglichkeiten bestanden, die unterschiedlichen Gegenstände getrennt weiterzubearbeiten?

R.s fortbestehende kirchliche Funktionen hätten diesen Erklärungsbedarf erweitert. Seine belegte Mitwirkung am Ahrensburger Urteil von 2017 und sein späterer Vertretungsdienst in der Polizeiseelsorge zeigen, dass seine institutionelle Einbindung mit dem Ruhestand nicht endete. Zu klären wären die jeweiligen Kenntnisstände, Verantwortlichkeiten und Vorkehrungen zur Wahrung institutioneller Distanz gewesen.

Ein weiterer Prüfpunkt betrifft BeNe. Die am 09.11.2026 veröffentlichte Mitteilung über eine Neukonzeption wirft Fragen nach dem bisherigen Kommunikationsraum, nach Nutzer:innenbeteiligung, Moderation und Beschwerdemöglichkeiten auf. Im ausgewerteten Transkript ist eine Behandlung von BeNe nicht erkennbar; zur Quellenlage und zu den Grenzen der Prüfung siehe X.6.5. Website-Veröffentlichung und synodale Rechenschaft sind dabei unterschiedliche Formen der Öffentlichkeit.

Solche Nachfragen hätten einen Übergang von allgemeinen Aussagen über Aufarbeitung und Beteiligung zur Überprüfung konkreter Entscheidungen ermöglicht. Für die Verantwortlichen hätte darin

---

784 BELEG / EINORDNUNG 12.11.2026: Direkter HTML-Abruf der Berichtsseite 2026 am 12.11. erneut HTTP 200; eigentlicher BeFo-Download href="", Aufklapptitel href="#". Heutiger Linkauszug und Prüfnachweis im SSD-Tagesordner gesichert. Die Berichtsseite 2024 ergab beim direkten Abruf keinen entsprechend bezeichneten Link zur Anwältin des Publikums; keine vollständige Suche sämtlicher institutioneller Bestände. Historische Dokumentation des Informationsschreibens 28.10.2024 und des Weiler-Berichts 2024 nach den bereits im Master rekonstruierten Quellen und der ergänzenden Mitteilung Stahls. Keine heutige vollständige Archivrekonstruktion und keine drei nachgewiesenen Löschungen. Vergleichshypothese aus dem vorgelegten Gespräch, keine unabhängige Evidenz durch frühere Assistenzantworten.

das Risiko gelegen, Widersprüche erklären, unvollständige Darstellungen ergänzen oder Angaben korrigieren zu müssen. Ebenso hätten belastbare Antworten Einwände entkräften können. Dieser mögliche Erklärungsdruck ist analytisch beschreibbar; er belegt für sich keine Absicht, die Nachfragen zu verhindern.

785

X.6.8 Zwischenbilanz nach Abschluss der Synode am 11.11.2026

Mit dem Ende der Synode am 11.11.2026 lässt sich der Stresstest um einen Zwischenbefund ergänzen. Allgemeine Reformschritte und öffentliche Aussagen zu Aufarbeitung sind sichtbar geworden. Eine entsprechende öffentliche Sachklärung der konkreten Beschwerden Schumachers und Stahls ist im untersuchten Berichtsraum dagegen nicht erkennbar. Die damals fehlende Möglichkeit, den Schriftbericht über den angebotenen Download zu prüfen, ist mit dem bestätigten Zugriff vom 19.11. überholt. Der nun mögliche Abgleich bestätigt für die Manuskripte Wüsts und Zanders die fehlende erkennbare Behandlung ihrer konkreten Kritik (siehe X.6.6.1).

Das Ergebnis ist deshalb nach den einzelnen Prüfwegen zu unterscheiden. Im Dossier dokumentierte Antworten, Eingangsbestätigungen und Verfahrensmitteilungen stehen einer pauschalen Feststellung vollständigen Schweigens entgegen. Sie beantworten jedoch nicht schon die Frage, ob die Beschwerde inhaltlich, unter benannter Verantwortung und mit nachvollziehbarer Begründung bearbeitet wurde. Gemessen an diesem engeren Maßstab ist der öffentliche Rückkanal für die konkreten Anliegen bislang nicht als wirksam belegt.

Reaktionen und Nichtreaktionen sind deshalb nach ihrem Gegenstand und dem jeweiligen Dokumentationsstand auszuwerten. Die folgende Gegenüberstellung bündelt die in X.6.1–X.6.6 rekonstruierten Wege und deren dokumentierte Antwortstände. Für den Antwortstand ist die jeweils genannte letzte dokumentierte Nachricht maßgeblich, für Aufnahme und Dokumentenzugang der Prüfstand vom 12.11.2026.

Prüfgegenstand und datierter Zugang	Dokumentierte Reaktion oder Feststellung	Verbleibender Prüfpunkt
Synodale Behandlung: Eingabe vom 05.10.2026 und Nachfragen; siehe X.6.1.7–X.6.1.12	Am 07.11. wurde eine formale Nichtbehandlung mitgeteilt (D0806); mit D0807 wurden Kriterien und Entscheidungsgegenstand nachgefragt.	Konkret angewandte Voraussetzung, geprüfte Fassung und ein möglicher Korrektur- oder Anschlussweg sind in der dokumentierten Antwort nicht erläutert.

785 BELEG / EINORDNUNG: Auf ausdrücklichen Nutzerauftrag vom 11.11.2026 Dossierteil des Vorschlags „Synodale Nachfragen, Dossier und Blog“ (06:53 Uhr) übernommen. Gegenfaktische Betrachtung möglichen öffentlichen Erklärungsbedarfs, kein Nachweis ausgebliebener Nachfragen während der gesamten Synode und keine unterstellte Verhinderungsabsicht. Zu D./R., ULK und landeskirchenamtlicher Prüfung siehe II.2.5 und VII.1.1.1.1–VII.1.1.1.2 mit den dort verlinkten Belegen; insbesondere Arns’ Kopplung 2021, R.s belegte Mitwirkung am Urteil von 2017 und sein Vertretungsdienst 2021. Keine persönliche Kenntnis Fehrs’ von jeder Funktion oder konkrete Einflussnahme aus bloßer Bekanntschaft abgeleitet. BeNe-Mitteilung und technische Auswertung von Vortrag und Aussprache siehe X.6.5–X.6.6 mit Quellen und Prüfstand. Vorhandene Quellenbasis redaktionell zusammengeführt; keine neue Tatsachenerhebung und kein neuer Rechtsbefund.

Information sämtlicher Synodenmitglieder: Weiterleitungsbitte und Schreiben D0801–D0804 vom 05.11.; siehe X.6.1.10 und X.6.3	Die allgemeine Grenze der Verteilungspraxis wurde mitgeteilt; ergänzend berichteten die Autoren einen eigenen Bcc-Versand an 113 Synodale.	Eine gesonderte Entscheidung über die konkrete Weiterleitungsbitte und individuelle Kenntnisnahme sind dadurch nicht nachgewiesen.
Quellenabgleich und Berichtigung des Informationsschreibens: offener Brief D0799 vom 03.11. und Schreiben D0808 vom 07.11.; siehe X.6.2	Die Quellen-, Zuständigkeits- und Korrekturfragen wurden ausdrücklich adressiert. Die formale Nichtbehandlung D0806 betrifft den synodalen Zugang.	Eine auf diese Einwände bezogene Sachprüfung mit verantwortlichem Gegenüber wird durch die formale Antwort nicht belegt. Der Versand allein beweist keine individuelle Lektüre.
Persönlicher Vermittlungsweg: Claussen-Kontakt und Schreiben D0809 vom 07.11.; siehe X.6.4	Gesprächsbereitschaft und erste Einschätzungen sind als berichtete persönliche Kontakte dokumentiert; die erneute Anfrage wurde versandt.	Eine daraus folgende Gesprächsvereinbarung oder institutionelle Befassung ist in diesem dokumentierten Stand noch nicht belegt; aus dem Versandtag wird keine neue Nichtantwortperiode abgeleitet.
Öffentliche Darstellung im BeFo-Bericht und Aussprache vom 09.11.; siehe X.6.5	Allgemeine Kritik und persönliche Würdigung sind dokumentiert. Die technische Auswertung vom 12.11. ergab keine erkennbare Bezugnahme auf BeNe oder die konkrete Kritik der Autoren; ihre Erkennungsgrenzen bleiben bestehen.	Öffentliche Nichterwähnung und interne Behandlung sind zu trennen; eine Aussage über die gesamte Synode folgt daraus nicht.
Schriftlicher BeFo-Bericht: Abrufbefund vom 11./12.11., fortgeschrieben am 19.11.; siehe X.6.6.1	Download nun funktionsfähig; zehnseitige Manuskriptfassung und Sicherung bytegleich. Keine erkennbare Behandlung von BeNe oder der konkreten Beschwerden; allgemeine Kritik und Dank an Fehrs enthalten.	Zeitpunkt der Linkkorrektur offen; Manuskript ist kein Wortprotokoll des gesamten TOP. Abweichungen zum Erkennungstext benötigen gegebenenfalls Hörprüfung.

Wo eine inhaltliche Antwort im dokumentierten Verlauf aussteht, bleibt die für die Autoren und die Öffentlichkeit nachvollziehbare Bearbeitung offen. Daraus allein folgen weder Zustimmung zu den vorgetragenen Vorwürfen noch eine bestimmte Absicht oder der Nachweis unterbliebener interner Schritte. Die weitere Bewertung benötigt für jeden wesentlichen Einwand eine datierte Zuordnung von Zugang, Antwort, Antworttyp und verbliebenem offenen Punkt. Neu hinzukommende Antworten sind als Fortschreibung aufzunehmen und können die Bilanz verändern.

786

---

786 REDAKTIONELLE ZUSAMMENFÜHRUNG 13.11.2026: Teil 7 der sieben Chat-Auszüge als gegenstandsbezogene Bilanz in X.6.8 umgesetzt. Die Matrix verdichtet ausschließlich die vorstehend belegten Vorgänge und übernimmt deren Datierungen und Grenzen. Kein erneuter Korrespondenzabgleich und keine fortgeschriebene Behauptung vollständigen Schweigens bis zum heutigen Tag. Die Verlags- und Veröffentlichungsplanung ist separat als Arbeitsnotiz abgelegt und bildet keinen Fallbefund.

X.6.8.1 Fortschreibung vom 15.11.2026: Abschließende Nachfrage und Begrenzung weiterer Erinnerungen

Mit dem tatsächlich versandten Schreiben vom 15.11.2026 (D0810; siehe II.2.10.21) wurde die Frage einer weiteren Kontaktaufnahme konkret entschieden: Schumacher und Stahl verlangen noch einmal getrennte Auskünfte zur geprüften Unterlage und Entscheidungsgrundlage, zur Weiterleitung und zur Berücksichtigung ihrer rechtzeitigen Ergänzungsfragen. Zugleich erklären sie, diese Fragen nicht durch weitere Erinnerungen zu wiederholen. Ihre Bereitschaft zu einer konkreten Antwort und einem Gespräch mit benanntem Gegenüber bleibt bestehen.

Für den Stresstest verschiebt sich damit der nächste Prüfpunkt. Er besteht darin, ob die angeschriebenen Stellen die bereits konkretisierten Fragen beantworten und einen nachvollziehbaren Bearbeitungsweg eröffnen, ohne dass die Autoren diese erneut vortragen müssen. Die Grenze weiterer Erinnerungen ist eine dokumentierte Entscheidung der Autoren, kein Beleg für eine bestimmte Absicht der Institution oder für das Scheitern jedes möglichen Gesprächs. Die ausstehende eindeutige Dokumentzuordnung und die fehlende gesonderte Weiterleitungsauskunft sind von einer nachgewiesenen Verwechslung der Unterlagen oder einer nachgewiesen unterbliebenen Weiterleitung zu unterscheiden.

Die Rückmeldung vom 07.11. ging vor Tagungsbeginn ein. Der verbleibende Kritikpunkt ist deshalb die fehlende Konkretisierung der Entscheidung trotz vorheriger Fragen nach rechtzeitiger Ergänzung und Befassung. Das Schreiben vom 15.11. ist ein neues datiertes Prüfereignis; es belegt am Versandtag weder eine erneute Nichtantwort noch eine inzwischen erfolgte Sachprüfung. Die auf den 11.11. datierte Zwischenbilanz und die früheren Quellenprüfstände bleiben als solche erhalten. Diese Bewertung betrifft die dokumentierten Wege dieses Falles; sie ist kein Gesamturteil über jede kirchliche Aufarbeitung.

Beleg: Abschließende Auskunftsanfrage vom 15.11.2026 (D0810), nach bestätigtem Versand und Wortlaut der Gesamt-Korrespondenz vom 15.11.2026, 19:45 Uhr.

787

X.6.8.2 Fortschreibung vom 21.11.2026: Drei konkrete Fortsetzungs- und Befassungsanfragen

Am 21.11.2026 wurden drei weitere Schreiben versandt. Sie betreffen unterschiedliche, aufeinander bezogene Aufgaben: die Wiederaufnahme des ruhenden Anerkennungsverfahrens (D0813; II.2.7.6), die Entscheidung der URAK Nord-Ost über den beantragten institutionellen Aufarbeitungsgegenstand und einen verbindlichen Bearbeitungsweg (D0814; II.2.8.10) sowie die überregionale Befassung Helmut Perrons mit dem Übergabe- und Verantwortungsproblem (D0815; II.2.8.11). Diese Anfragen sind von den am 15.11. begrenzten weiteren Erinnerungen zur synodalen Eingabe und Weiterleitung zu unterscheiden; sie verlangen konkrete Auskünfte zu den Fortsetzungswegen der Aufarbeitung.

---

787 BELEG / BEWERTUNG 12.11.2026: Datierte Zwischenbilanz anhand der in X.6.1–X.6.7 dokumentierten Kommunikationswege; kein pauschales Gesamturteil über kirchliche Aufarbeitung. Offizielle EKD-Abschlussmitteilung vom 11.11.2026 dokumentiert das Tagungsende. Die offene Frage eines wirksamen sachbezogenen Rückkanals ist von erfolgten Antworten und allgemeinen Reformen zu unterscheiden. Transkript- und Downloadprüfung nach X.6.5 und X.6.6.1–X.6.6.2. Kein weiterer Brief oder Versand durch diese Bewertung veranlasst.

Die Briefe an Anerkennungskommission und URAK Nord-Ost nennen den 30.11.2026 als Antworttermin und bitten bei weiterem Zeitbedarf bis dahin um eine Zwischenmitteilung mit konkretem Antworttermin. Perron wird um Eingangsbestätigung und möglichst innerhalb von vier Wochen um Rückmeldung zu einer möglichen Befassung gebeten. Die unterschiedlichen Zeitangaben werden nicht zu einer gemeinsamen Frist vereinheitlicht.

Für den weiteren Stresstest sind Eingang beziehungsweise Weiterleitung, eine Zwischenmitteilung, eine begründete Ablehnung, ein konkreter Bearbeitungsvorschlag und die tatsächliche Aufnahme von Arbeitsschritten getrennt zu dokumentieren. Die Bereitschaft Schumachers zur Mitwirkung ist erneut ausdrücklich erklärt. Ein gemeinsamer dokumentierter Bezugsrahmen verlangt keine pauschale Zustimmung zu den Bewertungen des Dossiers und ersetzt nicht die unabhängige Prüfung. Entscheidend bleibt, ob die adressierten Stellen ihre jeweiligen Möglichkeiten und Grenzen benennen und einen nachvollziehbaren Weg zu den offenen Fragen eröffnen. Am Versandtag liegt mit diesen Schreiben ein neues Prüfereignis vor, kein bereits eingetretener weiterer Fristablauf oder neuer Negativnachweis.

788

X.6.8.3 Antworten vom 24./25.11.2026: Wiederaufnahmeangebot und Kommunikationsabbruch

Die Anerkennungskommission sagte mit Schreiben vom 24.11.2026 die Wiederaufnahme des Anerkennungsverfahrens zu (D0816; II.2.7.7). Die im Schreiben ausdrücklich angebotene Anhörung auch zum späteren kirchlichen Umgang ist als Öffnung festzuhalten. Sie ist von einer Untersuchung der ULK-Vorgänge und von der weiterhin ungeklärten Aktenzugangsfrage zu unterscheiden.

Am 25.11.2026 um 07:48 Uhr antwortete die Fachstelle Sexualisierte Gewalt des EKD-Kirchenamts auf die abschließende gemeinsame Auskunftsanfrage vom 15.11. Die Nachricht ging an Thies Stahl und sprach ausschließlich ihn an. Die im selben Dokument wiedergegebene Ausgangsmail war von seinem Konto versandt, führte Schumacher in Kopie und war von beiden gemeinsam unterzeichnet. Die technische Antwort an das Absenderkonto ist deshalb von der ausschließlichen persönlichen Ansprache und dem ebenfalls nur gegenüber Stahl erklärten Kommunikationsabbruch zu unterscheiden.

Die Fachstelle teilte im Auftrag nicht näher benannter zuständiger Stellen mit, eine weitergehende Begründung zu den fehlenden Voraussetzungen der Eingabe sei nicht vorgesehen. Sie verwies außerdem auf die grundsätzliche Nichtweiterleitung von Briefen an alle Synodalen. Welche konkrete Unterlage geprüft worden war, welche Voraussetzung fehlte und wie die Fragen nach rechtzeitiger Ergänzung berücksichtigt worden waren, wurde nicht erläutert. Die allgemeine Weiterleitungsauskunft klärte auch den tatsächlichen Verteilungsweg des konkreten offenen Briefes nicht abschließend.

Anschließend erklärte die Fachstelle, das Kirchenamt könne keinen Wunsch nach konstruktivem Austausch erkennen, und beendete die Kommunikation mit Stahl. Die gemeinsame Anfrage hatte dagegen ausdrücklich Bereitschaft zu konkreter Beantwortung und einem Gespräch mit benanntem

---

788 BELEGE / PRÜFSTAND 21.11.2026: Anerkennungskommission (D0813), URAK Nord-Ost (D0814), Helmut Perron (D0815); Einzelprüfung und Versandwege siehe II.2.7.6 sowie II.2.8.10–II.2.8.11. Gesamt-Korrespondenz 21.11.2026, 15:40 Uhr. Keine individuellen Zustell- oder Lektürebestätigungen und keine neue Antwortlosigkeit aus dem Versandtag abgeleitet.

Gegenüber erklärt. Die Antwort nennt keine konkreten Textstellen oder Verhaltensweisen, aus denen sie ihre gegenteilige Bewertung ableitet. Der dokumentierte Befund ist damit keine bloße Nichtantwort: Eine Antwort liegt vor, verweigert jedoch die erbetene Konkretisierung und erklärt zugleich den Abbruch des Austauschs.

Die Nachricht war mit „i. A." und einer Funktionsbezeichnung unterzeichnet. Sie schrieb die Bewertung dem Kirchenamt zu, benannte aber weder die entscheidende Person noch den Auftraggeber. Ob der erklärte Abbruch ausschließlich diesen Vorgang betrifft und welche Bedeutung er für Schumachers eigene und die gemeinsam vorgetragenen Anliegen hat, bleibt offen. Eine persönliche Entscheidung des Kirchenamtspräsidenten, des Rates oder der Ratsvorsitzenden lässt sich aus dem Schreiben nicht ableiten.

789

Mit ihrem versandten Schreiben vom 26.11.2026 konkretisierte Schumacher die Bedingungen für die Fortsetzung: schriftliche Verfahrensklärung, das Dossier als gemeinsame und für konkrete Einwände offene Arbeitsgrundlage, fortbestehender Aktenzugang sowie ein nachvollziehbarer Anschluss an die URAK. Die ausdrücklich benannte Bezugsfassung vom 26.11., 14:10 Uhr macht den vorgeschlagenen Dokumentationsstand überprüfbar. Dieser neue Schritt ist von einer bereits erzielten Einigung und von dem gesondert erklärten Kommunikationsabbruch des EKD-Kirchenamtes zu unterscheiden (D0818; II.2.7.8).

Die beiden Antworten zeigen unterschiedliche institutionelle Reaktionen. Ein Gesprächsangebot an Schumacher und ein gegenüber Stahl erklärter Kommunikationsabbruch zur gemeinsamen synodalen Anfrage dürfen weder zu vollständiger kirchlicher Antwortlosigkeit noch zu einem einheitlichen Ausschluss aller Gesprächsmöglichkeiten zusammengezogen werden. Für den weiteren Stresstest ist zu prüfen, ob der angebotene Gesprächsweg die offenen Voraussetzungen klärt und welche Stelle die nicht konkretisierten synodalen Verfahrensfragen noch bearbeitet.

X.6.8.4 Reaktion vom 27.11.2026: institutionelle Zurechnung statt unterstellter persönlicher Weisung

Mit dem versandten gemeinsamen Schreiben vom 27.11.2026 (D0819; II.2.10.22) wird der am 25.11. erklärte Kommunikationsabbruch selbst zum Gegenstand des Stresstests. Geschäftsstelle und Präsidium sollen die synodalen Entscheidungen konkretisieren; der Kirchenamtspräsident soll Auftrag, Entscheidung und Reichweite der Kommunikationseinstellung klären. Die Kenntnisgabe an den Rat dokumentiert dessen Adressierung, noch keine nachgewiesene persönliche Lektüre oder Befassung.

Der Prüfmaßstab ist nun konkret: Werden verantwortliche Stellen benannt, Entscheidungen nachvollziehbar mitgeteilt, der Geltungsbereich des Abbruchs geklärt und erreichbare Wege für Schumachers eigene sowie die gemeinsamen Anliegen ausgewiesen? Die Autoren bitten außerdem um

---

789 BELEG / FORTSCHREIBUNG 26.11.2026: Fachstelle Sexualisierte Gewalt / Rechtsabteilung an Stahl, 25.11.2026 (D0817). Bereitgestelltes Original-PDF „20261125 Fachstelle Sexualisierte Gewalt Rechtsabteilung an Thies Stahl(2).pdf", drei Seiten, vollständig textlich gelesen; S. 1 Antwort und Mailkopf, S. 1–3 wiedergegebene gemeinsame Anfrage vom 15.11. Der öffentliche Link ist in der Gesamt-Korrespondenz 25.11.2026, 18:20 Uhr nachgewiesen; erneuter Webabruf hier nicht erfolgreich. Silkes Nichterwähnung betrifft den eigenen Antworttext, nicht das gesamte PDF. Funktionsunterschrift i. A.; konkrete Auftraggeber und Reichweite des Abbruchs offen.

eine Begründung der behaupteten fehlenden Gesprächsbereitschaft und halten ihr Gesprächsangebot aufrecht. Eine pauschale Zuschreibung persönlicher Anordnung an Anke oder Fehrs wird dadurch nicht ersetzt, sondern ausdrücklich vermieden.

Der angebotene Gesprächsweg der Anerkennungskommission bleibt hiervon getrennt. Seine Existenz beantwortet die Fragen nach synodaler Behandlung und kirchenamtlicher Kommunikationsentscheidung nicht. Beide Fortsetzungswege werden damit nach ihren jeweiligen Aufgaben prüfbar gehalten. Das Schreiben dokumentiert die erneute, auf die neue Entscheidung bezogene Anfrage; eine institutionelle Antwort oder bereits erfolgte Klärung ist damit nicht belegt.

X.6.9 Schwangerschaft als nicht ausgearbeitete Fallkonstellation

Besonders konkret wird die Frage nach dem Rückkanal bei den von Silke Schumacher berichteten Schwangerschaften infolge sexualisierter Gewalt. Bereits im November 2019 richtete sie ausdrückliche schriftliche Mitteilungen über eine Schwangerschaft an Kirsten Fehrs und weitere kirchliche Ansprechpartner: am 09.11. über die Schwangerschaft und die Aufforderung zum Abbruch, am 28.11. über Folgen eines von ihr berichteten Abbruchs (D0084 und D0100; siehe VII.2.3.2). Später wurden auch ihre Angaben zu einer zweiten Schwangerschaft dokumentiert; zum Kommunikations- und Prüfstand siehe II.1.3.11.5. Ihr Brief vom 06.05.2026 adressierte die ausgebliebene Auseinandersetzung mit den Schwangerschaften ausdrücklich als Aufarbeitungsfrage an Synode und Rat der EKD, die Kirchenleitung der Nordkirche, die Anerkennungskommission und Landesbischöfin Kühnbaum-Schmidt (D0501; siehe IX.8.3).

Nach Schumachers ausdrücklicher Darstellung fragten die angesprochenen Verantwortlichen weder nach dem Verlauf der Schwangerschaften noch danach, wie es ihr als Dreizehnjähriger und in den folgenden Jahren damit ergangen ist und wie es ihr heute damit geht. Hier geht es um mehr als eine ausstehende Verfahrensauskunft: Es fehlt aus ihrer Sicht eine erkennbare Antwort auf einen wesentlichen Teil ihrer Gewalterfahrungen und deren Folgen für sie und die daraus hervorgegangenen Kinder. Dokumentierte Adressierung, persönliche Kenntnisnahme und nachvollziehbare Bearbeitung sind dabei zu unterscheiden. Aus der Verfügbarkeit des Dossiers allein folgt keine gesicherte Kenntnis jedes einzelnen Adressaten; der für Fehrs dokumentierte schriftliche Mitteilungszeitraum ab November 2019 darf nicht pauschal auf alle später angesprochenen Stellen übertragen werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Auswahl der zwölf hypothetischen Fallbeispiele in der Orientierungshilfe bemerkenswert. Schwangerschaft beziehungsweise Schwängerung werden zwar in den Rechtsprechungsnachweisen erwähnt. Keines der Beispiele arbeitet jedoch eine durch sexualisierte Gewalt im pastoralen oder kirchlichen Kontext entstandene Schwangerschaft und deren Folgen für Mutter und Kind im weiteren Verlauf als Fallkonstellation aus.

Die Sammlung beansprucht keine Vollständigkeit. Ihre Auswahl beweist deshalb weder eine bewusste Ausblendung von Schumachers Anliegen noch für sich allein einen fehlenden Rückkanal. Im Zusammenhang mit den langjährigen Mitteilungen und der nach Schumacher ausgebliebenen Auseinandersetzung verschärft diese Leerstelle jedoch die Frage, wie konkret mitgeteilte Erfahrungen Betroffener in institutionelles Lernen eingehen. Ein wirksamer Rückkanal müsste nachvollziehbar machen, wie solche Mitteilungen aufgenommen, mit den Betroffenen geklärt und bei der Weiterentwicklung von Verfahren berücksichtigt werden. Genau diese Verbindung bleibt für Schumacher und Stahl im dokumentierten Verlauf offen. Damit betrifft der Prüfpunkt sowohl die persönliche

Rückmeldung als auch die erkennbare Verarbeitung eines vorgetragenen Anliegens in der institutionellen Aufarbeitungsarchitektur.

Welche Kenntnis Pastor R. hierzu besitzt und ob eine sachgerechte Befragung stattfand, bleibt gesondert zu klären. Frühere und spätere Angaben zu Schwangerschaften und Kindesverbleib werden durch diese Einordnung nicht als unabhängig bestätigt oder miteinander geklärt behandelt.

Belege zu den Mitteilungen: Schumachers Mitteilung vom 9. November 2019 an Fehrs und weitere Adressaten · Weitere Mitteilung vom 28. November 2019 · Schumachers Brief vom 6. Mai 2026 an Synode und Rat, Kirchenleitung Nord, Anerkennungskommission und Kühnbaum-Schmidt · Orientierungshilfe für die Anerkennungskommissionen, Stand 30. Oktober 2026

Blogbeitrag mit Briefauszug

790

791

X.7 Schlussbemerkung

Das Dossier verbindet die Handlungen konkreter Personen mit einer Analyse der Ämter, Verfahren, Wissensbestände und Kommunikationsräume, in denen sie erfolgten. Die strukturelle Perspektive ersetzt weder die individuelle Zurechnung noch entscheidet sie offene Tatsachen- und Rechtsfragen. Sie zeigt, wie getrennte Handlungen und begrenzte Aufträge im Gesamtverlauf aufeinander wirkten.

Der über den Einzelfall hinausgehende Nutzen dieser governanceanalytischen Rekonstruktion liegt darin, mögliche Governance-Fehlerketten erkennbar und unterbrechbar zu machen: unklare Übergaben, nicht nachvollziehbare Quellenverwendung, fehlende Rückmeldungen und eine ungeklärte Verantwortung für Korrekturen. Welche Glieder sich im konkreten Fall bestätigen und wie sie zusammenwirken, ist jeweils am Material zu prüfen. Eine solche Rekonstruktion kann auch anderen, insbesondere christlich geprägten Organisationen helfen, entsprechende Verfahrensrisiken frühzeitig zu erkennen.

---

790 BELEGE / EINORDNUNG 12.11.2026: Orientierungshilfe für die Anerkennungskommissionen, Stand 30.10.2026, offizielle EKD-Fassung, insbesondere S. 1–5 zum hypothetischen, nicht abschließenden Charakter und zur Einzelfallprüfung; Schwangerschaft beziehungsweise Schwängerung in den Rechtsprechungsnachweisen auf S. 18, 28, 29 und 31. Gesicherte Fassung auf thiesstahl.de, beim Abruf am 12.11. bytegleich mit der offiziellen Fassung. Brief Schumachers vom 06.05.2026 an Synode und Rat, Kirchenleitung Nord, Anerkennungskommission und Kühnbaum-Schmidt (D0501); Blogbeitrag D0680. Die Aussage über ausgebliebene persönliche Nachfragen ist Schumachers ausdrücklich mitgeteilte Erfahrung; keine vollständige unabhängige Rekonstruktion sämtlicher mündlicher Kontakte. Keine gezielte Ausblendungsabsicht aus der Auswahl der zwölf Beispiele abgeleitet. Frühere und spätere Angaben zu Schwangerschaften und Kindesverbleib werden durch diesen Abschnitt nicht als unabhängig bestätigt oder miteinander geklärt behandelt; zum Kommunikations- und Prüfstand siehe II.1.3.11.5 und zur bisherigen thematischen Einordnung IX.8.3. Auf ausdrücklichen schriftlichen Einbauauftrag vom 12.11.2026 den vorgegebenen Abschnitt wortgetreu übernommen; der abschließende Bloghinweis wurde als überprüfbarer Link gesetzt.

791 FORTSCHREIBUNG 14.11.2026, 13:30 Uhr: X.6.9 auf ausdrücklichen Nutzerauftrag vertieft; freigegebene Formulierung zu pastoralen/kirchlichen Kontexten und Folgen für Mutter und Kind wortgetreu übernommen. Dokumentierte Mitteilungen ab November 2019 nach VII.2.3.2 (D0084/D0100), spätere Angaben nach II.1.3.11.5 und Brief D0501 nach IX.8.3 zusammengeführt. Quellen- und Kenntnisgrenzen erhalten; keine neue Tatsachenerhebung, keine persönliche Kenntnis sämtlicher Stellen oder absichtliche Fallauswahl behauptet. Der frühere Einbauvermerk bleibt als datierter Prüfstand erhalten.

Die „Causa Fehrs“ erscheint damit als institutionell vielfach bearbeiteter, aber für Schumacher nicht im Zusammenhang abgeschlossener Konflikt. Wissen und Dokumentation nahmen zu; Zuständigkeiten, Prüfungen und öffentliche Einordnungen wurden genauer bestimmt. Zugleich blieb die Frage nach einer kirchlichen Stelle, Person oder Instanz bestehen, die die offenen Teile des begonnenen Aufarbeitungsverfahrens zusammenführte und einen verbindlichen Gesamtstatus mitteilte.

Der Konflikt wanderte dabei nicht nur vertikal durch immer höhere institutionelle Arenen. Im Beteiligungsbereich reproduzierte sich seine bereits veränderte personelle Ordnung lateral: Aus dem Konflikt Fehrs–Schumacher wurde zunehmend ein öffentlich sichtbarer Konflikt Fehrs–Stahl und im BeNe eine Folge von Stellvertreterkonflikten mit wechselnden Unterstützer:innen. Diese rekursive Transformation ist dokumentiert; ihre zentrale Planung oder bewusste gemeinsame Steuerung ist es nicht.

Über die Wiederholung hinaus zeigt sich als mögliche Veränderungsregel eine zunehmende kommunikative Asymmetrisierung. Der Konflikt blieb adressierbar und institutionell weitergabefähig, während der Rückkanal für eine unmittelbare, gleichgewichtige Auseinandersetzung immer enger wurde. Im Beteiligungsbereich erreichte diese Entwicklung eine besondere Form: Informationen konnten über Anschreiben in den institutionellen Resonanzraum gelangen, doch die Verschwiegenheitsgrenze machte seine interne Reaktion nach außen nur eingeschränkt erkennbar. Ob diese Verdichtung durchgehend und in jeder Arena in gleichem Maße bestand, bleibt im Einzelfall zu prüfen; als fallbezogenes Metamuster verbindet sie jedoch die vertikale Konfliktwanderung mit ihrer lateralen Reproduktion.

Dieser Befund macht die dokumentierten Teilentscheidungen nicht unwirksam. Er bezeichnet ihre begrenzte Reichweite: Der Abschluss einer Prüfung, die Beendigung einer Kommissionsbesetzung, die Einrichtung eines Nachfolgeverfahrens und die öffentliche Entlastung einer Leitungsperson beantworteten jeweils bestimmte Fragen. Sie ergaben für Schumacher und Stahl jedoch keinen gemeinsam nachvollziehbaren Abschluss der Verfahrens- und Verantwortungszusammenhänge.

Ein tragfähiger institutioneller Abschluss müsste nicht notwendig zu einer Einigung über sämtliche Bewertungen führen. Er müsste vielmehr unterscheiden, welche Tatsachen festgestellt, welche Vorwürfe geprüft und welche Fragen nicht geklärt wurden. Dazu gehörten eine nachvollziehbare Zuordnung der Teilverfahren und Akten, die Begründung ihrer jeweiligen Grenzen sowie die Benennung der Verantwortung für noch mögliche Schritte.

Die bleibende Bedeutung des Falles liegt deshalb nicht allein in der Bewertung des Handelns einzelner Beteiligter. Sie liegt in der Organisationsfrage, wie eine Institution verhindert, dass fachlich begrenzte Teilbearbeitungen gemeinsam einen ungeregelten Raum erzeugen. Aufarbeitung wird erst dann als Zusammenhang erfahrbar, wenn nicht nur jeder Teil einen Auftrag besitzt, sondern auch seine Übergänge, seine offenen Fragen und sein Ende verantwortlich gestaltet werden.

Auch der Umgang mit strittigen Wahrheitsansprüchen gehört zu dieser Organisationsfrage. Öffentliche Anklage, institutionelle Gegenrahmung und kontextuell bedeutsame Nichtantworten entscheiden nicht von selbst, welche ursprüngliche Behauptung zutrifft. Sie erzeugen jedoch eine dokumentierbare kommunikative Wirklichkeit, die den weiteren Konflikt strukturiert und deshalb selbst Gegenstand verantwortlicher Aufarbeitung sein muss.

Der offene Ausgang liegt deshalb nicht bloß im Fehlen einer letzten Antwort. Er liegt in der Frage, ob die Institution aus den ihr erneut zugänglich gemachten Unterschieden eine kommunikativ und verfahrensförmig erkennbare Veränderung hervorbringen kann. Der nächste Schritt der Kirche – ebenso wie sein Ausbleiben – entscheidet nicht rückwirkend über sämtliche Befunde dieses Dossiers. Er zeigt jedoch, ob der zunehmend verengte Rückkanal wieder geöffnet und aus der rekonstruierten Konfliktordnung ein neuer, verantworteter Bearbeitungszusammenhang entstehen kann.

792

793

[^quelle27_504]:

[^quelle27_506]:

---

792 Quellen zur Masterergänzung vom 21.10.2026, 11:33 Uhr; eindeutige Kennungen gegen Verwechslung mit vorhandenen Fußnoten.

793 NACHPRÜFUNG 01.11.2026: Restaurierte Seite im Browser erreichbar; sichtbare Datumsanzeige 4. Oktober 2025 und Restaurierungsvermerk 01.11.2026. Bei abschließender Browserprüfung nennen Titel und Einleitung übereinstimmend 2025 beziehungsweise die 2025er Synode. Der zuvor vermerkte Jahreswiderspruch ist behoben. Die verlinkte Versionsfolge beginnt am 11.10.2025; die historische Erstfassung bleibt durch die restaurierte Seite allein nicht gesichert.